THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

380.5
ZE
v.16

Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/betriebswirtscha1619unse

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Z 5462
354

HERAUSGEBER:

PROF. DR. H. NICKLISCH
z. Z. Rektor der Handelshochschule Berlin

PROF. DR. ED. HEILFRON
Geh. Justizrat — Handelshochschule Berlin

DR. WILLI PRION
Professor an der Universität Köln a. Rh.

DR. FRITZ SCHMIDT
Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

REG.RAT DR. GEORG OBST
Prof. d. Privatwirtschaftsl. a. d. Univ. Breslau

DR. ERNST PAPE
Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

PROF. A. SCHMID
Prorektor d. Hochschule f. Welthandel, Wien

DR. FELIX WERNER
Prof. an der Techn. Hochschule München

16. JAHRGANG 1923/24

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

38015
ZE
v. 16

INHALTS-ÜBERSICHT ZUM SECHZEHNTEN JAHRGANG

Heft 1, April 1923

Seite

Überblick 1
Beiträge zur Handelssprachkunde. Von *Professor Leo Jordan*, München 2
Goldanleihe? Von *Prof. Dr. Wilh. Prion*, Köln . . 4
Der Werbefilm. Von *Josef Leuthner*, Leipzig . . . 7
Die Bedeutung der Rangordnungsmethode für die Werbeforschung. Von *Anna Berliner* 13
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Ed. Heilfron*, Berlin 16
Neue Gesetze und Verordnungen 17
Rundschau 18
Bücherbesprechungen 20
Literaturübersicht 22
Mitteilungen des Verlags 24

Heft 2, Mai 1923

Überblick 25
Zum 25jährigen Jubiläum der Handelshochschule Leipzig. Von *Prof. B. Penndorf*, Leipzig 26
Die Selbstkostenberechnung der Hypothekenbanken. Von *Dr. Auler*, Frankfurt a. M. 27
Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Sibirien. Von *Anton Schreinert*, Aussig a. d. Elbe 30
Steuerliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Von *Paul Fleischfresser*, Berlin-Schöneberg . . 40
Schwankende Werte unter den Passiven der Bilanz einer Aktiengesellschaft. Von *Richard Malteur*, Karlsruhe 42
Volkswirt und Treuhänderberuf. Von *Alfredo Hartwig*, Bensheim a. Rh. 42
Rechtsfragen des Tages 44
(Entgegnung „Zu den Abhandlungen von Prof. Dr. Heilfron." Von *E. A. Richter*, Dresden-Blasewitz) 45
Rundschau 46
Bücherbesprechungen 47
Literaturübersicht 48

Heft 3, Juni 1923

An unsere Leser 49
Überblick 50
Die Entwicklung der Handelshochschulen zu Handelsuniversitäten in Japan. Von *Dr. Yasutaro Hirai*, Kobe-Berlin 50
Valutarisiko und Sicherung der Unternehmung. Von *Dr. Wilhelm Stein*, Frankfurt a. M. 53
Rechtliche Bedeutung wertbeständiger Schuldscheine und Wechsel. Von *Dr. Guido Fischer*, Mannheim 58
Die Vorgänge im Wirtschaftskörper der Unternehmung. Von *Hugo Meyerheim*, Berlin-Grunewald 60
Ausländische Zahlungsmittel in Buchhaltung und Bilanz. Von *Dr. Fritz Wehmann*, Hamburg . . . 62
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 64
Neue Gesetze und Verordnungen 66
Rundschau 67
Bücherbesprechungen 68
Literaturübersicht 71
Mitteilungen des Verlags 72

Steuer-Sonderheft, Heft 4, Juli 1923

An unsere Leser 73
Überblick 73
Die Steuerbilanz. Von Reg.-Rat *Prof. Dr. Georg Obst*, Breslau 74
Organisation der Finanzbehörden. Von Ober-Reg.-Rat *Dr. Hans Püschel*, Breslau 76
Die Besteuerung des Einkommens aus Gewerbebetrieb. Von Reg.-Rat *Dr. Heinrich Oelrichs*, Breslau . . 80

Seite

Grundsätze der Etatsaufstellung. Von Stadtkämmerer *Dr. Hans Matthes*, Breslau 83
Entwicklung und Stand der Steuer- und Kapitalfluchtbekämpfung. Von Reg.-Rat *Dr. Heinz Schmalz*, Breslau 85
Die Berücksichtigung der Steuer in der Kalkulation. Von *Prof. Dr. Franz Findeisen*, Nürnberg . . . 89
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 91
Rundschau 92
Bücherbesprechungen 94
Literaturübersicht 95
Mitteilungen des Verlags 96

Heft 5, August 1923

An unsere Leser 97
Überblick 97
Die organische Verbindung von industrieller Kalkulation und doppelter Buchhaltung. Von *Hans Bergmeir*, Nürnberg 98
Sparkassen und Giroverbände. Von Privatdozent *Dr. W. Kalveram*, Frankfurt a. M. 103
Neuzeitliche Warenwirtschaft im Industriebetrieb. Von *Walter Rahm*, Halle a. S. 110
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 115
Neue Gesetze und Verordnungen 116
Rundschau 117
Bücherbesprechungen 119
Literaturübersicht 119
Mitteilungen des Verlags 120

Heft 6, September 1923

An unsere Leser 121
Überblick 121
Die Idee vom unveränderlichen Betriebsfonds. Von *Prof. Dr. Franz Findeisen*, Nürnberg 122
Verträge zur Steuerersparnis. Von Syndikus *Paul Fleischfresser*, Berlin-Schöneberg 123
Taylorismus in der Verwaltungsorganisation II. Von *Prof. Dr. Otto Goebel*, Hannover 126
Statik, Dynamik und Abschreibungen. Von *Karl Haase*, Berlin 130
Haben unsere Aktien den Goldmarkstand erreicht? Von *Dr. Alfredo Hartwig*, Bensheim a. Rh. 133
Schwankende Werte unter den Passiven der Bilanz einer Aktiengesellschaft. Von *Karl Schaettgen*, Karlsruhe 133
Zur Preisgestaltung und Erfolgrechnung industrieller Unternehmungen. Von Dipl.-Ingenieur *Dr. E. W. Seyfert*, Augsburg 134
Rechtsfragen das Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin 137
Rundschau 138
Hochschulnachrichten 141
Bücherbesprechungen 141
Literaturübersicht 143
Mitteilungen des Verlags 144

Heft 7, Oktober 1923

Überblick 145
Gebühren, Unkosten, Organisationsfragen im Bankgewerbe. Von Reg.-Rat *Prof. Dr. Georg Obst*, Breslau 146
Taylorismus in der Verwaltungsorganisation II, Schluß. Von *Prof. Dr. Otto Goebel*, Hannover . . 148
Der Nationalökonom als Direktionsassistent. Von *Dr. Hans Beyer*, Rathenow 155

585783

Seite

Das Generalkonto in der Devisenbuchhaltung. Von *Dr. W. K. Molch,* Hamburg-Bergedorf 157
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Berlin 162
Neue Gesetze und Verordnungen 163
Rundschau 164
Bücherbesprechungen 165
Literaturübersicht 168

Heft 8, November 1923

Überblick 169
Indexbuchführung, Abstimmung gemischter Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung bei schwankender Währung. Von Oberlehrer *Ed. Brenken,* Bochum 170
Grenzbestimmung des Eisernen Bestandes. Von *Prof. Dr. Franz Findeisen,* Nürnberg 176
Das Nachprüfen der Lieferantenrechnungen auf größeren Werken. Von Prokurist *Felix Rheinert,* Cassel 177
Einiges über Nutznießer der Markentwertung. Von *Dr. E. Alfred Richter,* Dresden-Blasewitz . . . 184
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Berlin 186
Neue Rechtsbücher 188
Rundschau 188
Hochschulnachrichten 190
Bücherbesprechungen 190
Literaturübersicht 191

Heft 9, Dezember 1923

An unsere Leser. 193
Überblick 193
Neuere Tendenzen bei Umlaufsuntersuchungen. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch,* Berlin 194
Die Zinspolitik der Banken. Von *Prof. Dr. Willi Prion,* Köln 195
Das Ende des Kundendepotgeschäfts der Banken. Von *Prof. Dr. Felix Werner,* München 200
Indexbuchführung, Abstimmung gemischter Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung bei schwankender Währung (Schluß). Von Oberlehrer *Ed. Brenken,* Bochum 201
Der Weg zur Internationalität des Accountantswesens. Von *Dr. Yasutaro Hirai,* Kobe, Japan 203
Zur Frage des Valutakurszettels. Von *Fritz Reuter,* Berlin 204
Goldrechnung. Von Ingenieur *Otto Schulz-Mehrin,* Berlin-Schlachtensee 205
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Berlin 207
Rundschau 209
Hochschulnachrichten 210
Bücherbesprechungen 210
Literaturübersicht 215
Mitteilungen des Verlags 216

Seite

Heft 10, Januar 1924

Überblick 217
Taylorismus in der Verwaltungsorganisation. Von *Prof. Dr. Otto Goebel,* Hannover 218
Über Reklame durch das gesprochene Wort. Von *Dr. Chr. von Hartungen,* Meran 221
Die Goldmarkfiktion im Leben des Betriebes. Von *Dr. Hans Krauß,* Berlin 224
Das Kreditgeschäft der japanischen Banken. Von Bankdirektor *Dr. Tomosaburo Kushimoto,* Osaka 226
Prozentuale Kostendeckung als Fehlerquelle in der Preisberechnung. Von *Dr. Karl Rößle,* Mannheim 231
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Berlin 234
Rundschau 235
Bücherbesprechungen 237
Literaturübersicht 239
Mitteilungen des Verlags 240

Heft 11/12, Februar/März 1924

An unsere Leser. 241
Überblick 241
Zur Einführung der Hochschulnummer. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch,* Berlin 242
Diplomkaufmann und Diplomvolkswirt. Von *Prof. Dr. F. Schmidt,* Frankfurt a. M. 243
Zusammenstellung über die Frequenz der deutschen Handelshochschulen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten. 244
Handelshochschulen und Promotionsrecht. Von *Prof. Dr. Curt Eisfeld,* Tübingen 250
Betriebswirtschaftliche Institute als Forschungs- und Unterrichtsstätten. Von Privatdozent *Dr. Rudolf Seyffert,* Köln 252
Klausurübungen in den kaufmännisch-technischen Fächern. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch,* Berlin. . 259
Die Technologie und Warenkunde in der volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Diplomprüfung. Von *Prof. Dr. Viktor Pöschl,* Mannheim . . . 260
Die Ausbildung der Diplom-Handelslehrer in Preußen. Von Dipl.-Handelslehrer *E. Nicklaus,* Berlin . . 262
Das holländische Handelshochschulwesen. Von *Prof. J. G. de Jongh,* Rotterdam 263
Die Handelsuniversität in Japan. Von *Prof. Dr. Yasutaro Hirai,* Kobe, Japan 266
Zusammenstellung der Lehrkörper für Betriebswirtschaftslehre. 270
Rechtsfragen des Tages 273
Neue Gesetze und Verordnungen 276
Rundschau 277
Hochschulnachrichten 279
Bücherbesprechungen 279
Literatur-Übersicht 287
Mitteilungen des Verlags 288

ZE
v. 16

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 1 STUTTGART · APRIL 1923 16. JAHRG.

Überblick.

Die verflossenen Wochen standen im Lichte einer Reformbestrebung an unserer Mark. Mit 18 900 hatte der amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse am 16. Februar im Verlauf der Stützungsaktion der Mark seinen tiefsten Stand erreicht. Nach einer vorübergehenden Anziehung des Kurses ist dann eine Stabilisierung des Dollarkurses auf der Grundlage 20—21 000 erreicht worden. Inzwischen ist der Reichsbank ein wertvolles Mittel zur finanziellen Durchführung des Wirtschaftskampfes im westlichen Industriegebiet in die Hand gegeben, die innere Goldanleihe. Die Goldanleihe verfolgt den alleinigen Zweck, einen Devisenfonds zu schaffen, aus welchem die Reichsbank alle diejenigen finanziellen Maßnahmen bestreiten kann, welche durch die französische Gewaltpolitik in dem besetzten Gebiet notwendig werden. Ausschließlich Devisen und Noten hochvalutarischer Länder sind zur Beteiligung zugelassen, und die Reichsbank steht auf dem Standpunkt, daß der für die Anleihe festgesetzte Betrag von 50 Millionen Dollar ohne Schwierigkeiten aus den in der heimischen Wirtschaft vorhandenen Beständen gedeckt werden kann.

Auf dem Effektenmarkt folgten die Kurse der Abwärtsbewegung der Devisen. Es zeigt sich hier im Augenblick dasselbe Bild wie auf dem Devisenmarkt.

Die Lage unserer hauptsächlichsten Wirtschaftsgebiete ist kurz folgende: Die Versorgung der Eisen- und Stahlwarenindustrie der besetzten Gebiete mit Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie mit Kohle ist theoretisch nicht behindert, da die Versorgungsquellen ebenfalls im besetzten Gebiet liegen und hier der Verkehr nicht behindert sein soll. Zur Frage des Absatzes ist zu sagen, daß hier ein lebhafter Austausch der Fabrikate zwischen der Schwerindustrie und der Eisen- und Stahlwarenindustrie stattfindet. Als eine recht wirksame Maßnahme gegen die Abschnürung des Ruhrgebiets hat sich der sog. Kundenaustausch erwiesen, der zwischen den Werken des unbesetzten und besetzten Deutschland gepflogen wird, um einer Beschlagnahme bei der Verfrachtung entgegenzuwirken. Für die Werke des unbesetzten Deutschland fällt die Zollgrenze des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, durch Ausfall von Kohle, Eisen und Stahl schwer ins Gewicht. Da dieses aber vorauszusehen war, haben sich die Werke auf Wochen hinaus mit Rohstoffen eingedeckt. Außerdem stellt sich der Rohstoffbezug aus dem Ausland teilweise billiger, da sich besonders in der letzten Zeit die Mark ganz erheblich gebessert hat.

Die Förderung von Kohle wird im unbesetzten Deutschland im höchsten Maße betrieben. In den Steinkohlenbergwerken werden bereitwilligst Überschichten verfahren. Die Braunkohlenwerke arbeiten in drei Schichten ununterbrochen Tag und Nacht. Zu dieser Anspannung aller Kräfte innerhalb Deutschlands, um den drohenden Kohlenmangel zu beseitigen, kommt noch hinzu, daß die Einfuhr von Kohle sichergestellt ist, in der Hauptsache Qualitätskohle aus England und Braunkohlen aus der Tschechoslowakei.

Vom Chemikalienmarkt ist folgendes zu berichten: Die Nachfrage nach Stickstoff im Inland

litt im Verlauf des Februar unter den am Devisenmarkt herrschenden Verhältnissen. Durch die erheblichen Steigerungen der Kohlenpreise traten entsprechende Erhöhungen der Preise für Stickstoffdüngemittel ein. Geldknappheit und Einschränkung des Wechselkredits seitens der Reichsbank verstärkten die Zurückhaltung der Käufer. Billige Chilesalpeterangebote, ermöglicht durch den günstigen Stand der Mark, beeinflußten den Markt. Erzeugung und Abladung im besetzten Gebiet waren durch die feindlichen Maßnahmen beeinträchtigt. Im unbesetzten Gebiet waren Erzeugung und Abladung normal, so daß nennenswerte Vorräte dort nicht vorhanden sind.

Über die Lage der Textilindustrie ist zu sagen, daß in den Webereien und Spinnereien des Münsterlandes erst nach der Festigkeit der Mark wieder Aufträge eingingen. Für die Konfektionsindustrie hat der deutsche Markt durch die verringerte Kaufkraft der Bevölkerung nicht mehr die frühere Aufnahmefähigkeit. Auch das Ausland ist bei der Auftragserteilung vorsichtiger geworden. Die Tätigkeit Deutschlands an den überseeischen Wollmärkten ist auch im Berichtsmonat nur gering gewesen. Die Veränderung der Markbewertung fand in den Preisen für Rohbaumwolle, Garne und Gewebe ihren Ausdruck.

Die Leipziger Frühjahrsmesse, deren Verlauf von jeher ein zuverlässiger Barometer für die Wetterlage unserer Wirtschaft gewesen ist, hatte im Beginn unter starker Zurückhaltung der Käufer zu leiden, die vermutlich von der Senkung des Dollarkurses unter die Hälfte seines höchsten Standes eine wesentliche Preisherabsetzung erwartet hatten. Die inzwischen eingetretene erfreuliche Hebung des Geschäfts wird teilweise auf vorgenommene Preisreduktionen zurückgeführt. Letztere Tatsache trat bei der Breslauer Frühjahrsmesse nicht unerheblich in Erscheinung und übte hier einen günstigen Einfluß auf das Meßgeschäft aus.

Beiträge zur Handelssprachkunde.

Von Leo Jordan, München.

En gros — en détail.

Handelssprache! Für den Laien summiert sie sich in Formeln wie: „Sie empfangen anbei ....", oder „und haben wir die Ehre Ihnen mitzuteilen". Also „Handelskorrespondenz" im schlechten Sinne des Worts, Formelkram, den ein beliebiger Pauker aus einem meist mittelmäßigen Machwerk mittelmäßigen Köpfen einbläuen kann.

Und doch ist die Handelssprache etwas Gewordenes, ebenso Altes als die Sprache der Jurisprudenz, von trefflichen, klaren, zweckbewußten Köpfen Durchdachtes, Weiterentwickeltes, das nicht bloß in erstarrten Formeln vegetiert, sondern als Verkehrsmittel der Weltwirtschaft lebt und pulsiert. Ihre Mißachtung ist, wie die Mißachtung des Handelsstandes überhaupt, seiner Gebräuche, seiner Schulen, wie die Mißachtung irgendeiner nützlichen Klasse, ein laienhaftes Vorurteil.

Als sich der Verfasser dieser Zeilen, von dem rührigen Germanisten der Rotterdamer Handelshochschule, Dr. Messing, angeregt, daranmachte, französische Handelssprache zu treiben und zu lehren, da sah er bald: Eine französische Handelssprache gibt es heute nur bedingt. Die Begriffe und Ausdrücke des Handels sind — von den Urbegriffen wie „tauschen", „kaufen", „verkaufen" usw. abgesehen — längst internationalisiert. Man nehme die beiden Worte, die ich an die Spitze stellte, man spreche sie aus wie man wolle, deutsch, englisch, italienisch, spanisch, aber verstanden wird man von den meisten großen handeltreibenden Völkern werden. Ja, die meisten dieser Völker haben sich beide Worte und Begriffe, so wie sie die französische Sprache lieferte, angeeignet: „Grossist, Detaillist", *„all' ingrosso, in dettaglio"* usw. Zwei bestimmte, unterschiedliche Formen des heutigen Handels, die die Welt umspannen: die einen beim Produzenten kaufend, an den Detaillisten verkaufend, — diese mit dem Verbraucher im Kontakt.

War es immer so? Sallentien hat in den „Romanischen Forschungen" 1912 (XXXI S. 1 ff.) Handel und Wandel im mittelalterlichen Frankreich recht fleißig besprochen. Er teilt seinen Stoff keck in „Großhandel" und „Kleinhandel" und erzählt uns S. 60, daß die Bezeichnung *marchand en gros* im Jahr 1383 auftaucht, denn damals sei in Paris von einem *marchand en gros de draps*, „einem Tuchgrossisten", die Rede. — Von der Datierung wollen wir ganz absehen: *En gros* und *en détail* sind schon um 1200 in einem Fabliau zu finden, und Sache wie Ausdruck sind sicher viel älter. Vor allem ist die Sache ganz anders, als sie Sallentien, französisch *gros* und deutsch „groß" verwechselnd, aus der heutigen Zeit ins Mittelalter projiziert: *détail* und „Kleinverkauf" sind ebenfalls nicht identisch, denn *détail* bedeutet „Ausschnitt", es ist von *tailler* „schneiden" abgeleitet, vgl. *tailleur* „Schneider", *Teller* „Gegenstand, auf dem geschnitten wird", die *Taille* „Körpereinschnitt" usw.

En détail kann also gar nicht ursprünglich den „Kleinkaufmann" vom „Großkaufmann" geschieden haben, da es nur von Waren gebräuchlich sein konnte, die man schnitt. Und, siehe da, Sallentiens Beispiel betraf ja einen Tuchhändler: Das war also gar kein „Großkaufmann", sondern ein „Kaufmann, der sein Tuch in ganzen Ballen, nicht ellenweise zu verkaufen pflegte".

Man wird mir einwenden: Gut, die Ausdrücke beschränken sich ursprünglich auf den Tuchhandel, allein innerhalb dieser wichtigen Branche wird der Detaillist eben doch der „Kleine", der Grossist aber der „Große" gewesen sein. — Und ich werde daraufhin zugeben, daß das in vielen Fällen auch so sein mochte — und in späterer Zeit auch durchaus so wurde. Und da liegt der Hase im Pfeffer: Denn in dieser späteren Zeit verloren *en détail* und *en gros* ihren alten speziellen Sinn und konnten nun erweitert von allen Branchen zur Scheidung von Groß- und Kleinhandel verwendet werden.

Aber im Mittelalter ist diese ganz moderne Schei-

dung überhaupt nicht erfolgt: Man denke an den Tuchhändler in der Farce vom Advokaten Pathelin (15. Jahrhundert); der ist Produzent, Grossist und Detaillist in einer Person. Als er dem Advokaten Tuch auf der Messe ellenweise (*en détail*) verkauft, klagt er sein Leid: große Sterblichkeit der Schafe, Untreue der Hirten, — darum ist das Tuch so teuer. Nun geht ihm der Advokat noch dazu mit der Zahlung durch, und so beschließt er, sich an seinem Hirten, der ihm Hämmel schlachtete, schadlos zu halten. Den Hirten verteidigt der Advokat aber so gerieben, daß der Händler auch hier geprellt wird. Ein Tuchhändler, der seine eigenen Herden unterhält, seine eigene Wolle spinnt, ist gewiß ein „Großkaufmann" — und doch detailliert er persönlich auf der Messe [1]). Und nicht anders jene *Merciers* in Frankreich, von denen ich demnächst erzählen möchte, jene *Grossours* in England, auf die wir unten zu sprechen kommen. Sie fühlten sich als Adelsstand unter der Kaufmannschaft, aber sie besuchten noch im 14., 15. Jahrhundert die Märkte, trugen ihre Waren oft selber und detaillierten, wo es sich fügte. (Levasseur, Histoire du commerce de la France I S. 166).

En gros und *en détail* sind also Formen des Handels, die über die Art des Handelsbetriebs ursprünglich gar nichts aussagen.

Der alte spezielle Sinn beider Termini aber war viel eigenartiger, als man obenhin denkt, und läßt sich nur aus der mittelalterlich-zünftigen Protektionswirtschaft heraus verstehen.

Etwa im Jahre 1270 hat „Stephan Trinkwasser" Estienne Boileau, weiland *Prévost des Marchands,* d. i. etwa „Handelskammerpräsident" zu Paris, das geschriebene und ungeschriebene Gesetz der Pariser Zünfte zu Papier gebracht. Und da heißt es von den Webern: „Wenn sie Tuch *en détail* verkaufen, schulden sie keine Umsatzsteuer (*tonlieu* vom griech.-lat. *teloneum*); verkaufen sie aber im ganzen Stück (*entier*), so schulden sie sechs Pfennige. Und ebenso der Käufer, ausgenommen wenn er für den Hausbedarf kauft."

Das war also eine jener sozialen Bestimmungen des Mittelalters, die dazu dienten, den kleinen Mann gegenüber dem großen konkurrenzfähig zu erhalten, vielleicht überhaupt den einzelnen nicht zu großmächtig werden zu lassen.

Aber der Mechanismus der Institution geht noch weiter: Vor den Toren der Hauptstadt fast beginnt die Normandie. In dieser Provinz sitzen den Engländern nächstverwandte Kaufherrn, um die schnellsten Verkehrsadern der Zeit, Meer und Strom, herum. Sie importieren längst ägyptische Baumwolle, ihre Leinewand ist berühmt, aus England vermitteln sie die trefflichen Wollstoffe, der von ihnen importierte Kamelhaarstoff, *camelot* (normannische oder pikardische Mundartform statt *chamelot*), ist so billig, daß er die Tracht des gemeinen Mannes hergibt, worauf das Wort durch die untersten Volksschichten pejorisiert und begrifflich erweitert als *camelotte* [2]) die „Schundware" aller Art bezeichnet.

Gegen die rücksichtsloseren Händler der Normandie, die aus ihren Dépôts in Le Havre, oder in Rouen, ihre Textilfabrikate seineabwärts, oder zu Wagen, auf die Pariser Messen und Märkte brachten, galt es den Pariser Tuchhandel zu schützen. Und so erfolgte für alle Auswärtigen das Verbot des Detaillierens in Paris: „Die Messebesucher aus der Normandie und anderwärts dürfen auf dem Markte laut königlicher Bestimmung nicht detaillieren. Und wenn sie es dennoch tun, so wird ihnen die ganze detaillierte Leinewand konfisziert. So bestimmt von den Ältesten der Zunft, weil sonst der König um seine Umsatzsteuer käme."

Nun steht wohl der Unterschied in seinem eigentlichen Charakter da: Es gab gar keine Detaillisten und Grossisten in unserem Sinne. Ein jeder verkaufte, wie es der Käufer brauchte, bald groß, bald klein, wie es denn auch im Fabliau heißt: „Sie verkaufen *en gros* und *en détail*." Wohl aber gab es wirtschaftlich schwächere und wirtschaftlich stärkere Textilhändler. Diesen letzteren wurde in Paris das Geschäft durch Verbot des Detaillierens erschwert.

Das heißt also: Wenn ein kleiner Kaufmann, ein *marchand,* einen Käufer für einen Ballen Tuch fand, so verkaufte er *en gros*; — und wenn ein *mercier,* oder ein englischer *grossour,* Käufer für eine Elle fanden, so griffen sie höchst eigenhändig zur Schere — allerdings nur, wenn sie durften. Denn in Städten, die selber vom Detaillieren fremder Erzeugnisse lebten (Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1922, S. 516), war ihnen dieses Detaillieren im ursprünglichen Sinne des Wortes verboten (vgl. auch W. Stieda Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert, 1921, S. XXVII; G. von Below Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 302).

So ist also *en détail* wortgeschichtlich durchaus klar; was zu klären bleibt, ist seine geographische Ausbreitung. Auch diese verlief gradlinig: Da ist vor allem bemerkenswert, daß der anglonormannische Ausdruck für das „Tuchausschneiden" vom französischen mundartlich abwich: man sagte *à retail* statt *en détail,* und dies spiegelt sich im neuenglischen *by retail* wider. Und da ist es denn überaus interessant zu sehen, wie sich die alten Importverhältnisse in Italien widerspiegeln: In den italienischen Lexiken wird *en détail* dreifach übersetzt, *al minuto, a ritaglio* und *in dettaglio.* Die beiden letzteren werden als Lehnwörter

[1]) Man sieht, die vertikale Schichtung des modernen Konzerns ist uralt.

[2]) Die Pejorisierung (= Bedeutungsverschlechterung) erfolgte wohl folgendermaßen: Die Lumpensammler suchten vor allem nach Wollresten und nannten diese *camelotte* „Lumpen", nach dem Wollzeug des gemeinen Mannes. Der Begriff erweiterte sich, und heute bedeutet *camelotte* allgemein „Lumpensammlerware" (Driesen, Wortschatz der Pariser Lumpensammler, Festschrift. Tobler 1905, S. 143).

erkannt und gegen sie vom Standpunkt der Nationalsprache polemisiert. Fälschlicherweise werden sie beide für Gallizismen gehalten: *a ritaglio* ist aber sichtlich mit dem englischen Tuchimport nach Italien gekommen, in dem ältesten Beispiel, das das große, für unsere Zwecke unentbehrliche Lexikon von Tommaseo-Bellini bringt, auch noch auf den Tuchhandel beschränkt, später dann auch auf andere Branchen übertragen. *In dettaglio* wie *all' ingrosso* sind wohl Zeugnisse der Ausbreitung der französischen Handelssprache seit 1500. Wie denn auch im Deutschen *en gros* und *en détail* nach Schirmers trefflichem „Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache" um 1700 aus dem Französischen entlehnt wurden. Vor 1700 dominierte die italienische Handelssprache mit den Ausdrücken *al minuto* und *in grosso*. Die Entwicklung im Spanischen und Portugiesischen wollen wir noch offenlassen.

Unerledigt blieb weiterhin die Worturgeschichte von *en gros*: An der aus Boileau zitierten Gesetzesstelle korrespondieren nämlich nicht *en détail* — *en gros*, sondern: *en détail* und *entier*. Andrerseits wird *en gros* auch bei Textilrohstoffen, die wie Flachs oder Lein bündelweise verkauft werden, gebraucht, so daß die Ausdrucksform vielleicht von diesem bündelweisen Verkauf herstammt.

Früh werden beide Termini zusammen auch auf andere Branchen übertragen: so dürfen Pariser Futtermittelhändler, wenn sie detaillieren, sich keines Maklers bedienen; — nur jene Futtermittel großhändler, die Schiff, Wagen oder Scheune besitzen und *en gros* verkaufen, dürfen *courtage* vergeben. Hier haben sich also, früher als im Tuchhandel, soziale und begriffliche Scheidungen entwickelt, die den unsern näherkommen: Offenbar dominierten — umgekehrt wie im Tuchhandel — im Futtermittelhandel in Paris vermögendere Leute, die ein Interesse hatten, den Kleinhandel zu hemmen, — so daß hier „Grossist" und „Detaillist" sozial schon durchaus den modernen Sinn hat. Und damit wäre unsere Aufgabe ja erschöpft.

Und doch bleibt noch etwas Bemerkenswertes: Schneller und dann stark abweichend verlief die Wortgeschichte in England. Fehr hat dies in seiner Schrift „Die Sprache des Handels in Altengland" (St. Gallen 1909, S. 61) gezeigt: Schon 1321 spricht man hier von *grossours* „Grossisten". „Zur Zeit Eduards III. spielten die *Grossours*, die sich zu einer besonderen Zunft vereinigt hatten, ... die Rolle der modernen Syndikate .... Sie schauten mit Verachtung auf die ursprünglich aus Krämern und Hökern sich rekrutierenden *Mercers* herunter, die nur im Détail verkaufen durften."

Wie heißt es im Studentenlied: „Die Welt ist rund und muß sich drehn, — Was oben ist, muß unten stehen": In Frankreich nahm der gehobene Stand den Namen *Mercier* an, organisierte sich im 14. Jahrhundert unter seinen *Rois des Merciers* — in England sind es die Kleinen, die man unter diesem Namen als *Mercer* mit Verachtung straft. Allein jeder Verächter ist der Verachtete eines anderen: auch der *Grossour* bezog Märkte, detaillierte, wobei die von ihm importierten, sehr geschätzten Gewürze eine Hauptrolle spielten. Als dann „Großkaufleute" in unserem Sinne entstanden, die lediglich disponierten, — da sank *grocer* alsbald und bezeichnet heute nur noch den bescheidenen „Spezereiwarenhändler". *Sic transit gloria mundi!*

So ist also die Handelssprache zwar in der Tat international, um aber an den Schicksalen allen sprachlichen Geschehens — allen irdischen Geschehens — teilzunehmen: auch die Sprache des Handels wird, wächst, verändert sich, schrumpft ein, vergeht. Nicht bloß international. Selbst innerhalb einer Sprachgemeinschaft werden Ausdrücke der Handelssprache mundartlich differenziert. Nicht bloß der Lautform nach, denn das ist selbstverständlich. Sondern auch der Bedeutung nach. Natürlich kann es sich hier nur um Begriffe handeln, die auch in der kleinsten Gemeinschaft gebraucht werden, wie „Krämer", „Laden", „Schenke" u. dgl. Man denke an die deutsch mundartlichen: *Krug, Ausschank, Beissl.* Vielleicht kommen wir in einem späteren Aufsatz auch auf diesen interessanten Punkt zurück.

Goldanleihe?

Von W. Prion, Köln[1]).

Das Schlagwort am Kapitalmarkt ist heute: wertbeständige Anleihe. Der Geldgeber will gegen eine Entwertung seines in guter Mark hingegebenen Kapitals gesichert sein. Mit Betonung wird darauf hingewiesen, daß es nicht die Banken — die berufsmäßigen Vermittler des Kredit- und Kapitalverkehrs — gewesen sind, die diesem Bedürfnis bisher Rechnung getragen haben, sondern die Kapitalsucher selbst: die Darlehnsschuldner. Und bezeichnenderweise sind es bis heute vorwiegend oder gar ausschließlich öffentliche oder halböffentliche Körperschaften, die Roggen-, Kohlen-, Kali- und wer weiß noch was für Rentenbriefe ausgegeben haben, deren Einzahlungs- und Rückzahlungsgeldbetrag, sowie auch der Zinsbetrag sich nach dem jeweiligen Preis der zugrunde liegenden Ware richten. Genau genommen liegt die Wertbeständigkeit dieser Anleihen nur darin, daß der Kapital- bzw. Zinsbetrag mit einer bestimmten Warenart verkoppelt wird: ob die Preisgestaltung dieser Ware mit der allgemeinen Entwicklung der Kaufkraft überhaupt oder in jedem Augenblick übereinstimmen wird, ist dabei eine offene Frage. Zu prüfen ist auch, ob der Schuldner oder dessen Schuldner — wenn ersterer nur Vermittler ist — bei einer fortschreitenden Geldentwertung immer in der Lage sein werden, die steigenden Geldbeträge für Zinsen und Kapitalrückzahlung aufzubringen.

[1]) Die folgenden Ausführungen sind zu Beginn der Zeichnung auf die Dollar-Schatzanweisungen geschrieben worden. Beim Herauskommen dieser Zeitschrift wird das Zeichnungsergebnis vorliegen. Ein Teil der Ausführungen ist deshalb in der am 20. März erschienenen Zeitschrift „Die Leipziger Mustermesse" veröffentlicht worden.

Denn es ist durchaus nicht sicher, daß bei stark steigenden Preisen auch die Umsätze in allen Fällen gleichbleiben bzw. die Einnahmen in gleicher Weise wie die Lasten steigen. Mir will sogar scheinen, daß mancher der vielen Zeichner von wertbeständigen Anleihen nur an den Fall der fortschreitenden Geldentwertung denkt, und daß er mit süßsaurer Miene eines Tages dastehen wird, wenn er bei einer Preissenkung nur weniger Mark für seinen Kapitalbetrag zurückerhält. Dann wird er plötzlich den Vorteil einer auf feste Mark lautenden Geldforderung erkennen (als Guthaben bei Sparkassen und Banken), ganz abgesehen davon, daß obendrein seine wertbeständige Anleihe infolge besonderer börsentechnischen Einwirkungen eine andere, ungünstigere Kursentwicklung nehmen kann, als sich die Preise der mit der Anleihe verkoppelten Ware oder die allgemeine Kaufkraft gestalten.

Solange die außenpolitischen Verhältnisse nicht geregelt sind, die Reparationslasten und -forderungen die deutsche Volkswirtschaft aussaugen, besteht zweifellos die Neigung zur weiteren Geldentwertung, schreitet der Verarmungsprozeß weiter. Bisher konnte niemand mit Sicherheit die voraussichtliche Entwicklung dieser Dinge erkennen. So sind auch die beiden Gruppen von Interessenten der wertbeständigen Anleihen nicht ganz frei von Spekulation: die Zeichner der Anleihe denken mehr an eine weitergehende Entwertung der Mark, während die Anleiheschuldner hoffen, daß sich die augenblicklichen Verhältnisse zum mindesten nicht verschlechtern. Trotzdem bleibt das Risiko bestehen, daß die spätere Aufbringung erheblicher Mehrbeträge an Mark für den Schuldner unter Umständen auf große Schwierigkeiten stoßen kann. Dieses Risiko erscheint mir so groß, daß ich es durchaus verstehe, wenn beispielsweise die Industriebetriebe bisher noch nicht zur Ausgabe wertgesicherter Obligationen geschritten sind, oder wenn sich die Reichsbank bisher geweigert hat, die Bürgschaft für wertgesicherte Anleihen des Reiches zu übernehmen. Denn auch für das Reich ist es — immer unter den obwaltenden außenpolitischen Verhältnissen — durchaus nicht feststehend, daß es jederzeit über hinreichende Einnahmen (selbst aus Valutasteuern) verfügt, die zur Deckung der sich aus einer weiteren Geldentwertung ergebenden Verpflichtungen dienen könnten.

Nun haben Regierung und Reichstag beschlossen, eine Goldanleihe auszugeben, für die die Reichsbank selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat. Ist die Reichsbank anderen Sinnes geworden? Zunächst: die Haftung der Reichsbank beschränkt sich auf einen Betrag von rund 200 Mill. Goldmark. Außerdem handelt es sich nicht um eine eigentliche Goldanleihe, bei der es möglich wäre, durch Papiermarkeinzahlung Goldmarkanleihestücke zu erwerben. Die Einzahlung auf die zurzeit zur Zeichnung aufliegende „Gold"anleihe kann nur in fremdwährigen Zahlungsmitteln erfolgen, die auf Dollars umgerechnet werden. Die Stücke der Anleihe lauten auf Dollars; daher ist auch die im Gesetz festgelegte Bezeichnung: Dollar-Schatzanweisungen des Reiches zutreffend. Und der Zweck dieser Anleihe ist nicht so sehr, eine wertbeständige Anleihe zu schaffen, sondern vielmehr: der Reichsbank im Augenblick Devisen zuzuführen, aus denen sie einen für Rechnung des Reiches zu führenden Devisenfonds bilden soll, der der Beeinflussung der Wechselkurse zu dienen bestimmt ist. Die Schatzanweisungen sind nach drei Jahren entweder in Devisen oder in Gold rückzahlbar, und zwar zu einem Kurse von 120 %, wobei das Agio einer Zinsvergütung von etwa 6,6 % (unter Berücksichtigung der verschiedenen Einzahlungstermine) entspricht. Im Grunde genommen handelt es sich also um ein regelrechtes Leihgeschäft, wie es die Regierung schon einmal (bei Aufbringung der ersten Goldmilliarde für die Reparationen im Jahr 1921) versucht hatte: die Devisenbesitzer werden veranlaßt, ihre Devisen dem Reich leihweise auf 3 Jahre zu 6,6 % Vergütung zur Verfügung zu stellen. Ein Leihgeschäft, wie es sich nach dem ersten Versuch der Regierung mehr und mehr am Devisenmarkt eingebürgert hat, und gegen das die Reichsbank in letzter Zeit deshalb so scharf vorgegangen ist, weil es die Devisen zum großen Teil dem Markt entzieht. Mittelst der Dollar-Schatzanweisungen soll ein Teil der in privatem Besitz befindlichen Devisen in die Hände des Reichs bzw. der Reichsbank überführt werden, die sie zur Kursbeeinflussung verwenden will.

Die erste Frage ist: wird die Ablieferung der Devisen in dem gewünschten Umfange erreicht werden? Derjenige, der Devisen hat, braucht eigentlich keine Dollar-Schatzanweisungen. Die Devise bietet ihm alle Vorteile: Wertbeständigkeit, leichte Veräußerbarkeit, Verstecken vor der Steuer, Verzinsung (wenn auch nur zum geringeren Auslandszinssatz) und — bis vor kurzem — die Möglichkeit der Geldbeschaffung durch Verpfändung (im Lombard- oder Reportgeschäft). Um für den Erwerb der Dollar-Schatzanweisungen einen Anreiz zu bilden, mußten daher notgedrungen besondere Vorteile geschaffen werden: Einführung in den Börsenhandel, höhere Verzinsung, Beleihbarkeit — bei gleichzeitiger Einschränkung des Leihgeschäftes auf Grund der Natura-Devisen —, Befreiung von der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer für den Fall, daß bei einer Veräußerung der Schatzanweisungen ein Gewinn über den Buchwert hinaus eintritt, Ermöglichung der Abschreibung eines Verlustes aus den gesetzlichen Reserven, soweit diese Reserven seit dem 1. Oktober 1922 gebildet worden sind — das Hauptreizmittel konnte allerdings für diesen Sonderfall nicht gut angewendet werden: Amnestie für die Steuersünder! Die Vergünstigungen zeigen, daß bei nur wirtschaftlichen Überlegungen die Unterbringung der Dollar-Schatzanweisungen als durchaus nicht sicher angesehen werden konnte. Zeitungsnachrichten zufolge soll denn auch die Reichsbank die Forderung gestellt haben, daß sich die Banken verpflichten, mindestens die Hälfte des aufgelegten Betrages, also 25 Mill.

Dollars, vorweg für eigene Rechnung zu übernehmen. Endlich ist nicht zu übersehen, daß sich ein großer Teil von Devisen, der sich im Besitze von Handel und Industrie befindet, für die laufenden Betriebsbedürfnisse bestimmt, also für eine Bindung auf drei Jahre nicht ohne weiteres in Betracht kommt.

Über die nächstliegenden privatwirtschaftlichen Überlegungen hinaus sind es allgemein wirtschaftliche Gründe, die den Devisenbesitzer veranlassen können oder sollen, sich an der Zeichnung der Dollar-Schatzanweisungen zu beteiligen: im Einvernehmen mit der Regierung führt die Reichsbank die Stabilisierung der ausländischen Wechselkurse durch, die bis dahin einen unheilvollen Einfluß auf die Finanzen des Reiches, die innere Preisgestaltung und die Kaufkraftgestaltung der Bevölkerung ausübten. Der Erfolg dieser Maßnahmen kommt letzten Endes jedem einzelnen wieder zugute. Nicht zuletzt gilt es auch für den Devisenbesitzer, im gegenwärtigen Augenblick unter Umständen materielle Opfer zu bringen, die immer nur gering bleiben werden gegenüber den Leiden, die große Teile der Bevölkerung tagtäglich auf sich nehmen müssen.

Ferner: Die Dollar-Schatzanweisungen sollen dem Börsenhandel zugeführt werden. Dort sind sie für den erhältlich, der selbst nicht Devisen hat, um sie zu zeichnen. Er kann sie mit Papiermark erwerben — aber nur von dem, der geneigt ist, seine Stücke zu verkaufen. Wird eine solche Neigung vorhanden sein? Wenn man bedenkt, daß ein Devisenbesitzer auch ohne den Weg über die Dollar-Schatzanweisungen zu einer Veräußerung seiner Devisen schreiten kann, ihm gerade in den Schatzanweisungen ein Mittel geboten werden soll, das es ihm ermöglicht, selbst dann an seinem Besitz festzuhalten, wenn er Geld nötig hat (Beleihbarkeit), so ist der Fall sehr leicht möglich, daß einer großen Nachfrage nach Dollar-Schatzanweisungen von seiten der Papiermarkbesitzer kein entsprechendes Angebot gegenübersteht. Dieser Fall kann um so leichter eintreten, als ja den Privatpersonen durch Gesetz der Ankauf von Devisen verboten (wenn auch nicht ganz verschlossen) ist, ihnen nunmehr aber der Weg des Erwerbes wertgesicherter Dollar-Schatzanweisungen offensteht, die bei der Rückzahlung sogar Devisen in die Hände der Privatpersonen bringen. Dazu kommen die günstigen Bedingungen, zu denen die Reichsbank die Dollar-Schatzanweisungen beleiht (zurzeit bis zu 80% des Wertes, für 1 $ bis zu 20000 M, und 12% Zinsen) — möglich ist auf Grund dieser Sachlage, daß der Kurs der Dollar-Schatzanweisungen zeitweise sogar ein Agio gegenüber dem Dollarkurse aufweisen kann.

Soweit also die eingezahlten Devisen aus einer Kapitalanlage stammen, werden die Zeichner der Dollar-Schatzanweisungen auch an ihrem Besitze festhalten, soweit sie ihren Devisenbesitz in absehbarer Zeit zu realisieren gedenken, ist der Umweg über die Schatzanweisungen nicht nötig. Allerdings ist auch damit zu rechnen, daß Devisen aus solchen Beständen in Schatzanweisungen umgewandelt werden, die zurzeit als Betriebsreserve dienen, später also zum Einkauf von Rohstoffen, Bezahlung von Löhnen oder gar zur Deckung von Markverlusten bestimmt sind. Dann könnten Papiermarkbesitzer in den Besitz von goldgesicherten Schatzanweisungen kommen, während die ursprünglichen Devisen auch ohne die Anleihemaßnahmen an den Markt gekommen wären. Damit wäre allerdings dem bei der Reichsbank zu bildenden Devisenfonds am allerwenigsten gedient; für diesen muß es darauf ankommen, diejenigen Devisen zu lockern, die als Kapitalanlage über den Betriebsbedarf hinaus dauernd vom Markt ferngehalten werden. Soweit dies nicht gelingt, bedeuten die Deviseneinzahlungen nur die zeitliche Vorwegnahme eines späteren Devisenangebots, bei dem den neuen Erwerbern der Dollar-Schatzanweisungen ein Anrecht auf endgültige Devisenlieferung (bei der Rückzahlung) zufällt, das die Reichsbank unter Umständen aus ihrem Goldbestande befriedigen muß.

Die andere Möglichkeit ist die: die Zeichner der Dollar-Schatzanweisungen kaufen die erforderlichen Devisen vorher am Markt. Sie würden dann dem Markte Devisen entziehen, gleichzeitig die kursregulierende Tätigkeit der Reichsbank beeinträchtigen und später der Reichsbank die zur Zeichnung verwendeten Devisen zurückliefern. Ein Anreiz zu diesem Verfahren liegt in der günstigen Beleihbarkeit der Dollar-Schatzanweisungen. Während im sonstigen Kreditverkehr bis zu 100% Jahreszinsen verlangt und bewilligt werden, läßt sich auf Grund der Beleihung von Dollar-Schatzanweisungen Geld zurzeit zu dem geringen Satz von 12% beschaffen. Bei fortschreitender Geldentwertung brächte außerdem die Rückzahlung des Lombarddarlehns in entwerteter Mark entsprechenden Vorteil. Ob die Zeichnungsstellen in der Lage sein werden, dieser geschäftlichen Ausnutzung einer billigen Geldbeschaffung mit Erfolg entgegenzutreten, bleibt abzuwarten. Jedenfalls würden die auf solche Art gezeichneten Dollar-Schatzanweisungen dem Markt entzogen bleiben und für die Nachfrage von seiten der Papiermarkbesitzer nicht in Betracht kommen. Aus allem ergibt sich die Frage, ob es sich nicht empfehlen dürfte, später den Betrag der Schatzanweisungen zu erhöhen, wenn aus den gezeichneten Stücken die Nachfrage im Börsenhandel nicht befriedigt werden kann.

Endlich: Die aus der Zeichnung der Dollar-Schatzanweisungen hereinkommenden Devisen sollen der Reichsbank die Mittel liefern, ihre Wechselkurspolitik wirkungsvoll zu Ende zu führen. Angenommen, es gelänge dies: mit einer ungefähren Festlegung der Wechselkurse könnte eine Stabilisierung der Preise sowie der Einkommen erreicht werden, ein Erfolg, den wir alle den Reichsbankmaßnahmen wünschen müssen. Das hieße

zugleich, daß der Geldwert stabilisiert sei. Dann wäre aber auch das Problem der wertbeständigen Anleihen gelöst. Zugleich entfiele damit zum guten Teil der Anreiz, die Dollar-Schatzanweisungen des Reiches zu zeichnen oder zu kaufen. Ja, wenn der Stabilisierungsversuch der Reichsbank unbedingten Erfolg verbürgte, würde für viele Devisenbesitzer die Zeit gekommen sein, von selbst ihre Devisen in Markguthaben umzuwechseln, um aus der Tendenz zur Geldwertbesserung Nutzen zu ziehen. So ergibt sich die Merkwürdigkeit: je größer die Aussichten auf einen dauernden Erfolg der Markbeeinflussung sind, um so geringer wird das Interesse für die Dollar-Schatzanweisungen sein; je weniger sich der Glaube an diesen Erfolg durchsetzt, um so mehr werden die Dollar-Schatzanweisungen nachher im Handel verlangt werden, um so größer wird auf der anderen Seite das Risiko für die Reichsbank, eines guten Tages ihren Goldbestand angreifen zu müssen, wenn die Rückzahlung der Schatzanweisungen bei Erschöpfung des Devisenfonds erfolgen muß.

Mit diesem Risiko muß natürlich die Reichsbank rechnen. Wie sehr sie das tut, geht aus der schon erwähnten Begrenzung ihrer Haftung auf 50 Mill. Dollar = rund 200 Mill. Goldmark hervor. Die Zurückhaltung der Reichsbank ist oft und von vielen Seiten getadelt worden. Ja, man spricht dem Reichsbankpräsidenten, den man während der Kriegsfinanzierung nicht genug loben konnte, heute eigentlich die Befähigung zu seinem Amte ab, weil er untätig auf seiner Goldmilliarde sitze, anstatt sie zur Regelung der Wechselkurse zu verwenden. Ich habe immer den Standpunkt vertreten, daß der Reichsbankpräsident richtig handelt, wenn er es ablehnt, seine letzte Reserve zu opfern, solange ein dauernder Erfolg nicht sicher oder nicht wahrscheinlich ist. Solange die Unterbilanz der deutschen Volkswirtschaft durch unerfüllbare Reparationen vergrößert wird, solange vor allem in jedem Augenblick die Lasten der Zahlungsbilanz steigen können, solange würde auch die Verwendung des Goldbestandes der Reichsbank nur eine vorübergehende Erleichterung, niemals eine durchgreifende Heilung des kranken Wirtschaftskörpers bedeuten. Wie recht die Reichsbank gehandelt hat, zeigt die Gegenwart: jetzt ist die Reichsbank in der Lage, mit ihrem Goldbestand eine Wertsicherung der Dollar-Schatzanweisungen zu übernehmen. Und ich glaube kaum, daß uns der Goldbestand der Reichsbank auf die Dauer von den Leiden verschont hätte, die seit dem 11. Januar 1923 über uns hereingebrochen sind.

Natürlich: ändern sich die außenpolitischen Verhältnisse, bieten sich die Möglichkeit und die Aussicht, auf irgendeine Weise Wirtschaft, Finanzen und Währung in Ordnung zu bringen, dann — aber auch erst dann — ist die Zeit des von der Reichsbank gehüteten Schatzes gekommen. Ob die Ruhrbesetzung das letzte Stück unseres Leidensweges darstellt — den richtigen Zeitpunkt für die Verwendung des Goldvorrates zu erkennen, wird die eigentliche Aufgabe des Reichsbankpräsidenten in der Zukunft sein. —

Über die im Zusammenhang mit der Goldanleihe aufgetauchten Pläne zur Führung von Goldkonten ein andermal.

Der Werbefilm.

Von Josef Leuthner.

Entstehung und Entwicklung des Werbefilms.

Die Anfänge des Werbefilms reichen etwa ein Jahrzehnt zurück. Damals hatte das Lichtspieltheater nach zwanzigjähriger Entwicklung schon eine ziemlich hohe Stufe erreicht und begann in stets steigendem Maße volkstümlich zu werden. Da in der gleichen Zeit der harte Konkurrenzkampf die Unternehmungen zur immer größeren Ausdehnung ihrer Werbetätigkeit zwang, und eine Firma es der anderen im Erfinden neuer Werbemittel hervorzutun trachtete, kam der Gedanke auf, das Lichtspieltheater in den Dienst der Reklame zu stellen.

Zunächst begnügte man sich damit, die Scheinwerferreklame von den Theatern und Variétés in die Lichtspieltheater zu bringen. Wenn diese Art der Reklame keine wirklich nennenswerte Verbreitung fand, so ist in erster Linie die Abneigung der Lichtspielbühnenbesitzer daran schuld gewesen. Bei ihren guten Einnahmen aus Eintrittspreisen waren sie auf den kleinen Zuschuß aus der Lichtreklame nicht angewiesen. Ferner bestand ihr Hauptbestreben darin, denselben Sensationsfilm möglichst oft an einem Tage zu zeigen, und ihr Programm möglichst schnell zu wechseln, um immer wieder neue Besucher ins Kino zu ziehen. Die Vorführung der stehenden Reklamebilder nahm aber Zeit weg und wurde darum als unangenehme Beigabe betrachtet. Außerdem wurde diese Art von Reklame auch vom Publikum abgelehnt, weil es lediglich der Unterhaltung wegen ins Kino geht. Deshalb mußte die Reklame unterhaltend gemacht werden und sich organisch in das übrige Programm einfügen. Dies erkannte zuerst Pinschewer, der die Reklame für unterhaltend hielt, wenn sie beweglich war. Seine ersten Werbefilme bestanden aus einer Anzahl einzelner Buchstaben, die in wahlloser Reihenfolge an irgendeine Fläche sprangen und sich schließlich zu einem Satze zusammenschlossen, der eine bestimmte Ware empfahl. Das Publikum freute sich über diesen „Trick", dessen Entstehung ihm unbekannt war, und die Reklame hatte ihren Zweck erfüllt. Um diesen Vorgang wurde später eine Handlung gruppiert, die lediglich ein in einem Reklamegedanken auslaufendes Spiel brachte, oder zeigte bestimmte Waren in ihrer Anwendung und Wirkung. Aus diesen Ursprüngen hat sich der Werbefilm zu den mannigfachen Formen, die wir heute haben, entwickelt.

Werbefilm und Einzelunternehmung.

A. Arten und Vorführungsweise des Werbefilms.

I. Im Lichtspieltheater als Beiprogramm.

1. Arten des Theaterwerbefilms. Hat sich der Kaufmann zur Werbung durch den Film entschlossen, dann stehen ihm verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Das Nächstliegende ist, den Werbefilm als Beiprogramm im Lichtspieltheater der Masse des Publikums vorzuführen. Hierbei müssen wir drei Arten des Theaterfilms unterscheiden, je nach dem Gewande, unter welchem der Werbefilm auftritt, nämlich den Trickfilm, Spielfilm und den Lehrfilm.

a) Der Trickfilm. Der interessanteste der Theaterwerbefilme ist unstreitig der Trickfilm. Er hat in seiner heutigen Form schon eine gewisse Vollendung erreicht; doch das Gebiet der „Tricks" ist für den erfinderischen Geist nahezu unerschöpflich; und so sehen wir den Trickfilm täglich in anderer Form uns entgegentreten. Die Eigenartigkeit des Trickfilms ist bedingt durch den Trick, der ihm zugrunde liegt: Nach Aufnahme eines jeden einzelnen Bildchens wird stets eine Pause gemacht und diese dazu benutzt, um durch eine geschickte menschliche Hand den erscheinenden Gegenstand jedesmal ein Stückchen weiter fort zu bewegen. Bei der Vorführung des fertigen Films fallen nun die Pausen fort; daher empfängt der Zuschauer den Eindruck, daß die Bewegung der Gegenstände sich ohne Mitwirkung einer menschlichen Hand vollzieht. Wenn zu dieser Form des Tricks noch die andere der Frequenzänderung hinzutritt, nämlich, daß unnatürlich schnelle Bewegung erzielt wird, so wirkt dieser Werbefilm noch um so eigenartiger und fesselnder.

Wie nun praktisch diese Tricks benutzt werden, um phantastische Wirkungen mit unwirklichen Vorgängen zu erzielen, wird am einfachsten an einem Beispiele klar. Ich nehme hierzu den Trickfilm von Pinschewer: „Tanz der Flaschen", den er für Kupferberg-Gold hergestellt hat. Man sieht, ohne daß auf der Leinwand ein Mensch erscheint, eine Reihe von Sektflaschen aufmarschieren. Plötzlich lüften sich von selbst die Korkhüllen, stellen sich hintereinander auf und marschieren ab. Danach erscheint eine Serie von Sektgläsern, die mit den Flaschen einen Tanz aufführen, bis schließlich die Korken hochspringen und die Flaschen sich neigen, um die Gläser zu füllen. Eine Flasche wird in einer Großaufnahme gezeigt und läßt deutlich den Namen „Kupferberg-Gold" lesen. Zum Schlusse wächst eine Traubengirlande um die Flaschen herum. Wie die Aufnahme des „Wachsenlassens" der Trauben gemacht wird, ist interessant zu erwähnen. Zunächst wird das ganze Traubenbündel aufgenommen, dann eine Traube nach der anderen abgeschnitten und nach jeder Wegnahme einer Traube die noch bleibenden Trauben gefilmt. Bei der Vorführung läßt man den Film umgekehrt ablaufen.

Unter die Gruppe der Trickfilme sind noch die Zeichnungsfilme, auch Trickzeichnungsfilme genannt, zu rechnen. Hierbei wird jede einzelne Figur oder Gegenstand einzeln gezeichnet und dann gefilmt. Hierbei lassen sich in glänzender Weise Karikaturen herstellen, die gefilmt, also in Bewegung, sehr humoristisch wirken.

b) Der Spielfilm. Als zweite Art der Theaterwerbefilme sind die Spielfilme und die mit ihnen verwandten Filme in Form von Schattenspielen zu nennen. Ich möchte hierfür wieder ein Beispiel anführen, und zwar: „Die Schmugglerjagd", einen Film, der ebenfalls für Kupferberg-Gold Reklame macht. Man sieht in einer Alpengegend einen Trupp Schmuggler, mit Körben beladen, vorsichtig durch die Gegend ziehen. Plötzlich erscheinen Zollbeamte; es beginnt eine wilde Jagd durch das Gebirge. Die Schmuggler werden schließlich eingeholt und der Inhalt ihrer Körbe von den Zollbeamten untersucht. Diese fördern Flaschen zutage, öffnen sie und untersuchen den Inhalt, während die Schmuggler ihnen bereitwilligst Gläser anbieten. Die Zollbeamten sind ganz entzückt über das wunderbare Getränk, lassen die Schmuggler mittrinken, und schließlich sind alle friedlich zusammen am Trinken. Auf den Flaschen ist deutlich der Name Kupferberg-Gold zu lesen.

Bei den Schattenspielen werden die von Schauspielern auf eine Leinwand geworfenen Schatten gefilmt. Diese Art von Filmen ist sehr geschmackvoll.

c) Der Lehrfilm. Während sich die Werbung beim Trickfilm unter einem phantastischen und beim Spielfilm unter einem sensationellen Gewande versteckt, trägt sie beim Lehrfilm, wie schon der Name sagt, ein belehrendes Kleid. Der technische Fabrikationsgang irgendeiner Ware wird gezeigt und dabei auf die betreffende Firma hingewiesen. Ein typisches Beispiel für den Lehrfilm ist der Werbefilm für die Firma Faber. Gezeigt wird die ganze Fabrikation des Bleistifts vom Rohstoff bis zu seiner Fertigstellung. Zum Schlusse wird das gewaltige Fabrikgebäude dem Zuschauer vor Augen geführt, über das in Gestalt eines Luftschiffs ein großer Bleistift mit der Aufschrift „Faber" dahingleitet.

2. Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Theaterwerbefilms. a) Die scheinbare Unaufdringlichkeit. Welche Anforderungen sind nun im einzelnen an einen Werbefilm zu stellen, damit er ein wirksames Mittel der Werbung ist? Der Werbefilm muß zunächst das Prinzip der scheinbaren Unaufdringlichkeit wahren. „Wie die Rätselecke in einem Unterhaltungsblatt, so darf der Werbefilm im öffentlichen Kinotheater nur ein sehr kleines Plätzchen beanspruchen." So äußerte sich treffend der Begründer des Theaterwerbefilms, Julius Pinschewer, in einem im Uniontheater in Berlin 1916 gehaltenen Vortrag über den Werbefilm. Kurz muß deshalb der Werbefilm sein, weil das Kinopublikum nicht sein Eintrittsgeld bezahlt, um Reklamefilme zu sehen, sondern um Schlager und Sensation in allen möglichen und unmöglichen Arten zu genießen. In der Tat sind die Trick- und

Spielfilme selten länger als 60 m und nehmen daher eine Vorführungszeit von nur 2 bis 3 Minuten in Anspruch.

Sehr sorgfältig muß man auch bei der Wahl des Titels zu Werke gehen. Er dient dazu, dem Zuschauer den eigentlichen Zweck des Werbefilms, die Reklame, geschickt zu verschleiern bzw. sie nicht als den Hauptzweck erscheinen zu lassen; denn sonst fühlt er sich von vornherein abgestoßen. Je nachdem es sich um einen Trick-, Spiel- oder Lehrfilm handelt, weist deshalb der Titel zweckmäßig unter starker Betonung auf den geheimnisvoll-phantastischen bzw. sensationellen oder belehrenden Inhalt hin; keineswegs aber darf er einen Hinweis auf die Reklame enthalten.

Nicht nur im Titel, sondern auch in seiner Aufmachung muß der Werbefilm das Prinzip der scheinbaren Unaufdringlichkeit wahren.

„Wie machen wir's, daß alles frisch und neu
Und mit Bedeutung auch gefällig sei?"

In diesem aus Goethes Faust stammenden Worte liegt, wie Pinschewer richtig meint, die Lösung dieses Problems: Der Werbefilm darf sich an Neuartigkeit der Idee und technischer Feinheit der Ausführung nicht von den anderen im gleichen Programm gespielten Filmen übertreffen lassen.

Durch die Ankündigung irgendeines Sensationsfilmes ist das Kinopublikum ins Kino gelockt worden. Deshalb würde ein Werbefilm, der schlicht und rein sachlich Episoden bringt, stark in den Hintergrund gedrängt und die Aufmerksamkeit des Publikums fast ausschließlich vom dramatischen Teil des Abends aufgesogen. Der Werbefilm muß etwas Besonderes und Unerwartetes bieten, er muß im Gegensatz zum Sensationsfilm etwas ganz Frisches und Neues bringen; dann wirkt er auf den Zuschauer erholend. Das Mittel, ihn so zu gestalten, ist im Trickfilm gegeben; denn er wirkt schon durch seine Eigenart sicher gut. Wenn dazu sein Inhalt, wie es sich meist möglich machen läßt, humoristisch gehalten ist, so wird dadurch das Publikum in heitere und fröhliche Stimmung versetzt und ist für die Reklame empfänglicher. Auf diesem Umstand beruht sicher ein Vorzug, der den Trickfilm als den wirkungsvollsten Werbefilm erscheinen läßt.

Um das Publikum mit der Reklame zu versöhnen, ist es weiter notwendig, alles Unschöne, Häßliche und Alltägliche von dem Werbefilm fernzuhalten und ihn so zu gestalten, daß die Phantasie und Sehnsucht des Zuschauers befriedigt wird. Diese Forderung kommt vor allem für den Spielfilm in Betracht. Als nicht alltäglich gelten für die große Masse prächtig ausgestattete Räume, geschmackvolle und ausgewählte Kleidung, eine abenteuerliche Handlung u. dgl. Die Richtigkeit dieser Tatsache beweisen uns auch die Sensationsfilme, bei denen regelmäßig solche Momente berücksichtigt werden.

Damit geben wir aber auch zu, daß der Spielfilm sich sehr an den Sensationsfilm anlehnen muß und sich nicht wirkungsvoll genug von ihm abhebt. Es fehlt ihm ganz die Eigenart, die den Trickfilm auszeichnet.

Besonders schwierig gestaltet sich die Verdeckung der Reklame beim Lehrfilm; denn bei ihm fallen die eben erwähnten Reizmittel weg, und es ist schwierig, beim sensationslüsternen Publikum Interesse für einen belehrenden Gegenstand hervorzurufen. Soll er seinen Zweck erfüllen, so muß er logisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein. Man darf beim Kinopublikum nie voraussetzen, daß es die Fabrikation irgendeines Artikels jemals gesehen hat. Nichts ist belanglos, was zum Arbeitsvorgang gehört; Großaufnahmen müssen das Wichtigste hervorheben. Andererseits ist alles störende Beiwerk zu vermeiden, weil sonst der Lehrfilm bei aller notwendigen Ausführlichkeit ermüdend lang und uninteressant wird. Eine stundenlang währende Montage ist natürlich kein Filmobjekt, weil sie dem oben angeführten Prinzip der Kürze widerspricht. Um den Lehrfilm nicht zu lang werden zu lassen, kann man den in Wirklichkeit langdauernden Arbeitsvorgang im Film verkürzen, indem man nur Beginn und Ende unter Einschaltung von erklärenden Sätzen und Großaufnahmen bringt, die den so entstehenden Sprung zugleich erläutern und verdecken. Der Zuschauer wird durch die beigefügten Worte belehrt, daß er nicht zu lange dem Vorgange zuschauen soll. Andererseits löst der beigefügte Text bei dem Zuschauer die Empfindung aus, daß der Vorgang relativ schnell verläuft, und die vorgenommene Kürzung scheint nicht übertrieben.

Neben diese Bedingungen, die an einen Lehrfilm gestellt werden müssen, muß eine sachgemäße Vorführung hinzutreten. Dazu gehört vor allem, daß er nicht zu schnell vorgeführt wird, um keinen falschen Eindruck zu erwecken.

Gesteigert wird das Interesse an dem Lehrfilm durch einen gut erläuternden Vortrag eines Fachmannes; allerdings wird sich das in der Praxis nicht immer durchführen lassen.

b) Die tatsächliche Aufdringlichkeit. Wir kommen nun zum Kernproblem. Bei aller scheinbaren Unaufdringlichkeit muß der Werbefilm doch so gestaltet sein, daß sich dem Beschauer Namen und Firmenzeichen des Artikels, wofür Reklame gemacht werden soll, mit unwiderstehlicher Gewalt aufdringt und einprägt. Ein Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, ist, die Handlung oder den Trick einfach beginnen zu lassen, aber unter stets steigender Spannung zum Höhepunkt fortzuführen und an Stelle einer erwarteten Lösung die Reklame treten zu lassen. Ein Musterbeispiel hierfür ist der Spielfilm: „Der Bilderdieb". Ein junger Maler ist im Begriff, ein von ihm gemaltes Bild, das er, in ein Tuch sorgfältig eingehüllt, unter dem Arme trägt, eiligen Laufs zur Bahn zu bringen, um einen bestimmten Zug zu erreichen. Von den Passanten irrtümlich für den gesuchten Räuber eines berühmten Gemäldes gehalten, auf dessen Ergreifung eine hohe Belohnung ausgesetzt ist, wird der harmlose Künstler bald von einer Schar Menschen, zu denen sich auch ein Schutzmann gesellt, eifrig verfolgt und kurz vor dem Bahnhof fest-

genommen. Hier klärt sich der Irrtum alsbald auf; denn das Bild ist gar nicht das gestohlene Gemälde, sondern vielmehr — ein großes Plakat von „Echt Franck-Grieß"!

Noch besser sehen wir dieses Mittel benutzt in dem Trickfilm: „Der Astronom." In einer Sternwarte sitzt vor einem gewaltigen Refraktor ein Astronom und beobachtet eifrig die Sonne. Da bietet sich plötzlich dem Auge des erstaunten Gelehrten ein unfaßbares Phänomen dar: auf der Sonnenscheibe, die eben noch ihr normales Aussehen hatte, treten eigenartig geformte Zeichen und Linien, ähnlich den Kanälen des Mars, hervor, die sich in dem Augenblicke, wo die Spannung des Publikums infolge des wunderlichen Schauspiels den Höhepunkt erreicht . . . . . als das Wahrzeichen des „Echten Franck" erkennen lassen.

Für den Lehrfilm ist es wesentlich, die Reklame am Ende des Films in Form eines Tricks zu bringen, wie wir es bei dem erwähnten Faberfilm gesehen haben.

Empfehlenswert ist, mit der Namensreklame eine Qualitätsreklame zu verbinden, wie sie bei dem erwähnten Kupferberg-Gold-Film ihren Ausdruck findet.

Ein Fehler wäre es, in die Reklame eine Aufforderung zum Kauf zu bringen; denn das bedeutete einen Verstoß gegen das Prinzip der scheinbaren Unaufdringlichkeit. Man würde zu deutlich seine Absicht verraten; sofort würde die Gefahr eintreten, daß die Gegensuggestion, das starre: „Nun gerade nicht", ausgelöst wird.

Andererseits muß die Reklame so lange und so deutlich dargeboten werden, daß sie sich in das Gedächtnis des Beschauers sicher und fest einprägen kann.

Eine Aufdringlichkeit, die dem Werbefilm als solchem eigentümlich ist, besteht darin, daß er zwischen die Sensationsschlager, um derentwillen die Masse ins Kino hereingeströmt ist, sich einschiebt und so zwangsläufig von den Zuschauern mit angesehen werden muß.

c) Die richtige Auswahl der Lichtspieltheater für die Aufführung. Nach Fertigstellung des Werbefilms entsteht die Frage, wo er vorgeführt werden soll. Ihre Beantwortung ist abhängig von der weiteren Frage, welche soziale Klasse in dem betreffenden Kino die Masse der Besucher bildet, da ja für den einzelnen Artikel auch nur begrenzte Kreise als Verbraucher in Betracht kommen. Haben wir z. B. einen Film für Kornfranck, so ist die Vorführung dieses Films nur in einem Lichtspieltheater angebracht, das von weniger kaufkräftigen Volksschichten vorwiegend besucht wird. Eine Reklame für Sekt wäre in diesem Kino erfolglos. Die Unternehmungen, die einen Werbefilm bei irgendeiner Filmgesellschaft herstellen lassen, begehen häufig den Fehler, die Vorführung gänzlich der betreffenden Filmgesellschaft zu überlassen. Diese pflegt den Film an die ihr angegliederten Kinos weiterzugeben, ohne eine Auswahl zu treffen. Die Firma, die einen Werbefilm herstellen läßt, sollte sich selbst darum bekümmern, daß er in geeigneten Lichtspielhäusern vorgeführt wird.

II. Der Werbefilm außerhalb des Lichtspieltheaters.

1. Als Lehrfilm in Bildungsanstalten. Gegebenenfalls kann der Werbefilm auch für die Vorführung außerhalb des Lichtspieltheaters in Frage kommen, allerdings nur insoweit es sich um einen Lehrfilm handelt. Den mehrfach erwähnten Faberfilm z. B. in Schulen zu zeigen, wäre gewiß erfolgversprechend. Da der kindliche Geist sich dem Zauber des beweglichen Lichtbildes mit besonderer Willigkeit hingibt und ein Kind alle Eindrücke besonders stark empfindet, so wird auch die Werbewirkung auf das Kind besonders groß sein. Und ich bin überzeugt, daß das Kind bei Bedarf nach einem Faberbleistift verlangen wird, weil es ihn in Zeppelinform über dem Fabrikgebäude hat schweben sehen.

An den in der Schule aufgeführten Werbefilm sind vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus die gleichen Anforderungen zu stellen, wie beim Werbefilm im Kino, da es sich durchweg um Filme handelt, die auch im Lichtspieltheater aufgeführt werden.

2. Der Repräsentationsfilm. Prinzipiell etwas anderes bedeuten dagegen die Repräsentations- und Offertenfilme, welche vor einem bestimmten Interessentenkreis aufgeführt werden, um die Größe, Kapitalkraft und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens oder die Qualität seiner Produkte darzutun.

Der Repräsentationsfilm eignet sich für Empfangsräume größerer Unternehmungen und deren Filialen im In- und Auslande. Ein solcher Film zeigt die äußere Fabrikanlage, innere Einrichtungen des technischen und kaufmännischen Betriebes, die Fabrikation. Er ermöglicht Fremden die Besichtigung zu erleichtern, indem er ihnen als Führer dient und auf das Wesentliche aufmerksam macht. Man will dem Besucher von vornherein imponieren, erstens durch das Vorhandensein eigener Filme und eines eigenen Kinosaales, zweitens durch den Inhalt der Bilder. Sie müssen sorgfältig der ganzen Art des Empfangs angepaßt sein. Nach einer eingehenden Führung durch ein Unternehmen darf kein langer Film folgen, der sich in Einzelheiten erschöpft. Nur eine kurze Zusammenfassung des Gesehenen ist hier am Platze.

3. Der Offertenfilm. Ebenfalls für nur große Unternehmungen eignet sich der Offertenfilm. Er kommt in Anwendung, wenn es sich darum handelt, Maschinen, Anlagen, Werkseinrichtungen, kurz umfangreiche Objekte zu verkaufen, oder technische Arbeit, vor der man keine Proben im Musterkoffer mitnehmen kann, zu zeigen. Hier soll der Film als Hilfsmittel bei der mündlichen Übermittlung des Angebots durch den Reisenden dienen und dessen Worte bildlich erläutern. Ein Hilfsmittel, auf bequeme Art den Film mit- und vorzuführen, ist dem Reisenden in dem sog. Reisekino gegeben, das

von der Industriefilmgesellschaft hergestellt wird. Es ist ein kleiner, äußerlich einem Reisekoffer ähnlicher Apparat, 50 cm lang, der bequem zu tragen ist, und den man an jede elektrische Leitung durch Steck- oder Schraubkontakte anschließen und leicht bedienen kann. Während der Vorführung kann er ohne Feuersgefahr angehalten werden, um das einzelne Bild wie ein Diapositiv betrachten und erläutern zu können. Wenn auch im allgemeinen ein Katalog dieselben Dienste leisten könnte, so imponiert doch der Besitz eines Reisekinos.

Der Offertenfilm kann auch nach meiner Ansicht in Warenhäusern Verwendung finden, z. B. für die Spielwaren- und Modeabteilungen, indem der betreffende Werbefilm im Erfrischungsraum vorgeführt wird. Zweckmäßig wird auf diese Vorführung durch die Zeitung oder Rundschreiben hingewiesen. Im Film kommt der Schnitt und der Sitz eines Kleides, weil in Bewegung, ganz anders zur Geltung als bei der toten Abbildung im Katalog. Bei Spielwaren kann ein ganz anderer Überblick über die vorhandenen Bestände gegeben werden, als durch die Ausstellung möglich ist. Außerdem kann die Handhabung des einzelnen Spielzeuges bequem einer großen Anzahl von Personen gezeigt werden. Da es möglich ist, die Filme auch bei Tageslicht deutlich vorzuführen, so ist eine Verdunkelung des Erfrischungsraumes nicht nötig.

3 a. Meßfilme. Diese Möglichkeit, bei Tageslicht Werbefilme vorzuführen, hat sich die Deutsche Lichtbildgesellschaft zunutze gemacht. Sie hat mit dem Leipziger Meßamt einen Vertrag abgeschlossen, der sie berechtigt, die Filme auf einer Tageslichtwand an einer hervorragenden Stelle des Meßgeländes täglich während der ganzen Messe laufen zu lassen, und zwar erscheinen dieselben Bilder jeder Firma alle zwei Stunden wieder. Es bietet sich hier für die Aussteller eine einzigartige Gelegenheit, ihre Firma in eindrucksvoller Weise zur Geltung zu bringen und die Käufer zur Besichtigung ihrer Meßstände besonders anzuregen.

B. Privatwirtschaftliche Voraussetzungen und Grenzen des Werbefilms.

Zunächst ist der Werbefilm nur als eine Ergänzung und Erweiterung anderer zur Verfügung stehender Werbemittel anwendbar, als da sind: Inserat, Katalog, gewöhnliche Photographie usw.

Als Theaterwerbefilm kommt er nur für Marken- und Massenartikel in Frage, an deren Verbrauch das Publikum in seiner Gesamtheit teilnimmt. Es wäre z. B. verfehlt, für irgendein Instrument, das der Arzt braucht, in einem Kino Reklame zu machen, in dem vielleicht kein einziger Arzt anwesend ist.

Eine weitere Beschränkung erfährt der Werbefilm durch die Kosten, welche seine Herstellung und Aufführung verursacht. Die Herstellung eines Trickfilms von etwa 60 m Länge kostete im März 1922 ungefähr 25 000 M. Jede Kopie stellte sich auf 1000 M. Für je 100 Theater werden 12 Kopien gleich 120 000 M benötigt. Die Preise für die Aufführungen in den Lichtspieltheatern richten sich nach der Anzahl von Theatern, die man zur Werbung heranzieht. Bei einer Auswahl

von	100	Theatern	wurden	für	jedes	Theater	600 M
„	200	„	„	„	„	„	500 „
„	300	„	„	„	„	„	450 „
„	400	„	„	„	„	„	400 „

berechnet.

Bei 100 Theatern stellten sich demnach die Kosten der Filmwerbung folgendermaßen:

Herstellung	25 000 M
12 Kopien à 1000 M	12 000 „
100 Theater à 600 M . . .	60 000 „
zusammen . .	97 000 M

Bei 400 Theatern waren die Kosten folgende:

Herstellung	25 000 M
48 Kopien à 1000 M . . .	48 000 „
400 Theater à 400 M . . .	160 000 „
zusammen . .	233 000 M

Heute gehen diese Beträge in die Millionen, und bei verringerter Kapitalkraft aller Unternehmen ist es deshalb ungemein schwer, den Werbefilm in gefordertem Umfang anzuwenden.

Die Herstellung eines guten Spielfilms, der die Hinzuziehung guter Schauspieler und eine teuere Ausstattung erfordert, ist noch viel kostspieliger.

Ein Lehrfilm ist auch nicht viel billiger; die Ausstattung usw. fällt zwar weg; dafür verteuern die Operateure aber die Herstellung, und die Hauptkosten bilden ja die Kopien und die Vorführung.

Die außerordentlich hohen Kosten machen es deshalb nur wenigen kapitalkräftigen Unternehmern möglich, sich dieses Werbemittels zu bedienen. Sog. Repräsentations- und Offertenfilme kommen nur für große Unternehmungen in Frage, die an sich schon über einen großen Reklameapparat verfügen.

Ferner muß die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der durch den Werbefilm erzielte Erfolg dem Aufwand entspricht. Dies im voraus festzustellen, ist sehr schwierig und kann nur auf Grund mehr gefühlsmäßiger Erwägungen geschätzt werden.

Ein solcher Anhaltspunkt liegt in der Zahl der Personen begründet, die im Durchschnitt einen Film sehen.

Die diesbezüglichen Schätzungen, insbesondere die in Kürschners Handbuch von 1914 aufgestellte, die 12 Millionen Zuschauer für einen Film annahm, sind übertrieben. Die Zuschauerzahl wird 2 Millionen Menschen kaum einmal übersteigen.

Auch eine nachträgliche, d. h. eigentliche Erfolgskontrolle ist schwer, nach Ansicht der meisten Praktiker unmöglich. Ich bin anderer Ansicht. Nehmen wir an, Sarotti würde in Köln bei sonst gleichbleibender Reklame in einer Woche in mehreren Lichtspielhäusern Kölns durch Filme werben, so ließe sich auf Grund eines Vergleichs der vor und nach dieser Werbung einlaufenden Bestellungen auf Grund eines modernen Rechnungswesens der Erfolg zweifellos annähernd richtig feststellen.

Eine Erfolgskontrolle wird erleichtert, wenn die

Werbung durch den Film mit einer anderen Hand in Hand geht. Folgendes Verfahren haben die Hannoverschen Gummiwerke Excelsior eingeschlagen: An allen Orten, an denen die genannten Werke ihren Film aufführten, luden sie die Detaillisten zur Besichtigung ein; ferner forderten sie die Besucher auf, ihren Werbefilm schriftlich zu beurteilen. Auf ihren Benachrichtigungsschreiben gaben die Detaillisten in der Regel gleichzeitig Warenbestellungen auf. Es liegt hierin keine reine Kontrolle der Wirkung des Werbefilms, da es sich hier um zwei sich ergänzende Werbemittel handelt. Der Erfolg beruht zum Teil auf dem Werbefilm, zum Teil auf dem Rundschreiben und zum größten Teil auf dem Zusammenwirken beider.

Überhaupt wird die Anwendbarkeit des Films für Werbezwecke vom Standpunkte der privaten Wirtschaftlichkeit aus erweitert durch das Zusammenwirken mit anderen Werbemitteln. Der Werbefilm kommt vor allem als Grundlage der Erinnerungsreklame in Betracht. Sarotti z. B. benutzt die Karikaturen seines Films „Puppenrat" als Bildinserat in der Berliner Illustrierten Zeitung.

Aus dem zuletzt Gesagten ergibt sich die letzte Grenze der Anwendbarkeit des Werbefilms. Er muß sich in den übrigen Reklameapparat der Unternehmung organisch einfügen. Es wäre z. B. zwecklos, wenn eine Firma für ein Schuhputzmittel in einer Stadt, wo dasselbe noch keinen Absatz gefunden hat, durch den Film Reklame machen würde, ohne vorher durch Zeitungsinserate oder Plakate schon den Namen, sagen wir einmal „Putzied", in die Öffentlichkeit gebracht zu haben; denn Namen, die man im Film zum ersten Male sieht, werden vergessen.

Werbefilm und Interessengruppen.

1. Branchenpropaganda. Außer dem Einzelunternehmen können auch kleinere und größere Interessengruppen mit dem Film wirtschaftliche Propaganda treiben.

Eine bedeutungsvolle Interessengruppe haben wir in der Branche. Der Werbefilm kommt hier hauptsächlich für Gewerbezweige in Betracht, deren Vertreter nur wenige Großfirmen sind, bei denen der Gedanke naheliegt, den Konkurrenzkampf auszuschalten, die Gegensätze zu überbrücken und durch gemeinsames Vorgehen bei verringerten Unkosten den einzelnen Gewinn zu erhöhen. An sich enthält schon jede Einzelpropaganda einen erheblichen Teil von Werbearbeit, die dem ganzen Gewerbezweig zugute kommt. Deshalb sollte die Filmreklame, wo es angängig ist, von den Organisationen der Branchen übernommen werden. Der Anschaulichkeit des Lehrfilms gelingt es leicht, große Volkskreise von der Daseinsberechtigung einer Industrie zu überzeugen. Da eine einzelne Firma nicht genannt wird und ein Angebot nicht vorliegt, wird die Verbreitung des Films erleichtert und die Werbearbeit verschleiert.

Ich glaube auch deshalb an eine zu erwartende Verbreitung der Branchenpropaganda durch den Werbefilm, weil die Kosten nicht von einem Unternehmen zu tragen sind, sondern sich verteilen.

2. Verkehrspropaganda. Noch viel zu wenig wird der Werbefilm in der Verkehrspropaganda angewandt, obwohl er vielleicht gerade hier ein hervorragendes Werbemittel sein kann. Städte, Orte und einzelne Landesteile mit malerischen, mittelalterlich wie modern angelegten Plätzen, Straßenzügen und Stadtteilen, mit hervorragenden Bauten alter und neuer Zeit, mit herrlichen Naturschönheiten in der Stadt und in ihrer nächsten Umgebung, mit klimatischen Vorzügen, für Touristen, Erholungs-, Ruhe- und Behaglichkeitssuchende geeignet, werden diese Vorzüge je nach ihrer Eigenart im Film stark in den Vordergrund stellen. Eine Universitätsstadt wird daneben noch heitere Szenen aus dem Studentenleben, ein Kur- und Badeort Leben und Treiben des Kur- und Badelebens, gesellschaftliche und künstlerische Veranstaltungen als Hauptmotive verwenden, Kunststädte, wie z. B. Düsseldorf und München, werden auf ihre hervorragenden Sammlungen und Museen, Handels- und Industriestädte auf ihre Verkehrsanlagen und Fabriken hinweisen.

Die Schwierigkeit bei diesen verkehrswerbenden Filmen besteht nun darin, sie in eine ansprechende und unterhaltende Form zu kleiden und in sie eine entsprechende Handlung hineinzuweben. Hierzu wird man Märchen, historische Begebenheiten, Volksgebräuche, Feste u. dgl. verwenden.

3. Volkswirtschaftspropaganda. Filme, die der Verkehrspropaganda dienen, eignen sich auch in hohem Maße zur Vorführung im Auslande und können vom Staate in den Dienst der Verkehrspolitik gestellt werden. Dies haben zuerst die Franzosen erkannt, und es gelang den Firmen Pathé und Gaumont, auf dem deutschen Filmmarkte festen Fuß zu fassen. Noch im Kriegsjahr 1916 waren nach Angabe der amtlichen Zensurbehörde, von 125 Landschaftsfilmen, die in deutschen Lichtspieltheatern gezeigt wurden, nicht weniger als 83, die Motive des Auslandes aufwiesen. Diese Tatsache war von den deutschen Verkehrsvereinen schon vor dem Kriege erkannt worden. Versuche, die von diesen Stellen gemacht wurden, um die Auslandsfilme durch deutsche zu ersetzen, hatten leider keinen Erfolg; technisch wenig gut boten sie lediglich Naturaufnahmen, die ohne hineingesetzte Handlung vom Publikum abgelehnt wurden. Man war sich nicht darüber klar, daß das Problem der verkehrsfördernden Werbefilme nur in Verbindung mit entsprechender Handlung zu lösen sei, damit der Werbezweck möglichst unauffällig bliebe.

Für den Werbefilm im Dienste eines ganzen Volkes und einer ganzen Volkswirtschaft gelten die gleichen Anforderungen wie für den privaten Werbefilm. Die Werbeabsicht muß bei möglichst größter Verschleierung doch möglichst vollkommen erreicht werden. Tritt die Absicht der Beeinflussung zu stark in den Vordergund, so wirkt sie verstimmend und führt zum Mißerfolge oder gar zum Gegenteile.

In dieser Beziehung haben die französischen

Firmen Pathé und Gaumont vorbildliche Arbeit geleistet. Trotz der Unzahl von Filmen aus dem französischen Wirtschaftsleben, die diese Firmen, dank ihrer Organisation, über die ganze Erde verbreitet haben, fand sich doch darin nie die Andeutung einer Werbeabsicht für eine bestimmte Firma. Aber gerade hierdurch wurde der Zweck voll erreicht; denn Völker, welche die Produkte, wie sie in den französischen Filmen gezeigt wurden, benötigten, wurden durch den Film unwillkürlich in erster Linie auf die französische Industrie hingewiesen. Dazu kommt, daß sich die Wirkung nicht allein auf die geschauten Produkte beschränken wird, sondern man wird auch andere im Film nicht gesehene Produkte aus dem betreffenden Lande verlangen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die deutsche Auslandspropaganda durch fortgesetzt wiederholte Vorführungen von eindrucksvollen Filmen aus dem deutschen Wirtschaftsleben im Auslande langsam, unmerklich, aber doch zwangsläufig bewirkt, daß man sich bei Bedarf an die als leistungsfähig erkannte deutsche Industrie wendet. Eine durch diese Werbefilme erzielte größere Ausfuhr kommt nicht allein der betreffenden Industrie, sondern auch dem ganzen Volke zugute. Es sollte daher solche Werbetätigkeit vom Staate aus unterstützt werden. Weiter ist zu fordern, daß der Staat diese Filmwerbung auch in eigene Hand nimmt und sie mit der übrigen Auslandswerbung organisch verbindet.

Die Bedeutung der Rangordnungsmethode für die Werbeforschung.

Von Anna Berliner.

Die Rangordnungsmethode der relativen Stellung ist ein so einfaches Verfahren, daß sie gar nicht den Eindruck einer wissenschaftlichen Methode macht, sondern aus dem täglichen Leben herausgenommen zu sein scheint. Ein einziges Beispiel macht uns vollkommen mit ihr vertraut. Wir wollen einmal annehmen, es stiftete jemand ein Bild für einen Klub. Der Geber sucht das Bild aber nicht selbst aus, sondern bestimmt, daß die Klubmitglieder eins aus zehn verschiedenen, die er ihnen zuschickt, auswählen sollen. Die Wahl soll nicht von dem Klubvorstand getroffen werden. Der Geber möchte ja ein Bild schicken, das allen Mitgliedern gefällt. Man könnte abstimmen lassen. Ein jeder würde eine Stimme abgeben für das Bild, das er am schönsten findet. Es könnte auch jeder z. B. drei Stimmen für die drei besten Bilder abgeben. Sicher würde auf diese Weise eine demokratische Auswahl gewährleistet. Trotzdem wird die Urteilskraft eines jeden nicht vollkommen ausgenützt. Eine solche Auswahl zeigt nur die Bevorzugung gewisser Bilder. Sie enthält nichts darüber, wie unbeliebt die Bilder einem jeden sind. Dieser Nachteil ist bei der Rangordnungsmethode aufgehoben. Unser moderner Vorstand, der sich der Rangordnungsmethode bedient, geht folgendermaßen vor: Er legt die zehn Bilder jedem einzelnen Mitglied vor und fordert es auf, das Bild herauszunehmen, das ihm am besten gefällt. Jetzt sind noch neun Bilder da. Wiederum wird verlangt, aus diesen das beste zu bestimmen. Dann wird das beste aus den noch vorhandenen acht Bildern ausgesucht usw., bis auf jedes Bild eine Wahl gefallen ist. Auf diese Weise sind sämtliche zehn Bilder in eine Reihe gebracht worden. Jedes Mitglied muß unabhängig von den anderen Mitgliedern jedem Bilde einen Platz bestimmen. Um die statistische Behandlung etwas zu vereinfachen, wollen wir einmal annehmen, wir hätten nur fünf Mitglieder. Das Ergebnis unserer Untersuchung sei in einer Tabelle wiedergegeben.

Tabelle einer fiktiven Verteilung.

	A	*B*	*C*	*D*	*E*	*F*	*G*	*H*	*I*	*K*
1	4	10	5	1	8	3	2	9	6	7
2	7	9	3	8	4	2	1	10	5	6
3	9	8	4	1	3	2	6	10	5	7
4	8	10	1	5	2	3	9	4	6	7
5	10	8	3	7	4	2	1	9	5	6
Σ	38	45	16	22	21	12	19	42	27	33
$\Sigma:5$	7,6	9,0	3,2	4,4	4,2	2,4	3,8	8,4	5,4	6,6
	8	10	2	5	4	1	3	9	6	7

Die Buchstaben *A, B, C,* . . . . . *K* repräsentieren die zehn Bilder. Die Wahl des ersten Mitglieds ist in der ersten horizontalen Reihe gegeben, die des zweiten in der zweiten usw. Das erste Mitglied hat also *D* am besten beurteilt, *G* am zweitbesten usw. Wir addieren die Stellungen, die jedes Bild bei jedem Mitglied einnimmt, und erhalten die unter Σ gegebenen Werte. Der durchschnittliche Wert dieser Summen ist in der folgenden Zeile unter $\Sigma:5$ gegeben. Die letzte Zeile schließlich enthält die Stellung, die jedem Bilde nach diesem Durchschnitt zukommt. Wir müssen also *F* wählen, obwohl es nie an erster Stelle gewesen ist. Die beiden Bilder, die am häufigsten den ersten Platz einnehmen, *D* und *G*, sind einigen Mitgliedern durchaus unangenehm. Wenn wir von einigen statischen Feinheiten absehen, die im praktischen Falle nötig sind, um festzustellen, ob der erhaltene Wert eine Bedeutung hat oder nur vom Zufall bestimmt ist, so haben wir mit diesem einfachen Beispiel die ganze methodische Grundlage der Rangordnung erschöpft.

Trotz dieser Einfachheit gewinnt die Methode mehr und mehr Bedeutung für die Werbeforschung. Es handelt sich dabei nicht etwa um Zukunftsaussichten. Die Methode wird im praktischen Leben vom psychologisch geschulten Werbefachmann be-

Anmerkung der Redaktion: Als typisches Bild der in der Praxis des amerikanischen Geschäftslebens angewandten Verfahren glauben wir diese Arbeit unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen. Im Gegensatz zu diesen mehr subjektiven Verfahren sucht die deutsche Werbeforschung alle Feststellungen möglichst auf die objektiven Ergebnisse des psychologischen Experimentes zu gründen.

nutzt, und sämtliche Anwendungen, von denen gesprochen werden soll, sind bereits vom Schreiber im New Yorker Geschäftsleben verwertet worden.

I. Die unumstrittenste Bedeutung hat sich die Methode auf allen Gebieten erworben, bei denen es sich um Bestimmung des „Atmosphärenwertes" handelt. Eine Reklame — mag es sich allgemein um ein Inserat oder um etwas Spezielles wie Name, Illustration oder „Slogan" handeln — muß dem Gegenstand, für den Reklame gemacht werden soll, angepaßt sein. Es muß die richtige Einstellung des Beobachters hervorgerufen werden. Sobald wir auf einige auffallende Beispiele hinweisen, wird jeder dem zustimmen. Wir können nicht denselben Entwurf für Münchner Bier und französischen Sekt verwerten, ebensowenig wie ein und dieselbe Reklame für Kaviar und Eisbein mit Sauerkraut. Die Reklame für echte Spitzen muß anders aussehen als die für wollene Unterwäsche. Diese Erwägungen scheinen fast überflüssig, und trotzdem sieht man täglich Verstöße dagegen. Im spezifischen Fall ist es durchaus nicht immer leicht, festzustellen, welche Atmosphäre die geeignete ist. Selbst angenommen, der entwerfende Künstler oder der Leiter des Reklamebüros wären fähig, die Atmosphäre fein abzuwägen; wer bürgt dafür, daß das, was ihnen als die richtige Atmosphäre erscheint, auch dem entspricht, was derjenige, den die Reklame erreichen soll, sich darunter vorstellt? Vergessen wir doch nicht, die Reklame soll viele treffen, und nicht etwa die große Masse, sondern fast immer eine spezifische Auswahl innerhalb der großen Masse. Da sind viele Werbungen, die sich nur an die Stadtbevölkerung wenden; andere wollen nur das Land erreichen. Man überlege sich einmal, wieviel Werbungen sich nur an die Frauen wenden, und wieviele unter diesen nur an die Hausfrauen. Selbst angenommen, der Leiter des Büros hätte eine besondere Gabe, sich in andere hineinzudenken, und könnte sich ausmalen, wie ein Entwurf für Seifenpulver sein müßte, um den Hausfrauen entsprechend zu erscheinen. Auch dann — in diesem besten Falle — würde es sich nur um eine Möglichkeit handeln. Wir hätten niemals einen Beweis dafür, daß er wirklich das Richtige getroffen hat. Die moderne Reklameforschung will ja aber gerade im voraus den Wert einer Reklame beurteilen. Kommt die Einsicht, daß eine Reklame verfehlt ist, erst wenn Zeit und Geld verloren sind, so kommt sie zu spät. Hier setzt die Arbeit des Psychologen ein. Mit Hilfe der Rangordnungsmethode stellt er die Atmosphäre für jede Ware und jede Bevölkerungsgruppe mit selbst wissenschaftlich durchaus befriedigender Zuverlässigkeit fest. Das Verfahren entspricht vollkommen dem oben geschilderten. Ein oder mehrere Künstler liefern eine Anzahl von Entwürfen. Diese Entwürfe müssen so mannigfaltig sein wie möglich. Es ist selbstverständlich Aufgabe des Psychologen, dafür zu sorgen, daß der Künstler ihm Entwürfe bringt, die eine weite Variationsbreite bedecken. Diese Entwürfe werden Versuchspersonen vorgelegt, die als Repräsentanten der zu erreichenden Gruppe angesehen werden können [1]). Handelt es sich z. B. um Zigarren einer bestimmten Preislage, so dürften als Versuchspersonen nur solche Herren herangezogen werden, die sich Zigarren in dieser Preislage zu kaufen pflegen. Für viele Artikel wird es sich herausstellen, daß man mehrere Entwürfe benutzen muß. Will man z. B. ein kosmetisches Mittel auf dem Lande wie in der Stadt vertreiben, und wendet sich zum Zwecke der Untersuchung an eine Gruppe vom Lande und eine aus der Stadt, so erhält man im allgemeinen verschiedene Resultate und muß demgemäß auch verschiedene Entwürfe für Stadt und Land benutzen.

Jeder einzelne Bestandteil der Werbung kann dieser Untersuchung unterworfen werden. Die Fassung des Texts hat eine bestimmte Atmosphäre; die Illustration besitzt ihre Atmosphäre; die Typen müssen die richtige Atmosphäre zeigen; der Name des Artikels muß die richtige Atmosphäre besitzen; der „Slogan" muß die richtige Atmosphäre aufweisen. Die Verpackung muß adäquat sein; das Papier muß dazu passen. Es handelt sich nicht nur um das Verpackungspapier. Das Briefpapier der Firma, die Maschinenschrift, muß die richtige Atmosphäre besitzen. Die Liste läßt sich noch beliebig erweitern, da man Verkaufsräume, kurz alles unter diesem Gesichtspunkt betrachten und folglich auch einer wissenschaftlichen Untersuchung unterwerfen kann.

II. Neben der Atmosphärenbestimmung gibt es ein zweites großes Gebiet, auf dem sich die Rangordnungsmethode eine immer größere Bedeutung erobert. Ich fasse alles, was hierher gehört, unter „Aufmachung" zusammen. Hier findet sich vieles, was wenig Beziehung zueinander hat. Ein paar Beispiele mögen ein Bild von der Mannigfaltigkeit geben.

1. Beispiel: Eine Konservenbüchse soll möglichst groß erscheinen. Das Volumen ist festgelegt. Wie muß sich die Höhe zur Grundfläche verhalten, damit unsere Büchse dem Käufer möglichst groß erscheint? Die Frage läßt sich leicht mit der Rangordnungsmethode entscheiden. (Daß hier auch andere Methoden möglich sind, beeinträchtigt die Bedeutung der Rangordnungsmethode nicht.) Wir fertigen eine Reihe von Büchsen an, die alle das vorgeschriebene Volumen besitzen, sich aber durch das Verhältnis von Höhe zu Grundfläche unterscheiden. Wir sagen unseren Versuchspersonen selbstverständlich nicht, daß die Büchsen alle gleiches Volumen besitzen. Die Instruktion lautet: „Finde die größte Büchse." Darauf ist die Büchse zu bestimmen, die die größte unter den noch vorhandenen ist usw., bis wir eine vollkommene Rangordnung haben. Das Verfahren ist durchaus das gleiche, das wir bisher

[1]) Der Umstand, daß sehr häufig eine Gruppe von Studenten dieselbe Anordnung ergibt, wie die zu erreichende Käufergruppe, ändert nichts an dieser Forderung. Es muß jedesmal empirisch festgestellt werden, ob eine Gruppe von Studenten dieselbe Anordnung liefert; erst dann kann man die Studentengruppe für die weitere Untersuchung heranziehen.

betrachtet haben. Der Unterschied liegt nur in der Wahl der Versuchspersonen. Dieses Experiment läßt sich an irgendeiner Gruppe durchführen. Hier brauchen wir nicht auf eine bestimmte lokale oder soziale Gruppe od. dgl. Rücksicht zu nehmen.

2. Beispiel: Es handelt sich um die Bestimmung einer Büchse für Zahnpulver. Das Problem ist sehr kompliziert, da eine derartige Büchse vielen Anforderungen genügen muß. Bei einer Untersuchung, die ich für eine New Yorker Firma ausführte, wurden folgende Fragen berücksichtigt:

a) Welche Büchse läßt sich am bequemsten anfassen?
b) Welche Büchse läßt sich am besten aufbewahren?
c) Welche Büchse sieht am besten auf dem Waschtisch aus?
d) Welche Büchse läßt sich gut mit auf die Reise nehmen?
e) Welcher Verschluß ist am bequemsten?
f) Welcher dieser Punkte ist der wichtigste bei der Auswahl einer Büchse?

Zum Zwecke der Untersuchung sammelten wir alle möglichen Formate, die auf dem Markte waren. Die verschiedenen Größen, die verschiedenen Verschlüsse, die verschiedenen Verhältnisse zwischen Höhe und Umfang, kurz alles, was sich bei einer solchen Büchse ändern kann, wurde berücksichtigt. Die Büchsen wurden dann weiß angemalt, um alle gleicher Ausstattung zu sein. Die Fragen a, b, c, d, e wurden durch die Rangordnungsmethode entschieden. Da diese Variabeln aber nicht alle voneinander unabhängig waren, und da man also nicht eine Form entwerfen konnte, die nun in jeder dieser Fragen die erste Stelle einnahm, mußte ein Kompromiß geschlossen werden. Dieser Kompromiß stützte sich auf die letzte Untersuchung, die — ebenfalls durch die Rangordnung gelöst — erlaubte, jeder der Fragen unter a bis e ein Gewicht zu geben.

Solche Beispiele ließen sich beliebig häufen. Jede Ware verlangt ihre eigene Aufmachung, und viele Fragen hinsichtlich der Aufmachung lassen sich nur dadurch entscheiden, daß man das auswählt, was dem demokratischen Urteil entspricht, das uns die Rangordnungsmethode liefert.

III. Das dritte Gebiet läßt noch Raum für Skepsis. Hier handelt es sich um Feststellung o b j e k t i v e r Unterschiede, während wir es bisher nur mit subjektiven Entscheidungen zu tun haben. Will man z. B. die Lesbarkeit einer Reklame feststellen, so handelt es sich um ein Problem, das sich durchaus objektiv mit physiologischen Methoden lösen läßt. Derartige Methoden verlangen sehr feine, genaue Untersuchungen. Ließe sich beweisen, daß die Rangordnungsmethode dasselbe leistet, so hätte man in ihr ein viel bequemeres Mittel der Untersuchung. Bis jetzt hat sich nur ergeben, daß die Rangordnungsmethode widerspruchslose Resultate für die Lesbarkeit ergibt. Wiederholt man das Rangordnungsexperiment mit demselben Material, aber einer anderen Gruppe von Versuchspersonen, so erhält man ein Resultat, das eine hohe Übereinstimmung mit dem ersten aufweist. Dieses Ergebnis ist sehr wichtig. Würden wir verschiedene Resultate erhalten, so müßten wir von vornherein darauf verzichten, die Rangordnungsmethode benutzen zu können. Dieses Ergebnis ist also eine notwendige Voraussetzung; es ist aber keine genügende Voraussetzung. Es könnte ja sein, daß die Rangordnung jedesmal das gleiche Resultat ergäbe, daß sich aber dieses Resultat trotzdem von den objektiven Verhältnissen unterschiede. Diese Möglichkeit hat nicht allzuviel Wahrscheinlichkeit für sich, muß aber trotzdem offengehalten werden, solange es an einem wissenschaftlich durchgeführten Vergleich der Rangordnungsmethode mit der physiologischen fehlt.

IV. Noch unsicherer ist das letzte Gebiet, die Bestimmung der Z u g k r a f t. Hier handelt es sich um das zentralste Gebiet der Werbeforschung, und gerade deshalb ist hier doppelte Vorsicht geboten. Die ersten Versuche auf diesem Gebiet wurden folgendermaßen eingeleitet: Die Versuchsperson wird aufgefordert, sich vorzustellen, sie sei auf der Durchreise in einer fremden Stadt, in der ihr niemand bekannt sei. Irgendein Gegenstand sei ihr abhanden gekommen, und sie müßte sich ihn in dieser unbekannten Stadt besorgen. Man legt ihr eine Reihe von Reklameentwürfen fiktiver Firmen vor, die sich auf diesen Gegenstand beziehen; und sie muß entscheiden, zu welcher Firma sie auf Grund der verschiedenen Entwürfe gehen würde. Dann folgt die zweite Auswahl usw., kurz die vollkommene Rangordnung. Später hat man dieses Verfahren vereinfacht. Man hat der Versuchsperson eine Reihe von Reklameentwürfen vorgelegt und sie aufgefordert, diese in eine Rangordnung zu bringen, wobei das auswählende Prinzip nur darin bestand, wieweit ihr die einzelne Reklame zusagte. Soweit man bisher die so erhaltenen Resultate mit dem Urteil von Reklamefachleuten verglichen hat, hat sich große Übereinstimmung herausgestellt. Leider war es bisher nicht möglich, die Methode durch tatsächlich beobachteten Erfolg auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Eine Abart dieser Methode erfreut sich bereits ausgedehntester Benutzung in den Vereinigten Staaten. Man stellt alle die Gründe zusammen, derentwegen irgendeine Ware theoretisch ausgewählt werden könnte. Handelt es sich z. B. um ein Nahrungsmittel, so ließe sich anführen: Hoher Nährwert, leichte Verdaulichkeit, blutbildende Kraft, Empfehlung von Ärzten, Wohlgeschmack, weite Verbreitung usw. Diese Gründe werden einzeln als Reklameentwurf dargestellt und der Versuchsperson auf einzelnen Zetteln dargeboten. Auf einem solchen Zettel steht z. B.: „Unser X. Y. ist leicht verdaulich, eignet sich deshalb besonders für Kranke und Kinder, ist aber auch dem Gesunden eine bekömmliche Frühstücksspeise.“ Diese Entwürfe werden von einer Reihe von Versuchspersonen in eine vollkommene Rangordnung gebracht. Obwohl, wie gesagt, noch kein Beweis für die Gültigkeit dieser Methode vorliegt, wird sie doch im praktischen kaufmännischen Leben schon vielfach angewandt.

Es scheint auch sehr einleuchtend, daß sich mit ihr gewisse wertvolle Resultate gewinnen lassen. Einige Ergebnisse haben sich bei allen Untersuchungen so regelmäßig eingestellt, daß ihr Einfluß auf das Werbewesen Amerikas ganz deutlich hervortritt. Es muß einem jeden Beobachter amerikanischer Reklame auffallen, daß z. B. die Nährungsmittel mehr und mehr ihres Wohlgeschmacks wegen angepriesen werden. Jeder, der einmal in eine illustrierte amerikanische Zeitschrift gesehen hat, wird sich an die frischen Kinder erinnern, denen der Frühstücksbrei so gut schmeckt, daß jede Mutter ihrem Kinde auch solch einen Genuß verschaffen möchte.

Bedenken wir, daß die Rangordnungsmethode selbst noch eine junge Methode ist und sich erst in den letzten Jahren so weit entwickelt hat, daß sie sich aus dem Laboratorium hinauswagen darf, so muß selbst ein kurzer Überblick, wie er hier versucht ist, uns die Überzeugung aufdrängen, daß wir es mit einer fruchtbaren Methode zu tun haben, die auf einem Gebiet, wie die Werbeforschung, dem es noch an Methoden für viele Probleme fehlt, nicht übersehen werden darf.

Rechtsfragen des Tages.

Die deutschen Völkerrechtler haben sich in Leipzig zusammengefunden, um von hoher wissenschaftlicher Warte aus zu der Ruhrbesetzung Stellung zu nehmen. Für den Ausgang des frevelhaften und rechtswidrigen Einbruches in deutsches Gebiet ist die Beurteilung im Auslande und insbesondere in Amerika von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wir haben den Krieg nicht zum wenigsten verloren, weil wir infolge unserer Abschließung vom Weltverkehr und einer gewissen Ungeschicklichkeit es nicht vermocht haben, der Lügenpropaganda des Feindbundes rechtzeitig und wirksam entgegenzutreten. So sind uns viele Sympathien verloren gegangen und so ist es den Feinden gelungen, immer weitere Staaten in die Gegnerschaft zu uns hineinzuziehen. Es ist daher zu begrüßen, daß die deutschen Internationalisten, die in der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zusammengefaßt sind, und die auch im Auslande ein hohes Ansehen genießen, in wirkungsvoller und würdiger Form die Rechtswidrigkeit des Ruhreinfalls festgestellt haben. Die Versammlung hat in nachdrücklicher Weise darauf hingewiesen, daß Zwangsmaßnahmen als Repressalien wegen angeblicher vorsätzlicher Nichterfüllung von Reparationspflichten immer nur kraft einstimmigen Beschlusses aller alliierten Regierungen ergriffen werden dürfen; daß es ferner sich immer nur um finanzielle und wirtschaftliche Sperr- und Zwangsmaßnahmen handeln könne und daß endlich als Garantie der vollständigen Ausführung des Versailler Vertrages die Besetzung des linken Rheinufers vorgesehen und damit die Möglichkeit eines erlaubten Eingriffs in die deutsche Gebietshoheit erschöpfend geregelt ist. Welchen Einfluß diese Kundgebung hervorragender Wissenschaftler haben wird, ist nicht vorauszusehen. Viel wirkungsvoller wird jedenfalls die Tatsache sein, daß Frankreich in 9 Wochen zwar keine Kohle erobert, aber dafür erreicht hat, daß endlich eine deutsche Einheitsfront hergestellt ist, die zwar gelegentlich durch Störungsversuche von rechts und links einer Belastungsprobe unterworfen wird, sich aber bisher glücklicherweise als voll widerstandsfähig erwiesen hat. So wird Frankreich durch die Ruhrbesetzung sich als ein Teil von jener Kraft betätigen, die stets das Böse will und zuweilen Gutes schafft. —

Es ist sehr merkwürdig, daß der Reichsbank gerade in dieser Zeit schwerster Bedrückung der deutschen Wirtschaft das gelang, was in Zeiten aufsteigender Konjunktur unmöglich war, nämlich eine Art von Stabilisierung der Mark. Wenn sie auch nur auf der katastrophalen Basis eines Dollarstandes von 20 000, also einer Entwertung der Mark auf ein Fünftausendstel durchgeführt ist, so ist doch wenigstens jetzt eine gewisse feste Grundlage geschaffen und das Oszillieren der Devisen- und damit auch der Effektenkurse hat aufgehört. Ein weiteres Herabdrücken der Devisenkurse ist nur möglich gleichzeitig mit einem Abbau der Kosten der Lebenshaltung, der Löhne und Gehälter; sonst würde durch die Unmöglichkeit eines Exports Lahmlegung zahlreicher Industrien, Arbeitslosigkeit und Geschäftsstillstand eintreten. Im inneren Verkehr hat sich schon heute eine Art von Käuferstreik entwickelt, der die Warenhäuser zu einer Herabsetzung der Preise zwingt. Es zeigt sich aber wieder, daß die Kaufleute in ihrer großen Masse zwar sofort der Markentwertung zu folgen verstehen, daß sie aber nur mit Widerstreben der Besserung sich anzupassen bereit sind.

Die Stützungsaktion der Reichsbank wird durch die Ausgabe der neuen Dollaranleihe wesentlich erleichtert werden. Für die im Besitz von Devisen befindlichen Handelskreise wird zwar der erst nach Jahren zu erwartende Zinsgewinn keinen Anreiz bilden, wohl aber die Möglichkeit, die gezeichneten Anleihestücke bei den Darlehnskassen bis zu $^3/_5$ ihres Kurswertes zu lombardieren, während die bisher vielfach geübte, wenn auch mit hohen Zinssätzen belastete Devisenbeleihung so gut wie unmöglich geworden ist. —

Das Reichsschatzministerium, dem nach dem Zusammenbruch die Verwaltung der Sachwerte des Reichs übergeben worden war, wird aufgelöst. Die von ihm bisher betreuten Reichsgüter werden durch Aktiengesellschaften mit einer Dachgesellschaft „Vereinigte Industrie-Unternehmungen A.-G." Berlin weiter verwaltet werden. Wenn diese Neugründungen nach streng kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden und sich von allen riskanten Sozialisierungsversuchen fernhalten, kann gehofft werden, daß sie zu einer Konsolidierung der Reichsfinanzen beitragen werden. —

Die Unsicherheit im Metallhandel hat die Reichsregierung veranlaßt, dem Reichstage zwei Gesetzentwürfe zuzuleiten, die den 1869 geprägten, aber inzwischen als nicht schrankenlos durchführbar erkannten Grundsatz der Gewerbefreiheit aufs neue

durchbrechen. Es soll sowohl für den Verkehr mit unedlen wie für den mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen die Konzessionspflicht eingeführt werden. In beiden Beziehungen können die Gesetzentwürfe als gegen die Diebe und Hehler gerichtet bezeichnet werden. In den Altmetallhandel haben sich Elemente eingeschlichen, die diesen für viele Industrien unentbehrlichen Gewerbszweig verdächtig gemacht haben. Überall findet man in den Großstädten Ankündigungen über Ankaufsstellen von Altmetall. Dadurch und durch die gezahlten nominell hohen Beträge wird ein Anreiz für hemmungsschwache, insbesondere jugendliche Personen geschaffen, von den Arbeitsstätten, aus öffentlichen Betrieben und Privathäusern alle erreichbaren Gegenstände zu stehlen und bei diesen Ankaufsstellen sofort in Geld umzusetzen. Meilenweit sind Telegraphendrähte, die Kupferdrähte der Überlandzentralen und die Zuleitungsdrähte der elektrischen Straßenbahnen abgeschnitten, in vielen Betrieben sind die metallischen Teile abgedreht, in vielen Häusern die Messingdrücker restlos entwendet worden, ohne daß es möglich war, die Diebe und die ihnen helfenden Hehler zu fassen. Ebenso reizte die Bewertung der Gegenstände aus Edelmetall und die Sicherheit, das gestohlene Gut sofort verschwinden lassen zu können, die Begehrlichkeit und führte zu den die Spalten der Tageszeitungen füllenden Nachrichten über Millionendiebstähle. Diesen Mißständen wollen die Gesetzentwürfe durch drei Gruppen von Rechtsvorschriften entgegentreten. Einmal soll der Erwerb von Altmetall zur gewerblichen Weiterveräußerung und ebenso der Handelsbetrieb mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, wie bereits erwähnt, konzessionspflichtig sein. Ferner soll für die Veräußerung, Einschmelzung und Weiterbearbeituug der erwähnten Gegenstände eine Sperrfrist eingeführt werden, die für unedle Metalle drei, für Edelmetalle fünf Tage beträgt; vor Ablauf dieser Frist dürfen die erworbenen Gegenstände weder weiter übertragen noch eingeschmolzen, be- oder verarbeitet werden. Von Minderjährigen sollen endlich solche Gegenstände überhaupt nicht erworben werden dürfen. Alle diese Vorschriften werden durch Androhung scharfer Strafen wirksam gemacht; in dem Gesetzentwurf über den Verkehr mit unedlen Metallen ist Gefängnis und Geldstrafe bis zu 5 Millionen, in dem Gesetzentwurf über den Verkehr mit Edelmetallen sogar Gefängnis und Geldstrafe bis zu 20 Millionen angedroht. Gegen die vielfachen Entwendungen von Gegenständen, die zum öffentlichen Nutzen dienen oder öffentlich aufgestellt sind (z. B. von Bronzedenkmälern, Brunnen usw.) oder die einen Teil eines Gebäudes bilden (z. B. Abfallröhren) oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht sind (z. B. Türklinken), soll dadurch eingeschritten werden, daß die Täter wegen schweren Diebstahls (StGB. § 243), also mit Zuchthaus bestraft werden. Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenteilen und sonstigen Betriebsmitteln, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet. Ganz neu eingeführt wird in die Strafrechtspraxis der Begriff der fahrlässigen Hehlerei. Es soll nämlich mit Gefängnis und Geldstrafe bis 5 Millionen auch bestraft werden, wer durch strafbare Handlungen erlangte Metalle an sich bringt oder an andere verschiebt, wenn er die Art der Erlangung aus Fahrlässigkeit, d. h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, nicht erkannt hat. Diese Strafvorschrift ist besonders wichtig, denn man kann den Hehlern meist sehr schwer nachweisen, daß sie den strafbaren Erwerb der angekauften Metalle seitens des Veräußerers oder seiner Vormänner gekannt haben. Die Gesetzentwürfe verfolgen billigenswerte Tendenzen: den Dieben und Hehlern soll das Handwerk gelegt, die zahlreichen Metall-, Gold- und Juwelenankaufsstellen sollen unterdrückt und der anständige Metall- und Juwelenhandel soll geschützt werden. Das meiste zur Durchführung der Entwürfe werden die örtlichen Polizeibehörden tun müssen. Hoffentlich werden sie dabei sich geschickter erweisen als bei Durchführung der Preistreibereiverordnungen, die ebenfalls den Zweck hatten, das Publikum gegen Ausbeutung und Übervorteilung zu schützen; dieses Ziel war nur sehr unvollkommen erreicht worden.

Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeitraum: 15. Januar bis 15. März 1923.)

A. Reichsgesetze.

1. Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten. Vom 31. Dezbr. 1922 (RGBl. I, 53).

Ordnung des Ruhegehalts des Reichspräsidenten und seiner Hinterbliebenen. Er erhält nach dem Ausscheiden die Dienstbezüge außer den Aufwandsgeldern noch für das Gnadenquartal, alsdann für die Dauer eines Jahres $^3/_4$ und von da ab $^1/_2$.

2. Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen. Vom 23. Januar 1923 (RGBl. I, 67).

Beschleunigung des Verfahrens der allgemeinen Verbindlichkeitserklärung.

3. Stundungsordnung. Vom 29. Januar 1923 (RGBl. I, 75).

Verwaltungsvorschriften über Zahlungsaufschub und Stundung der Reichssteuern und Abgaben.

4. Gesetz gegen die Kapitalflucht. Vom 26. Januar 1923 (RGBl. I, 91).

Neufassung des Gesetzes auf Grund der Novelle vom 22. Dezember 1922.

5. Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 6. Februar 1923 (RGBl. I, 103).

Die Staatskasse übernimmt von nun an die Erstattung der Gebühren und Auslagen des in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Privatklagen der Armenpartei bestellten Rechtsanwalts.

6. Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 15. Februar 1923 (RGBl. I, 131).

Erhöhung der Stundenvergütung für Zeugen bis 1000, für Sachverständige bis 1500, in schwierigen Sachen bis 2000 M.

7. Jugendgerichtsgesetz. Vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, 135).

Erweiterung der Strafunmündigkeit über das 12. bis zum 14. Jahr. Bis 18 Jahre keine Bestrafung bei mangelnder Einsicht. Erziehungsmaßregeln an Stelle von Strafe gegen Jugendliche bis 18 Jahren. Zulassung einer Bewährungsfrist von 2—5 Jahren. Neuordnung der Schöffengerichte als Jugendgerichte.

8. Notgesetz. Vom 24. Febr. 1923 (RGBl. I, 147).

Verschärfung der Konzessionspflicht für Gastwirtschaften. Festsetzung von Polizeistunde. Verbot und Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen oder nikotinhaltigen Waren an Jugendliche und Betrunkene. Einschränkung von Vergnügungen in Notzeiten. Verschärfung der Preistreiberei- und Schleichhandelsstrafen.

9. Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 BGB. Vom 3. März 1923 (RGBl. I, 163).

§ 247 BGB. betrifft die Kündigungsmöglichkeit bei mehr als 6% Vertragszinsen. Diese wird einstweilen beseitigt.

B. Preußische Gesetze.

1. Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken. Vom 10. Februar 1923 (GS. 25).

Genehmigungspflicht aller Grundstücksveräußerungen; Genehmigungsbehörde der Landrat, in den Städten über 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand.

Rundschau.

Außenhandel.

Der deutsche Außenhandel entwickelte sich mengenmäßig wie folgt (in dz):

	Einfuhr:	Ausfuhr:
Dezember 1922	43 263 000	17 560 000
Januar 1923 .	47 289 000	13 093 000.

Die Einfuhr stieg im Januar gegenüber dem Vormonat um 4 Millionen dz, die Ausfuhr ging dagegen um 4,5 Millionen dz zurück. Bei der Beurteilung der Monatsergebnisse des Außenhandels ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß die Ergebnisse der einzelnen Monate sehr oft von Zufälligkeiten abhängig sind. — Die Wirkung des mit dem Einbruch in das Ruhrgebiet einsetzenden Marksturzes auf den Außenhandel dürfte erst später in Erscheinung treten. — Außerdem ist zu bemerken, daß der Dezember nur geringe Vergleichsmöglichkeiten bietet, weil die Dezemberzahlen, vor allem die der Ausfuhr, durch die Aufarbeitung einzelner Rückstände aufgebläht wurden. Man muß, will man ersehen, ob sich in der Entwicklung des Außenhandels eine gewisse Tendenz zeigt, eine größere Zeitspanne betrachten. Werden zum Vergleich die durchschnittlichen Monatsergebnisse des Vorjahres herangezogen, so ist die Vergleichsgrundlage auf der einen Seite zuverlässiger.

Bei Rohstoffen und halbfertigen Waren ergibt sich das gleiche Bild wie bei der Gesamteinfuhr: fortdauerndes Steigen der Gesamtzahlen, vor allem zurückzuführen auf die Zunahme der Einfuhr von Steinkohlen, ferner von Bau- und Nutzholz, Papierholz und Roheisen.

Der Einbruch in das Ruhrgebiet kommt in den Zahlen noch nicht zum Ausdruck. Sie zeigen im ganzen auch keine Veränderung der wirtschaftlichen Tendenz.

Nur bei Fertigwaren scheint sich eine rückläufige Tendenz anzubahnen. Textilien, vor allem Baumwollgarn und -gewebe, und Stab- und Formeisen wurden gegenüber dem Vormonat in stark vermindertem Maße eingeführt.

Die Einfuhr von Lebensmitteln hat nach einem Rückgang im Dezember wieder nicht unerheblich zugenommen; vor allem ist hier die Roggeneinfuhr mit stark steigenden Ziffern hervorzuheben (+ 1 Mill. dz). Bei Rohstoffen und Lebensmitteln macht sich eine rückläufige Tendenz in der Ausfuhr bemerkbar.

Stand und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützten Personen hat im Januar weiter stark zugenommen. Bei der Beurteilung der für den 1. Februar vorliegenden Angaben ist zu berücksichtigen, daß die Meldungen von vier preußischen Bezirken: Aachen, Wiesbaden, Hannover und Marienwerder, ausgeblieben sind.

Am größten ist die Erwerbslosigkeit verhältnismäßig im sächsisch-thüringischen Industriegebiet, in den Hansastädten und in den beiden Mecklenburg; in allen übrigen Ländern bleibt die Belastung noch unter dem Reichsdurchschnitt von 5,5 Unterstützten auf das Tausend der Bevölkerung. In Groß-Berlin wurden am 3. Februar im ganzen 13 288 Vollerwerbslose unterstützt.

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923			
	4. Jan.	9. Febr.	16. Febr.	23. Febr.	2. März
Aktien	27 340	1 567 265	963 965	860 415	1 001 715
„ Valutawerte	4 395	1 277 500	772 100	739 000	823 750
Inl. Anleihen .	910	8 538	6 607	7 044	6 600
Ausl. Anleihen .	1 818	236 500	204 000	205 900	267 900
Zusammen .	34 463	3 089 803	1 946 672	1 812 359	2 099 965

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich folgendes Bild:

Aktien	100	5 732	3 526	3 147	3 664
„ Valutawerte	100	29 067	17 852	16 815	18 743
Inl. Anleihen .	100	938	726	774	725
Ausl. Anleihen .	100	13 009	11 221	11 325	14 736
	100	8 966	5 649	5 259	6 093

Nach vorübergehender Abschwächung hat sich das Kursniveau für Aktien und Valutaanleihen im Anfang des Monats März etwas erhöht. Inländische festverzinsliche Werte zeigen dagegen überwiegend Rückgänge. Die Stabilisierungsaktion beginnt sich auf dem Aktienmarkt auszuwirken.

Auf dem Devisenmarkt setzte eine Abwärtsbewegung der Devisenkurse ein in demselben Maße, wie noch vor wenigen Wochen die Aufwärtsbewegung der Kurse zu verzeichnen war. Eine lang herbeigesehnte Aktion zur Stützung unserer Mark scheint, wenigstens bisher für die Berichtswochen, von Erfolg gekrönt zu sein. Zahlenmäßig war die Entwicklung folgende:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte der $			
19. 2.—24. 2.	22 354.10	23 250.—	19 850.—
26. 2.— 3. 3.	22 755.—	22 800.—	22 700.—
5. 3.—10. 3.	20 844.58	22 767.50	19 400.—
12. 3.—17. 3.	20 855.—	20 900.—	20 815.—
In Berlin notierte das £			
19. 2.—24. 2.	105 000.—	108 250.—	93 000.—
26. 2.— 3. 3.	107 083.33	107 250.—	106 750.—
5. 3.—10. 3.	98 400.—	107 000.—	91 500.—
12. 3.—17. 3.	97 960.—	98 000.—	97 800.—

Der Reichsbank ist es gelungen, die Kurse des Dollars und des Pfundes von größeren Schwankungen fernzuhalten. Das Kursniveau ist nahezu konstant geblieben bis in die jüngsten Tage.

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	7. Februar	15. Februar	23. Februar
Notenumlauf . .	2 252 963 362 000	2 703 974 687 000	3 123 540 257 000
Metallbestand . .	1 074 254 000	1 074 325 000	1 074 159 000
Disk. Reichsschatzanweisungen .	1 924 394 007 000	2 301 048 325 000	2 444 302 563 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	379 179 766 000	593 631 738 000	668 682 682 000
Wechsel u. Schecks	901 133 057 000	1 345 142 785 000	1 651 883 314 000

Aus dem Reichsbankausweis in M	28. Februar	7. März
Notenumlauf . .	3 512 787 777 000	3 871 256 168 000
Metallbestand . .	1 074 253 000	1 074 341 000
Disk. Reichsschatzanweisungen .	2 947 363 994 000	3 516 331 032 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	708 305 283 000	733 246 117 000
Wechsel u. Schecks	1 829 341 080 000	2 034 468 732 000

Die einzelnen Berichtswochen brachten der Reichsbank neue schwere Belastungen. Die gesamte Kapitalanlage der Bank hat sich bedeutend erhöht. Der größte Teil dieser Zunahme entfiel auf Reichsschatzanweisungen. Ebenso erhöhten sich die Bestände an Wechsel und Schecks und Darlehnskassenscheinen. Der Banknotenumlauf stieg von Woche zu Woche im Durchschnitt um ca. 400 Milliarden. Der Neubedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln war durchschnittlich nicht so stark wie in den vorhergegangenen Wochen.

Wertbeständige Papiere.

Nachfolgend eine Aufstellung der bisher bekanntgewordenen Spar- und Kapitalanlagen:

1. Mecklenburgische Roggenwertanleihe, gesichert aus Domänenpachten, die gleichfalls auf dem Roggenwertprinzip aufgebaut sind.

2. Roggenanweisungen der staatlichen Kreditanstalt Oldenburg. Gedeckt durch Weiterbegebung der aufkommenden Gelder an landwirtschaftliche Betriebe als Roggenhypotheken bzw. Reallasten. Bei dieser Anleihe ist besonders bemerkenswert, daß die Landessparkasse zu Oldenburg an die kleinen Sparer $^1/_{30}$ Anteil zu einer Roggenanweisung weiter begibt. Die großen Roggenanweisungen lauten auf 150 kg Roggen, kosten also bei einem Roggenpreis von 40 000 M pro Zentner 120 000 M.

3. Roggenrentenbriefe der Roggenrentenbank A.-G. in Berlin. Bisher ausgegeben: 2 Serien im Gegenwert von je 100 000 Zentner Roggen. Wiederum bei einem Roggenpreis von 40 000 M erreicht diese Emission also einen Bestand von 8 Milliarden Papiermark. Deckung gleichfalls durch Roggenkredite an Siedlungs- und sonstige landwirtschaftliche Unternehmungen.

4. Roggenpfandbriefe der Danziger Roggenrentenbank, begründet von der Danziger Landbundorganisation.

5. Roggenschuldverschreibungen der Hannoverschen Landeskreditanstalt, lautend auf den Markwert von $^1/_2$ bis 10 Zentner Roggen. Deckung durch Kredite auf landwirtschaftliche Grundstücke der Provinz Hannover.

6. Roggenwertanleihe des Kreises Minden im Gegenwert von 40 Millionen M zum Roggenpreis von Ende Dezember. Die Anleihe dient Kreisbahnzwecken und der Förderung des Wohnungsbaus; also eine Deckung nach dem normalen Bankprinzip, gleichartige Verpflichtungen gleichartigen Forderungen gegenüberzustellen, das in den vorgenannten Papieren verwirklicht ist.

7. Die Amtssparkasse Northeim nimmt Einlagen zum Roggengegenwert an. Für die Einlagen haftet der Kreisverband Northeim mit seinem Vermögen und der Steuerkraft seiner Bevölkerung.

8. Die badische Landwirtschaftsbank in Karlsruhe nimmt wertbeständige Einlagen auf Grund des Weizenwertes an. Hier ist eine ausreichende Rücksicherung der Bank durch die Weitergabe der eingezahlten Werte als Darlehen auf derselben Weizengrundlage an landwirtschaftliche Genossenschaften usw. gegeben.

9. Kohlenwertanleihe des Großkraftwerks Mannheim A.-G. im Gegenwert von 150 000 Tonnen Steinkohle, eingeteilt in Stücke von 10 000, 5000, 2000, 1000 und 500 kg Kohle. Die Deckung wird erblickt in den Einnahmen aus dem Stromverbrauch, der sich nach dem Kohlenpreis richtet.

10. Kohlenanleihe des Badischen Murg-Elektrizitätswerkes, herausgebracht von der Badischen Landes-Elektrizitätsversorgungs-A.-G. im Werte von 125 000 Tonnen Kohle.

11. Kokswertanleihe des Ferngaswerkes Franken-Thüringen, im Gegenwert von ca. 200 Millionen M bei einem Zeichnungspreis pro Zentner Koks von 2500 M (Ende Dezember 1922).

12. Kohlenanleihe des Freistaats Sachsen.

Es sei noch auf den Plan verwiesen, demnächst in Preußen eine Kalianleihe herauszubringen. Mit Rücksicht auf das Zustandekommen der Dollaranleihe, die ja auch Wertbeständigkeit garantiert, ist dieser Plan aber vorerst hinausgeschoben worden.

Neben den oben angeführten sind wohl in neuester Zeit noch andere derartige Unternehmungen begründet worden, die vielfach nur in einem lokalen Kreis bekanntwerden.

Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches.

Der Zeichnungspreis für die am 15. April 1926 mit 120 % rückzahlbaren Dollarschatzanweisungen beträgt 100 %, und zwar kann die Einzahlung erfolgen in amerikanischen Dollars, englischen Pfunden, holländischen Gulden, schweizerischen Franken, norwegischen Kronen, schwedischen Kronen, dänischen Kronen, spanischen Peseten, argentinischen Pesos und japanischen Yen. Für das Verhältnis der verschiedenen Währungen zum Dollar bei der Einzahlung auf die Schatzanweisungen nimmt die Zeichnungsaufforderung für je 10 amerikanische Dollar folgende Beträge an:

England: 2 Pfund, 2 Schilling, 7 Pence.

Holländ. Gulden:	25.3166,	Dän. Kronen:	52.0800,
Schweiz. Franken:	53.3006,	Span. Peseten:	64.2736,
Norweg. Kronen:	54.6402,	Argentin. Pesos:	26.8849,
Schwed. Kronen:	37.7866,	Japanische Yen:	20.9036.

Sollten im Verhältnis der verschiedenen Währungen untereinander größere Verschiebungen eintreten, bleiben Änderungen der Umrechnungssätze vorbehalten. Spitzen werden zum Tagesmittelkurs für „Auszahlung der eingereichten Devisen in Mark" vergütet. Es ist also dafür Sorge getragen, daß die Besitzer der verschiedenen Werte von Devisen ohne weiteres erkennen können, welchen Betrag sie einzuzahlen haben.

Stand und Entwicklung der schwebenden Schuld.

Die schwebende Schuld an diskontierten Schatzanweisungen belief sich gegen Ende des letzten Finanzjahres, am 31. März 1922, auf 271 935 165 Millionen M. Seit dem 1. April 1922 traten hinzu (in Millionen M):

1922				1922			
1.-10./4.	+	1,810.4	= 273,745.6	21.-30./ 9.	+	89,748.4	= 450,898.2
11.-20./4.	+	2,798.6	= 276,544.2	1.-10./10.	+	38,824.6	= 489,722.8
21.-30./4.	+	4,396.4	= 280,934.6	11.-20./10.	+	52,448.9	= 542,171.8
1.-10./5.	+	1,655.6	= 282,590.2	21.-31./10.	+	61,461.7	= 603,633.5
11.-20./5.	+	3,092.5	= 285,682.7	1.-10./11.	+	60,268.4	= 663,902.0
21.-31./5.	+	3,563.3	= 289,246.0	11.-20./11.	+	101,823.5	= 765,725.5
1.-10./6.	—	1,671.3	= 287,574.7	21.-30./11.	+	73,217.0	= 838,942.5
11.-20./6.	+	3,133.9	= 290,708.7	1.-10./12.	+	123,119.1	= 962,061.6
21.-30./6.	+	4,357.4	= 295,066.1	11.-20./12.	+	155,787.1	= 1,117,848.7
1.-10./7.	+	401.8	= 295,467.9	21.-31./12.	+	377,096.2	= 1,494,944.9
11.-20./7.	+	4,826.6	= 300,294.6	1923			
21.-31./7.	+	7,515.8	= 307 810.5	1.-10./1.	+	116.103.6	= 1,611,048.5
1.-10./8.	+	4,570.0	= 312,380.5	11.-20./1.	+	210,567.8	= 1,821,616.4
11.-20./8.	+	397.6	= 312,778.1	21.-31./1.	+	260,020.4	= 2,081,636.7
21.-31./8.	+	18,552.5	= 331,330.6	1.-10./2.	+	334,035.4	= 2,415,622.8
1.-10./9.	+	10,345.5	= 341,676.2	11.-20./2.	+	514,187.5	= 2,929,859.8
11.-20./9.	+	19,473.6	= 361,149.8	21.-28./2.	+	658,886.3	= 3,588,246.1

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Der Konzern der Deutschen Kleiderwerke-A.-G. in Berlin. Der kürzlich neugegründeten Kleiderwerke-A.-G., Berlin, sind eine Reihe von Unternehmungen in Berlin und im Reich angegliedert. Dazu gehören aus Berlin die Adalbert Stier-A.-G., Kommandantenstraße 20/21, in Breslau die Web-

stoffverarbeitungs-A.-G., Posenerstraße 74/80, in Wilhelmshaven die Webstoffverarbeitungs-A.-G., Kirchstraße 19, in Hannover die Norddeutsche Bekleidungswerkstätten Hannover, A.-G., Spichernstraße 7, und in Kiel die Norddeutsche Bekleidungswerkstätten Kiel, A.-G., Langersegen 10.

Deutscher Phönix - Providentia - Allianz. Die außerordentlichen Generalversammlungen genehmigten nach einer längeren Diskussion den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Allianz, Versicherungs-A.-G. in Berlin mit Wirkung ab 1923. Für eine Phönix-Aktie Lit. A werden 2 Allianz-Aktien, und für eine Phönix-Aktie Lit. B eine Allianz-Aktie, für jede Providentia-Aktie eine Allianz-Aktie gewährt.

Neue Organisationsänderungen im Sichelkonzern. Der letzten Rückwanderung deutscher, früher von der Mainzer Sichelgesellschaft an die ihr verwandte A.-G. für Industriewerte in Luzern abgegebenen Werte, folgt nunmehr eine weitere umfangreiche Rückleitung von Beteiligungen des Sichelkonzerns aus Luzern nach Mainz. Der Aufsichtsrat der Sichelgesellschaft beschloß einstimmig, die noch im Besitze der A.-G. für Industriewerte in Luzern (Agfi) befindlichen bzw. von dieser neu erworbenen deutschen und luxemburgischen Werte auf die Sichelgesellschaft zu überführen.

Hochschulnachrichten.

Besichtigung der Leipziger Mustermesse durch Studierende der Handelshochschule Berlin. Unter Führung des Rektors der Handelshochschule Prof. Dr. Nicklisch besichtigten am 8. März 170 Studierende die Einrichtungen der Mustermesse und der technischen Messe. In einem Hörsaal der Leipziger Schwesterhochschule hielt Herr Prof. Dr. Penndorf einen einleitenden Vortrag. Nach gemeinschaftlichem Abendessen in der Mensa der Handelshochschule wurde abends die Rückreise angetreten.

Handelshochschule Berlin. Die Handelshochschule Berlin wurde im Wintersemester 1922/23 von 3343 Studenten (darunter 340 Damen) besucht. Einschließlich der 2058 Hospitanten und Hörer (für die öffentlichen Vorlesungen) betrug die Gesamtzahl der Besucher 5401.

Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1923 ist erschienen. Als Neuerung ist hervorzuheben, daß eine Reihe von Einführungsvorlesungen in das Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften gehalten werden. Im übrigen weist das Vorlesungsverzeichnis die althergebrachte Reichhaltigkeit auf.

Handelshochschule Leipzig. Am 25. April 1923 ist ein Vierteljahrhundert verflossen, seit die Handelshochschule — die erste Anstalt dieser Art in Deutschland — ihre Pforten öffnete. Ein neuer Weg wurde damit beschritten: die kaufmännische Jugend sollte Gelegenheit erhalten, sich wissenschaftlich für ihren Beruf vorzubereiten. Welchem Bedürfnis dies entsprach, zeigt die Nachahmung in anderen Städten und der Erfolg. Viele Generationen Studierender sind durch die Handelshochschule Leipzig gegangen, weit über Deutschland hinaus wird man sich am Jubiläumstage ihrer Leistungen und ihrer Bedeutung erinnern. Die Feier des 25jährigen Bestehens wird am Dienstag, den 8. Mai, vormittags 1/2 11 Uhr, im Festsaale des neuen Rathauses begangen.

Vor wenigen Wochen ist zur Förderung der Hochschule die „Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig" begründet worden. Schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Gesellschaft der Freunde eine Anzahl größerer Spenden erhalten, die zur Unterstützung der Hochschule dienen werden.

Handelshochschule Mannheim. An der Handelshochschule Mannheim waren im abgelaufenen Wintersemester eingeschrieben: 777 Studierende (gegen 506 und 393 in den vorigen Semestern), 1620 Hörer (gegen 860 und 1180). Neu aufgenommen wurden 397 Studierende, abgegangen sind 128 (darunter 46 durch Abschlußprüfung). Die Zahl der ortsanwesenden Studierenden und der Hörer hat sich im Wintersemester 1922/23 auf 2368 erhöht. Das Sommersemester beginnt am 2. Mai. Der Vorlesungsplan enthält wiederum eine Reihe neuer Vorlesungen, daneben sind wieder Sprachkurse vorgesehen für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und (neu) für Portugiesisch. Wegen der Einzelheiten sei auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen.

Universität Köln. Das Sommersemester 1923 beginnt an der Universität Köln am 15. April 1923. Vorlesungsbeginn 30. April 1923. Nähere Auskunft erteilt das Universitäts-Sekretariat, von wo auch das Vorlesungsverzeichnis bezogen werden kann.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

**Nickel, Karl Eugen, „Der Grundbegriff wirtschaften, Grundlegung zu einem neuen System der ganzen Wirtschaftswissenschaft".* Fraustadt i. Schles., Buchvertrieb von Nickel. 42 S. u. Tabelle. Preis 1 1/2 Goldmark.

Die kleine Broschüre, in der eine Unsumme Arbeit und Nachdenken steckt, will den Begriff „wirtschaften" festlegen und von da aus zu einer Systematik der gesamten Wirtschaftswissenschaft gelangen. Sie bedient sich dazu zunächst der sprachwissenschaftlichen Methode: von den ursprünglichen Bedeutungen von „wirt" und „schaften" ausgehend, bedeutet wirtschaften = Sicherstellen, Vorsorge für das Essen durch einen besonderen Energieaufwand. Das gleiche Ergebnis zeitigt die logische Durchdringung des Begriffs. Nickel stellt als das allem Wirtschaften Gemeinsame auf: das Arbeiten zwecks Sicherstellung körperlicher Energieerhaltung. Damit gliedert sich in natürlichster Weise die ganze beschreibende und erklärende Wirtschaftswissenschaft in 1. Zweck- und Zielsetzung beim Wirtschaften, 2. das wirtschaftliche Handeln, 3. den Abschluß des Wirtschaftens (Einkommen) und 4. die immanente Kritik des Wirtschaftens, d. h. Erreichung oder Nichterreichung des wirtschaftlichen Grundzwecks. Das Buch zeichnet sich durch knappe, strengfolgernde Darstellung aus.

Obst.

**Porzig, Curt, Die Statistik im Industriebetrieb.* 2. neubearbeitete Aufl. 48 S. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhandlung. G.-Z. 1.80.

Das Heft enthält nicht, was der Titel verspricht. Die Literaturangabe läßt vermuten, daß dem Verfasser die sein Arbeitsgebiet berührenden Publikationen nicht hinlänglich bekannt sind. Die Ausführungen wiederholen nur sehr unvollständig längst Gedrucktes. Das Wertvollste an der Arbeit sind die Mustervorlagen. Wahrscheinlich hätte der Verfasser sowohl der Wissenschaft wie der Praxis einen größeren Dienst erwiesen, wenn er, statt sich zu bemühen, „nur allgemeine Richtlinien und Anleitungen zu geben", die Statistik des ihm bekannten Betriebes, in dem vermutlich manche der abgedruckten Muster gebraucht werden, bis ins einzelne genau dargestellt hätte.

**Calmes, Dr. Albert,* ord. Universitätsprofessor a. D., *Die Fabrikbuchhaltung.* 5. vollständig durchgesehene und vermehrte Auflage. X und 357 S. Leipzig, G. A. Gloeckner. G.-Z. 13.—.

Wesentlichen Änderungen ist das bekannte und viel gebrauchte Lehrbuch nicht unterzogen worden. Den deutschen Leser werden die aus für ihn weit zurückliegenden Friedenszeiten in die Neuauflage übernommenen Preise eigenartig anmuten. Es wäre zu bedauern, wenn der formale Mangel den Gedanken aufkommen ließe, daß das Werk überhaupt veraltet sei. Sehr zu wünschen aber wäre gewesen, daß der Verfasser, der in einem von der ungeheuren Geldentwertung bis jetzt verschont gebliebenen Lande lebt, in dem in deutscher Sprache geschriebenen Buche die infolge der Geldentwertung entstandenen Fragen, besonders die Frage der Bewertung der Anlagen, berücksichtigt hätte.

**Brandt, Emil,* beeidigter Bücherrevisor, *Geschäftsgang und Buchführungspraxis der G. m. b. H. von der Gründung bis zur Liquidation.* 3. vermehrte Auflage. 174 S. Selbstverlag des Verfassers, Berlin SO. 16, Brandenburger Ufer 1. G.-Z. 5.—.

Das von gründlicher Erfahrung des Verfassers zeugende Buch ist jedem, der sich in die Buchführungspraxis, sowie in die Steuerfragen der G. m. b. H. einarbeiten will, zur Benutzung zu empfehlen. Pape.

Geldentwertung und Unternehmung, 3 Vorträge, gehalten auf dem 13. Verbandstage des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren am 9. und 10. September 1923 zu Würzburg. I. Geldentwertung und Bilanz von Prof. Dr. F. Schmidt, Frankfurt a. M.; II. Geldentwertung und Privatrecht von Justizrat Dr. R. Fischer, Leipzig; III. Geldentwertung und Steuerrecht von Senatspräsidenten Dr. G. Strutz, München. 68 S. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde.

In dem ersten Vortrag entwickelt Schmidt in anschaulicher und klarer Weise seine Gedanken über die Zweiteilung der kaufmännischen Buchführung in eine Vermögens- und eine Erfolgsrechnung, um die durch die Geldentwertung hervorgerufene Scheidung zwischen Vermögensveränderungen und Umsatzgewinnen sichtbar zu machen. Die „relative" Erhaltung des Vermögens solle sichergestellt werden durch die Einsetzung der Kosten am Umsatztage. Von der Korrektur der Bilanz mittels Indexzahlen meint er, daß sie günstigstenfalls die Scheingewinne nur grob ausmerzen können. Die geforderte Trennung in Vermögens- und Erfolgsrechnung ist theoretisch richtig, praktisch wohl schwer durchzuführen. Nicht einleuchten will mir, wie die Verrechnung zu den Kosten des Umsatztages die relative Erhaltung des Vermögens sichern soll, wenn die Verarmung der deutschen Volkswirtschaft in jedem Augenblick aus den bekannten Gründen fortschreitet. Auch die regelmäßige Anlegung der Absatzquoten ist in diesem Falle theoretisch und praktisch nicht möglich. Schmidt gebührt das Verdienst, in weit ausholender Gedankenarbeit viel zur Klärung des Problems beigetragen zu haben.

Im zweiten Vortrag führt R. Fischer in knapper und lehrreicher Weise aus, daß wohl der Schuldner im Falle des Verzuges bei Geldschulden zum Schadenersatz herangezogen werden kann, wenn eine Geldentwertung eingetreten ist. Ein Abgehen von den Lieferungsverträgen kann nur in Betracht kommen, wenn „eine so allseitige und so tiefgehende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat, daß die Leistungen des Verkäufers als völlig anders erscheinen". Als solche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben können nur Krieg und Revolution angesehen werden.

Im dritten Vortrag ist es von besonderem Reiz, die Ansichten eines Mitglieds des Reichsfinanzhofs über die Berücksichtigung der Geldentwertung im Steuerrecht kennenzulernen. Insbesondere verweise ich auf die Ausführungen über das Urteil des Reichsfinanzhofs von der Wertminderung im ganzen, über den Zeitwert des § 40 sowie über die sog. eisernen Bestände, die die eigene Auffassung des Referenten klarlegen.

**Fischer, Dr. C. A., Vom Staatsbankrott.* 2. Auflage. 141 S. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. G.-Z. 3.80.

Der Verfasser gibt eine Aufzählung der Lehren vom Staatsbankrott von J. Law bis auf den heutigen Tag. Er hat es verstanden, die Ansichten der einzelnen Autoren klar in die Erscheinung treten zu lassen. Ob es zweckmäßig ist, den Lehren jeweils die augenblicklichen deutschen Verhältnisse gegenüberzustellen, will mir zweifelhaft erscheinen. Im übrigen ist die Kritik des Verfassers klar und belehrend. Anzuerkennen ist das Bemühen des Verfassers, den Inhalt und die Bedeutung des Wortes Staatsbankrott zu klären und abzugrenzen. Ich glaube aber nicht, daß durch die Einführung des neuen Oberbegriffes: Finanzrevolution, viel gewonnen wird.

**Terhalle, Prof. Dr., Währung und Valuta.* 2. Auflage. 79 S. Jena, G. Fischer. G.-Z. 1.50.

In leichtverständlicher, wissenschaftlicher Form bietet der Verfasser eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart. Die wichtigsten Erscheinungen und Vorgänge, sowie die Hauptfragen gelangen zur Darstellung. In dem Bestreben, möglichst alles zu bringen, was von Bedeutung ist, gerät der Verfasser allerdings hier und dort in eine Kürze der Darstellung, die auf Kosten der Tiefe geht. Mit den Urteilen des Verfassers stimme ich überein. Prion.

**Thiele, Friedrich, Geschäftsgänge zum Unterricht in der Buchhaltung unter Berücksichtigung der Gesellschaftsbuchhaltung.* Leipzig, G. A. Gloeckner. G.-Z. —.30.

Die Gesellschaftsbuchhaltung macht nur einen kleinen Teil des Inhalts des Büchleins aus. Nach der Fragestellung im letzten Beispiel verlangt der Verfasser die Schlußbilanz einer Aktiengesellschaft nach der Gewinnverteilung, was der Wirklichkeit und dem Gesetz nicht entspricht. Auch erscheint mir die Angabe der Gewinn- und Verlustrechnung mit Angabe von Gewinn und Verlust in gleicher Höhe als unnötig.

Buxbaum, Dr. Richard, Charlottenburg, *Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung.* Frankfurt a. M. 1923. Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag.

Der Verfasser gibt an Hand der Gliederung: A. Die Grundlagen des Problems, B. Reformvorschläge, C. Die rechtliche Seite des Problems, D. Die steuerliche Seite des Problems, Schlußbemerkung und ausführliches Literaturverzeichnis nach eingehender Kritik der bisherigen Bilanzierungsvorschläge, seinen Vorschlag bekannt, indem er lediglich an Hand von Rückstellungen, die entsprechend dem Sinken des Geldwertes gestaltet und bei Nichtinanspruchnahme steuerlich besonders scharf gefaßt werden sollen, die Mittel für die Wiederbeschaffung der Anlagen in der Unternehmung finden will.

Die Anschauung des Verfassers, daß die Anlagewerte bzw. die Abschreibung darauf oder Rückstellung hierfür das wichtigste Bilanzproblem darstellen, vermag ich nicht zu teilen. Die relative Erhaltung des Betriebsvermögens erscheint mir noch viel vordringlicher, ich stimme darin Schmalenbach vollständig zu. Ebensowenig vermag ich die Auffassung des Verfassers, daß Abschreibungen wegen Wertverminderung gemacht werden, zustimmen. Sie geschehen zwecks Kostenverteilung, was er ja S. 39 selbst als Zweck der Abschreibung angibt. Dabei beschränke ich den Begriff Abschreibung auf Anlage- und spreche bei Betriebswerten von Absetzung, da letzteres bei jedesmaliger Bewertung vorgenommen wird. Ich kann ferner nicht finden, daß die Umrechnung der Anlagewerte mit allen übrigen Betriebswerten in Goldwerte, Bemessung der Abschreibung hiernach und dann wieder Umrechnung dieser Abschreibung Goldwerte in Papiermark ein zu umständliches Verfahren sei und bestreite, „daß das Ziel dieser Methode dahin gehe, die Abschreibungsbeträge wesentlich über die Höhe der Anlagewerte hinauszuführen" (S. 48). Die S. 9 unten gekennzeichnete schwierige Lage der Unternehmungen dadurch, daß die Kosten der Erneuerung der Anlagen bedeutend wachsen, war schon in der Vorkriegszeit vorhanden, dem nur mit Hilfe von Schuldaufnahme oder eigener Kapitalserhöhung begegnet werden konnte. Im übrigen stimme ich den Ausführungen und Kritiken des Verfassers zu. Fraglich erscheint mir allerdings, ob die Betriebe zu dem von ihm gezeigten Weg der Reservestellung die nötigen Mittel aus dem Ertrag herauswirtschaften können, zumal die notwendige Reserve nicht einkalkuliert werden soll nach des Verfassers Meinung. Meines Erachtens haben alle Bestrebungen zur Errechnung des Scheingewinnes keinen anderen Zweck, als dem Leiter des Unternehmens die Augen zu öffnen über die wirkliche Lage seines Betriebes; welche Vorsorge er dann für künftige Verhältnisse treffen will, steht auf einem anderen Blatt. Werner.

Neue werbewissenschaftliche Literatur:

Piorkowski, Hans: Beiträge zur experimentellen Reklame-Psychotechnik. Sonderdruck aus Praktische Psychologie, 3. Jahrg., Heft 12. Leipzig, S. Hirzel.

**Bloch, Werner,* u. *Müßig, Heinz: Das reine Deutsch des Kaufmanns.* Berlin, Richard Oefler. G.-Z. 2.50.

Krauß, Maximilian: Die zukünftigen Aufgaben der deutschen Verkehrswerbung im In- und Ausland. Berlin.

Giesecke, Ad.: Der Weg zum Meßerfolg. Praktische Reklame. Berlin-Schöneberg, Verlagsges. m. b. H. M 12.—.

**Hellweg, Werner: Die Kultur der Außenreklame.* Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. G.-Z. —.50.

Katz, Ludwig: Reklame-Schlagworte. Berlin, L. Schottlaender & Co., G. m. b. H. Preis (Dez. 22) M 646.—.

Schulpig: Handelszeichen. 1. Folge 1920, 2. Folge 1921, 3. Folge 1922.

Seit meiner letzten Sammelbesprechung werbewissenschaftlicher Literatur im Augustheft 1922 dieser Zeitschrift sind keine grundlegenden Arbeiten über das Werbewesen erschienen. Wohl aber sind eine Anzahl Einzelfragen in den oben angeführten Büchern behandelt worden. Ehe ich zu ihrer Besprechung übergehe, sei eine allgemeine Bemerkung gestattet. In der Werbelehre läßt sich ein Brauch immer mehr beobachten, an dem andere Gebiete schon länger kranken: das Abwandern der Zeitschriftenaufsätze in die Broschürenform. Drei der zur Besprechung vorliegenden Arbeiten umfassen in 8° 9, 14 und 17 Druckseiten, würden also an Umfang noch unter der üblichen Länge der Abhandlungen in wissenschaftlichen Zeitschriften stehen. Da außerdem ihr Inhalt keinerlei grundsätzliche Fragen aufrollt, die vielleicht eine gesonderte Veröffentlichung rechtfertigen könnten, so liegt die Ursache offenbar hauptsächlich mit in dem Fehlen einer Zeitschrift, die Aufsätze von mehr als Tageswert sammelt, wenn man nicht den Grund im Ehrgeiz der Autoren annehmen will, eine unabhängige und im Titel buchähnliche Veröffentlichung herauszubringen. Wie es auch sei: man sollte lieber darauf verzichten, Einzelfragen in Broschürenform zu behandeln, wenn ein Zeitschriftenaufsatz den gleichen Dienst getan hätte, zumal durch Sonderdrucke auch der Broschürenzweck zum guten Teil erreicht werden kann.

Nun zu den einzelnen Arbeiten.

Piorkowski behandelt in den „Beiträgen“: 1. „die psychotechnische Auslese der geeignetsten Schutzmarke“ und 2. „Untersuchungen über die Substitutionsmöglichkeiten bei Werbemitteln“. In beiden Fällen werden der experimentellen Reklamepsychotechnik praktische Aufgaben gestellt. Piorkowski zeigt nun in seiner Arbeit, einmal, wie er sich die besondere Lösung des vorliegenden Falles denkt, und zum zweiten, welche grundsätzlichen Regeln sich ergeben. Es ist sehr zu begrüßen, daß mit solcher Problemstellung ein Psychologe an praktische Reklamefragen herangeht und in seiner Arbeit aufs deutlichste die hervorragende Bedeutung der experimentellen Methode in der Werbeerfolgsprognose beweist. Piorkowski bringt großes, praktisches Einfühlungsvermögen für derartige Arbeiten mit. Seine vorliegenden zwei Einzeluntersuchungen verdienen weiteste Beachtung, und es ist zu hoffen, daß Piorkowski ihnen recht bald weitere folgen läßt. Die angehende Werbelehre wird ihm und allen andern Dank wissen, die so an ihrem Aufbau mithelfen. Besonders zu loben ist noch die ausführliche und durch zahlreiche Abbildungen belegte Darstellung der Versuche, durch die eine Kontrolle möglich ist. Beim Schutzmarkenversuch ließ ich eine solche in meinem werbewissenschaftlichen Institut an der Kölner Universität durchführen. Die Ergebnisse deckten sich auch in Einzelheiten mit denen Piorkowskis. —

Die zweite zur Besprechung stehende Arbeit von Bloch u. Müßig über das reine Deutsch des Kaufmanns gehört wegen ihres dritten Teiles „Vom Werben des Kaufmanns“ hierher. In frischer, persönlicher Form geht der Bearbeiter des dritten Teiles, Heinz Müßig, gegen die ausgeleierten Schriftsätze vor, die die meisten Werbenden anwenden. Besonders geschickt wird zunächst ein Gegenbeispiel gegeben (nicht etwa immer ein ganz schlimmes), davon das Fehlerhafte besprochen und endlich gezeigt, wie es anders und besser zu machen ist. Müßig schreibt einen eigenwilligen Stil, der mir mitunter zu betont persönlich für Werbebriefe ist. Wenn mir so seine Musterbeispiele auch nicht immer als beste Lösungen erscheinen, so stehe ich doch nicht an, seinen kaufmännischen Briefsteller mit zu den besten zu rechnen, die wir haben. Vor allem der angehende Kaufmann sollte ihn zur Hand nehmen. —

Ich komme jetzt zu den Arbeiten von Krauß, Giesecke und Hellweg. Krauß gibt im Heft 1 der „Fachschriften der Reichszentrale für deutsche Verkehrswerbung“ einen knappen Überblick über Bedeutung und Aufgaben der deutschen Verkehrswerbung im In- und Auslande, ohne zu einer grundsätzlichen Aufrollung dieser für unser Volks- und Wirtschaftsleben so lebenswichtigen Fragen zu kommen. Es war vielleicht im Rahmen des Vortrags, der in der Broschüre abgedruckt ist, auch gar nicht beabsichtigt worden, wenn auch der Titel es vermuten läßt. An sich wäre gerade vom Leiter der Propagandaabteilung der Reichszentrale eine prinzipielle Behandlung sehr erwünscht. —

Giesecke stellt in knapper, klarer Weise Ziel und Mittel der Meßwerbung dar. Das herangezogene praktische Beispiel ist viel zu fragmentarisch wiedergegeben.

Hellweg äußert sich zu der alten Streitfrage der Form der Außenreklame. Der Reichskunstwart Redslob schrieb dazu ein Geleitwort, das baupflegerische Gesichtspunkte über die werblichen stellt, während Hellweg einen Ausgleich ohne Rangordnung erstrebt. Das ist der einzige Weg, der zur Lösung führt. Kein Einsichtiger kann sich den Gründen verschließen, die Hellweg gegen die verunstaltende Reklame anführt und durch sehr gut gewählte Bildbeigaben belegt. Vielleicht hätte aber deutlich gesagt werden müssen, daß Geschäftsstraßen und Geschäftshäuser des geschäftlichen Verkehrs wegen da sind, daß Bauten und Straßenbild geschäftlichen Zwecken dienen und die Reklame in ihnen ihre natürliche Heimat hat, also dort nie Fremdkörper sein kann. Der ausgezeichnet orientierenden Broschüre ist in kaufmännischen Kreisen weiteste Verbreitung zu wünschen. —

Als ein praktisches Hilfsmittel für den inserierenden Kleinhändler ist die Sammlung der Reklameschlagworte von Katz gedacht. Es wird dem um eine packende Überschriftszeile verlegenen Inserenten manche Anregung geben können. Die Ausstattung des Bändchens ist gut. —

Zum Schluß noch einige Worte über die drei Handelszeichen-Bändchen des bekannten Berliner Reklamegraphikers Schulpig. Schulpig genießt heute mit Recht den Ruf eines unserer besten Markenschöpfer. Seine zum größten Teil in werbetechnischer wie künstlerischer Durchbildung ganz ausgezeichneten Marken verdienen allgemeinste Beachtung der Werbetreibenden. Schulpig erleichtert das durch den liebenswürdigen Brauch, seine Jahresproduktion an Handelsmarken jeweils zu einem originell ausgestatteten Bändchen zu vereinigen, das sich bei seinen Auftraggebern und Freunden pünktlich schon zum drittenmal als Neujahrsgabe eingestellt hat. Vivant sequentes!

Seyffert.

Literatur-Übersicht.

April.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle. Die Preise sind, soweit angegeben, nur als freibleibend zu betrachten.

Soweit einzelne Bücher mit * bezeichnet sind, sind die dort angegebenen Preise sog. Grundzahlen (G.-Z.). Der Verkaufspreis dieser Bücher ergibt sich aus deren Multiplikation mit einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden veränderlichen Schlüsselzahl. Als solche gilt für die meisten Verlage die des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die in jeder Buchhandlung zu erfahren ist.

Betriebswissenschaft und Betriebsführung — *Döderlein, Dr. G.,* Die Erfassung der Sachwerte industrieller Unternehmungen und ihre Abschreibungen. Karlsruhe i. B., C. F. Müller. 8°. 14 S.

Betriebswissenschaft und Betriebsführung — **Erlacher, G. J.*, Organisation von Fabrikbetrieben. 6. Auflage. Leipzig, Dr. Max Jänecke. 8°. 133 S. G.-Z. 3.—.
— **Hellriegel, Curt,* Der Scheingewinn bei Warenumsätzen. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 48 S. G.-Z. 1.20.
— *Janovsky, Dr. Karl,* Ein Beitrag zur Frage der Produktionsgrundlagen der Industrie. Teplitz-Schönau, Deutscher Hauptverband der Industrie. Kl.-8°. 22 S. Kč. 4.—.
— **Römer, A.*, Die Werterhaltung in der Unternehmung. Berlin, Jul. Springer. 8°. 55 S. G.-Z. 1.20.
— **Stern, Dr. Robert,* Exporttechnik. 3. durchges. und verbess. Aufl. mit Berücksichtigung aller Neuerungen. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 248 S. G.-Z. 6.50.
— **Winschuh, Josef,* Praktische Werkspolitik. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 204 S. G.-Z. 4.—.

Buchführung — **Chenaux-Repond, Julius,* Kaufmännische Bilanz — Bücherabschluß — Steuerbilanz. 5. erw. Aufl. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhdlg. Gr.-8°. 294 S. G.-Z. 10.—.
— **Kalveram, Dr. W.*, Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 45 S. G.-Z. —.80.
— **Schigut, Eugen,* Valutarische Buchhaltung. Wien, Moritz Perles. 8°. 74 S. G.-Z. 4.—.
— **Ziegler, Otto,* Geheimbuchführung. 3. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 83 S. G.-Z. 1.50.

Fach- und Hochschulbildung — **Becker, Werner,* Wirtschaftsgeographie für kaufmännische Berufsschulen. 5. Aufl. Dortmund, F. W. Ruhfus. 8°. 116 S. G.-Z. —.80.
— **Dernehl, C.*, El Comerciante. Spanisches Lehrbuch für Kaufleute. 7. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 8°. 224 S. G.-Z. 7.60.
— **Schumacher, Hein.*, Warnruf zur geplanten Reform der volkswirtschaftlichen Studien. München, Duncker & Humblot. 8°. 31 S. G.-Z. —.60.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — **Friedrich, Johs.*, Der Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. Kl.-8°. 270 S. G.-Z. 5.—.
— **Göschen, G. J.*, Theorie der auswärtigen Wechselcourse. Deutsch von *Dr. F. Stöpel.* Neudruck. Berlin, R. L. Prager. 8°. 132 S. G.-Z. 4.—.
— *Granichstaedten-Czerva, Dr. R.*, Grundbegriffe des modernen Bank- und Börsenwesens. 4. verm. Aufl. Wien, M. Kuppitsch Wwe. Kl.-8°. 146 S.
— *Derselbe,* Prüfungsfragen und Antworten aus dem Bank- und Börsenwesen. 2. verm. Auflage. Wien, M. Kuppitsch Wwe. 64 S.
— **Schmidt, Dr. Fritz,* Die Effektenbörse und ihre Geschäfte. 2. Auflage. Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 124 S. G.-Z. 1.50.
— Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1921. Mitteilungen des statist. Büro der Schweiz. Nationalbank. Zürich, Art. Inst. Orell Füßli. Gr.-8°. 104 S. 5 Franken.

Rechtsfragen — Der Arbeitsvertrag — Das Arbeitsnachweisgesetz. Von einem Richter. Magdeburg, W. Pfannkuch & Co. Kl.-8°. 39 S.
— **Elster, Dr. Alex.*, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Berlin, W. de Gruyter & Co. Sammlung Göschen. 128 S. G.-Z. 1.—.
— **Goldschmitt, Dr. Fr.*, Das Recht des Aufsichtsrats der A.-G. usw. Ein Erläuterungsbuch. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Gr.-8°. 436 S. G.-Z. geh. 6.—.
— **Nußbaum, Dr. A.*, Das Ausgleichverfahren des Versailler Vertrages. Tübingen, J. C. B. Mohr. Gr.-8°. 52 S. G.-Z. 1.—.
— **Oelenheinz, Dr.*, Das Recht der Erfindung. Mannheimer Vereinsdruckerei. 8°. 64 S. G.-Z. 1.50.
— **Thiele, Dr. Wilh.*, Wiederbeschaffungspreis und Preiswucher. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 184 S. G.-Z. 3.20.

Sozialpolitik — **Braun, Gerhard,* Der Soziallohn und seine wirtschaftliche Bedeutung. Berlin, W. de Gruyter & Co. 8°. 56 S. G.-Z. 1.20.

Sozialpolitik — **Marx, Karl,* Lohnarbeit und Kapital. Neu herausgegeben von *Karl Kautsky.* Berlin, J. H. W. Dietz Nachf. Kl.-8°. 40 S. G.-Z. —.50.

Steuerwesen — **Eckstein, H.* u. *Buchwieser, F.*, Bilanz- und Reichseinkommensteuer (einschl. Körperschaftssteuer). 3. erw. u. verb. Aufl. München, J. Schweitzer Verlag. 8°. 232 S. G.-Z. 3.20.
— **Pissel, L.*, Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Nachtrag; Gesetz vom 23. Dezember 1922. München, J. Schweitzer Verlag. 8°. 50 S. G.-Z. —.80.
— Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 mit Ausführungsbestimmungen. Erläutert von *Otto Lindemann.* 3. verm. u. verb. Aufl. Berlin, W. de Gruyter & Co. Kl.-8°. 492 S.

Verschiedenes — **Banzhaf, Georg,* Tabellen für die Umrechnung englischen Geldes, englischer Maße und englischer Gewichte nach dem Dezimalsystem. 3. verb. Aufl. Hamburg 8, W. Bangert. Quer-4°. 16 S. G.-Z. 1.60.
— **Bohnert, Herm.*, Tabellenübersicht der gebräuchlichsten Währungs- und Maßeinheiten aller Länder. 3. verb. Aufl. Hamburg 8, W. Bangert. Quer-4°. 46 S. G.-Z. 1.60.
— **Illgen, Rudolf,* Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht. Band I. Nordhausen, H. Killinger. Gr.-8°. 173 S. G.-Z. geb. 2.50.
— **Offinger, H.*, Technologisches Taschenwörterbuch für Techniker und Korrespondenten. I. Bd.: Deutsch — Englisch — Französisch — Italienisch. 8. Aufl. Stuttgart, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung. Taschenform. 416 S. G.-Z. 4.50.
— Vergleichende Übersicht über die Zollsysteme der wichtigeren Handelsstaaten. Herausgeg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag. Berlin, Liebheit & Thiesen. 4°. 156 S. M 2500.—.
— **Weinnoldt, Ernst,* Rechenbuch für Kaufleute. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. Kl.-8°. 300 S. G.-Z. 3.20.
— Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch. Bd. III. Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Taschenform. 280 S. M 3000.—.

Volkswirtschaftslehre — **Färber, Heinrich,* Kritik der Volkswirtschaftslehre. Wien, Jahoda & Siegel. 8°. 144 S. G.-Z. 4.—.
— *Travers-Borgstroem, A.*, Mutualismus. Eine Synthese. München, Duncker & Humblot. 8°. 125 S.
— **Sartorius von Waltershausen, A.*, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Leipzig, B. G. Teubner. Gr.-8°. 283 S. G.-Z. geb. 4.20.

Werbewissenschaft — **Hellweg, Dr. Werner,* Kultur der Außenreklame. Mit 38 Abbildungen. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. 8°. 12 S. G.-Z. —.50.

Wirtschaftsgeschichte — **Helfferich, Karl,* Werner von Siemens. 2. Band. Berlin, Julius Springer. Gr.-8°. 289 S. G.-Z. 10.—.

Wirtschaftsleben — **Dovifat, Dr. E.*, Die Industrie in der deutschen Volkswirtschaft. Berlin, Zentralverlag G. m. b. H. 8°. 80 S. G.-Z. 1.—.
— **Levy, Hermann,* Die Vereinigten Staaten von Amerika als Wirtschaftsmacht. Leipzig, B. G. Teubner. 8°. 135 S. G.-Z. 2.40.
— **Twardowski, Fr. von,* Das amerikanische Schiffahrtsproblem. Berlin, W. de Gruyter & Co. 8°. 172 S. G.-Z. 3.—.
— *Wirtschaftspolitische Stellung und weltwirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig. Danzig, A. W. Kafemann. 8°. 232 S. G.-Z. 5.—.

Wirtschaftspolitik — *Rašin, Dr. Alois,* Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakei. Übersetzt von *P. J. Eisner.* München, Duncker & Humblot. 8°. 164 S. G.-Z. 4.—.
— **Seibt, Dr. G.*, Deutschlands kranke Wirtschaft und ihre Wiederherstellung. Bonn, A. Marcus & E. Weber. Gr.-8°. 76 S. G.-Z. 1.50.
— **Süskind, Dr.*, Betrachtungen zum Thema: Inlandsgeschäfte und Auslandswährung. Berlin, C. Habers Verlag. 8°. 20 S. G.-Z. —.25.

b) Zeitschriften.

Betriebswissenschaft — Betriebsorganisation. Von *Paul Kluge.* Werkstattstechnik XVII, 3.

— Betriebsorganisation. Sonderheft. Werkstattstechnik XVII, 5: Die Tagung der Forschungsgesellschaft für betriebswissenschaftliche Arbeitsverfahren.

— Doppelte Buchführung durch die Fabrik als Maßstab für ihre Organisation *(W. Waldschmidt).* — Fortschritte der Betriebsorganisation in Amerika *(L. P. Alford)* — in England *(J. P. Whiteford).* — Die Entwicklung der deutschen Organisationswissenschaft für industrielle Betriebe *(G. Schlesinger).*

— Organisation und Verkehrswesen. Sonderheft. Organisation XXV, 1.

— Die Überwachung und Kontrolle im Fabriklohnwesen. Von *J. Serve.* Werkstattstechnik XVII, 3.

Fachbildung — Kaufmännische Schule und kaufmännische Praxis. Von *E. v. Rössing.* Die deutsche Fortbildungsschule XXXII, 5.

Rechtsfragen — Ist die Papiermark unser gesetzliches Wertmaß? Von *A. Schneider.* Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XVII, 2.

— Weltwirtschaftliches zum Recht der Schutzmarke. Von *Neuberg.* Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XVII, 2.

Steuerwesen — Die Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes bei der Sachgründung und Fusion. Von *H. Friedländer.* Bankarchiv XXII, 11.

— Steuerpolitik oder Steuerwissenschaft? Von *S. Kaff.* Der österreichische Volkswirt XV, 18.

Volkswirtschaftslehre — Was ist Goldwährung? Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank 1923, 3.

Werbewissenschaft — Neue Grundlagen der Werbung. Von *G. v. Hanfstengel.* Praktische Psychologie IV, 4.

Wirtschaftsleben — Der deutsche Außenhandel im Dezember und im Jahre 1922. Wirtschaft und Statistik III, 3, 4.

— Die europäische Kohlen- und Eisenwirtschaft und der Einbruch an der Ruhr. Wirtschaft und Statistik III, 3, 4.

— Die Freigabe des in den USA. beschlagnahmten deutschen Vermögens. Von *H. A. Simon.* Bankarchiv XXII, 12.

— Der Kapitalwert der deutschen Industrie. Von *F. Köhler.* Die Bank 1923, 3.

— Die Reform der europäischen Notenbanken seit Friedensschluß. Wirtschaftsdienst VIII, 9.

— Die wirtschaftliche Verflechtung der besetzten Gebiete an Rhein und Ruhr mit dem Ausland. Wirtschaft und Statistik III, 5.

Wirtschaftspolitik — Die Dollar-Anleihe des Reiches. Von *Jul. Jaeckle.* Blätter für Genossenschaftswesen LXX, 9.

— Fragen der Geldwertveränderung. Von *Deichmann.* Sparkasse Nr. 1093.

— Die Goldanleihe. Plutus XX, 5.

— Die Goldsparmark. Von *Otto Schoele.* Sparkasse Nr. 1095.

— Wertbeständigkeit. Plutus XX, 4.

Mitteilungen des Verlags.

Der vorliegenden Nummer ist das *Vorlesungsverzeichnis der deutschen Handelshochschulen bzw. der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten für das Sommersemester 1923,* wie schon mehrfach in früheren Semestern geschehen, beigeheftet. Der Verlag verfolgt auch damit den Zweck, die Wechselbeziehungen zwischen der handelswissenschaftlichen Forschungs- und Bildungsarbeit und der Praxis des Handelslebens, die beide einander bedürfen, zu beleben und zu fördern, und möchte den Handelshochschulen immer mehr Freunde und Förderer in allen Kreisen der am Wirtschaftsleben Beteiligten gewinnen. Mit Rücksicht auf dieses Verzeichnis, zu dessen Fertigstellung das Vorliegen der amtlichen Vorlesungsverzeichnisse abzuwarten war, hat sich das Erscheinen dieser Nummer verzögert.

Die Prospekte der Firma *Ferdinand Enke Verlag* und der Buchhandlung *Karl Block-Berlin* empfehlen wir unseren Lesern zur freundlichen Beachtung.

Herabsetzung der Auslandspreise.

Mit Rücksicht auf die durch das Anhalten der Markbesserung herbeigeführte Verschiebung des Verhältnisses der ausländischen zur deutschen Währung sind die in der letzten Nummer bekanntgegebenen Auslands-Vierteljahrspreise der Z.f.H.u.H. wie folgt herabgesetzt worden:

Schweiz	2.50 Franken
Amerika U. S. A.	—.50 Dollar
Argentinien	—.75 Pesos Papier
Brasilien	2.50 Milreis
Bulgarien	47.50 Lewa
Chile	3.— Pesos Papier
Dänemark	2.25 Kronen
England	2.15 Schilling
Finnland	12.50 Marka
Griechenland	30 Drachmen
Holland	1.25 Gulden
Japan	1.— Yen
Italien	7.50 Lire
Jugoslawien	35.— Dinar
Norwegen	2.50 Kronen
Portugal	10.— Milreis
Rumänien	62.50 Lei
Schweden	1.75 Kronen
Spanien	2.50 Peseten
Tschechoslowakei	11.25 Kronen.

Bestellungen aus diesen Ländern können nur bei den Buchhandlungen oder beim Verlag direkt — nicht durch die Post — erfolgen. Hierbei ist der Preis für ein Vierteljahr — oder auch für längere Frist — zuzüglich 5% Zusendungsspesen voreinzusenden.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 1800.— (freibleibend). ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 2 STUTTGART · MAI 1923 16. JAHRG.

Überblick.

Nach wie vor sind unsere Blicke nach dem Westen gerichtet. Der Gedanke, daß die Besetzung des Ruhrgebiets zu einem Zustand von längerer Dauer wird, bricht sich in den Kreisen des deutschen Volkes mehr und mehr Bahn. Daher war es vielen Teilen unseres Wirtschaftslebens möglich, in den letzten Wochen zu versuchen, sich auf eine derartige Abwicklung unseres Wirtschaftslebens einzustellen.

Auf dem Devisenmarkt ist die Lage unverändert, d. h. die Kurse sind nur ganz unbedeutenden Schwankungen unterworfen. Gegenüber dem Kursbild des Monats Januar ist das augenblickliche Kursniveau aber als durchaus konstant anzusprechen. Zur Zeit der Quartalswende war der Effektenmarkt vernachlässigt. Aber unmittelbar nach dem Osterfest machte sich, hervorgerufen durch reichliche Geldmittel, mit denen das Publikum den Effektenmarkt belebte, eine anziehende Tendenz bemerkbar. In den letzten Tagen führte diese Entwicklung zu Spezialitätenhaussen. Bevorzugte Gebiete waren die der oberschlesischen Werte und Bankaktien und hier wieder vornehmlich Berliner Großbanken.

Über die Wirtschaftslage des Handels und der Industrie ist folgendes zu berichten: Nach einem Bericht über die Produktionsverhältnisse im Ruhrgebiet ist festzustellen, daß, wenngleich auch die Wirtschaft durch die Besetzung gehemmt ist, die Möglichkeit zur unmittelbaren produktiven Arbeit nach wie vor gegeben ist. Die industriellen Werke leisteten in großem Durchschnitt noch etwa drei Viertel von dem, was sie vor der Besetzung produzierten. Etwa 40 % davon können im besetzten Gebiet selbst verbraucht werden. Die großen Konzerne sind mit Erfolg bemüht, ihre weiterverarbeitenden Betriebe, soweit sie in der Besatzungszone liegen, weitestgehend mit Roh- und Halbmaterial zu versorgen. Die über die Absatzmöglichkeit hinausgehende Produktion würde auf Lager genommen. Die Aufrechterhaltung der augenblicklichen Produktion sei noch auf lange Zeit hinaus gesichert. Die Hüttenwerke wären mit Erzen, insbesondere solchen schwedischer Herkunft, auf ein halbes Jahr und teilweise noch länger versehen.

Der Kohlenbergbau konnte sich im Verlauf des Monats März, abgesehen vom Ruhrgebiet, weiterhin günstig entwickeln. Die Förderung von Braunkohle, wie auch von Steinkohle, blieb dem Förderungsergebnis des Monats Februar ungefähr gleich. Die Kohlenversorgung, gestützt auf nicht unerhebliche Einfuhr von Steinkohlen, konnte deshalb durchaus als befriedigend bezeichnet werden.

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie steht, wie im Vormonat, überwiegend unter dem Einfluß der Vorgänge im besetzten Gebiet und der Devisenbewegung, da die chemische Industrie in ihrem Absatz in weitgehendem Maße auf den Export angewiesen ist. Der augenblickliche Stand dieses Wirtschaftszweiges kann als wenig günstig bezeichnet werden.

In der Maschinenbauindustrie gestaltete sich das Auslandsgeschäft schwierig; auch ging der Auftragsbestand nicht unwesentlich zurück.

Auf den Stickstoffmarkt übten Geldknappheit und Einschränkung des Wechselkredits seitens der Reichsbank ihre ungünstigen Wirkungen aus.

Die Verkehrslage zwischen dem besetzten und

unbesetzten Gebiet wurde durch die Sperrmaßnahmen der Franzosen bedeutend verschlechtert. Im unbesetzten Deutschland wurden die Verkehrsmittel den Anforderungen der Wirtschaft vollauf gerecht.

Zum 25jährigen Jubiläum der Handelshochschule Leipzig.

Von B. Penndorf, Leipzig.

Die Handelshochschule Leipzig kann am 25. April d. J. auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken; infolge der akademischen Ferien findet die geplante Jubiläumsfeier jedoch erst am 8. Mai statt. In der Reihe der Gratulanten will auch die Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis nicht fehlen und bringt an dieser Stelle der ältesten deutschen Handelshochschule ihre besten Glückwünsche dar.

Der Handelshochschulgedanke hatte in Deutschland gegen zwei Jahrhunderte die Gemüter bewegt, ehe er zur Ausführung gelangen konnte. Schon 1715 hatte J. P. Marperger die Frage aufgeworfen, ob es nicht ratsam sei, auf Universitäten öffentliche Professores mercaturae zu verordnen, welche die Kaufmannschaft und alles, was in sie hineinläuft und von ihr abhängt, dozieren müßten. 50 Jahre später entstand die Handelsakademie des Mathematikprofessors J. G. Büsch in Hamburg, die zwar keine Handelshochschule in unserem Sinne war, für ihre Zeit aber dem Ideal einer solchen nahekam.

Dagegen erhielt einen wirklichen Handelshochschulcharakter die 1835 errichtete „Merkantilische Abteilung" des Polytechnikums in Braunschweig, die aber 1862 wieder einging, da die Technik die finanziellen Mittel für sich allein beanspruchte.

Nun setzten sich insbesondere die Handelskammern für den Plan einer Handelshochschule ein, denen sich der Kölner Großkaufmann Gustav von Mevissen anschloß. Aber noch war die Zeit nicht reif für solche Ideen, konnte doch 1881, als Mevissen in der Öffentlichkeit die Errichtung einer Handelshochschule in Köln forderte, Freiherr von Stumm unter dem Beifall zahlreicher Industriellen die Ansicht äußern, daß dem Kaufmann und Industriellen die Berührung mit der Wissenschaft nur zum Schaden gereichen könne.

Da nahm sich der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen der Sache an und führte sie in kürzester Zeit zum Erfolg. 1896 bildete sich in Braunschweig ein Ausschuß für das kaufmännische Unterrichtswesen und beauftragte Herrn Dr. Ehrenberg — den späteren Universitätsprofessor in Göttingen und Rostock — mit der Abfassung einer Denkschrift über die Errichtung von Handelshochschulen. Diese Denkschrift erschien im Mai 1897, und in ihr gelangte der Verfasser auf Grund von Gutachten zu dem Ergebnis, daß die Gründung von Handelshochschulen in Deutschland ein Bedürfnis der Zeit sei.

Bereits am 11. Juni 1897 behandelte der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen die Frage: „Erweist sich die Errichtung von Handelshochschulen als ein Bedürfnis, und auf welcher Grundlage sind dieselben evtl. einzurichten?" In den Berichten der beiden Berichterstatter und in der nachfolgenden Aussprache sind die Beweggründe wohl vollständig vorgebracht worden. Aus ihnen geht hervor, daß es zwei verschiedene berufliche Ausbildungsbedürfnisse waren, die durch die Handelshochschulen befriedigt werden sollten: das Bedürfnis des Kaufmanns nach einer wissenschaftlichen Ergänzung der seitherigen praktischen Lehre, und das Bedürfnis der Handelsschullehrer nach einer zweckmäßigen Vorbildung für ihre Berufsaufgaben. Durch dieses Ergebnis ermutigt, schritt die Handelskammer Leipzig zur Tat. Sie ließ durch Professor H. Raydt, den damaligen Direktor der Handelslehranstalt zu Leipzig, eine Denkschrift ausarbeiten, die vom sächsischen Ministerium des Innern im Februar 1898 genehmigt wurde, worauf die Handelshochschule am 25. April 1898 eröffnet werden konnte.

Die Organisation der neuen Hochschule, insbesondere die Frage der Selbständigkeit, wurde dabei nicht grundsätzlich entschieden, sondern von allgemeinen und örtlichen Gründen bestimmt. Zunächst stand damals die Bedürfnisfrage noch nicht völlig fest, es waren ferner keine Mittel irgendwelcher Art vorhanden, und schließlich fehlte es für die neuere Art der Hochschule an geeigneten Lehrkräften. Die Gründung war, das muß festgehalten werden, ein Versuch, der mit den denkbar geringsten Kosten durchgeführt werden mußte. Daher schien es, wie die Gründungsdenkschrift ausführt, ratsam, mit aller Vorsicht vorzugehen: einen günstigen Boden zu wählen, klein anzufangen, an Bestehendes anzuknüpfen, alle Maßnahmen so zu treffen, daß die durch die Erfahrungen gebotenen Änderungen ohne Schwierigkeiten und ohne Verluste ausgeführt werden konnten. Man knüpfte insofern an Bekanntes an, als man die neue Hochschule mit der Universität und der Öffentlichen Handelslehranstalt verband. In deren Räumen fand der Unterricht in kaufmännischen Fächern, Sprachen und das Handelslehrerseminar statt, für die übrigen Fächer, wie Volkswirtschaftslehre, Handelsrecht, Geographie usw. wurden keine besonderen Vorlesungen eingerichtet, sondern die Studierenden der Handelshochschule nahmen hierin an den Vorlesungen der Universität teil. Das hatte den Vorteil, daß weder eigene Räume noch eigene Lehrkräfte und damit keine größeren Geldmittel nötig waren. Die Handelshochschule selbst war eine Schöpfung der Handelskammer, die auch die finanzielle Führung hatte und dabei durch Zuschüsse des Staates und der Stadt unterstützt wurde.

Mit nur 100 Studenten war die junge Hochschule eröffnet worden. Bereits nach zwei Jahren waren es 300, 1906 schon 600. Damit war zunächst der Höhepunkt erreicht. Erst nach dem Weltkriege folgte ein rascher Aufstieg, und im letzten Semester wurde das Tausend überschritten. Charakteristisch für Leipzig war der starke Prozentsatz an Ausländern. Infolge der lebhaften Handelsbeziehungen Leipzigs zum Osten und Südosten Europas kam

von dort ein starker Zustrom, der zuzeiten beinahe bedenklich erschien.

Eine derartige Entwicklung hatte naturgemäß auch Veränderungen in den räumlichen Verhältnissen zur Folge. Von der Eröffnung an bis September 1902 fand die Handelshochschule Unterkunft als Notbehelf in den Räumen der Handelslehranstalt in der Löhrstraße, dann in gemieteten Räumen in der Schulstraße, bis sie 1910 das neue Gebäude in der Ritterstraße beziehen konnte.

Schwierig gestaltete sich die innere Entwicklung, und wir sind heute leicht geneigt, die damaligen Schwierigkeiten zu unterschätzen. Man knüpfte zunächst an die überkommene Gliederung in Buchhaltung, Rechnen und Korrespondenz an und suchte diese Fächer nach Möglichkeit auszubauen. Hierzu standen nur nebenamtliche Lehrkräfte der Handelslehranstalt zur Verfügung, und zwar hatten den ersten Unterricht Lambert, Döll, Adler, später Stern, Kämpfe und andere übernommen, insgesamt aber alles Kräfte, die zunächst auf den Betrieb an Handelsschulen eingestellt waren. Den späteren Handelshochschulen standen Kräfte zur Verfügung, die ihre Vorbildung bereits an einer Handelshochschule empfangen hatten, nicht mit der Tradition der Handelsschulen belastet waren, dabei hauptamtlich angestellt waren und so ihre volle Kraft der Ausgestaltung der jungen Wissenschaft widmen konnten.

Trotzdem blieb auch Leipzig nicht stehen. Es führte durch Nicklisch, später Pape, die Handelsbetriebslehre ein, nahm dann die speziellen Betriebslehren, besonders Fabrikbetriebslehre auf und baute nach Anstellung des ersten hauptamtlichen Professors (Großmann) die Betriebswirtschaftslehre durch Vorlesungen und Seminare aus. Sodann folgte die Einrichtung des Bücherrevisorenkurses und des Steuerinstituts.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Handelshochschule Leipzig mit der Entwicklung der andern Handelshochschulen später nicht Schritt gehalten hatte. Die Studentenschaft und teilweise auch die Dozenten erblickten einen Ausweg in der Eingliederung in die Universität. Diese war auch bereit, aber das Wirtschaftsministerium verhielt sich ablehnend, versprach jedoch tatkräftigen Ausbau. Dazu war zunächst die Schaffung einer sicheren finanziellen Grundlage erforderlich, die dadurch erreicht wurde, daß sich Staat, Stadt und Handelskammern zur Deckung des Fehlbetrags verpflichteten. Später wurden weitere hauptamtliche Professoren berufen, so daß im Sommersemester 1923 fünf ordentliche Professoren tätig sein werden. Schließlich wird auch die Verfassung, die auf die frühere Organisation zugeschnitten war, zurzeit abgeändert und derjenigen der anderen Hochschulen angepaßt.

Alles in allem kann wohl gesagt werden, daß die Handelshochschule Leipzig im Zeitpunkte ihres Jubiläums in einer grundlegenden Ausgestaltung ihrer Organisation begriffen ist, welche die beste Gewähr für eine weitere fortschreitende Entwicklung bietet.

Die Selbstkostenrechnung der Hypothekenbanken.

Von Dr. Auler, Frankfurt a. M.

Bei Besprechungen oder schriftlichen Erörterungen der Selbstkostenfrage hat man in der Regel die industrielle Selbstkostenrechnung oder diejenige des Warenhandelsbetriebes im Auge, während das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe nur in seltenen Fällen der Rolle des Aschenbrödels entkleidet wird. Während auf diese Weise auf Grund der wissenschaftlichen Forschungen und der praktischen Erfahrungen die industrielle und die warenhandelsbetriebliche Kalkulation eine Vervollkommnung erfahren haben, die im einzel- wie im gemeinwirtschaftlichen Interesse nur auf das wärmste zu begrüßen ist, befindet sich die bankbetriebliche Selbstkostenrechnung noch im ersten Entwicklungsstadium.

Die Praxis steht der Frage, teils aus Scheu vor Neuerungen, die erfahrungsgemäß zuerst stets eine energische Ablehnung erfahren, teils wegen der mit der Erfassung der Selbstkosten verbundenen Kosten skeptisch gegenüber.

Wenn auch die theoretische Forschung bislang noch nicht über die ersten Ansätze hinausgekommen ist, so bleibt es doch ein unverkennbares Verdienst der Pioniere auf diesem Gebiete, die ersten Anregungen gegeben und zu weiteren Forschungen angespornt zu haben.

Ein großer Nachteil des Bankkalkulationssystems gegenüber dem der industriellen Kalkulation besteht darin, daß beim Bankbetriebe die Vorkalkulation im Anfang nicht möglich ist. Wohl kann man nach Ablauf einer Rechnungsperiode für die verflossene Zeit kalkulatorische Betrachtungen anstellen, nicht aber ohne weiteres auf Grund dieser Unterlagen vorauskalkulieren. Erst durch längere Zeit wiederholte kalkulatorische Feststellungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungen der Vergangenheit im Sinne einer Vorkalkulation auszuwerten.

Wie die industrielle Selbstkostenrechnung, so verfolgt auch die Kalkulation im Bankbetriebe zwei Hauptziele, die Preisfeststellung und die Betriebsgebarungskontrolle[1]). Fällt bei der Preisrechnung der Selbstkostenrechnung die Aufgabe zu, den erzielbaren Preis zu ermitteln, wo keine bestimmten Marktpreise bestehen, so tritt bei der Kontrolle der Betriebsgebarung die sparsame Betriebsführung als entscheidender Beobachtungsfaktor in den Vordergrund. Hierbei müssen die einzelnen Kostenkategorien aufgeführt und diejenigen Kosten, die leicht zur Verschwendung führen, besonders betont werden. Das Ziel der Betriebsgebarungskontrolle wird da vorwiegen, wo bekannte Marktpreise vorliegen und das Bedürfnis nach Preisfeststellungen in den Hintergrund tritt. Die vorragende Bedeutung der Betriebsgebarungskontrolle kommt darin

[1]) S. a. Schmalenbach, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 13. Jahrgang 1919, Selbstkostenrechnung I, S. 332 ff.

zum Ausdruck, daß die Selbstkostenrechnung eine genauere Übersicht über die den Fluktuationen des Wirtschaftslebens unterliegenden Verhältnisse des Betriebes gestattet und Vorteile oder Lücken klarer erkennen läßt, als das bei der einfachen Erfolgsrechnung möglich ist.

Die Frage der Preisfeststellung im Bankbetriebe[2]) erfordert zunächst eine Gliederung der einzelnen Leistungen. Wertübertragungen und Dienste sind die beiden Hauptgruppen der Leistungen. Bei ersteren sind die dauernden Wertübertragungen den zeitlichen gegenüberzustellen. Ankäufe von Effekten für eigene Rechnung und Verkäufe aus den Beständen der Bank, der Erwerb und die Veräußerung von Hypotheken sowie der Ankauf von Grundstücken bilden den Gegenstand endgültiger Wertüberlassung. Die Gewährung hypothekarischer Darlehen, die Hinterlegung verfügbarer Geldbestände bei anderen Banken, die Diskontierung von Wechseln, die Beleihung von Effekten und Hypotheken einerseits, die Annahme von Geld zum Zweck der Hinterlegung, der Verkauf eigener Pfandbriefe und der auf Grund gewährter Kommunal- und Kleinbahndarlehen ausgegebenen Schuldverschreibungen andrerseits sind Wertübertragungen, die zeitlich begrenzt sind.

Vermittlungs-, Aufbewahrungs- und Verwaltungsdienste sind die drei Unterarten der Dienstleistungen.

Zu den Vermittlungsdiensten gehören die Besorgung der Einziehung von Wechseln, von Anweisungen und ähnlichen Papieren; dem Aufbewahrungsdienste ist die Aufbewahrung von Werten, dem Verwaltungsdienste die Verwaltung der hinterlegten Werte zuzurechnen.

Drei Methoden der Preisbildung kennt der Bankbetrieb im allgemeinen. Die erste der drei Preisbildungsarten haben wir im Marktpreise. Er entsteht im wesentlichen nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, das durch die wirtschaftliche, finanzielle und politische Konstellation beeinflußt wird, am freien Markte. Wir finden diese Preisbildung bei den Effekten. Die zweite Form der Preisbildung ist diejenige, daß der Einzelbetrieb nach Zweckmäßigkeitsgründen unter vornehmlicher Berücksichtigung der eigenen Verhältnisse einen bestimmenden Einfluß auf die Preisgestaltung ausübt. Daneben treffen wir als dritte Art die Schaffung von Gebührenordnungen, die den Beschlüssen von Fachvereinigungen entstammen.

Neben den Leistungen verlangen bei der Preisrechnung die Kosten besondere Würdigung. Schmalenbach bezeichnet als Kosten im Sinne der Selbstkostenrechnung „die Vergleichswerte der für eine Leistung verzehrten Güter“[3]). Hierbei kommt es nicht auf den Akt der Geldausgabe, sondern darauf an, ob durch Erzeugung, Vertrieb oder durch andere wirtschaftliche Leistungen ein Güterverzehr verursacht wurde. Auch der Verzehr geschenkter Sachen ist den Kosten zuzurechnen. Als Zeitpunkt für die Bestimmung des Vergleichswertes galt bisher in der industriellen Kalkulation der Augenblick des Verzehrs, der Zeitpunkt der Verarbeitung. Beim Handelsgeschäft, wie beim Börsengeschäft, diente der Kalkulationswert zur Zeit des Ankaufs als Grundlage[4]). Maßgebend für die Vergleichswerte in der Industrie- sowie in der Bankkalkulation ist, daß diese in dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Kalkulationsgegenstände umgesetzt werden.

Die Kosten stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschäftigungsgrade des Betriebes. Je nach der Art ihrer Anpassung an den Umfang der Beschäftigung gibt es proportionale, fixe, degressive und progressive Kosten.

Passen sich die Kosten dem Beschäftigungsgrade, dem Umfange der Leistungen, völlig an, so liegen proportionale Kosten vor. Steigt der Leistungsumfang auf das Doppelte, so erreichen die Kosten ebenfalls die doppelte Höhe; sinkt der Beschäftigungsgrad um die Hälfte, so gehen die Kosten auf die Hälfte zurück. Im Hypothekenbankbetriebe finden wir diese Kostengruppe insofern vertreten, als es sich hier um einen Betrieb ohne große Anlagen handelt, der bei schwacher Beschäftigung nicht die großen, ständigen Kosten für Abschreibungen, Unterhaltung und Verzinsung beansprucht wie ein Unternehmen mit großen Anlagen. Provisionen, Courtage und Zinsen sind Kosten im Bankbetriebe, die dem Umsatz proportional sind, während die Buchungen, das Zählen eingegangener eigener Zinsscheine usw. Kosten darstellen, die in einem proportionalen Verhältnis zu den für eine Leistung notwendigen Arbeitsverrichtungen stehen.

Hat der Leistungsumfang eines Unternehmens keinen Einfluß auf die Kosten, so sind diese als fixe Kosten anzusprechen. Die Leistungen können sich hier verdoppeln oder verdreifachen, die Kosten bleiben sich dabei gleich. Versicherungsprämien, Mietekosten, die Kosten für ständige Einrichtungen wie Bibliothek, Archiv usw., die unbekümmert um Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Abteilungen konstant bleiben, sind hierher zu rechnen.

Steigen die Kosten mit zunehmendem Beschäftigungsgrad, bleibt aber die Steigerung hinter der Zunahme des Leistungsumfanges zurück, so ist das Wesen der degressiven Kosten gegeben. Die Degressionstendenz der Kosten bei der Hypothekenbank äußert sich bei der Gewährung der hypothekarischen Darlehen sowie bei der Prolongation dieser. Ein niedriges Darlehen verursacht durch Taxation, Erkundigungen usw. nur um ein geringes weniger Kosten infolge Arbeitsaufwandes und Materialverbrauches als ein hohes Hypothekendarlehen.

Bei den progressiven Kosten geht das Anwachsen der Kosten relativ über die Leistungsvermehrung hinaus. Der Leistungsumfang wird auf den zwei- oder dreifachen Stand gehoben, das Maß der

[2]) Wenn hier schlechthin vom Bankbetriebe gesprochen wird, so ist darunter der Hypothekenbankbetrieb einbegriffen.

[3]) Schmalenbach a. a. O. S. 270.

[4]) Isaac, Über das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe, S. 17.

Kosten überschreitet indessen die zwei- bzw. dreifache Höhe.

Progressive Kosten finden wir bei übermäßiger Beschäftigung eines Betriebes. Gerade im Bankbetriebe tritt uns heute die typisch überbeschäftigte Unternehmung entgegen. Fortgesetzte Vermehrung des Personals, Steigerung der Gehälter, Bewilligung von progressiven Prämien zur Hebung der Arbeitsleistung, Heranziehung von Qualitätskräften zur Besetzung neugeschaffener Posten als Abteilungsleiter, Prokuristen oder Direktoren, Erweiterung der Arbeitsgelegenheit durch hochbezahlte Überstunden lassen die Leistungsvermehrung relativ hinter der Kostenerhöhung zurückbleiben.

Will man die Kosten nach ihren Bestandteilen trennen, so treten neben den Materialverbrauch an Papier, Formularen, Heften und Büchern das Entgelt für die Dienstleistungen (Gehälter, Tantiemen), ferner die Zinskosten für die zeitliche Überlassung von Werten und endlich der Gegenwert für die dauernde Wertübertragung (Verkauf von Effekten aus eigenen Beständen, Veräußerung von Hypotheken).

Die übliche Scheidung der Kosten nach ihrer Entstehungsursache ist die in allgemeine und spezielle Kosten.

Die ersten, die nicht an eine bestimmte Leistung gebunden sind, bezeichnet man auch als Kosten der Betriebsbereitschaft, da durch sie das Unternehmen leistungsfähig gestaltet und erhalten wird; die speziellen Kosten sind an die Einzelleistung geknüpft. Als Spezialkosten bei der Hypothekenbank sind beispielsweise Pfandbriefzinsen, Formularkosten, Taxgebühren, Beamtengehälter zu nennen.

Die Hauptschwierigkeit der Hypothekenbankkalkulation besteht darin, daß einer Reihe von Abteilungen gewöhnlich die Durchführung eines einzelnen Geschäfts obliegt, daß die einzelnen Sparten in ihrer Tätigkeit stark ineinander übergreifen und die scharfe Abgrenzung der Abteilungen, die die Erfassung der Kosten erleichtert, fehlt. Die Abteilungskalkulation in den Hypothekenbanken wurde bisher vollständig vernachlässigt. Gewiß sind für die ersten kalkulatorischen Erfassungen große Hemmnisse vorhanden, und die Überwindung dieser verursacht zunächst einen großen Arbeitsaufwand. Mit dieser Tatsache muß man sich jedoch abfinden. Wegbrod schildert uns in seiner Abhandlung „Unkostenberechnung im Bankbetriebe“ [5]), daß die amerikanische Bank, deren Kalkulationssystem er zeigt, eine Reihe von Jahren für Sammlung, Sichtung der Unterlagen und Experimentieren benötigte, bis sie eine brauchbare Methode gefunden hatte. Die Mühen und Kosten, die das Unternehmen nicht gescheut hatte, machten sich bezahlt, da ihm auf Grund der Selbstkostenrechnung die Möglichkeit geboten war, für jedes Konto eine Unkosten- und Rentabilitätsrechnung aufzustellen, die ihm ein Urteil über den genauen Ertrag der einzelnen Konten gestattete.

[5]) Zeitschrift „Der Zahlungsverkehr“, 2. Jahrg., Nr. 2, S. 23.

Durch die Abteilungskalkulation sind dann Berechnungen von Einzelgeschäftszweigen einer Abteilung sowie von bestimmten Einzelleistungen durchführbar.

Der gewöhnliche Aufbau des Hypothekenbankbetriebes mit seiner Abteilungsgliederung ist für die Abteilungskalkulation nicht verwendbar. Die Abteilung, für die eine Kalkulation vorgenommen werden soll, muß einen bestimmten Leistungsumfang umschließen, damit ein greifbares Kalkulationsobjekt gegeben ist, dessen Bearbeitung von praktischem Wert für die Unternehmung ist. Man könnte zu diesem Zweck die selbständigen Abteilungen, die einen abgegrenzten Leistungsumfang umfassen, von den Abteilungen trennen, die eine Helfertätigkeit für die ersteren ausüben. Als selbständig wären folgende Abteilungen mit den aufgeführten zugehörigen Einzelgeschäftszweigen anzusehen:

1. Die Hypothekenabteilung: Bearbeitung der Darlehensgesuche, Auszahlung und Tilgung der Hypotheken, Prolongation der Darlehen, Überwachung des Hypothekenzinseneinganges, Mahnverfahren, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.
2. Die Pfandbriefabteilung: Emission, Pfandbriefangebot, -verkauf und -rückkauf, Kursinvention, Verlosung.
3. Die Depotabteilung: Depotverwaltung, Depotkontrolle.
4. Die Bankabteilung: Effektengeschäft (Kommission und Eigenhandel), Wechseldiskontierung, Wechselinkasso, Noten-, Sorten- und Kupongeschäft.

Als Hilfsabteilungen kämen in Frage:

Die Buchhaltung, die Korrespondenzabteilung, die Kontrolle (Prüfung der sachgemäßen und zuverlässigen Bearbeitung), die Börsenabteilung und die Kassenabteilung.

Die kalkulatorischen Aufzeichnungen über die einzelnen Geschäftszweige gestatten einen Überblick über die Kosten der Einzelleistungen, auf Grund deren man ermessen kann, ob ein Geschäft gewinnbringend oder verlustreich war. Die Ermittlung der Kosten für eine Darlehenshingabe, eine Prolongation, eine Verlosung, ein Effektengeschäft, eine Wechseleinziehung u. a. m. ist Gegenstand dieser Betrachtungen.

Neben den Selbstkostenrechnungen der einzelnen Geschäftszweige und der Einzelleistungen interessiert uns die Kontenkalkulation. Von den Konten des Hypothekenbankbetriebes erfordern in erster Linie diejenigen des Bardarlehensverkehrs unsere Aufmerksamkeit.

Während nun die hypothekarischen Darlehen den Konteninhaber in der Regel als Schuldner erscheinen lassen, verursachen die Depositen der verschiedenen Arten meistens einen Habenüberschuß für den Kunden. Die Konten sind in der Regel verzinslich, es können aber auch unverzinsliche Konten in Frage kommen. Hinsichtlich der Berechnung von Gebühren sind gebührenpflichtige von gebührenfreien Konten zu scheiden.

Wenn wir, wie üblich, zum Zwecke der Rentabilitätsrechnung die Erträgnisse den Kosten gegenüberstellen, so haben wir als Gewinnquellen die dem Umsatz proportionalen Zinseinnahmen und die Provisionen anzusprechen. An Kosten sind neben den Zinskosten die als Stückkosten zu bezeichnenden Buchungskosten sowie die Materialkosten zu nennen. Diese Unterlagen geben eine Übersicht über die Kontenrentabilität.

Das Material für die Selbstkostenrechnung liefert uns im Bankbetriebe in erster Linie die Buchhaltung. Die Unterlagen sind jedoch nicht immer ohne weiteres verwendbar, manchmal müssen sie durch Spezialrechnungen für den Kalkulationszweck brauchbar gemacht werden. Mitunter ist das Buchungsmaterial überhaupt nicht zu verwerten, und es müssen Sonderrechnungen für den jeweiligen Fall aufgestellt werden, die dann in den Dienst der Selbstkostenermittlung treten. Diese Spezialrechnungen dürfen indessen nicht zu weit ausgeführt werden, da sonst durch die entstehenden Kosten die Kalkulation undurchführbar wird.

Bei der Abteilungskalkulation sind die direkten Abteilungskosten von den in der einzelnen Abteilung nicht unmittelbar festzustellenden Kosten zu scheiden.

Die gerechte Verteilung letzterer auf die betreffende Abteilung, die Ermittlung des geeigneten Verteilungsschlüssels, bietet Schwierigkeiten. Isaac schlägt vor, die Kosten der Betriebsbereitschaft aufzuteilen nach Umsatz, Gehältern, Buchungszahl und Raumbeanspruchung. Revisionskosten, Kosten der Registratur, der Expedition, des Sekretariats, der Bibliothek, des Archivs, Direktorengehälter, soweit überwachende oder organisatorische Leistungen in Betracht kommen, Gehälter für Kassendiener und Portiers sollen auf die Gehälter verteilt werden. Propagandakosten, Gehälter für Aquisitionen, Jahresberichte sollen auf den Umsatz, Kosten der Buchhaltung und der Kasse auf die Buchungszahl, Miete, Heizung und Beleuchtung, Amortisation des Bankgebäudes auf die Raumbeanspruchung aufgeteilt werden.

Scheint mir die Repartition der Gehaltskosten, insbesondere der Direktorengehälter auf die Gehälter schon nicht gut durchführbar, so trifft dies in erhöhtem Maße auf die Verteilung nach der Raumbeanspruchung zu. Ich möchte diese Kosten auf den Umsatz verteilt wissen. Der übrigen Aufteilungsart stimme ich zu.

Bei den direkten Abteilungskosten kommen in der Hauptsache Kosten für menschliche Dienste (Arbeitskosten), Zinskosten und Materialkosten in Frage. Die Arbeitskosten können beispielsweise entstehen durch Buchungen, Erledigung der Korrespondenz, Prüfung der zur Hinterlegung hereingenommenen Werte, Kontrolle der Verlosung deponierter Wertpapiere, Versendung von Werten, Behandlung eigener und fremder Zinsscheine usw. Bei den Materialkosten ist der Verbrauch an Formularen leicht zu erfassen, schwieriger gestaltet sich die Ermittlung des Verbrauchs an Büchern, bei welchen der durchschnittliche Verzehr zu berechnen ist. Zinskosten sind aus den einzelnen Konten zu ersehen.

Von Wichtigkeit wäre nunmehr, daß die Ergebnisse der Abteilungskalkulation, die Abteilungskosten, den Abteilungserträgnissen gegenübergestellt werden, damit hieraus praktisch wertvolle Schlüsse auf die Rentabilität und die Betriebsgebarung gezogen werden können.

Die Gegenüberstellungen der einzelnen Abteilungen müßten in dem Gewinn- und Verlustkonto gesammelt werden, so daß dieses einen Gesamtüberblick gestatten würde.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Sibirien.

Von Anton Schreinert, Aussig a. d. Elbe.

(Preisgekrönte Einsendung zu unserem Preisausschreiben.)

Inhaltsverzeichnis:

I. Zur Geschichte des russischen Genossenschaftswesens.
II. Die administrative Organisation der sibirischen Genossenschaften.
III. Die wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen der sibirischen Genossenschaften.
IV. Zur Technik des kommerziellen Betriebes.
V. Die sibirischen Genossenschaften unter dem Bolschewismus.

Verwendete und einschlägige Literatur:

P. N. Golowatscheff, Wirtschaftsgeographie Sibiriens. Moskau 1914. — M. L. Heissin, Kreditgenossenschaften in Rußland. Petrograd 1918. — Sibirisches Monatsjournal der Genossenschaften Nr. 6, 7, 8, 1918. Nowonikolajewsk. — Rechnungsabschluß über das Operationsjahr 1916 der transbaikalischen Genossenschaften. — Notizbuch des Genossenschafters, Moskau 1917. — W. F. Totomianz, Die Genossenschaften in den russischen Dörfern. Moskau 1912. — A. A. Isajeff, Das neue Genossenschaftsgesetz. Moskau 1917. — Wilhelm Vogel, Russische Genossenschaften. Zeitschrift „Der Sozialist" 35/36, Berlin 1920. — Ilinski, Sibirische Kreditgenossenschaften. Moskau o. J. — Zurkin, Landwirtschaftliche Anteile in Rußland. Moskau 1910. — Ozeroff, Die Genossenschaft des Konsumenten. Moskau. — Tschugroff, Der kleine Kredit und die Genossenschaften. Moskau.

I. Zur Geschichte des russischen Genossenschaftswesens.

So unglaublich es erscheint, ist es doch Tatsache, daß Rußland schon im Jahre 1792 einen wirtschaftlichen Verein aufzuweisen hatte[1]). Allerdings waren es nicht Russen, sondern Deutsche, die schon so frühzeitig im Dorfe Dertje eine landwirtschaftliche Vereinigung ins Leben riefen, der dann im Jahre 1818 ein zweiter landwirtschaftlicher Verein in Moskau folgte. Zehn Jahre später entstand dann unter Mithilfe der Regierung der kaiserliche landwirtschaftliche Verein für Südrußland in Odessa, 1838 ein solcher für Kurland und 1845 der Wirtschaftsverein für Livland.

Eine besondere Bedeutung erlangten diese Vereine wohl nicht, war doch auch die wohlwollende Mitwirkung der kaiserlichen Regierung sicher keine allzu ehrliche, und die später bekundete kalte, fast

[1]) Totomianz, Die Genossenschaften in den russischen Dörfern. Moskau 1912.

feindselig zu nennende Haltung der Regierung läßt erkennen, daß es sich hier mehr um Beaufsichtigung und politische Kontrolle als um wirtschaftliche Unterstützung gehandelt habe.

Besonders argwöhnisch wurde die Regierung, als die Ideen eines Raiffeisen und Schulze-Delitzsch bis in die russischen Dörfer drangen, und obwohl diesen Bestrebungen beim besten Willen keine staatsgefährlichen Absichten unterschoben werden konnten, war die kaiserliche Regierung doch mißtrauisch, und von einer Förderung des wirtschaftlichen Selbsthilfegedankens war gar keine Rede.

Hatten erst einmal die Ideen der deutschen Wirtschaftsapostel die russischen Dörfer erreicht, fanden sich bald denkende und suchende Köpfe, die es nach Deutschland hinüberzog, um an Ort und Stelle die neuen Einrichtungen zu studieren. Schon frühzeitig holten sich ja die Russen auf allen möglichen Gebieten ihr Wissen und Können mit Vorliebe in Mittel- und Westeuropa, und so ist es gar nicht zu verwundern, daß auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete die deutschen Beispiele Schule machten.

Nikolai Wassiljewitsch Wereschtschagin kam anfangs der 60er Jahre des verwichenen Jahrhunderts nach Deutschland, wo er mit Schulze-Delitzsch persönlichen Verkehr pflegte, und 1865 begab er sich in die Schweiz, um die Käseerzeugung kennenzulernen. In seine Heimat zurückgekehrt, entwickelte er eine eifrige Propaganda zur Verwirklichung der Schulzeschen Lehren, und es gelang ihm sogar, von dem kaiserlichen wirtschaftlichen Verein zu Petersburg eine finanzielle Unterstützung für seine Pläne zu erwirken. Mit seiner Frau und einigen Verwandten errichtete er eine eigene Käserei und schuf damit den Grundtypus der noch heute in den russischen Dörfern verbreiteten Produktionsgenossenschaften, der sog. Artele.

Die Bauern, die gar bald den Erfolg dieser Vereinigung zugeben mußten, schlossen sich diesem Pionier an, und schon 1866 am 19. März vereinigten sich die Dörfer Otrokawitsch, Koromüslowo und Gorki zu einer Arbeitsgemeinschaft für Verwertung landwirtschaftlicher, vor allem der Molkereiprodukte.

Nun ging es flott vorwärts. 1870 werden schon 84, 1898 schon 293 und 1907 bereits 1313 ländliche Vereinigungen gezählt, die sich als Produktivgenossenschaften darstellen, bei denen weniger die geldliche Beteiligung, als vielmehr die faktische, gemeinschaftliche Arbeit die Hauptsache war. Die einen besorgten die Viehzucht, die anderen brachten die Milch, wieder andere hatten die Buttererzeugung, die Käserei, den Vertrieb nach den nächsten Märkten und Städten zu besorgen, und diese Arbeitsgemeinschaft existiert noch heute neben ganz modern organisierten Produktivgenossenschaften und privaten, rein kapitalistisch betriebenen Molkereien. Der auch in diesem Gebiete vorgedrungene Kapitalismus konnte das Genossenschaftswesen nicht verdrängen, im eifrigen Wettbewerb arbeiteten beide sozusagen parallel immer weiterer Vervollkommnung entgegen; und heute gibt es nahezu keinen nennenswerten Zweig in der russischen Wirtschaft, der nicht auch genossenschaftliche Betriebe aufweisen würde. Da gibt es neben den alten Butterartelen Viehzucht-, Fischerei-, Obstbau-, Imkervereine, Konsumvereine, Spar- und Vorschußkassen, Schiffahrts- und Transportgenossenschaften, und selbst auf entlegenen Dörfern ist eine Genossenschaftslavka [2]) anzutreffen, ja sogar bei den Schulkindern ist der Genossenschaftsgedanke frühzeitig geweckt, und Schülerladen, Schulbücherlavken, Schülerkonsumvereine u. dgl. sind in vielen größeren Orten heute eine ganz selbstverständliche Einrichtung. Einer so aufstrebenden Bewegung konnte schließlich auch die Regierung nicht auf die Dauer hemmend oder auch nur teilnahmslos gegenüberstehen; und wenn auch recht spät, so mußte sich doch schließlich auch die Gesetzgebung mit den Genossenschaften befassen.

Am 4. März 1906 wurden Gründungsvorschriften erlassen, und nun nahm die Bewegung einen raschen Aufschwung. Mit 1. November 1910 gab es im europäischen Rußland bereits 1517, in Polen 341, in Kaukasien 104 und in Asien 55 Genossenschaften, zusammen 2017, ein weiteres halbes Jahr später, April 1911, bereits 3103, wovon 470 nur ganz spezielle Gebiete, wie Viehzucht, Obstverwertung, Imkerei u. dgl., zum Gegenstand ihres Betriebes hatten.

Ehe es zu den erwähnten Gründungsvorschriften kam, war die Organisation keine auch nur halbwegs einheitliche zu nennen, und das schon am 30. Juni 1897 erlassene „Normalstatut für landwirtschaftliche Genossenschaften" war der einzige offizielle Richtplan für die so rasch im Volke verbreiteten Organisationen.

Bald nachdem die Gründungsvorschriften erlassen worden waren, ging man an die Schaffung von Genossenschaftsverbänden, von denen einige eine ganz besondere Bedeutung erlangten. So hatte schon einige Zeit beim „Nordischen landwirtschaftlichen Verein in Petersburg" ein „Kommissions- und Informationsbureau" bestanden, das dann 1906 in eine „Towarischtschestwo", in eine Handelsgenossenschaft umgewandelt wurde, bei der nur Mitglieder des Vereins Anteile erwerben konnten. 1908 waren schon 41 Genossenschaften mit rund 6000 Mitgliedern angeschlossen, und in Orten, wo selbständige Genossenschaften nicht gegründet werden konnten, errichtete die Towarischtschestwo kommerzielle Abteilungen, wie z. B. in Lublin.

Auch in den Ostseeprovinzen blühten die landwirtschaftlichen Vereine, und der Rigaer Zentralverband wies 1906 schon 28 Genossenschaften auf.

Der älteste derartige Verband war aber die Jurewskaer landwirtschaftliche Gesellschaft, die seit 1870 ein geduldetes Dasein führte.

Besonders zu erwähnen sind die vielen deutschen Namen, die uns in den Anfängen des russischen Genossenschaftswesens begegnen. Bei dem eben

[2]) Kleiner Kramladen.

erwähnten Jurewskaer Verbande war A. J. Eisenschmidt und im Petersburger landwirtschaftlichen Zentralverein E. A. Hagenmeister der führende, tonangebende Kopf, und wie auf so vielen anderen Gebieten sind auch in der Genossenschaftsbewegung die Deutschen nicht nur Anreger, sondern direkt die Instruktoren der Russen gewesen.

Zu bemerken ist noch, daß vor allen auch die Kosaken rasch den Vorteil der Genossenschaften erkannten, oft finden sich sogar nur reine Kosakengenossenschaften, und wie heute noch bei uns, war auch bei den Russen von allem Anfange an der Schullehrer Rechnungsführer, Schriftführer und Geschäftsführer, oft alles in einer Person zugleich.

Gleichzeitig mit dem Entstehen der Arbeitsgenossenschaften, der Artele, wie sie Wereschtschagin ins Leben rief, ging auch die Gründung der Sparvereine vonstatten, und schon am 22. Oktober 1865 gründete sich in der Nähe des damals 6000 Einwohner zählenden Städtchens Wetluga die „Weihnachtsgenossenschaft der Adventistengemeinde“ [3]). 40 kleine Dörfer schlossen sich zusammen, und damit war die erste Spar- und Vorschußkasse in Rußland geschaffen. Merkwürdigerweise ließ bei diesem Zweige wirtschaftlicher Vereinigung die Regierung nicht lange mit Vorschriften warten. Am 21. März 1869 erschien bereits ein Ukas über die „Kooperativen des kleinen Kredits“. Seitdem gingen diese Genossenschaften enorm in die Höhe, und neben den Konsumvereinen sind sie die wirtschaftlich bedeutendsten Organisationen der russischen ökonomischen Selbsthilfe.

Im asiatischen Rußland ist es vor allem Sibirien, das das Genossenschaftswesen ganz besonders pflegte und vor Ausbruch des Weltkrieges, wie auch während des Krieges, die ganze Revolutionszeit hindurch und jetzt selbst unter dem bolschewistischen Regime seine Genossenschaften in einer großartigen Zentralorganisation zusammenfaßte.

Wieder waren es, wie im europäischen Rußland, die Butterartele, die hier zuerst Fuß faßten. Die Gründung solcher Produktivgenossenschaften geht allerdings bis ins letzte Viertel des vergangenen Jahrhunderts zurück, und zwar erst dann fanden sie Eingang, als schon Privatunternehmer erfolgreich auf dem Gebiete der Molkerei tätig waren.

1866 hatte bereits die Firma Panfiloff [4]) in Tjumen eine größere Molkerei im Betriebe, deren Produkte aber nur auf die benachbarten Märkte, besonders nach Ekaterinenburg gingen. 1894 gründete der Kaufmann Wallkoff eine Butterfabrik in Kurgan, wo bald darauf deutsche und dänische Firmen Exportkontore errichteten. Aus bescheidenen Anfängen entstand die gewaltige Buttererzeugung Sibiriens, die bei Ausbruch des Weltkrieges schon weit über 3 Mill. Pud Butter exportierten.

Das erste Butterartel wurde 1896 im Tobolsker Gouvernement gegründet, 1912 bestand schon der Verband der sibirischen Buttergenossenschaften in Kurgan mit Filialen in Barnaul, Bisk, Petropawlowsk und Tscheljabinsk und mit Kontoren in Berlin und London. Die Artele verbreiteten sich rasch, besonders in Westsibirien. Man zählte 1908 im Tobolsker Gouvernement 408 private und 598 Artelbetriebe, im Tomsker Gouvernement 1303 private und 459 Artelbetriebe. Kurze Zeit darauf ging die private Buttererzeugung immer mehr und mehr zurück, und 1912 bestanden schon 1200 Artele, während im europäischen Rußland nur ca. 200 dieser Genossenschaften existierten.

Hand in Hand damit ging die Gründung aller anderen Genossenschaften, vornehmlich der Konsumvereine, und die Kreditgenossenschaften schossen wie Pilze aus der Erde, schlossen sich zu Verbänden zusammen und bilden heute einen nahezu alle Genossenschaften umfassenden „Sojuß“, d. i. Bund mit dem Sitze in Nowonikolajewsk. Staunenswert ist es, wie die Genossenschaftsidee nicht nur die russische Bevölkerung, die ja größtenteils zugewandert ist, sondern auch die sibirischen Eingeborenen erfaßte. 1910 ergreifen auf dem Genossenschaftsgebiete in Transbaikalien die mongolischen Burjaten die Initiative, knapp vor dem Kriege werden dort schon 15 Genossenschaften mit über 200 Separatoren (Milchschleudermaschinen) gezählt, die 130 000 Pud Butter, hauptsächlich nach China und Japan exportieren. Selbst der hohe Norden bildete kein Hindernis für die Ausbreitung der Genossenschaften, und die Stadt Jakutsk hatte schon einige 30 Separatoren im Artelbetriebe in Tätigkeit.

Der Aufschwung des Genossenschaftswesens in Sibirien ist mehr als rapid zu nennen. Die letzten zusammenfassenden Zahlen aus dem Jahre 1918 zeigen 1832 Butterartele, 1496 Genossenschaftslavken, 6290 Konsumvereine und 1220 Spar- und Vorschußkassen. Nahezu kein nennenswertes Dorf ist heute ohne irgendeine Genossenschaft, aber auch nahezu keine Gesellschaftsschichte hat sich der Genossenschaftsidee verschlossen, selbst in den Kreisen der alten Zarenoffiziere waren die Konsumvereine und die Kreditgenossenschaften beliebte Einrichtungen, die allerdings von den einzelnen Machthabern häufig zu persönlichem Vorteile mißbraucht wurden.

Wer Gelegenheit hatte, an Ort und Stelle das hochentwickelte Genossenschaftswesen in diesem Lande kennenzulernen, wird den Organisatoren dieser Bewegung gewiß Achtung zollen müssen, denn Sibirien, das den meisten Europäern eine Terra incognita war und wohl gar vielen noch ist, bringt dem, der es bereist, Überraschung auf Überraschung, und gar erst auf wirtschaftlichem Gebiete wird ihm oft Staunen und Anerkennung abgerungen. Die Ideen eines Schulze-Delitzsch und eines Raiffeisen haben dort viel, unendlich viel Heil und Segen gestiftet, bis dann die Lehren eines Marx, vielleicht falsch verstanden, jedenfalls aber brutal gehandhabt, eine hohe wirtschaftliche Entwicklung in Schutt und Trümmer legten.

[3]) Siehe Heissin S. 7.
[4]) Siehe Golowatscheff a. a. O.

II. Die administrative Organisation der sibirischen Genossenschaften.

Zunächst ist die sibirische Genossenschaft genau so ein Verein mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, wie jede andere Genossenschaft bei uns und in den übrigen Ländern. Meist nur mit beschränkter Haftung, fast nie mit einer Nachschußpflicht und in dem ganzen riesigen Territorium ziemlich einheitlich aufgebaut. In der Jahressobranje, d. i. Generalversammlung, wird der Sawjedujuschtschi, der Verwalter, sein Stellvertreter (Pomotschnik) und die Mitglieder des Komitees gewählt. Fest angestellt ist meist ein Buchhalter, ein Kassier und der Arteltschik (ist gleich Lagerhalter) oder auch der Prikastschik, d. i. Kommis, je nach der Größe der Genossenschaft mehr oder weniger Funktionäre. Größere Genossenschaften, wie die „Ökonomia" in Werchne-Udinsk [5]), haben oft viele Filialen, selbst in ein und derselben Stadt mehrere Zweigstellen und bestreiten die nächste Umgebung, die nach russischen Dimensionen allerdings nicht selten einen Kreis darstellt, der einen Radius bis zu hundert Werst aufweist [6]).

Dem mitteleuropäischen bzw. dem deutschen Beispiele folgend, wurden schon bald nach Beginn der Genossenschaftsbewegung nicht nur in Rußland, sondern auch in Sibirien mehrere gleichartige Vereine zu Verbänden zusammengeschlossen, und da in Sibirien die Butterartele zuerst an Ausdehnung gewannen, schuf diese Kategorie auch den ersten Verband, den „Sojuß sibirischer Butterartele" im Jahre 1908, dann 1913 die Towarischtschestwo der Genossenschaften in Marinsk (Westsibirien, 13 000 Einwohner).

Knapp vor Ausbruch des Krieges aber und während dieses selbst ging durch die sibirischen Genossenschaften eine mächtige Konzentrationsbewegung, die in der großartigen Vereinigung des „Sakupsbüt" in Nowonikolajewsk den mächtigsten Genossenschaftsverband Sibiriens darstellt. (Dieses Wort ist eine der beliebten Zusammenziehungen ähnlich dem Hapag usw.)

Während, wie oben erwähnt, bis zum Kriege nur zwei Verbände existierten, wurden im Kriege selbst 100 neue Verbände geschaffen, die auch Genossenschaften des Permer, Ufaer und Ohrenburger Gebietes umfassen. Obwohl diese Distrikte geographisch zum europäischen Rußland gehören, selbst Tscheljabinsk noch politisch zu Rußland gerechnet werden muß, haben alle diese Gebiete ihren wirtschaftlichen Anschluß nicht nach Westen, sondern nach Osten vorgenommen und damit eigentlich zu dem geographsichen und zu dem politischen Sibirien noch den Begriff des „wirtschaftlichen Sibirien" geschaffen. Während politisch Sibirien erst bei Tscheljabinsk, geographisch am Ural beginnt, hat das wirtschaftliche Sibirien seine Grenzen fast bis an die Wolga vorgeschoben.

Dem „Sojuß der sibirischen Butterartele" unterstanden 1916 schon 40 Konsumenten- und Produzentenverbände und 33 Kreditverbände, im Priuraler Gebiete (Distrikt am Ural) bildeten sich 14 Verbände der ersten und 14 Verbände der zweiten Kategorie, mit dem Oberverband, dem Sojuß, also insgesamt 102 Verbände, die 1918 schon 12688 Genossenschaften und Vereine umfaßten, und zwar 1832 Butterartele, 1496 Artellavken, 8140 Konsumvereine und 1220 Spar- und Vorschußkassen.

Wie Pilze schossen die Genossenschaften aus der Erde hervor; daß nicht alle immer lebensfähig waren, zeigt der Bericht des Moskauer Verbandes der Konsumvereine über das 15. Operationsjahr (1. Januar 1913 bis 1. Januar 1914). Von 910 innerhalb fünf Jahren neu gegründeten Genossenschaften gingen in der gleichen Zeit 134, d. i. 14,7%, wieder ein. Dieser Verband des europäischen Rußland ist für unsere Darstellung noch deswegen interessant, weil von den ihm im Jahre 1913 angeschlossenen 1016 Genossenschaften 29 in Sibirien, 1 in der Mandschurei und 1 in Persien ihren Sitz hatten.

Bei Betrachtung der Verwaltungsorganisation der sibirischen Genossenschaften wird man das ganze System am besten überblicken, wenn man die einzelnen Zellen, ihre Verbindungen und schließlichen Organisationen nach Stufen gliedert und damit den ganzen gewaltigen Apparat dieser wirtschaftlichen Erscheinung sozusagen aus der Vogelperspektive aufnimmt.

Die einzelnen Zellen sollen die Genossenschaften, die selbständigen Vereine sein, die die erste Stufe bilden mögen. Mehrere Vereine des gleichen wirtschaftlichen Zweiges zu Verbänden zusammengeschlossen, geben die zweite Stufe, den Verband, und diese wieder, und zwar nur eigenartige Verbände, also nur Kreditverbände, Konsumvereinsverbände usw., bilden einen Sojuß, die dritte Stufe, und die vollkommenste Konzentration ist schließlich jene Zentrale, die Verbände durch Angliederung verschiedenartiger Sojuß in sich aufgenommen hat. Diese vierte Stufe ist nur in einer einzigen Organisation, in dem schon früher genannten Sakupsbüt, vertreten.

Neben dem Sakupsbüt als einzigem Vertreter der vierten Organisationsstufe, der also verschiedene Sojuß umfaßt, damit auch die unterschiedlichsten Verbände in sich aufgenommen hat und schließlich alle Kategorien der Genossenschaften und Vereine umfaßt, seien noch der sog. „Sinkredsojuß", der nur Kreditvereine und deren Verbände, und der Verband der sibirischen Butterartele, der eben nur diese Buttergenossenschaften einschließt, übersichtlich dargestellt.

Mit letzterem begonnen, haben wir diesen selbst als Oberinstanz, als Repräsentanten der dritten Stufe anzusprechen, der nach Tiganoff [7]) 1410 Butterartele und 1167 Artellavken vereinigt, also 2577 Genossenschaften umfaßt.

[5]) Stadt in Westtransbaikalien mit ca. 20000 Einwohnern am Zusammenfluß der Uda mit der Selenga.

[6]) Werst = 1066,67 m.

[7]) A. Tiganoff, Sibirische Kooperativen im „Monatsjournal des Sakupsbüt" 1920, S. 72ff.

Einen höheren Typus als diesen stellt der Sinkredsojuß dar, der zunächst 17 Verbände in sich schließt, die wieder insgesamt 1220 Kreditvereine, Spar- und Vorschußkassen und Darlehnsgenossenschaften vertreten. Der höchstentwickelte und wirtschaftlich weitaus gewaltigste Typus ist aber der schon mehrfach genannte Sakupsbüt.

Es ist unsere vierte Stufe, eine Organisation, die vorerst 3 Sojuß, dann in diesen 50 Verbände und in diesen wiederum 8140 Konsumvereine und Kassengenossenschaften, 422 Butterartele und 329 Lavken einschließt.

Weit über 2 000 000 Mitglieder sind in diesen 8891 Genossenschaften vereinigt, jeder fünfte Sibirier ist sonach Mitglied einer Genossenschaft, die dieser gewaltigsten aller russischen Wirtschaftszentralen angehört, jede Genossenschaft zählt durchschnittlich 200—250 Mitglieder. Daß ein so gewaltiges Unternehmen Kontore im Ausland, so in Japan und China unterhält, ist da nicht weiter zu verwundern, und daß das private Großkapital sich hier einem Gegner gegenübersieht, dem es kaum an den Leib kann, ist leicht einzusehen, sonderbar ist nur, daß gerade in der Zeit der „weißen Zwischenherrschaft" in Sibirien, Ende 1918 und Anfang 1919, als der Kampf des Großkapitals gegen den Sakupsbüt mit nie gesehener Heftigkeit geführt wurde, die sibirische Presse die Partei der Genossenschaften ergriff und diese als das beste Mittel gegen den Bolschewismus hinstellte [8]).

Mit den wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen der sibirischen Genossenschaften, die, wie schon zu erkennen ist, gewiß hervorragende Organisationen aufweisen, soll das folgende Kapitel sich beschäftigen. An dieser Stelle sei nur noch erwähnt, daß Rußland und vor allem Sibirien dem Genossenschaftswesen gerade in der Zeit des Krieges erhöhte Aufmerksamkeit schenkte, und durch viele Kurse und Schulen wurde ein gut unterrichtetes Personal herangebildet, anders wäre es ja auch nicht zu verstehen, denn ohne umfassende kommerzielle Bildung sind kaum jene Kräfte denkbar, die solch ausgebreiteten und mächtigen Privatwirtschaften vorstehen können. Die Leiter dieser gewaltigen Organisationen haben vielfach Hochschulbildung, und selbst Hochschullehrer, wie Professor S. P. Nikonoff der Tomsker Universität, stehen dem Sakupsbüt mit Rat und Tat zur Seite [9]).

III. Die wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen der sibirischen Genossenschaften.

Mehr als bei Genossenschaften irgendeines anderen Landes muß bei den russischen, ganz besonders aber bei den sibirischen Genossenschaften die Scheidung in wirtschaftliche und kulturelle Leistungen vorgenommen werden. Die Bilanzen im Verein mit ausführlichen Rechenschaftsberichten sind auch hier das authentische Quellenmaterial, den Wertangaben müssen aber die Mengenverrechnungen beigegeben sein, denn erst die Umsatzmenge eines Konsumvereines z. B. in einem oder mehreren Artikeln läßt erkennen, auf welcher wirtschaftlichen Höhe das Unternehmen steht, besonders dann, wenn in Zeiten der Geldentwertung die Bilanzziffern sich zu schwindelnder Höhe erheben. Und da der Aufschwung der sibirischen Genossenschaften in die Zeit unmittelbar vor dem Kriege fällt, dann den ganzen Krieg hindurch und während der Revolution noch anhält, also gerade in die tiefste Senkung der Valuta fällt, so ist es um so gebotener, alles heranzuziehen, was das Wertzahlenbild zu korrigieren bzw. zu erläutern vermag.

Das unmittelbare Anreihen der rein kulturellen Leistungen, und zwar der besonderen, nicht der bloß abgeleiteten, wird uns die sibirische Genossenschaft in ihrer richtigen Bedeutung zeigen und wird uns die Genossenschaften überhaupt ganz anders werten lassen, als wenn wir nur das rein Materialistische, den bloßen Wirtschaftserfolg dartun würden.

Daß die Genossenschaften beim Volke den entsprechenden Anklang fanden, ist wohl in erster Linie ein Zeichen, daß sie dem Volke, das doch in seinen breiten Schichten zunächst den materiellen Vorteil würdigt, tatsächlich wirtschaftliche Unterstützung zu leisten imstande sind. Es gibt Gebiete, so im Novgoroder Gouvernement, wo auf je 1000 Einwohner 1 Genossenschaft kommt, und in Sibirien haben wir ja schon gesehen, daß jeder fünfte Einwohner an irgendeiner Genossenschaft partizipiert. Genossenschaften sind keine Zwangsvereinigungen wie die Trade Unions, die Gewerkschaften oder, wie sie in Rußland heißen, die Professionalverbände, die, wenn schon nicht direkt, so doch indirekt die im gleichen Berufe Tätigen zum Beitritte zwingen. Nach Angaben des Internationalen Arbeitsamtes sind 1919 in 20 Staaten, darunter in Amerika, England, Frankreich, Deutschland, also in den ersten Wirtschaftsländern der Erde rund 33 000 000 Arbeiter gewerkschaftlich organisiert. Eine imposante Zahl, im Vergleich zur Bevölkerung aber weitaus nicht jenes Verhältnis, wie es uns in einem Lande entgegentritt, dem man gerade auf sozialem Gebiete solche enorme Beteiligung, wie sie dort in der Genossenschaftsbewegung zu erkennen ist, kaum zumuten würde.

Unter allen Produktivgenossenschaften sind zunächst die schon mehrfach genannten Butterartele zu erwähnen, die aus den bescheidensten Anfängen sich eine achtunggebietende Stellung errungen haben und deren Produkte die Handelsbilanz ganz gewaltig zugunsten des Landes korrigieren.

1896 stellte die sibirische Butter nur 87%, 1907 schon 93,8% der russischen Butter dar [10]).

Am hervorragendsten war das Tomsker Gouvernement beteiligt, das von der gesamten westsibirischen Butterproduktion 50,2%, also allein die Hälfte, erzeugte, dann folgte Tobolsk mit 24,3%, Akmolinsk mit 20,6%, Semipalatinsk im Steppengebiet mit 3,7% und das Jenisseigebiet mit 1,2%.

[8]) Djelo, Irkutsker Tageszeitung, Jänner 1919.
[9]) Bericht über die Generalversammlung des Sakupsbüt, 2.—11. März 1918.
[10]) Golowatscheff a. a. O.

Im Tomsker Gouvernement waren 197 Gemeinden mit 2036 Erzeugungsstellen an der Herstellung von 1 650 000 Pud Butter beteiligt und schon 1911 waren 1 891 855 Pud erreicht, die zu 44% aus genossenschaftlichen Betrieben stammten.

In allen größeren Stationen der Transsibirischen Bahn sind mächtige Kälteanlagen eingerichtet, die in der heißen Jahreszeit, da die Bahnregion bis zu 30° Reaumur aufweist, die Butter aufnehmen, um sie in tonnenartigen Fässern von 50—70 kg verpackt als „exportnoje maslo" (Exportbutter) an die eigens eingerichteten Eisenbahnkühlwagen, die „Masljania" abzugeben.

Aus dem Tomsker Gebiete sind schon 1905 täglich bis fünf solcher Waggons abgegangen, damals noch hauptsächlich nach Westen. Kaum 5% aller sibirischen Butter wird im Inlande konsumiert. Hauptabnehmer im Ausland sind England, Dänemark und Deutschland. Nach Osten wurden nur 50 000 Pud exportiert. Die Butterpreise gingen ganz enorm in die Höhe, und während ein Pfund Butter 1904 noch 10—15 Kopeken kostete, stieg sie mit dem zunehmenden Export auf das Drei- bis Vierfache. 1912 errichtete der Bisker-Bund der Butterartele eine eigene Käserei, die die bekannte Exportmarke „Tschester" herstellte, von der 1913 schon 2500 Pud nach London gingen.

Die Pläne dieses Bundes gingen hoch. 20 Käsereien mit einer Jahresproduktion von einer Million Pud waren geplant; der Krieg hat aber diese Absicht vereitelt. Die schon im vorigen Abschnitt dargelegte Organisation der sibirischen Genossenschaften legte besonderen Wert auf die Mitarbeit wissenschaftlicher Kreise, worauf weiter unten noch ausführlicher zurückzukommen sein wird. Hier sei nur erwähnt, daß vornehmlich die Statistik gepflegt wird, und daß in eigenen Laboratorien die Rohstoffe wie auch die Fertigfabrikate eingehend untersucht und geprüft werden. Vor dem Kriege wurden unter allen in Betracht kommenden Bauernwirtschaften 90% gezählt, die durchschnittlich 4—5 Kühe eingestellt hatten. Auf 1 Kuh wurden pro Jahr 60 Pud Milch, das ist rund 1000 kg, pro Tag also zirka 3 kg, gerechnet. Zu einem Pud Butter waren 21½ Pud Milch nötig, wogegen in Schweden und Finnland 24 Pud Milch erst 1 Pud Butter ergaben. Als beste Butter gilt die in Westsibirien um Kurgan und Barnaul und im Altei erzeugte. Die Durchschnittsanalyse ergab 85,55% Fett, 12,18% Wasser, 1,71% Salz und 0,56% andere Stoffe[11]). (König, Chemie der menschlichen Nahrung und Genußmittel, 4. Aufl., Berlin 1903; Butter 83,7% Fett, 13,45% Wasser, 1,59% Mineralstoffe und 0,76% Stickstoffsubstanz, ½% stickstofffreie Substanz.)

Die Genossenschaftsleitungen legen besonderen Wert auf die Mitarbeit der Wissenschaft, und selbst kleinere Vereine haben eigene statistische Bureaus, Bibliotheken, Lesehallen, halten Kurse für technische und kommerzielle Ausbildung, und in allen größeren Verbänden ist neben einer wirtschaftlichen Sektion immer auch eine eigene Kulturabteilung eingerichtet, die einer besonderen Leitung untersteht und hervorragend die geistige Ausbildung der Genossenschafter besorgt. Den einfachen Landleuten, Handwerkern und Arbeitern ist wohl leicht der wirtschaftliche Vorteil einer Genossenschaft vor Augen zu führen, viel schwerer aber, und das ist nicht nur in Rußland, sondern auch bei uns der Fall, sind gerade diese Kreise für die kulturellen Forderungen zu interessieren. Während nun bei uns ein ausgebreitetes Schulwesen, eine weitverzweigte Presse, unterschiedlichste Bildungsvereine, Stadt- und Gemeindebibliotheken usw. an der allgemeinen Volksbildung arbeiten, war bis in die jüngste Zeit hinein das russische Volk in dieser Hinsicht recht stiefmütterlich behandelt. Der Staat hatte nicht viel für die geistige Ausbildung seiner Völker übrig. Die Führer des Genossenschaftswesens haben aber erkannt, daß mit der bloß wirtschaftlichen Besserung noch lange nicht alles getan ist, und in großzügiger Weise haben sie ein Kulturprogramm durchgeführt, und heute wird eine gewaltige Schul- und Bildungsarbeit für die breitesten Massen fast ausschließlich von den Genossenschaften geleistet. Neben den Bilanzzahlen und Betriebsausweisen bringen die großen Jahresberichte eine Fülle von Material und Resultaten aus dem Gebiete der geistigen Arbeit, und mit der wirtschaftlichen Erziehung geht hier tatsächlich die kulturelle Bildung Hand in Hand.

Der Tomsker Verband der Kooperativen hat 1917 einen Warengewinn von 906 503,80 Rubel ausgewiesen. Seine eigene Druckerei brachte 21 756 Rubel, seine Fruchtwasserfabrik 34 670 Rubel, seine Eisengießerei 92 608 Rubel Reingewinn. Auf den Gesamtgewinn von 1 060 660 Rubel entfielen 794 171 auf Auslagen, von denen wieder für Organisation und Instruktionswesen 21 609 und für Volksbildung 8865 Rubel ausgegeben wurden. Für den Aufsichtsrat entfielen nur 2089 Rubel, d. i. vom Reingewinn, der mit 266 488 Rubel ausgewiesen wurde, nicht einmal 1%. Im Jahre 1916 wurden 11 104 Rubel Reingewinn erzielt, von dem für Literatur allein 10% zur Verfügung gestellt wurden.

Wie gewaltig gerade die Buttererzeugung in die Höhe ging, zeigen auch die Zahlen, die die Eisenbahnstatistik veröffentlichte. So wurden von der Station Omsk der sibirischen Eisenbahn 1894 nur 400 Pud, 1900 aber schon 510 000 Pud und 1910 sogar 4 340 000 Pud Butter abgefertigt. Knapp vor dem Kriege waren es 5 000 000 Pud im Werte von 70 000 000 Rubel.

Aus der Reihe der Verbände sei der Verband der transbaikalischen Genossenschaften in Werchne-Udinsk herausgegriffen, der, obwohl weitaus nicht der größte, einer der bestorganisierten und für ganz Ostsibirien von eminenter Bedeutung ist[12]). 1914 von 20 Genossenschaften gegründet, hatte dieser Verband 1916 schon 111 und bis zum Juni

[11]) Golowatscheff a. a. O.

[12]) Buchhalterski Ottschet (Bilanzbericht) für 1916, W. U. 1917.

1917 schon 154 Vereine und Genossenschaften angeschlossen. Der Warenumsatz betrug 1914 in alten Zarenrubeln 219000 Rubel, 1916 aber schon 2 490 063 Rubel. Die 80 Konti umfassende Probebilanz, die wie jede buchhalterische Veröffentlichung dieses Verbandes vom Verbandsvorstande, drei Verwaltungsratsmitgliedern und dem Hauptbuchhalter gefertigt ist, zeigt eine Reihe interessanter Konti. So ist das Korrespondenten-Konto in ein Konto nostro und in ein Konto loro zerlegt. Der Verband unterhält selbständige Verbindungen mit dem Auslande, vornehmlich mit Charbiner, Schanghaier und Tokioer Firmen. Da die für das Ausland bestimmten kommerziellen Publikationen in China und Japan vom einfachsten Preiskurant bis zum umfassenden Marktbericht in englischer Sprache abgefaßt sind, beschäftigt der Verband einen ständigen fremdsprachigen Übersetzer.

Ein anderes Konto, das uns das Arbeitsgebiet des Verbandes erkennen läßt, ist das Konto: Vorschüsse zum Vieheinkauf für die Armee. Nicht minder interessant sind Konto für Errichtung der Volksuniversität, Konto für Genossenschaftsinstruktion, Konto der eigenen Lederfabrik, Konto der eigenen Zeitung, „Genossenschaftsjournal", Konto der Fleischkonservierung für die Armee, der eigenen Buchhandlung und der eigenen Mahlmühle. Diese wenigen Angaben lassen schon erkennen, daß der Verband ein ganz stattliches Unternehmen repräsentiert. Daß ein solcher Betrieb aber auch eine tüchtige, geschulte Leitung und gut gebildete Beamte erfordert, ist wohl selbstverständlich.

Der Verwaltungsrat hält täglich um 12 Uhr mittags Sitzungen ab, die sich oft bis in die spätesten Nachmittagsstunden hinein erstrecken, und es ist nicht uninteressant, wie da neben einem Fabrikanten, Großkaufmann, Juristen, dem Direktor, Oberbuchhalter und Geschäftsführer einfache Bauern und Handwerker und selbst burejatische Viehzüchter stundenlang in Probleme und Fragen aller Art vertieft sind. Das Direktionsgebäude enthält die gesamten Bureaus: einen großen Korrespondentensaal, einen Kassenraum mit Vorsaal für den Parteienverkehr, einen geräumigen Saal für die Buchhaltung und einen etwas kleineren für die Rechnungskontrolle. Auffallend ist, daß gegenüber den Kontoren der Privatunternehmungen die Zahl der Beamten und Angestellten verhältnismäßig eine recht große ist. Hier mag gleich erwähnt sein, daß die Russen keine besonders flotten Arbeiter sind. Es ist schon vor dem Kriege auch bei den sibirischen Genossenschaften die einmalige Frequenz eingeführt worden, und auch in den Sommermonaten genießen die Angestellten ausnahmslos 3—6 Wochen Ferienurlaube. Die Geschäftszeit beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags. Um 11 Uhr erhält jeder Angestellte nach einer alten russischen Sitte gratis ein Glas Tee. Selbstverständlich wird in allen Bureaus und Geschäftslokalen während der Arbeitszeit geraucht, überhaupt sind die Allüren bei den Genossenschaften ganz die gleichen wie in den großen, kapitalistisch betriebenen Warenhäusern der sibirischen Multimillionäre, Tschurin, Kuns & Albers, Zigalnitzki usw.

Nur draußen auf dem Lande, in den kleinen Konsumvereinen und Lavken geht's kleinlich und ängstlich zu, wie auch bei uns bei den Genossenschaften in den Dörfern gerade keine besondere Großzügigkeit anzutreffen ist. Die Verbände aber stehen hinter den modernen Großgeschäften der russischen Handelsstädte keineswegs zurück.

Viel halten die Russen bekanntlich auf Umgangsformen, und auch in den Genossenschaftsbureaus geht morgens bei Arbeitsbeginn der Bureauvorstand von einem Beamten zum anderen, selbst bis zum jüngsten Praktikanten und begrüßt jeden einzelnen mit Wort und mit Händedruck. Dabei herrscht eine auffallend gute Disziplin, jeder wird seiner Stellung entsprechend respektiert, es wird aber andererseits auch nicht sonderlich krumm genommen, wenn, wieder nach echt russischer Sitte, „Väterchen" oder „Madame" ein bißchen plaudern. Daß das Tagblatt, das ja die Genossenschaft häufig selbst herausgibt, in der Bureauzeit gelesen wird, ist natürlich selbstverständlich. All das eben Erwähnte würde aber nicht für strenge kaufmännische Auffassung sprechen. Bedenkt man aber, daß die russische Genossenschaft mehr als anderswo die gesellschaftliche Bildung und Unterhaltung pflegt, daß sie zielbewußt auf Annäherung und Aussprache ihrer Mitglieder hinarbeitet, daß die Mitglieder tatsächlich und nicht nur dem Worte nach „Genossen" sind, daß andererseits oft ja gar keine andere Gelegenheit ist, sich auszusprechen als bei der Zusammenkunft in den Genossenschaftsräumen, daß einzelne oft hundert und mehr Werst weit herbeikommen, um Einlagen vorzunehmen, zu kaufen und zu verkaufen oder sich an Sitzungen zu beteiligen, und daß uns Mittel- und Westeuropäern die russischen Wegentfernungen doch nicht recht geläufig sind, dann wird man schon begreifen, daß der ganze Betrieb in den Genossenschaften wie in deren Verbänden nicht so streng und kaufmännisch kühl sein kann wie vielfach bei uns. Auch liegt Hasten und Eilen schon ganz und gar nicht im russischen Temperament. Die Macht der russischen Genossenschaften ist aus einem einzigen Beispiel deutlich zu erkennen. Das Nationalgetränk in Rußland und mehr noch in Sibirien ist der Tee, dort allgemein als „Tschai" bezeichnet, und Unsummen werden von diesem jährlich konsumiert. Die Tatsache nun, daß jedes größere Dorf einen eigenen Konsumverein besitzt oder doch in der nächsten Stadt mit angeschlossen ist und von dort zunächst die Artikel des täglichen Gebrauches bezieht, hat die ersten Teefirmen, in deren Händen der Teeimport vornehmlich liegt, veranlaßt, mit dem schon mehrfach genannten „Sakupsbüt" einen Vertrag einzugehen, demzufolge sie sich verpflichten, Tee in Sibirien nur durch diese Genossenschaftszentrale abzusetzen.

Nun hat 1917 nach dem Journal „Sibirische Genossenschaften" (Nr. 3, Seite 135) diese Riesenorganisation für 8 277 565 Rubel Tee gekauft, wovon die drei Vertragsfirmen „Gesellschaft Karawane",

„Wisotzky & Co." und „Tubkin, Kusnetz & Co." allein für 7 960 904 Rubel lieferten, während der kleine Rest von 8 anderen Teeimporteuren aufgebracht wurde. Dieser Wert repräsentierte eine Quantität von rund 3 000 000 russischen Pud, d. i. pro Kopf und Jahr $^1/_3$—$^1/_2$ Pfund für die sibirische Bevölkerung. Dieses Resultat wurde schon im ersten Vertragsjahre erzielt; daß da die Privathändler noch immer einen bedeutenden Umsatz machten, ist wohl auf den ersten Blick zu erkennen, denn selbst ½ Pfund Tee, und sei es auch die beste und ausgiebigste Marke, kann keinesfalls den ganzen Konsum pro Kopf und Jahr darstellen. Für den Sakupsbüt aber und die ihm angeschlossenen Genossenschaften ist dieser gewaltige Umsatz wohl eine hervorragende Leistung, und da gleichzeitig die Genossenschaften durchschnittlich 2—5 Rubel pro Pfund berechneten, während im Privatverkehr selbst mindere Marken 4—6 Rubel, Wisotzkytee aber, eine der besten Marken überhaupt, 9, 12 und selbst 15 Rubel kostete, kann man leicht erkennen, welche Summen die Konsumvereine ihren Mitgliedern ersparten. Nur die straffe Organisation, das riesige, weit auf das flache Land hinausreichende Netz von Lavken und Verkaufsstellen, konnte die Firmen veranlassen, hier das Gewisse für das Unsichere zu nehmen und den obenerwähnten Vertrag abzuschließen. Der Sakupsbüt, der seine Agenten schon bis Kolombo auf Ceylon hat, würde bei einem Kampfe mit den Teeimporteuren gewiß bald den Sieg davontragen, denn gar bald würden sich Chinesen, Japaner und wohl auch Engländer finden, die ohne Rücksicht auf die russischen Importeure mit dem Sakupsbüt einen ähnlichen Vertrag eingehen würden. Leichter als durch einen solchen Kontrakt könnte wohl das Tee konsumierende Sibirien kaum gewonnen werden.

Wenden wir uns nun zu den kulturellen Leistungen.

Zunächst sei allgemein erwähnt, daß die sibirischen sowie die russischen Genossenschaften überhaupt von jeher viel Wert auf Verbreitung belehrender Literatur gelegt haben, aber auch Unterrichtskurse, Schulen, Theater und natürlich auch Kino wurden in den Dienst nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der Aufklärung gestellt. Großen Wert legte man auf die Ausbildung der kommerziellen Beamten. Das einfachere Personal hat meist nur eine „Stadtschule", und vielfach wird der Beamte noch ganz von unten herauf herangebildet, obwohl gerade die höheren Stellen heute schon weit mehr als bei uns von Leuten besetzt sind, die nicht selten Wirtschaftsfächer an einem Polytechnikum, an der Handelshochschule in Wladiwostok oder an der Wirtschaftsfakultät in Tomsk oder Irkutsk gehört haben. Seit 1918 besteht an der Universität Irkutsk sogar eine eigene Genossenschaftsfakultät neben einer nationalökonomischen und einer kommerziellen, die selbständig neben der juridischen Fakultät eingerichtet sind[13]). Der Sakupsbüt hatte 1918 schon 10 Volksbildungskomitees, 17 Buchläden, 8 eigene Bibliotheken, 2 eigene Gebäude mit Lesehallen, 11 Volkshäuser, 22 Instruktionskurse, 4 Schulen, 3 Theater und 4 Kinos unterhalten. Im Januar 1918 gehörten von den Zeitungen den Genossenschaften 83 Journale, von denen 19 täglich, 33 alle 14 Tage, 14 monatlich und 17 zwanglos erschienen. Von 20 politischen Zeitungen, die ebenfalls den Kooperativen gehörten, erschienen 11 täglich, 5 alle 14 Tage und 4 monatlich.

Der Sakupsbüt, der eine große Anzahl von Instruktoren unterhält, hält auch eigene Kurse zur Ausbildung der Instruktoren ab, und so wie in Moskau haben die Kooperativen auch in Nowonikolajewsk in Sibirien ein eigenes Buchhalterkollegium, das der theoretischen Vertiefung der Genossenschaftsbuchhalter zu dienen hat. Wie fürsorglich der Sakupsbüt ist, geht auch daraus hervor, daß er in größeren Städten Hotels und Herbergen unterhält, in denen die herumreisenden Instruktoren freies Nachtlager, Frühstück und ermäßigte Pension erhalten.

In dem mehrfach genannten Nowonikolajewsk besteht ein landwirtschaftliches Institut, bei dem die Errichtung einer eigenen Genossenschaftsabteilung geplant ist. Als Organisator war Universitätsprofessor B. C. Schatow gewonnen. Das Studium sollte 4 Jahre umfassen, im ersten Jahre 18, in den übrigen Jahren 20 Wochenstunden unterrichtet werden, und zwar 1. Volkswirtschaftslehre, 2. Rechtswissenschaften, 3. Genossenschaftslehre, 4. spezielle kommerzielle Fächer, und 5. diverse Hilfswissenschaften. 11 Dozenten mit 7000—9000 Friedensrubel Jahresgehalt haben sich in den Unterricht zu teilen. Absolventen höherer Schulen hätten nur einen zweijährigen Kurs zu besuchen gehabt.

Gleichzeitg war die Errichtung eines Genossenschaftsinstitutes für den „fernen Osten" geplant, dessen Leitung dem Professor S. P. Nikinoff übertragen worden war und wofür rund 320 000 Friedensrubel als Jahresaufwand bewilligt wurden. Da für alle diese Pläne Rußland bzw. Sibirien nicht die nötigen Lehrbehelfe hatte und andererseits bei der riesigen Ausdehnung des Landes Wanderlehrmittelkabinette nicht gut verwendet werden können, leisteten sich die Genossenschaften enorme Ausgaben für Buchbeschaffungen u. dgl. in Amerika. So wurden 1918 z. B. 30 Kinos, 100 Atlanten, 500 Riesengrammophone mit 10 000 Platten und 50 000 Bücher für die Genossenschaften in Amerika bestellt.

Selbst einzelne kleinere Verbände leisteten gewaltige Beträge für Kulturzwecke, und der Schadrinsker Bund der Spar- und Kreditgenossenschaften bewilligte 1918 für Aufklärungszwecke 100 000 Rubel, für Gemeindetelephone 300 000 Rubel und für sein wissenschaftliches Archiv 4000 Rubel.

Bedenkt man nun noch, daß viele Hundert Broschüren und Bücher jährlich erscheinen, die sich

[13]) Die tschechische Universität in Prag hat das Ansuchen der tschechischen Genossenschaften um Errichtung einer Genossenschaftsfakultät abgelehnt, und die deutsche Universität in Prag hat sich der Errichtung einer deutschen Handelshochschule nicht sonderlich gewogen gezeigt.

nur mit der Genossenschaftsidee, dem reinen Fachwissen, den verschiedenen kommerziellen Einzeldisziplinen befassen, ganz abgesehen von der großen Zahl Bücher allgemein bildenden Inhaltes, dann hat man eine gelinde Vorstellung von der Kulturarbeit, die die Genossenschaften eines Landes leisten, von dem man alles andere als gerade solch hervorragendes Wirken erwartet hätte.

Daß die Genossenschaften für ihre kulturellen Aufgaben eigene Sektionen gebildet haben, denen häufig tüchtige Kräfte, die noch sonst in anderen Berufen tätig sind, wie Realschullehrer, Professoren, Notare usw. vorstehen, sei nur nebenbei mit bemerkt, und daß bei Zuwendungen finanzieller Art nicht gekargt wird, ist aus den wenigen angeführten Tatsachen schon zu erkennen.

IV. Zur Technik des kommerziellen Betriebes.

Im großen und ganzen ist wohl hierüber nichts Besonderes zu berichten, und würden die wenigen Sonderheiten nicht so auffallend sein, könnte man sich mit einem allgemeinen Hinweis zufriedengeben.

Während die Artele und die landwirtschaftlichen Genossenschaften ausschließlich nur mit und für Mitglieder arbeiten, sind vor allem die Konsumvereine durch das geltende Gesetz in der Lage gewesen, den Kampf gegen die privaten Ladenbesitzer erfolgreich führen zu können, weil ihnen außer ihren Mitgliedern sehr viel nichtinkorporiertes Publikum zuläuft und die Konsumvereine auch diesem zu dem festgesetzten Preise verkaufen.

Jeder größere Verband hat den Verkehr nach außen meist in der Weise geregelt, daß z. B. bei Konsumvereinen die Waren 1. von Großhändlern und Produzenten direkt gekauft, 2. durch Reisende, Agenten oder nur speziell für ein oder das andere Geschäft bestellte Einkäufer aufgebracht, und 3. durch Mitglieder selbst geliefert werden.

Nach den zuerst angeführten zwei Arten muß ja auch jeder andere Kaufmann handeln, bei den Kooperativen aber überrascht vielleicht nur die Großzügigkeit. Die allerersten Firmen Sibiriens, die tüchtigsten Vertreter Japans und Chinas kommen in den großen Zentralkontoren zusammen, wo z. B. beim Sakupsbüt Millionenumsätze erzielt werden. Eigenartiger und für sibirische Verhältnisse charakteristischer ist die dritte Art der Warenbeschaffung, die vornehmlich nur Landesprodukte umfaßt. Dadurch, daß die Genossenschaften in den größeren Orten meist ausgedehnte Baulichkeiten besitzen, ja wie einst im deutschen Mittelalter förmliche Kaufhöfe unterhalten, ist es ihnen möglich, die oft großen Getreide-, Fell-, Leder- und Tabakzufuhren, sowie das Angebot in allen anderen Artikeln, wenn schon nicht direkt aufzukaufen, so doch die Funktion eines Lagerhauses zu übernehmen. In den allermeisten Fällen wird die Zufuhr gekauft oder besser gesagt, muß sie vom Bauer, vom Mongolen, der Hunderte Kilometer weit mit seinem Gespann oder gar mit einer ganzen Wagenkarawane herangekommen ist, der Genossenschaft verkauft werden. Die Rivalität zwischen Konsumvereinen und privaten Händlern sorgt noch immer am besten, daß der Bauer weder dem einen noch dem andern völlig ausgeliefert ist, die Konsumvereine aber sind immer bemüht, den schlichten Landleuten gegenüber möglichst das zu halten, was die Instruktoren, die Evangelisten der Genossenschaftsidee, draußen in den weiten Distrikten gepredigt und versprochen haben.

Was nun den Warenabsatz anbelangt, so werden von den Verbänden die Waren im großen den einzelnen Genossenschaften zudirigiert, per Bahn, Dampfer oder Karawane zugeführt und dann im Detail nach bekannter Art abgesetzt. In allen Läden und Lavken der Kooperativen ist die Trennung von Warenausgabe und Geldeinnahme streng durchgeführt, die abgesonderte Kassenabteilung ist heute eine selbstverständliche Einrichtung und der „Prikastschik" hat nur die Bücher und Blocks für den Käufer und den Kassier auszufertigen. Ein dem Block angebogener Kupon muß erst vom Kassier abgestempelt sein, dann ist die Ware gegen Rückschluß derselben vom Prikastschik zu haben. Die Tageslosungen wandern ins Kontor, wo der „Laden", schon beim Einstellen der Ware zum „Verkaufspreise" belastet, nun für die Tageslosung aber erkannt wird. Die Praxis hat schon feste Sätze, wieviel von einer Quantität, die der Lavka übergeben wurde, als Bruch, Kalo, Fusti usw. abzuschreiben ist. Diese Abschreibungen werden erst bei der Abrechnung kreditiert. Ergibt sich nun noch eine Differenz zugunsten „Soll", so wurde schlecht, im anderen Falle gut gewirtschaftet. Ein Beispiel soll dies erläutern: Aus dem Magazin wird in den Verkaufsladen ein Faß „Ikra" (gelber bzw. roter Kaviar) überstellt, brutto 3 Pud 20 Pfund, mit 4 Rubel das Pfund. Die Lavka wird für 140 Pfund à 4 Rubel = 560 Rubel belastet, bei Rückstellung des Fasses werden die Tara und die Reste, die eingetrocknet oder sonst irgendwie verdorben sind, gewichtsmäßig festgestellt und z. B. in unserem Falle 43 Pfund à 4 Rubel = 172 Rubel der Lavka gutgeschrieben. Aus den vielen Belastungen, Tageslosungen und Gutbuchungen ergibt sich dann eine Gesamtzusammenstellung folgender Art:

Übernommene Waren		Losungen . . .	8430 Rubel
12840 Rubel		Gutgewichte usw.	2300 „
		Inventur . . .	1260 „
		Manko	1650 „
12840 Rubel.			12840 Rubel.

Die Erfahrung hat schon Sätze geschaffen, so daß beim Abschluß von vornherein mit 1½—3% Durchschnittsmanko (z. B. im obigen Falle mehr als 10%) noch immer zu rechnen ist.

So und in ähnlicher Weise wird selbst in kleinen Genossenschaften das Warengeschäft kontrolliert, ständige Revisionen und gelegentliche Kontrollen, die noch immer hinzukommen, sorgen für eine ziemlich einwandfreie Geschäftsführung.

Die Buchhaltung wird vielfach nach dem amerikanischen System geführt, eigene einheitlich rastrierte Bücher werden von den großen Verbänden herausgegeben, und eine ständige Unterweisung der

Verwaltungs- und Aufsichtsorgane arbeitet für eine gute Durchbildung in kommerzieller Hinsicht.

Kompliziert ist der Betrieb in den großen Verbänden, und staunenswert ist es, was hier von der Fachinstruktion an modernen Einrichtungen geleistet wurde. Ohne gut ausgebildetes und moralisch besseres Material, als man sonst nach unseren Begriffen in Rußland anzutreffen glaubt, wären die Genossenschaften wohl nie zu der Höhe gelangt, auf der sie sich tatsächlich befinden. Die großen Warenhäuser der sibirischen „Fugger und Welser" sind kaum besser geleitet, besser organisiert und besser kontrolliert als die oft von einfachen Leuten auf dem flachen Lande geführten Genossenschaften. Besonders der Ausbildung in der Buchhaltung wird großes Augenmerk gewidmet, und eine zahlreiche Fachliteratur steht den Genossenschaften auf diesem Gebiete zur Verfügung.

Mit der Schaffung einer eigenen Kooperativbörse in Moskau hat die kommerzielle Technik der Genossenschaften eine Krönung erfahren, wie sie in keinem anderen Lande anzutreffen ist.

Ganz eigenartig und wieder nur durch sibirische Verhältnisse bedingt ist die Einrichtung der sog. Wanderlavka, d. i. Eisenbahnwaggons, die als Kaufläden eingerichtet sind, im Zuge mitfahren und einmal auf dieser, ein andermal auf jener größeren Station mehrere Tage stehen bleiben und dem Eisenbahnpersonal, den Stadtangestellten, Waldarbeitern usw. die Möglichkeit einer billigen Versorgung bieten.

Wir haben hier vornehmlich die Konsumvereine herausgegriffen, weil die anderen Genossenschaften, die Produktionskooperativen und die Artele wie die Kassen und Spargenossenschaften, keine besondere kommerzielle Technik aufweisen.

V. Die sibirischen Genossenschaften unter dem Bolschewismus.

Die Genossenschaften sind soziale Einrichtungen, und es war fürs erste nicht recht zu verstehen, daß der Bolschewismus diesen Organisationen nicht gewogen war.

Gleich nach der Revolution 1917 erschien ein Genossenschaftsgesetz (20. März 1917), das von freiheitlichem Geiste durchweht war und vor allem folgendes bestimmte: Zur Gründung einer Genossenschaft ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht nötig, und niemals darf eine Genossenschaft auf administrativem Wege aufgelöst werden.

Diese weitherzige Bestimmung verfehlte denn auch nicht ihre Wirkung, wie folgende Tabelle zeigen mag:

Es bestanden Genossenschaften:

im Gebiete	am 1. I. 1918	am 1. VII. 1918	Zuwachs
Jenissei	353	501	148
Irkutsk	263	412	149
Transbaikalien .	272	372	100
Westsibirien . .	930	1167	237
Ural	641	820	179
	2459	3272	813

In 6 Monaten eine Zunahme von 33%, eine Bewegung, die man wohl als „Hausse" ansprechen kann.

Mit dem Fortschreiten der radikalen Politik aber, mit dem rabiaten Kampf gegen jedes Privateigentum und vor allem durch die zerstörte Produktion und den vernichteten Außenhandel kam für die Genossenschaften eine schwere Zeit. Die Bolschewiken machten vor den Genossenschaften nicht halt, sie requirierten in den Konsumvereinen, zwangen Kreditgenossenschaften zu Vorschüssen und besteuerten in nie gekannter Höhe. Dampfer wurden beschlagnahmt, Zeitungen eingestellt und weggenommen, Vieh und Wagen weggeführt usf., die ganze lange Kette der Drangsalierungen, die dem Bourgeois zugedacht war, blieb auch den Genossenschaften nicht erspart. Die Regale in den Konsumvereinen leerten sich zusehends, die Ziegeleien, Mühlen, Eisenhütten usw. lagen still und verfielen, und an Stelle der sozial- und wirtschaftlich so hervorragend arbeitenden Genossenschaften wuchsen über Nacht die unmoralischsten aller Kasten, die „Schieber" und „Kettenhändler" aus der Erde. Die völlige Unfähigkeit der bolschewistischen Oberleitung in den einzelnen Provinzdistrikten, die skrupellose Raubgier der kleinen „Kommissare", das Zuströmen dunkler Elemente unter die „Rote Fahne" und noch vieles andere Zersetzungsgift, mit dem der Bolschewismus, ob gewollt oder ungewollt, seinen Einzug hielt, zertrümmerte die großartigste aller wirtschaftlichen Organisationen Sibiriens.

Das war der Plackereien noch nicht genug, und als die „weißen Generale" Semjonoff und Koltschak die Oberhand bekamen, die Bourgeoisie wieder Herr der Situation war, begann seitens des Großkapitals ein Vernichtungskampf gegen die Genossenschaften, denen selbst zur Zarenzeit mit den verschiedenen Verwaltungsschikanen nicht ärger mitgespielt wurde, aber die Kooperativen, die unter Kerenski einen enormen Aufschwung nahmen, standen trotz aller Verfolgungen noch immer auf einem guten Fundamente, und über die ganze furchtbare Zeit hielten sie sich über Wasser, so daß dann im Frühjahre 1920, als der Bolschewismus bis an die Grenze Mandschuriens siegreich vorgerückt war, sich unter den Kommunisten allmählich die Einsicht durchrang, daß es eine gefährliche Sache sei, und daß dem Volke unermeßlicher Schaden zugefügt werde, wenn die Genossenschaften vernichtet würden.

Diese Einsicht war längst auch in Moskau und Petersburg den führenden bolschewistischen Köpfen gekommen, und Weisungen nach allen Distrikten gingen hinaus; und . . . . o tempora mutantur! . . . auf dem zehnten kommunistischen Kongreß in Moskau 1921 erklärte kein Geringerer als Lenin selbst:

„Die Kooperativgenossenschaften dienen als Stützpunkte und Vermittlungsstellen bei Wiedereinführung des freien Handels."

Steuerliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Von Paul Fleischfresser, Berlin-Schöneberg.

Die Materie der Auskunftserteilung ist in der neuen Steuergesetzgebung durch die Reichsabgabenordnung eingehend geregelt worden. Danach ist der Kreis der zur Auskunftserteilung Verpflichteten nach mancher Richtung gegenüber früher erweitert, auf der anderen Seite sind aber auch die zur Auskunft Verpflichteten vor willkürlichen Forderungen der Steuerbehörden gesetzlich geschützt, besonders kommt aber in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs des öfteren zum Ausdruck, daß diese ihre Befugnisse nicht überschreiten dürfen und die objektive wie subjektive Auskunftspflicht nicht über das gesetzlich gegebene Maß ausdehnen sollen.

I. Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen.

Der Ausgang der Auskunftserteilung auf seiten des Steuerpflichtigen ist § 169 AO. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Kreis der also zur Auskunft Verpflichteten recht weit gezogen: sagt doch das Gesetz, daß zur Abgabe einer Steuererklärung — und diese muß man als die hauptsächlichste Auskunft in die Frage der Auskunftserteilung unbedingt mit einbeziehen — jeder verpflichtet ist, bei dem nach Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit der Steuerpflicht gegeben ist. Diese Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung umfaßt aber schon rein begriffsmäßig auch die Pflicht zur Auskunftserteilung, denn es ist klar, daß eine Steuereinschätzung ohne weitgehende Mitwirkung des „Steuerpflichtigen" nicht möglich ist.

Da nach dem Gesetz die Entscheidung über die Frage, ob eine Steuerpflicht besteht, bei der Behörde liegt, kann der um Auskunft Ersuchte die Auskunft nicht mit der Motivierung ablehnen, daß er nicht steuerpflichtig ist. Ganz der Willkür der Steuerbehörde überlassen ist aber trotzdem der Ersuchte nicht, denn es steht ihm frei, im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Prüfung zu verlangen, ob das Finanzamt mit seinem Ersuchen nicht seine Befugnisse überschritten hat. Ein solches Überschreiten der Befugnisse wird immer dann vorliegen, wenn das Finanzamt bei ganz zweifelloser, die Steuerpflicht ausschließender Rechtslage dennoch eine Steuererklärung anforderte. Durch dieses Recht wird aber, wenn eine Erklärung einmal angefordert worden ist, keine Verweigerung des Ersuchten begründet, ja, der Reichsfinanzhof ist der Ansicht, daß der in Anspruch Genommene nicht verlangen kann, daß die Frage der Abgabe der Steuererklärung zunächst im Wege des Steuerverfahrens zum Austrag gebracht werden soll: das Finanzamt ist nach einem neuerlichen Urteil (I A 150/21) keineswegs grundsätzlich verpflichtet, zunächst das Ermittelungsverfahren unter Abstandnahme von der Einforderung einer Steuererklärung durchzuführen und diese erst zu verlangen, nachdem es auf Grund des Ermittelungsverfahrens die Überzeugung von dem Bestehen der Steuerpflicht erlangt hat.

Diese scheint uns in einem gewissen Gegensatz zu einer Ansicht des II. Senats zu stehen (II A 194/20), die eine vorausgehende Klärung der prinzipiellen Frage zulassen will. Sagt doch der dem Urteil vorgestellte Satz: Wer als Steuerpflichtiger in Anspruch genommen wird, hat nach §§ 168/170 AO. auf alle Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung nach vernünftigem Ermessen der Behörde für die Ermittelung der Steuer von Bedeutung sein kann. Dies gilt auch, wenn wegen der Steuerpflicht in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung Zweifel obwalten und diese Zweifel nicht so gewichtig sind, daß ihre Lösung nicht, ohne dem Pflichtigen Unbilliges zuzumuten, auf das wegen der Steuerfestsetzung vorgesehene Rechtsmittelverfahren verschoben werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann danach also ein Recht des in Anspruch Genommenen in Frage kommen, zunächst einmal die prinzipielle Seite der Frage zu prüfen. Daß bei zweifelloser Rechtslage die Anfragen der Steuerbehörde nicht gestellt werden dürfen, kommt auch in einem anderen Urteil (II A 106/20) zum Ausdruck.

Zweckmäßigerweise wird immer der wirklich Steuerpflichtige die vom Finanzamt auch über die eingesandten Erklärungen eingeforderten Auskünfte geben, da einmal das Finanzamt aus der Verweigerung seine, dem Steuerpflichtigen manchmal nicht liebsamen Schlüsse ziehen und zumindest sehr scharf prüfen wird, zum anderen aber auch das Finanzamt, wenn ein Steuerpflichtiger Angaben, die zur Ergänzung seiner schon vorliegenden Angaben dienen sollen, zu Unrecht verweigert, das Finanzamt, ohne diese Angaben zu erzwingen, wozu es ja innerhalb des Rahmens der Abgabenordnung in der Lage und befugt ist, zur Schätzung schreiten kann mit der Wirkung, daß das Ergebnis dem Steuerpflichtigen dann oft ungünstiger ist, als es bei seiner aufgeforderten Mitwirkung gewesen wäre. Außerdem läuft ja der Steuerpflichtige Gefahr, nach § 210 AO. wegen der Höhe der Schätzung auf den Beschwerdeweg beschränkt zu werden.

Im übrigen reicht die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung weiter als die Auskunftspflicht dritter Personen. Die Frage, was für die Feststellung eines Steueranspruchs von Bedeutung sei, ist nicht nach den Anschauungen des Steuerpflichtigen, sondern nach der dem Sachverhalt nach vernünftig beurteilenden Auffassung des Finanzamtes zu beurteilen (RFH. V A 287/21).

Für einen gewissen Kreis von Steuerpflichtigen ergibt sich aus den für ihn geltenden besonderen Aufzeichnungspflichten auch eine erweiterte Auskunftspflicht.

Das sind Betriebe und Unternehmungen, die der Steueraufsicht unterliegen. Zur Steueraufsicht gehört die Prüfung, ob in dem Betriebe, der unter Steueraufsicht steht, den steuerrechtlichen Vorschriften genügt wird, bei der Luxussteuer z. B. insbesondere, ob Gegenstände hergestellt werden, angemeldet sind und versteuert werden, die der

Luxussteuer unterliegen. Diese Auskunftspflicht kann nun aber wieder nicht von den Steuerbehörden beliebig ausgedehnt werden; ihrem Begehren sind vielmehr wie früher bei der allgemeinen Auskunftspflicht so hier ebenso Grenzen gezogen. So hat der Betroffene vor allem das Recht, daß die Steueraufsicht nicht als Vorwand für die Erreichung anderer Zwecke verwandt wird (RFH. V A 248/21). Allerdings kann nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs diesem Urteil, dem zu folgen man wohl keinen Anstand nehmen kann, der Steuerpflichtige nicht bei allen Maßnahmen, die die Steueraufsicht mit sich bringt, verlangen, ihm Zweck und Ziel jeder einzelnen Maßregel von vornherein ausdrücklich darzulegen, doch werden diese Maßnahmen bei Rückfragen des Betroffenen, wenn dieser ihre Rechtmäßigkeit bezweifelt, nur dann haltbar sein, wenn ihm dargelegt wird, zu welchem Zweck sie getroffen werden. Dabei genügt es dann weiter nicht, daß die Zwecke dargelegt werden, sondern sie müssen auch wirklich bestehen. Dem Betroffenen steht also ein Prüfungsrecht zu, und wenn er sich durch die Maßnahme beschwert fühlt und Beschwerde einlegt, so hat die Beschwerdestelle nicht nur die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Verlangens und dessen Zweckmäßigkeit nachzuprüfen, sondern sie hat auch klarzustellen, ob das Verlangen tatsächlich zu Zwecken der Steueraufsicht gestellt wird und diese Zwecke nicht etwa nur als Vorwand vorgeschützt werden.

II. Auskunftspflicht dritter Personen.

Außer dem Steuerpflichtigen können auch andere Personen zur Unterstützung bei dem Veranlagungsgeschäft und bei sonstigen Aufgaben der Steuerbehörde herangezogen werden.

Diese Auskunftspflicht ist in §§ 177 ff. AO. näher geregelt. Von besonderer Bedeutung kann dabei außer der besonders geregelten „Anzeigepflicht" von Banken und ähnlichen Instituten die in § 186 enthaltene Mitteilungspflicht für die Umsatzsteuer (Warenverkehr) sein, wo auch dem Empfänger von Waren eine Auskunftspflicht auferlegt ist. Unter Umständen kann die Auskunftspflicht selbst so weit gehen, daß Personen, die den Steuerpflichtigen in seinen Angaben der Steuerbehörde gegenüber unterstützen (Steuerberater) zur Einsichtnahme der Unterlagen herangezogen werden können. In gewissem Umfange abgeschwächt wird diese prinzipielle Auskunftspflicht, die sich auch zu Auskünften in weiterem Sinne ausdehnen können, durch die Bestimmung, daß die Auskunft verweigert werden kann, wenn dem Steuerpflichtigen durch die Auskunft eine Strafverfolgung drohen kann. Ob dies auch für den Bereich der Steueraufsicht gelten soll, erscheint allerdings recht zweifelhaft: die betreffende Vorschrift findet sich jedenfalls in dem die Steueraufsicht behandelnden Abschnitt nicht.

Wie die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren des Steuerpflichtigen nur aushilfsweise erfolgen soll, so soll auch zur Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen an Dritte erst herangetreten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziele geführt haben oder doch keinen Erfolg versprechen. Das Finanzamt soll also im Steuerermittlungsverfahren zunächst die Auskunft des Steuerpflichtigen einholen und in der Regel sich mit ihm ins Benehmen setzen, gegebenenfalls ihn zur Vorlegung seiner Bücher und Geschäftspapiere anhalten, und erst, wenn alle diese Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolge führen, sollen Dritte bemüht werden.

Dabei hat man versucht, auch hier alle Rechtsgarantien zu schaffen, die einen Mißbrauch seitens der Steuerbehörde vermeiden sollen. Diese Rechtsgarantien sollen auch die Dritten vor mißbräuchlicher Ausnutzung durch das Finanzamt schützen. Der Reichsfinanzhof hat verschiedentlich, so auch in dem Urteil zu Aktenzeichen V A 84/21 ausgeführt, daß auch der Dritte, von dem Auskunft verlangt wird, ein durch die Rechtsmittel der Abgabenordnung verfolgbares Recht darauf habe, daß ihn das Finanzamt nicht unter Mißbrauch seines Ermessens zur Auskunftserteilung anhält, wenn Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen zum Ziele führen oder Erfolg versprechen werden. Und in einer anderen Entscheidung (III A 134/20) hat der Reichsfinanzhof zum Ausdruck gebracht, daß die Beurteilung der Frage, ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dritter Personen vorliege, nicht ausschließlich Sache der Steuerbehörden ist, und daß die Möglichkeit ihnen nicht verwehrt werden kann, die Befolgung der ihnen gemachten Auflagen im Beschwerdeverfahren nach §§ 281, 283 AO. nachprüfen zu lassen. In demselben Sinne läßt sich eine weitere Entscheidung (III A 149/20) aus, wo direkt darauf hingewiesen wird, daß die Auskunftspersonen gewichtige Gründe haben, die sie die Auskunft nach Möglichkeit vermeiden lassen. Es wird hier sogar so weit gegangen, daß gesagt wird, daß dritten Personen nach Möglichkeit die Auskunftserteilung erspart werden soll unter besonderer Betonung des Ausnahmecharakters dieser Inanspruchnahme Dritter.

Die Auskunftspflicht soll nicht zur Aufdeckung noch unbekannter Steuerfälle dienen. Wenn das Finanzamt nur den objektiven Tatbestand kennt, und nun nach der Person forscht, die für ihn, d. h. also für die Heranziehung zu der durch den objektiven Tatbestand begründeten Steuer in Frage kommt, um sich erst schlüssig zu werden, welche Steueransprüche möglicherweise erwachsen sind, so kann in einem solchen Verhalten nichts anderes als das Bemühen, unbekannte Steuerfälle aufzudecken, erblickt werden, wofür die Auskunftspflicht nach § 177 AO. nicht besteht (RFH. IV A 3/21).

In Umsatzsteuersachen kann das Finanzamt auch, wie schon angedeutet, die Kunden eines der Steueraufsicht unterliegenden Betriebes um Auskunft angehen über Lieferungen dieses Betriebes an sie. Weiter aber reicht die Gesetzesvorschrift nicht. Insbesondere kann die Berechtigung nicht dazu verwandt werden, um unbekannte Umsatzsteuerfälle zu ermitteln, was wieder als ein Mißbrauch der

Steuer bezeichnet wird, der durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist. Soweit Unbeteiligte verpflichtet sind, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung steuerpflichtiger Fälle zu unterstützen, hat das Gesetz Sondervorschriften, wie in §§ 186, 189 AO. erlassen, die nur gewisse Klassen von Unternehmern treffen und deren Verpflichtungen, die ihnen im öffentlichen Interesse zur Durchführung der Steuergesetzgebung auferlegt sind, genau umgrenzen. Auch dieser Umstand beweist, daß eine Verpflichtung aller der Steuerhoheit des Reichs unterworfenen Personen, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung unbekannter Seuerfälle zu unterstützen, nicht besteht. So ist auch in Umsatzsteuersachen das Finanzamt nicht befugt, von einem beliebigen Gewerbetreibenden Lieferfristen zu verlangen.

Schwankende Werte unter den Passiven der Bilanz einer Aktiengesellschaft.

Von Richard Malteur, Karlsruhe.

Die Badische Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft (Badenwerk) tritt mit einer Anleihe auf den Geldmarkt, die auf den Geldwert einer bestimmten Kohlenmenge (westfälische Fettflammnuß IV, gesiebt und gewaschen, ab Zeche einschließlich Steuer) lautet, um ihr dadurch Wertbeständigkeit zu verleihen. Für die Betriebswirtschaft kann vorerst als feststehend betrachtet werden, daß damit das Werk unter den Verbindlichkeiten, Passiva, seiner Bilanz einen Wert aufzunehmen hat, der nicht feststeht, sondern schwankt. Es ist für die betriebswirtschaftliche Betrachtung nun nicht gleichgültig, zu welchen Zwecken diese fremden Mittel seitens des Unternehmens verwendet werden. Das Badenwerk hat vor, sie ausschließlich zur Schaffung von Anlagewerten, nämlich Wasserspeicheranlagen und Höchstspannungsleitungen (Landessammelschiene) zu verwenden. Da das Badenwerk eine Aktiengesellschaft ist, unterliegt die Bewertung seiner Bilanzposten den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, deren Auswirkung hier betrachtet werden soll.

Dem Zeichnungspreis der ersten Serie der Anleihe über 125 000 Tonnen Kohlen wurde zunächst ein Kohlenpreis von 29 600 M für eine Tonne Kohlen zugrunde gelegt. Unberücksichtigt des Disagios, der Emissionskosten und der im Verlaufe der Zeichnung eintretenden Erhöhung des Kohlenpreises, der eine Erhöhung des Zeichnungspreises folgt, werden bei voller Zeichnung 3700 Millionen M aufgebracht. Das Badenwerk kann für diesen Betrag Anlagewerte sich zulegen, die nach § 261, 2 und 3 HGB. höchstens zum Anschaffungspreis oder Herstellungspreis bewertet werden dürfen. Ihrer Abnutzung ist durch Abschreibung oder Errichtung einer Erneuerungsrücklage Rechnung zu tragen. Der Passivposten, die Anleihe, unterliegt der Bewertung nach § 40 HGB., der ausdrücklich vorsieht „Bei der Aufstellung .... der Bilanz sind sämtliche ... Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“ Dem Aktivposten von höchstens 3700 Millionen Mark (unter obiger Annahme) steht unter den Passiven ein schwankender Wert gegenüber, der bei steigendem Kohlenpreis ebenfalls eine Steigerung erfährt, anderseits freilich bei einem unter den Zeichnungspreis sinkenden Kohlenpreis eine Ermäßigung erleidet. Einen Einfluß auf den Kohlenpreis hat das Badenwerk in keiner Weise, im Gegenteil, da in dem der Zeichnung zugrunde liegenden Kohlenpreis 40% Kohlensteuer enthalten sind, deren Erhebung von innen-, außen- und finanzpolitischen Gründen in hohem Maße abhängig ist, hat es damit bis zu $^2/_5$ einen Wertfaktor in Kauf genommen, der allein schon in seiner Eigenschaft als Wertsteuer ein außerordentliches Risiko darstellt und bedingt. Die Kohle unterliegt noch der Zwangsbewirtschaftung, die sich besonders in der Kohlenpreisbildung äußert. Dem Einfluß der Geldwertänderung ist die Preisbildung dadurch jedoch nicht entrückt. Der hiervon bedingte schwankende Wert der Kohle wirkt auch auf die Tilgung der Anleihe, die jährlich mindestens in der Höhe von 1% der Gesamtzahl der Kohlenmenge im Wege der Auslosung oder des freihändigen Rückkaufes erfolgen wird. In Unkenntnis der Bewegung des Kohlenpreises, der aber vorerst als steigend vermutet werden darf, ist es dem Badenwerk unmöglich, das Agio, das es bei der Tilgung aufbringen muß, im voraus zu berechnen und durch planmäßige Aufteilung in den einzelnen Geschäftsjahren anzusammeln. Die Zinsen werden ebenfalls nach Kohlenwert vergütet. Diesen schwankenden Zins- und Tilgungsausgaben stehen nach Verlautbarung sich dem Kohlenpreis anpassende Einnahmen dadurch gegenüber, daß in den Verträgen mit den Abnehmern der Strompreis nach dem Wert einer bestimmten Kohlenmenge für die Kilowattstunde vereinbart ist.

Die betriebswirtschaftliche Lösung aller dieser Probleme, die durch die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches beengt ist, wird Aufmerksamkeit heischen. Die bis jetzt vorliegende Bilanz des ersten Geschäftsjahres ist kein Vorbild für die Bilanzklarheit, außerdem wurde vor Auflegung der Kohlenwertanleihe im gegenwärtigen zweiten Geschäftsjahre die Finanzierung durch Kapitalerhöhung und Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die bei der Zeichnung von Kohlenwertanleihe zu 100% in Zahlung genommen werden, gefördert, so daß frühestens nach dem Vorliegen des nächsten Jahresabschlusses die Hauptprobleme, schwankende Werte auf der Passivaseite, verschiedene Bewertungsvorschriften und Geldschuld gegen Anlagesachwert in Zeiten der Geldwertänderung der wissenschaftlichen Betrachtung unterliegen können.

Volkswirt und Treuhänderberuf.

Von Alfredo Hartwig, Bensheim a. Rh.

In den letzten Jahren ist ein Geschäftszweig mehr in die Öffentlichkeit getreten, dessen Tätigkeitsfeld für den Volkswirt auf den ersten Blick besonders geeignet erscheint: der Treuhänder. Hiermit soll nicht der Treuhänder gemeint sein, der

selbständig sich seine Kundschaft sucht und einschlägige Aufträge annimmt, sondern der Angestellte eines „Revisions- und Treuhandinstituts".

Die Tätigkeit als Revisor setzt, selbst wenn es sich nur um sog. „formale" Revision handelt, eine Beherrschung der verschiedenen Buchführungsarten und -systeme voraus, sowie die Fähigkeit, sich in den einzelnen Haupt- und Hilfsbüchern zurechtzufinden, die bekanntermaßen trotz feststehender Grundregeln in jedem Betriebe Abweichungen zeigen, die bisweilen soweit gehen können, daß man beinahe von „Spielarten" sprechen kann. Die formale Revision ist diejenige Tätigkeit des Revisors, die die bescheidensten Ansprüche stellt und bei vorhandener Kenntnis der Buchführung in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeübt werden kann. Der Umfang ihrer Verantwortung und deren Begrenzung kennzeichnet sich bereits durch die Form des sog. „Revisionsvermerkes", der bei beendeter Revision ausgestellt zu werden pflegt: „Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den ordnungsmäßig geführten Büchern wird hiermit bescheinigt."

Es ist klar, daß es sich bei einer solchen Formalrevision nur um mehr oder weniger zahlreiche Stichproben handeln kann, und daß die Garantie für den Außenstehenden somit immerhin eine ziemlich problematische ist. Sind die Buchungen in Ordnung und ergeben sie keinen Grund zur Beanstandung, so wird in den weitaus meisten Fällen der Revisionsvermerk erfolgen. Selbstverständlich sind bei dieser Prüfungstätigkeit die Additionen einzelner Posten, Seiten, Wochen oder Monate, wie z. B. in der Kasse einbegriffen. Es fehlt aber die „materielle" Prüfung, die erst die Buch- oder Bilanzprüfung zu einer wirklich wertvollen macht.

Bedarf der junge Volkswirt mit Buchführungskenntnissen schon einer geraumen Zeit, um selbständig — einige Monate werden genügen — Revisionen formaler Gestaltung auszuführen, so erfordert die Fähigkeit zu materieller Prüfung ein wesentlich verfeinertes Rüstzeug, das direkt als eine Quintessenz vielgestaltiger Praxis aufzufassen ist.

Bei der materiellen Prüfung soll nun auf die Wahrheit der einzelnen Buchungen, ihren lückenlosen Zusammenhang eingegangen werden; gewissermaßen soll der Lebensweg des der Prüfung unterliegenden Geschäftsvorfalles mit polizeilicher Genauigkeit klargelegt werden. Nur diejenige Buchung wird als richtig anerkannt, die von der Quelle bis zur Mündung in jeder Station korrekt und einwandfrei ihrem Inhalte nach nachgewiesen ist.

Es ist zunächst klar, daß eine solche Prüfung ganz wesentlich zeitraubender ist und daher nur auf relativ wenige Geschäftsvorgänge innerhalb der einzelnen Betriebsabteilungen erstreckt werden kann. Der spezielle dem Revisor erteilte Auftrag, verabredetes Pauschale oder das freie Ermessen des Revisors, geben die Grenzen in zeitlicher und stofflicher Hinsicht.

Die Verfolgung derartiger Geschäftsvorgänge führt nun durch alle Abteilungen der Buchhaltung, Kasse, des Bestellbüros, Lagers, Korrespondenzabteilung, Materialienverwaltung, buchtechnische Erfassung des Auftrags in seinen verschiedenen Stadien, Verpackungs- und Versandstation hindurch bis wieder zur Kasse, wo über die Zahlung quittiert wird, und vielfach wieder durch eine Reihe Abteilungen zurück, wo irgendwelche Quittungsvermerke usw. vermerkt werden. Damit ergibt sich aber, daß der Revisor nicht nur absolut firm in den üblichsten Systemen des buchtechnischen Betriebes, sondern auch in der Lage sein muß, sich innerhalb des vorliegenden Gesamtbetriebes, des Geschäfts- oder Fabrikationsganges sofort zurechtzufinden. Heute ruft den Revisor seine Tätigkeit in eine Automobilfabrik, morgen in eine Brauerei, übermorgen in eine Spinnerei, Papierfabrik, Maschinenfabrik usw. Die Prüfung der Wertpapiere, Effekten usw. erfordert eine gewisse banktechnische Schulung, das Zurechtfinden in den Karteien, Registraturen usw. eine Kenntnis modernen Bürobetriebes mit allen seinen Hilfsmitteln. Selbstverständlich geht mit der materiellen Prüfung die formelle Hand in Hand.

Dazu kommt die Notwendigkeit des Vertrautseins mit den üblichen gesetzlichen Bestimmungen und den Irrgängen des Steuerwesens. Letzteres hat sich heute so ausgebaut und ist so chaotisch geworden, daß die Treuhandgesellschaften besondere Steuersachverständige anzustellen pflegen, die nichts weiter tun, als sich mit Steuerfragen beschäftigen und versuchen, sich in dem Durcheinander der Bestimmungen, Entscheidungen, Verordnungen, Verfügungen in ihrem Widerstreit und ihrer Unzulänglichkeit zurechtzufinden.

Der Beruf des Revisors bringt aber nicht nur Buchprüfungen im engeren Sinne, sondern auch Spezialaufgaben, wie Ermittlung und Nachprüfung von Einstandspreisen, Rentabilitätsberechnungen ganzer Betriebe oder einzelner Abteilungen oder gar einzelner Erzeugnisse und entsprechende Beratung über das Ergebnis der Untersuchung, sowie Vorschläge zur Abänderung oder Verbesserung.

Man wird schon aus den vorstehenden kurzen Andeutungen ersehen, daß der wirklich perfekte Revisor über eine langjährige praktische und theoretische, vielfach auch technische Lehr- und Betätigungszeit in der Industrie verfügen muß oder müßte. Denn nur wer mit einem gewissen souveränen Blick des Praktikers an die Aufgabe herantreten kann, wird ihr gerecht werden können.

Bei der Verfolgung derartiger Geschäftsvorgänge kann man sich — und das tun die meisten verständigen Revisoren! — beschränken auf die formelle und materielle Prüfung und einschlägige gutachterliche Tätigkeit. Er wird in der Beherrschung des inneren Bürobetriebes, des buchtechnischen Aufbaues die Grenzen seiner Tätigkeit und seines Könnens sehen. In dieser Beschränkung wird er seine Meisterschaft zeigen können.

Der Praktiker, etwa der alte Fabrikdirektor, der Ingenieur, wird einen Schritt weitergehen und den Aufbau des Geschäftes prüfen, selbst wenn er dazu nicht berufen sein sollte. Denn das Interesse des vielge-

schulten Praktikers wird ganz instinktiv hinüberführen in eine beinahe unbewußte Prüfung und kritische Würdigung des gesamten geschäftlichen Aufbaues, seiner Zweckmäßigkeit und logischen Wirtschaftlichkeit, und somit die Brücke bilden zu den Aufgaben des „Organisators".

Ist schon die Zahl der tüchtigen über den Rahmen formaler Prüfungsbefähigung hinausgehenden Revisoren eine ziemlich beschränkte, so sind es nur vereinzelte Persönlichkeiten, die auf den Namen „Organisator" Anspruch erheben dürfen. Und doch: Wie oft liest man in den Zeitungen Angebote, daß jemand sich aus irgendeinem Berufe heraus um einen Posten als „Organisator" bewirbt oder seine organisatorischen Befähigungen in den Vordergrund stellt! Solche Leute möchte man dann einmal in der Praxis sehen, wenn als Treuhänder ihr ganzer Auftrag lautet: „Prüfen Sie die Organisation unseres Bestellwesens und unserer Verkaufsorganisation auf ihre Zweckmäßigkeit und etwaige Verbesserungsmöglichkeit hin."

Solange die Organisation eine rein buchtechnische ist und sich auf praktischere Methoden für den vorliegenden Fall, übersichtlichere Formulare usw. erstreckt, soll zugegeben werden, daß der gut geschulte Revisor sie leisten kann; ja, er wird oft büromäßig eine bessere Organisation ausarbeiten können wie der Praktiker. Trotzdem oder gerade durch seine Ausbildung sind dem Büroorganisator engere Schranken gezogen oder sollten es wenigstens sein. Statt dessen trifft man in 90 von 100 Fällen auch hier die völlige Verkennung von bürokratischer und praktischer Organisation; man könnte sagen: von verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Organisation. Die bürokratische Organisation wird leicht zum Selbstzweck, wie man an den Kriegsgesellschaften, staatlichen und kommunalen Betrieben zur Genüge ja sehen kann. Eisenbahnen und Post z. B. mögen noch so gut bürokratisch „organisiert" sein: der wirkliche „Organisator" aber würde mit Feuer und Schwert erst einmal dazwischenfahren und eine wirtschaftlich logische Organisation schaffen. Man denke nur an die Organisation v. Stephans und diejenige der jetzt „verreichlichten" Post von 1922! Erreichung des größten wirtschaftlichen Nutzeffektes unter Ausschaltung aller diesen Zweck hindernder oder schmälernder Momente läßt sich eben nicht vereinbaren mit der Berücksichtigung persönlicher, politischer oder gar parteipolitischer Momente!

Der Revisor- oder Treuhänderberuf ist somit als „Beruf" im Rahmen des großen Sammelbegriffes „Volkswirt" aufzufassen. Aber er ist nur ein Zweig, der als selbständige Klasse aufgefaßt und daher in jahrelanger Bemühung gelernt sein will, wozu eine gediegene volkswirtschaftliche Vorbildung allerdings ein sehr gutes Handwerkszeug darstellt.

Vergleicht man die Vielseitigkeit des Revisor- oder Treuhänderberufs mit der der sachlichen Bezahlung, so ist diese, zumal in Hinsicht auf die großen körperlichen Anforderungen, nur bescheiden zu nennen.

Kein Wunder, daß der Beruf im allgemeinen als Sprungbrett benutzt wird, um durch die Revisionstätigkeit Fühlung mit Industrien und Banken zu bekommen und dann in feste lohnende Bahnen überzugehen.

Rechtsfragen des Tages.

Während der Druck von außen, durch Frankreichs völkerrechtswidrige Besetzung deutschen Landes, immer stärker wird, mehren sich auch im Innern die Anzeichen, daß wir auf einem Vulkan stehen, von dem in jedem Augenblick ein Ausbruch zu befürchten ist, der die Reichseinheit gefährden könnte. Jede der beiden extremen Parteien, die Nationalsozialisten sowohl wie die Kommunisten behaupten, daß die andere einen bewaffneten Aufstand vorbereite, mit dem Ziele einer gewaltsamen Änderung der gegenwärtigen Reichsverfassung. Jede Partei beschuldigt auch die gegnerische, daß diese angefangen habe, und führt an, daß sie selbst sich in Notwehr befinde. Jeder über dem Parteigetriebe stehende Deutsche kann nur schmerzlich bewegt feststellen, daß die Deutschen aus ihrer Geschichte und den letzten vier Leidensjahren nichts gelernt haben. Die beiden angeblich die gegenwärtige Rechtsordnung bedrohenden Parteien sind sich zwar in dem Wunsche, das Bestehende zu vernichten, einig, gehen aber nicht nur in ihren Zielen auseinander, sondern sie sind sich offenbar auch gar nicht klar darüber, was an die Stelle der heutigen Staatsordnung gesetzt werden soll. Denn mit Schlagworten wie „nationale Monarchie" und „Bolschewismus" wird keine neue Staatsform gegründet, die Anspruch darauf hätte, zu bestehen und das deutsche Volk aus dem gegenwärtigen Elend herauszuführen.

Nun hat der preußische Innenminister gegenüber diesen Angriffen, soweit sie von den Rechtsradikalen drohen, eingegriffen und damit ein Problem aufgerollt, das auf die staatlichen Grundlagen des Deutschen Reichs zurückgeht. Es fragt sich, ob er berechtigt war, eine Organisation aufzulösen, die über sein Zuständigkeitsbereich, das Land Preußen, hinausreicht, und an dessen Spitze Reichstagsabgeordnete stehen, die sich durch seine Maßnahmen in der Ausübung ihres Mandats beeinträchtigt fühlen. Wenn man die politische, d. h. die Zweckmäßigkeitsseite des Vorgehens gegen die deutschvölkische Freiheitspartei außer acht läßt und lediglich die juristische Zulässigkeit des Eingreifens des preußischen Innenministers Severing betrachtet, so findet man, daß er durch den § 17 des Gesetzes zum Schutze der Republik gedeckt ist. Es handelt sich um die Auflösung einer Vereinigung, welche angeblich die in dem Schutzgesetz unter Strafe gestellten Bestrebungen verfolgt. Hierzu sind nach § 17 ausschließlich die Landesbehörden zuständig, und damit kommen wir auf einen der schwersten Fehler des Schutzgesetzes. Das Gesetz zum Schutze der Deutschen Republik mußte diesen Schutz in erster Stelle den Reichsbehörden anvertrauen. Bei

der Beratung des Gesetzes machten sich aber starke partikularistische Einflüsse geltend, und so kam es, daß auch bei einem gegen den Bestand des Deutschen Reichs gerichteten Unternehmen nicht der zunächst dazu berufene Reichsminister des Innern für zuständig erklärt wurde, sondern daß die Verfolgung verfassungswidriger Bestrebungen ausschließlich den Landesbehörden zugewiesen wurde, von deren wohlwollender Unterstützung die Reichsbehörden infolgedessen abhängig sind. Wenn das Schutzgesetz nicht als Sondergesetz überhaupt beseitigt und sein materieller Inhalt in das ordentliche Strafrecht überführt werden kann, dann sollte wenigstens diese prozessuale Unstimmigkeit geändert und die Exekutivgewalt dem Reichsminister des Innern anvertraut werden. Dagegen werden aber wieder die stark partikularistisch gelagerten Kreise Einspruch einlegen, die jetzt gegen die Maßnahmen der Landesexekutive Widerspruch erheben. —

Neben diesen beiden großen Problemen: dem außenpolitischen, der Beendigung der Ruhrbesetzung und dem Knistern im Gebälk der Reichseinheit, das sich auch in der Weigerung bayerischer Angeklagter, vor dem süddeutschen Senat des Staatsgerichtshofs zu erscheinen, äußert, verschwinden fast die wirtschaftlichen Sorgen. Auch sie drücken aber in immer stärkerem Maße auf die großen Mengen der deutschen Staatsbürger. Nachdem es der Reichsbank gelungen ist, den wahnsinnigen Dollarstand von 50000 auf etwa $^2/_5$ zurückzudrängen und die Mark auf die ohnehin schon traurige Basis von $^1/_{5000}$ des Friedenswerts zu stabilisieren, zeigt es sich, daß die dadurch herbeigeführte Verminderung der in der Markentwertung liegenden Exportprämie die Ausfuhr so gut wie unterbunden hat. Das liegt natürlich daran, daß die inländischen Produzenten und Zwischenhändler zwar mit begreiflicher Begeisterung dem Devisenanstieg unverzüglich nachgekommen sind, daß sie aber dem Aufstieg der Mark nicht durch eine Wiederverbilligung der Preise gefolgt sind, welche den Abbau der Löhne und Gehälter und damit eine Verbilligung der Gestehungskosten nach sich gezogen hätte. Die Folge davon ist eine Art von Käuferstreik, wie er auch nach dem Kapp-Putsch zu beobachten war, mit dem Unterschiede, daß ein Streik stets auf freiwilliger Abkehr von den Betriebsstätten beruht, während hier die Verödung der Kaufhäuser zwangsläufig auf der immer mehr schwindenden Kaufkraft der Mehrzahl der Deutschen beruht. Unser Volk verarmt immer mehr, und nur die glücklichen Besitzer von Sachwerten haben die Möglichkeit, ihr Vorkriegsvermögen einigermaßen zu behalten. Wer als Hypotheken- oder Anleihegläubiger oder auf Grund einer Kapitalversicherung Mark zu fordern hat, bekommt statt des hingegebenen Goldes wertlose Papierfetzen, und so stark die Sinnlosigkeit der Klausel Mark gleich Mark auch andauernd betont wird: den Mut, gesetzgeberisch wenigstens Teilfragen dieses Problems zu lösen, hat noch keine Regierungsstelle gefunden. —

Zu der eben erwähnten und schon öfter behandelten Frage der Entschädigung der durch die Markentwertung benachteiligten Gläubiger schreibt uns Herr Dr. E. Alfred Richter, Dresden-Blasewitz:

Zu den Abhandlungen von Prof. Dr. Heilfron „Geldentwertung Mark = Mark“:

Es will mir nicht einleuchten, warum ein Schuldausgleich nicht gerecht und durchführbar sein soll. Der dem Gläubiger zugemuteten Schädigung liegt im allgemeinen kein Substanzverlust zugrunde. Das Haus, das mit dem Gelde des Hypothekengläubigers gebaut wurde, steht noch, die mit dem Gelde des stillen Gesellschafters gekauften Maschinen sind noch da, die unter Krediteinräumung gelieferten Waren sind umgesetzt, dafür Waren anderer Art angeschafft — dem Schuldner sind die Werte erhalten; es wird ihm ein unsittlicher Vorteil zugewendet. Aufgabe des Staats müßte es sein, diesen unverdienten Gewinnanfall mit Beschlag zu belegen, Barabführung zu verlangen, oder als zinspflichtige Auflage zu belassen. Die so zusammenfließenden Summen wären den Entwertungsbenachteiligten zuzuführen. Die Schwierigkeit, den Entwertungsmaßstab zu finden, ist nicht derart, das Ausgleichverfahren an diesem Hindernis technischer Art scheitern zu lassen. Mögen die Goldmark-, Dollar- oder die Indexrechnungen zur Grundlage genommen werden, die kleinen damit verbundenen Ungerechtigkeiten — Abweichungen von vielleicht 50 % Raum gebend — fallen gegenüber den ungeheuren Unbilligkeiten der Entwertung der Mark auf weniger als $^1/_{1000}$ doch wahrlich nicht ins Gewicht und würden ohne Murren in Kauf genommen werden. Nur die deutsche Gründlichkeit bringt es fertig, den Blick hieran zu heften und dabei das Augenmaß für das Ungeheure zu verlieren. An der Feststellung, daß Gesetzgebung wie Rechtsprechung den Ausweg nicht gefunden haben, darf man sich nicht genügen lassen — die Formel muß gefunden werden; das ist der Staat sich selbst und seinen Mitgliedern schuldig, da die Rechtswahrung in seiner Zwecksetzung liegt. Wenn Dr. Samson der Einrichtung von Schuldausgleichsämtern widerrät, weil da die Verbindlichkeiten des Reichs, der Länder und der Gemeinden von einer derartigen Regelung nicht ausgenommen werden könnten, so ist das eine Schlußfolgerung, die man früher wohl kläglich gebrandmarkt hätte. Gerade der Staat, der doch der Übeltäter ist, der das Vertrauen enttäuschte, als er Banknoten zu Papiergeld — und kaum Papierwert — wandelte, sollte als erster vor die Front treten und sagen: ich erfülle meine Verpflichtungen. Schon der Selbsterhaltung halber, denn ohne Vertrauen kann keine Wirtschaft bestehen. Und was machen die paar Milliarden Staatsschulden aus gegenüber den Leistungen, die das Ausland fordert und erhält? Und muß das Reich nicht aus einer anderen Tasche zuschießen, was es durch Zinserfüllung in Lumpenmark spart? Rentnerfürsorge, Steuerapparat, Arbeitslosenunterstützung, unwirtschaftliche Betriebe und andere Zuschußleistungen, würden die nicht aufgehoben oder gemildert werden, wenn ein mutiger Strich gemacht würde? Und ist der Staat nicht auch Besitzer von Sachwerten (Forsten, Bergwerken, werbenden Anlagen), auf Grund deren ihm Geld dargeliehen wurde? Erlöst er für Holz usw. nicht auch das Vielfache der früheren Mark? Und ebenso würden die Gemeinden volle Deckung finden, da ihren Schuldverschreibungen Besitzwerte, Hypothekenforderungen usw. in etwas gleicher Höhe gegenüberstehen, wenn diese, wie das im Ausgleichsverfahren der Fall sein würde, in der Mark des inneren Werts wie gegeben verzinst und getilgt würden. Es ist außer Frage, daß eine Leistungserfüllung in Goldmark den Hypotheken- und anderen Schuldnern in den meisten — nicht in allen — Fällen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich wäre. Dem Staat als Einrichtung von Bestand fällt hier die ausgleichende und die Zeiten überbrückende Aufgabe zu, Treuhänder der Forderungen wie der Schulden zu

werden und Maß und Zeitpunkt der Lösung der Verpflichtungen zu finden, zu beeinflussen oder zu überwachen. Darin liegt keine Belastung mit neuen und wirtschaftshemmenden Aufgaben, sondern die Erfüllung einer Ehrenpflicht und der Grundstein eines neuen Vertrauens. Zwangsanleihen und Zwangsnennkurse sind nur Kinder äußerster Not, und es wird jedem Wirtschafter klar sein, daß sich eine geordnete Staatswirtschaft ebenso auf dem Vertrauen — dem Kredit — aufbauen muß, wie jeglicher anderer Verkehr.

Ich sehe keine Schwierigkeiten dabei, Forderungen und Schulden, Leistungen und Gegenleistungen auf Friedensmark umzurechnen und zu erfüllen. Das hätte alle Gebiete zu umfassen, unter Fallenlassen der Sonder-„Schutz"-Bestimmungen, z. B. auf den Teilgebieten des Wohnungswesens, die sich längst selbst das Urteil gesprochen haben. In gleicher Weise würde die Vermögenserrechnung und Bilanzaufstellung in Goldmark eine dienlichere Grundlage geben, als das Gestrüpp von Bewertungsvorschriften, wie es jetzt im Wachsen ist. Die Reichsjustiz finde die befreiende Formel dafür, was dem gemeinen Mann, ja dem Kinde heute Binsenwahrheiten sind: mit Gold gedeckte Banknoten (Goldmark) und ungedeckte papierene Zahlungsmittel (Scheinmark) sind wesensfremde Dinge. Erst dann mag man hoffen, daß der jedermann offenbare Verfallslauf unserer Wirtschaft und Sitten einen Halt finden wird. Vielleicht ist es noch nicht zu spät.

Die vorstehenden Ausführungen decken sich in ihrer Tendenz mit dem, was an dieser Stelle vielfach gesagt worden ist: daß ein Weg gefunden werden muß, um die offenbare Bereicherung des Markschuldners zuungunsten des Markgläubigers zu verhindern. Durch den Antrag Düringer war eine entsprechende gesetzgeberische Aktion eingeleitet worden. Im Ausschuß ist der Antrag aber gegen eine geringe Minderheit gefallen, weil zwar die Gerechtigkeit des Anspruchs allgemein anerkannt, aber der Weg, der zu beschreiten ist, nicht gefunden wurde. So einfach wie der Herr Einsender sich die Sache denkt, läßt sich die Frage nicht lösen, und insbesondere wird es unmöglich sein, das ohnehin schon unter der Schuldenlast zusammenbrechende Reich noch mit weiteren Ausgaben zu belasten. Die Fälle liegen auch absolut nicht gleichartig, so z. B. nicht für die Lebensversicherungen, wenn ein Teil der Prämien in guter, ein Teil in schlechter Währung gezahlt worden ist. Die Frage ist aber gerade für kaufmännische Kreise so interessant, daß wir gern weiteren praktischen Vorschlägen entgegensehen würden.

Eduard Heilfron.

Rundschau.

Außenhandel.

Die Zuverlässigkeit der vom Statistischen Reichsamt zusammengestellten Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Februar ist durch den Einbruch der Franzosen ins Ruhrgebiet erheblich beeinträchtigt worden. Einerseits ist durch die Besetzung der Zollämter das noch nicht zur Absendung an das Reichsamt gelangte Material bei der Bearbeitung ausgefallen. Andrerseits können die nach der Besetzung der Zollämter zur Ein- und Ausfuhr kommenden Güter von deutscher Seite statistisch überhaupt nicht mehr erfaßt werden. Unter obigen Vorbehalten ist folgendes Zahlenbild zu entwerfen:

Mengenmäßig in 1000 dz:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Januar	Februar	Januar	Februar
Gesamt	47 289	31 661	13 093	10 961
Darunter:				
Lebende Tiere	—	13	—	4
Lebensmittel und Getränke	4 269	2 643	911	593
Rohstoffe	36 237	24 983	5 088	4 580
Halbfertige Waren	4 917	3 132	2 468	1 871
Fertige Waren	1 854	890	4 623	3 913

Wertmäßig in Millionen Goldmark:

Monat	Einfuhr	Ausfuhr
Januar	563.8	311.4
Februar	446.2	360.6

Es dürfte kaum möglich sein, die lückenhaften Februarziffern in einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen. Eine der für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Lage wichtigsten Statistiken erleidet dadurch eine empfindliche Einbuße.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ist im Monat Februar weiter erheblich gestiegen. Nach den Meldungen der Demobilmachungskommissare bezogen am 1. März insgesamt 194 591 Erwerbslose Unterstützung. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um 45 410 oder rund 30 v. H. (i. V. 75 v. H.). Wenn die Verschlechterung danach geringer erscheint als im Vormonat, so ist zu bedenken, daß infolge der Verkehrs-Verwaltungsstörungen im Einbruchsgebiet die Meldungen aus dem Rheinland diesmal völlig ausgeblieben sind. Durch das Fehlen der Meldung aus der Kreishauptmannschaft Chemnitz erfährt das Endergebnis außerdem noch eine Schmälerung. Die finanzielle Belastung ist zahlenmäßig ganz außerordentlich gestiegen.

Besonders stark ist die Belastung natürlich im besetzten und Einbruchsgebiet, dann in den Hansestädten Hamburg mit 22, Bremen mit 18, Lübeck mit 21 Unterstützten aufs Tausend der Bevölkerung. Sonst zeigen noch besonders ungünstige Zahlen Sachsen, Thüringen und eigentümlicherweise beide Mecklenburg; alle übrigen Länder bleiben zum Teil weit unter dem Reichsdurchschnitt. Von den Großstädten weisen für die zweite Hälfte des Februar nur München und Pforzheim eine klare Abnahme in den Zahlen der Unterstützungsempfänger auf, alle anderen zeigen eine Verschlechterung der Lage: Berlin + 2331, Hamburg 2759.

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923			
	4. Jan.	9. März	16. März	23. März	6. April
Aktien	27 340	725 415	808 565	879 415	1 049 015
„ Valutawerte	4 395	636 500	734 750	764 650	954 000
Inl. Anleihen	910	6 345	6 243	6 257	6 318
Ausl. Anleihen	1 818	244 000	337 000	333 000	344 450
Zusammen					

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich das folgende Bild:

Aktien	100	2 653	2 957	3 217	3 837
„ Valutawerte	100	14 482	16 716	17 398	21 706
Inl. Anleihen	100	697	686	688	694
Ausl. Anleihen	100	13 421	18 540	18 317	18 947

Das Zahlenbild läßt eine leichte Erhebung des Börsenkursstandes erkennen. Die in der Woche vor Ostern eingetretene Festigkeit hat sich in der Zeit nach Ostern für die meisten Börsenpapiere erhalten. So blieb der Durchschnittsstand allgemein erhalten, abgesehen von Spezialwerten, die das Durchschnittsniveau überschritten.

Auf dem Devisenmarkt blieb das Kursbild unverändert. Die Stabilisierungsaktion der Reichsbank wird weiter durchgeführt, und so konnte das Kursniveau

konstant bleiben. Die Wirkung der Sanierungsaktion kommt im nachfolgenden Zahlenbild zum Ausdruck:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte der $			
19. 3.–24. 3.	20 909.—	20 965.—	20 850.—
26. 3.–29. 3.	20 723.—	20 975.—	20 905.—
3. 4.– 7. 4.	21 236.—	21 528.—	21 080.—
9. 4.–14. 4.	21 126.—	21 142.—	21 085.—
In Berlin notierte das £			
19. 3.–24. 3.	98 000.—	98 000.—	98 000.—
26. 3.–29. 3.	98 125.—	98 500.—	98 000.—
3. 4.– 7. 4.	98 187.—	98 250.—	98 125.—
9. 4.–14. 4.	98 125.—	98 125.—	98 125.—

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	15. März	23. März
Notenumlauf . .	4 272 511 423 000	4 955 634 881 000
Metallbestand . .	1 474 165 000	4 195 414 000
Disk.Reichsschatzanweisungen .	3 755 736 563 000	4 284 457 314 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	787 781 137 000	988 372 841 000
Wechsel u. Schecks	2 100 621 007 000	2 281 991 448 000

Aus dem Reichsbankausweis in M	29. März	7. April
Notenumlauf . .	5 517 919 651 000	5 624 112 982 000
Metallbestand . .	7 055 388 000	9 131 299 000
Disk.Reichsschatzanweisungen .	4 552 011 661 000	4 798 239 682 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	1 147 004 387 000	1 300 507 866 000
Wechsel u. Schecks	2 372 101 757 000	2 423 181 860 000

Die vorliegenden Reichsbankausweise lassen eine zunehmende Neubelastung, die sich nur in der ersten Aprilwoche etwas verringerte, der gesamten Kapitalanlage der Bank erkennen. Das Anwachsen des Metallbestandes erklärt sich aus neuen Zugängen an 200-Markstücken aus Aluminium; der Goldbestand blieb unverändert. Die Darlehnskassen erhöhten in den Berichtswochen ihre Darlehnsforderungen und führten die den Neuausgleichungen entsprechenden Beträge an Darlehnskassenscheinen an die Reichsbank ab. Demgemäß haben sich die Bestände der Bank an solchen Scheinen wesentlich gehoben.

Industrieller Kapitalbedarf.

Seit Beginn des Jahres hat sich der Kapitalbedarf folgendermaßen entwickelt:

Monat	In Millionen Mark			
	Stammaktien	Vorzugsaktien mit mehrf. Stimmrecht	Vorzugsaktien mit einf. Stimmrecht	Insgesamt
Januar	10 322	321	160	10 803
Februar	15 359	357	399	16 115
März	13 559	424	403	14 386
1. Viertelj. insges.	39 240	1 102	962	41 304

Die Emission neuer Industrieobligationen ist in der vorliegenden Aufstellung nicht mehr registriert worden, da die zunehmende Zahl wertbeständiger Anleihen eine Vergleichung kaum noch zuläßt und auf Papiermark lautende Obligationen immer seltener ausgegeben werden.

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

1. Weitere Zusammenschlußbewegung im Hypothekenbankgewerbe. Nachdem eine Anzahl nord- und mitteldeutscher Hypothekenbanken sich zu Interessengemeinschaften verbunden haben, ist nunmehr auch in Süddeutschland ein ähnlicher Vorgang zu verzeichnen, indem sich eine Reihe schon bisher einander freundschaftlich nahestehender Hypothekenbanken, nämlich die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M., die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh., die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, die Süddeutsche Bodenkreditbank in München und die Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart, zu einer „Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Hypothekenbanken" zusammengeschlossen hat.

2. Die beiden Gesellschaften, Dresdner Maschinenfabrik und Schiffsbau Uebigau und Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz, sollen derart verschmolzen werden, daß Uebigau von Görlitz aufgenommen wird.

3. Ausdehnung der Darmstädter und Nationalbank. Die Darmstädter und Nationalbank hat sich den maßgebenden Einfluß auf die Ostbank für Handel und Gewerbe in Königsberg gesichert und gewinnt dadurch auch Einfluß auf die Danziger Bank für Handel und Gewerbe, die vor einiger Zeit aus dem Königsberger Unternehmen hervorgegangen ist. Durch Zuwahl von Aufsichtsräten soll der neuen Konstellation Rechnung getragen werden.

4. Reichsverband deutscher Mühlenvereinigungen A.-G. in Leipzig. Unter dieser Firma ist eine Spitzengesellschaft der seit Jahren bestehenden örtlichen Mühlenvereine zu dem Zwecke errichtet worden, um die Finanzierung und Kreditbeschaffung für die örtlichen Mühlenvereinigungen und die Versicherung im Deutschen Reiche einheitlich durchzuführen. Die Gründung wurde vorgenommen von den Mühlenzentralen Sachsens, Niederschlesiens und Norddeutschlands.

Hochschulnachrichten.

Handelshochschule Leipzig. Anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Handelshochschule Leipzig sind ihr von verschiedenen Seiten erhebliche Zuwendungen gemacht worden. Die kürzlich begründete Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule nimmt sich dieser Aufgabe mit großer Tatkraft an. Wie wir erfahren, sind insgesamt etwa 17 Millionen eingegangen. Weitere Spenden werden noch erwartet. Weit über Leipzig hinaus sind Handel und Industrie bestrebt, dieser Hochschule, die in Deutschland als erste Anstalt dieser Art ins Leben trat, zu ihrem Ehrentage Spenden zu überreichen, die ihr eine Weiterentwicklung ermöglichen sollen.

Spenden für die Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig nimmt sie selbst (Postscheckkonto Leipzig 6301, Bankkonto bei Hammer & Schmidt) oder die Handelshochschule, Ritterstr. 8/10, entgegen.

Bücherbesprechung.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

**Fischer, Ludwig, Werner Siemens und der Schutz der Erfindungen.* Berlin, Julius Springer. Gr.-8°. 69 S. G.-Z. 2.—.

Der Verfasser weist an Hand reichen Aktenmaterials und einschlägiger Literatur nach, wie Werner Siemens seit Ende der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts für eine Verbesserung des Schutzes der Erfindungen eingetreten ist, und daß er der geistige Vater und Mitverfasser unseres jetzigen Patentgesetzes gewesen ist. Eingehend sind die letzterem entgegenstehenden heftigen Widerstände und die Überwindung derselben durch Werner Siemens dadurch, daß er immer und immer wieder das Interesse des Gemeinwohls, die Förderung der Nationalindustrie als das Ziel einer guten Patentgesetzgebung in den Vordergrund rückte, dargelegt worden. Die Schrift ist ein wirtschaftsgeschichtlich wertvolles Dokument. Werner.

Literatur-Übersicht.

Mai.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle. Die Preise sind, soweit angegeben, nur als freibleibend zu betrachten.
Soweit einzelne Bücher mit * bezeichnet sind, sind die dort angegebenen Preise sog. Grundzahlen (G.-Z.). Der Verkaufspreis dieser Bücher ergibt sich aus deren Multiplikation mit einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden veränderlichen Schlüsselzahl. Als solche gilt für die meisten Verlage die des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die in jeder Buchhandlung zu erfahren ist.

Bank- und Börsenwesen — **Rozumek, Dr. P.,* Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. 5. Auflage. Berlin, C. Flemming & C. T. Wiskott. Gr.-8°. 434 S. G.-Z. geb. 10.—.

— **Sommerfeld, Dr. Heinrich,* Die Technik des börsenmäßigen Termingeschäfts. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 134 S. G.-Z. geb. 4.60.

Betriebswissenschaft — **Lexis, Dr. W.,* Das Handelswesen I: Das Handelspersonal und der Warenhandel. 3. Aufl. Neubearbeitet von *Dr. K. Muhs.* Sammlung Göschen. Berlin, W. de Gruyter & Co. 118 S. G.-Z. 1.—.

— **Schär, Dr. J. F.,* Handelsbetriebslehre. 5. erw. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner. Gr.-8°. 527 S. G.-Z. geb. 17.—.

— **Schmidt, Dr. F.,* Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 188 S. G.-Z. 3.75.

Buchführung — **Gerstmann, Wilhelm,* Vom vorsichtigen Kaufmann. Berlin, C. Habers Verlag. 8°. 51 S. G.-Z. 1.—.

Fachschulbildung — **Schönemann, Dr. J.,* Praktisches kaufmännisches Rechnen. Neubearbeitet von *Dr. Backof.* 3. Aufl. München, J. Lindauersche Universitätsbuchh. 8°. 144 S. G.-Z. 2.—.

Rechtsfragen — **Beutner, Dr. W.* und *Dr. J.,* Der Ersatz des Geldentwertungsschadens nach heutigem Recht. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 8°. 27 S. G.-Z. 1.—.

— **Dessauer, Dr. F.,* Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts. Gekrönte Preisschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein. Mannheim, J. Bensheimer Verlag. 8°. 142 S. G.-Z. 3.50.

Steuerwesen — **Die neuen Steuervorschriften nach dem Geldentwertungsgesetz. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietäts-Druckerei. 8°. 38 S. G.-Z. —.60.

— *Walther, Dr. Carl,* Umgründung, Neugründung, Beteiligung. Verlag Mitteldeutsche Treuhand A.-G., Dresden-Blasewitz. 8°. 47 S.

Verschiedenes — **Koller, Dr. Theodor,* Die Kopier- und Vervielfältigungsverfahren. Mit 56 Abbildungen. 2. neubearb. Aufl. Wien-Leipzig, A. Hartlebens Verlag. Kl.-8°. 206 S. G.-Z. 4.—.

— Lettlands Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif. Riga, Domplatz 5, P. Ruetz & Co. Gr.-8°. 44 S.

Volkswirtschaftslehre — *Eckardt, Dr. P.,* Die Grundlehren der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Hannover, Th. Schulzes Buchh. 8°. 48 S. M 350.— (März 23).

— **Lederer, Dr. Carl,* Metallgeld oder Zeichengeld. München, J. Schweitzer Verlag. 8°. 53 S. G.-Z. 1.—.

— **Nickel, Karl Eugen,* Wirtschafts- und finanzwissenschaftliches Fragesystem. Buchvertrieb von Nickel, Fraustadt i. Schl. 8°. 52 S. 1½ Goldmark mal Großhandelsindex.

Werbewissenschaft — **Friedländer, Kurt Th.,* Der Weg zum Käufer. Mit 108 Abb. Berlin, Julius Springer. Gr.-8°. 181 S. Gr.-Z. geb. 7.—.

Wirtschaftsgeschichte — *Grotjan, Hans,* Das Kölner Lotto. Köln, Oskar Müller. 8°. 178 S.

— **v. Hake, Fritz,* Zusammenbruch und Aufstieg des französischen Wirtschaftslebens 1789—1799. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. Gr.-8°. 257 S. G.-Z. 4.50.

Wirtschaftspolitik — **Die Führenden über ihre Währungsprogramme. Berlin, Verlag für bargeldlosen Zahlungsverkehr. 8°. 110 S. G.-Z. 3.—.

— *Schmidt, Dr. A.,* Devisenkurse und Devisenpolitik. 3. umg. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verl. 8°. 52 S.

b) Zeitschriften.

Bank- und Geldwesen — Die Frage der Goldmarkkonten. Von *Otto Schoele.* Der Zahlungsverkehr V, 3.

— Die Organisation der Zoppoter Festmarksparkasse. Von *Dr. Laue.* Sparkasse Nr. 1098.

— Wertbeständige Anlagemöglichkeiten. Sparkasse Nr. 1099.

Betriebswissenschaft — Organisation des Lieferwesens. Von *Paul Buttke.* Organisation XXV, 5.

— Die Organisation der rheinisch-westfälischen Grubenholzindustrie. Von *B. Mennicken.* Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XVII, 1, 2.

Buchführung — Die buchhalterische Kontrolle der Devisengeschäfte. Von *Dr. F. Rittstieg.* Der Zahlungsverkehr V, 3.

Fachschulwesen — Die staatsbürgerliche und berufsethische Aufgabe der kaufmännischen Berufsschule. Von *Dr. Joh. Dauber.* Die Deutsche Fortbildungsschule XXXII, 6.

Rechtsfragen — Verzug und Geldentwertung. Von *Dr. von der Trenck.* Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XVII, 3, 4.

Steuerwesen — Die Besteuerung der Personalgesellschaften. Von *Dr. Fischer.* Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XVII, 1, 2.

Verschiedenes — Materiale Arbeitsanalysen aus der Textilindustrie. Von *Dr. E. Stern.* Praktische Psychologie IV, 6.

Volkswirtschaftslehre — Die Geldentwertung als Frage der Produktion und Konsumtion. Von *Dr. von Pistorius.* Das Industrieblatt XXVII, 12.

Wirtschaftsleben — Der Ausbau der Konjunkturbeobachtung in den Vereinigten Staaten. Wirtschaftsdienst VIII, 13.

— Die Hauptrichtungen des Welthandels. Wirtschaftsdienst VIII, 14.

— Der Ruhrkrieg und die französische Wirtschaft. *Dr. H. v. Eckardt.* Wirtschaftsdienst VIII, 13.

Wirtschaftspolitik — Der Abbau der Außenhandelskontrolle. Sondernummer. Der deutsche Ökonomist Nr. 2080.

— Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches. Von *Max W. Warburg.* Bankarchiv XXII, 14.

— Fort mit der Außenhandels-Kontrolle! Sondernummer. Der deutsche Ökonomist Nr. 2079.

— Goldrechnung? *Von Ed. Rosenbaum.* Wirtschaftsdienst VIII, 12.

— Die Wahrheit von heute. Bemerkungen zur Goldmarkrechnung. Von *Dr. Schmidt.* Bankarchiv XXII, 13.

— Die Wirtschaftspolitik des Faszismus. Von *Dr. H. von Eckardt.* Wirtschaftsdienst VIII, 11.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 1800.— (freibleibend). ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 3 STUTTGART · JUNI 1923 16. JAHRG.

An unsere Leser!

Durch die fortschreitende Markentwertung und die allgemeine Preissteigerung sehen wir uns genötigt, den Bezugspreis der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis für das 2. Quartal des XVI. Jahrgangs (3. Kalendervierteljahr 1923) auf M 3000.— für Deutschland festzusetzen. Wir haben auch bei dieser Erhöhung uns auf das geringstmögliche Maß beschränkt und einen, am heutigen Geldwert gemessen, äußerst niedrigen Preis angesetzt, um jedem Leser die Beibehaltung der Zeitschrift zu ermöglichen. Wir hoffen, daß auch das neue Quartal ebenso wie das letzte keine Abnahme, sondern eine Zunahme unserer Bezieherzahl bringt und können noch mitteilen, daß das seit längerem in Vorbereitung befindliche vollständige Sachregister für den I.—XV. Jahrgang noch im Laufe des neubeginnenden Quartals erscheinen wird.

Postbezieher wollen ihr Abonnement bei der Bestellpostanstalt rechtzeitig erneuern. Bei Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag läuft das Abonnement bis zur ausdrücklichen Abbestellung. — Auslandspreise unverändert wie im Aprilheft mitgeteilt. — Betr. Preis für Österreich s. letzte Seite.

Zugleich bitten wir unsere Leser, uns auch bei der Weiterverbreitung der Z. f. H. u. H. zu unterstützen. Der heutigen Nummer liegt eine Karte bei, auf der wir Namen und Anschriften derjenigen Bekannten, Geschäftsfreunde, Berufskollegen usw. uns mitzuteilen bitten, die unsere Zeitschrift noch nicht kennen, aber dafür zu gewinnen wären. Wir würden diesen gerne unseren Prospekt sowie eine Probenummer der Z. f. H. u. H. zusenden und wären zur Auswahl geeigneter Probehefte auch für Angabe eines event. besonderen Interessengebietes (Buchführung, Betriebsorganisation, Bankwesen usw.) der Genannten dankbar. In der Hoffnung auf einen recht zahlreichen Karteneingang danken wir unseren Lesern im voraus für ihre Unterstützung.

Der Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Überblick.

Die wirtschaftliche Lage hat sich bei der Unsicherheit der politischen Verhältnisse gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich geändert. Die Geschäftsstille hielt in der ersten Hälfte des Monats April noch an. Am 18. April trat jedoch infolge des neuerlichen Sinkens der Mark um rund 50 p. Ct. eine kleinere Belebung des Geschäfts in verschiedenen Wirtschaftszweigen ein. Die Reichsbank konnte an diesem Tage die seit Ende Januar infolge ihrer Maßnahmen stabil gebliebene Mark nicht mehr halten und fügte sich, unter Schonung der eigenen Devisenbestände, der neuen Aufwärtsbewegung der Devisen.

Im besetzten Gebiet traten die Folgen der Abschnürung vom übrigen Deutschland verschärft hervor. Einem Berichte über die Lage im Ruhrgebiet ist zu entnehmen, daß die von den Franzosen fortgeschafften Mengen an Kohle und Koks noch nicht $^1/_6$ der Reparationsleistungen betragen.

Infolge der starken Einfuhr englischer Kohle mußte zu Vorratshäufungen in Oberschlesien geschritten werden. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet mußte sogar eine Einschränkung der Sonntagsschichten vorgenommen werden, was eine Verringerung der Förderung zur Folge hatte. In der Kaliindustrie hat die ungünstige Entwicklung der Absatzverhältnisse auch im April angehalten. Dieses hat dazu geführt, daß insbesondere die reinen Kalirohsalzwerke zu Feierschichten gezwungen wurden. Auch der Auslandsabsatz in den Kalifabriken erfuhr keine Besserung. Dagegen besserte sich der Absatz an chemischen Nebenprodukten der Kaliindustrie mit der Erhöhung der Devisenkurse gegen Ende des Monats April.

Die Lage der Großeisenindustrie des besetzten Gebiets war gegenüber dem Vormonat unverändert. Die Zufuhren von Kohlen und Koks waren zwar zufriedenstellend; die Heranschaffung der Erze und der übrigen Rohstoffe machte jedoch große Schwierigkeiten. Da die schwedischen Erzgruben infolge der Abschnürungsmaßnahmen im Ruhrgebiet zu Feierschichten gezwungen wurden, ist die schwedische Regierung in Paris vorstellig geworden und hat die Zusage erhalten, daß von der Abstempelung der Verschiffungspapiere Abstand genommen wird. Damit erfährt die schnelle Abwicklung der Rohstoffbeschaffung eine wesentliche Erleichterung. Der Absatz an Fertigfabrikaten war äußerst gering, da jeder Verkehr über die von den Besatzungsmächten gezogene Zollgrenze unterbunden ist. Der Verkehr mit dem Auslande ruht nahezu vollständig. Die verschärfte Lage im Ruhrgebiet macht ihre ungünstigen Einwirkungen auf allen Eisenindustriezweigen geltend. Parallel damit ist das Auftreten der nordamerikanischen Industrie auf vielen deutschen Absatzgebieten zu beobachten, wobei nicht anzunehmen ist, daß es der deutschen Eisenindustrie gelingen wird, auf die Dauer den Wettbewerb erfolgreich zu führen.

Der Geschäftsgang in der Baumwollindustrie war auch im April sehr ruhig. Die Spinnereien sind noch für einige Wochen mit Arbeiten beschäftigt. Dagegen sind an Webwaren kaum nennenswerte Aufträge eingegangen. In Wolle hat im Laufe des Monats eine bemerkenswerte Belebung des Geschäfts Platz gegriffen. Die Lage der Industrie hat sich aber gegenüber dem Vormonat im allgemeinen nicht gebessert. In der Leinen- und Konfektionsindustrie ist mit der neuerlichen Dollarsteigerung eine Besserung im Geschäftsverkehr zu verzeichnen.

In der Schiffsbauindustrie tritt der englische Wettbewerb immer stärker hervor. Die inländischen Reedereien sind im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit der Markentwicklung und der Gestehungskosten nicht geneigt, Neubauaufträge zu vergeben. Die Aufträge aus dem Auslande beschränken sich auf Reparaturen und kleinere Frachtdampfer.

Die Verkehrsverhältnisse auf den Eisenbahnen und den Binnenwasserstraßen waren, abgesehen vom Rhein- und Ruhrgebiet, gut. Im Seeschiffsverkehr des Stettiner Hafens waren die Einfuhrziffern wesentlich höher als im Vormonat, was auf die Zunahme der Einfuhr von schwedischen Erzen zurückzuführen ist. Für die Nordseehäfen erklärt sich die Steigerung der Einfuhrzahlen als Folge der starken englischen Kohleneinfuhr. Vom Frachtenmarkt wäre noch zu berichten, daß infolge des großen europäischen Bedarfs an Getreide und Rohstoffen die Atlantikfrachten erheblich anzogen.

Die Entwicklung der Handelshochschulen zu Handelsuniversitäten in Japan.

Von Yasutaro Hirai, Kobe, Japan (zurzeit in Berlin).

Inhaltsverzeichnis:

I. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der japanischen Handelsschulen. II. Handelshochschulen. III. Handelsuniversitäten. 1. Die Entwicklung und der Stand der Handelsuniversitäten. 2. Innerer Aufbau der Handelsuniversitäten.

I. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der japanischen Handelsschulen.

Japan hat sich in sehr kurzer Zeit, d. h. seit der Restauration vom Jahre 1867 [1]), auf allen Gebieten des Handels, des Gewerbes, der kaufmännischen Institutionen usw. hoch entwickelt. Es ist leicht einzusehen, daß mit dieser Handels- und Gewerbeentwicklung die der Schulbildung und der Wissenschaften Hand in Hand ging.

Im Jahre 1872 wurde das neue Schulorganisationsgesetz in Japan [2]) vom Kaiser Meiji erlassen.

[1]) Man nennt dies „Meiji-Ishin“ (Restauration des Kaisers Meiji, Vater des jetzigen Kaisers). Bis dahin war Japan dem abendländischen Handelsverkehr durch Gesetz der japanischen Regierung vollständig verschlossen. Zu jener Zeit hielt die europäische Zivilisation ihren Einzug in Japan, und wir haben seit der Zeit eine gemischt-europäisch-orientalische Zivilisation.

[2]) Der Aufbau war folgender: Kleinschule (Volksschule), Mittelschule (Höhere Lehranstalten), Großschule (Universität). Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen gehören zu den Mittelschulen. Nach dem Erweiterungsgesetz von 1873 gibt es Hochschulen.

Dieses Gesetz änderte sich natürlich im Laufe der Zeit, da es sich, nachdem in fast allen größeren Städten Japans Handelsschulen entstanden waren, dieser Entwicklung anpassen mußte. Im Jahre 1874 gründete das Finanzministerium eine Schule für Bankwesen. Im nächsten Jahre wurde die erste öffentliche Handelsschule [3]) in Tokio errichtet, die die Urzelle der jetzigen ersten Handelsuniversität in Japan (Tokio) darstellt. Schließlich erfolgte 1878 noch die Gründung einer Handelsschule im engsten Sinne [4]), nämlich in der Stadt Kobe. Dieser folgte dann die Gründung von Handelsschulen in vielen Städten in Japan.

Nach und nach gelangte das Handelsschulwesen zu großer Blüte, zahlenmäßig wie auch in der Darbietung und Fülle des Lehrstoffes. Der jetzige Zustand (nach einem amtlichen Bericht vom Jahre 1920) ist folgender:

Provinz [5])	Tokio	Osaka	Kobe [5])	Nagoya [5])	Gesamte
Zahl d. Handelsschulen . . .	18	12	7	7	163
Zahl d. Schüler*	8666	6403	3100	3468	58 698
Zahl der Absolvierten* . .	8962	6689	4789	4097	86 002

* Die Statistik war zeitweise lückenhaft und kann daher keinen Anspruch auf Genauigkeit machen.

Im Anschluß hieran verlohnt es sich, einen Blick in die Studienorganisation dieser Handelsschulen zu werfen.

Mit sechs Jahren müssen alle Kinder in die Shogakko (Volksschule) gehen. Die Schulzeit beträgt hier sechs Jahre. Nachdem können die Kinder auf die höheren Schulen übergehen oder die Oberstufe der Shogakko durchmachen. Letztere dauert zwei oder drei Jahre.

Der Übergang zu den Handelsschulen kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen. Einmal durch die Oberstufe der Shogakko, das andere Mal unmittelbar von der Shogakko; für den ersten Fall kommen drei Lehrjahre, für den zweiten Fall fünf Jahre (zwei Vorbereitungs- und drei Hauptkurse) Handelsschulbesuch in Frage. Für beide Fälle besteht die Möglichkeit, den ein- bzw. zweijährigen Oberkursus der Handelsschule zu absolvieren.

In mehreren Städten, z. B. Tokio, Kobe, Kioto, Shimonoseki u. a., können die Hauptkurse vier bis fünf Jahre dauern.

[3]) Erster Name war: „Shoho-Koshujo" (Unterrichtsanstalt für den Handel).

[4]) Erster Name war: „Kobe Shogyo Koshujo" (Unterrichtsanstalt für den Handel). In dieser Schule werden Abendkurse abgehalten.

[5]) Hier sei bemerkt, daß die Zahlen sich immer für eine ganze Provinz verstehen. Des weiteren sei darauf hingewiesen, daß sich die übrigen Handelsschulen auf alle anderen Provinzen des Landes (ca. 47) verteilen. Die Statistik erfaßt nur alle anerkannten Handelsschulen, wobei Chosen (Korea) und Taiwan (Formosa) keine Berücksichtigung gefunden haben.

Nachfolgend eine Skizze für die Handelsschulorganisation.

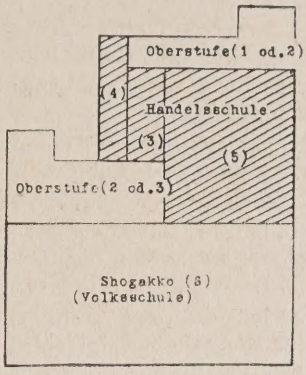

In der Neuzeit haben sich besondere Handelsschulen für Mädchen herausgebildet. Die Organisation ist genau dieselbe wie nebenstehende. Augenblicklich gibt es fünf solcher reinen Mädchenschulen.

II. Handelshochschulen.

Die erste Handelshochschule wurde 1884 in Tokio gegründet, aufgebaut auf der im ersten Kapitel genannten ersten Handelsschule zu Tokio. Unter denselben Voraussetzungen (Beginn einer neuen Entwicklungsperiode) wurde im Jahre 1902 die Handelshochschule zu Kobe gegründet. Die beiden genannten Hochschulen unterscheiden sich von allen anderen dadurch, daß sie ein vierjähriges Studium aufweisen. Im Laufe der Zeit wurden in Japan mehrere Handelshochschulen mit dreijährigem Studium gegründet. Parallel damit bildeten sich Privathandelshochschulen und Hochschulkurse an Privatuniversitäten.

Die durch den Weltkrieg auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens hervorgerufenen Neuerungen haben eine neue Bildung von Hochschulen bzw. eine Umgestaltung der alten Hochschulen zur Folge gehabt. Weiteres zu dieser Frage werde ich im nächsten Kapitel bringen. Ein genaues Bild über den augenblicklichen Zustand des Handelshochschulwesens in Japan läßt sich zurzeit nicht wiedergeben, da die Entwicklung fast täglich Änderungen bringt.

Trotzdem will ich folgendes Bild entwerfen:

Im Jahre 1918 gab es an Handelshochschulen im ganzen 8, davon 5 kaiserliche, 1 städtische und 2 private; des weiteren 14 Hochschulkurse in Privathochschulen und anderen Anstalten. Damals war die Zahl der Studenten der 8 offiziellen Hochschulen insgesamt 4089, die der 14 Hochschulkurse war über 6289.

Die Zahl der auf den kaiserlichen und städtischen 6 Hochschulen Absolvierten war bis 1920 10620.

Neuerdings haben sich wesentliche Änderungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens vollzogen. Die Handelshochschule zu Tokio wurde im Jahre 1920 Handelsuniversität. 1926 wird ihr die Handelshochschule zu Kobe in diesem Aufstieg folgen. Jetzt gibt es folgende Handelshochschulen:

1. Kaiserliche und städtische Handelshochschulen (11): Nagasaki, Yamaguchi, Otaru, Osaka, Nagoya, Oita, Fukushima, Wakayama, Hikone, Yokohama*, Takamatsu*.

* Diese beiden Hochschulen werden im April 1924 eröffnet werden.

2. Handelshochschule zu Kobe, bis 1926. Nachdem werden aber die Handelshochschulkurse beibe-

halten werden, wie es in der Handelsuniversität zu Tokio bereits üblich ist.

3. Privathandelshochschulen (5).

4. Handelshochschulkurse gehalten in Privatuniversitäten, wie sie im nächsten Kapitel aufgezählt sind.

Die Studienorganisation zum Handelshochschulstudium ist folgende:

Sechs Jahre Shogakko (Volksschule), fünf Jahre Chugakko (Gymnasium) oder nach Hauptkursen der Handelsschulen.

Die Handelshochschulen werden auch in den nächsten Jahren zweijährige Oberstufen aufweisen für mehrere Spezialgebiete.

III. Handelsuniversitäten.

1. Die Entwicklung und der Stand der Handelsuniversitäten.

Seit 1897 gibt es die Oberstufe [6]) in der Handelshochschule zu Tokio. Seit dem Jahre 1907 ist es den Gradierten der Handelshochschule zu Kobe ebenfalls möglich, die Oberstufe zu absolvieren. Die Absolvierung dieser Oberstufe führt zur Erlangung des Shogakushi (Doktor der Handelswissenschaften). Durch die Angliederung der Oberstufe an die alten Handelshochschulen wurden genau genommen die ersten Handelsuniversitäten geschaffen.

Statistisch ist folgendes hervorzuheben:

Die Zahl der Studierenden betrug bis Mai 1920 176. Die Zahl der bis zum März 1920 Gradierten von der Oberstufe betrug 889. Viele der Gradierten dieser Zeit gingen als Lehrer an die Handelsschulen und Handelshochschulen.

Der Weltkrieg hat, wie schon an anderer Stelle erwähnt, einschneidende Änderungen auch auf dem Gebiete des Bildungswesens hervorgerufen. Den bisherigen Handelshochschulen zu Tokio und Kobe wurde die Funktion als Handelsuniversitäten zugesprochen.

Die Organisation der neuen Handelsuniversität ist folgende:

1. drei Jahre Vorbereitungskurse,
2. drei Jahre Hauptkurse.

Den Absolvierten der Hochschule (dreijährige Kurse auf Gymnasien oder Oberstufe der Gymnasien) und denen der Handelshochschulen ist auch der Eintritt in die Handelsuniversitäten möglich.

Parallel mit dieser Entwicklung stiegen viele Privathandelshochschulen zu Privathandelsuniversitäten empor.

Außerdem wurden auch an vielen kaiserlichen Universitäten und Privatuniversitäten Fakultäten [7]) der Handelswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften ins Leben gerufen.

Statistisches Material liegt für die Handelsuniversitäten noch nicht vor. Die Besucherzahl der Handelsuniversität zu Tokio beläuft sich auf ca. 300 Personen im ersten Kurse, 600 im zweiten und schließlich 900 im dritten. Augenblicklich gibt es in Japan außer kaiserlichen Universitäten noch ca. 10 Privatuniversitäten.

2. Innerer Aufbau der Handelsuniversität.

Der Hauptunterschied der Handelsuniversität von den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der kaiserlichen Universitäten besteht in folgendem [8]):

I. Handelsuniversitäten sehen in ihrem Studienplan Vorbereitungskurse für alle Fachgebiete vor. Dagegen ist der Eintritt in die kaiserliche Universität ohne Vorbildung unter diesem Gesichtspunkt möglich.

II. Die Handelsuniversität ist eine Fortsetzung der Oberstufe der Handelshochschule und hat als ihre Eigenart das Abteilungssystem aufzuweisen, während der Studienplan der kaiserlichen Universität allgemeiner gehalten ist.

III. An den Handelsuniversitäten herrscht das Seminarsystem. Jeder Studierende muß eine wissenschaftliche Arbeit aus seinem Spezialstudium heraus liefern, während bei den handelswissenschaftlichen Fakultäten der kaiserlichen Universitäten das Vorlesungsstudium im Mittelpunkt steht.

IV. In der Handelsuniversität steht neben dem Seminarsystem ein freiwillig gewählter Studienplan, dagegen ist dieser bei den kaiserlichen Universitäten fest umrissen.

Als eine besondere Eigenschaft der Handelsuniversitäten muß man es bezeichnen, daß diese, z. B. die werdende Handelsuniversität zu Kobe [9]), handelswissenschaftliche Forschungsinstitute haben. Hier wird die Möglichkeit gegeben, in engster Fühlung mit dem praktischen Leben die Ergebnisse der Forschungen, in gemeinsamer Arbeit mit den in der Praxis stehenden Kaufleuten auszuwerten und sie so der Allgemeinheit dienstbar zu machen.

Auf dem Wege des in vorstehender Abhandlung gekennzeichneten Bildungswesens der Handelswissenschaften wird es möglich sein, der aufsteigenden Wirtschaft Japans in der Nachkriegszeit gerecht zu werden.

---

[6]) Die Oberstufen haben den Zweck, das Studium der Handelswissenschaften zu vervollkommnen. Insbesondere gelten sie dem Spezialstudium der einzelnen Wirtschaftsgebiete. An Fakultäten gab es folgende (nach der letzten Ordnung): 1. Außenhandel, 2. Bankwesen, 3. Verkehrswesen, 4. Versicherungswesen, 5. Betriebswirtschaft, 6. Verrechnungswesen, 7. Konsularwesen, 8. Kolonisationswesen, 9. Volkswirtschaft.

Neben den Seminaren haben die Studierenden der Oberstufe eine Anzahl bestimmter Vorlesungen, neben den freiwilligen, zu hören.

[7]) Die handelswissenschaftliche Abteilung in der juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität zu Tokio wurde 1909 gegründet. 1919 erfolgte die Verschmelzung mit der volkswirtschaftlichen Abteilung zu einer selbständigen Fakultät.

[8]) Nach Prof. Dr. Sano, Rektor der Handelsuniversität zu Tokio („Shogakukenkyu" Vol. I, Heft 3, Februar 1922).

[9]) Dieses Institut besteht bereits seit dem Jahre 1920 in der Handelshochschule zu Kobe. Dort werden Vorträge für fachmännisch ausgebildete Personen gehalten oder die Schaffung von Archiven der verschiedensten Arten vorgenommen.

Valutarisiko und Sicherung der Unternehmung.

Von Wilhelm Stein, Frankfurt a. M.

Die Bedeutung des Valutarisikos für die Unternehmung im heutigen Deutschland liegt klar zutage; aber das Valutarisiko ist auch für Unternehmungen anderer Länder von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Es muß daher einiges über Valutaschwankungen und deren Grenzen gesagt werden. Bekanntlich können die Wechselkurse zweier Goldwährungsländer aufeinander nur zwischen den Goldpunkten schwanken [1]). Wie wir weiter unten sehen werden, sind diese Goldpunkte allerdings nicht unbedingt festliegend. Zwischen Silber- und Goldwährungsländern [2]) sowie zwischen Agio- und Goldwährungsländern können die Wechselkurse Schwankungen aufweisen, die um die Versendungskosten usw. für Silber oder Gold von der durch den jeweiligen Silberpreis bzw. das jeweilige Agio bestimmten Parität entfernt sind. Hingegen sind in freien Papierwährungsländern den Wechselkursschwankungen praktisch keine Grenzen gezogen [3]). — Es wird auffallen, daß hier lediglich vier Währungsarten angeführt sind. Doch geschieht dies absichtlich. Da in einem Lande mit Doppelwährung gemäß Theorie und Erfahrung stets nur ein Metall in Umlauf ist, hat diese für unsere Betrachtungen die gleiche Bedeutung wie Gold- oder Silberwährung. Ferner erwähnten wir die Agiowährung, ohne zu bemerken, daß es sich um ein Agio sowohl auf Gold als auch auf Silber handeln kann, aber auch dies ist für uns unwesentlich. Ebenso sind die übrigen unbedeutenderen Währungsverfassungen weggelassen. Erfahrungsgemäß sind in Goldwährungsländern nur die Preise der Waren, die aus Ländern anderer Währung eingeführt werden, von den Wechselkursschwankungen abhängig, während die Preise aller anderen Artikel von der Kostenseite beeinflußt werden können. In Silberwährungsländern ändern sich bei Verschiebungen des Silberwerts die Preise aller Waren in gleichem Maße wie diese, und zwar zunächst die der Importwaren, dann aller übrigen. In Papierwährungsländern stellen sich die Preise der Einfuhrwaren bei Wechselkursschwankungen auf Weltmarktsparität ein, während die aller anderen sich lediglich derselben zu nähern versuchen. Wir werden daher im folgenden alle Währungen in zwei Gruppen einteilen: in wertbeständige oder stetige (d. i. nur die Goldwährung) und nichtwertbeständige oder unstetige (dazu gehören: Silber-, Agio- und Papierwährung).

Betrachten wir nun das durch die Valutaschwankungen hervorgerufene Risiko: Unter Valutarisiko versteht man im allgemeinen die Möglichkeit eines — im Gelde des eigenen Landes gemessenen — nominellen Verlustes, der durch ein Guthaben oder eine Verpflichtung in ausländischem Währungsgelde entstehen kann. Diese Definition des Valutarisikos gibt auch Schmaltz in seinem Buche „Das Valutarisiko im deutschen Wirtschaftsleben und seine Bekämpfung“ [4]).

Demgegenüber geht unsere Untersuchung von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Schmidt betont im Vorwort der „Organischen Bilanz“ [5]) den Grundsatz der Erhaltung des relativen Werts der Unternehmung. Diesen Grundsatz wollen wir uns zu eigen machen. Eine Unternehmung erhält ihren relativen Wert dann, wenn sie z. B. bei einer allgemeinen Produktionsverarmung von 50 % die halbe Warenmenge wie früher produziert. Dieser Maßstab kann allerdings nur dann angelegt werden, wenn die Unternehmung ihren Betrieb gegen früher nicht umzustellen brauchte. Im übrigen muß ihre Rentabilität 50 % der früheren betragen, d. h. die Kaufkraft ihres Ertrags muß halb so groß sein wie früher. Wenn es jedoch einem einzelnen Unternehmer gelingt, auf dem alten Niveau oder einem solchen zu bleiben, das über 50 % liegt, dann hat er eine übernormale Entwicklung seiner Wirtschaft erreicht. Dieses Streben nach relativer Werterhaltung trägt das Streben nach Substanzerhaltung in sich, denn nur mit relativ gleicher Substanz, d. h. Realvermögen, läßt sich der gleiche Realertrag erzielen. Eine absolute Substanzerhaltung wird sich in obigem Falle nur schwerlich durchführen lassen; sie ist auch nicht erstrebt. Im Gegenteil muß bei einer allgemeinen Produktionsanreicherung die absolute Substanz zunehmen, damit der relative Wert der Unternehmung erhalten bleibt. Eine durch Valutaschwankungen verursachte (absolute oder relative) Substanzgefährdung einer Unternehmung bezeichnen wir somit als Valutarisiko. Wie dieses Valutarisiko sich zeigt, darauf wird noch näher einzugehen sein.

Ein Valutarisiko wird für den Kaufmann und den Industriellen einmal infolge seiner direkten Handelsbeziehungen zum Ausland entstehen. Wir wollen hier von einem direkten Valutarisiko sprechen.

Außerdem wird jede Unternehmung mehr oder weniger indirekt von Valutaschwankungen betroffen, indem sie irgendein Material verarbeitet, das — sagen wir einmal — in einem Betriebe hergestellt wurde, der u. a. ausländische Rohstoffe verbraucht, oder indem ihre Arbeiter irgend etwas zu ihrer Lebenshaltung benötigen, was vom Auslande kommt, und dementsprechend deren Bezahlung mehr oder weniger auf die Valutaschwankungen reagiert. Dieses indirekte Valutarisiko ist naturgemäß bei den

[1]) Siehe Schmidt, F.: Internationaler Zahlungsverkehr, 2. Aufl., Leipzig 1922, S. 93 ff.; sowie Helferich: Das Geld, 5. Aufl., Leipzig 1921, S. 445 ff.

[2]) Siehe Schmidt, a. a. O., S. 100 ff., Helferich, S. 452 ff.

[3]) jedoch Warenausfuhr- und Einfuhrpunkte, vgl. Schmidt, a. a. O., S. 102 ff.

[4]) Stuttgart 1921, S. 4; ebenso Hübner, Dr.: Die Ausschaltung der Valutaschwankungen bei Auslandsaufträgen, Zeitschr. f. handelsw. Forschung, 15. Jahrg.; derselbe: Die neuen Formen des deutschen Außenhandels, Zeitschr. f. handelsw. Forschung, 15. und 16. Jahrg., auch als Sonderdruck, Leipzig 1922.

[5]) Schmidt, Dr. F., Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft, 2. Aufl., Leipzig 1922.

Unternehmungen eines Goldwährungslandes durch die — allerdings nur relative — Wertbeständigkeit des Goldes so unbedeutend, daß es gar keine Rolle spielt. Erst wenn sich die Unternehmungen in einem Silber- oder Papierwährungslande befinden, wird dieses indirekte Valutarisiko zur Geltung kommen, indem die Preise aller Waren und Leistungen sich in stärkerem oder schwächerem Maße dem äußeren Geldwert anpassen. Wir sehen also, daß dieses indirekte Valutarisiko — treffender Geldwertrisiko genannt — ausnahmslos alle Unternehmungen eines Landes mit schwankender Währung und damit schwankendem Geldwert betrifft[6]).

Im folgenden werden wir nur das direkte Valutarisiko, kurz „Valutarisiko" genannt, näher betrachten. Es betrifft in gleichem Maße die Unternehmungen aller Länder, soweit sie irgendwelche geschäftlichen Beziehungen zum Ausland haben. Betrachten wir nun die verschiedenen Möglichkeiten. Die Unternehmung kann sich befinden:

I. in einem Goldwährungslande,

II. in einem Lande mit unstetiger Währung.

Diese Unternehmungen können Handelsbeziehungen haben nach:

A. einem Goldwährungslande,

B. einem Lande mit unstetiger Währung.

Es entstehen hierdurch die folgenden vier Kombinationen:

Währung des Landes der Unternehmung:	Währung der ausländischen Geschäftsbeziehung:
1. Gold	Gold,
2. Gold	Unstetige Währung,
3. Unstetige Währung . . .	Gold,
4. Unstetige Währung . . .	Unstetige Währung.

Wir wollen zunächst den Fall 1 näher untersuchen[7]). Wir erwähnten oben, daß die Schwankungen der Wechselkurse zweier Goldwährungsländer aufeinander von den Goldpunkten begrenzt sind. Diese Goldpunkte sind jedoch nicht unbedingt festliegend; sie können vielmehr durch verschiedene Einflüsse etwas verschoben werden. Die Gold-Transport- oder Versicherungskosten können sich z. B. etwas ändern; oder die Zentralnotenbank eines Staats gibt gegen Noten nur abgegriffene Goldstücke aus. Dieser Fall wird allerdings erst dann praktisch, wenn das im freien Verkehr befindliche Barrengold ganz oder zum großen Teil ins Ausland abgewandert ist; durch diese Maßnahme wird der Goldexportpunkt etwas gehoben. Oder aber die Zentralnotenbank zahlt Prämien auf Goldimporte, was einer Erhöhung des Goldankaufspreises und damit einer Näherung von Goldimportpunkt und Parität gleichkommt. Derartige und andere Beeinflussungen der Goldpunkte können jedoch nur in sehr begrenztem Maße stattfinden, besonders auch, da mit der Goldpolitik eines Staates die Diskontpolitik Hand in Hand geht. Die Wechselkursschwankungen sind also nur in einem Spielraum möglich, der doppelt so groß ist wie die Goldversendungskosten usw. In Deutschland z. B. war vor dem Kriege der obere Goldpunkt auf London 20.495, der untere 20.335; die Differenz betrug also 0.16 M oder in Prozenten der Parität ausgedrückt

$$\frac{Go - Gu}{P} \cdot 100$$

(Go = oberer Goldpunkt, Gu = unterer „, P = Parität)

oder in unserem speziellen Falle $^4/_5\,\%$; d. h. also die Wechselkursschwankungen waren in einem Spielraum von $^4/_5\,\%$ der Parität möglich.

Für den internationalen Geldkreditverkehr ergibt sich durch diese Wechselkursschwankungen ein großes Risiko[8]). Weill[9]) hat die Wechselbeziehungen zwischen Wechselkursen und Marktdiskontsätzen genau untersucht und das durch die Wechselkursschwankungen verursachte Risiko des Geldkreditgeschäftes genau berechnet. Suntych[10]) hat diese Betrachtungen fortgesetzt und speziell für das Wechselkursrisiko des Wechselpensionsgeschäftes eine Formel aufgestellt.

Suntych bezeichnet dieses Risiko als Valutarisiko. Wenn wir hier die Bezeichnung Wechselkursrisiko gebraucht haben, so soll dazu folgendes bemerkt werden[11]): Ein wirkliches Valutarisiko besteht beim Verkehr zwischen zwei Goldwährungsländern überhaupt nicht, es entsteht erst da, wo die Unternehmung tatsächlich ein Risiko in bezug auf die Valuta zu tragen hat, wo also die Grenzen der Wechselkursschwankungen nicht festliegen. Die Voraussetzung für ein solches Valutarisiko ist also erst durch Handelsbeziehungen od. dgl. nach einem Lande mit anderer Währungsgrundlage (Silber) bzw. ohne eine solche überhaupt (Papier) gegeben (d. h. durch Handelsbeziehungen nach solchen Ländern, deren Währungen wir unter dem Begriff „unstetig" zusammengefaßt haben)[12]). Ein Wechselpensionsgeschäft ist also bei Vorhandensein eines solchen Valutarisikos gar nicht ohne weiteres möglich. Die Solidarität der Geldmärkte hört hier auf.

Wir haben gesehen, daß dieses Wechselkursrisiko im internationalen Geldkreditverkehr eine große Rolle spielt. Für die Unternehmungen, die wir hier betrachten, ist es sehr unbedeutend. Der Kauf-

[6]) Dieses Geldwertrisiko bildet heute bei uns in Deutschland die Lebensfrage jeder Unternehmung. Die „Organische Bilanz" zeigt den Weg ihrer Lösung.

[7]) Diesem Fall 1 parallel liegt allerdings auch ein Spezialfall des Falles 4, und zwar Silber — Silber, da wir ja die Silberwährung den unstetigen Währungen einbezogen haben. Dieser Spezialfall ist aber praktisch nicht von großer Bedeutung.

[8]) Siehe Schmidt, Internationaler Zahlungsverkehr, S. 200 ff.

[9]) Weill, Die Solidarität der Geldmärkte, Frankfurt a. M. 1902.

[10]) Suntych, Die Technik der Wechselpensionen, Zeitschr. f. handelsw. Forschung, Bd. 6, S. 17.

[11]) Eine derartige Unterscheidung macht zuerst Brandt, Kurs- und Kreditsicherung der Überseebanken, Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, 5. Jahrg., S. 366.

[12]) Wir wissen wohl, daß die Bezeichnung „Valutarisiko" bei obiger Unterscheidung nicht sehr gut gewählt ist, denn ein „Valutarisiko" ist stets insofern auch ein „Wechselkursrisiko", als es im Wechselkurs zum Ausdruck kommt; indessen haben wir keine passenderen Bezeichnungen gefunden.

mann oder Fabrikant, der mit durchschnittlich 10 % Nutzen kalkulieren mag, berücksichtigt es in den meisten Fällen überhaupt nicht. Soweit es die Marktverhältnisse des betreffenden Landes und der betreffenden Branche gestatten, ist es ihm zudem möglich, bei der Kalkulation eine Risikoprämie von einigen Promille in Ansatz zu bringen. Allerdings trifft diese Bedeutungslosigkeit des Wechselkursrisikos nicht für jede Unternehmung und nicht für jedes abgeschlossene Geschäft zu. Es mögen z. B. von einer großen Handelsfirma große Verkaufsabschlüsse nach dem Ausland in irgendeiner Ware getätigt und hier nur mit einem prozentual geringen Nutzen kalkuliert werden. Oder aber eine Unternehmung importiert Rohstoffe, z. B. Elektrolytkupfer, in riesengroßen Mengen von Übersee. Hier wird meist ein Verkaufspreis nicht errechnet werden können, sondern der jeweilige Marktpreis bestimmt den Nutzen. Wir können in diesem Falle eher von einer Arbitrage sprechen. Auch hier mag das Wechselkursrisiko vielleicht den ganzen Nutzen oder einen großen Teil desselben vernichten.

Hierzu kommt folgendes: Es besteht durch Krieg oder Krise stets die Möglichkeit der Aufhebung der Goldwährung eines Landes. Hierin liegt für jede Unternehmung, die überhaupt irgendwelche Verpflichtungen oder Guthaben im Auslande, auch dem mit gleicher Währungsgrundlage hat, ein gewisses Risiko. Dieses Risiko betrifft allerdings auch solche Unternehmungen, die zu dem Auslande gar keine Beziehungen haben, denn ein Krieg oder eine wirtschaftliche Krise greift überall ein. Es bestände also keine Veranlassung, unter gewöhnlichen Umständen hierauf zu achten. Trotzdem wird der ganz vorsichtige Kaufmann oder Industrielle bei länger laufenden Auslandsengagements dieses Risiko auszuschalten suchen.

Diese Möglichkeit schafft der Devisenterminhandel. Importeur, Exporteur und Bankier können durch Kauf oder Verkauf der betreffenden ausländischen Devise auf den Termin der Zahlung jedes Wechselkursrisiko beseitigen. Zur Technik des Devisenterminhandels kurz folgendes: Vor dem Kriege handelte man kurze und lange Wechsel, d. h. solche, die in ca. 8 Tagen und solche, die in 3 Monaten fällig sind. Die Lieferung der später fälligen Auslandsdevise fand also sofort beim Abschluß statt, und der Gegenwert wurde im Inland sofort bei Abschluß beglichen. Für den Preis des langen Wechsels waren außer Vorrat und Bedarf vor allem die Zinssätze des bezogenen und des ziehenden Landes maßgebend [13]). Der Devisenterminhandel, wie er heute in allen Ländern gehandhabt wird, besteht in folgendem [14]): Man kauft oder verkauft die betreffende Auslandsdevise auf den Termin des Zahlungstages. An diesem Tage wird dann sowohl die ausländische Devise als auch der Gegenwert übertragen (im Gegensatz zum langen Wechsel!). Die Termindevise ist entweder teurer als die Kassendevise: man muß einen Report zahlen, oder aber billiger: man erhält einen Deport vergütet. Report und Deport sind vor allem von den Geldverhältnissen der beiden Länder abhängig [15]).

Kommen wir nun zu dem Wechselkursrisiko zurück: Dasselbe ist vollständig auszuschalten durch Termindeckung; es ist allerdings möglich, daß die Spesen derselben größer sind als das ganze Risiko (in dem obenerwähnten Fall höchstens $^4/_5$ %). Eine Termindeckung ist dann nur bei Kriegsgefahr am Platze, sofern der Unternehmer nicht vorzieht, auf das betreffende Geschäft überhaupt zu verzichten.

Wir betrachten nunmehr den Fall 2 unserer obigen Zusammenstellung. Hier ist die Währung des Landes unserer Unternehmung die Goldwährung. Bei Handelsbeziehungen od. dgl. nach Ländern mit unstetiger Währung besteht ein Valutarisiko insofern, als das Silber im Werte fallen bzw. das Papier sich weiter entwerten kann. Es handelt sich für unsere Unternehmung bei ihren Umsätzen um die Erhaltung des Goldwertes; denn wenn das Gold allerdings auch nicht unbedingt wertbeständig ist (seit Kriegsbeginn hat sich sein Wert erheblich verringert), so wird der Unternehmer des Goldwährungslandes seine Substanz nahezu erhalten, wenn er sein Kapital, in der Geldeinheit seines Landes gemessen, auf gleicher Höhe hält. Er kann also das Valutarisiko beseitigen, indem er alle Positionen in unstetiger Währung auf Termin sichert [16]), und hat dann lediglich noch ein Risiko zu tragen, das sich durch die Veränderung der Warenpreise, in Gold gemessen, ergibt. Doch dieses Risiko, das nur von geringer Bedeutung ist, hat auch der nur innerhalb des Goldwährungslandes arbeitende Unternehmer zu tragen [17]). Die Definition des Valutarisikos, wie sie Schmaltz gibt,

[13]) Siehe Schmidt, Internationaler Zahlungsverkehr, S. 282 ff.

[14]) Siehe Schmaltz, a. a. O., S. 77 ff.; ferner Hübner, Die neuen Formen des deutschen Außenhandels, Zeitschr. f. handelsw. Forsch., 15./16. Jahrg., 16. Jahrg., S. 94 ff., speziell für deutsche Verhältnisse.

[15]) Über die Preisbildung der Termindevisen sei auf die ganz vorzüglichen Ausführungen von J. M. Keynes, Die Termingeschäfte in ausländischen Devisen, „Der Wiederaufbau von Europa", Beilage des „Manchester Guardian Commercial", erste Nummer, S. 12 ff., verwiesen; siehe auch: Burkardt, Dr. Julius: Der deutsche Devisenhandel nach dem Kriege, Berlin 1923.

[16]) Zweifelsohne geht Hellauer, der im „System der Welthandelslehre", Berlin 1921 (unveränderter Abdruck der Auflage von 1910), diese Sicherung für den Exporthandel (S. 343 ff.) erläutert, davon aus, daß die Währung des Exportlandes eine stetige ist.

[17]) Irving Fisher hat einen Plan zur Stabilisierung des Dollars vorgeschlagen, der in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Die Regierung der Vereinigten Staaten gibt Zertifikate aus, gegen die je nach einer amtlichen Indexziffer größere oder kleinere Mengen Goldes ausgegeben werden. Dies bedeutete also Einführung einer reinen Warenwährung in Amerika. Für den Gehaltsempfänger bedeutete es einen stabilen Geldwert. Für den Unternehmer jedoch bleibt das Risiko der Preisschwankungen nach wie vor bestehen, da ja die Warenpreise untereinander beweglich sind. (Siehe Frankfurter Zeitung, Abendblatt 20. Dezember 1922, Amerikanischer Finanzbrief.)

trifft hier vollkommen zu: Es ist hier Erhaltung des Nominalwerts nahezu gleichbedeutend mit Erhaltung des Realwerts. Die Terminsicherung ist möglich auf dem Wege des Devisenterminhandels, im Falle des Handels mit Silberwährungsländern ferner durch Terminkauf oder -verkauf von Barrensilber. Es besteht dann nur noch das Risiko in bezug auf Abweichungen des Kurses von der jeweiligen Silberparität [18]).

Bisher sprachen wir nur von kaufmännischen und industriellen Unternehmungen, ohne näher auf die Art derselben einzugehen; betrachten wir hingegen Fall 3: Eine Unternehmung eines Landes mit unstetiger Währung hat irgendwelche Beziehungen zum Goldwährungslande. Wie zeigt sich das Valutarisiko? Hier taucht zum ersten Male die Frage nach der Art der Unternehmung auf. Wir wollen daher folgende vier Typen auswählen:

1. Kaufmann, der Waren vom Auslande bezieht und im Inlande absetzt;
2. Kaufmann, der Waren im Inlande kauft und im Auslande verkauft;
3. Industrieller, der Rohstoffe vom Auslande bezieht und die Fertigwaren im Inlande verkauft;
4. Industrieller, der Rohstoffe im Inlande kauft und die Fertigwaren im Auslande absetzt.

Wir wissen wohl, daß weitere Möglichkeiten vorhanden bzw. daß Kombinationen dieser Fälle möglich sind, wollen aber nur diese vier Typen betrachten.

Welches ist das Valutarisiko des Kaufmanns, der seine Waren im Auslande, d. i. Goldwährungslande, kauft und im Inlande, d. i. Land mit unstetiger Währung, verkauft (Typ 1)? Bleibt er den Gegenwert der gekauften Waren schuldig, so riskiert er ein Steigen des Kurses auf das Goldwährungsland und damit einen Verlust. Zahlt er sofort bei Kauf bzw. Lieferung der Waren, so riskiert er ein Fallen des Kurses auf das Goldwährungsland und damit eine Entwertung der gekauften Waren, deren Preis als Preis von Auslandswaren sich naturgemäß dem Goldkurse anpassen muß [19]). Der Kaufmann muß dann die Waren mit Verlust verkaufen. Wie ist hier eine Sicherung möglich?

Die Antwort auf diese Frage lautet nach Schmaltz [20]) und Hübner [21]): Sicherung gegen ein Steigen der Golddevisen im Falle nicht sofortiger Zahlung durch Terminkauf derselben. Es wird dadurch ein Verlust, der durch Steigen der schuldig gebliebenen Golddevisen eintreten müßte, unmöglich gemacht. Soweit sind wir mit Schmaltz und Hübner einverstanden. Nehmen wir jedoch (der Einfachheit wegen) an, die Waren würden sofort bei Kauf bezahlt. Es besteht dann nur noch das Risiko ihrer Entwertung durch Fallen der Goldkurse. Hier geschieht die Sicherung im Sinne von Schmaltz und Hübner folgendermaßen: (Die benötigten Golddevisen sind sofort bei Warenkauf gekauft und an den Lieferanten der Waren abgeführt worden.) Um nun einen etwaigen Verlust an den Waren zu vermeiden, sofort (d. h. bei Kauf) Verkauf des gleichen Betrages Golddevisen auf späteren Termin und Deckung hierfür in Teilbeträgen jeweils bei Verkauf von Waren, der zum Tagespreise, d. h. dem Stand der Golddevise entsprechend, stattfindet. Es wird demnach nach Abwicklung des Geschäftes ein Verlust an der Ware durch einen Gewinn an der Terminspekulation ausgeglichen sein und umgekehrt. Der in diesem Geschäft investierte Geldbetrag wird (zuzüglich normalem Nutzen) nominell genau erhalten. Da nach unserer Annahme der Kaufmann seine Waren nunmehr ausverkauft hat, will er neue Waren kaufen. Der Kurs auf das Goldwährungsland sei auf das Doppelte gestiegen. Der Kaufmann erhält also für die alte Summe nur die halbe Warenmenge; er hat also die Hälfte der Substanz verloren. Er müßte dann zur Aufrechterhaltung der gleichen Umsätze wie vorher (in Waren gemessen) 100% Neukapital zuschießen oder dauernden Kredit in diesem Betrage in Anspruch nehmen. Bei weiterer Steigerung des Goldkurses kann so schließlich ein dauernder Kredit von Tausenden von Prozenten, der natürlich außerhalb des Bereiches jeder Möglichkeit liegt, nötig werden. Die unumgängliche Folge ist Verkleinerung des Geschäfts. Man sieht also, daß bei derartigen „Sicherungen" der Chance einer Vervielfältigung der Unternehmersubstanz das Risiko der Dezimierung gegenübersteht, daß also keine Sicherung vorliegt.

Die einzige Möglichkeit, das Valutarisiko auszuschalten, ist daher folgende: Kauf der benötigten Golddevisen bei Einkauf der Waren und Bezahlung. Bei Verkauf von Waren jeweils Anschaffung von Golddevisen in Teilbeträgen der alten Summe und nach Ausverkauf der Waren Neuanschaffung mittels der vorhandenen Golddevisen. Es ist allerdings möglich, daß bei Fallen des Golddevisenkurses auf diese Weise ein nomineller Verlust entsteht, aber der Kaufmann kann trotz dieses Verlustes, der ein Scheinverlust ist, die gleiche Warenmenge erstehen, was er nach Schmaltzschem Verfahren bei umgekehrter Kursentwicklung nicht könnte. Wir sehen also, daß der Kaufmann, dessen Geschäft lediglich darin besteht, Waren im Goldwährungslande zu kaufen und in seinem Lande (mit unstetiger Währung) zu verkaufen, sämtlichen Berechnungen die Goldbasis zugrunde legen muß, um gegen Valutaschwankungen gesichert zu sein. Es bleibt dann nur noch das Risiko einer Änderung der Warenpreise im Goldwährungslande bis zur Umwandlung seines Besitzes an Golddevisen in Waren bestehen; doch dieses Risiko ist praktisch ganz unbedeutend, wird aber in der Regel im Marktpreis berücksichtigt, ist also gedeckt.

[18]) Die Silberdeckung ist besonders wichtig für den Handel mit China, früher auch mit Indien und Japan. Vgl. Mahlberg, Walter: Über asiatische Wechselkurse, Bonn 1914.

[19]) Siehe z. B. Entwicklung der Auslandswarenpreise in Deutschland: Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M. 1922, Heft 4, S. 10.

[20]) a. a. O. S. 76 f.

[21]) a. a. O. S. 97 ff.

Nun zu Typ 2: Ein Kaufmann kauft in seinem Lande (mit unstetiger Währung) Waren ein und setzt sie im Goldwährungslande ab. Bis zum Eingang der Zahlung kann der Golddevisenkurs gefallen sein, so daß also beim Verkauf der Golddevise ein Verlust entsteht. Schmaltz[22]) schlägt daher folgende Sicherung vor: Verkauf der Golddevise auf Termin sofort bei Abschluß des Verkaufsgeschäftes. Ein Verlust durch Fallen des Golddevisenkurses ist so unmöglich. Sehen wir jedoch näher zu: Erfahrungsgemäß steigen in einem Lande mit unstetiger Währung die Preise aller Waren (auch Inlandsprodukte), wenn die Währung sich entwertet, d. h. wenn die Golddevisenkurse steigen. Allerdings erfolgt diese Steigerung nicht unmittelbar, aber sie findet statt[23]). Unser Kaufmann wird also bei Steigerung des Golddevisenkurses auf das Doppelte für den in seinem Gelde erhaltenen Betrag, wenn auch mehr als die Hälfte, so doch nur einen Teil der verkauften Ware wiederkaufen können. Er hat also Substanz verloren. Wie kann er dies vermeiden? Er darf die Golddevise nicht auf Termin verkaufen, sondern er muß sie als langen Wechsel sofort bei Absendung der Ware (die dem Geschäftsabschluß raschestens folgen muß) verkaufen; er erhält so den Gegenwert unmittelbar und muß ihn auf der Stelle in Waren umwandeln. Da heute — bei den riesigen Kursschwankungen in allen Ländern wegen des Risikos in bezug auf Nichteinlösung u. dgl. — der lange Wechsel im Auslandsverkehr fast vollkommen außer Gebrauch gekommen ist, besteht für unseren Kaufmann folgende Möglichkeit: Er darf die zu erhaltende Golddevise dann auf Termin verkaufen, wenn er sich den Gegenwert derselben auf dem Wege des Kredits sofort verschafft und die verkauften Waren wieder eindeckt. Den Kredit kann er dann bei Eingang der Termindevise zurückzahlen. Sollte auch dieser Weg nicht gangbar sein, und er ist es vielleicht dann nicht, wenn der Kaufmann den ihm zur Verfügung stehenden Kredit bereits für andere Zwecke in Anspruch genommen hat, so muß er folgendermaßen verfahren: Er darf die Golddevise nicht auf Termin, sondern erst nach Eingang verkaufen und muß dann sofort wieder Waren kaufen. Ist der Golddevisenkurs gefallen, so werden die Warenpreise im Inland sich allerdings noch nicht in gleichem Maße gesenkt haben[24]). Der Kaufmann wird also auch bei diesem Verfahren nicht die gleiche Warenmenge wie vorher erhalten. Wird jedoch dann der Golddevisenkurs zunächst nicht mehr fallen, so werden die Preise im Inland, der früheren Senkung der Golddevisen nachfolgend, noch fallen, so daß der Verlust in der nächsten oder übernächsten Umsatzperiode wieder ausgeglichen wird. Der Kaufmann erhält so per Saldo die Warenmenge, die er ursprünglich hatte.

[22]) a. a. O. S. 73 ff.

[23]) Siehe z. B. die Preisentwicklung in Indien, früher einem Silberwährungslande: Arndt, Paul, Die Kaufkraft der Rupie, Tübingen 1897.

[24]) Vgl. „Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung".

Jetzt zu Typ 3: Ein Industrieller des Landes mit unstetiger Währung kauft Rohstoffe im Goldwährungslande ein und verkauft die Fertigfabrikate im Inlande. Es gilt hier dasselbe, was wir von dem Kaufmann sagten, der im Goldwährungslande kauft: der Industrielle muß die Rohstoffe sofort bei Kauf zahlen. Bei Verkauf von Fertigwaren muß er dann entsprechend dem Rohstoffanteil derselben zum Tageskurs der Golddevisen kalkulieren und jeweils in entsprechender Menge Golddevisen kaufen, so daß er nach Verbrauch des gesamten Rohstoffs den Gegenwert für die gleiche Menge schon in Golddevisen hat. Man kann hier (wie auch schon bei Typ 1) einwenden, daß die Konkurrenz vielfach die Kalkulation zum Tagespreise der Golddevisen unmöglich macht. Dies stimmt wohl; aber diese Konkurrenz muß (wenn sie nicht umlernt) auf die Dauer gesehen unbedingt zugrunde gehen.

Entsprechend Typ 4: Der Industrielle, der die Rohstoffe im Inland kauft und die Fertigfabrikate im Goldland absetzt, muß folgendermaßen verfahren: Er zahlt die inländischen Rohstoffe sofort bei Kauf. Bei Verkauf von Fertigwaren verkauft er die Golddevise auf Termin und verschafft sich gleichzeitig Kredit in entsprechendem Betrage zur sofortigen Wiederbeschaffung von Rohstoffen. Oder aber er realisiert die Golddevise erst nach Eingang und kauft dann die entsprechende Menge Rohstoffe. Nach vorausgegangenem Fall des Golddevisenkurses wird er nur weniger Rohstoff erhalten, als er ursprünglich hatte, aber dies wird sich später wieder ausgleichen. — Hier (sowie oben bei Typ 2) ist der Einwand möglich, daß die Gefahr, die eingehenden Golddevisen gerade zu einem außergewöhnlich ungünstigen Kurse zu verkaufen, sehr groß ist. Dazu ist folgendes zu sagen: Bei einem Unternehmer, der speziell Exporteur ist, werden täglich oder fast täglich Devisen eingehen. Diese muß er stets sofort verkaufen und wird so für die Gesamtheit der Deviseneingänge einen mittleren Kurs erzielen. Bei einmaligen Exportgeschäften einzelner Unternehmer eines Landes mit unstetiger Währung ist allerdings die erwähnte Gefahr unbedingt vorhanden; hier kann nur gesagt werden, daß in Zeiten großer Schwankungen des Geldwerts und damit der Golddevisenkurse diese „Gelegenheits"-Exportgeschäfte unbedingt zu vermeiden sind.

Es bleibt nur noch Fall 4 unserer Zusammenstellung zu betrachten: Eine Unternehmung eines Landes mit unstetiger Währung hat Handelsbeziehungen od. dgl. nach einem Lande mit ebenfalls unstetiger Währung. Wie kann diese Unternehmung (in Gestalt der Typen 1—4) hier das Valutarisiko ausschalten? Eine Darstellung dieser Fälle bis in die letzten Einzelheiten erübrigt sich, da diese sich aus dem bisher Gesagten eo ipso ergeben. Zusammenfassend soll hierzu nur gesagt werden, daß das Valutarisiko durch Kombination des zu Fall 2 und Fall 3 Gesagten beseitigt werden kann; d. h. alle Engagements in der fremden unstetigen Währung sind in Goldengagements umzuwandeln, und dann

ist ebenso zu verfahren, wie unter Fall 3 ausführlich dargelegt wurde.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist folgendes: Eine Ausschaltung des Valutarisikos ist für den Unternehmer nur dadurch möglich, daß er nicht auf einer in- oder ausländischen Geldbasis, sondern auf der Warenbasis aufbaut. Diese Warenbasis kann allerdings teilweise bzw. zeitweise durch eine Goldbasis ersetzt werden. Auf etwaige Einwände, die gegen die Möglichkeit der praktischen Durchführung des eben Gesagten noch gemacht werden könnten, müssen wir folgendes erwidern: Eine unbedingte Ausschaltung des Valutarisikos ist ebensowenig möglich wie das unbedingte Ausschalten überhaupt eines jeden Risikos einer Unternehmung, weil Warenpreis und Wechselkurs nicht unbedingt parallel verlaufen. Es sollte hier lediglich gezeigt werden, wie das Valutarisiko am wirksamsten zu bekämpfen ist.

Rechtliche Bedeutung wertbeständiger Schuldscheine und Wechsel.

Von Guido Fischer, Mannheim.

Noch vor einem Jahre hat sich im Wirtschaftsleben die Verwendung anderer Maßstäbe, als es die eigentlich dazu bestimmte Wertgröße „Mark" wäre, auf die interne Betriebsverrechnung beschränkt. Die Aufstellung solcher Bilanzen für die innere Betriebskontrolle geschieht entweder in fremden Edelvaluten, die möglichst stabil sind (Dollar, Holländische Gulden, Schweizer Franken, Pfund Sterling), oder man greift auch, um den Zusammenhang mit der Vergangenheit aufrechtzuerhalten, zu der jetzt zu einer Rechnungswährung gewordenen „Goldmark". Man rechnet zu diesem Zweck die nach der heutigen Lage gegebenen Papiermarkbeträge mittels einer der oben genannten Devisen in die Vorkriegsparität der „Mark" zurück. Auch der Großhandelsindex wird dazu verwendet. Auf den Streit, welcher Maßstab der geeignetste für diesen Zweck ist, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Gegen Ende des Jahres 1922 setzte dann, als der Verfall unserer Reichswährung immer stärker fühlbar wurde, eine ständig rascher umsichgreifende Bewegung ein, die oben genannten Ersatzmaßstäbe auch bei anderen Funktionen des Geldverkehrs zu verwenden. Es kam als die nächste Etappe auf diesem Wege zum wertbeständigen Geld- und Kapitalverkehr hierfür die Normierung der Zahlungsgröße in festem Werte in Betracht. So finden wir, daß immer weitere Kreise in Industrie und Handel dazu übergingen, anfangs nur ihre Kalkulation, später auch die Fakturierung ganz oder teilweise nach diesem Prinzip umzustellen. Später ging man noch dazu über, bei Generalversammlungen die Dividendenausschüttung in „Goldpfennigen" zu Vergleichszwecken anzuführen, dann auch darin festzusetzen.

Mit diesen Vorgängen hat die „Festwertrechnung" auch schon die zweite Funktion des Zahlungsmittels angenommen, nämlich neben der schon erwähnten Aufgabe der internen „Betriebsverrechnung" die der externen „Kreditfestlegung". Wenn auch die Rechnungstechnik des Zahlungsverkehrs auf diese Weise wieder zur Wertbeständigkeit zurückkehrt und damit den Begriff der „Mark von heute" fallen läßt, so ist keineswegs aber damit die Erscheinung verbunden, daß auch in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs die Papiermark entbehrlich würde. Diese wird immer nur in dem heimischen Gelde geschehen können, da fremde Valuten wohl schwer in der dazu nötigen Menge im Lande zirkulieren würden.

Im Rahmen der Einstellung unserer Wirtschaft zum wertbeständigen Geldverkehr tritt im Laufe des Jahres 1922 noch eine Reihe von „Festwertemissionen" auf. Infolge des ständig drohenden Geldwertverlustes bei unserer fortschreitenden Inflation war jeglicher Spartrieb verschwunden, da die mäßige Zinsvergütung keineswegs die eintretende Verringerung der Kapitalsubstanz aufwiegen konnte. Diesen Mangel sollten Anleihen vermeiden, die eben nicht über „Mark" ausgestellt waren, sondern auf irgendeine andere wertmäßig weniger schwankende Schuldbestimmung lauteten und in diesem Wertfaktor auch die Verzinsung festlegten. Und so entstanden die mannigfaltigen Roggen-, Kali-, Kohlen-, Schiffsraumanleihen. Über die Natur dieser Anleihen soll an dieser Stelle ebenfalls nichts geschrieben werden, nur soviel soll hier gesagt sein, daß man hierbei streng zu trennen hat in Anleihen, welche einen solchen festen Wertfaktor nur als „Bestimmungsmaßstab" besitzen, und solchen, bei denen der Schuldendienst dieser Anleihe sich auf die entsprechenden „festen wertmäßigen" Einnahmen aufbaut. Einen Schritt weiter gingen dann noch die anfangs des Jahres 1923 von der Reichsregierung und der Rhein-Main-Donau-A.-G. auf Dollars ausgestellten beiden Anleihen [1]).

Wir sehen an vielen Stellen des Wirtschaftslebens wertbeständige Zahlengrößen auftauchen, die sowohl zur Betriebsverrechnung wie auch zur Zahlungsverrechnung dienen. Es muß sich in diesem Zusammenhange dann in weiterer konsequenter Entwicklung solcher Ideengänge die Frage einstellen, ist es im Wirtschaftsleben nicht unbedingt erforderlich, diese verschiedenen einzelnen wertbeständigen Rechnungsgrößen untereinander in Verbindung zu bringen, also auch den Kreislauf Kapital — Geld — Kapital in seinem Zwischengliede wertbeständig bestimmen zu können.

Es muß sich somit auch der nationale Zahlungsverkehr mit der Zeit auf den festwertmäßigen Verkehr einstellen, der, wohlgemerkt, keineswegs gleichbedeutend ist mit der effektiven Zahlung in solchen Werten. Also nur die Verrechnung braucht nach Edelvaluten oder Goldmark erfolgen, die Zahlung selbst kann effektiv immer in Papiermark geschehen,

[1]) Siehe auch Mahlberg, Die Notwendigkeit der Goldmarkverrechnung im Verkehr. Verlag G. A. Gloeckner.

die nach ihrer jeweiligen Bewertung einfach umgerechnet wird. Eine Berechnung nach den verschiedenen Indizes wird wohl im Zahlungsverkehr in Wegfall kommen, da dies zu kompliziert werden würde. Es soll also im folgenden untersucht werden, ob die heutige, augenblicklich geltende Rechtssetzung es erlaubt, Schuldscheine und Wechsel, die ja vor allem für den Zahlungsverkehr in Frage kommen, in fremder Währung bzw. Goldmark auszustellen und in Umlauf zu setzen.

Nach § 244 BGB. ist eine in fremder Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande nur dann in dieser fremden Valuta zu zahlen, wenn dies ausdrücklich im Schuldschein bedungen ist. Üblich ist im kaufmännischen Leben hierfür die Bezeichnung „effektiv" oder „zahlbar in der ausgedrückten Währung". Wenn Schuldscheine diese Voraussetzung erfüllen, sind sie, ausgestellt über fremde Währung, auch im inländischen Zahlungsverkehr verwendbar.

Weiterhin bestimmt dann § 245 BGB., daß eine Geldschuld, die in Geldsorten ausgedrückt ist, die zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf sind, so zu begleichen ist, wie wenn diese Geldsorte nicht bestimmt worden wäre. Es soll also die Geldschuld bestehen bleiben, nur die Geldsorte ist hinfällig geworden. Bei Entstehen des BGB. hat man bei Aufstellen dieses Paragraphen vor allem an rückwärtigen Anschluß an frühere Währungseinheiten gedacht. Es war bekanntlich kurz zuvor die Vereinheitlichung zur neuen Reichswährung erfolgt, welche die Mark als die Zähleinheit normierte. Die einzelstaatlichen deutschen Geldverhältnisse zuvor kannten dagegen die verschiedensten Bezeichnungen, wie Taler (Vereinstaler), Gulden, Dukaten usw. Es sollte also durch diese Bestimmung im BGB. damals erreicht werden, daß beispielsweise ein Schuldschein, der über 100 Taler lautete, nicht dadurch, daß Taler ein gesetzliches Zahlungsmittel nicht mehr waren, ungültig wird, sondern die Schuld mit dem entsprechenden Betrag von 300 M zu tilgen ist. In Parallele hierzu kann man also für die heutigen Verhältnisse sagen, daß Schuldscheine, die auf Goldmark ausgestellt sind, zum gleichen Papiermarkbetrag zurückgezahlt werden können, da die Goldmark als solche nicht mehr vorhanden ist und durch die darauffolgende Papiermark ersetzt wurde. Da eine tatsächliche Wertnormierung für diese beiden Arten von „Mark" gesetzlich nicht erfolgte, sondern dieses Verhältnis sich stillschweigend entwickelte, so ist auch kein Agio zu berücksichtigen.

Anders wird aber die Sachlage, wenn die schon oben für fremde Währung erwähnte Zahlungsklausel „effektiv" oder „zahlbar nach der ausgedrückten Münzsorte", im Schuldschein enthalten ist. In diesem Falle muß, da ja die beiderseitige Willensübereinstimmung der Parteien betreffs solcher Zahlungsart ersichtlich ist, die damit gegebene Zahlungsweise der Goldmarkschuld in entsprechender Umrechnung zum Papiermarkkurs berücksichtigt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird man wohl im Schuldschein sofort auch die Angabe einsetzen, nach welcher Art die Umrechnung von Goldmark zur Papiermark erfolgen soll, um Streitigkeiten für jeden Fall aus dem Wege zu gehen. Diese Möglichkeit der Goldmarknormierung im Schuldschein erkennt auch Staudingers Kommentar zum BGB. an, der sagt, daß der Vertragswille beider Parteien in diesem Falle den Gegenpreis für ein bestimmtes Wert- oder Gewichtsquantum Gold in schwankender Währung festlegen will. Da in dem Schuldschein nach BGB. der Schuldbetrag nicht in fester Ziffer ausgedrückt sein muß, ist die Angabe in Goldmark auch als Vergleichsobjekt zulässig, wenn man die Goldmark nicht als bestimmende Währungseinheit anerkennen will.

Noch klarer als bei Schuldscheinen über Goldmark liegt der Sachverhalt bei Schuldscheinen, die über irgendeine sonstige Wertbestimmung ausgestellt sind. Denn das BGB. kennt ja ausdrücklich neben der Geldschuld auch noch die Sachschuld, und nirgends ist dabei davon die Rede, daß ein Schuldschein sich auf einer Geldschuld aufbauen muß. Ich kann ja ohne weiteres mich in einem Schuldschein verpflichten, meine Verbindlichkeit in Form von Dienstleistungen oder Sachleistungen, z. B. durch Überlassen eines Buches, zu erfüllen. Zudem haben wir ja in den schon oben erwähnten verschiedenen wertbeständigen Emissionen die klarste Anwendung dieses Falles. Auch Obligationen zählen unter die Kategorie der Schuldscheine, und hier finden wir ja schon Kohle, Kali, Getreide usw. als Maßstäbe für die Schuldbestimmung angewendet. Es braucht also dieses Prinzip nur von dem Gebiete der langfristigen Schuld auf die kurzfristige Schuld herübergenommen zu werden. — Daß dann auch Schuldscheine in fremder Valuta erstellt werden können, glaube ich an dieser Stelle gar nicht berühren zu müssen.

Die §§ 244, 245 BGB. sind nun inhaltlich aus der ja handelsgeschichtlich älteren Wechselordnung übernommen. Die Wechselordnung ist aber in ihrem Inhalte aus dem Wandel der Zeiten entstanden, war damit schon durch die verschiedensten geldgeschichtlichen Entwicklungen hindurchgegangen und mußte sich in ihrer Festlegung auch für derartige irreguläre Geldverhältnisse festlegen. Art. 37 der Wechselordnung spricht daher ausdrücklich von der Möglichkeit der Anwendung einer „Rechnungswährung". Unter Rechnungswährung hat man von jeher ein derartiges Zahlungsmittel verstanden, das zwar nicht staatlich als gesetzliches Geld ausdrücklich bestätigt war, aber allgemein im Zahlungsverkehr doch wie ein solches genommen wurde, ja in vielen Fällen auch von den staatlichen Kassen angenommen wurde. Die Rechnungswährung ist also wirtschaftlich ein Hilfsmittel, das die Aufgaben des staatlichen Geldes teilweise oder sogar ganz übernimmt. Als Beispiele kennen wir alle das Hamburger Giralgeld, die Mark Banko; wir wissen, daß der Maria-Theresia-Taler oder die englische Guinee in weiten Wirtschaftsgebieten als Verrechnungswährung alle Funktionen eines gesetzlichen Zahlungsmittels erfüllten; wir sehen, daß Länder mit Papierwährung

sich besondere wertbeständige Rechnungswährungen zulegten, wie es der argentinische Goldpeso oder in neuester Zeit in Polen der Zloty ist. Auf Grund dieser geschichtlichen Beispiele können wir wohl zweifellos auch die „Goldmark" als eine solche Verrechnungswährung ansprechen. Zwar ist die Goldmark noch nicht gesetzlich als Rechnungswährung anerkannt, was aber unbedingt gar nicht zum Wesen der Rechnungswährung gehört, sondern nur ihre Stellung im Wirtschaftsleben verstärken würde; aber die Wirtschaft benützt, wie wir oben schon gesehen haben, die Goldmark nicht nur als interne Kalkulations- und Verrechnungswährung, sondern auch im Geldverkehr. Daraus läßt sich also der Zahlungsbegriff des Wortes „Goldmark" ohne weiteres ableiten. Damit ist meines Empfindens ganz klargelegt, daß im Wechseltext die Wechselsumme über Goldmark lauten kann.

In Ergänzung zu Art. 37 WO. tritt dann Art. 4, 2, der bestimmt, daß die aus dem Wechsel zahlbare Summe im Wechseltext präzis genannt sein muß. Wenn aber nun der Wechsel über Goldmark lautet, so ist doch die Schuldbestimmung schon durch die Festsetzung des Goldmarkbetrags gegeben und will nicht in Papiermark ausgedrückt sein. Im Gegensatz zu dieser meiner Meinung stehen die Ansichten bedeutsamer Juristen, die, von den heutigen Geldverhältnissen ausgehend, der Ansicht sind, daß die feste Bestimmung der Papiermarksumme für den Wechseltext das Entscheidende sei, da darin ja gezahlt werden soll. Sicher ist diese Begründung richtig, wenn man von der Schuldzahlung in Papiermark ausgeht. Doch wenn nur dieser Zweck erreicht werden soll, so braucht überhaupt im Wechseltext eine Normierung in Goldmark nicht zu erfolgen. Ist aber letzteres geschehen, wenn also das Recht des Art. 37, die Angabe der Wechselsumme in einer Rechnungswährung auszudrücken, angewendet ist, so will man doch damit feststellen, daß es hauptsächlich auf die Angabe einer wertbeständigen Wechselschuld ankommt, nicht auf die Rückzahlung einer festumrissenen Papiermarkschuld. Die Begleichung in Papiermark erfolgt eben nur, da dies effektiv in der genannten Rechnungswährung nicht möglich ist. Es kann auf Grund der vorausgehenden Ausführungen also der Wechseltext beispielsweise lauten: zahlbar auf 1000 Goldmark oder deren Wert in Papiermark. Als Umrechnungskurs kommt auch ohne weiteren Zusatz die Börsennotiz in Frage, die örtlich und zeitlich der Einlösung des Wechsels entspricht. (Siehe auch Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung.)

Durch Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 wurden Verträge, in welchen Effektivzahlungen in Gold vereinbart waren, als unverbindlich erklärt. Doch bezieht sich diese Verordnung ausdrücklich nur auf Verträge, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen wurden, kann also zeitlich auf eine neue Vereinbarung, die mit beiderseitiger Willensübereinstimmung die Goldmark nur als vergleichende Rechnungswährung festsetzt, nicht mehr angewendet werden. Außerdem soll in letzterem Falle eine Effektivzahlung in Gold nicht erfolgen, was allein durch diese Kriegsverordnung verhindert werden sollte. Daraus ergibt sich, daß die „Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen (betreffs Zahlungen in Gold) vom 28. September 1914" für die Aufstellung von Schuldscheinen und Wechseln über Goldmark, wenn dies jetzt nach den angegebenen Erwägungsgründen geschehen soll, keine Anwendung finden kann. (Diese Auslegung der bekannten Kriegsverordnung ist meines Erachtens vollständig eindeutig, wenn ich sie auch nicht mit der Äußerung irgendeines bekannten Kommentars begründen kann. Selbst die neue Ausgabe von Lindemann-Soergel 1923 schweigt sich über diese Frage vollkommen aus.)

Aus der vorstehenden rechtlichen Untersuchung der einschlägigen Bestimmungen des BGB. und der WO. läßt sich also ableiten, daß in Form eines Schuldscheines oder eines Wechsels Geldbeträge in fremder Valuta oder in Goldmark auch heute schon ohne vorausgehende Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Inlande kursfähig sind. (Daß Wechsel in fremder Währung ausstellbar sind, ist so selbstverständlich, daß dies oben überhaupt nicht erwähnt wurde.) Sollen sie in fremder Währung auf Reichsgebiet zurückgezahlt werden, so müssen sie einen entsprechenden Vermerk textlich aufweisen. Sollen sie nach dem entsprechenden Papiermarkkurs zurückgezahlt werden, so muß die Vertragseinigung beider Parteien ersichtlich sein, daß hierbei das Goldagio berücksichtigt werden soll.

Wenn wir nun auf diese Weise auch im nationalen Zahlungsverkehr uns von der Papiermark loslösen können, so wird unser Wirtschaftsleben immer mehr seine innere Stabilität wieder erreichen und damit den Anfang zu unserer Wiedergesundung machen. Es ist damit dann ein weiterer Schritt auf dem Wege gemacht, der uns von der unrettbar verlorenen „Reichsmark" hinwegführt, hinein in die Zeit, in der wir unser ganzes Währungswesen auf einer neuen festbegründeten Unterlage aufbauen können.

Die Vorgänge im Wirtschaftskörper der Unternehmung.

Von Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald.

Der Selbsterhaltungstrieb des Menschen schafft ein Gebilde, die Wirtschaft genannt, welches die hierauf abzielenden Leistungen zweckentsprechend gestaltet. Diese Leistungen heißen wirtschaftliche Tätigkeit und sind entweder Rechts- oder Arbeitsvorgänge. Die Rechtsvorgänge bestehen in Willenserklärungen, die auf einen rechtlichen Erfolg, und die Arbeitsvorgänge in Willensbetätigungen, die auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet sind. Beide Arten von Vorgängen offenbaren sich dem Wirtschafter unmittelbar. Sie sind die

äußeren Einflüsse, die im Wirtschaftsinnern, dem Wirtschaftskörper, zwangläufige Vorgänge hervorrufen. Diese zwangläufigen Vorgänge sind unsichtbar, und wir können auf sie nur mittelbar, nämlich aus ihren Wirkungen, schließen.

So finden wir Ausgabenwerte auf andere Wertträger aufgewendet und, wenn diese Träger, die wirtschaftlichen Mittel genannt, verwertet, also an andere Wirtschaften abgesetzt sind, vermehrt oder vermindert in unserer Wirtschaft in einer anderen Wertform wieder. Es sind also Wertvorgänge, die sich im Wirtschaftskörper abspielen, und dieser erreicht seine höchste Vollendung in der Unternehmung, nämlich der „Einzelwirtschaft, die Befriedigungswerte erzeugt, mit einem oder mehreren Unternehmern an der Spitze“ [1]).

Mit Recht sagt Nicklisch: „Die Bewegung der Werte durch die Unternehmung! Wer die Geheimnisse ergründen will, die in dieses Wort gefaßt sind, muß Dinge unterscheiden lernen, die auch die Wissenschaft bisher nicht genau unterschieden hat: den Umsatz, den Absatz und den betriebswirtschaftlichen Produktionsprozeß [2]). Letzterer ist im Gegensatze zum Umsatz und Absatz ständig im Fluß; Lagerungskosten, Schuldzinsen, Gehälter und viele andere Kosten werden fortgesetzt aufgewendet.

So sind wir zu einem betriebswirtschaftlichen Begriff, den Kosten, gelangt, der häufig mit dem der Ausgaben verwechselt wird. Kosten sind die wirtschaftlichen Werte, welche die Wirtschaft auf die ihr bewirkten Sach- und Arbeitsleistungen aufwendet. Im wirtschaftlichen Sinne entstehen sie in dem Augenblick, in welchem die Unternehmung von ihnen Kenntnis erhält, werden zu irgendeiner Zeit fällig und können zu dieser oder später, aber auch früher, bezahlt werden. Erst dann entstehen Ausgaben; bei ihnen kann von einer Fälligkeit ebenso wie von einer Bezahlung nicht die Rede sein. Würde man Kosten und Ausgaben identifizieren, so gäbe es keine genaue Selbstkostenberechnung, denn dann würde man in ihr nur die bezahlten Kosten berücksichtigen. Die Verwechslung beider Begriffe ist darauf zurückzuführen, daß alle Kostenwerte durch Ausgabenwerte „bestritten“ werden; letztere setzen sich an deren Stelle. Jede Entstehung von Kosten bewirkt eine wirtschaftliche Verpflichtung, die durch die Ausgabe beseitigt wird. Bis dahin ist also der Kostenwert ein Kreditwert. Wir können daher sagen, daß letzterer auf die Kosten aufgewendet wird und der Aufwandsprozeß mit der Ausgabe beendet ist, weil sich dann an die Stelle des Kreditwertes der Ausgabenwert setzt.

Auch die aus der Kasse einer Unternehmung erfolgte Einzahlung auf das eigene Bankkonto ist eine Ausgabe. Die Einzahlung stellt ein Darlehn dar und erfolgt als Bezahlung für das empfangene Schuldrecht; der Kostenwert des Schuldrechts wird dadurch bestritten. In diesem Falle erhält die Unternehmung Zinsen und hat daher das Geld zugleich verwertet, und Verwertung erfolgt durch den Absatz; ein Vermögensteil ist also abgesetzt, wobei es gleichgültig ist, ob die Verwertung innerhalb der eigenen Unternehmung, also durch Abteilungen (Filialen, Werkstätten) oder durch Absatz an fremde Wirtschaften geschieht [3]).

Der Ausgabenwert hat nun den Weg zum Gebiete des Absatzes gefunden, und hier setzt er sich in den Erlöswert (ausstehende Forderung oder Einnahme) um. Damit ist der Umsatz erzielt, der sich an den Aufwand, nämlich Kosten und Ausgaben, anschließt.

Wenn wir diese Wanderung aller Werte im Wirtschaftskörper darstellen wollen, so verwenden wir zu diesem am besten die Kugelgestalt, weil diese den Ausgangspunkt alles Organischen, die Urgestalt der Zelle darstellt, und der Wirtschaftskörper ein lebender Körper ist. Teilen wir die Kugel äquatorial und ferner durch einen Meridian, so können wir links oben das Gebiet der Einnahmen und rechts davon das der Ausgaben, unten rechts das der Kosten und daneben das des Absatzes annehmen, wie dies in nachstehender Abbildung geschehen ist. Die rechte Hälfte stellt also den Aufwand und die linke den Umsatz dar, und wir haben uns unten den Umsatzpol und oben den Aufwandspol zu denken.

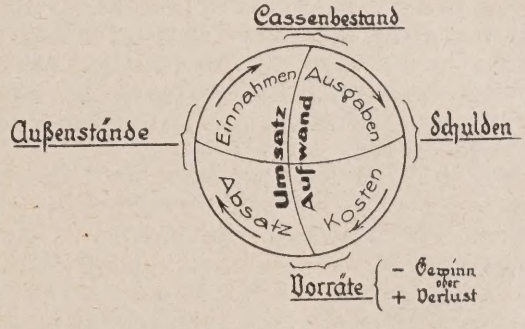

Auf einer solchen Wirtschaftskugel können wir den Kreislauf der Wertbewegungen durch die Unternehmung von den Kosten ausgehend nach links verfolgen. Auch hier gilt der alte, durch Linné verbreitete Satz, nach welchem die Natur keine Sprünge macht. Immer nämlich, wenn ein Wert infolge eines Rechts- oder Arbeitsvorganges in Bewegung gesetzt wird, rückt er in dem Wirtschaftskörper um ein, häufig um mehrere Gebiete, nach links vorwärts. Ja, beim Tauschgeschäft z. B. umkreist der Wert den Wirtschaftskörper in dieser Richtung vollkommen, indem er von den Kosten zum Absatz, dann zu den Einnahmen, weiter zu den Ausgaben geht, von wo aus er den Wert des eingetauschten Mittels bestreitet und somit wieder in das Kostengebiet eintritt. Die Rechts- oder die Arbeitsvorgänge bewirken die Wertvorgänge, und zwischen diesen äußeren und inneren Bewegungen besteht demnach ein Zusammenhang, den wir als wirt-

[1]) Vgl. Nicklisch, „Wirtschaftliche Betriebslehre“, Seite 39.

[2]) Nicklisch a. a. O. Seite 67.

[3]) Der „Verzehr“ eines Gegenstandes ist also nicht, wie Schmalenbach annimmt, Aufwand, sondern Absatz.

schaftliche Resonanz bezeichnen können. Die Wertbewegungen bewirken jedesmal Zu- und Abnahme von Werten zweier Vermögensteile, und der Wertbestand ergibt sich aus der Entgegenwirkung von je zwei derselben. So ist die Differenz zwischen den Einnahmen- und Ausgabenwerten: der Wert des Barbestandes, während sich der Wert des Buchbestandes, zwischen Absatz- und Einnahmenwerten, als Wert des Bestandes an ausstehenden Forderungen und zwischen den Werten der Kosten und Ausgaben als Wert des Bestandes an Schulden ergibt, und schließlich erhalten wir den Wert des Kostenbestandes (Vorräte) zwischen Kosten und Absatzwerten, allerdings abzüglich des positiven oder zuzüglich des negativen Erfolges. Somit haben wir den neuen Wert des Vermögens. Durch Lagerbuchführung, Schätzung oder Inventur kann der Bestand an Vorräten eingesetzt werden, um den Wirtschaftserfolg zu erhalten, der gleich der Differenz zwischen neuem und altem Vermögenswert sein muß.

So führen die Vorgänge im Wirtschaftskörper der Unternehmung zu der genauen Bewertung des Vermögens, das wir im Inventar buchmäßig bewerten. Die inneren Vorgänge kommen uns durch die Veränderung der Vermögenbestände mittelbar zum Bewußtsein. Je richtiger wir das Vermögen bewerten, desto genauer haben wir die Wertbewegungen ergründet. Daraus ergibt sich dann, daß die Bilanz die Darstellung des Standes der Wertbewegungen im Wirtschaftskörper in einem bestimmten Zeitpunkte ist.

Ausländische Zahlungsmittel in Buchhaltung und Bilanz.

Von Fritz Wehmann, Hamburg.

Immer wieder ist im Wirtschaftsleben zu beobachten, daß sich bei neu auftauchenden Verhältnissen die Wirtschaft schon beim Einsetzen der Veränderungen bemüht, die auftretenden Härten hinwegzuschaffen oder doch zu mildern, nach Wegen zu suchen, die gangbar sind und den Neuerungen sich anpassen, ehe die Gesetzgebung die neuen Verhältnisse beachtet und die etwa gefundenen Wege legalisiert und damit wieder Sicherheit ins Wirtschaftsleben bringt. So hat bei der fortschreitenden Geldentwertung die Wirtschaftswelt schon lange versucht, sich gegen das neu entstandene Risiko des quantitativen Verzehrs zu schützen, während das Wuchergericht mit unveränderten Grundsätzen seine Funktion ausübte. Inzwischen hat allerdings das Reichsgericht, wenn auch nicht den Wiederbeschaffungspreis, so doch die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kalkulation anerkannt. Doch vordem mußte man nach Auswegen suchen und beschritt unter anderen auch den der Fakturierung in ausländischen Währungen, um einen Schutz gegen die Geldentwertung und die dadurch drohende Aufzehrung der Unternehmungen zu haben. Dadurch sind mehr denn je im Jahre 1922 fremde Valuten in das Rechnungswesen derselben gekommen. Wenn auch die am 14. Oktober 1922 in Kraft getretene Devisen-Notverordnung der weitgehenden Anwendung dieses Schutzmittels einen Riegel vorgeschoben hat, so ist die Zahl der Betriebe, die von der Notverordnung nicht betroffen werden und uneingeschränkt den Vorteil der Fakturierung in ausländischen Valuten genießen können, sehr groß.

Neue Gebräuche in der Verbuchung der in fremden Zahlungsmitteln getätigten Geschäftsvorfälle schienen nicht notwendig. Aus der alten Gewohnheit der Friedenszeit, die Devisen und ausländischen Noten umgerechnet in Mark zum Friedenskurs zu verbuchen, folgte naturgemäß der Brauch, die Devisen zum jeweiligen Tageskurs umzurechnen und mit dem sich ergebenden Markbetrag zu Buch zu bringen. So reihten sich Zahlen aneinander, die keinen einheitlichen Wertmesser hatten. 34 000 M hatten im Januar eine ganz andere Kaufkraft als der nominal gleiche Betrag im Dezember, der erste war auf $56^2/_3$ £, der zweite auf 1 £ zurückzuführen. Der sich aus derart geführten Konten ergebende Saldo ist natürlich durchaus unbrauchbar für die Bilanz. Man stelle sich nur einmal vor, daß der 100 M lautende Saldo des £-Notenkontos bei den Buchungen im Januar betreffs Kauf von Noten

Notenkonto 20 £ à 600 M 12 000.—
An Kassekonto M 12 000.—

und im Dezember betreffend Verkauf von Noten

Kassekonto M 11 900.—
An Notenkonto £ —.7.— à 34 000 M 11 900.—

einem Bestand von £ 19.13.— gegenübersteht.

Zur Aufstellung der Bilanz und zum Abschluß der Konten ist es deshalb nötig, den Bestand an £-Noten festzustellen und zu bewerten. Für die Steuerbilanz kommt hinsichtlich der Einkommensteuer bei einem Debetsaldo der Anschaffungspreis in Betracht. Aus den in obiger Weise geführten Büchern einen solchen zu ermitteln, wäre nur mit großer Mühe zu erreichen und bei größerem Wechsel im Notenbestand direkt ausgeschlossen. Daher dürfte die Umrechnung der in der Inventur effektiv aufgeführten Noten in Mark zum Durchschnittskurs des Jahres 1922 erfolgen. Ist erst im zweiten Halbjahr 1922 das Notenkonto eröffnet, so wäre der Durchschnittskurs für diese Zeit zu nehmen. Bei einem Kreditsaldo, der im Kontokorrent denkbar ist, würde der Ultimokurs 1922 maßgebend sein für die Umrechnung. Durch eine Korrektur auf Verlust- und Gewinnkonto ist der buchmäßige Bestand auf die Höhe des wirklichen Bestandes in der Weise zu bringen, wie das für das Warenkonto üblich ist. Der Verpflichtung, die Bilanz in Reichswährung aufzumachen, wäre damit Genüge getan. Hervorgehoben sei, daß nach dem Geldentwertungsgesetz die ausländischen Zahlungsmittel auf Antrag bei Betrieben, deren Art des Geschäftsbetriebes die Anschaffung von fremden Valuten erfordert, zu $^2/_3$ mit dem Kurs per 31. Dezember 1921 und zu $^1/_3$ zu dem Kurs per 31. Dezember 1922 abzüglich 60 % angesetzt werden können. Die Konten, deren Zahlen das Ergebnis einer Umrechnung zu einem

für das ganze Jahr gleichgebliebenen durch die Geldentwertung rasch überholten Kurs sind, werden in derselben Weise berichtigt, um den dem Bestand an Noten entsprechenden Betrag in der Bilanz ausweisen zu können.

Die Mängel solcher Verfahrensarten dürften hinlänglich in die Augen springen. Man hatte wohl neue Wege gefunden zur Erhaltung der Substanz, aber man hatte die Richtung verfehlt. Durch die Buchungen geriet man in ein Wirrwarr, aus dem herauszukommen es am Bilanzstichtage höchste Zeit war.

Zweck der Buchhaltung ist doch nicht bloße Festlegung der Geschäftsvorfälle, nicht ein Aneinanderreihen von Zahlen, die stumm sind oder, wenn sie reden, Falsches berichten. Nein, in den Büchern soll sich das wirkliche Leben des Geschäfts widerspiegeln, sie sollen zu einem reden und berichten über den Bestand an Waren, Zahlungsmitteln, über die Höhe der Unkosten zwecks richtiger Kalkulation. Hauptsächlich um für letztere wieder eine feste Basis zu erlangen, hatte man sich von der Mark geflüchtet — doch man hatte sich wieder in dem verwirrenden Netz verstrickt.

Nachdem die Handelspraxis den Weg gefunden, muß die Handelswissenschaft dieselbe unterweisen, wie sie nutzbar und gefahrlos den Weg beschreitet.

Eine klare Darstellung der in fremden Valuten vorkommenden Geschäftsvorfälle läßt sich nur dadurch erreichen, daß man dieselben so bucht, wie sie tatsächlich geschehen sind, d. h. effektiv in £, $ usw.

Betrachten wir kurz die rechtliche Seite dieser Verbuchungsweise, bevor wir auf die Buchungstechnik eingehen. Das Handelsgesetzbuch legt dem Kaufmann die Verpflichtung auf, in seinen Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Daraus kann nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hergeleitet werden, die Devisen und Noten effektiv zu buchen; denn aus dem anfangs angeführten Saldo von 100 M wird der Stand des Vermögens keineswegs ersichtlich. Bestände danach nicht sogar die Pflicht zu der wirklichen Verbuchung der ausländischen Zahlungsmittel, so könnte das Recht dazu auch aus dem Umstand folgen, daß für die Bilanz ausdrücklich die Reichswährung vorgeschrieben ist, für die Führung der Bücher jedoch nur die Ordnungsmäßigkeit gefordert ist.

Ohne weiteres läßt sich nun die Buchung der in Frage stehenden Vorfälle nicht vollziehen. Der Kauf von Noten fände wohl mit der Buchung

£-Notenkonto £ 5.—.—
An Bankkonto M 75 000.—

seinen Niederschlag in den Büchern. Doch würde damit im Journal die Bilanz, die Gleichheit von Soll und Haben, gestört. Wir müssen deswegen darauf sehen, Buchungen zu erhalten, die in Soll und Haben gleiche Posten in gleicher Währung enthalten.

Vor allem ist eine vollkommene Trennung der Mark- und Valutenbuchhaltung nötig. Von den Grundbüchern können das Ein- und das Verkaufsbuch für Mark- und Valutengeschäfte allenfalls vereint werden durch die Verwendung von Büchern mit mehreren Spalten in folgender Form:

Datum	Text	Fol.	M	£	$
14. I.	2 Sack Kaffee		400 000.—		
31. I.	4 „ „				120.—
7. II.	1 „ „			6.9.4	

Auch die Bankbücher für die Banken, bei denen ein oder mehrere Valutenkonten neben einem Markkonto unterhalten werden, können derart vereinigt werden.

Doch das Journal (Memorial) muß für Mark- und Valutenbuchungen scharf getrennt werden. In dem einen finden nur Markgeschäfte ihren Niederschlag, in einem anderen sind alle Valutenbuchungen zu sammeln, falls der Umfang derartiger Geschäfte eine Vereinigung aller Valuten in einem Buch durch Führung von gesonderten £-, $-, frs.- usw. Spalten erlaubt. Andernfalls ist für jede Währung ein Journal zu führen.

Die Valutenbuchführung geschieht nach denselben Grundsätzen wie die Markbuchführung. Die im Einkaufsbuch stehenden Valutenposten werden auf für die einzelnen Lieferanten eröffnete Kontokorrentkonten übertragen. Die Monatssumme findet ihren Platz im Hauptbuch auf den £-, $- usw. Waren- und Kontokorrentkonten.

Solange die Geschäfte in der gleichen Währung erfolgen, ist die Verbuchung in altgewohnter Weise, nur eben effektiv in der fremden Währung, zu vollziehen. Eine Schwierigkeit tritt erst auf, wenn Umwechslungen von einer Währung in eine andere erfolgen, sei es in Mark oder in eine andere ausländische Währung (Kauf, Verkauf von Devisen, Sorten, Umtausch von $ in £ usw.).

Solche Geschäfte sind als Überführung von Beträgen aus der Mark- in die Valutenbuchhaltung oder umgekehrt anzusehen, ähnlich der Übertragung von Betriebsmitteln aus der Zentral- in die Filialbuchhaltung, aus der Geheim- in die offene Buchhaltung, aus der Geschäfts- in die Fabrikbuchhaltung. Ebenso wie dort, sind auch hier Zwischenkonten nötig, durch welche die Überführung vorgenommen wird. Nach dem Zwecke, dem sie dienen, nennen wir sie

„Valutenumrechnungskonten".

Auf diese Weise kommen wir ganz von selbst zu Buchungen, die im Soll und Haben den gleichen Betrag in derselben Währung enthalten. Beispielsweise lauten die Buchungen für:

1. Kauf von 5 £ zu 15 000.—
£-Notenkonto £ 5.—.—
An M-Umrechnungskonto £ —.—.—
£-Umrechnungskonto M 75 000.—
An Kassekonto M 75 000.—

2. Fakturierung von in Mark gekaufter Ware mit $
$-Umrechnungskonto M 400 000.—
An M-Warenkonto M 400 000.—
$-Kontokorrentkonto $ 60.—
An M-Umrechnungskonto $ 60.—

3. Verkauf eines hfl.-Schecks an die Bank

Bankkonto M 1 030 000.—
An hfl.-Umrechnungskonto M 1 030 000.—
M-Umrechnungskonto hfl. 100.—
An hfl.-Wechsel- und Scheckkonto hfl. 100.—

In derselben Weise ist beim Vortrag aus der Markbilanz auf die Valutenkonten vorzugehen.

£-Umrechnungskonto M 1 530 000.—
An Folgende
Kontokorrent M 360 000.—
Warenkonto „ 900 000.—
Noten- (Sorten-) Konto „ 60 000.—
Wechsel- und Scheckkonto „ 210 000.—

Folgende
An Umrechnungskonto £ 51.—.—
Kontokorrent £ 12.—.—
Warenkonto „ 30.—.—
Noten- (Sorten-) Konto „ 2.—.—
Wechsel- und Scheckkonto „ 7.—.—

Ebenso für die $-, frs.- usw. Posten.

In umgekehrter Weise erfolgt der Abschluß der Konten bei Aufstellung der Markbilanz. Die in Valuten geführten Erfolgskonten jedoch werden über ein £-, $- usw. Verlust- und Gewinnkonto abgeschlossen. Dieses selbst findet seinen Abschluß durch Übertrag des Saldos, umgerechnet zum Jahresdurchschnittskurs, auf das Mark-Verlust- und Gewinnkonto.

Die Verbuchung der Umwechslung von ausländischen Zahlungsmitteln in andere findet in derselben Weise statt.

Umwechslung von £ 4 in hfl. 46.90, was durch die Bank besorgt wird.

hfl.-Umrechnungskonto £ 4.—.—
An £-Bankkonto £ 4.—.—
hfl. Bankkonto hfl. 46.90
An £-Umrechnungskonto hfl. 46.90.

Eine Vereinfachung in der Verwendung der Valutenumrechnungskonten läßt sich dadurch erreichen, daß man sämtliche (£-, hfl.-, M-Umrechnungskonten) in einem vereinigt in folgender Form:

Dat.	Text	M	£	hfl.	Dat.	Text	M	£	hfl.
1. I.	An Diverse	1 530 000.—			1. I.	Per Diverse		51.—.—	
7. I.	„ Kasse	75 000.—			7. I.	„ £-Noten-Konto .		5.—.—	
3. II.	„ Wechsel u. Schecks			100.—	3. II.	„ Bank-Konto . .	1 030 000.—		
19. II.	„ £-Bank-Konto . .		4.—.—		19. II.	„ Lfd. Bank-Konto .			46.90

Da sämtliche Valuten das Valutenumrechnungskonto passieren, muß sich nach dem Abschluß der Valutenkonten und Übertragung ihrer Salden in die Markbilanz die Summe der einzelnen Valuten auf der Soll- und auf der Habenseite des Valutenumrechnungskontos ausgleichen.

In der Markspalte wird in den meisten Fällen eine Differenz zwischen Soll und Haben bestehen. Diese ist als Agiogewinn bzw. Agioverlust über Verlust- und Gewinnkonto auszubuchen.

Da das Valutenumrechnungskonto die Monatssummen aus den Journalen erhält, sind auf ihm die einzelnen Umrechnungen, d. h. die Käufe und Verkäufe ausländischer Zahlungsmittel, sowie die Umwandlung von solchen in andere nicht ersichtlich. Deshalb ist es empfehlenswert, neben dem Valutenumrechnungskonto im Hauptbuch ein solches im Kontokorrentbuch zu führen, auf das aus den Grundbüchern die einzelnen Buchungen übertragen werden. Aus diesen ist es dem Kaufmann möglich, zu ersehen, in welcher Höhe und zu welchem Kurse Zahlungsmittel in ausländischer Währung in den Betrieb hinein- und aus dem Betrieb herausgebracht wurden. Zur besseren Übersicht ist darauf zu achten, daß auf dem Valutenumrechnungskonto sich stets die miteinander korrespondierenden Posten gegenüberstehen. Somit erhält der Kaufmann auch die Möglichkeit, den für die Einkommensteuerbilanz richtigen Anschaffungspreis der ausländischen Zahlungsmittel festzustellen.

Rechtsfragen des Tages.

Von den beiden großen Rechtsproblemen der Gegenwart: dem außerpolitischen der Reparation und dem währungspolitischen der Markentwertung kommt man seit Monaten nicht mehr los. Alles andere tritt gegenüber diesen beiden Lebensfragen der deutschen Volkswirtschaft zurück.

Die Ruhrbesetzung wird nicht nur örtlich immer weiter ausgedehnt, obgleich sie sich immer mehr als eine Maschinerie darstellt, die leer läuft und auch für Frankreich und Belgien keinerlei praktische Vorteile bringt, sondern auch der Druck auf die Bevölkerung wird in immer brutalerer Weise verstärkt. Eines der traurigsten Blätter der Weltgeschichte der Nachkriegszeit wird von dem Prozeß gegen die Leiter der Kruppwerke ausgefüllt. Erst nach Jahren wird die unglaubliche Frivolität, die in der Inszenierung und Durchführung dieses Prozesses liegt, in ihrer ganzen Tiefe erfaßt werden. Am Ostersonnabend werden 13 deutsche Arbeiter in sinnloser Weise hingemordet. Es wird eine Untersuchung eröffnet, aber nicht etwa gegen den Offizier, der den Befehl zum Feuern gegeben hat, sondern gegen die Direktoren und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die auf den Gang der Ereignisse offensichtlich nicht den geringsten Einfluß gehabt haben. Auf deutschem Boden werden deutsche Bürger von französischen Ausnahmegerichten nach französischen Ausnahmegesetzen abgeurteilt und in französische Gefängnisse geschleppt. Man fragt sich verzweifelt: „Quousque tandem?“ Wie lange soll dieser Zustand der Willkür und der Recht-

losigkeit noch dauern? Zähneknirschend denken wir an die Novembertage von 1918, in denen wir die unsägliche Torheit begangen, uns waffenlos zu machen im Vertrauen auf Wilsons berühmte 14 Punkte. In unserer gegenwärtigen Angriffs- und Verteidigungsunfähigkeit können wir nur auf die Zukunft hoffen und darauf vertrauen, daß die Einigkeit, zu der uns der Druck von außen zusammengeschmiedet hat, in der Folgezeit dem deutschen Vaterlande die Kraft geben wird, die Fesseln abzuwerfen, die uns der Versailler Vertrag geschmiedet hat.

Zum Problem der Gleichung Goldmark = Papiermark liegt eine bemerkenswerte Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt vor, das leider mangels der jetzt geltenden Revisionssumme von 500 000 Mark nicht der Nachprüfung des Reichsgerichts unterworfen werden wird. Es handelt sich um die Frage, ob eine in Goldmark gegebene Hypothek in Papiermark zurückgezahlt werden darf. Das Oberlandesgericht hat die vom Gläubiger ausgesprochene Kündigung der Hypothek als gegen die guten Sitten verstoßend gemäß § 138 BGB. für nichtig erklärt. Es laufe dem normalen Anstands- und Billigkeitsgefühl zuwider, wenn derjenige, der Goldwert empfangen hat und in Gestalt eines Sachwertes fortbesitzt, die Markentwertung und die allgemeine Notlage ausnützt, um sich zum Ruin seines Gläubigers auf dessen Kosten ungerechtfertigt zu bereichern. Das OLG. hat ferner dem Antrage des Hypothekengläubigers entsprechend festgestellt, daß diese Hypothek nicht durch Zahlung des Nennbetrages in Papiermark, sondern nur durch Zahlung eines Betrages tilgbar sei, der die Nachteile der Geldentwertung angemessen zwischen den Parteien ausgleicht. Diese Entscheidung stützt das Gericht auf § 242 BGB., wonach die geschuldete Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Tilgung einer Goldschuld durch Papiermark vom Bruchteil eines Tausendstel der Kaufkraft des Empfangenen stehe mit Treu und Glauben jedenfalls dann in Widerspruch, wenn der Schuldner das Empfangene oder seinen Wert noch besitze. Diese Entscheidung stimmt mit einem Urteil des polnischen Obersten Gerichtshofs überein, welches ebenfalls das Verhältnis zwischen dem Werte des Grundstücks zur Hypothek bei Hingabe und bei Rückzahlung für die Aufwertung in Rücksicht zieht. Es ist an dieser Stelle schon mehrfach angedeutet worden, daß es unmöglich ist, wie der Reichstag und das Reichsjustizministerium dies gelegentlich des Antrags Düringer auf Erlaß eines Sperrgesetzes für Hypothekenkündigungen getan hat, dieser Frage, weil sie im Augenblick schwer lösbar ist, aus dem Wege zu gehen. Die Ungerechtigkeit ist so ungeheuerlich, daß in den Kreisen der beteiligten Rentner eine steigende Erbitterung Platz greift. Der Richter kann durch Fortentwicklung der Gedanken, die von vielen Seiten jetzt zur Lösung zusammengetragen werden, im einzelnen Falle Gutes schaffen; eine durchgreifende Hilfe ist aber nur vom Gesetzgeber zu erwarten. —

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ist vom Reichstag verabschiedet worden und wird nach der zweifellos erfolgenden Zustimmung des Reichsrats demnächst in Kraft treten. Es beschränkt in sehr empfindlicher Weise die Rechte des Hauseigentümers. Die Aufhebung eines Mietverhältnisses über Gebäude oder Gebäudeteile kann grundsätzlich nicht mehr durch Kündigung seitens des Vermieters, sondern nur noch auf dessen Klage durch gerichtliches Urteil erfolgen. Diese Klage ist aber nur zulässig, wenn der Mieter oder das zu seinem Hausstand oder Betrieb gehörende Personal sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht, ferner bei unangemessenem Gebrauch des Mietraums und endlich, wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Das Gesetz stellt die zweite Etappe der Wohnungsnotgesetzgebung dar, dessen erster Abschnitt das Reichsmietengesetz bildet. Den Schlußstein wird das Wohnungsmangelgesetz bilden, das beim Reichsrat beraten wird. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber den Mieteinigungsämtern wird durch die neue Gesetzgebung endlich abgegrenzt werden. Es wird aber noch lange dauern, bis dieses Wirtschaftsgebiet geordnet ist. Insbesondere erfährt die Tätigkeit der Mieteinigungsämter und vor allem die Praxis zahlreicher Wohnungsämter fortwährende Anfechtungen. —

Der Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft hat den Entwurf der beiden Gesetze über den Verkehr mit unedlen und mit edlen Metallen nunmehr zu Ende beraten und an die Vollversammlung zurückgeleitet. Bei dem ersteren Gesetz ist die Frage, ob auch der Großhandel der Konzessionspflicht unterworfen werden soll, grundsätzlich bejaht worden; es sind aber gewisse Erleichterungen zugelassen, falls die Handelskammer bescheinigt, daß gegen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. Beibehalten ist für die konzessionspflichtigen Händler die Sperrfrist von 3 Tagen, binnen welcher die erworbenen Gegenstände weder weiter veräußert noch verändert werden dürfen. Ähnlich ist die Behandlung des Verkehrs mit edlen Metallen; hier ist die Sperrfrist auf 5 Tage erstreckt. Der Gesetzgeber hofft durch die beiden Gesetze die im Metallhandel eingerissene Unehrlichkeit und Hehlerei zu beseitigen; ob ihm das gelingen wird, wird wesentlich von der Energie der zur Überwachung bestimmten Polizeiorgane abhängen. —

Der Große Senat des Reichsfinanzhofs hat am 9. April 1923 eine Plenarentscheidung zum Grunderwerbsteuergesetz gefällt, die von weittragender Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage: Hat jemand, der in eine Gesamthandgemeinschaft eintritt, also insbesondere in eine offene Handels- oder Kommanditgesellschaft, — das gleiche müßte aber auch bei Güter- und Erbengemeinschaft, sowie der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts gelten — zu seinem Anteile Grunderwerbsteuer zu zahlen, wenn zum Vermögen der Gesamthandgemeinschaft Grund-

stücke gehören? Der Reichsfinanzhof hat diese bisher streitige Frage verneint. Die maßgebende Vorschrift des § 80 II der Reichsabgabenordnung, wonach, wenn ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zusteht, die Beteiligten so zu besteuern sind, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären, wird nicht als eine die Frage endgültig entscheidende Rechtsnorm aufgefaßt, vielmehr setzt diese Besteuerungsvorschrift voraus, daß in dem maßgebenden besonderen Steuergesetz nicht die Gesamthandgemeinschaft, sondern der einzelne Teilnehmer einer solchen als steuerpflichtig anerkannt wird. Für die Grunderwerbsteuer wird nun aus verschiedenen Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes der Grundsatz entwickelt, daß mindestens bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts der bloße Wechsel im Personenstande nicht als ein unter § 1 fallender Übergang des Eigentums an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücken angesehen werden soll. Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeitraum: 15. März bis 15. Mai 1923.)

A. Reichsgesetze.

1. Gesetz über standesamtliche Gebühren. Vom 8. März 1923 (RGBl. I, 167).

Erhöhung des Tarifs. Der Antrag auf Anordnung des Aufgebots kostet 1000 M, die Eheschließung außerhalb des Amtsraums oder der Dienststunden, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, kostet 5000 M, jeder Auszug 50 M.

2. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 16. März 1923 (RGBl. I, 188).

Verbot, Steuern, Zölle, Abgaben usw. an Beauftragte oder Kassen einer fremden Macht zu zahlen; Verbot des Warenverkehrs über andere als die nach den deutschen Vorschriften zuständigen Ein- und Ausfuhrstellen, sowie der Ablieferung der aus der Ausfuhr erzielten Devisen an andere als deutsche Behörden. Bestrafung mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus.

3. Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 17. März 1923 (RGBl. I, 192).

Erhöhung der Versicherungsgrenze für Angestellte bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 7,2 Millionen Mark.

4. Novelle zum Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz. Vom 15. März 1923 (RGBl. I, 193).

Die Zuständigkeit ist erstreckt bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 8,4 Millionen. Die Berufungssumme ist auf 500 000 Mark erhöht.

5. Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. Vom 20. März 1923 (RGBl. I, 198).

Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Tarifen und Befreiungs- sowie den Bewertungsvorschriften und bei der Zahlung. Das Bankgeheimnis ist wiederhergestellt.

6. Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte. Vom 27. März 1923 (RGBl. I, 217).

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte erstreckt sich nunmehr auf 300 000 Mark. Die Berufungssumme beträgt 30 000, die Revisionssumme 500 000 Mark.

7. Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 17. April 1923 (RGBl. I, 251).

Zulässigkeit der Schutzhaft gegenüber Personen, von denen eine Unterstützung der an dem widerrechtlichen Einbruch in deutsches Reichsgebiet beteiligten Mächte zu sorgen ist, zwecks Verhinderung ihres Eintritts in das besetzte und Einbruchsgebiet.

8. Geldstrafengesetz. Vom 27. April 1923 (RGBl. I, 254).

Erhöhung der Geldstrafenhöchstsätze, in der Regel auf das Tausendfache.

9. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation). Vom 8. Mai 1923 (RGBl. I, 275).

Erschwerung des Verkehrs der Devisen; Zustimmung des Finanzamts ist nunmehr auch dann erforderlich, wenn der Erwerb von Devisen gegen Reichsmark vom Inland aus im Ausland erfolgt. Devisen dürfen nur von einer Devisenbank oder durch Vermittlung einer solchen erworben werden.

10. Gesetz über den Mindestbetrag des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Vom 14. Mai 1923 (RGBl. I, 289).

Mindestbetrag des Grundkapitals 5 Millionen Mark.

B. Preußische Gesetze.

1. Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen. Vom 9. April 1923 (PrGS. 83).

Neuwahlen bis 30. November 1923.

2. Verordnung über die Einschränkung von Vergnügungen. Vom 14. April 1923 (PrGS. 122).

Polizeiliche Zulassung der Einschränkung von Vergnügungen (gemäß dem Reichsnotgesetz vom 24. Februar 1923): In Zeiten außerordentlicher politischer oder wirtschaftlicher Not oder Gefahr können alle öffentlichen oder nach außen wahrnehmbaren privaten Veranstaltungen, welche die Schaulust oder das Bedürfnis nach leichter Unterhaltung oder Zerstreuung befriedigen oder dem Sinnenreize dienen und bei denen kein erkennbares Interesse ernster Kunst, der Volksbildung oder der Wissenschaft überwiegt, von den Ortspolizeibehörden verboten werden.

Rundschau.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

In der Inanspruchnahme der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ist eine weitere Steigerung eingetreten, deren volles Maß allerdings nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, da die Angaben aus der ganzen Rheinprovinz fehlen. Nach den vorliegenden Meldungen bezogen am 1. April insgesamt 224 808 Erwerbslose Unterstützung auf Grund der Verordnung vom 1. November 1921. Dem Vormonat gegenüber bedeutet das eine Zunahme um 31 690 Personen oder 16,4 v. H. Da auch in den Angaben für den 1. März die Zahlen für die Rheinprovinz (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Koblenz) fehlten, wird anzunehmen sein, daß die Verschlechterung im ganzen noch etwas, aber nicht wesentlich, stärker gewesen sein wird, als in den vorliegenden Zahlen zum Ausdruck kommt. Die Zunahme machte im Januar 75 v. H., im Februar 30 v. H. aus; es ist also ein allmähliches Nachlassen der Zunahme der Vollerwerbslosen festzustellen.

Die Besserung ist die Folge des zunehmenden Beschäftigungsgrades in der Landwirtschaft sowie im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, bedingt durch die vorrückende Jahreszeit. Anzeichen der Besserung zeigen sich in der Textil- und Metallindustrie Schlesiens. In

den übrigen Industrien ist eine Veränderung in der Gesamtlage gegenüber dem Vormonat nicht feststellbar.

Zu den obenerwähnten 224 808 Vollerwerbslosen treten noch 110 020 aus Stellen der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter.

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923			
	4. Jan.	13. April	27. April	4. Mai	11. Mai
Aktien	27 340	1 175 665	1 359 115	1 713 065	2 095 605
„ Valutawerte	4 395	978 375	1 235 000	1 371 000	1 437 000
Inl. Anleihen .	910	6 046	6 008	6 334	6 449
Ausl. Anleihen .	1 818	276 000	441 000	442 500	574 900
Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich das folgende Bild:					
Aktien	100	4 300	4 971	6 266	7 665
„ Valutawerte	100	22 261	28 100	31 195	32 696
Inl. Anleihen . .	100	664	660	696	709
Ausl. Anleihen .	100	17 932	24 257	24 340	31 623

Auf dem Zahlenbilde kommt eine allmähliche Steigerung des Börsenniveaus zum Ausdruck. Eine in den letzten Tagen der Berichtsperiode einsetzende Hausse hob vor allem die bekannten Spezialwerte, ganz besonders Montanwerte, über den durchschnittlichen Kursstand hinaus. Gegen Ende der Berichtswochen übertrug sich die Höherbewertung der Devisen allgemein auf die Effekten, schon weil die im Kurse sich ausdrückenden Geldbeträge entwertet sind. Die Unsicherheit der politischen Verhältnisse ließ aber bis zu den letzten Tagen des zu Bericht stehenden Zeitabschnittes eine einheitliche Aufwärtsbewegung noch nicht aufkommen.

Auf dem Devisenmarkt konnte man feststellen, daß die Reichsbank gegen Mitte des Monats die Sanierungsaktion der Mark nicht im alten Umfange aufrechterhalten konnte und am 18. April überrannt wurde. Inzwischen hat die Reichsbank neben Kreditrestriktionen zu dem Mittel der Kreditverteuerung gegriffen und am 23. April ihren Diskontsatz von 12 auf 18 p. Ct. hinaufgesetzt. Zahlenmäßig war die Kursbewegung folgende:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte der $			
vom 16. 4.—21. 4.	24 743.—	29 500.—	21 150.—
„ 23. 4.—28. 4.	29 412.—	30 250.—	27 500.—
„ 30. 4.— 5. 5.	33 610.—	28 250.—	29 550.—
„ 7. 5.—12. 5.	38 183.—	43 100.—	31 920.—
In Berlin notierte das £			
vom 16. 4.—21. 4.	115 312.50	140 000.—	98 125.—
„ 23. 4.—28. 4.	135 966.50	140 000.—	127 500.—
„ 30. 4.— 5. 5.	156 148.—	182 000.—	138 000.—
„ 7. 5.—12. 5.	177 350.—	186 500.—	167 750.—

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	15. April	23. April
Notenumlauf . .	5 837 964 907 000	6 096 052 788 000
Metallbestand . .	11 697 642 000	14 014 027 000
Disk. Reichsschatzanweisungen .	5 440 994 849 000	5 819 667 311 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	1 239 227 239 000	1 363 564 697 000
Wechsel u. Schecks	2 586 547 766 000	2 758 192 111 000

Aus dem Reichsbankausweis in M	30. April	7. Mai
Notenumlauf . .	6 545 984 355 000	6 723 102 525 000
Metallbestand . .	14 515 340 000	14 428 885 000
Disk. Reichsschatzanweisungen .	6 224 899 348 000	6 261 616 007 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	1 464 270 320 000	1 639 259 112 000
Wechsel u. Schecks	2 986 116 724 000	3 088 654 304 000

Die Ausweise der Reichsbank lassen in den verflossenen Wochen ein Steigen erkennen, das, gegenüber den Vorwochen, als verlangsamt bezeichnet werden kann. Die Ansprüche des Reichs an die Reichsbank waren geringfügig, da ein starker Eingang an großen Steuern zu verzeichnen war. Auch die Neuanforderungen von privater Seite waren nicht so stark wie in den Vorwochen. Wie verhältnismäßig schwach die Beanspruchung war, zeigt, daß der Ausweis per 7. Mai des Instituts nur eine Erhöhung der gesamten Kapitalanlage um 143,8 Milliarden Mark bringt, eine Ziffer, die seit dem 23. Januar d. J. ständig überschritten worden war.

Der industrielle Kapitalbedarf im April.

Im April d. J. wurden insgesamt 14 585 Millionen Mark Aktien gegen 3434 Millionen Mark im entsprechenden Monat des Vorjahres beansprucht. Nach den Aufzeichnungen des Bankhauses Schwarz, Goldschmidt & Co. wurden 13 925 Millionen Mark Stammaktien, sowie insgesamt 660 Millionen Mark Vorzugsaktien beantragt. Von den Vorzugsaktien waren 370 Millionen Mark mit einfachem Stimmrecht und 290 Millionen Mark mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet. Der Kapitalbedarf seit Beginn des Jahres zeigt im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres folgendes Bild:

Monat	In Millionen Mark							
	Stammaktien		Vorzugsaktien mit mehrf. Stimmrecht		Vorzugsaktien mit einf. Stimmrecht		Insgesamt	
	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923
Januar . .	1256	10 322	30	321	286	160	1572	10 803
Februar . .	919	15 359	23	357	148	399	1090	16 115
März . . .	2574	13 559	104	424	257	403	2935	14 386
April . . .	3147	13 925	128	290	159	370	3434	14 585

Beim Vergleich dieser Zahlen kann man sagen, daß der Kapitalbedarf kaum mit der vor sich gegangenen Geldentwertung Schritt gehalten hat.

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

1. Die Zusammenschlußbewegung in der Oberschlesischen Eisenindustrie: Nachdem die Linke A.-G. den maßgebenden Aktienbesitz bei der Caro A.-G. erworben hat, wurde nunmehr eine Interessengemeinschaft zwischen beiden Gesellschaften beschlossen. Diese tritt nach außenhin zunächst durch einen Austausch von Aufsichtsratssitzen und durch Bildung eines gemeinschaftlichen Ausschusses beider Direktionen in Erscheinung. Die Verwaltungen werden aber den Generalversammlungen die völlige Verschmelzung vorschlagen, sobald die steuerlichen Wirkungen dies gestatten.

2. Fusion in der württembergischen Industrie: Die Aufsichtsräte der Jura-Ölschieferwerke A.-G., der Baustein- und Zementwerke Mössingen A.-G. und der Bau- und Brennstoffindustrie A.-G. schlagen den Generalversammlungen die Fusion der drei Gesellschaften vor. Die Jura-Ölschieferwerke A.-G. ist an der Bau- und Brennstoffindustrie A.-G. seit ihrer Gründung beteiligt. Mit dem Mössinger Ölschieferwerk verbindet sie die Bearbeitung der gleichen Aufgabe. Der Zusammenschluß bringt eine wesentliche Vereinfachung der Organisation unter gleichzeitiger Ausnutzung der in den drei Gesellschaften bisher gesammelten Erfahrungen, sowie Vermeidung unproduktiver Ausgaben. An den Unternehmungen sind Hauptaktionäre einerseits der württembergische Staat und andrerseits die Deutsche Petroleum A.-G. und Rütgerswerke A.-G. Der Zusammenschluß ist so geplant, daß die Jura-Ölschieferwerke die beiden anderen Unternehmungen im Wege der Fusion unter Ausschluß der Liquidation in sich aufnehmen.

3. Gebrüder Israel A.-G. — R. Frister A.-G. Die Verhandlungen zwischen der R. Frister A.-G.

und der Gebrüder Israel A.-G. haben zum Abschluß einer Interessengemeinschaft geführt, die, ohne die Selbständigkeit beider Unternehmungen zu berühren, ein einheitliches Zusammenarbeiten in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung sichert.

4. Zusammenschluß deutscher Luftschiffahrtsbetriebe. Die Luftschiffahrtsgesellschaften: Aero-Union A.-G. in Berlin, Lloyd-Luftdienst G. m. b. H., Lloyd-Luftverkehr Sablatnig G. m. b. H. und Lloyd-Ostflug G. m. b. H. haben eine neue A.-G. gegründet, die „Deutscher Aero-Lloyd A.-G. in Berlin" firmieren wird. Von dem 100 Millionen betragenden Aktienkapital haben übernommen: die Aero-Union A.-G. in Berlin 40 Millionen Mark, die Lloyd-Luftdienst G. m. b. H. 28,55 Millionen Mark, die Lloyd-Luftverkehrs G. m. b. H. 5,72 Millionen Mark und die Lloyd-Ostflug G. m. b. H. 5,73 Millionen Mark in Stammaktien, außerdem übernehmen die Aero-Union A.-G. von 10 Millionen Mark Vorzugsaktien 9,99 Millionen Mark und ein Mitbegründer der Gesellschaft, Syndikus Dr. Hermann Döring, Berlin, 10 000 M.

Hochschulnachrichten.

Die Jubelfeier der Handelshochschule Leipzig. Im Festsaale des neuen Rathauses Leipzig versammelten sich am Dienstag, 8. Mai, vormittags 10¼ Uhr die Spitzen der Behörden, der Gelehrtenwelt und der Handelswelt mitsamt der Studentenschaft, um das 25jährige Bestehen der Handelshochschule Leipzig festlich zu begehen. Die Universitätssängergesellschaft zu St. Pauli leitete mit einem Gesangsvortrage die Feier ein. Herr Geh. Kommerzienrat Schmidt gab einen Überblick über die bisherige Geschichte der Anstalt und über die Pläne ihrer Erweiterung und Ausgestaltung. Im Namen des Lehrkörpers begrüßte Prof. Dr. Penndorf die Gäste, namens der Studentenschaft der Vorsitzende des allgemeinen Studentenausschusses Martin Schlenker. Es folgte eine lange Kette von Ansprachen der Gäste, an ihrer Spitze Geheimer Rat Dr. Klien, Ministerialdirektor im sächsischen Wirtschaftsministerium. Die Wünsche der Stadt Leipzig überbrachte Oberbürgermeister Dr. Rothe, als Vertreter der Handelskammer Leipzig sprach Kommerzienrat Seemann. Für die übrigen sächsischen Handelskammern sprach Kommerzienrat Übel, Präsident der Handelskammer Plauen. Sodann wünschten der Rektor der Universität Leipzig, Prof. Dr. Held, und Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt, Dekan der juristischen Fakultät der Universität, der Hochschule eine weitere kräftige Weiterentwicklung. Als Vertreter der übrigen deutschen Wirtschaftshochschulen sprach Prof. Dr. Prion, Dekan der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. Ihm schlossen sich Prof. Dr. Gehrig von der Technischen Hochschule Dresden und Prof. Dr. Nicklisch, Rektor der Handelshochschule Berlin, an. Prof. Dr. Adriano Belli, Abgesandter der Handelshochschule Venedig, brachte in deutscher Sprache warme Glückwünsche dar. Prof. Dr. Lorey, Oberstudiendirektor der öffentlichen Handelslehranstalt Leipzig, überreichte eine Bücherspende des Lehrkörpers. Zuletzt sprachen Dr. Uhlmann als Vertreter des Verbandes deutscher Diplomkaufleute und Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Stegemann für den Verband für das kaufmännische Bildungswesen.

Alsdann ergriff der 1. Vorsitzende der kürzlich gegründeten Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig, Kurt Weicholt, das Wort. Zum Ausbau ihrer Einrichtungen habe die Gesellschaft der Freunde bisher 30 Millionen aufgebracht.

Feierlich wurden nun einige Persönlichkeiten, die sich um die Handelshochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernannt: Geh. Kommerzienrat Habenicht, Leipzig; Geh. Regierungsrat Richard Stegemann, Syndikus der Handelskammer Braunschweig; Geh. Kommerzienrat Biagosch, Leipzig; Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher, Leipzig; Geh. Kommerzienrat Vogel, Leipzig; Prof. Dr. Eugen Schmalenbach, Köln; Direktor Schlee, Dresden. Den Ehrenbürgern wurde, soweit sie anwesend waren, eine von dem Leipziger Bildhauer Albrecht Leistner geschaffene Bronzemedaille an bronzener Kette überreicht.

Die Festrede hielt alsdann der Rektor der Handelshochschule Leipzig, Prof. Dr. Ernst Schultze, über das Thema „Organisatoren und Wirtschaftsführer".

Die vierstündige Feier fand mit dem Morgenliede Stöhrs, durch die Pauliner vorgetragen, ihren stimmungsvollen Abschluß.

Berufung an die Handelshochschule Leipzig. Die Handelshochschule Leipzig hat auf den soeben neugegründeten Lehrstuhl für Versicherungs- und Steuerwesen und soziales Recht Herrn Prof. Dr. jur. Gerhard Wörner berufen, der dem Lehrkörper der Hochschule seit 1905 angehört.

Universität Köln. Herr Dr. phil. Friedrich Schneider hat sich an der Universität Köln als Privatdozent für Pädagogik in der philosophischen Fakultät habilitiert.

Der Ordinarius für Mathematik an der Kölner Universität Prof. Dr. Ernst Fischer hat eine Berufung an die Technische Hochschule Aachen abgelehnt und sich erfreulicherweise entschlossen, in Köln zu bleiben.

Am Mittwoch, den 2. Mai, fand die erste feierliche Immatrikulation an der Universität Köln für das Sommerhalbjahr 1923 statt. Der Rektor der Universität Prof. Dr. Schröer hielt die Begrüßungsansprache.

Die zahlreich erschienenen Studierenden trugen sich darauf in die Fakultätsalben ein.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

**Sommerfeld, Dr. Heinrich, Die Technik des börsenmäßigen Termingeschäftes.* Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. G.-Z. geb. 4.60.

Seit Fürsts Buch über Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte ist kein Buch erschienen, das dieses schwierige Kapitel des Börsengeschäfts in so eingehender, klarer Form zur Durchführung gebracht hat. Allerdings behandelt Fritz Schmidt in seinem Buch über die Effektenbörse auch die Termingeschäfte, bringt auch die von Sommerfeld angewandte graphische Methode, aber so erschöpfend wie Sommerfelds Arbeit ist sie nicht. Wie gesagt, beherrscht Sommerfelds Werk die graphische Methode der Darstellung und Durchführung aller Börsentermingeschäfte, wobei er sich in der Darstellung der Form, die Moser zuerst angewandt hat, bedient. Mir will die mehr der kaufmännischen Denkungsrichtung angepaßte Form: steigender und fallender Kurs als Abszisse und Gewinn und Verlust als Ordinate eingetragen, also Drehung der Bilder in der Form, wie Schmidt sie bringt, passender erscheinen. Die konsequente Durchführung der graphischen Methode für alle Geschäfte und deren Kombination, auch die Entwicklung der Regeln, Einführung des Ordinatensatzes, die Auffassung des Ekars, der negativen Prämie = gesichertem Gewinn, sind ein großer Vorzug des Werkes. Daß nicht alle diese Geschäfte in der Praxis ausgebildet worden sind und angewandt werden, ist verständlich. Verständlicher würde dies noch dadurch gemacht, würde der Verfasser aus der Vorkriegszeit einen oder mehrere Kurszettel desselben Monats über Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte, wie sie regelmäßig in der Berliner Börsenzeitung von Alexander Löwenherz & Co. veröffentlicht wurden, gegeben haben. Auch sollte ein Hinweis gebracht werden, daß die von den Kunden der Bank getätigten Prämiengeschäfte nie in derselben Form (also als Prämiengeschäfte) an der Börse zur Ausführung gebracht werden können, sondern zur Vermeidung jeglichen Risikos der Bank nur in aufgelöster Form. Hierdurch würde das Bedürfnis nach Abschluß von Stellagegeschäften wesentlich klarer gestellt. Es

ist charakteristisch für das ganze Geschäft, daß obengenannte Firma nur als Stillehalter für Bankfirmen tätig war, die mit ihr wegen Glattstellung der mit der Bankkundschaft eingegangenen Engagements in Verbindung getreten sind. Dürfte sich nicht die Einführung der Zeichen + und ÷, ohne die der Verfasser doch nicht auskommt, von vornherein empfehlen?

Leider finden sich noch eine Reihe von Druckfehlern in den Beispielen:

S. 36 $250^1/_2/1^1/_2$ statt $150^1/_2$; S. 39 + Vk Vp statt Rp; S. 43 Kf Vp 203 statt 403; Kf Vp 197/—3 statt —2; unten Kf Vp 197/—3 statt 107; S. 45 Kurspunkte 197 statt 127; S. 58 Kf Stell $187^3/_4$ statt 3; S. 76 unten sind die Zahlen alle auf 203, 207 usw., ebenso S. 77 zu ändern. S. 97 muß 1 × N zu 199 „nach unten" ergänzt werden; S. 102 + 2 Vp statt $2^1/_2$; S. 110 + $^1/_2$ Kf Stell + Kf Stell statt ×. Werner.

**Gerstmann, Wilhelm, Vom vorsichtigen Kaufmann.* Berlin 1923. Conrad Habers Verlag. 8°. 51 S. G.-Z. 1.—.

Der Verfasser gibt in einem flott und anschaulich geschriebenen Büchlein einen Ratgeber für Steuer, Buchhaltung und Bilanzfragen. Leider sind seine Ausführungen, wie das ja bei den Steuerfragen immer geht, zum Teil durch das Geldentwertungsgesetz überholt. Werner.

**Hellriegel, Curt, Der Scheingewinn bei Warenumsätzen.* Heft 3 der Veröffentlichungen des Instituts für Steuerkunde an der Handelshochschule Leipzig. Berlin 1923. Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 48 S. G.-Z. 1.20.

Der Verfasser weist nach, daß der Scheingewinn sich errechnet aus dem Unterschied zwischen Aufwandswert und Wiederbeschaffungswert, daß mithin der Verkaufserlös in die Betrachtung nicht einzuziehen ist. Auch untersucht er die Wirkung des Verhältnisses des eigenen und fremden Kapitals in der Unternehmung auf Geldwertverschlechterung und -besserung. Werner.

**Kalveram, Dr. Wilhelm, Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung.* Berlin 1923. Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 45 S. G.-Z. —.80.

Das Büchlein gibt einen Überblick über die bisher in der Literatur vertretenen Ansichten der Bewältigung des Problems. Der Verfasser enthält sich einer eigenen Stellungnahme. Werner.

Mayer, Leopold, Die Buchungen bei den modernen Aktientypen. Wien und Leipzig, M. Kuppitsch Wwe. 8°. 32 S.

Mayer behandelt in seiner Broschüre

A. Die Kapitalserhöhung,
B. Die Anwendung,
C. Die Fusion,
D. Die Goldkronenbilanz und Goldkronenaktien.

Der Abschnitt A bietet in seinen Unterabschnitten Neuemission gegen Vollzahlung, Neuemission gegen Schuldentilgung, Gratisaktie als Dividende, Gratisaktie für Genußschein nichts besonders Neues. Die Schaffung von Gratisaktien aus den Reserven und solchen durch Aufwertung, nämlich der Aktiven, ebenso der Aufwertung infolge Steuergesetzgebung, der Kapitalserhöhung durch Aufstempelung infolge Auflösung des Reservefonds oder Aufstempelung oder Aufwertung der Aktiven und die Kombination hiervon findet man bei unseren deutschen Aktiengesellschaften noch nicht. Namentlich dürfte sich Praxis und Theorie in Deutschland gegen das Verfahren der Aufwertung der Aktiven sehr sträuben, da ja die Grenze der Aufwertung nicht zu sehen ist, solange die Markentwertung fortschreitet. Dauernde Aufwertung der Aktien oder Ausgabe von Gratisaktien wäre die Folge. Daß diese Aktien, wie der Verfasser meint, dauernd in denselben Händen bleiben, dürfte nur als Ausnahme anzunehmen sein. In Deutschland dienen die offenen Reserven noch immer lediglich zur Deckung von Verlust und nicht zur Schaffung von Gratisaktien.

Bei der Behandlung des Abschnitts B mit seinen Unterabteilungen: Sitzverlegung, Teilung von Unternehmungen und Schachtelgesellschaften ist mir aufgefallen, daß der Verfasser die dauernden Beteiligungen stets unter Effekten führt. Die meisten unserer deutschen Aktiengesellschaften trennen glücklicherweise den Wertpapierbesitz von den dauernden Beteiligungen. Die Verbuchung des Fusionsbeispiels erscheint mir reichlich umständlich, namentlich kann ich die Kapitaländerungsbuchungen bei der fusionierten Gesellschaft A nicht recht einsehen, da diese Unternehmung zu existieren aufhört.

In Abschnitt D nimmt der Verfasser Stellung zur aufgewerteten Papierkronen- und zur reduzierten Goldkronenbilanz und gibt letzterer der leichteren Vergleichbarkeit wegen den Vorzug. Meines Erachtens mit Recht. Das Beispiel II B S. 28 dürfte nicht richtig sein, da der Verlustvortrag nicht 1 Million, sondern 750 000 ist.

Das vom Verfasser in telegrammartiger Kürze geschriebene Büchlein erhält seinen Wert durch ständige Begleitung der Ausführungen von Beispielen, wobei nur eines stört, daß zuweilen die Ausführungen nach den Beispielen selbst gegeben werden. Werner.

**Ziegler, Otto, Geheimbuchführung.* Gloeckners Handelsbücherei Band 15, 3. Aufl. Leipzig 1922. G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 83 S. G.-Z. 1.50.

Der Verfasser gibt die gebräuchlichen Methoden der Einrichtungen der Geheimbuchführung, erläutert an zahlreichen Beispielen. Werner.

**Koeppel, Dr. W.* und *Paschke, Dr. H., Devisennotverordnung vom 12. Oktober 1922.* Erläutert in Verbindung mit dem Devisenhandelsgesetz und Kapitalfluchtgesetz. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 155 S. G.-Z. 2.60.

Zwei praktische Juristen mit gutem wirtschaftlichen Urteil bemühen sich hier, der Praxis die Anpassung an die außerordentlich komplizierten Vorschriften einer stark improvisierten Verordnung zu erleichtern. Dem wirtschaftlichen Urteil der Verfasser, daß keinerlei Zwangswirtschaft auf dem Devisengebiete eine dauernde Besserung der Zahlungsbilanz herbeiführen könne, habe ich schon während des Krieges (Internationaler Zahlungsverkehr) Ausdruck verliehen. Bestenteils kämmt man einen Teil der Reserven heraus, nach deren Verbrauch alles wieder beim alten ist. Das Ganze ist Ausfluß des Kampfes des Staates um das Recht unbeschränkter Bankrottwirtschaft, der er sich nicht entziehen kann, weil Friedensvertrag und irregeleitete Bevölkerungsteile ihn dazu zwingen.

Neben dem Text der Notverordnung wird auch das alte Devisenhandelsgesetz und das Kapitalfluchtgesetz abgedruckt. Im juristischen Hauptteil folgt die eingehende Kommentierung der einzelnen Bestimmungen. Das Ganze ist ein notwendiges Übel, für dessen Behandlung der weite Kreis der Interessenten trotzdem den Verfassern danken wird, weil ohne ihre gründliche Arbeit eine Anpassung der Praxis recht schwer sein würde. Schmidt.

Dernehl, C., El Comerciante. Spanisches Lehrbuch für Kaufleute. 7. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 8°. 224 S. G.-Z. 7.60.

Selten hat mir die Besprechung eines Lehrbuches der spanischen Sprache so viel Freude gemacht wie die des in 7. Auflage erschienenen Lehrbuches „El comerciante", herausgegeben von C. Dernehl unter Mitwirkung von Ezequiel Solano und Claudio Herreros.

Es ist, wie der Titel sagt, für den Kaufmann, also für die Praxis, geschrieben. Alles, was darum unnötiger Ballast ist, wurde über Bord geworfen. Die Übungsstoffe behandeln im Zusammenhange den Entwicklungsgang eines jungen Kaufmanns, sind also zeitgemäß und belehrend und dabei unterhaltend. Bereits in den ersten Lektionen beginnen der für den Kaufmann so wichtige Briefwechsel und die Gespräche. In beiden ist die Sprache korrekt, schlicht und klar. Der Verfasser ist bei den Gesprächen nicht in den Fehler so mancher andern Bücher über spanische Konversation verfallen, welche Redewendungen bringen, die nur in Madrid gebraucht werden und darum auch dort

nur verständlich sind, die man deshalb besser als Madrider Jargon, nicht aber als Spanisch bezeichnen kann.

Eine besondere Stellung nimmt bei der Anlage des Buches die Grammatik ein. Sie ordnet sich dem Sprachganzen unter. Auf eine rein systematische Behandlung wird verzichtet. Die nötigen Belehrungen ergeben sich vielmehr zwanglos aus den behandelten Übungen. Die dem Buche beigegebene „Übersicht der Grammatik" faßt die in den einzelnen Lektionen gelernten Stoffe geschickt und knapp zusammen.

Alles in allem: ein Buch, aus reicher Erfahrung für die Praxis geschrieben, dem eine recht weite Verbreitung zu wünschen ist.

Ed. Hahn-Echenagucia.

**Neger, Dr. F. W., Grundriß der botanischen Rohstofflehre.* Stuttgart, Ferd. Enke. 8°. 304 S. Mit 130 Abbildungen. G.-Z. 8.10.

Der Verfasser versucht, das weitverzweigte Gebiet der botanischen Rohstofflehre in gedrängter Kürze, aber unter reichlicher Anführung der wichtigsten Einzelheiten zu behandeln. Die Übersicht wird ganz besonders durch die Wahl der Hauptgruppen, die auf chemischer Grundlage gebildet sind, gefördert, wie auch zur Erläuterung des Wesens der Rohstoffe allenthalben stoffkundliche Angaben eingestreut sind. Sehr gründlich ist auch die botanische Abstammung behandelt. Das Buch kann zum Studium der botanischen Rohstofflehre bestens empfohlen werden. V. Pöschl.

**Sachsse, Dr. Rudolf, Warenkunde, Herkunft, Kennzeichen, Verwendung und Prüfung wichtiger Handelsstoffe.* Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 144 S. G.-Z. 2.50.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, auf 144 Seiten die Herkunft, Kennzeichen, Verwendung und Prüfung zu erläutern. Im Hinblick auf die unübersehbare Fülle von Einzelheiten, die die Warenkunde bilden, darf die Darstellung als recht gelungen bezeichnet werden, zumal der Leser durch ein sorgfältiges Studium des Buches ein klares Bild des Fachgebietes erhält. Die Bestrebungen, stets durchaus treffende Verdeutschungen an Stelle der zahlreichen fremden Ausdrücke zu setzen, sind lobend hervorzuheben. V. Pöschl.

Goeze, Wilhelm, Grundriß der Wohlfahrtskunde. (Die Selbstverwaltung in Wissenschaft und Praxis Heft 5.) Berlin 1922, Verlag von Franz Vahlen. 71 S.

Dieser Grundriß der Wohlfahrtskunde, worunter der Verfasser Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Armenpflege zusammen versteht, enthält einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Wohlfahrtspflege von Karl d. Gr. bis zur Gegenwart, bespricht die kirchlichen, weltlichen und öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege und gibt einen Abriß über die einzelnen Arbeitsgebiete, unter besonderer Berücksichtigung der zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen. Goeze tritt für eine Zusammenfassung der Wohlfahrtspflege in Wohlfahrtsämtern, die zweckmäßig den Körperschaften der Selbstverwaltung angegliedert sein sollten, ein. Obst.

Wilbrandt, Robert, Konsumgenossenschaften. (Gemeinschaftskultur Heft 3.) Verlag von Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach), Stuttgart. 76 S. 8°.

Als eine Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Zeit wird in dem kurz zusammenfassenden und flüssig und leichtverständlich geschriebenen Hefte die Konsumentenorganisation dargestellt. Wilbrandt gibt einen kurzen Überblick über Entstehung und Entwicklung der Konsumgenossenschaften im In- und Ausland und betrachtet dann Wesen und Wirken. Der interessanteste Abschnitt des Büchleins beschäftigt sich mit den „Grenzen" der Konsumvereinsbewegung: den Schwierigkeiten der inneren Organisation, der Erziehung zum genossenschaftlichen Geist, die Ausbreitung in sachlicher, räumlicher und personeller Beziehung. Ein Anhang bietet die wichtigsten Zahlen der internationalen Genossenschaftspolitik. Obst.

**Gerloff, Wilhelm, Steuerwirtschaft und Sozialismus.* Berlin, C. L. Hirschfeld. 8°. 58 S. G.-Z. 1.—.

Nach mehr als fünfzigjähriger, rein auf die Idee abgestellter Oppositionspolitik hat das harte Geschick, regieren zu müssen, auch den Sozialisums ereilt. In Rußland, Deutschland, Österreich und anderen Staaten muß er sich jetzt auch mit den Tatsachen auseinandersetzen, die eine frühere Propaganda vernachlässigen durfte, weil solche Gebundenheit die Wirkung der reinen Idee nur hemmen konnte. In solcher Zeit muß es besonders begrüßt werden, wenn ein hervorragender Finanzwissenschafter wie Gerloff in vorsichtig kritischer Weise die Entwicklung der steuerwirtschaftlichen Ideen in den Köpfen der führenden Sozialisten darlegt und als Fachmann versucht, das Erreichbare vom Phantastischen zu scheiden.

Fünf Abschnitte verfolgen diesen Zweck. Der erste, Steuerwirtschaft und steuerwirtschaftliche Gesetze, dient der sachlichen Einführung. Im zweiten, der Steuerlehre des Sozialismus, kommen die Steuertheoretiker des Sozialismus zu Worte. Das Endurteil des Verfassers besagt: „Im übrigen ist auch hier festzustellen, daß die finanzwissenschaftliche Literatur des Sozialismus und erst recht natürlich die sozialdemokratische Steuerliteratur ganz außerordentlich dürftig ist . . . . . Den meisten scheint es überhaupt verborgen, daß hier schwerwiegende Probleme liegen, über die es Klarheit schaffen heißt." Der dritte Abschnitt behandelt die sozialistisch-kommunistische Steuerpolitik. Er zeigt, daß auf der Grundlage unentwickelter Ideen auch nur halbfertige Steuerpolitik getrieben werden kann. Hier wäre Vertiefung möglich gewesen, indem neben den ersten Auslassungen der zur plötzlichen Herrschaft gelangten Kommunisten auch die Steuerpraxis und Steuergesetzgebung als zu beurteilendes Tatsachenmaterial berücksichtigt wurde. Dann hätte sich deutlich gezeigt, welche Saat man aus 50jähriger oft recht primitiv aufgezogener Hetze erntet, wie der zur weltbewegenden Kraft angeschwollene Haß auf die kapitalistische Wirtschaft zwar Reiche stürzen kann, aber seine Träger dann ohne inneren Halt vor einen Trümmerhaufen stellt, aus dem man bald, der Not gehorchend, Stück für Stück des verhaßten Systems wieder herausklaubt, weil die eigenen Ideen zwar für ein lebhaftes Spiel auf der Ausgabenseite, nicht aber zu sachlicher Bewirtschaftung der Einnahmen ausreichen. Die wenigen besser unterrichteten Köpfe in den Reihen der Sozialisten kommen, erst nachdem der tiefe Rausch verflogen ist, sehr allmählich zur Geltung, und die, welche nie dem Rausch erlagen, zahlen die ganze Zeche dieses so kostspieligen Teils der Volkserziehung.

Die Betrachtungen über den Steuerzweck im vierten Abschnitt zeigen die Steuer als Mittel des Staatszweckes, der Erhaltung und Förderung des Lebens und der Wohlfahrt der in der staatlichen Volksgemeinschaft Vereinten. Zu ähnlichen Anschauungen bekennen sich auch einzelne fortgeschrittene Sozialisten, die freilich bisher nicht in der Lage waren, ihre Massen dem Klassenkampf zu entfremden. Im Schlußkapitel wird das neue Bedarfsdeckungssystem in der Richtung Wissel-Rathenauscher Pläne und der Erfassung der Sachwerte besprochen. Das Ganze ist von hohem Gehalt und gibt wohlabgewogene Kritik. Schmidt.

Naphtali, Fritz, Im Zeichen des Währungselends. Das Wirtschaftsjahr 1922 und seine Lehren. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H. 8°. 92 S. G.-Z. 1.—.

Der Journalismus wirtschaftlicher Richtung steht heute vor schweren Aufgaben. Seine Tätigkeit verlangt schnelle Urteilsbildung über neuartige Erscheinungen der Wirtschaft auch dann, wenn die Wissenschaft mit ihrer langsamen Arbeitsweise nur wenig Stütze bieten kann. Damit ist die Tagespresse in weit stärkerem Maße als früher zum Berater und Träger der Wirtschaftspolitik geworden. Ihre Verantwortung ist in gleichem Maße gewachsen, ohne daß ihr das immer genügend bewußt wurde.

Die Arbeit Naphtalis, ein Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1922, vermittelt eine große Zahl beachtenswerter Gedanken und gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen auf diesem Gebiet. Valuta und Preis, Finanzen und Notenpresse, Kalkulationsmethoden, Kartellfragen, Spekulation, Börsenentwicklung, Bankwesen, Versicherung, Landwirtschaft, Industrie und andere Wirtschaftsgebiete werden in ihrer Entwicklung von einem Manne guter wirtschaftlicher Schulung und feinen Gefühls für werdende wirtschaftliche Dinge kritisch beleuchtet. Erfreulich scheint mir besonders, daß die Frankfurter Zeitung sich nunmehr durch ihren Sprecher zu dem von ihr früher bekämpften Wiederbeschaffungspreis bekennt. Schmidt.

**Thiele, Dr. Wilhelm, Wiederbeschaffungspreis und Preiswucher* („Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege" Heft 9). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 184 S. G.-Z. 3.20.

Zur gleichen Zeit als ich meinen Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft schrieb, entstand vorstehende Arbeit. So unangenehm solche Doppelarbeit manchmal sein kann, hier ist sie zu begrüßen. Thiele behandelt die Frage in erster Linie vom Standpunkte der Rechtsentwicklung und tritt gleichzeitig für den Wiederbeschaffungspreis ein, dessen alleinige Berechtigung als Preismaßstab ich aus den Grundgesetzen der Wirtschaft abzuleiten suchte. So ergänzen sich die beiden Arbeiten in bester Weise. Während Thiele der wirtschaftlichen Seite des Problems nur die einleitenden Kapitel unter den Stichworten: Marktlage, Verkehrswert, Wiederbeschaffungspreis widmet und den Hauptraum für die Darlegung der Rechtsprechung, Literatur, Verwaltungserlasse und der Äußerungen kaufmännischer Organisationen verwendet, ist mein Verfahren umgekehrt. Ich will den Wiederbeschaffungspreis in der exakten Bindung an den Umsatztag theoretisch so fest gründen, daß auch Rechtsprechung und Verwaltung nicht mehr Fangball mit ihm spielen können.

Thiele beweist, daß Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Wege zu richtiger Erkenntnis sind, aber das Ziel noch nicht erreicht haben. In diesem Bereich kämpft man noch um die Ausdeutung der quallenartigen Begriffe Marktlage und Notmarktlage, Gestehungskosten und Risikoprämie, und aufrichtiges Mitleid muß den Wirtschafter erfassen, wenn er sieht, wie die durch Amtspflicht nach bestem Wissen und Gewissen zu Entscheidungen verpflichteten Richter und Verwaltungsbeamten erfolglos nach dem Recht ringen. Für das makellose Gewissen spricht die allmähliche Entwicklung der Rechtsauffassungen in der Richtung des Richtigen, gegen gutes Wissen aber die Tatsache, daß bisher spätestens alle halben Jahre eine andere Rechtsauffassung Platz gewann. Verwaltung und Rechtsprechung sind heute noch nicht frei von dem wirtschaftlichen Denkfehler, der jeder Inflationsperiode das Gepräge gibt, vom nominalen Denken. Der Staatsverwaltung müßte im Grunde die Erkenntnis am leichtesten zugänglich sein, indessen scheint bei ihr die Rechte nie zu wissen, was die Linke tut. Die Rechte macht Preistreibereiverordnungen und die Linke treibt die Preise durch die Schöpfung phantastischer Summen künstlicher Kaufkraft über die Notenpresse. Das nennt dann der nominale Denker eine Notmarktlage. Eines häufigen Einwandes gegen den Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages sei hier noch gedacht. Man sagt, er könne zur Bewucherung führen, wenn die Gestehungskosten der Wiederbeschaffung (aus Gründen der Produktionsverarmung, nicht der Inflation) sehr stark steigen. Dann wird aber der volle Wiederbeschaffungspreis für alle auf Lager befindlichen Güter einer produktiv reicheren Periode nicht zu erreichen sein, weil mit der Produktionsverarmung auch die Einkommen relativ sinken, dann ist die Kalkulation mit dem Wiederbeschaffungspreis dem Produzenten nur das Zeichen, die Erzeugung solcher Güter, die den Wiederbeschaffungspreis nicht erreichen, zu verlangsamen. Weiter berichtet Thiele auch über Meinungen, die relativ hohe Gestehungspreise nicht als Grundlage einer Kalkulation anerkennen wollen. Dächte man weiter, so müßte man sehen, daß der Gestehungspreis des Käufers, der sicher freiwillig nicht zuviel zahlt, weil das seinen Gewinn schmälert, gleichzeitig der Verkaufspreis eines Verkäufers ist, bei dem die Prüfung einzusetzen hätte. Konsequenterweise müßte man aus diesem Gedankengang heraus auch den Konsumenten strafen, der zu hohe Preise zahlt.

Die vorstehende Arbeit verdient einen weiten Leserkreis. Schmidt.

Literatur-Übersicht.

Juni.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle. Die Preise sind, soweit angegeben, nur als freibleibend zu betrachten.
Soweit einzelne Bücher mit * bezeichnet sind, sind die dort angegebenen Preise sog. Grundzahlen (G.-Z.). Der Verkaufspreis dieser Bücher ergibt sich aus deren Multiplikation mit einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden veränderlichen Schlüsselzahl. Als solche gilt für die meisten Verlage die des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die in jeder Buchhandlung zu erfahren ist.

Betriebswissenschaft — **Laschinski, O.*, Die Selbstkostenberechnung im Fabrikbetriebe. 3. vollständig umgearbeitete Aufl. Berlin, Julius Springer. Gr.-8°. 138 S. G.-Z. brosch. 3.50, geb. 4.50.

— *Vogt, Victor*, Die Kartei. 2. Aufl., neubearb. von *Dr. Porstmann*. Berlin, „Organisation" Verlagsges. m. b. H. Kl.-8°. 104 S.

— **Weniger, K. A.*, Die Grundzüge der Kalkulation. Für die Bedürfnisse der Praxis elementar behandelt. 2. verm. Aufl. Leipzig, Herm. Auge. 16°. 88 S. G.-Z. —.50.

Buchführung — *Butze, Artur*, Praktische Übungsgänge für den Buchhaltungsunterricht. Heft 4: Bankbetrieb. Leipzig, Dr. Max Gehlen. 8°. 31 S. M 1650.—.

— **Egerer, Ernst*, 20 Geschäftsgänge und Abschlußaufgaben für die doppelte Buchführung. 6. Aufl. Stuttgart, Holland & Josenhans. 8°. 36 S. G.-Z. —.50.

— **Fischer, Richard*, Bilanzrevision. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 61 S. G.-Z. 2.—.

— **Porzig, Johs. C.*, Buchführung und Bücherabschluß bei der industriellen Aktiengesellschaft. Mit 28 Formularen. Berlin, Julius Springer. Gr.-8°. 92 S. G.-Z. brosch. 2.70, geb. 3.60.

— **Schiller, Rudolf*, Die doppelte Buchhaltung. Bearbeitet von *Rudolf Barta*. 10. Aufl. Wien, Rikola-Verlag. 8°. 242 S. G.-Z. 8.—.

— **Seidler, Dr. G.*, Einführung in die doppelte Buchhaltung. 2. Aufl. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 8°. 96 S. G.-Z. 3.60.

— **Wende, F.*, Buchführung für Kaufleute. 6. Aufl. I. Teil. Einfachere Vorfälle des Warengeschäfts. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Kl.-8°. 70 S. G.-Z. 1.20.

Handelslehre — *Jacobi-Münscher*, Leitfaden der Handelslehre. 11. verbesserte Aufl. Göttingen, Vandenboeck & Rupprecht. 8°. 116 S.

Rechtslehre — **Pollak, Rudolf*, Grundriß der kaufmännischen Rechtslehre (Bürgerliches und Handelsrecht). Wien, Rikola-Verlag. 8°. 238 S. G.-Z. 6.—.

Sprachlehre — **Hahn-Echenagucia, E.*, Gloeckners Taschenbücher der Handelskorrespondenz IV/1: Spanisch-deutsch. 8./9. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 8°. 236 S. G.-Z. 5.—.

Steuerwesen — **Findeisen, Franz*, Unternehmung und Steuer (Steuerbetriebslehre). Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 185 S. G.-Z. 9.—.

— **Hirschberg, Dr. H. E.*, Steuer-Schlüssel. Die wichtigsten Steuergesetze in gemeinverständlicher, tabellarischer Übersicht. 4. umgearb. u. erw. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 8°. 24 S. G.-Z. —.80.

Verschiedenes — **Berliner, S.*, Renten und Anleihen. Politische Arithmetik I. 2. Auflage. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 141 S. G.-Z. 8.—.

— **Stahl, Friedrich*, Einführung in die Gesellschafts- und Staatskunde. Breslau, Ferd. Hirt. 8°. 172 S. M 9025.—.

Volkswirtschaftslehre — **Borchardt, Julian*, Einführung in den wissenschaftlichen Sozialismus. Berlin, E. Laubsche Verlagsbuchh. 8°. 114 S. G.-Z. 2.—.

— *Gottl-Ottlilienfeld, Dr. Friedr. v.*, Freiheit vom Worte. Über das Verhältnis einer Allwirtschaftslehre zur Soziologie. München, Duncker & Humblot. 8°. 60 S.

— **Lederer, Dr. Carl*, Metallgeld oder Zeichengeld. München, J. Schweitzer Verlag. 8°. 53 S. G.-Z. 1.—.

— **Mollat, Dr. Georg*, Volkswirtschaftliches Quellenbuch. 6. durchges. Aufl. Osterwieck a. Harz, A. W. Zickfeldt. Gr.-8°. 639 S. G.-Z. geb. 6.—.

Werbewesen — **Hanfstengel, Georg v.*, Die Reklame des Maschinenbaues. Mit Abb. Berlin, Julius Springer. Gr.-8°. 144 S. G.-Z. geb. 8.—.

— Marken und Zeichen. Herausgeg. im Auftr. der Landesgruppe Rhein-Main des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker E. V. Frankfurt a. M., R. Th. Hauser & Co. 4°. 36 S.

Wirtschaftsgeschichte — *Bitter, Dr. W.*, Die wirtschaftliche Eroberung Mittelamerikas durch den Bananentrust. 8°. 145 S.

— **Bonhöffer, Eugen*, Auszug aus Geschichte und Handelsgeschichte, zum Gebrauch an Handelsschulen. Stuttgart, Holland & Josenhans. 8°. 72 S. G.-Z. —.80.

— **Helfferich, Karl*, Georg von Siemens. Ein Lebensbild. 3. Band. Berlin, Julius Springer. 8°. 403 S. G.-Z. brosch. 12.50, geb. 14.—.

— **Kölbl, Martin*, 100 Jahre Allgäuer Strohhutindustrie 1814—1913. Lindenberg i. A., J. Ad. Schwarz. 8°. 64 S. G.-Z. 1.—.

Wirtschaftsleben — *Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges. Zusammengestellt im Statistischen Reichsamt im März 1923. Berlin, Zentralverlag G. m. b. H. Gr.-8°. 59 S. G.-Z. —.80.

— **Raab, Dr. Fr.*, Deutschlands Wirtschaftsbilanz vor und nach dem Kriege. Berlin, Zentralverlag G. m. b. H. 8°. 28 S. G.-Z. —.50.

Wirtschaftspolitik — *Lotz, Walther*, Valutafrage und öffentliche Finanzen in Deutschland. München, Duncker & Humblot. 8°. 118 S.

— **Tschierschky, Dr. S.*, Das Problem der staatlichen Kartellaufsicht. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 125 S. G.-Z. 3.—.

— Die Zukunft der Sozialpolitik. Die Not der geistigen Arbeiter. Jubiläumstagung des Vereins f. Sozialpolitik in Eisenach 1922. Mit Beiträgen von L. Brentano, G. F. Knapp, L. Ludwig-Wolf, Fr. Boese. München, Duncker & Humblot. 8°. 264 S.

b) Zeitschriften.

Betriebswissenschaft — Der Zeitakkord. Von *E. Michel*. Werkstattstechnik XVII, 7.

Buchführung — Variationen in der praktischen Verwendung der amerikanischen Buchhaltung. Von *Joh. Fr. Schär*. Der kaufmännische Ratgeber II, 5, 6.

Buchführung — Die Verknüpfungspunkte der Buchhaltungslehre mit der Finanzwissenschaft. Von *G. Oswald*. Schweizerische handelswissensch. Zeitschrift 1923, 4.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — Bankbilanzen für 1922. Von *Fritz Naphtali*. Wirtschaftsdienst VIII, 18.

— Bezugsrecht auf Vorzugsaktien. Von *O. Wassermann*. Bankarchiv XXII, 15.

— Wertbeständige Spareinlagen. Von *Dr. Deichmann*. Sparkasse Nr. 1102.

Rechtsfragen — Jurisprudenz und Gläubigernot. Von *Paul Kretschmar*. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XVII, 7, 8.

Steuerwesen — Die Steuer bei Festmarkversicherungen. Von *K. Friesecke*. Plutus XX, 7.

— Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht. Von *E. Schnick*. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XVII, 1—4.

Verschiedenes — Das Gedächtnis der Menschheit. Weltregistratur mittels Dezimalzahlen. Von *C. Bobe*. Organisation XXV, 6.

Werbewesen — Systematische Werbearbeit. Unter besonderer Berücksichtigung des Lokomotivbaues. Von *W. Franke*. Organisation XXV, 6.

— Wirkungssteigerung bei Reklamemitteln durch Vereinfachung. Von *H. Piorkowski*. Prakt. Psychologie IV, 7.

Wirtschaftsleben — Die Goldbilanz der Vereinigten Staaten. Von *Ernst Schultze*. Bankarchiv XXII, 16.

— Das Raschinsche Experiment. Von *Rich. Kerschagl*. Bankarchiv XXII, 15.

Wirtschaftspolitik — Ausfuhrkontrolle. Plutus XX, 8.

— Banko-Mark. Die Bank 1923, Heft 4.

— Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik. Reichstagsrede des Abgeordneten *Dr. Rießer*. Bankarchiv XXII, 15.

Mitteilungen des Verlags.

Der vorliegenden Nummer ist ein Prospekt unseres Buchverlags beigefügt, für den wir unsere Leser um freundliche Beachtung bitten. Die dort angezeigten beiden Bücher aus der Feder bekannter und angesehener Autoren behandeln zwei überaus wichtige Gebiete des Wirtschaftslebens, so daß jeder daran Interessierte sie nicht unbeachtet lassen sollte.

Auch das ferner beiliegende Verzeichnis der Buchhandlung der *Hanseatischen Verlagsanstalt, Hamburg*, „Kaufmännisches Schrifttum", sei unseren Lesern empfohlen.

Preis für Österreich: Auf Grund der neuen Bestimmungen für die Lieferung von Büchern und Zeitschriften nach Österreich dürfen diese nur mehr zu festen Kronenpreisen dorthin ausgeführt werden. Wir haben daher mit Einverständnis der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in Leipzig den Bezugspreis für das neue Quartal der Z. f. H. u. H. auf

10 000 Kronen

festgesetzt, wozu bei direktem Bezug vom Verlag noch 1000 Kronen für Versandspesen kommen. Wir bitten diejenigen Leser, die direkte Lieferung vom Verlag wünschen, den Betrag baldmöglichst an uns einzusenden, am besten mittels Bankschecks.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 3000.— (freibleibend). ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18.
Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 4 STUTTGART · JULI 1923 16. JAHRG.

An unsere Leser!

Die im Gefolge des ganz außerordentlichen Marksturzes der letzten Wochen sprunghaft fortgeschrittene allgemeine Teuerung macht es uns unmöglich, den im letzten Heft als Bezugspreis für das neue Quartal der Z. f. H. u. H. angegebenen Betrag beizubehalten. Wir mußten die Bezugsgebühr für das 3. Kalendervierteljahr 1923 (2. Quartal 16. Jahrgang) nunmehr auf M 9000.— festsetzen und dürfen von der wirtschaftlichen Einsicht gerade unseres Leserkreises Verständnis für diese Notwendigkeit erwarten.

Der Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Überblick.

Die Lage der deutschen Wirtschaft hat sich im Mai fortlaufend verschlechtert. Der Zusammenbruch der Intervention der Reichsbank am Devisenmarkt ließ die Devisenkurse ins Uferlose steigen. Ein neuer starker Entwertungsprozeß riß unsere Mark tiefer und tiefer hinab. Um der Valuta- und Effektenspekulation entgegenzutreten, wurde eine neue Devisenordnung, ja sogar eine Beschlagnahme der Devisen angekündigt. Beides sollte auf die Psyche der Spekulation wirken, verfehlte aber seinen Zweck. Wie bei allen Markstürzen der letzten Zeit, so übertrug sich auch bei der jüngsten Markentwertung die Hausse auf den Effektenmarkt.

Um der Erschwerung der Kreditbeschaffung, wie auch der Kreditverteuerung, zu steuern, sind auf dem Gebiete der Zusammenschlußbewegung eine Reihe bedeutender Angliederungen erfolgt, die in erster Linie auf die erstgenannten Faktoren zurückzuführen sind.

Die Berichte von fast allen Wirtschaftsgebieten lassen einen schlechten Stand unserer Gesamtwirtschaft erkennen. Der Kohlenbergbau des besetzten Gebiets litt weiterhin unter den Maßnahmen der Besatzungsmächte. In letzter Zeit sind viele Kokereien stillgelegt worden. Auch ist in den letzten Tagen vielfach der Verkehr zwischen den Hüttenwerken und Zechen unterbunden worden. In Oberschlesien hielt sich die Förderung fast auf der gleichen Höhe wie im Vormonat; nur im Bezirk Oppeln ist ein Rückgang zu verzeichnen. Die Braunkohlenförderung in Mitteldeutschland hat gegenüber dem Vormonat eine leichte Erhöhung erfahren. In der Kaliindustrie hatte das Inlandgeschäft noch unter erheblichen Schwierigkeiten zu leiden. Die inzwischen vom deutschen Kalisyndikat eingeführten Sommervergütungen werden jedoch in nächster Zeit eine Belebung des Absatzes herbeiführen. Das Auslandgeschäft hat mit der neuen Markentwertung eine leichte Besserung erfahren, jedoch macht

sich hier die elsässische Konkurrenz mehr und mehr fühlbar.

In der Eisenindustrie ist die Zufuhr von Erzen aus dem Auslande in das besetzte Gebiet auf dem Wasserwege gänzlich eingestellt. Daher werden jetzt zur Herstellung der gewöhnlichen Roheisensorten Bültener-, Riegerländer- sowie Lahn- und Dillerze verwandt. Durch die im Berichtsmonat eingetretene erhebliche Markverschlechterung sind die Preise aller Rohstoffe und Betriebsmaterialien entsprechend gestiegen. Die Schrottversorgung nimmt daher einen immer breiteren Raum ein. Der Absatz hielt sich etwas unter dem des Vormonats.

Die allgemeine Lage der Textilwirtschaft wird als befriedigend bezeichnet. Infolge der vergrößerten Preisspanne hob sich das Auslandgeschäft in der zweiten Hälfte des Monats Mai. Im Gegensatz zu früheren Perioden starker Geldentwertung ist diesmal in der Tuchindustrie die Beschäftigung im allgemeinen unbefriedigend geblieben. Abgesehen von den Betrieben, die Auslandaufträge haben, ist der Absatz vollkommen unzureichend. Bei den Leinenspinnereien und Leinenwebereien hat sich die Nachfrage etwas gebessert. Der Geschäftsgang in der Baumwollindustrie war auch im Monat Mai nicht befriedigend. Die Verkäufe erfolgten meist zu Verlustpreisen, da die weitere Entwertung der Mark ein Abwälzen des Kursrisikos in dem erforderlichen Maße nicht zuließ.

Aus der Holzindustrie wird berichtet, daß durch die Abschnürung des Rhein- und Ruhrgebiets und auch durch Abnahme der Bautätigkeit sich die Absatzstockungen vermehrt hätten. Die Inlandpreise liegen zurzeit unter dem Weltmarktpreise. Dies wird zwangsläufig eine vorläufige Einstellung der Einfuhr zur Folge haben.

In der Zellstoffindustrie ist der Absatz im Inland nach wie vor gering, das Auslandgeschäft dagegen außerordentlich lebhaft. Die Produktion entsprach der des Vormonats bei genügendem Arbeitsangebot.

Nach diesen vorliegenden Einzelberichten verschiedener Wirtschaftsgebiete ist zu erkennen, wie das Schicksal der Mark alle Geschehnisse im Wirtschaftsleben bestimmt. Die Vorgänge auf dem Devisenmarkt zeigen uns allzu deutlich, wie stark der Grad der Zerrüttung unserer Wirtschaft ist.

Die Steuerbilanz.

Von Georg Obst.

1.

Nach dem Reichseinkommen- und dem Körperschaftssteuergesetz kommen, soweit nicht gegenteilige Vorschriften bestehen, für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes die handelsrechtlichen Grundsätze in Betracht. Die Steuerbilanz muß also zunächst den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechen. Dabei ist von dem Doppelcharakter der kaufmännischen Bilanz auszugehen: sie hat die Aufgabe, das Vermögen zu ermitteln, und sie hat die Aufgabe, den Erfolg festzustellen. Die Bilanz dient also statischen und dynamischen Zwecken. Ihrer wirtschaftlichen Natur nach ist die periodische Bilanz Gewinnermittlungsbilanz.

Nach dem wirtschaftlichen Charakter gegliedert gibt es nur zwei Bilanzen: die Gewinnermittlungs- und die Vermögensbilanz. Diese wäre die Steuerbilanz für die Vermögens-, jene für die Einkommenbesteuerung. Tatsächlich gibt es aber so viele Steuerbilanzen, als die Steuergesetze Verschiedenheiten hinsichtlich der Bilanzierung enthalten.

Während der Gläubiger einer Unternehmung durch die Bewertungsvorschriften des HGB. usw. — Höchstvorschriften für die Bewertung der Aktiva und Mindestvorschriften für die der Passiva — davor geschützt werden soll, daß ihm seitens einer Unternehmung ein Vermögen vorgespiegelt wird, das nicht vorhanden ist, hat das Reich als Steuergläubiger ein Interesse daran, daß seine Steuerforderungen nicht durch übermäßige Abschreibungen geschmälert werden.

Indem § 33 a des Reichseinkommensteuergesetzes (in der alten Fassung) deutlich zum Ausdruck bringt, daß unrealisierte Gewinne nicht steuerpflichtig sind, kann auch § 40 des HGB. steuerrechtlich nur so ausgelegt werden, daß auch die Warenbestände und Vorräte zum Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Bilanz einzusetzen sind und als Wert am Stichtage nicht der gemeine Verkaufswert, sondern nur der Selbstkostenpreis gilt. Andernfalls würde dies eine Schädigung der physischen Personen gegenüber den Körperschaften bedeuten, die den Sonderbestimmungen des § 261 des HGB. unterworfen sind.

2.

Die Vorschriften des HGB. über Bilanzierung, Bewertung und Abschreibung beruhen auf einer unveränderlichen Geldwährung, der Goldwährung, wie wir sie bis zum 4. August 1914 hatten. Während die Reichsmark (Goldmark) seit der Reform des deutschen Geldwesens etwas absolut Feststehendes war, bedeutet ihre Ersetzung durch die Papiermark meßtechnisch: Das Einheitsmaß ist verändert worden.

Der Fehler der meisten Unternehmungen war, daß sie ihre Gewinne und ihr Vermögen weiter in Mark berechneten, dementsprechend kalkulierten — was für den Inlandverkehr, der damaligen Auffassung entsprechend, durch die Kriegswuchergesetzgebung geboten war — und dadurch ans Ausland ungeheure Werte fast verschenkten, indem sie sie unter Selbstkosten abgaben, in dem Glauben, hohe Gewinne dabei zu erzielen. Sie verfuhren damit in gleicher Weise wie der Privatmann, der sich aus seinem Effektenbesitz ungeheure Gewinne herausrechnete, den „Nutzen mitnahm“ und nicht gewahr wurde, daß er, an dem Stande des Dollar oder Pfund gemessen, eigentlich einen erheblichen Verlust erlitten, daß er nur Scheingewinne erzielt hatte.

Auch die Steuergesetzgebung der Kriegs-

und ersten Nachkriegsjahre berücksichtigte die Geldentwertung nicht. So bezweckte das Gesetz betr. den Vermögenszuwachs vom 10. September 1919, den ganzen Kriegsgewinn bis auf 200 000 M wegzusteuern. So berechtigt dies an und für sich war, so lag die Ungerechtigkeit doch darin, daß Scheingewinne weggesteuert wurden.

Gegen die wohlberechtigte Forderung: Erhaltung der Substanz der Unternehmung, soweit wie es mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist, haben aber — und das sei in Parenthese bemerkt — die Unternehmer selbst häufig gesündigt, indem sie zu hohe Dividenden verteilt und einen „bonus", Gratisaktien oder Aktien zu relativ niedrigem Kurse ausgegeben haben. Dadurch ist die Kapitalbildung erschwert worden [1]). Die unveränderte Wirkungskraft eines Vermögens ist das Entscheidende für die Gesamtwirtschaft.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre zwangen die Unternehmungen, nicht nur den Wert einzelner Aktiva, sondern (infolge des Zwangs zu unproduktiven Ausgaben) auch den der Gesamtunternehmung herabzusetzen.

Als besonderer Fall der Entwertung des Gesamtunternehmens ist die Werteinbuße anerkannt worden, die ein Unternehmen dadurch erleidet, daß ein notwendiges Betriebsmittel verloren ist und zu einem den Anschaffungspreis wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß. Die Wertverminderung liegt in der Differenz zwischen dem Dauerwert der Neuanschaffung und dem zu zahlenden Überpreise. —

„Überabschreibungen", die im Interesse einer soliden Geschäftsgebarung vorgenommen wurden, erkannte die Steuerbehörde nicht an, da sie zu niedrige Steuerwerte ergab. Soweit die Bilanzierung auf Grund kaufmännischer Grundsätze hinsichtlich Bewertung, Abschreibung und Rückstellung erfolgt ist, aber von den Vorschriften des HGB. und des Reichseinkommensteuergesetzes abweicht, muß für die Steuer eine andere Bilanz (Steuerbilanz) aufgestellt werden.

Den Landesfinanzämtern ist eine Buchprüfungsstelle angegliedert, die stichprobeweise oder bei verdächtigen Steuerzahlern die Bücher und die Bilanz einsieht und insbesondere dem Handlungsunkostenkonto und den Abschreibungen ihre Aufmerksamkeit zuwendet.

Der Kaufmann ist also an die Richtlinien, die die oft schwerverständlichen Gesetzesvorschriften geben, gebunden; und auch der Reichsfinanzhof kann nur auf Grund der bestehenden Gesetze Recht sprechen.

[1]) Kollege Pohle hat in seinem Referat auf der Tagung des Verbandes deutscher Privatbankiers am 10. Juni 1923 die unzureichende Kapitalbilduug in Deutschland hauptsächlich auf eine Verschiebung der Produktionserträge zwischen Kapital und Arbeit zuungunsten des Kapitals zurückgeführt. Demgegenüber betonen die Arbeitervertretungen, daß das Unternehmertum es verstanden habe, die den Arbeitnehmern entzogenen Ertragsteile zur Steigerung der eigenen Profite zu verwenden.

3.

Das „Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen" vom 15. März 1923 sucht den gegenwärtigen Verhältnissen einigermaßen gerecht zu werden. Von seinen beiden Hauptabschnitten: „Behandlung der Scheingewinne" und „Einfluß der Geldentwertung auf die Steuerpflicht" interessiert uns an dieser Stelle nur der erstere.

Der Gesetzgeber sieht davon ab, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Goldmarkbilanz einzuführen. Sie würde Scheingewinne beseitigen und den Unternehmungen klar vor Augen führen, wie sehr sie sich „zu Tode verdient" haben; statt der hohen Gewinne würde die Bilanz ein gewaltiges Minus ergeben! Befreiung von Einkommen-, Vermögens-, Körperschaftssteuer würden die weitere Folge sein.

Bereits bei der Beratung des Reichsnotopfers sagte der Reichsfinanzminister: Der wichtigste Gesichtspunkt sei der, „daß die gewerblichen Betriebe lebensfähig bleiben . . . Die gesamte Schätzung müsse so vollzogen werden, daß die einzelnen Vermögenswerte und Gegenstände wohl den Anhaltspunkt für die Schätzung bilden, aber nicht der augenblickliche Preis des einzelnen Vermögensgegenstandes auch bei der Vermögensveranlagung als solcher zugrunde zu legen sei".

So wollen auch die Vorschriften des Geldentwertungsgesetzes einen Schutz gegen steuerliche Eingriffe in die Substanz des Betriebsvermögens geben.

Die Forderung der Unternehmer, die für den künftigen Ersatz des Anlagekapitals erforderlichen Mittel in vollem Umfange steuerfrei zu lassen, wird nicht erfüllt, aber es werden durch zulässige Absetzungen für Abnutzungen erhebliche steuerliche Erleichterungen gewährt.

Der § 59 a des Reichseinkommensteuergesetzes mit seinen Überteuerungsgrundlagen, über den Mrozeck das vernichtende Urteil fällte, daß das ganze Geschäft der Einkommensteuerveranlagung „im Sumpfe stecken bleiben" werde, wenn er nicht bald geändert werden würde, ist gestrichen worden. Soweit auf Grund dieses Paragraphen bereits Rücklagen gebildet sind, sollen sie nach den bisherigen Bestimmungen weiter behandelt werden; zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen sind Vereinbarungen derart vorgesehen, daß gegen Zahlung bzw. Versteuerung eines Pauschalbetrags der spätere Verwendungszwang wegfällt.

An die Stelle des § 59 a ist § 33 b getreten. Er verknüpft das Prinzip der Abschreibung mit dem des Wiederbeschaffungspreises. Die Bilanz wird zunächst nach den allgemeinen Vorschriften aufgestellt, und hiernach wird der Gewinn berechnet.

Die nach §§ 33 Abs. 1 Satz 4, 13 Abs. 1 Nr. 1 b, c des Reichseinkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge bilden den Ausgangspunkt für das Abzugsrecht, das mit der Länge des Besitzes der Gegenstände wächst. Die zulässigen Abzüge werden multipliziert mit 1000, wenn die Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Januar 1917, mit 500, wenn

sie nach dem 31. Dezember 1916, aber vor dem 1. Januar 1920, und mit 80, wenn sie nach dem 31. Dezember 1919, aber vor Beginn des Jahres, dessen Ergebnis für die Veranlagung 1922 maßgebend war, erfolgt ist.

Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird (nach Abzug der bilanzmäßigen Abschreibungen) vom Gewinn gekürzt, bleibt also steuerfrei; nur um 10 % des abgezogenen Betrags erhöht sich — nur aus innerpolitischen Gründen, als Kompromiß, erfolgte diese Bestimmung — die Steuer.

Würde also z. B. das Einkommen und die erwähnten Absetzungen gemäß § 33 b	100 000 000 M 60 000 000 „
betragen, so würde auf	40 000 000 M
tarifmäßige Steuer von . . . . zu zahlen sein. Hierzu kommen 10 % der abgesetzten Summe von 60 Mill. M	22 690 000 M 6 000 000 „
so daß insgesamt . . . . . Steuer zu entrichten wären.	28 690 000 M

Die von der Steuer freigelassenen Beträge sollen, das war die Absicht des Gesetzgebers, den Grundstock für künftige Neuanschaffungen bilden.

Nach der neuen Fassung des § 33 a ist der Steuerpflichtige nicht mehr berechtigt zu bestimmen, ob er Gegenstände des Betriebsvermögens in die Bilanz mit dem Anschaffungspreis oder mit dem gemeinen Wert einsetzt. Maßgebend ist jetzt immer der geringere dieser Beträge.

Unbeschadet dieser Regelung sind jedoch für das Kalenderjahr 1922 zwei Drittel der Bestände [eiserner Fonds] [2]) an Erzeugnissen, Waren und Vorräten mit den Werten anzusetzen, die am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres angesetzt werden konnten, während das dritte Drittel zum Marktpreis minus 60 % angesetzt werden kann. Statt dieser komplizierten, oft auch nicht durchführbaren Berechnung hat der Finanzminister durch Runderlaß vom 7. April 1923 sich damit einverstanden erklärt, daß für den gesamten Bestand der Marktpreis von 1922 minus 85 % zugrunde gelegt wird.

Für Devisen ist bei Unternehmungen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, auf Antrag gestattet, gleiche Bewertung wie für Waren vorzunehmen. —

Wesentlich ist weiter, daß § 33 a ausdrücklich die Bilanzkontinuität fordert: „Der für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert eines Gegenstands des Betriebsvermögens ist als dessen Wert für die folgenden Geschäftsjahre — also auch für den Anfang des folgenden Wirtschaftsjahres — in Ansatz zu bringen."

Mit diesem Grundsatz der Kontinuität, wonach die folgende Bilanz immer an die Wertfestsetzungen der vorhergehenden anknüpfen muß, entfernt sich die Steuerbilanz mehr und mehr von der Handelsbilanz, bei der jede Bilanz für sich, d. h. unabhängig von der vorhergegangenen, bewertet werden kann.

4.

Ein wesentlicher Teil der Steuern wird und muß von Handel und Industrie aufgebracht werden. Nach dem Friedensdiktat von Versailles soll Deutschland ein Steuersystem einführen, das im Verhältnis ebenso schwer ist als das Frankreichs, Englands, Italiens oder Japans. Dabei hat aber die Reparationskommission „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Organisation Deutschlands aufrechtzuerhalten" (Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu Titel 8). —

Die Frage, wie der Geldentwertung Rechnung zu tragen ist, ist das Problem des Steuerrechts. Riesensummen müssen in den nächsten Jahren aufgebracht werden. Steuerliche Ungerechtigkeit führt leicht zur Steuerdefraudation. Um sie zu verhüten, müssen Betriebswirtschaftler, Volkswirtschaftler und Steuerjuristen zu gemeinsamer Arbeit herangezogen werden. Es darf nicht wieder neues Flickwerk entstehen!

Der verspätete Steuereinzug hat bei der starken Geldentwertung dazu geführt, daß selbst übermäßig hohe Steuern relativ leicht von Industrie und Handel getragen werden konnten, da die Steuer mit inzwischen stark entwertetem Gelde gezahlt wurde. Wie aber, wenn die Mark sich wesentlich bessert, wenn ein Konjunkturumschwung kommt, und wenn vor allem die zahlreichen auf dem seichten Boden der Inflation aufgebauten Kartenhäuser jäh einstürzen!

Wichtig ist weiter aber auch, daß die Steuervorschriften derart sind, daß sie der Durchschnitt der Steuerzahler leicht begreift. Wer kann sich heute aus dem Wirrwarr von Gesetzen herausfinden! Wer erraten, was der Gesetzgeber mit dieser oder jener Bestimmung gemeint hat! Wie weichen oft in wesentlichen Punkten die Auffassungen der Finanzämter voneinander ab [3])! Über den Aufbau und die innere Struktur der Steuerbilanz muß aber eine einheitliche Auffassung bestehen; jede Willkür ist vom Übel.

Organisation der Finanzbehörden.

Von Hans Püschel, Breslau.

Das Deutsche Reich von 1919 ist ein Bundesstaat, ebenso wie das Deutsche Reich von 1871. Ein Bundesstaat hat indessen zwei Seiten. Einmal ist er ein Gebilde aus einer Mehrheit von Gliedstaaten, weiter aber ist er auch selber ein von seinen Gliedern zu unterscheidendes und über ihnen stehendes Staatswesen. Während nun im Deutschen Reiche von 1871 das Schwergewicht auf der Seite „Mehrheit von Gliedstaaten" lag, ist bei dem Deutschen Reiche von 1919 bewußt und gewollt

[2]) S. den Aufsatz von Syndikus Oelrichs in diesem Heft.

[3]) S. auch den folgenden Aufsatz von Oberregierungsrat Püschel.

das Schwergewicht nach der Seite „Staatswesen über den Gliedstaaten" verschoben worden. Ein paar Beispiele für diese Verschiebung:

Das staatsrechtliche Hauptorgan des alten Reichs war der die verbündeten Regierungen darstellende Bundesrat, im neuen Reiche ist's der das deutsche Gesamtvolk vertretende Reichstag; früher hatten wir je ein preußisches, bayrisches usw. Heer, jetzt haben wir eine Reichswehr; früher hatten wir Landeseisenbahnen, jetzt haben wir eine Reichsbahn. Wohl nirgends aber zeigt sich der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen staatsrechtlichen Zustande so deutlich wie auf dem Gebiete des Finanzwesens.

Auch das alte Deutsche Reich hatte natürlich schon ein Finanzwesen, denn ohne ein solches kann ein Staat überhaupt nicht bestehen. Aber in materieller Beziehung beschränkte sich das alte Reich zunächst auf die sog. indirekten Steuern, zu denen im wesentlichen erst kurz vor und im Kriege auch direkte Steuern hinzutraten; die Folge war, daß das Reich fast niemals eigenes Geld genug hatte, um selbständig leben zu können, sondern von seinen Gliedstaaten durch die Matrikularbeiträge erhalten werden mußte. Und in formeller Beziehung verzichtete das alte Reich fast völlig auf ein eigenes Finanzdasein; es besaß — abgesehen von einigen Zentralstellen, insbesondere dem dem Reichskanzler unterstellten Reichsschatzamt — keine Finanzorganisation, sondern ließ seine Steuern durch die Finanzverwaltungen der Gliedstaaten veranlagen, erheben und beitreiben.

Dies ist seit 1919/20 grundlegend anders geworden.

Nachdem bereits die Weimarer Reichsverfassung einige noch unentschiedene Schritte in dieser Richtung getan hatte, nimmt das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 das gesamte materielle Steuerwesen grundsätzlich für das Reich in Anspruch und macht die Gliedstaaten, jetzt Länder genannt, und ihre Gemeinden vom Reiche mindestens ebenso abhängig, wie früher das Reich von den Gliedstaaten abhängig gewesen war. Und schon vorher hatte die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 in ihren §§ 8—50 die formelle Finanzorganisation geschaffen, deren das Reich bei seiner nunmehrigen finanziellen Bedeutung schlechterdings nicht mehr entbehren konnte.

An der Spitze dieser neuen Reichsfinanzverwaltung steht der Reichsminister der Finanzen. Im Gegensatz zum alten Reichsschatzsekretär ist er kein Untergebener des Reichskanzlers mehr, sondern ein gleichberechtigtes Mitglied der Reichsregierung mit selbständiger Verantwortlichkeit. Außer ihm gab es seit der Revolution noch ein besonderes Reichsschatzministerium, das die Verwaltung des — besonders in Liegenschaften bestehenden — Reichsvermögens besorgte, aber durch eine Verordnung vom 21. März 1923 aufgelöst worden ist, und dessen Geschäfte am 1. April 1923 auf andere Reichsministerien, besonders natürlich auf den Reichsminister der Finanzen, übergegangen sind.

Als Mittelstellen sind die Landesfinanzämter tätig. Die Silben „Landes" sollen nicht etwa bedeuten, daß es sich hierbei um Behörden der Gliedstaaten handelt; die Landesfinanzämter sind vielmehr, wie die gesamte neue Finanzverwaltung, Reichsbehörden; „Land" ist hier vielmehr im Sinne von (Reichs-) Provinz gebraucht, ähnlich wie man es im Sinne von Gliedstaatsprovinz schon früher verwandte (man denke an die Landesversicherungsanstalten und ähnliches). Die Landesfinanzämter haben an der Spitze einen Chefpräsidenten mit der Präsidialgeschäftsstelle, dem eine erste Abteilung (für Besitz- und Verkehrssteuern), eine zweite Abteilung (für Zölle und Verbrauchsabgaben), ein Finanzgericht und eine Oberfinanzkasse unterstehen; die beiden Abteilungen haben als Leiter wieder je einen Abteilungspräsidenten, das Finanzgericht einen Finanzgerichtspräsidenten. Früher bestanden auch noch dritte Abteilungen (für die Reichsvermögensverwaltung), diese aber sind schon vor dem Reichsschatzministerium weggefallen und in die Präsidialgeschäftsstellen der Landesfinanzämter aufgegangen.

Als Lokalinstanzen sind für die Besitz- und Verkehrssteuern Finanzämter, für die Zölle und Verbrauchsabgaben Hauptzollämter, Zollämter usw. eingerichtet. Daneben bestehen noch für Zwecke, die aus dem Namen der Behörden ersichtlich sind, Reichsbauämter; letztere sind der Präsidialgeschäftsstelle der Landesfinanzämter unterstellt, während die Finanzämter von der ersten, die Zollämter von der zweiten Abteilung der Landesfinanzämter abhängen. Natürlich haben die letztgenannten Lokalinstanzen ihre besonderen Finanz- und Zollkassen.

Der bisher geschilderte, an sich klare Behördenaufbau wird leider dadurch etwas verdunkelt, daß die Reichsabgabenordnung das Wort „Finanzamt" vielfach im Sinne von „Lokalinstanz" gebraucht, also auch die (Haupt-) Zollämter darunter begreift. Wenn man das tun wollte, dann mußte man die als Finanzämter im engeren Sinne bezeichneten Behörden anders — etwa Steuerämter — benennen. Der unklare Sprachgebrauch der Reichsabgabenordnung hat geradezu schon Streitigkeiten zwischen einzelnen Behörden herbeigeführt.

Den Finanzämtern sind endlich noch sog. Hilfstellen angegliedert. Auch dieser Ausdruck ist mehrdeutig. Teils begreift man darunter kleine Finanzämter, die eines eigenen Vorstehers entbehren und der Leitung eines benachbarten, größeren Finanzamts unterstellt sind; teils sind darunter Gemeindeorgane zu verstehen, die meist aus der Zeit herrühren, in denen die Finanzverwaltung noch nicht Reichssache geworden war, die sich aber erhalten haben, weil die Reichsfinanzbehörden infolge der Überlast ihrer Geschäfte bis auf weiteres gezwungen gewesen sind, die Hilfe der Gemeinden zur Bewältigung ihrer Reichsfinanzverwaltungsaufgaben in Anspruch zu nehmen; teils endlich werden diejenigen Dienststellen der Finanzämter, die mit der örtlichen Verwaltung des Reichsliegenschaftsver-

mögens betraut sind, so bezeichnet. Auch die Zollämter dürften als Hilfstellen der Hauptzollämter anzusprechen sein.

Die bisher aufgezählten Behörden sind als Verwaltungsorgane natürlich grundsätzlich bürokratisch oder administrativ organisiert, d. h. die allein maßgebende Persönlichkeit bei ihnen ist der jeweilige Leiter: bei den Finanzämtern also der „Vorsteher", bei den Landesfinanzämtern der Chefpräsident. Auch die Abteilungen der Landesfinanzämter machen trotz ihres Namens keine Ausnahme, auch bei ihnen wird nicht etwa nach Mehrheitsbeschlüssen verfahren. Desgleichen ist der Reichsfinanzminister eine rein administrativ gestaltete Behörde; das kommt schon in seinem Namen zum Ausdruck, der die Fassung „Reichsfinanzministerium" vermeidet. Die Beamten dieser administrativen Behörden sind lediglich Gehilfen des Behördenleiters und handeln in seinem Auftrage (I. A.) oder bestenfalls in seiner Vertretung (I. V.), nicht aber im eigenen Namen.

Neben dem bürokratisch-administrativen Grundaufbau ist nun aber in die Reichsfinanzverwaltung in ziemlich erheblichem Umfange auch das gegenteilige Organisationsprinzip aufgenommen worden: das Kollegialsystem.

Schon bei den Finanzämtern (nicht dagegen bei den Zollämtern, noch weniger natürlich bei den Reichsbauämtern) finden wir „Ausschüsse", die bei der Veranlagung der Steuern von Einkommen und Vermögen ausschließlich der Erbschaftssteuer mitzuwirken haben. Sie bestehen außer dem Finanzamtsvorsteher (oder seinem Vertreter) aus ehrenamtlich tätigen Laien, die auf Zeit größerenteils gewählt, kleinerenteils ernannt und in der Form von Mehrheitsbeschlüssen tätig werden. Die Finanzamtsbezirke zerfallen in Steuerbezirke, deren jeder einen eigenen Steuerausschuß besitzt; außerdem verfügt das Finanzamt noch über einen für seinen ganzen Bereich zuständigen „besonderen" Steuerausschuß, der unter anderem über die Einsprüche der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbescheide der örtlichen Steuerausschüsse zu entscheiden hat.

Noch bedeutungsvoller ist das Kollegialsystem bei den Landesfinanzämtern in den Finanzgerichten vertreten, die in Kammern mit je 5 Mitgliedern (2 Beamten, 3 Laien) tätig werden und die Berufungsinstanz gegen die Steuerausschüsse der Finanzämter darstellen.

Rein kollegial ist endlich die dritte Instanz des steuerlichen Rechtsmittelverfahrens gestaltet, der bisher noch nicht erwähnte Reichsfinanzhof in München, der ein reines Gericht darstellt, mit einem Chefpräsidenten, mehreren Senatspräsidenten und zahlreichen Reichsfinanzräten besetzt ist und in Senaten von meist je 5, manchmal je 3 beamteten Mitgliedern tätig wird. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Reichsfinanzhofs muß auch formell die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

Nicht ohne Interesse ist es nun, zu sehen, wie verschieden in den genannten Kollegialinstanzen (Steuerausschuß, Finanzgericht, Reichsfinanzhof) dafür gesorgt ist, daß einerseits wirkliches Recht und nur dieses angewendet wird, andererseits den Mitgliedern der Kollegien keine Nachteile aus ihrer Abstimmung erwachsen. Denn hauptsächlich, um diese beiden Ziele zu erreichen, sind ja die Kollegialinstanzen eingeführt, während es für administrative Behörden ganz selbstverständlich ist, daß ohne weitere Nachprüfung einfach der Wille des jeweilig in Frage kommenden Vorgesetzten auszuführen ist, der seinerseits natürlich nach oben verantwortlich bleibt. Wir finden nun bei den mehrerwähnten Kollegialinstanzen von unten nach oben immer stärkere Unabhängigkeitsgarantien, so daß den noch recht beschränkten Steuerausschüssen das schon wesentlich freiere Finanzgericht und diesem der vollkommen unabhängige Reichsfinanzhof übergeordnet ist.

Die Steuerausschüsse sind nämlich außer an das Gesetz noch an die „Ausführungsbestimmungen" (des Ministers) gebunden, wobei manches unklar bleibt, z. B. wieweit der Begriff der Ausführungsbestimmungen reicht; ob auch der Finanzamtsvorsteher, sobald er im Steuerausschusse mitwirkt, nur an Gesetz und Ausführungsbestimmungen oder auch an sonstige Ministerial- oder Landesfinanzamtsverfügungen gebunden ist; und anderes mehr. Über einen Abstimmungsschutz der Steuerausschußmitglieder sagt das Gesetz gar nichts Ausdrückliches, im Gegenteil dürfen Minister und Landesfinanzämter Beamte mit beratender Stimme zu den Steuerausschußsitzungen entsenden, also die Abstimmungen genau kontrollieren; indessen dürfte eine rein willkürliche Entlassung der Steuerausschußmitglieder jedenfalls als ausgeschlossen zu betrachten sein.

Die Finanzgerichte sind nur noch an das Gesetz, also nicht mehr an die Ausführungsbestimmungen gebunden. Von ihren Mitgliedern heißt es, sie seien „als solche unabhängig". Das will für die Beamtenmitglieder der Finanzgerichte nicht allzuviel besagen, denn diese werden „für die Dauer ihres Hauptamts" aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts bestellt. Da das Hauptamt aber ein verwaltungsmäßiges, nicht richterliches Amt ist, können die betreffenden Beamten jederzeit (z. B. durch Versetzung) aus ihrem Hauptamte entfernt werden und verlieren damit ohne weiteres auch die Finanzgerichtsstelle. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte, die übrigens sämtlich gewählt werden und denen also — anders als bei den Steuerausschüssen — ernannte Mitglieder nicht beigegeben sind, können nur in einem geordneten Disziplinarverfahren — dem sog. Beschlußverfahren der Reichsabgabenordnung — durch den Reichsfinanzhof ihrer Stelle enthoben werden, und auch dies nur auf Antrag des Landesfinanzamts und aus Gründen, die die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen würden.

Der Reichsfinanzhof endlich ist eine rein richterliche Behörde. Er ist deshalb selbstverständlich nur an das Gesetz gebunden. Will ein Senat in

einer Rechtsfrage von einer in der offiziellen Sammlung der grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs enthaltenen Entscheidung abweichen, so hat er die Sache an den großen Senat zu verweisen, der aus dem Chefpräsidenten, den Senatspräsidenten und vier ständigen sowie ein bis mehreren nichtständigen sonstigen Mitgliedern des Reichsfinanzhofs besteht. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs sind unabhängig im Sinne des Art. 104 der Weimarer Reichsverfassung, d. h. sie werden auf Lebenszeit ernannt und können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung, und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andre Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden; das entsprechende Verfahren ist demjenigen für die Mitglieder des Reichsgerichts nachgebildet, vor allem also dem Reichsfinanzhof selber übertragen. Selbst die Geschäftsverteilung des Reichsfinanzhofs wird immer auf ein Jahr im voraus grundsätzlich unveränderlich festgesetzt.

Wie schon erwähnt, bestehen Steuerausschüsse nur bei den Finanzämtern, sie sind also auf deren Geschäfte beschränkt, ja selbst da ist noch eine weitere Einschränkung auf die Steuern „vom Einkommen und Vermögen ausschließlich der Erbschaftssteuer" vorgenommen: bezüglich der genannten Steuern haben die Ausschüsse in der Hauptsache die Veranlagungen und die Einspruchsentscheidungen zu erledigen. Immer noch auf die Besitz- und Verkehrssteuern, und zwar auf die Berufungsentscheidungen über diese Steuern, sind die Finanzgerichte beschränkt. Dagegen umfaßt die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs das gesamte Steuergebiet, also auch die Zölle und Verbrauchsabgaben.

Es ergeben sich im einzelnen folgende hauptsächliche Instanzenzüge:

Gegen Steuerbescheide über Besitz- und Verkehrssteuern ist das Berufungsverfahren eröffnet. Es beginnt mit der Festsetzung des Finanzamts bzw. seines lokalen Steuerausschusses. Hiergegen gibt es den Einspruch, über den wieder vom Finanzamt bzw. seinem besonderen Steuerausschuß entschieden wird. Eine dagegen eingelegte Berufung wird vom Finanzgericht erledigt. Endlich kann noch eine Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof eingelegt werden, diese aber, im Gegensatz zu den vorher genannten Rechtsmitteln, nur wegen formeller oder materieller Rechtsverletzung, also nicht mehr aus tatsächlichen Gründen.

Gegen Steuerbescheide über Zölle und Verbrauchsabgaben gibt es das Anfechtungsverfahren. Die Festsetzung der lokalen Zollbehörde — ohne Ausschuß — ist mit der Anfechtung angreifbar, über die — falls nicht schon die Lokalbehörde abhilft — das Landesfinanzamt (nicht das Finanzgericht) entscheidet. Hiergegen ist wie im Berufungsverfahren die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

Andere Verfügungen der Finanzbehörden unterliegen der Beschwerde. Dieser kann schon die angefochtene Instanz abhelfen; will sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächstoberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Also im allgemeinen beschwert man sich gegen die lokalen Finanz- und Zollbehörden bei diesen, und über die Beschwerden entscheidet nötigenfalls das Landesfinanzamt (nicht das Finanzgericht). In Ausnahmefällen kann die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts noch weiter mit der Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof bekämpft werden.

Mit den beiden bisher erörterten Beschwerden (der Sachbeschwerde der §§ 224, 281 ff. der Reichsabgabenordnung und der Rechtsbeschwerde) ist nicht zu verwechseln die gleichfalls mögliche Dienstaufsichtsbeschwerde, die im Gegensatze zu den vorher genannten Rechtsmitteln von allen einschränkenden Statthaftigkeits-, Frist- und Formvorschriften befreit ist und immer von der jeweils untergebenen Instanz an die nächsthöhere Verwaltungsinstanz geht: also von der Lokalstelle an das Landesfinanzamt, von diesem an den Reichsfinanzminister. Auch mit diesem außerprozessualen Rechtsbehelfe kann man prozessuale Wirkungen erreichen, weil die vorgesetzten Instanzen berechtigt sind, in gewissen Fällen Verfügungen nachgeordneter Behörden außer Kraft zu setzen und diese Behörden zu anderweitiger Entscheidung anzuweisen.

Ganz anders sehen die Rechtsmittel aus, wenn es sich nicht um ein eigentliches Steuerverfahren, sondern um ein Steuerstrafverfahren handelt. Die Strafbescheide der Lokalbehörden können nach Wahl des Beschuldigten mit der Beschwerde oder dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung angegriffen werden. Über die erstere entscheidet das Landesfinanzamt (nicht das Finanzgericht), letzterer Rechtsbehelf eröffnet das ordentliche Gerichtsverfahren. Die beiden Rechtsbehelfe schließen sich aber gegenseitig aus.

Schließlich möge noch einer außerordentlich wichtigen Pflicht der Finanzverwaltungsbeamten gedacht werden, die von der Reichsabgabenordnung in ihrem organisatorischen Teile behandelt wird und deshalb hierhergehört: der Geheimhaltungs- oder Schweigepflicht. Alle Beamten sämtlicher Verwaltungen unterliegen natürlich einer solchen Schweigepflicht; bei wenigen Verwaltungen aber besitzt sie eine so große Bedeutung, wie bei der Finanzverwaltung, denn kaum irgendwo sonst können die Beamten so tief in die geheimsten Angelegenheiten der Privatpersonen eindringen wie hier. Darum wird sämtlichen Beamten der Finanzverwaltung (natürlich auch der Finanzgerichte) zur besonderen Amtspflicht gemacht, dienstlich erfahrene Verhältnisse von Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und gleicherweise erfahrene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Den Beamten gleichgestellt sind Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden (z. B. Laienmitglieder der Steueraus-

schüsse und Finanzgerichte), ferner Sachverständige und andere Personen, die von Finanzbehörden oder -gerichten zugezogen werden: z. B. Auskunftspersonen. Steuerausschuß-, Finanzgerichtsmitglieder und Sachverständige werden in besonderer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet. Verschwiegenheitsbruch steht unter krimineller Strafandrohung, bei bloßem Leichtsinn nur auf Antrag, bei Eigennutz oder Absicht der Schädigung auch von Amts wegen. Die Geheimhaltungspflicht fällt natürlich weg, wo in maßgeblicher Form ein Recht oder gar eine Pflicht zur Offenbarung vorgeschrieben ist: z. B. verpflichtet das Reichsversorgungsgesetz die Steuerbehörden, den Versorgungsbehörden auf Anfrage die Merkmale zur Reichseinkommensteuerveranlagung der Versorgungsberechtigten mitzuteilen.

Die Besteuerung des Einkommens aus Gewerbebetrieb.

Von Heinrich Oelrichs, Breslau.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland nach der unglücklichen Beendigung des Weltkriegs hat die deutsche Steuergesetzgebung nach jeder Richtung hin vor außerordentlich schwierige Probleme gestellt. Für die Besteuerung des Einkommens der physischen Personen, die nach der Erzbergerschen Finanzreform seit 1920 nicht mehr für die einzelnen Länder, sondern für das Reich erfolgt, ist es seit Jahren wohl die Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung, die dem Gesetzgeber die größten Schwierigkeiten bereitet, ohne daß es bisher zu einer befriedigenden Lösung gekommen wäre. Hierbei spielt die Frage der Anpassung der Tarife an die Geldentwertung eine verhältnismäßig geringe Rolle. Man hat im großen und ganzen in angemessen erscheinender Weise jeweils nach der inneren Entwertung eines zahlenmäßig in gleicher Höhe erworbenen Einkommens die Tarife „gestreckt". Man hat aber auf diese Weise naturgemäß doch nur eine sehr oberflächliche Anpassung erreichen können, keineswegs aber eine der jeweiligen Entwertung des Einkommens sich tatsächlich anpassende Besteuerung hinsichtlich der Zeiten des Erwerbs der einzelnen Einkommensraten.

Es ist bei der stetig fortschreitenden Geldentwertung ein himmelweiter Unterschied, ob ein Steuerpflichtiger eine einmalige Einnahme von 1 Million, beispielweise aus Spekulation, am Anfang oder Ende des Kalenderjahres 1922 erzielt hat. Der Gewinn einer Million im Januar bedeutete für den Steuerpflichtigen an innerem Wert ein Vielfaches eines zahlenmäßig gleich hohen Gewinnes im Dezember 1922; und doch unterliegt der Gewinn im Januar dem gleichen Steuersatz, wie der Gewinn im Dezember. Die Unstimmigkeiten der erwähnten Art treten aber in ihrer Bedeutung zurück gegenüber den Schwierigkeiten, die die Anpassung der Besteuerung des gewerblichen Einkommens an die Geldentwertung dem Gesetzgeber dauernd bereitet und die einer befriedigenden Lösung noch entgegensieht.

Die Besteuerung des gewerblichen Einkommens durch das Reichseinkommensteuergesetz entsprach nach den ursprünglichen Bestimmungen des § 33 des Gesetzes vom 29. März 1920 den Vorschriften des bis zum 31. März 1919 geltenden preußischen Einkommensteuergesetzes. Die Errechnung des gewerblichen Einkommens, des Geschäftsgewinnes, erfolgte bei den Gewerbetreibenden, die keine Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, in der Weise, daß die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt wurden, unter Berücksichtigung der Veränderung in dem Stande und Werte der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör, sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber deren Stande und Werte am Anfang desselben und unter Hinzurechnung des Wertes der Gegenstände, Ausbeuten und der Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe eines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen.

Insoweit Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB. geführt wurden, sollte die Errechnung des Gewinns mit gewissen Modifikationen nach den Grundsätzen erfolgen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das HGB. vorgeschrieben sind. Die Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften waren für das preußische Einkommensteuergesetz durch umfangreiches Schrifttum und ungezählte Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nahezu restlos klargestellt, so daß sich auch für die reichsrechtlichen Bestimmungen des § 33 des Einkommensteuergesetzes verhältnismäßig wenig neue Streitfragen ergaben. Die vorbesprochene Errechnung des Geschäftsgewinns führte aber bei fortschreitender Geldentwertung bekanntermaßen zur Errechnung sog. Scheingewinne.

Der Gewerbetreibende, der ohne handelsgesetzlich vorgeschriebene Buchführung Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben machte, hat am Schluß des Wirtschaftsjahres in der Regel wohl feststellen können, daß seine Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben überstiegen. Für die Ansetzung der Werte für die Bestände mußte er nach den allgemeinen Grundsätzen des HGB., die zunächst auch für die steuerliche Berechnung maßgebend waren, die Stichtagspreise heranziehen. Das führte aber durch die Geldentwertung zu dem Ergebnis, daß substanzmäßig zwar verringerte Bestände dennoch eine höhere Gesamtbewertungszahl der Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres gegenüber dessen Anfang ergaben, so daß letzten Endes ein Gewinn festgestellt wurde, obwohl meist erheblicher Verlust an Substanz weit über den Betriebsüberschuß an Einnahmen hinaus eingetreten war, wirtschaftlich also ein erheblich geringerer Gewinn oder gar Verlust vorlag, während steuerlich ein Gewinn errechnet wurde.

Weniger durchsichtig lagen die Verhältnisse bei denjenigen Gewerbetreibenden, die Bücher nach den

Vorschriften des HGB. führten. Hier ergab sich durch starre Aufrechterhaltung der Fiktion „Mark gleich Mark" bei den einzelnen Buchungen im Laufe des Jahres innerhalb der einzelnen Bilanzposten eine unlogische, zu einer völligen Sabotierung der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit führende Vermengung von Goldmark, besserer und schlechter Papiermark, die den Wert der Bilanzen für eine Gewinnberechnung vollkommen vernichtete. Am gefährlichsten wirkte sich die völlige Außerachtlassung des inneren Werts der jeweils zur Addition und Subtraktion benutzten Markbeträge bei der Warenbewertung und den Abschreibungen auf Anlagewerte aus. Die Inventuren ergaben gegenüber dem Vorjahr erhebliche Erhöhungen der Zahlen, obwohl die Waren- oder sonstigen Monatsbestände, nicht zum wenigsten, als Erfolg einer vollkommen verfehlten Wuchergesetzgebung und -rechtsprechung, zum Teil in erschreckender Weise zurückgegangen waren. Die Abschreibungen von Gegenständen des Anlagekapitals erfolgten, wie in den glücklichen Zeiten stabiler Währung, in mäßigen, nach der Lebensdauer des betr. Gegenstands bemessenen Prozenten des Anschaffungswerts, oft sogar des Buchwerts, ohne daß berücksichtigt wurde, daß der Zweck der Abschreibung die Ansammlung eines Fonds für die Ersatzbeschaffung nach Untergang des Anlagegegenstands damit nicht mehr erreicht werden konnte und daß auf diese Weise das Anlagekapital mit Sicherheit nach einer gewissen Zeit ohne Ersatzmöglichkeit zugrunde gehen mußte. Leider ist die Fehlerhaftigkeit der auf der Basis „Mark gleich Mark" aufgebauten Bilanzen von dem größten Teil der Gewerbetreibenden zunächst gar nicht erkannt worden. Erst allmählich kam man dahinter, daß die Errechnung eines Gewinns trotz substanzmäßigen Rückganges des Unternehmens nicht mit rechten Dingen zugehen könne, und erkannte die unabweisbare Notwendigkeit, Abhilfe zu schaffen, um eine Besteuerung der Scheingewinne und damit allzu tiefe Eingriffe in die Substanz zu verhindern.

Die Wege, auf denen man des Problems Herr zu werden versuchte, können im Rahmen dieses Aufsatzes nur angedeutet werden. Es darf nicht geleugnet werden, daß der Selbsterhaltungstrieb der Wirtschaft hier nicht immer Wege gewandelt ist, die mit den Vorschriften der Steuergesetze in Einklang zu bringen sind. Die logisch wohl richtigste Lösung wäre durch gesetzliche Einführung von Bilanzen und Inventuren, deren einzelne Posten auf einen einheitlichen Nenner, insbesondere die Goldmark, zurückgeführt worden wären, zu erzielen gewesen. Es ist in der handels- und steuerrechtlichen Literatur sogar die Ansicht vertreten worden, daß der Aufmachung derartiger Bilanzen auch für Steuerzwecke rechtliche Bedenken nicht entgegenstünden. Diese Aufassung erfreut sich aber nicht allgemeiner Anerkennung.

Nachdem die Einführung derartiger „wertbeständiger" Bilanzen als praktisch schwer durchführbar, für Einführung in das Steuerrecht jedenfalls zurzeit ungeeignet und wirtschaftlich sehr bedenklich vom Steuergesetzgeber abgelehnt war, suchte man wenigstens auf dem Gebiete der Bewertung des Betriebsvermögens, d. h. des dauernden, dem Betriebe gewidmeten Anlagekapitals und des umlaufenden Betriebskapitals, sowie auf dem Gebiete der Abschreibungen die größten Unstimmigkeiten zu beseitigen. Das erste Ergebnis der dahin gerichteten Bestrebungen waren die durch die Novelle vom 24. März 1921 eingeführten Bestimmungen der §§ 33 a und 59 a des Einkommensteuergesetzes, die aber, soweit § 33 a in Frage kommt, vorwiegend durch die schwierige Bestimmung des Begriffes des gemeinen Wertes, hinsichtlich des § 59 a aber wegen der engherzigen und komplizierten dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen den durch die weitere katastrophale Geldentwertung des Jahres 1922 entstandenen Notwendigkeiten nicht mehr genügen konnten und daher im Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 abgeändert bzw. aufgehoben wurden.

§ 33 a schrieb vor, daß für die Einkommensberechnung die Gegenstände des Betriebsvermögens entweder mit dem Anschaffungswert abzüglich der üblichen Absetzungen für Abnutzung oder wahlweise mit dem geringeren gemeinen Wert, d. h. dem gemeinen Dauerwert, angesetzt werden sollten. Diese Bestimmung galt und gilt für Betriebe mit und ohne kaufmännische Buchführung. Die ziffernmäßige Festlegung des gemeinen (Dauer-) Wertes ist naturgemäß überaus schwierig; sie hängt letzten Endes von der subjektiven Auffassung der wirtschaftlichen Zukunft sowohl im allgemeinen, wie des einzelnen Unternehmens ab. Je nachdem man an ein Steigen oder Fallen der Mark glaubt, wird man zahlenmäßig den gemeinen Wert niedriger oder höher annehmen müssen. Die Bestimmungen des ursprünglichen § 33 a, der mit geringen Änderungen als § 33 a Abs. 1 auch für die Veranlagung für 1922 Geltung behalten hat, öffnen der Willkür von Steuerpflichtigen und Veranlagungsbehörden Tür und Tor. Die Bestrebungen der Kreise der Gewerbetreibenden gingen deshalb de lege ferenda u. a. dahin, für Handel und Industrie dem Begriffe des sog. „eisernen Bestandes" auch hinsichtlich des umlaufenden Betriebskapitals einschließlich der Waren für die Steuergesetzgebung ausdrücklich oder wenigstens dem Sinne nach Geltung zu verschaffen in der Weise, daß gewisse Teile des Betriebskapitals, insbesondere auch der Waren, in den Bilanzen wie Anlagekapital behandelt, d. h. im wesentlichen stets mit denselben Zahlen eingesetzt werden sollten.

Mit Recht ist in eingehenden Erörterungen dargelegt worden, daß es einer ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung nach dieser Richtung hin eigentlich gar nicht bedürfe, da gewisse Teile der Hilfsstoffe, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate in der Industrie, sowie das Warenlager im Handel, tatsächlich wirtschaftlich als Teil des Anlagekapitals betrachtet werden müßten, und zwar im großen

und ganzen insoweit, als ohne sie die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des Betriebes für eine gewisse Zeit gar nicht möglich sei. Die Gesetzgebung hat aber im Geldentwertungsgesetz diese Auslegung abgelehnt und sich darauf beschränkt, für die Warenbewertung bei der Veranlagung für 1922 die bekannten steuerlich weitgehende Erleichterungen bringenden, aber praktisch in richtiger Weise kaum durchführbaren Bestimmungen des § 33 a Abs. 3 zu schaffen, nach denen die Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten, insoweit nicht eine Bewertung nach § 33 a Abs. 1 erfolgen sollte, zu zwei Drittel mit dem Werte, der am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres angesetzt werden konnte, und zu einem Drittel mit dem am Schlusse des Wirtschaftsjahres geltenden Marktpreise, abzüglich 60 vom Hundert, angesetzt werden durften. Die außerordentlich zahlreichen, durch die Fassung dieser Bestimmung hervorgerufenen Zweifelsfragen werden voraussichtlich eine Flut höchstinstanzlicher Entscheidungen herbeiführen, die für die Zukunft allerdings einen geringen praktischen Wert haben wird, weil die Reform des Einkommensteuergesetzes die Bestimmungen des § 33 a zweifellos grundlegend ändern wird, und die deshalb am besten durch eine verständnisvolle, dem Geist der Bestimmungen gerecht werdende Veranlagung in unterster Instanz vermieden wird. Der ausgesprochene Zweck der Bestimmungen ist eine weitgehende Schonung der Substanz der Unternehmungen, die ja auch eine Staatsnotwendigkeit ist, der gegenüber innerpolitische Bedenken zurücktreten müssen.

Was die Frage der Abschreibungen anlangt, so hatte der durch die Märznovelle von 1921 geschaffene § 59 a die Einführung von Überteuerungsrücklagen für Ersatzbeschaffungen vorgesehen. Die Unzulänglichkeit der Bestimmungen ergab sich alsbald. Die an dieser Frage in erster Linie interessierten Kreise der Industrie versuchten dem logisch richtigen und wirtschaftlich allein brauchbaren Gesichtspunkt Geltung zu verschaffen, daß prozentuale Abschreibungen nach dem jeweiligen Tageswert des abzuschreibenden Gegenstandes zugelassen werden müssen. Die Finanzbehörden hätten einer etwa unzutreffenden Anwendung dieses Gesichtspunktes vielleicht am wirksamsten durch Nachprüfung des Prozentsatzes, also im Grunde der richtigen Annahme der Lebensdauer des zu ersetzenden Gegenstandes, begegnen können. Auch hier ist zu sagen, daß nicht mit Unrecht in dem steuerrechtlichen Schrifttum der Standpunkt vertreten worden ist, daß schon die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vor der Novelle vom März 1921 und vor dem Geldentwertungsgesetz den Wünschen der Industrie entsprechende Abschreibungen ermöglicht hätten. Das Geldentwertungsgesetz hat aber diese Frage ausdrücklich in § 33 b geregelt und den vorerwähnten richtigen Gesichtspunkt der Bemessung der Abschreibungen nach dem Tageswert des Anlagegegenstandes, wenn auch in leider stark verklausulierter Form, zur gesetzlichen Anerkennung gebracht. Das Geldentwertungsgesetz hat aber aus innerpolitischen Gründen die über eine normale, d. h. die unlogische, auf dem Anschaffungswert aufgebaute, Abschreibung hinausgehenden Absetzungen einer Sondersteuer von 10 % unterworfen. Auch die Bestimmungen des § 33 b werden Gegenstand zahlloser Streitfragen werden.

Daß die durch das Geldentwertungsgesetz gefundene Lösung des Problems der Warenbewertung sowohl, wie der Abschreibungen, nicht glücklich ist, ist im gesamten steuerrechtlichen Schrifttum sofort vorbehaltslos festgestellt und auch vom Reichstag selbst erkannt worden. Ein Kompromiß auf dem Gebiete der Besteuerung von Scheingewinnen ist auch unbedingt vom Übel. Will man, was aus allgemeinen politischen und moralischen Erwägungen heraus bis zu einem gewissen Grade zu rechtfertigen wäre, von steuerlichen Eingriffen in die Substanz der Wirtschaft angesichts der trostlosen finanziellen Lage des Reiches trotz der schweren Bedenken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dagegen geltend gemacht werden müssen, nicht absehen, so kann das in einer einigermaßen sachgemäßen und in ihren Auswirkungen kontrollierbaren Weise höchstens durch eine entsprechende Ausgestaltung der Vermögensbesteuerung erfolgen, niemals aber im Wege der Einkommensbesteuerung. Hier ist jedes Kompromiß nach Art des in §§ 33 a und 33 b des Einkommensteuergesetzes Gesetz gewordenen unbedingt zu verwerfen. Und wenn es für die Veranlagung des Jahres 1922 zu diesem Kompromiß gekommen ist, so war das nur zu rechtfertigen durch die unbedingten Notwendigkeiten, überhaupt eine Veranlagung einigermaßen rechtzeitig zu ermöglichen.

Es wird durchaus nötig sein, bei der vom Reichstag in Aussicht genommenen Reform des Einkommensteuergesetzes dem Problem einer zutreffenden, die Erfassung unbestreitbarer Scheingewinne rückhaltlos vermeidenden Besteuerung des gewerblichen Einkommens energisch zu Leibe zu gehen, nicht zuletzt auch, um der bisherigen Verkennung der „Blüte“ der deutschen Wirtschaft durch das feindliche Ausland entgegenwirken zu können. Schon die immerhin nur unzureichenden Bestimmungen der §§ 33 a und 33 b des Einkommensteuergesetzes haben dazu geführt, daß ein sehr großer Teil der gewerblichen Unternehmungen für 1922 nicht nur keinen Geschäftsgewinn, sondern Geschäftsverluste feststellen mußte. Das Resultat der zurzeit stattfindenden Veranlagung wird hoffentlich dem noch immer unbelehrbaren Teil auch des deutschen Volkes den richtigen Begriff von dem „Blühen“ von Handel und Gewerbe geben und die Erkenntnis fördern, daß mit allen Mitteln dahin gearbeitet werden muß, die Wirtschaft zu heben, anstatt sie durch unvernünftige steuerliche Belastungen zu schwächen.

Grundsätze der Etatsaufstellung.

Von Hans Matthes, Breslau.

Die Grundsätze für die Aufstellung eines Etats oder Haushaltsplans ergeben sich aus seinem Wesen und seiner Bedeutung.

Man versteht unter einem Etat einen übersichtlichen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben, die bei einem Unternehmen oder einer Mehrheit von Unternehmungen in einer gewissen Zeit zu erwarten sind. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines solchen Planes ergibt sich lediglich aus dem Umfange oder der Wichtigkeit der einzelnen oder einer Mehrheit von Unternehmungen, daraus, daß, wer solche Unternehmungen betreibt, genötigt ist, sich periodisch Klarheit über die Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen. Der öffentliche Charakter des Unternehmens begründet an sich nicht die Notwendigkeit eines Haushaltsplans; daher werden Haushaltspläne auch — allerdings selten — für private Betriebe aufgestellt. Da jedoch die öffentlichen Verbände sich im Besitze besonders großer und für die Allgemeinheit besonders wichtiger Betriebe befinden, pflegt man in der Regel nur an die für öffentliche Unternehmungen aufgestellten Voranschläge und die dafür maßgebenden Grundsätze zu denken, wenn man von Etats, Etatsrecht u. dgl. spricht. Faßt man — wie es im folgenden geschehen wird — lediglich derartige Betriebe ins Auge, so enthält ein Voranschlag, in dem sämtliche in einem bestimmten Zeitraume zu erwartende Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden, zugleich das Verwaltungsprogramm für die Etatsperiode.

Die wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Voranschlags liegt darin, daß er — wenn irgend möglich — einen Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben herbeiführt, daß er jedenfalls Klarheit darüber verschaffen soll, wieweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen oder die Ausgaben die Einnahmen. Dadurch, daß die Einnahmen möglichst den Ausgaben anzupassen sind, unterscheidet sich die öffentliche von der Privatwirtschaft, bei der die Ausgaben so bemessen werden müssen, daß sie in ihrer Gesamtheit über die Einnahmen nicht hinausgehen.

Die Anpassung der Einnahmen an die Ausgaben wird bei öffentlichen Unternehmungen dadurch ermöglicht, daß ihren Verwaltern in den von ihnen erhobenen Abgaben und Beiträgen ein bewegliches Moment zur Verfügung steht, mittelst dessen sie die Einnahmen nach den Ausgaben erhöhen oder herabsetzen können. Diese Abhängigkeit der Einnahmen von den Ausgaben ist indes keine unbedingte. Hierauf muß gerade in der gegenwärtigen Zeit mit ihrer überaus starken Anspannung aller Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge nachdrücklichst hingewiesen werden. Zu hohe Abgaben werden drückend empfunden, erzeugen Widerstreben und veranlassen eine Abwanderung; Abgaben, welche nicht tragbar sind, können überhaupt nicht eingezogen werden. Bei dieser Wechselwirkung zwischen der Heraufsetzung der Ausgaben und der Einnahmen sollte sehr viel mehr als früher bei jeder einzelnen Ausgabe geprüft werden, ob sie in dem richtigen Verhältnis zu dem Opfer steht, das der einzelne durch Zahlung erhöhter Abgaben und Beiträge, vielfach höchst unsozialer Art, zu bringen hat. Durch streng gewissenhafte Prüfung dieser Verhältnisse, nicht durch Herabsetzung der Ausgaben zum Zwecke der Niedrighaltung der Steuern, wird die Sparsamkeit betätigt, welche heute bei jeder Etatsaufstellung unbedingt geboten ist.

Die verfassungsmäßige Bedeutung des Etats für öffentliche Verbände ergibt sich daraus, daß die Bedürfnisse des Betriebes nach sachlichen Gesichtspunkten von der Verwaltungsinstanz unter Mitwirkung der Interessentenvertretung geprüft, anerkannt oder verneint werden, und daß sich hieraus ein genau umrissenes Geschäfts- und Arbeitsprogramm der Verwaltungsinstanz ergibt. Die Aufstellung des Etats ist daher ein Verwaltungsakt, der die Mitwirkung der Interessentenvertretung an der Verwaltung klar in die Erscheinung treten läßt. Durch diese Mitwirkung der Interessentenvertretung wird ein Etat des Reiches oder Landes nicht zu einem Gesetz, der Etat einer anderen öffentlichen Korporation nicht zu einer Orts- u. dgl. Satzung, denn er enthält nicht wie jedes eigentliche Gesetz oder jede Ortssatzung materielles Recht. Wohl aber erlangt der Etat durch den übereinstimmenden Beschluß der meist gleichberechtigten Verwaltungsinstanzen und der Interessentenvertretung die formelle Kraft beim Reich und Staat: eines Gesetzes, bei anderen öffentlichen Verbänden: eines bindenden Beschlusses.

Hieraus ergibt sich, daß der Haushaltsplan nur für die Zeit gilt, für welche er beschlossen ist, daß er weder von der Verwaltungsbehörde noch von der Interessentenvertretung im ganzen oder in den einzelnen Teilen abgeändert werden darf, daß also die vorgesehenen Einnahmen erhoben werden müssen, die Ausgaben nicht überschritten oder verschoben, mithin nicht für andere — selbst verwandte — Zwecke verwendet werden dürfen ohne Zustimmung der anderen Körperschaften. Andererseits ist die Verwaltungsbehörde durch die vorherige Zustimmung der Interessentenvertretung im voraus entlastet, wenn die Verwaltung nach den Ansätzen des Etats geführt wird. Daher bildet der Etat auch die Grundlage für die gesamte Verwaltung, vor allem für die Kassenführung und die Rechnungslegung.

Auch die weiteren Grundsätze der Etatsaufstellung ergeben sich aus dem Wesen und der Bedeutung des Etats.

Als Voranschlag soll der Haushaltsplan vor Beginn der Etatsperiode fertiggestellt sein. Sie ist meist einjährig; bei Verwaltungen, die einem besonders geringen Wechsel ausgesetzt sind (z. B. bei Dotationen, Stiftungen), auch zwei- oder dreijährig und läuft meist vom 1. April des einen bis zum 31. März des nächsten Jahres, nicht selten indes vom Beginn bis Ende eines Kalenderjahres;

vereinzelt ist die Etatsperiode eine andere. Gegenwärtig verzögert sich aber die Fertigstellung vielfach stark, weil die Höhe der Ausgaben bei der rasch steigenden Geldentwertung vielfach sehr unsicher ist, vor allem aber, weil die Höhe der Einnahmen steuerlicher Art nach der neuesten Steuergesetzgebung noch sehr viel später als früher eingestellt und selbst dann nicht mehr geschätzt, sondern höchstens gemutmaßt werden kann. Als bloßer Voranschlag kann der Etat nicht in dem Sinne festgestellt werden, daß Abweichungen von seinen Ansätzen schlechterdings ausgeschlossen sind. Denn die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind von dem Willen des Etatsaufstellers vielfach unabhängig. Die Verwaltungsbehörde muß jedoch bestrebt sein, die eingestellten Einnahmen zu erreichen und über die etatierten Ausgaben nicht hinauszugehen.

Da der Etat sämtliche zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten soll, schon um ein Urteil über das Abschlußergebnis zu ermöglichen, genügt nicht die Einsetzung solcher Einnahmen und Ausgaben, auf welche mit unbedingter Sicherheit gerechnet werden kann. Es müssen vielmehr auch solche Einnahmen und Ausgaben vorgesehen werden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Dabei werden in Zweifelsfällen die Ausgaben etwas reichlicher, die Einnahmen vorsichtiger zu schätzen sein. Diesen Berechnungen legte man bei schwankenden Einnahmen und Ausgaben früher zwei- oder dreijährige Durchschnittsberechnungen zugrunde. Hiervon mußte man in den letzten Jahren je länger je mehr zurückkommen bei den starken Preisschwankungen und den vielfach nur freibleibend übernommenen Lieferungen. Man muß daher bei derartigen Einnahmen und Ausgaben ein Urteil über ihre voraussichtliche Höhe im Etatsjahre durch Prüfung der Verhältnisse zur Zeit der Etatsaufstellung zu gewinnen suchen.

Sehr großes Gewicht ist bei jeder Etatsaufstellung auf die Übersichtlichkeit zu legen; sie muß um so gründlicher durchdacht und um so folgerichtiger durchgeführt werden, je umfangreicher der Betrieb, je mehr Einzelbetriebe in einem Etat zusammengefaßt werden. Dabei ist eine bestimmte äußere Ordnung unerläßlich. Sie besteht im wesentlichen darin, daß für jede nach besonderen Gesetzen oder Grundsätzen zu führende Verwaltung ein besonderer Einzeletat aufgestellt wird, daß die verschiedenen Einzelpläne (z. B. der Volksschulen, Mittelschulen, gewerblichen Schulen, höheren Schulen, Akademien, Universitäten) nach großen Verwaltungsgebieten (z. B. Unterrichtswesen) geordnet und schließlich die Endergebnisse der einzelnen Pläne zusammengestellt werden. Nur bei solcher Ordnung kann klar übersehen werden, welche Ausgaben und Einnahmen jede einzelne Verwaltung, jedes größere Verwaltungsgebiet erwarten läßt und wie sich das Gesamtergebnis gestaltet. Auch zur Prüfung und Durchberatung der einzelnen Etats ist eine solche äußere Ordnung notwendig. Um die Durchberatung zu erleichtern, wird bei jedem Etatsansatz meist auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des letztabgeschlossenen Rechnungsjahres (für 1923 also diejenigen des Jahres 1921), der Ansatz des vorjährigen Etats (für 1923 also desjenigen für 1922) und das Mehr oder Weniger des Ansatzes des neuen Etats besonders angegeben und wenn nötig unter den „Bemerkungen“ kurz erläutert. Dagegen wird die Scheidung zwischen den Verwaltungen, die in der Regel eine Mehreinnahme aufweisen, sog. „Überschußverwaltungen“, und solchen, bei denen die Ausgaben in der Regel die Einnahmen übersteigen, sog. „Zuschußverwaltungen“, mehr und mehr aufgegeben, weil sich die Überschußverwaltungen (z. B. Eisenbahn, Post, Klein- und Straßenbahn) in den letzten Jahren vielfach in Verwaltungen umgestaltet haben, die hohe Zuschüsse erfordern, auch ein innerer Grund für diese Scheidung fehlt.

Mit der äußeren muß die innere Übersichtlichkeit verbunden sein. Sie macht die strenge Trennung aller Einnahmen und Ausgaben notwendig. Selbst bei Einnahmen, die nur durch Leistung gewisser Ausgaben erzielt werden können (wie Gebühren für die Benutzung von Räumen durch Zahlung der Kosten für Beleuchtung und Reinigung), und bei Ausgaben, die gewisse Einnahmen nach sich ziehen (wie der Ersatz verbrauchter und zu verkaufender alter durch neue Maschinen), sind nicht lediglich die Nettobeträge der Einnahmen oder Ausgaben, sondern ihre Bruttobeträge in Ansatz zu bringen und die gelegentlich entstehenden Ausgaben oder Einnahmen besonders nachzuweisen. Sonst würde die Übersicht über die gesamte Höhe der Einnahmen und Ausgaben in den Etatsansätzen verlorengehen und die Buch- und Kassenführung erschwert.

Bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben ist zwischen laufenden oder dauernden und den außerordentlichen zu unterscheiden. Zu den laufenden Ausgaben gehören nicht nur die jährlich, sondern auch die in längeren Zwischenräumen periodisch wiederkehrenden; also auch Ausgaben für größere Reparaturen, Ersatz-Umbauten u. dgl. müssen aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Diese sind bei sachgemäßer Etatsaufstellung erforderlichenfalls entsprechend zu erhöhen. Ist eine solche weitere Erhöhung der Einnahmen, insbesondere der Abgaben oder Beiträge, nicht möglich, so sollten die Ausgaben herabgesetzt werden. Als außerordentliche Ausgaben sollten ausschließlich solche Kosten in Betracht kommen, die durch Übernahme vollständig neuer Aufgaben (z. B. den Bau einer Eisenbahn, eines Kanals, Hafens, neuer Werkanlagen) oder durch Erweiterung vorhandener Anlagen entstehen und nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Generation Vorteile bringen. Nur solche Ausgaben dürfen durch außerordentliche Einnahmen, insbesondere durch Aufnahme von Schulden, bestritten werden. Würden laufende Bedürfnisse nicht durch laufende Einnahmen, sondern entweder überhaupt nicht oder durch Aufnahme

von Schulden gedeckt, so muß die Verschuldung des Unternehmens von Jahr zu Jahr wachsen, schließlich eine höchst bedenkliche Höhe erreichen und die zukünftige Generation zugunsten der gegenwärtigen übermäßig belastet werden.

Von diesen eigentlichen außerordentlichen Ausgaben sind die vielfach auch als außerordentliche Ausgaben bezeichneten „Dispositionsfonds" zu unterscheiden, die bei jeder größeren Verwaltung vorgesehen werden. Sie dienen zur Bestreitung von Ausgaben, deren Entstehen im Laufe der Etatsperiode zu mutmaßen, aber zur Zeit der Etatsaufstellung noch nicht so sicher ist, daß schon bei der Aufstellung ein bindender Beschluß herbeigeführt werden kann. Die Verwendung solcher zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen, vor allem eines Fehlbetrags, eingestellten Ausgaben ist daher in jedem Falle von der zuvorigen Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der Interessenvertretung abhängig.

Diese Grundsätze wurden schon während des Weltkriegs hier und da, vor allem durch Verwendung bereiter Anleihemittel zur Bestreitung der gesteigerten Bedürfnisse während der Kriegsjahre (Unterstützung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern, der Kriegsverletzten, der Kriegshinterbliebenen u. dgl.), durchbrochen. Dies geschah in der Hoffnung, daß der glückliche Ausgang des Krieges sehr schnell die Wiederherstellung einer gesunden Finanzwirtschaft ermöglichen würde. Der unglückliche Ausgang des Krieges mit den untragbaren Kriegslasten, der Umsturz mit der allgemein achtstündigen Arbeitszeit, der verringerten Produktion und der Politisierung aller möglichen Unternehmungen, vor allem das Bestreben unserer Feinde, die deutsche Wirtschaft zugrunde zu richten, die hierdurch herbeigeführte sprunghafte und starke Geldentwertung haben eine ungeheure Steigerung aller persönlichen und sächlichen Ausgaben herbeigeführt. Hinter dieser Steigerung bleibt die Möglichkeit einer Erhöhung der Einnahmen sehr stark zurück.

Dazu treten die großen Mängel der neueren Steuergesetzgebung, die Ungewißheit über die Höhe und die Zeit der steuerlichen Eingänge. Alle diese Umstände machen eine den dargelegten Grundsätzen entsprechende Aufstellung der Etats, machen vor allem die Anpassung der Einnahmen an die Ausgaben vielfach geradezu unmöglich. Wollten Reich und Staat, Provinzen, Städte und Kreise einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeiführen, so müßten sie bei der völligen Unzulänglichkeit ihrer Einnahmen alle nicht geradezu lebensnotwendigen Einrichtungen beseitigen und die Gewähr haben, daß ihre Einnahmen wenigstens in dem Maße wachsen, wie die Kosten der noch verbleibenden Aufgaben. Wennschon die restlose Beseitigung aller nicht lebensnotwendigen Aufgaben kaum durchgeführt werden kann, so müßten zum mindesten alle tunlichen Einschränkungen vorgenommen und dahin gewirkt werden, daß nach einem wohldurchdachten Plane von Jahr zu Jahr weitere Einschränkungen eintreten. Schon dies ist bei den meist guten Zwecken solcher Einrichtungen reichlich schwer. Es erfordert vor allem ein klares Urteil über die meist erst nach Jahren eintretenden Folgen der finanziellen Mißwirtschaft und eine rein sachliche, von parteipolitischen Rücksichten freie Behandlung solcher Probleme. Die hierzu erforderliche große Kraft, ja Härte wird nur ausnahmsweise aufgebracht. Im Gegenteil werden in der Zeit des größten Finanzelends nach dem Beispiele von Reich und Staat (Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge, Einführung der Schulreform, der Volkshochschulen, die erstrebte Gründung eines neuen Oberlandesgerichts in Beuthen) vielfach Aufgaben neu übernommen, die dauernde Kosten in solcher Höhe erfordern, daß man davor in guten Zeiten zurückgeschreckt wäre.

So sind unter dem Einflusse der Geldentwertung, der Übernahme neuer und dem unterlassenen Abbau vorhandener Aufgaben und Einrichtungen in den letzten Jahren die ungedeckten laufenden Ausgaben sehr vieler öffentlichen Verbände stark angewachsen. Darüber, wie sie schließlich einmal aufgebracht werden sollen, zerbricht man sich den Kopf überhaupt nicht, mit dem Vorgeben, daß trotz seiner Verarmung schließlich doch das Reich eventuell mit der Notenpresse werde helfend einspringen müssen. Oder man bemüht sich, die ungedeckten Kosten der laufenden Bedürfnisse durch Aufnahme immer neuer Schulden aufzubringen. Da die sprunghafte und starke Geldentwertung jede auch nur annähernd zutreffende Schätzung selbst der notwendigsten persönlichen und sachlichen Ausgaben unmöglich macht, hat der Haushaltsplan gegenwärtig seine Bedeutung als Voranschlag verloren. Er kommt nur noch als ein Verwaltungsprogramm in Betracht, das in seinen Ansätzen einen jeweilig nach der Wirtschaftslage zur Zeit der Planaufstellung zu beurteilenden Maßstab für die Höhe der Ausgaben bietet, dessen Einnahmen aber vielfach vollständig ungewiß sind.

Entwicklung und Stand der Steuer- und Kapitalfluchtbekämpfung.

Von Heinz Schmalz, Breslau.

Schon seit der Konferenz von Cannes hat das Problem der Kapitalflucht neben seiner seit Kriegsschluß bestehenden innenpolitischen auch noch eine außenpolitische Bedeutung gewonnen. Bereits in dem in Cannes — angeblich zur Ordnung der deutschen Finanzen — aufgestellten Garantiesystem befand sich die Forderung an Deutschland: die Kapitalflucht zu unterbinden. In der Note an die Reparationskommission vom 28. Mai v. J. hatte sich die deutsche Regierung bereit erklärt, über die Einzelheiten einer Bekämpfung der Kapitalflucht mit dem Garantiekomitee ins Benehmen zu treten und auf Grund dieser Erörterungen die Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, die Kapitalflucht zu bekämpfen.

Obwohl wir darauf hinweisen konnten, daß der Kampf gegen die Kapitalflucht in allen Ländern

mit starkem und dauerndem Währungsverfall ziemlich erfolglos bleibt — so hat auch Frankreich, trotz viel günstigerer Valutaverhältnisse, eine sehr beträchtliche heimliche Kapitalabwanderung —, bestand man darauf, daß wir angebliche Lücken in unserer Gesetzgebung zu schließen und auch hier guten Willen zu beweisen hätten. In Frankreich laufen über die Höhe der deutschen Kapitalflucht unglaubliche Gerüchte; man spricht dabei von besonders hohen Summen, die auf die Schweiz entfallen sollen.

Die nach dem Ausland verbrachten Kapitalien sind sicherlich hoch zu bewerten, an die französischen Zahlen reichen sie aber zweifellos nicht heran. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Steuerflucht, Sozialisierungsangst und Inflation zusammengewirkt haben, um Kapitalien aus dem tiefvalutarischen Deutschland in die Länder mit gesunder und hochwertiger Valuta zu drängen. Es scheint, daß dabei die Flucht zum Schweizer Franken eine besondere Bedeutung gewonnen hat. Aber schließlich sind ja nicht hinter jeder ausländischen Kapitalanlage deutsche Steuerfluchtkapitalien zu suchen, es wird, wie auch die neueste Novelle ausdrücklich anerkennt, die Investierung von Kapital in ausländischen Unternehmungen und in Beteiligungen an solchen sogar im allgemeinen durchaus im Interesse der deutschen Volkswirtschaft gelegen sein. Daß die Vorwürfe: Deutschland tue nicht genug gegen die Kapitalflucht, immer wieder am lautesten von Frankreich ausgehen, müßte eigentlich um so mehr Wunder nehmen, als gerade dieses Land bisher am allerwenigsten getan hat, um Deutschland in der Verhinderung der Kapitalflucht zu unterstützen. Trotz getroffener Maßnahmen war es zunächst unmöglich, die erhebliche Kapitalverschiebung nach den abgetretenen Gebieten zu verhindern. Die Franzosen haben nichts getan, um das „offene Loch" im Westen, durch das die Kapitalien ungehindert hindurchfließen konnten, zu verstopfen. Die ausländischen Bankniederlassungen im besetzten rheinischen Gebiet in der ersten Nachkriegszeit zur Achtung vor den deutschen Gesetzen gegen die Kapitalflucht zu zwingen, war auch erst nach und nach möglich. Die Alliierten haben trotz aller Vorstellungen die Einrichtung der deutschen Postüberwachungsstellen im besetzten rheinischen Gebiete erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 zugestanden. Andererseits ist aber Deutschland stets bemüht gewesen, den Erscheinungen der Kapitalflucht nachzugehen. Bereits 1917 wurde die Devisenordnung geschaffen, die den Verkehr mit Devisen unter die Kontrolle der Reichsbank bzw. der Devisenstelle stellte. Im November 1918 stellte eine Verordnung des damaligen Volksbeauftragten den Verkehr mit Wertpapieren unter sehr scharfe Kontrolle. Noch im gleichen Monat wurde die Post- und Telegraphenüberwachung zur Kontrolle des Verkehrs mit dem Auslande verfügt. Die Devisenordnung ist dann durch das alte Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1918 abgelöst worden.

Nach einer Reihe weiterer wichtiger Verordnungen folgte das grundlegende neue Kapitalfluchtgesetz vom 24. Dezember 1920. Nach dem Auslande darf ein Geldkredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Depot- und Depositengeschäfte können nur die Banken ausüben, die ihrer Anzeigepflicht rechtzeitig genügt haben. Eine jede Geldsendung für das Ausland unterliegt dem Affidavitzwang. Das Bankgeheimnis, das früher unantastbar schien, ist aufgehoben worden. Die Hereinholung der aus den Exporterlösen stammenden ausländischen Devisen, gegen deren Beiseiteschaffung die neuen Garantiebedingungen besondere Sicherung verlangen, ist durch die Maßnahmen zur Erfassung der Auslandsdevisen, des Kontrollzwangs und der teilweisen Ablieferungspflicht in ihren Grundzügen sichergestellt. Mit Recht konnte Deutschland daher in seiner Antwortnote vom 28. Januar d. J. erklären, daß es sich weitgehendst bemüht habe, die Kapitalflucht nach Kräften zu verhindern. Aber gerade in letzterer Hinsicht bezüglich des Exports verlangte die Entente eine Verschärfung der Kapitalfluchtbekämpfung. Übertriebene Vorstellungen scheint hier England zu haben, wie in den Berichten des britischen Departements für Überseehandel zur Außenhandelslage der deutschen Industrie immer wieder zum Ausdruck kommt, und nach denen es so aussieht, als ob Deutschland sich um die Kapitalflucht überhaupt nicht kümmere und es der Industrie außerordentlich leicht gemacht würde, in der Form des Exportierens Kapitalverschiebungen zu betreiben. Nur daraus erkläre sich die Fähigkeit der Deutschen, hemmungslos kaufen und verkaufen zu können, sich an ausgebreiteten fremdländischen Unternehmungen zu beteiligen und Kapitalien zu investieren, wo es ihnen passe.

Dieser Auffassung des Auslandes muß entschieden scharf entgegengetreten werden.

Bisher, nach der Aufhebung der Kriegsdevisenordnung vom Jahre 1917, verstand man unter „Kapitalflucht" etwas bloß Formelles. Wertpapiere und Zahlungsmittel kann ein jeder in das Ausland versenden; nur Kontrollvorschriften sind gegeben; die Versendung muß durch Banken erfolgen, und sie muß von einem Affidavit begleitet sein, das in einer Ausfertigung dem Finanzamt des Versenders übermittelt wird. Nur die Verletzung dieser formellen Vorschriften ist Kapitalflucht. Ein Unterschied nach dem Grund und Zweck der Versendung besteht dagegen nicht. Das Finanzamt kann nur eingreifen, wenn im besonderen Falle Umstände dafür vorliegen, daß Vermögenswerte dem Zugriff der Steuerbehörde entzogen werden sollen. Was den Valutaerlös für exportierte Waren anlangt, so konnten „ausfuhrfreie" Waren bisher in das Ausland versendet und der Kaufpreis dort belassen werden, desgleichen bei genehmigungspflichtigen Waren der Teil, über den die Außenhandelsstelle bei Erteilung der Genehmigung keine anderweite Bestimmung getroffen hatte. Wuchsen sich die Exportgegenwerte wirklich zu Steuerfluchtkapitalien aus, so lag dann hier nur Steuerhinterziehung vor.

Jetzt soll nach der letzten Novelle die Ausfuhr materiell in zwei große Teile geschieden werden: in einen solchen, bei dem die Belassung des Gegenwerts im Ausland volkswirtschaftlich notwendig ist, und in einen anderen, der in der Absicht der Kapitalflucht stattfindet. Nach dem Gesetzentwurf liegt der zweite Fall vor, wenn der Gegenwert „in der Absicht, ihn der deutschen Volkswirtschaft vorzuenthalten, zum Schaden der deutschen Wirtschaft ganz oder teilweise im Auslande belassen wird"! Die Feststellung dieses Vorsatzbegriffes kann aber außerordentliche Schwierigkeiten verursachen. Der Begriff der „berechtigten" Belassung von Valuten im Auslande ist von einer außerordentlichen Dehnbarkeit. Es muß dem deutschen Außenhandel angesichts der Valutaschwankungen und der Valutaentwertung zugebilligt werden, erhebliche Devisenbestände und Devisenguthaben im Auslande zu unterhalten. Sollen aber diese Transaktionen nicht gestört werden, so wird es nicht immer leicht sein, unter ihnen den „Dolus" festzustellen, die Absicht wirtschaftsschädigender, rein egoistischen Privatinteressen dienender Kapitalverschiebung. Diesen Schwierigkeiten müssen die Finanzbehörden, bei allem wirtschaftlichen Verständnis, gerecht zu werden suchen. In manchen Fällen wird die Absicht aus den äußeren, sichtbaren Verkehrsvorgängen mit ausreichender Klarheit hergeleitet werden können. Die Begründung führt folgende Beispiele an: Wenn Auslandfakturen gefälscht, das Waren-Konto mit fingierten Beträgen belastet wird, wenn im Einvernehmen mit dem ausländischen Verkäufer bestimmte Fakturen mit höheren als den wirklichen Warenpreisen ausgestellt werden, unter dem Deckmantel „Provision" übermäßige Beträge an ausländische Personen gezahlt werden, wenn deutsche Firmen draußen Tochtergesellschaften gründen, die vom Stammhaus zu ungewöhnlich billigen Preisen beliefert werden und wobei dann die Gewinne auf den Absatz im Ausland gelegt und im Ausland belassen werden. Die Reichsfinanzverwaltung ist sich völlig bewußt, daß unterschieden werden muß zwischen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, Auslandguthaben im Auslande zu unterhalten, und zwischen der Absicht der Steuerhinterziehung. Sie geht in ihrer letzten Novelle von dem Grundsatze aus, daß alle volkswirtschaftlich gerechtfertigten Transaktionen von allen einengenden Vorschriften verschont bleiben sollen, daß aber überall dort eingeschritten werden soll, wo die Absicht der Kapitalflucht besteht, d. h. wo der Gegenwert einer ausgeführten Ware in der Absicht, ihn der deutschen Volkswirtschaft vorzuenthalten, zum Schaden der deutschen Wirtschaft ganz oder teilweise im Ausland belassen wird. Damit nimmt die Regierung in der Bekämpfung der mittelbaren Kapitalflucht einen Standpunkt ein, der den Bedürfnissen des Handels gerecht wird.

Neben dieser Sonderregelung der Bekämpfung der „mittelbaren" oder „versteckten" Kapitalflucht soll allgemein nach der Novelle die Kontrolle der auf dem Wege über die Banken erfolgenden Zahlungen und Überweisungen ins Ausland erschwert werden. Die Bestimmungen, die in dieser Hinsicht vorgeschlagen werden, entsprechen genau denen der Devisenordnung; nur daß es sich hier eben nicht um den Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln, sondern um die Zahlungsüberweisung ins Ausland handelt. Im allgemeinen also keine Ausführung solcher Überweisungsaufträge seitens der Banken und Bankfirmen ohne vorherige Genehmigung des Finanzamts für jeden einzelnen Fall. Befreiung von dieser Genehmigung für alle Firmen, die laut Handelskammerbescheinigung bei der regelmäßigen Abwicklung ihrer Geschäfte Zahlungen ins Ausland zu leisten haben, aber nur für Zahlungen aus dem regelmäßigen Geschäftsbetriebe. Damit bewendet es also nicht mehr bei der nachträglichen Kontrolle der Versendungen durch das Finanzamt, sondern dieses muß vorher die Versendung von Werten in das Ausland materiell genehmigen. Dabei haben die Finanzbehörden nach der Regierungsbegründung zur letzten Novelle vor allem zu prüfen, ob die Versendung im allgemeinen Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt.

Die Hereinholung der aus den Exporterlösen stammenden ausländischen Devisen, gegen deren Beiseiteschaffung aus Gründen der Kapitalfluchtbekämpfung besondere Sicherungen erforderlich sind, ist aber auch bereits aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, durch die Maßnahmen zur Erfassung der Auslandsdevisen, des Kontrollzwangs und der teilweisen Ablieferungspflicht, sichergestellt. Nach § 2 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1920 konnte die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden. Eine solche bindende Bedingung ist die in dem Erlaß des Reichskommissars vom 2. August 1920 aufgestellte Forderung der Hereinholung der Exportgegenwerte innerhalb angemessener Zeit. Dieses Zurückbringen des Gegenwertes kann außer in bar auch durch Bezahlung von zur Einfuhr zugelassenen Waren erfolgen. Dieser Einholungszwang erfährt aber jetzt durch die verschärfte Devisenablieferungskontrolle noch einen weiteren Druck. Die Notwendigkeit der Aufbringung der Goldmilliarden für die Reparation und die Markstützung mußte die am Export beteiligten Kreise veranlassen, Exportdevisen in möglichst hoher Zahl zur unmittelbaren Bereitstellung der Regierung zu bringen. Das Ziel wurde vorläufig durch Schaffung hochwertiger Valuta infolge Fakturierung in Auslandwährung und durch Zuführung an die Zentralstelle durch die Ablieferungskontrollen erreicht. Blieb auch grundsätzlich Freiheit des Devisenmarktes, so bestimmen doch die Außenhandelsstellen über die Art der Fakturierung sowie über den Prozentsatz der ablieferungspflichtigen Devisen, wenn auch in einer selbständigen, so doch den Stimulierungen der Regierung entsprechenden Weise. Die Exportfirmen werden bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen durch die Außenhandelsstelle verpflichtet, eine bestimmte Quote der anfließenden Devisen zur

Verfügung zu stellen und der Reichsregierung monatlich die stattgefundene Devisenablieferung nachzuweisen. Die Außenhandelsstellen ihrerseits teilen der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank bis zum 15. jeden Monats die jeder Firma im verflossenen Monat bewilligten Ausfuhrwerte summarisch, jedoch nach Währungen getrennt, sowie die jeweils vorgeschriebene Ablieferungsquote, das Devisenablieferungssoll, mit. Jeder Exporteur hat monatlich unaufgefordert der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank eine Nachweisung zu übermitteln, aus der hervorgeht, welche Devisen er auf Grund der ihm bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung auferlegten Verpflichtungen an diejenige Privatbank abgeliefert hat, mit der er in Geschäftsverbindung steht. Die Reichsbank ihrerseits vergleicht dieses Soll mit dem tatsächlichen Eingang der Devisen. Die Reichsbank hat die Aufgabe, eine Kontrolle der Exporteure und Banken auszuüben.

Was die Zahlungsmittelausfuhr noch im einzelnen anlangt, so ist die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen, die schon seit Kriegsbeginn unterbunden wurde, durch die Bekanntmachung vom 5. März 1920 nochmals in aller Form verboten worden. Auffallen muß hier nur, daß diese Zahlungsmittel gleichzeitig als „Ware" angesehen werden, womit die Möglichkeit geschaffen ist, ihre Ausfuhrsperre aus der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1920 herzuleiten. Für das allein übriggebliebene Papiergeld ist die Regelung der Verbringung ins Ausland ausschließlich in der Kapitalfluchtgesetzgebung vorgesehen, die nunmehr nach der zweiten Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland vom 20. Januar 1923 gestattet, daß innerhalb eines Kalendermonats bis zum 15 000fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu 20 Gramm, das sind ab 1. Juni 1923: 4 500 000 M, persönlich mit über die Grenze genommen werden, wobei die Umrechnung in ausländische Währung nach dem Tageskurse zu erfolgen hat. Neben der persönlichen Mitnahme kann die Zahlungsmittelausfuhr auch in Form der Versendung erfolgen. Hier hat die Freigrenze nicht eine Erhöhung wie bei der persönlichen Mitnahme erfahren. Von dem Affidavit, das in dreifacher Ausfertigung vorzulegen ist, geht ein Exemplar mit der Sendung mit, das erst bei der Prüfung durch die Postüberwachungsstelle entnommen und dem Finanzamt zugeleitet wird. Wer auf gewöhnliche oder telegraphische Postanweisung einzahlt, muß der Postanstalt das Affidavit ausstellen. Hier hat die Post das Prüfungsrecht. Keines besonderen Nachweises bedarf es nur bei Überweisung im Postscheckverkehr bis zur jeweils schwankenden Höhe, der aber bis jetzt nur nach Danzig, der Schweiz und Ungarn zugelassen ist. Besondere Aufmerksamkeit gilt für die Mitnahme bzw. Versendung ausländischer Wertpapiere, die durch Verordnung vom 25. September 1920 verboten ist, falls nicht eine besondere Genehmigung der Stelle für ausländische Wertpapiere im Reichsfinanzministerium beigefügt wird. Russische Rubelnoten unterliegen dem Ein- und Ausfuhrverbot vom 15. März 1919, falls die Reichsbank nicht eine ausnahmsweise Bewilligung erteilt hat. Der Mitnahme von Scheckbüchern und Kreditbriefen steht nichts entgegen.

Der Reiseverkehr mit dem Osten, vor allem mit Rußland, scheint mit der Neuanbahnung der Handelsbeziehungen wieder in Fluß zu kommen. Bankmäßige Überweisung wird hier noch nicht gut möglich sein. Hier hilft das Gesetz über die Einsiegelung vom 1. März 1919, wonach sämtliche Zahlungsmittel, nachdem sie vorher von den Postüberwachungsstellen eingesiegelt und mit einem Ausweise versehen sind, unbehindert mit über die Grenze genommen werden können. Dies Verfahren empfiehlt sich überhaupt, falls man sich vor Schwierigkeiten mit Rücksicht auf die Geldmitnahme sichern will. Glaubt aber der Reisende selbst ohne Einsiegelung einen den ausfuhrfreien Teil übersteigenden Geldbetrag mit nach dem Ausland nehmen zu müssen, so wurde oft versucht, es in der Form zu ermöglichen, daß er als „legitimierter Vertreter" oder „Bote" einer Bank handelte. Der Transport geschah dann allerdings dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend: Durch Vermittlung der Bank. Dies Verfahren entspricht aber nicht dem Sinn der Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung und ist nur geeignet, Kapitalverschiebungen zu ermöglichen. Der § 1 Abs. 1 des Kapitalfluchtgesetzes schreibt ausdrücklich vor, daß Zahlungsmittel nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland verbracht werden dürfen. Eine Bankvermittlung liegt aber, wie sich schon aus dem Wortlaut und aus dem Zusammenhang der Vorschriften in den §§ 1 und 2 des Gesetzes ergibt, nur dann vor, wenn die Bank nach Erfüllung der Affidavitförmlichkeiten den Betrag durch die Post versendet oder durch einen Angestellten über die Grenze bringen läßt. Soweit Ausländer in Frage kommen, können sie, unter der Bedingung der Einhaltung gewisser Sicherungsvorschriften, deren wichtigste die Beschaffung der Eingangsbescheinigung ist, Zahlungsmittel in erhöhtem Umfange wieder ausführen.

In neuester Entwicklung hat die Kapitalfluchtgesetzgebung eine tiefeingreifende Änderung durch das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen erfahren. Bisher hatten die Banken die Pflicht, in regelmäßigen Verzeichnissen ihre Kunden und deren Wohnsitz den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen, damit auf dieser Grundlage Bankguthaben ermittelt und durch Stichproben aus dem Kundenverzeichnisse die Richtigkeit der Steuererklärungen allgemein überprüft werden könnte. Den Inhabern von Wertpapieren war weiter die Verpflichtung auferlegt, ihren Wertpapierbestand entweder bei der Bank zu hinterlegen oder dem Finanzamt anzuzeigen, wenn sie ihre Zinsen oder Gewinnanteile ausbezahlt erhalten wollten. Diesen beiden Maßnahmen sind von vornherein wirtschaftliche Bedenken von Gewicht entgegengehalten worden, deren wesentlichste dahin gehen, daß durch sie der Einlagebe-

stand der Banken und Sparkassen sowie der anderen Kreditinstitute gemindert, die Flucht aus dem deutschen Wertpapierbesitz gefördert und das Ansammeln des baren Geldes in weiten Kreisen gestärkt würde. Mit dem Wachsen der Kredit- und Zahlungsmittelnot haben sich die Stimmen, die diese wirtschaftlichen Nachteile gegenüber dem steuerlichen Vorteil als überwiegend ansehen wollen, in entscheidender Weise verstärkt. Da diesen wirtschaftlichen Folgen gegenüber kein Mittel unversucht bleiben darf, um nutzlos ruhendes Kapital wieder für die werbende Wirtschaft zu gewinnen, so haben es die beteiligten Kreise für unerläßlich gehalten, die Kundenanzeigen zu beseitigen, um dadurch das Vertrauen in die Banken zu stärken und so eine nach ihrer Auffassung entscheidende Hemmung für den Rückfluß des gehamsterten Geldes an die Banken zu beseitigen. Dadurch, daß gleichzeitig der Depotzwang für die festverzinslichen Wertpapiere aufgehoben wurde, soll ferner für die Anlage in diesen Papieren ein besonderer Anreiz geschaffen werden.

Die Bekämpfung der Steuer- und Kapitalflucht darf aber nicht nur auf das rein steuerliche Gebiet beschränkt bleiben, das Problem muß auch von anderen Seiten aus mit angefaßt werden. Zunächst sind es die bereits erwähnten devisenpolitischen Erfordernisse. Die Erfassung der Devisen, vor allem der Exportdevisen, hat nicht nur eine währungspolitische Bedeutung, die dem Devisenproblem in erster Linie zugrunde liegt, sondern auch eine gleich wichtige Bedeutung für die Unterdrückung der Kapitalflucht. Deshalb sollte das Devisenproblem stets auch unter diesem Gesichtspunkt mit betrachtet werden. Das gleiche gilt auch für die Betrachtung der Kapitalflucht unter dem Gesichtspunkte der Zollgesetzgebung, der Regelung der Ein- und Ausfuhr, des Paß- und Postüberwachungswesens. Gerade bei den beiden letzten Materien zeigt sich, wie sich ihre anfänglich rein politische Bedeutung im Interesse der Spionageabwehr allmählich rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so vor allem auch der Unterdrückung der Kapitalabwanderung, zugewandt hat.

Alle Maßnahmen der Kapitalfluchtgesetzgebung, auch in ihren sonstigen wirtschaftlichen Ergänzungen, können aber nur prophylaktischer Natur sein, selbst die verfeinertsten Maßnahmen und abschreckendsten Strafbestimmungen werden nicht verhindern können, daß durch die engen Maschen eines sich immer schwieriger sich gestaltenden Wirtschaftsnetzes doch nach außen drängende Kapitalien durchschlüpfen. Nach wie vor werden immer noch von gewissenlosen Kapitalisten Verschiebungsmöglichkeiten gefunden werden können, allein schon durch Scheinübertragungen an Ausländer.

Gegen die dann bereits erfolgte Kapitalabwanderung hilft dann aber nur eins, und darauf haben die deutschen Antwortnoten immer wieder hingewiesen: Internationale Regelung der Bekämpfung der Kapitalflucht. Dieses Mittel wird das einzige sein, um die eigentliche Kapitalflucht, auch in ihrem Enderfolg, zu verhindern. Von der deutschen Regierung sind dann auch inzwischen Verhandlungen mit dem Auslande aufgenommen worden, die eine gegenseitige Rechtshilfe anbahnen. Derartige Verträge sind bisher mit der Tschechoslowakei unter dem 21. Dezember 1921 und mit Österreich unter dem 23. Mai 1922 zustande gekommen, in deren Art. III sich die Vertragsstaaten verpflichten, in allen Angelegenheiten der Kapital- und Steuerflucht sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Diese Rechtshilfeverträge, die erst jüngst ratifiziert sind, haben nicht nur in den beteiligten Ländern, sondern auch im Auslande eine große Aufmerksamkeit gefunden. Im Reichstag hat seinerzeit der deutsche Reichsminister der Finanzen diese Verträge als den vorbildlichen Weg zur Bekämpfung der Kapitalflucht bezeichnet. In einem Memorandum, das die deutsche Regierung der Reparationskommission im März v. J. überreicht hat, wurde im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung der Kapitalflucht ein Abschluß ähnlicher Verträge über Rechtshilfe in Steuersachen als das einzig geeignete Mittel angeführt. Damit wächst sich aber der Kampf gegen die Kapitalflucht in Zukunft zu einem internationalen Problem aus.

Die Berücksichtigung der Steuer in der Kalkulation[*].

Von Franz Findeisen, Nürnberg.

Die alte Einteilung der Finanzwissenschaft der Steuern in direkte Steuern und indirekte Steuern erscheint bei oberflächlicher Betrachtung von Bedeutung. Man könnte auf Grund dieser Einteilung zu der Annahme gelangen, daß lediglich die indirekten Steuern, das sind also solche, deren Abwälzung durch den Steuerzahler seitens des Steuergesetzes beabsichtigt ist, als kalkulatorischer Bestandteil in Frage kommt. Für die wichtigste indirekte Steuer, für die Umsatzsteuer, wurde die Frage der Abwälzungsmöglichkeit und ihre Rückwirkung auf die Kalkulation eingehend untersucht. Es zeigt sich, daß selbst diese indirekte Steuer nicht in allen Fällen abwälzbar ist, sondern nur bei aufsteigender und gleichbleibender Konjunktur. Bei rückgängiger Konjunktur vergrößert die Umsatzsteuer den bereits vorhandenen Verlust und wird nicht abwälzungsfähig. Sie wird aber trotz dieser Tatsache in allen Fällen Bestandteil der Kalkulation bleiben müssen. Daß der kalkulierte Preis auf dem Markt nicht durchzusetzen ist, bleibt für die Aufstellung der Kalkulation selbst ohne Bedeutung. Die Kalkulation ermöglicht eben dann der Unternehmung einen Vergleich und eine Feststellung des erzielten Verlustes [1]).

[*]) Die vorliegenden Ausführungen sind dem soeben bei C. E. Poeschel Verlag erschienenen Werk des Verfassers: „Unternehmung und Steuer“ entnommen.

[1]) Über die Technik der kalkulatorischen Berücksichtigung der Umsatzsteuer siehe Findeisen, Umsatzsteuer und Buchführung, 2. Aufl. Berlin 1920.

Im Gegensatz zur Umsatzsteuer bzw. der indirekten Steuern ist als Träger der direkten Steuern vom Gesetzgeber der Unternehmungsertrag bzw. das Unternehmungsvermögen (bzw. die Unternehmer bei der Einzelunternehmung und Offenen Handelsgesellschaft) bestimmt. Die Abwälzung ist vom Gesetzgeber zwar nicht beabsichtigt, wird jedoch von der Unternehmung in einer Reihe von Fällen vorgenommen, und zwar in der Regel bei steigender Konjunktur, bei gleichbleibender Konjunktur dann, wenn die Konkurrenz in gleicher Weise verfährt. Bei fallender Konjunktur ist die Abwälzung unmöglich. Vom Standpunkt der Unternehmung ergibt sich somit die interessante Tatsache, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer für sie nicht vorliegt. Für beide Steuerarten besteht in gleicher Weise das Bestreben, sie als Bestandteil der Kalkulation zu berücksichtigen und den kalkulierten Preis im Markte durchzusetzen, wenn vielleicht auch die Art der Berücksichtigung, wie wir sehen werden, eine unterschiedliche ist.

Verschiedenartig erscheinen die Verhältnisse bezüglich der Abwälzung der sog. direkten Steuern noch bei der Einzelunternehmung gegenüber der Körperschaft. Die Körperschaft muß in jedem Falle die Abwälzung durchzusetzen versuchen, da ja ihr Stammkapital unveränderlich ist. Sie wäre demnach nicht in der Lage, eine Steuer mit konfiskatorischem Charakter (Reichsnotopfer) über das Kapitalkonto abzubuchen, ein Weg, der für die Einzelunternehmung immerhin offen stünde, wenn auch dahingestellt bleiben mag, ob er von der Einzelunternehmung unter dem Druck des Selbsterhaltungstriebes jemals begangen worden ist oder begangen werden wird. Die direkte Steuer wird bei der Körperschaft in allen Fällen abzuwälzen sein, und zwar entweder auf den Aktionär in Form einer verkürzten Dividende oder auf die Abnehmer in Form eines erhöhten Preises. In beiden Fällen ist die gezahlte Steuer über das Verlust- und Gewinnkonto zu führen, während bei der Einzelunternehmung eine ordnungsgemäße Buchung eine Belastung des Privatkontos für die direkte Steuer erforderlich macht, wobei wiederum zu sagen ist, daß auch in diesem Fall die Einzelunternehmung wie die A.-G. in der Regel verfährt und die gezahlten Steuerbeträge dem Verlust- und Gewinnkonto mittelbar belastet. Eine theoretisch richtige Buchungsmethode müßte die direkten Steuern unmittelbar belasten dem Verlust- und Gewinnkonto bei der Körperschaft, dem Privatkonto bei der Einzelunternehmung. Hierdurch würde theoretisch wenigstens zum Ausdruck gebracht, daß die direkte Steuer nicht als kalkulatorischer Bestandteil betrachtet wird, daß sie bei der Körperschaft zur Kürzung der Dividende, bei der Einzelunternehmung zur Kürzung des verfügbaren Reingewinns benutzt würde.

Die Praxis kann einmal so verfahren, die veröffentlichten Bilanzen der A.-G. lassen jetzt zumeist sogar die Steuern als Sonderposten in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen. Für die Behandlung der direkten Steuern als kalkulatorischer Bestandteil ist jedoch dadurch noch nichts Endgültiges gesagt, denn es besteht trotzdem die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit, daß sie kalkulatorisch berücksichtigt wurden. Allerdings würde es zweckmäßiger und theoretisch richtig sein, die direkte Steuer über Unkostenkonto abzubuchen, wenn die Kalkulation sie als Kostenbestandteil anspricht.

Man rechnet die Steuern im kalkulatorischen Sinne in der Regel zu den Kosten der Handlung, d. h. der Anschaffung und Weiterveräußerung, im Gegensatz zu den Kosten der Fabrikation, d. h. der Kosten des Produktionsprozesses, es sei denn, daß eine Steuer den Produktionsprozeß selbst oder einen Rechnungsfaktor desselben belastet. In diesem Fall kann die Steuer auch ein Bestandteil der Fabrikationskosten werden. Die neuerdings aufgetauchte kommunale Maschinensteuer, die nach gewissen, im Produktionsprozeß benutzten Maschinen erhoben wird, ist ein Bestandteil der Fabrikationskosten.

Die Handlungsunkosten gliedern sich wiederum in:

1. Die Kosten der kaufmännischen Verwaltung. Hier sind zu nennen die persönlichen und sachlichen Kosten des Rechnungswesens, die Kosten der Bestandsverwaltung und die Kosten der Finanzverwaltung. Die sog. direkten Steuern erscheinen gegebenenfalls als Bestandteil der Kosten der Finanzverwaltung.
2. Unter den Kosten des Vertriebs sind grundsätzlich diejenigen Steuern zu nennen, die an einzelne Vertriebshandlungen anknüpfen, Reklamesteuer, Umsatzsteuer, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Umsatzsteuer nicht als Bestandteil der Vertriebskosten behandelt werden darf, sondern in einem gesonderten Posten, berechnet vom verminderten Wert in der Kalkulation auszuwerfen ist.

Durch eine Gesamtkalkulation werden zunächst die Handlungsunkosten in ihrer Gesamtheit festgestellt. Viele Betriebe schließen in diese Gesamtkalkulation die direkten Steuern, wie die indirekten einschließlich Umsatzsteuer ein und verteilen die Unkosten einschließlich Steuern nach einem bestimmten Schlüssel. Ein solches Verfahren ist zum mindesten hinsichtlich der Umsatzsteuer falsch, zumal wenn sie in dem gleichen Betrieb in verschiedenen Sätzen erhoben wird, oder wenn umsatzsteuerfreie Umsätze neben den steuerpflichtigen vorkommen. Hier besteht die Möglichkeit, daß durch eine falsche Kalkulationspolitik hinsichtlich der Umsatzsteuer die Konkurrenzfähigkeit für einzelne Waren, und zwar für die umsatzsteuerfreien oder -ermäßigten herabgedrückt wird, indem sie zu hoch belastet, während die anderen zu niedrig belastet werden. Die Umsatzsteuer ist demnach grundsätzlich anders zu behandeln als die anderen Steuern. Mitunter nimmt man eine individuelle Verteilung der Handlungsunkosten auf die einzelnen Betriebsabteilungen vor. Man versucht also die Unkosten für jeden Einzelbetrieb getrennt zu berechnen. In diesem Fall kann

man die Steuern ausschließlich Umsatzsteuer wieder nach dem Ertrag verteilen.

Bei der Einzelkalkulation werden die Handlungsunkosten und damit die Steuern zum größten Teil als allgemeine Verkaufskosten betrachtet. Ihre Verteilung erfolgt durch Aufschlag auf den Produktionswert. Über die besondere Stellung der Umsatzsteuer sprachen wir bereits. Sie trägt den Charakter der besonderen Verkaufsspesen, die durch prozentuale Zuschläge auf den Selbstkostenpreis zu decken sind. Die Umsatzsteuer darf hierbei erst als letzte dieser besonderen Verkaufsspesen in die Kalkulationsformel eingesetzt und muß im Hundert berechnet werden.

Wir lassen nunmehr noch zum besseren Verständnis eine Kalkulationsformel unter Berücksichtigung der Steuer folgen [2]):

Eine Werkzeugfabrik rechnet nach folgendem Schema:

1. Rohstoffkosten und Aufschlag für Lagerverwaltung;
2. Arbeitslohn;
3. Prozentaufschlag auf die Löhne für Abschreibungen, Reparaturen, Kraft, Löhne und Hilfsmaterialien;
4. Prozentaufschlag auf die Summe von 2 + 3 für Versicherung, Gebäudeunterhaltung und Steuern ausschl. Umsatzsteuer. Die Steuern sind im Prozentsatz enthalten;
5. Verkaufskosten auf die Summe von 1 + 2 + 3 + 4 in Gestalt eines Prozentaufschlags;
6. Umsatzsteuer vom verminderten Wert auf die Summe 1 + 2 + 3 + 4 + 5.

Nicht unerwähnt sei, daß die Praxis eine Reihe Kostenbestandteile als Steuern behandelt, die nicht den Charakter solcher im allgemein wirtschaftlichen Sinne haben, die aber doch in ihrer betriebswirtschaftlichen Auswirkung den Steuern gleichen. Wir nennen als Beispiele die Ausfuhrabgabe und Handelskammerbeiträge.

Rechtsfragen des Tages.

Eine der kennzeichnendsten Eigentümlichkeiten der neuen Ära ist die gesetzgeberische Vielgeschäftigkeit, die sich erklärt aus der Notwendigkeit, das durch die Revolution in Unordnung geratene Staatsgefüge nach neuen Grundsätzen wieder aufzubauen. Eines der meist in Anspruch genommenen Rechtsgebiete ist das Steuerrecht, an dem eigentlich von der ersten Minute an fortwährend herumgedoktert wird. Das Steuerrecht hat sich so allmählich zu einer fast unübersichtlichen Materie entwickelt, dessen gegenwärtiger Stand eigentlich nur den Fachleuten bekannt ist. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit für jeden Kaufmann, bei Aufstellung der Steuerbilanz besonders geschulte Kräfte heranzuziehen. Dagegen wäre an sich nichts zu sagen, wenn diese Spezialisten ihre Heranziehung nicht vielfach so auffaßten, daß sie erfolgt ist, um dem Staat möglichst wenig zahlen zu brauchen. Es war zweifellos ein großer Fehler Erzbergers, daß er die direkten Steuern auf das Reich überführte und auf neue Grundlagen stellte, also das materielle Steuerrecht reformierte, und gleichzeitig auch den ganzen Behördenapparat einer Umgestaltung unterwarf, also die Behördenorganisation und den Steuerprozeß umformte. Es ergab sich für die beteiligten Beamten und Bevölkerungskreise durch dieses Umlernenmüssen auf materiellem und prozessualem Steuerrechtsgebiet ein wirres Durcheinander, das heute noch nicht ganz überwunden ist.

Es gewährt einen gewissen Reiz, rückschauend die Etappen festzustellen, die das Reichssteuerrecht seit der Revolution durchwandert hat. Den ersten Abschnitt weist das letzte Drittel des Jahres 1919 auf. Wir finden dort die Erbschafts-, Zündwaren-, Spielkartensteuer vom 10. und das Grunderwerbssowie das Tabaksteuergesetz vom 12. September, endlich das Umsatzsteuergesetz vom 24. und das Reichsnotopfergesetz vom 31. Dezember. Der März 1920 bescherte uns das Kapitalertragsteuer- und das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. und das Körperschaftssteuer- und das Landessteuergesetz vom 30. März. Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz wurden bereits im März 1921 wieder geändert, ebenso das Zündwarensteuergesetz, während eine Novelle zum Tabaksteuergesetz am 22. Dezember 1921 erschien. Vom 8. April 1922 datiert dann das Mantelgesetz „über Änderungen im Finanzwesen", dessen Anlagen nicht weniger als 14 Steuergesetze umfassen, nämlich das Vermögens- und das Vermögenszuwachssteuergesetz, das Gesetz zur Änderung des Körperschaftssteuergesetzes, das Kapitalverkehrssteuergesetz, die Novellen zum Umsatz- und Kohlensteuergesetz sowie zu den Verbrauchssteuergesetzen und zum Zolltarif, das Süßstoff-, Rennwett- und Lotterie-, das Kraftfahrzeug- und das Versicherungssteuergesetz und endlich das Gesetz über das Branntweinmonopol. Das zweite Semester 1922 bringt 2 Novellen zum Einkommensteuergesetz vom 20. Juli und vom 23. Dezember und Novellen zum Erbschaftssteuergesetz vom 20. Juli, zum Umsatzsteuergesetz vom 30. November und zum Branntweinmonopolgesetz vom 9. Dezember 1922.

Im laufenden Jahre finden wir das Kohlensteuergesetz vom 20. März und das in fast alle Steuergesetze eingreifende Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom gleichen Datum. Nimmt man zu diesen materiellrechtlichen Steuervorschriften noch die die Behördenorganisation und das Verfahren betreffende Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 hinzu und denkt man an die zahlreichen nebenherlaufenden Gesetze und Verordnungen, wie die fortwährende Veränderung der Abzüge vom Arbeitslohn, der Lohnpfändungen, die Kapitalflucht- und Devisengesetzgebung, so ist es begreiflich, daß große Betriebe besondere Büros haben einrichten müssen, um allen Anforderungen des Reichs, der Länder und der Kommunen in steuerlicher Hinsicht zu genügen.

[2]) Vgl. Leitner, Selbstkosten S. 240.

Man versteht auch die Verbitterung, die durch die ungleiche Belastung und Steuerentrichtung der verschiedenen Bevölkerungsschichten besonders in Arbeitnehmerkreisen hervorgerufen wurde, und das Bestreben, den Staat um Steuern zu bringen. Notwendig ist eine großzügige, zielbewußte und systematische Neuordnung, die auch das Verhältnis des Reichs zum Land und zur Gemeinde in einer den verschiedenen Bedürfnissen gerecht werdenden Weise ordnet. Das in Arbeit befindliche, demnächst vermutlich zur Verabschiedung gelangende neue Landessteuergesetz will diese reinliche Scheidung vornehmen. Es ist aber nur nach heftigen Kämpfen zu einem Kompromiß gekommen, und es hat sich dabei wiederholt gezeigt, daß auch heute noch gegen Übernahme der hauptsächlichsten direkten Steuern (bis auf die Gewerbesteuer) auf das Reich von den partikularistisch gerichteten Volkskreisen heftig angekämpft wird. Es ist sehr bedauerlich, daß, nachdem das Reich diesen Schritt einmal getan hat, es immer noch zahlreiche Politiker gibt, die dieser Vereinheitlichung der Besteuerung und der Steuererhebung widerstreben.

Auch sonst hebt der Partikularismus sein Haupt, und das in einer Zeit, in der die Einheitsfront stärker als je sein müßte, um den Angriff von außen abzuwehren. In Süddeutschland, insbesondere in Bayern, sind offenbar Kräfte an der Arbeit, die die mühsam hergestellte Reichseinheit auf einem anderen Gebiete wieder zu zerstören wünschen, nämlich für das Eisenbahnwesen. Was Bismarck 1875 vergeblich versucht hat, die damaligen Privateisenbahnen in Reichsbesitz überzuführen, um das Reich finanziell zu stärken und die Bundesstaaten auch staatsrechtlich durch ein wirtschaftliches Band enger zusammenzuschließen, hat die Revolution ohne Mühe zuwege gebracht: die Verreichlichung der Eisenbahnen. Wer jetzt diesen Schritt zurücktun will, in einer gewissen Verärgerung des Kommandiertwerdens von Berlin aus, bedroht die ohnehin nicht auf allzu festen Füßen stehende Reichseinheit. —

Dem Reichstag wird demnächst der Gesetzentwurf über die Eintragung wertbeständiger Hypotheken zugeleitet werden, der im Reichswirtschaftsrat durchberaten worden ist. Es wird damit eine neue Form des Realkredits geschaffen, während sich der Personalkredit im Wege der Aufnahme von Anleihen dieses Mittels, die Gläubiger vor weiterer Markentwertung zu schützen, schon seit längerer Zeit bedient. Als Wertmesser soll Feingold, aber auch jede sonstige als wertbeständig angesehene Ware benutzt werden dürfen, wie Getreide, Kali oder Kohle. Nachdem für das große Publikum die Möglichkeit, Vermögen in Valuten anzulegen, durch die immer schärfer zugreifenden Devisenordnungen unterbunden ist, wendet sich das Kapital wertbeständigen Inlandanlagen zu, wie die Überzeichnung der in solchen Werten aufgelegten Anleihen erweist.

Vielleicht finden wir auf diesem Wege einen Pfad, der aus der Wirrnis des Entwertungselendes herausführt. Wer täglich Rechtsfragen zu entscheiden hat, weiß, daß es kaum einen Fall gibt, für den die Frage, ob und in welcher Höhe der Entwertungsfaktor zu berücksichtigen ist, nicht von entscheidender Bedeutung ist. Die juristischen Zeitschriften sind voll von Aufsätzen und Entscheidungen über dieses Thema. Vieles ist noch unklar, aber allmählich kristallisieren sich, trotzdem das Reichsgericht noch immer nicht wagemutig den Weg einer schöpferischen Auslegung beschritten hat, gewisse Grundsätze heraus, die den Richter und Anwalt auf eine beiden Streitteilen gerecht werdende Entscheidung leiten. Gerade in jüngster Zeit ist es klar geworden, daß, wenn eine Leistung sich als unbillig erweist, lediglich weil der Schuldner den Gläubiger mit dem Nennbetrage der seit dem Vertragsschlusse entwerteten Mark abspeisen will, alle bisher in Betracht gezogenen Umstände: Verzug, Ruin des vertragstreuen Schuldners, Voraussehbarkeit der Änderung des Markwertes usw. bedeutungslos sind. Die Entscheidung ist nur dann schwierig, wenn neben der Markentwertung auch noch andere Umstände mitwirken, z. B. bei einem Lieferungsvertrage der Gegenstand, wie sich aus der Preisvergleichung in Hochvaluta im Augenblick des Vertragsabschlusses und in dem der Erfüllung klar ergibt, an sich teurer geworden ist. Ist Grubenholz z. B. im Augenblick der Lieferung auf dem Weltmarkt mit 15 holländischen Gulden bewertet und kostete es im Augenblick des Vertragsabschlusses 14 Gulden, so ist das ein Umstand, der für die Pflicht zur Vertragserfüllung bedeutungslos ist. Es handelt sich dann um eine Konjunkturschwankung, deren Risiko jeder der Vertragsteile tragen muß. Sind aber die Werte im Vertrage auf der Grundlage des damaligen Weltmarktpreises von 14 Gulden in Mark ausgeworfen, und waren damals 14 Gulden 140 000 M, während sie im Augenblick der Erfüllung den sechsfachen Markbetrag erfordern, so ist es klar, daß der Käufer, wenn er in Mark zahlt, auch den sechsfachen Markpreis zu zahlen hat. Hat sich andererseits neben der Kaufkraft der Mark auch der Weltmarktpreis geändert, dann muß der Richter nach billigem Ermessen den Markpreis bestimmen, den der Käufer, wenn er beim Vertrage stehenbleiben will, zahlen muß. Dies Nebeneinanderwirken von Weltmarktpreis und Markentwertung ist bisher aber noch nicht zur rechten Klarheit gekommen. Daher stammen zahlreiche Fehlurteile, die das rechtsuchende Publikum verwirren.

Eduard Heilfron.

Rundschau.

Außenhandel.

Die Zuverlässigkeit der vom Statistischen Reichsamt zusammengestellten Ergebnisse des deutschen Außenhandels im April ist gleich denen der beiden vorgehenden Monate durch den Ruhreinbruch erheblich beeinträchtigt worden. Die Besetzung der Zollstellen und Vertreibung der Beamten haben infolgedessen auch die nachstehenden Zahlen stark beeinträchtigt, wodurch das Gesamtergebnis nur einen sehr bedingten Wert hat:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	April	März	April	März
	in 1000 dz			
Gesamt	63 961	52 201	10 288	9 382
Darunter:				
Lebensmittel und Getränke	3 309	3 309	1 001	787
Rohstoffe und Halbfabrikate	59 508	48 077	6 000	5 026
Fertige Waren	1 085	775	3 287	3 568

Besonders zu erwähnen ist die starke Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen, hervorgerufen durch den Bedarf an Brennmaterialien. Steinkohlen wurden eingeführt in Höhe von 45 Mill. dz gegen 34 Mill. dz im März und 10 Mill. dz im Monatsdurchschnitt 1922. Ferner hat die Einfuhr von Roheisen, Eisenhalbzeug, Stab- und Formeisen, Blech und Draht stark zugenommen. Auch Wolle und Baumwolle, ferner Weizen, Fleisch und Kaffee sind in erheblich größerer Menge eingeführt worden.

Die Ausfuhr weist zwar auch im ganzen gegenüber dem Vormonat mengenmäßig eine Zunahme auf. Doch ist zu bemerken, daß die Ausfuhr von Fertigwaren im allgemeinen zurückgegangen ist. Nur Stab- und Formeisen, Baumwolle und Jutegarn sind in größerer Menge ausgeführt worden. Unter den Rohstoffen ist noch die vermehrte Ausfuhr von Stein- und Preßkohlen und unter den Lebensmitteln die starke Steigerung bei Kartoffeln und Salz zu erwähnen.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

Wie bereits im Vormonat fehlen die Angaben über die Inanspruchnahme der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge aus der Rheinprovinz, so daß die nachstehende, auf Grund der eingegangenen Meldungen zusammengestellte Übersicht auch diesmal nur ein unvollständiges Bild bietet; trotzdem läßt sich mit Sicherheit sagen, daß sich der Beschäftigungsgrad in steigendem Maße verschlechtert hat. Am 1. April bezogen insgesamt 243 986 Erwerbslose Unterstützung, am 1. Mai 291 511 Personen, so daß die Zunahme 47 525 oder 19,5 v. H., also noch immer nahezu ein Fünftel ausmacht. Die Zahl der unterstützten Kurzarbeiter ist von 124 805 auf 353 507 gestiegen.

Die ungünstigste Entwicklung hatte Schaumburg-Lippe mit der fünffachen und Lippe-Detmold mit der dreifachen Vermehrung der Zahlen des Vormonats. Von den übrigen Ländern seien dann noch mit ebenfalls starker Zunahme der Erwerbslosen zu nennen: Bayern 48, Württemberg 51, Baden 40 v. H. In den sonst am meisten gefährdeten Ländern Hamburg und Sachsen ist die Zunahme geringer, je etwa 23 v. H. Etwas ungünstiger stehen Braunschweig und Thüringen, während Preußen mit einer Zunahme der Unterstützungsempfänger um 12 v. H. ebenso wie alle übrigen Länder unter dem Reichsdurchschnitt bleibt.

Soweit für die neueste Zeit aus einigen typischen Industriestädten Meldungen bekannt sind, zeigen dieselben mit wenigen Ausnahmen (Berlin, München, Mannheim) einen Rückgang der Erwerbslosigkeit.

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923				
	4. Jan.	18. Mai	25. Mai	1. Juni	8. Juni	15. Juni
Aktien	27 340	2 211 665	2 892 350	4 497 800	5 075 650	8 060 700
„ Valutawerte	4 395	1 723 000	1 910 000	2 100 500	2 430 000	3 936 000
Inl. Anleihen	910	6 676	8 328	11 110	12 602	21 658
Ausl. Anleihen	1 818	704 500	924 800	1 047 000	1 042 500	1 407 000

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich das folgende Bild:

Aktien	100	8 089	10 579	16 451	18 565	29 483
„ Valutawerte	100	39 204	43 458	47 793	55 290	89 556
Inl. Anleihen	100	734	915	1 221	1 385	2 380
Ausl. Anleihen	100	38 751	50 869	57 591	57 343	77 393

Das Zahlenbild läßt deutlich erkennen, wie von Woche zu Woche die Börsenkurse aller vier Gruppen anzogen. In den Zahlen spiegelt sich deutlich die unter der Einwirkung der Devisenhausse neuerlich entstandene Flucht vor der Mark wider. Weitaus am heftigsten ist die Steigerung bei der Gruppe der inländischen Aktien, bei denen vor allen Dingen die großen Kurssprünge der Montanaktien für die Steigerung der Indexzahlen den Ausschlag gegeben haben. Relativ mäßiger ist die Steigerung der Aktien mit Valutacharakter, wie auch die Aufwärtsbewegung der inländischen und ausländischen Anleihen.

Mit dem Aufhören der Stützungsaktion der Reichsbank änderte sich das Kursbild auf dem Devisenmarkt sehr bald. Die Devisenkurse setzten unaufhörlich ihre Aufwärtsbewegung fort. Zahlenmäßig war die Entwicklung folgende:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte das £			
vom 22. 5.—26. 5.	255 180.20	257 501.—	251 250.—
„ 28. 5.— 1. 6	301 199.50	344 998.—	276 999.50
„ 4. 6.— 8. 6.	348 720.—	382 750.—	285 000.—
„ 11. 6.—15. 6.	442 060.40	504 000.—	372 550.—
In Berlin notierte der $			
vom 22. 5.—26. 5.	55 280.10	56 001.—	54 300.—
„ 28. 5.— 1. 6.	65 145.—	74 750.—	59 975.—
„ 4. 6.— 8. 6.	74 735.40	79 497.—	62 350.—
„ 11. 6.—15. 6.	95 774.20	108 000.—	80 746.—

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	15. Mai	23. Mai
Notenumlauf	7 112 782 346 000	7 586 645 940 000
Metallbestand	14 654 762 000	15 379 310 000
Disk. Reichsschatzanweisungen	6 842 105 549 000	6 951 430 431 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	1 725 328 314 000	1 718 411 294 000
Wechsel u. Schecks	3 274 330 909 000	3 550 447 463 000

Aus dem Reichsbankausweis in M	31. Mai	7. Juni
Notenumlauf	8 563 749 470 000	9 309 565 583 000
Metallbestand	15 784 145 000	16 819 216 000
Disk. Reichsschatzanweisungen	8 021 904 840 000	8 448 396 609 000
Reichskassen- und Darlehnskassenscheine	1 892 215 265 000	2 194 992 886 000
Wechsel u. Schecks	4 014 693 720 000	4 619 167 463 000

Die vorliegenden Reichsbankausweise lassen erkennen, daß sich die Beanspruchung des Institutes von Woche zu Woche in beträchtlichem Umfange fortgesetzt hat. Da das Reich neue sehr erhebliche Anforderungen an die Reichsbankstelle stellte, so erfuhr der Schatzanweisungsbestand der Reichsbank trotz einer bedeutenden Steigerung des Absatzes von Reichsschatzanweisungen im freien Verkehr eine starke Vermehrung. Die gesamte Kapitalanlage hob sich somit beträchtlich. Der Neubedarf an Zahlungsmitteln war nach wie vor außerordentlich groß. Der Banknotenumlauf wie auch der Umlauf an Darlehnskassenscheinen stieg weiter und nimmt nahezu katastrophalen Charakter an.

Industrieller Kapitalbedarf.

Im Mai dieses Jahres wurden insgesamt 19 650 Millionen M Aktien gegen 2136 Mill. M im entsprechenden Monat des Vorjahres beansprucht. Es wurden 19 312 Mill. M Stammaktien, sowie insgesamt 338 Mill. M Vorzugsaktien beantragt. Von den Vorzugsaktien waren 123 Mill. M mit einfachem Stimmrecht und 215 Mill. M mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet.

Messen und Ausstellungen.

Die deutschen Herbstmessen sind zu folgenden Zeitpunkten festgesetzt worden:

die Leipziger Herbstmesse 1923 vom 26. August bis 1. September;

die Frankfurter Herbstmesse 1923 vom 23. September bis 29. September;

die Breslauer Herbstmesse 1923 vom 2. September bis 5. September;

die Ostmesse Königsberg (Pr.) findet vom 12. bis 17. August statt.

Die Danziger Stadtverordneten-Versammlung hat beschlossen, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, daß die vor drei Jahren abgehaltene und seitdem nicht wiederholte Messe als eine dauernde Einrichtung aufgebaut werde. Die nächste Messe soll demgemäß im Frühjahr 1924 abgehalten werden.

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Verschmelzung in der süddeutschen Nahrungsmittelindustrie. Die im Sommer vorigen Jahres gegründete Verkaufsgemeinschaft der Eiernudel- und Maccaroni-Fabrik von J. F. Schüle-Plüderhausen mit der Hohenlohe A.-G. Kakao-, Schokolade- und Nährmittelwerke zu Gerabronn und Kassel hat unter Mitwirkung der Schwäbischen Treuhand-A.-G. Stuttgart zu einer vollständigen Verschmelzung unter der Firma Schüle-Hohenlohe A.-G. geführt.

Neugründung im Otto-Wolff-Konzern. Mit einem Kapital von 100 Mill. M ist die Metall-Montan-A.-G. in Berlin unter Beteiligung der Firmen Otto Wolff-Köln, Albert Sonnenberg und Kaufmann & Lipmann-Düsseldorf und Herrn Jacques-Berlin gegründet worden.

Ottomanbank. Die Bank steht in Unterhandlungen zwecks Aufsaugung der National Bank of Turkey. Diese hat ein mit 25 % eingezahltes Kapital von 10 Mill. £. Sie hat Agenturen in der europäischen und in der asiatischen Türkei.

Die „Dea"-Transaktion: In der Sitzung des Aufsichtsrats der Deutschen Erdöl-A.-G. wurde einem Abkommen zugestimmt, laut welchem die Dea aus dem Besitz von Großgewerken des Steinkohlenbergwerks Gewerkschaft Graf Bismarck zu Bismarck-Gelsenkirchen die Kuxenmehrheit im Austausch gegen Dea-Aktien erwirbt. Ein entsprechendes Umtauschangebot an die übrigen Gewerken wird demnächst ergehen.

Zur Transaktion Oleawerke-Riebeck. Wie wir erfahren, hat die Einbeziehung der Oleawerke in die Stinnes-Gruppe die Begleiterscheinung, daß die Julius Sichel & Co. Kom.-Ges. a. Aktien ihr Paket an Oleawerke-Aktien, das sie seinerzeit bei der Vereinigung der Oleawerke mit den Süddeutschen Melanolwerken G. m. b. H. erhielt, gegen einen entsprechenden Betrag von Aktien der A. Riebeckschen Montanwerke umgetauscht erhält.

Die neueste oberschlesische Montan-Kombination: Die Alpine Montan-Gesellschaft gibt bekannt, daß es ihr gelungen sei, sich durch Abmachungen mit einem ausländischen Konzern eine Koksbasis zu schaffen. Gleichzeitig geht durch die Zeitungen die Nachricht, daß die Alpine Montan-Gesellschaft sich die Majorität der in Polnisch-Oberschlesien gelegenen Bismarckhütte A.-G., die ihrerseits wieder über die Majorität der Kattowitzer A.-G. verfügt, gesichert habe.

Interessengemeinschaft: Zwischen der Firma Vereinigte Buntwebereien A.-G. in M.-Gladbach und der Spinnereifirma Daniels & Strater in Odenkirchen schweben zurzeit Verhandlungen wegen Einbeziehung des letzteren Unternehmens in erstere Interessengemeinschaft.

Hochschulnachrichten.

An der *Handelshochschule Mannheim* bestanden im Mai d. J.: die Allgemeine kaufmännische Diplomprüfung 28 Kandidaten, die Handelswissenschaftliche Handelslehrerprüfung 2 Kandidaten, die Höhere kaufmännische Diplomprüfung 1 Kandidat.

Von der Handelshochschule Leipzig. Prof. Dr. Gerhard Wörner hat den an ihn ergangenen Ruf auf den neugegründeten Lehrstuhl für soziales Recht und Versicherungslehre an der Handelshochschule Leipzig angenommen.

Handelshochschule Berlin. Unter Führung des Rektors der Handelshochschule zu Berlin, des Herrn Prof. Dr. Nicklisch und seiner Mitarbeiter, waren ungefähr 60 Studierende als Gäste der Hamburg-Amerika-Linie vom 22.—26. Mai zur Besichtigung von Industrie und Handel und den damit verbundenen organisatorischen Einrichtungen in Hamburg. Behörden und Firmen stellten sich in großer Zahl für diesen Zweck zur Verfügung. Allen, die bei der Durchführung mitwirkten, insbesondere der Hapag, die in selbstloser Weise für gute und reichliche Verpflegung und für Unterkunft in ihren Auswandererhallen sorgte, sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

**Stern, Robert, Exporttechnik. Mit Berücksichtigung aller Neuerungen durch das Inslebentreten und die Wirksamkeit der Außenhandelskontrolle.* 3 durchges. u. verb. Aufl. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 248 S. G.-Z. 6.50.

Vor mir liegt die dritte verbesserte Auflage des Sternschen Buches. Es enthält drei Hauptabschnitte: Der deutsche Ausfuhrhandel in der Vorkriegszeit (25 S.), in der Kriegszeit (1 S.), in der Nachkriegszeit (202 S.). Die allgemeinen Fragen des Ausfuhrhandels und seiner Organisation sind im ersten Teil behandelt, der dritte bringt eine ausführliche Darstellung der Außenhandelskontrolle (mit dem Bewilligungs- und Abfertigungsverfahren und der Technik der Kontrolle, 96 S.). Daran schließt sich die Abhandlung der Güterversendungstechnik (32 S.), der Übersee-Güterversicherung (37 S.), der Ausfuhrabgaben und Gebühren (21 S.), der Zölle auf deutsche Ausfuhrartikel (8 S.), des Veredlungsverkehrs (7 S.), der Ausfuhrsperren (2 S.), der Ausnahmen und Anomalien in der Ausfuhrdurchführung (6 S.), der Außenhandelsstelle für den Exporthandel (mit Richtlinien für den Sammelverkehr, der Kontrolle des Exporterlöses und der Behandlung der Erleichterungen für Übersee-Exporte, 2 S.), des Nachrichtendienstes für den Außenhandel (6 S.), der Exportvereine (1 S.), des Konsignationslagerverkehrs (5 S.) und der Buchführung im Exportgeschäft (9 S.). Zum Schluß folgt ein Exportbeispiel aus der Praxis (6 S.).

Schon diese Gliederung zeigt, wie reich der Inhalt des Buches ist. Sie zeigt gleichzeitig, daß die Darstellung der Zusammenhänge zurücktritt hinter die Veranschaulichung der Verhältnisse im praktischen Ausfuhrhandel. Das Buch hat die bekannten Vorzüge und Schwächen Sternscher Darstellung; vor allem ist es, wie bereits hervorgehoben, materialbetont. Daß es sich bei dem hier Dargestellten um zurzeit noch sehr bewegliche Verhältnisse handelt, ist bekannt. Es ist deshalb begreiflich, daß es selbst für einen der gewiegtesten Kenner der Außenhandelstechnik schwer war, den Dingen in jeder Einzelheit genau zu folgen.

Nicklisch.

**Lion, Max, Praktische Steuerfragen.* Berlin 1923, Buchverlag Rudolf Mosse. 8°. 237 S. G.-Z. 4.20.

Aufsätze, die der in weiten Kreisen bekannte und geschätzte Verfasser in den Jahren 1921/22 im Berliner Tageblatt veröffentlicht hat, sind systematisch geordnet und mit Sachregister versehen in Buchform erschienen; ein Nachtrag enthält „die neuen Steuervorschriften des Jahres 1923" und einen „Steuerkalender". Der Standpunkt des Verfassers ist objektiv gegenüber den nun einmal gegensätzlichen Interessen von Steuerfiskus und Steuerzahlern. Die Darstellung ist überall äußerst klar und prägnant, so daß es keine „schwierigen Fälle" im Steuerwesen mehr zu geben scheint. Der gesunde Blick des Verfassers für die praktischen Verhältnisse verleiht dem Büchlein seinen hohen Wert. Obst.

*Erler und Koppe, Geldentwertungsgesetz. Berlin 1923, Industrieverl. Spaeth & Linde. Kl.-8°. 306 S. G.-Z. 4.80.

Das Buch enthält zunächst eine kurze Einführung in die Materie, dann den Text des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923, und schließlich, mit nochmaliger Wiederholung des Gesetzestextes (die Wiederholungen beanspruchen viel Raum!), als Hauptteil Erläuterungen des Gesetzes. Hierbei sind die Bewertungsvorschriften für die Einkommen- und Vermögenssteuer und die Zahlungsvorschriften eingehender behandelt. Die beiden Verfasser haben es verstanden, die wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, die teilweise recht unklar sind, dem Verständnis des Lesers näherzubringen. Obst.

*Eckstein, H., und Buchwieser, F., Bilanz- und Reichseinkommensteuer (einschließl. Körperschaftssteuer). 3. erw. u. verb. Aufl. München 1922, J. Schweitzer Verlag. 8°. 232 S. G.-Z. 3.20.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Werken ist diese Arbeit, deren einer Verfasser Leiter der Buchprüfungsstelle für die Münchener Finanzämter und deren anderer Obersteuerinspektor im Reichsfinanzministerium ist, mehr privatwirtschaftlich orientiert. An Hand praktischer Beispiele zeigen die Verfasser, wie man die Bilanz, auf deren Wesen sie näher eingehen, und die einzelnen Konten vom steuerrechtlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten habe. Sie wollen damit — und diese Aufgabe haben sie gut gelöst — dem Steuerpflichtigen ein Führer sein zur steuerlichen Beurteilung der Bilanzen und zur Feststellung des steuerbaren Gewinns. Obst.

*Helfferich, Karl, Georg von Siemens. Ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit. 2. u. 3. Band. Berlin 1923, Jul. Springer. 8°. 289 u. 403 S. Geb. G.-Z. 10.— bzw. 14.—.

Der 2. Band dieses vortrefflichen Werkes — der 1. Band ist bereits früher gewürdigt worden — schildert die Wirksamkeit Georg Siemens' in der finanziellen Organisation der deutschen Wirtschaft im Innern und in ihren auswärtigen Beziehungen. Der finanzielle Aufbau der deutschen Elektrizitäts-Industrie und die großen Auslandgeschäfte bilden den wesentlichen Inhalt. Der 3. Band gibt ein plastisches Bild der Orientgeschäfte und gewährt uns einen tiefen Einblick in das persönliche und häusliche Leben einer äußerst sympathischen Persönlichkeit, der es vergönnt war, in führender Stelle Jahrzehnte segensreich zu wirken und Unvergängliches zu schaffen. — Helfferich, ein Schwiegersohn von Siemens, hat dank des reichen, ihm zur Verfügung stehenden Materials und seiner bekannten glänzenden Darstellungsgabe die Aufgabe, die er sich mit diesem Werk gestellt hat, vorzüglich gelöst. Das auch vom Verlag trefflich ausgestattete Werk sei Kaufleuten und Industriellen, ebenso aber auch Volkswirten und Juristen als Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte bestens zur Lektüre empfohlen. Obst.

*Sartorius von Waltershausen, A., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1922, B. G. Teubner. Gr.-8°. 283 S. G.-Z. 4.20.

Das Buch ist in fünf Abschnitte gegliedert: 1. Entwicklung der Grundbegriffe, 2. die Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkt, 3. Volks- und Weltwirtschaft, 4. die sozialökonomische Gesetzmäßigkeit, 5. die Wirtschaftspolitik. Der Verfasser will nach seinen eigenen Worten mehr „anregen" als „unterrichten", und nur so war es möglich, auf knappem Raum eine so große Materie zu behandeln. Obst.

*Schwarz, Otto Georg, Grundriß der Volkswirtschaftslehre. 4.—6. Aufl. Berlin 1922. Carl Heymanns Verlag. 8°. 163 S. G.-Z. 2.—.

Die Schrift ist ebenfalls als eine „Einführung" gedacht. Der Verfasser (Oberlandesgerichtsrat) hat als Leser insbesondere die jungen Juristen im Auge. Es wird sehr viel Wissensstoff geboten; die Darstellung ist knapp (mitunter sogar etwas zu knapp!) und wohl hauptsächlich als Repetitorium gedacht, worauf auch das „Examinatorium" (21 Seiten) hindeutet. Obst.

*Strauch, Max, Bankpraxis. 4. Aufl. Stuttgart 1923. Verlag für Wirtschaft und Verkehr. Gr.-8°. 400 S. G.-Z. 9.—.

Auf das Buch, dessen Verfasser in der Bankpraxis steht, ist bereits früher hingewiesen worden. Da die Neuauflage nur unwesentliche Änderungen enthält, ist dem Gesagten nichts hinzuzufügen. Dem Bankpraktiker sowohl, wie dem, der erst einen Einblick in die Bankpraxis gewinnen will, wird das Buch gute Dienste leisten. Ein Hinweis auf die in neuerer Zeit mehr und mehr im Bankbetrieb zur Anwendung gelangenden Maschinen und Apparate (s. darüber die Neuauflage meines „Bankgeschäftes") und die hauptsächliche Literatur sei für eine Neuauflage empfohlen. Obst.

*Göschen, G. J., Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Deutsch von Dr. F. Stöpel. Anastatischer Neudruck. Berlin 1923. R. L. Prager. 8°. 132 S. G.-Z. 4.—.

Von dem bekannten Werk des ehemaligen großbritannischen Handelsministers Göschen hat Stöpel, und zwar, da ein Exemplar damals in der Ursprache nicht aufzutreiben war, nach der französischen Ausgabe von Leon Say, eine deutsche Übersetzung geliefert. Der Pragersche Verlag hat sich durch Herausgabe eines anastatischen Neudrucks dieses Büchleins ein Verdienst erworben. Obst.

*Weniger, K. A., Die Grundzüge der Kalkulation. 2. Aufl. Leipzig, Hermann Auge. 16°. 88 S. G.-Z. —.50.

Das Büchlein gibt die Grundzüge der Selbstkostenrechnung für einfache Verhältnisse kleiner Betriebe. Der Verfasser verzichtet auf große theoretische Ausführungen und bringt dafür zur Erläuterung praktische Beispiele. Werner.

*Wende, F., Buchführung für Kaufleute. 6. Aufl. I. Teil. Einfachere Vorfälle des Warengeschäftes. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. Kl.-8°. 70 S. G.-Z. 1.20.

Der Verfasser erläutert die doppelte Buchführung auf Grund der personalistischen Theorie (Seite 23). Werner.

Butze, Arthur, Praktische Übungsgänge für den Buchhaltungsunterricht. Heft 4, Bankbetrieb. Leipzig, Dr. Max Gehlen. 31 S.

Zur Erlernung der Bankbuchhaltung auf Grund der von den Bankgeschäften jetzt vor allem gepflegten, schwierig zu buchenden Geschäftsvorfälle ist das Büchlein sehr wohl geeignet. Da der Verfasser, ausgehend von einer Monatsbilanz, die Geschäftsvorfälle eines ganzen Monats zum Teil summarisch gibt, entspricht der Abschluß der Wirklichkeit und ergibt eine vollständige Gewinn- und Verlustrechnung. Werner.

Literatur-Übersicht.

Juli.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle. Die Preise sind, soweit angegeben, nur als freibleibend zu betrachten. Soweit einzelne Bücher mit * bezeichnet sind, sind die dort angegebenen Preise sog. Grundzahlen (G.-Z.). Der Verkaufspreis dieser Bücher ergibt sich aus deren Multiplikation mit einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden veränderlichen Schlüsselzahl. Als solche gilt für die meisten Verlage die des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die in jeder Buchhandlung zu erfahren ist.

Bankwesen — *Eichenseer, Dr. Carl,* Der Bankbetrieb. Leipzig, August Neumanns Verlag. 8°. 60 S.

— *Obst, Dr. Georg, Das Bankgeschäft. 7. Auflage. Unveränderter Abdruck der 6. vollst. umgearb. Auflage. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 2 Bände. 8°. 647 u. 619 S. G.-Z. 36.—.

— *Obst, Dr. Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 21. Auflage. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 427 S. G.-Z. 9.—.

Betriebswissenschaft — **Kühnel, Dr. M.,* Grundsätze der Rentabilitätsberechnung. Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 106 S. G.-Z. 1.50.

Buchführung — **Koburger, Joseph,* Versicherungs-Buchführung. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 8°. 131 S. G.-Z. 3.—.

— **Meinecke, Dr. Th.,* Buchführung für Klein- und Großbetriebe. Berlin, Julius Springer. 8°. 27 S. G.-Z. 1.50.

Handels- und Wirtschaftslehre — *Brauer, Dr. Theodor,* Allgemeine Wirtschaftskunde. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 8°. 213 S.

— **Norden, Artur,* Welthandelswaren, Märkte und Berichterstattung. I. Folge: Getreide, Baumwolle, Wolle, Zucker, Kaffee. 2. völlig umg. Aufl. von *Hans Hirschstein.* Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 212 S. G.-Z. 5.60.

Rechtsfragen einschl. Steuerrecht — Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes betr. die Valorisation. Mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen und Schweizer Rechts. 2. Auflage. Wien, M. Breitenstein. (Zentral-Evidenzblatt März/Juni 1923.)

— **Erler-Koppe,* Geldentwertungsgesetz vom 20. März 1923. Ausführlich erläutert. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kleinform., 306 S. G.-Z. 4.80.

— **Kaskel, Dr. W.,* Zur Lehre vom Tarifbruch. Mannheim, J. Bensheimer. Kl.-8°. 52 S. G.-Z. 1.

— *Marcuse, Dr. Paul,* Das Geldentwertungsgesetz. Die Änderung der Steuergesetze in systematischer Übersicht. Berlin, Hermann Sack. 8°. 24 S.

— *Potthoff, Heinz,* Arbeitsrecht und Bodenrecht. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes. 8°. 48 S.

— **Sontag, Dr. Ernst,* Der Rechtsschutz der Hypothekengläubiger und Obligationäre gegen die Geldentwertung. Berlin, Industrieverl. Spaeth & Linde. 8°. 60 S. G.-Z. 2.80.

— **Sydow-Busch,* Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts. 13. verm. Aufl. Berlin, W. de Gruyter & Co. Kl.-8°. 577 S. G.-Z. 4.50.

— **Warneyer, Dr. Otto,* und *Koppe, Dr. F.,* Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Prozeßrechtes. 21. Jahrg.: Herbst 1921 bis Herbst 1922. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 337 S. G.-Z. 7.—.

Steuerwesen — **Bauer, Dr. O. H.,* Bilanz und Steuer· Berlin, Hermann Sack. 8°. 120 S. G.-Z. 2.40.

— **Findeisen, Dr. Franz,* Umsatzsteuer und Buchführung. 2. Aufl. Kl.-8°. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 106 S. G.-Z. 2.90.

Verschiedenes — **Erdel, Dr. A.,* Betriebsvertretungen. Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 112 S. G.-Z. 1.50.

— **Reuff, Wilhelm,* Stoffkunde und Warenuntersuchung. 4. veränd. Aufl. Stuttgart, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung. 8°. 208 S. G.-Z. 7.50.

— **Scheiffler, E.,* Die Fortschritte der drahtlosen Telegraphie und Telephonie in Deutschland während der Jahre 1910—1922. Berlin-Zehlendorf, Tauber-Verlag. Kl.-8°. 56 S. G.-Z. —.50.

Wirtschaftsleben — *Argentarius,* Währungsnot. Bilder aus einem geldkranken Lande. (Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. VI.) Berlin, Bank-Verlag. Kl.-°. 94 S. G.-Z. 1.20.

— **Obenaus, Dr. Karl M.,* Die italienischen Wechselkurse während der Jahre 1914—1919. Leipzig, Brandes & Co. 8°. G.-Z. 1.—.

Wirtschaftsleben — **Purra, P.,* Saargebiet und Friedensvertrag. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. 8°. 8 S. G.-Z. —.15.

— **Schmidt, Dr. E. W.,* Die Handels- und Zahlungsbilanz Deutschlands vor und nach dem Kriege. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. 8°. 12 S. G.-Z. —.15.

— *Wolff, Dr. Reinhold,* Die Goldwertrechnung. Berlin, Georg Stilke. 8°. 77 S.

b) Zeitschriften.

Betriebswissenschaft — Dezimale Zeitpunkt-Lohnabrechnung. Von *Carl Bobe.* Organisation XXV, 9.

— Über Berechnung von Handarbeitszeiten. Von *Fr. Kresta.* Werkstattstechnik XVII, 10.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — Der Aufbau der Sparkassen- und Giroverbände. Von *Dr. Rocke.* Sparkasse Nr. 1109.

— Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalerhöhung. Von *Dr. Flechtheim.* Bankarchiv XXII, 18.

— Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr. Von *Dr. Friedrich.* Bankarchiv XXII, 18.

— Die Technik des Goldsparmarkverkehrs. Von *Otto Schoele.* Der Zahlungsverkehr V, 5.

Rechtsfragen — Lieferungsverträge und Markkatastrophe. Von *Dr. J. Sokolowski.* Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XVII, 9, 10.

Steuerwesen — Die Steuerpflicht der öffentlichen Sparkassen. Von *Dr. Peppermüller.* Sparkasse Nr. 1107.

Verschiedenes — Auswertungsverfahren der Psychotechnischen Prüfstelle der Osram G. m. b. H. Komm.-Ges. Fabrik S. Von *W. Ruffer.* Praktische Psychologie IV, 8.

— Die Organisation der Berufsberatung. Von *Heinrich Rose.* Praktische Psychologie IV, 8.

Werbewesen — Neue Grundlagen der Werbung. Von *G. v. Hanfstengel.* Organisation XXV, 10.

Wirtschaftsgeschichte — Deutsche Kaufmannstypen im Wandel der Jahrhunderte. Von *Dr. H. Voelcker.* Welt des Kaufmanns IV, 9.

Wirtschaftsleben — Die Indexziffern. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XVII, 5, 6.

— Die öffentliche Meinung und die Kartelle. Von *Dr. Ernst Stern.* Kartell-Rundschau XXI, 2.

— Der Öltrust Hugo Stinnes. Wirtschaftsdienst VIII, 23.

— Der Vertikaltrust in der Landwirtschaft. Plutus XX, 10.

— Der Wert der deutschen Ausfuhr. Von *A. Harten.* Plutus XX, 12.

Wirtschaftspolitik — Die Dynamik des Währungsverfalls. Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank 1923, Heft 6.

— Unhaltbarkeit der Außenhandelskontrolle. Von *Jacobsen.* Deutscher Außenhandel XXIII, 10.

Mitteilungen des Verlags.

Für einige unserer Leser, die frühere Jahrgänge vollständig zu erwerben bzw. zu vervollständigen wünschen, suchen wir einige Exemplare der nachstehenden, bei uns gänzlich vergriffenen Hefte zurückzukaufen:

Jahrg. III/3 bis Jahrg. IV/2 und 3;
Jahrg. V/5, 6, 12; Jahrg. VI/4, 5, 8, 10, 11, 12;
Jahrg. VII/11; Jahrg. XIII/4, 5.

Wir bieten bei guter Erhaltung für die vorgenannten Hefte des III. bis VII. Jahrgangs M 4000.—, für die des 13. Jahrgangs M 3000.— pro Heft je zuzüglich Portoersatz, und erbitten Angebote.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 9000.— (freibleibend). ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18.
Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 5 STUTTGART · AUGUST 1923 16. JAHRG.

An unsere Leser!

Im Juliheft gaben wir als Bezugspreis für das laufende Quartal der Z. f. H. u. H. den Betrag von 9000 M an. Seitdem hat sich die Markentwertung in einem nicht vorherzusehenden Ausmaße weiterentwickelt; gleichzeitig ist auch bei den wichtigsten Lieferanten des Verlags die Goldmarkberechnung allgemein eingeführt worden. Beides hat die Teuerung gerade der Buch- und Zeitschriftenherstellung ungemein gesteigert. Wir sind daher, wenn wir nicht die Fortführung unserer Zeitschrift überhaupt sofort einstellen wollen, gezwungen, von unseren Lesern eine den jetzigen Wertverhältnissen einigermaßen angepaßte Nachzahlung zu verlangen. Diese haben wir auf 300 000 M festgesetzt. Dem Umstande, daß die Zahlung von 9000 M in höherwertigem Gelde erfolgt ist, ist hierbei durchaus Rechnung getragen, da der Quartalsbezugspreis für neu hinzutretende Leser zurzeit bereits das Doppelte beträgt. Verlags- und Postabonnenten wollen direkt an uns überweisen, Buchhandelsabonnenten an ihre Buchhandlung bezahlen.

Wir bitten die Nachzahlung sofort nach Empfang dieser Mitteilung vorzunehmen, da wir nur denjenigen Beziehern — einschließlich Postabonnenten — die Septembernummer liefern können, die bis spätestens Ende d. M. die Nachzahlung geleistet haben. Postscheckkonto Stuttgart 14700; Bankverbindung Doertenbach & Cie., G. m. b. H. in Stuttgart.

Der Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Überblick.

Die vergangenen Berichtswochen standen im Zeichen stärkster Geldentwertung. Die Abwärtsbewegung der Mark konnte nur zeitweise durch Intervention auf dem Devisenmarkt gehemmt werden. Von der Reichsbank wurden Repartierungen stärksten Umfangs vorgenommen, die, wenn auch nur vorübergehend, den Entwertungsprozeß der Mark zeitweilig aufhielten.

Die Devisenkurse zogen unaufhörlich an. Parallel damit ging die Kursbewegung auf dem Effektenmarkt, der in seiner Gesamtheit von der katastrophalen Haussebewegung erfaßt wurde. Spezialwerte, wie Bank- und Montanaktien, eilten der Aufwärtsbewegung voraus und behaupteten ihre Stellung über dem allgemeinen Kursniveau.

Infolge der Markverschlechterung ist in einer Reihe von Wirtschaftszweigen eine Besserung ein-

getreten, so z. B. in der Textil-, Leder-, Papier-, Kautschuk- und Glasindustrie. Auch die Kali-, Maschinen- und chemischen Industrien hatten bessere Beschäftigungen aufzuweisen, und der Baumarkt belebte sich fast überall.

Die Braunkohlenförderung in Mitteldeutschland hat im Juni eine leichte Steigerung erfahren. Der Abruf an Rohkohle war gut, der Abruf an Briketts infolge zu erwartender Preiserhöhungen sehr rege und konnte nicht voll befriedigt werden. Während die Förderung in Polnisch-Oberschlesien ziemlich unverändert ihren Fortgang nahm, hatte der Streik in Deutsch-Oberschlesien eine Unterbrechung der Förderung zur Folge, die sich gegenüber der gesteigerten Nachfrage empfindlich bemerkbar machte. Die Nachfrage nahm nach Bekanntgabe der Fracht- und Preiserhöhungen für den Monat Juli geradezu einen stürmischen Charakter an.

Die allgemeine Lage der Kaliindustrie war günstig. Die Abrufe hielten auch im Juni an. Infolgedessen wurden die seinerzeit eingelegten Feierschichten wieder aufgehoben, so daß die Werke im allgemeinen voll beschäftigt waren.

Die Eisen- und Stahlwerke waren mit der Herstellung von Roheisen, Fein-, Mittel- und Grobblechen sowie Stabeisen während des ganzen Monats gut beschäftigt. Da die Steinkohlenversorgung Oberschlesiens infolge des Streiks unzureichend war, mußte englische Kohle herangezogen werden. Die Eisengießereien und der Maschinenbau waren nur schwach beschäftigt; in letzterem war der Eingang von Inlandsaufträgen befriedigend; an Auslandsaufträgen fehlte es jedoch völlig.

In der Elektrizitätsindustrie hat sich die Geschäftslage gegenüber den Vormonaten etwas verschlechtert; nur für Maschinen und Apparate sind mehr Neuaufträge eingegangen.

Im besetzten Gebiet hat nun auch die Tuchindustrie starke Betriebseinschränkungen vornehmen müssen. Aus dem Ausland und dem unbesetzten Reichsgebiet gehen keine Aufträge mehr ein, während die fristgemäße Erledigung der aus dem besetzten Gebiet eingehenden Aufträge wegen zeitweiligen Roh- und Brennstoffmangels und infolge der Brennstoffschwierigkeiten stark erschwert ist.

Es verlohnt sich, in diesem Zusammenhange wohl einige Zahlen der Wirtschaftsbilanz des Ruhrgebietes, wie sie zur Zeit einer sechsmonatlichen Besetzung bekannt geworden sind, hier anzuführen. Während nämlich in der Zeit vom 11. Januar bis 31. Mai 1922 die Lieferungen von Koks 2 263 679 t und von Steinkohle und Briketts 2 351 707 t betrugen, brachte das französische Ruhrunternehmen in der gleichen Zeit des Jahres 1923 nur 353 500 t Koks und 295 000 t Steinkohle und Briketts. Diese Zahlen genügen, um den völligen Mißerfolg des Ruhreinbruchs zu kennzeichnen, und steigern sich, wenn man berücksichtigt, unter welchen Umständen die Einbruchsmächte in den Besitz dieser Kohlenmengen gelangt sind.

Die organische Verbindung von industrieller Kalkulation und doppelter Buchhaltung.

Von Hans Bergmeir, Nürnberg.

I.

Heft 5/1923 der von Prof. Dr.-Ing. G. Schlesinger der Technischen Hochschule Charlottenburg herausgegebenen Zeitschrift „Werkstatts-Technik“[1]) ist zum großen Teil einem „Abrechnungsverfahren in Fabrikbetrieben“ von den Organisatoren Ernst Just und Elisabeth Vöhl in Berlin gewidmet, das von den bisherigen Verfahren erheblich abweichen soll.

Just hat sieben Thesen zur „Einführung einer natürlichen Abrechnungspraxis in Fabrikbetrieben“ aufgestellt. Über diese Thesen haben Prof. Schär, früher Handelshochschule Berlin, Prof. G. Schlesinger und Prof. Wallichs, Technische Hochschule Aachen, ein gemeinsames Gutachten abgegeben und sich auf das einstimmige Urteil geeinigt, daß „diese zur Besprechung gestellte Organisation des Rechnungswesens den wissenschaftlichen Anforderungen vollauf genügt und nichts enthält, was ihre Fachwissenschaft nicht stützen könnte. Sie erblicken darin sogar für die Praxis einen großen Fortschritt und für die Wissenschaft eine wertvolle Bereicherung.“ Prof. Schlesinger hat darüber auch in einem Vortrage vor der American Society of Mechanical Engineers am 18. Oktober 1922 in New-York berichtet. Justizrat Dr. Waldschmidt, Direktor der Ludw. Loewe & Co. A.-G., Berlin, hat in einem Vortrage in der Technischen Hochschule Berlin ebenfalls über die Thesen Justs referiert und dabei gesagt: „Wenn die wissenschaftliche Bedeutung eines neuen Verfahrens bestätigt wird von einem Fachmann auf dem Buchhaltungsgebiet, wie Prof. Schär, wenn sich Fabrikorganisatoren, wie Prof. Schlesinger, für das Justsche Verfahren einsetzen, dann ist man verpflichtet, zu untersuchen, wie sich dieses neue Verfahren verwerten läßt.“

Im folgenden wird auf das Just-Vöhlsche Verfahren näher eingegangen und untersucht, ob es in der Tat im Prinzip neu ist, oder ob es sich lediglich um neue Ausführungsformen eines schon bekannten Prinzips handelt.

Es ist bisher nicht viel über das Verfahren von Just-Vöhl an die Öffentlichkeit gedrungen. Deshalb müssen sich die folgenden Ausführungen über das Verfahren im wesentlichen auf die in dem eingangs erwähnten Heft der Zeitschrift „Werkstatts-Technik“ enthaltenen Thesen Justs, auf das ebenfalls darin wiedergegebene Gutachten Schär-Schlesinger-Wallichs und auf den gleichfalls in dieser Zeitschrift abgedruckten Vortrag von Dr. Waldschmidt stützen.

In These I fordert Just einheitliche Leitung und selbständige Stellung für das gesamte Abrechnungswesen im Fabrikbetriebe. Um zu dieser Forderung Stellung zu nehmen ist es nötig, den Begriff Abrechnungswesen im Fabrikbetriebe genauer zu be-

[1]) Sonderheft „Betriebsorganisation in Deutschland und Amerika“ zur Leipziger Messe 1923, Verlag Jul. Springer, Berlin.

stimmen. Der Gattungsbegriff industrielles Rechnungswesen umfaßt:

1. die technischen Rechnungen für den Entwurf, die Herstellung und die Vorkalkulation der Erzeugnisse einschließlich technischer Statistiken;
2. die Abrechnungen über das Geschäftsvermögen, über die Betriebsführung und über die hergestellten Erzeugnisse einschließlich kaufmännischer Statistiken.

Wenn man, was Just darunter zu verstehen scheint, unter dem gesamten Abrechnungswesen im Fabrikbetriebe die Abrechnungen unter 2 meint, also die Aufgaben, die gewöhnlich der Geschäftsbuchhaltung, der Betriebsbuchführung und der Nachkalkulation zufallen, so ist der Forderung Justs unbedenklich zuzustimmen. Nur ist die Forderung nicht neu. Beispielsweise findet man sie bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts bei Schär selbst, und zwar im VI. Hauptabschnitt der „Kaufmännischen Unterrichtsstunden", der von der Fabrikbuchhaltung handelt, S. 666ff., oder im Vorwort von Schlesinger vom Oktober 1907 zur ersten Auflage von Lilienthal, Fabrikorganisation usw. der Firma Ludw. Loewe & Co. A.-G. in Berlin, oder bei Berthold, Die Verwaltungspraxis bei Elektrizitätswerken und elektrischen Straßen- und Kleinbahnen, 1906, S. 1/2. Immerhin ist diese Forderung auch heute noch nicht überall in der Praxis erfüllt und Just befindet sich zweifellos auf dem richtigen Wege, wenn er sie an die Spitze stellt.

These II lautet: „Es ist falsch, die notwendige Einheit der Abrechnung dadurch herbeiführen zu wollen, daß man diese äußerlich in ein einziges Kontensystem (Bestandskonten, Aufwandskonten und Ertragskonten durcheinander gemengt) zusammenfügt.

Richtig ist es, ein einheitliches Abrechnungssystem aufzubauen, das aus drei in sich bilanzierenden Gliedern besteht:

1. Abrechnung über das ruhende Vermögen: Vermögensrechnung.
2. Abrechnung über das im Betrieb verbrauchte Vermögen: Betriebsrechnung.
3. Abrechnung über das neu erstehende Vermögen: Stückrechnung.

Beim periodischen Abschluß müssen sie in der Vermögensrechnung zusammenfließen."

In These III sagt Just, daß es falsch sei, das Verhältnis zwischen Vermögensrechnung und Betriebsrechnung sowie zwischen Vermögensrechnung und Stückrechnung so zu bestimmen, daß eine die andere „spezifizierend" zu erklären hat, daß es dagegen richtig sei, das Verhältnis der drei Rechnungen untereinander wie das vom Lieferanten zum Abnehmer einzurichten.

In These IV fordert er für das gesamte Abrechnungswesen die Form der doppelten Buchhaltung.

II.

Um zu erforschen, ob diese drei Thesen etwas prinzipiell Neues bringen, ist zunächst der bisherige Stand des industriellen Abrechnungswesens kurz zu skizzieren, und zwar insbesondere

der Fabrikbuchführung hinsichtlich des Geschäftsvermögens und des Betriebsergebnisses,

sowie der Nachkalkulation der Erzeugnisse.

Die Fabrikbuchführung ist insbesondere von Schär systematisch in Angriff genommen und von Calmes weiter entwickelt worden. Namentlich die monatliche Feststellung des Betriebsergebnisses ohne Inventur durch die doppelte Buchhaltung ist bereits von ihnen in exakter Weise dargestellt worden. Die Fortschritte auf diesem Gebiete in der Praxis zeigen insbesondere die schon erwähnten Bücher von Lilienthal und Berthold und eine Reihe von späteren Büchern.

Für die Nachkalkulation der Erzeugnisse gibt es in der Hauptsache zwei Verfahren:

1. die summarische Zusammenstellung der gesamten Herstellungskosten eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung und deren Division durch die erzeugte Menge zur Erzielung eines Herstellungs-Einheitspreises;
2. die Einzel-Zusammenstellung der Herstellungskosten für ein oder mehrere gleiche Erzeugnisse.

Das erste Verfahren, die summarische Zusammenstellung der Herstellungskosten, kann in der Hauptsache von der Fabrikbuchführung übernommen werden, und in der Tat haben Schär und Calmes gerade auch diese Seite der Fabrikbuchführung entwickelt und zur Vollkommenheit gebracht. Dagegen ist die Darstellung der Einzelnachkalkulation der Erzeugnisse durch die doppelte Buchhaltung von keinem der genannten Autoren vorgenommen worden. Der Verfasser dieser Abhandlung hat in einem früheren Aufsatz [2]) im Prinzip nachgewiesen, daß auch die Einzelnachkalkulation in organischer Verbindung mit der doppelten Buchhaltung vorgenommen werden kann, und zwar sowohl mit selbständigen Kalkulationskonten als auch im Verhältnis vom Hilfsbuch zum Konto oder von Spezialjournalen zum Hauptbuch der doppelten Buchhaltung.

Danach ergibt sich folgender Stand der Fabrikbuchführung und der Nachkalkulation:

1. Die Fabrikbuchführung wird in zwei Teile gegliedert,
   a) in die Geschäftsbuchführung mit Konten für Anlagen, Materialien, Löhne, Geldmittel, Guthaben, Vorräte an angefangenen und fertigen Erzeugnissen, für eigenes und fremdes Kapital und für den Vertrieb der Erzeugnisse;
   b) in die Betriebsbuchführung mit Konten für die im Betriebe verbrauchten Materialien, Löhne und Gehälter sowie sonstigen Betriebskosten (Unkosten), unterteilt nach den Bedürfnissen der Kalkulation, für die Erzeugnisse und Abfälle.

[2]) über „Die organische Verbindung der industriellen Kalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung" in Heft 1/3 d. Z. f. H. u. H. 1919 (angeregt von Direktor Hans Müller der städtischen Höheren Handelsschule Nürnberg in einem Handelshochschulkurs).

Die Beziehungen zwischen Geschäfts- und Betriebsbuchführung werden hergestellt

a) entweder unmittelbar, indem die Betriebsaufwendungen den einzelnen Konten der Betriebsbuchführung belastet und den einzelnen Konten der Geschäftsbuchführung gutgeschrieben werden, und die Betriebsleistungen umgekehrt den einzelnen Konten der Geschäftsbuchführung belastet und den einzelnen Konten der Betriebsbuchführung gutgeschrieben werden;
b) oder mittelbar durch Einschaltung eines Betriebszentralkontos in die Geschäftsbuchführung, und eines entsprechenden Geschäftszentralkontos in die Betriebsbuchführung, wobei also alle Betriebsaufwendungen zwar auch den einzelnen Bestandkonten in der Geschäftsbuchführung gutgeschrieben, zugleich aber dem Betriebszentralkonto in der Geschäftsbuchführung belastet und dem Geschäftszentralkonto in der Betriebsbuchführung gutgeschrieben werden unter Belastung der einzelnen Konten in der Betriebsbuchführung, und wobei alle Betriebsleistungen dementsprechend in entgegengesetzter Weise gebucht werden.

Die Ermittelung des periodischen (monatlichen) Betriebsergebnisses durch die Fabrikbuchführung ohne Inventur kann auf zwei Hauptwegen erfolgen:

1. beim ersten Hauptweg werden die Herstellungskosten der Erzeugnisse durch summarische Nachkalkulation,
2. beim zweiten Hauptweg werden sie durch Einzelkalkulation ermittelt.

Der erste Hauptweg hat zu Voraussetzungen, daß

a) am Anfang und Ende des Zeitraumes, für den das Betriebsergebnis ermittelt werden soll (Rechnungsperiode), angefangene Erzeugnisse
   α) nicht in Arbeit sind oder
   β) deren Herstellungswert entweder durch Einzelkalkulation oder durch Schätzung (bei Erfahrung, annähernd) festgestellt werden kann, und
b) die gesamte Erzeugung einer Rechnungsperiode entweder
   α) noch innerhalb dieser abgesetzt wird oder
   β) nach Wert und Menge gleichmäßig teilbar ist.

In jenem Fall des ersten Hauptweges, bei dem die gesamte Erzeugung einer Rechnungsperiode noch in dieser verkauft wird, wird den summarisch ermittelten periodischen Gesamt-Herstellungskosten und Verkaufskosten der Verkaufserlös einschließlich des Erlöses aus Abfällen der gleichen Periode gegenübergestellt.

Im andern Fall des ersten Hauptweges, wo also die gesamte Erzeugung einer Rechnungsperiode zwar nicht innerhalb dieser restlos verkauft wird, aber nach Wert und Menge gleichmäßig teilbar ist, werden die Herstellungskosten der in einer Periode verkauften Erzeugnisse durch Multiplikation der Verkaufsmenge mit dem auf summarischem Wege festgestellten Herstellungseinheitspreis ermittelt und zusammen mit den Verkaufskosten den Verkaufserlösen dieser Menge gegenübergestellt.

Beim zweiten Hauptweg werden entweder

a) die summarisch zusammengestellten Herstellungskosten und Verkaufskosten einer Rechnungsperiode einerseits gegenübergestellt den Verkaufserlösen der in dieser Periode verkauften Erzeugnisse einschließlich Abfälle und den durch Einzelkalkulation berechneten Herstellungskosten der in der gleichen Periode erzeugten, aber nicht verkauften Gegenstände einschließlich selbstgefertigter Neueinrichtungen anderseits; gegebenenfalls kommen zu jenen gesamten Herstellungskosten der laufenden Rechnungsperiode noch die Herstellungskosten der aus früheren Rechnungsperioden stammenden, aber erst in der laufenden Periode verkauften Gegenstände.

   Auch dieser Weg hat zur Voraussetzung, daß am Anfang und Ende der Rechnungsperiode angefangene Erzeugnisse nicht in Arbeit sind oder ihre Herstellungskosten durch Einzelkalkulation oder annähernd (bei Erfahrung) durch Schätzung festgestellt werden; dagegen bedingt er die übrigen Voraussetzungen des ersten Weges nicht; oder
b) die durch Einzelkalkulation berechneten Herstellungskosten der verkauften Erzeugnisse nebst den Verkaufskosten einer Rechnungsperiode gegenübergestellt den Verkaufserlösen dieser Periode. Hierbei muß evtl. der Unterschied berücksichtigt werden zwischen wirklichen und verrechneten Unkosten.

   Dieser Weg bedingt keine der bisher angeführten Voraussetzungen; er ist insbesondere auch einzuschlagen in allen Fällen, wo am Anfang und Ende der Rechnungsperiode angefangene Erzeugnisse in Arbeit sind, die nur zeitraubend und umständlich festgestellt oder bei großen Schwankungen nur unsicher geschätzt werden können.

2. Die Nachkalkulation der Herstellungskosten der Erzeugnisse.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden zwei Verfahren sind, wie schon oben erwähnt wurde:

a) die summarische Zusammenstellung der gesamten Herstellungskosten eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung und deren Division durch die erzeugte Menge zur Erzielung eines Herstellungseinheitspreises.

   Dieses einfache Verfahren ist nur beschränkt anwendbar. Es hat zur Voraussetzung, daß es sich um ein oder einige einheitliche Erzeugnisse handelt, die gleichmäßig teilbar sind.

Außerdem dürfen am Anfang und Ende einer Rechnungsperiode angefangene Erzeugnisse entweder

α) nicht vorhanden sein oder

β) sie müssen leicht feststellbar sein;

b) die Einzel-Zusammenstellung der Herstellungskosten für einzelne oder mehrere gleiche Erzeugnisse.

Dieses zweite, weitaus häufigere Verfahren ist überall da anzuwenden, wo es sich um verschiedene Erzeugnisse handelt, oder wo die angefangenen Erzeugnisse am Anfang der Rechnungsperiode allzu schwierig feststellbar sind, wo also das erstere Verfahren nicht anwendbar ist, und wo nicht zu große Schwierigkeiten und unverhältnismäßig hohe Kosten durch seine Anwendung entstehen.

3. Die organische Verbindung von Fabrikbuchführung und Nachkalkulation geht im Prinzip nach folgenden Schemata vor sich:

a) bei summarischer Ermittelung der Herstellungskosten (einheitlichem Erzeugnis)

	Geschäftsbuchführung		Betriebsbuchführung (zugleich Nachkalkulation)	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Materialverbrauch		100 000 000	100 000 000	
Löhne und Gehälter		60 000 000	60 000 000	
Unkosten		50 000 000	50 000 000	
Sa. . .	(210 000 000)			(210 000 000)
Fabrikate	210 000 000	(210 000 000)	(210 000 000)	210 000 000

Bemerkungen zu vorstehendem Schema:

1. Bei Einschaltung je eines Zentralkontos in beide Buchführungen sind auch die durch die eingeklammerten Zahlen angedeuteten Buchungen vorzunehmen; in diesem Fall bilanziert sowohl die Geschäftsbuchführung als auch die Betriebsbuchführung selbständig für sich. Das Verhältnis der beiden Buchführungen zueinander ist ähnlich wie das von Gläubiger und Schuldner, wenn man von den rechtlichen Beziehungen absieht.

2. Betriebsbuchführung und Nachkalkulation sind hier im wesentlichen identisch. Die Betriebsbuchführung nimmt hier sämtliche Betriebskosten auf, also nicht bloß die Betriebsunkosten. Die sämtlichen Betriebskosten einer Periode, etwa eines Monats, dividiert durch die erzeugte Menge dieser Periode, ergibt den Herstellungseinheitspreis. Es erübrigt sich hier eine Weiterverrechnung auf besondere Stückkonten. Die Betriebsleistungen werden also von der Betriebsbuchführung direkt an die Geschäftsbuchführung gegeben.

3. Die verschiedenen Arten der Verrechnungspreise zwischen Geschäftsbuchführung und Betriebsbuchführung werden weiter unten erörtert.

b) bei Einzelnachkalkulation der Herstellungskosten (verschiedenen Erzeugnissen):

Die Betriebs-(Herstellungs-)Kosten werden hier gegliedert in unmittelbar auf die einzelnen Erzeugnisse zu verrechnende Herstellungskosten und in Betriebsunkosten. Die Betriebsunkosten müssen zuerst in der Betriebsbuchführung nach den einzelnen Unkostenarten festgestellt und können erst dann auf die einzelnen Erzeugnisse verrechnet werden. Die Betriebsbuchführung im engeren Sinne muß sich hier auf die Feststellung der Betriebsunkosten und die Vorbereitung ihrer Verrechnung auf die Erzeugnisse beschränken, während die eigentliche Verrechnung sowohl der unmittelbaren Herstellungskosten als auch der Betriebsunkosten auf die einzelnen Erzeugnisse in das Gebiet der Nachkalkulation gehört. Die Betriebsbuchführung im weiteren Sinne, die bei a sämtliche Betriebskosten bucht, wird also bei b geteilt in eine Betriebsunkostenbuchführung und in die Nachkalkulation, wobei letztere allerdings auch die Unkosten von ersterer verrechnet erhält, so daß aus dem Schema unter a das folgende wird:

	Geschäftsbuchführung		Betriebsbuchführung (Unkosten)		Nachkalkulation	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Materialverbrauch:						
direkter	(80 000 000)	80 000 000			80 000 000	(80 000 000)
indirekter	[20 000 000]	20 000 000	20 000 000	[20 000 000]		
Löhne und Gehälter:						
direkte	(40 000 000)	40 000 000			40 000 000	(40 000 000)
indirekte	[20 000 000]	20 000 000	20 000 000	[20 000 000]		
Sonstige Herstellungskosten:						
direkte	(20 000 000)	20 000 000			20 000 000	(20 000 000)
indirekte	[30 000 000]	30 000 000	30 000 000	[30 000 000]		
Verrechnete Unkosten			⟨65 000 000⟩	65 000 000	65 000 000	⟨65 000 000⟩
Fabrikate:						
fertige	195 000 000	(195 000 000)			(195 000 000)	195 000 000
angefangene	10 000 000	(10 000 000)			(10 000 000)	10 000 000
Vorrätiges Betriebsunkostenmaterial	12 000 000	[12 000 000]	[12 000 000]	12 000 000		
Zu viel verrechnete Unkosten .	[7 000 000]	7 000 000	7 000 000	[7 000 000]		

Bemerkung zum Schema b.

Auch hier deuten die in Klammern gesetzten Zahlen die bei Benützung von Zentralkonten noch nötigen Buchungen an, und zwar bedeuten:

die gerundeten Klammern ( ):
Nachkalkulations-Zentralkonto in der Geschäftsbuchführung und Geschäftszentralkonto in der Nachkalkulation;

die eckigen Klammern [ ]:
Betriebszentralkonto in der Geschäftsbuchführung und Geschäftszentralkonto in der Betriebsbuchführung;

die spitzigen Klammern ⟨ ⟩:
Nachkalkulations-Zentralkonto in der Betriebsbuchführung und Betriebszentralkonto in der Nachkalkulation.

4. Die Verrechnungspreise in Fabrikbuchführung und Nachkalkulation; die Gewinnermittelung und die Geldentwertung.

Die Verrechnung der Betriebskosten von der Geschäftsbuchführung an die Betriebsbuchführung und die Nachkalkulation und von der Betriebsbuchführung an die Nachkalkulation erfolgte in normalen Zeiten zu Selbstkostenpreisen des Beschaffungstages oder zu Inventurpreisen oder zu den Kosten des Zahltages (Löhne, Gehälter u. a.). Die Verrechnung der Betriebsleistungen von Betriebsbuchführung bzw. Nachkalkulation an die Geschäftsbuchführung geschah in normalen Zeiten zu Selbstkostenpreisen, die sich aus jenen eben erwähnten Preisen und Kosten ergaben, ferner zu Marktpreisen oder zu marktpreisähnlichen Preisen oder zu Normalpreisen (Durchschnitts-Selbstkosten- oder -Marktpreisen). Die Anwendung von Marktpreisen oder ähnlichen Preisen erfolgte, um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebe bei Unternehmungen mit mehreren Betrieben zu erforschen.

Die jährliche und die zwischenperiodische (monatliche) Berechnung des Verkaufsertrages erfolgt in der Geschäftsbuchführung. Die monatliche Ermittelung des Ertrages ohne Inventur ist bei II 1 erörtert. Wo die Verrechnung der Betriebsleistungen von der Nachkalkulation an die Geschäftsbuchführung nicht zu Selbstkostenpreisen erfolgt, ist natürlich auch der sich ergebende Betriebsgewinn bzw. -Verlust, desgleichen durch die Nachkalkulation etwa nicht gedeckte oder zu viel verrechnete Unkosten zu berücksichtigen.

Seit der Geldentwertung ist in der Spanne zwischen entstandenen Selbstkosten und Verkaufserlös in der Regel noch die Geldentwertung enthalten. Der Geldwert der Materialien bei Anschaffung, bei Einführung in den Betrieb und bei Fertigstellung der Erzeugnisse, desgleichen der Geldwert der Löhne und Gehälter bei ihrer Zahlung und bei Fertigstellung der Erzeugnisse, und der Geldwert der Erzeugnisse bei ihrer Fertigstellung und bei späterem Verkauf sowie bei früherer oder späterer Zahlung, ist infolge der Geldentwertung verschieden. Um den richtigen Geldwert der Selbstkosten erkennen und wirklichen Gewinn von Scheingewinn unterscheiden zu können, ist deshalb die Ausschaltung der Geldentwertung buchtechnisch vorzunehmen. Das kann geschehen:

a) summarisch in der Bilanz, indem man die einzelnen Teile von Anfang- und Schlußinventur auf einen einheitlichen Nenner (1. Goldmark oder einen ähnlichen wertbeständigen Maßstab, oder 2. Papiermark am Jahresschluß) bringt. Im ersten Fall ist dann Vermögen und Gewinn in Goldmark noch auf Papiermark am Geschäftsjahresschluß umzurechnen;

b) einzeln in Buchführung und Nachkalkulation, indem man beim Zugang zur Unternehmung einschließlich der Vorträge aus der Anfangsinventur und beim Ausgang aus der Unternehmung einschließlich der Abgaben an die Schlußinventur die Papiermarkbeträge der einzelnen Buchungsposten auf Goldmark oder eine ähnliche Festmark umrechnet. Die Umrechnung des ohne Inventur ermittelten Gewinns bzw. Verlustes am Monatsende von Festmark in Papiermark kann dann ohne weiteres erfolgen. (Wenn man lediglich zum jeweiligen Papiermark-Tagespreise, der auch die Geldentwertung einschließt, buchen wollte, würde die weitere Geldentwertung der Bestände seit der Buchung zunächst unberücksichtigt bleiben.) Bewegungen innerhalb der Unternehmung sind regelmäßig in Festmark auf Grund der Anschaffungs- und Entstehungspreise zu buchen; wenn man die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebe einer Unternehmung erforschen will, wird man beim Übergang von einem Betrieb zum andern zu Festmark auf Grund des Tagespreises verbuchen.

Durch die Untersuchungen der Professoren Mahlberg, Schmidt und Schmalenbach (Goldmarkbilanz) u. a. ist das Wesen der Geldentwertung, sind ihre Ursachen und insbesondere ihre privatwirtschaftlichen, buchtechnischen und steuerlichen Wirkungen ziemlich genau erkannt. Die Preisänderungen enthalten in Zeiten von Geldwertänderungen neben der Änderung infolge von Konjunkturänderung auch noch die Änderung infolge der Geldwertänderung. Schmidt[3]) fordert für die Kalkulation den Wiederbeschaffungspreis am Tage des Umsatzes. Direktor Dr. Köttgen, Siemensstadt[4]), erkennt den Wiederbeschaffungspreis am Tage des Umsatzes nur an, wenn dieser mit dem Zahlungstage zusammenfällt, fordert also grundsätzlich den Wiederbeschaffungspreis des Zahlungstages. Professor Dr. Nicklisch[5]) unterscheidet zwischen umgerechneten Gestehungskosten und Wiederbeschaffungspreis; bei ersteren sind nur die Geldwertänderungen berücksichtigt, bei letzterem auch die Konjunkturänderungen. Er fordert für die Kalkulation als Basis die umgerechneten Gestehungskosten; die Preisänderungen infolge Konjunkturänderung gehörten, wie vor der akuten Geldentwertung, in den Bereich des Unternehmerrisikos. Damit ist für die Vorkalkulation praktisch kein Unterschied zwischen der Anwendung von umgerechneten Gestehungskosten plus Unternehmerrisiko für Warenpreisänderungen infolge von Konjunkturänderung einerseits und von Wiederbeschaffungspreisen anderseits vorhanden. Für die Nachkalkulation und für die Buchführung dagegen sind die umgerechneten Gestehungskosten, bei denen also nur die Geldwertänderungen, nicht auch die Konjunkturänderungen, berücksichtigt sind, das Richtige. Freilich zeigen in der Praxis nur die Kurse für ausländische Währungen die reine Geldentwertung an; die übrigen Indizes enthalten auch die Preisänderungen infolge von Konjunkturänderungen.

Da Handels- und Steuerrecht für die Bilanz im allgemeinen die Bewertung zum Beschaffungspreis

[3]) „Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft."
[4]) Maschinenbau-Betrieb, Heft 19 v. 30. 6. 23, S. 773.
[5]) „Das Eigentum am Wert" in Heft 8 d. Z. f. H. u. H. 1922/23.

gestatten, wenn dieser niedriger als der Tagespreis ist, so ergibt sich bei fortschreitender Geldentwertung unter Berücksichtigung dieses Umstandes in der Regel ein um den Betrag der Geldentwertung der Bestände vom Tage der Anschaffung bzw. Leistung bis zum Geschäftsjahresschluß niedrigerer Papiermarkgewinn als bei Umrechnung des Festmarkgewinns in Papiermark. Solange im übrigen die Festmark nicht als gesetzlicher Geldmaßstab zugelassen ist, ist die Festmarkverrechnung nur neben der Papiermarkrechnung, etwa in einer zweiten Betragsspalte, durchzuführen.

III.

Nunmehr kann ein Vergleich des bisherigen Standes von Fabrikbuchführung und Nachkalkulation mit dem Just-Vöhlschen Verfahren vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke werden

1. das in dem oben angezogenen Heft der „Werkstatts-Technik", S. 136, wiedergegebene Schema von Dr. Waldschmidt des Just-Vöhlschen Verfahrens,
2. das oben unter II 3 b dargestellte Schema der organischen Verbindung von Fabrikbuchführung und Einzelnachkalkulation und
3. die entsprechenden Kontenskizzen aus dem oben zitierten Aufsatz des Verfassers dieser Abhandlung

untereinander gesetzt. (Schema siehe nächste Seite.)

Eine aufmerksame Vergleichung der drei Schemata erbringt ohne Schwierigkeit den Beweis, daß sie im wesentlichen übereinstimmen, sowohl was Charakter und Zweck der drei Rechnungen als auch was ihr Verhältnis zueinander, insbesondere ihre gegenseitigen Belastungen und Gutschriften betrifft. Die Übereinstimmung des Schemas des Just-Vöhlschen Verfahrens mit dem Schema II 3 b beweist speziell, daß das Just-Vöhlsche Verfahren im Prinzip in vorstehender Systematik der Verbindung von Fabrikbuchführung und Nachkalkulation unter die zweite Art der Verbindung einzureihen ist[6]), daß es sich also beim Just-Vöhlschen Verfahren nur um besondere Ausführungsformen eines schon bekannten Prinzips handeln kann.

Die Ausführungsformen von Fabrikbuchführung und Nachkalkulation und ihrer Verbindungen können sehr verschieden sein entsprechend der Mannigfaltigkeit der Betriebe, deren Eigenart sie sich anpassen müssen. Buchführung und Nachkalkulation können in Büchern, auf losen Blättern und Karten dargestellt werden. Arbeitsscheine, Materialscheine, Kombinationen von solchen, Arbeitsbegleitscheine usw. spielen bei der Einzelnachkalkulation eine wichtige Rolle. Die organisch mit der Buchführung verbundene Einzelnachkalkulation muß zwangsläufig sogleich erfolgen, nicht erst nach Fertigstellung, sondern gleichzeitig mit dem Fortschreiten des einzelnen Erzeugnisses. M i t kalkulation, nicht Nachkalkulation nennt deshalb Direktor Graupe von den Siemens-Schuckertwerken diese Art der Kalkulation.

Nach Dr. Waldschmidt a. a. O. stellen Just-Vöhl die Betriebskosten und die Betriebsleistungen nicht zum Anschaffungspreis, sondern zum Papiermark-Tagespreis zur Zeit des Verbrauches und der Fertigstellung in Rechnung. Damit wird allerdings, wie oben unter II 4 näher dargelegt ist, die Geldentwertung nur unvollkommen erfaßt.

Wenn nun auch nach den vorstehenden Ausführungen das Just-Vöhlsche Verfahren im Prinzip nicht neu ist, so bleibt es doch ein großes Verdienst dieser Organisatoren, daß auch sie dieses Prinzip als richtig erkannt haben, und daß es ihnen gelungen zu sein scheint, zweckmäßige und vor allem nicht zu kostspielige Ausführungsformen der organischen Verbindung von Fabrikbuchführung und Nachkalkulation für viele konkrete Betriebe gefunden zu haben, wie Prof. Dr. Schlesinger versichert, der nach seiner Angabe dieses Verfahren vier Jahre mitarbeitend hat ausbauen helfen.

[6]) Die „Betriebsrechnung" nach Just-Vöhl enthält also nicht alle Betriebskosten, sondern nur die Betriebsunkosten.

Sparkassen und Giroverbände.

Von W. Kalveram, Frankfurt a. M.

Im letzten Jahrzehnt hat sich innerhalb des deutschen Geld- und Kreditwesens ein einheitliches, das ganze Reich umspannendes Banksystem gebildet, indem sich die kommunalen Sparkassen zu provinziellen oder Landesgiroverbänden zusammenschlossen, welche ihrerseits in der Girozentrale ihre Spitzenorganisation schufen. Die ständig wachsende Kapitalmacht dieser festgefügten Organisation und die planmäßige Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf alle Arten bankmäßiger Geschäfte sind scharf hervortretende Züge in der jüngsten Entwicklung des deutschen Bankwesens.

Die kommunalen Sparkassen verkünden in ihren Statuten als ihre Hauptaufgabe, „den Einwohnern Gelegenheit zur sicheren und nutzbaren Anlegung von Ersparnissen zu geben". Sie wollen als gemeinnützige, wohltätige Anstalten wirken, indem sie den Spartrieb durch Schaffung bequemer Gelegenheit zur verzinslichen Anlage kleiner Beträge wecken und pflegen, zur Ansammlung von Mitteln für Zeiten des Elends und des Alters anspornen und den Aufstieg strebsamer und sparsamer Bürger auf der sozialen Stufenleiter erleichtern. Wenn auch diese ethisch-soziale Aufgabe sich in erster Linie in ihrem Passivgeschäft auswirkt, so soll doch ihr Aktivgeschäft dem gleichen Zwecke dienen, da sie in begrenztem Umfange den Kreisen, aus deren Reihen die Ersparnisse ihnen zufließen, besonders also den bezirkseingesessenen Hausbesitzern, Handwerkern und Kleingewerbetreibenden „Gelegenheit zur Erlangung von Darlehn gegen billigen Zins" auf dem Wege des Real- oder Bürgschaftskredits gewähren. Sie haben also in ihren Zielen große Ähnlichkeit mit den genossenschaftlichen Kreditvereinen; doch hebt sich bei den letzteren das Aktivgeschäft stärker ab, da ihr Hauptdaseinszweck die Kreditgewährung an Genossen oder die Durchfüh-

(Fortsetzung S. 105.)

1. Schema von Dr. Waldschmidt des Just-Vöhlschen Verfahrens.

	A. Vermögensrechnung		B. Betriebsrechnung		C. Stückrechnung	
	Ding	Begriff	Ermittelung Soll	Verrechnung Haben	Soll	Haben
Zusammengehörige Elemente sind durch gleichartige Umrahmung gekennzeichnet.	a) Anlagen (1) Grundstücke Gebäude Maschinen Werkzeuge Gerätschaften	Kapital Reserven	a) Abschreibungen (1) u. Werkerhaltung (1)	Stückkonto I	Stückkonto I von A anrechenbar: a) Rohstoffe (1)	Halb- und Fertigerzeugnisse-Konto (1)
	b) Kasse (2)		b) Hilfsmaterial (1) (vom Bestandkonto)	Stückkonto II	b) Produktive Löhne (1)	
	c) Debitoren: Bankguthaben Kundenforderungen	Kreditoren	c) Sonstige Betriebsstoffe (1) (Gas, Wasser, Elektr., Dampf, Preßluft)	Stückkonto III usw.	c) Besondere Kosten und Auslagen (1)	
	d) Bestände Rohstoffe (3) Hilfsmaterialien, einschl. Reste aus der Betriebsrechnung		d) Unproduktive Löhne und Gehälter (1) (Instandhaltung, Umstellung, Versuche, Konstruktionen) für Werkstatt I „ „ II „ „ III		Von B anrechenbar gemacht: Betriebsunkosten (2)	
	Halb- und Fertigerzeugnisse (4)	Erlös-Konto			Stückkonto II ebenso usw.	
	(1) Geberin an B (2) „ „ B und C (3) „ „ C (4) Empfängerin von C		(1) Empfängerin von A		(1) Empfängerin von A (2) „ „ B	(1) Geberin an A

2. Oben unter II 3 b entwickeltes Schema der organischen Verbindung von Fabrikbuchführung und Einzel-Nachkalkulation.

	Geschäftsbuchführung		Betriebsbuchführung (Unkosten)		Nachkalkulation	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Materialverbrauch:						
direkter	(80 000 000)	80 000 000			80 000 000	(80 000 000)
indirekter	[20 000 000]	20 000 000	20 000 000	[20 000 000]		
Löhne und Gehälter:						
direkte	(40 000 000)	40 000 000			40 000 000	(40 000 000)
indirekte	[20 000 000]	20 000 000	20 000 000	[20 000 000]		
Sonst. Herstellgs.-Kosten:						
direkte	(20 000 000)	20 000 000			20 000 000	(20 000 000)
indirekte	[30 000 000]	30 000 000	30 000 000	[30 000 000]		
Verrechnete Unkosten			‹65 000 000›	65 000 000	65 000 000	‹65 000 000›
Erzeugnisse:						
fertige	195 000 000	(195 000 000)			(195 000 000)	195 000 000
angefangene	10 000 000	(10 000 000)			(10 000 000)	10 000 000
Vorrät. Unkostenmaterial	12 000 000	[12 000 000]	[12 000 000]	12 000 000		
Zuviel verrechn. Unkosten	[7 000 000]	7 000 000	7 000 000	[7 000 000]		

Die in Klammern gesetzten Ziffern deuten die bei Anwendung von Zentralkonten in den drei Rechnungen noch nötigen Buchungen an; die Art der Klammern läßt die Beziehungen der drei Rechnungen zueinander erkennen.

3. Kontenskizzen aus der Abhandlung: Die organische Verbindung der industriellen Kalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchhaltung (Heft 1/3 der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1919).

	Geschäftsbuchführungskonten		Betriebs-(Unkosten-)Konten		Fabrikations-(Nachkalkulations-)Konte	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Löhne:						
direkte, lt. Nachkalkulation		100 000 000			100 000 000	
indirekte, lt. Unkostensammlung (Betriebsbuchführg.)		80 000 000	80 000 000			
Materialien:						
direkte, lt. Nachkalkulation		150 000 000			150 000 000	
indirekte, lt. Betriebsbuchführung		160 000 000	160 000 000			
Sonstige Betriebsunkosten		11 000 000	11 000 000			
Verrechnete „				250 000 000	250 000 000	
Erzeugnisse:						
fertige	450 000 000					450 000 000
angefangene	50 000 000					50 000 000
Zu wenig verrechnete Betriebsunkosten	1 000 000			1 000 000		

Bei Anwendung von Zentralkonten für jede der drei Rechnungen sind auch hier noch entsprechende Gegenbuchungen vorzunehmen. — Die Verkaufsbuchungen werden bei den Schemata 2 und 3 in der Geschäftsbuchführung, bei Schema 1 in der dieser entsprechenden „Vermögensrechnung“ vorgenommen.

rung wirtschaftlicher Aufgaben für die Gesamtheit der kapitalschwachen Produzenten ist, während die Sparkassen die Schwachen in erster Linie durch Hebung der Spartätigkeit zu fördern suchen.

Mit dem charitativen Charakter der Sparkasse ist ein Erwerbsziel nicht vereinbar. Abgesehen von Erträgnissen zur Bildung von Sicherheitsrücklagen zum Zwecke der inneren Stärkung sollten keine Überschüsse erzielt werden. Die Verwendung von Reingewinnen für kommunale Zwecke zur Verminderung der Gemeindelasten oder zur Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen ist wiederholt heftig angegriffen worden. Man hat in solcher Gewinnaufteilung mit Recht eine unsoziale Kopfsteuer für die kapitalschwachen Sparer erblickt, da der der Allgemeinheit zugewandte Gewinn aus einer Kürzung der den Sparern zustehenden Zinsen entstand. Der Staat hat die gemeinnützigen Bestrebungen der Sparkasse durch Gewährung von Steuerprivilegien stets unterstützt.

Da die Sparkasse außer den allmählich sich bildenden Rücklagen kein eigenes Betriebskapital besitzt, das als Haft- oder Sicherheitsfonds für ihre Gläubiger dient, so ist der Frage nach dem Sicherheitsgrad der Sparkassengelder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, zumal verlustbringende Geschäfte zahlreiche wenig bemittelte Sparer empfindlich treffen würden. Eine fast unbedingte Garantie für die Sicherheit der Einlagen bewirken folgende Bestimmungen:

1. Die subsidiäre Haftung der Gemeinde für die Verpflichtungen ihrer Sparkasse. „Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Gemeindelast und werden von dieser getragen, falls das eigene Vermögen nicht ausreicht."

2. Die Regelung des Geschäftsverkehrs durch gesetzliche Vorschriften und seine Überwachung durch Verwaltungsbehörden. Die Sparkassen unterstehen der Landesgesetzgebung. Für die preußischen Sparkassen sind besonders das Sparkassenreglement von 1838, das Zuständigkeitsgesetz vom Jahre 1883, welches Genehmigung und Aufsicht regelt, und das Anlegungsgesetz oder das Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom Jahre 1912 von Bedeutung. Für die Genehmigung und Änderung der Satzungen ist der Oberpräsident zuständig; die Staatsaufsicht führt der Regierungspräsident, dem alljährlich eine Statistik über den Geschäftsbetrieb und ein vorläufiger Bericht über Zusammensetzung der Einlagen und Anlagen und über Höhe und Verwendung der Erträgnisse einzureichen ist. Regelmäßige Revisionen werden durch die auf dem Boden der Selbstverwaltung als Vertrauensorgane eingerichteten Sparkassenrevisionsverbände vorgenommen.

3. Der Ausschluß aller Geschäfte, denen die satzungsgemäße Sicherheit fehlt. Von allen wagnisreichen, spekulativen Geschäften sollen sich die Sparkassen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Statuten fernhalten.

Im neuen Jahrhundert hat sich die Struktur der Sparkassen stark geändert, da sie sowohl bei ihrem Passiv- als auch bei ihrem Aktivgeschäft von den gewohnten Geleisen mehr und mehr abweichen. Neben Ersparnisgeldern, welche trotz täglicher Rückforderungsmöglichkeit im Regelfalle für lange Zeiträume zur Verfügung stehen, strömen der Sparkasse jetzt auch in erheblichem Umfange Einlagen von sehr flüchtigem Charakter, die jederzeit fälligen Betriebsreserven der kleinen und mittleren Erwerbswirtschaften, zu. Auf diese Umschichtung der Fremdgelder muß beim aktiven Kreditgeschäft Rücksicht genommen werden, damit die dauernde Zahlungsbereitschaft gewahrt bleibt. In der Tabelle kommt diese veränderte Zusammensetzung der Anlagen zum Ausdruck. Die Aktivhypotheken der preußischen Sparkassen betrugen 1913 43 % der Gesamtanlage und sanken bis auf 19 % im Jahre 1922, während im gleichen Zeitraume die Anlage in Inhaberpapieren von 22 auf 30 % und diejenige in Darlehn an öffentliche Anstalten und Körperschaften und in Bankguthaben von 13 % auf 36 % anwuchs. Abgesehen von dieser durch die Liquiditätsgesetze erforderten Umstellung hat sich das Aktivgeschäft der Sparkassen auch durch Einbeziehung von bankmäßigen Geschäften erweitert, die früher dem Sparkassenbetrieb wesensfremd waren. Sowohl die Umwandlung des Charakters der Einlagen als auch die Sprengung des alten Geschäftskreises wurden durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit und eine Reihe von behördlichen Maßnahmen gefördert.

Öffentliche Sparkassen in Preußen.

	Zahl der		Sparbücher	Einlagebestand am Jahresschluß		Rücklagen	Anlagen					
							Hypotheken		Inhaberpapiere		Darlehn an öffentl. Anstalten und Körperschaften	
	Sparkassen	Sparstellen	Millionen Stück	überhaupt (Mill. M)	auf 1 Sparbuch (M)		Mill. M	%	Mill. M	%	Mill. M	%
1920	1572	7052	21,1	29 551,7	1401	738	5674	19	9358	30	11 035	36
1919	1584	7059	20,7	24 878,3	1198	747	5687	23	9547	38	6 067	24
1916	1768	7079	16,7	14 355,5	860	737	6234	36	5406	32	2 383	14
1913	1765	7033	14,4	13 111,3	899	620	5907	43	2971	22	1 790	13

Das Scheckgesetz vom Jahre 1908, das den Sparkassen die passive Scheckfähigkeit verlieh, veranlaßte die allgemeine Einführung des Scheck- und Überweisungsverkehrs. In der Kriegszeit wirkte eine intensive Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, von dem man irrtümlicherweise

behauptete, er könne einer Geldwertsenkung entgegenwirken, auf den weiteren Ausbau dieser Geschäfte. — Für die Unterbringung der Kriegsanleihe in allen Volksklassen benutzte die Regierung auch die Kanäle der Sparkassen, so daß auf diesem Wege der kommissionsweise An- und Verkauf von Staatsanleihen den früheren Geschäften zugesellt wurde. Als sich in den Nachkriegsjahren die Sparer ihrer an Kaufkraft ständig einbüßenden Obligationen entäußerten und an der Jagd nach wertstabileren Anteilspapieren teilzunehmen wünschten, mußte die Sparkasse, um ihre Kundschaft nicht zu verlieren, alle Arten von Börsengeschäften vermitteln. Die Depotzwangsverordnung vom Jahre 1919 gestattete auch den Sparkassen, inländische Wertpapiere jeder Art gegen Aushändigung des Nummernverzeichnisses in offenes Depot zu nehmen und alle mit der Verwaltung dieser Papiere zusammenhängenden Geschäfte vorzunehmen. Es war natürlich, daß bei dieser Ausweitung des Umfanges ihrer Tätigkeit sich in vielen Fällen zwischen Kunden und Sparkassen ein bankmäßiger Kontokorrentverkehr entwickelte, innerhalb dessen alle Zahlungs-, Überweisungs-, Einziehungs-, Aufbewahrungs- und Verwaltungsgeschäfte für Rechnung des Kunden abgerechnet wurden. In diesen Geschäftsverkehr wurde in vielen Fällen ein Buchkredit mit oder ohne Deckung eingespannt, so daß der Kunde über den Betrag seines Guthabens hinaus bis zur Höhe des ihm gewährten Kredits beliebige Teilbeträge in der von ihm gewünschten Kreditform entnehmen konnte, während in Vorkriegszeiten im allgemeinen nur das reine Darlehnsgeschäft gegen Lombardierung von reichsbankfähigen und mündelsicheren Effekten und von Hypotheken- und Grundschuldbriefen oder gegen selbstschuldnerische Bürgschaft von einem oder zwei Mitbürgern üblich war.

Die Berechtigung zu dieser Entwicklung zu bankmäßigen Anstalten glauben die Sparkassen daraus ableiten zu müssen, daß ihre Kundschaft heute eine ganz andere Zusammensetzung als ehedem hat bzw. daß sich deren geld- und kreditwirtschaftliche Bedürfnisse geändert haben. Es sei ein Abwandern der Kunden nach den Banken zu befürchten, wenn man auf diese Wünsche nicht eingehe. Dazu erfordere die Steigerung der sachlichen und persönlichen Unkosten eine breitere Basis für die Geschäftstätigkeit. Bei dem Ringen um die Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit sei die Sparkasse gezwungen, das Moment der Rentabilität stärker zu betonen. Auch die Befriedigung der außerordentlich gewachsenen Kreditansprüche der Gemeinde sei nur möglich, wenn man alle Wege zum Geldmarkt offen halte. Die neue Mustersatzung für Sparkassen vom Jahre 1922, herausgegeben von der Zentralstelle des deutschen Sparkassenverbandes, trägt diesen Forderungen Rechnung und billigt eine starke Ausdehnung des Geschäftskreises. Als Zweck der Sparkasse wird in § 1 außer der genannten sozialethischen Aufgabe „die Betreibung sonstiger sicherer Geldgeschäfte“ angegeben. Der Kontokorrentverkehr auf der Grundlage eines Kredits, das kommissionsweise Effektengeschäft, das Depotverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft, das Inkasso- und das Wechseldiskontgeschäft, die Bürgschaftsübernahme, die Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen, deren Förderung im Interesse der Gemeinde liegt, und sonstige von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geldgeschäfte sind gestattet, falls sie den hinsichtlich der Sicherheit gegebenen Bestimmungen entsprechen.

Trotz dieser bankmäßigen Entwicklung betonen die Sparkassen noch heute ihre in den sozialwirtschaftlichen Aufgaben begründete Sonderstellung. Daher muß ihr charitativer Zweck dadurch gewahrt werden, daß dem Sparer die größtmögliche Sicherheit und Rentabilität seiner Einlagen auch in Zukunft garantiert wird und finanzielle Nebenzwecke zur Begünstigung der Kommunen oder Garantieverbände so weit ausgeschaltet werden, als sie diesen Hauptzweck beeinträchtigen. Übertreibungen bei der Kundenwerbung, Anreiz zum Börsenspiel, besonders aber die Überspannung der Personal- oder Bürgschaftskredite, deren Pflege mehr kaufmännische Schulung und Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse des kreditsuchenden Betriebs erheischt, als man von einem bürokratischen Gemeindeapparat erwarten kann, können die Solidität des Sparkassengeschäfts leicht gefährden. Ebenso bedenklich ist es, wenn die Sparkasse in erster Linie den finanziellen Bedürfnissen ihrer Gemeinde dadurch dienen soll, daß sie ihre Überschüsse an diese abführt oder ihr einen großen Teil ihrer Mittel, sogar gegen einen Vorzugszins, zur Verfügung stellt, obwohl die Sparkasse als Gemeindeanstalt keine obligatorischen Rechte gegen die Gemeinde erheben kann. Es widerspricht auch dem Wesen der Sparkasse, wenn man ihr fiskalische Aufgaben aufbürdet. Der Zwang zur Anlage eines Teiles ihrer Einlagen in Staatsanleihen gemäß dem Anlegungsgesetz [1]) ist nicht nur von der Sorge um die Liquidität der Sparkassen diktiert worden; diese Maßnahme sollte vor allem der Stabilisierung des Kurses der Staatsobligationen dienen und im Interesse der Staatsfinanzen den ruhigen Ablauf des Absatzes der langfristigen Anleihepapiere sicherstellen. Der starke Besitz von Kriegsanleihen hat fast allen Sparkassen große Verluste verursacht, die allerdings als solche buchmäßig nicht in Erscheinung treten, weil der Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1919 den Sparkassen gestattet, diesen Verlust unter der Bezeichnung „Garantierter Kursrückgang“ zu aktivieren und mit 3 % jährlich abzuschreiben.

Die Entwicklung der Gesamtsumme der deutschen Sparkasseneinlagen von 13 Milliarden Goldmark Ende 1914 auf rund 135 Milliarden Papiermark Ende 1922 läßt einen erschreckenden Rückgang des Passivgeschäftes erkennen, denn — umgerechnet zum Index von Ende 1922 — ist diese Papiermark-

[1]) Bei einem Einlagenbestand
bis 5 Mill. M: Anlage in Anleihen 15 %,
„ 10 „ „ : „ „ „ 20 %,
über 10 „ „ : „ „ „ 25 %,
davon $^3/_5$ in preußischen und Reichsanleihen.

summe etwa 70 Goldmillionen gleichzusetzen, so daß den Sparkassen zu diesem Zeitpunkte etwa $^1/_{180}$ des Kaufkraftwertes der Vorkriegseinlagen zur Verfügung stand. An dieser volkswirtschaftlich höchst bedenklichen Erscheinung trägt die Hauptschuld neben der allgemeinen Verarmung die Flucht aller Geldwertbesitzer aus der an Kaufkraft einbüßenden Mark und das Hinströmen des Geldes zu wertbeständigen Vermögensanlagen in Sachwerten, Effekten und Valuten. Wer heute seine Ersparnisse zur Sparkasse trägt, enteignet sich selbst, denn der Wertschwund, den das Währungselend herbeiführt, kann durch die Zinsen nicht ausgeglichen werden. Daher ist es eine bedeutungsvolle Aufgabe der Sparkasse, jedes Mittel zur Wiederbelebung der Sparlust und des Kapitalzuflusses zu prüfen und besonders dem Problem der Errichtung wertbeständiger Konten oder der Schaffung anderer wertbeständiger Anlagemöglichkeiten ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen. Richtlinien zur Errichtung solcher Goldsparkonten sind den Sparkassen in einem gemeinsamen Rundschreiben des deutschen Sparkassenverbandes und des deutschen Zentralgiroverbandes [2]) mitgeteilt worden. Danach ist Voraussetzung jeder Annahme von Spargeldern in wertbeständiger Form die Ausschaltung des Risikos durch Anlage dieser Mittel in gleicher Form. Deckungsmöglichkeiten bieten die wertbeständigen, auf Roggen, Weizen, Kohlen, Kilowatt, Gold usw. lautenden Inhaberpapiere von Ländern, Kommunen und privaten Industrien sowie die Reichsdollarschatzanweisungen. Den Sparkassen wird starke Zurückhaltung gegenüber den Wünschen auf Einrichtung von Goldsparkonten und vorsichtigste Durchführung im Interesse der Bewahrung ihrer Liquidität zur Pflicht gemacht. Eine spekulative Betätigung der Sparer durch Arbitrage zwischen ihren Gold- und Papiermarkeinlagen soll durch eine nicht zu kurze Bemessung der Kündigungsfristen für Goldmarkeinlagen möglichst unterbunden werden. In einer Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 4. April 1923 sind für die öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Vorschriften für die Errichtung und Führung von Sparkonten in Goldmark erlassen worden. Danach ist eine Goldsparmark gleich $^1/_{10}$ Dollar nach dem jeweiligen amtlichen Kurse der 6%igen Dollarschatzanweisungen an der Berliner Börse unter Zurückrechnung des im Kurse steckenden Zinszuschlags. Umwandlung der eingezahlten Papiermark- in Goldmarkguthaben ist unzulässig; Voraussetzung für Goldmarkanlagen ist ein mindestens gleichwertiges Guthaben auf Papiermarkkonto. Das Wagnis der Sparkasse soll durch Anlage eines der Höhe aller Goldmarkeinlagen entsprechenden Goldmarkkontos bei ihrer Girozentrale, welche die ihr zufließenden Beträge in Dollarschatzanweisungen anlegt, ausgeschaltet werden. Wertbeständige Konten auf der Deckungsgrundlage von Naturproduktanleihen dürfen vorläufig nicht geführt werden. Die ministerielle Verfügung behauptet, der Sparer werde bei einer Kaufkraftbesserung der Mark entsprechende Verluste erleiden. Das ist unrichtig. Bei Valutabesserung ergeben sich für den Goldmarksparer zwar nominelle Verluste, aber nicht reale Kaufkrafteinbußen, solange die Wertentwicklung der benutzten Sachwertmaßstäbe mit der Kaufkraftbesserung der Mark parallel läuft. Wenn die Wertentwicklung der Goldmarkmaßstäbe von dem allgemeinen Preisniveau abweicht, können allerdings Gewinne oder Verluste in Höhe dieser Diskrepanz entstehen.

Zweifellos wird die Möglichkeit, einen Teil der flüssigen Mittel wertbeständig anzulegen, den Sparverkehr wieder heben, da durch solche Goldmarkersparnisse eine Vermögenskonfiskation durch Kaufkraftschwund eingedämmt wird. Auf einige Mängel solcher Goldmarkanlagen hat besonders Mahlberg [3]) hingewiesen, der eine Wiederbelebung der Kapitalbildung auf der Grundlage der Einführung eines Kreditgoldagios erhofft, an dessen Feststellung jeder Geldgeber und -nehmer mitwirken soll. Natürlich werden auch alle Maßnahmen, welche das Währungselend lindern, günstig auf den Sparverkehr einwirken.

Der Plan zur Bildung eines zentralen Geldinstitutes als Abrechnungs- und Überweisungsstelle der deutschen Sparkassen und als kommunale Bankanstalt wurde zuerst in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erwogen, mußte aber nach langjährigen Verhandlungen wegen der Uneinigkeit der Sparkassen aufgegeben werden. Landrat Trüstedt aus Berent in Westpreußen verfolgte dann zu Anfang dieses Jahrhunderts mit großer Energie den Plan der Gründung einer deutschen Kommunalbank als Aktiengesellschaft zum Zwecke der Zentralisierung des kommunalen Kredits. Ihr sollte das Recht zur Ausgabe von mündelsicheren Kommunalobligationen für das ganze Reichsgebiet übertragen werden. Das Projekt scheiterte vor allem an der ablehnenden Haltung des Reiches und der Einzelstaaten, die einen unerwünschten Wettbewerb für den Markt der Reichs- und Staatsanleihen fürchteten. Einige Jahre später entstand trotzdem das Zentralinstitut der kommunalen Sparkassen, und zwar durch organischen Aufbau von unten her in zwei Entwicklungsstufen. Zunächst schlossen sich die Sparkassen einer Provinz oder eines Landes zu Giroverbänden zusammen; aus diesen provinziellen oder Landeszentralen erwuchs dann als Dachorganisation die deutsche Girozentrale. Bei dieser Konzentrationsbewegung sind verschiedene Triebkräfte zu beobachten. Den stärksten Ansporn für den Zusammenschluß gab das Scheckgesetz vom Jahre 1908, das den Sparkassen die vom deutschen Sparkassenverbande seit vielen Jahren erstrebte Scheckfähigkeit verlieh und dadurch eine mächtige Belebung des Depositen- und Giroverkehrs und das Bedürfnis nach einer Organisation für den Ferngiroverkehr zur bargeldlosen Übermittlung von Zahlungen an Kunden anderer Sparkassen auslöste.

[2]) Vgl. Die Sparkasse, Jahrg. 1923, Nr. 1099.

[3]) Mahlberg, Die Notwendigkeit der Goldmarkverrechnung im Verkehr. Leipzig 1922.

Weitere Wurzeln der Giroverbandsbewegung waren das Bedürfnis, den Geldbedarf und Geldüberfluß der verschiedenen Sparkassen und Gemeinden eines Bezirks auszugleichen, der Wunsch, neue Kreditquellen für die Gemeinde und den gewerblichen Mittelstand zu erschließen, und die Notwendigkeit, sich gegen die stets wachsende Konkurrenz der Industrie- und Handelsbanken, deren Fremdgelder den Einlagenbestand der Sparkassen immer mehr überflügelten, zu schützen.

Im Jahre 1909 gründeten die Sparkassen und Kommunen des ehemaligen Königreichs Sachsen den ersten deutschen Giroverband zum Zwecke der Förderung des Giroverkehrs. Ihm wurde eine Bankanstalt mit dem Namen Girozentrale als Abrechnungsstelle und Ausgleichsbecken für die sich bei ihr sammelnden Gelder angegliedert. In Preußen wurde der Ferngiroverkehr zunächst ohne Verbandsbildung durch Anschluß von Abrechnungsstellen an größere Institute zu fördern gesucht. Nachdem das Zweckverbandsgesetz vom Jahre 1911, das den Gemeinden gestattete, sich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben jeder Art zu einer rechtsfähigen Körperschaft zusammenzuschließen, eine rechtliche Grundlage für die Verbandsbildung geschaffen hatte, entstand 1911 in Pommern der erste preußische Giroverband zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und zur Begünstigung des kommunalen Kredits. Diesen ersten Zusammenschlüssen folgten bald andere Gründungen von provinziellen und Landesgiroverbänden, die ihre Rechtsfähigkeit teils auf Grund des erwähnten Zweckverbandsgesetzes, teils durch staatliche Verleihung gemäß § 22 BGB. erhielten. Die schon auf Grund eines losen Vertragsverhältnisses bestehenden Abrechnungsstellen für den Überweisungsverkehr traten ihre Funktionen an die neuen Organisationen ab. Gegenwärtig bestehen 12 Giroverbände:

1. Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim.
2. Landesverband bayrischer Sparkassen, München.
3. Brandenburgischer Sparkassen- und Giroverband, Berlin.
4. Sparkassen-Giroverband Hannover, Hannover.
5. Giroverband für Ost- und Westpreußen, Königsberg.
6. Kommunaler Giroverband Pommern, Stettin.
7. Giroverband sächsicher Gemeinden, Dresden.
8. Kommunaler Giroverband für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Magdeburg.
9. Sparkassen-Giroverband Schlesien, Breslau.
10. Sparkassen-Giroverband Schleswig-Holstein, Kiel.
11. Württembergischer Sparkassen-Giroverband, Stuttgart.
12. Giroverband der Stadtgemeinde Berlin, Berlin.

Ende 1921 waren diesen Giroverbänden, die insgesamt 30 Zweigstellen unterhielten, 2398 Kommunalverbände bzw. Mitglieder angeschlossen. Zur Erleichterung der Technik des Ferngiroverkehrs erhielt jede angeschlossene Kasse und jede Girozentrale eine bestimmte Nummer. Jede Sparkasse führt auf ihren Überweisungskonten die Nummer der Zentrale oder Zweigstelle, der sie angeschlossen ist, in Fettdruck und die eigene Nummer bzw. die Nummer ihres Kontos bei der Zentrale in kleinen Ziffern.

Der Zusammenschluß der Sparkassen bewirkte eine bessere Durchführung des Überweisungsverkehrs und einen schnelleren Ausgleich zwischen Geldüberfluß und -mangel bei den einzelnen Mitgliedern. Auch waren die Zentralen geeignet, für die zerstreut und abseits vom Geld- und Börsenmarkt liegenden Kassen, denen vielfach die Erfahrung für bankgeschäftliche Betätigung fehlte, Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte durchzuführen und ihnen so den Anschluß an den Geld- und Kapitalmarkt zu sichern.

In großen Bezirken des Westens gelang bisher die gleiche Konzentration nicht, weil sich die Sparkassenverbände ablehnend gegen die feste Rechtsform der Giroverbände verhielten. Die dort bestehenden Landesbanken hatten bereits seit vielen Jahren als Abrechnungsstellen und kreditvermittelnde Banken für zahlreiche Sparkassen gewirkt. Sie übernahmen diese Aufgabe nunmehr für alle kommunalen Sparkassen ihres Bezirks, ohne zu diesen in ein festes Rechtsverhältnis zu treten. Wenn diesen Landesbanken später zum Teil der Name Girozentralen beigelegt wurde, so ändert sich an dem losen Vertragsverhältnis zu den Sparkassen durchaus nichts. Eine Haftung der Sparkasse für die Verpflichtungen dieser Girozentralen bestand nicht. Folgende Zentralen versehen im Westen die Rolle der Abrechnungsbanken:

die Landeskreditkasse in Kassel,
die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
die Landesbank der Provinz Westfalen
und die Landesbank der Rheinprovinz.

Die Höhe des Haftkapitals oder des Garantiefonds der Girozentralen ist gering. Die angeschlossenen Sparkassen bzw. Gemeinden leisten Zuschüsse, die meist prozentual nach dem Einlagenbestand bemessen werden. Die Hauptgarantie für die Gläubiger des Verbandes beruht darin, daß die angeschlossenen Kommunalverbände mit ihrem ganzen Besitz und ihrer Steuerkraft für alle Verbindlichkeiten der Girozentrale haften. Gerade diese weitgehende Haftung hat die westlichen Sparkassen von der Verbandsgründung zurückgehalten, zumal die Statuten den Austritt einzelner Mitglieder durch Kündigung des Vertragsverhältnisses, also die Entziehung von der solidarischen Haftung, unter gewissen Erschwerungen gestatten.

Die Entwicklung drängte von selbst dahin, die lose nebeneinander stehenden Giroverbände durch ein Zentralinstitut enger zu verknüpfen, das den Giroverkehr zwischen den verschiedenen Verbänden vermitteln, den Ausgleich ihrer Betriebsmittel erleichtern und die gemeinsamen Interessen mit Sachkunde und Nachdruck verteidigen und fördern sollte. In einer unter Teilnahme sämtlicher Verbände im

Oktober 1916 in Berlin abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, eine Vereinigung der deutschen Giroverbände unter dem Namen „Deutscher Zentral-Giroverband" zu gründen.

Ende 1917 erhielten die Satzungen desselben die staatliche Genehmigung. Gleichzeitig wurde dem Verbande die Rechtsfähigkeit verliehen. Kurz darauf wurde die „Deutsche Girozentrale" als Bankanstalt der deutschen kommunalen Giroanstalten eröffnet. Die Geldvermittlungsstelle des deutschen Städtetages wurde mit ihr vereinigt. Seit 1920 trägt die deutsche Girozentrale den Zusatz „Deutsche Kommunalbank" und bringt dadurch zum Ausdruck, daß die Pflege des kommunalen Kredits zu ihren Hauptaufgaben zählt. Eine Filiale der deutschen Girozentrale wurde 1920 in Frankfurt a. M. eröffnet, die sich einerseits an der wichtigen Frankfurter Börse im Interesse der Verbandsmitglieder betätigt, andererseits auch die Verbindung zu den Sparkassen des Westens sucht, die dem Verbande noch fernstehen. Es scheint, daß die wiederholt geführten Verhandlungen auch hier einen engeren Zusammenschluß erhoffen lassen, so daß dann die Reichsorganisation vollkommen geschlossen wäre.

Der so geschaffene Organismus leidet nicht an einer starren Bindung der untergeordneten Glieder unter den Willen des Hauptes. Die Girozentralen und Sparkassen arbeiten durchaus selbständig, nicht als Filialen. Sie sind in ihrer Geschäftsführung und in der Verwendung ihrer Mittel ganz unabhängig. Lediglich die überflüssigen Mittel werden weitergeleitet, während andererseits die Zentrale als Kreditquelle und als Vermittlungsorgan für die Ausführung von Börsenaufträgen dient. Um ein harmonisches Zusammenwirken mit den Kommunen zu sichern und deren Kreditbedürfnisse besser befriedigen zu können, schloß diese Reichszentrale in der Folgezeit eine Arbeitsgemeinschaft mit den vier großen kommunalen Körperschaften: Deutscher Städtetag, Verband der Preußischen Landkreise, Reichsstädtebund und Deutscher Landgemeindetag, die Sitz und Stimme im Verwaltungsrat erhielten. Auch der deutsche Sparkassenverband, in dessen Schoß die Idee der Verbandsbildung entstanden war, wurde an der Verwaltung der neuen Spitzenorganisation beteiligt. Die Mitwirkung der Sparkassen an den Aufgaben der Landesverbände und der Reichszentrale ist durch die Zusammensetzung der Verbandsorgane gesichert. Jeder Landesgiroverband hat eine Verbandsversammlung, bestehend aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, deren Zahl sich nach dem Einlagenbestand der Sparkassen richtet, einen Verbandsausschuß, zu dem die Verbandsversammlung und die in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen kommunalen Körperschaften Mitglieder delegieren, einen Verbandsvorstand, in dem der Ausschuß mit mehreren Stimmen vertreten ist, und einen Verbandsvorsitzenden, der die Vertretung des Verbands übernimmt und die Beschlüsse seiner Organe vollzieht. In ähnlicher Weise werden die Organe des Zentralgiroverbandes, die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand von den Landesverbänden beschickt. Dieser demokratische Aufbau der Organe bringt eine gewisse Schwerfälligkeit in die gesamte Geschäftsführung, garantiert aber andererseits eine lebendige Anteilnahme aller Beteiligten.

Die Girozentrale verfügt nur über ein geringes, von den 12 Verbänden eingezahltes Betriebskapital. Darüber hinaus aber haften diese Verbände für alle ungedeckten Verbindlichkeiten der Zentrale. Hinter den Verbänden stehen wieder die Sparkassen und Kommunen, so daß die Haftung auf breitester Basis verankert ist. Daher konnte dem Zentralgiroverband trotz geringen Eigenkapitals die Mündelsicherheit gewährt werden.

Die Girozentralen beschränken ihre Tätigkeit durchaus nicht auf den Überweisungs- und Scheckverkehr mit den angeschlossenen Verbänden und den Geldausgleich zwischen Verbänden, Sparkassen und Kommunen durch Gewährung von Darlehn aus den ihnen zuströmenden Mitteln. Sie üben vielmehr jede Art bankgeschäftlicher Betätigung: das Kontokorrent-, das Wechseldiskont- und das Lombardgeschäft, das Effekten-Kommissions- und das Effekten-Verwaltungsgeschäft. Sie emittieren auch mündelsichere Kommunalobligationen als Kollektivanleihen zur Deckung des langfristigen Kreditbedarfs der angeschlossenen Verbände. Ihr Streben geht dahin, auch sehr wagnisreiche Bankgeschäfte, das Devisen- und Effektengeschäft für eigene Rechnung, das Finanzierungs- und Konsortialgeschäft, die Gewährung von hohen Blankokrediten, nicht auszuschließen, also sich allen Aufgaben der modernen Kreditbanken, die zugleich „Depositen- und Spekulationsbanken" sind, ohne Einschränkung hinzugeben.

Widerspricht nicht diese hemmungslose Betätigung dem Wesen von mit dem Zweck genossenschaftlicher Selbsthilfe ins Leben gerufenen Kommunalverbänden? Läuft nicht die Sicherheit ihrer Anlagen und ihre Liquidität bei dieser Übernahme wesensfremder Geschäfte große Gefahren? Wiederholt haben die Kreditbanken, besonders durch ihr gemeinsames Organ, den „Verein deutscher Banken und Bankiers", vor einer Überspannung der bankgeschäftlichen Tätigkeit der Girozentralen gewarnt. Sie weisen auf den Mangel an bankgeschäftlicher Erfahrung, auf die schwerfällige und bürokratische, für schnelle verantwortungsvolle Entschlüsse wenig geeignete Organisation und auf die wegen der Möglichkeit des Austritts der haftenden Verbände und Gemeinden unklaren Rechtsverhältnisse der Girozentralen hin. Besonders betonen sie, daß die Regelung der Haftungsfrage die einzelnen Gemeinden und damit die Steuerzahler in die Gefahr bringt, Verluste aus wagnisreichen Geschäften decken zu müssen. Auf den Zusammenbruch der Hamburger Zweiganstalt des Giroverbandes Schleswig-Holstein, die im Oktober 1922 an Devisenspekulationen mehr als eine viertel Milliarde einbüßte, wird als ein warnendes Menetekel hingewiesen.

Die Giroverbände behaupten gegenüber dieser Kritik, daß ihre Umwandlung in Vollbanken not-

wendig gewesen sei, um sich den direkten Zugang zum Geldmarkt offen zu halten. Die gewachsenen Kreditbedürfnisse der Gemeinden und der Sparkassenkunden seien nur durch Verstärkung ihrer finanziellen Mittel auf dem Wege der Anziehung größerer Kapitalmassen möglich. Die Ausdehnung der Kundschaft setze aber voraus, daß den veränderten Bedürfnissen derselben voll Rechnung getragen werde. Sie gebe heute jede Art von bankgeschäftlichen Aufträgen, die an die Zentralstellen weitergeleitet würden. Diese seien wohl in der Lage, ihre Bankanstalten mit sachkundigen Organen auszustatten, die unter Beachtung aller Regeln der Sicherheit und Liquidität den Geschäftsverkehr leiten.

Zwar äußern sich die Vertreter der Kreditbanken bei ihren Einwänden gegen die bankmäßige Entwicklung der Girozentrale als konkurrierende Interessenten, und daher ist von mancher Übertreibung in ihrer Kritik abzusehen. Aber eine gewisse Berechtigung kann diesen Einwänden nicht abgesprochen werden. Die Übernahme risikoreicher Geschäfte widerspricht dem Zweck gemeinnütziger Anstalten. Es müssen für die Betätigung dieser öffentlich-rechtlichen Institute Grenzlinien gezogen werden, damit nicht die Sparer und Steuerzahler gefährdet werden. Gerade die verblüffende Schnelligkeit, mit der ein Ausgleich des Verlustes der Hamburger Zweiganstalt von einer viertel Milliarde durch die Regreßpflichtigen möglich gewesen ist, erhöht die Gefahr, daß der durch keine Fesseln beengte Girobankleiter sich gern in jenen Regionen bewegt, wo die Sicherheit der Anlagen sich dem Nullpunkt, die Rentabilität derselben aber dem Siedepunkt nähert, bei dem die investierten Mittel ganz oder teilweise verdampfen. Insbesondere sollte den Girozentralen die eigene spekulative Betätigung auf dem Sorten-, Devisen- und Effektenmarkte, die Gewährung von hohen Blankokrediten im Kontokorrentverkehr und das Beteiligungs- und Emissionsgeschäft außerhalb des engen Rahmens der Unterbringung von Kommunalanleihen untersagt sein.

Ein starkes Gefahrenmoment für die Gesamtbetätigung der Girozentralen bietet ihre einseitige Verflechtung mit den Gemeinden. Eine lange bankgeschichtliche Erfahrung hat gelehrt, daß jene Kreditinstitute schwierige Krisenzeiten am sichersten überstehen und ihre Aufgabe am besten zu erfüllen vermögen, welche nicht einseitig für eine Berufsklasse oder für einen Industriezweig tätig sind, sondern mit einem Kreis von Kunden in Beziehung stehen, der unter den verschiedensten wirtschaftlichen Bedingungen lebt. Solche Banken werden von den Wirkungen einer sinkenden Konjunktur in der einen Branche nicht sehr ergriffen, weil wahrscheinlich gleichzeitig in anderen Branchen lebhaftes Geschäft herrscht. Die Bedürfnisse ihrer Kundschaft äußern sich nicht stoßweise zu einem Zeitpunkt und in einer Richtung; vielmehr gestatten die vielseitigen Verknüpfungen einen Ausgleich zwischen Geldmangel und Überfülle und ermöglichen so die ungestörte Fortführung der Geschäfte. Die Girozentralen besitzen diese breite Verankerung nicht. Da sie „nicht über das große gewerbliche Hinterland verfügen, das die Banken haben, sondern auf ein überwiegend kommunales, also einseitiges Geschäft zugeschnitten sind, so fehlt ihnen die Möglichkeit einer kompensatorischen Politik. Geldangebot und Geldnachfrage treten an sie mit unverminderter Plötzlichkeit heran[4])". Wirtschaftliche Probleme, wie die Beseitigung der Wohnungsnot durch Kleinwohnungsbau, die Arbeitslosenunterstützung usw. wecken bei zahlreichen Kommunen gleichzeitig ein starkes Kreditbedürfnis, so daß die Girozentralen sich plötzlich einer heftigen Nachfrage gegenüber sehen, die sie nicht zu erfüllen vermögen. Andererseits ist die Festlegung eines zu großen Teils ihrer Mittel in Kommunaldarlehn eine Gefahr für ihre Zahlungsbereitschaft, da bei einer gewerblichen Krise oder einem Ansturm auf ihre Kassen die plötzliche Liquidierung der den Gemeinden gewährten Kredite nicht möglich sein wird. Der gemeinnützige Gedanke des Giroverbandswesens, innerhalb ein und derselben Wirtschaftsschicht die aus dieser stammenden Mittel kreisen zu lassen und nutzbar zu machen, krankt also an dem gleichen Fehler, der manchen auf eine bestimmte Erwerbsklasse beschränkten Genossenschaften eine Entfaltung verwehrt[5]).

Neuzeitliche Warenwirtschaft im Industriebetrieb.

Von Walter Rahm, Halle.

Die Grundlage für eine geordnete Wirtschaft im neuzeitlich organisierten Betrieb bildet die zweckmäßige Wareneinteilung.

Die Wareneinteilung soll mit dem größten Maß der Einfachheit und Klarheit geschaffen werden. Dort, wo sie noch nicht besteht, ist sie Aufgabe eines Normen- oder betriebstechnischen Arbeitsbüros. Betriebe, die solche geeigneten Stellen nicht aufzuweisen haben, übertragen sie den technischen Büros oder einer kaufmännischen Zentralstelle. Immer aber möge die Ausarbeitung in einer Hand liegen.

Die Wareneinteilung muß zunächst auf den Tatsachen der kaufmännischen Buchhaltung fußen. Wenn das Warenkonto derselben allzu umfangreich wird und wenn es zur Festhaltung buchhalterischer Ergebnisse angebracht erscheint, scheidet man gern bestimmte Warengruppen aus. So entstand hier und dort das Holzkonto, das Eisenkonto, das Kohlenkonto usw. Nötig ist dies beim Vorhandensein einer Wareneinteilung nicht. Die kaufmännische Buchhaltung soll nur ruhig mit dem einen großen Waren- oder Materialkonto arbeiten; Sache der Betriebsbuchhaltung bleibt es, innerhalb des großen Warenkontos die einzelnen Gruppen richtig zu erkennen und zu belasten. Die Einteilung läßt sich natürlich nicht für alle Betriebe über einen Kamm scheren.

[4]) Lansburgh, Girozentralen. Die Bank, Febr. 1923.

[5]) Eine kurze Besprechung der Bilanzzahlen der Girozentralen soll in einem der nächsten Hefte nach Veröffentlichung aller Bilanzen für 1922 stattfinden.

Richtlinien sollen hierfür gegeben sein, notwendig ist es aber, daß eine enge Anpassungsfähigkeit an den einzelnen Betrieb herausgefunden wird.

Grundsätzlich wird man zunächst wieder zwei Abteilungen bilden und mit Fabrikations- und Betriebsmaterial bezeichnen. Fabrikationsmaterial ist alles das, was zur Herstellung des Erzeugnisses direkt gebraucht wird, was also zusammengenommen und verarbeitet das Endfabrikat darstellt. Betriebsmaterial ist die Ware, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes (also der Gebäude, Maschinen, Anlagen usw.) nötig ist. Innerhalb dieser Hauptgruppen lassen sich nun eine beliebige Anzahl Untergruppen festlegen. Das Fabrikationsmaterial könnte getrennt werden nach fertigem und halbfertigem Material. Bei diesem wieder sind mitunter zur weiteren Unterscheidung die Verwendungszwecke, die Rohstoffe, aus welchem das Material hergestellt ist, maßgebend. Bestimmte Fabrikationsmaterialien, die in vielgestaltigen Maßen und Ausführungen gebraucht werden (Schrauben, Splinte, Nieten usw.), bilden besondere Gruppen.

Beim Betriebsmaterial finden wir Werkzeuge, Teile für Maschinen, elektrische Materialien, davon wieder zur weiteren Unterscheidung z. B. Holzarbeiter-, Eisenarbeiter-, Maschinenwerkzeuge usw. als abgesonderte Gruppe. Zur auffallenden Unterscheidung der beiden Hauptgruppen erscheint es angezeigt, die Gruppen des Fabrikationsmaterials z. B. alphabetisch und diejenigen des Betriebsmaterials mit römischen Zahlen zu bezeichnen. Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die mnemotechnische Bezeichnungsweise verwiesen, die wesentlich schöner, aber leider nur begrenzt anwendbar ist.

Besonders aber sei wiederholt, daß Klarheit und weitgehende Vereinfachung nirgends angebrachter erscheint, als bei einer Wareneinteilung.

Innerhalb der festgelegten Gruppen erhält jedes einzelne Teil eine Nummer. Die Wareneinteilungslisten, die dann von technischer Seite aus zum Zwecke der Aufstellung von Normenlisten verwendet werden können, enthalten eine einheitliche Bezeichnung für jedes Teil, die genauen Maße, Gewichte, Qualitätsangaben, nötigenfalls eine Skizze. Alle Stellen des Betriebes und der Verwaltung, die irgendwie mit dem Material zu tun haben, verfügen über solche Normenblätter. Die Einkaufsabteilung weiß nun alles, was sie zur Bestellung braucht. Rückfragen des Lieferanten, Falschbestellungen und Falschlieferungen sind vermieden. Die Warenabnahme verbucht nur nach den Bezeichnungen. Die Buchführung der Lager ist darauf abgepaßt. Sie vermeidet Verwechslungen. Dadurch, daß der Betrieb die Ware nach Nummern abfordert, ist die Ausgabe erleichtert. Falschausgaben sind unmöglich. Die Warenverrechnung weiß genau, welche Werte einzusetzen sind, da die Karteien die Nummern zeigen. Und wenn von einem Teil tausend Sorten vorhanden sind, deren Unterschiede mit dem bloßen Auge nicht ersichtlich sind, so arbeitet die Anforderung, die Bestellung, der Eingang, die Lagerung, die Ausgabe, die Kalkulation für jede einzelne Sorte exakt.

Für die vorausgegangene Behauptung, die Wareneinteilung bilde die Grundlage für eine geordnete Wirtschaftsführung, ist hiermit der Nachweis erbracht.

Die Hilfsmittel, die bei einer geordneten und neuzeitlichen Warenwirtschaft gebraucht werden, sind in erster Linie Formulare und in zweiter Linie Karteien. Die Formulare bringen eine bestimmte Zwangläufigkeit in den Verkehr, sie ermöglichen eine fortlaufende gleichlautende Aufzeichnung. Der Vorteil der Karteien gegenüber Büchern und Heften ist in praktischen, fortschrittlichen Kreisen eine erkannte Tatsache.

Die nachfolgenden Darlegungen fußen auf der Erkenntnis der Notwendigkeit des Gebrauchs von Formularen und Karteien.

Bedarfsstellen sind fast alle Abteilungen des Betriebes und der Verwaltung. Die Warenabforderung geschieht überall in gleicher Weise durch die Bedarfsmeldung. Dieses Formular sieht die Angaben der Menge, der Bezeichnung und der Wareneinteilungsnummer vor. Weiter finden wir vorgedruckt den verlangten Liefertermin, die abfordernde Abteilung, den Verwendungszweck, den Bestand am Tage der Meldung und auch den durchschnittlichen Halbjahresverbrauch. Schließlich sollen eventuelle Qualitätsangaben, besondere Wünsche hinsichtlich der Bezugsquellen und letzten Endes das Datum und die Lauffolge darauf verzeichnet sein. Die Lauffolge ist für alle Bedarfsmeldungen vorgeschrieben, und es ist zum Vorteil, wenn der Instanzenweg jede interessierte Abteilung berücksichtigt. Die Bedarfsmeldungen der Lager z. B. sollen erst die in Frage kommenden Betriebsabteilungen, technischen Büros usw. prüfen. Umgekehrt sollen die Bedarfsmeldungen der technischen Büros erst den betr. Betriebsabteilungen und Lagern zulaufen usw. Nur auf diese Weise wird es vermieden, daß unnötige Mengen bestellt, daß falsche Maße angefordert werden oder aber daß Lagerbestände unberücksichtigt bleiben. Kurzum, alle interessierten Gruppen ergänzen sich gegenseitig zum Besten des Ganzen.

Sämtliche Meldungen, die einen festgelegten Betrag überschreiten, unterliegen der Genehmigung der kaufmännischen Leitung. Die kaufmännische Leitung, die über die internen Geschäftsverhältnisse am wohlunterrichtetsten ist, die schließlich auch die Konjunkturverhältnisse beherrscht und zumeist über eine abgeklärte Erfahrung darin verfügt, ist am besten in der Lage, die Bedarfsforderungen entscheidend zu beeinflussen. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Person des Einkaufenden durch ihre Tätigkeit beträchtliche Gewinne oder Verluste bringen kann, erscheint diese Beeinflussung unerläßlich.

Die Bedarfsmeldungen laufen dann in doppelter Ausfertigung der Einkaufsabteilung zu. Das zweite Exemplar geht von dort mit der Angabe des Lieferanten, des Bestelldatums und der zugesagten Lieferzeit an den Anfordernden zurück. Dieser ist nun

in der Lage, bei nicht rechtzeitiger Ankunft der Ware durch „Mahnzettel" bei der Einkaufsabteilung einen erwünschten Druck auszuüben. In eiligen Fällen werden rote „Eilzettel" benutzt.

Die Motive und die Grundsätze, die zu einem rationellen Einkauf führen, sollen hier nicht erörtert werden, da sie über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen. Wir wollen uns lediglich mit den Grundsätzen der Organisation der Einkaufsabteilung beschäftigen.

Diese braucht zunächst im Verkehr mit dem Lieferanten eine Anzahl Briefformulare:

Anfragekarten und Briefe,
Bestellkarten und Briefe,
Anmahnungskarten Nr. I und II.

Über den Text dieser Vordrucke kann Zweckdienliches nicht gesagt werden, da jeder Betrieb mit seiner besonderen Eigenart auch besondere Textstellung usw. nötig hat. Die Anmahnungskarte Nr. I ist so gedacht, daß sie schon vor Ablauf des Liefertermins darauf hinweist, daß prompte Lieferung verlangt wird, während diejenige Nr. II zum Verfalltag die ausgebliebene Lieferung dringend mahnt. Alle weiteren Bearbeitungen sollten besonders vorgenommen werden, da die gänzlich schematische Materialanmahnung beträchtliche Nachteile in sich birgt.

Weitere Hilfsmittel in der Einkaufsabteilung bilden die Bezugsquellenkartei, die Katalogkartei und die Bestellkartei. Die Bezugsquellenkartei soll den Einkäufer bei den Anfragen unterstützen und auf Grund der täglich einlaufenden schriftlichen und mündlichen Empfehlungen ergänzt werden. Sie soll Angaben über die Lieferungsweise der Firmen und sonstige Bemerkungen, die auf die Firmen Bezug nehmen, aufnehmen. Sie wird durch Sachregister nach der Wareneinteilung geführt.

Wie weit die Katalogkartei zusammen mit der Bezugsquellenkartei geführt werden kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Sämtliche Kataloge und Prospekte, die ein wertvolles Hilfsmittel für den Einkauf und für den gesamten Betrieb bilden, werden jedenfalls sorgfältig nummernweise registriert und dann wieder nach der Sache und nach Firmen, evtl. auch nur nach einem der beiden Gesichtspunkte in einer Kartei festgehalten. Es ist damit ein leichtes, jederzeit die gewünschten Auskünfte den vorhandenen Lieferantenunterlagen zu entnehmen.

Parallel damit läuft auch eine Organisation des Reisendenempfangs. Es ist grundfalsch, wenn man die Reisenden, die ihr Angebot unterbreiten wollen und die für das Geschäft doch mitunter wertvolle Fingerzeige geben können, von nachgeordneten Kräften abfertigen läßt. Auf der anderen Seite kann man es keinem Einkäufer zumuten, daß er seine Zeit vorwiegend solchen Besuchen widmet. Jeder Reisende erhält daher bei seiner Ankunft ein Formular, in welches er spezifizierte genaue Angaben über seine Firma, den Zweck seines Besuches, seiner Verkaufsgegenstände und schließlich auch die Preise zu vermerken hat. Auf Grund dieser Formulare entscheidet der Einkäufer, ob er den Reisenden selbst empfängt oder aber das Angebot von einer nachgeordneten Kraft bearbeiten läßt. Die Formulare werden dann gleich der Briefpost behandelt.

Das wesentlichste Hilfsmittel ist die Bestellkartei, auf deren Ausbau die größte Sorgfalt verwendet werden muß. Die Kartei hat den Zweck, eine genaue Rechnungskontrolle und die rechtzeitige Heranschaffung des Materials zu ermöglichen.

Je nach den Bedürfnissen kann die Kartei nach den Gesichtspunkten der Sache oder der Person geführt werden. Neben den selbstverständlichen Spalten des Bestelldatums, der Bestellmenge, dem vereinbarten Preis und der vereinbarten Lieferzeit ist auf dem Vordruck u. a. der vereinbarte Frachtsatz, der Einlauf der Bestätigung, der Name und Wohnort des Vertreters zu vermerken. Der Kopf der Karte zeigt die Tages- und Monatsvordrucke, so daß es mittels Reiterverwendung möglich ist, täglich eine Übersicht über die ablaufenden Liefertermine zu gewinnen. Die Abschreibungen in der Bestellkartei können auf Grund der eingehenden Versandanzeigen bzw. Rechnungen oder auf Grund der Eingangsscheine der Warenannahme vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind auch beide Unterlagen zugleich zur besseren Orientierung verwendbar.

Wenn die Bestellkartei nach der Ware geführt wird, so ist sie zugleich als Preisunterlage, die für die Zwecke der Einkaufsabteilung genügt, zu bewerten. Für den Fall aber, daß die Kartei nach den Firmen registriert wird, kann durch Beifügung einer kleinen Unterkartei die bestellte Sache bzw. deren Preis leicht ermittelt werden.

Getrennt von der Einkaufsabteilung besteht die Warenannahmestelle bzw. die Eingangsabteilung. Die Eingänge werden dort auf Eingangsscheine niedergeschrieben, welche in so viel Durchschriften ausgestellt werden, als interessierte Abteilungen in Frage kommen. Die bestellende Abteilung besonders erhält einen Durchschlag und ist somit schnellstens in der Lage, über das betreffende Material zu verfügen. Das Original geht zur Rechnungskontrolle, einer Gruppe der Abteilung Rechnungswesen. Eine Begleitschrift geht mit der Ware an die Lager, womit die erwünschte doppelte Kontrolle herbeigeführt ist.

Als Register für die Eingangsscheine wird nun evtl. eine Eingangskartei geführt. Sie hat den Zweck, auf Grund der Eingangsscheine, die nach Nummern registriert sind, auch eine sofortige Übersicht über die Lieferfirmen und ihre jeweiligen Lieferungen herbeizuführen.

Der Eingangsabteilung ist ein technischer Beamter beigegeben, welcher die eingehende Ware auf ihre technische Richtigkeit hin prüft. Für den Fall, daß die Ware zu irgendeiner Bemängelung Anlaß gibt, wird dem Eingangsschein ein Beanstandungsschein beigefügt. Auf Grund desselben bearbeitet dann die zuständige Abteilung die Mängelrüge.

Die Lager befassen sich mit der zweckmäßigen

Lagerung der Ware, mit der rentablen Abgabe der Ware an den Betrieb und mit der rechtzeitigen Nachbestellung der Ware. Die Lagerbuchführung erstreckt sich lediglich auf den Mengennachweis. Es soll vermieden werden, daß die Lager mit Arbeiten beschäftigt werden, die nicht in ihr ureigenes Gebiet hineinfallen. Sie sollen insbesondere nichts mit Preisen zu tun haben, sie sind auch nicht mit Arbeiten der Nachkalkulation oder aber des Eingangs oder womöglich gar der Betriebsleitung zu belasten.

Hereingenommen wird die Ware auf Grund der Eingangsscheine der Eingangsabteilung. Ausgegeben wird natürlich nichts ohne maßgebenden Beleg. Ausgangsscheine sind zunächst die Verlangzettel. Wir hören darüber bei Besprechung der Gruppe Materialkontrolle bei der Abteilung Rechnungswesen später Näheres.

Wenn nun ein Materialverlangzettel von den Lagern nicht voll beliefert werden kann, wird ein Restforderzettel ausgestellt. Sofort nach Eingang der Ware wird der Zettelinhaber benachrichtigt.

Für alles, was an die Lager abgeliefert wird, ist ein Ablieferungszettel beizufügen. Sei es, daß Material zuviel empfangen wurde, sei es, daß Ware zur Aufbewahrung, zum Versand oder dgl. abgegeben wird, immer wird ein Beleg verlangt. Der Vordruck des Ablieferungszettels bringt vor allem den Grund der Ablieferung, die abliefernde Abteilung und die zu entlastende Kommissionsnummer.

Der Ein- und Ausgang ist buchmäßig durch Fachkarten festzuhalten. An jedem einzelnen Regal oder Gefach oder sonstigen Aufnahmebehälter befindet sich eine solche Fachkarte. Sie sieht die Eintragung des Datums, des Ein- bzw. Ausgangs, des Belegs, des Namens und schließlich auch ein Eintragungsfeld für die Kontrolle vor. Je nach Bedarf sind es Ösenkarten, die aufgehängt werden, oder aber solche, die in Taschen zu stecken sind usw. Am Kopf tragen sie die Bezeichnung und die Wareneinteilungsnummer. Die Leute, die die Ware einnehmen und ausgeben, sind verpflichtet, jeden Vorgang der Bestandsänderung auf den Karten festzuhalten. Mitunter erscheint es angebracht, den einzelnen Ausgebern bestimmte Teile des Lagers zu übertragen, in welchen sie allein die Arbeiten vorzunehmen haben, damit eine Verschärfung des Verantwortlichkeitsgefühls herbeigeführt wird.

Die Lagerkartei wird nicht etwa im Lager selbst geführt, sondern in der Abteilung Rechnungswesen, Gruppe Lagerkontrolle. Wir hören also darüber nachher Näheres.

Über Ordnung und moderne Innenorganisation der Lagerräume soll hier nichts gesagt werden, da es außerhalb des Themas liegt. Als bekannt wird vorausgesetzt, daß es von einer zwangläufigen Ordnung und Sauberkeit in den Lagerräumen abhängt, daß keine Störung im Warenverkehr eintritt.

Wichtige Aufgabe der Lagerverwaltung ist es nun, dafür zu sorgen, daß die Lagerware nie ausgeht. Dafür enthalten die schon vorhin gezeigten Fachkarten den „Eisernen Bestand". Wenn dieser erreicht wird, meldet der Ausgeber. Das Datum und die Menge der Anforderung wird in den Fachkarten vermerkt.

Eine entsprechend angepaßte Organisation besitzen die Modellager und die Werkzeuglager. Die Sonderheiten dieser Betriebsstellen sollen hier nicht eingehend geschildert werden.

Der Mittelpunkt aller bisher erwähnten Betriebsstellen, die mit der Ware zu tun haben, ist die kaufmännische Betriebszentrale, die Abteilung Rechnungswesen.

Die Abteilung Rechnungswesen gliedert sich in folgende Gruppen:

a) Auftragsbuchhaltung,
b) Lagerkontrolle,
c) Materialkontrolle,
d) Rechnungskontrolle,
e) Versandkontrolle,
f) Lohnkontrolle,
g) Betriebsbuchhaltung und Unkostenrechnung,
h) Nachkalkulation,
i) Statistik.

Wir wollen uns nun die Gruppen näher betrachten, welche mit der Ware zu tun haben.

Die Lagerkontrolle führt die Lagerkartei. Die Kartei erhält täglich die Ausgangsbelege. Die Eingangsbelege erhält sie täglich von der Rechnungskontrolle mit den errechneten Einkaufs-Selbstkostenpreisen. Tagesfertig ist also der Mengen- bzw. Bestands- und Preisnachweis. Der Vordruck der Karte enthält die Bezeichnung des Nachweises, das Datum, den Lieferanten bzw. den Verwendungszweck, eine Spalte für den Eingang, daneben diejenige für den Ausgang, Einheitspreis, Bestand und Gesamtwert. Weiter ist eine Spalte vorgesehen als Vermerk für die stattgefundene Kontrolle. Auf dem Kopf der Karte finden wir neben der Bezeichnung vor allem die Wareneinteilungsnummer, die evtl. in Frage kommende Modellnummer, Zeichnungsnummer, die Katalognummer des Lieferanten. Weiter ist der Ort der Lagerung nach Regal, Reihe und Fachnummer einzutragen. Auf Grund dieser Vermerke ist jeder in der Lage, sich im Lager zurechtzufinden.

Die Lagerkarte bildet also das Gegenstück zu der im Lager selbst geführten Fachkarte. Während auf dieser die kurzen Eintragungen auf Grund der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben geschehen, erfolgen die Buchungen auf der Lagerkarte auf Grund der Belege. Beide Unterlagen müssen natürlich übereinstimmen.

Mit der Gruppe Lagerkontrolle erreichen wir:

a) Das Lager wird bis in die Einzelheiten hinein kontrolliert (systematisch erfolgen selbstverständlich auch wirkliche Kontrollen durch Zählen, Wiegen der Bestände). Differenzen, Unregelmäßigkeiten, Unterschleife sind leicht nachzuweisen und aufzuklären;
b) der Bestand liegt täglich fest. Alle Dispositionen können von der Zentrale geschehen, ohne erst das Lager zu hören;

c) die Berechnung der Selbstkostenpreise geschieht genau und kontrolliert sich selbst durch die Buchungen (bei den heutigen Schwankungen empfehlen sich natürlich monatliche Durchschnittspreise);
d) die Inventur ist dauernd vorbereitet und kann zu jeder Zeit gemacht werden;
e) in der Zentrale besteht mit Hilfe von Reiterverwendung eine Übersicht über fehlende und abzustoßende Waren;
f) eine Übersicht über den Umsatz oder Verbrauch jeder einzelnen Ware ist vorhanden;
g) gegebenenfalls kann die Kartei auch mit einer Übersicht über die vorgemerkten und bestellten Waren ausgebaut werden;
h) die Bedarfsforderungen der Lager können kontrolliert werden, so daß Lagerhüter und Überkäufe vermieden werden.

Die Gruppe Materialkontrolle hat die Aufgabe, dem Betrieb den Materialverbrauch vorzuschreiben und denselben zu beobachten. Dabei wird zunächst wieder grundsätzlich zwischen Fabrikationsmaterial und Betriebsmaterial unterschieden.

Das Fabrikationsmaterial wird vom Konstruktionsbüro in Stücklisten festgelegt. Diese Stücklisten enthalten also alles, was auf Grund der Zeichnungen für den einzelnen Auftrag gebraucht wird. Mit Hilfe der Stücklisten schreibt nun die Materialkontrolle Verlangzettel, sagen wir, in weißer Farbe aus. Die Verlangzettel werden getrennt ausgestellt für die einzelnen Gewerke, Arbeitsvorgänge, Kolonnen usw. und werden zweimal geschrieben. Das Original erhält der Betrieb und kann auf Grund desselben von dem betreffenden Lager die benötigte Ware erhalten. Die Durchschrift bleibt in einer Kartei bzw. Zusammenstellung in der Materialkontrolle, damit diese erstens weiß, welche Zettel in den Betrieb gekommen sind, und zweitens die beiden Unterlagen nach dem Durchlauf vergleichen und damit evtl. Fälschungen aufklären kann. Der Vordruck der Verlangzettel enthält hauptsächlich: die Auftragsnummer, das abgebende Lager, die empfangende Betriebsstelle, die Empfangsquittung des Arbeiters, den Gegenstand, dessen Lagernummer, die Vermerke des Lagers, die Spalten für die Preisberechnung usw.

Der Materialbedarf, der nicht in den Stücklisten vorgesehen und daher auch nicht von der Materialkontrolle ausgestellt ist, kann von den Betriebsstellen auf gleichen Zetteln, aber vielleicht in roter Farbe, selbst angefordert werden. Voraussetzung für die Abgabe ist, daß die Betriebsleitung und das Konstruktionsbüro die Ausgabe genehmigen. In Frage kommt für solche Ausgaben der Materialbedarf, der sich erst im Laufe der Fabrikation herausstellt, der durch Bruch, Verderben, Diebstahl in den Werkstätten entsteht.

Der Betriebsmaterialbedarf wird auf gleichen Zetteln mit entsprechend geändertem Vordruck in wahlweise gelber und rosa Papierfarbe verschrieben.

Die gelben Zettel sind für den rationierten, die rosa Zettel für den schwankenden Bedarf vorgesehen. Rationiert ist der gesamte Betriebsmaterialbedarf, der sich nach den Maschinen, den Anlagen, der Arbeiterzahl usw. richtet, z. B. also Öle, Fette, Petroleum, Schmierseife, Soda, Putzzeug, Besen usw. sind für jedes einzelne Gewerk auf Grund sorgfältiger Untersuchungen wöchentlich festgelegt. Die Zettel werden von der Materialkontrolle selbst ausgestellt, es kann also keine Betriebsstelle in Versuchung kommen, selbst Material zuviel abzufordern. Die rosa Zettel müssen natürlich von den in Frage kommenden Betriebsstellen (Vorrichtungs-, Betriebs-, Maschinen-, Elektroingenieur usw.) gegengezeichnet sein.

Die Betriebsmaterialzettel werden dann in der Materialkontrolle getrennt nach Unkostenart und Kostenort verbucht.

Die Gruppe Rechnungskontrolle erhält täglich von der Warenannahmestelle die Eingangsscheine im Original. Die Eingangsabteilung erhält keine Rechnungen noch Versandanzeigen usw., die Feststellungen sind also vollkommen unabhängig und von den übernehmenden Lagern geprüft. Die Rechnungskontrolle soll nun die Eingangsscheine mit den Rechnungen vergleichen, die Differenzen klären, beanstanden, Mängelrügen bearbeiten, fehlende Sendungen reklamieren usw. Sie soll ferner die Selbstkostenpreise berechnen. Der Nettoeinkaufspreis gibt zusammen mit dem Frachtanteil, den Emballagekosten, den Steuern und sonstigen Spesen, wie Rollgeld, Wiegegebühren, den Bruttoeinkaufspreis, mit dem die Lagerkartei und die Nachkalkulation als Grundlage arbeitet.

Mit der Gruppe Versandkontrolle hat die Ware nichts zu tun mit Ausnahme der Verpackungsrücksendung. Die Verpackung der Lieferantensendungen stellt heute einen beträchtlichen Wert dar, der sorgfältig beobachtet werden muß. Auf Grund der Rechnungen gibt also die Versandkontrolle dem Versand mit Hilfe eines Formulars Anweisung zur Rücksendung derjenigen Verpackungen, die zurückzusenden sind. Es wird dabei natürlich vorher berechnet, daß die Frachtkosten für die Rücksendung im Verhältnis zum entstehenden Verdienst erträglich sind.

Die Gruppen Auftragsbuchhaltung, Lohnkontrolle und Statistik der Abteilung Rechnungswesen schalten für unsere Gedankengänge aus, da sie mit der Warenwirtschaft nichts zu tun haben.

Wir hätten also noch die Gruppen Betriebsbuchhaltung und Nachkalkulation zu verfolgen, um ihre Beziehungen zur Ware zu untersuchen. Die moderne Betriebsbuchhaltung mit monatlicher Auswirkung zur Betriebsbilanz, welche wir hier im Auge haben, hält jeden einzelnen Vorgang der Fabrikation, überhaupt der Veränderung natürlich auch hinsichtlich der Ware, fest. Die einzelnen mehr oder weniger Konten werden für die einzelnen oder auch gesammelten Vorgänge erkannt und belastet. Die Betriebsbilanz ergibt, da die Betriebsbuchhaltung mit dem Anfangsbestand jedes einzelnen Kontos beginnt, jede Veränderung im

Laufe des Monats festhält, den Sollbestand am Schlusse des Monats oder Rechnungsabschnittes. Da Zahlen heute für die Geschäftspolitik nur begrenzten Wert haben, geht man heute soweit als möglich dazu über, Einheiten, wie Kilogramm, Kubikmeter, Meter usw. als Maßstab einzuführen.

Die übrigen Fragen der Betriebsbuchhaltung mit Unkostenberechnung betreffen weniger die Ware im Sinne des Aufsatzes, als die Betriebsführung bzw. Unkostenberechnung.

Die Nachkalkulation übernimmt den Warenverbrauch für die einzelnen Erzeugnisse und Aufträge von der Materialkontrolle. Wie wir vorhin gesehen haben, kann die Materialkontrolle täglich den Verbrauch für sämtliche Kommissionen zahlen- und mengenmäßig nachweisen. Da nun die Nachkalkulation wohl einmal auf die Selbstkostenpreise Rücksicht zu nehmen hat, kann sie die Ergebnisse der Materialkontrolle ungeprüft übernehmen. Die Verkaufspreise basieren heute jedoch zum großen Teil auf Wiederbeschaffungspreisen. Auf Grund der Verlangzettel, Stücklisten, die nach dem Verbrauch geändert sind, kann die Nachkalkulation mit Hilfe von Preiskarteien die Wiederbeschaffungspreise ausrechnen und für die Nebenkalkulation verwerten. Die Vorkalkulation wieder kann mit diesen Unterlagen zuverlässig und einwandfrei arbeiten.

Wer die Entstehung der hier entwickelten Gedankengänge ergründen will und Ausführliches über das in groben Strichen gezeichnete Thema lesen will, sei auf die von mir im Verlage G. A. Gloeckner, Leipzig, erschienenen Bücher „Lagerverwaltung und Einkauf in Erzeuger- und Handelsbetrieben", „Kaufmännische Betriebsführung im Fabrikunternehmen", Bd. 54 und 84 Gloeckners Handelsbücherei, verwiesen.

Rechtsfragen des Tages.

Im September 1923 wird in Berlin ein Deutscher Juristentag stattfinden. Auch er wird sich in der Hauptsache mit dem Problem beschäftigen, das jetzt als das meistumstrittene des Rechtslebens bezeichnet werden kann: das des Einflusses der Geldentwertung auf bestehende Verträge. Zahlreiche Sachverständige dieses schon zu einem Sondergebiet entwickelten Fragenkomplexes haben sich für Referate und Gutachten zur Verfügung gestellt, und so wird eine Klärung zu erhoffen sein. Wie unser ganzes Wirtschaftsleben durch die Markentwertung verwüstet worden ist, so ist dadurch auch das deutsche Rechtssystem ins Schwanken gekommen. Man kann auf Grund der an dieser Stelle schon erwähnten Entscheidungen höchster Gerichte, die den Entwertungsfaktor, soweit er in Reinkultur auf den Preis einer Ware einwirkt, auch während des Verzuges in vollem Umfange berücksichtigt wissen wollen, den Satz aufstellen, daß Verträge mit Festpreisen überhaupt nicht mehr erfüllt zu werden brauchen, sondern daß der Verkäufer, sobald er lieferungsbereit ist, den dann geltenden Marktpreis verlangen kann und daß es nur dem Käufer freisteht, wenn er diesen Preis nicht zahlen will, von dem Vertrage zurückzutreten. Natürlich können hierbei Komplikationen eintreten. Wenn ich bei einem Tischler im März 1923 ein Büfett, lieferbar im Juli, für 35 000 M bestelle und er es mir erst im August liefert, wo der Preis das Fünfzigfache beträgt, so muß ich billigerweise das Fünfzigfache bezahlen, gleichgültig, ob der Lieferant in Verzug war oder nicht. Denn ich zahle infolge der Markentwertung auf $^1/_{50}$ damit in Wahrheit nur den Vertragspreis. Bin ich aber selbst Händler, hatte ich mich verpflichtet, das Büfett für 35 000 M im Juli an meinen Kunden zur Ablieferung zu bringen und mich, da ich es von meinem Lieferanten nicht erhielt und von meinem Abnehmer auf Lieferung zum Vertragspreise gedrängt wurde, teurer eingedeckt und, um diesem für mich wichtigen Kunden gegenüber vertragstreu zu bleiben, ihm das Büfett zum Vertragspreise geliefert, so kann ich diesen Schaden gegen meinen Lieferanten zweifellos geltend machen. Der Gesetzgeber wird von allen Seiten aufgefordert, diesem unhaltbaren und unklaren Zustande, der besonders auch im Verkehr mit dem Ausland störend zutage tritt und den deutschen Kaufmann in den Ruf der Unsolidität und der Unzuverlässigkeit bringt, ein Ende zu bereiten. Für die Zukunft können sich die Beteiligten übrigens selbst helfen. Es kann durch Gleitpreise, Bestimmung von Hochvaluta als Vertragsgrundlage, und auf anderem Wege dafür Sorge getroffen werden, daß die Markverschlechterung als Einflußfaktor ausgeschaltet wird. Die Entwicklung in zahlreichen Branchen drängt offenbar auf Bemessung in wertbeständiger Valuta. Es ist auch nur eine Frage der Zeit, daß Löhne und Gehälter in dieser Form bestimmt werden, daß also eine Festmark vereinbart wird oder gesetzlich festgelegt wird, damit die Festbesoldeten den Lebenshaltungsbedürfnissen mit ihren Gehältern nicht immer monate- oder mindestens wochenlang nachhinken. Auch das Reich geht jetzt damit um, wertbeständige Anlagen zu schaffen, um dem klarliegenden Bedürfnis nach solchen entgegenzukommen und damit die weiten Kreise des Volkes, die sich heute ohne genügende Kapitalreserve am Börsenspiel beteiligen, von der Anlage ihrer Bestände in Effekten abzuhalten. Es bestehen ja freilich schon die Dollarschatzanweisungen des Reichs, welche wertbeständige Anlagemöglichkeiten gewähren. Der neue Typ soll sich von ihnen dadurch unterscheiden, daß die neu zu gründenden Reichsobligationen nicht in hochvalutierten Devisen, sondern in Papiermark eingezahlt werden können. Damit wird das Reich in Wettbewerb treten mit den Kommunen und Privatinstituten, die Obligationen auf Roggen, Kali, Kohlen und sonstige Weltmarktwerte geschaffen haben. —

Zwischen der Reichsbankleitung und den Großbanken ist ein ebenfalls mit der Entwertung der Mark in Zusammenhang stehender Konflikt ausgebrochen, der erst nach langem Mühen beseitigt

werden konnte. Die Reichsbank war schon seit langem nicht mehr in der Lage, den angemeldeten Devisenansprüchen voll zu entsprechen, sondern mußte starke Repartierungen vornehmen. Je geringer der prozentual zugeteilte Betrag war, desto höher wurden die sogenannten Konzertanmeldungen. Am Donnerstag, dem 19. Juli, erreichten die auf der Berliner Börse angemeldeten Devisenkaufsaufträge den Betrag von 400 Millionen Goldmark, d. h. etwa 20 Billionen (20 000 Milliarden) Papiermark. Daraufhin wurde nur ¼% zugeteilt und die Banken wiesen diesen minimalen Betrag zurück mit der Begründung, daß die Verteilung dieses Betrages ihnen mehr Arbeit machen würde als er ihren Kunden Nutzen brächte. Es ist alsdann ein Einverständnis dahin zustande gekommen, daß bei der Erteilung von Devisenkursaufträgen, bei der den Auftrag zuerst entgegennehmenden Bank oder ihrer Zweigstelle entsprechende Barguthaben vorhanden sein müssen, bevor der Auftrag weitergegeben werden darf. Außerdem soll der Bankkunde zur Ausschließung von Hamsterankäufen eine Erklärung über Höhe, Zweck und Bardeckung des Kaufauftrages an die für ihn zuständige Reichsbankanstalt einsenden. Auf diese Weise hofft man, sowohl dem Hamstern von Devisen als den übermäßigen Anforderungen des Importhandels und der Industrie entgegentreten zu können. Ob diese Maßnahmen einen dauernden Effekt haben werden, ist abzuwarten. Eine Besserung unserer Valuta und eine Verminderung des effektiven Devisenbedarfs ist natürlich nur möglich, wenn unsere Handelsbilanz sich weniger passiv gestaltet als bisher, und dieses Ergebnis ist wiederum nur zu erzielen, wenn durch Beseitigung der Ruhrbesetzung unsere Industrie, und zwar mit inländischer Kohle, wieder voll zu arbeiten imstande ist. Wann wir endlich von den räuberischen Eingriffen Frankreichs befreit sein werden, ist leider nicht abzusehen. England ist offenbar, wenn schon gewillt, so doch im Augenblick gar nicht imstande, dem übermächtigen ehemaligen Bundesgenossen entgegenzutreten. Es hat zu lange tatenlos der Vernichtung des altenglischen Grundsatzes der „balance of power" auf dem Kontinent zugesehen und wird die Folgen am eigenen Leibe verspüren. Das wird uns aber auch nicht helfen, aus diesem unglückseligen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Tiefstand herauszukommen, den wir dem überstürzten Waffenstillstand und dem unglückseligen Versailler Frieden verdanken.

Am 21. Juli haben die Reichsgesetze zum Schutze der Republik und über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik sowie das Reichskriminalpolizeigesetz ihren ersten Geburtstag gefeiert. Sie sind „ab irato" unter dem niederschmetternden Eindruck der Ermordung Rathenaus geschaffen worden, und besonders das erstgenannte weist alle Fehler eines überstürzt zurechtgezimmerten Gelegenheitsgesetzes auf. Gegen seine scharfen Strafbestimmungen wird niemand, dem eine ruhige Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands am Herzen liegt, etwas einwenden können. Mit Mordwaffen, Partei- und Massenverhetzung wird keine neue Ära geschaffen. Diese Strafnormen gehören aber in das Strafgesetzbuch und nicht in ein Gesetz, das seine eigene Lebensdauer auf 5 Jahre bemißt. Die Angriffe der Gegner des Schutzgesetzes richten sich auch nicht gegen seine materiell-strafrechtlichen Vorschriften, sondern gegen die Gründung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik. Es wäre falsch, ihn als Ausnahmegericht anzusprechen; denn einer Gerichtsbarkeit sind nicht einzelne Straftaten, sondern ganze Gattungen solcher unterworfen. Er ist ein Sondergericht, aber auch als solches wegen seiner Besetzung mit Politikern verdächtig. Besonders seine Entscheidungen in Sachen der Auflösung von Verbänden und der Zeitungsverbote erfuhren fortdauernd Anfechtung. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Fremdkörper in der deutschen Justiz baldigst verschwinde, wie dies eine gelegentlich der Besprechung des Verbots der deutsch-völkischen Freiheitspartei von den Mittelparteien beim Reichstag eingebrachte Entschließung verlangt. Seine Aufhebung wird schnell durchzusetzen sein, wenn die Parteien sich zu der Überzeugung durchringen, daß der wahre Feind nicht rechts oder links, sondern im Westen und Osten steht. Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeitraum: 15. Mai bis 15. Juli 1923.)

A. Reichsgesetze.

1. Novelle zum Strafgesetzbuch. Vom 23. Mai 1923 (RGBl. 296).

Neueinfügung eines § 107a: Strafe gegen Sprengung von Versammlungen: Gefängnis und Geldstrafe.

2. Reichsentlastungsgesetz. Vom 4. Juni 1923 (RGBl. 305).

Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrages von Versailles. Neufassung des Reichsausgleichsgesetzes.

3. Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 1. Juni 1923 (RGBl. 353).

Mieterschutz: Beschränkung der Aufhebung von Mietverhältnissen. Einführung einer Beschwerdestelle gegen Entscheidungen der Mieteinigungsämter. Mietschöffengerichte bei den Amtsgerichten.

4. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 11. Juni 1923 (RGBl. 366) und Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. Vom 11. Juni 1923 (RGBl. 369).

Konzessionspflicht. Sperrfrist für die Weitergabe 3 bzw. 5 Tage.

5. Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 22. Juni 1923 (RGBl. 401).

Keine variable Notierung der Devisenkurse mehr. Erwerb und Veräußerung von Devisen nur zu der amtlichen Berliner Einheitsnotiz.

6. Gesetz über die Ausgabe wertbeständi-

ger Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 23. Juni 1923 (RGBl. 407).

Staatsgenehmigung wie für Geldobligationen nach § 795 BGB.

7. Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Vom 23. Juni 1923 (RGBl. 407).

Zulassung von Hypotheken auf den Wert von Roggen, Weizen, Feingold usw.

8. Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. Vom 23. Juni 1923 (RGBl. 410).

Ermächtigung der Reichsregierung, 1 Million Tonnen Brotgetreide zu erwerben. Deckung durch Erhebung des Sechsfachen der Zwangsanleihe, mit Ausnahme von Hypotheken und Rentenpapieren.

9. Zweite Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 5. Juli 1923 (RGBl. 554).

Keine Pfändungsbeschränkung von dem Jahresdiensteinkommen, soweit es 20 Millionen übersteigt. Bis 2 Millionen ist die Pfändung überhaupt unzulässig, darüber hinaus bis 20 Millionen nur zu $^2/_3$, beim Vorhandensein unterhaltsberechtigter Familienmitglieder nur zu $^1/_3$ zulässig.

10. Novelle zum Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz. Vom 12. Juli 1923 (RGBl. 614).

Erweiterung der Zuständigkeit bis zum Jahresarbeitsverdienst von 60 Millionen M; Mindestberufungssumme 3 750 000 M.

11. Novelle zum Handelsgesetzbuch. Vom 6. Juli 1923 (RGBl. 618).

Erhöhung der in den §§ 68 (Kündigung), 74 a, 75 b (Wettbewerbsverbot) vorgesehenen Gehaltsgrenzen.

B. Preußische Gesetze.

1. Beamtendiensteinkommensgesetz. Vom 12. Mai 1923 (GS. 167).

2. Novellen zum Forstdiebstahls- und zum Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. Juli 1923 (GS. 291).

Herstellung der Übereinstimmung mit dem Jugendgerichtsgesetz. Erhöhung der Strafmündigkeit auf das 14. Jahr.

Rundschau.

Der deutsche Außenhandel im Mai.

Seit dem Einbruch in das Ruhrgebiet und der darauf folgenden Politik der Abschnürung von Ruhr und Rhein vom deutschen Wirtschaftsgebiet, insbesondere also seit der Besetzung der Zollstellen im Ruhrgebiet und im Rheinlande und der Vertreibung der Beamten ist die Außenhandelsstatistik lückenhaft geworden. Die nachstehenden Zahlen müssen deshalb mit dem hierdurch bedingten Vorbehalte aufgenommen werden. Danach betrug (in 1000 dz):

Einfuhr:	Mai	April
Gesamt	40 131	63 961
darunter:		
Lebensmittel und Getränke	2 669	3 909
Rohstoffe und halbfertige Waren	36 303	59 508
Fertige Waren	1 122	1 085
Ausfuhr:	**Mai**	**April**
Gesamt	9 299	10 288
darunter:		
Lebensmittel und Getränke	961	1 001
Rohstoffe und halbfertige Waren	5 254	6 000
Fertige Waren	3 083	3 287

Im Vordergrunde steht immer noch die Einfuhr an Steinkohle. Wenn diese sich auch gegenüber dem Vormonat von über 45 Millionen dz auf annähernd 25 Millionen dz vermindert hat, so ist sie doch immer noch auf das Zweieinhalbfache der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres in Höhe von $10^1/_2$ Millionen dz gestiegen. Die Einfuhr von Koks, die gleichfalls gegenüber dem Vormonat etwas nachgelassen hat (ungefähr 1 Million dz gegenüber mehr als 1,3 Millionen dz), beträgt noch immer etwa das Vierfache des Monatsdurchschnitts von 1922. Auf der anderen Seite steht eine ganz außerordentliche Verringerung der Einfuhr von Eisenerz. Nach den hierher gelangten Zahlen ist sie gegenüber dem Vormonat von 1,2 Millionen dz auf 0,8 Millionen dz gesunken, d. h. sie betrug noch weniger als 9 pCt. der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres.

Zugleich ist die Ausfuhr von Eisenerzeugnissen aller Art, Walzwerkerzeugnissen sowohl wie Maschinen und Eisenwaren, auf mehr als die Hälfte zurückgegangen, die Ausfuhr von Eisenschrott dagegen auf über das Doppelte gestiegen. Weiter ist die Ausfuhr von Steinkohle und der hochwertigen Fertigerzeugnisse der chemischen Industrie stark gesunken, diejenige von Garnen und Geweben bei gleichzeitiger starker Verminderung der Einfuhr von Spinnrohstoffen gestiegen.

Auch im ganzen weist die Ausfuhr mengenmäßig gegenüber derjenigen des Monatsdurchschnitts von 1922 einen erheblichen Rückgang auf, während die Einfuhr sich dem monatlichen Durchschnitt des Vorjahres annähert.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

Die Arbeitsmarktlage zeigt nach den Ergebnissen der verschiedenen Statistiken im Berichtsmonat eine weitere Belebung. Das Bild ist jedoch nicht in jeder Hinsicht völlig einheitlich. Insbesondere fällt bei der Bewertung ins Gewicht, daß in vielen Berufen die Arbeitslosigkeit, die Kurzarbeit sowie der Andrang Arbeitsuchender sich trotz einer im ganzen nicht zu verkennenden Besserung der Beschäftigung noch immer auf solcher Höhe hält, daß von einer günstigen Lage keinesfalls gesprochen werden kann.

In den Zahlen der Erwerbslosenstatistik ist ein weiterer Rückgang zu beobachten. Zieht man für einen Vergleich nur die Angaben derjenigen Bezirke heran, die für die letzten beiden Meldetermine, 1. und 15. Juni, gemeldet haben, so ergibt sich eine Abnahme der Hauptunterstützungsempfänger von 222 584 auf 189 012 oder um 15,1 v. H. Auch die Zahl der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Kurzarbeiter ist in diesen Bezirken von 279 315 auf 244 742 gesunken. Da alle wichtigen Bezirke (ausgenommen das besetzte und Einbruchsgebiet), insbesondere alle Großstädte, gemeldet haben, darf angenommen werden, daß diese Ziffer der tatsächlichen Entwicklung im ganzen mit ziemlicher Genauigkeit entspricht.

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923			
	4. Jan.	15. Juni	22. Juni	29. Juni	6. Juli
Aktien	27 340	8 060 700	9 763 700	17 801 700	23 200 950
„ Valutawerte	4 395	3 936 000	4 989 000	6 050 000	7 360 000
Inl. Anleihen	910	21 658	32 209	42 090	48 575
Ausl. Anleihen	1 818	1 407 000	1 858 000	2 110 000	2 780 000
zusammen	34 463	13 425 358	16 642 909	26 003 790	33 389 525

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich das folgende Bild:

Aktien	100	29 483	35 711	65 408	84 861
„ Valutawerte	100	89 556	113 515	137 542	167 463
Inl. Anleihen	100	2 380	3 539	4 625	5 338
Ausl. Anleihen	100	77 393	102 200	116 061	152 915
	100	38 956	48 292	78 359	96 885

Das vorliegende Zahlenbild veranschaulicht, in wie starkem Maße die Katastrophe unserer Währung sich auswirkt. Im Gegensatz zu früheren Geldentwertungs-

perioden, bei denen meist nur ein teilweises Mitgehen der in Mark ausgedrückten Effektenbewertungen mit den Wertveränderungen der Mark festzustellen war, haben wir es in den letzten Wochen mit einer echten Aktienhausse, d. h. eine Aufwertung der Aktien, die weit über das Maß der Geldentwertung hinausgeht, zu tun. Die starken Kurssteigerungen konnten auf allen Gebieten des Effektenmarktes festgestellt werden, woraus sich die übermäßige Höhe des gesamten Kursniveaus erklärt.

Die Bewegung der Devisenkurse ging stürmisch aufwärts vor sich. Um die Bewegung etwas einzudämmen, griff die Reichsbank mehrmals ein und nahm äußerst starke Repartierungen vor. Die eingegangenen Kaufaufträge wurden zeitweilig nur mit 3 % befriedigt. Von seiten der Banken, des Handels und der Industrie wurden, unter Bezugnahme auf den steigenden Devisenbedarf der deutschen Wirtschaft, gegen diese Maßnahmen der Reichsbank Bedenken geltend gemacht, mit dem Hinweis, daß durch eine beschränkte Zuteilung zum Zwecke der künstlichen Niederdrückung der Kurse (New-York bewertete den Dollar zeitweilig 100 000 M höher) der deutschen Wirtschaft starke Schäden zugefügt werden.

Zahlenmäßig war die Entwicklung folgende:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte der $			
vom 18. 6.–22. 6.	136 280.—	148 000.—	127 500.—
„ 25. 6.–29. 6.	139 824.—	154 200.—	113 220.—
„ 2. 7.— 6. 7.	164 520.—	176 000.—	160 000.—
„ 9. 7.–13. 7.	185 500.—	187 000.—	180 000.—
In Berlin notierte das £			
vom 18. 6.—22. 6.	629 699.—	682 500.—	585 000.—
„ 25. 6.–29. 6.	642 900.—	710 000.—	524 500.—
„ 2. 7.— 6. 7.	748 000.—	800 000.—	730 000.—
„ 9. 7.–13. 7.	857 500.—	860 000.—	850 000.—

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	23. Juni	30. Juni	7. Juli
Notenumlauf . .	13 091 738 581 000	17 291 061 350 000	20 241 782 966 000
Metallbestand . .	19 543 062 000	19 902 712 000	20 949 235 000
Disk.Reichsschatzanweisungen .	12 898 148 842 000	18 338 177 305 000	21 846 206 461 000
Reichs- und Darl.-kassenscheine .	2 335 872 440 000	2 866 836 761 000	3 284 092 016 000
Wechsel u. Schecks	5 913 782 700 000	6 914 198 630 000	8 600 861 381 000

Die Inanspruchnahme der Reichsbank, die sich angesichts des Halbjahreswechsels bereits in den Vorwochen beträchtlich verschärft hatte, zeigt in den letzten Juniwochen neue beispiellose Steigerungen. Ein Vergleich der Zahlenreihen der verschiedenen Berichtswochen zeigt, daß der von der Bank zu befriedigende Bedarf an Zahlungsmitteln sich zu nie zuvor erreichten Ziffern auswächst. Wie der Ausweis des Instituts vom 7. Juli erkennen läßt, war die Beanspruchung der Zentralnotenbank auch nach Abwicklung des Halbjahresschlußbedarfs weiterhin außerordentlich stark.

Der Kapitalsbedarf der deutschen Wirtschaft. Im Juni sind 228 (im Mai 289) Gesellschaften mit Anträgen auf Erhöhung ihrer Aktienkapitalien um insgesamt nom. 13 538,8 (13 758,5) Millionen M hervorgetreten. In diesen Zahlen sind enthalten 47 (72) Emissionen von 167,7 (132,4) Mill. M mehr- und 2 (3) Emissionen von 26 (50,5) Mill. M. einstimmigen Vorzugsaktien sowie 2 (4) Fälle mit 56, 7 (143) Mill. M Vorzugsaktien, deren Stimmrecht nicht erkennbar war. An neuen Aktiengesellschaften sind 421 (409) mit 15 176,8 (11 669,9) Mill. M Kapital eingetragen worden, worunter 92 (107) Gesellschaften mit 1637,4 (1712) Mill. M Kapital, die durch Umwandlung entstanden sind. Der Markt der festverzinslichen Emissionen wurde mit 355 540 (90 385) Millionen M in Anspruch genommen, die in der Hauptsache auf 8 (7) wertbeständige Anleihen zum Zeichnungspreis von 345,8 (84,6) Milliarden M entfallen. Auch die nachträglich übernommenen Dollarschatzanweisungen des Reiches wurden mit verrechnet.

Von den wertbeständigen Anleihen.

Süddeutsche Festwertbank A.-G., gegründet von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Frankfurter, Pfälzischen, Rheinischen und Württembergischen Hypothekenbank und der Süddeutschen Bodenkreditbank, gibt 5%ige wertbeständige Goldobligationen, lautend auf den Geldwert von insgesamt 400 Kilogramm Feingold, aus. Als Deckungsanlagen dienen wertbeständige Darlehen und Bürgschaftsforderungen an inländische öffentlich-rechtliche Körperschaften. Zeichnungspreis, Zinsen und Kapitalzahlung berechnen sich auf der Grundlage von 1 gr Feingold = 2,79 Goldmark = 66,4 U.S.A. = Dollarcents. Der Zeichnungspreis richtet sich nach dem letzten vor dem Zeichnungstag notierten Dollarkurs der Frankfurter Börse.

Die Roggenrentenbank A.-G., Berlin, gibt neue 5%ige Roggenrentenbriefe im Gesamtbetrage von 100 000 Zentnern Roggen aus. Der Zeichnungspreis liegt 3 % unter dem mittleren Preise für märkischen Roggen an der Berliner Börse während der Zeichnungsfrist vom 2. bis 7. Juli.

Die Stadt Hannover legt eine Weizenwertanleihe in Höhe von 25 000 Zentnern Weizen zur Zeichnung auf. Der Zeichnungspreis liegt 15 % unter der amtlichen Durchschnittsnotierung der Berliner Produktenbörse für märkischen Weizen während der Zeichnungsfrist (18. bis 23. Juni), beträgt jedoch mindestens 135 000 M für den Zentner Weizen. Zur Sicherung haftet die Stadt Hannover; insbesondere aber dienen die Einkünfte aus dem städtischen Gut Goldingen, das zurzeit gegen einen jährlichen Zins von 10 400 Zentnern Weizen verpachtet ist, zur Sicherstellung von Verzinsung und Tilgung.

Die Bayerische Landwirtschaftsbank gibt 5%ige Naturalrentenbriefe, deren Zeichnungspreis sich nach dem an der Münchener Produktenbörse festgestellten Roggenpreis bestimmt, im Höchstbetrage von 100 000 Zentnern Roggen aus.

Die Johs. Girmes & Co. A.-G. legt eine Sterlingswertanleihe im Geldwerte von 100 000 englischen Pfund zur Zeichnung auf. Die Anleihe wird mit 6 % verzinst und ist mit 102 % rückzahlbar.

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Berliner Bankverein A.-G., Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß sich weitere Gruppen an dem Institut durch Übernahme von Aktienpaketen beteiligt haben, und zwar die Deutsche Raiffeisenbank, das Bankierkontor Keyser & Zoonen in Amsterdam und die M. u. F. Liebhold A.-G. in Heidelberg.

Barmer Bankverein — Hugo Stinnes. Der Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co. in Barmen wird seiner auf den 26. Juli d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 150 (14) pCt. und eine Erhöhung des Aktienkapitals um 250 auf 1250 Mill. M unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre vorschlagen. Von den neuen Aktien übernimmt die Firma Hugo Stinnes, mit der sich der Barmer Bankverein über ein freundschaftliches Zusammengehen verständigt hat, bis zu 200 Mill. M. Die weiteren 50 Mill. M Aktien bleiben, wie die schon früher geschaffenen 250 Mill. M selbstverwalteter Aktien zur Verfügung der Gesellschaft, die somit auch nach der neuen Kapitalserhöhung ein Viertel des Aktienkapitals beherrscht. Unter den Herren, deren Zuwahl zum Aufsichtsrat beantragt wird, befinden sich zwei Vertreter des Mülheimer Stammhauses der Firma Stinnes. Das Freundschaftsverhältnis des Barmer Bankvereins zu der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt und der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank München sowie seiner freundschaftlichen Beziehungen zu der Disconto-Gesellschaft erfahren durch das Zusammengehen mit der Firma Stinnes keine Veränderung.

Berlin-Halberstädter Industriewerke A.-G. Es bestätigt sich, daß die Bankfirma Laband, Stiehl & Co. in Berlin in nähere Beziehungen zu der Berlin-Halberstädter Industriewerke A.-G. getreten ist und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören wird, in dem u. a. auch Generaldirektor Rohrlich von der Gewerkschaft Wilhelmshall eintreten wird.

Die Kapitaltransaktion des Phönix. Die außerordentliche Generalversammlung der Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Düsseldorf genehmigte die beantragte Erhöhung des Aktienkapitals um 300 auf 600 Millionen M und die dazu erforderlichen Satzungsänderungen. Infolge der passiven Abwehrstellung sind die Schulden des Phönix außerordentlich angewachsen, und so mußte man zur Aufnahme eines großen Bankkredits schreiten. Der Weg der Ausgabe junger Aktien, wie auch der eines deutschen Bankkredits schienen ungangbar. So hat man daher von einer holländischen Bankengruppe durch holländische Freunde des Phönix einen langjährigen großen Kredit beschafft. Die amtlichen deutschen Stellen haben erklärt, daß das deutsche Interesse gewahrt und daß keine Markflucht oder Kapitalabwanderung nach dem Auslande vorliegt. Als wesentlich an dem Vertrage gilt, daß die holländische Bankengruppe dem Phönix einen Kredit bis 10 Millionen holländische Gulden für fünf Jahre gewährt, der mit 1 pCt. über dem holländischen Diskontsatz zu verzinsen und für den eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 1 pCt. zu zahlen ist, die aber abgelöst werden kann. Der Kredit wird erst fällig nach Abschluß der Ruhraktion, d. h. wenn die Verhältnisse im Ruhrgebiet sich geklärt haben, und darf nur zu Ausbauzwecken benutzt werden. Die Bankengruppe haftet den Kreditgebern für die Rückzahlung, erhält aber dafür zum Pfand die jetzt neu geschaffenen 300 Mill. M Aktien.

Hochschulnachrichten.

Universität Köln. Die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln verleiht Johann Friedrich Schär, Dr. jur. h. c., ehemaligem Professor der Handelswissenschaften an der Universität Zürich und der Handelshochschule Berlin, jetzt wohnhaft in Basel, Felix Deutsch, Dr.-Ing. ehrenhalber, Geheimen Kommerzienrat, Vorsitzenden des Direktoriums der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (AEG.) zu Berlin, die Würde und die Rechte eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) honoris causa. Gegeben zu Köln, den 2. Juni 1923, unter dem Rektorate des Professors der englischen Sprache und Literatur Dr. phil. Arnold Schrör, unter dem Dekanate des Professors der Betriebswirtschaftslehre Dr. rer. pol. Willi Prion.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

**Rintelen, Karl, Zurück zur Goldmark.* Berlin, Georg Stilke. 8°. 59 S. G.-Z. —.80.

Die Arbeit ist das Bekenntnis eines Mannes mit gesunden wirtschaftlichen Anschauungen zur Ehrlichkeit des Staates im Geldwesen. Weil er erkennt, daß die Schwankungen des Geldwertes die Hauptursache vieler so deprimierender Erscheinungen der Gegenwart sind, will er Taten sehen, die auch dann Besserung versprechen, wenn der Staat noch nicht voll imstande ist, ohne Notensteuer zu leben. Das umlaufende Papiergeld soll nicht für ungültig erklärt werden, aber der Zwang, es zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen, soll aufhören, vielmehr wünscht der Verfasser einen neuen stabilen Wertmesser in der Goldmark zu schaffen, in der alle Preise und Werte der Zukunft auszudrücken sind. Diese Goldbeträge sind dann zum jeweiligen Tages- oder Durchschnittskurs des Papiergeldes in Noten zu zahlen, derart, daß die Goldmark Wertmesser, die ungedeckte Note Zahlungsmittel wäre. Die Goldmark soll in Papiergeld zum Tageskurse jederzeit eingelöst werden. Schwierig erscheint dann nur die sachliche Fundierung des Agios, weil die Goldmark in Gold nicht einlösbar sein kann und soll; sie wäre nur eine Anweisung auf Inlandsgüter und hätte vieles mit Mahlbergs Goldmark gemein. Besonders heikel wäre für den Staat die Regelung des Wertes der langfristigen Forderungen, die er als Hauptschuldner nicht in Goldmark übernehmen kann, die er aber auch nicht gern mit der wertlosen Papiermark endgültig abfinden möchte, weil das den schleichenden Bankrott zum offenen machte. Immerhin bliebe auch die Möglichkeit, diese Frage weiter zu vertagen und über die neue Goldmark nur den Weg zu neuen Goldforderungen zu eröffnen.

Einig gehe ich mit dem Verfasser in der Ansicht, daß bald etwas geschehen müsse, um wenigstens die vielen Gebiete der Wirtschaft mit einem einigermaßen stabilen Wertmesser zu versehen, für die er sogleich anwendbar ist. Schmidt.

**Schiller-Barta, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelsschulen, II. Die doppelte Buchhaltung.* 10. Aufl. Wien, Rikola-Verlag. 8°. 242 S. G.-Z. 8.—.

Von dem bekannten Schillerschen Lehrbuch, das ganz auf der Zwei-Konten-Reihen-Theorie aufgebaut ist, ist diese neue Auflage erschienen. Die praktische Verwendung der doppelten Buchführung wird durch zahlreiche Mustereintragungen gezeigt. Werner.

Literatur-Übersicht.

August.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle. Die Preise sind, soweit angegeben, nur als freibleibend zu betrachten.
Soweit einzelne Bücher mit * bezeichnet sind, sind die dort angegebenen Preise sog. Grundzahlen (G.-Z.). Der Verkaufspreis dieser Bücher ergibt sich aus deren Multiplikation mit einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden veränderlichen Schlüsselzahl. Als solche gilt für die meisten Verlage die des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die in jeder Buchhandlung zu erfahren ist.

Ausland — **Hereck, Viktor,* Rechtsgrundlagen für deutsche Handelsunternehmungen in Spanien. Frankfurt a. M., Fr. Sozietätsdruckerei. 8°. 30 S. G.-Z. 1.50.

— **Jürgens, Dr. Adolf,* Skandinavien von heute. Gegenwartsprobleme aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben. Bonn, Kurt Schroeder. 8°. 85 S. G.-Z. 1.20.

— **Picht, Werner,* England nach dem Kriege. München, Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet. 8°. 127 S. G.-Z. brosch. 1.50, geb. 2.20.

Betriebswissenschaft — **Findeisen, Dr. Frz.,* Der eiserne Bestand in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 86 S. G.-Z. 3.60.

— **Herzog, Siegfried,* Der Technische Verkauf. Handbuch für Fabrikanten und Wiederverkäufer. Berlin-Wien, Urban & Schwarzenberg. Gr.-8°. 506 S. G.-Z. brosch. 20.—, geb. 23.—.

— **Lysinski, Dr. E.,* Psychologie des Betriebes. Berlin, Industrieverl. Spaeth & Linde. 8°. 303 S. G.-Z. 8.50.

— **Mahlberg, Dr. W.,* Goldkreditverkehr und Goldmarkbuchführung. Mit 12 Abb. (Betriebswirtsch. Zeitfragen Heft 4.) Berlin, Jul. Springer. 8°. 46 S. G.-Z. 1.50.

Buchhaltung und Bilanz — **Spohn, Fritz,* Praktische Winke für Buchhaltung und Bilanz vom steuerrechtlichen und kaufmännischen Standpunkte. Wien-Leipzig, Wilhelm Braumüller. 8°. 47 S. G.-Z. 3.33.

— **Stern, Robert,* Bilanzdelikte. 2. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 139 S. G.-Z. 4.50.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — **Diedrichs, Dr. J.*, Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb. Berlin, Jul. Springer. 8°. 58 S. G.-Z. 1.60.
— **Geld und Kredit.* 5. umgearb. Aufl. (Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat, herausgeg. von *Prof. Dr. J. Jastrow.* Bd. 4.) Berlin, Carl Heymanns Verlag. Klein-Form. 199 S. G.-Z. 3.—.
— **Helfferich, Dr. K.*, Geld und Banken. I. Teil: Das Geld. 6. umgearb. Aufl. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, 8.) Leipzig, C. L. Hirschfeld. 8°. 674 S. G.-Z. brosch. 16.50, geb. 20.—.
— **Oberbach, Johannes,* Ein Tag in einer Großbank. 2. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 32 S. G.-Z. —.80.

Handelskorrespondenz — **Weber-Willareth,* Deutsche Handelskorrespondenz. I. Teil: Deutsch. 4. erw. Aufl. Jena-Leipzig, W. Gronau. 8°. 164 S. G.-Z. 1.20.

Rechtsfragen — **Erdel, Dr. A.*, Das Arbeitsrecht. I. Teil: Kollektives Arbeitsrecht. (Gloeckners Handelsbücherei Bd. 88.) Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 112 S. G.-Z. 1.50.
— **Goldschmidt, Dr. Hans,* Reichswirtschaftsrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 8°. 232 S. G.-Z. 3.—.
— **Jäger,* Reichszivilgesetze. 4. neubearb. Aufl. München, J. Schweitzer Verlag. 8°. 1296 S. G.-Z. geb. 17.—.
— **Marcus, Josef,* Erbschaftssteuergesetz, gemeinverständlich erläutert. 4. umgearb. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Klein-Form. 487 S. G.-Z. brosch. 6.80, geb. 8.—.
— **Parisius-Crüger,* Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Text mit Anm. und Sachreg. 16. Aufl. Berlin-Leipzig, W. de Gruyter & Co. Kl.-Form. 176 S. G.-Z. 1.70.
— **Richter, Dr. Lutz,* Arbeitsrecht als Rechtsbegriff. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. 8°. 26 S. G.-Z. 1.—.
— **Stranz, Dr. J.* u. *Dr. M.*, Wechselordnung. Kommentar. 12. Aufl. Berlin-Leipzig, W. de Gruyter & Co. Kl.-Form. 396 S. G.-Z. 4.—.
— **Sydow-Busch,* Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Textausg. mit Anm. u. Sachreg. 13. verm. Aufl. Berlin-Leipzig, W. de Gruyter & Co. Kl.-Form. 577 S. G.-Z. 4.50.

Werbewesen — Deutsche Werbeköpfe. Bd. I: Chr. Adt. Kupferberg. Berlin, Francken & Lang. 8°. 69 S.
— **V D R*-Handbuch der Reklame 1923. Im Auftrag des Verbandes deutscher Reklamefachleute bearb. von *W. Dolge.* Komm.-Verl. Berlin, Francken & Lang. Kl.-Form. 438 S. G.-Z. 3.—.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — **Altmann-Gottheiner, Dr. E.*, Leitfaden durch die Sozialpolitik. (Gloeckners Handelsbücherei Bd. 91). Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 107 S. G.-Z. 1.50.
— *Hassert, Dr. K.*, Das Wirtschaftsleben Deutschlands und seine geographischen Grundlagen. (Wissenschaft und Bildung Bd. 188.) Leipzig, Quelle & Meyer. Kl.-8°. 127 S.
— *Kautsky, Benedikt,* Wirtschaftsprobleme der Gegenwart. Wien, Verlag Arbeit und Wirtschaft. Komm.: Wiener Volksbuchhandlung, Wien VI. 8°. 79 S.
— *Mügel, Dr. Oskar,* Die Goldmark als Rechnungswert. 3 Vorträge. Berlin, Franz Vahlen. 8°. 55 S.
— **Schwarz, Dr. A. R.*, Die deutsche Ausfuhrkontrolle nach dem Kriege. Greifswald, Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg. 8°. 124 S. G.-Z. 2.—.
— **Totomianz, Dr. V.*, Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. 2. verb. Aufl. Berlin, R. L. Prager. 8°. 96 S. G.-Z. brosch. 7.—, geb. 9.—.

Wirtschaftswissenschaft — **Neander,* Sokratische Gespräche. Berlin, Bankverlag. Kl.-8°. 96 S. G.-Z. brosch. 1.30, geb. 2.—.
— **Helander, Dr. Sven,* Die Ausgangspunkte der Wirtschaftswissenschaft. Jena, Gustav Fischer. 8°. 122 S. G.-Z. 3.—.
— **Pesch, Heinrich S. J.*, Lehrbuch der Nationalökonomie. 5. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre III. Freiburg i. B., Herder & Co. Gr.-8°. 824 S. G.-Z. brosch. 23.—, geb. 25.50.

b) Zeitschriften.

Betriebswissenschaft — Arbeitsbeobachtungen am Baumwollfeinflyer. Von *Dr. F. Giese.* Prakt. Psychologie IV, 9.
— Zur Normung des Geschäftsbriefes und der Fensterhüllen. Von *Dr. F. Wlach.* Organisation XXV, 11.
— Registraturwesen. Von *Dr. J. Birkenfeld.* Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XVII, 7, 8.
— Über Unfallversicherung und Psychotechnik. Prakt. Psychologie IV, 9.

Buchhaltung und Bilanz — Von Bilanzen, Bilanzdifferenzen, Auffindung von Fehlern, Verbuchung der unauffindbaren Bilanzdifferenzen. Von *Prof. J. Schär.* Der kaufmännische Ratgeber (Basel) II, 8.
— Technik und Praxis der Bankbuchhaltung. Von *W. Sutter.* Der Zahlungsverkehr V, 7.

Handelsschulwesen — Das Schulwesen Englands. Von *Th. Bernet.* Schweiz. handelswiss. Zeitschrift XVII, 7, 8.
— Die praktisch-pädagogische Ausbildung der Handelslehrer. Von *Bruno Pfeifer.* Deutsche Handelsschulwarte III, 12.

Rechtsfragen — Die Neugestaltung des deutschen Arbeitsrechts. Von *Herm. Mattutat.* Sozialist. Monatshefte XXIX, 7.

Verschiedenes — Die tägliche Erholung des geistigen Arbeiters. Von *W. Harry.* Organisation XXV, 12, 13.

Werbewesen — Mechanisierte Werbekorrespondenz. Von *C. v. Sazenhofen.* Der kaufmännische Ratgeber II, 8.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — Devisenpolizei und Produktionspolitik. Von *Max Schippel.* Sozialist. Monatshefte XXIX, 7.
— Die Diskontpolitik der Reichsbank und der valutarische Kreditgewinn. Von *Dr. H. Moeller.* Bankarchiv XXII, 20.
— Die Loslösung von der Mark. Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank 1923, Heft 8.
— Vorzüge und Nachteile kommunaler wertbeständiger Anleihen und Gesichtspunkte für die Aufsichtsbehörden bei deren Genehmigung. Von *Dr. Peters.* Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 44, 39.
— Wertbeständige Hypotheken und Schuldverschreibungen. Von RA. *Liepe.* Bankarchiv XXII, 20.
— Von der Zahlungsbilanz. Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank 1923, Heft 7.

Mitteilungen des Verlags.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Felix Meiner in Leipzig bei, den wir unseren Lesern zur freundlichen Beachtung empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag Grundzahl 2 multipliziert mit der am Zahlungstage gültigen Schlüsselzahl des Buchhandels. Bei Bezug durch die Post sind an diese M 9000.— zu bezahlen, der übrige Betrag an den Verlag direkt einzusenden. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 6 STUTTGART · SEPTEMBER 1923 16. JAHRG.

An unsere Leser!

Laut Rundschreiben der Post vom 14. August 1923 sind ab 1. Oktober 1923 für sämtliche Zeitschriften Grundzahlen einzuführen. Alle an diesem Verfahren teilnehmenden Zeitschriften haben zu Monatsbezug überzugehen. Wir haben gemäß dieser Verordnung für unsere Zeitschrift einen Grundpreis von M —.70 pro Monat festgesetzt. Die Schlüsselzahl, mit der die Umrechnung in Papiermark erfolgt, wird jeweils 14 Tage vor Beginn des neuen Monats — also erstmalig am 15. September 1923 — durch den Börsenverein der deutschen Buchhändler bekanntgegeben.

Durch diese Art der Berechnung werden die Zeitschriften mehr und mehr der Geldentwertung angepaßt. Die Abonnenten sind dadurch nicht mehr genötigt, Nachzahlungen leisten zu müssen, so daß die Zahlungsweise eine große Vereinfachung erfährt.

Ferner teilen wir mit, daß das bereits in früheren Heften angekündigte Sach- und Schlagwortregister unserer Zeitschrift nunmehr erschienen ist. Wir verweisen auf unsere Anzeige auf der letzten Umschlagseite dieses Heftes.

Der Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Überblick.

Im Berichtsmonat wirkten sich die Folgen der noch immer andauernden widerrechtlichen Besetzung des Ruhrgebiets weiter aus. Sie riefen eine weitere starke Markverschlechterung hervor, die zwar in einigen Zweigen des Handels und Gewerbes vielfach nur wegen zu erwartender noch stärkerer Preissteigerungen das Geschäft noch weiterhin belebte, im allgemeinen jedoch die Wirtschaft ungünstig beeinflußte und in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte.

Infolge der schnellen Geldentwertung wird auch für den Handel, besonders den Kleinhandel, die Beschaffung des Ersatzes verkaufter Waren immer schwerer; es dringt jedoch auch in Kreisen der Konsumenten immer mehr die Erkenntnis durch, daß zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit den Bedarfsgegenständen auch dem Kleinhandel eine schnellere Anpassung an die Geldentwertung durch Festsetzung jeweils angemessener Preise erlaubt sein muß, da sonst sein Betriebskapital völlig dahinschwindet.

Über die Lage der einzelnen Wirtschaftsgebiete ist folgendes zu berichten: Der Bergbau entwickelte sich im allgemeinen günstig, bis auf den Eisensteinbergbau des Lahn- und Dillgebiets, der sich infolge Versandstockungen durch die Verkehrssperre nicht bessern konnte. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet ist infolge des günstigen Wetters eine leichte Steigerung der Erzeugung festzustellen. Ebenso erreichte die oberschlesische Steinkohlenförderung wieder die normale Höhe der Vormonate. Der Ab-

satz war infolge starker Nachfrage für alle Kohlenarten gut.

In der Kaliindustrie war das Auslandsgeschäft, in dem der Wettbewerb der elsässischen Werke zu berücksichtigen ist, flott, insbesondere in schwefelsauren Kalierzeugnissen für Amerika. Auch Nebenprodukte fanden guten Absatz und wurden stark nachgefragt.

In der Erdölindustrie werden die Preise durch die Einfuhr und den Devisenstand bestimmt. Infolgedessen sind in Deutschland nur diejenigen Werke lebensfähig, denen es möglich ist, im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit große Mengen Erdöl zu fördern. Die in dieser Beziehung meist günstig arbeitenden Betriebe in Niedersachsen hatten einen unverändert guten Beschäftigungsgrad aufzuweisen. Zur Erhöhung ihrer Förderung wurden die Belegschaften vermehrt.

Die Eisenindustrie, Maschinenfabrikation und auch die elektrotechnische Industrie litten stark unter den rücksichtslosen Eingriffen der Franzosen in den Zechen- und Hüttenbetrieb; darunter leidet heute nicht mehr nur die Produktion des besetzten Gebietes, sondern die gesamte Eisenindustrie. Das stärkste Hemmnis für die Einfuhr von Rohstoffen bilden immer noch die Zölle. Der Auftragsbestand ging für alle eisenverarbeitenden Industrien weiter zurück.

Die Schiffsbauindustrie war infolge der starken Markentwertung in schwieriger Lage, da Neubauaufträge bei den hohen Gestehungskosten und der Unsicherheit der Zukunft heimischen Reedereien kaum erteilt werden und das Ausland seit der Besetzung des Ruhrgebiets fast ausnahmslos Übertonnage hat. Der Betrieb der Werften konnte aber unvermindert fortgeführt werden, da Reparaturen in zufriedenstellender Weise in Auftrag gegeben wurden.

Die Lage auf dem deutschen Metallmarkte war eine äußerst unsichere. Die großen Unterschiede zwischen der deutschen und der Weltmarktnotierung führten sehr oft zur tageweisen Einstellung der Berliner Metallnotierungen. Der Metallmarkt lag daher im ganzen Monat ziemlich ruhig.

Im Baugewerbe hat sich die Lage im Berichtsmonat weiterhin gebessert. Obgleich Löhne und Baumaterialien außerordentlich anzogen, sind viele Aufträge, darunter auch solche von erheblicher Bedeutung, vergeben worden.

Der Geschäftsgang in der Bekleidungsindustrie brachte zu Beginn des Monats den Baumwollwebereien eine Hebung des Beschäftigungsgrades. Gegen Ende des Monats litt aber dieser erheblich unter der nicht ausreichenden Devisenzuteilung zum Zwecke der Rohstoffbeschaffung.

Über die Entwicklung des Verkehrs kann gesagt werden, daß am Weltfrachtmarkt eine äußerst niedergedrückte Stimmung herrscht. Die Aussichten für die Auslandsreedereien sind wegen des gewaltigen Überangebots an Schiffsraum trostlos. Ursache sind die traurigen Verhältnisse in bezug auf die Wirtschaft Europas, die bei weiterer Fortdauer der gesamten internationalen Schiffahrt zum Verhängnis gereichen werden.

Für die gesamten Zweige der deutschen Wirtschaft gilt, daß sich mit fortschreitender Geldentwertung Lohn- und Preisniveau automatisch dieser anpaßten. Und nicht unbedenklich für die Existenz einzelner deutscher Wirtschaftszweige scheint die Höhe der Verkaufspreise einzelner Güter, wenn bei Annäherung an die Weltmarktpreise nicht zeitig genug vor dem Überschreiten dieser Abhilfe geschaffen wird, um die, wenn auch geringe, Exportfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige zu erhalten und damit ihre Lebensfähigeit sicherzustellen.

Die Idee vom unveränderlichen Betriebsfonds.

Von Franz Findeisen, Nürnberg.

Wenn wir von einem Betriebsfonds sprechen, so haben wir jene Vermögensbestandteile der Unternehmung im Auge, die den wirtschaftlichen Charakter des Mittels zum Zweck besitzen, also jenes Vermögen, das wir an anderer Stelle als Hilfsvermögen der Unternehmung im Gegensatz zu dem Zweckvermögen bezeichneten [1]). Unser Begriff des Betriebsfonds deckt sich mit dem des Anlagevermögens nur dann, wenn diesem sämtliche eisernen Bestände, also nicht nur die eisernen Warenbestände, sondern auch die eisernen Devisen-, Kassen-, Effektenbestände usw. hinzugerechnet werden. Die Bezeichnung dieser Vermögensbestandteile als Fonds erscheint gerechtfertigt, da wir für sie gleich der Fondsrechnung eine Rechnung in der Rechnung, also quasi eine selbständige Verwaltung fordern, die unabhängig von der Gewinnermittelung in der Jahresbilanz zu erfolgen hat. Der Gewinnermittelung hat diese Fondsrechnung quasi vorauszugehen. Erst ist der Status des Betriebsfonds festzustellen und auf seine alte Höhe zu bringen, ehe von Gewinnen gesprochen werden kann. Die Rechnung des Betriebsfonds ist eine Mengenrechnung. Sie muß eine solche sein, da zum Betreiben eines Betriebes (Fabrik) nicht der Wert, sondern die Menge der Betriebsmittel (Produktionsmittel) und deren Fähigkeit, der Betreibung des Betriebes zu dienen, maßgebend ist. Der Wert ist nur für Zugänge und Abgänge am Betriebsfonds von Bedeutung, während er sonst von untergeordneter Wichtigkeit erscheint. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Betriebsfonds mit einem unveränderlichen, vielleicht sogar „ohne Wert“ in der Jahresbilanz, die Gewinnermittelungsbilanz ist, bewertet wird. Die Zugänge und Abgänge am Betriebsfonds interessieren die Gewinnermittelung insofern, als die Zugänge für die Gewinnermittelung immun bleiben müssen (durch Buchung über Anlagekonto, während die Abgänge, wenn sie durch Abnutzung zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgten, zu Lasten der Gewinnrechnung gehen). Unter diesem Gesichtswinkel erscheint es verständlich, daß die Kaufleute häufig die passive Abschrei-

[1]) Vgl. Findeisen, Der eiserne Bestand, Berlin 1923.

bung in der Gewinnermittelungsbilanz als „Erneuerungsfonds", d. h. in unserer Sprache Rückstellung aus der Gewinnrechnung zum Zwecke der „Erneuerung des Betriebsfonds" bezeichnen. Der Gewinnrechnung kann es aber auch gleichgültig sein, wenn in Höhe der „Erneuerung des Betriebsfonds" Neuanschaffungen über Gewinn- und Verlustkonto abgebucht werden. Sie wird hierdurch ebensowenig beeinflußt, als wenn der Betriebsfonds mit einem unveränderlichen bzw. Nullwert in den Jahresbilanzen steht. Werden der Betriebsfonds oder, wie es häufig geschieht, einzelne seiner Teile (die eisernen Bestände) jährlich neu bewertet, so werden Dinge miteinander verknüpft, die nicht zusammengehören, und die im Interesse einer reinlichen Scheidung scharf zu trennen sind. Es wird dann die Rechnung des oder von Teilen des Hilfsvermögens (eiserne Bestände) mit jener Rechnung, die den Gewinn zu ermitteln hat, in einen Topf geworfen. Gelegentliche Steigerungen oder Senkungen des Zeitwertes am Hilfsvermögen erscheinen in der Gewinnrechnung als Gewinne oder Verluste. Es handelt sich hier ebenfalls um Scheingewinne, auch wenn sie in einer währungsstabilen Zeit auftreten. Den Wert des Betriebsfonds hat die Vermögensermittelungsbilanz, nicht die Gewinnermittelungsbilanz festzustellen. Der Wert des Betriebsfonds ist lediglich von Bedeutung bei Gründung der Unternehmung und bei deren Auflösung (evtl. auch bei Neuausgabe von Aktien bei einer A.-G.). Zugänge zum Betriebsfonds sind entweder Scheinzugänge, wenn sie lediglich der Ersatzbeschaffung dienen, oder sie haben die wirtschaftliche Natur des echten Zugangs, wenn sie Betriebserweiterung bezwecken. Solche echte Zugänge können aus Kapitalerweiterungen oder aus Gewinnen beschafft werden. Im Falle der Kapitalerweiterung handelt es sich um einen Posten, der lediglich durch die Gewinnrechnung läuft. Aber auch im Falle der Beschaffung aus Gewinnen wird die Gewinnrechnung nur berührt, wenn die Erweiterung über Verlust- und Gewinnkonto abgebucht wird. Ein weises Buchführungssystem erfordert sonst eine Kenntlichmachung der Erweiterung durch Bildung einer offenen Reserve auf der Passivseite oder durch Zuschreibung des zu Erweiterungszwecken benutzten Gewinns auf dem Kapitalkonto bei der Einzelunternehmung. Die Erweiterungsanschaffung für den Betriebsfonds erscheint direkt auf Anlagekonto, ohne die Gewinnermittelung zu beeinflussen. Die Erweiterung des Betriebsfonds muß dessen bisherigem unveränderlichen Wert hinzugesetzt werden. Alter unveränderlicher Wert plus Zugang bilden dann den neuen unveränderlichen Wert. Wird der neue unveränderliche Wert gleich dem alten angenommen, dann hat die Gewinnrechnung den Zugang getragen, der Gewinn ist um den Zugang zu niedrig im Jahre der Betriebserweiterung ausgewiesen. Für die späteren Gewinnperioden ist diese Tatsache jedoch wiederum ohne Einfluß.

Die zuletzt genannten Grundsätze wurden bislang bewußt nur für das sogenannte Anlagevermögen, unbewußt vielleicht noch für den eisernen Warenbestand in Anwendung gebracht. Wir fordern ihre Anwendung für den gesamten Betriebsfonds (Anlagevermögen plus eiserne Bestände). Bei den eisernen Beständen erfolgt die Verrechnung in der Regel nicht auf Konten, sondern durch Korrektur des Inventars. Die Bewertungspolitik hat die Aufgabe, solchen Grundsätzen die Anwendung zu ermöglichen, da sie ein integrierender Bestandteil der richtigen Erfolgsrechnung ist. Finden diese Grundsätze Anwendung, dann wird die Gewinnrechnung befreit von Wertschwankungen des Hilfsvermögens, sie wird ihrem Ziel, den „rechten" Gewinn zu ermitteln, nähergekommen sein. Der „rechte" Gewinn der betriebswirtschaftlichen Gewinnrechnung wird aber auch dann als „gerechter" Gewinn im Sinne der steuerlichen Gewinnrechnung sich über kurz oder lang durchzusetzen wissen.

Verträge zur Steuerersparnis.

Von Paul Fleischfresser, Berlin-Schöneberg.

Nach § 5 Reichsabgabenordnung ist es verboten, Verträge und überhaupt Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Steuerhinterziehung zu tätigen. Ein solcher „Mißbrauch" von an sich zulässigen Rechtsformen, wie die Abgabenordnung es nennt, sieht das Gesetz als vorliegend vor, wenn in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung dieser Steuer ihnen nicht entsprechende Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden und nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt worden wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Gestaltung gewählt worden wäre, und endlich, wenn etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder geringe Bedeutung haben. Für die steuerliche Beurteilung werden die mißbräuchlich in Anwendung gekommene Rechtsformen nicht beachtet; die Steuerbehörde behandelt also die Rechtsgeschäfte, Verträge usw. so, als wenn sie den steuerlich erfaßbaren gleichkommen.

Wie man sieht, ist die Definition, die die Abgabenordnung dem Begriffe „Mißbrauch" beilegt, reichlich gezwungen. In der Praxis werden sich doch immer wieder Fälle ergeben, in denen es sehr schwer sein wird, einen Mißbrauch der an sich zulässigen Rechtsform festzustellen. Im allgemeinen werden allerdings bei der ausgesprochenen fiskalischen Tendenz unserer Steuerämter diese eher dazu neigen, ein Zuviel als ein Zuwenig zu tun. Auf jeden Fall kann immer nur jeweils nach Lage der Verhältnisse geurteilt werden. Der Hauptwert wird dabei darauf zu legen sein, festzustellen, daß die gewählte Rechtsform gegenüber der besteuerten auch wirtschaftliche Vorteile für die Parteien bringt. Bei der anerkennenswerten Objektivität des Reichsfinanzhofs ist auch eine Berücksichtigung der Inter-

essen der Partei zu erwarten. Man dürfte also gut tun, wenn sonst zu empfehlen, im vorgesehenen Instanzenwege die Entscheidung dieses obersten Gerichts anzurufen.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Verträge usw., die gegen gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig. Es bleibt zu prüfen, ob man auf die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung diesen Satz anwenden kann, mit andern Worten, ob der § 5 ein gesetzliches Verbot enthält. Im allgemeinen wird man dies trotz der Fassung des Abs. 3 des § 5, der von als unwirksam erachteten Maßnahmen spricht, nicht annehmen können, da diese „Unwirksamkeit" immer nur steuerrechtlich verstanden sein kann. Daran kann auch nichts ändern, daß Satz 3 der angezogenen Bestimmung von einer Rückerstattung der auf Grund der unwirksam erachteten Maßnahmen gezahlten Steuern spricht. Praktisch wird allerdings vielfach die Unwirksamkeit auf das Rechtsgeschäft zwischen den Parteien in Frage kommen können, insofern als dann, wenn die Steuerbehörden doch die höhere Steuer erheben, das eigentlich gewollte Rechtsgeschäft jetzt unverhüllt genannt wird bzw. in seiner ganzen wie üblichen Bewertung von der einen Partei, die auch sonst privatrechtlich ein Interesse daran hat, bewertet wissen will.

Zu beachten wäre noch, ob nicht etwa derartige Mißbräuche „Steuerumgehungen", wie der allgemeine Sprachgebrauch sie nennt, doch noch aus andern Gründen nichtig sein können. Nach gesundem Rechtsempfinden soll auch der Staat haben, was ihm nach dem Stande der jeweiligen Gesetzgebung, wozu auch die Steuergesetze gehören, zukommt. Man könnte argumentieren, daß Maßnahmen, die getroffen werden, den Staat in dieser Hinsicht zu schmälern, den guten Sitten und „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlaufen, das sittliche Empfinden ehrbarer Volkskreise gröblich verletzen", wie das Reichsgericht dies ausspricht. Man wird dies bei vielen Fällen wohl ohne weiteres annehmen können, wenngleich die Grenze zwischen sittlich Erlaubtem und sittlich Anstößigem gerade hier sehr schwankend ist. Man wird auch nicht die Ansicht großer Kreise in Betracht ziehen, sondern jeweils auf die Auffassung der betreffenden Gesellschaftsschichten und Erwerbskreise, denen der angebliche Steuerpflichtige angehört, mit abstimmen müssen.

Das Reichsgericht steht selbst (zu Aktenzeichen III 4/21) auf dem Standpunkt, daß sogar die rechtliche Auffassung bei Beurteilung der Fragen wohl von Bedeutung, „nicht aber von ausschlaggebender Bedeutung", sein kann. Es meint aber dann, daß Rechtsgeschäfte, die lediglich zu dem Zwecke und in der vorliegenden Form zur Begehung oder Verschleierung eines Steuerbetruges, wie das betreffende Urteil sagt, getätigt sind, als sittlich verwerflich und deshalb als nichtig anzusehen sind. Dabei hat es aber doch den Begriff „Steuerbetrug" sehr enge gezogen. Es hat z. B. als nicht darunter fallend angesehen, Verträge, die an sich nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung abgeschlossen wurden, die aber doch den tatsächlichen Verhältnissen insofern nicht ganz entsprechen, als etwa gewisse Vertragspunkte, wie z. B. Preise in den Vertragsurkunden nicht richtig, d. h. also zum Zweck der Steuerersparnis zu niedrig angegeben sind. Das Urteil sagt nämlich wörtlich: „Der Umstand aber, daß die Vertragsurkunde unwahre den Parteiabreden nicht entsprechende Angaben über den Preis enthielt, die geeignet waren, Steuer- und Stempelsätze in einer das Reich schädigenden Weise zu beeinflussen, kann ihm nicht den Charakter der Unsittlichkeit geben."

Nicht zu übersehen ist, daß die Steuerbehörden sich nicht an die beurkundeten Parteiabreden halten brauchen, sie haben vielmehr das Recht, die tatsächlichen Verhältnisse ihren Berechnungen zugrunde zu legen. Das Reichsgericht betont schließlich mit Recht, daß es nicht Aufgabe des § 138 BGB., der die behandelte Rechtsbestimmung enthält, sei, und es auch nicht dessen Sinn und Zweck entspricht, ein Abkommen, das die Steuerbehörde an sich duldet, allein wegen der Steuerhinterziehungsabsicht der Vertragsteile der ihm sonst innewohnenden rechtsschaffenden Kraft zu berauben.

Nicht eines gewissen Reizes entbehrt der Schlußsatz der Begründung: Die gegenteilige Auffassung würde nicht nur eine bedenkliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben, sondern für das Reich oft auch die unerwünschte Wirkung, daß es in einem solchen Falle keine Steuern erhielte oder die schon eingezogenen auf Antrag zurückerstatten müßte.

Besondere Bedeutung hat das Thema in neuerer Zeit erhalten durch den Versuch, durch gewisse, an sich nicht „reguläre" Organisationsformen Steuerersparnis zu erzielen.

Seit einiger Zeit ist man z. B. dazu gekommen, für besondere Zwecke Nebengesellschaften zu G. m. b. H. zu gründen (G. m. b. H. u. Co.). Maßgebend werden dann wohl immer steuerliche Erwägungen gewesen sein, daneben auch hier und da Überlegungen der Risikoteilung. Da die besondere Gestaltung der G. m. b. H. u. Co. im Gesetze nicht kodifiziert ist, könnte man auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um die Anwendung von überhaupt, im gesetzlichen Sinne, unzulässiger Gesellschaftsformen handelt, welche Anwendung nach § 5 RAO. unzulässig ist. Die Finanzämter urteilen denn auch vielfach in diesem Sinne. Auch das Registergericht macht wohl manchmal bei der Kompliziertheit solcher Gesellschaftsformen Schwierigkeit, indem es sich auf die Nichtregelung der Organisationsform im Gesetze beruft und davon die Ungesetzlichkeit bzw. Gesetzwidrigkeit ableitet. Es dürfte von Interesse sein, einmal zu untersuchen, wie sich die beiden maßgeblichen obersten Spruchbehörden, Reichsgericht und Reichsfinanzhof zu der Frage stellen. Dabei ist auffallend, daß die Auffassung nicht dieselbe ist, ja daß der Reichsfinanzhof sich sogar in den beiden über die Frage vorliegenden Urteile (I/A/170/20 und IV/A/58/22) widerspricht.

Wie das bayerische Oberste Landesgericht und

das Kammergericht hält auch das Reichsgericht die Bildung von G. m. b. H. u. Co. rechtlich für unbedenklich (II/B/2/22). Die Urteilsbegründung prüft sehr eingehend die Zulässigkeit derartiger Gründungen, und zwar sowohl nach der wirtschaftlichen wie auch nach der rein rechtlichen Seite, wobei es des weiteren auch die steuerliche Seite nicht außer acht läßt.

Nach dem Reichsgericht ist es nicht zweifelhaft, daß die Natur der Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft der Zulassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht zuwiderläuft. Zwar trifft es zu, daß bei einer G. m. H. die Haftung der Gesellschafter an sich eine beschränkte ist, während gerade die unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters das Kennzeichen der Offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft sein soll. Allein damit ist nicht gesagt, wie das Reichsgericht in der Urteilsbegründung ausführt, daß ohne weiteres der natürliche persönlich haftende Gesellschafter größeren Kredit genießen und den Gläubigern größere Sicherheit gewähren müßte, als die G. m. b. H. Das Reichsgericht will auch der Tatsache, daß die G. m. b. H. in der Lage ist, unabhängig vom Willen der übrigen Gesellschafter eingreifende Änderungen in ihrem Kapitalbestande (Kapitalherabsetzung) vorzunehmen, oder ihre Auflösung zu beschließen, kein großes Gewicht beilegen.

Andererseits steht auch Struktur und Wesen der G. m. b. H. ihrer Aufnahme als persönlich haftender Gesellschafter in eine Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nicht entgegen. Den Einwand, daß es der G. m. b. H. nicht gestattet sei, eine doppelte Firma zu führen, hält das Reichsgericht ebenfalls für verfehlt. Denn, wie mit Recht betont wird, führt die G. m. b. H. ja immer lediglich die eigene Firma, und falls sie, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Firma der Kommanditgesellschaft zeichnet, geschieht dies allein in Angelegenheiten der Kommanditgesellschaft. Ebenso kann der Unterschied zwischen den Bilanzierungsvorschriften (HGB. § 40 und GmbHG. § 42) nicht dazu führen, die G. m. b. H. von der Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an einer Kommanditgesellschaft auszuschließen; es handelt sich beidemal um die Bilanzaufstellung zweier selbständiger Gesellschaften, und die G. m. b. H. wird durch ihre Beteiligung nicht gehindert, die Bilanz nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften anzufertigen.

Die Urteilsbegründung beschäftigt sich dann auch mit dem Haupteinwand gegen die Organisationsform, dem Einwand nämlich, daß immerhin zum mindesten die Möglichkeit besteht, daß die G. m. b. H. von dritten Vertretern der Kommanditgesellschaft, also von geschäftsführenden Gesellschaftern, die mit ihren eigenen Geschäftsführern nicht identisch sind, verpflichtet wird, ohne daß sie selbst in der Lage ist, ihren abweichenden eigenen Willen demgegenüber durchzusetzen. Während nach dem Gesetze, betreffend die G. m. b. H., die Geschäftsführer (jederzeit) absetzbar sind, und danach die Gesellschaft maßgebenden Einfluß in ihren Angelegenheiten behält, kann allerdings dieser Zustand durch die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft beseitigt werden. Das Reichsgericht hält dem entgegen, daß derartige Konstellationen sich auch ohne Beteiligung der G. m. b. H. als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ergeben können.

Die G. m. b. H. kann z. B. durch Eingehung auch anders gearteter Gesellschaftsverhältnisse oder durch Teilnahme an Interessengemeinschaften das größte wirtschaftliche Risiko eingehen, sie kann durch ihre Geschäftsführer mit bindender Wirkung gegenüber Dritten in Höhe ihres ganzen Vermögens verpflichtet werden. Das Reichsgericht sagt, die bloße Möglichkeit, einer solchen Gefahr ausgesetzt zu werden, könne kein Grund sein, der Beteiligung die rechtliche Gültigkeit zu versagen. Und in der Tat sind denn ja auch Sicherheitsmaßnahmen möglich, als welche angeführt wird, daß etwa die Leitung der umschließenden Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag ausschließlich in die Hände der G. m. b. H. gelegt wird, oder daß eine Regelung vorgesehen wird, die die Mitwirkung der G. m. b. H. bei allen wesentlichen Rechtsverhandlungen notwendig macht.

Als Ergebnis der Urteilsbegründung ergibt sich, daß es dem Handel nicht verwehrt werden kann, sich zwecks Erreichung seiner geschäftlichen Ziele solcher Formen und Organisationen zu bedienen, die ihm die geringstmöglichen Unkosten verursachen; Voraussetzung ist dabei lediglich, daß die gewählten Formen und Organisationen selbst nicht rechtswidrig sind; ist dies nicht der Fall, so kann auch von einem Verstoß gegen § 5 RAO. im Prinzip nicht gesprochen werden.

In der Steuerrechtsprechung stehen sich, wie angedeutet, zwei sich widersprechende Urteile gegenüber. Denn während der I. Senat (I/A/170/20) dafür hält, daß die Rechtsform der Gründung einer Kommanditgesellschaft durch die Gesellschafter einer G. m. b. H. rechtlich zulässig und daher auch steuerlich im Prinzip anzuerkennen ist, solange nicht dargetan wird, daß es sich nur um eine Scheingründung handelt, die das wirkliche Verhältnis kaschieren soll, stellt sich der II. Senat (II/A/132/22), und dazu in einer zeitlich späteren Entscheidung, auf den entgegengesetzten Standpunkt, indem hier ausgeführt wird: die gleichzeitige Begründung einer G. m. b. H. und einer Kommanditgesellschaft, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die gleichzeitig gegründete G. m. b. H. ist, und deren Kommanditisten die Gesellschafter der letzteren sind, ist im Zweifel als ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts anzusehen, durch die die Steuerpflicht umgangen oder gemindert wird. In der Begründung wird diese Ansicht etwa folgenderweise motiviert.

Das wesentliche für die rechtliche Beurteilung des Gründungsvorganges ist, daß es dieselben Personen sind, die einerseits die Kommanditisten, an-

dererseits unter der Rechtsform der G. m. b. H. den (die) Kompletär(e) darstellen. Damit ist für die sämtlichen Beteiligten wirtschaftlich die Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber beschränkt. Denn wenn auch die G. m. b. H. formell unbeschränkt haftet (d. h. als solche), so fängt sie doch damit nur die unbeschränkte Haftung der wirklich Beteiligten ab. Die Gesellschaftsformen für die beschränkte Haftung aller Beteiligten aber sind die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; ein wirtschaftlicher Grund für die besondere Form wie die vorliegende ist nicht ersichtlich. Insbesondere gewinnen auch die Gesellschaftsgläubiger nichts dabei, so daß auch der Gesichtspunkt einer erhöhten Kreditfähigkeit der G. m. b. H. u. Co. ausscheidet.

Immerhin gibt doch diese Entscheidung bei ihrem prinzipiell ablehnenden Standpunkt der G. m. b. H. u. Co. gegenüber zu, daß unter Umständen die gewählte Organisationsform aus wirtschaftlichen Gründen und nicht aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt sein kann; aber diese Konzession soll jedenfalls immer dann ausgeschlossen sein, wenn, wie in dem dem Urteil zugrunde liegenden Falle, Komplementär und Kommanditist dieselben Personen sind. Richtunggebend für die Auffassung des Senats ist, daß nach seiner Ansicht die G. m. b. H. u. Co.-Gesellschaften sich nur im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung entwickelt haben, d. h. also nur zu Steuerersparnis- bzw. Steuerumgehungszwecken gegründet sind.

Der dem ersten Urteil (I/A/170/20) vorgesetzte Rechtssatz, worauf noch hingewiesen sein mag, lautet: Die Vereinbarung einer G. m. b. H., ihren Gewinn an eine Kommanditgesellschaft, die im wesentlichen aus den gleichen Gesellschaftern besteht, abzuführen, braucht nicht zum Schein abgegeben zu sein und dazu bestimmt zu sein, eine Verteilung des Gewinns der G. m. b. H. unter die Gesellschafter zu verdecken.

Die ablehnende Stellung des IV. Senats muß um so mehr befremden, als sich der Reichsfinanzhof in der Regel der Rechtsauffassung des Reichsgerichts, wie in einer Reihe von Entscheidungen dokumentiert, anzuschließen pflegt, was ja auch im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung nur zu begrüßen ist. Eine Erklärung für die auffallende Divergenz der beiden obersten Spruchbehörden ist vielleicht, daß dem Reichsfinanzhof die Stellung des Reichsgerichts zu der Frage bei seiner Urteilsfindung nicht bekannt war, fallen doch beide zeitlich fast zusammen (Reichsfinanzhof vom 30. Juni 1922, RG. vom 4. Juli 1922), wobei dann von besonderem Reiz ist, daß die die Organsationsform anerkennende Entscheidung des Reichsfinanzhofs viel früher als der Beschluß des Reichsgerichts, nämlich schon am 26. Januar 1921 ergangen ist. Möglich, daß sich der Reichsfinanzhof bei gegebener Gelegenheit veranlaßt sieht, seine ablehnende Stellung etwa durch den Großen Senat zu revidieren. Die Steuerpflichtigen tun jedenfalls gut, im Streitfalle die Auffassung des Reichsgerichts zu ihrer Unterstützung heranzuziehen, wodurch dann vielleicht der Anstoß zu einer klärenden abschließenden Stellungnahme des Reichsfinanzhofs zu der Frage gegeben wird.

(Ergänzung nach Drucklegung.)

So komplizierten Organisationsformen steht anscheinend auch die letzthin bekanntgewordene Entscheidung des Reichsfinanzhofs (I/A/162/22) ablehnend gegenüber, wo darauf hingewiesen wird, daß erst die in neuerer Zeit stärkere steuerliche Belastung der G. m. b. H. zu ihnen geführt hat. Danach wird als ungewöhnlich und als steuerrechtlich im Prinzip zu beanstanden genannt die Organisationsform der G. m. b. H. und der stillen Gesellschaft verbunden wie etwa bei der G. m. b. H. und Co. Die Aufnahme der Gesellschafter einer G. m. b. H. als alleinige, mit übermäßig hoher Gewinnbeteiligung bedachte Gesellschafter einer stillen Gesellschaft, deren Geschäftsinhaberin wiederum die G. m. b. H. ist, ist als Anlaß einer verdeckten Gewinnbeteiligung steuerlich unwirksam, sofern nicht zwingende wirtschaftliche Gründe für die neue Gesellschaftsform vorgebracht werden.

Einen Mißbrauch sieht ein anderes Urteil (Reichsfinanzhof V/A/373/22) auch in dem Zusammenschluß früher selbständiger Gewerbetreibender (in dem konkreten Fall Händler, die die Waren ehemals in ihrer Eigenschaft als selbständige Händler von einer bestimmten Firma bezogen) zu einer G. m. b. H. zum Zwecke der Ersparnis von Umsatzsteuer, wobei sie dann als Spediteure auftreten und doch dieselben Funktionen ausüben wie früher als selbständige Händler: „Mißbrauch im Sinne des § 5 der Abgabenordnung liegt vor, wenn Händler, die die Weiterlieferung des von einer Firma bezogenen Brotes und anderer Waren früher selbständig betrieben, sich dann aber zu einer die gleiche Tätigkeit ausübenden G. m. b. H. zusammengeschlossen haben, trotz Fortsetzung ihrer früheren wirtschaftlichen Tätigkeit in den zwischen ihnen und der G. m. b. H. abgeschlossenen besonderen Verträgen nur als „Brotspediteur" bestellt werden, um dadurch die Steuerbefreiung der Weiterlieferungen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes zu erreichen.

Taylorismus in der Verwaltungsorganisation.

Von Otto Goebel, Hannover.

II. Von der Auswahl der menschlichen Kräfte für die Verwaltung.

In einem ersten Aufsatz im Mai-Heft 1922 hatte ich Verbesserungsmöglichkeiten in der für alle Verwaltung so wichtigen Verordnungstätigkeit und einige damit zusammenhängende Fragen besprochen. Im Sinne des Taylorismus waren das Gedanken über die Ausgestaltung von Werkzeugen in Anpassung an die Arbeitenden und an das zu bearbeitende Material und über die Verbesserung des Wirkungsgrades bei der Durchführung von Arbeiten. Der Taylorismus kommt aber nicht an der Tatsache

vorbei, daß eine an sich mögliche Höchstleistung nicht aus jedem an jeder Stelle ohne Überlastung herausgeholt werden kann. Zur Durchdenkung der Werkzeuge und der Arbeitsvorgänge muß daher eine Auslese und unter Umständen eine Umstellung von Menschenkräften im Sinne des „der richtige Mann an die richtige Stelle" treten; ja sie ist die letzte Weisheit des Taylorismus. Entsprechend werde ich also auch für die Verwaltungstätigkeit die Auslese der menschlichen Kräfte zu erörtern haben.

Mangelhaftigkeit der bisherigen Auslese.

Sie liegt noch sehr im argen! Von den zusammenwirkenden Bedingungen, von denen der Erfolg einer Verwaltungstätigkeit abhängt: richtige Stellung der Aufgaben, Verteilung der Zuständigkeiten, Bereitstellung der sachlichen Mittel und Ansetzung der persönlichen Kräfte, ist man bei dem letzteren Punkt am wenigsten zur tieferen Durchdenkung der vorhandenen Schwierigkeiten und Möglichkeiten gelangt. Und doch lehrt sowohl die politische wie wirtschaftliche Entwicklung, wie verhängnisvoll einerseits falsche Einschätzung der menschlichen Kräfte wirken kann, und wie anderseits ungeahnte Leistungen aus der durch Auslese und Erziehung hervorgehenden besonderen Brauchbarkeit wichtiger Menschengruppen entspringen können.

Daß die Auslesemaßstäbe bisher nicht genügten, und daß man die Kräfte oft nicht sachgemäß anzusetzen verstand, dafür ist das Überhandnehmen unfruchtbaren Bürokratismus in vielen Verwaltungen und in ganzen Zeiten ein Beweis. Bezeichnend für eine weitgehende Unkenntnis der Zusammenhänge ist auch die Art der angestellten Reformversuche, wenn die Unhaltbarkeit der Zustände in die Augen sprang und man einzugreifen versuchte. Zwei grundsätzliche Fehler pflegen durch derartige Reformversuche hindurchzugehen: man sucht erstens die Besserung wesentlich in formaler Richtung. Es ist immer der verhängnisvolle Glaube der Bürokraten gewesen, durch Änderung der Zuständigkeiten und Dienstvorschriften das reformieren zu können, was aus inneren Zersetzungsvorgängen, die zumeist der persönlichen Zusammensetzung und dem Geist des Beamtenkörpers entspringen, krank ist. Ein zweiter grundsätzlicher Fehler ist der, daß man sich in der Persönlichkeit des Reformators selber vergreift. Man hat fast immer die Reformarbeit einer Persönlichkeit anvertraut, die selber in den als unhaltbar erkannten Verhältnissen verankert war. Das geschah manchmal seitens der herrschenden Schichten aus einem verständlichen Grund, aus der Furcht, ein ihrer Schicht fremder Reformator werde die Vormachtstellung eben dieser Schicht bedrohen; aber ebensooft lag dieser Grund nicht vor, sondern mangelnde Einsicht war die Ursache. Man überschätzte den Umstand, daß ein dem betreffenden Verwaltungszweig nicht selbst angehörender Reformator aus Unkenntnis technischer Zusammenhänge hier und da in Einzelheiten fehlgreifen wird. Als ob das nicht leicht wöge gegenüber der Reform als ganzem! Ein richtig ausgewählter Reformator besitzt die Fähigkeit, sich beraten, ohne sich beeinflussen zu lassen. Oft stellt sich der Fehler in folgender Form dar: man nimmt zwar den Reformator von außen her, zwingt ihn aber unter Zeit und Kraft raubenden Formen, sich von dem Standpunkt und den Erfahrungen der unbrauchbar gewordenen Organisation beraten zu lassen und sich womöglich der Zustimmung derer zu versichern, die von der Neuordnung bedroht sind. Das trifft nicht etwa nur für öffentliche Verwaltungen zu; in ähnlicher Weise habe ich erlebt, daß in Schwierigkeiten geratene Firmen glaubten, einen neu in Aussicht genommenen Leiter zunächst einmal ohne Rechte, nur zur Information übernehmen und in ihre Geschäftsmethoden, d. h. gerade in das, was sich nicht bewährt hatte, einführen zu müssen. Die Folge aber ist, daß alle von der Umstellung Bedrohten sich die Denkrichtung, Eigenschaften und Schwächen des Reformators genau anzusehen, ihn innerhalb des Milieus zu verpflichten und sonst allerhand Gegenminen zu legen vermögen, die später die erfolgreiche Reformarbeit unterbinden. Nur selten ringt sich in einem solchen Falle eine kraftvolle Persönlichkeit durch diesen Wust von Beeinflussungen ohne Verlust ihrer Selbständigkeit und Stoßkraft hindurch.

Notwendigkeit besserer Auslese.

Aber selbst wenn die bisherige Handhabung der Auslesemaßstäbe und der Ansetzung der Menschen in der Verwaltung genügt hätte, würde sich gegenwärtig aus mancherlei Gründen die Notwendigkeit neuer bzw. einer vertieften Anwendung der Auslesemaßstäbe ergeben. Während die bisherigen Maßstäbe im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung wesentlich ständischer Natur waren, während also Herkunft, Klassenzugehörigkeit und Familienverbindungen den Ausschlag gaben und nur innerhalb der so abgegrenzten Anwärtergruppen für wichtige Verwaltungszweige die Fähigkeiten in oft wenig eindringlicher Weise in Betracht gezogen zu werden pflegten, gilt es jetzt, aus Volksgenossen gleichen Rechts und verwischter sozialer Schranken die brauchbarsten Persönlichkeiten für die Verwaltung nach objektiven Maßstäben auszulesen. Bestehen bleibt dabei die Zweiteilung der Beurteilung nach seelisch-sittlichen Eigenschaften und nach fachlicher Brauchbarkeit. Was den ersteren Maßstab betrifft, so sind nach dem Aufgeben des Autoritätsglaubens die den einzelnen Ständen eigentümlichen sittlichen Maßstäbe ins Wanken gekommen. Sie müssen durch neue ersetzt werden. Man kann zum Beispiel den weitgehend verschwundenen sittlichen Maßstab der unbedingten Gehorsamsbereitschaft in der Verwaltung ersetzt denken durch den Willen, der Volksgemeinschaft zu dienen, Hilfsbereitschaft gegenüber allen auf die Hilfe der Verwaltung Angewiesenen zu zeigen usw. Neben diese sittliche Auslese muß die der fachlichen Brauchbarkeit treten. Sie muß es schon deshalb, weil wir als verarmtes Volk gezwungen sind, nur

die notwendigste Mindestzahl von Menschen durch Verwaltungsarbeit der unmittelbaren Gütererzeugung zu entziehen. Bei guter Auslese ist es aber möglich, die gleichen Leistungen mit einem Bruchteil von Menschen zu vollbringen, nicht nur, weil jeder einzelne der richtig Ausgewählten mehr leistet, sondern weil bei einer geringeren Zahl von Menschen in einer Verwaltung die Zahl der Verwaltungshandlungen bei gleicher sachlicher Leistung stark sinkt. Man wird fast von einer Tendenz der Steigerung der Verwaltungshandlungen und auch der Reibungspunkte im quadratischen Verhältnis zur Zahl der Verwaltungsstellen und der in jeder Verwaltung beschäftigten Menschen sprechen können. Was das in einer Zeit bedeutet, in der sowieso eine starke Vermehrungstendenz der Verwaltungsstellen und des Beamtenheeres besteht, zum mindesten bis vor kurzem bestanden hat, da viele der bisherigen Staatsaufgaben noch nicht abgebaut, zahlreiche neue hinzugetreten waren, bedarf keines Beweises. In der geringeren Zahl von Verwaltungsstellen und der in jeder derselben beschäftigten Menschen liegt übrigens auch die Erklärung für den verhältnismäßig reibungslosen Verlauf der Verwaltungsgeschäfte früherer Zeiten trotz primitiver Auslese. Bei der häufigen Zusammenfassung mehrerer Verwaltungszweige in einer Hand, in den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen einfacherer Zeiten, bei patriarchalisch-autoritativer Führung der Geschäfte war eine mäßige fachliche Eignung bei weitem nicht so entscheidend; alles spielte sich in der Regel persönlich-patriarchalisch mit den Mitteln des einfachen gesunden Menschenverstandes ab. Bei den unendlich gestiegenen Verwaltungsaufgaben des Staats der Gegenwart, bei sachlich viel verwickelter gewordenen Entscheidungen, bei dem Heer eines wenig einheitlichen Beamtentums, bei einer grundsätzlichen Ablehnung des Autoritätsglaubens sind die Anforderungen verschoben. Da muß die Hilfe von verbesserten Arbeitsverfahren und von verbesserter Menschenauslese kommen. Ich halte (wie ich an einem Zahlenbeispiel in einem weiteren Aufsatz darzustellen beabsichtige) die Möglichkeiten für groß, die in der besseren Auslese nach sittlich-seelischen und begabungstechnischen Richtungen liegen.

Man könnte einwenden, je mehr man spezialisiert und rationalisiert, um so mehr trete die besondere Eignung der Persönlichkeiten im Verwaltungswesen zurück. Das wäre ein Irrtum! Gewiß der Taylorismus zeigt, daß mit fortschreitender Arbeitsteilung und technisch-maschineller Durchbildung der Herstellungsverfahren die Fertigung vielfach mit ungelernten an Stelle von gelernten Kräften auskommt, aber erstens sind die besondere Fachkenntnisse voraussetzenden Betätigungen, die früher der gelernte Arbeiter neben seiner Handarbeit ausführte, nicht ausgeschaltet, sondern nur von der Handarbeit getrennt und an andere Stellen gelegt, und zweitens zeigt der Taylorismus, daß es gerade bei den ungelernten Arbeitern auf die Auslese nach den verschiedenartigen natürlichen Anlagen und darauf beruhender Schulung und Ansetzung der Leute ankommt. Aber auch die sittliche Gesamtpersönlichkeit ist durch die Arbeitsteilung nicht belanglos geworden; sie steht letzten Endes im Hintergrunde einer jeden Leistung. Es ist leicht, zu zeigen, wie wichtig der Geist eines Beamtentums selbst in solchen Fällen ist, wo, wie beispielsweise bei der Eisenbahn, scheinbar alles durch auf Minuten abgestellte Fahrpläne und Vorschriften geregelt ist. Wie verschieden gut wird doch im Eisenbahnwesen verschiedener Länder die im Grunde gleiche Aufgabe je nach fachlicher Auslese, Schulung und Willigkeit der Beamtenschaft gelöst. Noch schärfer aber müssen notwendig die Eigenschaften der Gesamtpersönlichkeit hervortreten, wo der Betätigung des einzelnen ein freier Spielraum gelassen werden muß.

Die rechtzeitige und möglichst objektive Feststellung der Gesamtpersönlichkeit und der fachlichen Eignungen ist in der Gegenwart um so wichtiger, als bei dem Mitbestimmungsrecht der Organisationen in Fragen der Stellenbesetzung, der Entlassungen, sowie der Beamten- und Angestelltenrechte nachträgliche Berichtigungen erheblich gegen früher erschwert sind. Mit mehr Berechtigung als heute konnte man früher erwarten, daß die straffe Unterordnung die von Hause aus weniger Geeigneten im Laufe der Zeit brauchbar machen werde. Früher war auch ein Ausgleich durch längere Arbeitszeiten der weniger Geeigneten gang und gäbe, was vorerst durch die gesetzliche Arbeitszeitregelung im ganzen abgeschnitten erscheint. Man wird also die Wichtigkeit neuer und die vertiefte Anwendung der bekannten Auslesemaßstäbe nicht bestreiten können.

Verschiedenartigkeit der Ansprüche an die Verwaltungskräfte.

Es handelt sich nun bei aller Menschenauslese um zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen: um die Auslese der Massen, die als geschulte Kräfte auf bekanntem Gebiet eine sich — zum mindesten in ähnlicher Weise — wiederholende Arbeit zu leisten haben, und um die Auswahl von Führerpersönlichkeiten. Auch bei dieser zweiten Gruppe, die selbständige Entscheidungen zu treffen hat, gibt es Abstufungen, die nicht genügend beachtet werden: Unterführer, Mittelführer und Oberführer bis hin zu den eigentlich richtunggebenden Persönlichkeiten. Bei meinen folgenden Ausführungen soll es sich wesentlich um Maßstäbe der Auswahl der Massenkräfte einschließlich der häufig benötigten Führerarten handeln. Die genialisch-intuitiven Persönlichkeiten, die auf irgendeinem Gebiet in unbekanntes Land zu führen haben, versagen sich ja auch jedem Schema. Bei ihnen gilt es nicht, ihre Einzeleigenschaften zu messen, sondern sie in ihrer Gesamtheit zu ahnen und sich dann ihrer Führung anzuvertrauen. Die Auswahl genialischer Menschen würde überhaupt nicht zur Problemstellung dieses Aufsatzes gehören, wenn ich nicht der Anschauung wäre, daß die bisherige Beurteilung der Unterschiedlichkeit verschiedener Stufen genialischer Menschen, von Talenten und von Durchschnittsmenschen wich-

tige Zusammenhänge übersieht. Wenn es mir auch richtig erscheint, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen genialischen, ihre Kräfte aus einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urgrund allen Seins schöpfenden Anlagen und den anderen anlernbaren Fähigkeiten zu machen, so bin ich anderseits der Anschauung, daß auch die genialischen Menschen es in der Regel nur in einem, und oft kleinen Teil ihrer seelisch-sittlichen Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit sind, daß ihre übrigen Eigenschaften und Fähigkeiten meßbar, anlernbar und anpaßbar sind. In seinen nichtgenialischen Eigenschaften und Fähigkeiten unterliegt also auch der genialische Mensch den allgemeinen Auslese- und Schulungsmaßstäben. Bei vielen genialischen Menschen halte ich den Prozentanteil genialischer Einstellung für so klein, oder ihre genialische Einstellung für so einseitig oder bedeutungslos für die Umwelt, daß sie für ihre „bürgerliche" Brauchbarkeit nicht nach ihrer vereinzelten genialischen Eigenschaft, sondern nach ihrem normalen Sein und Können zu beurteilen sind. Viele genialische Menschen sind es nur in der Unmittelbarkeit ihres Erlebens, wobei aber auch dieses einmal mehr auf äußeres, das andere Mal auf inneres Erleben eingestellt sein kann. Man fällt viel zu oft auf diese nur in ihrer Lebensführung äußerlich genialischen Menschen herein und verkennt darüber viele ungleich höherprozentige Genies, die umgekehrt äußerlich unscheinbar und schwer erkennbar unter den Menschen weilen. Die geringprozentigen, oft mit nur äußerlich genialen Manieren oder mit einer einzelnen genialischen Anlage ausgerüsteten Teilgenies werden in der Regel weit überschätzt, die anderen unterdrückt.

Alle genialischen Menschen erscheinen darin gemeinsam von den anderen unterschieden, daß sie auf ihrem genialischen Gebiet nicht belehrbar sind, sondern sich auf ihm ihrem inneren Drang rückhaltlos, oft gegen die eigenen Interessen, unterordnen. Wenn sie den Gestaltungswillen der sie umgebenden Volks- und Zeitgenossen erfüllen, so tun sie es nicht, weil sie dazu von außen her angeregt worden sind, sondern weil sie ihn aus dem Urgrund des Volkes und der Zeit heraus unmittelbar gefühlt haben.

Genies mit einem hohen Prozentanteil von Genialität scheiden aus meinen Betrachtungen aus, für die übrigen gelten aber die Maßstäbe durchaus, wenngleich mit einer gewissen Abwandlung, denn der Wert dieser Menschenart besteht neben ihrer genialischen Fähigkeit, die aber sehr häufig auf einem völlig außerhalb der geplanten Verwendung liegenden Gebiet sich bewegen kann, aus ihren normalen Eigenschaften und Fähigkeiten.

Neben die genialischen Persönlichkeiten treten die Talente. Ein großes Talent kann für das ihm zugedachte Wirkungsfeld an Leistungsfähigkeit einem geringprozentigen oder einseitigen genialischen Menschen gegenüber weit überlegen sein. Gerade das Talent läßt sich zu einer hohen Stufe allseitig ausbilden. Es wird nur auf dem spezifischen Gebiet hinter die meisten genialischen Menschen zurückzutreten brauchen. Aber eine Einschränkung vor allem ist entscheidend: niemals führt das Talent in wirkliches Neuland, denn es ist rezeptiv, nicht schöpferisch. Aber in normalen Zeiten, die von neuen Ideen erfüllte Epochen ablösen, bedarf es oft keiner Genies auf vielen Gebieten, ja sie können der ruhigen Konsolidierung störend werden. Daher sind normale Zeiten mit gegebenen Zielen und Aufgaben der Boden, auf dem die Talente zur Entfaltung kommen; anderseits versagen aber auch selbst die besten dieser Talente in Zeiten allgemeiner Neubildungen. Die zweite Gefahr, der die Talente unterliegen, kommt von der Seite des Charakters. Das Talent ist nicht von einem sachlichen Motiv beherrscht, sondern von den Vorstellungen von Ansehen und Vorwärtskommen; es unterliegt sittlich weitgehend der gesellschaftlichen Ethik seiner besonderen Zeit und Klasse.

Auch hier gibt es neben den echten Talenten, d. h. den Persönlichkeiten mit einer großen rezeptiven, ordnenden und wieder reproduzierenden Tätigkeit, die Scheintalente, die mit irgendeiner kleinen Überlegenheit, die sie geschickt anzubringen wissen, mit ihrer Anpassungsfähigkeit, oft mit skrupelloser Reklame sich aufzudrängen wissen.

Als dritte, für unsere Untersuchungen wichtigste, weil bei weitem größte Kategorie tritt zu ausgesprochenen Genies und Talenten die Masse der Durchschnittsmenschen mit mittleren Eignungen und Eigenschaften. Diese Masse ist beherrscht von den mehr oder weniger instinktmäßigen Einstellungen des menschlichen Selbstbehauptungstriebs, gewandelt in äußerlich vielfach abweichende Äußerungen nach Rasse, Klasse und Epoche. Aber gerade auch diese Masse ist nur im Durchschnitt gleichartig, etwa wie eine Rasse eine Anzahl gleichartiger Merkmale aufweist; im einzelnen ist jedes Individuum nach Charakter und Fähigkeiten eine Größe für sich. Alle können zwar in der Regel auf Grund ihrer Gleichmäßigkeit auf einen gemeinsamen Durchschnitt gebracht werden (allgemeine Schulbildung und allgemeine Dienstpflicht ergeben starke Gleichmäßigkeiten der Brauchbarkeit auf diesen besonderen Gebieten), aber dieser Durchschnitt liegt relativ tief. Will man den Wirkungsgrad steigern, dann müssen gerade auch die Durchschnittsmenschen nach ihren Verschiedenheiten erkannt und angesetzt werden. Das geschieht durch Auslese im Sinne des Taylorismus. Eine Auslese hat zwar immer stattgefunden, aber, ebenso wie Jahrtausende lang bei der Ausbildung von Werkzeugen und Arbeitsverfahren, nur in grob empirischer Weise.

Diese bisherigen Auslesemaßstäbe waren im wesentlichen: Schul- und Prüfungszeugnisse, Berufszeugnisse, sonstiger Nachweis von Leistungen, Empfehlungen und Herkunft, und zwar letztere sehr oft nur gewertet als Klassenzugehörigkeit in ständischem, oder als Parteizugehörigkeit in politischem Sinne. Nach mehrfachen Richtungen gehen die Mängel dieser bisherigen Auslese: beim Fehlen tieferer Kenntnis der Zusammenhänge herrschte

Auslese nach Augenblickssympathien (wer denkt nicht an die Umgebung mancher Herrscher), drängte sich Vetternwirtschaft ein, wurde die Verantwortung für die Auswahl abgewälzt, nur bequeme Leute genommen usw. Nur in wenigen Zweigen der öffentlichen und privaten Verwaltung war die Auslese durchdacht und den Bedürfnissen des betreffenden Ressorts im ganzen angepaßt, auch nur selten mit der genügenden Rücksichtslosigkeit gehandhabt. In vielen öffentlichen Verwaltungen und auch in nicht wenigen wirtschaftlichen Verwaltungen traten die Nachteile eines stumpfsinnigen Anciennitätsprinzips verhängnisvoll hervor. (Schluß folgt.)

Statik, Dynamik und Abschreibungen.

Von Carl Haase, Berlin.

I. Der Bilanzdualismus.

Die Beurteiler Schmalenbachs haben gewiß recht, wenn sie sagen: er hat der Betriebswirtschaftswissenschaft mit seinen „Grundlagen dynamischer Bilanzlehre" keinen guten Dienst erwiesen; und doch tun sie ihm in manchen Punkten unrecht, weil sie seine Absicht mißverstehen. Daraus soll nicht diesen Beurteilern, sondern Schmalenbach ein Vorwurf gemacht werden; er trägt seine Lehre nicht eindeutig und unmißverständlich vor, sondern setzt bei seinen Lesern ohne weiteres voraus, daß sie auch alle seine früheren Arbeiten kennen und überdies noch eine gewisse Fähigkeit im Rätselraten besitzen.

Schmalenbach versucht, nach dem Vorgange einiger Steuerjuristen, den Begriffen „Statik" und „Dynamik" in der Buchhaltungslehre Anerkennung zu verschaffen. Aber obwohl der breiteren Öffentlichkeit diese Begriffe unbekannt sind, unterläßt er es, sie abzugrenzen, insbesondere sie den geläufigeren Begriffen Vermögensbilanz und Gewinnermittlungsbilanz gegenüberzustellen. Doch geht man wohl nicht fehl, wenn man sagt, daß die statische Bilanz im wesentlichen der Vermögensbilanz entspricht, der Bilanz, die zum Zwecke der Ermittlung des Vermögens im Bilanzzeitpunkte gezogen wird, und die dynamische Bilanz der Gewinnermittlungsbilanz, der Bilanz mit dem Ziele der Ermittlung des Betriebsgewinns im letzten Bilanzzeitraume. Dagegen irrt Schär, wenn er (S. IX ff.) die Gewinnermittlungsbilanz, wie sie Schmalenbach versteht, mit der Gewinn- und Verlustrechnung gleichsetzt. Die Unterscheidung, die Schär mit „Vermögensbilanz — Gewinnermittlungsbilanz" bezeichnet, heißt bei Schmalenbach: „Bilanz — Gewinn- und Verlustrechnung".

Daß die Bilanz ein anderes Aussehen annehmen muß, je nachdem, ob ihr Hauptzweck die Feststellung des Vermögens oder die Berechnung von Gewinn und Verlust ist, hat Schmalenbach schon früher gezeigt (Z. f. hw. Forsch. 2. Jahrg. 1908 S. 473; 5. Jahrg. 1911 S. 379 ff. „Zweck der Bilanz"). Fischer und Reisch lehren dasselbe. Der Kaufmann spricht zwar immer von der Vermögensbilanz, meint aber unbewußt die Gewinnermittlungsbilanz. Eine Vermögensbilanz, die nach einem Worte Koveros eine „Momentphotographie" des wahren Vermögensstandes im Bilanzzeitpunkte sein soll, ist nur brauchbar als Eröffnungsbilanz bei Beginn des Gewerbebetriebes, als Steuerbilanz für die Veranlagung zu Vermögenssteuern, und als Schlußbilanz bei der Auseinandersetzung mit austretenden Gesellschaftern, bei der Auseinandersetzung unter Miterben, beim Heimfall von Konzessionsunternehmungen und bei der Auflösung. Dagegen sollten alle regelmäßigen Jahresbilanzen sowie die Steuerbilanzen für die Veranlagung von Einkommensteuern Gewinnermittlungsbilanzen sein (vgl. auch Franz Findeisen, Statische und dynamische Wertauffassung in der Steuergesetzgebung, Z. f. H. u. H. 14. Jahrg. 1921/22 S. 272).

Die Vermögensbilanz hat eine Aufgabe, die Gewinnermittlungsbilanz eine andere; die gleichzeitige Lösung beider Aufgaben in einer Bilanz ist bisher immer versucht worden, aber unmöglich, weil die Veränderung des Standes der Vermögenswerte mit dem erzielten Gewinn nicht gleichbedeutend sein kann. Eine folgerichtig durchgeführte Vermögensbilanz würde

1. keine wirklichen Abschreibungen kennen (vgl. auch „Dynamische Bilanzlehre" S. 44—47);
2. die Verrechnung aller unverwirklichten Gewinne aus Wertsteigerungen notwendig machen;
3. statt der Gewinn- und Verlustrechnung eine Vermögensänderungsrechnung erfordern;
4. mit dem üblichen Wertermittlungsverfahren nicht auskommen.

Bezeichnen wir, um diesen letzten Punkt zu erläutern, mit Einzelwert den Wert eines als abgesondert betrachteten Gegenstandes, und mit Gesamtwert den Wert eines Gegenstandes im Zusammenhange der wirtschaftlichen Einheit, zu der er gehört, so stellen die Ziffern der Vermögensbilanz einer lebenden Unternehmung Gesamttauschwerte dar, die Ziffern der Vermögensbilanz einer sterbenden Unternehmung (Liquidationsbilanz) Einzeltauschwerte; die Gewinnermittlungsbilanz dagegen erfordert weder Gesamt- noch Einzeltauschwerte, sondern Kostenwerte, und mit diesen Kostenwerten, nicht mit Tauschwerten rechnet der Kaufmann gewöhnlich, wenn er eine Bilanz aufstellt. Das steht zwar nicht so bei Schmalenbach, ergibt sich aber unschwer bei folgerichtiger Weiterbildung seiner Beweisführung.

Hätte Schmalenbach dies alles in seiner „Dynamischen Bilanzlehre" noch einmal mit wünschenswerter Klarheit vorgetragen, so hätte Nicklisch, der auf dem Standpunkt steht, daß die Bilanz „gar nichts anderes als gleichzeitig Vermögens- und Gewinnermittlungsbilanz" sein könne, sich in seiner Besprechung Schmalenbachs (Z. f. H. u. H. 13. Jahrg. 1921 S. 241 ff.) genötigt gesehen, diese Auffassung gegen Schmalenbach mit ausführlicheren Gründen zu verteidigen. Auf die Frage Nicklischs, ob denn etwa Schmalenbach seine Posten „Ausgabe, noch nicht Aufwand" usw. für die Bilanz

anders als einzeln feststellt und sie dann einfach addiert, um den Wert der Unternehmung als Ganzen zu ermitteln, würde Schmalenbach gewiß antworten, daß es sich ja für ihn in der Bilanz gar nicht um die Feststellung des Wertes der Unternehmung und seiner Teile handelt.

II. Die „Wirtschaftlichkeits"-Bilanz.

Man mag Schmalenbach soweit recht geben: der Hauptzweck der Bilanz ist nicht die Feststellung von Vermögenswerten, sondern die Gewinnermittlung; aber mit dem, was er nun weiter über die Gewinnermittlungsbilanz ausführt, schießt er weit über das Ziel hinaus. Im Namen der „dynamischen Bilanzlehre" sucht er gar nicht mehr nach dem richtigen, absoluten Gewinn, sondern es genügt ihm ein maßstäblicher, vergleichbarer, relativer Gewinn, der „die Gewinnbewegung an ihren Kehren" erkennen läßt. Der so ermittelte Gewinn soll ihm sagen, ob sich die „Wirtschaftlichkeit" der Unternehmung in aufsteigender oder absteigender Linie befindet; man wird etwa an die roten und blauen Signallampen erinnert, die anzeigen, ob der Fahrstuhl aufwärts oder abwärts fährt. Gewiß verdient die Wichtigkeit der Beobachtung dieses Auf und Ab hervorgehoben zu werden; denn bisher waren die Bilanzen gewöhnlich mehr auf die möglichst stetige Verteilung der Gewinne abgestellt, als darauf, daß der wirklich erzielte Gewinn richtig ausgewiesen wurde; die Höhe der ausgeschütteten Dividenden sollte möglichst geringen Schwankungen unterworfen sein, geringeren, als es mit der natürlichen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse von einem Jahr zum anderen vereinbar ist. Das war für den Durchschnittsaktionär recht bequem, doch im ganzen war eine solche Bilanz ein Zerrbild (Schmalenbach S. 84 ff.). Aber heißt es nicht den Fehler in sein Gegenteil verkehren, wenn Schmalenbach nun nur noch die relative Höhe der Gewinne für wichtig hält und ihre absolute Höhe ganz außer acht läßt? Schmalenbach selbst sagt (S. 12), daß die Summe aller Periodengewinne den Totalgewinn ergeben muß. Wie will er das mit seinem Verfahren jemals erreichen? Eine Übersicht, die er auf S. 70 f. bringt, zeigt die Buch- und Abschreibungswerte einer Anlage, die mit einem Anfangswerte von 100 000 M in die Bilanz eingesetzt wird und die in 20 Jahren nach und nach Zugänge von zusammen 211 625 M erfährt; die Übersicht soll erkennen lassen, wie das Buchwertabschreibungsverfahren auch bei falsch gewählten Hundertsätzen dahin wirkt, daß die Abschreibungen sich „automatisch korrigieren". Die Übersicht zeigt aber auch, wie die Abschreibungen in ihrer relativen Höhe und damit auch die Gewinne in ihrer relativen Höhe sich angleichen. Das liegt ganz im Sinne Schmalenbachs. Doch wie steht es mit der absoluten Höhe? Ermittelt man die Abschreibungssumme der 20 Jahre, so ergeben sich Unterschiede von 122 684 M; um denselben Betrag müssen auch die Gewinnsummen voneinander abweichen, um denselben Betrag werden die Aktionäre im Laufe von 20 Jahren betrogen, wenn vom Buchwert 20 % statt 5 % abgeschrieben werden. Aber den „Dynamiker" Schmalenbach stört das nicht, denn der absolute Gewinn ist ihm ja ganz gleichgültig. Folgerichtig sollte Schmalenbach doch die Abschreibungen überhaupt für überflüssig erklären, denn um die relative Höhe der Gewinne festzustellen, kommt man zur Not auch ganz ohne Abschreibungen aus!

Daß im übrigen der Gewinn nur ein Ausdruck der Rentabilität, der einzelwirtschaftlichen Ertragsamkeit, nicht aber der Wirtschaftlichkeit ist, hat Nicklisch (Allgemeine kaufmännische Betriebslehre S. 177 ff.; Z. f. H. u. H. 13. Jahrg. S. 241 ff.) mit genügender Deutlichkeit gezeigt, ebenso, daß jeder richtig errechnete Gewinn, wenn er auf das Gesamtkapital und auf den Umsatz bezogen wird, die von Schmalenbach gewünschte Vergleichbarkeit aufweist und die „Kehren" erkennen läßt. Das sieht Schmalenbach nicht, und darum kommt er zu seinen sonderbaren Folgerungen.

III. Statik und Dynamik bei den Abschreibungen.

Die verhängnisvollsten Schlüsse zieht Schmalenbach da, wo er auf die Anlagegegenstände zu sprechen kommt, die ja nach seiner Behauptung die einzigen sind, bei denen sich ein Unterschied zwischen Vermögens- und Gewinnermittlungsbilanz zeigt (Schmalenbach, „Zweck der Bilanz"). Da sucht er nun den Eindruck zu erwecken, als wäre jetzt, nachdem die Vermögensbilanz als normale Jahresbilanz abgetan ist, die Beobachtung der Veränderungen, denen der Wert der Vermögensgegenstände unterworfen ist, ganz überflüssig. Darin steckt sein Fehler! Hat er die Bilanz vom Tauschwerte befreit, so doch nicht vom Werte überhaupt. Er geht zwar nicht so weit, die Bilanzziffern gar nicht mehr als Werte, sondern als Kosten anzusehen, die einfach auf die bequemste Art über die Nutzungsjahre zu verteilen sind (so Fischer und andere); aber er verlangt doch, daß die Ausgaben, die in den folgenden Jahren Aufwand darstellen, diesen „unter Berücksichtigung des Verbrauchs oder des Gegennutzens" zur Last zu legen sind; „daraus folgt, daß diese zu verteilenden Kosten von der Anzahl der Gebrauchsjahre bestimmt werden, nicht vom jeweiligen Wert" („Zweck der Bilanz"). In so allgemeiner Form ist diese Forderung sicher unrichtig; richtig wäre sie nur, wenn Schmalenbach hier mit dem „jeweiligen Werte" den Tauschwert in irgendeiner Form gemeint hätte; aber sind es nicht nur Außenseiter (z. B. Kovero), die die Abschreibungen nach dem jeweiligen Tauschwerte bemessen wollen? Herrschende Lehre ist, daß die Abschreibungen von den in die Bilanz eingesetzten Kostenwerten der durch Abnutzung, Altern und Veralten herbeigeführten Minderung des Gebrauchswerts anzupassen sind (vgl. Schiff, Wertminderungen). Diese Abhängigkeit vom Werte ist Schmalenbach scheinbar zu unlebendig, zu starr, zu „statisch". „Statisch" bedeutet nun für ihn nicht mehr die Vermögensbilanz und „dynamisch" die Gewinnermittlungsbilanz, sondern „statisch"

ist ihm die Rücksichtnahme auf den Wert, „dynamisch" die Rücksichtnahme auf die Leistung, den Ertrag, den Sachnutzen, den Grad der Ausnutzung, die Größe der Güter- und Leistungserzeugung, oder in Schmalenbachs etwas ungenauer Ausdrucksweise: „die Entwicklung der Gebrauchsfähigkeit" (Dynamische Bilanzlehre S. 50; vgl. auch S. 52, 73). Vielleicht ist es ihm gar nicht bewußt, daß er damit den Sinn des „Dynamischen" verschoben hat.

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Abschreibungen nach der Höhe des von dem Anlagegegenstand im Nutzungszeitraum gewährten Sachnutzens bemessen werden; aber Schmalenbach folgert nun: Bleibt der Sachnutzen von Jahr zu Jahr gleich, so müssen gleiche Beträge abgeschrieben werden; fällt der Grad der Ausnutzung ab, so muß auch die Abschreibung abfallen; steigt der Ausnutzungsgrad, so muß auch die Abschreibung steigen (Z. f. hw. Forsch., „Die Werte von Anlagen" S. 12 ff.; „Dynamische Bilanzlehre" S. 50 ff.). Nur so werden nach Schmalenbachs Meinung richtige Abschreibungen und maßstäbliche vergleichbare Gewinne ermittelt. Erst nach Feststellung der auf Gewinn- und Verlustkonto zu buchenden Beträge wird der übrigbleibende Saldo mit der Bilanz verrechnet und so die Höhe der für Schmalenbachs Zwecke brauchbaren Bilanzziffern festgestellt (S. 44); die Abschreibungen sind ihm nicht Mittel zum Zweck, sondern Endzweck, ihre Feststellung ist das Primäre der Rechnung, der Buchrest dagegen ist das Sekundäre, ist nur Mittel zur Feststellung des noch in späteren Jahren Abzuschreibenden (Die Werte der Anlagen S. 12 ff.; Dynamische Bilanzlehre S. 43). Die Bilanzziffern sind also „keine absoluten Werte, sondern nur Ausgleichswerte, die erst durch die Gewinnrechnung entstehen" (S. 80); „ihre relative Höhe ist wichtiger als die absolute".

Schmalenbach sieht also einen Gegensatz zwischen der statischen und der dynamischen Art, die Abschreibungen zu ermitteln. Wäre dieser Gegensatz wirklich vorhanden, so müßte dies auf eine Unstimmigkeit zwischen der Entwicklung des Gebrauchswerts und der des Sachnutzens schließen lassen. Das Bestehen einer solchen Unstimmigkeit erscheint bei oberflächlicher Prüfung der Frage unzweifelhaft, wenn man bedenkt, daß ja die Abnutzung und die sonstigen Entwertungsursachen in späteren Jahren stärker wirken, während der Sachnutzen in späteren Jahren abnimmt. Daß diese Beweisführung nicht das Richtige trifft, soll in einem zweiten Aufsatze gezeigt werden, der den Ausgangspunkt des „statischen" Abschreibungsverfahrens, den Gebrauchswert und seine Minderung, genauer untersucht.

Nimmt man gleichlaufende Entwicklung des Gebrauchswertes und des Sachnutzens an, so muß Schmalenbach mit seinem Verfahren bei richtiger Durchführung dieselben Abschreibungsergebnisse erhalten, wie das hergebrachte Wertminderungsverfahren. Besteht zwischen den Ergebnissen der „statischen" und der „dynamischen" Abschreibung — wie ja auch zwischen der Statik und der Dynamik in der Mechanik, von der diese Begriffe entlehnt sind — kein Gegensatz, so hat es keinen Sinn, das Dynamische gegen das Statische auszuspielen; die dynamische Betrachtungsweise bleibt uns dann als ein Mittel zur Prüfung, Ergänzung, Berichtigung und Vervollkommnung der bisher aufgestellten vielleicht etwas einseitig statischen Regeln.

Von seiner „dynamischen" Grundlegung ausgehend verteidigt Schmalenbach die Buchwertabschreibung, die fast alle Technowirtschafter längst aufgegeben haben: „Es kommt in der Bilanz nicht darauf an, den Anlagewert möglichst genau zu bestimmen, sondern darauf, den Verbrauch der Anlagen auf die Reihe der Gebrauchsjahre der Leistung entsprechend zu verteilen; darum ist auch nicht der Grad der Abnutzung für die Abschreibungsquote eines bestimmten Jahres entscheidend; vielmehr entspricht die kaufmännische Übung gleichmäßiger Abschreibungsquoten vom Restbetrage den Verhältnissen weit eher." So schrieb Schmalenbach bereits 1908 (Z. f. hw. Forsch. 2. Jahrg. S. 473). Er hält auch heute noch an der Buchwertabschreibung fest, ohne sich Rechenschaft davon abgelegt zu haben, um wieviel denn die Leistung (der Sachnutzen) einer Anlage während der Nutzungsdauer abnehmen müßte, um der starken Degression der Buchwertabschreibungen zu entsprechen, und ob eine derartige Leistungsabnahme als normal anzusehen ist; diese Frage soll ebenfalls in der angekündigten zweiten Arbeit geprüft werden. Schmalenbach hat aber auch versäumt, die zwingenden Folgerungen aus der von ihm ausdrücklich (S. 74 ff.) als notwendig anerkannten Verrechnung der Abschreibungszinsen zu ziehen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß seine Verteidigung der Buchwertabschreibung bei Theoretikern keinen Anklang gefunden hat, sondern nur bei solchen Praktikern, die aus Bequemlichkeit am Hergebrachten festhalten. Schmalenbach selbst hält wohl die allgemeine Anwendung der Buchwertabschreibung für bedenklich; denn er gibt (S. 56 ff.) verschiedene Mittelchen an, um die starke Degression der Buchwertabschreibung zu „mildern". Warum gibt er uns nicht das richtige Abschreibungsverfahren an, an dem wir nichts zu „mildern" brauchen?

Benutzte Schriften: Eugen Schmalenbach Zeitschrift für handelswiss. Forschung. Jhrg. 2 S. 472 f. Verbuchung von Reparaturen. Jhrg. 5 S. 379 ff.: Über den Zweck der Bilanz. Jhrg. 7 S. 249 ff.: Zinskosten in der Buchführung. Jhrg. 10 S. 379 ff.: Theorie der Erfolgsbilanz. Jhrg. 12 S. 1 ff: Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungspraxis. Jhrg. 13 (1919) S. 1 ff., 65 ff.: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. — Franz Findeisen, Statische und dynamische Wertauffassung in der Steuergesetzgebung: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Jhrg. 14 S. 272. — Heinrich Nicklisch, Allgemeine kaufmännische Betriebslehre. Leipzig 1912. Bd. I. — Derselbe, Dynamik: Z. f. H. u. H. Jhrg. 13 S. 241 ff. — Reisch und Kreibig, Bilanz und Steuer. 3. Aufl. Wien 1914. 2 Bde. — Joh. Friedr. Schär, Buchhaltung und Bilanz. 4. Aufl. 1921. S. VIII ff. — Emil Schiff, Wertminderungen an Betriebsanlagen. Berlin 1909 und 1920.

Haben unsere Aktien den Goldmarkstand erreicht?

Von Alfredo Hartwig, Bensheim a. Rh.

Seit Wochen stehen die deutschen Börsen unter einem Haussetaumel, der bei einigen Papieren geradezu groteske Sprünge angenommen hat. Wann wird der Punkt des Stillstandes gekommen sein? Man nimmt an, daß es zu einer Beruhigung, zu einer „Stabilisierung", um ein modernes Schlagwort zu gebrauchen, kommen wird, wenn der Kurswert dem Goldwerte der Aktie entspricht. Ist dieser Punkt zu „erfassen"?

Die Frage muß bei allen Unternehmungen, die nicht eben erst gegründet, und Kapitalerhöhungen oder Verwässerungen vorgenommen haben, auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Wenn man bestimmen will, wann eine Lokomotive vom Orte A aus den Ort B erreichen wird, so muß man in erster Linie den festen Ausgangspunkt A kennen, die Entfernung der Zwischenstationen, sowie das Leistungsvermögen der Lokomotive und ihre technische Ausrüstung, ganz abgesehen von den Hindernissen des Terrains und der Führung.

Ähnlich ist es bei den Aktien unserer industriellen Unternehmungen. Wie will man den Goldpunkt fixieren können, wenn man die Goldlaufbahn gar nicht feststellen kann? Wenn man vielleicht nicht einmal in der Lage ist, einen festen Ausgangspunkt in Gold errechnen zu können? Ein Unternehmen, das seit dem Frieden bzw. seit dem Verfall unserer Währung sein Kapital nicht erhöht oder verwässert hat, wird ungefähr den Zeitpunkt ermitteln lassen, wo der Goldwert in der Markberechnung seinen Ausdruck findet, vorausgesetzt, daß man den sonstigen innern Wert des Unternehmens zu taxieren zunächst noch unterläßt. Hierbei darf selbstverständlich der Goldankaufspreis der Reichsbank nicht zugrunde gelegt werden, der beinahe ebenso willkürlich ist, wie die geradezu kindliche „amtliche" Festsetzung der Devisen, mit der man das Volk in dem Bezuge seiner Rohstoffe täglich dem Abgrunde immer näher bringt. Maßgebend ist nur das bequem zu errechnende englische Pfund oder der Dollar. Hätte z. B. ein Unternehmen noch heute sein Goldgründungskapital von 1 Million, so würde dieses rund 50 000 Pfund entsprechen, oder bei einem Kurse von 1,5 Million M für ein Pfund 75 000 Millionen Tagesmark. Die Aktie zu 1000 Goldmark hätte also heute einen Anlagewert von 75 Millionen M, ohne Berücksichtigung der Neuanschaffungen, Abschreibungen usw., deren Bewertung auch dem Eingeweihten durch den Lauf der Jahre hindurch nur ganz approximativ möglich ist. Mit jeder inzwischen vorgenommenen Kapitalerhöhung, Verwässerung, Bonusverteilung usw. wird die Aufgabe komplizierter, so daß selbst bei eingehendster und sorgfältigster Umrechnung der im Laufe der Jahre vorgenommenen Transaktionen auf den Goldkurs noch ein weiter Spielraum bleibt.

Würde nun die deutsche Mark in der Bewertung der Weltwirtschaft — nicht irgendeiner deutschen Behörde! — einen gewissen Ruhepunkt einmal aufweisen, so ließe sich vielleicht gefühlsmäßig oder rechnerisch ganz ungenau eine Kurshöhe ermitteln, wo man von einer annähernden Errechnung des Goldwertes sprechen könnte.

Die Mark wird aber nicht in irgendeiner Berliner „Amtsstube" gemacht, sondern von kapitalstarken Staaten ohne irgendwelches Zutun Deutschlands und ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf bürokratische innerdeutsche „Erwägungen" zensuriert und festgesetzt.

Die Mark ist nun eben nicht stabil, sondern weist tägliche Schwankungen auf, die sie mit jedem neuen Kurse dem Abgrunde, dem valutarischen Nirwana, näher führt. Und im gleichen Maße rückt auch der Zeiger des Goldmanometers vor. Daher ist es technisch sehr wohl möglich, daß eine Aktie den Goldwert überschreitet und der Inhaber trotzdem kein Risiko eingeht, wenn auch wirklich einmal ein Rückschlag aus Gründen angeblicher oder tatsächlicher Überwertung erfolgt. Nur eine Frage der Zeit ist es, wann der Markkurs dem Aktienkurse wieder vorbeigelaufen ist und die Aktie nunmehr wieder hinter dem Valutaphantom herlaufen kann. Der Kompaß zeigt gleiche Richtung, nur das Tempo wechselt!

Schwankende Werte unter den Passiven der Bilanz einer Aktiengesellschaft.

Von Karl Schaettgen, Karlsruhe.

Zu dem mit dieser Überschrift in Heft 2 dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz von Richard Malteur, Karlsruhe, seien folgende Bemerkungen gestattet:

Die sog. wertbeständigen Anlehen werden aufgebracht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf gewisse Mengen von Naturerzeugnissen (Roggen, Kohlen, Kali) lauten. Diese werden in ihrem ursprünglichen Zustande weder vom Gläubiger hergegeben, noch vom Schuldner seiner Zeit wieder zurückerstattet. Die Beziehung zu den Naturerzeugnissen erhalten die Schuldverschreibungen nur zur Umrechnung der betreffenden Mengen in Reichswährung zu den für die entsprechenden Güter jeweils geltenden Preisen. Das eigentliche Schuldverhältnis der Anlehensnehmer kommt durch Empfang von Beträgen in Reichswährung zustande, somit handelt es sich bei der ganzen Sache letzten Endes um Darlehen in Reichswährung; in dieser werden sie auch von der Verrechnung erfaßt und erscheinen unter den Passiven der Bilanzen solcher Unternehmungen.

Wenn von einem Wert dieser Passivposten gesprochen wird, so kann es sich höchstens um die Bedeutung handeln, die sie für die Schaffung der nötigen Mittel zur Führung des Unternehmens hatten; ein anderer, an körperlichen Dingen meßbarer Wert ist ihnen nicht beizulegen. Im Vergleich mit den übrigen Bilanzposten sind diese besonderen Kapitalposten für die ganze Dauer ihres Bestehens,

in Reichswährung wenigstens, als feststehend zu betrachten.

Aus diesem Grunde können die Bewertungsvorschriften für sie nicht in Betracht kommen, wenn auch die Tatsache, daß der Umrechnungsmaßstab veränderlich ist, besondere Vorkehrungen erforderlich macht, die aber nur in der Rücksicht auf die künftige Heimzahlung der Darlehen und die Erstattung der Zinsen begründet sind.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus muß es vollständig gleichgültig sein, zu welchen Zwecken die aufgenommenen Gelder im Betriebe verwendet worden sind, ob zur Vermehrung des Anlagevermögens oder der Betriebsmittel des im obenerwähnten Aufsatze angeführten Badenwerkes. Den die Schulden vertretenden Passivposten steht die Gesamtheit der Aktiven gegenüber, es darf nicht ein Widerspruch geschaffen werden durch Gegenüberstellung eines die Bewertung erfordernden Aktivums und eines Passivpostens, der gegen die seitherige Anschauung nun auch der Bewertung unterliegen soll.

Wenn den Verbindlichkeiten eines Unternehmens schwankender Wert beigemessen werden wollte, so könnte die Ursache dieser Veränderlichkeit des Wertes nur in äußeren Umständen, etwa in der allgemeinen Beurteilung der Güte des Unternehmens liegen. Für dieses selbst und die rechnerische Darstellung seines Ganges dürfen aber derartige Anschauungen niemals maßgebend sein, sonst hätten die Aktiengesellschaften eine Bewertung ihres Stammkapitals und der Obligationsschulden nach der allgemeinen Beurteilung, die ihren Ausdruck in den Börsenkursen findet, vorzunehmen.

Da eine Fortführung der Diskussion aus Raummangel nicht beabsichtigt ist, verweist Malteur auf den Handelsteil der Frankfurter Zeitung Nr. 424 und 464 von 1923.

Zur Preisgestaltung und Erfolgrechnung industrieller Unternehmungen.

Von E. W. Seyfert, Augsburg.

Ein Unternehmen soll einen wirtschaftlichen Erfolg, einen Gewinn erzielen. Überblicken wir aber die letzten Jahre, so müssen wir feststellen, daß einer sehr großen Anzahl von Unternehmungen in Deutschland ein Erfolg nicht beschieden war, daß sie nichts verdient haben. Auch die scheinbar nicht unerheblichen Gewinne dürfen darüber nicht hinwegtäuschen. Es sind dies meist unfreiwillige, unwissentlich vorgenommene Zahlenkunststücke. Man kann wohl sagen, daß die Dividenden sehr vieler Aktiengesellschaften aus dem Vermögen, nicht aus dem Gewinn verteilt worden sind. Allmählich dämmert diese Erkenntnis immer weiteren Kreisen. Das Schlagwort von der Substanzerhaltung wird immer häufiger benutzt, ein Beweis dafür, daß bisher tatsächlich in großem Umfang gegen diesen Grundsatz gesündigt worden ist, aber weiter auch ein Beweis dafür, wie bescheiden wir heute in Deutschland geworden sind, daß wir schon kaum mehr wagen, an einen Gewinn zu denken, sondern zufrieden sein müssen, wenn es gelingt, das Vermögen in seiner bisherigen Größe zu erhalten.

Die Vermögenswerte können aber nur erhalten, ein Gewinn kann darüber hinaus nur erzielt werden, wenn die Preisstellung beim Verkauf richtig ist, denn die Verluste bei der Ausschüttung von angeblichem Gewinn spielen eine ganz untergeordnete Rolle gegenüber den großen Vermögenswerten, die bei jedem Verkauf durch zu niedrige Preise verschenkt werden können. Es kommt deshalb vor allem auf richtige Preisstellung beim Verkauf an. Diese ist wieder abhängig von der Kalkulation, und die Probe aufs Exempel wird in der Erfolgrechnung angestellt.

Ob wir es mit festen oder mit dehnbaren Preisen zu tun haben, hängt ganz davon ab, von welchem Standpunkt aus die Frage betrachtet wird. Was auf der einen Seite ein fester Preis ist, hat auf der anderen Seite als unbestimmter Gleitpreis zu gelten. In fremder, hochwertiger Währung, z. B. in englischen Pfund gestellte Preise sind gleitende Papiermarkpreise, und umgekehrt sind feste Papiermarkpreise für den Engländer Gleitpreise, freilich meist nach unten gleitend. Schon daraus erhellt, wohin wir kommen, wenn wir an der falschen Gleichung: „Mark = Mark“ festhalten. Wir müssen uns eben bis in die letzte Konsequenz, aber auch unbedingt bis dahin darüber klar sein, daß die Papiermark von dem Augenblick an, da sie aufhört, ein konstanter Wertmesser zu sein, als Rechnungseinheit unbrauchbar geworden ist. Es fällt keinem Menschen ein, holländische Gulden und französische Franken als gleichberechtigt in eine Rechenoperation einzusetzen. Es addiert auch heute niemand mehr trotz des gleichen Namens französische und schweizer Franken unterschiedslos miteinander. Bei Mark tut man das aber immer und immer wieder.

Die Unmöglichkeit, feste Papiermarkzahlen als Preise anzugeben, hat dazu geführt, daß man in Deutschland nach dem Ausland in einigen bestimmten fremden Währungen, die man für stabil genug hält, feste Preise berechnet, während man im Inland zwar Papiermarkzahlen angibt, die Unsicherheit aber durch Preisvorbehalte verschiedenster Art auszuschalten bestrebt ist. Der in Papiermark endgültig zu bezahlende Betrag wird zum Beispiel festgesetzt nach den Verkaufspreisen, die am Tage der Lieferung gelten, oder es werden die Verkaufspreise eines bestimmten Tages vor der Lieferung (z. B. ein Monat vorher) als maßgebend für den zur Berechnung gelangenden Preis angenommen. Eine weitere Berechnungsart sieht den Mittelwert zwischen den am Tage der Bestellung und den am Tage der Lieferung geltenden Preisen als maßgebend für die Rechnungsstellung an, wobei dieser Mittelwert wiederum auf verschiedene Weise festgestellt werden kann. Schließlich geht man so vor, daß man als Grundlage den Abschlußpreis bei Bestellung annimmt und diesen nach einem festgesetzten Index gleiten läßt, z. B. nach Material, nach Lohn, nach einer der beiden Angaben oder

nach beiden gemeinsam, nach einem bestimmten Material, nach bestimmten Löhnen, oder nach dem Durchschnitt sämtlicher Materialien und sämtlicher Löhne. Die Gleitung der Preise kann wiederum in voller Höhe des Index geschehen, oder mit einem Bruchteil desselben. Es läßt sich für und gegen jeden dieser verschiedenen Wege mancherlei sagen, eines haben sie aber alle gemeinsam, sie beruhen auf durchaus unsicherer Grundlage. Sie enthalten eine Spekulation, die zum Nachteil bald des Käufers, bald des Verkäufers ausschlagen kann, selten oder nie aber das erreicht, was man doch schließlich bei einem Geschäftsabschluß erwartet, daß nämlich der Käufer dem Verkäufer den richtigen Gegenwert für die Ware, also die Gestehungskosten + Gewinn entrichtet. So konnte denn auch keine der obengenannten Möglichkeiten auf die Dauer befriedigen.

Dazu kommt, daß die Frage der Preishöhe mit der Frage des Eingangs der Zahlungen verknüpft werden mußte. Die Geldentwertung und die zu niedrigen Verkaufspreise führten zu einer übermäßigen Anspannung der Betriebsmittel, so daß diese nicht mehr ausreichten und man auf Zahlungseingang vor erfolgter Lieferung angewiesen war. Selbstverständlich führt das zu einer Komplikation, da sich sofort die Frage ergibt, in welcher Weise die geleisteten Zahlungen und Vorschüsse bei der endgültigen Abrechnung des Geschäftes einzusetzen sind. Für den Lieferer besteht ein Interesse

1. an einem hohen Endbetrag in Papiermark,
2. an hohen Vorauszahlungen.

Die erste Forderung ergibt sich aus der gebräuchlichen Art der Selbstkostennachweisung, die immer noch Mark = Mark setzt, die zweite Forderung wurde bereits oben mit der erforderlichen Beschaffung der Betriebsmittel begründet.

Hier mußte notwendigerweise der Käufer mit Wünschen einsetzen; die Begriffe von „gutem Geld“ und „schlechtem Geld“ wurden populär, man verlangte, daß der „innere Wert“ der Zahlungen berücksichtigt würde. Wenn jemand z. B. eine Maschine bestellt, deren Preis am Tage der Bestellung 1 000 000 M ist und er bezahlt diesen Betrag in voller Höhe sofort bei Bestellung, und zwar zu einer Zeit, da die Papiermark = $^1/_{100}$ Friedenswert besitzt und man fordert von ihm, daß er noch 9 000 000 M bei Lieferung nachbezahlt, weil dann der Wert der Maschine 10 000 000 M beträgt (eine Papiermark sei auf den Wert $^1/_{1000}$ Friedensmark gefallen), während ein anderer Kunde, der dieselbe Maschine zum selben Zeitpunkt, allerdings mit den Zahlungsbedingungen „zahlbar 30 Tage nach Rechnungstag“, gekauft hat, auch 10 000 000 M zu bezahlen hat, obwohl in den 30 Tagen nach der Lieferung die Papiermark von $^1/_{1000}$ auf $^1/_{2000}$ ihres Friedenswertes gefallen sein kann, so leuchtet ohne weiteres ein, daß hier etwas nicht stimmt, daß eben Mark nicht gleich Mark ist.

Da jeder aber gleichzeitig Käufer und Verkäufer ist, ergeben sich die beiden Grenzfälle:

1. Bei Käufen wird bei Bestellung völlig voraus, bei Verkäufen aber erst lange Zeit nach Lieferung bezahlt (ungünstiger Fall).
2. Bei Käufen wird lange Zeit nach erfolgter Lieferung, bei Verkäufen aber sofort bei Bestellung völlig vorausbezahlt (günstiger Fall).

Man wende nicht ein, daß diese Fälle in der Praxis nicht vorkommen. Es ist eben notwendig, an den Extremen die ganze Unhaltbarkeit klarzumachen.

Es ist tatsächlich so, wie Lansburgh [1]) sagt: „In einem Lande, das nicht mehr mit festen Ziffern rechnen kann, weil seine Rechnungseinheit aus Stahl zu Kautschuk geworden ist, wird jeder einzelne Verkehrsakt entweder zu einem Betruge oder zu einer Spekulation.“

So kommt man notwendigerweise dazu, die bereits geleisteten Anzahlungen ihrem „inneren Werte“ nach anzurechnen, sie an einer Verschlechterung der Mark nicht mehr teilnehmen zu lassen. Wird der ganze Betrag bei Bestellung bezahlt, so ergibt das einen Festpreis in Mark. Werden Anzahlungen geleistet, so sind einer Gleitung nur die noch nicht abgegoltenen Teile unterworfen. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß der richtige Gegenwert für die gelieferte Ware eingeht. Nur auf diese Weise ist Geschäft Geschäft und nicht Betrug oder Spekulation. Dazu ist aber der richtige Wert auf beiden Seiten festzustellen, sowohl auf Seiten der Ware als auf Seiten der Zahlungen. Die Erfolgrechnung, die beide miteinander vergleicht, erhält wieder erhöhte Bedeutung.

Bei der Feststellung des Wertes des Kaufbetrags und des Gegenstandes, in unserem Falle also der Maschine, stoßen wir sofort auf den jetzt so vielfach angewendeten Begriff des Wiederbeschaffungspreises, d. h. des Preises, der notwendig ist, um den verkauften Gegenstand in derselben Güte und im gleichen Umfange wieder zu beschaffen. In der Vorkalkulation wird der Wiederbeschaffungspreis heute wohl allgemein zugrunde gelegt. Bei den Selbstkostennachweisungen sind die Meinungen dafür und dagegen erheblich geteilt. In der Literatur ist dieses Thema schon wiederholt eingehend erörtert worden. Daß eine einheitliche Stellungnahme bislang nicht erfolgt ist, hat seinen Grund in der Hauptsache darin, daß es ganz ungemein schwer ist, den Begriff „Wiederbeschaffungspreise“ für die Zwecke der Selbstkostennachweisung einwandfrei festzulegen. Die Herstellung erstreckt sich meist über einen mehr oder weniger großen Zeitraum, innerhalb dessen der Wert der Papiermark ganz erheblich schwanken kann. Es kommt also ganz darauf an, für welchen dieser vielen Zeitpunkte der Wiederbeschaffungspreis, der in Deutschland zurzeit noch in Papiermark ausgedrückt wird, festgestellt werden kann. Der Wiederbeschaffungspreis in Papiermark am Anfang der Herstellung z. B. der Maschine kann ein geringer Bruchteil des

[1]) „Die Bank“ 1922, Heft 12, Seite 853.

Wiederbeschaffungspreises am Ende der Fertigung sein. Dazu kommt, daß man auch in der Wiederbeschaffung der Rohstoffe Verluste erleiden kann, selbst wenn man sich den Wiederbeschaffungspreis für einen bestimmten Zeitpunkt hat bezahlen lassen. Wenn sich ein Schuster Wiederbeschaffungspreise für seine Schuhe bezahlen läßt, läuft er um die Ecke und kauft sich rasch beim Großhändler neues Leder ein. Auf diese Weise wird er Verluste bei der Wiederbeschaffung vermeiden. Für die Industrie ist es aber ein Ding der Unmöglichkeit, am selben Tage, da das Geld für die gelieferte Ware eingeht, sofort neue Rohstoffe zu beschaffen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß ein Ausgleich der verschiedenen Verkäufe und verschiedenen Rohstoffeinkäufe eintritt, so bleibt doch unweigerlich die Tatsache bestehen, daß hier eine neue Möglichkeit zu Verlusten gegeben ist, die wir mit den bisherigen Mitteln nicht restlos klarstellen können. Es wird dabei häufig noch der Fehler gemacht, daß zwar für die Materialien die Wiederbeschaffungspreise eingesetzt werden, daß aber die Löhne außer acht gelassen werden. Das kann zu ganz erheblichen Verlusten führen, denn auch für die Löhne muß der richtige Gegenwert eingehen. Da die Löhne in „gutem Geld" gezahlt worden sind, geht es nicht an, daß sie in „schlechtem Geld" vom Kunden zurückvergütet werden. Es sind also auch für die Löhne und sonstigen Aufwendungen die Wiederbeschaffungspreise zu berücksichtigen.

Wie sollen aber die Papiermarkbeträge, die sich während des Herstellungszeitraums einer Maschine sowohl für die Materialien als auch für die Löhne ergeben, auf einen gemeinsamen Maßstab gebracht werden? Für das eine Gebiet, der die Selbstkostennachweisung die Unterlagen liefert, für die Vorkalkulation, hat die Praxis einen Ausweg gefunden. Man rechnet hierfür alle Materialien auf Kilogramm und alle Löhne auf Stunden und Minuten um. In kürzester Zeit kann dann für die Zwecke der Offertstellung und Vorkalkulation das Ergebnis der Selbstkostennachweisung zu den dann gerade in diesem Augenblick geltenden Wiederbeschaffungspreisen gleich Tagespreisen in Löhnen und Materialien umgerechnet werden. Man hilft sich also dadurch, daß man den für diesen kurzen Augenblick immerhin konstanten Wert der Papiermark als Wertmesser nimmt.

Für die Zwecke der Erfolgrechnung aber, der durch die Selbstkostennachweisung vor allem die Unterlagen geliefert werden sollen, ist mit Kilogramm und Minuten allein nichts anzufangen. Es ist betrübend zu beobachten, wie sehr die Erfolgrechnung heute in vielen Fabriken vernachlässigt wird. Die Selbstkostennachweisungen, soweit sie noch mit dem Fehler Mark = Mark vorgenommen werden, was häufig der Fall ist, sind eine höchst unproduktive Ausgabe, eine reine Schreibarbeit geworden, die allenfalls noch einen gewissen statistischen Wert besitzt, für die Erfolgrechnung aber vollkommen unbrauchbar ist. Mit Kilogramm und Minuten allein ist da nichts geholfen, da man diese aufgewendeten Kilogramm und Minuten doch mit den eingehenden Zahlungen, die teils in Papiermark, teils in stabiler fremder Währung geleistet werden, zu vergleichen hat. Es gilt also, ein tertium comparationis zu finden. Die Papiermark scheidet hierfür vollkommen aus, da sie kein konstanter Wertmesser ist. Ein Versuch, die eingehenden Zahlungen und die anfallenden Selbstkosten in irgendeiner Form auf der Grundlage der Papiermark miteinander in Beziehung zu setzen, würde, da man sämtliche Umrechnungen bei jeder Änderung der Papiermark von neuem ausführen müßte, zu einem derart ungeheuren Bedarf an Hilfskräften führen, daß das Beginnen von vornherein als aussichtslos aufgegeben werden muß. Bei einzelnen Geschäften läßt sich diese Arbeit von jemanden, der die Zusammenhänge überblickt, leisten; das soll durchaus zugegeben werden; doch müssen dies immerhin nur Stichproben bleiben; es ist keine planmäßige Erfolgrechnung. Als gleichbleibender Wertmesser für die Zwecke der Erfolgrechnung bietet sich die stabile fremde Währung, etwa der Vereinigte-Staaten-Dollar, das englische Pfund; wir können aber ebenso den Wert der Mark in einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage nehmen. Ob man dann alles auf den Wert der Papiermark am 31. Dezember 1922, am 1. November 1918 oder auf den Wert der Mark am 1. August 1914 umrechnet, ist im Grunde verhältnismäßig gleichgültig. Es kommt nur darauf an, daß wir alles auf die eine konstante Größe beziehen. Aus naheliegenden Gründen werden wir von selbst auf die Goldmark als Rechnungseinheit geführt. Da wir im Frieden mit dieser Mark rechneten, da wir aus dieser Zeit viele Vergleichsgrößen besitzen, ist die Verwendung der Goldmark als Rechnungseinheit besonders vorteilhaft.

Schwieriger ist es, festzulegen, in welcher Weise die in der Erfolgrechnung anfallenden Größen, die sich aus Papiermark und verschiedenen fremden Währungen zusammensetzen, auf den konstanten Wertmesser der Goldmark umzurechnen sind. Der amtlich festgesetzte Goldankaufspreis für die Goldmünzen kommt nicht in Frage, da dieser Preis ziemlich willkürlich festgesetzt wird. Man könnte daran denken, zur Umrechnung irgendeinen Maßstab der inneren Kaufkraft der Mark zu nehmen, etwa einen der Indices, die von verschiedenen Zeitungen oder sonstigen Stellen festgesetzt werden. Es erscheint aber richtiger, die äußere Kaufkraft der Mark, wie sie in den Devisenkursen zum Ausdruck kommt, für die Umrechnung der Papiermark in Goldmark zu wählen, da die innere Kaufkraft dauernd bestrebt ist, sich der äußeren anzugleichen, so daß sie der äußeren Kaufkraft mit einer verschieden großen Phasenverschiebung folgt. Die Umrechnung zum Tageskurs einer stabilen Währung, etwa des Dollars der Vereinigten Staaten, erscheint wegen der sehr großen Schwankungen, die dann auftreten würden, unzweckmäßig. Es empfiehlt sich deshalb, einen Durchschnittswert z. B. des Dollars zu nehmen. Ob man dann die Durchschnittskurse einer bestimmten Anzahl von Tagen an der Berliner Börse

nimmt, ob man die für Wiederaufbauaufträge maßgebenden Dollarkurse der Federale-Reserve-Bank in New York nimmt, ob man den Durchschnitt über 8 Tage, 14 Tage oder mehrere Wochen wählt, ist eine Frage, über die eine Entscheidung völlig in das Belieben der Beteiligten gestellt ist. Einen sehr zweckmäßigen Durchschnittswert stellt der amtlich festgesetzte Goldzollaufschlag dar, der aus dem Durchschnitt des Dollarkurses der jeweils letzten 3 Wochen wöchentlich vom Reiche festgesetzt wird. Hier werden die täglichen Schwankungen ausgeschaltet und eine größere Stetigkeit erzielt, als dies bei der Anwendung des Durchschnitts nach den Kalendermonaten der Fall wäre, zumal diese Monatsdurchschnitte erst nachträglich festgesetzt werden können. Welcher Weg schließlich gewählt wird, ist an sich erst in zweiter Linie bedeutungsvoll. Nur wäre zu wünschen, daß sich allmählich ein einheitlicher Weg für die Umrechnung herausbilden würde.

Auf der Grundlage der Goldmark ist eine Erfolgrechnung leicht und ohne große Mühe durchzuführen. Sowohl die anfallenden Selbstkosten wie die eingehenden Zahlungen lassen sich bequem in Goldmark umrechnen, wenn die Art der Umrechnung einmal festgelegt ist. Nur durch die Zurückführung auf Goldmark kann man in richtiger Weise für die Erhaltung der Substanz sorgen. Das weitere Ergebnis der Goldmarkerfolgrechnung im einzelnen wird eine von innen heraus entstandene, nicht künstlich von außen hineingetragene Goldmarkbilanz sein.

Es besteht zweifellos die Möglichkeit, daß bei einer auf Goldmark aufgebauten Erfolgrechnung auch die Preisstellung immer mehr auf der Grundlage der Goldmark erfolgt. Wer die Nachrichten aus Industrie und Handel verfolgt, hat feststellen können, daß tatsächlich schon in sehr großem Umfang die stabile Goldmark als Rechnungseinheit eingeführt bzw. vorgeschlagen worden ist. Es liegt im Wesen der vorstehend gekennzeichneten Preisstellung und Erfolgrechnung, daß bei steigendem Markkurs die Papiermarkbeträge, die bei Berechnung in Papiermark eingehen müssen, oder die sich durch die Umrechnung eingehender fremder Währungen ergeben, niedriger werden. Für das Ausland hat man sich mit dieser Tatsache bei der Berechnung in fremder Währung abgefunden. Man wird es auch für die in Papiermark berechneten Inlandaufträge tun. Die oberste Grenze, die unsere Preise überhaupt erreichen dürfen, ist uns durch die in- und ausländischen Wettbewerbspreise gegeben. Der Aufbau der Erfolgrechnung auf Goldmark hat den Vorteil, daß er die Verhältnisse in voller Klarheit beleuchtet und hierdurch ermöglicht, für Abhilfe zu sorgen, wenn unsere Gestehungskosten zu hoch werden. Es wird sich dann zeigen, wie gering in sehr vielen Fällen die Leistungsfähigkeit gegenüber der Vorkriegszeit geworden ist und daß die Lohnsumme auf die einzelne Arbeitsstunde des einzelnen bezogen zwar die Vorkriegswerte noch nicht erreicht hat, daß aber in sehr vielen Fällen der gesamte Lohnbetrag, in Beziehung zur gesamten Ausbringung gesetzt, die Vorkriegshöhe durchaus erreicht oder überschreitet.

Nur wenn wir richtig rechnen können, werden wir über die schwierigen Zeiten, die uns jetzt bevorstehen, hinwegkommen können. Die immer größere Verbreitung der Goldmark als Rechnungseinheit ist die Selbsthilfe der Wirtschaft, die danach drängt, die durch Papiermark unklar gewordenen Verhältnisse wieder klar überschauen zu können. Mit der Goldmark und Rechnungseinheit ist der Ring fast geschlossen, den eine zerrüttete Währung durchläuft, nämlich [2]):

„Währung mit festem Goldkurs — Inflation (Disagio) — gesteigerte Inflation (Disagio bis zu 100 %) — ausländische Fakturierung im Inlande (virtuelle Goldmark) — Selbstausschaltung der Inflation — Repudiation — neue Währung mit fester Goldbindung."

Rechtsfragen des Tages.

Das Kabinett Cuno ist tot — es lebe das Kabinett Stresemann! Als Cuno seinen Sitz als Generaldirektor der Hapag verließ, um die Reichsgeschäfte zu übernehmen, war dies ein großes Opfer, das der Leiter eines der größten Verkehrsinstitute der Welt dem Vaterlande brachte. Sein Eintreten in die Reichsverwaltung löste bei den meisten ein Gefühl der Erleichterung aus und ihm wurden die größten Erwartungen und Hoffnungen entgegengebracht. Endlich ein Mann, der aus dem Beamtentum hervorgegangen dessen Eigenart kannte und der seine amtlichen Erfahrungen in einem die Welt umspannenden Unternehmen hatte erweitern können. Daß er die Deutschland drohende Katastrophe nicht hat aufhalten können, daß während seiner Regierungszeit die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechtert haben, daß die Mark sich weiter auf einen kaum noch meßbaren Bruchteil des Vorkriegswertes erniedrigt hat, daß die Unzufriedenen im Inlande sich vermehrt haben — es war nicht seine Schuld. Die Ruhrbesetzung und Poincarés Verbissenheit hätten jedem Reichskanzler die Lösung der Aufgabe, Deutschland einer geordneten Wirtschaft zuzuführen, die Handelsbilanz zu verbessern, dadurch das finanzielle Gleichgewicht im Reichshaushalt herzustellen, unmöglich gemacht.

Nun hat Stresemann, wie die Römer sagten, eine *damnosa hereditas,* eine überschuldete Erbschaft, angetreten. Es wird sich zeigen, ob er die Kraft nach außen und die diplomatische Geschicklichkeit nach innen aufbringen wird, um die feindlichen Kräfte zu einem Abbau ihrer auf Vernichtung der deutschen Wirtschaft abzielenden Pläne zu zwingen und die deutschen politischen Parteien in der „großen Koalition" festzuhalten, die er sich als Grundlage für seine Amtsführung geschaffen hat.

[2]) Schäfer, Klassische Valuta-Stabilisierungen. Hamburg 1922, C. Boysen. Seite 108.

Wir wünschen und hoffen, daß — um mit den erbrechtlichen Begriffen des BGB. zu reden — seine Nachlaßverwaltung zu einer ordnungsmäßigen Liquidation der schwebenden Fragen führen und nicht in einem Nachlaßkonkurs enden wird. Bei einem Dollarstand von 5—7 Millionen erscheint die Aufgabe des neuen Reichskanzlers fast unlöslich. Um so unverständlicher, aber durchaus der deutschen Überlieferung entsprechend ist es, daß es immer noch Politiker gibt — links und rechts von der „großen Koalition" —, denen die Partei über dem Vaterland steht, die sich aus konfessionellem, wirtschaftlichem und Rassehaß auf ihre vaterlandstreuen Mitbürger stürzen oder sich in internationalen Spekulationen verirren, denen im maßgebenden Ausland niemand folgt.

Das erste Werk des neuen Reichskanzlers war das Zustandebringen der Steuergesetze, die dem besitzenden Teile des deutschen Volkes das von den übrigen Volksgenossen stürmisch verlangte Opfer auferlegt. Was in 8 Jahren versäumt ist — während des Krieges durch die Aufnahme von Anleihen an Stelle von Steuern, später durch die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einziehung der bewilligten Steuern —, soll in 8 Tagen nachgeholt werden. Auch hier können wir nur hoffnungsvoll die Botschaft hören, ohne daß wir nach den gemachten Erfahrungen den Glauben an die glückliche Durchführung der neuen Steuerpläne haben. Aber es ist wenigstens ein Anlauf vorhanden, der bei kraftvoller Fortsetzung die Mißstimmung der Beamten, Angestellten und Arbeiter beseitigen wird, denen der Steuerabzug „an der Quelle" die Lasten pünktlich auferlegte, welche Handel, Industrie und Landwirtschaft erst nach Monaten und Jahren in entwertetem Gelde, aber zum Nennbetrag, zu erledigen brauchten. Es konnte ja nichts Klügeres geben, als tunlichst hoch und möglichst lange im Debet zu sein, sei es bei der Bank oder gegenüber der Steuerbehörde, und zwischendurch mit dem erborgten Gelde zu spekulieren. Die Zinsbeträge der Zwischenzeit stellten auch bei fast wucherischer Höhe immer nur einen Bruchteil der Geldentwertung dar, und die Gläubiger waren immer die Geschädigten.

Durch die in den letzten Wochen auf ein Millionstel (und weniger) des Friedenswertes gesunkene Kaufkraft der Papiermark wird die Formel „Mark gleich Mark" auf sicherstem Wege *ad absurdum* geführt. Sie führt auch nur noch ein Scheindasein in den Köpfen der von Ernst Fuchs richtig als Begriffszurichter gekennzeichneten Rechtsgelehrten, die immer nach Konstruktionen suchen, nachdem das praktische Leben das ganze Lehrgebäude schon zertrümmert hat. Nun ist, wie schon im letzten Hefte ausgeführt, nicht im geringsten zweifelhaft, daß die Entwicklung der Rechtsprechung — der Gesetzgeber wagt sich an die Lösung des verwickelten Problems nicht heran — dahin gehen wird, die Erfüllung der zu Festpreisen abgeschlossenen Verträge als für den Verkäufer „nicht zumutbar" zu erklären, wenn die Nominalpreise vom Augenblick des Vertragsschlusses bis zu dem der Zahlung des Käufers auf ein Vielfaches gestiegen sind und diese Steigerung ersichtlich nur auf der fortgeschrittenen Markentwertung beruht. Bemerkenswerterweise hat der Richterverein beim Reichsgericht einen „Gesetzentwurf betr. die Ausgleichung der Folgen wirtschaftlicher Änderungen, im besonderen der Veränderungen des Geldwertes" ausgearbeitet. § 1 betrifft die Ansprüche auf eine Geldleistung, bei denen die Zahlung später als einen Monat nach der Entstehung erfolgt; hier soll sich der zu zahlende Betrag nach dem Verhältnis ändern, in dem die Teuerungszahl (gemeint ist wohl der Reichsindex für die in Betracht kommende Branche) zur Zeit der Entstehung des Anspruchs zu der im Zeitpunkt der Fälligkeit steht. § 2 betrifft die für den Geschäftsverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden gegenseitigen Verträge (Kauf, Miete, Dienst- und Werkvertrag, Versicherungs- und Gesellschaftsverträge). Hierbei soll jeder Teil eine Umgestaltung des Vertrages durch richterlichen Ausspruch verlangen dürfen, wenn vor der Fälligkeit einer Leistung die bei Abschrift des Vertrages unterstellten wirtschaftlichen Verhältnisse sich derart geändert haben, daß einem Teil die Erfüllung nach den Worten des Vertrages billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Daß dieser von den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs vorgelegte Entwurf den wie schon oben gesagt etwas ängstlichen Gesetzgeber zu einer kraftvollen Aktion veranlaßt, ist nicht wahrscheinlich; es muß auch zugegeben werden, daß das Problem zu den gesetztechnisch schwierigsten gehört, die den deutschen gesetzgebenden Faktoren gestellt worden sind. Immerhin zeigt der Entwurf die Richtung an, die die Rechtsprechung nehmen soll und wird: die Sätze *„pacta sunt servanda"* und *„fiat iustitia, pereat mundus"* müssen durch den Gedanken überwunden werden, daß in der heutigen Rechtspraxis die *aequitas*, die Billigkeit, der Grundsatz von Treu und Glauben und der Verkehrssitte den Sieg davontragen muß, damit nicht *summum ius summa iniuria* werde.

Heilfron.

Rundschau.

Außenhandel.

Die Abschnürung des gesamten Westdeutschlands vom übrigen Deutschland hat dem deutschen Außenhandel im Juni in erster Linie den Stempel aufgedrückt. Die an anderer Stelle schon mehrfach betonte Ursache der Lückenhaftigkeit der Außenhandelsstatistik gilt auch für diesen Monat. Zahlenmäßig ergibt sich folgendes Bild:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Juni	Mai	Juni	Mai
	Menge in 1000 dz			
Insgesamt	48 066	40 131	8 897	9 299
Darunter:				
Lebensmittel und Getränke . .	2 599	2 669	758	961
Rohstoffe und halbfertige Waren	44 239	36 303	5 253	5 253
Fertige Waren	1 217	1 122	2 885	3 083

Es zeigt sich, daß die Steinkohleneinfuhr wiederum beträchtlich gestiegen ist. Sie betrug etwa das Dreifache der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres. Dies zeigt mit genügender Deutlichkeit den Einfluß des

Ruhreinbruchs. Noch deutlicher macht das die Tatsache, daß die Kokseinfuhr fast das Fünffache derjenigen der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres erreicht hat. Auf der anderen Seite steht ein fortwährendes Sinken der hauptsächlichsten Ausfuhrartikel, wie Walzwerkerzeugnisse, Eisenwaren und Maschinen. Nicht unerwähnt bleiben darf, daß auch die Einfuhr von Lebensmitteln sich vermindert, während diejenige von Bau- und Nutzholz sich stark erhöht hat, und zwar bei gleichzeitiger Verminderung der Ausfuhr an letzterem und auch an Möbeln.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

Auf dem Arbeitsmarkt hat die schon im Vormonat beobachtete Besserung sich auch während des Juni weiterhin geltend gemacht. Trotzdem ist die Gesamtlage noch keineswegs so, wie sie in der gegenwärtigen Jahreszeit für die Beschäftigung erwartet werden müßte.

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen läßt einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme erkennen. Insgesamt wurden am 15. Juli gezählt 164 839 Hauptunterstützungsempfänger gegen 218 255 am 15. Juni.

Den statistischen Meldungen der Arbeitsnachweise ist eine weitere Belebung auf dem Arbeitsmarkte für männliche Arbeitskräfte zu entnehmen, während sich die Lage für weibliche Arbeitskräfte infolge sinkender Nachfrage nach Hausangestellten etwas verschlechterte. Die Zahl der offenen Stellen hob sich von 508 090 im Mai auf 510 238 im Juni, d. h. um 2148, während die Zahl der Arbeitsgesuche von 1 112 056 auf 1 055 329, d. h. um 56 727 oder 5 %, zurückging. 365 966 (im Vormonat 361 170) Stellen wurden besetzt. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 245 männliche und 149 weibliche (im Vormonat 280 bzw. 141) Arbeitsgesuche. Auch ist in der Anwendung von Arbeitszeitverkürzungen eine Besserung eingetreten.

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923			
	4. Jan.	20. Juli	28. Juli	3. Aug.	10. Aug.
Aktien	27 340	29 723 700	52 248 700	90 033 700	259 823 700
„ Valutawerte	4 395	15 380 000	41 800 000	52 450 000	109 700 000
Inl. Anleihen .	910	75 765	116 490	356 485	675 850
Ausl. Anleihen .	1 818	5 360 000	9 575 000	11 345 000	55 100 000
zusammen	34 463	50 539 465	103 740 190	154 185 185	425 299 550

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich folgendes Bild:

Aktien	100	108 719	191 107	329 311	950 343
„ Valutawerte	100	349 943	951 081	1 193 402	2 496 018
Inl. Anleihen .	100	8 326	12 801	39 174	74 269
Ausl. Anleihen .	100	294 829	526 678	624 037	3 030 803
	100	146 648	301 020	447 393	1 234 076

Während der Berichtswochen haben die ausländischen Anleihen den Vorsprung der Devisen eingeholt; der Aktienmarkt hat sich dem Tempo der Markentwertung etwa angepaßt. Hervorzuheben ist, daß einige Aktien, vornehmlich Bankaktien und Industriepapiere, eine stärkere Steigerung erfuhren. Dagegen blieben Valutawerte und inländische Anleihen nach voraufgegangener Aufwertung diesmal zurück.

Auf dem Devisenmarkte setzte sich die Aufwärtsbewegung der Devisenkurse in äußerst stürmischem Tempo fort. Besonders muß erwähnt werden, daß vom New-Yorker Markt zeitweise Kurse für die Mark gemeldet wurden, die dem amtlichen deutschen Kurse um vieles in der Steigerung voraus waren. Die Hauptursache waren wohl die andauernden starken Repartierungen am deutschen Markt. So konnte der auf dem Wege der Repartierung zustande gekommene künstliche Kurs nicht im entferntesten der Wirklichkeit entsprechen und verursachte die starken Spannungen zwischen inländischem und ausländischem Markt. Folgendes Zahlenbild soll die Entwicklung kennzeichnen:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte das £			
vom 16. 7.—20. 7.	1 050 000.—	1 300 000.—	900 000.—
„ 24. 7.—27. 7.	2 624 500.—	3 500 000.—	1 598 000.—
„ 30. 7.— 3. 8.	5 000 000.—	5 000 000.—	5 000 000.—
„ 6. 8.—10. 8.	16 918 000.—	22 000 000.—	7 500 000.—
In Berlin notierte der $			
vom 16. 7.—20. 7.	229 302.—	285 520.—	195 600.—
„ 24. 7.—27. 7.	573 146.—	764 800.—	350 000.—
„ 30. 7.— 3. 8.	1 100 000.—	1 100 000.—	1 100 000.—
„ 6. 8.—10. 8.	3 714 800.—	4 860 000.—	1 654 000.—

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	14. Juli	23. Juli
Notenumlauf . .	25 491 738 742 000	31 824 820 868 000
Metallbestand . .	22 071 107 000	24 530 549 000
Disk.Reichsschatzanweisungen .	29 910 149 654 000	39 096 762 755 000
Reichs- und Darl.-kassenscheine .	3 160 988 494 000	3 444 803 992 000
Wechsel u. Schecks	11 061 137 879 000	13 930 412 253 000

Aus dem Reichsbankausweis in M	31. Juli	7. August
Notenumlauf . .	43 594 737 859 000	62 326 692 227 000
Metallbestand . .	24 412 315 000	25 050 132 000
Disk.Reichsschatzanweisungen .	53 752 029 717 000	79 646 887 802 000
Reichs- und Darl.-kassenscheine .	3 987 474 460 000	2 568 525 571 000
Wechsel u. Schecks	18 314 291 847 000	25 340 240 904 000

Die vorliegenden Reichsbankausweise lassen eine immer im Zunehmen begriffene Inanspruchnahme der Reichsbank erkennen. Die Bestände an diskontierten Reichsschatzanweisungen wuchsen hauptsächlich infolge fortgesetzter großer Anforderungen des Reiches, daneben aber auch infolge Nachlassens des Absatzes von Schatzanweisungen am offenen Markt. Die Banknotenausgabe erfuhr von Woche zu Woche neue erhebliche Steigerungen.

Der Reichsbankdiskont wurde von 18 % auf 30 % und der Lombardzinsfuß von 19 % auf 31 % erhöht.

Der Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft.

Im Juli sind 295 (228) Gesellschaften mit Anträgen auf Erhöhung ihrer Aktienkapitalien um insgesamt nom. M 24 277,1 (13 538,8) Millionen hervorgetreten. Dabei ist zu betonen, daß der in Wirklichkeit in neuen Aktien angeforderte Betrag ein Vielfaches des Nominalwertes ausmacht. Der Effektivbetrag ist auch schätzungsweise nicht annähernd anzugeben, da neben den Aktien, die den Aktionären zu einem bestimmten, jetzt sich meist erheblich von der Parigrenze entfernenden Kurse überlassen werden, erhebliche Beträge teils börsenmäßig zu ganz bedeutend höheren, nur selten zu ermittelnden Kursen verwertet werden. In den obigen Zahlen sind enthalten 66 (47) Emissionen, wo gleichzeitig M 206,5 (167,7) Mill. mehrstimmige Vorzugsaktien ausgegeben werden, und 5 (2) Gesellschaften, die M 216,8 (26) Mill. einstimmige Vorzugsaktien beantragen. Bei 2 (2) Emissionen mit M 16 (56,7) Mill. Vorzugsaktien war nicht erkennbar, ob es sich um solche mit ein- oder mehrstimmigem Stimmrecht handelte. An neuen Aktiengesellschaften wurden im Juli 387 (421) mit 30 370,7 (15 176,8) Mill. Aktienkapital errichtet, worunter 75 (92) Gesellschaften mit M 2550 (1637,4) Mill. Kapital, die durch Umwandlung aus einer andern Unternehmungsform entstanden sind. Am Markt der festverzinslichen Werte hat man sich in zunehmendem Maße dem Typ der Sachwertobligationen zugewendet. Von 14 (19) Anleihen waren nur 5 (11) mit M 8,9 (9,7) Milliarden reine Papiermarkanleihen. Die restlichen 9 (8) Emissionen waren sog. wertbeständige Roggen-, Holz- oder Goldanleihen im Papiermarkzeichnungswerte von insgesamt ca. M 377,7 (345,8) Milliarden. Die wert-

beständigen Anleihen waren von breiten Kreisen als Anlagepapier stark begehrt, und in den meisten Fällen mußten die Zeichnungen auf diese Anleihen vorzeitig abgeschlossen werden.

Neue wertbeständige Anleihen.

5proz. Roggenwertanleihe des Freistaates Sachsen. Die Anleihe wird nunmehr laut Bekanntmachung bis 28. Juli zur Zeichnung aufgelegt. Vorzeitiger Schluß der Zeichnung und Zuteilung bis zu insgesamt 500 000 Zentnern bleibt vorbehalten. Der Zeichnungspreis beträgt M 725 000 pro Zentner.

Wertbeständige Anleihe des Hamburger Staates. Hamburg nimmt eine 6proz. wertbeständige Anleihe von 1 Mill. Pfd. Sterling auf. Davon werden zunächst 300 000 Pfund begeben, die mit 2 % jährlich tilgbar sind. Die getilgten Stücke und Zinsen sind zahlbar in Hamburg, Berlin, Frankfurt, London und New York.

5proz. Kohlenwertanleihe der Großkraftwerk Hannover A.-G. Durch ein unter Führung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) stehendes Bankenkonsortium, dem weiterhin die Commerz- und Privatbank A.-G., Darmstädter und Nationalbank, Dresdner Bank, Mitteldeutsche Creditbank sowie die Firma Ephraim Meyer & Sohn angehören, gelangt am 8. und 9. d. M. eine 5proz. Kohlenwertanleihe der Großkraftwerk Hannover A.-G. zum freihändigen Verkauf.

Eine neue Goldmarkanleihe in der Elektrizitäts-Industrie. Der Schleswig-Holsteinsche Elektrizitätsverband hat die Genehmigung erhalten, eine Anleihe im Gesamtbetrage von 86 000 Goldmark aufzunehmen. Der Erlös dient zum Ausbau des elektrischen Überlandnetzes. Der Zinsfuß darf 5 % des Anleihekapitals nicht überschreiten.

Die Bayerische Handelsbank legt 5proz. mündelsichere Goldhypothekenpfandbriefe in der Zeit vom 23. bis 31. Juli zur Zeichnung auf. Der Zeichnungspreis ist umgerechnet nach der Londoner Goldnotiz vom 16. Juli 1923 und dem Mittelkurs Auszahlung London an der Börse in Berlin am Tage vor Ausstellung des Zeichnungsscheines.

Neue wertbeständige Stadtanleihe. Die Stadt Löwenberg i. Schl. hat die ministerielle Genehmigung zur Ausgabe einer 6proz. mündelsicheren Holzwertanleihe von 12 000 Festmetern Nadelstammholz Klasse 1—4 erhalten. Davon werden zunächst 4000 Festmeter bei einem Konsortium unter Führung der Filiale Löwenberg i. Schl. des Bankhauses Eichborn & Co. Breslau zum Preise von M 2 200 000 pro Festmeter zuzüglich 6 % Stückzinsen vom 1. April 1923 bis zum Zahlungstage zur Zeichnung aufgelegt.

5proz. Braunkohlenwertanleihe der Stadt Trier. Ein Konsortium, bestehend aus der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — Berlin, hat von der Stadt Trier die Unterbringung einer 5proz. Braunkohlenwertanleihe der Stadt Trier im Geldwerte von 100 000 Tonnen gesiebter rheinischer Rohbraunkohle ab Kohlengrube ausschließlich Steuern übernommen.

Das Walchensee-Werk, das Mittlere Isar- und Bayernwerk legen behufs Fortführung ihrer Bauten eine 4proz. wertbeständige Anleihe zur Zeichnung, zum Zeichnungspreise von 100 % auf. Dem Zeichnungspreis wird der Berliner Briefkurs für Auszahlung New York zugrunde gelegt.

Der Kreditanstalt sächsischer Gemeinden ist Ermächtigung zur Ausgabe von M 5 Milliarden Obligationen erteilt worden, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg zur Ausgabe von 5proz. Roggenpfandbriefen im Gesamtbetrage von 3 Millionen Kilogramm Roggen.

Die Kommunale Elektrizitäts-Lieferungs-Ges. A.-G. in Sagan hat eine wertbeständige, auf oberschlesische Flammstückkohlen abgestellte, mit 6 % verzinsliche Kohlenwertanleihe im Betrage von 20 000 t mit einem Bankenkonsortium abgeschlossen.

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Badische Motoren-Lokomotivwerke—Karlsruher Maschinenwerke A.-G. Die seit einiger Zeit an der Essener und Düsseldorfer Börse aufgetauchten Gerüchte von einem Zusammenschluß der beiden Gesellschaften haben jetzt insofern eine Bestätigung gefunden, als zwischen den Verwaltungen beider Gesellschaften ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, wonach der Bau von Motoren-Lokomotiven mit Lentschgetriebe künftig von beiden Unternehmen gemeinsam betrieben werden soll, derart, daß die Badischen Motoren-Lokomotivwerke sich im wesentlichen auf den Bau des hydraulischen Lentschgetriebes spezialisieren, wogegen die Maschinenwerke Auges in Karlsruhe den eigentlichen Lokomotivbau übernehmen. Der Vertrag ist für die Dauer der Laufzeit der Lentsch-Patente abgeschlossen.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München—Bayerische Disconto- & Wechselbank A.-G., Nürnberg. Die Generalversammlung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird dem Vernehmen nach neben der Kapitalserhöhung auch beschließen, das laufende Geschäft der Bayerischen Disconto- & Wechselbank in Nürnberg mit dem ihrigen zu vereinigen, um sich auf diese Weise in Nordbayern eine wertvolle Stütze zu schaffen.

Fusion in der Mineralöl-Industrie. Unter maßgeblicher Beteiligung des Rueff-Graatj-Konzerns, der bekanntlich an mehreren Unternehmungen im In- und Auslande führend beteiligt ist, findet in den nächsten Tagen in Frankfurt a. M. die Gründung einer Aktiengesellschaft statt, welche die bereits bestehenden Gesellschaften „Phönix" A.-G. für Petrolprodukte, Kaiserslautern, und Deutsch-Rumänische Mineralöl A.-G., Kassel, zusammenfassen und dadurch kräftigen soll.

Fusion deutscher und amerikanischer Grammophongesellschaften. Die deutsche Grammophon-Gesellschaft steht augenblicklich in Verhandlungen mit einer der bedeutendsten amerikanischen Firmen, die eine Fusion der beiden Häuser vorbereitet. Diese Vertrustung wird ein starkes Propagandamittel der deutschen Künstler werden, weil ihre Platten dann automatisch in die amerikanische Zirkulation eintreten.

Der Interessengemeinschaftsvertrag Fahlberg, List-Oberkoks. Die außerordentliche Generalversammlung der Sacharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg genehmigte einstimmig den Interessengemeinschaftsvertrag zwischen der Sacharinfabrik mit den Oberschlesischen Kokswerken und Chemischen Werken in Berlin.

Weitere Ausdehnung des Allianz-Versicherungs-Konzerns. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank, A.-G., haben in ihrer jüngsten Sitzung einstimmig beschlossen, den Abschluß eines Interessengemeinschafts-Vertrages mit der Allianz-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin einer auf den 30. August d. J. einzuberufenden Generalversammlung vorzuschlagen.

Eine neue Gründung im Gerling-Versicherungs-Konzern. In Weiterführung der Tendenz, Berufsgruppen zu gemeinsamer Versicherung zusammenzufassen (vor kurzem durchgeführt bei der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke), nimmt jetzt der Gerling-Konzern die Gründung der Eisen- und Stahl-Versicherung A.-G., Köln, vor. Das Aktienkapital beträgt in Übereinstimmung mit den übrigen Gesellschaften der Interessengemeinschafts-Gruppe des Gerling-Konzerns M 25 Mill., worauf 25 % eingezahlt, zuzüglich 15 % für einen Gründungs- und Organisationsbestand.

Eine neue Österreichisch-Russisch gemischte Handelsgesellschaft. Der Sowjet der Volkskommissare hat den vom Obersten Konzessionskomitee bereits gebilligten Entwurf eines Konzessionsvertrages mit dem Österreichisch-Russischen Indu-

striesyndikat wegen Bildung einer Russisch-Österreichischen Handels-Industrie-Aktiengesellschaft (RUSAW-STORG) von sich aus bestätigt. Das Grundkapital dieser Gesellschaft beträgt 100 000 Dollar und zerfällt in 1000 Aktien im Nominalwerte von 100 Dollar.

Postwesen.

Der deutsche Postscheckverkehr im Jahre 1922. Die Geldentwertung, die besonders seit dem Herbst vorigen Jahres einen großen Umfang angenommen hat, spiegelt sich auch in den Ergebnissen des deutschen Postscheckverkehrs für 1922 wieder. Der Umsatz hat mehr als 9 Billionen M (9097 Milliarden) betragen und sich gegen das Jahr 1921 nahezu verachtfacht. Ein sehr erfreuliches Bild bieten die Ergebnisse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, in dem 7892 Milliarden M oder 86,7 v. H. des Gesamtumsatzes beglichen worden sind. Ende 1922 haben dem Postscheckverkehr 913 789 Kunden angehört. Das Guthaben hat um 231 Milliarden M zugenommen und Ende 1922 243 Milliarden M betragen.

Hochschulnachrichten.

Eine *Handelshochschulwoche* wird in der Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 1923 von der Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig veranstaltet. Den im Wirtschaftsleben Stehenden sollen in etwa 30 Vorlesungen, die sich auf 60 Stunden verteilen, die neuesten Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden. Namhafte Gelehrte und hervorragende Praktiker sind zur Übernahme der Vorlesungen und Vorträge gewonnen worden. In Verbindung mit den Vorlesungen steht die Besichtigung der größten Leipziger industriellen Unternehmungen. Die Teilnahme ist jedermann gestattet (Gebühr: 4 Goldmark). Auskünfte erteilt und ausführlichen Prospekt versendet die Kanzlei der Handelshochschule Leipzig, Ritterstraße 8—10.

Die *Universität Köln* wählte für das am 15. Oktober beginnende Studienjahr 1923/24 zum Rektor Geh. Regierungsrat Prof. Dr. phil. Karl Thies; zum Dekan in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät wurde Prof. Dr. Kuske, in der rechtswissenschaftlichen Prof. Dr. Ebers, in der medizinischen Prof. Dr. Zinsser, in der philosophischen Prof. Dr. Darapsky gewählt.

Prof. Dr. Walter Mahlberg, Mannheim, hat einen Ruf an die neugegründete Handelshochschule in *Gothenburg* (Schweden) zum Wintersemester angenommen.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

Van den Daele, Willi, Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation, vollständig neubearbeitet von J. R. Winkler. 4. Aufl. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 164 S. G.-Z. 7.—.

Eine systematische Darstellung der industriellen Betriebswirtschaftslehre hat offenbar nicht in der Absicht des Verfassers gelegen. Wichtige Kapitel, wie z. B. Kapitalbeschaffung und gewerbliche Schutzrechte, fehlen gänzlich. Das Kapitel „Der Verkauf" wird auffallenderweise vor den „eingehenden Aufträgen" behandelt. Die Sprache des Verfassers wird Lesern wissenschaftlicher Arbeiten nicht selten ungewöhnlich erscheinen.

Herzog, S., Industrielle Korrespondenz. Praktisch verwendbares Vorlagewerk. Stuttgart, Ferd. Enke. Gr.-8°. 336 S. G.-Z. 10.50.

Der auf dem Gebiet der Industriebetriebslehre durch seine materialreichen Arbeiten bekannte Verfasser übergibt der Praxis ein umfangreiches Sammelwerk, das bestens empfohlen werden kann.

Findeisen, Dr. Franz, Umsatzsteuer und Buchführung. 2. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 106 S. G.-Z. 2.90.

Das sich durch klaren, flüssigen Stil auszeichnende Büchlein berücksichtigt alle Fragen, die dem Kaufmann durch das Umsatzsteuergesetz gestellt werden. Es wird auch in der zweiten, erweiterten Auflage der kaufmännischen Praxis wertvolle Dienste leisten.

Winschuh, Jos., Praktische Werkspolitik. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 204 S. G.-Z. 4.—.

Der Verfasser hat sich die überaus dankenswerte Aufgabe gestellt, „das Gebiet der Werkspolitik zu umreißen, auf zeitgemäße, von der Werkspolitik zu beachtende und zu verwendende Strömungen im Wirtschafts- und Geistesleben hinzuweisen, überhaupt die Aufmerksamkeit der sachlich Beteiligten auf dies Neuland zu lenken und so unmittelbar zu weiterem Ausbau und zur Veredlung dieses Gebietes beizutragen". „Es genügt nicht und ist auf die Dauer nicht wirtschaftsfördernd, alles lediglich unter die mechanischen Begriffsbalancen: Arbeitsleistung und Arbeitslohn — Arbeitskraft und Arbeitsausnutzung — Arbeitsteilung und Konzentration des Arbeitseffekts — Vorgesetzte und Untergebene — zu bringen, sondern es hat neben die kaufmännisch-meßbare Kalkulation der Arbeitskraft auch die feinere und immer wichtige Wertung des lebendigen Arbeitsmenschen zu treten." In vielen Einzelheiten werden die Leser nach ihrer verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einstellung mit dem Verfasser nicht gleicher Meinung sein. Aber kein Leser wird das Buch ohne reiche Anregung aus der Hand legen. Es ist ihm deshalb die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Chenaux-Repond, Julius, Kaufmännische Bilanz — Bücherabschluß — Steuerbilanz. 5. erweiterte Aufl. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhandlung. Gr.-8°. 294 S. G.-Z. 10.—.

Das in 5. Auflage vorliegende Werk gibt über die am häufigsten auftretenden Bilanzfragen in klarer Sprache Auskunft. Besondere Berücksichtigung haben Steuergesetzgebung und die mit ihr sowie mit der Geldentwertung zusammenhängenden Fragen der Bewertung und der Goldmarkbilanz gefunden. Als Einführung in die Bilanzlehre kann das Buch bestens empfohlen werden, wenn man auch dem Verfasser nicht in allen Einzelheiten folgen wird.

Sträter, Leo, Papierwert- und Sachwertbuchhaltung. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 40 S. G.-Z. 1.20.

Der Vorschlag Sträters, die Vermögenswerte einer Unternehmung in Papierwerte und Sachwerte zu trennen und für erstere Papiermark, für letztere Goldmark in das Rechnungswesen einzusetzen, erscheint für die Zeit schwankenden Geldwertes sehr beachtenswert. Das vermittelnde „Papier-Sachwert-Verrechnungskonto" zeigt aber, wie die bisher bekannt gewordenen Vorschläge für Goldmarkbuchführungen und Goldmarkbilanzen, daß man erst nach Gesundung unserer Währung zu voller „Wahrheit und Klarheit in Bilanz und Buchhaltung" wird kommen können.

Döderlein, Dr. G., Die Erfassung der Sachwerte industrieller Unternehmungen und ihre Abschreibungen. Karlsruhe i. B., C. F. Müller. 8°. 14 S.

Der kurze Vortrag gibt einen Überblick über Bekanntes, das von andern Autoren bereits ausführlicher dargestellt worden ist. Pape.

Meinecke, Dr. Th., Buchführung für Klein- und Großbetriebe. Berlin, Julius Springer. 8°. 27 S. G.-Z. 1.50.

Ich habe es nicht für möglich gehalten, daß der sehr angesehene Verlag ein derartiges Buch in die Reihe seiner Verlagswerke aufgenommen hat, denn der Verfasser preist mit hochtönenden Ausführungen seine urheberrechtlich geschützte Buchhaltungsmethode als ganz Neues an, indem er die üblichen Methoden der systematischen Buchhaltung als verzwickt und voll überflüssiger Fremdwörter kennzeichnet. Dabei sind die Auffassungen des Verfassers so eigenartig, daß man zweifeln muß, ob er sich intensiv

mit Buchhaltungsfragen beschäftigt hat. Beispiele: Seite 5: „..... während beispielsweise der Betrag, den der Inhaber für seinen persönlichen Bedarf aufgewendet hat, einfach fort ist und als Verlust verschwindet." Seite 4: „Zu diesem Zwecke ist die Buchführung aufgebaut auf den Bestimmungen der Steuer-Gesetzgebung." Kunden- und Lieferantenkonten zu führen erklärt der Verfasser für überflüssig. Die Rechnungsbeträge werden auf Warenkonto (liefern alle Gläubiger nur Waren?) erst eingesetzt, wenn sie bezahlt sind! Infolgedessen erscheinen auch in seiner Bilanz keine Forderungen an Kunden und Schulden an Lieferanten, sondern „es wird am Schlusse eines Jahres festgestellt, wie hoch der Restbetrag der auf Borg verkauften Waren ist und der Betrag unter Warenforderung eingetragen, und andererseits der Betrag der noch nicht bezahlten, eingekauften Waren festgestellt und um diesen das Waren-Vorrats-Konto gekürzt. Das gibt durchaus einwandfreie Zahlen ...." Demnach gibt der Verfasser hier eine Anleitung zur Aufstellung falscher Bilanzen, da Aktiva und Passiva gegeneinander aufgerechnet und Forderungen an Kunden und Schulden an Lieferanten überhaupt nicht in der Bilanz stehen. Ich möchte jeden Großbetrieb vor der Einführung dieses „urheberrechtlich geschützten" Verfahrens warnen.

Koburger, Joseph, Versicherungs-Buchführung. 2. Auflage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 131 S. G.-Z. 3.—.

Von dem die moderne Buchführung der Versicherungsbetriebe ausführlich und klar schildernden Werk des Verfassers ist die 2. Auflage erschienen. Sie führt in vorzüglicher Weise in das Verständnis der Buchhaltung und Bilanzen der Versicherungsbetriebe ein.

Schigut, Eugen, Valutarische Buchhaltung. Wien, Moritz Perles. 8°. 74 S.

Der Verfasser gibt auf Grund seiner reichen Erfahrungen in diesem Werke die Praxis der Valutenkonten in der Buchführung an Hand häufiger Beispiele und zeigt, daß bei entsprechender Einrichtung der Konten es einer Umrechnung der Valuten nur in wenigen Fällen bedarf, mithin auch das Umrechnungs- und Kursdifferenz-Konto nur selten zu benutzen sind. Er schildert weiter die Gold-Buchführungen und Gold-Bilanzen in verschiedenen Formen und zeigt zum Schluß den richtigen Weg einer Gold-Kalkulation. Das Buch gehört neben dem Buch von Leo Sträter, Papierwert- und Sachwert-Buchhaltung im Verlag von Gloeckner, zu den besten mir bekannt gewordenen, das den Bedürfnissen der Praxis auf richtige Rechnungslegung angepaßt ist.

Seidler, Dr. Gustav, Einführung in die doppelte Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der Bilanzlehre. 2. Aufl. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 8°. 96 S. G.-Z. 3.60.

In sechs Kapiteln gibt der Verfasser die Allgemein-Lehre, die Lehre von den Partikular-Konten, die vom Buchungsansatz, die vom Abschluß des Hauptbuches (Bilanzlehre), die formale Führung der Bücher, die Differenzierung der Formen der doppelten Buchhaltung je nach der rechtlichen Struktur der Wirtschaftssubjekte. Er unterscheidet generelle oder Bilanz-Konten und Partikular-Konten. Letztere sind Bestands-Konten, Betriebs- oder Erfolgs-Konten, Bestands- und Betriebs-Konten oder gemischte Konten, Personen- und sachliche Konten zur Verrechnung von Forderungen und Schulden, das Konto der außerordentlichen Gebarung und das Haushaltungs-Konto. Die ordentlichen Betriebs- oder Jahresbilanzen nennt er Buchhaltungsbilanzen im Gegensatz zu den Realisierungsbilanzen (Liquidationsbilanzen). Sehr gut sind die Ausführungen im Kapitel Bilanzlehre über die echten und vermeintlichen Aktiv- und Passiv-Antizipationen, die Abgrenzung von Betriebsausgaben und immateriellen Betriebsanlagen, und die Gegensätze unbedingter und bedingter Betriebsausgaben. Werner.

Weber-Willareth, Deutsche Handelskorresponnzde für Handelsschulen und zum Selbstunterricht. I. Teil: Deutsch. 4. erw. Aufl. Jena-Leipzig, W. Gronau. 8°. 164 S. G.-Z. 1.20.

Aus der Reihe der deutschen und fremdsprachlichen Handelskorrespondenzen von Dr. Weber liegt die Deutsche Handelskorrespondenz in vierter, wesentlich erweiterter Auflage, bearbeitet von A. Willareth, dem Direktor der Handelsschule in Pforzheim, vor. Das Buch bietet mehr, als sein Titel ankündigt. Es geht weit über den Inhalt der sonst üblichen Handelskorrespondenzen hinaus. Jedem der 20 Kapitel, in denen der gesamte Schriftverkehr des Kaufmanns behandelt wird, geht eine betriebswirtschaftliche Einleitung voraus, deren Darbietung auf Grundlage gründlicher wissenschaftlicher Arbeit, reicher praktischer Erfahrung und außerordentlichen methodischen Geschickes erfolgt. Der sich dem Selbststudium Hingebende und die Schule werden lebhaft begrüßen, daß durch Randnotizen jeweils die maßgebenden Gesetzesquellen genau benannt sind. In einem allgemeinen Abschnitt über Briefwechsel und die geschäftsmäßige Behandlung ein- und ausgehender Briefe setzt sich der Verfasser für den guten Briefstil ein und stellt in systematischer Anordnung fehlerhaftes und richtiges Deutsch nebeneinander. Der Auslandshandel wird an Hand der gegenwärtigen Verhältnisse einschließlich des mit der behördlichen Überwachung der Ein- und Ausfuhr und der Devisenbeschaffung und -ablieferung verbundenen Schriftwechsels und der erforderlichen Urkunden dargeboten. Für den Gebrauch an den verschiedenen Gattungen der Handelsschule ist ein Lehrstoffverteilungsplan beigefügt. Es ist nur zu wünschen, daß dieses handliche Buch, das auch dem Geübten noch zur Förderung dient, in alle Kreise der Kaufmannschaft dringt. Malteur.

Hahn-Echenagucia, E., Gloeckners Taschenbücher der Handelskorrespondenz. Bd. IV/1: Spanisch-deutsch. 8./9. Auflage. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 236 S. G.-Z. 5.—.

Das Werk stellt eigentlich keine Neubearbeitung des alten, von Chr. Vogel verfaßten Buches dar, sondern ihm ist, wie den Neuauflagen der entsprechenden englischen, französischen und italienischen Ausgaben eine in demselben Verlage erschienene deutsche Handelskorrespondenz zugrunde gelegt. Dieses gewährleistet natürlich einerseits den Vorteil der Einheitlichkeit der verschiedenen Ausgaben, andererseits fehlt den Briefen dadurch die Ursprünglichkeit und Frische, welche z. B. das in denselben Verlag übergegangene Werk des Dr. Nadal de Mariezcurrena auszeichnet. Es war auch ein Vorzug der alten Vogelschen Handelskorrespondenz, daß sie eine Reihe von Originalbriefen aufwies. Als weitere Folge sind die Briefe weder inhaltlich noch der äußeren Form nach den betreffenden Ländern angepaßt, auf deren besondere Verhältnisse sie gar keine Rücksicht nehmen. Abgesehen davon ist es ja schon an und für sich ein Unding, daß Deutsche an Deutsche, Engländer oder Franzosen, diese an Engländer usw. Spanisch schreiben. Der größte Unsinn findet sich auf Seite 164, wo ein Londoner Haus für einen jungen Mann, dem sein Arzt einen Aufenthalt am Mittelmeer verordnet hat, unter dieser Begründung einen Geschäftsfreund in Hamburg bittet, jenem in dieser Stadt eine Anstellung zu verschaffen.

In sprachlicher Beziehung ist die Neubearbeitung unter Berücksichtigung obiger Umstände im allgemeinen gut, wenn auch nicht einwandfrei. Störend wirkt z. B. der sich häufig findende, ganz unspanische Infinitiv nach den Verben des Bittens, der auch im Widerspruch mit den einschlägigen Regeln der Spanischen Akademie steht. Auch die zu häufige, wahllose Verwendung des verbundenen persönlichen Pronomens als Affix des Verbums im Indikativ gilt als stilistischer Fehler.

Die Durchsicht ist zu flüchtig erfolgt, so daß gar zu viele Fehler stehengeblieben sind, auch ist die Interpunktion mangelhaft. Ganz ohne Korrektur scheint das etwas schwülstige Vorwort herausgegangen zu sein, in dem es von Fehlern geradezu wimmelt.

Der Neuauflage sind mehr wertvolle Formulare beigegeben, doch fehlt das früher vorhandene Wörterverzeichnis, welches sich aber zum Teil durch die zahlreichen Anmerkungen am Fuße der Briefe, welche das Selbststudium erleichtern, erübrigt. Als Gesamturteil ergibt sich aber doch schließlich, daß die Neubearbeitung leider, wie so oft, keine Verbesserung des Werkes bedeutet. Hallier.

Goudriaan, J., De Doelmatigheid van de Amsterdamsche Broodvoorziening (3. Heft der Schriften der Sociaal technische vereeniging van democratische ingenieurs en architecten, Amsterdam, Dissert. 1922).

Goudriaans Untersuchung über die „Zweckmäßigkeit der Amsterdamer Brotversorgung" bekennt sich zu der Idee der „sozialen Produktivisten", wie Solvay, Rathenau, Godscheid. Diese Sozialpolitiker sehen in der Steigerung der *productiviteit* die Vorbedingung jeder fortschrittlichen Entwicklung, da eine Veränderung der Verteilung des Sozialprodukts ohne Schädigung der Kapitalbildung die Wohlfahrt der Masse kaum erhöhen könne. Soweit ihre Schriften über das Programm hinaus zu exakten Untersuchungen führen, sind sie für den Volks- und Betriebswirt gleich bemerkenswert. Goudriaan behandelt das Problem der Erzielung von Ersparnissen bei Erzeugung und Absatz des Brotes. Studien mit der Stoppuhr, deren Ergebnisse auch für andere Verteilungsbetriebe (Briefträger) Geltung haben, zeigen die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Absatzmethoden (Ladenverkauf, Besorgung ins Haus) und den Einfluß der Kostenfaktoren (Kundenhäufigkeit pro ha, Eigenart der Wohnungen, Zahlweise usw.) auf und ermöglichen Berechnungen der theoretisch größtmöglichsten Kostenersparnis (42,7 %) bei vollkommenster Rationalisierung, die nie ganz durchgeführt werden kann, aber als Maßstab der Wirtschaftlichkeit bestehender Betriebe zu gelten hat. — Unter *productiviteit* ist nicht im engen Sinne materiell-technische „Produktivität" zu verstehen, sondern die Resultante dieser und der „kulturellen und ethischen productiviteit", also unser (viel umstrittener) Begriff „Wirtschaftlichkeit". Er bedeutet ein Verhältnis zwischen Mittel und Zweck, so vieldeutig wie Mannigfaltigkeit der möglichen technischen, kulturellen oder ethischen Zwecksetzungen. Wo dies übersehen wird, ist ein unfruchtbarer Streit die Folge! Dr. ter Vehn-Nürnberg.

Becker, Werner, Wirtschaftsgeographie für kaufmännische Berufsschulen, 5. Aufl., Dortmund, Fr. W. Ruhfus. 8°. 116 S. G.-Z. —.80.

Die Anlage des Buches ist praktisch und wird sich zweifellos im Unterricht bewährt haben. Die starke Berücksichtigung Deutschlands (die Hälfte des Buches) wird man gutheißen; der Schlußabschnitt „Die Weltwirtschaft" (3 Seiten) bedarf dagegen der Ausweitung und geographischen Vertiefung. — Unsere Schulbücher müssen ja jetzt leider möglichst kurz gehalten werden; den Verfassern erwächst daraus aber die Pflicht, für doppelt vorsichtige Auswahl des Gebotenen und unbedingte Zuverlässigkeit der Angaben Sorge zu tragen. Diesen allgemeinen Grundsatz finde ich besonders im ersten Teile des Buches nicht genügend beachtet. Hier muß eine Neubearbeitung unbedingt Wandel schaffen.

v. d. A a.

Literatur-Übersicht.

September.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung der einzelnen Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung erfolgt in keinem Falle. Die hier angegebenen Preise sind Grundzahlen (G.-Z.), deren Multiplikation mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Buchhandels die Verkaufspreise ergibt. Abweichende Preisbestimmungen einzelner Verleger, soweit sie der Redaktion dieser Zeitschrift bekannt sind, werden mit Sternchen * gekennzeichnet. Für die Richtigkeit der angegebenen Preise wird keine Gewähr übernommen. Die Schlüsselzahl ist in jeder Buchhandlung zu erfragen.

Ausland — *Unger-Sternberg, Dr. R.,* Frankreichs wirtschaftliche Lage. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft. 8°. 48 S. G.-Z. —.60.

Betriebswissenschaft — *Behnsen, Dr. Henry* u. *Gemzner, Dr. Werner,* Die Ausschaltung des Währungsrisikos. Leipzig, Felix Meiner. 8°. 125 S. G.-Z. 4.50.

— *Geldmacher, Dr. Erwin,* Wirtschaftsunruhe und Bilanz. I. Teil: Grundlagen und Technik der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung, mit 15 Abbildungen. (Betriebswirtschaftliche Zeitfragen, 2. Heft.) Berlin, Julius Springer. 8°. 66 S. G.-Z. 1.60.

— *Weiß, Dr. Arthur,* Vorlesungen über technische und wirtschaftliche Grundlagen der Textilindustrie. Wien, Franz Deuticke. Gr. 8°. 356 S. G.-Z. 15.—.

— *Wichert, A.,* Die Grundmarkrechnung und ihre Anwendung auf Bilanzierungen, Berechnungs- und Zahlweisen mit Nachtrag. Frankfurt a. M. Frankfurter Societätsdruckerei. 8°. 62 S. Preis nicht bekannt.

Buchhaltung und Statistik — *Bott, Karl,* Die Buchhaltung des Kaufmanns (Hamburger Kaufmannsbücher Bd. 3). Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. Kl.-8°. 243 S. G.-Z. 5.—.

— *Goll, August,* Die Statistik im Zusammenhang mit der Gesamtorganisation (Hamburger Kaufmannsbücher Bd. 10). Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. Kl.-8°. 256 S. G.-Z. 4.50.

— *Schau, Max,* Die systematische (doppelte) Buchführung. Grundlage, System und Technik mit 2 Tafeln. Berlin, Julius Springer. 8°. 103 S. G.-Z. 2.—.

— *Walb, Dr. Ernst,* Übungsbeispiele aus dem kaufmännischen Rechnungswesen. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 28 S. G.-Z 1.20.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — **Büscher, Gustav,* Staatswährung oder Handelswährung? Eine Kritik der Freigeldlehre und der staatlichen Theorie des Geldes und eine Antwort auf die Währungsfrage von heute. Lausanne, Kommissionsverlag Edwin Frankfurter. 8°. 46 S. Fr. 1.50.

— **Mauko, Alois,* Regenerierung der Landeswährung. Die neue Wertverrechnungsmethode zur rechnungsmäßigen Stabilisierung unserer Währung. Leipzig, Kommissionsverlag Rolf Arnst Verlag. Kl.-8°. 159 S. Ö. Kr. 30000.

— *Schultze, Dr. Ernst,* Das Doppelgesicht der Valuten. Die Zersprengung der Devisenkurse und ihre handelspolitischen Folgen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 148 S. G.-Z. 4.—.

Reklame — *Lazarus, Dr. Gerhard,* Die Reklame durch Vermittlung der Post (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, 2. Serie Heft 5). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 88 S. Preis nicht bekannt.

Rechtsfragen und Gesetzeskunde — *Bielschowsky, Dr. Ludwig,* Der Einfluß veränderter Verhältnisse auf gegenseitige Verträge. Eine Übersicht über die deutsche und ausländische Rechtsprechung. Berlin, Franz Vahlen. 8°. 19 S. G.-Z. —.60.

Rechtsfragen und Gesetzeskunde — *Manes, Dr. Alfred,* Sozialversicherung (Arbeiterversicherung und Angestelltenversicherung). Sammlung Göschen Bd. 267. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Kl.-8°. 122 S. G.-Z. 1.—.

— *Warneyer, Dr. Otto,* Geldentwertung und Vertragserfüllung, nebst anderen wichtigen, die Geldentwertung betreffenden Fragen. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Mit einem Anhang: Geldentwertung und Steuerrecht von *Dr. Fritz Koppe.* Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 110 S. G.-Z. 2.50.

— *Welter, Dr. Erich,* Die Valutaschutzgesetze nebst Ausführungsbestimmungen und Ergänzungsverordnung für den praktischen Gebrauch. Frankfurt a. M. Frankf. Societätsdruckerei. 8°. 87 S. Preis nicht bekannt.

Steuerwesen — *Heinrich, Dr. Hans,* Handbuch des Steuerstrafrechts (Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren), mit Erläuterungen. Berlin, Industrieverlag Späth & Linde. 8°. 216 S. G.-Z. 5.—.

— *Koppe, Dr. Fritz,* Jahrbuch des Steuerrechts, 3. Jahrg. 1922. Berlin, Industrieverlag Späth & Linde. 8°. 685 S. Preis nicht bekannt.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — *Bernhard, Georg,* Wirtschaftsparlamente. Von den Revolutionsräten zum Reichswirtschaftsrat. Wien, Ricola-Verlag, 8°. 141 S. G.-Z. 4.—.

— *Kahn, Ernst,* Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietätsdruckerei. 8°. 115 S. G.-Z. 1.25.

— *Penty,* Die Überwindung des Industrialismus (Schriften der englischen Gildenbewegung, Bd. 4). Tübingen, J. C. B. Mohr. 8°. 139 S. G.-Z. 1.—.

— *Schultze, Ernst,* Organisatoren und Wirtschaftsführer. Leipzig, F. A. Brockhaus. 8°. 111 S. G.-Z. 4.30.

Wirtschaftswissenschaft — *Schwiedland, Eugen,* Das Genossenschaftswesen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 19 S. G.-Z. —.50.

— *Sartorius von Waltershausen, A.,* Einführung in das Studium der Weltwirtschaft. (Lehrschriften des Athenaeums über „Staat und Wirtschaft".) Füssen, Athenaeum. 8°. 163 S. Preis nicht bekannt.

— *Striemer, Alfred,* Der Industriearbeiter. (Jedermanns Bücherei.) Breslau, Ferdinand Hirt. 8°. 97 S. G.-Z. 2.50.

— *Schwiedland, Eugen,* Die Unternehmer. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 30 S. G.-Z. —.60.

— *Wauer, Dr. Walter,* Die Wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper. Ihr Begriff und ihre Organisation (Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, 2. Heft). Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 100 S. G.-Z. 3.—.

b) Zeitschriften.

Ausland — Die Industrialisierung Australiens. Von *Dr. Ernst Schultze.* Technik und Wirtschaft XVI, 8.

— Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Vereinigten Staaten seit dem Kriege unter besonderer Berücksichtigung der Kohlenwirtschaft und des Verkehrswesen. Von *H. Bleibtreu.* Technik und Wirtschaft XVI, 6 u. 7.

Bankwesen — Goldkreditagio. Von *Dr. Mahlberg.* Plutus XX, 16.

— Depositenbanken und Spekulationsbanken. Von *W. Zimmermann.* Die Bank 1923, Heft 9.

— Goldnotenscheine. Von *Dr. Albert Hahn.* Bankarchiv XXII, 23.

— Moderne präventive Organisation im Großbankbetriebe. Von *Wilhelm Knap.* Organisation XXV, 15.

— Die neue Parallelwährung. Von *Dr. Walter Sulzbach.* Bankarchiv XXII, 23.

— Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungstechnik. Von *Dr. Bornicken.* Bankarchiv XXII, 23.

— Die Goldmarkrechnung im Bankverkehr. Von *Dr. Curt Eisfeld.* Der Zahlungsverkehr V, 8.

— Technik und Praxis der Bankbuchhaltung. Von *W. Sutter.* Der Zahlungsverkehr V, 8 u. ff.

Betriebswissenschaft — Gegenwärtige Organisationsformen der Psychotechnik. Von *H. Ebel.* Praktische Psychologie IV, 10.

— Experimentelle Untersuchungen über die Form des Handgriffes an Drehkurbeln. Von *Dr. O. Klemm.* Praktische Psychologie IV, 10.

— Von den Grundlagen der literarischen Abteilung. Von *Dr. L. Otto.* Organisation XXV, 15.

Buchhaltung — Buchhaltung und Kalkulation in Zeiten schwankender Währung. Von *Dr. Hans Beyer.* Organisation XXV, 13, 14.

Rechtsfragen — Die Darmstädter Entscheidungen zur Frage der Geldentwertung. Von *A. Zeiler.* Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XVII, 15/16.

Steuerwesen — Opfersteuern. Von *Dr. Gust. Sintenis.* Bankarchiv XXII, 22.

Technik — Die Zuglänge elektrischer Stadtschnellbahnen. Von *Dr. Renfert.* Zentralblatt für Bauverwaltung XLIII, 65, 6.

Werbewesen — Das „Persönliche" in der Reklame. Von *H. Behrmann.* Organisation XXV, 14.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — Erdöl und Weltpolitik. Von *Max Schippel.* Sozialist. Monatshefte XXIX, 6.

— Falsche Kreditpolitik. Von *Dr. Julius Hirsch.* Plutus XX, 15.

— Die neue Parallelwährung. Von *Dr. Walter Sulzbach.* Bankarchiv XXII, 23.

— Probleme der Kreditpolitik. Von *Georg Kemény.* Wirtschaftsdienst 1923, Heft 36.

Mitteilung des Verlags.

Wir machen unsere Leser nochmals ausdrücklichst auf unsere Anzeige betr. „Sach- und Schlagwortregister" auf der letzten Umschlagseite dieses Heftes aufmerksam.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag monatlich Grundzahl —.70, multipliziert mit der am Zahlungstage für Zeitschriften festgesetzten Schlüsselzahl des Buchhandels. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 7 STUTTGART · OKTOBER 1923 16. JAHRG.

Überblick.

Die Entwicklung der letzten Wochen hat die deutsche Wirtschaft stark erschüttert und in einen äußerst gefahrvollen Fieberzustand versetzt. Der Verfall der Reichsmark setzte sich unaufhörlich weiter fort.

Devisen- und Effektenmarkt standen im Zeichen stärkster Steigerungen mit schwankender Tendenz. Die Vervielfachung der Kurse an einem Tage führte zu Milliardenpapieren. Auf den Warenmärkten führte die rasende Markentwertung zu Störungen des Wirtschaftsganges. Eine besondere Schwierigkeit bildete hierbei die Goldmarkrechnung, die immer mehr eingeführt wird: die einen legen ihr den Dollar zu M 4.20, die anderen zu M 4.— zugrunde. Die einen berechnen die Goldmark nach dem Goldankaufspreis der Reichsbank, die anderen nach dem Goldzollaufgeld. Daneben her erfolgen Umrechnungen nach den Währungen aller Länder. Diese Verschiedenheit erschwert dem Einzelhandel die Kalkulation und die Übersicht erheblich. Hinzu kommt, daß nach den Zahlungsbedingungen die Umrechnung zu den Kursen verschiedener Tage erfolgt, während die einen den Kurs des der Zahlung vorausgehenden Tages zugrunde legen, fordern die anderen den Kurs des Tages, zu dem das Geld zur Verfügung des Lieferanten steht. Die bei den schwankenden Devisenkursen sich hieraus ergebenden Unterschiede führen häufig zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Daher erscheint eine durchgreifende, von Grund auf ändernde Währungsreform dringend geboten.

Die Förderung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet erfuhr durch den Streik eine starke Abnahme, während die Steinkohlenförderung in Oberschlesien sich fast auf der gleichen Höhe hielt wie im Vormonat. Im Waldenburger Revier ging die Förderung infolge Teilstreiks nicht unbedeutend zurück. Auch die Koksherstellung erfuhr einen Rückgang. Im Eisenerzbergbau wie auch im Kalibergbau ist allgemein eine ungünstige Entwicklung zu erkennen.

Die Zechen und Hüttenbetriebe des besetzten Gebiets liegen infolge des Eingriffs der Besatzungsmächte nach wie vor vollständig still.

Die eisenverarbeitenden Industriezweige klagen allgemein über äußerst geringen Auftragsbestand. Das Auslandsgeschäft lag infolge der dauernd steigenden Selbstkosten fast vollkommen still. In sehr vielen Fällen mußte zu starken Betriebseinschränkungen geschritten werden. Dasselbe Bild der Verschlechterung bietet die Elektrizitätsindustrie. Auch hier sind die vom Auslande eingehenden Aufträge sehr gering, obwohl die Geschäfte in fremden Valuten abgeschlossen wurden. Ähnlich entwickelte sich die Schiffbauindustrie, die heute nur noch verkürzt arbeiten lassen kann.

Die im Juli festgestellte Belebung der Wollweberei und Spinnerei hat nicht angehalten. Zu Beginn des Monats trat infolge der rapiden Markentwertung eine fast vollständige Absatzstockung ein. Auch in der Baumwollindustrie ist der Geschäftsgang im August ungünstig gewesen. Die früher gemeldeten Betriebseinschränkungen von 40 bis 50 v. H. mußten beibehalten werden. Auch in der Leinenindustrie ist während des Berichtsmonats eine weitere erhebliche Verschlechterung der Geschäftslage eingetreten.

Die schwerwiegende Verschärfung der allgemeinen Lage hat den Metallmarkt auf das nachhaltigste beeinträchtigt. Marksturz und Zahlungsmittel-

knappheit erzeugten eine solche Unruhe, daß am Metallmarkt das Geschäft nahezu völlig stillgelegt wurde. Wenn auch im zweiten Teile des Berichtsmonats die Lage ein wenig ruhiger wurde, so herrschte doch eine solche Unsicherheit, daß sich das Geschäft in ruhigen Grenzen hielt. Hinzu kam, daß die Zahlungen der außerordentlichen Steuern die flüssigen Mittel der Industrie so stark in Anspruch nahm, daß alle Unternehmungen ihre Rohstoffkäufe so weit wie möglich einschränkten, sogar teilweise nicht unbedingt notwendige Vorräte abstießen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß sich auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens ein Rückgang geltend macht. Überall ist bei fallender Mark ein starkes Ansteigen der Preise und ein noch stärkeres Ansteigen der Löhne festzustellen. Absatzstockungen im Innen- und Außenhandel und eine ausgedehnte Kapitalnot der Betriebe waren die Folge.

Gebühren, Unkosten, Organisationsfragen im Bankgewerbe.

Von Georg Obst.

I.

Im Laufe des September d. J. gaben eine Anzahl Banken ihre neuen Bedingungen für den laufenden Geschäftsverkehr bekannt. Kraß sind die nachstehenden; sie stammen von einer Großbank, die ein weitverzweigtes Filialnetz besitzt und ihren Sitz in Hamburg/Berlin hat.

Die fortschreitende Markentwertung und die damit dauernd steigenden Lasten geben uns Anlaß, die bisherigen Bedingungen für die Führung Ihres geschätzten Kontos zu ändern.

Wir bitten Sie daher, von nachstehenden Änderungen, die mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, Kenntnis zu nehmen:

Guthaben im Werte unter 50 Goldmark werden nicht mehr verzinst.

Auf Umsätze im Werte unter 20 Goldmark pro Posten behalten wir uns vor, neben der Umsatzprovision eine besondere Buchungsgebühr in Höhe des Wertes von 5 Goldpfennigen zu belasten.

Eine Anzeigepflicht für Umsätze im Werte von weniger als 1 Goldmark besteht für uns nicht mehr. Für alle Folgerungen, die aus dieser Maßnahme entstehen, haften wir nicht. Es ist empfehlenswert, wenn Sie Ihre Geschäftsfreunde veranlassen, Ihnen unmittelbar Anzeige über abgesandte Beträge zu erteilen.

Die Verwaltung (Aufbewahrung, Trennung und Einziehung der Zinsscheine, Besorgung neuer Bogen, Verlosungskontrolle usw.) sämtlicher deutschen, festverzinslichen, auf Reichsmark lautenden Wertpapiere, die nicht zu den wertbeständigen Anleihen gehören, werden wir ab 1. Oktober 1923 einstellen. Ihre etwaigen Depots in obigen Wertpapieren bitten wir abzuheben. Dividendenscheine werden nach wie vor getrennt und gutgeschrieben, jedoch unterbleibt die Gutschriftsaufgabe an Sie, wenn die Gutschrift den Gegenwert von 50 Goldpfennigen nicht erreicht.

Soweit Provisionen in Frage kommen, werden wir mindestens den Gegenwert von 25 Goldpfennigen für jeden einzelnen Fall in Anrechnung bringen.

Reklamationen können wir nur beantworten, wenn der fragliche Posten den Gegenwert von 25 Goldpfennigen überschreitet.

Als Grundlage für die Berechnung der Goldmark gilt M 4.20 = 1 Dollar, umgerechnet zum amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlung New York des vorhergehenden Börsentages.

Ist die Goldmark gleich 40 Millionen Papiermark, so sind hiernach also Guthaben unter 2 Milliarden M unverzinslich, Umsätze unter 800 Millionen M kosten außer der Umsatzprovision 2 Millionen M Sondergebühr; sonst beträgt die Minimalprovision für Geschäft 10 Millionen M usw. [1]).

Hamburger Banken gaben Mitte September durch Zeitungsinserat bekannt, daß sie von jetzt ab Banküberweisungen unter einem gewissen, die Normalhöhe weit übersteigenden Betrage nicht mehr ausführen werden. Sie lassen daher Überweisungszettel, die unter dieser Summe — die bei den einzelnen Instituten verschieden hoch normiert ist — liegen, betrachten sie stillschweigend „als den Auftraggebern zur Verfügung gestellt".

Von heute auf morgen lassen sich billigerweise solche einschneidende Änderungen nicht vornehmen, weder in Hamburg, dessen bargeldloser Zahlungsverkehr vorbildlich für die ganze Welt gewesen ist, noch sonstwo im Deutschen Reich. Der Verkehr kann sich nur allmählich auf die neuen Verhältnisse einstellen. Behörden insbesondere verfahren noch äußerst „gewissenhaft" und überwiesen z. B. noch dieser Tage restierende Kolleggelder im Betrage von wenigen tausend Mark auf die Bankkonten der Dozenten, denen dadurch, wenn die Banken wirklich in dieser rigorosen Weise verfahren, Unkosten erwachsen, die ein Vielfaches der Summe betragen, die der einzelne im ganzen Semester als Kolleggeld bezogen hat.

Sind diese hohen, vollkommen auf Goldbasis eingestellten Gebühren usw. berechtigt?

Zunächst: Die Unkosten sind bis jetzt nicht annähernd in dem Maße gestiegen, wie die Papiermark, am Dollarstande gemessen, entwertet ist. Die letzte mir vorliegende Reichsteuerungszahl (20. Sept.) beziffert sich auf 14,2 Millionen, während der Kurs der Goldmark am gleichen Tage 43,2 Millionen M betrug. Der Besoldung der Bankbeamten, d. h. dem wesentlichsten Unkostenfaktor, liegt die Reichsteuerungszahl, nicht der Wert der Goldmark zugrunde.

Guthaben unter 50, bei einigen Banken sogar unter 100 M wurden auch früher nicht verzinst. Aber die Gewinnspanne zwischen Debetzins (einschließlich Provision) und Kreditzins betrug in der Vorkriegszeit etwa 4—5 %, gegen 1500—2500 % gegenwärtig.

1 pro Mille Zinsen für den Tag bietet naturgemäß Niemanden einen Reiz, Gelder mit dem Risiko der Geldentwertung bei den Banken zu belassen. Die fremden Gelder, über die die Banken heute verfügen, stammen zumeist aus dem Überweisungs- und Verrechnungsverkehr, nicht aus dem eigentlichen Depositengeschäft. Zwangsweise erhalten die Banken Depositen durch die späte Valutierung der eingelieferten Schecks und der verkauften Effekten;

[1]) Die während der Drucklegung bekannt gewordenen Sätze der Stempelvereinigung sind nicht ganz so kraß: Guthaben von mehr als 10 Goldmark (400 Millionen Papiermark) werden bereits verzinst. Überweisungen unter 5 Goldmark sind nicht zulässig.

die Banken nehmen auf diese Weise gewissermaßen eine Zwangsanleihe bei ihren Kunden auf.

Umsätze unter 20 M — nach der gegenwärtigen Reichsteuerungszahl entspricht dies 60 M — kamen in der Vorkriegszeit, besonders im Depositenkassenverkehr, häufig vor. Man denke nur an die Kuponsgutschriften! Hamburger Banken rühmten, wie glatt gerade die häufig vorkommenden Pfennigüberweisungen (Vereinsbeiträge, Handwerkerrechnungen) vonstatten gingen.

Soll alle emsige (oft zu weitgehende!) Arbeit, die auf Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bisher gewendet ist, mit einem Schlage wertlos geworden sein! Berechnung einer Umsatzprovision auf bisher provisionsfreie Konten (Scheck-, Giro-, Depositenkonten), Verteuerung der Porti, Formulare usw., die erheblich verminderten Kassenstunden der Banken, Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse, zeitweiser Mangel an Zahlungsmitteln, verspätete Gutschriftsanzeigen infolge Überlastung der Banken, die hohen Debetzinssätze und manche andere Momente sind in letzter Zeit schon mehr und mehr ein Hindernis für den bargeldlosen Verkehr geworden. Nun soll für Zahlungen unter einem gewissen, ziemlich hoch bemessenen Betrag radikal damit Schluß gemacht werden. Muß dies sein? Gibt's keinen anderen Weg?

In ihrem Verwaltungsbericht für 1922 schreibt die Reichsbank: „. . . . . Sieht man von diesen außergewöhnlichen Vorgängen[2]) ab, so dürfte gegenwärtig die Annahme berechtigt sein, daß die in den letzten Jahren von der Reichsbank mit besonderer Aufmerksamkeit betriebene Werbetätigkeit für die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs die von ihr erstrebten Ziele im wesentlichen erreicht hat. Es erschien der Reichsbankleitung daher angebracht, den im Jahre 1918 aufgestellten Werbeapparat Ende 1922 wieder aufzulösen und die Tätigkeit für die nächste Zeit mehr auf die Pflege des bisher Errungenen und auf die Erhaltung und den Ausbau der für die bargeldlose Zahlung geschaffenen Einrichtungen einzustellen."

Auch die Reichsbank hat den Verhältnissen Rechnung tragen und Gebühren für den Giroverkehr erheben müssen. Ihr Giroverkehr hat bei weitem nicht die Ausdehnung erreicht, die man vor 47 Jahren, als dieser Verkehr nach Hamburger Muster für den interlokalen Verkehr geschaffen wurde, erhofft hatte. 2401 war die Zahl der Girokunden bei der Reichshauptbank, 39 244 bei den Reichsbankanstalten. Die Höhe des eisernen Fonds, den der Girokunde stehenlassen muß, verhinderte weite Kreise, am Giroverkehr der Reichsbank teilzunehmen. Als Ersatz für den Depositen- und Giroverkehr der Privatbanken wird die Reichsbank, die sich infolge ihrer ganzen Organisation niemals rasch den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen kann, nicht in Betracht kommen, dagegen kämen in Betracht die Postscheckämter, sowie die aufstrebenden Sparkassen und Girozentralen.

Die Verwaltung der Wertpapiere (Depotgeschäft), mit Ausnahme der Dividendenwerte (die ihre Macht, durch Stimmenübertragung bei den Generalversammlungen, in den Aktiengesellschaften stärken) und der wertbeständigen Anleihen wollen mehrere Banken (s. obiges Rundschreiben) völlig aufgeben. Die Mehrheit der Sparer und Kapitalisten ist nicht in der Lage, die Verwaltung der Wertpapiere selbst zu besorgen; Unterlagen für Verlosungskontrolle fehlen usw.[3]).

Sollen neben einer Anzahl Banken und Privatfirmen, die diese Aufgaben nach wie vor gern ausüben werden, auch hier wieder die Sparkassen und die Girozentralen treten? Besitzen sie die hierfür notwendigen Tresoranlagen, Verwaltungsräume und last not least die notwendige Zahl von banktechnisch geschulten Beamten? Die Frage wird im allgemeinen zu verneinen sein.

Unsere großen Kreditbanken haben sich des öfteren selbst als hauptsächliche Träger des Wirtschaftslebens bezeichnet. Ihrer Größe und Aufgabe nach ragen die Banken in die Sphäre öffentlich-wirtschaftlicher Tätigkeit hinein. Der Allgemeinheit gegenüber haben sie Pflichten; und auch in ihrem eigenen Interesse können sie nicht von heute auf morgen ganze Geschäftszweige aufgeben.

II.

Freilich, die Unkosten für Gehälter und Materialien sind infolge der Geldentwertung ins Unermeßliche angeschwollen. Nicht minder gewachsen sind demgegenüber aber auch die Gewinne aus dem Kontokorrent-, dem Devisen-, Effekten- und Konsortialgeschäft, die in den Bilanzen für 1922 zum großen Teil nicht ausgewiesen wurden, sondern zur Kräftigung der inneren Position der Banken, zur Stärkung ihrer inneren Reserven benutzt worden sind.

Die Unkosten der 7 Großbanken haben sich gegenüber 1921 verzwanzigfacht; in welchem Maße die Gewinne gestiegen sind, läßt sich infolge der (stillen) Reservenbildung nicht ersehen. Das Verhältnis dürfte mindestens aber das gleiche sein.

Viel unproduktive Arbeit ist fürs Reich geleistet worden, das wissen wir, auch wenn es die Geschäftsberichte nicht noch besonders betont hätten. Eine Frage, die den Betriebswirtschaftler ebenfalls interessiert, ist: Wurde nicht auch sonst von den Banken sehr viel unnötige Arbeit geleistet bzw. notwendig zu leistende Arbeit infolge Anwendung veralteter Methoden mit Aufwendung weit längerer Zeit ausgeführt als notwendig war?

Unkostenersparnis, das habe ich in Schrift[4]) und Wort seit Jahren betont, ist eines der

[2]) Gemeint ist die zeitweise Zahlungsmittel-Kalamität, die die Reichsbank verhinderte, die an ihren Schaltern vorgelegten Schecks mangels genügender Barbestände auszuzahlen; die Differenz (den nicht ausbezahlten Betrag) schrieb sie dem Kunden wieder gut.

[3]) Diese selbst hat augenblicklich allerdings keinen Wert, da es Niemandem einfallen wird, jetzt, wo eine Aufwertung der alten Schulden zu erwarten ist, geloste Effekten mit pari zur Einlösung zu bringen.

[4]) S. u. a. mein „Bankgeschäft", Band II „Unkostenkalkulation und Statistik im Bankbetrieb" und meinen Aufsatz „Kalkulation" im „Buch des Kaufmanns".

wichtigsten Probleme des deutschen Bankwesens. Systematisch muß in dieser Beziehung vorgegangen werden. Die Instanz hierfür ist der Organisationschef und das Organisationsbüro. Seine Aufgabe ist, den Betrieb so zu gestalten, daß die Maschine reibungslos läuft und die Unkosten so gering gehalten werden, daß der Betrieb lebensfähig bleibt.

III.

Vereinfachung des Betriebes, ohne daß darunter die wichtigen Kontrollen leiden, ist also eine der hauptsächlichen Aufgaben des Organisationschefs (Betriebsdirektors). Sein Hauptaugenmerk wird er darauf lenken, soweit wie irgend möglich menschliche Arbeitskraft durch Maschinen und Apparate zu ersetzen[5]). Eine Anzahl Maschinen haben im Bankbetrieb bereits Eingang gefunden und die gestellten Erwartungen voll erfüllt. Aber in der Mehrzahl der Bankbetriebe steckt die Organisation noch in den Kinderschuhen.

Ersparnisse lassen sich nur dann erzielen, wenn zuvor genau festgestellt ist, welche Unkosten die einzelnen Arbeiten bzw. Teile der Arbeiten verursachen. Man wird zweckmäßig nach Taylorschen Grundsätzen verfahren und nichts als feststehende Tatsache voraussetzen dürfen. Wie der Fabrik- und der Warenhandelsbetrieb muß auch der Bankbetrieb kalkulieren.

Diese Kalkulationen, so schrieb ich vor längerer Zeit, „sind weder eine ‚theoretische Zahlenspielerei', noch sollen sie dazu dienen, nunmehr alle Gebühren, Provisionen usw. entsprechend dem Kalkulationsergebnis festzusetzen — dazu ist der Bankbetrieb, der in der Gegenwart mehr noch als sonst hohe wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, ein zu eigenartiges Gebilde —, sondern sie sollen vornehmlich dem Zweck dienen, die Unkosten herabzudrücken".

In meinem Aufsatz „Kalkulationen der Unkosten im Bankbetrieb" [6]) gab ich der Hoffnung Ausdruck, daß der „Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes" sich auf dem damals bevorstehenden Bankiertage (Oktober 1920) eingehend mit diesen, für jeden Bankbetrieb wichtigen Fragen beschäftige, und daß er eine Kommission aus hervorragenden Bankpraktikern und banktechnisch geschulten Betriebswirtschaftlern bilde, die zunächst allgemeine Grundsätze aufzustellen hätten, nach denen später in einer Anzahl verschiedenartiger Bankbetriebe Kalkulationen für die einzelnen Geschäftszweige vorzunehmen wären.

Soweit mir bekannt, ist dies bisher nicht geschehen. Dagegen haben einige Banken Kalkulationen für einzelne Geschäfte (Zahlungsverkehr, Depotverwaltung usw.) vorgenommen. Sie sind dabei zu Ergebnissen gelangt, die auch die im Betrieb groß gewordenen Bankdirektoren entsetzt haben und wohl die neuen rigorosen Geschäftsbedingungen zur Folge hatten.

Um Ausgaben und Einnahmen anzupassen, gibt es zwei Wege: Man erhöht die Einnahmen oder man vermindert die Ausgaben. Die Bankleitungen haben bisher in der Hauptsache den ersten, für sie viel bequemeren Weg beschritten. Vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist der zweiten Methode unbedingt der Vorzug zu geben. Sie setzt tüchtige, praktisch und theoretisch geschulte Organisatoren voraus. Diese sind zwar vorläufig noch knapp gesät, aber sie sind vorhanden, und einige Institute besitzen bereits solche Organisationschefs, die rege an der Arbeit sind, ihren Betrieb nach modernen wirtschaftlichen Grundsätzen umzugestalten.

[5]) In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf die gute Abhandlung von Dr. Joh. Diedrichs, Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb. Heft I der von W. Prion herausgegebenen „Bank- und finanzwirtschaftlichen Abhandlungen". Verlag Julius Springer. Berlin 1923.

[6]) Z. f. H. u. H. 13. Jahrgang, Heft 7.

Taylorismus in der Verwaltungsorganisation.

Von Otto Goebel, Hannover.

Zweiter Teil (Schluß).*

Die möglichen Auslesemaßstäbe und ihre Anwendung.

Die Auslesemaßstäbe, die ich sehe, lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

Herkunft
- als vererbte oder in der Umwelt der Kindheit erworbene körperliche und seelische Verfassung,
- als vererbte oder in der Umwelt der Kindheit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen,
- als Wahrscheinlichmachung von Vertrauenswürdigkeit,
- als Wahrscheinlichmachung bestimmter Auffassungen und Ziele;

allgemeine Schulzeugnisse (sowie Teste der angewandten Psychologie),

Ergebnisse psychotechnischer Eignungsprüfungen,

Fachschulzeugnisse und staatliche Fachprüfungen,

Empfehlungen,

persönlicher Eindruck des Bewerbers auf den Auswählenden,

eigene Äußerungen des sich Anbietenden über seine Neigungen, Fähigkeiten und Leistungen,

nachgewiesene Leistungen
- auf gleichen oder ähnlichen Gebieten,
- auf irgendwelchen anderen Gebieten,

irgendwelche besondere Beziehungen zur neuen Aufgabe oder zu für sie wichtigen Persönlichkeiten,

Probebeschäftigung.

Jeder dieser Auslesemaßstäbe enthält einen berechtigten Kern, keiner ist allein genügend und jeder muß mit großer Vorsicht und mit tieferem Wissen um die Zusammenhänge gehandhabt werden, damit ein Optimum der richtigen Voraussicht eintritt. Keiner dieser Maßstäbe ist auch schon des-

* Der erste Abschnitt dieses zweiten Teils erschien im letzten Heft (XVI, 6).

halb ein Maßstab an sich, weil erstens die ausgewählte Persönlichkeit sich nach der Auswahl weiterentwickelt und wandelt, und weil zweitens die erforderlichen Eigenschaften in einem solchen Umfang von der besonderen Aufgabe abhängen, daß unter Umständen in Einzelfällen sonst minderwertige Eigenschaften gesucht werden, ohne daß die Gesamtpersönlichkeit minderwertig sein darf. Für manchen Geschäftsreisenden ist Freude an roher Geselligkeit unentbehrlich, für manchen Beruf ferner in bestimmten Richtungen ein nicht zu enges Gewissen.

Was den ersten der Auslesemaßstäbe, die Herkunft, betrifft, so kann er kaum überschätzt werden. In der Tat wächst der erziehbare Mensch unwillkürlich in gewisse seelisch-sittliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Beruf der Eltern oder der sonstigen Umgebung erfordert, hinein. Dieser Maßstab war freilich in Zeiten, in denen es eine systematische Nachprüfung schlummernder Fähigkeiten und eine wissenschaftliche Berufsschulung auf vielen Betätigungsgebieten noch nicht gab, wichtiger als heute, aber als Ergänzung zur sonstigen Feststellung der Eignung bleibt die Herkunft aus einem bestimmten Milieu auch heute von Wichtigkeit, vor allem auch nach der Richtung, daß sich der Betreffende mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in der Umwelt eines bestimmten Berufs befriedigt fühlen und darin aushalten wird. Die Befriedigung in einem Beruf ist aber eine der wichtigsten Voraussetzungen für dauernde Leistungen. Unberechtigt war es dagegen, wenn in früheren Zeiten grundsätzlich oder wenigstens tatsächlich die Ausübung bestimmter Berufe an eine bestimmte Herkunft geknüpft war, wie es bei uns im großen und ganzen im früheren Offizierkorps und in wichtigen Zweigen der Verwaltung der Fall war.

Nicht nur Fähigkeiten werden durch die Herkunft beeinflußt, sondern mit ihr hängt auch oft eine typische körperliche und seelische Verfassung zusammen. Schon die Zugehörigkeit zu einer Rasse macht im großen und ganzen von vorneherein das Vorhandensein bestimmter Vorzüge und Fehler wahrscheinlich; ähnlich wirkt aber innerhalb der gleichen Rasse die Herkunft aus Stadt oder Land, aus diesem oder jenem Stand oder Beruf der Eltern. Empfindlichkeit oder Unempfindlichkeit der Nerven, schnelle und langsame Auffassung, Widerstandsfähigkeit gegen körperliche und geistige Ermüdung, Neigungen und Abneigungen zu oder gegen bestimmte Beschäftigungen, für oder gegen Ein- und Unterordnung, für oder gegen einseitige Tätigkeit hängen weitgehend mit der Herkunft zusammen und verstärken oder beeinträchtigen die späteren Leistungen. Doch gibt es auch bei einigen Persönlichkeiten ausgesprochenen Widerspruch gegen die übliche Einstellung als Reaktion gegen Übertreibungen einseitiger Standesauffassungen. Die für manche Berufe wichtige gesteigerte Vertrauenswürdigkeit ist ebenfalls weitgehend mit der Herkunft verknüpft. Wer wird im Durchschnitt die größere Zuverlässigkeit in Geldsachen besitzen, der Abkömmling eines in der strengen Tradition stehenden altpreußischen Beamten, oder der Abkömmling eines durch Schiebergeschäfte hochgekommenen Geschlechts? Insbesondere wichtig werden diese Zusammenhänge, wenn die Betätigung in dem Beruf, für welchen die Auslese erfolgt, eine bestimmte Weltanschauung voraussetzt, wie es bei kirchlichen und politischen Beamten häufig notwendig ist. Es ist schwer zu sagen, in welchem Umfang diese Erkenntnisse mitgewirkt haben, soweit man die Anwärter für bestimmte Berufe aus bestimmten Kreisen zu entnehmen pflegte, oder ob weniger die Suche nach Auslesemaßstäben, als die Absicht einer bestimmten sozialen Schicht ausschlaggebend war, besonders angesehene und einträgliche Posten ihren Angehörigen vorzubehalten. Das letztere hat sicher stark mitgewirkt, aber zugleich wird man sagen können, daß diese unberechtigte Monopolisierung überhaupt nur dadurch möglich war, daß selbst die an sich weniger Begabten aus dem betreffenden Milieu doch gewisse Eignungen für den Beruf ihrer Eltern und Voreltern mitbrachten, die sich andere an sich Begabtere und vielleicht auch auf die Dauer Brauchbarere erst mühsam erwerben mußten. Je abgeschliffener die Klassenunterschiede, um so mehr schwindet die Wichtigkeit des Auslesemaßstabes der Herkunft, ohne je unbeachtlich zu werden, denn es handelt sich, wie wir gesehen haben, nicht nur um Klassenunterschiede, sondern auch um andere, wie z. B. Herkunft aus Stadt und Land.

Die Rechtfertigung, wie sie für die Herkunft als Auslesemaßstab gilt, trifft nur ganz beschränkt für die Parteizugehörigkeit zu. Gewöhnlich handelt es sich bei diesem Auslesemaßstab um nichts als um Verfolgen persönlicher, anstatt sachlicher Ziele. Immerhin darf man für politische und wirtschaftspolitische Berufe die Parteizugehörigkeit als Auslesemaßstab nicht ganz verwerfen, wenn sie neben objektiven Maßstäben auftritt, um eine bestimmte Zielsetzung zu verbürgen. Eine große Korruptionsgefahr und Gefährdung der sachlichen Erfüllung notwendiger Aufgaben tritt aber da ein, wo man die Parteifreunde ohne Rücksicht auf die Anforderungen der Berufe grundsätzlich überall hineinzuschieben sucht, wo es sich um angesehene und einträgliche Posten handelt. Als Begleiterscheinung politischen Parteiwesens ist dieses Bestreben häufig.

Und nun die Schule: sie ist bei uns mit ihren Bewertungen seit langem von weitgehendstem Einfluß gewesen; bestimmte Schulzeugnisse werden bei uns auf dem Weg zu fast allen gehobeneren Berufen gefordert. Das gilt nicht nur von öffentlichen Berufen, sondern diese Tendenz ist von den öffentlichen Berufen auf das private Leben übergegangen. Sogar die soziale Wertung im ganzen späteren Leben hing bisher wesentlich von der Erreichung bestimmter Schulzeugnisse ab. Wer erinnert sich nicht der Wirkung, die die gesellschaftliche Wertung des sogenannten „Einjährigen“ und dann wieder des Abiturienten auf die Berufswahl in unserem Volk ausgeübt hat, wie mit aus diesem Grund früher hochangesehene Berufsarten von den aufstrebenden Ele-

menten gemieden worden sind. Mit der Gründung von Handelshochschulen hielt sogar in den sonst so beweglichen Beruf des Kaufmanns die Schulabstempelung ihren Einzug. Diese Rolle der Schulzeugnisse als Durchgangstor zu ganz schulweisheitsfremden Lebenszielen ist um so merkwürdiger, als gleichzeitig mit ihr eine immer weitergreifende Einsicht in die Unzulänglichkeit der Schule als Auslesemaßstab aufkam. Man stand den Schulzeugnissen so skeptisch gegenüber, daß bei zahlreichen Anstellungen nur die Tatsache des Vorhandenseins des Zeugnisses als gesellschaftlichen Bewertungsmaßstabes festgestellt, aber ein Einblick in das Zeugnis gar nicht genommen wurde. Es waren auch weniger die Vorgesetzten, die sich an den Schulmaßstab klammerten, als der in die eigene Kraft am wenigsten Vertrauen setzende Teil der Berufsgenossen, der einen einmalig mühsam errungenen Vorteil zur Dauerwirkung bringen wollte. Daß es die Leute des minderen Durchschnitts sind, die sich an diese Maßstäbe klammern, sieht man am besten daran, daß sie nicht einmal die für voll zu nehmen sich bemühen, die zwar das gleiche Examen, aber etwa im späteren Lebensalter gemacht haben, trotzdem die Prüfung an sich für solche Außenseiter ungleich schwerer ist und trotzdem dieselben das zusätzliche Wissen aus einem zweiten Berufskreis haben.

Trotzdem bleiben Schulleistungen wichtige, wenngleich einseitige und daher nur beschränkt gültige Auslesemaßstäbe. Die Einseitigkeit liegt darin, daß der Tüchtigkeitsbegriff der Schule fast nur in Gedächtniswertung besteht. Die Schule stellt wichtigere geistige und vor allem seelische Qualitäten nicht nur nicht fest, sondern, was schlimmer ist, sie drängt sie sogar zurück. Sie merkt obendrein nicht, daß sie selbst vom Gedächtnis wesentlich nur die äußerlichste Form des Augenblicksgedächtnisses wertet. Wer kennt nicht die bekannten Typen, die wenige Monate vor den entscheidenden Prüfungen mit dem Auswendiglernen beginnen, um wenige Wochen nach der Prüfung fast alles wieder vergessen zu haben. Die Schule züchtet die Einpaukerei; dazu bringt sie schwere moralische Gefahren; für viele ist die Schule geradezu die Lehrzeit im Scheinen gegenüber dem Sein bis hin zum Erlernen der weitverbreiteten Examensbetrügereien. Benachteiligt sind in den Prüfungen auch diejenigen, die sich leicht einschüchtern lassen. Wenn man entgegenhalten hört, ihre Benachteiligung sei kein Fehler, da diese Schüchternheit ihnen auch im Leben stets als Mangel anhaften werde, so ist das nur in beschränktem Umfang der Fall in Berufen, die einen unmittelbaren Verkehr mit der Außenwelt bedingen. Übrigens kann man selbst da beobachten, daß in entscheidenden Augenblicken selbst da die im Examen Verschüchterten sich als die brauchbareren erweisen; was sie im Examen einschüchterte, war oft nur das Erkünstelte der Situation. Das Gedächnis und die auf ihm beruhenden Leistungen sind nur in wenigen Betätigungen des Lebens entscheidend gegenüber Urteil, Vorstellungsvermögen und Kombinationsgabe. Die Fülle neuzeitlichen Detailwissens läßt sich doch unmöglich gedächtnismäßig beherrschen, sondern es muß in jedem Fach dauernd auf literarische Hilfsmittel zurückgegriffen werden.

Die Folge der einseitigen Gedächtniswertung durch die Schule ist, daß die Zahl der Selbständigen im Leben erschreckend gering ist. Viele Selbständigkeit, die man als solche bezeichnet, ist keine echte Selbständigkeit, d. h. sie beruht nicht auf einem von innen heraus geschärften Blick, sondern nur auf Nachahmung; sie versagt in dem Augenblick, in welchem die Voraussetzungen nicht die althergebrachten sind. Man kann als aufmerksamer Beobachter bei Menschen dieser Art an ihr sogenanntes Urteil und in Zusammenhang damit an ihre sogenannten Überzeugungen die Seitenzahlen der Bücher schreiben und die Namen der Persönlichkeiten, von denen sie bezogen sind — aber eben nur der aufmerksame Beobachter. Das Fehlen geistiger Selbständigkeit unterbindet das rechtzeitige, in Verwaltung und Geschäft so wichtige Mitgehen mit neuen Erfordernissen der Zeit und führt zu den oft so überraschend schnell auftretenden Zersetzungserscheinungen in kurz vorher noch geordnet und blühend erscheinenden Verhältnissen.

Freilich bedeutet außerhalb der Feststellung von Leistungen die Schule für den Durchschnitt der Schüler mit ihrer Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit und Arbeit eine wichtige Erziehung, aber doch nur da ist das entscheidend, wo das Elternhaus mit seiner Erziehung versagt. Die Tatsache, daß der Schüler gleichzeitig in Haus und Schule, und dort wieder von vielen Lehrern zugleich erzogen wird, bedeutet auch auf diesem Gebiet oft eine unheilvolle Zersplitterung. Es gibt doch zu denken, daß in Zeiten primitiver Schuleinrichtungen die Zahl wertvoller Persönlichkeiten relativ größer gewesen zu sein scheint als in der jüngsten Vergangenheit und in der Gegenwart mit ihrer Übertreibung in der schulmäßigen Ausbildung und Wertung. Daß gegenwärtig die angewandte Psychologie, d. h. die sich durch die ganze Schulzeit hindurchziehende Beobachtung und Festhaltung von außerhalb der Schulleistungen liegenden Eigenschaften, Neigungen, Begabungen und Leistungen der Schüler neue Wege weist, um neben Gedächtnis auch Urteil, Phantasie und Charakter zu werten, ist, wenn im Rahmen des Massenbetriebs der Schule und mit unserem Lehrermaterial durchführbar, ein beachtenswerter Fortschritt.

Hat die allgemeine Schule ihre Schüler entlassen, dann beginnt die Berufswahl. Die Berufswahl beruhte bisher wesentlich auf Gesichtspunkten, die von Überfüllung oder Nichtüberfüllung und Aussichten auf Fortkommen ausgingen; selten erfolgte für die Massenberufe die Wahl aus einer ernsthaften Nachprüfung der Eignung heraus. Es war auch bei dem herrschenden Anciennitätsprinzip für den einmal Angenommenen auch kaum nötig, sich mit besonderen Leistungen hervorzutun, sondern Durchschnittsleistungen genügten durchaus. Darin bereitet sich eine Wandlung vor. Es ist die P s y c h o-

technik, die sich zum Ziel gesetzt hat, im Augenblick der Berufswahl und für spätere Korrekturen in der Verwendung durch mechanische Methoden eine Feststellung bestimmter Anlagen und Eignungen in Verbindung mit der Feststellung verschiedenartiger Berufsanforderungen zu liefern. Sie bildet also eine Ergänzung zu der langjährigen allgemeinen Beobachtung der Schule.

Die Psychotechnik beruht auf der Tatsache, daß fast jeder Beruf einige besondere Voraussetzungen an die körperliche und geistig-seelische Verfassung der Bewerber stellt, und daß andere Eigenschaften wenigstens einen wesentlichen Vorsprung bei der Ausübung des betreffenden Berufs geben, in Verbindung mit der Feststellung, daß einige dieser Eignungen durch mechanische Messungen untrüglich, andere wenigstens mit Wahrscheinlichkeit und Annäherung feststellbar sind. Es ist zunächst kein Zweifel, daß gewisse Mängel der Sinne, z. B. Seh- und Höhrfehler, die in manchen Berufen von verhängnisvoller Wirkung sein können, einwandfrei feststellbar sind. Durch mancherlei Versuche, von denen freilich noch viele den Stempel der Unvollkommenheit und der Gekünsteltheit tragen, sucht man aber auch positiv die Schärfe von Gesicht, Gehör, Gefühl, Geruch, die Schnelligkeit der Auffassung und des Reagierens auf einen Reiz, die Unbeirrbarkeit oder Ablenkungsneigung, die Ausdauer oder Ermüdung auf körperlichem und geistigem Gebiet festzustellen. Die große Schwäche der psychotechnischen Verfahren liegt darin, daß sich der Prüfling auf sie bis zu einem gewissen Grade trainieren kann, daß Täuschungsmöglichkeiten, ähnlich wie beim Examen, auch hier nicht ganz ausgeschaltet werden können. Vor allem braucht aber die Entwicklung des Prüflings im Augenblick der Teste in keiner Weise abgeschlossen zu sein. Frühreife, die später zum Stillstand kommt, Spätreife, die sich plötzlich überraschend entfaltet, Willenskraft, Pflichtgefühl, Ehrgeiz oder das Gegenteil davon, Erfahrung, sie können die psychotechnischen Voraussagen später weitgehend Lügen strafen. Was man als Schulungsfähigkeit psychotechnisch zu prüfen sucht, ist doch nur ein verschwindender Teil dieser Entwicklungsmöglichkeit. Aber diese unleugbaren und auch kaum zu beseitigenden Schwächen der Psychotechnik dürfen nicht dazu führen, das, was mittels ihrer Verfahren für den großen Durchschnitt feststellbar ist, als belanglos abzutun, sondern es wenigstens auch für die Verwaltungstätigkeit ergänzend zu werten. Falsch wäre freilich, wenn man auch nur theoretisch daran denken wollte, überhaupt nur gleichartig Begabte in einem Beruf zu haben. Die Anforderungen des Lebens sind so verschiedenartige, daß das zur Erstarrung führen würde. Überall ist es das Neben- und Miteinanderstreben verschieden eingestellter Persönlichkeiten, das zum Fortschritt führt. Es ist schon ein Nachteil, daß der Nachahmungstrieb beim Durchschnittsmenschen so stark entwickelt ist, daß sich innerhalb einer vielköpfigen Organisation die ursprünglichen Eigenschaften vielfach zu sehr angleichen. Die Wichtigkeit psychotechnischer Methoden wird immer in erster Linie in der Aufgabe der Ausscheidung Unbrauchbarer beruhen und sie wird um so sicherere Erfolge buchen, je mehr sie ihre Anstrengungen darauf richtet, zu erforschen, welche Sinnesschärfe bestimmte Berufe erfordern, und auf Methoden, diese körperlich bestimmte Sinnesschärfe einschließlich ihrer Ausbildungsfähigkeit zu bestimmen. Im übrigen wäre es, selbst wenn die Psychotechnik die Auslese einwandfrei vorzunehmen vermöchte, doch eine volkswirtschaftliche Unmöglichkeit, alle Menschen in den für sie geeigneten Beruf zu bringen. Die Berufe stellen ihre Anforderungen an die Zahl der Arbeitskräfte nach Notwendigkeiten, die aus der Struktur von Staat und Volkswirtschaft erwachsen. Auch sind nicht alle Berufe, die an sich eine besondere Auslese der Anwärter sehr wohl brauchen könnten, imstande, diesen eine Gegenleistung zu bieten, die die Begabten in dem betreffenden Berufe hält, da eben die gleichen Begabungen auch in anderen sozial und wirtschaftlich günstiger gestellten Berufen gesucht sind.

Bei manchen, vor allem staatlichen Berufen erfolgt die Einstellung in den Beruf grundsätzlich erst nach vorheriger Vollendung einer bestimmten Vorbildung, welche durch Fachschulzeugnisse und staatliche Berufsprüfungen nachgewiesen wird. Das ist z. B. bei der Mehrzahl der akademischen Berufe der Fall. Hier würden also die Geeigneterklärungen der angewandten Psychologie und der Psychotechnik dem Beginn der besonderen fachlichen Ausbildung vorherzugehen haben. Ebenso sind die Berufsberatungen bzw. die Nichtannahme von Anwärtern auf Grund von Statistiken der Berufsaussichten vorher zu legen, damit nicht, wie heute oft, der theoretisch fertig Vorgebildete unter Verlust eines großen Zeit- und Geldaufwandes noch nachträglich abgelehnt werden muß. Wenn jetzt bei einer zu reichlichen Zulassung von Anwärtern der Gesichtspunkt einer nachträglichen Auslese eine Rolle spielt, so entfällt dieser Nutzen bei verbesserten Auslesemaßstäben vor Beginn der Fachausbildung.

Über den Wert der Fachschulzeugnisse brauche ich nach meinen Ausführungen über die Schulzeugnisse wenig zu sagen. Zwar tritt bei ihnen Urteil und Kombinationsgabe stärker hervor als bei den allgemeinen Schulanforderungen, aber auch hier fällt das Prüfen immer wieder wesentlich in Gedächtniswertung zurück. Auch hier sind Einpauken und sonstige nicht ganz einwandfreie Prüfungsvorbereitungen weit verbreitet. Ich wiederhole: wertlos sind die Berufsausbildungszeugnisse ebensowenig wie die allgemeinen Schulzeugnisse, aber sie sind doch nur beschränkt brauchbar. Es zeigt sich auch hier, daß das Leben oft ganz anders entscheidet, als die Prüfungszeugnisse vermuten ließen, und zwar um so mehr, je mehr Führeraufgaben in Frage kommen, bei denen die durch Prüfungen nur sehr unvollkommen nachzuweisenden Eigenschaften der Selbständigkeit und des Charakters entscheidend sind. Hier aber erhebt sich ein wichtiges Problem:

noch weniger als für die nur ausführenden Berufe lassen sich für Führertätigkeit die erforderlichen Anlagen nach Zeugnissen voraussagen. Die Anforderungen an die Führereigenschaften wandeln sich auch mehr als die ausführenden mit den Zeiten. Wer in friedlichen Zuständen seine Aufgaben als Diplomat und Staatsmann glänzend löst, ist vielleicht gegenüber sich überstürzenden elementaren Begebenheiten zu fein und bedächtig; wer ein wirtschaftliches Unternehmen in Zeiten ruhiger Aufwärtsentwicklung mit Erfolg geführt, geht vielleicht in Zeiten der Spekulation und des Schiebertums falsche Wege.

Für zahlreiche Aufgaben, die das Leben stellt, wird man nach weiteren Auslesemaßstäben, als sie Herkunft, Schul- und Studienzeugnisse bieten, suchen müssen. Zu den wichtigsten weiteren Auslesemaßstäben gehören zunächst die Empfehlungen. So gut sie dem vorschnell Urteilenden erscheinen können, enthalten sie doch große Schwächen. Die erste Unstimmigkeit entsteht, wenn der Empfehlende keine genügende Kenntnis von den Anforderungen hat, die in der Stellung, für die er empfiehlt, verlangt werden. Ein Einzelzug kann je nach der Lage des Falls der ausschlaggebende für die Brauchbarkeit sein, wie ja überhaupt beim Aufbau der menschlichen Gesellschaft oft ein kleines Plus auf irgendeinem Einzelgebiet einen Menschen nach Ansehen und Erfolg weit über alle anderen hinaushebt, wenn es auch nicht immer so kraß hervorzutreten braucht, wie etwa beim Sänger, den ein einziger hoher Ton meilenweit über die sonst gleichbegabten oder auch besseren hinaushebt. Es sind oft die eigenartigsten und entgegengesetztesten Leistungen und Eigenschaften, die eine Laufbahn und die Zufriedenheit der Auftraggeber bedingen: geringer Erwerbssinn ist in einem Beruf vielleicht die entscheidende Grundlage der gesuchten Zuverlässigkeit; in einem anderen Fall ist starker Erwerbssinn die Voraussetzung der Leistung; hier ist Verträglichkeit ein Vorzug, dort ein Fehler; hier schöpferischer Geist eine Störung, dort eine Unentbehrlichkeit. Alle Abstufungen menschlicher Eigenschaften sind in irgendeinem Zusammenhang brauchbar und unbrauchbar. Man muß also die besondere Lagerung des Falls schon sehr genau kennen, um in den meisten Fällen guten Gewissens empfehlen zu können.

Ist also schon eine bona fide erteilte Empfehlung oft recht zweifelhaft, so kommt hinzu, daß Empfehlungen oft mit großer Leichtfertigkeit oder mit Nebenabsichten erteilt werden. Es ist fast wunderbar, daß trotzdem Empfehlungen eine so große Rolle spielen. Das erklärt sich neben der ungenügenden Durchbildung anderer Bewertungsmaßstäbe aus zwei Gründen: erstens ist die Selbständigkeit des Urteils eine überaus seltene Erscheinung; die meisten Menschen haben daher das Bedürfnis, andere zu befragen. Selbst wo die eigene Feststellung leicht ist, z. B. bei der Auswahl eines Redners oder ausübenden Künstlers für eine einzelne Veranstaltung, sieht man immer wieder, wie in geradezu lächerlicher Abhängigkeit von anderer Meinung auf die einmal lanzierten Kräfte zurückgegriffen wird. Zweitens suchen viele sich Dritten gegenüber durch die Heranziehung der Meinungsäußerungen anderer zu decken. Wer aber sind die häufigsten Typen dieser anderen, von denen man die Empfehlungen bezieht? Da sind es die Familienangehörigen, die Verbindungsbrüder, die Lehrer, welche die zu ihrem Kreis und zu ihrer Schule Gehörigen meinen unterbringen zu müssen; da finden sich die Gutmütigen, die besinnungslos jeden empfehlen, der sich mit der Bitte darum an sie wendet; da tauchen die Wichtigmacher auf, die sich ein Ansehen durch Empfehlungen zu geben suchen; dann folgt die Gruppe derjenigen, die sich keinen Feind machen wollen, endlich derjenigen, die sich durch Empfehlungen ohne Rücksicht auf andere zu nützen suchen. Man lobt den unbequemen Wettbewerber oder auch den früher Empfohlenen, der sich als ungeeignet zu erweisen beginnt, eine Tür weiter, man empfiehlt seine Kreaturen, um sich Einblicke und Einfluß in anderen Firmen und Ämtern zu verschaffen, man empfiehlt in der stillschweigenden Übereinkunft der Gegenseitigkeit, mit der sich ganze Gruppen von Durchschnittsmenschen auf allen Gebieten in die Höhe loben; man empfiehlt auch nicht selten gegen eine Gegenleistung finanzieller Art, zu der sich der Empfohlene verpflichtet.

Neben den leichtsinnig und selbstsüchtig Empfehlenden stehen solche, die ihre Empfehlungen streng prüfen; das führt dann wieder zu der Folge, daß die von solchen Gewissenhaften Empfohlenen bei viel größerer Tüchtigkeit als andere sehr viel mäßigere Zeugnisse aufzuweisen haben. Neben übertriebener Gewissenhaftigkeit kann auch ein anderer Grund zur Erteilung mäßiger Zeugnisse an tüchtige Leute führen, nämlich das Bestreben, die Leistungen der eigenen Firma, Behörde oder Schule vor anderen dadurch höher erscheinen zu lassen, als sich objektiv rechtfertigt.

Viele, die böse Erfahrungen mit Empfehlungen gemacht haben, verlassen sich späterhin mehr oder weniger ausschließlich auf ihr eigenes Urteil, und zwar weniger, indem sie zwischen den Zeilen der Zeugnisse und Empfehlungen zu lesen versuchen, als indem sie sich auf den persönlichen Eindruck verlassen, den ihnen der Bewerber macht. Daher die beliebte Aufforderung an die Bewerber, sich persönlich vorzustellen. Der persönliche Eindruck ist in der Tat sehr wichtig, wenn der Auswählende eine starke Intuition oder Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenauslese hat. Einem solchen erschließt sich oft im Unterbewußtsein blitzartig eine tiefdringende Erfassung des Bewerbers. Am nächsten liegt das Urteil aus der Wirkung der Persönlichkeit auf einen selber, wenn es sich um die Auswahl von Persönlichkeiten handelt, die in ihrer Tätigkeit auf andere Menschen wirken sollen. Trotzdem hat auch diese Auswahl nach dem ersten Eindruck große Gefahren: es kommt auf die Dauer der Berührung mit anderen Menschen an, zu der der Betreffende in Aussicht genommen ist. Wir alle

wissen, daß es Menschen gibt, die bei näherem Verkehr sehr verlieren, und andere, die allmählich sehr gewinnen; ferner wirken die gleichen Menschen sehr verschieden, je nachdem mit Menschen welcher Rasse, Klasse, Berufsschicht und Lebenshaltung sie zu tun haben.

Eine Beurteilungsquelle von Wichtigkeit können die Äußerungen des Bewerbers über sich selbst bei der eigenen Anbietung sein, aber sie wird gefährlich durch die den Menschen eigentümliche Selbstüberschätzung und mangelnde Selbsterkenntnis. Man darf daher die eigene Anbietung und die eigenen Behauptungen selbstverständlich nicht ungeprüft hinnehmen, aber sie können doch auf manche wichtige Zusammenhänge in den Begabungen, Charaktereigenschaften und Neigungen des Anwärters hinweisen. Ich würde es für einen entscheidenden Fortschritt in der Anwendung dieses Auslesemaßstabes halten, wenn man den Anwärter jedesmal zwingt, sich nicht nur über seine vermeintlichen Vorzüge, sondern auch über seine Schwächen auszusprechen, denn die auch noch so gefärbte Erwähnung von Fehlern gibt wichtige Möglichkeiten, durch Fragen und Erkundigungen tiefer in die Zusammenhänge einzudringen.

Eine große Rolle als Auslesemaßstab spielt die Bewertung nachweisbarer Leistungen in der Praxis des gleichen, eines ähnlichen oder auch irgendeines anderen Gebietes. Derartige Leistungen erscheinen zunächst als ziemlich sichere Auslesemaßstäbe, aber bei näherem Zusehen ist auch hier mit großer Vorsicht zu verfahren. Ich habe schon auf die Gefahren der Täuschung hingewiesen, wo diese früheren Leistungen nur aus Zeugnissen oder Empfehlungen entnommen werden. Man sucht deshalb oft nach zahlenmäßig faßbaren Erfolgsbeweisen, die Zeugnisse ja nur in Beziehung auf die Dauer innegehabter Stellungen besitzen. Man beurteilt den Bürgermeister einer Stadt etwa nach dem Stand der Finanzen der von ihm verwalteten Gemeinde, den Direktor einer Firma nach den gezahlten Dividenden, einen Handlungsreisenden nach seinen Umsätzen. Aber man vergißt oft, daß manche dieser Kräfte einen Ruf genießen, der nicht ihnen, sondern einer guten Konjunktur zu verdanken ist; sehr viele stehen auf den Schultern verdienter Vorgänger, die, ohne selber die Erfolge genießen zu können, sie ihrem Nachfolger in den Schoß werfen. Fast stets wird nach Augenblickserfolgen geurteilt; die kausalen Zusammenhänge werden nicht genügend berücksichtigt. Das ist um so gefährlicher, als gerade viele Pseudotüchtige es ausgezeichnet verstehen, die Leistungen anderer für sich in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist bei der Beurteilung früherer Leistungen das Alter. Viele Menschen verlieren verhältnismäßig früh die Elastizität und vermögen sich in fortgeschrittenem Alter nicht mehr in neue Verhältnisse hineinzufinden; bei anderen bleibt die Elastizität ungleich länger ungeschwächt und führt dann im Verein mit der Zunahme der Erfahrungen zu besonders hohen Leistungen. Oft wird überhaupt schon die Tatsache, daß jemand eine bestimmte Stellung bekleidet hat, ohne Nachprüfung mit Leistungen gleichgesetzt, was doch ein starkes Zutrauen zu dem richtigen Kern des Sprichworts: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand", bedeutet.

Leistungen auf anderen Gebieten als denen, auf welchen der Anwärter verwendet werden soll, sind oft geeignet, einen guten Einblick in selbständige Leistungen, in Neigungen und natürlich auch in Ablenkungsgefahren von der geforderten Betätigung zu geben. Als Unterlagen für allgemeine Intelligenzbeurteilung sind sie hervorragend geeignet. Auf anderen Gebieten liegende Betätigungen grundsätzlich für das Gegenteil von Empfehlung zu halten, ist also durchaus nicht richtig. Je weiter der Horizont, desto brauchbarer ist an sich nach seiner Einsicht in die Dinge jeder Mensch; ob freilich persönlich, das ist noch eine andere Frage, denn ein Mensch mit starken Neigungen auf anderen Gebieten wird sich vielleicht auf die Dauer in einer zu eng gefaßten Tätigkeit nicht wohl fühlen. Jedenfalls sind Vorteile und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Unter diesen Gesichtswinkeln wird der Nachweis eines besonderen Interesses oder besonderer Beziehungen zu der verlangten Aufgabe von Wichtigkeit sein. Wenn ich einen Vertreter in ein fremdes Land zu schicken habe, und ich habe einen zur Verfügung, der das betreffende Land kennt und liebt, so ist das bei sonst gleichen Verhältnissen ein entscheidender Grund für die Auslese. Auch irgendwelche Verknüpfungen des Ehrgeizes können von Wichtigkeit sein. Beim Ehrgeiz ist aber darauf zu achten, ob er Aussicht bietet, auf das Verbleiben in der betreffenden Stellung hinzuwirken, oder ob der Bewerber vermutlich sehr bald darüber hinausstrebt. Wer nur ein Sprungbrett sucht, um sofort weiterzuspringen, hat geringen Wert für die Zwischenstellen; anders kann es liegen, wenn wirkliche Leistungen in der vorhergehenden Stellung Voraussetzung zum Weiterkommen sind; dann wird der Betreffende auch in den Zwischenstellungen wertvolles leisten können. Ein häufiger Fall ist, daß der Bewerber ein schon bestehendes sachliches Interesse an der neuen Tätigkeit nachweisen kann, sei es z. B. literarische Beschäftigung mit dem betreffenden Gebiet.

Nicht selten ist es berechtigt, einen weniger Tüchtigen einem Tüchtigeren vorzuziehen. Die Wertung entspringt in diesen Fällen in der Regel persönlichen Beziehungen des Bewerbers, die dem Anfordernden von unmittelbarem Nutzen werden können. Eine Firma wird einen Verwandten des Direktors der Bank, von deren Kredit sie gelegentlich Gebrauch zu machen gedenkt, oft mit Recht anderen Bewerbern vorziehen; freilich kann je nach der besonderen Lage des Falls der gleiche Zusammenhang auch umgekehrt ein Ablehnungsgrund sein. Vorsicht ist immer da am Platz, wo den Bewerber die Durchführung der ihm zugedachten Aufgabe in Konflikt mit solchen Interessen und Kreisen bringen könnte, von denen er seine weitere Förderung erwartet. Nicht selten werden Beziehungen des Be-

werbers zu kaufkräftigen Kunden eines Unternehmens seine Empfehlung bilden. Die verschiedenen Arten von „Beziehungen" sind ein Gebiet, auf dem ein Gewirre von Interessen sich kreuzt, berechtigten und unberechtigten, wirklichen und vorgeschobenen, oft allerdings auch künstlich aufgebauschten, denen gegenüber die Person des Bewerbers als verhältnismäßig gleichgültig zurücktritt. In der Schwierigkeit, den Wert von Verbindungen richtig abzuschätzen, hat das, was man ablehnend als Vetternwirtschaft rügt, seine Hauptstütze. Diese hat in der Tat große Gefahren, drückt in Zeiten ihrer höchsten Blüte ganze Generationen von Tüchtigen ungebührlich zurück. Es kam mir aber darauf an, zu zeigen, daß man die Auswahl nach Beziehungen nicht von vornherein in Bausch und Bogen verwerfen darf.

Bleibt endlich noch die Probebeschäftigung. Sie ist nicht auf allen Gebieten leicht so auszugestalten, daß man die wirkliche Leistungsfähigkeit erkennen kann. Gewiß, es läßt sich bald feststellen, ob eine Schreibmaschinistin schnell und richtig stenographieren kann, ob ein Korrespondent gewandt und richtig Briefe in fremder Sprache schreibt, ob ein Techniker flott und sauber zu zeichnen vermag, aber selbst hier fehlt schon der Beweis für die Nachhaltigkeit der Leistungen. „Neue Besen kehren gut" ist alte Volksweisheit, und mancher hat sich umgekehrt oft ausgezeichnet entwickelt, der unbeholfen begonnen hat. Je weniger mechanisch die Betätigungen, um so schwerer die Erprobung. Gerade in leitenden Stellungen entfalten sich viele erst, wenn sie sich nicht Fiktionen gegenübersehen, sondern wirkliche, womöglich schwere Verantwortungen zu tragen haben. Es ist ferner zu bedenken, daß auch dem geeignetsten Bewerber gewisse, erst an Ort und Stelle zu sammelnde Erfahrungen fehlen. Vor allem setzt die regelmäßige Anwendung von Probebeschäftigungen als Auslesemaßstab seitens eines Personaldezernenten eine große Fähigkeit desselben voraus, sich in ihm doch im einzelnen selber unbekannte Verhältnisse hineinzudenken. Besser als die noch unverantwortliche Probebetätigung an derselben Stelle, wo der Betreffende später zur Wirksamkeit kommen soll, ist es, ihn an einer selbständigen, natürlich womöglich ähnlichen Aufgabe zu erproben. Im Geschäftsleben gibt es fast stets aus dem laufenden Gang herausschälbare Sonderaufgaben technischer, kaufmännischer oder organisatorischer Art, an denen man die Erprobung versuchen kann. In der Bürokratie denke ich etwa an Einrichtungen wie der früheren russischen „Beamten für besondere Aufträge", aus deren Kreis das zaristische Rußland viele seiner besten Kräfte entnommen hat.

Zusammenfassung.

Ich habe die einzelnen Auslesemaßstäbe mit ihren Bedingtheiten und Grenzen — freilich im Rahmen des mir zur Verfügung stehenden Raums nur in Kürze umrissen — nacheinander zu kennzeichnen versucht; dieses Nacheinander und Nebeneinander gilt aber nur für die Untersuchung. Bei der Anwendung wird es sich stets darum handeln, mehrere, wenn nicht gar alle Auslesemaßstäbe anzuwenden. In der Regel ist auch wesentlich die Gesamtpersönlichkeit zu werten, selten kommt nur eine ganz spezifische Brauchbarkeit in Frage, neben der alle anderen Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen zurücktreten; meist gilt es, eine gewisse Mischung von Eigenschaften festzustellen, wie sie für eine Reihe von Berufen zugleich geeignet zu machen pflegt. Aber ein zu weitgehendes Sichverlassen auf die Gleichartigkeit der Menschen, die landläufige grobe Unterscheidung zwischen „Tüchtigen" und „Untüchtigen" sind es gerade, die zu der Unvollkommenheit der bisherigen Menschenauslese beigetragen haben. Wie viele Kräfte mühen sich an falscher Stelle, wie viele Untüchtige sitzen hemmend und schadend auf wichtigen Posten. Wie verbreitet ist der Fehler, den ich mit der so oft enttäuschenden Beförderung des langjährigen getreuen Prokuristen zum Direktor kennzeichnen möchte. Wie wenig weiß man davon, wie der eine Mensch glänzend ist, wo ihm die Entscheidung allein zusteht, der andere das Beste unter steter Anleitung leistet, der dritte als gleicher unter gleichen in kollegialer Verfassung seine Fähigkeiten am besten entfaltet. Wie oft vergißt man, wie der eine Mensch in seinem Element ist, wo es eine eindeutige Sache zähe zu verfolgen gilt, ein zweiter, wo der Weg der Kompromisse zu beschreiten ist; wie der eine auf Gewalt eingestellt ist, der andere fröhlich plätschernd im Meer der Intrigen schwimmt. Wie wenig denkt man an die Unterschiede der verschiedenen deutschen Stämme, wie oft vergißt man die Rückwirkung verschiedener Persönlichkeiten auf die Art der Verwalteten. Wie wenig achtet man oft auf Gesundheit und Nerven, wie wenig sieht man die Gefahren, welche der eitle Mensch mit sich bringt. Ich meine damit natürlich nicht den, welcher nur nebenbei kleine Schwächen der Eitelkeit zu befriedigen sucht, sondern den sehr häufigen Typ, dem sein Ehrgeiz über sein Gewissen geht. Wie viele sonst nach Begabung ausgezeichnete Menschen sind aus diesem Grunde Schädlinge, wo sie ihren Weg selbständig zu gestalten vermögen, schöpfen dagegen aus ihrem Ehrgeiz einen brauchbaren Ansporn zu Höchstleistungen, wo nach Lage ihrer Aufgaben ihr Ehrgeiz keine anvertrauten Interessen verraten kann. Wer wägt Vorzüge und Nachteile des ganz in seinem Amt aufgehenden Beamten richtig ab? Dieser Typus gehört zur Kerntruppe jeder Verwaltung. Ein solcher Beamter oder Angestellter ist in der Regel fleißig, pflichttreu, unbestechlich, im Bereich seiner Amtspflichten orientiert und geschult, aber trotzdem kann er ein Schädling sein. Diese Leute sind die Väter des heiligen Bürokratismus, der die Verwalteten kommandiert und schikaniert; unter ihnen finden sich die, die es kitzelt, jedem zu beweisen, daß er an ihrem Amt nicht vorbeizukommen vermag. Sie sind auch die Väter des Ressortgeistes, die im Zweifelsfall jede Tätigkeit einer anderen Behörde erschweren und hintertreiben, damit auch jene merken, was für ein wichtiges und einflußreiches Amt man innehat,

damit nicht andere etwas durchführen, was den Glanz der eigenen Behörde überstrahlen könnte. Brauchbar, wo weitblickende Vorgesetzte und straffe Disziplin Grenzen setzen, schädigend, wo es ihnen überlassen bleibt, was sie selber nicht ausführen können, wenigstens zu verhindern.

Man sieht, daß eine Fülle von Überlegungen erforderlich ist, um die Anforderungen der Berufe mit den Eigenschaften der zu ihrer Handhabung Ausersehenen in Einklang zu bringen. Zwei Einwände sind aber noch zu erörtern. Einmal kann man entgegenhalten, daß es, vor allem bei der Organisation von öffentlichem Dienst, nur selten möglich ist, bei der Einstellung eine Auslese in meinem Sinn zu treffen. Das ist richtig; dann aber lassen sich die Auslesemaßstäbe dazu verwenden, innerhalb der betreffenden Verwaltung die Menschen wenigstens an die relativ günstigsten Posten für ihre Eignung zu stellen. Daß es auch dazu gewisser Umstellungen in den bisherigen Gepflogenheiten innerhalb der Behörden bedarf, ist mir klar; Umstellungen derart, daß der Chef der Behörde ein weitgehendes Recht der Beschäftigungszuweisung und der Versetzung erhält, erscheinen mir zur Gesundung unserer Verwaltungsverhältnisse aber unentbehrlich. Der andere Einwand ist der, daß es doch auch schon bisher recht brauchbare Verwaltungen gegeben habe. Die Gleichartigkeit der Menschen, ihr Nachahmungstrieb und ihre Anpassungsfähigkeit seien groß genug, um sie auf einen genügenden Durchschnitt der Brauchbarkeit zu heben. Gewiß, neben dem jedem Menschen eingeborenen Drang, sich in irgendeiner Form aus seiner Umgebung herauszuheben, wirken von außen und innen starke Kräfte der Angleichung; gewiß, die Masse der Menschen besitzt, vor allem in jüngeren Jahren, eine durchschnittliche Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit, aber hier kommen der Erkenntnis die Erfahrungen des Taylorismus zu Hilfe. Niemand wird leugnen können, daß es, wie bei uns, so auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika schon bisher recht hochwertige Arbeiterschaften gab; um so überraschender aber waren gerade die Nachweise, daß gegenüber dieser empirisch gewordenen Brauchbarkeit auf wissenschaftlichem Wege gewaltige Fortschritte möglich waren, Fortschritte, die freilich von der Höhe der Werksleitung stark beeinflußt bleiben und die auch ihrerseits wieder große Aufwendungen und die Gefahr falscher Anwendung in sich tragen.

Wie die Verfahren des Taylorismus nur dann sich voll bewähren, wenn sie in der Hand geeigneter Betriebsleiter liegen, wie die psychotechnische Auslese von geschulten Persönlichkeiten wahrgenommen werden muß, so kommt es auch für die übrigen Auslesemaßstäbe in erster Linie auf die Person des Auswählenden an. Man sieht gerade dieses Amt heute sehr oft in den Händen von ungeeigneten Persönlichkeiten; es ist eines der schwersten und verantwortungsvollsten, die es gibt. Für Verwaltungen und geschäftliche Unternehmungen gibt es andererseits keine größeren Ersparnismöglichkeiten, als die Verwendung der hochstehendsten Persönlichkeiten für dieses Amt. Die Fähigkeit der Menschenauslese allein genügt schon, jemanden zu einem guten Minister oder Direktor zu machen. Die schädlichste von allen Bürokratisierungen ist die Bürokratisierung der Menschenauslese. Aber gerade dieser Fehler hat ganze Epochen beherrscht. Das Amt des Personaldezernenten hat immer die Tendenz, an die glatten, ernster Verantwortung ausweichenden Persönlichkeiten zu fallen; es ist schwer, ein rückgratstarker und verantwortungsfreudiger Personaldezernent zu bleiben, wo trotz aller Sorgfalt Mißgriffe oft unvermeidlich sind und auf keinem Gebiet Nebeneinflüsse so zur Geltung zu kommen suchen, als auf dem der Stellenbesetzungen. Es gehört Mut dazu, nicht auf den bequemen und verantwortungslosen Weg der Anciennität oder der Empfehlungen von dritter Seite zu verfallen. Wer ohne solche mechanischen Maßstäbe es unternimmt, sich persönlich für und gegen einzusetzen, geht eine große Verantwortung ein. Eine vertiefte Durchdenkung und Anwendung der möglichen Auslesemaßstäbe, wie ich sie mit diesen Zeilen angeregt haben möchte, muß daher willkommen sein. Ich wiederhole noch einmal: diese Maßstäbe sind jeder einzelne für sich nur beschränkt gültig, aber aus allen zusammen läßt sich eine erheblich sicherere Voraussage aufbauen, als sie jetzt möglich ist.

Die verbesserte Auslese soll gelten für Einstellungen und für Umstellungen. Da schließt sich unwillkürlich noch eine Aussicht an. Es erhebt sich die Möglichkeit einer systematischen Bereithaltung eines geeigneten Nachwuchses. Gewöhnlich ist jetzt das Bild in Behörden wie Unternehmungen, daß man erst im Augenblick, wo die Besetzung eines Postens in Frage kommt, sich nach geeigneten Persönlichkeiten umsieht. Es gehört zu den Tragikomödien des Lebens, zu beobachten, was alles in solchen Augenblicken der Not auf hohen und höchsten Posten auftaucht. Die vertiefte Ausbildung der Auslesemaßstäbe kann auch hier Besserung bringen, weil dann die Auswahl nicht mehr in derselben Weise wie bisher nötig hat, nur unter Personen zu suchen, die irgendeine ganz äußerliche, die Verantwortung der Auswählenden deckende Beziehung zu der Aufgabe haben.

Der Nationalökonom als Direktionsassistent.

Von Hans Beyer, Rathenow.

Die Nachkriegszeit, in der sich in der verschiedensten Hinsicht eine Umorganisation der Industrie als solcher wie der Einzelunternehmung vollzog, hat im Zusammenhange hiermit einen neuen Typ des kaufmännischen Angestellten, den volkswirtschaftlich vorgebildeten Direktionsassistenten, geschaffen.

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen teils in der immer mehr und mehr um sich greifenden Syndizierung der deutschen Industrie, teils in dem einsetzenden starken Eingreifen des Staates in die Geschäftsgebarung der Einzelunternehmungen durch zwangs- und planwirtschaftliche, wie auch steuer-

liche und soziale Maßnahmen. Durch diese Abkehr von der individualistischen Organisation der Volkswirtschaft, die den Idealen des wirtschaftlichen Liberalismus entsprach, konnten die Maßnahmen der Geschäftsleitungen nicht mehr vom rein privatwirtschaftlichen (kaufmännischen) Gesichtspunkte aus getroffen werden. Durch den engen Zusammenschluß der Produzenten oder Händler einer bestimmten Branche und durch die so erzielte, zum mindesten teilweise Monopolisierung des Marktes hat die Wirkung der von diesen Verbänden getroffenen Maßnahmen eine viel weitgehendere Wirkung als die der früheren Einzelunternehmung.

Da die zu treffenden Maßnahmen aber doch immer erst in den Direktionen der führenden Firmen ausgearbeitet werden, erwies es sich als notwendig, daß bereits dort eine Persönlichkeit vorhanden war, die über die Auswirkung dieser wirtschafts-politischen Maßnahmen auf die Volkswirtschaft ein Urteil abgeben konnte. Diese Arbeiten dem Syndikus des Verbandes, der ja vielfach gleichfalls Volkswirtschaftler ist, zu überlassen, ist meist nicht angängig, da die Unterlagen ja immer aus den einzelnen Betrieben gewonnen werden müssen und die Bearbeitung daher zweckmäßig nur durch eine in dem Betriebe selbst stehende Person erfolgen kann. Zudem ist es dem Verbandssyndikus wegen seiner externen Stellung meist auch gar nicht möglich, die zur Bearbeitung dieser Fragen unbedingt notwendigen Fachkenntnisse sich anzueignen.

Sodann ist es für die betreffenden führenden Verbandsfirmen nur vorteilhaft, wenn diese Arbeiten in ihrem eigenen Betriebe durch Volkswirtschaftler erledigt werden, weil es eine Verstärkung ihrer Führerstellung bedeutet. Hinzu kommt, daß gewisse Fragen, deren Bearbeitung volkswirtschaftliche oder rechtliche Kenntnisse voraussetzt oder zum mindesten als wünschenswert erscheinen läßt, keinesfalls von dem Verbandssyndikus erledigt werden können, weil sie zu spezieller Natur sind. Es sind dies eben alle jenen Arbeiten, die sich aus den steuerlichen und zwangswirtschaftlichen Maßnahmen des Staates ergeben.

Kleinere Firmen, für die die Anstellung eines eigenen Volkswirtschaftlers nicht rentabel ist, helfen sich damit, daß sie betriebsfremde Spezialisten (Steuersyndizi u. dgl.) zu Rate ziehen. Größere Betriebe, die sich einen eigenen Spezialisten halten könnten oder auch halten, sollen dies bisweilen aus Gründen der Geheimhaltung heraus gleichfalls tun. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Außenstehender diese Fragen niemals mit derselben Gründlichkeit bearbeiten kann wie ein Angestellter, der mit den Einzelheiten der Betriebsorganisation wie der Branche genau vertraut ist. Die Vorzüge des selbständigen Syndikus, nämlich die größere Erfahrung durch sein Zusammenarbeiten mit zahlreichen Betrieben, können immer noch dadurch ausgenutzt werden, daß der betriebseigene Volkswirtschaftler angewiesen wird, nach Sammlung des Materials sich mit dem zuständigen außenstehenden Spezialisten in Verbindung zu setzen.

Daß der betriebseigene Volkswirtschaftler stets sofort zur Hand ist, ist ein weiterer Vorteil für alle eiligen Angelegenheiten. Er wird z. B. sofort eingreifen können, wenn die Kommissionsabteilungen Schwierigkeiten mit der Außenhandelsstelle haben. Hier erst den Verbandssyndikus zu Hilfe zu rufen, würde sehr zeitraubend sein.

Aus diesen Erwägungen heraus sind in der Nachkriegszeit zahlreiche größere Industrie- und Handelsunternehmungen zur Anstellung volkswirtschaftlich vorgebildeter Direktionsassistenten übergegangen. Ende 1921 erfolgte dann allerdings ein Umschwung in der Beurteilung der Nationalökonomen seitens der Industrie. Die Ursache hiervon ist darin zu erblicken, daß durch die große Nachfrage nach Nationalökonomen in den Jahren 1919 und 1920 ein starkes Zuströmen zu diesem Berufe einsetzte, das entgegen dem sonst zu verzeichnenden Abflauen des Universitätsbesuches noch immer anhält. Die Nationalökonomie ist zum Modestudium geworden, und der Drang auf Anstellung in der Industrie ist stark, zumal viele Studierende, die früher in den Staatsdienst eingetreten wären, jetzt aus politischen Gründen davon absehen. Es ist daher erklärlich, daß so viele sich dem Studium der Nationalökonomie widmen und eine Anstellung in der Industrie erstreben, ohne irgendeine Veranlagung noch wirkliche innere Zuneigung zu diesem Berufe zu haben.

Ein Mißgriff seitens der anstellenden Direktoren war insofern leicht möglich, als sie in der richtigen Auswahl der Nationalökonomen naturgemäß auch noch keine Erfahrung besaßen. Hatte sich nun ein Nationalökonom für eine solche Stelle als nicht passend gezeigt, so waren die leitenden Herren nur allzusehr geneigt, daraus den Schluß zu ziehen, daß ein Nationalökonom für einen solchen Posten überhaupt nicht passe, anstatt erst zu prüfen, ob der Fehler nicht in der persönlichen Ungeeignetheit des betreffenden Herrn liege.

So mancher vielleicht, der ein ausgezeichneter Beamter geworden wäre, ist trotzdem oder vielleicht gerade deswegen für die Industrie absolut nicht geeignet. Auch wer als Nationalökonom in ein privatwirtschaftliches Unternehmen eintritt, muß unbedingt kaufmännischen Geist haben, wenn anders er nicht dauernd ein Fremdkörper in der Organisation des Unternehmens bleiben will. Wer diesen nicht besitzt — und erwerben kann man ihn nicht —, sollte lieber sich einer Beamten- oder beamtenähnlichen Laufbahn widmen.

Insbesondere muß sich der Nationalökonom, der zu Industrie oder Handel übergeht, darüber klar sein, daß er seine volkswirtschaftlichen Kenntnisse dort nicht direkt verwerten, sondern nur als allgemeine Wissensgrundlage benutzen kann. Er muß — und das ist besonders wichtig — die nicht leichte Umstellung von der Theorie zur Praxis unter allerhand äußeren Schwierigkeiten selbst vornehmen, während dem, der als Referendar in den Staatsdienst übergeht oder als Assistent bei einer Handelskammer oder einem Verbandsbüro eintritt, bei diesem Über-

gange der Vorgesetzte, der ja denselben Bildungsgang durchgemacht hat, helfend zur Seite steht. Der junge Nationalökonom dagegen, der zur Industrie übergeht, hat gleichzeitig mit seiner eigenen inneren Umstellung noch den Widerstand der leitenden Angestellten zu überwinden, die dieser Neuerscheinung zunächst einmal mißtrauisch, sogar ablehnend gegenüberstehen, und es ist hier also ein erhöhtes Maß von Energie und Anpassungsfähigkeit sowie eine Vielseitigkeit der Kenntnisse erforderlich.

Außer seinem eigensten Fachgebiete der Volkswirtschaft muß der Nationalökonom, der in Industrie und Handel eintritt, unbedingt auch die Grundzüge der Privatwirtschaftslehre, insbesondere Organisationswesen und Buchhaltung, beherrschen, wenn anders er nicht von vornherein scheitern will. Hat er gar keine Berührungspunkte mit den übrigen Angestellten — gehen ihm doch schon die von diesen so hochgeschätzten Fachkenntnisse zunächst ab —, so wird die Herstellung eines Kontaktes kaum möglich sein.

Ferner muß er unbedingt weitgehende privatrechtliche wie steuer- und sozialrechtliche Kenntnisse besitzen, da stets auch Anforderungen juristischer Natur an ihn gerichtet werden, und die juristischen Kenntnisse außerdem den Vorzug einer direkten Verwertbarkeit in der Praxis besitzen. Es handelt sich hier nicht um ein Auswendiglernen von Paragraphen, sondern der Nationalökonom muß sich in juristische Denkformen hineinarbeiten, was von den Studierenden der Nationalökonomie leider häufig als überflüssig angesehen wird.

Wer mit diesen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet in die Privatwirtschaft übergeht, wird sich durchzusetzen vermögen und ein Tätigkeitsgebiet finden, das zweifelsohne seine besonderen Reize hat. Er wird sich aber auch das Anerkenntnis seitens der Kaufleute zu erringen vermögen und dadurch zu einer stärkeren Durchsetzung unseres Standes beitragen.

Das General-Konto in der Devisenbuchhaltung.

Von W. K. Molch, Hamburg-Bergedorf.

Als Folge der Geldentwertung hat das Devisengeschäft der deutschen Banken einen Umfang erreicht, der besondere Verrechnungsmethoden notwendig macht. Die Devisenbuchhaltung war in Zeiten stabilen Geldwertes nicht so umfangreich, daß außerordentliche Kontrollen eingeführt werden mußten. Jetzt ist eine solche Notwendigkeit gegeben.

Die Kontrolle der täglichen Bestände oder der in Anspruch genommenen Kredite in fremder Währung soll durch je ein General-Konto für jede Valuta ausgeübt werden. Das General-Konto ist zugleich Bestands- und Erfolgs-Konto, es gehört also nach der Schärschen Terminologie zu den gemischten Konten. Da die Devisen als Schecks und Auszahlung zum großen Teil gegen Reichsmark verrechnet werden, muß das General-Konto in 2 Spalten, in Mark und Valuta, geführt werden. Der Saldo der Valuten, Debet- und Kreditposten, gibt den jeweiligen Bestand oder den in Anspruch genommenen Kredit bei der fremden Bank an.

Es läßt sich für die General-Konten sämtlicher Valuten täglich der Erfolg ermitteln, indem man die Summe der Valutenbestände der Summe der Reichsmarkbeträge gegenüberstellt und dazu die tatsächlichen Kurse in Beziehung setzt.

Bei der vorliegenden Darstellung wird abgesehen von der Verbuchung der Termingeschäfte, es ist daher nicht möglich, das General-Konto als Kontrolle für die Dispositionen der Börsenabteilung zu benutzen. Die Kontrolle beschränkt sich lediglich auf die Bestände und auf die tägliche Übertragung in der Buchhaltung selbst.

Um die Technik nicht zu komplizieren und um die Zahl der Buchungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird die Verbuchung derjenigen Geschäftsvorfälle nicht über das General-Konto vorgenommen, die den Saldo des General-Kontos nicht beeinflussen. Wenn beispielsweise vom Konto eines Korrespondenten in London auf das Konto eines anderen Korrespondenten in London £ 1000.—.— zu übertragen sind, verändert sich nur der Bestand bei den betreffenden Korrespondenten, nicht aber der Saldo des General-Kontos. Ähnlich sind die Fälle, bei denen Schecks zur Gutschrift auf Währungs-Konto eingereicht werden; auch hier liegt keine Veränderung des Saldos auf General-Konto vor.

Die Technik der Buchhaltung weicht von den allgemeinen Regeln insofern ab, als die Grundbuchung 3 Konten nennt. Wenn beispielsweise ein Kunde Scheck a/London kauft und in Reichsmark bezahlt, ist zu buchen:

Per Meyer Diverse
An General-£-Konto wegen London County Westminster and Parr's Bank Ltd., London.

Der Buchhalter hat zu übertragen:
den Markbetrag auf das Konto des Kunden und auf das General-Konto,
die £ auf das General-Konto und das Konto des Londoner Korrespondenten.

Die Konten der Korrespondenten stehen zu dem General-Konto im gleichen Verhältnis, wie im Warengeschäft die Konten der einzelnen Geschäftsfreunde zum Debitoren- resp. zum Kreditoren-Konto.

Bei der Abstimmung ist zu beachten, daß, als Gleichung ausgedrückt, der Saldo des General-Kontos die eine Seite bedeutet, während die Unterkonten als Summe oder Differenz den gleichen Betrag ergeben müssen.

Schwierig ist die Verbuchung von Stempelbeträgen, die bei englischen Schecks den Kunden berechnet werden. Wenn es sich um Gutschriften auf Währungs-Konten handelt, muß ein besonderes Konto eingerichtet werden, das die Bezeichnung £-Stempel-Konto trägt und als Unterkonto des General-Kontos figuriert. Auch die Verbuchung der Depotgeschäfte, bei denen eine fremde Valuta gegen eine andere fremde Valuta gegeben wird, aber so, daß nach bestimmter Zeit Rücklieferung

beider Beträge erfolgt, macht insofern Schwierigkeiten, als für die Abstimmung das Depot-Konto selbst nicht benutzt werden kann. Es ist so zu behandeln wie die Gegenposten in Reichsmark beim gewöhnlichen Kassengeschäft, wird aber in der Valutenabstimmung aufgeführt, um auch den täglichen Saldo für Depotgeschäfte angeben zu können.

Die Wirkungsweise des General-Kontos soll an folgenden Beispielen erläutert werden:

Geschäfte mit der inländischen Kundschaft.

Buchungen vom 13. Februar 1923.

I. Kassengeschäfte.

1. Reguläre.

a) Kauf und Verkauf.

Fall I.

Die Hamburger Privatbank verkauft an Rud. Meyerkort & Co., Hamburg

£ 50.—.— Scheck a/London zum Kurse von 100 000.—

Es ist zu buchen:

Per Rud. Meyerkort & Co., Hamburg, Diverse
An General-£-Konto w/London County Westminster and Parr's Bank Ltd., London, Exchange-Konto
£ 50.—.— à 100 000.— M 5 000 000.—

Der Stempel wird gesondert über ein Devisensteuer-Konto verbucht.

Fall II.

Die Hamburger Privatbank kauft von Rud. Meyerkort & Co., Hamburg

£ 100.—.— Ausz. London zum Kurse von 90 000.—

Per General-£-Konto w/London County Westminster and Parr's Bank Ltd., London, Exchange-Konto
An Rud. Meyerkort & Co., Hamburg, Diverse
£ 100.—.— à 90 000.— M 9 000 000.—

Wenn der Markgegenwert sofort abgeschrieben wird, geht der Betrag über das „Diverse"-Konto, im anderen Falle über „Suo" oder „Loro" £-Schecks, die von Kunden eingehen, werden zur Gutschrift an den Korrespondenten im Ausland gesandt (London County Bank) und diesem belastet. £-Schecks, die der Kunde erhält, werden auf den Korrespondenten gezogen und diesem kreditiert. In analoger Weise behandelt man briefliche und telegraphische Auszahlung.

b) Kompensationen.

A. Teilkompensationen.

Fall III a.

Die Hamburger Privatbank kauft von Schlubach, Thiemer & Co., Hamburg

£ 100.—.— Scheck a/London à 110 000.—,

Zahlung erfolgt sofort, es werden am gleichen Tag nur £ 50.—.— geliefert; gebucht wird der ganze Betrag:

Per General-£-Konto w/London Joint City and Midland Bank Ltd. Exchange-Konto
An Schlubach, Thiemer & Co. Loro
£ 100.—.— à 110 000.— M 11 000 000.—

Fall III b.

Den Rest kann Schlubach, Thiemer & Co. nicht liefern, die Firma kauft von der Hamburger Privatbank

£ 50.—.— à 115 000.—.

Per Schlubach, Thiemer & Co. Loro
An General-£-Konto w/London Joint City and Midland Bank Ltd. Exchange-Konto
£ 50.—.— à 115 000.— M 5 750 000.—

B. Vollkompensationen.

Fall IV.

Die Hamburger Privatbank kauft am 13. Februar von Basler & Co., Hamburg

£ 200.—.— à 80 000.—.

Die Hamburger Privatbank verkauft am 13. Februar an Basler & Co., Hamburg

£ 200.—.— à 90 000.—.

Die Geschäfte werden kompensiert. Es ist zu buchen:

Per Basler & Co. Diverse
An General-£-Konto
kompensiert £ 200.—.— à 80 000/90 000.— M 2 000 000.—

2. Irreguläre Geschäfte.

a) Schecktausch.

A. Schecktausch ohne Spitze.

Fall V.

H. und C. Brenninckmeyer liefern £ 150.—.— Scheck a/London und wollen dafür 3 Schecks à £ 50.—.— haben.

Per London County Bank Exchange-Konto
An London County Bank Exchange-Konto
£ 50.—.—
£ 50.—.—
£ 150.—.— £ 50.—.—

Das General-Konto wird nicht benutzt, da sich der Bestand an Valuta nicht ändert, das Konto der Korrespondenten wird nur in Valuta geführt.

B. Schecktausch mit Spitze.

Fall VI.

H. u. C. Brenninckmeyer liefern £ 180.—.— Scheck a/London und wollen 3 Schecks à £ 50.—.— zurück haben, den Rest kauft die Hamburger Privatbank von H. u. C. Brenninckmeyer zum Kurse von 100 000.—.

Per General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto
An folgende
An General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto
£ 50.—.—
£ 50.—.—
£ 50.—.— M 15 000 000.—
An H. u. C. Brenninckmeyer Diverse
£ 30.—.— à 100 000.— M 3 000 000.—

b) Usance-Geschäfte.

Fall VII.

Basler & Co. liefern Scheck a/London £ 891.17.3, die in Dollars umgelegt werden sollen à 4.48½ New Yorker Usance.

Per General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto
An Basler & Co., hier, Diverse
£ 891.17.3 gegen $ 4.000.— M 1.—
Per Basler & Co. Diverse
An General-$-Konto w/Guaranty Trust Company of New York
$ 4.000.— gegen £ 891.17.3 M 1.—

Die Markbeträge (pro memoria M 1.—) werden hin und her über das „Diverse"-Konto genommen und gleichen sich damit aus, sie erscheinen im Debet des General-£-Kontos und im Kredit des General-$-Kontos. (Im beigefügten amerikanischen Memorial ist nur das £-Konto gezeigt, das $-Konto ist analog zu behandeln.)

c) Depotgeschäfte.

Fall VIII.

Die Hamburger Privatbank verkauft an die Bankfirma L. Behrens & Söhne, Hamburg, am 13. Februar 1923
£ 1000.—.— Ausz. London
gegen $ 5.000.— Depot, die bei der Guaranty Trust Co., New York angeschafft werden. Rücklieferung ultimo März gegen Zurverfügungstellung des Depots.
Per L. Behrens & Söhne, £-Depot-Konto
An General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto
£ 1000.—.— ohne Markbetrag.
Per General-$-Konto w/Guaranty Trust Co. New York
An L. Behrens & Söhne $-Depot-Konto.

Wenn am ultimo März Rücklieferung der Pfunde durch L. Behrens & Söhne erfolgt, werden auch die Dollars zurückgegeben. Durch entgegengesetzte Buchungen sind die Konten auszugleichen.

II. Geschäfte über Währungs-Konto.

Mit der Zunahme der Devisengeschäfte hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Bankkunden Währungs-Konten einzurichten, die nur in fremder Währung geführt werden. Die Konditionen regelt die Bank durch besondere Vereinbarung, zum Teil gewährt sie Verzinsung im Kredit 2—3% unter dem offiziellen Diskontsatz der betreffenden Zentralbank. Nur in besonderen Fällen ist es gestattet, das Konto zu überziehen, die Debetzinsen richten sich ebenfalls nach dem jeweiligen Diskontsatz. Der Verdienst der Bank liegt in der verschiedenen Valutierung, in dem erhöhten Kredit, den der Korrespondent im Ausland auf die Guthaben gewährt, und in der Möglichkeit, mit einem Teil der Kreditsalden zu arbeiten. Die Abwicklung entspricht im wesentlichen derjenigen der Mark-Girokonten.

1. Gutschriften und Abhebungen.

Fall IX.

a) Die Firma Basler & Co. liefert 4 Schecks im Gesamtbetrage von
£ 220.—.6
ein, die nicht mit dem englischen Scheckstempel versehen sind. Usancegemäß ist ein Scheck in Hamburg frei, für die anderen werden je 2 d für den Stempel berechnet, so daß im vorliegenden Fall dem Kunden nur
£ 220.—.—
auf Währungs-Konto gutzubringen sind. Die restlichen 6 d müßten bis zur Belastung durch den Korrespondenten im Ausland im General-£-Konto eingehen, dann bei Aufgabe des Korrespondenten in den Ausgang des General-£-Kontos gesetzt werden. Die erste Buchung über General-£ wird im Laufe des Monats nicht vorgenommen; wegen der kleinen Beträge empfiehlt es sich, ein besonderes £-Stempel-Konto einzurichten, das am Ultimo jeden Monats ausgeglichen wird. Bei Belastung durch den Korrespondenten wird sofort gebucht. (Die Buchung wird unter III.: „Geschäfte mit den fremden Korrespondenten" aufgeführt.) Im vorliegenden Fall ist zu buchen:
Per London County Bank Exchange-Konto
An folgende

Basler & Co. £-Konto	£ 220.—.—
£-Stempel-Konto	„ —.—.6
	£ 220.—.6

Die 4 Schecks gehen zur Gutschrift an die London County Bank, die der Hamburger Privatbank nach Abzug von 8 d für Stempel Gutschrift erteilt.

Fall X.

b) Die Firma Basler & Co. läßt sich 2 Schecks à £ 50.—.— a/London zu Lasten ihres Währungs-Kontos geben.
Per Basler & Co. £-Konto
An London County Bank Exchange-Konto
£ 100.—.—

Die Schecks werden von der Hamburger Privatbank auf das Londoner Haus gezogen und sofort avisiert.

2. Übertragungen von einem Währungs-Konto auf ein anderes Währungs-Konto.

Fall XI.

Basler & Co. läßt von seinem Währungs-Konto auf dasjenige von Rud. Meyerkort & Co. £ 50.—.— übertragen:
Per Basler & Co. £-Konto
An Rud. Meyerkort & Co. £-Konto
£ 50.—.—

3. Konvertierungen.

Fall XII.

Basler & Co. liefert einen Dollarscheck, der in Pfunde konvertiert werden soll; der Gegenwert ist dem £-Konto gutzubringen. $ 450.—.
Per General-$-Konto w/Guaranty Trust Co., New York
An General-£-Konto w/Basler & Co. £-Konto
$ 450.— konvertiert à 4,4 = £ 102.5.3.

4. a) Verkauf zu Lasten des Währungs-Kontos.

Fall XIII.

Basler & Co. verkauft an die Hamburger Privatbank zu Lasten seines Währungs-Kontos
£ 50.—.— à 100 000.—.

Per General-£-Konto w/Basler & Co. £-Konto
An Basler & Co. Diverse
£ 50.—.— à 100 000.— M 5 000 000.—

b) Kauf zugunsten des Währungs-Kontos.

Fall XIV.

Basler & Co. kauft von der Hamburger Privatbank zugunsten seines Währungs-Kontos
£ 100.—.— à 90 000.—.

Per Basler & Co. Diverse
An General-£-Konto w/Basler & Co. £-Konto
£ 100.—.— à 90 000.— M 9 000 000.—

Wenn ein Valutenbetrag dem Währungs-Konto gutzuschreiben ist, geht er aus dem Bestand der Bank aus, also aus dem General-Konto; wird aber ein Valutenbetrag dem Währungs-Konto belastet, so kann die Bank darüber verfügen, er geht auf General-Konto ein.

III. Geschäfte mit den Korrespondenten im Ausland.

1. Übertragungen von einem Konto auf ein anderes Konto.

Fall XV.

Die Hamburger Privatbank beauftragt die London Joint City and Midland Bank Ltd., London, an die London County Bank
£ 5000.—.—
zu übertragen.

Per London County Bank Exchange-Konto
An London Joint City and Midland Bank Exchange-Konto
£ 5000.—.—

2. Verkauf von Reichsmark gegen Valuta.

Fall XVI.

Die Hamburger Privatbank verkauft an die London County Bank
M 500 000 000.— à 100 000.— £ 5000.—.—
Die Reichsmark werden der London County Bank bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, angeschafft, für die Pfunde wird das Nostro-

Fall	Datum	Text	General-£-Konto			
			£		Mark	
			Soll	Haben	Soll	Haben
		Saldo-Übertrag vom 12. Februar 1923	24 550.—.—	—	1 122 000 000	
1.	13.2.	R. Meyerkort Diverse an General-£-Konto w/London County Bank		50.—.—		5 000 000
2.	„	General-£-Konto w/London County Bank an Rud. Meyerkort Diverse	100.—.—		9 000 000	
3 a.	„	General-£-Konto w/London Joint City an Schlubach, Thiemer & Co. Loro	100.—.—		11 000 000	
3 b.	„	Schlubach, Thiemer & Co. Loro an General-£-Konto w/London Joint City Bank		50.—.—		5 750 000
4.	„	Basler & Co. Diverse an General-£-Konto £ 200.—.— kompensiert 80 000.—/90 000.—				2 000 000
5.	„	London County Bank an London County Bank Schecktausch w/Brenninckmeyer				
6.	„	General-£-Kto. w/London County Bank an General-£-Kto. w/London County Bank				
„	„	„ Brenninckmeyer Diverse	180.—.—	150.—.—	18 000 000	15 000 000
7.	„	General-£-Konto w/London County Bank an Basler & Co. Diverse	891.17.3		1	
8.	„	Behrens & Söhne £-Depot-Konto an General-£-Konto w/London County Bank		1000.—.—		
9.	„	London County Bank an folgende:				
„	„	Basler & Co. £-Konto				
„	„	£-Stempel-Konto				
10.	„	Basler & Co. £-Konto an London County Bank				
11.	„	Basler & Co. £-Konto an R. Meyerkort & Co. £-Konto				
12.	„	General-$-Konto w/Guaranty Trust Co. an General-£-Konto w/Basler & Co. £-Kto.		102.5.3		
13.	„	General-£-Konto w/Basler & Co. £-Konto an Basler & Co. Diverse	50.—.—		5 000 000	
14.	„	Basler & Co. Diverse an General-£-Konto w/Basler & Co. £-Konto		100.—.—		9 000 000
15.	„	London County Bank an London Joint City Bank				
16.	„	General-£-Konto w/London County Bank Exch. an London County Bank Loro	5 000.—.—		500 0.0 000	
17.	„	Unkosten-Konto an General-£-Konto w/London County Bank		1.14.9		173 800
18.	„	General-$-Konto w/Guaranty Trust Co. an General-£-Konto w/London County Bk.		5000.—.—		
		Summen	30 871.17.3	6454.—.—	1 665 000 001	36 923 800
		Salden	24 417.17.3		1 628 076 201	

Valuten: I. Gleichung laut Übertrag vom 12. Februar

General-Konto Debet		London County Debet	London Joint Debet	Währungs-Konto Kredit
+ 24 550	=	+ 15 000	+ 10 000	÷ 449.—.—

II. Gleichung am 13 Februar abends

+ 24 417.17.3	=	+ 20 090 3.—	+ 5 050	÷ 721.5.3

Konto der London County Bank belastet. Es ist zu buchen:

Per General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto

An London County Bank Loro

£ 5000.—.— M 500 000 000.—

Die weitere Verbuchung des Markbetrages (Disconto-Gesellschaft) geschieht durch die Giro-Abteilung.

3. Belastung für Stempel, Kabelspesen usw. durch den Korrespondenten.

Fall XVII.

Die London County Bank belastet die Hamburger Privatbank für Stempel mit

£ 1.14.9.

Per Unkosten-Konto

An General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto

£ 1.14.9 à 100 000.— (Tageskurs) M 173 800.—

4. Usance-Geschäfte mit den fremden Korrespondenten.

Fall XVIII.

Die Hamburger Privatbank kauft von der London County Bank

$ 23.500.— à 4.70 = £ 5000.—.—.

Die Dollars werden dem Konto der Hamburger Privatbank bei der Guaranty Trust Co. New York gutgebracht, die £ belastet die London County Bank dem Exchange-Konto.

Per General-$-Konto w/Guaranty Trust Co. New York

An General-£-Konto w/London County Bank Exchange-Konto

$ 23.500.— à 4.7 Ldn. Us. £ 5000.—.—

Um die Buchungen nicht ungewöhnlich lang werden zu lassen, empfiehlt sich abzukürzen: General-£-Konto = Gl.-£-Kto., wegen = w, Exchange-Konto = Exch.-Kto.

London County Bank		London Joint City Bank		Währungs-Konto		£-Stempel-Konto		£-Depot-Konto		Konto Diverse		Unkosten-Konto + Konto Loro	
£		£		£		£		£		Mark		Mark	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
15 000.—.—	—	10 000	—		449.—.—		1.—.—				1 000 000 000		122 000 000
	50.—.—									5 000 000			
100.—.—											9 000 000		
		100											11 000 000
			50									5 750 000	
										2 000 000			
	50.—.—												
	50.—.—												
150.—.—	50.—.—												
	50.—.—												
	50.—.—												
180.—.—	50.—.—										3 000 000		
891.17.3											1		
	1000.—.—							1000.—.—					
220.—.6					220.—.—		—.6						
	100.—.—			100.—.—									
				50.—.—	50.—.—								
					102.5.3								
				50.—.—							5 000 000		
					100.—.—					9 000 000			
5 000.—.—			5000										
5 000.—.—													500 000 000
	1.14.9											173 800	Unkosten-Kto.
	5000.—.—												
26 541.17.9	6451.14.9	10 100	5050	200.—.—	921.5.3		1.—.6	1000.—.—	kommt nicht zur Abstimmung	16 000 000	1 017 000 001	5 923 800	633 000 000
20 090.3.—		5 050			721.5.3		1.—.6				1 001 000 001		627 076 200

£-Stempel-Konto Kredit

÷ 1.—.—

÷ 1.—.6

Markbeträge am 13. Februar abends.

General-£-Konto	Debet M 1 628 076 201	
Konto Diverse		Kredit M 1 001 000 001
Konto Loro + Unkosten-Konto		„ „ 627 076 200
	M 1 628 076 201	M 1 628 076 201

Rechtsfragen des Tages.

Die Währungsfrage ist nunmehr in ein neues Stadium gekommen. Die Regierung hat wenigstens die Grundideen veröffentlicht, nach denen sie zu einer neuen Festwährung überzugehen beabsichtigt. Daß eine solche für Handel und Industrie eine außerordentliche Bedeutung hat, bedarf keiner Darlegung. Die Sinnlosigkeit der Klausel „Mark gleich Mark" ist an dieser Stelle vielfach erörtert worden und dieser Satz kann heute als zum alten Eisen geworfen bezeichnet werden. Damit ist aber noch nicht die Frage gelöst, in welcher Weise die Aufwertung von ehemaligen Goldmarkschulden in Papiermark und bei der neu zu erwartenden Parallelwährung mit drei Parallelen: Goldmark, Bodenmark, Papiermark die Relation zu finden ist, die die Brücke von der einen zur andern Währung bilden soll. Daß z. B. bei Vorkriegsschulden, die in Goldmark kontrahiert waren, eine Aufwertung stattfinden muß wie bei Obligationen und Hypotheken, darüber sind sich auch schon heute alle Beteiligten einig, und die Versuche der Obligationsschuldner und Grundstückseigentümer, ihre Schulden einfach in Papiermark nach dem Nennwert zu tilgen, scheitern auch heute schon an dem fast einhelligen Widerstand der Gerichte. Das Reichsgericht hat sogar in einer jetzt viel erörterten Entscheidung vom 6. August 1923 den Grundsatz vertreten, der an dieser Stelle auch immer als allein richtig hingestellt wurde, daß bei einer lediglich auf Geldentwertung beruhenden fiktiven Preissteigerung trotz vereinbarten Festpreises und trotz Verzuges des Unternehmers der Abnehmer den höheren fiktiven Preis zahlen muß. Aber in welchem Ausmaße die Erhöhung erfolgen soll, darüber besteht durchaus keine Einigkeit.

Wenn nun die Bodenmark als mittlere und nur provisorische Festmark eingeführt und die Papiermark zur Scheidemünze mit beschränkter Annahmepflicht heruntergedrückt wird, dann werden sich die größten Schwierigkeiten ergeben bei der Anwendung der etwa festgestellten Relation zwischen den beiden Währungen. Es wird kaum möglich sein, eine einheitliche Verhältnisziffer festzulegen, denn wenn eine Schuld 1922 begründet ist, dann hat sie, in Festmark ausgedrückt, begreiflicherweise einen andern Wert als eine 1913 begründete. Bei den Riesenschwankungen der letzten Wochen hat jede Papiermarkschuld sogar fast an jedem Tage einen andern Wert als am vorhergehenden oder nachfolgenden Tag. Das gleiche gilt für durch Urteil festgestellte Geldverpflichtungen, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen. Wie sich die Gerichte aus diesem Dilemma werden herausfinden können, ist noch gänzlich unklar.

Die Reichsregierung hat sich endlich entschlossen, die Zuständigkeitsgrenze der Gerichte den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen: die amtsgerichtliche Zuständigkeit ist auf eine halbe Milliarde, die Berufungssumme auf 50 Millionen, die Revisionssumme auf 1 Milliarde M bestimmt. Dadurch wird die Verödung der Amtsgerichte und die Überlastung der Landgerichte in I. Instanz und die der Oberlandesgerichte in der Berufungsinstanz wie die des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz, wenn auch nicht beseitigt, so doch vermindert werden. Wichtig für die Praxis ist auch, daß die sämtlichen Urteile bei einem Streitwert bis 500 Millionen auf Antrag ohne Sicherheit für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können (ZPO. § 709, 4). Die Vorwürfe gegen die Gerichte und die Abkehr von ihnen und die Flucht in die Schiedsgerichte werden durch diese Organisationsveränderung auch nicht beseitigt werden. Der ganze Zivilprozeß befindet sich in einem Stadium der Versumpfung. Es ist einem böswilligen Schuldner ein leichtes, den Prozeß monatelang hinzuziehen. Seit Jahrzehnten wird an dem Abbau des sich als überspannt herausstellenden Mündlichkeitsprinzips herumgedoktert. Ein greifbares Ergebnis hat diese Kurierei noch nicht gezeitigt, außer, daß das Gericht seit einiger Zeit berechtigt ist, eine schriftliche Entscheidung zu erlassen, wenn beide Teile von Rechtsanwälten vertreten sind. Das große Publikum glaubt, daß die Gerichte die Schuld an der langsamen Erledigung der Prozesse tragen. In Wahrheit ist der Gesetzgeber dafür verantwortlich zu machen, in den meisten Fällen daneben auch der Beklagte und sein gewandter Rechtsvertreter.

Der Reichspräsident hat auf Grund des Art. 48 RV. einen Devisenkommissar mit großen Machtbefugnissen ernannt und hat die Artikel 115, 117 und 153 der RV. außer Kraft gesetzt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Telegraphen- und Telephongeheimnis und die Gewährleistung des Eigentums sind also für den „Devisendiktator" aufgehoben. Damit hätte der Devisenkommissar zu sehr energischen Schlägen ausholen können. Diese hätten zu einer Erfassung der im Inland vorhandenen ausländischen Zahlungsmittel aber nur führen können, wenn sie überraschend gekommen wären. Das einzige greifbare Ergebnis ist jedoch eine Razzia in einigen besonders von Devisenschiebern besuchten Gaststätten und eine dem Aufwand der dazu verwendeten Polizeimannschaften kaum entsprechende Beschlagnahme von ausländischen Zahlungsmitteln. Nur die kleinen Schieber tragen die Devisen in ihrer Brieftasche herum, die großen haben sie und andere Werte längst durch das berühmte Loch im Westen ins Ausland geschafft. Wenn nicht die bisher feindlichen und die neutralen Staaten ein Gegenseitigkeitsabkommen treffen, um die in das Ausland geflüchteten Kapitalien zu erfassen, werden diese, die einen erheblichen Beitrag zur Reparation liefern könnten, dem Zugriff der deutschen Behörden endgültig entzogen sein, trotz aller inländischen Kapitalflucht- und Devisengesetze. Man wird gerechterweise anerkennen müssen, daß der Devisenkommissar sich vor eine ganz neue und sehr schwierige Aufgabe gestellt sieht, und wird vor endgültiger Kritik seine Taten abwarten müssen. Wenn aber auch seine diktatorische Gewalt versagt, dann ist nicht erfindlich, wie Deutschland aus dem Finanzelend herausgeführt werden kann. Auch die

Einsetzung des Devisenkommissars ist freilich nur ein Palliativ und muß unwirksam bleiben, wenn nicht die beiden Quellen der deutschen Finanzmisere: die Ruhrbesetzung und der Versailler Vertrag, verstopft werden. Die neue Regierung will offenbar mit Frankreich zu einer Verständigung kommen. Ihr werden jedoch nicht nur von außen her Schwierigkeiten bereitet, sondern sie hat auch im Innern mit den widerstrebenden Radikalen von Rechts und Links zu kämpfen, denen die Kritik sehr leicht fällt, deren Kraft aber sogleich versagen würde, wenn sie, zur Regierung berufen, positive Arbeit leisten sollten.

Die Frage der Vorauszahlung der Beamtengehälter hat in jüngster Zeit viel Staub aufgewirbelt und zu Zusammenstößen in der Presse zwischen Vertretern der Beamtenschaft und deren Gegnern geführt. Die Beamten, die bis zum Kriege sich mehr an der Ehre sonnen konnten, die aus ihrem Amte leuchtete, während sie mit Hungerlöhnen abgefunden wurden, haben durch organisatorische Zusammenfassung sich nach der Revolution eine günstigere Stellung erkämpft. In Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs, der drohenden Arbeitslosigkeit und der dadurch herbeigeführten Furcht vor Entlassung wird der Beamte jetzt von andern Berufsständen vielfach beneidet, die früher etwas mitleidig auf ihn herabgesehen haben. Er ist in der Tat jetzt günstiger gestellt, weil er seine Entlohnung im voraus bekommt, während der wegen des Mangels einer Pension meist besser bezahlte Privatangestellte sein Geld erst nachträglich erhält. Aus dieser günstigeren Lage des Beamten ist aber gerechterweise nicht der Schluß zu ziehen, daß die Beamten ebenfalls nachträglich zu besolden sind, sondern umgekehrt muß verlangt werden, daß die Unternehmer ihre Angestellten ebenfalls rechtzeitig in den Besitz der ihnen zukommenden Geldmittel setzen.

Am 1. Oktober tritt das neue Mieterschutzgesetz in Kraft. Es werden bei den Amtsgerichten Mietschöffen-Abteilungen gebildet. Es gibt keine Kündigung des Vermieters mehr, sondern nur eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Klage bei diesen neuen Schöffenorganisationen auf Aufhebung des Mietverhältnisses. Dieses Mieterschutzgesetz entzieht dem Vermieter also die Verfügung über den Raum, während das schon länger bestehende Reichsmietengesetz ihm die Möglichkeit nimmt, willkürlich die Miethöhe zu bestimmen. In der Presse wurde davon gesprochen, daß die Mietzwangswirtschaft abgebaut werden soll, und in Preußen hat man den Versuch machen wollen, bei den Industrie- und Geschäftshäusern damit anzufangen. Dieser Versuch ist kläglich mißglückt. Die Mieterorganisationen haben ihre Stoßkraft erprobt und es durchgesetzt, daß die Regierung die Freigabe der Geschäftshäuser für die freie Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Mietzinses hat widerrufen müssen. Allerdings hat sich der Grundsatz: „allzu straff gespannt, zerspringt der Bogen" dabei wieder als richtig herausgestellt. Die Vermieter hatten entgegen den von den Spitzenverbänden gegebenen Zusicherungen so außerordentliche Forderungen gestellt, daß den Mietern ihr Widerstand dadurch sehr erleichtert wurde. Es rächt sich jetzt die sinnlose Wohnungspolitik der früheren Regierungen, die es verhindert haben, daß die Miete rechtzeitig den sonstigen Steigerungen für andere Lebensbedürfnisse entsprechenderweise gefolgt ist. Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeiträume: 15. Juli bis 15. September 1923.)

A. Reichsgesetze.

1. Verordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes. Vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 699).

Enthält auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 acht Verordnungen, teils neu, teils in Neufassung, nämlich: Preistreiberordnung, Verordnungen gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, über Handelsbeschränkungen, über den Verkehr mit Vieh und Fleisch, über Notstandsversorgung, Preisprüfungsstellen, Auskunftspflicht, endlich die Wuchergerichtsverordnung in neuer Fassung.

2. Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 728).

Schreibt auf Grund der unter 1. erwähnten Verordnung über Handesbeschränkungen für bestimmte Nahrungsmittel die Preis- und Gewichtsangabe vor.

3. Wohnungsmangelgesetz. Vom 26. Juli 1923 (RGBl. S. 754).

Neufassung auf Grund der Novelle vom gleichen Tage.

4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 10. August 1923 (RGBl. S. 768).

Zulassung der Unterdrückung von periodischen Druckschriften verfassungswidrigen Inhalts.

5. Wechselsteuergesetz. Vom 10. August 1923 (RGBl. S. 779).

Neufassung auf Grund der Novelle vom 9. Juli 1923.

6. Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 25. August 1923 (RGBl. S. 833).

Auferlegung der Ablieferung von 2 Mark Gold für die Erwerbsgesellschaften, von 1 Mark Gold für alle sonstigen juristischen und für die natürlichen Personen auf jede 10 000 M der ersten Teilabgabe für die Sicherung der Brotversorgung.

7. Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung. Vom 7. September 1923 (RGBl. S. 865).

Bestellung eines Devisenkommissars zur Erfassung aller Zahlungsmittel in ausländischer Währung, sowie der Edelmetalle für das Reich. Außerkraftsetzung der Art. 115, 117, 153 RV.).

8. Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 15. September 1923 (RGBl. S. 879).

Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zur Steuersabotage sowie zur Zurückhaltung von Lebens- und Futtermitteln.

B. Preußische Gesetze.

1. Gesetz betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht. Vom 31. Juli 1923 (PrGS. S. 367).

Durch Kreissatzung können unverheiratete Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuche der Berufsschule verpflichtet werden.

2. Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen und Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familienfideikommissen. Vom 8. September 1923 (PrGS. S. 433).

Anpassung an die Geldentwertung der Billigkeit entsprechend.

Rundschau.

Der deutsche Außenhandel im Juli.

Steigerung der Ausfuhr — Verminderung der Einfuhr.

Auch im Juli 1923 stand der deutsche Außenhandel im Zeichen des Ruhreinbruchs und aller damit zusammenhängenden Ereignisse. Die noch immer andauernde Besetzung der Zollstellen und die Vertreibung der Beamten hat die Außenhandelsstatistik wie in den vergangenen Monaten des Jahres lückenhaft gemacht. Alle Zahlen, die gegeben, und alle Vergleiche, die mit früheren Monaten und mit dem Vorjahre angestellt werden, unterliegen daher diesem Vorbehalt.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Juli	Juni	Juli	Juni
	Menge in 1000 dz			
Gesamt	41 596	48 066	10 540	8 879
Darunter:				
Lebensmittel und Getränke	3 020	2 599	903	758
Rohstoffe und halbfertige Waren	36 972	44 239	6 462	5 253
Fertige Waren	1 590	1 217	3 174	2 885

Die Folgen des Ruhreinbruchs zeigen sich nach wie vor in der außerordentlich hohen Kohlen- und Kokseinfuhr. An Steinkohlen wurden beispielsweise annähernd 23 Millionen Tonnen, d. h. mehr als das Doppelte des Monatsdurchschnitts des Vorjahres eingeführt, so daß auch der Durchschnitt der sieben Monate Januar bis Juli 1923 den doppelten Betrag der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres überschreitet. Bei Koks ist sogar die Einfuhr mit 1,9 Millionen dz auf fast das 8fache des Monatsdurchschnitts des Vorjahres gewachsen. Die Einfuhr von Eisenerz hat sich dagegen weiter vermindert und ist mit 1 215 950 dz gegenüber 1 787 900 dz im Vormonat auf weniger als ein Siebentel des Monatsdurchschnitts des Vorjahres gefallen, der 9 178 110 dz betrug.

Die Lage des Arbeitsmarktes.

Beginnende Verschlechterung.

Der neueste amtliche Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes im Juli (s. RGBl. Nr. 17 vom 1. September 1923) lautet: Im Verlaufe des Berichtsmonats Juli noch trotz vereinzelter ungünstiger Anzeichen im allgemeinen ein ähnliches Bild weiterer leichter Belebung der Beschäftigung wie in den Vormonaten. Demgegenüber mehrten sich in der ersten Augusthälfte die Anzeichen einer beginnenden Verschlechterung der Lage.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet für den Verlauf des Juli ein weiteres Anhalten der rückgängigen Bewegung, für die erste Augusthälfte jedoch wieder eine Verschlechterung. Es wurden unterstützt am 1. Juli 184 859 Vollerwerbslose, am 1. August 145 320.

Auch die Kurzarbeit zeigt während der Berichtsmonate eine leichte Abnahme. Bei den 36 berichtenden Verbänden arbeiteten von 4 904 735 Mitgliedern 708 516 oder 14,5 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,3 %).

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923			
	4. Jan.	24. Aug.	31. Aug.	7. Sept	14. Sept.
Aktien	27 340	439 723 700	1 012 673 500	4 332 573 500	19 495 537 500
„ Valutaw.	4 395	214 750 000	362 000 000	1 100 000 000	4 690 000 000
Inl. Anleih.	910	972 210	2 803 710	3 897 200	—
Ausl. „	1 818	63 850 000	181 000 000	350 139 000	1 032 000 000
zusammen	34 463	719 295 910	1 553 477 210	5 786 609 700	—

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich folgendes Bild:

Aktien	100	1 608 352	3 703 999	15 847 013	71 307 740
„ Valutaw.	100	4 886 234	8 236 633	25 028 440	106 712 170
Inl. Anleih.	100	106 836	308 100	428 264	—
Ausl. „	100	3 512 101	9 956 000	19 259 570	51 765 670
zusammen	100	2 087 154	4 522 175	16 790 789	—

Die vorstehenden Zahlen lassen, parallel der Devisensteigerung, ein anhaltendes Vervielfachen der Aktienkurse erkennen, wobei Montanpapiere immer noch an der Spitze stehen. Von einer Berechnung der inländischen Anleihen in der letzten Berichtswoche mußte abgesehen werden, da keinerlei Notierungen als Grundlage der Berechnung vorlagen.

Der Devisenmarkt stand im Berichtsabschnitt im Zeichen allerstärkster Markentwertung. Zahlenmäßig war die Entwicklung folgende:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte der $			
vom 20. 8.—24. 8.	4 956 190.—	5 499 950.—	4 200 000.—
„ 27. 8.—31. 8.	8 170 000.—	11 000 000.—	5 650 000.—
„ 3. 9.— 7. 9.	25 320 000.—	50 700 000.—	9 700 000.—
„ 10. 9.—14. 9.	82 230 000.—	96 000 000.—	66 200 000.—
In Berlin notierte das £			
vom 20. 8.—24. 8.	22 550 000.—	25 000 000.—	19 300 000.—
„ 27. 8.—31. 8.	37 100 000.—	50 000 000.—	25 500 000.—
„ 3. 9.— 7. 9.	116 500 000.—	240 000 000.—	44 000 000.—
„ 10. 9.—14. 9.	374 000 000.—	440 000 000.—	300 000 000.—

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	15. August	31. August
Notenumlauf	116 402 548 075 000	663 200 050 338 000
Metallbestand	22 629 409 000	21 446 144 000
Disk. Reichsschatzanweisungen	177 633 572 215 000	987 218 783 125 000
Reichs- und Darl.-kassenscheine	12 640 623 125 000	14 175 724 911 000
Wechsel u. Schecks	49 531 983 849 000	164 644 249 608 000

Die beiden vorliegenden, bisher bekannt gewordenen Ausweise des Instituts zeigen, daß die Inanspruchnahme der Bank während der letzten Wochen in dem katastrophalen Tempo der Vorwochen fortschritt. Die enorme Steigerung der gesamten Kapitalanlage entfiel auch in den letzten Wochen wieder überwiegend auf die Schatzanweisungsbestände der Bank, die ausschließlich durch Neuansprüche des Reichs hervorgerufen wurde. Weiterhin steigerte sich auch der Banknotenumlauf sehr stark; ebenso erhöhten sich die Wechselbestände und die Bestände an Dahrlehnskassenscheinen.

Industrieller Kapitalbedarf.

Im August dieses Jahres wurden insgesamt 53 479 Millionen M Aktien gegen 1624 Millionen M im entsprechenden Monat des Vorjahres beansprucht. Nach den Aufzeichnungen des Bankhauses Schwarz, Goldschmidt & Co. 52 070 Millionen M Stammaktien, sowie insgesamt 1409 Millionen M Vorzugsaktien beantragt. Von den Vorzugsaktien waren 435 Millionen Mark mit einfachem Stimmrecht und 974 Millionen M mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet.

Erhöhung des Reichsbankdiskontes auf 90 %.

Der Reichsbankdiskont wurde am 16. September 1923 auf 90 % pro anno erhöht, genauer auf 7½ % pro Monat. Gleichzeitig ist erstmals in Anbetracht der Wert-

beständigkeit des Lombards ein veränderter Lombardsatz festgesetzt mit 10% pro anno. Eine Differenzierung der Zinssätze nach der Laufzeit der Wechsel kann noch nicht Platz greifen, solange die neue Bankgesetznovelle nicht verabschiedet ist. Der Präsident begründete die Erhöhung mit den allgemeinen Geldverhältnissen, denen sich die Reichsbank anzupassen habe und mit der Steigerung der Ziffern im Status. Die darin in stark vermehrter Ziffer enthaltenen Lombards stellen im wesentlichen schon heute wertbeständige Lombards dar.

Konzerne und Interessengemeinschaften.

Interessengemeinschaft Deutsche Ziegelwerke A.-G., Wolfenbüttel — Aktienziegelei Braunschweig A.-G. — Ziegelei Weinberg vorm. Gebrüder Damköhler A.-G., Braunschweig. Die erst vor kurzer Zeit in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Deutsche Ziegelwerke A.-G. hat ihr bisheriges Kapital von 20 auf 100 Millionen M Stammaktien und 5 Millionen M Vorzugsaktien erhöht, unter Einräumung eines Bezugsrechtes an die bisherigen Aktionäre im Verhältnis von 1 : 1. Die restlichen 60 Millionen M Stammaktien sind teils zur Eingehung von Interessengemeinschaften mit gleichartigen Unternehmungen, teils zur Verwertung im Interesse der Gesellschaft bestimmt. Die Vorzugsaktien sind von den Gründern und dem Bankkonsortium übernommen worden. Im Zusammenhang damit hat die seit 50 Jahren bestehende Aktienziegelei Braunschweig A.-G. ihr bisheriges Kapital von 150000 M auf 40 Millionen M erhöht, während die länger als 60 Jahre bestehende Ziegelei Weinberg vorm. Gebrüder Damköhler in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Von den je 40 Millionen M der letztgenannten Gesellschaften sind 30 Millionen M zum größeren Teil im Besitz der bisherigen Aktionäre bzw. Inhaber verblieben und zum kleineren der Deutschen Ziegelwerke Aktiengesellschaft gegen Gewährung entsprechender Posten ihrer eigenen Aktien überlassen worden.

Preisausschreiben

des Vereins für sprachkundlichen Handelsunterricht. (Vereenigung voor taalkundig handelsonderwys) zu Rotterdam. (Rechtspersönlichkeit durch Kgl. Verfügung vom 19. September 1921, Nr. 83.)

Der Vorstand des Vereins für sprachkundlichen Handelsunterricht zu Rotterdam ruft Philologen auf zur Sammlung und sprachgeschichtlich psychologischen Verarbeitung des Wortschatzes des heutigen deutschen Handels. Arbeiten in deutscher Sprache über den Wortschatz des englischen und französischen Handels werden ebenfalls zum Mitbewerb zugelassen.

Anforderung:

I. Sammlung des Wortschatzes. Der Philologe, der sich an dieser wirtschafts-linguistischen Forschung beteiligen will, soll eine möglichst vollständige Darstellung des beruflichen Wortschatzes eines oder mehrerer Handelszweige geben. Von jedem mitgeteilten Ausdruck sind Beispiele aus der heutigen Praxis zu geben, die seine Verwendung in den verschiedenen Zusammenhängen veranschaulichen. Diese Forderung gilt auch für den Fall, daß die berufssprachliche Verwendung nicht von der gemeinsprachlichen abweicht oder abzuweichen scheint. Die Belegstellen (aus Buchliteratur, Geschäftsanzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren, Markt- und Börsenberichten usw.) müssen genau angegeben bzw. Gewährsmänner genannt werden.

II. Sprachgeschichtlich-psychologische Behandlung des beruflichen Wortschatzes: Sprachkundliche Handelsbeschreibung: Nachstehende Fragen werden besonderer Beachtung empfohlen: Welche Vorstellung soll der behandelte (ererbte oder entlehnte) Ausdruck der Absicht seines Gebrauchers gemäß vor dem Eindringen in die Berufssprache und innerhalb dieser vermitteln? — Welches sind die Ursachen des jeweils festgestellten Bedeutungswandels (Sachsubstitution, Wandel in Anschauung und Auffassung: Vermehrung, Verminderung, Hervorhebung von Bestandteilen der Gesamtvorstellung; Veränderung im Gefühlswert; Einfluß fremder Sprachen usw.?) — Sind die einem Ausdruck abhandengekommenen Vorstellungen durch andere Ausdrücke der Berufssprache festgehalten worden und durch welche? Was ist der Grund für die Neubenennung? Welche der ermittelten Vorstellungen, Gedankengänge usw. können als wesentlich kaufmännisch angesehen werden? Ist ihr Einfluß auf andere Sprachkreise nachweisbar?

III. Alle Ausführungen aus der älteren Sprache oder aus fremden Sprachen müssen in Anmerkungen in die neuhochdeutsche Sprache übersetzt werden.

IV. Arbeiten der verlangten Art in deutscher Sprache abgefaßt, in gut lesbarer Schrift — lateinische Buchstaben — auf einseitig beschriebenen Bogen, müssen in verschlossenem Umschlag eingereicht werden. Auf dem Umschlag, der die Arbeit enthält, darf nur ein Kennwort stehen. Ein zweiter verschlossener Umschlag, der außen das Kennwort trägt, soll den Namen des Verfassers enthalten. — Einsendungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vereins für sprachkundlichen Handelsunterricht, Dr. E. E. I. Messing, Rotterdam, Schiedamscheweg 202 b. Als letzter Tag für die Einsendung gilt der 1. Oktober 1924 (Poststempel vom Abgangsort).

Die Arbeiten, die den obengenannten Anforderungen am besten gerecht werden, werden vom Vorstand des obengenannten Vereins gekrönt mit einem 1. Preis von 125 Gulden holländischer Währung und mit einem 2. Preis von 75 Gulden holländischer Währung. Wird die Beteiligung an diesem Preisausschreiben groß, so werden wahrscheinlich weitere Preise zur Verfügung gestellt werden. Daher wird es als wünschenswert erachtet, die ungefähre Zahl der Bewerber zu kennen, auch sind Mitteilungen über das erwählte Gebiet erwünscht. Die Bewerber werden daher ersucht, sich an den Vorsitzenden zu wenden, ohne ihren Namen zu nennen, aber mit Angabe einer Anschrift, unter der ihnen Mitteilungen zugehen können. Die Namen der Gelehrten, die mit dem Vorstand als Preisrichter auftreten, werden später bekannt gemacht. Mit der Auszahlung der Preise, spätestens am 31. Dezember 1924, erwirbt der Verein für sprachkundlichen Handelsunterricht das Recht, die preisgekrönten Arbeiten in seinem Vereinsorgan zum ersten Male zu veröffentlichen. Der Verfasser behält alle weiteren Urheberrechte. — Die nicht preisgekrönten Arbeiten, die sich zur Veröffentlichung eignen, werden ebenfalls im Organ des Vereins gegen übliches Honorar abgedruckt.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

Grünholz und Klein, Die Doppelwährung in der Buchhaltung. Saarbrücken I. Saarländische Revisions- und Treuhand-G. m. b. H. 8°. 23 S. Preis nicht bekannt.

Das Buch trägt den Untertitel: Wie verbuche ich M und frs.? Die Verfasser lösen die Frage der Behandlung mehrfacher Währung in der Buchhaltung durch ein Frankenumrechnungskonto, das als Bestandserfolgskonto (wie ein „gemischtes Warenkonto") oder auch als reines Erfolgskonto (Kursdifferenzenkonto) geführt werden kann. Weiter ist noch ein dritter Weg behandelt, auf dem Mark- und Frankenkontensystem getrennt geführt und nach den Grundsätzen vollständiger betriebswirtschaftlicher Dezentralisation miteinander in Beziehung gesetzt werden. Das Heft enthält sachkundig durchgeführte Beispiele.

Helander, Dr. Sven, Die Ausgangspunkte der Wirtschaftswissenschaft. Jena, Gust. Fischer. 8°. 122 S. Brosch. G.-Z. 3.—.

Inhalt: 1. Problemstellung. Deutsche und englische Nationalökonomie. 2. Der Begriff der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Wirtschaftswissenschaft. 3. Reine und historische, 4. nur wirtschaftliche und wirtschaftssoziologische, 5. individualprinzipielle und sozialprinzipielle, 6. statische und dynamische, 7. theoretische und politische Wirtschaftswissenschaft.

Genannte Autoren: Knies, Dietzel, Ashley, Thünen, Ricardo, Marx, Schultze-Gävernitz, Max Weber, Ernst Troeltsch, Bentham, Stephen, Adam Smith, Schmoller, Herkner, Liefmann, List, Knapp, Hildebrand, Roscher, Hobbes, Locke, Hume, Spencer, Sombart, J. St. Mill, Kant, Hegel, Carl Menger, Tönnies, Schumpeter, Diehl, Wicksell, Malthus, J. B. Say, Jevons, Cairnes, Sidgwick, Hadlex, Zeyß, Salz, Bastiat, Brentano, Rickert, Eulenburg, Keynes, F. J. Neumann, Senior, Marshall, Lexis, Patten, Harms, Storch, Cassel, Clark, Pinkus, Tarde, Durkheim, Steffen, Ad. Wagner, Hasbach, Zola, Stephen Mc Kenna, Friedrichs, Lotz, Hermann, Adam Müller, Stolzmann, Rodbertus, Amonn, Plenge, Heckscher, Böhm-Bawerk, Wieser, Togan-Baranowski, Below, Krafft, Vogel, Shadwell, Hopkin, Pribram, Small, Barth, Maudeville, Ranke, Treitschke, Seely, Nickel, Mac Dougall, Krüger, v. Hocks, Weyermann-Schönitz, Wilbrand, Rousseau. Die Ordnung nach der Nennungsfolge im Laufe der Erörterungen des Buches. Die Aufzählung hier, um die namentlich berücksichtigte Literatur zu kennzeichnen.

Weg und Ergebnis: Der Verfasser stellt das Verhältnis der klassischen Nationalökonomie zur Historischen Schule dar, soweit es durch ihre verschiedenen Ausgangspunkte bedingt ist. Seine Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß sich beide innerhalb eines größeren Ganzen ergänzen.

Nun zum einzelnen: Der Verfasser lehnt es ab, daß das ökonomische Prinzip für den Begriff der Wirtschaft wesentlich sei. (Dieses sei nach Dietzel Grundsatz jedes rationalen Handels, nicht bloß des wirtschaftlichen.) Gesetzmäßigkeiten gäbe es nicht nur in der reinen Theorie, sondern auch in der historischen. Während dort die statischen vorherrschten, handle es sich hier vorwiegend um dynamische. Der tiefere Zusammenhang dieser und jener, den meine ‚Organisation' (2. Auflage 1922) aufzudecken versucht, wird nicht untersucht. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung sind für den vom Verfasser dargestellten Zusammenhang deshalb wichtig, weil sich aus ihnen eine Kritik und Umbildung des von ihm angenommenen Begriffes der Wirtschaft ergeben muß.

Das Buch verfolgt seine Gedankengänge mit Scharfsinn und großer Kenntnis der Materie.

Schultze, Ernst, Organisatoren und Wirtschaftsführer. Leipzig, F. A. Brockhaus. 8°. 111 S. G.-Z. 4.30.

Das Buch enthält die etwas erweiterte Festrede des Rektors der Leipziger Handels-Hochschule zum 25jährigen Jubiläum dieser. Es will ein Buch der Forderung sein und ersehnt „Wirtschaftsführer", die es „Organisatoren" gegenüberstellt. Dieser Problemstellung mangelt die grundsätzliche Durchdringung. Der Verfasser bezeichnet nämlich die Führer von Einzelwirtschaften als Organisatoren, die von Volkswirtschaften als Wirtschaftsführer und die der Weltwirtschaft als Weltwirtschaftsführer. Das Wesen des Organisators kennzeichne sich dadurch, daß er die Konkurrenz der Einzelunternehmungen, die offenbar als störend gedacht ist, nicht ausschließe. Dazu gehörten sittliche Ideale, die er nicht habe. Dem Wirtschaftsführer sei eigentümlich, daß er die Konkurrenz zwischen den Volkswirtschaften zwar aufrecht erhalte, aber zwischen den Einzelwirtschaften Ordnung schaffe. Er hat natürlich sittliche Ideale. Vom Weltwirtschaftsführer wird gesagt, daß er eine Größe der Zukunft sei. Unterwegs auf seinem Gedankengange tauchen dem Verfasser dann noch Führer von Wirtschaftsgruppen auf (Kartellen usw.). Ich denke, es ist für meine Leser nun nichts mehr zu sagen, als daß es sich bei dieser Unterscheidung immer um dasselbe handelt, mit dem Unterschiede nur, daß man es sich an verschiedenen Stellen, in verschiedenen Wirkungskreisen wirkend denkt. Spätere Ausführungen des Verfassers zeigen ja auch, daß mangelhaftes Wirken in der Vergangenheit nicht nur bei den „Organisatoren", sondern auch bei den „Wirtschaftsführern" festzustellen war und daß es sich überall aus demselben Grunde ergab: der Unzulänglichkeit der menschlichen Kräfte.

Wenn die Unterscheidung des Verfassers einen vernünftigen Sinn haben könnte, dürfte es der sein, daß er dem „Organisator" den „Wirtschaftsführer" als Ideal vorsetzt. Schultze meint es aber nicht so, sondern er scheidet in rechts und links, solche und solche.

Noch ein anderer Mangel ist festzustellen. Der Begriff „Organisator" ist offenbar weiter als „Wirtschaftsführer". Sollte der „Wirtschaftsführer" vielleicht gar zu den „Organisatoren" gehören? Schultze beantwortet diese Frage nicht, noch läßt er sie offen; er stellt sie sich gar nicht, obwohl es bei seiner Unterscheidung wissenschaftlich unerläßlich gewesen wäre.

Der Verfasser klagt, daß in der Frage, die vorliegt, wissenschaftlich noch nicht viel geleistet sei. Er hätte nach diesem Satz zeigen müssen, daß er, was geleistet ist, kennt. Er hat es in einer Fußnote auch versucht. Diese aber bringt den Beweis, daß er Schriften, die sich grundsätzlich mit seinem Thema beschäftigen, nicht kennt, obwoh sie schon vor mehreren Jahren erschienen sind. Auch mein Buch „Organisation" und mein Vortrag vor der Berliner Studentenschaft, der unter dem Titel „Betriebswirtschaftslehre" im Buchhandel erschienen ist, gehören dazu. Das nötigt mich, es auszusprechen, daß die Ausführungen des Verfassers an verschiedenen Stellen den Eindruck erwecken, als spiegle sich in ihnen ein Gegensatz: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, in dem sich Schultze auf den Standpunkt der Volkswirtschaftslehre stellt. Das letztere wird niemand übel verzeichnen können. Nur wird man fordern müssen, daß sich der Volkswirt, der organisationswissenschaftliche Probleme verfolgt, auch um die Leistungen der Betriebswirtschaftler kümmert, die auf diesem Gebiete liegen. Er wird wissen müssen, daß diesen solche Probleme meist näherliegen.

Im einzelnen sei noch angefügt, daß man den Eindruck gewinnt, der Verfasser halte seine Definitionen nicht ganz von Weltanschauungsfragen frei. Es scheint ihm z. B. eine Unmöglichkeit, daß aus dem Schoße des Sozialismus „Wirtschaftsführer" hervorgehen. Den Grund sieht er darin, daß dieser Klassenegoismus pflege. Demgegenüber ist die Frage am Platze, ob Klassen mit einem ausgeprägten und über alle Maße hinwegschießenden Egoismus des einzelnen geeigneter seien, „Wirtschaftsführer" hervorzubringen, weil es von der Antwort auf sie abhängt, ob der Verfasser statt Wissenschaft zu treiben, Ausflüsse einer bestimmten Weltanschauung bietet.

Auf Seite 42 bürdet der Verfasser die Wucherämter, Preisprüfungsämter usw. anscheinend der Revolution auf. Es muß demgegenüber doch ein sachlicher Zweifel berechtigt sein, ob der Krieg mit zur Revolution gerechnet werden darf.

Ich bin nicht wie Schultze der Meinung, daß beim „Wirtschaftsführer", sprich „Organisator", im engeren oder weiteren Kreise das Denken entscheidend sei; ich halte vom Wollen mehr. Näheres lese man im Buche „Organisation" nach (2. Auflage 1922).

Schultze sagt — offenbar von seinem „Wirtschaftsführer": „Trotzdem können wir nicht den mindesten Zweifel hegen, daß die verblüffende Schnelligkeit und das kräftigere Geschick, neue Kombinationen zu bilden, Hilfskonstruktionen zu ersinnen, Noterfindungen zu machen, kurzum immer wieder einen genialen Ausweg zu finden ..." (S. 57). Wie kann der Verfasser nach solchen Einsichten die beklagenswerte Überorganisation dem Organisator zuschieben. Es sind danach Zweifel möglich, daß sie auch vom Wirtschaftsführer herrühren kann. Vielleicht aber hilft das „Genialsein" aus dieser Klemme; vielleicht ist alles gut, wenn es nur genial ist. Nun hat der Verfasser weiter vorn aber auch den Organisator so beschrieben, daß man ihn als genial annehmen muß. Wer hilft dem Verfasser aus dieser neuen Klemme?

Hamburg in seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Herausgegeben von der Deutschen Auslandsarbeitsgemeinschaft Hamburg. 24 Abbildungen, mit Hafenplan und Karte von der Hamburger Umgebung. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 8°. 170 S. Preis nicht bekannt.

Inhalt: Einführung von Bürgermeister Dr. Diestel (S. 1—3); Stadt und Land (S. 3—55; politische und Verfassungsgeschichte von Professor Dr. A. Nirrnheim, Entwicklung des Stadtbildes, der Hafen, die Arbeiterbewegung, die Wohlfahrtsarbeit, das Gesundheitswesen); Handel, Industrie und Schiffahrt (S. 55—113; das Wirtschaftsleben in der Vergangenheit, der Handel, die Industrie, die Schiffahrt [Cuno], das Bankwesen); geistiges Leben (S. 113—167; die Volkskultur, die Wissenschaft, das Fachschulwesen, die Tagespresse, bildende Kunst, Literatur und Theater, Musik); Sachregister. Die Darstellung ist in jedem einzelnen Falle von der berufensten Persönlichkeit gegeben.

Aus dem ersten Teil, der manches Beherzigenswerte für die Gegenwart enthält, sei folgendes mitgeteilt. Hamburg gilt als Gründung Karls des Großen. Seine Hammaburg wurde Sitz des Hamburgischen Erzbistums. 845 Zerstörung durch die Dänen, Flucht Adalberts; 1072 Zerstörung durch die Wenden. Schon vorher auf Grund von Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Macht Verlegung des Sitzes der Grafen des Kaisers von der Hammaburg auf das andere Ufer der Alster (Herzog Bernhard II) und 1111 Gründung einer Marktansiedlung bei dieser neuen Burg (Graf Adolf III von Schauenburg). 1189 kaiserliches Privileg (Barbarossa), das den Bürgern neben anderen Zugeständnissen das Recht gab, den Elbstrom bis zur Mündung zollfrei und ungehindert zu befahren. Hamburg in dieser Zeit Nordseehafen für Lübeck, das, durch Heinrich den Löwen gegründet, seit 1181 eine kaiserliche Stadt war. Lübeck mit dem Hafen Hamburgs durch Landstraße verbunden. Lübeck, Holstein und Hamburg fallen an Dänemark (Friedrich II) bis zur Schlacht bei Bornhöved (1227). Das 13. Jahrhundert ist auch das große Jahrhundert Hamburgs. Zusammenschluß der beiden bis dahin getrennt lebenden Städte unter selbstgeschaffenem Stadtrecht. Organe: Rat, dessen Macht beschränkt durch die Rechte der Stadtherrn (holsteinschen Grafen) und durch die der Bürgergemeinde. 1292 erkennen die holsteinischen Grafen die unbeschränkte Vollmacht der Stadt an. In dieser Zeit auch Entwicklung der Außenstellung Hamburgs: Handelsniederlassungen in Utrecht, Ostkerke, Staveren, London, Amsterdam. Hamburg Zwischenmarkt und Umschlagsplatz nicht mehr bloß für Lübeck, sondern auch für deutsches Hinterland. Dabei entwickelt es Eigenhandel: Bierausfuhr — Gründung der Hansa unter Führung Lübecks. Kriege gegen König Erich von Dänemark (1426—1435), gegen Holland (1438—1441), gegen England (1472 bis 1474) zur Behauptung der nordischen und englischen Privilegien und zum Zwecke des Ausschlusses der Holländer vom Osteseehandel. Hamburg sorgt für die Sicherung des Elbweges durch Eroberung von Schloß Ritzebüttel mit anschließendem Gebiet, bemächtigt sich auch Emdens, nimmt gemeinsam mit Lübeck (1420) Bergedorf und Vierlande. 1459 Hamburg hat schwierige Stellung im Reich, weil an Stelle der Schauenburger die dänischen Könige Grafen von Holstein geworden sind. Widerspruch in der Bürgerschaft gegen die aristokratische Führung der Politik durch den Rat, Unruhen: 1400, 1410, 1458, 1483. Immer wieder Vereinbarungen und deren schriftliche Niederlegung in Rezessen, besonders wichtig Rezeß von 1529, der in Verbindung mit der Einführung der Reformation steht. Er schafft ständige Kollegien. Nach dem Schmalkaldischen Krieg, den es mit verlor, und den Augsburger Religionskriegen (1555) schwere finanzielle Bedrängnis. Die Verwaltung der Kämmerei geht aus den Händen des Rats in die von 8 Vertretern der Bürgerschaft. Starker Rückgang der Bierausfuhr verursacht weitere Schwächung der wirtschaftlichen Lage. Hamburg tut jetzt den entscheidenden Schritt für seine Entwicklung. Es öffnet sich unter erbittertem Widerspruch Lübecks und der anderen Hansestädte englischen und holländischen Kaufleuten zum Zwecke der Niederlassung; die englische Niederlassung bleibt ein Fremdkörper (1806 erst wieder aufgelöst). Fruchtbar aber war die Einwanderung der Holländer, auch der Portugiesen. Nach 1650 rücksichtslose Versuche der Bürgerschaft, die Macht an sich zu bringen. Unruhen enden mit der Bildung einer Kommission von 30 Männern, mit der der Rat die Herrschaft teilen muß, eine kaiserliche Kommission stellt den Frieden wieder her; Ergebnis: Hauptrezeß von 1712, lange Zeit vorbildlich als Verfassung von Stadtstaaten. Träger der Souveränität sind Rat und erbeingesessene Bürgerschaft; es bestehen bürgerliche Kollegien mit staatsrechtlichen Befugnissen. 1768 Gottorper Vergleich: Dänemark gibt alle Rechte auf. Französische Revolution übt keinen Einfluß aus, 1810 aber Dekret Napoleons: Einverleibung in Frankreich bis 1814. 1842 Brand und merkliche Unzufriedenheit der Bevölkerung. 1848 konstituierende Versammlung. Beschlossene Verfassung nicht eingeführt. Erst nach 10 Jahren neue Verfassung (1860): Senat und Bürgerschaft gesetzgebend, Senat allein vollziehend; die gerichtliche Gewalt den Gerichten. In dem Zollvereinsringen steht Hamburg auf Seite Österreichs. 1866 schlägt es sich auf Preußens Seite. Im Kaiserreich zunächst außerhalb der Zollgrenze. 1888 auf seinen Antrag ans Zollgebiet angeschlossen mit Ausnahme des Freihafens. Beispielloser Aufschwung.

Die Hamburgische Geschichte sollte von den Deutschen von heute eifrig studiert werden; sie hat ihnen mancherlei zu sagen.

Das Buch ist eine ausgezeichnete Einführung in die Hamburger Verhältnisse.

Picht, Werner, England nach dem Kriege. Reisebetrachtungen. München, Verlag Jos. Kösel und Friedrich Pustet. 8°. 127 S. G.-Z. broch. 1.50, geb. 2.20.

Der Verfasser gibt Eindrücke einer Reise wieder, die er im Herbst 1922 machte und die zuerst in der Monatsschrift „Hochland" Februar—April 1923 erschienen sind. Zweck der Reise: Teilnahme an einer internationalen Settlementskonferenz in Toynbee Hall und einigen anderen Veranstaltungen. Die Reise begann in den Tagen der Ermordung Rathenaus. Sie führte nicht nur nach London, sondern auch in die Provinz.

Der Inhalt sei durch wenige Sätze gekennzeichnet: In England gibt es nur e i n e n Kodex der guten Sitte für das g a n z e Volk, auch denen gegenüber, die III. Klasse reisen. So zeigt der Engländer seine Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit. Der Engländer schont seine Kräfte; er hält seine Hände frei für the real thing, für Leistung. Englische Regierungskunst bliebe ohne die Möglichkeit persönlichen Kontaktes in den Klubs, zwanglose Fühlungnahme der herrschenden Kreise, unverständlich. Oxford, die Stadt der Persönlichkeiten, die alten Universitätsstädte Englands sehen ihre vornehmste Aufgabe weniger in der Vermittlung von Wissen, als in Menschenbildung. Die heutige Stufe in der Settlemensbewegung ist das Educational Settlement; das wachsende Selbstbewußtsein der Arbeiter ist für diese Entwicklung wesentlich. Die Menschheitsfreunde repräsentieren nicht England. Das gilt auch für seine Stellung gegenüber dem Völkerbund. Der Engländer ist ein Mensch, der im Kampf gegen sich selbst über sein natürliches Wesen hinauswächst. Das Ideal des Gentleman hilft. (R. Brathwait: The English Gentleman 1652). Haltung, Zügelung der Leidenschaft.

Der Verfasser zollt englischer Vollkommenheit Bewunderung mit dem Selbstbewußtsein des Deutschen. Ich glaube bemerkt zu haben, daß er an den Deutschen zuweilen noch höhere Ansprüche stellt, als an den Engländer. N i c k l i s c h.

Literatur-Übersicht.

Oktober.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung der einzelnen Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung erfolgt in keinem Falle. Die hier angegebenen Preise sind Grundzahlen (G.-Z.), deren Multiplikation mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Buchhandels die Verkaufspreise ergibt. Abweichende Preisbestimmungen einzelner Verleger, soweit sie der Redaktion dieser Zeitschrift bekannt sind, werden mit Sternchen * gekennzeichnet. Für die Richtigkeit der angegebenen Preise wird keine Gewähr übernommen. Die Schlüsselzahl ist in jeder Buchhandlung zu erfragen.

Ausland — *Krassin, L.,* Die Aussichten für die russische Ausfuhr. Berlin, „Kniga"-Verlag. 8°. 72 S. G.-Z. 2.50.

Betriebswissenschaft — *Winkel, Dr. A.,* Die Auftragsorganisation, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe. Kempten, Josef Kösel & Friedrich Pustet, Verlagsabteilung. Kl.-8°. 38 S. G.-Z. 2.80.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — *Economicus,* Ein wissenschaftliches Geldsystem und eine Weltwährung. Vom Verfasser genehmigte Übersetzung der in Neuyork erschienenen Schrift „A Scientific Money System and a World Currency". Leipzig, Wilhelm Engelmann. 8°. 58 S. G.-Z. 2.—.

— *Fürst, Mat,* Die Börse, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. Leipzig, Verlag der Modernen kaufmännischen Bibliothek. 2. veränderte Auflage. 8°. 311 S. G.-Z. 12.—.

— *Hofmann, Viktor,* Die Devalvierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811. Eine finanzgeschichtliche Darstellung nach archivalischen Quellen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 165 I). München, Dunker & Humblot. 8°. 231 S. Preis nicht bekannt.

— *Merzbach, Leopold,* Goldmarkverrechnung, Goldmarkkonten, Goldmarkbilanzen. Der Übergang von der gegenwärtigen Reichswährung zu einer zukünftigen stabilen Währung. Berlin, Carl Heymann. 8°. 23 S. G.-Z. 1.20.

— **Schmidt, Dr. Alfred,* Die Reichsbank (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 112). München-Gladbach, Volksvereinsverlag. 8°. 30 S. G.-Z. 8.— mal $^1/_{10}$ Buchhandelsschlüsselzahl.

— *Wagemann, Dr. Ernst,* Allgemeine Geldlehre, Band I, Theorie des Geldwerts und der Währung. Berlin, Hans Robert Engelmann. 8°. 367 S. G.-Z. 17.50.

Rechtsfragen — *Flechtheim, Dr. J.,* Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 344 S. G.-Z. 8.—.

— *Mises, Ludwig* und *Klein, Franz,* Die geldtheoretische und geldrechtliche Seite des Stabilisierungsproblems. München, Duncker & Humblot. 8°. 75 S. G.-Z. 2.—.

— *Reichardt, Dr. W.,* Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland. Die Staatsverträge zwischen Deutschland und der Schweiz vom 6. Dezember 1920 und 25. März 1923 über die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 156 S. G.-Z. 5.50.

— *Wurzer, Gustav,* Die Rechtskraft. Eine Idee im Dienste des Rechts. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 66 S. G.-Z. 1.50.

Reklame — *Osram,* Leipziger Messebroschüre. Berlin, Osram, Vereinigte Glühlampenfabriken. Kl.-8°. 26 S. Preis nicht bekannt.

— *Osram,* Wirkungsvolle Schaufenster. Berlin, Osram, Vereinigte Glühlampenfabriken. 8°. 28. S. Preis nicht bekannt.

Versicherungswesen — *Eidgenössisches Versicherungsamt,* Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1920. Bern, Kommissionsverlag A. Francke. 4°. 193 S. Preis nicht bekannt.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — **Anaxagoras,* Das wirtschaftliche Denken, sein Sündenfall und seine Erneuerung. Wien, Moritz Poeles. 8°. 73 S. Österr. Kr. 24 000.—.

— *Heinig, Kurt,* Die industrielle Dividende. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft. 8°. 29 S. G.-Z. —.50.

— *Schumacher, Dr.,* Das Problem der internationalen Kriegsverschuldung. Hannover, Hannoversche Hochschulgemeinschaft. Gr.-8°. 15 S. Preis nicht bekannt.

Wirtschaftswissenschaft — *Schwiedland, Eugen,* Volkswirtschaftslehre. 43 Vorlesungen. 3 Bände. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 1075 S. G.-Z. 15.—.

b) Zeitschriften.

Bankwesen — Depositenbanken und Spekulationsbanken. Von *W. Zimmermann.* Die Bank 1923, Heft 9.

— Reichsbankreform. Plutus XX, 17.

Betriebswissenschaft — Betriebstechnik, 3. Folge. Sondernummer. Blätter für Genossenschaftswesen 1923, Heft 36, 37.

Buchhaltung — Buchhaltungsorganisation im Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. Von *M. Rüssel.* Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung XVII, 9, 10.

— Maschinenbuchhaltung. Von *Wanke.* Organisation XXV, 16.

— Zweckmäßige Lohnberechnung im Kleinbetriebe. Von *Bernhard Stahl.* Organisation XXV, 16.

Technik — Die Werkzeugmacherei und der Vorrichtungsbau. Von *K. Haase.* Werkstattstechnik XVII, 17.

Verschiedenes — Deutschlands Fachpresse und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Von *R. Pape.* Der Weltmarkt XI, 35, 9.

— Entwicklung, Bedeutung und Aufgaben der deutschen Fachpresse. Von *J. Friedrich Meißner.* Der Weltmarkt XI, 35, 9.

— Die Papierindustrie der Welt. Von *Georg Freitag.* Technik und Wirtschaft XVI, 9.

— Der Weg des Weichholzes zur rheinischen Möbelfabrikation. Von *Karl Atzenroth.* Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung XVII, 9, 10.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — Die deutsche Währungspolitik. Von *L. Merzbach.* Bankarchiv XXII, 24.

— Die schwere Not. Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank 1923, Heft 9.

— Zur Währungsfrage. Von *Dr. O. Chr. Fischer.* Bankarchiv XXII, 24.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag monatlich Grundzahl —.70, multipliziert mit der am Zahlungstage für Zeitschriften festgesetzten Schlüsselzahl des Buchhandels. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüreaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR
HANDELS-
WISSENSCHAFT &
HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.;
Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT,
Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 8 STUTTGART · NOVEMBER 1923 16. JAHRG.

Überblick.

Nach Berichten aus Handel und Industrie ist für den Monat September eine Verschärfung der Wirtschaftskrise festzustellen. Kapital- und Kreditnot waren vorherrschende Momente, zumal die Reichsbank in der Kreditgewährung weitere Beschränkungen auferlegte. Dieses wird zum Teil als eine Hauptursache der Überschreitung der Weltmarktpreise angesehen. In der Goldmarkpreisberechnung haben weite Kreise von Handel und Industrie eine Enttäuschung erlebt, nachdem sich die Erkenntnis Bahn brach, daß mit der Goldmarkberechnung kein endgültiger Ausweg aus den Schwierigkeiten der Geldentwertung geschaffen ist. Solange die Schaffung eines stabilen Zahlungsmittels in der Schwebe ist, wird es allen Wirtschaftszweigen, auch dem Einzelhandel, nicht möglich sein, Preise auf wertbeständiger Grundlage festzusetzen und den Gegenwert für Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Während dieser Zeit des Wirtschaftens im Ungewissen werden sich Absatzstockungen und Betriebseinschränkungen in noch stärkerem Maße geltend machen.

Über die Lage der einzelnen Wirtschaftsgebiete ist folgendes zu berichten: Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet hat die Förderung gegenüber dem Vormonat eine Steigerung erfahren. Der Abruf an Briketts erfuhr starke Einschränkungen, so daß zum Teil auf Stapel gepreßt werden mußte. In Oberschlesien ging die Steinkohlenförderung etwas zurück. In allen Kohlenrevieren wurde vom 17. September ab die Berechnung der Kohlenpreise in Goldmark eingeführt in der Weise, daß die in der Regel Freitags jeder Woche mit Wirkung vom folgenden Montag ab unter Zugrundelegung der Gestehungskosten in Papiermark beschlossenen Preise zum mittleren Dollarkurs der letzten drei, der Preisfestsetzung vorausgehenden amtlichen Berliner Notierungen in Goldmark umgerechnet werden, wobei 1 $ = 4.20 gerechnet wird. Die Zahlung erfolgt in Papiermark zum jeweiligen für den Tag der Zahlung geltenden Dollarkurs. Die Gruben mußten zu einer Goldmarkpreisberechnung übergehen, um nicht durch die schnelle Geldentwertung allzu großen Geldverlusten ausgesetzt zu sein. Wegen Mangels an Betriebskapitalien in der Industrie und wegen mangelnder Kaufkraft der Hausbrandbezieher bewegte sich die Nachfrage auf dem Kohlenmarkt in engen Grenzen. In der Kaliindustrie ging der Absatz weiter zurück. Die Landwirtschaft hält mit Bestellungen wegen Geldmangel stark zurück. In das Ausland konnten nur die schwefelsauren Kalierzeugnisse in gewissem Umfange abgesetzt werden, häufig jedoch mit Rücksicht auf die Weltmarktpreislage nur verlustbringend.

In der Erdölindustrie war der Beschäftigungsgrad befriedigend; durch langfristige Lieferverträge ist der Absatz dauernd geregelt.

Aus der Eisenindustrie, Maschinenfabrikation und elektrischen Industrie kommen lebhafte Klagen über äußerst wenig Auftragsbestand. In allen Zweigen, wie Kleineisenindustrie, Dampfkessel- und Lokomotivbau, Apparat- und Großmaschinenbau und auf dem Gebiete der Herstellung elektrischer Apparate mußte zur Verkürzung der Arbeitszeit geschritten werden.

In der chemischen Industrie ließ der Auslandsabsatz in chemischen Präparaten bedeutend nach.

Auch hier werden sich Betriebseinschränkungen, da auch das Inlandsgeschäft sehr zurückgegangen ist, bei weiterem Anhalten der augenblicklichen Verhältnisse nicht vermeiden lassen.

Auch dem Metallmarkt drückte die Verschlechterung unserer Wirtschaftslage ihren Stempel auf. Da die deutschen Metallpreise, insbesondere Blei, die Weltmarktpreise vielfach überschritten haben, schränkte die Metallindustrie ihre Käufe auf das unbedingt notwendige Maß ein, so daß das Metallgeschäft im Berichtsmonat sehr darniederlag.

In der Woll- und Baumwollindustrie war Inlands- und Auslandsabsatz sehr gering. Die Beschaffung von Rohstoffen gestaltete sich sehr schwierig, so daß die Vorräte der Betriebe wesentlich kleiner wurden. Viele Spinnereien wurden stillgelegt und in der Baumwollindustrie haben weitere Betriebe schließen müssen. Anhaltende Geldknappheit verschärfte die Lage.

Der Verkehr stand im September unter der Einwirkung der ungünstigen Wirtschaftslage. In der Binnenschiffahrt stand ständig ein großes Maß von Leerraum zur Verfügung. Um eine gewisse Beständigkeit zu erreichen, gingen die Elbschiffahrtsunternehmungen zu Grundpreisen über. Infolge geringer Frachteinnahmen mußten Reedereien und Privatschiffer zu Personalentlassungen schreiten.

Der Frachtenstand in der Seeschiffahrt gestaltete sich im September noch unsicherer als im Vormonat. Die Nachfrage nach Schiffsraum ließ sehr nach. Die deutschen Ostseehäfen und Danzig litten am stärksten unter diesen Verhältnissen. Der Stückgutverkehr dieser Plätze, wie auch die Einfuhr an Kohle und Erzen verringerte sich gegenüber dem Vormonat.

Indexbuchführung, Abstimmung gemischter Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung bei schwankender Währung.

Von Ew. Brenken, Bochum.

I.

Scheingewinne und Verwässerung des Kapitals sind die unausbleiblichen Ergebnisse einer einfachen oder doppelten Nominalwertbuchhaltung bei fallender Währung eines Landes, Scheinverluste und Verdichtung des Kapitals die entsprechenden Folgen bei steigender Währung, völlige Ungewißheit und Unklarheit über den wirklichen Wert des bilanzierten Reinvermögens und Erfolges die Resultate einer im übrigen systematisch einwandfrei durchgeführten Nominalwertbuchhaltung bei schwankender Währung.

Vermögens-Gewinn- und -Verlustrechnung sind ein systematisches Addieren und Subtrahieren benannter Zahlen und daher nur möglich, wenn allen diesen Zahlen dieselbe Maß- oder Werteinheit zugrunde liegt und, was nicht zu übersehen ist, diese Wert- oder Geldeinheit im Lande auch wirklich Kurs hat.

Nun hat zwar in Deutschland seit dem Weltkriege die Papiermark Kurs, aber bei zunehmender Inflation keinen Einheits- oder Meßwert, während andrerseits die Goldmark zwar einen festen Wertmesser abgibt, aber keinen Kurs hat wie in Friedenszeiten. Also ist im gegenwärtigen Deutschland weder eine Nominalwert-, d. h. Papiermarkbuchhaltung für sich möglich, mangels Wertmessereigenschaft der Papiermark, noch auch eine Goldmarkbuchhaltung allein, mangels Kursfähigkeit der Goldmark, so daß beispielsweise die Führung eines reinen Goldmarkkassakontos ausgeschlossen ist. Der Saldo eines solchen Goldmarkkassakontos würde bei fallender Währung, d. h. steigendem Entwertungsindex, an dem wirklichen Papiermarkbestand gemessen, stets zu groß, umgekehrt bei steigender Währung und fallendem Index stets zu klein sein. Die Parole bei schwankender Währung heißt also nicht Nominal- (Papiermark-) oder Festwert- (Goldmark-) Buchhaltung und Bilanz, sondern Papiermark- und Goldmarkbuchhaltung nebeneinander, das ist die Indexbuchführung und Abstimmung der gemischten Papiermark- (Nominalwert-) Bilanzen auf gleichen Index bzw. gleiche Wertmessereinheit. Die Methode der Abstimmung zweier aufeinanderfolgender Papiermarkgeschäftsbilanzen auf gleichen Index möge zuerst behandelt werden, weil sie ohne die zeitraubende Indexbuchhaltung zu hinreichend genauen Ergebnissen führt und andrerseits auch die Indexdoppelbuchhaltung eine periodische, wenigstens jährliche, Kontenabstimmung auf gleichen Wertmesser erfordert.

Bedeutet G einen Goldmarkbetrag in Gm, Ni den gleichwertigen Nominalbetrag in Papiermark (Pm) bei i-facher Entwertung, so ist (1) $G = \frac{Ni}{i}$ eine Währungsformel, welche gestattet, jede der drei Währungsgrößen, Goldmarkbetrag, Papiermarkbetrag und Entwertungsindex aus den beiden anderen zu bestimmen. Läßt man in Gleichung (1) den Index von 1 bis i wachsen, so erhält man durch Gleichung (2) $G = \frac{N_1}{1} = \frac{N_2}{2} = \frac{N_3}{3} = \ldots \frac{Ni}{i}$ ein Bild der Inflation, Deflation oder der Währungsschwankung, je nachdem man sie von links aus, rechts aus oder in beliebiger Reihenfolge ihrer Glieder liest.

Greift man aus Gleichung (2) zwei beliebige Glieder mit den Indices i_1 und i_2 heraus, so erhält man in Gleichung (3) $\frac{Ni_1}{Ni_2} = \frac{i_1}{i_2}$ eine Abstimmungs- oder Umstimmungsgleichung, welche ermöglicht, von einem beliebigen Nominalwert Ni_1 ohne Änderung seines Goldwertes zu einem anderen mit beliebig vorgeschriebenem Index i_2 überzugehen.

Zwecks Aufdeckung von Kapitalverwässerung und Scheingewinn im Jahre 1922 und Feststellung des wirklichen Erfolges und Vermögens am Jahresschluß seien nun die beiden folgenden der Praxis entnommenen Bilanzen vom 31. Dezember 1921 und 31. Dezember 1922 auf den Index 1 abzustimmen, d. h. in Goldmarkbilanzen zu verwandeln.

Konto	Bilanz vom 31. 12. 1921			Bilanz vom 31. 12. 1922		
	Aktiva Pm	i	Passiva Pm	Aktiva Pm	i	Passiva Pm
Immobilien	76 600	1		75 000	1	
Mobilien	4 500	1		4 000	1	
Effekten	817	36		2 117	1000	
Anteile	3 702	30		9 773	1000	
Leergut	150	36		15 000	265	
Kasse	7 500	36		100 298	1000	
Bank	—			179 070	1000	
Debitoren	—			5 000	1000	
Warenbestand	25 346	30		225 000	265	
Hypotheken		36	41 995		1000	25 000
Kreditoren			—		1000	61 335
Steuerrücklage			—		1000	62 144
Kapital am 31. 12. 1921 . . . . 76 620		(0,95)	76 620			
Reinerfolg 585 154					(– 1770)	
661 774						
Privatkonto 194 995					265	
Kapital am 31. 12. 1922					(5,84)	466 779
	118 615		118 615	615 258		615 258

Diese beiden nach den üblichen Regeln der Doppik, also ohne Rücksicht auf Währungsschwankungen abgeleiteten Bilanzen sind als gemischte Nominalwert- oder Papiermarkbilanzen zu bezeichnen, weil ihre Konten mit verschiedenen Werteinheiten gemessen sind entsprechend den unter i angegebenen Entwertungsziffern. Die noch aus der Friedenszeit stammenden substantiierten Bestandkonten, Immobilien und Mobilien wurden von der Verwässerung noch nicht betroffen, die nicht substantiierten, reinen Markwertbestandkonten, Kasse, Bank, Hypotheken usw. sind der Entwertung ständig gefolgt und weisen daher den Index des Bilanzstichtages, 36 bzw. 1000, auf, während für Leergut-, Waren- und Privatkonto der mittlere Entwertungsindex des verflossenen Jahres, 30 bzw. 265, zugrunde gelegt ist, da die Anschaffungen auf diesen Konten sich über das ganze voraufgehende Jahr, 1921 bzw. 1922, erstreckten. Wären die Anschaffungen auf diesen Konten vorwiegend in der ersten bzw. zweiten Jahreshälfte erfolgt, so würden entsprechend der zunehmenden Inflation die Entwertungsziffern niedriger bzw. höher als 30 bzw. 265 abzuschätzen gewesen sein. Hier ist also Überlegung und Sorgfalt geboten.

Verwandelt man jetzt sämtliche Bilanzkonten mittels Formel 1 in Goldmarkkonten, wodurch z. B. das Leergutkonto der Schlußbilanz den Wert $G = \frac{Ni}{i} = \frac{15000}{265} \cong 56$ Gm annimmt, so entstehen die beiden folgenden Goldmarkbilanzen vom 31. Dezember 1921 und 31. Dezember 1922, in denen die Kapitalien als Goldmarksalden in Höhe von 81 116 Gm und 80 054 Gm sich ergeben.

Konto	Goldmarkbilanz vom 31. 12. 1921		Goldmarkbilanz vom 31. 12. 1922	
	Aktiva Gm	Passiva Gm	Aktiva Gm	Passiva Gm
Immobilien	76 600		75 000	
Mobilien	4 500		4 000	
Effekten	22		2	
Anteile	106		10	
Leergut	5		56	
Kasse	208		100	
Bank	—		179	
Debitoren	—		5	
Warenbestand	845		850	
Hypotheken		1 170		25
Kreditoren		—		61
Steuerrücklage		—		62
Kapital am 31. 12. 21	81 116	81 116		
Reinverlust	326			
	80 790			
Privatkonto	736			
Kapital am 31. 12. 22				80 054
	82 286	82 286	80 202	80 202

Während also am 31. Dezember 1921 die Entwertung auf der Passivseite — Hypothekenkonto — noch die Überhand hatte, so daß das Kapital der gemischten Bilanz sogar noch eine Verdichtung von $i = \frac{Ni}{G} = \frac{76620}{81116} = 0{,}95$ gegenüber seinem wirklichen Goldmarkwert aufweist, war im Laufe des Jahres 1922 die Inflation auf den Aktivkonten — Kasse, Bank usw. — durch die deflatierend wirkende Inflation der drei Passivkonten nicht mehr aufzu-

halten, so daß das Kapital am 31. Dezember 1922 bereits eine Verwässerung von $i = \frac{Ni}{G} = \frac{466779}{80054} = 5{,}84$ erreichte, d. h. erst 5,84 Nominalkapitaleinheiten der gemischten Bilanz eine Goldmarkeinheit ausmachten.

Ein Vergleich des Anfangs- und Endkapitals zeigt, daß trotz der nominalen Anschwellung des Kapitals von 76620 Pm auf 466779 Pm in Wirklichkeit eine Kapitalverminderung von 81116 Gm auf 80054 Gm, d. h. um 1062 Gm eingetreten ist, wovon $G = \frac{Ni}{i} = \frac{194995}{265} \cong 736$ Gm auf das Privatkonto entfallen und somit noch ein Reinverlust von 326 Gm sich ergibt, anstatt eines scheinbaren Reingewinns von 585154 Pm der gemischten Bilanz vom 31. Dezember 1922. Der Index dieses Scheingewinns ist also negativ von der Größe $i = \frac{Ni}{G} = \frac{585154}{-326} \cong -1790$, d. h. auch der Scheingewinn selbst ist effektiv negativ, nämlich gleich $G = \frac{Ni}{i} = \frac{585154}{-1790} = -326$ Gm, d. h. ein Verlust von 326 Gm als Folge der ganz erheblichen Inflation des Jahres 1922 bei ungenügendem Preisaufschlag auf die verkauften Waren. Denn selbstverständlich braucht ein Scheingewinn nicht immer effektiv negativ zu sein, vielmehr erhält man den wirklichen Erfolg aus den Goldmarkbilanzen immer als Differenz zwischen Anfangs- und Endkapital, berichtigt durch den Privatverbrauch im Sinne einer Gewinnerhöhung nach dem Schema:

Reingewinn = Endkapital — Anfangskapital + Privatverbrauch,
Reinverlust = Anfangskapital — Endkapital — Privatverbrauch.

Diese Methode der Umwandlung gemischter Bilanzen in Goldmarkbilanzen zwecks Feststellung des wirklichen Reinvermögens und Erfolges ist für die Praxis besonders geeignet, weil sie die Buchführung, einfache oder doppelte, während des Wirtschaftsjahres nicht berührt und erst am Schlusse des Geschäftsjahres an den fertigen gemischten Nominalwertbilanzen die erforderlichen Korrekturen zwecks Aufdeckung der Kapitalverwässerung und des Scheingewinnes bzw. der Kapitalverdichtung und des Scheinverlustes bei zunehmender Deflation vorzunehmen gestattet, wobei nur auf die richtige Abschätzung der Entwertungszahlen für die substantiierten Bestandkonten und des Privatkontos Bedacht zu nehmen ist. (Vgl. hierüber auch Josef Nertinger, Goldmarkbuchführung und Goldmarkbilanzen, Muthsche Verlagshandlung, Stuttgart 1922, S. 29ff.)

Es mag nicht überflüssig erscheinen, zum Schluß noch auf folgendes hinzuweisen. Anstatt die beiden gemischten Bilanzen vom Anfang und Ende des Geschäftsjahres in Goldmarkbilanzen zu verwandeln, d. h. auf den Index 1 abzustimmen, kann man sie, um zu relativ richtigen Ergebnissen zu gelangen, auch auf einen beliebigen Index i, insbesondere auf den Index des Bilanzstichtages, im obigen Beispiele also 1000, abstimmen. Tut man dies, so erhält man die beiden Goldmarkbilanzen einschließlich Reinvermögen und Erfolg in der richtigen, i-fachen bzw. 1000-fachen, Vergrößerung als reine Papiermarkbilanzen, valutarisiert auf den Index des Schlußbilanzstichtages, so wie es sich z. B. die Steuerbehörden für ihre Zwecke nicht besser wünschen können. Dabei ist es nicht nötig, erst die Goldmarkbilanzen herzustellen, sondern man kann sofort vermöge der obigen Abstimmungsgleichung (3) die einzelnen Konten der gemischten Bilanzen von ihrem Index i_1 auf den gewünschten Index $i_2 = 1000$ des Schlußbilanztages umstimmen, wodurch man z. B. für Warenkonto erhält $Ni_2 = Ni_1 \cdot \frac{i_2}{i_1} = 25346 \cdot \frac{1000}{30} = 845000$ Pm für die erste und $Ni_2 = Ni_1 \cdot \frac{i_2}{i_1} = 225000 \cdot \frac{1000}{265} = 850000$ Pm für die Schlußbilanz, entsprechend für alle übrigen Konten bis auf die Kapitalkonten, welche sich als Bilanzsalden gleicher Abstimmung ergeben, wie bei den Goldmarkbilanzen, und somit unter Berücksichtigung des Privatkontos einen unmittelbaren Vergleich hinsichtlich Reingewinn oder Verlust gestatten, wie die folgende Schlußbilanz im Ergebnis zeigt, in der alle Konten auf volle Tausend Pm, d. h. ganze Goldmark, abgerundet sind.

Auf den Index des Bilanztages ($i = 1000$) abgestimmte Bilanz vom 31. Dezember 1922.

Konto	Aktiva Pm	Passiva Pm
Immobilien	75 000 000	
Mobilien	4 000 000	
Effekten	2 000	
Anteile	10 000	
Leergut	56 000	
Kasse	100 000	
Bank	179 000	
Debitoren	5 000	
Warenbestand	850 000	
Hypotheken		25 000
Kreditoren		61 000
Steuerrücklage		62 000
Kapital		
Bestand am 31. 12. 1921 81 116 000		
Privatverbrauch 736 000		80 380 000
Reinverlust	326 000	
	80 528 000	80 528 000

II.

Die im ersten Teil dargelegte Bilanzabstimmungsmethode bei schwankender Währung ermöglichte die Umwandlung gemischter, d. h. mit verschiedenen Wertmessern gemessener Nominalwert- (Markwert-) Bilanzen in reine Goldmarkbilanzen mit dem Wertmesserindex $i = 1$ bzw. in reine, auf den Index i des

Schlußbilanzstichtages abgestimmte Nominalmarkwertbilanzen, aus denen unmittelbar durch Vergleich des Kapitals der Anfangsbilanz mit dem der Schlußbilanz, unter Berücksichtigung des Privatverbrauchs im Sinne der Erfolgserhöhung, der wirkliche Reinerfolg in Goldmark (Gm) bzw. Papiermark (Pm) vom Index des Schlußbilanztages abgeleitet werden konnte. Scheingewinn und Kapitalverwässerung der gemischten Bilanz wurden zugleich aufgedeckt, wobei bemerkt wurde, daß die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Bilanzabstimmungsmethode wesentlich nur abhängt von der richtigen Abschätzung der Entwertungsziffern für die substantiierten oder Sachwertkonten, einschließlich Privatkonto, der gemischten Anfangs- und Schlußbilanz. Auch darauf wurde schon hingewiesen, daß die früheren ebenso wie die folgenden Ausführungen nicht nur für den hier der Betrachtung zugrunde gelegten Goldmarkindex der Reichsbank, sondern auch für jeden anderen brauchbaren Wertmesseranzeiger wie Dollar-, Großhandels- oder Reichsindex für Lebenshaltung Gültigkeit haben. Bedeutet beispielsweise D einen Wertbetrag in Dollar, N_k den gleichwertigen Papiermarkbetrag bei k-facher Entwertung der Papiermark gegenüber dem Dollar, so hat man in (4) $D = \frac{N_k}{k}$ eine der obigen Goldmarkgleichung (1) entsprechende Dollarabstimmungsformel, mit der man beliebige Papiermarkbeträge und -Bilanzen in Dollarbeträge und -Bilanzen umwandeln kann. Von diesen gelangt man aber wieder leicht mit Hilfe der Dollargoldmarkparitätsgleichung (5) $G_p = p \cdot D = 4{,}2\,D$ zu entsprechenden Dollargoldmarkbeträgen bzw. Bilanzen, desgleichen mit Hilfe der Dollarreichsgoldmark-Umstimmungsgleichung (6) $G = D \cdot \frac{k}{i}$ wieder zu den hier in Rede stehenden Reichsgoldmarkbilanzen, welche ziffernmäßig mit den aus dem Dollarindex abgeleiteten Dollargoldmarkbilanzen natürlich nur übereinstimmen, wenn in Gleichung (6) $\frac{k}{i} = 4{,}2$ ist, d. h., wenn Dollarkurs und Goldmarkindex der Reichsbank im Paritätsverhältnis zueinander stehen, was aus währungspolitischen Gründen bekanntlich selten der Fall ist, weil der Reichsbankindex dem Dollarindex nur zögernd zu folgen pflegt. Aus dem Goldankaufspreis der Reichsbank seit 5. August 1823 folgt nämlich: 1 kg Feingold $= 640$ Dollar vom Tageskurs $k = \frac{1\,000\,000}{358} =$ 2790 Goldmark vom Index i, somit nach Gl. (6) $\frac{k}{i} = \frac{G}{D} = \frac{2790}{640} = 4{,}36$ gegenüber 4,2 bei Parität. Nichtsdestoweniger gewinnt auch in Deutschland die Dollargoldmark immer mehr an Bedeutung, wie die Feingoldanleihe des Walchenseewerkes, die Goldkonten des Zentralverbandes des deutschen Großhandels, die Dollaranleihe und die Goldanleihe des Reiches beweisen, welche alle auf der Friedensparität: 1 Dollargoldmark = 0,238 Dollar = 358 mg Feingold aufgebaut sind.

Die im ersten Teil behandelte Bilanzabstimmungsmethode liefert nun keine spezifizierte Gewinn- und Verlustrechnung, eine solche ist vielmehr nur möglich, wenn sie schon bei der Verbuchung der Geschäftsvorfälle durch die sog. Indexdoppelbuchhaltung vorbereitet wird, bei der man eine vollständige oder kombinierte und eine vereinfachte Form unterscheiden kann.

Bei der kombinierten Indexdoppelbuchhaltung werden sämtliche Konten nach dem jeweiligen Tagesindex sowohl in Papiermark (Pm) wie in Goldmark (Gm) nebeneinander geführt, sie ist also als eine Vierfachbuchhaltung anzusprechen, die mindestens den doppelten Aufwand an Arbeit und Material erfordert wie die Doppelbuchhaltung, mit dem Ergebnis, daß man beim Abschluß nach erfolgter Abstimmung der Verkehrsbilanz über Abstimmungskonto zwei reine Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung, die eine in Goldmark, die andere in Papiermark vom Index des Bilanzstichtages, erhält, die beide denselben effektiven Reinerfolg und dasselbe effektive Reinvermögen (Kapital) aufweisen. Zur weiteren Erläuterung diene die folgende Tafel: „Beispiel einer kombinierten Indexdoppelbuchhaltung bei schwankender Währung nebst Abschluß." Dort sind auf 10 Konten nach amerikanischer Art eine Reihe von Geschäftsvorfällen verbucht in einem Zeitraum, während dessen die Inflation vom Index 2 — Stichtag des Bilanzvortrages — bis zum Index 20 — am Schlußbilanztag — vorgeschritten ist. Jedes Konto ist vierspaltig mit je einer Soll- und Habenspalte für Papiermark und Goldmark. Jeder Geschäftsvorfall ist nach dem Tagesindex in Papiermark und in Goldmark doppelt verbucht, so daß jede einzelne Buchung für den Tag ihrer Eintragung zweifellos richtig ist; bildet man aber am Bilanztage die Verkehrssummen, so erhält man eine Verkehrs- oder Umsatzbilanz, die äußerlich nominell zwar einwandfrei erscheint, indem die Soll- und Habensummen der Konten sowohl in Papiermark wie in Goldmark mit 119275 Pm bzw. 46415 Gm bilanzieren, effektiv aber falsch ist, weil in ihr Werte durch Addition vereinigt worden sind, die infolge der Währungsschwankungen mit verschiedenem Wertmesser gemessen und verbucht wurden. Die Umsatzbilanz ist also zunächst eine gemischte unabgestimmte Verkehrsbilanz, welche erst durch Abstimmung ihrer Salden auf den Index des Bilanzstichtages, $i = 20$, in eine abgestimmte Verkehrsbilanz vom Index $i = 20$ umgewandelt werden muß, damit eine einwandfreie abgestimmte Rohsaldobilanz resultiert, auf Grund deren dann der Abschluß nebst Gewinn- und Verlustrechnung in gewöhnlicher Weise, sowohl in Papiermark wie in Goldmark zu Ende geführt werden kann. Die Abstimmung der Salden der gemischten Verkehrsbilanz erfolgt über Abstimmungskonto nach Formel 1 $Ni = G \cdot i$ für den Index $i = 20$ des Bilanzstichtages. Bei der Abstimmung sind zwei Hauptkontengruppen zu unterscheiden. Erstens solche Konten, welche unabhängig von Währungsschwankungen jederzeit richtig auf Goldmarksaldo arbeiten, nicht

aber auf Papiermarksaldo; zweitens solche Konten, die umgekehrt bei Inflation oder Deflation jederzeit zwar richtig auf Papiermarksaldo, nicht aber auf Goldmarksaldo arbeiten. Die zur ersten Gruppe gehörenden Konten der gemischten Verkehrsbilanz bedürfen demgemäß einer Korrektur bzw. Abstimmung ihrer Papiermarksalden auf ihre Goldmarksalden, die zur zweiten Gruppe gehörenden Konten dagegen einer Abstimmung ihrer Goldmarksalden auf ihre richtig angezeigten Papiermarksalden. Zur ersten Gruppe gehören: 1. die substantiierten Real- oder Sachwertkonten (im Beispiel Immobilienkonto), 2. die Erfolgskonten (Warenkonto, Unkostenkonto, Gewinn- und Verlustkonto) und 3. Kapitalkonto und Privatkonto; zur zweiten Gruppe gehören die nicht substantiierten sog. reinen Markwertkonten, deren Bestände auf Papiermark lauten und nur als solche realisierbar sind (im Beispiel Hypotheken- und Kassakonto). Hierhin gehören u. a. auch Postscheck-, Bank-, Kreditoren- und Debitorenkonten, sofern sie nicht, wie neuerdings vielfach geschieht, ausdrücklich als Goldmarkkonten garantiert und als solche zur ersten Gruppe zu zählen sind.

Es sollen jetzt die Konten der gemischten Verkehrsbilanz bzw. ihre Papiermark- und Goldmarksalden auf den Index des Bilanztages $i = 20$ abgestimmt werden! Wir erhalten: Hypothekenkonto (Gruppe 2), wirklicher Habensaldo = 10000 Pm, dem entspricht ein wirklicher Goldmarksaldo von 10000 : 20 = 500 Gm nach Formel (1); da auf dem Konto aber ein Goldmarksaldo von 9500 Gm verzeichnet steht, so ist es zwecks Abstimmung auf $i = 20$ mit 9000 Gm über Abstimmungskonto zu belasten; der Korrekturposten stellt einen Inflationsgewinn dar. Kassakonto (Gruppe 2), wirklicher Sollsaldo = 12381 Pm, dem entspricht nach Gleichung (1) ein Goldmarksaldo von $G = 12381 : 20 = 619$ Gm gegenüber einem scheinbaren Bestand von 3309 Gm der gemischten Verkehrsbilanz; das Kassakonto ist also noch für 2690 Gm über Abstimmungskonto zu erkennen; der Posten stellt einen Währungsverlust dar. Immobilienkonto (Gruppe 1), effektiver Sollbestand = 38400 Gm, dem entspricht, auf den Index $i = 20$ valorisiert, nach Gleichung (1) ein Nominalbestand von $N_{20} = 38400 \times 20 = 768000$ Pm gegenüber nur 67200 Pm der gemischten Verkehrsbilanz, das Konto ist also zwecks Valorisierung auf den Index des Bilanztages mit 700800 Pm über Abstimmungskonto zu belasten. Verfährt man ebenso mit den 5 noch übrigen zu Gruppe 1 gehörenden Konten — Waren-, Unkosten-, Privat-, Kapital- und Gewinn- und Verlustkonto — so erhält man eine abgestimmte Verkehrsbilanz, deren Rohsalden sämtlich, einschließlich Abstimmungskonto, nach dem Index $i = 20$ des Bilanzstichtages orientiert sind und demgemäß mit 769201 Pm bzw. 39810 Gm im Verhältnis 20 : 1 bilanzieren.

Die so abgestimmte Verkehrs- bzw. Rohsaldobilanz kann nunmehr in der üblichen Weise, nach Einstellung der Abschreibungen und Bestände, über Kapital-, Gewinn- und Verlust- und Bilanzkonto zum Abschluß gebracht werden, so daß die beiden folgenden reinen Bilanzen nebst Gewinn- und Ver-

Beispiel einer vollständigen Indexbuchfüh

Dat. 19..	Geschäftsvorfall	Betrag			Immobilienkonto				Kassakonto				Hypothekenkonto				Warenkonto				Unkostenko		
		Papiermark	Ind.	Goldmark	Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Go
		Ni	*i*	*G*	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll
Jan.	Bilanzvortrag v. 31. 12. . . .	85200	2	42600	80000		40000		2200		1100			20000		10000	3000		1500				
5.	Warenkonto an Kassa- und Unkostenkonto .	800	4	200						784		196					800		200			16	
8.	Kassakonto an Warenk.	6000	6	1000					6000		1000							6000		1000			
10.	Kassakonto an Immob.- und Gewinnkonto . .	16000	8	2000		12800		1600	16000		2000												
15.	Unkostenk. an Kassakto.	75	5	15						75		15									75		15
25.	Privatkonto an Waren- und Kassakonto . . .	1200	12	100						960		80						240		20			
31.	Hypothekenkonto an Kassakonto	10000	20	500						10000		500	10000		500								
	Umsatz . . .	119275	—	46415	80000	12800	40000	1600	24200	11819	4100	791	10000	20000	500	10000	3800	6240	1700	1020	75	16	15
	Saldi	80840	—	42500		67200		38400		12381		3309	10000		9500		2440			680		59	
	Abstimmung der Saldi auf $i = 20$	1309401	—	11690	700800		—			—		2690	—		9000		16040			—	161		—
	Abgestimmter Umsatz .	1428676	(20)	58105	780800	12800	40000	1600	24200	11819	4100	3481	10000	20000	9500	10000	19840	6240	1700	1020	236	16	15
	Abgestimmte Rohsaldi .	796201	20	39810	768000		38400		12381		619			10000		500	13600		680		220		11
	Warenbestand lt. Aufn.	18000	20	900														18000		900			
	1/2% Abschr. auf Immob.	3840	20	192		3840		192															
	Gewinn- u. Verlustkonto an Folgende	220	20	11																		220	
	Folgende an Gewinn- und Verlustkonto . .	130601	20	6530													4400		220				
	Kapitalkto. an Privatkto.	2000	20	100																			
	Bilanzkto. an Folgende	776541	20	38827		764160		38208		12381		619											
	Folgende an Bilanzkto.	10000	20	500									10000		500								
	Kapitalkto. an Bilanzkto.	650000	20	32500																			
31.	Gewinn- u. Verlustkto. an Bilanzkonto . . .	134541	20	6727																			
		2521944	20	126097	768000	768000	38400	38400	12381	12381	619	619	10000	10000	500	500	18000	18000	900	900	220	220	11

lustrechnung entstehen, welche beide denselben effektiven Reinerfolg, die eine in Goldmark, die andere in reiner Papiermark vom Index $i = 20$ des Bilanztages, und dasselbe effektive Reinvermögen ergeben.

Kombinierte auf $i = 20$ abgestimmte Bilanz vom 31. 1. 19..

Konto	Aktiva Pm	Passiva Pm	Aktiva Gm	Passiva Gm
Warenbestand . . .	18 000		900	
Immobilien	764 160		38 208	
Kasse	12 381		619	
Hypotheken		10 000		500
Kapital				
Bestand am 31.12....32600 Gm				
Privatverbrauch . 100 „		650 000		32 500
Reingewinn		134 541		6 727
	794 541	794 541	39 727	39 727

Konto	Verlust Pm	Gewinn Pm	Verlust Gm	Gewinn Gm
Gewinn- und Verlustkonto (Immobilien) .		8 000		400
Abschreibungen . . .	3 840		192	
Unkosten	220		11	
Warenkonto		4 400		220
Abstimmungskonto . .		126 201		6 310
Reingewinn	134 541		6 727	
	138 601	138 601	6 930	6 930

Wie ersichtlich, ist trotz zunehmender Inflation das Ergebnis kein ungünstiges; im Gegenteil ist durch den Währungsverfall noch ein Gewinn von 6310 Gm laut Abstimmungskonto erzielt worden, indem einem Währungsgewinn von 9000 Gm aus Hypothekenkonto nur ein Verlust von 2690 Gm aus Kassakonto gegenübersteht. Wir befinden uns noch im Anfangsstadium der Inflation, wo auf der Passivseite noch reine Markwertkonten der Gruppe 2 nicht selten beträchtliche Gewinnmöglichkeiten bieten durch Abtragung der Hypotheken, Abfindung der Kreditoren in Papiermark usw. Sind diese Möglichkeiten, wie in Deutschland zumeist gegenwärtig, in einem weiteren Stadium fortschreitender Inflation erschöpft, so kann erst die Inflation ihre verheerenden, verlustbringenden und substanzverzehrenden Wirkungen an den reinen Markwertkonten der Aktivseite zur vollen Entfaltung bringen, Wirkungen, die durch Markflucht und möglichst schnelle Umsetzung von Markwerten in Anlagewerte durch Industrie- und Wohnungsbauten nur zum Teil eingedämmt werden können.

Die gesetzliche Vorschrift, daß das Grundkapital von Aktiengesellschaften immer unverändert auf der Passivseite zu erscheinen hat, leistet der Beibehaltung der falschen gemischten Bilanzen im Wirtschaftsleben Vorschub und ist mit den Grundsätzen der Indexbuchführung nicht vereinbar, nach denen der Nominalwert des Kapitals notwendigerweise mit dem Index des Bilanzstichtages in der abgestimmten Papiermarkbilanz variiert, während in der Goldmarkbilanz der gesetzlichen Bestimmung wenigstens

hwankender Währung nebst Abschluß.

nmungskonto			Gewinn- und Verlustkonto				Privatkonto				Kapitalkonto				Bilanzkonto				Verschiedene Konten			
rk	Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark		Papiermark		Goldmark	
ben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
												65200		32600								
				3200		400																
							1200		100													
–	–	–	–	3200	–	400	1200	–	100	–	–	65200	–	32600	–	–	–	–				
			3200		400			1200		100	65200		32600									
301	2690	9000		4800		–	800		–			586800		–								
301	2690	9000	–	8000	–	400	2000	–	100	–	–	652000	–	32600	–	–	–	–				
201		6310		8000		400	2000		100			652000		32600								
			3840		192										18000		900					
			220		11																	
	6310			130601		6530																
								2000		100	2000		100									
															776541		38827					
																10000				500		
											650000		32500			650000				32500		
			134541		6727											134541				6727		
01	6310	6310	138601	138601	6930	6930	2000	2000	100	100	652000	652000	32600	32600	794541	794541	39727	39727				

Bezeichnung:
Pm = Papiermark,
Gm = Goldmark,
i = Entwertungsindex,
Ni = Papiermarkbetrag bei i-facher Entwertung,
G = Goldmarkbetrag,
k = Dollarkurs.

Abstimmungs- oder Umstimmungsgleichung (von Pm auf Gm und umgekehrt):

$$Ni = G \cdot i \quad \text{oder}$$

$$G = \frac{Ni}{i} .$$

Näheres siehe Text in „Indexbuchführung usw. bei schwankender Währung".

Kontengruppen:
Gruppe II: Reine Markwertkonten (Kassa- und Hypothekenk.).
Gruppe I: Alle übrigen Konten (s. Text).

insofern Genüge geschehen kann, als das Grundkapital seinem effektiven Werte nach unverändert auf der Passivseite — das Privatkonto ist im obigen Beispiel fortzudenken — figuriert, und ein etwaiger Reinverlust einem Kapital- oder Wertberichtigungskonto auf der Aktivseite zugeführt wird. Aus diesem Grunde dürfte es sich, auch im Interesse der Bilanzwahrheit und Klarheit, empfehlen, bei schwankender Währung Kapitalerhöhungen oder Neugründungen nur in Goldmarkaktien oder -Anteilen vorzunehmen.

Glücklicherweise ist die wegen ihrer theoretischen Bedeutung ausführlich geschilderte Indexdoppelbuchhaltung für die Praxis einer bedeutenden Vereinfachung fähig durch die vereinfachte Indexdoppelbuchführung und -bilanzierung. Dieselbe besteht kurz gesagt darin, daß sämtliche Konten wie dargelegt als Goldmarkkonten geführt werden, daneben aber in Papiermark als Hilfskonten nur diejenigen, welche oben als zur Gruppe 2 — reine Markwertkonten — gehörig bezeichnet wurden. Die Salden dieser Kontengruppe bedürfen nämlich allein, wie Kassa- und Hypothekenkonto des Beispiels, einer Korrektur bzw. Abstimmung ihrer Goldmarksalden nach ihrem Papiermarkstande, während alle übrigen, zur Gruppe 1 gehörenden Konten von selbst richtig auf Goldmarksaldo arbeiten. Man braucht also im obigen Beispiel nur die Goldmarksalden des Hypotheken- und des Kassakontos in der Verkehrsbilanz über Abstimmungskonto mit 9000 Gm bzw. 2690 Gm zu korrigieren und kann alsdann aus der so abgestimmten Goldmarkrohbilanz wie oben die Goldmarkschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ableiten, ohne sich weiter um die Papiermarkverbuchungen zu kümmern. Von der so auf vereinfachte Weise durch reine Goldmarkdoppik, verbunden mit einfachen Papiermarkhilfsverbuchungen auf den Konten der Gruppe 2, erhaltenen Goldmarkbilanz gelangt man nun rückwärts *a posteriori* leicht mittels Gleichung (1) $N_{20} = G \,.\, 20$ zu der auf den Index $i = 20$ des Bilanzstichtages abgestimmten Papiermarkbilanz, ferner mittels Gleichung (4) oder Gleichung (6) zu der entsprechenden Dollarbilanz und mittels Gleichung (5) oder folgender aus (5) und (6) resultierenden Gleichung (7) $G_p = G \cdot \frac{4{,}2 \cdot i}{k}$ zur entsprechenden Dollar- oder Weltgoldmarkbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, welche sich jedoch in Zukunft kaum von der Reichsgoldmarkbilanz unterscheiden wird, weil seit dem 5. August 1923 der Goldmarkindex der Reichsbank i nahezu mit dem Dollarindex k in Parität steht $(4{,}2 \cdot i = k)$. Soviel dürfte klar sein: Die Abstimmung gemischter Bilanzen in sich und gegeneinander auf gleichen Index ist für die Buchhaltung bei schwankender Währung von nicht geringerer Bedeutung als etwa die Einstellung von Geber und Empfänger auf gleiche Wellenlänge für die Telegraphie ohne Draht[1]).

[1]) Obwohl für Inlandsgeschäfte das Thema hiermit erschöpft ist, wird die Devisenbuchhaltung in Verbindung mit der vereinfachten Indexdoppelbuchhaltung noch in einem besonderen Abschnitt in Kürze zu behandeln sein.

Zum Schluß noch ein Wort über die Steuergesetzgebung. Es wäre endlich an der Zeit, daß in Deutschland gemischte Bilanzen als Grundlage für Steuereinschätzungen irgendwelcher Art nicht mehr anerkannt würden. Diese Bilanzen sind objektiv ebenso falsch wie die ihnen zugrunde liegende Annahme, daß Mark gleich Mark bleibt trotz der tollsten Währungsschwankungen. Zur Selbsteinschätzung zur Steuer sind vielmehr nur abgestimmte Bilanzen, d. h. Goldmarkbilanzen vom Index $i = 1$ oder Nominalpapiermarkbilanzen zuzulassen, deren sämtliche Konten auf einen von der Steuerbehörde zu bestimmenden Index, in der Regel den Index des Bilanzstichtages, abgestimmt sind. Auf der Basis der Goldmarkbilanzen von der Parität 4,2 Gm = 1 Dollar muß es des weiteren gelingen, an Stelle der jetzigen vielfach rohen Kopfsteuer-, Steuersatz- und Proportionalsteuertarife zu festen Formel- oder Kurventarifen zu gelangen, wie sie in anderen Ländern bereits in Gebrauch sind. Die deutsche Mathematikervereinigung hat doch bereits durch Eingabe vom 23. Oktober 1921 an die Finanzministerien des Reiches und der Länder sich erboten, bei der Ausarbeitung solcher Formeltarife mitzuwirken. Wann werden wir in Deutschland endlich dahin kommen, in dieser Beziehung nicht mehr hinter anderen Ländern, wie England und Australien, zurückzustehen?

(Schluß folgt.)

Grenzbestimmung des Eisernen Bestandes.

Von Franz Findeisen, Nürnberg.

Die Einführung des Eisernen Bestandes in die Gesetzgebung scheiterte bisher angeblich daran, daß es unmöglich war, seine Grenzen zu bestimmen. Auch wir vertraten noch vor kurzem die Ansicht, daß eine genaue Begrenzung des Eisernen Bestandes unmöglich sei[1]). Es ist nötig, daß diese Auffassung von uns einer Einschränkung unterworfen wird.

Der Eiserne Bestand ist eine Erscheinung der organischen Natur. Wir finden ihn im Tierleben, in der Wirtschaft des Einzelmenschen wie in der Wirtschaftsgestaltung einer Vielheit von Menschen. Es muß immer wieder betont werden, daß die Erscheinung des Eisernen Bestandes durchaus nicht auf die Betriebswirtschaft beschränkt ist. Bekannt ist ja auch die Eiserne Portion des Soldaten, die gleichen Erwägungen ihre Entstehung verdankt. Bei Anwendung des Vergleichs als Forschungsmethode lassen sich nun auch neue Gesichtspunkte für die Begrenzung des Eisernen Bestandes finden.

Als Ausgangspunkt für die Berechnung der notwendigen Größe des Eisernen Bestandes ist immer der Bedarf zu betrachten. Darüber sind sich alle Theoretiker, wie Prinzhorn, Nicklisch, einig. Schwierigkeiten bereitet die zeitliche Begrenzung dieses Bedarfes. Abhängig ist diese zeitliche Begrenzung von der Ersatzbeschaffung, und zwar von der Möglichkeit, sie durchzuführen. Ist die Möglichkeit der Er-

[1]) Findeisen, Der Eiserne Bestand, Berlin 1923.

satzbeschaffung eine geringe, so muß der Eiserne Bestand ein großer sein. Ist die Ersatzbeschaffung leicht durchzuführen, so kann der Eiserne Bestand sich fast dem Nullpunkt nähern. Die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung ist nun etwas Individuelles. Sie ist bei jedem Betrieb und innerhalb desselben Betriebes bei verschiedenen Waren eine andere, da persönliche Eigenschaften des Leiters der Unternehmung, gute Beziehungen zu Geschäftsfreunden eine große Rolle spielen. Immerhin sind die Schwierigkeiten zu beseitigen. Prinzhorn behandelt Waren, die der Ernte unterliegen. Nicklisch berechnet die Höhe des Verkaufslagers einer Fabrik. Warum sollte nicht auch für die sonstigen Bestände eine Minimalrechnung möglich sein, die annähernd, wenn auch nicht absolut die tatsächlichen Verhältnisse trifft.

Bezeichnen wir die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung als Wiederbeschaffungsfrist und führen sie gleich dem Bedarf auf eine Tageseinheit zurück, so ergibt sich für die Größe des Eisernen Bestandes nachstehende Formel:

Eiserner Bestand = Wiederbeschaffungsfrist × Tagesbedarf.

Der Tagesbedarf ist betriebsstatistisch durch eine durchschnittliche Mengenrechnung zu berechnen. In gleicher Weise kann die Wiederbeschaffungsfrist auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage betriebsstatistisch ermittelt werden.

In einer Spinnerei beträgt beispielsweise die Wiederbeschaffungsfrist für Baumwolle 3 Wochen (21 Tage). Der Tagesbedarf 1000 kg. Der Eiserne Bestand berechnet sich dann auf 21 × 1000 = 21 000 kg für Baumwolle. Für die Kohle errechnet sich der Eiserne Bestand in gleicher Weise. Liegt die Spinnerei an einer Wasserkraft, die nicht selten im Sommer versiecht, so daß die ergänzende Dampfkraft eintreten muß, so wird betriebsstatistisch das Jahr in eine wasserarme und in eine wasserreiche Zeit zu zerlegen und für jede Periode gesonderte Durchschnittszahlen zu errechnen sein. Hinsichtlich des Eisernen Kassenbestandes ist die Woche zu zerlegen, indem für die Lohntage besondere Berechnungen aufzustellen sind. Der Eiserne Bestand an Devisen läßt sich an Hand der durchschnittlichen täglichen Zahlungsverpflichtung in Auslandswährung (einschließlich Goldmark) minus dem durchschnittlichen Eingang an Auslandswährung (einschließlich Goldmark) ermitteln.

Außerordentliche Zeiten verlangen außerordentliche Maßnahmen auch hinsichtlich des Eisernen Bestandes. Um den geordneten Verlauf der Betriebswirtschaft in außerordentlichen Zeiten zu gewährleisten, kann es zweckmäßig sein, alle Eisernen Bestände um beispielsweise 50 % zu erhöhen, ohne daß hierdurch das „Mehr" den Charakter des Spekulationslagers bekommt. Es wird dann quasi eine verlängerte Wiederbeschaffungsfrist, die in Zukunft zu erwarten ist, in den Eisernen Bestand hineinskontiert. Hier muß naturgemäß Betriebsstatistik und das Gesetz versagen. Niemand kann sagen, was in der Zukunft der Fall sein wird. Wir haben hier die Erscheinungen, die sich zurzeit besonders bei den Eisernen Devisen- und Kohlenbeständen zeigten. Das kann aber keine Ursache dafür sein, den Eisernen Bestand nun ganz zu ignorieren. Es müssen eben dann Normen geschaffen werden. Man hat dem Soldaten doch auch eine Eiserne Portion gegeben, obgleich man weiß, daß nicht jeder Soldat den gleichen Appetit entwickelt wie der andere, und obgleich man sich bewußt war, daß eine Vorausbestimmung der Wiederbeschaffungsfrist im Kriege eine Unmöglichkeit ist. Der ungleiche Appetit des Soldaten wird gegebenenfalls durch einen Machtspruch des Kompagnieführers ausgeglichen, der das Zuviel an der einen Stelle zum Ausgleich eines Mangels an einer anderen Stelle benutzt. In gleicher Weise hat die Leitung der Unternehmung die Eisernen Bestände untereinander auszugleichen. Je größer der Betrieb, um so eher wird sich ein solcher Ausgleich durchführen lassen. Die Eiserne Portion des Soldaten ist auf drei Tage bemessen. Die Wiederbeschaffungsfrist ist geschätzt. Die Wiederbeschaffungsfrist im Betriebe bei außergewöhnlichen Verhältnissen ist ebenfalls zu schätzen. Gesetzlich kann vielleicht so vorgegangen werden, daß sie auf das Doppelte der normalen Wiederbeschaffungsfrist festgesetzt wird.

Wir sind uns bewußt, daß sich auf dieser Grundlage eine scharfe Trennung zwischen Eisernem Warenbestand und Spekulationslager durchführen läßt und müssen von einer Steuergesetzgebung fordern, daß sie endlich die Bevorzugung der Spekulation [2]), die durch die Steuer-Eil-Gesetze vom Juli und August wieder sanktioniert und durch das Devisenablieferungsgesetz weiter gesteigert wurde, im Interesse einer ökonomischen Entwicklung unserer Betriebe abstellt. Wahrheit und Pflichtgefühl zwingen uns immer wieder zu warnen. Spekulationsgewinne sind und bleiben echte Gewinne. Nur der Gewinn an den Eisernen Beständen ist ein scheinbarer.

Das Nachprüfen der Lieferantenrechnungen auf größeren Werken.

Von Felix Rheinert, Cassel.

Das Nachprüfen besteht nicht etwa nur in einem mechanischen Nachrechnen, sondern es sind dabei eine ganze Reihe verschiedener Punkte zu beachten, auf die im nachstehenden als dem Wichtigeren bei solchen Prüfungen besonders hingewiesen werden soll.

I. Organisation.

Die eingehenden Rechnungen gelangen zunächst zum Einkaufsbüro, wo sie mit einer Rechnungsnummer und einem Stempelvordruck versehen werden, der für Vermerke über die betreffende Bestellung sowie die Lieferungs-, Zahlungs- und Verpackungsbedingungen bestimmt ist und in dem auch die Bescheinigungen der Beamten über die ordnungsmäßige Anlieferung sowie die Richtigkeit der Preise und der Ausrechnung abgegeben werden. Manche Werke hängen jeder Rechnung statt des

[2]) Vgl. Findeisen a. a. O.

Stempelaufdrucks ein Blatt mit entsprechendem Vordruck an, das etwa wie folgt aussieht:

Rechnung Nr.....

Bestellung Nr.... vom.... Abschluß Nr.... vom....

zu liefern: ..... Frachtbrief Nr. .....
geliefert: ..... Fracht M .....

zu zahlen: .....
gezahlt: .... Folio .....
zur Zahlung angewiesen .....

Verpackung. Bedingung .....
„ Verbleib .....
Verpackungsliste Nr. .....

Die richtige $\frac{\text{Anlieferung}}{\text{Ausführung}}$ bescheinigt .....
Einheitspreise geprüft und $\frac{\text{richtig}}{\text{angemessen}}$ befunden .....
Nachgerechnet ..... Anerkannt .....

Buchungsvermerk Konto ..... Folio .....

Die Rechnungen werden der vorerwähnten laufenden Nummer nach zunächst in ein Journal (Fakturenkontrolle genannt) eingetragen, das Notizen über den Lauf bzw. Verbleib der einzelnen Rechnungen aufnimmt. Dann hat der Einkauf nach den in dem Bestellschreiben bzw. der zugehörigen Korrespondenz festgelegten Bedingungen den Vordruck auszufüllen und die Rechnungen der Betriebsabteilung zuzuleiten, die die Waren erhalten hat. Diese hat in dem Vordruck die ordnungsmäßige Anlieferung in Bezug auf Menge und Beschaffenheit zu bescheinigen oder gegebenenfalls ihre Beanstandungen zu machen. Ferner hat sie die Eintragungen über die Art der erfolgten Anlieferung (evtl. unter Beifügung der Frachtbriefe, s. u.) und über den Verbleib der Verpackung zu machen. Auf einigen Werken haben die Betriebsbüros die Rechnungen auch nachzurechnen.

Mit diesen Vermerken geht die Rechnung an das Einkaufsbüro zurück, das die Rückkunft in der Fakturenkontrolle vermerkt und in die rechnerische Prüfung eintritt, sowie die auf Grund dieser Prüfung und durch die Beanstandung der Betriebe etwa noch erforderlich werdende Korrespondenz mit den Lieferanten führt. Von jeder Änderung ist der Lieferant in Kenntnis zu setzen, damit er etwaige Einwendungen erheben kann. Erst wenn der Rechnungsbetrag genau feststeht, gelangen die Rechnungen zum Revisionsbüro, wenn ein solches besteht, sonst direkt zur Buchhalterei oder Kasse, wo sie gebucht bzw. bezahlt werden und als Buchungs- oder Kassenbelege verbleiben.

II. Einheitspreise.

Zunächst ist zu ermitteln, ob die angesetzten Einheitspreise der Vereinbarung entsprechen. Die Einheitspreise setzen sich zuweilen aus Grundpreis und Überpreisen bei bestimmten Dimensionen oder Mengen zusammen. Manchmal werden, namentlich bei Katalogpreisen, ein gewisser Prozentsatz oder auch verschiedene Prozentsätze als Rabatt gewährt oder als Zuschlag berechnet, die also einen Teil des Einheitspreises bilden. Die Bemerkung: „Der Preis versteht sich netto“ besagt lediglich, daß kein Rabatt gewährt wird, wird aber manchmal fälschlich so aufgefaßt, als ob kein Skonto gewährt werden soll. Letzteres müßte „netto Kasse“ heißen. Die Einheitspreise sind auch manchmal schwankend bzw. richten sich nach den Löhnen oder Preisen anderer Rohmaterialien, z. B. nach den Kohlenpreisen bei Rechnungen über elektrischen Strom, nach den Haferpreisen bei Rechnungen über Pferdegestellung auf Zechen, nach den Kupfernotierungen in bestimmten Zeitschriften, wie dem Iron Monger usw. Ein Beispiel:

Für Flanschenrohre richtet sich der Preis nach dem Roheisenmehrpreis. Wenn für 100 kg Rohre 250 kg Roheisen gebraucht werden, sind für jede Mark Mehrpreis M 2.50 Aufpreis zu nehmen. Oder ferner: Für jedes Prozent Lohnerhöhung tritt beispielsweise eine Preiserhöhung von ½% ein, wenn der Preis sich zur Hälfte aus Lohn und zur Hälfte aus Material usw. zusammensetzt.

Auch auf den Text der Rechnung ist zu achten, insofern als z. B. für Tannenstempel unter 2 m Länge nicht der Preis für solche über 2 m Länge, für gemischtes Rüböl nicht der für reines Rüböl angesetzt wird.

Bei Preisänderungen ist es manchmal erforderlich, festzustellen, ob der Tag der Bestellung oder der Tag der Lieferung für die Berechnung maßgebend ist. So wurde beim Drahtseilverband früher der am Bestelltage, heute der am Liefertage gültige Preis berechnet, beim Kohlensyndikat werden die Preise des Liefertages in Ansatz gebracht. Den Liefertag bzw. das Datum des Abganges der Ware, das mit dem Rechnungsdatum nicht immer identisch ist, ersieht man aus dem Auflieferungsstempel der Abgangsstation in dem Frachtbrief (nicht dem vom Lieferanten selbst eingesetzten Datum) und dem Poststempel bei Paketabschnitten, dem Stempel der Torkontrolle auf den Rechnungen großer Firmen (A.E.G.) usw.

An Stelle des Abgangsdatums selbst muß unter heutigen Verhältnissen zuweilen der Tag der Versandbereitschaft treten.

Bei Abschlüssen ist namentlich bei steigenden Preisen darauf zu achten, daß der alte Abschluß voll ausgeliefert ist, ehe die Anrechnung zu dem höheren Preise des neuen Abschlusses erfolgt.

Ist aus irgendeinem Grunde ein Preis vorher nicht vereinbart, etwa weil die Ware sofort geliefert werden mußte, so ist doch stets die Angemessenheit der berechneten Preise zu prüfen bzw. zu bescheinigen. Auch bei „vorbehaltener Preiserhöhung“ muß diese den veränderten Verhältnissen nach angemessen sein. Heute treten auch schon wieder Baisseklauseln in Erscheinung.

Nachdem so der Einheitspreis als solcher anerkannt ist, ist genau zu prüfen, auf welche Einheit er sich denn nun bezieht, ob er sich für Stück, Meter oder Kilo, ob für 1 oder 100 oder 1000 dieser Ein-

heiten versteht. Ein paar Beispiele aus der Praxis zeigen die Wichtigkeit dieser Feststellung:

1. Der Lieferant berechnete 50 Stahlstäbe = 265 kg à 1,80 = M 477.—; es waren aber zu berechnen 50 Stahlstäbe = 212,25 m à 1,80 = M 382.05.
2. Der Lieferant berechnete 4500 m Dachlatten à 1,25 = M 5625.—, statt 1000 Stück (= 4500 m) Dachlatten zu 1,25 = M 1250.—.

Im ersten Fall verstand sich also der Einheitspreis für das Meter, statt für das Kilogramm, im zweiten für das Stück, statt für das Meter.

Solche Fehler kommen auch bei Stück und Paar vor. Der Lieferant berechnete z. B. zwei Dachreiter à 1725 = M 3450.—, es waren nur zu berechnen ein Paar Dachreiter = M 1725.—.

III. Ausrechnung.

Steht der Einheitspreis und seine Einheit genau fest, so geht man an das Nachrechnen der ausgeworfenen Beträge. Die Fehler, die dem Aussteller hierbei unterlaufen sein können, zerfallen in:

a) Multiplikationsfehler, und zwar neben unrichtigen Ziffern in der Hauptsache Stellenfehler, indem z. B. M 1272.— ausgeworfen sind, statt M 127.20. Solche Fehler werden auch bei flüchtigem Nachrechnen häufig übersehen. Es empfiehlt sich daher, vor dem genauen Ausrechnen die Zahlen zunächst auf ihre Stellenzahl zu überschlagen, z. B. 4075 qm, 100 qm M 25.50 muß über den vierten Teil, also über M 1000.— ergeben, 5% Rabatt von M 598.73 muß weniger wie $5 \times 6 =$ M 30.— betragen.

b) Additions- und Subtraktionsfehler bei den Schlußsummen. Hierbei habe ich noch den merkwürdigen Fall gefunden, daß eine Zwischenadditionssumme als Betrag mitgezählt wurde, so daß die Schlußsumme um sie zu hoch war. Des weiteren beruhten solche Fehler darauf, daß die Zahlen nicht genau untereinander standen, andeutungsweise

M 3405.60
\+ „ 60 4.30
= M 9409.90, statt M 4009.90.

c) Auch das Stürzen der Zahlen infolge unrichtigen Abschreibens von dem Ausrechenblatt kommt vor, z. B. sind M 296.50 angesetzt, statt 269.50. Derartig verstellte Zahlen werden ebenfalls von dem Nachprüfer leicht als richtig angehakt, namentlich wenn die Zeit drängt.

d) Beträge, die abzusetzen sind, werden zugesetzt und umgekehrt. Dies kommt z. B. leicht bei Erzrechnungen vor, bei denen sich der Preis für einen bestimmten Prozentgehalt eines Stoffes versteht und jedes Prozent mehr oder weniger entweder *x* M mehr oder weniger ($\pm$) oder umgekehrt *x* M weniger oder mehr ($\mp$) bedingt, je nachdem es sich um einen nützlichen oder schädlichen Bestandteil handelt.

e) Die Aufschläge usw. werden von unrichtigen Beträgen gerechnet, andeutungsweise lautet eine Rechnung:

Verpackung	M 6.50
Material	„ 141.80
	M 148.30
190 % Aufschlag	„ 281.75
	M 470.05,

während der Aufschlag nur von den M 141.80 berechnet werden darf und nur M 269.40 betragen würde.

Den Rechnungen beigegebene oder zu ihnen gehörige Unterlagen, wie Gewichtsspezifikationen, Holzlisten, Tagelohnzettel usw. sind ebenfalls nachzurechnen. Hierzu sei noch ein interessanter Fall aus der Praxis mitgeteilt. Ein Lieferant bot eine Arbeit zum Gesamtpreise von M 6000.— an. Dem Angebot lag noch eine Spezifikation an, die der Besteller aber wegen Personalmangels nicht genau nachprüfte, vielmehr dem Lieferanten als dem billigsten den Auftrag erteilte. Nach Fertigstellung und Rechnungserteilung erklärte dieser, es sei ihm ein Rechenfehler unterlaufen, indem in der Spezifikation bei einer Position von 242 qm à M 10.— nur M 242.— ausgeworfen seien, statt M 2420.—. Dies wurde seitens des Bestellers als richtig festgestellt, dem Lieferanten aber nicht der Unterschied von M 2178.—, sondern nur der Unterschied zwischen seinem und dem nächsthöheren Angebot, das auf M 7750.— lautete, mit M 1750.— nachvergütet.

IV. Lieferungsbedingungen.
(Frachtbedingungen.)

Zum Nachprüfen der Rechnungen in dieser Hinsicht muß man die Frachtbriefe zur Hand haben. Je nach der auf dem Werk herrschenden Gepflogenheit gehen diese von seiner Speditionsabteilung entweder zu den einzelnen Betriebsabteilungen, die die Waren erhalten haben, und werden von diesen den Rechnungen beigelegt (s. o.), oder sie gehen zum Einkaufsbüro direkt. Postpaketabschnitte, Passagiergutabschnitte usw. werden zweckmäßig auf die Rechnungen geklebt.

Nunmehr hat man sich drei Fragen vorzulegen, und zwar:

1. Wie ist zu liefern?
2. Wie ist geliefert?
3. Was hat der Lieferant bereits selbst auf seiner Rechnung ab- oder zugesetzt?

Hiernach richten sich die Abzüge oder Belastungen (auch wohl Zusetzungen oder Gutschriften), die der Empfänger seinerseits noch zu machen hat. Er wird hierbei manche Beträge herausholen können. Auf einige Besonderheiten sei hierbei hingewiesen.

Ist nichts vereinbart, so gilt als gesetzlicher Erfüllungsort für Lieferung der Wohnort des Lieferanten. Bei Lieferanten, mit denen man häufigere Geschäfte macht, gelten, wenn einmal nichts Besonderes vereinbart ist, die bisher im Verkehr mit ihnen festgelegten Bedingungen auch für diesen Fall als maßgebend. Der Frachtbriefstempel ist als Urkundenstempel von dem Aussteller des Frachtbriefes zu tragen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

Bei Vereinbarungen ist darauf zu achten, ob „ab Abgangsstation“ (= ab hier) oder „ab Lager“, Werk, Hafen oder ähnlich zu liefern ist (bzw. frei Empfangsstation oder frei Werk des Empfängers), mit anderen Worten, wer die heute ziemlich hohen Anfuhrkosten zur Abgangsstation (bzw. Abfuhrkosten von der Empfangsstation), die Rollgelder, zu tragen hat. Diese werden meistens, namentlich von Spediteuren, auf dem Frachtbrief nachgenommen.

Bei Beförderung von Waggonladungen auf Privatanschlußgeleisen gilt Gesagtes für die Anschlußfrachten. Die Bedingung „frachtfrei Werk des Empfängers“ bedeutet hierbei, daß die Anschlußgebühren (aber nicht Rollgelder) zu Lasten des Lieferanten gehen.

Bei Lieferungen ab einer anderen Station als vereinbart, wenn man z. B. ab Duisburg kauft und der Lieferant ab Düsseldorf liefert, ist der Frachtunterschied zu berücksichtigen. Um solche Abzüge nicht zu erleiden, offerieren heute manche Firmen „ab mitteldeutscher Station“, „ab Süddeutschland“ oder ähnlich. Ein Frachtunterschied kommt stets in Frage, wenn eine von der Versandstation abweichende Station als Frachtbasis vereinbart ist.

Hierher gehört auch die Berechnung der sogenannten Vorfracht seitens des Lieferanten oder deren Nachnahme auf dem Frachtbrief durch einen Sammelspediteur, wenn beispielsweise ein Lieferant aus Süddeutschland in Dortmund ein Lager unterhält, um von diesem aus das Ruhrrevier zu beliefern.

Auch der vereinbarte Frachtsatz ist zu beachten. Lautet die Bedingung z. B. franko zum 10-t-Satze, so ist bei Versendung als Stückgut oder in 15- bzw. 20-t-Ladungen, der Unterschied zu berücksichtigen. Beträgt der 10-t-Satz z. B. M 80.— und beziehe ich nur 5 t, so muß ich die Fracht, die über M 40.— hinausgeht, selbst tragen, beziehe ich 15 t, so kommt mir der Unterschied (für Ausnutzung der vollen Ladefähigkeit usw.) gut.

Ähnlich liegt der Fall, wenn sich die Versendungsart ändert, z. B. wenn als Frachtgut zu liefern ist, aus irgendeinem Grunde jedoch Versendung als Eilgut oder Expreßgut nötig oder gewünscht wird, bzw. wenn wegen Eisenbahnstreiks oder Gütersperre per Fuhre oder per Post versandt werden muß. (Frachtfrei ist nicht gleich postfrei.) In allen diesen Fällen, wo also nicht irrtümlich in anderer als der vereinbarten Weise geliefert wird, muß der Empfänger die Mehrkosten tragen. Der Lieferant, der z. B. frei Frachtgut zu liefern hat, darf bei Eilsendungen halbfrei liefern. Läßt der Empfänger selbst aus den angegebenen Gründen die Sendung durch Fuhre usw. abholen, so kann er dem Lieferanten die von diesem ersparte Fracht kürzen.

Der Frachtbrief enthält zuweilen noch andere Kosten, z. B. Wiegegebühren, Deckenleihgebühren usw. Erstere gehen, wenn nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Absenders, letztere zu Lasten dessen, der die Fracht selbst trägt. In Betracht kommt hier auch die Verfügungsgebühr bei Deckadressen, Krangebühr, Ladegebühr usw., die bei der Bedingung „frei Eisenbahnwagen“ zu Lasten des Lieferanten gehen würden.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die von der Bahn wegen ursprünglich unrichtiger Berechnung später nacherhobenen Frachtbeträge zu richten.

Bei Wagenstandgeldern ist zu untersuchen, durch wessen Verschulden sie entstanden sind. Schickt z. B. der Lieferant statt des vereinbarten wöchentlich einen Waggons deren zwei bis drei auf einmal, so daß der Empfänger wegen Leutemangels nicht rechtzeitig entladen kann, hat der Lieferant die Standgelder zu ersetzen. Zu erwähnen sind hier auch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes über die Löschungsfristen bzw. Ladetage bei Bezug von Schiffsladungen (Erze, Kohlen usw.).

Werden Waren ganz oder teilweise wieder zurückgeschickt, ist ebenfalls zu prüfen, durch wessen Verschulden die Rücksendung nötig wurde, wer also sowohl die Hin- wie die Rückfracht hierfür zu tragen hat.

Bei Abweichen des deklarierten Gewichtes von dem gelieferten, wenn z. B. 22000 kg auf den Frachtbrief deklariert und nur 21000 kg geliefert sind, ist der Frachtanteil für 1000 kg zu berücksichtigen. Etwaige Straffracht für unrichtige Gewichtsangabe ist dem Lieferanten anzurechnen.

Neuerdings werden auch Vereinbarungen darüber getroffen, wer die in der Zeit zwischen dem Angebot und der Lieferung eintretenden Fracht- oder Stempelerhöhungen zu tragen hat, soweit die bezüglichen Gesetze oder Verordnungen das nicht selbst regeln bzw. von deren Bestimmungen abgewichen werden soll. So hatten z. B. ab 1. April 1919 die Zechen den Grubenholzlieferanten $^3/_8$ der von diesen verauslagten tatsächlichen Frachten zurückzuvergüten, was der an diesem Zeitpunkt eingetretenen Erhöhung ziemlich genau entsprach. Auch bei diesen Erhöhungen ist festzustellen, wann die Ware tatsächlich abgegangen ist.

Man hat auch darauf zu achten, daß die Fracht, die nicht dem Lieferanten belastet wird, auf dasselbe Konto gebucht wird, wie die Ware selbst. Das ist namentlich dann von Bedeutung, wenn die Ware einem Unternehmer belastet wird, der auf dem Werk eine Arbeit ausführt (Zement usw.). Dieser hat dann natürlich auch die zugehörige Fracht zu tragen.

Auf einigen Werken erfolgt die Prüfung und namentlich die Nachrevision nicht an Hand der Frachtbriefe selbst, sondern an Hand des sog. Frachtenstundungskontos, einer Zusammenstellung sämtlicher Frachtbriefe eines Monats. Dies hat den Vorteil, daß man leicht übersehen kann, ob sämtliche eingegangenen Waren auch berechnet sind, bietet aber einige Schwierigkeiten in Fällen, wo der Absender ein anderer ist wie der Aussteller der Rechnung, etwa ein Spediteur, oder wo die Ware selbst aus nicht näher zu erörternden Gründen anders deklariert ist. Das Verfahren ist aber auch ungenau wegen der im Frachtbetrag enthaltenen Nebenkosten.

Noch einige andere bei der Prüfung festgestellten Fälle seien hier kurz erwähnt:

a) Es ist wiederholt vorgekommen, daß, obwohl

der Rechnungsbetrag auf dem Frachtbrief nachgenommen war, die Rechnung selbst nochmal bezahlt wurde. Letzteres trat auch bei Postnachnahmen ein, zuweilen sogar, trotzdem die Rechnung den Vermerk des Lieferanten: „Durch Nachnahme erhoben" trug.

b) Der Lieferant hatte die Fracht in Rechnung gestellt, trotzdem aber unfrei geliefert; dieses sogar einmal, obgleich er frei zu liefern hatte, so daß ihm also die Fracht doppelt zu kürzen war, einmal die berechnete und sodann die vom Empfänger bezahlte.

c) Der Lieferant hatte den Frachtbriefstempel in Rechnung gestellt, während dieser (bei einer Waggonladung) vom Empfänger mit der Fracht eingezogen wurde.

d) An einer früheren Rechnung war irrtümlich zu wenig Fracht gekürzt. Der Empfänger wollte diesen Unterschied bei einer neu vorliegenden Rechnung ausgleichen, setzte ihn aber nicht an dem Rechnungsbetrage selbst, sondern an der neu zu kürzenden Fracht ab, so daß nunmehr ein doppelt so großer Betrag ungekürzt blieb. Ähnlich liegt folgender Fall:

		Rechnungsbetrag M 49740.—
ab Fracht (zu Lasten des Lieferanten)	M 2407.60	
ausschließlich Stempel, der vom Empfänger zu tragen ist .	„ 71.05	„ 2336.55
	bezahlt . . .	M 47403.45.

Der Empfänger stellte fest, daß die Steuer nur M 61.05 betrug und „vergütete dem Lieferanten die zuviel gekürzten M 10.—". Tatsächlich sind die M 10.— aber dem Lieferanten zuviel gezahlt (zu wenig gekürzt), indem M 2346.55 zu kürzen waren statt M 2336.55.

e) Rollgeld war nachgenommen, trotzdem nochmal besonders in Rechnung gestellt.

Das Nachprüfen der Frachtbriefe selbst auf richtige Frachtberechnung läßt man, wenn nicht durch die eigene Güterexpedition, gewöhnlich durch Spezialfirmen erledigen, die sich ausschließlich damit befassen und für ihre Bemühungen einen Teil der hereingeholten Frachterstattungen berechnen. Diese Prüfung muß jedoch so zeitig veranlaßt werden, daß die Reklamationsfrist bei der Bahn von einem Jahre gewahrt wird.

An dieser Stelle sei noch eines besonderen Postens auf den Rechnungen Erwähnung getan, nämlich der Versicherungsgebühren gegen Beschädigung oder Verlust auf dem Transport (Bruchversicherung usw.). Die Lieferanten knüpfen diese Versicherung meistens an solche Bedingungen, daß die Eisenbahn ohnehin haftet (Bescheinigung auf dem Frachtbrief usw.), so daß sie trotz der geringen Einzelbeträge ein gutes Geschäft dabei machen. Für den Empfänger besteht der Wert wohl nur in der schnelleren und einfacheren Regelung seiner Ersatzansprüche.

V. Zahlungsbedingungen.

Es ist gewöhnlich Aufgabe der mit den Regulierungsarbeiten betrauten Stelle, also der Buchhaltung oder Kasse, auf pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine zu sehen und etwaige Skontokürzungen vorzunehmen.

Der gesetzliche Erfüllungsort für Zahlung ist wieder der Wohnort des Lieferanten, so daß sich dieser Portoabzüge nicht gefallen zu lassen braucht.

Die Bedingung „netto Kasse" besagt, daß die Rechnung sogleich nach einer für eine ordnungsmäßige Prüfung nötigen oder angemessenen Zeit bezahlt werden muß, während bei der Bedingung „netto Kasse 30 Tage" die Regulierung innerhalb Monatsfrist zu geschehen hat.

Bezüglich des zu kürzenden Skontos hat man sich zunächst zu fragen, welcher Satz vereinbart ist. Die Sätze betragen etwa 1—2%. Sodann ist zu untersuchen, von welchem Betrage das Skonto zu berechnen ist. Bei Glühlampen wird z. B. das Skonto nur vom Rechnungsbetrage abzüglich der Steuer gekürzt, bei Zementlieferungen vom Betrage abzüglich der Fracht. Die zuweilen aufgeworfene Frage, ob Skontokürzung auch von der Fracht berechtigt ist, hängt lediglich davon ab, wie der Lieferant den Frankopreis kalkuliert hat. Er rechnet entweder:

Netto-Verkaufspreis ab Versandstation	M 98.—	
zuzüglich 2% Skonto von M 98.— (im Hundert) .	„ 2.—	(M 98.– = 98%)
zuzüglich Fracht	„ 10.—	
Brutto-Verkaufspreis frei Empfangsstation . . .	M 110.—	

oder er rechnet:

Netto-Verkaufspreis ab Versandstation	M 98.—	
zuzüglich Fracht	„ 10.—	
„ 2% Skonto von M 108.— (im Hundert) .	„ 2.25	(M 108.– = 98%)
Brutto-Verkaufspreis frei Empfangsstation . . .	M 110.25.	

Im letzteren Falle ist Skontokürzung auch vom Betrage der Fracht durchaus tunlich, selbst wenn diese vom Verkäufer bar ausgelegt ist, während im ersteren Falle die Fracht für die Skontokürzungen auszuscheiden hätte.

Zuweilen wird auch Skonto von Abschlags- oder Ratenzahlungen gekürzt, z. B. bei der Bedingung „1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Anlieferung und 1/3 am Tage nach Inbetriebnahme, alles mit 1½ % Skonto".

Kann eine Rechnung von beispielsweise M 2014.— aus irgendeinem Grunde, etwa weil Teile im Werte von M 100.— nochmals nachgearbeitet werden müssen, zunächst nicht ganz erledigt werden, so wird, um das Skonto ausnützen zu können, vorab eine Teilzahlung in ungefährer Höhe der nicht strittigen Summe, also etwa M 1900.—, unter Skontoabzug geleistet. Der Rest wird dann später nach Klärung der Angelegenheit beglichen. Erfolgt bei der Bedingung „30 Tage 2% oder 3 Monate netto" die Bezahlung im zweiten Monat, so wird der Lieferant gegen eine Skontokürzung von etwa 1% nichts einwenden.

Bei der Frage, welches Datum für den Ablauf der Frist für die Bezahlung oder Skontokürzung maßgebend ist, das Ausstellungsdatum der Rech-

nung, das Eingangsdatum der Rechnung, der Abgangstag der Ware oder der Eingangstag der Ware, gehen manche Werke scharf vor. Bei Lieferung ab Werk betrachten sie z. B. den Tag der Absendung der Ware laut Frachtbrief, bei Lieferung frei Empfangsstation den Tag der Ankunft als Stichtag, von dem an die Frist läuft. Eine Rechnung wird zuweilen auch getrennt valutiert; sind z. B. monatlich 30 t zu liefern und der Lieferant versendet 50, so werden etwa $^2/_5$ der Rechnung erst als im folgenden Monat geliefert für die Bezahlung angesehen, eine solche Rechnung von M 5000.— vom 30. April „zahlbar bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats", also mit M 3000.— per 15. Mai und M 2000.— per 15. Juni valutiert.

Zuweilen setzt der Lieferant seinerseits bereits das Skonto auf seiner Rechnung ab. Das ist aber nicht zu empfehlen, weil es dann vorkommen kann, daß der Empfänger seinerseits nochmals, also irrtümlich, das vereinbarte Skonto kürzt.

Auch bei Skontokürzungen ist auf Stellenfehler zu achten, so ist z. B. an einer Rechnung von M 93.43 für 1½ % Skonto M 13.86 gekürzt worden, statt M 1.38, ohne daß auch der Zahlungsempfänger den Irrtum wahrnahm.

Heutzutage ist die pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins von ganz besonderer Wichtigkeit, da den Lieferanten ein Anspruch auf die Geldentwertung vom Verfalltag bis zum Tage des Einganges des Geldes zuerkannt wurde.

VI. Verpackung.

Festzustellen ist, ob sich der Preis einschließlich oder ausschließlich Verpackung versteht. (Die Bemerkung des Lieferanten: „einschl. Verpackung, die zurückzusenden ist", besagt in Wirklichkeit, daß sich der Preis ausschließlich Verpackung versteht.) Im letzteren Falle ist darauf zu achten, ob die Verpackung berechnet ist oder nicht. Ist sie berechnet, so ist zu prüfen, ob und evtl. zu welchem Satz der Lieferant sie zurücknimmt. Dies geschieht gewöhnlich zu $^1/_4$ bis $^3/_4$ des dafür berechneten Betrages. Der Satz richtet sich danach, wie oft der Lieferant die Verpackung wieder benutzen kann. Die Kürzung erfolgt gewöhnlich an der betreffenden Rechnung selbst, nachdem die erfolgte oder beabsichtigte Rücksendung darauf bescheinigt ist. Zuweilen bedingen die Lieferanten, daß die Verpackung mitzubezahlen ist und erst angerechnet werden darf, wenn sie Gutschrift darüber erteilt haben. In solchen Fällen empfiehlt es sich, zur Kontrolle eine Verpackungsliste zu führen, in die hauptsächlich die Bezeichnung der Verpackung, der Lieferant, die bezügliche Rechnung, der für die Verpackung berechnete Betrag, das Zurücksendungsdatum laut Frachtbrief und der gutgeschriebene Betrag sowie Nachweis über dessen Kürzung eingetragen werden. Die laufende Nummer dieser Eintragung wird auch auf der Rechnung selbst notiert.

Bei Rücksendung ist darauf zu achten, ob diese franko, was die Regel ist, oder unfrei zu erfolgen hat (bei Sprengstoffirmen). Im ersteren Falle ist zu erwägen, ob der dem Absender unter Berücksichtigung der Versandspesen verbleibende Betrag nicht unter dem Werte liegt, den die Verpackung für ihn selbst hat (Brennholzwert usw.) bzw. ob er die mit der Rücksendung verbundene Arbeit überhaupt lohnt. Wird z. B. eine mit M 9.— berechnete Verpackung zu $^2/_3$ zurückgenommen und kostet die Rücksendung M 4.—, so bleiben dem Absender nur M 2.— dafür übrig. Die Entscheidung über Rücksendung von Verpackung war daher auf einigen Werken der Speditionsabteilung übertragen.

Manche Lieferanten berechnen von vornherein nur die ihnen verbleibenden Beträge, z. B. statt M 9.— nur ½ mit M 4.50 oder eine Gebühr für leihweise Gestellung und Abnutzung der Verpackung. Für Eisenfässer und ähnliches wird diese Gebühr per Woche oder Monat bemessen und darüber allmonatlich bzw. nach Rückkunft der Verpackung vom Lieferanten besondere Rechnung erteilt. Es ist daher darauf zu achten, daß in der Rücksendung solcher Verpackung seitens der Betriebe keine unnötige Verzögerung eintritt.

Manche Lieferanten nehmen auch die Verpackung zurück, die im Einheitspreise einkalkuliert ist (Ölfässer), worüber dann eine besondere Vereinbarung zu treffen ist.

Auf einen zuweilen vorkommenden Irrtum sei noch hingewiesen: Zur Reparatur in Eigenkisten eingesandte Gegenstände kommen in denselben Kisten auch wieder zurück, die aber trotzdem der Lieferant in Rechnung stellte. So verhielt es sich auch bei zum Füllen eingesandten Stahlflaschen des Verbrauchers.

VII. Gewicht.

Zuweilen kommt es auf die Feststellung an, welches Gewicht für die Berechnung maßgebend ist, das beim Absender, von der Eisenbahn oder beim Empfänger ermittelte oder schließlich das theoretische Gewicht (bei Eisenstäben z. B. je Meter x kg).

Bei Maschinenlieferungen usw. dient das Gewicht dem Fachmann als ungefährer Preisanhalt. Bei Haspeln, Förderwagen und ähnlichen ist, obwohl sie je Stück berechnet werden, das Gewicht und seine zulässige Toleranz ($\pm x$ %) zu vereinbaren. Fallen sie z. B. leichter aus, so ist, falls sie nicht zur Verfügung gestellt werden, über einen entsprechenden Preisnachlaß zu verhandeln.

Für eine flüchtige Nachprüfung genügt Vergleich des auf dem Frachtbrief angegebenen mit dem berechneten Gewicht, wobei etwaigen Abweichungen nachgegangen werden muß.

Bei Kies-, Sand- usw. Lieferungen wurden auf einigen Werken die Unterschiede zwischen dem berechneten (deklarierten) und dem vom Empfänger ermittelten Gewicht notiert und nur einmal am Jahresschlusse geldlich ausgeglichen.

Auch beim Nachprüfen der Tara, sowohl einzelner Fässer wie der Eisenbahnwagen zeigen sich oft Unterschiede.

VIII. Sonstiges.

1. Bei Sendungen, die erst nach genauer Feststellung ihres Gehaltes durch Analysenaustausch zwischen Absender und Empfänger und evtl. Schiedsanalyse endgültig abgerechnet werden können, wie Erze, Nebenprodukte der Koksgewinnung usw. werden zunächst provisorische Rechnungen zu einem festen Gehaltssatz ausgestellt. Die endgültige Berechnung folgt dann später. Hierbei ist darauf zu achten, daß der provisorisch berechnete Betrag auf der endgültigen Rechnung berücksichtigt ist, also nur der Unterschied zwischen dieser und der provisorischen Rechnung nachverrechnet wird. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Kosten einer etwaigen Schiedsanalyse von dem unterliegenden Teile getragen werden.

2. Es ist darauf zu achten, daß vereinbarte Konventionalstrafen für verspätete Lieferung oder Fertigstellung seitens des Unternehmers an dessen Rechnung gekürzt werden. Meist ergeben sich aber hierbei Weiterungen über die Schuld an der Verzögerung usw.

3. Auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen müssen dem Rechnungsprüfer bekannt sein. Ich denke hier z. B. an die Bestimmungen des Warenumsatzsteuergesetzes über die Verrechnung des Unterschiedes zwischen dem Satze am Tage der Bestellung und am Tage der Lieferung. Am 1. Januar 1920 wurde diese Steuer von ½ auf 1½ % erhöht. Die Lieferanten durften für Bestellungen aus 1919 im Jahre 1920 1% berechnen. Viele berechneten jedoch schlankweg die ganzen 1½ %. (Im Jahre 1918 ereignete sich Ähnliches bei der Erhöhung von 1‰ auf ½ %.) Ich erwähne noch die Verordnungen über Frachterhöhung, die auch bestimmen, wer diese Erhöhung für die Übergangszeit zu tragen hat, falls nichts anderes vereinbart ist, und die Bestimmung des Kohlensteuergesetzes, wonach bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser usw. ein entsprechender Zuschlag zum vereinbarten Preise verlangt werden durfte.

IX. Irrtümer bei der Buchhaltung oder Kasse.

1. Doppelzahlungen erfolgen gewöhnlich auf Grund von Duplikatrechnungen oder zweiten Ausfertigungen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, über diese ein genaues Verzeichnis zu führen und etwa am Schlusse jeden Vierteljahres bei jedem einzelnen Posten nochmals genau nachzuforschen (im Kassenbuch, Memorial, Kontokorrent usw.), ob er nicht zweimal verrechnet ist, da es mitunter vorkommt, daß die Originalrechnung nach Bezahlung des Duplikats wieder auftaucht. Zuweilen gründen sich solche Doppelzahlungen auch darauf, daß der Lieferant eine zweite Rechnung schickt mit dem Ersuchen, die erste, in der ihm ein Irrtum unterlaufen sei, zu vernichten. Es empfiehlt sich, derartige Rechnungen durch Durchstreichen ungültig zu machen und der berichtigten Rechnung anzuheften, wodurch man die Gewißheit hat, daß sie nicht noch besonders verrechnet ist.

2. Vielfach werden Vorausbezahlungen (auch Abschlagszahlungen) verlangt, z. B. bei Karbidlieferungen. Bei Buchung direkt zu Lasten der Sachkonten (ohne Kontokorrent), s. u. Nr. 1, ereignet es sich zuweilen, daß solche Zahlungen an der späteren Rechnung nicht gekürzt werden. Buchung solcher Zahlungen auf Kontokorrent ist daher vorzuziehen (s. Nr. 2 und 3). Zur Veranschaulichung sei angenommen, daß M 400.— Abschlagszahlung und M 200.— Restzahlung auf eine Rechnung von M 600.— erfolgen. Es gibt hier 3 Buchungswege:

1.	Betriebskonto an Kassakonto	M 400.—
	„ „ „	„ 200.—
2.	Lieferant an Kassakonto . .	„ 400.—
	Betriebskonto an Kassakonto	„ 600.—
	Kassakonto an Lieferant . .	„ 400.—
3.	Lieferant an Kasse	„ 400.—
	Betriebskonto an Lieferant .	„ 600.—
	Lieferant an Kasse	„ 200.—

Die dritte Buchung dürfte den tatsächlichen Geschäftsvorgang am genauesten wiedergeben.

Es folgen noch einige weitere Versehen:

a) eine Rechnung über 98 Pf. wird mit 98 M bezahlt,

b) eine in ausländischer Währung ausgestellte Rechnung wird als Markrechnung behandelt, statt Frs. 800.— beispielsweise M 800.— bezahlt,

c) eine Versandanzeige, die in letzter Spalte lediglich das Gewicht mit 1100 kg verzeichnet, wird als Rechnung über M 1100.— behandelt,

d) Gutschriftsanzeigen über zurückgelieferte Waren werden als Rechnung behandelt,

e) Mahnungen in der Form eines Auszuges: „An Waren laut erhaltener Rechnung M ....." werden als neue Rechnung behandelt.

X. Betrügereien bei Rechnungen (und Schutzmaßnahmen).

Hierbei stecken meistens Angestellte des Lieferanten und des Empfängers unter einer Decke. Sie werden in der Weise begangen, daß Rechnungen ausgestellt werden über Waren, die überhaupt nicht geliefert werden oder daß irgendeine wertlose Masse statt der berechneten Ware gesandt wird, z. B. Wasser statt Schwefelsäure (in Glasballons), Sand statt Zement (in Säcken). Man sucht sich hiergegen zu schützen dadurch, daß besondere Beamte zu jeder Rechnung den Lieferungsnachweis als Frachtbrief, Lieferschein, Postabschnitt prüfen und die berechneten Posten darauf unterstreichen. Weiter durch Nachprüfen, ob die berechneten Gegenstände in die Lagerkarten eingetragen sind (nur bei Sendungen für das Materialienmagazin, nicht bei direkt für Betriebskonto eingehenden Gegenständen möglich). Auf einem Werk traf ich die Anordnung, daß die Magazine und Betriebe dem Rechnungsbüro einen täglichen Rapport über die eingegangenen Sendungen zu erstatten haben, die Rechnungen selbst aber nie zu Gesicht bekommen.

Gegen das betrügerische Unterschieben bereits bezahlter Rechnungen zur nochmaligen Begleichung ist die Maßnahme gedacht, daß jede Rechnung bei der Regulierung mit einem auffälligen Stempel „Bezahlt" oder „Verrechnet" versehen wird.

XI. Nachrevision.

Einige größere Werke beschäftigen noch besondere Revisionsbeamte. Diesen fällt in bezug auf die in Rede stehende Materie zunächst die Aufgabe zu, die Rechnungen auf Ausrechnung, Preise und Bedingungen, wie im vorstehenden geschildert, zu überprüfen und dabei auch darauf zu sehen, daß die erforderlichen Bescheinigungen ordnungsmäßig abgegeben sind, und daß der Eingang durch Begleitpapiere belegt ist.

Die Revisoren benutzen eine bestimmte Tinte, die auf keinem anderen Büro gebraucht werden darf, so daß Rechnungen und Unterlagen dazu, die einmal die Revision passiert haben, dieser nicht zum zweitenmal als Belege vorgelegt werden können, oder sie bedienen sich zu diesem Zweck eines besonderen Stempels, dem sie ihr Namenszeichen beisetzen.

Die Revisoren haben ihr Augenmerk noch auf manche andere Punkte zu lenken. Sie haben z. B. darauf zu achten, daß die Reklamationen über fehlende oder beschädigte Sendungen bei der Eisenbahn ordnungsmäßig erledigt werden;

daß bei Rücksendung nicht passender Ware der Betrag dafür an der Rechnung gekürzt oder Ersatz dafür *in natura* geleistet wird;

daß auf Grund der Rechnungen etwa von dritten Personen wieder einzuziehende Beträge auch ordnungsmäßig eingehen;

daß für etwa dem Lieferanten eingesandte Metalle der Gegenwert gekürzt wird (während des Krieges waren z. B. zur Herstellung eines bestimmten Apparates *x* kg Altmessing einzusenden);

daß bei Reparaturrechnungen der abfallende Schrott von nicht mehr brauchbaren, ausgewechselten Teilen vergütet wird.

Die Revisoren haben ferner zu prüfen, ob Konkurrenzofferten eingeholt wurden und auch das günstigste Angebot berücksichtigt wurde, wobei es neben dem Preis allerdings auch auf die Lieferfrist, Konstruktion, Übernahme zu Festpreisen statt gleitenden Preisen u. ä. ankommen kann.

Einiges über Nutznießer der Markentwertung.

Von E. Alfred Richter, Dresden-Blasewitz.

Bei der sich fortsetzenden Markverdünnung sieht der Markgläubiger sich verurteilt, zuzusehen, wie sein Sparkapital sich — seifenblasenartig — verflüchtigt, während gleichgehend dem Einzelhandel durch seine besten Freunde — die Kunden — das Betriebskapital entwunden wird, weil mit dem Verkaufserlös die gleiche Warenmenge nicht wieder zu beschaffen ist. Er wird demzufolge eines Teiles seines Sachvermögens enteignet.

Der Nichtgeschäftsmann, d. i. der seinen Unterhalt aus Arbeitseinkommen gewinnende Angestellte, Beamte, Arbeiter, vermag sich seine Sachwerte, sein Sparvermögen, zu erhalten und in Familien, wo mehrere Verdiener sind, es durch Sachwerterwerb wohl auch noch zu vermehren, denn der Steigerung des Arbeitseinkommens gegenüber sind manche Sachgüter noch preiswert zu erwerben. Demgegenüber muß der Geschäftsmann sich seiner Sachgüter entäußern, er muß kaufen und verkaufen und bei den wirtschaftlichen Gegebenheiten, der Vermengung der Begriffe Geldverschlechterung und Preissteigerung, Markentwertung und Wuch[illegible] Zeiten, wo die Mark jeden Augenblick eine a[illegible] Größe ist), sowie unter dem Druck von Mark[illegible] hältnissen, deren Rechnungsgrundlagen so verschiedenartig sind und sich fortwährend verschieben, sein Geschäft weiterführen, oft ohne daraus eine Entlohnung für seine Mühewaltung oder einen Handelsnutzen zu haben. Er stünde sich in nicht wenig Fällen besser, wenn er das Geschäft aufgäbe, mag das gleichwohl nicht tun, weil es oftmals aus dem Fleiß eines Lebens erwachsen ist und den alternden Inhabern als Bestehensgrundlage verbleiben möchte, oder der Kinder wegen, deren Ausbildung hiernach gestaltet worden ist.

Es seien hier einige Betrachtungen angestellt zu den Fragen, die sich jedem einmal aufgedrängt haben werden:

Verkauft sich der Handel aus?

Wie kommt es, daß er überhaupt noch Ware hat und besteht?

Schwindet die Substanz?

Welche wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen den Wiederbeschaffungspreis?

Welche Kreise sind Nutznießer der Geldentwertung?

Die Antworten lassen sich nicht auf einen Nenner bringen und eine Darstellung, die anschaulich sein will, muß Fälle, die sich im pulsierenden Leben verwischen, scheiden und in einfacher Linie zeigen. Es seien dabei folgende Möglichkeiten vor Augen geführt:

1. Der Geschäftsinhaber mochte der Schrumpfung seines Vermögens in folgender Weise entgehen:

a) Er schloß sein Geschäft und veräußerte Waren nur, soweit er Unterhaltsmittel benötigte. Er würde damit nach und nach sein Vermögen und Betriebskapital der Aufzehrung überantworten.

b) Er tauschte seine Waren um in wertbeständige Sachgüter, also Gold, Juwelen, Industrieerzeugnisse, Grundstücke, Aktien, wertbeständige Anleihen, Dollarschatzanweisungen, Devisen.

Es würden ihm bei dieser Art Anlage teilweise Zinsen oder Erträge, teilweise Konjunktur- oder Preisschwankungsgewinne zufließen; andererseits trägt er gegenteilige Gefahren.

Zu a) und b):

c) deckte er seinen Unterhalt gleichzeitig aus einer Erwerbsbetätigung, so erhielt er sich sein Besitzgut, wäre also in wirtschaftlich gleicher Lage, wie Festbesoldete, die nebenher Vermögenswerte besitzen.

2. Die Markverschlechterung wirkt sich für den Kaufmann, insbesondere für den, dessen Wechsel die Reichsbank diskontiert, wie folgt aus:

Er genießt Diskontkredit, Bankkredit, Waren- und Kontokorrentkredit, Darlehens- und Steuerkredit.

In dem Fall wird er Nutznießer der Geldentwertung, indem er für erhaltene hochwertige Münze geringhaltige zurückerstattet.

Die ihm hieraus zufließenden Vorteile kann er aber nicht voll ausschöpfen, denn es sind viele Unbeteiligte in gleichgünstiger Lage, und auf freiem Markt wirkt sich das auf die Warenpreise aus, so wird die Konsumenten mit Nutznießer dieses Falles treffen; also auf der einen Seite Bereicherung des Unternehmers zuungunsten der Markbesitzer und Markgläubiger, auf der anderen Seite mag den geschädigten Markbesitzern, soweit sie Konsumenten sind, ein Teil der abgezapften Kraft (in Form niedriger Warenpreise) wieder zufließen.

Unternehmern, die die Rohstoffe oder Waren unter Inanspruchnahme von Reichsbankkredit — sei es mittelbar oder unmittelbar — erwerben, kann nicht zugestanden werden, in der Preisberechnung den Wiederbeschaffungspreis zur Grundlage zu nehmen, denn in dem Falle würden sie sich auf Kosten der Volksgesamtheit einen Vorteil zuleiten, denn sie genießen den Markentwertungsgewinn des Markschuldners und können nicht gleichzeitig Anspruch auf Warengewinn erheben, da es nicht eigenes, sondern geliehenes Geld ist, welches dergestalte Früchte trägt.

Nachstehende Schulbeispiele mögen das veranschaulichen:

Ein Geschäftsmann kauft am 1. April, zahlbar am 30. Juni, 1 Ztr. Auslandzucker.

Der Preis sei 5 $ je Zentner, der Dollarstand am 1. April mit 20 000 M angenommen.

Der Käufer gibt Akzept über 5 $ per 30. Juni.

Fall a). Der Käufer ist Spekulant. Er rechnet darauf, daß die Mark sich bessert.

Bis 30. Juni ist die Mark jedoch bis auf Dollarstand 120 000 gefallen, so daß dem Erwerber der Zentner Ware 5 $ = M 600 000 kostet.

Hat er die Ware inzwischen in Mark verkauft, so hat er Geld verloren, denn der inländische Marktpreis für Auslandzucker hat mit der Valutabewegung sicher nicht Schritt gehalten (warum, ist Beispiel b gezeigt). Es war eine Fehlspekulation.

Hier muß gesagt werden, daß der deutsche Kaufmann nach den Erfahrungen der sich fortsetzenden Markzersetzung kaum geneigt sein wird, nach der Seite zu spekulieren. Es mag aber noch vorkommen bei Unternehmern, die auf, sagen wir, „Krampf" arbeiten, bis ihre Stunde schlägt. (Obigen Käufern bliebe noch, das Akzept zu verlängern und abzuwarten, bis sich der im Inland gezahlte Preis für das Auslandgut dem Auslandpreis angeglichen hat. Das könnte bei Beständigwerden der Mark eintreten.)

Fall b). Der übliche Gang wäre:

Der Käufer schafft die 5 $ zugleich mit dem Warenkauf an, so daß ihn die Ware kostet M 100 000. Mangelt ihm eigenes Kapital, aber gilt sein Akzept als diskontfähig, so wird die Dollarschuld am gleichen Tage, also am 1. April, in eine Markschuld umgewandelt. Er läßt demnach M 100 000 auf sich trassieren, und der Warenabgeber schafft, durch Diskontierung den Betrag erhaltend, sofort 5 $ an.

Der Käufer hat bei dieser Handhabung am 30. Juni nicht einen 5-$-Wechsel einzulösen, sondern einen 100 000-M-Wechsel, sodaß die Ware ihn M 100 000 kostet.

Wäre nun der Marktpreis für das Auslandgut am 30. Juni M 600 000, so würde der Kaufmann für M 100 000, die er mit Fälligwerden seines Akzeptes, also am 30. Juni, erst zahlt, das Sechsfache erhalten; er würde also, lediglich dank der Geldbereitstellung der Reichsbank, die es hinnimmt, um $^5/_6$ entwertetes Geld als Schuldabgeltung zu nehmen, sich M 500 000 in die Tasche stecken können, ohne eigene Mittel angerührt zu haben.

In dem Falle b wäre der Verkauf der Ware, oder der daraus hergestellten Erzeugnisse, keinesfalls nach dem Wiederbeschaffungspreis zu kalkulieren, denn der Käufer hat den Rohstoff nicht mit seinem Geld gekauft, sondern mit den Mitteln der Gesamtheit, d. i. mit dem Geld, das ihm die Reichsbank darlieh. Der Kaufmann hat durch den Warenankauf und durch die Wechseldiskontierung mit herbeigeführt, daß die Reichsbank den Notenumlauf vermehren mußte — denken wir uns eine Vielheit solcher Fälle und nicht 5 $, sondern 100 000 $ —. Als Folge hieraus verschlechterte sich die Mark. Den Anspruch auf die Ware zum Gestehungspreis haben alle diejenigen, die durch die Markverschlechterung in Nachteil gesetzt werden, also die deutsche Volksgemeinschaft.

Fall c). Anders zu beurteilen wäre es, wenn der Kaufmann am 1. April mit eigenen Mitteln gekauft hat, die Ware aber im Juni noch nicht abgesetzt hat. In dem Falle würde in der Forderung des Wiederbeschaffungspreises lediglich das Bestreben zu erkennen sein, daß sich der Kaufmann den Sachwert erhalten will, und es kann ihm wohl nicht zugemaßt werden, daß er Vermögenswerte opfert.

Fall d). Bedacht ausnützen lassen sich diese heutigen geldwirtschaftlichen Ungereimtheiten etwa so: Es kauft jemand am 1. April Auslandgut, wofür Käufer M 100 000 aufwendet; dieses Gut wird Ende Juni für M 600 000 verkauft.

Zu diesem Zeitpunkt sind andere Güter noch zu günstigerer Preisstellung erlangbar, das sind besonders Inlandwaren, die als solche der — fälschlich so genannten — Preissteigerung langsamer folgen als Auslandgut. Eine Maschine mit viel Arbeitsanteil, ein Erzeugnis mit vorwiegend deutschem Rohstoff, Grundbesitz und anderes mag also im Juni zum doppelten, oder sei es auch dreifachen Preis käuflich sein, während für Valutagut zu dem Zeitpunkt bereits das 4—6fache des Aprilpreises zu erzielen sein mag, so daß der Eigner von Einfuhrware im Juni eine größere Menge anderen Gutes dagegen tauschen kann, als im April. Der Rück-

verkauf des Valutagutes ins Ausland würde sich zumeist als das Günstigste erweisen. Als das neben Ware, Gold und Maschinen (als Anlagewerte) die größte Gewinnwahrscheinlichkeit versprechende Handelsgut haben Devisen, fremde Geldsorten und Edelsteine zu gelten.

Soweit jemand mit eigenen Mitteln arbeitet, so ist das eine geschickte Ausnützung der Verhältnisse und Marktlagen, die zu verwerfen sich niemand zumaßen könnte. Es ist aber wohl anzunehmen, daß das Kreditgewährungsverfahren der Reichsbank, die in überholten Voraussetzungen immer noch Mark = Mark setzt, den Anreiz zu Spekulationen nach vorbezeichneter Richtung geben mag und damit den von ihr für diskontwürdig erachteten Kaufleuten leichte Gewinne zuleitet, deren Kehrseite der Gesamtheit aufgebürdet wird.

Die Dinge liegen in der Praxis nicht so einfach, wie hier entrollt. Die Linien laufen da durcheinander und verflechten sich mit anderen Wirtschaftsbedingtheiten. Was z. B. den Kleinhandel anbelangt, so wäre zu untersuchen, wieweit er verbrauchte Kraft durch die Häufigkeit des Warenumschlages zu ergänzen vermag. In anderen Gewerben spielen besondere Gegebenheiten hinein. So entlehnt die Zigarettenindustrie ihr Betriebskapital zu nicht unwesentlichem Teil der gestundeten Tabaksteuer, oder, anders gesagt, vom Raucher.

So richtig es ist, daß einige Geschäftemacher aus der Markzersetzung Münze zu prägen wissen, so sind in zweiter Linie die Bevölkerungskreise mit Nutznießer, die heute kaufkräftig sind; in größtem Maße wären das unsere ausländischen Kunden und Gäste.

Des weiteren ist es offenbar, daß Geschäftsleute, die mit nur eigenem Kapital wirtschaften — das ist unter den Kleinhandeltreibenden der Zahl nach der weit überwiegende Teil — einen Wettbewerb mit Geschäftshäusern, die mit geborgtem Geld arbeiten oder sich die Warenkäufe in Kredit umgestalten können, nicht durchzuhalten vermögen. Für beide gelten die gleichen Marktpreise; jene setzen aber bei jedem Verkauf zu Marktpreisen einen Teil ihres Betriebsvermögens zu und zehren sich auf, diese finden bei den Marktpreisen nicht nur ihr Auskommen, sondern fallen mit steigendem Grad der Geldentwertung die Treppe aufwärts, weil sie Leihkapital nur zu einem Bruchteil des Wertgehaltes zurückzuerstatten haben.

Rechtsfragen des Tages.

Das Kabinett Stresemann hat seine erste Krisis erlebt und überstanden. Es ging ihm und uns mit dem Abbau des passiven Widerstands gegenüber dem Ruhreinbruch genau so, wie seinerzeit bei Abschluß des Waffenstillstands im November 1918. Wie wir uns damals auf Wilsons 14 Punkte, so hatten wir uns dieses Mal auf Poincarés Zusicherungen verlassen, daß nach dem Abbau des passiven Widerstandes Verhandlungen einsetzen werden, welche die Besetzung „unsichtbar“ machen sollten. Der Deutsche hat eben immer das Unglück, seine anständige Gesinnung auch beim Gegner vorauszusetzen und dann durch die Listen des letzteren sich getäuscht zu sehen. Nun versucht der Reichskanzler sich auf die eigenen Füße zu stellen und bei der Wiederaufrichtung des zerrütteten deutschen Wirtschaftslebens alle zum Aufbau bereiten Parteien um sich zu scharen. Ihm wird dabei die Arbeit durch den schon von Goethe wie auch von Bismarck beklagten Hang der Deutschen nach Eigenbrödelei erschwert, Kommunisten und Nationalsozialisten tun sich zusammen zu einer Gegnerschaft, die lediglich die Vernichtung des zurzeit bestehenden Rechtszustandes bezweckt, ohne daß sie wissen, was sie positiv an seine Stelle setzen wollen und können.

Daß unter den „die große Koalition“ bildenden Parteien selbst starke Gegensätze vorhanden sind, liegt auf der Hand. Die beiden Flügel der Sozialisten und Volksparteiler stellen die Parteigänger der Arbeiter und der Arbeitnehmer dar, die schon wirtschaftlich natürliche Feinde sind. Es gehört also ein großes Maß von Selbstentäußerung dazu, um einen Weg zu finden, auf dem die Mehrheit des Parlaments dem Ziele des Wiederaufbaus zustreben kann. Nunmehr ist durch das am 13. Oktober angenommene Ermächtigungsgesetz dem Kabinett Stresemann auf wirtschaftspolitischem, finanziellem und sozialem Gebiet eine Macht in die Hand gegeben worden, wie sie noch nie in Deutschland ein Kanzler besessen hat. Nun gilt es, nachdem der Worte genug gewechselt sind, Taten sehen zu lassen. Die Reichsregierung hat drei Wege, um die Krankheitserscheinungen zu bekämpfen, die sich am deutschen Wirtschaftskörper zeigen. Neben dem hier immer noch offenstehenden Weg der normalen Gesetzgebung über Reichstag und Reichsrat hat sie die ihr durch das Ermächtigungsgesetz gegebene Möglichkeit, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, und außerdem bleibt dem Reichspräsidenten, tatsächlich also auch wieder der Reichsregierung das Recht der Notverordnungen auf Grund des Art. 48 RV. gewahrt. Nach Umfang und Intensität sind aber diese drei Formen zur Schaffung von Rechtsnormen voneinander sehr verschieden. Der Reichstag als der fiktive Exponent des Volkswillens kann jedes Gesetz erlassen, auch außerhalb des Rahmens der Reichsverfassung, wenn es nur gelingt, wie eben noch im letzten Augenblick für das Ermächtigungsgesetz, zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten um die Wahlurne zu scharen und von den Anwesenden wieder zwei Drittel zur Annahme des Gesetzentwurfes zu veranlassen. Dieser Weg ist aber eben der umständlichste und soll in der gegenwärtigen kritischen Zeit, in welcher jeder Tag kostbar ist, durch das Ermächtigungsgesetz vermieden werden. Der Reichstag hat aber nicht die ganze Fülle seiner gesetzesschöpferischen Macht auf das Kabinett übertragen; denn damit hätte sich der Reichstag selbst als überflüssig bezeichnet und das Reichskabinett zum Diktator gemacht. Vielmehr ist die Reichsregierung,

wie bereits erwähnt, nur für das Gebiet der Wirtschaft, der Finanz- und der Sozialgesetzgebung zum Erlaß von Rechtsnormen ermächtigt worden. In letzterer Beziehung hat der Streit um den Achtstundentag den Hauptkampfpunkt zwischen den in der großen Koalition vereinigten Parteien gebildet. Das Arbeitszeitgesetz ist deshalb auch ausgesondert und der Behandlung durch den Reichstag vorbehalten worden, ebenso wie die Bezüge aus der Erwerbslosenversicherung.

Der Reichspräsident kann seinerseits, wie schon hervorgehoben, nach wie vor im Rahmen des Art. 48 Notverordnungen erlassen. Auch er ist aber sachlich beschränkt, denn er kann nur bestimmte Grundrechte der Verfassung auf dem Wege der Notverordnung außer Kraft setzen, während die Reichsregierung auf den ihr durch das Reichsermächtigungsgesetz zugewiesenen Gebieten auch andere als die in Art. 48 erwähnten Verfassungsvorschriften beiseite schieben könnte.

Jedenfalls ist auf diesen drei Wegen die Möglichkeit zur Herstellung der rechtlichen Grundlagen für die Wirtschaftsgesundung des deutschen Volkes gegeben und die Verordnungen und Entwürfe überstürzen sich nun förmlich, so daß der Chronist dem Entwicklungsgange kaum zu folgen vermag.

Schon vor der Annahme des Ermächtigungsgesetzes hatte der Reichspräsident durch Notverordnungen die Wertbeständigkeit der Steuern herbeigeführt, und ferner in die Preisgestaltung der Kohlenwirtschaft eingegriffen. Die Rechtsgrundlage der letzteren ist das gleichzeitig mit dem Sozialisierungsgesetz erlassene Kohlenwirtschaftsgesetz, das aber nur ein Rahmengesetz war und seine praktische Durchbildung erst durch die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 erhalten hat. Nach § 112 der letzteren konnte bisher der Reichswirtschaftsminister die vom Reichskohlenverbande festgesetzten Brennstoffverkaufspreise zwar auch bereits herabsetzen, aber erst nach Anhörung des Reichskohlenrats und des Reichskohlenverbandes. Diese Schranke ist durch die Notverordnung vom 13. Oktober 1923 beseitigt und gleichzeitig ist durch Aufhebung des Kohlensteuergesetzes vom 20. März 1923 eine Verbilligung der Kohlenpreise herbeigeführt worden, die sich für die wichtigsten Reviere auf 30—35% beläuft.

Die ersten Taten der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes betreffen die Aufhebung der Demobilmachungsverordnungen und die Erwerbslosenversicherung. In ersterer Beziehung ist der § 12 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. vom 12. Februar 1920 aufgehoben. Während bisher Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden durften, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Arbeitsstreckung nicht zugemutet werden konnte, ist nunmehr im Interesse der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes die Entlassung von Arbeitnehmern möglich, auch wenn sie bei Verkürzung der Arbeitszeit durchgehalten werden könnte. Bei der Erwerbslosenversicherung, die an sich dem Ermächtigungsgesetz bis auf die Leistungen unterfällt, wird der Grundsatz zur Durchführung gebracht, daß die Erwerbslosenunterstützung nicht ohne Gegenleistung gewährt wird.

Die wichtigste Aufgabe der Reichsregierung ist die Herstellung einer stabilen Währung. Dies soll nach den bisher gemachten Vorschlägen in zwei Etappen erfolgen, deren letzte erst die Goldwährung wiederherzustellen versuchen wird. Daß keine Währung in Deutschland Bestand haben kann, ohne daß Ruhr und Rhein frei und die Löcher im Westen verstopft sind und ohne daß die Reparationsleistungen dem Umfange nach bestimmt sind, ist an dieser Stelle schon vielfach hervorgehoben worden. Unter der Währungsmisere leidet nicht nur jeder Betrieb, sondern jeder deutsche Staatsbürger. Beamte und Angestellte können es nicht wagen, die empfangenen Papiermarkbeträge auch nur tagelang unbenutzt liegen zu lassen, wollen sie nicht riskieren, daß inzwischen die Kaufkraft sich wiederum auf einen Bruchteil vermindert. Dadurch werden die Gehaltsempfänger vielfach auf die börsenmäßige Verwendung gedrängt und zu Spekulationen getrieben, die das ohnehin unruhig gewordene Dasein des Staats- und Privatbeamten weiterhin schwer belasten. Wie sehr der Verkehr nach einer wertbeständigen Währung lechzt, zeigt die Tatsache, daß viele Produzenten, insbesondere die Urproduzenten, die Landwirte, es überhaupt ablehnen, noch gegen Papiermark zu verkaufen, so daß Graf Westarps Wort: „Das Volk verhungere bei vollen Scheunen," sich bewahrheitet. Selbst wenn, wie jetzt durchgängig üblich, auf Goldmarkbasis verkauft wird, wird der Verkäufer nicht gegen Entwertungsverluste geschützt, denn in der Zeit, die zwischen dem Empfang des Verrechnungsschecks in der Goldmark des Zahlungstages bis zur tatsächlichen Gutschrift des Betrages vergeht, ist die Papiermark schon wieder in einem Maße entwertet, das jede Kalkulation über den Haufen wirft.

Auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung soll das Arbeitszeitgesetz, wie schon erwähnt, erledigt werden. Hierfür liegt der Regierungsentwurf vor, der mit dem schon im Erfurter Programm enthaltenen sozialdemokratischen Verlangen des Achtstundentages aufräumen will. Der Entwurf tut das angesichts der Stärkeverhältnisse des Reichstags in sehr vorsichtiger Weise. Er hält den Achtstundentag und die Achtundvierzigstundenwoche als Prinzip aufrecht, gestattet aber zahlreiche Einschränkungen bei Notfällen für Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten zwecks Anpassung an die Konjunktur und ermöglicht Abweichungen ferner durch Tarifvertrag und durch behördliche Maßregeln. Bei den letzteren muß aber die Rücksicht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter und auf die Schwere der Arbeitsleistung als Schranke betrachtet werden, so insbesondere für den Bergbau.

Dies sind die ersten der diktatorischen Maßnahmen, die von der Reichsregierung in Aussicht

genommen sind. Zahlreiche andere müssen folgen und selbst dem Berufsjuristen geschweige denn dem Laien, wird es schwer werden, den gesamten neuen Rechtsstoff in sich aufzunehmen, zu ordnen und zu verarbeiten.

Nachdem diese Zeilen geschrieben waren, ist der schon seit einiger Zeit latente Konflikt zwischen Bayern und der Reichsregierung offen zutage getreten. Partikularismus auf der einen und eine gewisse Starrheit auf der andern Seite haben in der kritischsten Zeit, die seit den Freiheitskriegen Deutschland zu durchleben hat, eine Situation geschaffen, deren politische, wirtschaftliche und rechtliche Folgen sich noch gar nicht übersehen lassen. Wer deutsch fühlt, muß den Wunsch haben, daß der unglückselige Bruderzwist baldigst ausgeglichen und Frankreichs Streben, zwischen die deutschen Länder einen Keil zu treiben und eine neue Mainlinie zu schaffen, vereitelt werde.

Eduard Heilfron.

Neue Rechtsbücher.

1. Das Steuerrecht hat sich in den letzten Jahren zu einem ganz selbständigen Arbeitsgebiet entwickelt. Sogar innerhalb dieses großen Rahmens spalten sich wieder die Materien, und für jede einzelne bilden sich Spezialisten aus. Für die schwierige Materie bedarf es nicht nur einer Kenntnis der Rechtsgrundlagen, sondern auch technischer Gewandtheit und Erfahrung. Eine Zusammenfassung der steuerrechtlichen Literatur gewährt das im Industrieverlag von Spaeth & Linde erschienene, von dem Hauptschriftleiter der Deutschen Steuerzeitung, Rechtsanwalt *Dr. Fritz Koppe,* Berlin, herausgegebene „Jahrbuch des Steuerrechts". Von diesem wertvollen Nachschlagewerk liegen die drei ersten Jahrgänge von 1920—1922 vor. Sie bilden eine ausgezeichnete Informationsquelle und sind, der Erfahrung und der Geschicklichkeit des Herausgebers entsprechend, in Aufmachung und Durchführung hervorragend angelegt.

Rechtsanwalt *Dr. Max Lion* hat „Das Bilanzsteuerrecht" (Franz Vahlen, Berlin) einer grundlegenden Darstellung unterzogen. In einer in die Tiefe gehenden Erörterung werden die allgemeinen Bilanzbegriffe und die obersten Grundsätze der Steuerbilanz behandelt. Weitere Kapitel betreffen die Vermögenssteuer und die Ertragsteuerbilanz und das Verhältnis beider untereinander, ferner die Bewertung, die Abschreibung und die Reserven. Lion, der einer der führenden Männer der jungen Steuerrechtswissenschaft ist, hat eine hervorragende Arbeit geliefert, an der niemand wird vorbeigehen können, der sich gründlich mit dem Steuerrechte befassen will.

Eine Reihe von Steuerschriftstellern hat sich unter Führung von *Fritz Hausmann, Heinrich Höpker* und *Richard Rosendorff* zu einem Sammelwerk unter dem Titel „Die steuerliche Bewertung des Vermögens" (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin) verbunden. Das für die Steuerveranlagung grundlegende Bewertungsproblem ist in dem Buche von hervorragenden Spezialisten von den verschiedensten Gesichtspunkten aus behandelt worden.

Kurt Balls „Einführung in das Steuerrecht" (J. Bensheimer, Mannheim) liegt nunmehr in zweiter neubearbeiteter Auflage vor. Diese ausgezeichnete Übersicht über das weitschichtige Rechtsgebiet ist als Grundriß gedacht. Das Buch hat eine weite und wohlverdiente Verbreitung gefunden. Es verdankt den Erfolg der Klarheit der Disposition und der Einfachheit der Darstellung. Es wird kaum ein zweites Buch geben, das den Leser mit dieser Leichtigkeit in das vielgestaltige neue Rechtsgebiet einführt.

2. Auf dem Gebiet des Handelsrechts liegt die dritte Lieferung von *Müller-Erzbachs* großem Lehrbuch „Deutsches Handelsrecht" vor. Auch dieser das handelsrechtliche Sachenrecht, das Wechsel-, Scheck- und Börsenrecht, den Handelskauf und die Beförderungsgeschäfte umfassende Teil reiht sich würdig den früheren, hier schon besprochenen Lieferungen an.

Die Geldentwertung hat eine ganze Zahl von Schriften hervorgerufen. Von *Otto Warneyers* „Geldentwertung und Vertragserfüllung" liegt eine zweite stark vermehrte Auflage mit einem Anhang von *Fritz Koppe,* „Geldentwertung und Steuerrecht", vor (Spaeth & Linde, 1923). Eine kurze Übersicht gibt *Ludwig Bielschowskys* Schrift „Der Einfluß veränderter Verhältnisse auf gegenseitige Verträge" (Franz Vahlen, 1923).

Wilhelm Kisch gibt in Verbindung mit anderen Universitätslehrern im Verlage von J. Bensheimer, Mannheim, „Handbücher des gewerblichen Rechtsschutzes" heraus. Als erster Band ist von dem Herausgeber selbst ein „Handbuch des deutschen Patentrechts" erschienen. Es handelt sich um ein ganz großes wissenschaftliches Werk, dessen Verfasser in erster Linie bestrebt war, die Grundbegriffe des Patentrechts klar und gründlich herauszuarbeiten. Der Verfasser ist aber von der praktischen Bedeutung des von ihm behandelten Rechtsgebietes viel zu sehr durchdrungen, als daß er nicht hätte danach streben sollen, sein Werk für den Gebrauch des Richters, Anwalts und Patentanwalts durch Anführung des Sonderschrifttums und vollständiger Heranziehung der Rechtsprechung verwendbar zu machen.

Heilfron.

Rundschau.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

Der Arbeitsmarkt zeigt eine ausgesprochene Verschlechterung; besonders stark sind hiervon betroffen Metallindustrie, Bekleidungsindustrie, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe, vor allem aber wie immer in derart kritischer Zeit die Masse der Lohnarbeit wechselnder Art verrichtenden Arbeitnehmer.

Die Statistik über die Arbeitslosigkeit der deutschen Fachverbände zeigt eine erhebliche Verschlechterung an. Bei den 38 berichtenden Verbänden waren am 25. August unter 5005373 vom Bericht erfaßten Mitglieder 315891 arbeitslos, d. h. 6,3 auf je Hundert (gegen 3,5 im Vormonat).

Die Kurzarbeiterzahlen sind im Berichtsmonat stark in die Höhe geschnellt. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiten von 4,9 Millionen Mitgliedern 1283835 mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 26 auf je Hundert (im Juli 14,5).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen hat binnen Monatsfrist eine Verdoppelung der Hauptunterstützungsempfänger und eine Vervierfachung der unterstützten Kurzarbeiter ergeben. Es wurden gezählt am 15. August 147028, am 1. September 243864, am 15. September 355713 Hauptunterstützungsempfänger und am 15. August 210524, am 1. September 515973, am 15. September 844141 Kurzarbeiter.

Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise läßt für den August eine erhebliche Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Die Zahl der Arbeitsuchenden schwoll von 934309 auf 1142313 an, das Stellenangebot sank von 519512 auf 426506, die Stellenbesetzungen von 365337 auf 290208. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 340 männliche und 173 weibliche Arbeitsuchende (gegen 212 bzw. 131 im Vormonat), von je 100 Arbeitsuchenden wurden 25 vermittelt (im Vormonat 39), von je 100 offenen Stellen 68 besetzt (im Vormonat 70).

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923		
	4. Jan.	5. Jan.	21. September	28. September
Aktien . .	27 340	376 685	16 879 573 500	22 987 073 500
„ Valutaw.	4 395	179 200	4 540 000 000	6 955 000 000
Inl. Anleihen	910	2 929	—	—
Ausl. „ .	1 818	102 100	1 440 000 000	2 050 000 000
zusammen	34 463	660 914	—	—

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich folgendes Bild:

Aktien . .	100	1 378	61 739 470	84 078 542
„ Valutaw.	100	4 077	103 299 200	158 248 000
Inl. Anleihen	100	322	—	—
Ausl. „ .	100	5 616	79 207 920	112 761 276
zusammen	100	1 918	—	—

In den beiden letzten Septemberwochen waren die Kursschwankungen sehr bedeutend. Während am 21. September noch allerorts Kurseinbußen festgestellt werden konnten, wurden die Kurse in der darauf folgenden Woche von neuem hochgetrieben, so daß die Einbußen der Vorwoche nicht nur eingeholt, sondern weit darüber hinausgetrieben wurden. Eine damals auftretende Gelderleichterung blieb auch nicht ohne Einwirkung auf den Effektenmarkt, sowie auch das Nichteintreten der durch die Aufhebung des passiven Widerstandes mancherseits befürchteten innerpolitischen Konflikte, waren die Ursachen zu starken Käufen. Wegen des Ausfalls der meisten Notierungen inländischer Anleihen, unterblieb die Berechnung dieser Wertpapiergruppe.

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte das £			
vom 17. 9.—21. 9.	686 119 200	825 600 000	500 000 000
„ 24. 9.—28. 9.	640 947 000	741 299 000	550 500 000
In Berlin notierte der $			
vom 17. 9.—21. 9.	151 234 000	182 000 000	132 170 000
„ 24. 9.—28. 9.	139 280 000	160 000 000	121 000 000

In der letzten Berichtswoche wurde die Aufwärtsbewegung der Devisenkurse, wie das Zahlenbild erkennen läßt, durch die Zuspitzung der politischen Lage etwas gehemmt. Das Kursniveau erfuhr eine geringe Herabsetzung gegenüber dem der Vorwoche.

Für den ganzen Monat September ist zusammenfassend zu sagen, daß unsere finanzielle Lage völlig unter den Auswirkungen des Ruhrkampfes stand, der ständig ungewöhnlich hohe staatliche Geldmittel erforderte. Die fast vollständige Passivität der Rhein-Ruhr-Wirtschaft rief aber zur Beschaffung der lebensnotwendigen Einfuhren eine einseitige, außerordentlich starke Nachfrage nach Devisen hervor, die der gesamten Geldmarktlage das Gepräge gab. Der rapide Markverfall war die Folge, der in Wechselwirkung die Inflation aufs höchste steigerte. Mehrmals versuchte die Reichsbank durch starke Repartierungen die Devisenkurse zu drücken. Später ging sie dazu über durch unvorhergesehene volle Zuteilung die Spekulation abzuschrecken, um dadurch die Geldmarktlage entspannen zu können. Beide Maßnahmen hatten aber nur sehr geringen und kurzfristigen Erfolg.

Zu erwähnen wären noch die in letzter Zeit aufgetretenen Unterschiede zwischen den Devisenkursen Berlins und Frankfurts a. M. Die bisher immer im Zunehmen begriffenen Spannungen der Devisenkurse dieser beiden Geldmärkte, zeigen mit allzu starker Schärfe den Grad der Zerrüttung unserer Währung.

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in M	7. September	15. September
Notenumlauf . .	1 182 038 569 807 000	3 183 681 168 110 000
Metallbestand . .	20 196 456 000	20 804 320 000
Disk. Reichsschatzanweisungen .	1 571 462 651 029 000	3 808 433 295 918 000
Reichs- und Darl.-kassenscheine .	107 037 565 765 000	299 147 444 116 000
Wechsel u. Schecks	278 439 993 184 000	703 028 712 313 000

Aus dem Reichsbankausweis in M	22. September
Notenumlauf . .	8 627 729 773 275 000
Metallbestand . .	20 836 439 000
Disk. Reichsschatzanweisungen .	12 229 418 189 289 000
Reichs- und Darl.-kassenscheine .	292 231 069 192 000
Wechsel u. Schecks	2 200 636 334 110 000

Die vorliegenden Berichte des Instituts lassen eine ständige, gewaltige Anspannung der Bank erkennen. Mit der riesenhaften Vermehrung der Anlagen der Reichsbank trat eine entsprechende Zunahme der Passiven ein: Der Notenumlauf und die Summen der fremden Gelder wuchsen beträchtlich an. Der Goldbestand verminderte sich zum Zwecke der Beschaffung von Devisen. Die Reichsdarlehnskassen wurden im Laufe der Berichtswochen ebenfalls erneut stark belastet; nur ist nach dem Ausweis vom 22. September ein geringer Abgang von Dahrlehnskassenscheinen an die Darlehnskassen zu verzeichnen.

Der Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft.

Im September sind (nach Aufzeichnung der Frankfurter Zeitung) 214 (im August 286) Gesellschaften mit Anträgen auf Erhöhung ihrer Aktienkapitalien insgesamt nom. 24 975 (26 567) Millionen M hervorgetreten. Eine Zunahme der Aktienemissionen ist also trotz weiterer Markentwertung nicht zu verzeichnen. Die Mehrzahl der Kapitalerhöhungen beantragenden Gesellschaften sind Neugründungen. Mehrstimmige Vorzugsaktien in 43 (77) Fällen mit insgesamt 231,1 (300,5) Millionen M ausgegeben. Bei 3 (4) Emissionen von 120 (65) Millionen M Vorzugsaktien war das Stimmrechtsverhältnis nicht erkennbar. An neuen Aktiengesellschaften sind im September 524 (543) mit 124 950 (62 807) Millionen M Aktienkapital eingetragen worden, worunter 68 (80) Gesellschaften mit 5524 (3377) Millionen M Grundkapital, die durch Umwandlung aus einer andern Unternehmungsform entstanden sind. Der Markt der festverzinslichen Emissionen, wo im September die Zeichnung auf Reichsgoldanleihe und die Hamburger Pfund Sterlinganleihe geschlossen wurde, ist, wenn man für die beiden Anleihen entsprechende Goldwert-Durchschnittskurse in Betracht zieht, mit einem Papiermarkzeichnungsbetrage von 2259 (1,8) Billionen M in Anspruch genommen worden.

Wertbeständige Anleihen.

In letzter Zeit sind folgende wertbeständige Anleihen bekannt geworden:

1. Anhaltische Roggenwertanleihe in Höhe von 50 000 Ztr.
2. Roggenschuldverschreibungen der Stadt Frankfurt a. O. in Höhe von 30 000 Ztr.
3. Roggenwertanleihe der Thüringer Evangelischen Kirche in Höhe von 50 000 Ztr. (6 %).
4. Roggenwertanleihe der Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wipper in Schlawe i. Pom. in Höhe von 10 000 Ztr. (5 %).
5. Kohlenwertanleihe der Stadt Neisse in Schlesien (5½ %) in Höhe von 20 000 Tonnen oberschlesischer Steinkohle.
6. Holzwertanleihe der Stadt Baden-Baden (6 %) in Höhe von 50 000 fm. Nadelnutzholz 3. Klasse.
7. Holzanleihe der Stadt Sagan in Höhe von 5000 fm. Rundholz Klasse 1—4 (5 %).
8. Goldmarkanleihe der Stadtgemeinde Danzig in Höhe von 2 100 000 Reichsgoldmark (5 %).
9. Wertbeständige Anleihe der Stadtgemeinde Kaufbeuren in Höhe von 2 000 000 Kilowattstunden (Lichtstrom) (6 %).
10. Roggenanleihe der Stadt Oels in Höhe von 2000 Zentnern (5 %).
11. Roggenpfandbriefe der Bayrischen Landwirtschaftsbank in Höhe von 200 000 Ztr. (5 %).

12. Oldenburgische Roggenanweisungen in Höhe von 9000000 kg.

13. Roggenwertanleihe der Stadt Sangerhausen in Höhe von 8000 Ztr. (5 %).

Konzernbildung und Interessengemeinschaften.

Bank für Landwirtschaft-Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben.

Die Generalversammlungen der beiden Gesellschaften befaßten sich kürzlich mit dem Fusionsvertrag zwischen der Bank für Landwirtschaft A.-G. und der Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.-G.

Nach dem Vertrage findet ein Umtausch der Aktien derart statt, daß auf je 10 Bank für Landwirtsch.-Aktien eine Ummendorf-Aktie entfällt. Zum Zweck des Umtausches wird die Ummendorf-Eilsleben A.-G. 250 Millionen M benötigen. Davon sollen 40 Millionen M aus ihren Beständen entnommen und 210 Millionen M durch Kapitalerhöhungen beschafft werden. Eine weitere Kapitalerhöhung der beiden Institute auf 1 Milliarde M sei vorgesehen. Die Geschäfte der Bank für Landwirtschaft gelten als ab 1. Juli 1923 von Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.-G. übernommen.

Währungssanierung.

Dem wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Tagesproblem, das zu einer schwärenden Wunde des deutschen Volkskörpers geworden ist, wird nun auch von der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft energisch zu Leibe gerückt. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik*) über die Stabilisierungsfrage hat Prof. Lotz, München, durch eine grundlegende Darlegung der gesamten Reparationsfrage unter dem Titel „Valutafragen und öffentliche Finanz in Deutschland" eröffnet. Dieser Arbeit schließt sich eine eindringende Untersuchung über die geldtheoretische und geldrechtliche Seite des Stabilisierungsproblems aus der Feder des ehemaligen Justizministers Franz Klein und des Wiener Nationalökonomen Mises an. In zwei ausführlichen Bänden werden die historischen Währungssanierungsversuche namentlich in Österreich, Griechenland und Italien und in andern Ländern behandelt. Der Stabilisierung der österreichischen Krone im letzten Jahre ist eine eigene Arbeit gewidmet. Die währungspolitischen Projekte der Nachkriegszeit, namentlich die Frage der Doppelwährung, finden im letzten Bande eine nachdrückliche und sachverständige Darstellung. Mitarbeiter sind hervorragende Gelehrte und Bankfachleute. Die bisherigen 4 Bände sind im Verlage Dunker & Humblot in München erschienen.

Hochschulnachrichten.

Universität Köln. Herr Dr. rer. pol. W. Vleugels hat sich an der Universität Köln als Privatdozent für wirtschaftliche Staatswissenschaften und Soziologie habilitiert. Er wird am Samstag, den 3. November, 12¼ Uhr im Hörsaal VIII der Universität seine öffentliche, jedermann frei zugängliche Antrittsvorlesung über das Thema „Ist es gerechtfertigt, gegenwärtig von einer Krise in der Nationalökonomie zu sprechen?" halten.

*) Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik zur Währungssanierung. Von Karl Diehl (Freiburg) und Felix Somary (Zürich). — Valutafrage und öffentliche Finanzen in Deutschland. Von Walter Lotz (München). Die geldtheoretische und geldrechtliche Seite des Stabilisieruntsproblems. Von Ludwig Mises (Wien) und Franz Klein (Wien). — Die Devalvierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811. Von Viktor Hofmann (Wien). — Pläne und Versuche zur Währungssanierung. Von Melchior Palyi (Berlin).

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

Pesch, Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie, allgemeine Volkswirtschaftslehre III. Freiburg i. B., Verlag Herder & Co., Band 4: 894 S. G.-Z. geh. 25.—, geb. 27.50. Band 5: 824 S. G.-Z. geh. 23.—, geb. 25.50.

Das umfangreiche Lehrbuch ist ein gelungener Versuch, auf Grund christlich-katholischer Weltanschauung die Volkswirtschaftslehre darzustellen. Wir haben auf die ersten Bände schon mehrfach empfehlend hingewiesen; die jetzt vorliegenden beiden Schlußbände erklären den volkswirtschaftlichen Prozeß. Wie Adam Smith sieht Pesch im Volkswohlstand die eigentliche Aufgabe aller wirtschaftlichen Tätigkeit, die Deckung des Volksbedarfs müsse Maß und Grenzen der wirtschaftlichen Freiheit bestimmen. Von diesem Gesichtspunkte aus zeigt er, wie die Produktion sich zu gestalten habe. Das Verhältnis der Produktionsfaktoren, von Produzent und Produktionsmittel und der Organisation der Produktion hat ausführliche Darstellung gefunden. Bei Darstellung der einzelnen Produktionszweige behandelt Pesch ausführlich das Sonderproblem Agrar- und Industriestaat. Der 5. Band beschäftigt sich mit dem Tauschwert, seinen allgemeinen Grundsätzen, dem Tauschmittel, dem Waren- und Geldhandel. Als Abschluß des Bedarfsdeckungssystems wird endlich eine Theorie der Einkommens- und Vermögensbildung aufgestellt; das Einkommen von Arbeiter, Unternehmer, Rentner und anschließend Armen- und Versicherungswesen erfahren eingehende Behandlung. Die Störungen des volkswirtschaftlichen Prozesses, wie sie Krisen, Streiks und lock-out darstellen, führt Pesch auf mangelnde Regelung des wirtschaftlichen Lebens zurück, die letztlich durch moralische Hebung des ganzen Volkes gemildert, ja behoben werden könnte. Wer im Gewirr der Gegenwart, zwischen nacktem Individualismus und dem Sozialismus, einen vermittelnden Weg sucht, wird im Solidarismus von Pesch ein versöhnendes sozialphilosophisches System finden. Dr. Elisabeth Obst.

Fürst, Max, Die Börse. Ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. 2. veränderte Aufl. Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek. 8°. 311 S. G.-Z. 12.—.

Max Fürst, in weiten Kreisen durch seine treffliche Neubearbeitung des „Swoboda" bekannt, gibt in dem vorliegenden Werk einen sehr guten Überblick über die deutschen Börsen, über die an ihnen gehandelten Werte und über die Börsensteuern. Als langjähriger Börsenbesucher war Fürst wie kaum ein zweiter berufen, dieses Buch über die Börse zu schreiben. Die neueren Verhältnisse sind überall berücksichtigt. Die Darstellung ist flüssig und abgerundet; und so wird das Buch, dem wir weite Verbreitung wünschen, seinen Zweck vollkommen erreichen. Obst.

Obst, Georg, Wie steht der Dollar? Berlin, Dürr & Weber (Zellenbücherei). 8°. 96 S. Geb. G.-Z. 1.20.

In diesem soeben erschienenen Büchlein, das gewissermaßen eine Fortsetzung meiner drei anderen Zellenbücher: „Plaudereien eines Bankdirektors", „Börsengeschäfte" und „Handelsteil einer Tageszeitung" ist, habe ich im Plaudertone über Börsenspekulationen, wertbeständige Anlagen, Effekten- und Devisengeschäfte gesprochen und aktuelle Fragen des Bank- und Börsenwesens, der Steuergesetzgebung usw. behandelt. Das Buch ist vom Verlag gut ausgestattet. Die Umschlagzeichnung stammt von Walter Buhe. Obst.

Nützliche Hand- und Taschenbücher.

Montanus, Industriehandbuch, Westdeutschland. Herausgegeben von Herman Montanus. Ausgabe 1922. Siegen, Montanus-Verlag. Preis: nicht bekannt.

Dieses Werk bringt nach einem Geleit- und Vorwort zunächst einen wissenschaftlichen Teil über die Verkehrswege Deutschlands, den Güterverkehr, den Rhein von Rotterdam bis Basel, die Wasserversorgung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebiets, die Reinigung des Abwassers im Niederrheinisch-Westfälischen In-

dustriegebiet, die Wasser- und Abwasserverhältnisse im Wuppergebiet und die wirtschaftliche Struktur der einzelnen Industriegebiete (Aachener Bezirk, Niederrheinischer Bezirk, Eifelgebiet, Saargebiet, Rheinpfalz, Rheinhessen, Maingau, Oberhessen, Hessen-Nassau, Siegerland, Bergisch-Märkischer Bezirk, Ruhr, Münsterland, Minden-Ravensberg) Seite 1—54. Danach folgt ein Städteteil mit firmenkundlichem Anhang für jede Stadt (54—328). Das Hauptstück bildet ein technisch-warenkundlicher Branchenteil, der durch ein Verzeichnis, der seiner Darstellung zugrunde liegenden Klassen (I. Bergbau bis XXXVII. Speditionen usw.) eröffnet wird. Bei der Darstellung jeder Branche folgt dem besonderen Inhaltsverzeichnis eine stammbaumartige graphische Darstellung der Fachgruppe, eine Beschreibung der in den Geschäftszweig fallenden Arbeiten in der Reihenfolge der Gliederung seines Produktionsprozesses, eine Aufzählung der Verbände, Vereine, Verkaufsvereinigungen und der einzelnen Branchenmitglieder, geordnet nach Produktionsabschnitten, schließlich ein Bezugsquellenteil und ein Stichwortverzeichnis, letzteres jeweils auf andersfarbigem Papier und in fünf Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch). Die Gliederung wiederholt sich mit gebotenen Abweichungen für die 37 Branchegruppen. Dieser Teil umfaßt außer den Stichwortverzeichnissen 1404 Seiten. Danach folgt ein Verzeichnis der Reichsbehörden, technisch-wissenschaftlichen Vereine und Verbände, Handelskammern, Außenhandelsstellen, Exportverbände, allgemeinen wirtschaftlichen Verbände und Vereine und ein Gesamt-Stichwortverzeichnis. Die Seiten sind dreispaltig, auch die Textseiten. Die Spalten der letzteren fassen je 120 Zeilen.

Es ist ein riesiges Werk, sowohl nach seinem Äußern wie nach seinem Innern. Die Übersicht, die es bietet, ist gut. Das Werk bildet auch die Grundlage der Montanusindustrieadreßbücher, die die Industriezweige ganz Deutschlands umfassen.

Kühne, A., Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig, Quelle & Meyer. Gr.-8°. 588 S. Preis: nicht bekannt.

Das Werden dieses Werks ist bis auf die Reichsschulkonferenz zurückzuführen. In Verbindung mit den Beratungen dieser wurde beschlossen, ein Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen zu schaffen. Das Werk liegt jetzt fertig vor uns. Es bietet einen Überblick über das gesamte Berufs- und Fachschulwesen Deutschlands und ist die erste zusammenfassende Darstellung dieses Inhalts seit der Weltausstellung von St. Louis. Der Inhalt wird durch eine Einführung eröffnet, die die Entwicklungsstufen der Berufserziehung (S. 1—24; Kühne), Berufsbildung und Allgemeinbildung (24—39; Spranger), Ethik und Soziologie des Berufes in der Schulerziehung (39—56; Alois Fischer), Berufswahl und Berufsberatung (56—77; Franziska Müller-Kern) und die Berufserziehung im Jugendalter (77—91; Kerschensteiner) behandelt. Dann folgt eine gründliche und umfassende Darstellung 1. der Berufsschulen (91—279), 2. der Fachschulen (279—519) und 3. des freien Bildungswesens (519—588). Die Aufgabe wird in geteilter Arbeit gelöst. Führende Männer und Frauen stellen die ihnen besonders naheliegenden Gebiete dar. Das bedeutungsvolle Werk soll von weitesten Kreisen studiert werden. Besonders in der Gegenwart scheint dies nötig, der das Wort, daß es notwendig sei, durch geistige Werte zu ersetzen, was materiell verloren ist, nicht lebendig genug im Bewußtsein steht.

Wirtschaftliches Arbeitnehmerjahrbuch. Bd. III. Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Taschenform. 280 S. Preis: nicht bekannt.

Das Jahrbuch unterrichtet über wichtige Fragen, die mit der Neuordnung Europas zusammenhängen (Oberschlesiens Verlust; das neue Rußland; Deutschlands Leistungen aus dem Friedensvertrag) S. 3—28, über die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Arbeitnehmerorganisation) 28—64, Sozialversicherung und soziale Fürsorge (64—144), Wirtschaftsrecht (144—167), Bildungswesen (167—176), Privat- und Volkswirtschaft (176—229, Ergebnisse der Wirtschaftsstatistik (229 bis 272). Beigegeben ist ein Sachwortverzeichnis der Bände 1, 2 und des vorliegenden 3. Bandes. Der rührige Verlag hat ein brauchbares Buch herausgebracht.

Wirtschaftsstatistisches Taschenbuch 1922. Herausgegeben von der Arbeitsstätte für sachliche Politik in Frankfurt a. M. Jena, Gustav Fischer. Kl.-8°. 246 S. G.-Z. 1.50.

Nach einer wirtschaftsgeschichtlichen Einleitung (6 bis 21) von Dr. Quark wird der wirtschaftliche Verwaltungs- und Behördenaufbau (21—46; Dr. Alphons Nobel), der Haushalt des Reiches und Preußens (46 bis 65; Jöhlinger), das Geldwesen (65—86; Dr. Max Nürnberg), der Friedensvertrag (86—98; Prof. Ehringhaus), die Steuergesetzgebung (98—117; Jöhlinger), Produktionsstatistik (117—139; Meerwarth), Preisstatistik (139—152; Kuczynski), Handelstatistik (152—171; Dr. Jakob Breuer), Wirtschaftliche Ertragsstatistik (171 bis 179; Kahn), Bevölkerungs- und Berufsstatistik (179 bis 196; Dr. August Busch), Gehalts- und Lohnstatistik (196—207; Kuczynski), die Entwicklung der Gewerkschaften (207—222; Dr. Siegfried Nestrieple), die Entwicklung der Genossenschaften (222—236; Crüger), die soziale Versicherung (236—247; Potthoff) dargestellt. Ein Sachregister und eine Literaturübersicht vervollständigen das Taschenbuch. Auch dieses Buch erfüllt seinen Zweck.

Offinger, H., Technologisches Taschenwörterbuch in vier Sprachen. 1. Band, Deutsch voran. Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchhandlung. 8. Auflage. Kl.-8°. 416 S. S.-Z. 4.50.

Das Buch umfaßt Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch für Techniker und Korrespondenten.

Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

November.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung der einzelnen Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung erfolgt in keinem Falle. Die hier angegebenen Preise sind Grundzahlen (G.-Z.), deren Multiplikation mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Buchhandels die Verkaufspreise ergibt. Abweichende Preisbestimmungen einzelner Verleger, soweit sie der Redaktion dieser Zeitschrift bekannt sind, werden mit Sternchen * gekennzeichnet. Für die Richtigkeit der angegebenen Preise wird keine Gewähr übernommen. Die Schlüsselzahl ist in jeder Buchhandlung zu erfragen.

Ausland — *Haushofer, K.,* Japan und die Japaner. Eine Landeskunde. Leipzig, B. G. Teubner. 8°. 166 S. G.-Z. 3.60.

Betriebswissenschaft — *Auler, Dr.W.,* Die Selbstkostenberechnung bei veränderlichem Geldwerte (Kaufmanns Taschenbücher). Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. 8°. 30 S. G.-Z. —.20.

— *Hellwig, Alexander,* Neuzeitliche Selbstkostenberechnung (Betriebs- und Finanzwirtschaftliche Forschungen II. Serie, Heft 6). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 104 S. G.-Z. 3.—.

— *Metzner, Dr. Max,* Preispolitik und Preisbewegung. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 51 S. G.-Z. —.50.

— *Weidmann, Dr. Ernst,* Die allgemeine kaufmännische Bilanz nach dem schweizerischen Obligationenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Revisionsentwurfs vom Dezember 1919. Bern, Paul Haupt. 8°. 66 S. G.-Z. 2.40.

— *Weniger, K. A.,* Die Grundzüge der Kalkulation (Taschenbücher für Werkstatt und Betrieb, Nr. 6). Leipzig, Hermann Auge. Kl.-8°. 88 S.

Erdkunde — *Reinhard, Rudolf,* Weltwirtschaftliche und Politische Erdkunde. Breslau, Ferdinand Hirt. 8°. 188 S. G.-Z. 4.—.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — *Hokamp, W.,* Neue Wege und Ziele in der Anleihewirtschaft der Kreise, Städte und Gemeinden. Nieder-Ramstadt, Carl Malcomes. 8°. 38 S. G.-Z. 1.50.
— *Leitner, Friedrich,* Bankbetrieb und Bankgeschäfte. 6. Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. Gr.-8°. 654 S. G.-Z. 15.—.
— *Schade, Dr. Arno,* Die Krise. Papiergeld, Goldmark, Zusammenbruch, Auferstehung. Düsseldorf, Verlag Die Krise. Kl.-8°. 48 S. G.-Z. 1.—.
— *Valuta-Tabellen 1914—1923.* Sonder-Veröffentlichung der „Wirtschaftskurve". 3. bis einschl. September 1923 ergänzte Auflage. Frankfurt a. M., Frankf. Sozietätsdruckerei. 8°. 60 S. G.-Z. 1.—.
— *Walter, Richard,* Die ewig beständige Währung. Berlin, Georg Stilke. 8°. 72 S.
— *Winsauer, Franz,* Praktische Wechsel- und Scheckkunde. Für Schulen und zum Selbstunterricht. München, J. Lindauersche Universitätsbuchhandlg. Kl.-8°. 81 S. G.-Z. 1.—.

Handelskorrespondenz — *Heine* und *Greit,* Einführung in die spanische Handelskorrespondenz. Zum Gebrauch in Handelsschulen, Volkshochschulen und für den Selbstunterricht. Hannover, Carl Meyer (Gustav Prior). 8°. 136 S.

Politik — *Nobel, Dr. Alphons,* Handbuch des Staatsmanns. Parteien. Gewerkschaften. Zeitungen. Parlamente. Kabinette. Verfassungen in allen Ländern der Welt seit dem Kriege. Mit Personalregister der bekanntesten Politiker der Welt mit biographischen Daten. München, Wieland-Verlag. 8°. 348 S.
— *Scheler, Max,* Schriften zur Soziologie und Weltanschauungslehre, Band II: Nation und Weltanschauung. Leipzig, Der Neue Geist-Verlag. 8°. 175 S. G.-Z. 7.50.

Rechtsfragen und Gesetzeskunde — *Heintzeler, Dr. Oskar,* Die G. m. b. H. u. Co. Kommanditgesellschaft. Ihr Anwendungsgebiet und ihre Errichtung. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 30 S. G.-Z. 1.—.
— *Herold, Dr. H. W.,* Liquidationsentschädigungsansprüche. Eine gemeinverständliche Darstellung des Liquidationsschädengesetzes. Berlin, Franz Vahlen. 8°. 47 S.
— *Welter, Dr. Erich,* Der Valutaschutzgesetze II. Teil: Devisenkommissar, Goldwertablieferung und neue Valutahandelsvorschriften. Für den praktischen Gebrauch. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietätsdruckerei. 8°. 90 S. G.-Z. 1.—.

Steuerwesen — *Rediadis, Periklis,* Theorie einer dynamischen Besteuerung. Neue Wege in der Finanzwissenschaft. Dießen, Jos. C. Hubers Verlag. 8°. 38 S.
— *Wehner, Dr. Alex.,* Die Steuerhinterziehung und Steuergefährdung nach dem Strafrechte der Reichsabgabenordnung. (Zeitgemäße Steuerfragen, Heft 22.) Berlin, Franz Vahlen. 8°. 70 S.

Verschiedenes — *Norden-Hirschstein,* Welthandelswaren. Märkte u. Berichterstattung. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 209 S. G.-Z. 5.60.
— Statistische Zusammenstellungen über Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Silber, Zink und Zinn. Herausgegeben von der Metallgesellschaft, Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft. 24. Jahrgang, 1913—1922. Frankfurt a. M., Selbstverlag. Quart. 83 S.

Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik — *Kirchhoff, Dr. Hermann,* Weltwirtschaft oder Weltuntergang. Ein Weckruf an das deutsche Volk. Paderborn, Ferd. Schöningh. Kl.-8°. 30 S. G.-Z. —.50.
— *Mering, Dr. Otto von,* Erträgnisse deutscher Aktiengesellschaften vor und nach dem Kriege. Mit Überblick über die neueste Entwicklung. Berlin, Julius Springer. 8°. 149 S. G.-Z. 5.—.
— *Voigt, Dr. Andreas,* Das Volksvermögen vom Standpunkt der Volksgemeinschaft. (Flugschriften der wirtschaftsfriedlichen Studentengruppe an der Universität Frankfurt a. M., Heft 1.) Frankfurt a. M., H. L. Brönners Druckerei. 8°. 8 S. G.-Z. —.10.
— — Die Beurteilung des Streiks im Wandel der Zeiten. (Flugschriften der wirtschaftsfriedlichen Studentengruppe an der Universität Frankfurt a. M., Heft 2.) Frankfurt a. M., H. L. Brönners Druckerei. 8°. 16 S. G.-Z. —.10.

Wirtschaftswissenschaft — *Cassel, Gustav,* Theoretische Sozialökonomie. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 3. verbesserte Auflage. Gr.-8°. 595 S. G.-Z. 12.—.

b) Zeitschriften.

Betriebswissenschaft — Vom Aufbau des Betriebsarchivs. Von *Dr. L. Otto.* Organisation XXV, 18.
— Die Kapital- und Produktions-Konzentration im Aktienbetriebe. Von *Robert Stern.* Zeitschrift des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren XIX, 7.

Buchführung — Die amerikanische Buchführung mit einmaliger Verbuchung jedes Betrages und unbeschränkter Konten-Anzahl. Von *Hugo Meyerheim.* Organisation XXV, 18.
— Buchungspläne und Buchungsschaubilder für die Fabrikbuchhaltung. Von *Peter Hedde.* Werkstattstechnik XVII, 20.
— Verbuchung von Fremdwährungen. Von *J. P. Stiegler.* Der Konto freund XXIV, 2.
— Vorkalkulation und wirtschaftliche Fertigung. Von *C. Riedrich.* Werkstattstechnik XVII, 20.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — Le Crédit documentaire en banque. Par *Joseph Bonnet.* Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift XVII, 10.
— Das Devisengeschäft. Von *Fritz Vögelin.* Der kaufmännische Ratgeber II, 10.
— Goldarbitrage. Von *H. Gelinegg.* Der Kontorfreund XXIV, 2.
— Quellen der Inflation und die Frage der Währungsänderung. Von *Dr. Robert Liefmann.* Bankarchiv XXIII, 1.
— Über das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe. Von *Alfred Isaac.* Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift XVII, 10.

Reklame — Der Aufbau des „Werbebriefs". Von *Otto Erwin Elsäßer.* Der kaufmännische Ratgeber II, 10.
— Die gegenwärtig wirksamsten Reklameformen. Von *Dr. von Hartungen.* Der kaufmännische Ratgeber II, 11.
— Schweizer Industrie-Reklame. Von *Karl Lauterer.* Der kaufmännische Ratgeber II, 11.

Technik — Umbau der Tuchfabrik von Tannenbaum, Pariser & Co. in Luckenwalde. Von *G. Schlesinger.* Werkstattstechnik XVII, 20 u. ff.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag monatlich Grundzahl —.70, multipliziert mit der am Zahlungstage für Zeitschriften festgesetzten Schlüsselzahl des Buchhandels. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 9 STUTTGART · DEZEMBER 1923 16. JAHRG.

An unsere Leser!

Ab 1. Januar 1924 beträgt der Bezugspreis für unsere Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis: Goldmark 2.50 vierteljährlich, Goldmark —.90 monatlich. Für das Ausland gelten folgende Preise: Amerika Dollar —.45, Belgien-Luxemburg Francs 10.—, Dänemark Kronen 2.40, England Schilling 2.—, Finnland Marka 16.25, Frankreich Francs 8.—, Holland Gulden 1.15, Japan Yen 1.—, Italien Lire 10.50, Jugoslawien Dinar 40.—, Norwegen Kronen 2.75, Österreich Kronen 32 000.—, Rumänien Lei 100.—, Schweden Kronen 1.75, Spanien Peseten 3.40, Tschechoslowakei Kronen 15.—, Danzig Gulden 2.50.

Ebenso machen wir wieder unsere Abonnenten auf das erschienene Generalregister zu den ersten 15 Jahrgängen unserer Zeitschrift aufmerksam. Die Art der Anordnung sowie die Kosten des Bezugs sind aus unserer Anzeige auf der vierten Umschlagseite ersichtlich.

Der Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Überblick.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands ist am deutlichsten an der Gestaltung der Devisenkurse zu erkennen. Obschon die Ausgabe eines wertbeständigen Zahlungsmittels im Monat Oktober nur wenig zur Durchführung kam, war die Preisbildung völlig auf Gold gestellt, so daß das Preisniveau zum mindesten mit der Entwicklung der Devisenkurse Schritt hielt. Die Konsumkraft der Bevölkerung hingegen ging immer weiter zurück, das Heer der Arbeitslosen ist stetig im Wachsen begriffen. Die gegen Ende des Monats in den Verkehr gebrachte Goldanleihe konnte das starke Bedürfnis nach wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht befriedigen. Eine wirkliche Abhilfe wird erst die neugeschaffene Rentenmark bringen.

Die Börse stand in erster Linie unter dem Eindruck der Devisenkurse. Die Kurse der Aktien sind nominell enorm gestiegen, über Gold gerechnet haben sie aber immer noch nicht, in Ziffern ausgedrückt, mit der Wertminderung der Mark Schritt gehalten.

Nach Handelskammerberichten hat sich die wirtschaftliche Lage wie folgt entwickelt: Im oberschlesischen Steinkohlenbergbau erfuhr die Förderung infolge Streiks einen bedeutenden Rückgang. Die Aufhebung der Kohlensteuer und die Herabsetzung der Nettopreise bewirkte eine Ermäßigung der Kohlenpreise um 35 %. Durch die gleichzeitigen Frachterhöhungen und den reißenden Verfall der Mark wurde diese Preisermäßigung aber wieder überholt. In Mitteldeutschland gestalteten sich die

Verhältnisse im Braunkohlen- und Kalibergbau ungünstig. In allen Bergrevieren wurde über Absatzmangel geklagt, so daß Arbeitsstreckung, Einlegen von Feierschichten, Arbeiterentlassungen und in einem Falle sogar die Einstellung einer Grube notwendig wurde. Auch beim Mannfelder Kupferschieferbergbau verschlechterte sich die Lage erheblich und zwang ebenfalls zu Feierschichten. Das Inlandgeschäft in der Kaliindustrie liegt so gut wie völlig brach. Der Erlös aus dem Auslandsabsatz war zum Teil verlustbringend, da das Weltmarktpreisniveau durchweg unter den Gestehungskosten liegt. Ähnlich war die Entwicklung des Eisenbergbaus im Siegerland und Dillgebiet.

In der Eisenindustrie, Maschinenfabrikation und elektrotechnischen Industrie war die Entwicklung folgende: Nach Aufhebung des passiven Widerstandes hat die Lage im Ruhrgebiet keine wesentliche Veränderung erfahren. Das Verhalten der Franzosen bei den Verhandlungen mit den deutschen Industriellen hat eine Wiederaufnahme der Arbeit bisher unmöglich gemacht. In Oberschlesien waren die Beschäftigungsverhältnisse in Roh- und Fertigeisenbetrieben noch befriedigend. Im Laufe des Berichtsmonats ging jedoch der Auftragseingang zurück. Auch das Auslandsgeschäft ruhte fast vollständig. Ebenfalls war im Lokomotivbau des Kasseler und Berliner Industriegebiets ein weiterer Rückgang festzustellen. Aus der elektrotechnischen Industrie ist zu berichten, daß der Absatz gering und sehr schleppend ist. Hier hat die Kurzarbeit in größerem Umfange eingesetzt. In ähnlicher Lage befindet sich die chemische Industrie. Auch hier bedingte die schlechte Geschäftslage Entlassungen und Betriebseinschränkungen.

Die wirtschaftliche Lage des Baugewerbes hat sich seit der letzten Berichterstattung weiter verschlechtert. Die alten noch laufenden Bauaufträge gingen zu Ende und die geringen neuen Aufträge reichen nicht aus, um einen Ersatz zu schaffen.

Im Wollgroßhandel konnte sich das Geschäft nach wie vor nicht beleben, da die Nachfrage angesichts der großen Beschäftigungslosigkeit in der Textilindustrie gering blieb. In der Tuchindustrie war der Auftragsbestand äußerst gering. Neue Aufträge liefen kaum ein und das Auslandsgeschäft ruhte fast vollständig, das die hohen Gestehungskosten die Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkte wesentlich verschlechtert haben. Das Geschäft in der Konfektionsindustrie liegt nahezu still, da von seiten des Groß- und Kleinhandels jede Nachfrage fehlt.

Mit der anhaltenden Verschlechterung der Wirtschaftslage ist ein starker Rückgang des Verkehrs zu verzeichnen. Auf den Binnenwasserstraßen ließ das Güterangebot sehr nach. Das Hamburger Berggeschäft lag sehr darnieder. Seit der Mitte des Monats Oktober berechnen die Schiffahrtsgesellschaften im Bergverkehr ab Hamburg Goldmarkfrachten. Im Seeverkehr wies der Güterumschlag in Stettin gegenüber dem Vormonat einen merklichen Rückgang auf. Es ist daher auch die seit der Ruhrbesetzung stark forcierte Einfuhr von Rohstoffen infolge der Schwierigkeiten bei der Devisenbeschaffung und beim Absatz der deutschen Fabrikate stark zurückgegangen. Viele regelmäßige Tourlinien, die bisher noch einigermaßen Beschäftigung fanden, mußten größtenteils eingestellt werden. Infolge des starken Rückgangs des Exportgeschäftes liegen ähnliche Berichte von den überseeischen Hafenplätzen vor.

Neuere Tendenzen bei Umlaufsuntersuchungen[1]).

Von H. Nicklisch, Berlin.

Für den Warenhandel sind die folgenden Bilanzgrößen von besonderer Bedeutung: Der Bestand an Waren, an Debitoren und an barem Gelde auf der Seite des Vermögens sowie das eigene Kapital und der Kreditorenbestand auf der Kapitalseite. Wechsel und Akzepte stehen dabei neben Debitoren und Kreditoren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhange, daß es sich hier nur um Forderungen und Schulden handeln kann, die aus dem reinen Warenhandel entstanden sind, nicht aber um solche, die einem ganz andern Umlauf, z. B. dem Finanzumsatz, entsprungen sind. Sind in den Konten und in der Bilanz unter Debitoren und Kreditoren solche unzulässigen Posten gegeben, müssen sie vor aller Verwendung der Beträge in Berechnungen der folgenden Art restlos ausgeschieden werden. Was uns an diesen Posten hier interessiert, ist die Entwicklung der Wertbestände und ihrer Beziehungen zueinander.

Wir können durch die einfachste Beobachtung feststellen, daß Kassenbestand, Warenbestand und Bestand an Forderungen eine Wertumlaufsreihe bilden, die in der Kasse beginnt und auch endet, oder im Warenlager anfängt und auch aufhört, oder von Debitoren zu Debitoren kreist. Der Leser denke sich diesen Umlauf zunächst einmal von der Kasse ausgehend. Er wird alsbald finden, daß die notwendige Rückkehr der Werte zur Kasse die betriebswirtschaftlichen Finanzen betont, damit an die finanziellen Grundlagen anknüpft, und auch an den Akt der Gründung, bei der in jedem einzelnen Falle Geldwert zusammenzubringen war, um die Waren zu kaufen, mit denen man handeln wollte, und Einrichtungen zu beschaffen, die diese Betätigung ermöglichten, so daß das Betriebsleben in allen diesen Fällen recht eigentlich mit Geld begann. Das Ergebnis des einzelnen Umlaufs und auch der Umläufe während einer Geschäftsperiode und schließlich während des ganzen Lebens eines Betriebs, einer Unternehmung, muß dann in der Weise festgestellt werden, daß der Wertbetrag, der die Kasse verließ, mit dem, der in sie zurückkehrt, verglichen wird, wobei sich ein Mehr oder Weniger oder

[1]) Die hierunter wiedergegebenen Ausführungen sind einer Arbeit entnommen, die der Verfasser für eine russische wirtschaftswissenschaftliche Enzyklopädie geschrieben hat.

Gleichheit ergeben kann. Hierbei ist vorausgesetzt, daß der Wert der Geldeinheit, in der diese Summen ausgedrückt sind, bis zu dem Zeitpunkte, an dem der Kreis sich schließt, gleich geblieben ist. Dann denke sich der Leser den Umlauf, beginnend mit der Ware. Jetzt ist der Warenwert betont. Er ist Anfang und Ende; er schließt den alten Kreis und beginnt den neuen. So beginnt kein Betrieb in der Zeit arbeitsteiliger Kreditwirtschaft, selbst in den Fällen nicht, in denen der Geldwert bei der Gründung in der Form von Waren eingebracht wird. Vielleicht aber kann ein Landwirt mit geborgtem Getreide beginnen, aussäen, aus der Ernte zurückgeben und das übrige behalten. Ähnlich wie in diesem letzten Falle kann für einen Betrieb und auch für die Wirtschaft eines Volkes bei Beginn einer ihrer Produktionsperioden festgestellt werden, was an wirtschaftlichen Gütern zur Verfügung steht, und am Ende unter Abzug des Vorhandengewesenen in ebensolanger Aufzählung ermittelt werden, ob nun mehr, weniger oder ebensoviel vorhanden ist. Wenn aber für das Wirtschaftsergebnis ein einheitlicher Ausdruck gefunden werden soll, muß von der Menge abgesehen und zum Mittel der Bewertung gegriffen werden. Dann ergibt sich ein Gesamtwert am Anfang und einer am Ende und, wenn keine Gleichung entsteht, das Mehr oder Weniger in einem Gesamtwertunterschiede. Das muß auch der Landwirt tun, wenn er die Mühe und Arbeit, die er und seine Helfer gehabt, und Ausgaben, die er vielleicht an andere hat machen müssen, in seiner Wirtschaftsrechnung berücksichtigen will. Vielleicht bemißt er alles dies in Roggenwerteinheiten. Dann hat er diese zu seinem Wertmaß gemacht. Seine Wirtschaft beginnt nun auch mit einem Ausdruck, der die in ihr gegebenen Verhältnisse in einer Zahl als Wert zusammenfaßt, und endet auch mit einem solchen. Im Handel aber ist es noch deutlicher, daß die Einheit des Betriebes, in Geldwert ausgedrückt, am Anfang und am Ende der einzelnen Geschäftsperiode, am Anfang und am Ende des betrieblichen Lebens steht. Es darf deshalb als sicher gelten, daß der Umlauf von Geldwert zu Geldwert, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich der von der Kasse zurück zur Kasse, in der organisierten Wirtschaft, die der strengen und genauen Zusammenfassung ihrer Einheiten nicht entraten kann, den anderen gegenüber, die die Ware oder die Forderungen betonen, als beherrschend angesehen werden muß.

Das Bewußtsein für dieses Verhältnis ist der Praxis und zum Teil auch der betriebswirtschaftlichen Theorie der Gegenwart[2]) verlorengegangen. Die Zeit der Geldentwertung hat zur Forderung der Substanzerhaltung geführt. Diese glaubt man nicht anders als dadurch erreichen zu können, daß man den Umlauf mit der Ware beginnen und enden läßt, und zwar nicht mit deren Wert, sondern mit ihrer Menge, so daß er, der sich, wenn nicht ausschließlich Tauschgeschäfte gemacht werden, in Wertbeträgen fortsetzen muß, in der Vorstellung vollkommen ungleichartig wird und seine Berechnung und Verfolgung erschwert ist. Als Wesentlichstes wird freilich für diesen Fall nicht die Berechnung der Umlaufsstärke und der Umlaufsgeschwindigkeit angesehen, sondern die Feststellung des einzelnen und gesamten Umlaufsergebnisses: Ist Menge gewonnen oder verloren worden, oder ist sie gleich geblieben? Diese Methode ist nicht richtig, da die Forderung der Substanzerhaltung keine Frage nur des Warenlagers ist, sondern für die Einheit „Betrieb" gilt und sich deshalb nicht auf Warenmenge, sondern auf abstrakten Wert, der in einem beständigen Wertmaß ausgedrückt gedacht werden muß, richtet. Der Umlauf, der von der Warenmenge aus gerechnet wird, kann demnach nur beschränkte Bedeutung haben. Dagegen bleibt die beherrschende Stellung des vom Geldwert ausgehenden aufrecht. Daß es einen noch bedeutsameren Umlauf gibt, sei hier nur nebenbei erwähnt: es ist der, der den Menschen mit seinen Kräften und Fähigkeiten zu seinem Ausgangs- und Endpunkt hat. In meinem Buche „Organisation" ist das eingehend begründet. Hier kann davon abgesehen werden, näher darauf einzugehen.

[2]) s. zum Teil die Theoretiker der „Substanzerhaltung"; s. auch Hellriegel, Der Scheingewinn bei Warenumsätzen, Spaeth & Linde, Berlin 1923, der aber im Verlauf seiner Darlegungen schließlich für Bilanzuntersuchungen vom Wiederbeschaffungspreis abkommt, weil er sich für den Umschlag von Bilanztag zu Bilanztag nicht anwenden lasse.

Die Zinspolitik der Banken.

Von W. Prion, Köln.

I. Die Steigerung der Unkosten.

Man tut gut daran, nicht zu vergessen, daß die Erhöhung der Kreditkosten ursprünglich mit der auch im Bankbetriebe sprunghaft vor sich gehenden Steigerung aller Unkosten begründet worden ist. Vor dem Kriege gestaltete sich die Kalkulation des Bankgewinnes wie folgt: Die Höhe der von den Banken für die fremden Gelder zu vergütenden Zinsen richtete sich nach den Zinsen, die aus der Verwendung der Gelder in den Aktivgeschäften zu erzielen waren. Die Höhe dieser Zinssätze wurde nicht so sehr von der einzelnen Bank, sondern mehr von der Gesamtentwicklung des Geld- und Kapitalmarktes bestimmt. Der Hauptzinssatz, nach dem in erster Linie die Bankzinsen berechnet wurden, der Reichsbankdiskontsatz, wurde von der Reichsbank in Verfolg einer bestimmten (Diskont-) Politik festgesetzt; die Zinssätze für Geldmarktanlagen — tägliches Geld, Ultimogeld, Privatdiskonten — kamen in Anlehnung an den Reichsbankdiskontsatz durch Vereinbarung der großen, am Geldmarkt der Börse beteiligten Banken zustande. Diese Zinssätze bildeten für die zu gewährenden Zinsen die Obergrenze; in der Regel aber blieb zwischen diesen und den Aktivzinsen eine Spanne von 1½ bis 2½ %, die den Zinsrohgewinn der Bank darstellte. Theoretisch lag in dieser Spanne 1. ein Anteil an den Kosten für die Führung der Gläubigerkonten, soweit nicht eine Sonderberechnung (Umsatzprovision) in Betracht kam, 2. eine Risikoprämie für mögliche

Kreditverluste beim Schuldner, die den Debetzinssatz steigerte, 3. ein Anteil an den Kosten für die Führung der Schuldnerkonten, der jedoch in der Regel durch die Erhebung einer besonderen Provision verrechnet wurde, 4. der Zinsreingewinn. Alle sonstigen Leistungen der Bank hätten — theoretisch — mit besonderen Gebühren (Provisionen) abgegolten werden müssen. Theoretisch: in der Praxis ließ sich diese Kalkulation nur in beschränktem Umfange durchführen; der scharfe Wettbewerb hatte vielmehr dazu geführt, daß die Banken bestimmte Leistungen auch unentgeltlich abgaben in der Hoffnung, dadurch den Kunden zu anderen gewinnbringenden Geschäften mit der Bank zu veranlassen. So kamen die obigen Grundsätze der Gewinnberechnung vor dem Kriege zwar nicht mehr rein zur Geltung, immerhin waren sie als Ausgangspunkt der bankbetrieblichen Zins- und Gebührenpolitik anzusehen. Daß sie noch vorhanden waren, zeigt die Entwicklung nach dem Kriege, in der wieder mehr von den besonderen Kosten für die einzelne Leistung ausgegangen wird [1]).

Will man eine Grundlage für die Beantwortung der Frage gewinnen, welche Rolle die Zinssätze nun wirklich für die Ergebnisse des Bankbetriebes vor dem Kriege gespielt haben, so bleibt nichts anderes übrig, als auf die — natürlich sehr unvollkommenen — Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken zurückzugreifen. Diese ergeben folgendes: Im allgemeinen wird der Betrag der Unkosten durch die Einnahmen aus Provisionen (und Gebühren) nicht gedeckt. Etwa $^1/_6$ der Zinseinnahmen muß zur Deckung der Unkosten herangezogen werden, wenn man die sonstigen Gewinne: aus Beteiligungen und vor allem aus dem Effekten- und Konsortialgeschäft außer acht läßt. Daß letzteres nicht ganz richtig ist, geht daraus hervor, daß die Effekten- und Konsortialgeschäfte auch Kosten verursachen, die in nicht festzustellendem Umfange in dem Posten Unkosten mit enthalten sind. Aber die Banken lieben es, auf der anderen Seite auch die Gewinne aus diesen Geschäften ganz oder zum Teil zu Rückstellungen (stillen Reserven) zu verwenden. Wenn man berücksichtigt, daß die Reserven für Kreditverluste in erster Linie aus Risikoprämien gebildet werden müßten, die in dem Zinssatz für die gewährten Kredite, also in den Zinseinnahmen stecken, dann wird sich der Fehler einigermaßen wieder ausgleichen. (Unkosten abzüglich Anteil für Effekten- und Konsortialgeschäfte, Zinseinnahmen abzüglich Rückstellungen für Reserven.) Praktisch ergab sich der mehr oder weniger offen ausgesprochene Betriebsgrundsatz: in etwa sollen die gesamten Unkosten sowie die auszuschüttende Dividende aus dem laufenden Geschäft (d. h. dem „regulären" Kreditgeschäft) aufgebracht werden, während der Gewinn aus dem Effekten- und Konsortialgeschäft zur Bildung von Reserven, also zur Sicherung des Betriebes verwendet wird. Jedenfalls zeigen die Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken, daß vor dem Kriege die gesamten Unkosten zu etwa $^4/_5$ aus den Provisionseinnahmen gedeckt werden konnten und $^1/_5$ aus anderen Einnahmen, in erster Linie aus den Zinseinnahmen, genommen werden mußten.

Nach dem Kriege, insbesondere in den Jahren 1920 bis 1922, haben sich diese Rentabilitätsgrundlagen vollkommen verschoben. Bis zum Jahre 1920 betrug beispielsweise bei den acht Berliner Großbanken die Steigerung der Unkosten schon das 16fache gegenüber dem Betrage von 1913, während die Provisionseinnahmen erst auf das 10fache der Friedenszeit gekommen waren. Da bis dahin die Zinseinnahmen gleichfalls um das 10fache steigen konnten — bei allerdings 14facher Zunahme der fremden Gelder — andererseits der Reingewinn auf das 5fache ermäßigt wurde, konnte der rechnerische Ausgleich in dieser Weise herbeigeführt werden, ohne daß sich also die Notwendigkeit ergab, die Provisionssätze wesentlich zu erhöhen. Ende 1922 sind die Unkosten hingegen auf nicht weniger als das 670fache von 1913 gestiegen, während sich die Zinseinnahmen jetzt trotz Erhöhung der Zinsen für die gewährten Kredite von 8 % im Juli 1922 auf 12 % im Dezember 1922 erst auf das 390fache von 1913 stellen. Der Grund für dieses Zurückbleiben liegt erstlich darin, daß im Jahre 1922 die Zinssätze für die Depositen (von 2 % auf 4 % für tägliches Geld) erhöht worden sind, und daß zweitens die Steigerung der Depositen auf das 330fache des Friedensstandes weit hinter der Geldentwertung — Dezember 1922: Großhandelsziffer 1674 — zurückgeblieben ist. Auch die Provisionseinnahmen haben mit der markmäßigen Steigerung aller Umsätze zugenommen; doch bleibt diese Steigerung wieder erheblich hinter der der Unkosten zurück. Außerdem ist anzunehmen, daß an dieser Steigerung weniger die provisionspflichtigen als die provisionsfreien Konten — Zahlungsverkehr — beteiligt sind, so daß den Banken unter diesen Umständen nichts anderes übrig blieb, als auf weitere Einnahmen bedacht zu sein. In schneller Folge sind — wie bekannt — die im Effektenkommissions-, Depot- und Akkreditivgeschäft bestehenden Gebühren erhöht, neue alsbald unter den Bezeichnungen wie: Vormerks-, Streichungs-, Bereitstellungsgebühren eingeführt worden — ob dabei immer der Gesichtspunkt des richtigen Verhältnisses von Aufwand und Leistung beachtet worden ist, kann füglich bezweifelt werden. Wichtiger ist, daß die Hauptlasten der Unkostendeckung den Kreditnehmern aufgepackt wurden, indem von Zeit zu Zeit die Provision für die Kreditgewährung erhöht wurde. Diese Abwälzung war möglich, weil die neuen Kosten mit den Geldentwertungsgewinnen, die die Kreditnehmer bei fallender

[1]) Die Selbstkostenberechnung im Bankbetrieb bietet große Schwierigkeiten. Ich habe die Frage in einem besonderen Seminar — unter Mitwirkung von Bankdirektoren und Heranziehung ausländischer, insbesondere amerikanischer Literatur — eingehend bearbeiten lassen. Der Erfolg der Bemühungen ist bis jetzt noch nicht sehr groß gewesen. Doch zeigen sich allmählich die Wege, auf denen sich brauchbare Ergebnisse erzielen lassen. Sie sollen — wenn es gelingt, sie zu fassen — in den von mir herausgegebenen „Bank- und finanzwissenschaftlichen Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Mark erzielten, immer wieder ausgeglichen werden konnten. Für den Bankbetrieb ebenso einfach wie wirkungsvoll: nach Belieben konnte diese Einnahmequelle zum Fließen gebracht werden, jede Sorge um die Deckung der steigenden Kosten war gebannt, die Höhe der Ausgaben brauchte nicht mehr zu schrecken; allerdings war damit praktisch auch jeder Antrieb zur Sparsamkeit beseitigt. Dazu kamen im Jahre 1922 noch die außerordentlich hohen Gewinne, die die Banken aus dem Konsortial- und Devisengeschäft ziehen konnten und die wiederum in großem Umfang zu internen Rückstellungen verwendet wurden. Bemerkenswert ist jedoch, daß — entgegen der bisherigen Gewohnheit — ein Teil dieser Gewinne in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1922 ausgewiesen wird, so daß es den Anschein haben könnte, als ob selbst die starken Erhöhungen der Provisionssätze, die die Provisionseinnahmen auf das 406fache von 1913 gebracht haben, nicht ausgereicht hätten, um die Unkosten und Dividende zu decken. In Wirklichkeit darf man wohl annehmen — auch Lansburgh tut dies —, daß von den Provisionseinnahmen nur ein bestimmter Teil ausgewiesen worden ist, ein anderer schon vorher zu Abschreibungen und Rückstellungen Verwendung gefunden hat. Daß diese Art der Kostendeckung — aus den Inflationsgewinnen der Kreditnehmer — grundsätzlich falsch und überdies sehr bedenklich war, ist dem einsichtigen Bankleiter wohl bald zum Bewußtsein gekommen.

II. Geldentwertungsagio und Substanzerhaltung.

Dennoch hat es lange gedauert, bis die Begründung für die erhöhten Kreditkosten mit dem Geldentwertungsagio und der Substanzerhaltung der Bankbetriebe in Verbindung gebracht wurde. Die Banken mußten es täglich erleben, wie ein Teil der Kunden den Bankkredit benutzte, um Warenbestände durchzuhalten oder neue einzukaufen, die die Geldentwertung nicht mitmachten, ein anderer Teil Effekten auf Kredit kaufte und enorme Gewinne einstrich, ja wie selbst die großen Konzerne den Bankkredit zielbewußt in den Dienst ihrer Ausdehnungsbestrebungen durch Effektenkäufe und Fusionen stellte. Wer will es den Banken verdenken, wenn sie unter diesen Umständen neidisch wurden ob der Gewinne, die mit ihrem Gelde aus ihrem Kredit hervorgezaubert wurden? So war es — in noch unklarer Vorstellung von der gewaltigen Veränderung, die in der Kreditpolitik vor sich ging — nicht zuletzt der Gewinngedanke, der die Banken lüstern machte, „mitzuverdienen, wo alle verdienten". Daß bei fortschreitender Geldentwertung die Fähigkeit der Banken, neue Kredite in immer höheren Ziffern zu bewilligen, eines Tages nachlassen mußte, wurde den Banken deshalb weniger fühlbar, weil lange Zeit auch der Zufluß an Depositen in der entwerteten Mark noch anhielt. Um so mehr mußten die Privatbankiers, bei denen die Depositen als Betriebskapital zurücktreten, die Zusammenschrumpfung ihres Kapitals empfinden. Sie waren es denn auch, die zuerst den Gedanken der Substanzerhaltung mit der Kreditgewährung in Verbindung brachten. Da dieser Gedanke bei den Handels- und Industriebetrieben schon längst Fuß gefaßt hatte, im Juli/August 1922 auch an der Börse der Leihsatz für die Devisenreportierung von der Geldentwertung beeinflußt wird, wird es schließlich allgemein üblich, die Erhöhung der Provision für die Bankkredite auch damit zu begründen, daß die Banken bei der Rückzahlung der Kredite nur noch entwertete Mark zurückerhalten. Gegen diese Begründung ist an sich zwar nichts einzuwenden; leider muß man aber feststellen, daß die Banken nicht die volle Schlußfolgerung gezogen und so eine neue Halbheit an die Stelle der bisherigen gesetzt haben.

Zunächst: An sich muß man den Banken natürlich das gleiche Recht zubilligen, das sich andere Betriebe einfach nehmen. Wenn die Handels- und Industriebetriebe zu Wiederbeschaffungspreisen verkaufen, keine Kredite gewähren, ihre flüssigen Gelder sofort in Devisen anlegen und darüber hinaus selbst noch Kredite in Anspruch nehmen — warum soll dann die hierdurch erzielte Substanzerhaltung nicht auch den Banken gestattet sein? Lansburgh meint zwar, die Banken besäßen gar kein Goldkapital, sondern nur Papierkapital, sie hätten also auch nicht nötig, auf eine Substanzerhaltung hinzuarbeiten. Daß diese Meinung irrig ist, zeigt der Geschäftsbetrieb des Privatbankiers, der überwiegend mit Eigenkapital arbeitet. Wird die im Frieden eingezahle Goldmark allmählich zu Papiermark, dann hört die Kreditgewährung in dem Betriebe des Privatbankiers eines Tages einfach auf. Bei den Aktienbanken stellt das Aktienkapital und die Reserven zusammen das eigene Vermögen, soweit dieses aus der Friedenszeit stammt, zweifellos ein Goldmarkkapital dar. Nun bin ich allerdings — wie schon öfters betont — der Meinung, daß es in Zeiten fortschreitender Geldentwertung eine volkswirtschaftliche Unmöglichkeit ist, allen Betrieben zu gestatten, ihre Substanz in unvermindertem Umfang aufrechterhalten zu wollen. Die in der Inflation zum Ausdruck kommende Verarmung der Volkswirtschaft im ganzen verlangt, daß sich auch die einzelnen Wirtschaften diesem Verarmungsvorgang anschließen. Tun einzelne oder alle Betriebe das nicht, dann wird die Verarmung auf die Volkskreise abgewälzt, die eben nicht die Macht haben, sich durch Festsetzung von Preisen (Löhnen und Gehältern) dem *sauve qui peut* anzuschließen. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, ist die Erhaltung der Substanz nur in dem Maße volkswirtschaftlich möglich und unbedenklich, als die allgemein eingetretene Geldentwertung — nicht die Wiederbeschaffungspreise schlechthin — berücksichtigt werden, wie nunmehr auch die Preistreibereiverordnung ausgelegt wird. Natürlich: wenn sich der Staat als nicht mächtig genug erweist, seinen Gesetzen Geltung zu verschaffen, dann kann man es den Banken schließlich auch nicht verdenken, wenn sie sich dem allgemeinen Brauch anschließen und für ihr Kapital die Substanzerhaltung anstreben. Und da es angesichts der Schwierigkeiten einer brauchbaren Ko-

stenkalkulation überdies nicht möglich ist, den angemessenen Preis für die Leistungen im voraus genau zu bestimmen, also auch nicht die Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der Zins- und Provisionssätze nachzuprüfen, so haben die Banken in dieser Beziehung anderen Betrieben gegenüber sogar noch einen Vorsprung.

Man wird also den Banken das Recht zugestehen müssen, daß sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade — an die Erhaltung ihrer Substanz denken dürfen. Ehe jedoch die Frage beantwortet wird, ob dies am zweckmäßigsten durch das Mittel der Provisionserhöhung erreicht wird, ist zweierlei noch vorher festzustellen. Erstens: Die Substanzerhaltung des Bankkapitals wird zu einem großen Teile selbsttätig dadurch herbeigeführt, daß die Banken über eine Reihe wertbeständiger Anlagen verfügen. Hierher gehören die Grundstücke und Gebäude, ferner die Beteiligungen bei anderen Banken sowie die Bestände an eigenen Effekten. Dazu kommt die Gepflogenheit der Banken, auf die Bildung großer stiller Reserven bedacht zu sein, die nicht nur durch übermäßige Abschreibungen an diesen Posten entstehen, sondern auch in anderen Posten der Bilanz, z. B. bei den Debitoren enthalten sein können. So haben die Banken beispielsweise die im Jahre 1922 erzielten sehr großen Gewinne aus dem Devisen- und Konsortialgeschäfte fast ganz zu internen Rückstellungen benutzt. Daß es betriebspolitisch richtig ist, für die Verlustgefahren, die sich aus einem Umschwung der Inflationskonjunktur ergeben können, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, ist ohne weiteres einzusehen, und ebenso, daß man hierzu in erster Linie einmalige, oder, wenn man will, Geldentwertungsgewinne verwendet. Dennoch ist der Hinweis am Platze, daß eigentlich auch die Einnahmen aus der Kreditgewährung, also die Zinsen und Provisionen entsprechende Rücklagen für mögliche Kreditverluste liefern müßten, indem hier eine Risikoprämie einkalkuliert wird. Wie dem auch sein möge, jedenfalls haben diese Abschreibungen und Reservebildungen in hohem Maße dazu beigetragen, die Substanzerhaltung des Bankkapitals zu fördern. Ob unter diesen Umständen die Klage der Deutschen Bank (Geschäftsbericht 1922), „daß der Zug nach Erhaltung der Substanz im Bankgewerbe bisher nur wenig Erfolg gehabt habe", wirklich so ernst zu nehmen ist, will mir daher zweifelhaft erscheinen.

Und das zweite: Die Banken arbeiten nicht nur mit Eigenkapital, sondern es stehen ihnen für die Zwecke der Kreditgewährung weit größere Summen fremder Kapitalien zur Verfügung. So machten die fremden Gelder beispielsweise bei den acht Berliner Großbanken Ende 1922 etwa das 125fache des bilanzmäßig ausgewiesenen Eigenkapitals (Aktienkapitals und Reserven) aus. Wenn auch dieses Verhältnis bei den Provinzialbanken kaum und bei den Privatbankiers erst recht nicht anzutreffen ist, so bleibt doch bestehen, daß die Banken eigentlich selbst die größten Kreditnehmer und — da sie ihre Schulden nach dem Rezept: Mark ist Mark, zurückzahlen — daß sie zugleich auch die größten Inflationsgewinnler sind. Allerdings schöpfen sie die ihnen zur Verfügung stehende Gewinnquelle weder gründlich noch systematisch aus. Solange sie den Nennbetrag ihrer gegebenen Kredite in entwerteter Mark zurückerhalten und lediglich durch eine Erhöhung der Provision die Kredite zu „verteuern" trachten, mußte die Anpassung an die Geldentwertung unvollkommen bleiben. Dazu kommt, daß die Banken die Provisionssteigerung lange als ein Mittel angesehen haben, um damit ihre Unkosten zu decken. Da nun die Kreditnehmer ihrerseits diese Provision als ein Geldentwertungsagio auffassen, das sie nur aus dem ihnen zufließenden Geldentwertungsgewinn bestreiten können, die Banken aber diesen ihnen übertragenen Geldentwertungsgewinn ihren Depositengläubigern vorenthalten, tragen letzten Endes diese die gesteigerten Kosten des Bankbetriebs. Das muß mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, zumal die literarischen Vertreter der Banken die Neigung haben, die entscheidende Bedeutung, die die fremden Gelder in der hinter uns liegenden Zeit für die Existenzfähigkeit der Bankbetriebe gehabt haben, mehr oder weniger zu leugnen [2]).

Wir kommen auf die Frage zurück: ist die Erhöhung der Provisionssätze nun das Mittel, das den Veränderungen im Kreditverkehr am besten Rechnung trägt? Läßt man die banktechnische Möglichkeit ihrer Durchführung einstweilen außer Betracht, so würde sich die Kalkulation des Bankgewinnes grundsätzlich wie folgt gestalten:

Die Banken zahlen für die ihnen anvertrauten fremden Kapitalien nach wie vor etwa 1½—3½ %, vielleicht auch einen etwas höheren Zinssatz mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Kapitalmangel. Ebenso zahlen die Debitoren für die Beanspruchung des Bankkredits, wie bisher, 1—2 % über den Reichsbankdiskontsatz (reinen Diskontsatz ohne Geldentwertungsprämie). Die Zinsdifferenz enthält Unkostenanteil der Depositenkonten (Abschlag von den Depositenzinsen), Risikoprämie für Kreditverluste (Zuschlag zu den Debitorenzinsen), sowie den Zinsreingewinn. Der Unkostenbeitrag der Kreditnehmer wird durch eine Provision erhoben, die sich wieder der vor dem Kriege üblichen nähert. Ferner hat jetzt der Kreditnehmer für das Geldentwertungsagio (nach irgendeinem Meßverfahren) aufzukommen, und zwar in voller Höhe; auf der anderen Seite erhält nunmehr auch der Kreditgeber, der Depositengläubiger, eine Entschädigung für die eingetretene Geldentwertung, doch nicht in voller Höhe. Hier könnte zunächst eine neue Provision — für die Führung eines wertbeständigen Kontos — in Abzug gebracht werden; vor allem sind bei der Bemessung der Entschädigung für den Gläubiger die Abgänge zu berücksichtigen, die dadurch entstehen, daß nicht die gesamten fremden Gelder immer mit genauer Geldentwertungsanpassung ausgeliehen werden können, vielmehr — wie auch Pferdmenges in dem erwähnten Artikel rich-

[2]) Vgl. Artikel in der Köln. Ztg. vom 21. Aug. 1923: Der Kreditverkehr der Banken von Robert Pferdmenges, Köln.

tig hervorhebt — gewisse Teile als Kassenbestände sowie als Guthaben bei Banken, Reichsbank und Postscheckamt in gewöhnlicher Papiermark gebunden sind. Mit anderen Worten: die Unkosten werden wieder aus den Provisions- (und sonstigen) Einnahmen zum Teil auch aus den Zinseinnahmen aufgebracht, während das vereinnahmte Geldentwertungsagio mit dem zu zahlenden so zu verrechnen ist, daß dem Risiko der Geldwertschwankungen durch Bildung von besonderen Reserven begegnet wird. Was sich aber bei dieser Rechnung mit Sicherheit herausstellen würde, wäre dies: daß sich die Deckung der jetzt so gewaltig gestiegenen Kosten auf dem angegebenen, einzig richtigen Weg als unmöglich erweisen würde. Nur weil die Banken einen erheblichen Teil des mit dem Gelde der Depositengläubiger erzielten Geldentwertungsgewinns in Gestalt der hohen Provisionen zurückerhalten und diesen Gewinn den Depositengläubigern vorenthalten, vermögen sie die Kosten ihres Betriebes zu decken. Die Durchführung der dargestellten Rechnung würde daher das Gute haben, daß die Banken wieder mehr auf wirtschaftlichste Betriebsführung achten würden, anstatt, wie das jetzt häufig der Fall ist, jede Unkostensteigerung hemmungslos in den Kauf zu nehmen. Diese Rechnung würde allerdings auch dazu führen, daß von dem Bankschuldner das volle Geldentwertungsagio verlangt, der Bankkredit in diesem Sinne noch mehr verteuert würde.

Wie man sieht, würde sich diese Kalkulation des Bankgewinnes von selbst ergeben, wenn die Banken ihren gesamten Kreditverkehr auf Wertbeständigkeit umstellen, den vielfach erhobenen Forderungen nachkommen würden, Goldkonten einzuführen. Nun ist aber die Einrichtung eines Kreditverkehrs auf wertbeständiger Grundlage nicht nur eine Frage der oben angeführten Rechnung, sondern vielmehr in erster Linie eine solche der Bankpolitik: ob sich nämlich der Ausgleich zwischen aktiven und passiven Kreditgeschäften dieser Art mit den Mitteln des Bankbetriebs erfolgreich gestalten läßt? Mit Rücksicht auf das große Risiko, das die Banken hinsichtlich der Entgegennahme von wertbeständigen Depositen eingehen — es sei denn, daß sie für ihre Verpflichtungen in großem Umfang Deckung in Devisen suchen, was nicht Zweck der Übung ist —, haben die Banken meines Erachtens richtig gehandelt, wenn sie sich der Forderung nach einfacher Umstellung ihres Kreditverkehrs auf wertbeständiger Grundlage bisher widersetzt und sich während der Zeit der hemmungslosen Inflationswirtschaft — Ruhrwiderstand — auf tastendes Versuchen beschränkt haben. So blieb den Banken tatsächlich nichts anderes übrig, als einstweilen auf dem Wege der Zuschläge die Kreditgewährung zu „verteuern", zumal die Geldentwertung von Juli 1922 bis auf den heutigen Tag[3]) ununterbrochen und in fast gerader Entwicklung vor sich ging. Was den Banken indes zum Vorwurf gemacht werden kann, ist: daß die Zuschläge nur in sehr unzulänglicher Weise der Geldentwertung angepaßt und viel zu sehr und zu lange als Maßnahme der Kostendeckung angesehen worden sind, und daß die

[3]) Niedergeschrieben am 10. November 1923. Nachschrift bei der Drucklegung:

Soeben verkündet die Zeitung: Die Banken erhöhen die Kreditprovision von 6 % auf 10 % pro Tag. Die Belastung der Provision erfolgt alle 10 Tage. Das bedeutet: auch von der belasteten Provision werden nach 10 Tagen wiederum 10 % pro Tag berechnet und belastet usf. In Wirklichkeit zahlt also der Kreditnehmer nicht 300 %, sondern 360—400 % pro Monat; er erstattet die Kreditsumme im 5fachen Betrage zurück. Wie liegen die Dinge heute? Die Reichsregierung macht die allergrößten Anstrengungen, um der fortschreitenden Geldentwertung Herr zu werden. Die Industriellen suchen unter den größten Schwierigkeiten ihre Betriebe wieder in Gang zu setzen. Im Ausland kommt das Hinabgleiten der Mark zum Stillstand. Der Multiplikator (für Köln) weist zum ersten Male eine Ermäßigung auf. Und in diesem Augenblick, wo man zum mindesten die Hoffnung haben könnte, daß alle Wirtschaftskreise das Bestreben der Reichsregierung unterstützen müßten, geben die Banken kund, daß sie die Kreditprovision auf den ungeheuerlichen Satz von 10 % pro Tag erhöhen. Theoretisch liegt in dieser Maßnahme natürlich ein Anreiz zur weiteren Preissteigerung, indem die Kreditnehmer versuchen, die erhöhten Kosten auf die Abnehmer abzuwälzen. Praktisch wird jedoch jede Kreditgewährung erdrosselt, weil angesichts der Stabilisierungsbestrebungen nicht mehr die sichere Aussicht besteht, Geldentwertungsgewinne zu machen, die die Tragung der Kreditkosten erleichtert, ja überhaupt ermöglicht. So ist — wirtschaftspolitisch gesehen — die Erhöhung der Provision im gegenwärtigen Zeitpunkt zweifellos falsch.

Es ist natürlich nicht anzunehmen, daß die Banken in dem Satz von 10 % pro Tag zum Ausdruck bringen wollen, daß sie dementsprechend die weitere Entwicklung der Mark einschätzen. Trotzdem fällt auf, daß die Banken nicht im gleichen Zuge auch die Zinsen für die Depositen kräftig erhöhen. Heute müssen die Banken es ja selbst eingestehen, daß sie infolge ihrer falschen Zinspolitik den gesamten Bestand an Depositen verloren haben. Das heißt: sie haben $^9/_{10}$ ihres Betriebskapitals eingebüßt, haben ruhig zugesehen, wie ihnen nach und nach, schließlich mit größter Eile die hauptsächlichsten Mittel, mit denen sie die Kreditgewährung betreiben, entzogen worden sind. Gar kein Zweifel: hätten die Banken rechtzeitig — wobei durchaus nicht an den Übergang zur vollkommenen Goldrechnung gedacht zu werden braucht — die Zinsen für die Depositen erhöht; ein großer Teil wäre ihnen verblieben; er wäre nicht zum schleunigen Ankauf von Sachwerten und Devisen verwendet worden. Die Steigerung der Preise wäre weniger unterstützt worden. Vor allem: es hätten den Banken mehr Mittel für die Kreditgewährung zur Verfügung gestanden — und sie ständen nicht heute vollkommen ausgeplündert da. Jetzt fehlen die Depositen, die eigentlichen Betriebsmittel, die sich die Banken in mühevollem Aufbau ihres Depositengeschäfts geschaffen hatten. Soll aber der Satz von 10 % pro Tag zum Ausdruck bringen, daß die Banken keine Kredite mehr gewähren können, dann stehen wir vor einer offenen Bankerotterklärung des Bankbetriebs.

Was sollen die Banken tun? Was not tut, ist: Wiederaufbau des Depositengeschäfts. Unterstützt von den Stabilisierungsmaßnahmen der Regierung und der Wiederingangsetzung der Arbeit kommt dem Übergang zum wertbeständigen Kreditverkehr im Augenblick natürlich eine ganz andere Bedeutung zu, als zur Zeit der grenzenlosen Inflationswirtschaft. Heute ist er ein Glied in der Kette all der Maßnahmen, von denen wir hoffen, daß die Umkehr

Auspowerung der Depositengläubiger viel zu lange angehalten hat.

Auch die in den letzten Tagen erfolgte Erhöhung der Zinssätze für Depositen auf ½ % pro Tag bedeutet nur ein geringes Agiovalent für das Dahinschwinden des Geldwerts. Solange die Geldentwertung anhält, ist es notwendig, daß sich auch der Zinssatz für Depositen etwas schneller und besser den Schwankungen des Darlehnszinssatzes anpaßt, bis der Goldkreditverkehr wieder die alte Zinsrechnung ermöglicht.

Das Ende des Kundendepotgeschäfts der Banken.

Von F. Werner, München.

Die Entgegennahme von offenen Effektendepots von der Kundschaft der Banken war bekanntlich in der Vorkriegszeit Mittel zum Zweck, nicht Erwerbsmittel. Man nahm die Wertpapierverwaltung gegen ein sehr mäßiges Entgelt auf sich, weil man damit die für die eigenen Effekten- und Kouponskontrolle tätigen Beamten voll ausnutzen konnte, weil man ferner beim Umsatz in den hinterlegten Effekten und der Anlage der aus den einkassierten Koupons sich bildenden neuen Kapitalien Provision gewinnen und andere Erträge ziehen konnte. Nicht zuletzt verschaffte die Menge der hinterlegten Dividendenpapiere auch der sie verwaltenden Bank eine Macht den betreffenden Aktiengesellschaften gegenüber, die sich zur finanziellen Kontrolle dieser Gesellschaften ausgestalten konnte und dort Erträge zeigte, die nur dem Depotgeschäft zu verdanken waren.

In all dem trat schon in der Kriegszeit ein Wandel ein. Durch Ausgabe der nach und nach auf 100 Milliarden anwachsenden inneren Reichskriegsanleihen wurde die Aufbewahrung und Verwaltung dieser bis zu 100 M hinunter gestückelten Wertpapiere eine fast öffentliche Pflicht, der sich die Banken und Sparkassen willig unterzogen (zumal in dieser Zeit andere ausgedehnte, vielseitige Effektenumsätze nicht zu verzeichnen waren); denn durch die Mobilisierung des Besitzes und Beurkundung in Kriegsanleihestücke wurden Wertpapierbesitzer alle Volksschichten bis hinunter zu den Unmündigen. Die Verwaltung dieser einheitlichen Depots bedingte zwar große Arbeit, konnte aber eben wegen seiner Einheitlichkeit mit dem nicht bankmäßig ausgebildeten Kriegshilfspersonal bewältigt werden.

Da kam nach Kriegsende die Reichsfinanzreform und mit ihr der Bankdepotzwang, welcher eine solche Überschüttung der Banken mit den mannigfachsten Wertpapieren mit sich brachte, daß sie die damit verbundene Arbeit nicht mehr zu leisten vermochten. Sie wurden mit einer Staatsaufgabe belastet, bei deren Bewältigung die Beträge an Depotgebühren weit hinter den Kosten zurückblieben. Wenn trotzdem die Banken im Hinblick auf ihre oben geschilderte Vorkriegstradition noch an die mittelbaren Erfolge dieser Depotflut glaubten, so wurden sie in dieser Hinsicht gestärkt durch die einsetzende wilde Effektenspekulation, die Flucht in die Sachwerte. Sie glaubten, die An- und Verkaufsprovisionen bei dem immer rascheren Umschlag des Wertpapierbestandes der einzelnen Kunden würden das Mehrfache der Kosten der Depotverwaltung decken und sie (wie mir aus Bankkreisen gemeldet wurde) Zuschüsse des Reiches zu den Angestelltengehältern mit Rücksicht auf die ihnen zugewiesenen Reichsfinanzarbeiten (die nunmehr weggefallen sind — Grundsätze dieses Reichszuschusses sind mir nicht bekannt geworden —).

Der Handel in nicht amtlich notierten Werten, der immer größeren Umfang mit der Zahl der sich überstürzenden Neugründungen von Aktiengesellschaften angenommen hat, gestaltete die Arbeit aber immer schwieriger, machte sie zu einer immer unübersehbareren für die Bankleitung. Der Versand der Depotstücke wegen Kaufs und Verkaufs, zur Ausübung der Bezugsrechte, Einlieferung zur Generalversammlungsteilnahme wurde immer schwieriger und langsamer. Die Abrechnung zwischen den einzelnen Plätzen verzögerte sich bis zu 14 Tagen, die damit verknüpften, nicht gewollten, schwebenden Engagements der Banken im Effektengeschäft nahmen große Ausdehnung an und damit der Verlust im Effektengeschäft zu. Man sah endlich ein, daß es so nicht weitergehe.

Hierzu kam, daß infolge der Markentwertung viel nutzlose Arbeit in den Depots geleistet werden mußte. Wenn auch für die kleineren Werte die Zinsscheinabtrennung nicht mehr vorgenommen wurde, weil schon die Arbeit des Abtrenners mehr kostet, als der Zinsbetrag ausmacht, so mußte doch der Bestand als solcher ständig in den Büchern geführt und kontrolliert, die Depotscheine in Ordnung gehalten werden. Was aber als kleinere Werte anzusehen war, befand sich immer mehr in Fluß, bis man jetzt solche von einer Milliarde Mark als nicht mehr lohnend betrachtet. Die notwendige Folge hieraus zogen die Banken, indem sie die Aufhebung des Depotzwanges forderten, und nach deren Durchsetzung die Depotinhaber zur Aufgabe ihrer Depots durch Erhebung „zeitgemäßer Gebühren" — nach Äußerung eines Direktors einer Großbank sind sie so hoch, daß sie selbst große Vermögen aufzehren — zwangen, ja, in den Fällen, in denen

zur Ordnung gelingen kann. Wenn die Banken den Zinssatz für einen wertbeständigen Kredit bis zu 20 % — pro Jahr — festsetzen — für den Kreditnehmer ½ ‰ statt 10 % pro Tag — so könnte letzterer solange von diesem Kredit Gebrauch machen, als er das Geldentwertungsrisiko nicht über 300 % pro Monat schätzt. Gleichzeitig böte ein Debetzinssatz von 20 % den Banken die Möglichkeit, auch den Zinssatz für wertbeständige Depositen so zu erhöhen, daß ein Anfang mit dem Wiederaufbau des Depositengeschäfts gemacht werden kann und wieder von hier aus Mittel für die Kreditgewährung zur Verfügung stehen.

Wie sich bei dieser Umstellung des Bankbetriebs freilich die Deckung der mächtig angeschwollenen Unkosten gestalten wird, ist eine neue Frage, sie soll in einem besonderen Aufsatz beantwortet werden.

das Depot selbst den Wert der relativ hohen Verwaltungsgebühren nicht mehr deckten, selbst zur Kündigung der Depots schritten. Gefährlicher und damit das eigentliche Ende des Bankkundendepots herbeiführend war aber die weitere Maßnahme, daß die Banken jede Verantwortung für die ordnungsgemäße Depotverwaltung ablehnen, damit auch die Inhaber selbst größter Depots vor die Frage der Auflösung derselben stellen. Es wird nur noch garantiert, daß die Stücke ordnungsgemäß bei der Bank aufbewahrt sind. Die Kontrolle der Dividendentermine, Zinsscheinabtrennung, Bezugsrechtausübung, der Auslosung wird zwar tatsächlich noch ausgeübt, aber jede Haftung hierfür wird abgelehnt. Da diese aber der Zweck jedes Kundendepots ist, ist somit das Ende desselben da.

Die Arbeit und Kosten der Banken werden dadurch verringert, der Apparat abgebaut. Damit geht aber parallel eine Verringerung des Einflusses auf die Aktiengesellschaften, der durch das Wertpapierdepot entstanden ist. Die Wertpapierbesitzer, die die hohen Depotgebühren nicht mehr zu tragen vermögen, namentlich die unerfahreneren, geraten in die Hände der sich in immer größerer Zahl durch Inserate in den Tageszeitungen der Großstadtblätter anbietenden Vermittler für Wertpapier-An- und Verkäufe. Die wilden Börsen nehmen zu. Die Gefahr besteht, daß sich dort der Rest des Wertpapierbesitzes weiter Kreise des sogenannten Mittelstandes rasch verflüchtigt.

Indexbuchführung, Abstimmung gemischter Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung bei schwankender Währung.

Von Ew. Brenken, Bochum.

(Schluß.)

III.

In Ländern mit starkem Währungsverfall erlangen Devisen und ihre Verbuchung eine ganz besondere Bedeutung im Wirtschaftsleben.

Für die Dollardevise wurden im zweiten Teil schon alle für die Umrechnung in Goldmark und Papiermark und umgekehrt erforderlichen Formeln aufgestellt. Die dort gefundenen Gleichungen (4) bis (7) haben aber nicht nur Gültigkeit für den Dollar, sondern für alle Devisen, sofern man nur unter D einen beliebigen Devisenbetrag, unter k den Kurs und unter p die Friedens- oder Goldmarkparität dieser Devise versteht. Wir haben also in

Gl. (4) $N_k = D \cdot k$ eine Devisenmark-Umrechnungsgleichung, in

Gl. (5) $G_p = D \cdot p$ eine Devisenparitätsgoldmark-Umrechnungsgleichung, in

Gl. (6) $G = D \cdot \frac{k}{i}$ eine Devisenreichsgoldmark-Umrechnungsgleichung und in

Gl. (7) $G = G_p \cdot \frac{k}{p \cdot i}$ eine Paritätsgoldmark-, Reichsgoldmark-Umrechnungsformel.

Da endlich zwei gleichwertige Devisenbeträge D^I und D^{II} verschiedener Landeswährungen sich umgekehrt wie ihre Kurse k^I und k^{II} verhalten, so ist auch der direkte Übergang von einer Devisenverbuchung oder Bilanzierung — etwa in Gulden — zu einer anderen — etwa in Franks — ermöglicht durch die bekannte Devisen-Umrechnungsformel (8)

$$\frac{D^I}{D^{II}} = \frac{k^{II}}{k^I}.$$

Sind nun in Außenhandels- oder Bankgeschäften Devisen zu verbuchen, so bilden die Devisenbestandkonten, auf denen dies geschieht, wie Kassen-Bank-Scheckdevisenkonto, Devisenkreditoren- und Devisendebitorenkonto, im Sinne der Indexdoppelbuchhaltung eine dritte Gruppe von Konten, die zwar jederzeit richtig auf Devisensaldo, nicht aber richtig auf Goldmarksaldo und Papiermarksaldo arbeiten[1]). Die Konten dieser Gruppe 3 sind also nach Gleichung (6) zum jeweiligen Tageskurs k und Goldmarkindex i als Goldmarkkonten, wie alle anderen Konten, doppelt zu führen, daneben aber auch als einfache Hilfskonten in Devisen zu verbuchen, damit bei Aufstellung der monatlichen oder jährlichen Verkehrsbilanz die Goldmarksalden der Devisenbestandkonten (Gruppe 3) nach dem effektiven Bestande ihrer Hilfskonten korrigiert, d. h. mittels Gleichung (6) auf den Tageskurs und Tagesindex des Bilanztages abgestimmt werden können, und zwar über Abstimmungskonto wie die Konten der Gruppe 2 (reine Papiermarkwertkonten) oder über ein besonderes Devisenbestimmungskonto. Für Devisenerfolgskonten, z. B. Warenkonto, erübrigt sich die Hilfsverbuchung in Devisen neben der Goldmarkverbuchung, weil sie bei sofortiger Regulierung der in Devisen ausgestellten Fakturen von selbst richtig auf Goldmarksaldo arbeiten, also zur Kontengruppe 1 gehören, bei nicht sofortiger Regulierung aber der am Regulierungstage gegenüber dem Fakturentage (Lieferungstage) sich ergebende Kursdifferenzposten in Goldmark auf dem Devisenkontokorrentkonto (Kreditoren- oder Debitorenkonto) erscheint und somit bei der Abstimmung der Verkehrsbilanz über Abstimmungskonto — oder, wenn man will, über das bezügliche Erfolgskonto (Warenkonto) — in die Erfolgsrechnung eingeht.

Die zur Erzielung einer reinen Goldmarkbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung erforderliche vereinfachte Indexbuchhaltung gliedert sich demnach in die drei Abteilungen:

A. Goldmark- oder Hauptbuchhaltung für sämtliche Konten (Gruppe 1, 2 und 3);

B. einfache Hilfsbuchhaltung in Papiermark für die Konten der Gruppe 2 (reine Markwertkonten) und

C. einfache Hilfsbuchhaltung in Devisen für die Konten der Gruppe 3 (Devisenbestandkonten).

In dem folgenden Beispiel sind die 3 Verbuchungen in Goldmark, Papiermark und Devisen in einem

[1]) Vgl. das beifolgende „Beispiel der Devisenverbuchung bei der vereinfachten Indexdoppelbuchhaltung nebst Gm-Abschluß".

Beispiel der Devisenverbuchung bei der vereinfachten

Dat. 19..	Geschäftsvorfall	Betrag Dev.	*k*	Pm	*i*	Gm	Warenkonto Goldmark Soll	Warenkonto Goldmark Haben	Kassakonto Goldmark Soll	Kassakonto Goldmark Haben	Kassakonto Papiermark Soll	Kassakonto Papiermark Haben	Bankdevisenkonto Goldmark Soll	Bankdevisenkonto Goldmark Haben	Bankdevisenkonto Devisen Soll	Bankdevisenkonto Devisen Haben
1. 1.	Kassakonto an Kapitalkonto } Bareinlage			1000	20	50			50		1000					
5. 1.	Warenkonto an Devisenkreditoren } Einkauf	15 hfl	35	525	21	25	25									
11. 1.	Devisendebitoren an Warenkonto } Verkauf	10 fl	40	400	24	17		17								
17. 1.	Bankdevisenkonto an Kassakonto } Devisen-Ankauf	14 fl	45	630	26	24				24		630	24		14 fl	
24. 1.	Bankdevisenkonto an Devisendebitoren } Devisen-Eingang	22 sfr = 10 fl	24 / 52,8	528	29	18							18		22 fr	
31. 1.	Devisenkreditoren an Bankdevisenkonto } Devisen-Ausgang	12 fl	48	576	30	19								19		12 fl
	Gm-Umsatzbilanz . . .	—	—	—	—	153	25	17	50	24	1000	630	42	19	14 fl 22 fr	12 fl
	Saldi					57		8		26		370		23		2 fl 22 fr
	Abstimmung der Gm-Saldi . .	fl / fr	48 23	—	30	18,87				13,67				3		
	Abgestimmter Gm-Umsatz . . .	fl / fr	48 23	—	30	171,87	25	17	50	37,67	1000	630	42	22	14 fl 22 fr	12 fl
	Abgestimmte Gm-Saldi	fl / fr	48 23	—	30	54,80	8		12,33		370		20		2 fl 22 fr	
	Warenbestand	8 fl	48	384	30	12,80		12,80								
	Gew.- u. Verlust-Kto. an Folgende					14,47										
	Folgende an Gew.- u. Verlust-Kto.					4,80	4,80									
	Bilanzkonto an Folgende . . .					32,33				12,33		370		20		2 fl 22 fr
	Folgende an Bilanzkonto . . .					54,80										
	Bilanzkonto an Reinverlust . . .					9,67										
		fl / fr	48 23	—	30	183,67	12,80	12,80	12,33	12,33	—	—	20	20	—	—

Journal vereinigt, was bei größeren Betrieben natürlich nicht empfehlenswert und erforderlich ist. Eine inländische Firma bezieht von Holland Waren in hfl-Fakturierung, die nach der Schweiz in gleicher Währung weiter veräußert werden, während der Schweizer Bezieher in sfr. Zahlung leistet. Am Schlusse der Wirtschaftsperiode sind die Goldmarksalden der Devisenbestandkonten (Bankdevisen, Devisenkreditoren und Devisendebitoren) mit Hilfe von Gleichung (6) und der Goldmarksaldo des Kassakontos (Gruppe 2) mittels Gleichung (1) $G = \frac{Ni}{i}$ (cf. I. Teil) auf den Kurs $k = 48$ bzw. 23 und den Index $i = 30$ des Bilanzstichtages abzustimmen wie folgt. Devisenbankkonto: Effektiver Devisensaldo = 2 fl + 22 fr. Nach Gleichung (6) sind 2 fl = 30 G : 48 oder G = 3,20 Gm; desgleichen 22 fr = 30 G : 23 oder G = 16,87 Gm, somit 2 fl + 22 fr = rund 20 Gm. Das Bankdevisenkonto ist also noch für 3 Gm über Abstimmungskonto — oder, wenn man will, über Warenkonto — zu erkennen. Der Posten stellt einen Kursverlust dar. Ganz entsprechend sind Devisenkreditoren und Debitorenkonto mit 1,20 Gm bzw. 1 Gm über Abstimmungs- oder Warenkonto zu belasten. Die Posten stellen Kursgewinne dar. Kassakonto: Der effektive Saldobestand beträgt 370 Pm oder nach Gleichung (1) G = 370 : 30 = 12,33 Gm, so daß noch für 13,67 Gm über Abstimmungskonto (als Währungsverlust) zu erkennen ist.

Die weitere Durchführung des Abschlusses in Goldmark aus der abgestimmten Umsatzbilanz bietet keine Schwierigkeiten. Das Ergebnis ist folgendes:

Goldmark-Bilanz vom 31. Januar 19..

Konto	Aktiva Gm	Passiva Gm	Verlust Gm	Gewinn Gm
Warenbestand	12,80			
Kassakonto ($i = 30$) . . .	12,33			
Bankdevisenkonto (2 fl/k = 48; 22 fr/k = 23)	20,00			
Devisenkreditoren (3 fl/k = 48)		4,80		
Abstimmungskonto . . .			14,47	
Warenkonto				4,80
Kapitalkonto		50,00		
Reinverlust	9,67			9,67
	54,80	54,80	14,47	14,47

Wie man von der Goldmarkbilanz mit Hilfe der Umrechnungsgleichungen (1) bis (8) zu jeder anderen, auf den Index i und Kurs k des Bilanzstichtages valorisierten (abgestimmten) Bilanz in Pm oder in Devisen übergehen kann, ist oben

Indexdoppelbuchhaltung nebst Gm-Abschluß.

Devisenkreditoren				Devisendebitoren				Kapitalkonto		Abstimmungskonto		Gewinn- und Verlustkonto		Bilanzkonto		Zeichen, Formeln und Kontengruppen
Goldmark		Devisen		Goldmark		Devisen		Goldmark		Goldmark		Goldmark		Goldmark		
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
									50							
	25		15 hfl													
				17		10 fl										
					18		10 fl									
19		12 fl														
19	25	12 fl	15 fl	17	18	10 fl	10 fl	—	50	—	—	—	—	—	—	
6		3 fl		1				50								
1,20				1						16,67	2,20					
20,20	25	12 fl	15 fl	18	18	10 fl	10 fl	—	50	16,67	2,20	—	—	—	—	
	4,80		3 fl						50	14,47						
														12,80		
											14,47	14,47				
													4,80			
														32,33		
4,80		3 fl						50							54,80	
													9,67	9,67		
4,80	4,80	—	—	—	—	—	—	50	50	14,47	14,47	14,47	14,47	54,80	54,80	

Zeichen:

Gm = Goldmark; Pm = Papiermark; i = Goldmarkindex; k = Devisenkurs; G und Gp = Goldmarkbeträge; Ni und Nk = Papiermarkbeträge; D = Devisenbetrag; p = Parität.

Abstimmungs- oder Umrechnungsgleichungen:

(1) Gm in Pm und umgekehrt: $Ni = G \cdot i$;

(4) Devisen in Pm u. umgekehrt: $Nk = D \cdot k$;

(6) Devisen in Gm u. umgekehrt: $G = D \cdot \frac{k}{i}$.

Kontengruppen:

Gruppe III: Reine Devisenbestandkonten;
Gruppe II: Keine Papiermarkwertkonten (Kassakonto);
Gruppe I: Alle übrigen Konten.
(Näheres siehe Text!)

bereits angedeutet worden, so daß z. B. Gl. (1) $N_{30} = G \cdot 30$ zur bezüglichen abgestimmten Pm-Bilanz vom Index $i = 30$ und Gl. (6) $D = G \cdot \frac{i}{k} = G \cdot \frac{30}{20} = 1{,}5 \cdot G$ zur Devisenbilanz in spanischen Peseten führt, falls $k = 20$ den Kurs der spanischen Sorte am Bilanzstichtage bedeutet.

Der Weg zur Internationalität des Accountantswesens.

Von Yasutaro Hirai, Kobe, Japan (zurzeit in Berlin).

I.

Die fortschreitende Entwicklung von Handel und Industrie und im Zusammenhang damit die zunehmende Stärke des Weltverkehrs hat auf verschiedenen Gebieten Regelungen und Vorschriften hervorgerufen, die auf internationalen Vereinbarungen beruhen. Diese internationalen Konventionen waren die notwendige Folge einer sich stetig entwickelnden Weltwirtschaft, mit denen man versucht hat, den Schwierigkeiten, wie sie sich im Verkehr der einzelnen Länder untereinander zeigten, entgegenzutreten. Erwähnt seien die Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wechselrechts, Seerechts, Verschiffungswesens u. a. m.

Da in allen Ländern, die eine moderne Organisation aufweisen, die Unternehmungswirtschaft im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Interesses steht, und eng verknüpft damit das Verrechnungswesen die Aufgabe des internationalen Ausgleichs zu lösen hat, hat es sich als außerordentlich notwendig erwiesen, daß dieses Ausgleichswesen einer internationalen Regelung bedarf. Diese Ansicht kam auch auf den letzten Tagungen der „Nederlandsch Instituut van Accountants" in Amsterdam, 30. September 1922, und in Würzburg auf dem Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, 8.—10. September 1922, zum Ausdruck. Es war mir vergönnt, an beiden Veranstaltungen teilzunehmen und dort die Internationalität des Accountantswesens zu befürworten. Wohl gibt es z. B. zwischen Holland, Deutschland und Österreich und auch der Schweiz schon korrespondierende Mitglieder zwischen den einzelnen Verbänden dieses Fachgebietes. Aber hierbei darf nicht stehengeblieben werden; vielmehr müssen die so angeknüpften internationalen Beziehungen weiter ausgebaut werden.

II.

Es sei mir gestattet, als Fortsetzung des eben Erwähnten die neueste Entwicklung des „Nippon Kaikeishi Kai" [Japan Society of Public Accountants][1])

[1]) Siehe meinen Aufsatz „Nippon Kaikeishi Kai" („Verein Japanischer Verrechnungssachverständiger"). Zeitschrift des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, 19. Jahrgang, Nr. 3, Leipzig, März 1923, S. 51ff.

hier anzuführen. In Japan ist kürzlich (November 1922) die neubearbeitete Satzung dieses Institutes von der Regierung genehmigt worden. Kapitel III dieser Satzung regelt die Mitgliedschaft, und zwar ist es nach § 6 Abs. 4 möglich, daß auch Ausländer die Mitgliedschaft erwerben können, soweit die Betreffenden den fachgemäßen Anforderungen gerecht werden.

Wörtlich lautet § 6 Abs. 4:

„Chartered Accountants, die im Ausland Staatsangehörigkeit haben, in deren Staat den Mitgliedern unseres Institutes die Berechtigung zuerkannt wird, als Accountant zu fungieren, können als Mitglieder nach dieser Satzung anerkannt werden“ [2]).

Hiernach ist es Ausländern also nur möglich, Mitglieder zu werden, wenn im Lande des Ausländers die Mitgliedschaft für den umgekehrten Fall auf ähnliche Art geregelt ist. Damit ist deutlich zu erkennen, daß somit der Internationalität die Wege geebnet sind.

Die praktische Durchführung dieses Systems müßte den wechselseitigen Entwicklungen den in Verbindung stehenden Ländern überlassen werden. Jedenfalls könnte dieser ideale Weg zum größten Nutzen für Unternehmungen mit Niederlassungen im Ausland beschritten werden.

Eine wesentliche Erleichterung, die zugleich eine Voraussetzung für die internationale Durchführung des Accountantswesens darstellen würde, wäre in der Zusammenarbeit aller daran beteiligten und interessierten Kreise gegeben. Parallel damit müßte die Entwicklung, und zwar die theoretische Vorbildung wie auch die praktische Ausbildung der Accountants, in allen Ländern, soweit diese stark mit der Weltwirtschaft verknüpft sind, Schritt um Schritt vorwärts gehen. Eine solche Entwicklung würde einen guten Teil zur Vereinfachung sowie auch zur Förderung der weltwirtschaftlichen Beziehungen beitragen.

In allen Ländern sollte sich daher das Streben geltend machen, dem Accountantswesen über alle Landesgrenzen hinaus zu dienen. Durch emsige Arbeit innerhalb der einzelnen Länder könnte man durch Zusammenfassung der einzelnen Ergebnisse zu einem guten internationalen Accountantswesen gelangen.

Zur Frage des Valuta-Kurszettels.

Von Fritz Reuter, Berlin.

Fast das einzige Gebiet des Wirtschaftslebens, auf dem man heute noch mit weniger Papiermark Goldwerte kaufen kann, ist der Effektenmarkt. Mehr und mehr hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß dieser Zustand vollkommen ungerechtfertigt ist und daß bei der Einführung einer stabilen Währung die Effektenkurse eine erhebliche Aufwertung erfahren müssen. Um festzustellen, welche Goldkurse für die einzelnen Aktien berechtigt wären, hat man versucht, den Goldgehalt der Effekten durch den sog. Valuta-Kurszettel zu ermitteln. Es geschieht dies in der Weise, daß man feststellt, um ein Wievielfaches das Kapital der Gesellschaft seit dem Kriege vergrößert worden ist und durch dieses Vielfache den in Dollarprozenten ausgedrückten Friedenskurs dividiert. Die entsprechende Anzahl Dollarprozente, die man dann erhält, soll den augenblicklichen Goldwert der Aktien darstellen. Der Glaube, daß man auf diese Weise den Goldwert der Aktien ermitteln kann, hat sich in weiten Kreisen des Publikums durchgesetzt und viele Zeitungen veranlaßt, Valuta-Kurszettel anzufertigen.

Der Kardinalfehler dieser Methode liegt darin, daß sie vollkommen schablonenhaft arbeitet, von vornherein nur die Kapitalserhöhungen als Maßstab für den Goldgehalt der Aktien berücksichtigt, sich gar nicht um die inneren Verhältnisse der einzelnen Gesellschaft kümmert, und jede Kapitalvermehrung ohne weiteres als „Verwässerung“ ansieht, also einer Verringerung der auf die einzelnen Aktien entfallenden Substanz gleichsetzt. Dies ist unzweifelhaft falsch, denn viele Gesellschaften haben seit dem Kriege, trotz gelegentlicher Kapitalserhöhungen, ihre Substanz nicht nur erhalten, sondern sie sogar vermehrt. Man denke nur daran, daß gerade in der Nachkriegszeit viele Eisenhütten, Walzwerke, Zementfabriken und andere weiterverarbeitende Industriezweige dazu übergegangen sind, sich gegen Hingabe eigener Aktien Kohlengruben und Bergwerke anzugliedern. Diese Gesellschaften verspüren jetzt nichts von der Brennstoffkalamität und können ihren Betrieb auch fortsetzen, wenn andere ähnliche Werke durch Kohlenmangel zum Erliegen kommen, bzw. zu Arbeitseinschränkungen gezwungen werden. In diesem Falle hat sich also unzweifelhaft der Wert der Gesellschaft erhöht und eine geringere Bewertung der Aktien wegen dieser Kapitalserhöhung ist gänzlich unangebracht.

Ferner ist zu unterscheiden, ob die bei der Kapitalserhöhung einkommenden Gelder für werbende Zwecke oder zur Bezahlung von Steuern oder Löhnen Verwendung fanden. Wenn beispielsweise eine Fabrik mit dem Gelde, das aus der Kapitalserhöhung einkam, neue Anlagen gebaut, oder sich andere Werke angegliedert, und dadurch ihre Produktionsmöglichkeiten vergrößert hat, so ist eine derartige Kapitalserhöhung unzweifelhaft anders zu beurteilen, als wenn die Gesellschaft die Mittel benutzt hat, um laufende Ausgaben damit zu finanzieren. Schließlich besteht ein großer Unterschied darin, zu welchem Zeitpunkt die Verwässerung des Aktienkapitals erfolgt ist. Wenn z. B. eine Firma mit einem Aktienkapital von 10 Millionen M im Jahre 1919 ihr Aktienkapital auf 20 Millionen M verdoppelte, so erhielt sie damals, wenn man einen Durchschnittskurs des Dollars von 50 M und einen Emissionskurs der jungen Aktie auf 200 % annimmt, durch diese Kapitalserhöhung flüssige Mittel in Höhe von 200 Millionen M oder rund 400 000

[2]) Man soll unter einem solchen Mitglied einen staatlich anerkannten Accountant verstehen, da das Institut bemüht ist, seine Mitglieder staatlich berufliche werden zu lassen. (S. a. a. O. S. 53.)

Dollar. Wenn dieselbe Gesellschaft aber im Jahre 1923 bei einem Dollarkurs von etwa 50 Millionen Mark ihr Kapital abermals auf 40 Millionen verdoppelt, so bekam sie, auch wenn sie den Emissionskurs der jungen Aktie auf 200000 % festsetzte, nur 40 Milliarden M oder knapp 800 Dollars. Beide Verwässerungen werden aber nach der Methode des Valuta-Kurszettels auf den gleichen Nenner gebracht, was offensichtlich falsch ist. Ebenso berücksichtigt der Valuta-Kurszettel nicht, ob der Emissionskurs der jungen Aktie sehr hoch gewesen ist, so daß die Gesellschaft große Agiogewinne hat, oder ob dies nicht der Fall war u. a. m. Weiter: Im Frieden erfolgte die Bewertung nach gänzlich anderen Gesichtspunkten als jetzt: Der Wert der Aktie wurde fast ausschließlich nach der Rentabilität des Unternehmens, also nach der Dividende, bemessen, während heute fast einzig und allein der Sachwert der Gesellschaft maßgebend ist. Ferner hat sich in den verflossenen zehn Jahren die Konjunktur in vielen Industriezweigen vollständig geändert; ein Zurückgehen auf die Friedenskurse ergibt schon aus diesem Grunde ein schiefes Bild. Schließlich haben die großen Konzern- und Interessenkäufe für viele Werte eine Art Liebhaberpreise bewirkt und die Aktien der Werke der Rohstoffproduktion, die heutzutage eine ganz andere Stellung und Beachtung im Wirtschaftsleben haben, werden im Verhältnis zu anderen Aktien mit Recht viel höher bewertet, als es früher der Fall war.

Zusammenfassend muß man also sagen, daß eine Bewertung der Aktien einfach nach dem Schema des Valuta-Kurszettels keineswegs ein zutreffendes Bild liefert. Trotzdem hat der Valuta-Kurszettel seine Bedeutung, vor allem, weil er klar und eindringlich zeigt, wie stark unterwertet die deutschen Aktien in ihrer großen Mehrzahl sind. Man muß sich aber über die im vorstehenden erwähnten Nachteile im klaren sein, wenn man ihn mit Erfolg zum Aussuchen unterbewerteter Papiere benutzen will.

Goldrechnung.

Von Otto Schulz-Mehrin, Berlin.

I. Formen der Goldrechnung.

Unter Goldrechnung versteht man die Umrechnung von Geldbeträgen, die in veränderlicher Währung, insbesondere in Mark (Papiermark), ausgedrückt sind, in eine stabile (Gold-)Währung. Diese Umrechnung kann auf allen Gebieten der Geldwirtschaft angewendet werden. Nachstehend wird nur die Anwendung auf die Preisberechnung und Kaufpreiszahlung behandelt [1]).

[1]) Eine umfassendere und eingehendere Darstellung der Goldrechnung hat der Verfasser in der Schrift: „Kostenermittlung, Preisberechnung und Kaufpreiszahlung bei veränderlicher Währung unter besonderer Berücksichtigung der Goldrechnung", Verlag Julius Springer, Berlin 1923, gegeben. — Ferner sei verwiesen auf die vom Reichsverband der Deutschen Industrie aufgestellten Richtlinien für die Durchführung der Goldrechnung (abgedruckt in der vorstehend angegebenen Schrift).

Es handelt sich hierbei um folgende Aufgabe: Die Kosten einer Ware, die im Inlande erzeugt wird, werden im allgemeinen in Papiermark gezahlt. Dementsprechend wird auch der Preis im allgemeinen in Mark berechnet. Wird dieser Preis einem Angebot oder Geschäftsabschluß zugrunde gelegt, und erfolgt die Zahlung des Preises einige Zeit später, so erhält der Verkäufer, wenn inzwischen eine Geldentwertung eingetreten ist, den ausbedungenen Betrag in entwertetem Gelde. Der Verkäufer erleidet einen entsprechenden Verlust. Diesen sucht man zu vermeiden, indem man den Preis in wertbeständigem Gelde, sei es in der vor dem Kriege geltenden Goldmark, sei es in ausländischer stabiler (Gold-)Währung, ausdrückt und sich den Preis entweder in wertbeständigen Zahlungsmitteln, z. B. Devisen, oder Dollarschatzscheinen, oder in Mark entsprechend deren Kurs, zahlen läßt. Der Preis wird also mittelbar oder unmittelbar in Goldwährung ausgedrückt, daher die Bezeichnung Goldrechnung für das angegebene Verfahren.

Es ist jedoch nicht unbedingt notwendig, den Preis von vornherein in Gold auszudrücken. Man erreicht den beabsichtigten Zweck auch, wenn man den Preis wie früher in Mark angibt und zugleich feststellt, bei welchem Markkurs der Preis gelten soll und außerdem ausbedingt, daß der Preis sich entsprechend dem Kurse ändern soll. Der Preis gleitet in diesem Falle mit dem Kurse.

Dieses Gleiten des Preises mit dem Kurse tritt auch bei der erst erwähnten Form der Goldrechnung ein, bei der der Preis von vornherein in Goldmark oder fremder Währung ausgedrückt wird; denn da Goldmark überhaupt nicht und Devisen oder andere wertbeständige Zahlungsmittel im allgemeinen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, so muß die Zahlung in der Hauptsache in Papiermark entsprechend deren Kurs erfolgen.

Die Goldrechnung ist also ein Gleitpreisverfahren, bei dem an die Stelle der bisherigen Gleitklausel oder Teuerungsfaktoren der Markkurs als Gleitmaßstab tritt. Da die Gleitung des Preises grundsätzlich der Änderung der Gestehungskosten entsprechen soll, erhebt sich die Frage, ob der Kurs als Gleitmaßstab dieser Forderung entspricht. Das ist bisher im allgemeinen nicht der Fall. Erfahrungsgemäß eilt der Kurs den Gestehungskosten voraus, wenn die Mark fällt, während die Gestehungskosten zunächst weiter steigen, wenn die Mark sich bessert oder stabil wird. Erst bei längerer Stabilisierung des Markkurses, die bisher sehr selten war, werden auch die Gestehungskosten stabil, abgesehen von einer etwaigen Sachteuerung. Bei der Gleitung des Preises lediglich nach dem Kurse ergibt sich deshalb in der Regel ein Mißverhältnis zwischen den Gestehungskosten und dem Preise. Dieses ist bei fallender Mark zum Vorteil des Verkäufers, bei steigender oder stabiler Mark zum Vorteil des Käufers.

Soweit die Gestehungskosten tatsächlich vom Kurse beeinflußt werden, soweit z. B. ausländische

Rohstoffe, die in fremder Währung bezahlt werden müssen, verwendet werden, ist die Gleitung des Preises mit dem Kurse richtig. Vielfach wird deshalb von der Gleitung des gesamten Preises mit dem Kurse abgesehen und die Kursgleitung nur auf den Teil des Preises angewendet, der tatsächlich vom Kurse beeinflußt wird, insbesondere durch Verwendung ausländischer Rohstoffe bedingt ist. Für den auf inländischen Gestehungskosten beruhenden Teil des Preises werden, wie bisher, Gleitklauseln, Teuerungsfaktoren u. dgl. angewendet (gemischte Gleitung).

Die reine Kursgleitung, die an sich eine erhebliche Vereinfachung bedeutet und deshalb erwünscht ist, wäre sachlich berechtigt, wenn sie allgemein, nicht bloß in der Industrie, sondern von sämtlichen Wirtschaftskreisen, vor allem auch von den Arbeitnehmern auf Lohn und Gehalt angewendet würde. Dann würden alle Gestehungskosten unmittelbar mit dem Kurse gleiten und das erwähnte Mißverhältnis zwischen Preis und Gestehungskosten könnte nicht mehr entstehen, allerdings nur soweit nicht, wie die Änderung der Gestehungskosten lediglich auf der Geldentwertung beruht, eine sogenannte Nominalteuerung ist. Dagegen würde sich die sogenannte Sach- oder Realteuerung, die ihre Ursache in einer Änderung der Produktionsverhältnisse hat (Verkürzung der Arbeitszeit, Rückgang der Arbeitsleistung, Vermehrung der unproduktiven Arbeit, andererseits künstliche Niedrighaltung einiger Preise durch die Zwangswirtschaft), auch bei allgemeiner Einführung der Goldrechnung noch geltend machen. Die Ermittlung von Teuerungsfaktoren würde also auch hierbei noch notwendig sein. Diese würden jedoch wieder die Bedeutung erhalten, die sie vor dem Kriege hatten. Sie würden dazu dienen, den Preis von Zeit zu Zeit zu berichtigen. Für das einzelne Geschäft dagegen könnte der Preis fest sein, abgesehen vielleicht von langfristigen Lieferverträgen.

Solange die Goldrechnung nicht allgemein, sondern nur von einigen Kreisen angewendet wird, kann der in Goldmark oder fremder Währung ausgedrückte, oder in Papiermark angegebene und mit dem Kurse gleitende Preis nicht Festpreis sein, sondern die Kursgleitung muß durch einen Teuerungsfaktor berichtigt werden, und zwar muß das geschehen, so oft sich der Kurs oder ein wichtiger Bestandteil der Gestehungskosten — Materialpreise oder Löhne — erheblich ändert. Vielfach wird der Teuerungsfaktor regelmäßig, etwa jede Woche, ermittelt. Zwischen den Festsetzungsterminen gleitet der Preis mit dem Kurse (Kurszwischengleitung).

Oder man zerlegt den Teuerungsfaktor in einen echten oder Sachteuerungsfaktor und einen Geldentwertungs- oder Kursfaktor, entsprechend der obenerwähnten Zusammensetzung der Teuerung aus einer Sachteuerung und einer Nominalteuerung.

Ist G der Gesamtteuerungsfaktor,
S der Sachteuerungsfaktor,
K der Geldentwertungs- oder Kursfaktor,
Pa der Ausgangspreis, der gleiten soll,
Pg der sich infolge der Gleitung ergebende Preis,

so ergibt sich

$$Pg = Pa \cdot G,$$

oder da $G = S \cdot K$,

$$Pg = Pa \cdot S \cdot K.$$

Betrug z. B. die Sachteuerung für ein Erzeugnis, das vor dem Kriege 1000 M kostete, am 1. September 1923 20 v. H. gegenüber der Zeit vor dem Kriege, der Sachteuerungsfaktor also 1,2, und war die Geldentwertung an diesem Tage das 2 500 000-fache (Kursfaktor), so ergibt sich der Preis am 1. September 1923:

$$Pg = 1{,}2 \cdot 2\,500\,000 \cdot 1000 = 3\,000\,000\,000 \text{ M.}$$

Der vorerwähnte Sachteuerungsfaktor kann auch durch eine Material- und Lohnklausel ersetzt werden. In diesem Falle wird der Preis der Ware auf bestimmte Materialpreise und einen bestimmten Lohn in Goldmark oder fremder Währung bezogen, z. B. auf einen Lohn von 10 Cts. = 42 Goldpfennigen und einen Gußeisenpreis von 6 Cts. = 25 Goldpfennigen. In dem Maße, wie die Löhne und der Gußeisenpreis über die angegebenen Sätze hinausgehen, ändert sich der Ausgangspreis. Diese Form kommt in Betracht bei Erzeugnissen, für die keine Teuerungsfaktoren von Verbänden ermittelt werden.

II. Anwendung der Goldrechnung.

Wie eingangs ausgeführt wurde, soll die Goldrechnung bewirken, daß ein Preis, der bei Abschluß eines Geschäftes vereinbart wurde, tatsächlich erzielt wird, und daß nicht infolge Geldentwertung ein dem Werte nach geringerer Betrag als der vereinbarte bezahlt wird. Hieraus geht hervor, daß die Goldrechnung, d. h. die Gleitung des Preises mit dem Kurse, bis zur erfolgten Zahlung gehen muß. Andererseits ergibt sich, daß, wenn der Preis bis zur erfolgten Zahlung gleitet, ein Geldentwertungsschaden auch dann nicht entstehen kann, wenn die Zahlung verspätet erfolgt. Gegen diese Grundsätze wird in den Zahlungsbedingungen noch vielfach verstoßen. Es kommen nachstehende Grundformen von Zahlungsbedingungen vor:

1. Der Preis gleitet nur bis zur Lieferung bzw. Fakturierung der Ware und ist dann bis zur Zahlung Festpreis. Wird nicht am Fälligkeitstage gezahlt, so wird neben Verzugszinsen meist Schadenersatz für Geldentwertung berechnet.

2. Der fakturierte Preis ist zunächst ebenfalls fest, aber nur während einer gewissen Zahlungsfrist. Nach deren Ablauf beginnt der Preis wieder zu gleiten, so daß für die schließliche Zahlung der dann geltende Preis maßgebend ist. Der fakturierte Preis gilt meist als Mindestpreis. Außerdem werden in der Regel Verzugszinsen für die Zeit von der Fälligkeit des Preises bis zur erfolgten Zahlung verlangt, zum Teil auch Schadenersatz für Geldentwertung.

3. Der Preis gleitet während der ganzen Dauer der Geschäftsabwicklung bis zur erfolgten Zahlung, so daß der Tagespreis am Tage der Zahlung

zu entrichten ist. Der Tagespreis am Fälligkeitstage gilt jedoch wiederum meist als Mindestpreis. Vom Fälligkeitstage an werden meist Verzugszinsen, zum Teil außerdem noch Schadenersatz für Geldentwertung verlangt.

Die Einräumung einer Zahlungsfrist, während deren der Preis nicht gleitet, ist bei schwankender Währung grundsätzlich falsch. Der Sachlieferer erhält hierbei, wenn die Geldentwertung während jener Zeit fortschreitet, nicht den Geldwert, der dem gelieferten, an sich gleichbleibenden Sachwerte entspricht. Man hat überhaupt den Eindruck, als ob die Verluste, die man allgemein beklagt, und die man durch die Goldrechnung zu beseitigen hofft, bisher hauptsächlich durch die aus der Vorkriegszeit herrührende Gepflogenheit der Einräumung einer Zahlungsfrist verursacht werden. Diese Gepflogenheit mag an sich berechtigt sein, aber solange Zahlungsfristen ohne Preisgleitung gewährt werden, hören Geldentwertungsverluste auch trotz Goldrechnung nicht auf. Denn jeder Tag Zahlungsfrist verursacht einen Geldentwertungsverlust, der proportional ist dem Goldwert der Ware und dem täglichen Geldentwertungsfaktor. Bei der schnellen Geldentwertung, die zeitweilig eingetreten ist, dürfte der tatsächlich erhaltene Preis vielfach noch nicht die Hälfte (in Gold) des fakturierten betragen haben.

Zahlungsbedingungen nach Form 1 und 2 können also für den Warenlieferer außerordentlich verlustbringend werden, erstere natürlich mehr noch als letztere.

Richtig erscheint es, daß der Preis bis zur tatsächlich erfolgten Zahlung gleitet, also Form 3. Wenn hierbei jedoch, im Falle verspäteter Zahlung, die ebenfalls zum Tagespreise am Tage der Zahlung erfolgt, noch Schadenersatz für Geldentwertung verlangt wird, so ist dies doppelte Berücksichtigung der Geldentwertung; denn diese kommt ja schon zum Ausdruck im Gleiten des Preises, das nichts weiter ist, als die Anpassung des Preises an die Geldentwertung, vorausgesetzt natürlich, daß der Gleitmaßstab richtig gewählt wurde. Doppelte Berücksichtigung der Geldentwertung bedeutet es auch, wenn neben der Gleitung für Verzugszinsen der heute übliche hohe Zinssatz verlangt wird. Denn dieser ist nicht reiner Zins in früherem Sinne, sondern enthält einen Risikozuschlag für Geldentwertung. Bei Goldpreisen darf im Falle verzögerter Zahlung bei Verzugszinsen nur der Goldzinssatz berechnet werden. Dieser muß jedoch erheblich höher sein als früher, weil, in Gold gerechnet, große Kapitalknappheit besteht, die allerdings vorläufig noch durch die Noteninflation verschleiert wird.

Wenn der am Tage der Fälligkeit geltende Tagespreis Mindestpreis sein soll (Hausseklausel), so liegt hierin ein Widerspruch gegen das Wesen der Goldrechnung, die ja bewirken soll, daß der ursprünglich vereinbarte Preis wertbeständig bleibt, so daß die Gleichwertigkeit von Ware und Preis erhalten bleibt. Das ist allerdings dann nicht der Fall, wenn die Gestehungskosten nicht mit dem Kurse gleiten; und das tun sie nicht, solange die Goldrechnung nicht allgemein ist. In der Hausseklausel liegt also das Eingeständnis, daß die Goldrechnung, solange sie nicht allgemein eingeführt ist, nicht richtig ist.

Rechtsfragen des Tages.

Jedesmal, wenn man an einem Ruhepunkt auf einen Zeitabschnitt zurückblickt und die Bilanz zieht, ist jedes deutsch fühlende Herz von neuem von Trauer erfüllt über die den Niedergang Deutschlands beschleunigenden Momente der Zwischenzeit. Seit der Niederschrift der letzten Übersicht sind es zwei Ereignisse, die den Zusammenbruch des Reichs in bedrohliche Nähe rücken: der Konflikt mit und in Bayern und die Ruhr- und Rheinfrage. Die nationalsozialistische Idee hätte nicht nur innerhalb des als „Ordnungszelle" bezeichneten bayrischen Landes, sondern überall festen Fuß gefaßt, wenn die vaterländischen Verbände sich an die durch den Namen gekennzeichneten Ziele gehalten und wirklich nationale und soziale Politik getrieben hätten, d. h. wenn sie, anstatt auf Juden und Sozialisten zu schimpfen und über den „Marxismus" herzuziehen, unter dem sich jeder der Volksredner etwas Anderes und meist etwas Falsches vorstellt, alle für den nationalen und sozialen Wiederaufbau Deutschlands zur Mitarbeit bereiten Kräfte zusammengefaßt, Ruhe im Innern geschaffen und die Stoßkraft nach außen entwickelt und verstärkt hätten. Nun ist in den letzten Wochen zu dem schleichenden Kriegszustand zwischen dem Reich und Bayern der offene innerhalb der blauweißen Pfähle selbst getreten, und es ist zwischen den Gruppen, die das gleiche Ziel, wenn auch auf verschiedenen Wegen und im verschiedenen Tempo erstreben, eine Verbitterung eingetreten, die für die nächste Zeit jedes gedeihliche Zusammenarbeiten ausschließt. Die Reichsregierung hat sich vernünftigerweise von jedem Eingreifen in die inneren bayrischen Verhältnisse zurückgehalten und dadurch die Möglichkeit geschaffen, daß nach Niederkämpfung des Hitler-Putsches Bayern wieder in ein verfassungsmäßiges Verhältnis zum Reiche tritt. Denn daß gegenwärtig Bayern staatsrechtlich als außerhalb der geltenden Reichsverfassung stehend anzusehen ist, liegt für jeden unbefangenen Beurteiler auf der Hand. In kritischen Zeiten kann man aber nicht über juristische Zwirnsfäden stolpern, mit der Aussicht, den Zusammenhang zwischen zwei äußerlich verbundenen, innerlich aber entfremdeten Teilen eines organischen Ganzen völlig zu zerstören. Ohne Prophet zu sein, kann man voraussagen, daß der Gedanke, dem Reiche durch eine Konzentration aller in den Ländern aufgespeicherten Kräfte eine größere Aktionsmöglichkeit nach außen zu geben, für lange Zeit sich als unausführbar erwiesen hat. Der Föderalismus, mit seiner Ausarbeitung, dem Partikularismus, hat den unitarischen Gedanken überwunden. Was Bismarck 1870 durchzusetzen nicht vermocht, vielleicht auch

nicht gewollt hat: die Umgestaltung des Bundesstaats zum Einheitsstaat, ist auch durch die Novemberrevolution nicht erreicht worden. Ähnlich wie nach 1848 beginnt offenbar eine Periode der Rückwärtsrevision der in der Sturm- und Drangperiode nach dem Kriege vielfach überstürzt geschaffenen Staats- und Wirtschaftseinrichtungen, und Rechtsbeflissene und Laien werden auf vielen Gebieten wieder umlernen müssen. —

Die Ruhr- und Rheinfrage ist ebenfalls in einen neuen Entwicklungsabschnitt getreten. Das Reich hat sich für außerstande erklärt, die bisher der Bevölkerung der besetzten Gebiete gemachten Zuwendungen weiterzuführen, soll nicht die gesamte deutsche Wirtschaft zugrunde gehen. Poincaré glaubt nun den Zeitpunkt gekommen, um Rhein und Ruhr endgültig von Deutschland loszureißen. Unter der Furcht, daß diese Pläne sich verwirklichen könnten, stehen weite Kreise in Deutschland auf dem Standpunkt, daß, wenn diese Gebiete, deren Wirtschaft von den Franzosen vernichtet ist, für Deutschland für die nächste Zeit ohnehin verloren sein sollte, es besser ist, es den Franzosen zu überlassen, auf eigene Kosten den von ihnen verfahrenen Wagen wieder auf den Weg zu bringen, als noch weitere Reichsmittel in diese bedrohten Landesteile zu investieren. Die Reichsregierung, die eine Zeitlang ähnlichen Gedankengängen zugänglich erschien, hat durch die Wiederaufnahme der Erwerbslosenunterstützung den Versuch gemacht, das sinkende Schiff zu retten, in der Hoffnung, daß endlich die an der Wiederaufrichtung Deutschlands interessierten Mächte dem französischen Friedensstörer in den zum vernichtenden Schlage ausholenden Arm fallen werden. Wir sind aber in dieser Beziehung so oft getäuscht worden, daß wir ohne große Zuversicht dem Streit unter den Alliierten entgegensehen. Im Augenblick ist die Wirtschaftslage im Westen verzweifelt, nachdem die mehr als fünf Wochen dauernden Verhandlungen zwischen den Zechenbesitzern und der „Micum“ (Mission interalliée du contrôle des usines et des mines) an der Weigerung Poincarés gescheitert sind, die Leistungen der Zechen auf Reparationskonto anzurechnen. —

Die Rentenmark ist nun endlich in die Erscheinung getreten, und damit beginnt möglicherweise ein neuer Abschnitt, in welchem die finanzpolitische Gesundung des Deutschen Reichs sich vollziehen wird. Noch im letzten Augenblick trat eine Verzögerung durch den Buchdruckerstreik ein, der seinerseits wieder mit der vollständig verfahrenen Finanzgebarung des Reichs und der Reichsbank zusammenhängt. Das Reichsbankdirektorium hatte die Ansicht, daß es durch künstliche Niederhaltung des Inlandspreises für den Dollar und die von ihm abhängige Goldmark die Lebenshaltungskosten verringern könnte. Dieser Gedanke hat sich als irrig erwiesen und wirtschaftspolitisch die größte Verwirrung angerichtet. Die Verkäufer, die Devisen brauchten, sie aber nicht zu den festgestellten Kursen zu erhalten vermochten, halfen sich sehr einfach durch Heraufsetzung der Goldmarkpreise. Nachdem der neue Währungskommissar sein Amt angetreten hatte, verlangte er eine Annäherung der Inlandskurse an den Weltmarkpreis des Dollar, und nunmehr haben die Organe und Gerichte der Wucherpolizei die schwere Aufgabe, die Verkäufer davon zu überzeugen, daß sie nicht mehr berechtigt sind, die seinerzeit heraufgeschraubten Goldmarkpreise auch dem gegenwärtigen Kurse gegenüber aufrechtzuerhalten. —

Mit dem Beginn der Wirksamkeit der Rentenbank müßte eigentlich die Papiergeldinflation ihr Ende erreicht haben. Denn da die Reichsbank nunmehr keine Reichsschatzanweisungen diskontieren darf, dieses Geschäft jedoch den größten Teil der Noten in Anspruch genommen hat, wird die Notenpresse so gut wie stillgelegt werden können. Wie der Verkehr sich zu den neuen Behelfsmitteln: Goldmark, Rentenbrief, Rentenmark, Dollarschätze stellen wird, wie diese Zahlungsbehelfe gegeneinander und gegen die immer noch als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel anerkannte Reichsbanknote stellen wird, wie endlich das Ausland diese usuellen Zahlungsmittel bewerten wird — alles dies ruht noch in der Zeiten Schoße. Der im internationalen Bankgeschäft großgewordene Währungskommissar, Dr. Hjalmar Schacht, ist sich darüber klar, daß wir wieder zu richtigen goldgedeckten Noten und einer entsprechenden Notenbank gelangen müssen. Es wird aber eine lange Zeit verstreichen, ehe unsere Währungsverhältnisse wieder in Ordnung gebracht sind, und ohne ausländische Hilfe wird dies nicht möglich sein. Diese aber hängt wieder davon ab, daß der Versailler Vertrag revidiert und die auf ihm beruhenden, Deutschland niederdrückenden Lasten auf ein geringeres, der Leistungsfähigkeit Deutschlands angepaßtes Maß herabgesetzt werden. —

Die Erneuerung des Zivilprozesses, an dem seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1879 trotz vielfacher Angriffe auf seine Grundlagen nur herumgeflickt worden ist, soll nun endlich in die Wege geleitet werden. Dem Reichstag ist der Entwurf einer Novelle zugegangen, die vor allem zwei Ziele verfolgt. Einmal soll die überspannte Mündlichkeit beseitigt und ferner durch Ausbau eines Güterverfahrens der Abwanderung der Streitsachen an private Schiedsgerichte entgegengearbeitet werden. In ersterer Beziehung wird vorgeschlagen, in allen Prozessen die jetzt beim Amtsgericht allein gegebene Möglichkeit zu schaffen, Rechtsstreitigkeiten ohne mündliche Verhandlung zu Ende zu führen, wenn die Parteien schriftliche Entscheidung beantragen. Dadurch wird der heute jeden Prozeßrichter belastende Zwang beseitigt, nur das berücksichtigen zu dürfen, was mündlich vor ihm vorgetragen ist. Dieser Grundsatz, der eine Reaktion gegen den bis 1879 geltend gewesenen Satz bedeutet: quod non est in actis, non est in mundo, hatte sich in der Praxis, mindestens der erstinstanzlichen Gerichte, so gut wie verflüchtigt und aus dem Prinzip der Münd-

lichkeit war eine reine Fiktion geworden. Nun wird bei verständiger Anwendung der neuen Prozeßnormen eine Beschleunigung des Verfahrens eintreten können, die durch den Mündlichkeitszwang bisher verhindert wurde. Denn wenn auch ein ausführliches Plaidoyer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den erstinstanzlichen Gerichten immer seltener wurde, mußten die Anwälte doch mindestens vor dem Prozeßgericht „acte de présence" machen, um, wenigstens bei dem Kollegialgerichte, eine Entscheidung herbeiführen zu können. Auch diese Vorlage zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist noch nicht der Weisheit letzter Schluß, aber sie ist geeignet, wenigstens die größten Beschwernisse des rechtsuchenden Publikums zu beseitigen. Eduard Heilfron.

Rundschau.

Der deutsche Außenhandel im August.

Geringe Verbesserung der Handelsbilanz.

Das Bild, das der deutsche Außenhandel im August 1923 bietet, hat sich gegenüber demjenigen des Vormonats nicht viel verändert. Insbesondere haben die Ereignisse, die eine zuverlässige Ermittlung so sehr erschweren, nämlich die Abschnürung des Rheinlandes und des Ruhrgebietes vom unbesetzten Deutschland, fortgedauert. Unter dem Vorbehalt, dem infolgedessen alle Vergleiche unterliegen, die mit früheren Monaten und dem Vorjahre angestellt werden, seien die folgenden Ziffern gegenübergestellt. Es betrug in 1000 dz:

	August	Juli	Juni
Einfuhr, Gesamt	41 203	41 596	48 066
Darunter:			
Lebensmittel, Getränke	2 531	3 020	2 599
Rohstoffe, halbfertige Waren	36 840	36 972	44 239
Fertige Waren	1 827	1 590	1 217
Ausfuhr, Gesamt	10 745	10 533	8 897
Darunter:			
Lebensmittel, Getränke	948	903	758
Rohstoffe, halbfertige Waren	5 963	6 462	5 253
Fertige Waren	3 834	3 167	2 885

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Die allgemeine Wertung aller Werte nach Goldmaß auf bzw. über Weltmarktpreis hat im September und Oktober nach dem an das Reichsarbeitsblatt gelangten Bericht über die Fachverbände zum völligen Versiegen der Kaufkraft des Inlandes geführt. Industrie und Handel, deren Umsatz außerordentlich verringert ist, schränken ihre Tätigkeit auf das äußerste ein. Die Folge ist eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage über jedes seit den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand beobachtete Maß hinaus.

Das Ergebnis der für den 16. Oktober bei den 681 der wichtigeren Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagszählungen weist eine Zunahme der Arbeitsgesuche um 237 734 auf, im ganzen 1 055 701, und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden um 12 707 auf 31 541 auf. Es steht also bei den Arbeitsnachweisen einem rapide anwachsenden Angebot an Arbeitskräften ein kaum mehr ins Gewicht fallendes Angebot offener Stellen gegenüber.

Setzt man die Zahl der Beschäftigten am 1. Januar 1922 gleich 100, so ergeben sich als Meßziffern des Beschäftigungsgrades für die einzelnen Monate folgende Zahlen:

Stand der Beschäftigung am 1.	Männliche u. weibliche versicherungspflichtige Mitglieder zus.	
	1922	1923
Januar	100	103,49
Februar	100,85	102,65
März	102,54	102,17
April	104,64	100,97
Mai	106,92	102,87
Juni	109,32	104,57
Juli	109,55	106,04
August	110,63	106,77
September	110,35	103,94
Oktober	107,97	100,66
November	107,13	
Dezember	105,13	

Geld- und Kapitalmarkt.

	1922	1923 in Millionen %			
	4. Jan.	5. Oktober	12. Oktober	19. Oktober	26. Oktober
Aktien	27 340	62 300.57	386 400.57	1 332 500.57	11 945 000
„ (Valutawerte)	4 395	28 450.—	135 150.—	447 000.—	4 285 000
Ausländ. Anleihen	1 818	8 350.—	62 400.—	196 500.—	1 670 000

Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich das folgende Bild:

Aktien	1	2 278 733	14 133 160	48 738 130	436 905 600
„ (Valutawerte)	1	6 473 265	30 750 850	101 706 480	974 971 500
Ausland. Anleihen	1	4 592 959	34 323 432	108 085 800	918 591 800

Schon in den der Berichtszeit voraufgegangenen Wochen hatten die Effektenkurse an den Börsen die Tendenz über die Steigerungssätze der künstlichen Devisennotierungen hinauszustreben. Gegen Ende des Monats Oktober wurde diese Tendenz so stark, daß eine vollkommene Loslösung von der künstlichen Valutennotierung eintrat. Gegenüber den verhältnismäßig geringen Steigerungen der Einheitsdevisenkurse sind die Aktien um ein wesentlich Vielfacheres emporgeschnellt. In der letzten Zeit übertraf die Steigerung die Erhöhung des einzigen noch freien Hilfszahlungsmittels, der Goldanleihe, ganz bedeutend.

Während des Berichtsmonats stiegen die Devisenkurse unaufhörlich. Der Verfall der Reichsmark ging mit ungeahnter Schnelligkeit weiter. Die Reichsbank suchte mehrfach durch Intervention die Bewegung zum Stillstand zu bringen. Vor allem griff sie zur Notierung der Einheitskurse. Der reißende Markverfall führte dazu, daß verschiedene ausländische Börsen, wie z. B. Zürich, Kopenhagen, New York u. a., zur Einstellung der Marknotiz schritten. Folgendes Zahlenbild mag die Entwicklung kennzeichnen:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte der $	in Tausend Mark		
vom 1. 10.— 5. 10.	445 920	598 800	320 000
„ 8. 10.—12. 10.	2 814 400	4 000 000	838 000
„ 15. 10.—19. 10.	6 704 000	12 000 000	3 760 000
„ 22. 10.—26. 10.	57 820 000	65 000 000	40 000 000
„ 29. 10.— 2. 11.	67 500 000	72 500 000	65 000 000
In Berlin notierte das £			
vom 1. 10.— 5. 10.	2 037 000	2 730 000	1 450 000
„ 8. 10.—12. 10.	12 760 000	18 018 000	3 800 000
„ 15. 10.—19. 10.	28 261 000	55 120 000	17 000 000
„ 22. 10.—26. 10.	257 900 000	285 000 000	185 000 000
„ 29. 10.— 2. 11.	301 666 666	325 000 000	290 000 000

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in T. Mark	29. September	6. Oktober
Notenumlauf	28 228 815 494 419	46 936 001 411 751
Metallbestand	20 854 098	18 255 795
Disk. Reichsschatzanweisungen	45 216 224 362 287	70 231 475 136 758
Reichs- und Darl.-kassenscheine	941 064 260 727	875 471 805 197
Wechsel u. Schecks	3 660 094 270 243	6 601 917 206 219

Aus dem Reichsbankausweis in T. Mark	15. Oktober	23. Oktober
Notenumlauf . .	123 349 786 704 453	524 330 557 240 269
Metallbestand . .	14 554 643	14 317 065
Disk. Reichsschatzanweisungen .	167 779 616 512 163	678 179 773 866 469
Reichs- und Darl.-kassenscheine .	5 663 032 779 813	79 620 267 430 804
Wechsel u. Schecks	29 541 585 322 133	152 826 015 034 292

Die Beanspruchung der Reichsbank schritt im Berichtsabschnitt in ungeheurem Umfange fort. Die Anforderungen an die Bank folgten dabei der ein maßloses Tempo annehmenden Markentwertung, die sich in der anhaltenden Vervielfältigung der Devisenkurse ausdrückte. Von Woche zu Woche vermehrte sich die gesamte Kapitalanlage der Bank, wie ein Vergleich der Posten erkennen läßt.

Von den wertbeständigen Anleihen.

Im Monat Oktober sind folgende Anleihen bekannt geworden:

1. Zuckerwertanleihe der Deutschen Zuckerbank A.-G. in Berlin, lautend über den Goldwert von insgesamt 2 Millionen Zentner Verbrauchszucker (6 %).
2. Roggenrentenbriefe der Roggenrentenbank A.-G. in Berlin (Reihe 4) im Goldwert von 798 000 Zentner Roggen (5 %).
3. Holzwertanleihe der Stadt Kahle in Stücken zu $^1/_{10}$, $^1/_4$ und $^1/_1$ Festmeter.
4. Goldmarkanleihe der Stadt Hanau in Höhe von 200 000 Goldmark.
5. Goldmarkanleihe der preuß. Großkraftwerke Oder-Weser A.-G. (4 %).
6. Lübeckische Schwedenkronenanleihe in Höhe von 2 Millionen schwedischen Kronen, wovon zunächst ein Teilbetrag von 1 Million Kronen aufgelegt wird (6 %).
7. Kohlenwertanleihe der Stadt Mannheim im Gesamtwerte von 50 000 Zentner Steinkohle. Zunächst wird ein Teilbetrag von 10 000 Zentner zur Verfügung gestellt (6 %).

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Eine Gründung der Linke-Hofmann-Lauchhammer-Werke in Holland. In Amsterdam wurde mit 3 Millionen Gulden unter dem Namen Mij. voor Ijzer-en Staal-en Spoorweg-Industrie eine neue Gesellschaft gegründet. Es handelt sich um ein Tochterunternehmen der Linke-Hofmann-Lauchhammer-Werke, die ihrerseits wieder mit der AEG. und der Otto Wolff-Gruppe in Verbindung stehen. Dr. Eichberg, der Generaldirektor von Linke-Hofmann-Lauchhammer, ist auch in der Verwaltung der neuen Amsterdamer Gründung.

Becker-Konzern — Stinnes. Die zwischen der Stinnes- und Becker-Gruppe schwebenden Verhandlungen wegen des Überganges der Becker-Zechen Präsident an den Stinnes-Konzern sollen laut „K. Z." vor dem Abschluß stehen. Es ist anzunehmen, daß der gerade in letzter Zeit durch Frankfurter und Rheinische Arbitrage in auffälliger Weise gedrückte Kurs mit dieser Transaktion in Verbindung gebracht werden muß.

Interessengemeinschaft in der Textilindustrie. Die zum Interessenkreis der Firma W. H. Arnold jun. in Greiz gehörige Tuchfabrik Thalmann in Pößneck hat sich durch Übernahme eines größeren Paketes Aktien an der Tuchfabrik F. G. Roßner A.-G. in Pößneck beteiligt.

Zusammenschluß in der süddeutschen Brauindustrie. Die außerordentliche Generalversammlung der Werger Brauerei A.-G., Worms, genehmigte die Kapitalserhöhung um 20 Mill. M Stammaktien und 1,5 Mill. M Vorzugsaktien mit Dividendenanspruch in Höhe des Reichsbankdiskonts, beide Aktienarten mit Dividendenberechtigung ab 1. Oktober 1923. Wie aus der Begründung des Verwaltungsantrages hervorging, dient die neue Kapitalserhöhung zum Umtausch gegen Aktien der Mannheimer Aktienbrauerei Löwenkeller, der Brauereigesellschaft zum Eichbaum (vorm. Hofmann), beide in Mannheim und der Frankenthaler Brauhaus A.-G. in Frankenthal. Die Angliederung der Mannheimer Unternehmungen wurde vorgenommen, um die Kundschaft des im besetzten Gebiet liegenden Wormser Unternehmens trotz der schwierigen Verhältnisse weiter beliefern zu können.

Postwesen.

Der versuchsweise eingerichtete Blitzfunktelegrammverkehr ist am 26. Oktober auch mit Danzig aufgenommen worden. Insgesamt nehmen z. Z. 313 Orte an dem besonderen Verkehr teil.

Hochschulnachrichten.

Die Leipziger Handels-Hochschulwoche. Neben den ordentlichen Professoren dieser Hochschule und bekannten Professoren der Leipziger Universität, die auf ihren Sondergebieten zu Worte kamen, und die brennendsten Tagesfragen der Handels- und Wirtschaftspolitik, der Währung und des Bankwesens, des Wiederaufbaus der deutschen und der russischen Wirtschaft und die Exportmöglichkeiten des deutschen Handels besprachen, fanden bekannte Praktiker des deutschen Wirtschaftslebens Gelegenheit, ihrerseits ihre Erfahrungen vorzutragen.

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Teilnehmerkarten belief sich auf 2514, von denen 262 für sämtliche Vorlesungen galten, die übrigen für Einzelvorlesungen.

Der leitende Gedanke der Handels-Hochschulwoche war, durch Vorlesungen und Vorträge von Gelehrten und Praktikern unsere Wirtschaftsnöte und ihre Ursachen zu erörtern, vor allem auch Wege zu zeigen, auf denen sich wieder eine rationelle und wirksame Arbeitsmethode zurückführen lasse, wie die deutsche Volkswirtschaft sie dringend braucht. Erkenntnisse und Anregungen sind in reicher Zahl ausgestreut worden. Dazu traten die überaus lehrreichen Besichtigungen industrieller und öffentlicher Betriebe.

Die Veranstaltung gleicht der, die die Freunde der Berliner Hochschule einige Semester vorher veranstalteten und über die früher auch an dieser Stelle berichtet worden ist.

Handels-Hochschule Mannheim. Professor Dr. Otto Selz (Bonn) hat den an ihn ergangenen Ruf als ordentlicher Professor für Philosophie, Psychologie und Pädagogik an der Handels-Hochschule Mannheim zum kommenden Wintersemester angenommen. Der ordentliche Professor der Betriebswirtschaftslehre Dr. Walter le Coutre (Handels-Hochschule Königsberg) hat einen Ruf an die Handels-Hochschule Mannheim als Nachfolger von Professor Dr. Mahlberg erhalten.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

Brockhaus, Handbuch des Wissens in vier Bänden. 6. gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage von Brockhaus' kleinem Konversationslexikon. Über 10 000 Abbildungen und Karten im Text, 178 einfarbigen und 88 bunten Tafel- und Kartenseiten und 87 Übersichten und Zeittafeln. 1923. I. Band A—E. Leipzig, F. A. Brockhaus. Gr.-8°. 736 S. Halbl. G.-Z. 17.—. Halbperg. G.-Z. 24.—.

Das Werk ist die Neubearbeitung vom Kleinen Brockhaus. Der erste Band, der vor uns liegt, enthält den Teil A bis Ezzo. Wenn der Leser nach Worterklärungen sucht, die in das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre gehören, so findet er die üblichen wie Debet, Kredit, Dontgeschäft, Buchhaltung, Bilanz, Effekten, Börse usw. Er überzeugt sich auch bald, daß die Redaktion die Entwicklung des Wissens bis zur Gegenwart aufmerksam verfolgt hat; so sind der Börsenindex, die Betriebsbilanz, der Betriebsrat, die Betriebsführung (Tayloris-

mus) verzeichnet. Der „Betrieb" selber aber sowie die „Betriebswirtschaftslehre" und die „Betriebslehre", die sich mit ihm beschäftigen, sind übergangen, und von betriebswirtschaftlicher Dynamik ist nirgendwo die Rede. Für die Zukunft wird die Redaktion nicht umhin können, wenigstens den Grundbegriff des Betriebes und den der Betriebswirtschaftslehre zu erörtern. Erwähnt sei noch, daß eine gute Übersicht über die Buchhaltung gegeben ist, die die plastische Art Sternscher Darstellung erkennen läßt. — Von den übrigen Gebieten des Wissens sei gesagt, daß es sich die Redaktion auch hier hat angelegen sein lassen, das Buch bis in die Gegenwart hinein fortzuführen. Zeugnis dafür legt die Erörterung folgender Stichwörter ab: Abtretungsgebiete, deutsche Reichsfarben, Einheitsschule, Einheitszeit, Expressionismus, denen eine Reihe anderer leicht anzuführen wäre. Die Zeitungsenten sind freilich unter dem Stichwort Enten noch nicht verzeichnet, obwohl sie schon seit einiger Zeit vorkommen. Soweit Persönlichkeiten angeführt sind, ist mir aufgefallen, daß z. B. der Jagdschriftsteller Diezel, nicht aber der Nationalökonom Dietzel genannt ist Auch von dem doch namhaften Politiker Bernhard Dernburg, der auch im alten Reich als Kolonialsekretär eine Rolle gespielt hat, ist nicht die Rede. Einen besonderen Wert stellen auch in der neuen Bearbeitung die gut ausgewählten Übersichten dar. Außer den üblichen geographischen Angaben bringen sie Material über die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die Auswanderung, die Berufsstatistik, über Erziehung und Erzieher, über Erfindungen, über Entdeckungsreisen, über die chemischen Elemente. Einige der Übersichten und eine Anzahl der einfarbigen Tafeln beschäftigen sich mit technologischen Fragen. Für die Leser dieser Zeitschrift dürften gerade auch diese Darstellungen wertvoll sein. Die farbigen Tafeln beschäftigen sich mit der Tierwelt (eine davon mit den Bakterien, eine andere mit dem Blut). Aber auch eine farbige Tafel über den Expressionismus (Grünewald, Marc, Kandinsky) ist beigegeben.

Das Buch ist eine Leistung des deutschen Buchhandels und seine Verwirklichung unter den Schwierigkeiten der Gegenwart besonders zu begrüßen.

Nicklisch.

Nansen, Fridtjof, Rußland und der Friede. Leipzig 1923, F. A. Brockhaus. 34 Abbildungen. 8°. 188 S.

Besprechung: Im Vorwort bekennt sich der Verfasser zu dem Grundsatz: Die Anschauungen, Handlungen und Verhältnisse eines Volkes müssen soweit als möglich aus dessen eigener Psychologie und aus seinen Voraussetzungen heraus beurteilt werden und nicht von unserem Standpunkt aus. Das ist keine Neutralitätserklärung, sondern der Ausdruck des Willens, rein sachlich zu sein.

Inhalt: Das wirtschaftliche Gleichgewicht Rußlands und Europas (S. 11—22); das wechselnde Interesse des Auslandes für Rußland (22—47); die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation Rußlands (47—62); das Transportwesen (62—78); der Handel (78—93); die Finanzen (93—108); die Landwirtschaft und ihr Wiederaufbau (108—136); die Industrie (136—150); der öffentliche Unterricht (150—161); Gesundheitszustand und soziale Fragen (161—173); Schluß; Register. — In der Darstellung zeigt sich in jedem Abschnitt eine Wende, die der Einführung der „Neuen ökonomischen Politik" (Nep) 1921. Die Zeit von dort zurück bis 1917 bezeichnet der Verfasser als die Periode der kommunistischen Experimente, während er die Maßnahmen seit 1921 als Staatssozialismus anspricht. Das Charakteristische dieser zweiten Periode sei das Bestreben der russischen Regierung, den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu folgen. Unsere Leser wird besonders interessieren, was über die wirtschaftliche Organisation, das Transportwesen, den Handel, die Finanzen, die Landwirtschaft und die Industrie gesagt ist. Der Verfasser gibt in diesen Abschnitten zunächst die psychologische Begründung für die Entwicklung des Bolschewismus, von dem er sagt, er habe soviel einzelne Phasen durchlaufen, daß er (Nansen) nicht wisse, was er jetzt wirklich sei. Der Kernpunkt sei jedenfalls gewesen, daß die Arbeit (wobei zunächst vorwiegend an Handarbeit gedacht worden sei) das einzige sei, was ein Recht auf Dasein und Vorteile in der Gesellschaft begründe. Das sei neu gewesen, in Rußland noch mehr als anderswo. Da das Neue regelmäßig besonders kräftig betont werde, sei daraus das Schlagwort von der „Diktatur des Proletariats" geworden. Das Kapital sei im neuen Rußland als die Ansammlung von Arbeitsergebnissen anderer erschienen und deren Entstehen auf das Eigentum, das Geldsystem, den freien Handel zurückgeführt worden. Die Gegenwirkung habe zur Sozialisierung der Unternehmungen geführt. Ferner sei die Verteilung der Produkte durch den Staat eingerichtet und das Geld abgeschafft worden. Die schwerfällige Maschinerie habe aber nur gearbeitet, bis die Vorräte aller Art, die vorhanden gewesen seien, aufgebraucht gewesen seien. Dann habe der Systemwechsel kommen müssen. Man sah sich genötigt, den Bauer im Inlande wieder verkaufen zu lassen, was er nach Begleichung einer Naturalsteuer an den Staat übrig behielt, mußte deshalb auch den Binnenhandel wieder freigeben, zunächst den Kleinhandel, dann den Handel im allgemeinen, was zur Wiederaufrichtung der finanziellen Organisation führte. Eisenbahnen, Straßenbahn, Schiffahrt, Elektrizitätswesen organisierten sich wieder auf kaufmännischer Grundlage. Die Fabriken verkaufen heute ihre Erzeugnisse wieder (durch Konsumgenossenschaften und private Warenlager) und beschaffen wieder auf eigene Kosten ihre Rohstoffe. Im Kapitel über das Transportwesen werden nach einer Übersicht über die Entwicklung der Schiffahrt vor dem Kriege und in den Jahren 1922 und 1923 auch Angaben über das Eisenbahnwesen gemacht (als Beispiel sei angeführt: verwendungsbereite Lokomotiven im Frieden 17 000, 1922 im September 6700; Güterwagen im Frieden 500 000, 1922 im September 260 000). Im Kapitel Handel treten die Konsumgenossenschaften besonders hervor, außerdem aber auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Außer dem genossenschaftlichen Handel gibt es auch freien privaten wieder und auch der Staatshandel wird noch betrieben. Auch für den Außenhandel hat eine Reihe von Handelsorganisationen das Recht der Betätigung erhalten, die Ausübung steht unter Staatskontrolle. Auch die gemischt wirtschaftlichen Gesellschaften, die die russische Regierung mit ausländischen Kapitalisten gebildet hat, finden sich berücksichtigt. Das Kapitel Finanzen bringt die Darstellung der Währungsmaßnahmen; zur Erläuterung werden auch Ausweise der neuen Russischen Staatsbank gebracht, die sich auf die Deckung der Tscherwontzen beziehen. Bei der Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ist ebenfalls statistisches Material gegeben. Der Verfasser schildert die Maßnahmen der Regierung zur Hebung der Landwirtschaft. Grundsätzlich wichtig ist, daß der Grund und Boden für Staatseigentum erklärt ist, woraus sich eine Einengung der Freizügigkeit der Bauern ergibt. In besonderem Sinne Versuchsfeld der Kommunisten war die Industrie. Die Arbeiter sind jetzt schlecht bezahlt, die Selbstkosten der Industrie aber hoch. Kohlenförderungskosten im Donezgebiet 1922 für das Pud 16,9 Goldkopeken durchschnittlich, im August, als die Förderung geringer war: 39,61. Ausgaben für „Amortisation" durchschnittlich $^1/_3$ der Förderungskosten, „ein Zeichen dafür, daß eine nennenswerte Verminderung der Betriebskosten ohne wesentliche Hebung der Förderung nicht möglich sein wird". Die vielen Beschränkungen und Monopole bezeichnet Nansen als eine ernste Gefahr, die den Tod der Industrie bedeuten könne. Die Schwerindustrie brauche Kapital. Die Regierung hoffe, nach dem Wiederaufbau der Landwirtschaft und der Industrien, die geringeren Zuschuß brauchen, das Kapital dafür ansammeln zu können; aber mit Hilfe fremden Kapitals werde sich der Prozeß beschleunigen lassen.

Kritik: Dem Leser ist Nansen als Darsteller bekannt. Das Buch gehört zu der sehr schätzenswerten Art der

Erlebnisbücher. Der Inhalt erweckt im deutschen Leser nachbarliche Gefühle. Wahrlich, ähnliche oder gar dieselben Probleme, wie die, mit denen Rußland ringt, stellen sich uns in den Weg: die verminderte Kaufkraft der Konsumenten (in Rußland der, sagen wir 100 Millionen, Bauern auf etwa 1/6 der Friedenskraft), die Schwierigkeiten in der Beschaffung auswärtiger Kredite (wobei für Rußland die Forderungen aus alten auswärtigen Schulden eine ähnliche Rolle spielen wie die Reparationen für Deutschland), die Währungsschwierigkeiten (Staatsmonopol für auswärtigen Handel, Bemühungen zur Stabilisierung des Rubels seit 1921, Einführung der Goldanweisung und wertbeständiger Roggenanleihe, Verminderung der Nullen in der Geldrechnung durch Herstellung eines Dezimalverhältnisses der verschiedenen Ausgabejahrgänge der Sowjetrubel), die gleichen Schwierigkeiten, die Ernte zu bewegen (Roggenanleihe und ihre Bedeutung für den Bauer, Erlaubnis zum Verkauf seiner Produkte im Inlande).

Von Interesse ist noch die Mitteilung über die Sicherung der Golddecke für die Tscherwontzen durch Verkauf landwirtschaftlicher Produkte im Auslande, die infolge des Staatsmonopols für den Außenhandel billig in die Hände des Staates kommen (Einkauf 6—8 $; Verkauf 42 $) und der Hinweis auf Verluste der russischen Industrie am Aufwandswert, deren Erläuterung und Begründung freilich nicht ganz ausreicht. Zeitpunkt der russischen Roggenanleihe: Juni 1922; Oldenburgische und Mecklenburgische Roggenanleihen sind im Dezember 1922 ausgegeben.

Die beigegebenen Bilder sind meist Porträts der russischen Machthaber, Lenin fehlt.

Das Buch darf als geeignetes Weihnachtsgeschenk für Kaufleute bezeichnet werden. Nicklisch.

Schlomann, Alfred, Aus Handel, Industrie und Technik. Briefwechsel und Musterbeispiele auf Grund von Geschäftsakten unter Beigabe von Zeichnungen. Heft 1—6. München, R. Oldenburg. 8°.

Inhalt: Die Hefte geben Briefwechsel über die Lieferung eines Laufkranes für eine Hafenlöschanlage mit 3 Zeichnungen (1), über den Auftrag auf eine Dampfkesselanlage von der Ausschreibung bis zur Abnahme mit 12 Zeichnungen (2), über einen Auftrag auf eine Brauerei-Kühlanlage mit 6 Zeichnungen (3), über die Anlage eines städtischen Leitungsnetzes für Licht- und Kraftstrom mit 4 Zeichnungen (4), über die Beschaffung eines elektrisch angetriebenen Laufkranes für eine Maschinenbauhalle mit 2 Zeichnungen (5), und über die Erstellung einer elektrischen Akkumulatorenanlage mit 5 Zeichnungen (6).

Bearbeiter: Das Ganze ist nach der sprachlichen Seite von Otto Holtzmann, nach der technischen von Ingenieur Wilhelm Eberle bearbeitet. Für die sachliche Durcharbeitung der einzelnen Hefte haben folgende Herren gesorgt: Oberingenieur P. Stülpnagel, Berlin (1 und 5), Ingenieur E. T. Billig, Gummersbach (2), Dr. Martin Krause, Berlin (3), Dr.-Ing. W. Siebert, Hamburg (4) und Ingenieur Hans Baumann (6).

Absicht und Weg: Die deutsche Geschäftssprache soll gepflegt werden, aber nicht im Vordergrunde stehen. Sie soll nur als Mittel des Geschäftsabschlusses und der schriftlichen Geschäftsabwicklung erscheinen. Die Hauptsache ist die Darstellung des Geschäfts bis in seine fabriktechnischen Einzelheiten hinein mit allen Dokumenten, die diese technische Seite erfordert. Das Zusammenwirken aller, die bei Abschluß und Abwicklung beteiligt sind, tritt dabei anschaulich zutage.

Kritik: Für die wissenschaftliche Wertung ist es nicht ganz unerheblich, zu wissen, aus welcher Zeit das Material stammt. Da in den Briefen das Datum fortgelassen wurde, auch die Preise nicht angegeben sind, ist das nicht leicht festzustellen. Daß die Namen der Firmen, um die es sich in Wirklichkeit gehandelt hat, verdeckt sind, ist zu billigen, wenn die Orts- und Branchebeziehungen unverzerrt wiedergegeben sind, was durchweg zutrifft. In den vorliegenden Heften handelt es sich um Inlandsfälle. Eine Ausnahme bildet Heft 3, das einen Export nach Rußland darstellt. Bei der Behandlung dieses Falles zeigt sich, wieweit das eigentlich Handelstechnische in diesen Heften zurücktritt. Von den Dokumenten, mit denen der Außenhandel belastet ist, findet sich keine Spur. Auch Fragen, wie die des schwankenden Geldwerts, drücken sich nirgendwo aus. Der Herausgeber kann auf diesem Wege leicht in ein Extrem fallen, das dem anderen, das er bekämpft, entgegengesetzt ist. Vielleicht ist es schon geschehen. Seine gute Absicht, wie ich sie verstehe, würde damit noch nicht vollkommen verwirklicht werden. Die Fortsetzung wird, wie zu hoffen ist, neueres Material bringen. Damit werden sich einige Mängel von selbst abstellen.

Das Werk verdient Förderung. Es ist geeignet, die Verständigungsmöglichkeiten zwischen Kaufmann und Ingenieur zu pflegen.

Dux, Wilhelm, Die Kartei des Kaufmanns. Stuttgart, Wilhelm Violet. Kl.-8°. 105 S. G.-Z. —.50.

Inhalt: Allgemeines Ordnungsmittel. Die Menschen. Die Kartei im Gebrauch: Kundenkartei, Angebote, Aufträge, Registratur, Telegrammadressen, Terminkartei, Kartei in der Buchhaltung, Kopiegraph-Buchführung, Insertionskartei, Formularkartei, Klischeekartei, Konkurrenzkartei, Lagerkartei, Preislistenkartei.

Darstellung: Gemeinverständlich, breit. Sie dient dem Zweck, die Kartei weiteren Kreisen verständlich zu machen, sie ihnen so nahe wie möglich zu bringen. Dabei wird keine Firmenpropaganda getrieben.

Zur Kritik: Bis zu den kompliziertesten Einrichtungen reicht das Buch nicht; das führt aber nicht zu dem Eindruck des Unvollständigen. Die Unterscheidung von „Erinnerungskartei" und „Kartei in selbständigerer Betriebsstellung" findet sich nicht, obwohl sie für das Verhältnis des Menschen zur Kartei, für die Verteilung der Verantwortlichkeiten, für die Eingliederung in den Betrieb wesentlich ist. Das Buch ist aber brauchbar.

Vogt, Victor, und Porstmann, Dr., Die Kartei. Berlin, „Organisation" Verlagsges. m. b. H. Kl.-8°. 104 S.

Inhalt: Die Karte: Papierart, Farbe, Format, Lehre vom Vordruck, Vordruck und Organisation, Vordruck-Typographie, handelsübliche Vordrucke, kleine Auflagen, Entwerfen von Vordrucken, mechanische Buchung, selbstgefertigte Vordrucke, zwei- und dreiteilige Karten, Taschenkarten, Sicherung der Karten, Registrierverfahren, mechanische Sicherungen, Rundlochsystem, Schlüssellochsystem, Lochungen und Schlitze, System Fix, Kartenblocks. — Durchschrift und Kartei. — Karteimöbel: Zugkästen, Rolljalousieverschluß, Deckelkästen, offene Kästen, das Kasteninnere, Auswahl des Möbels, Sicherung der Kartei, Karteimöbel aus Stahl und Eisen. — Karteiordnung: äußere: Kastenschild, Kastenfarbe, Tab, Kerbschnitt, Kartenaufdruck, Lochtab, Reiter, Leitkarten, Leitkartensysteme, Alphabet, Sichtstaben, Laute, Schlagworte, Alphabet und Leitkarten, Einordnung, Anordnung nach Ziffern; innere: Farbe, Reiter, Alphabet, Verkreuzung, Anordnung nach Ziffern, Zeit, Leitkarten, Sicherung der Kastenordnung, erledigte Karten. — Die mechanische Kartei; Organisationsfirmen; Juristisches; Buch und Kartei; Flachkartei.

Absicht: Die vorliegende zweite Auflage soll das Wesen der Kartei erklären. Sie soll die Elemente und ihre Verknüpfung zu Karteianlagen darstellen, ohne bestimmte Organisationsfirmen zu empfehlen.

Weg: Dem Verfasser bot sich bei dieser Absicht leicht der Weg systematischen Aufbaus. Er ist auch versucht, wie das wiedergegebene Inhaltsverzeichnis zeigt.

Kritik: Der Aufbau des Inhalts dieses Buches ist aber anscheinend nicht vollständig gelungen. Hinweise, die das zeigen: Die „mechanische Buchung" ist im ersten Teil an falscher Stelle; die Lehre vom Vordruck ist im ersten Teil wiedergegeben, aber der Durchschrift ein besonderer folgender Teil eingeräumt; Registrierverfahren und ähnliche Abschnitte gehören zweifellos eher zum letzten als zum ersten Teil. Die Unterscheidung

„äußere" und „innere" Ordnung erscheint mir mißglückt; es ist nicht einzusehen, weshalb, wenn die Hilfsmittel der Ordnung nachträglich noch beschrieben werden müssen, obwohl nach dem Aufbau des Buches der Platz dazu schon früher gegeben war, dies unter der Überschrift „Äußere Ordnung" geschehen muß. Dann hat das Buch einen fünfteiligen, sehr bunten Anhang, den man künftig auch als Anhang wird bezeichnen müssen, wenn man seinen Inhalt nicht in den Sachzusammenhang des Buches hineinarbeiten will. Die große Sachkunde, die hinter dem Buche steht und in ihm lebt, wird noch besser wirken, wenn die Mängel der Klarstellung beseitigt sein werden.

Koller, Dr. Theodor, Die Kopier- und Vervielfältigungsverfahren. Mit 56 Abbildungen. 2. neubearb. Aufl. Wien-Leipzig, A. Hartlebens Verlag. Kl.-8°. 206 S. G.-Z. 4.—.

Inhalt: Das Kopieren; der Hektograph (Masse, Rezepte, Tinten, Blätter, Rollen, Schapirograph, Slateograph, Tonmassehektographen); das Lichtpausen (Kreparation, Rahmen, Blaudruck, Gallus-, Sepiaverfahren, Negrographie, Playertypie und Manuldruck), der Leim- und Gelatinedruck (Kollograph, Opalograph, Lichtdruck), der Zinkdruck, die Photozinkographie, der Schablonendruck (Edisonfeder, Cyclostyl, Greif, Rollax usw.), Typenflachdruck.

Kritik: Die vorliegende Neubearbeitung ist von H. Schuberth ausgeführt. Sie erscheint nicht ganz vollständig. Multigraph, Bromograph, Kontophot sind nicht enthalten. Auch ist nicht bei allen Apparaten die Zeit der Entstehung angegeben, was als wünschenswert bezeichnet werden muß. Aber das Buch bringt zuverlässige Mitteilungen über die Mehrzahl der Apparate mit genauen Angaben über ihre Hilfsmittel, auch über die chemische Zusammensetzung gebrauchter Stoffe. In der Gruppierung zeigt sich eine glückliche Hand. Firmen werden angegeben, aber streng unparteiisch.

Das Buch ist ein gutes Nachschlagewerk für jeden, der sich eingehend mit dem Vervielfältigungsverfahren zu beschäftigen hat.

Diedrichs, Dr. Joh., Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb. Berlin, Julius Springer. 8°. 58 S. G.-Z. 1.60.

Das Buch ist das erste Heft der bank- und finanzwirtschaftlichen Abhandlungen, die von Professor Prion in Köln herausgegeben werden. Der Herausgeber führt die Arbeit auch durch ein Geleitwort ein.

Inhalt: Die verschiedenen in Frage kommenden maschinellen Hilfsmittel (für das Rechnen, das Buchen, das Kontrollieren); die Verwendung der Maschinen in der Praxis (Barverkehr, Kassenabschluß, Überweisungsverkehr, Kontrollen; Effektenverkehr, Kontokorrentverkehr, Skontren und Statistik); die Verwendungsmöglichkeiten in deutschen Bankbetrieben (Grundbuchungen, Übertragungsarbeiten, Eintragungen in Nebenbücher, Kontroll- und Abstimmungsarbeiten, Rechenarbeiten, Einfluß auf Anlage von Büchern und Konten, Arbeitsgliederung, Arbeitsleistung, Schlußbetrachtung).

Kritik: Der Aufbau des Buches scheint nicht durchweg geglückt. So scheint mir der Teil „Einfluß der Maschine auf den Bankbetrieb" unter „Verwendungsmöglichkeiten" usw. nicht am Platze, so notwendig es auch ist, daß diese Ausführungen gemacht sind; sie wären am besten mit der Schlußbetrachtung, die vom Ergebnis der Untersuchung spricht, zu einem neuen Hauptteil zusammengefaßt oder als selbständiger Abschluß hingestellt worden.

Der Inhalt des ersten Teils ist unvollständig. Vervielfältigungsmittel sind ganz außer Betracht geblieben, obwohl einige von ihnen, wie „Kontophot", für den Bankbetrieb von hinreichender Bedeutung sind. Bei der Unterscheidung von rechnenden Schreibmaschinen und Schreibmaschinen mit eingebauter Addiervorrichtung (kombinierte Schreib- und Addiermaschinen), die in getrennten Abschnitten behandelt werden, ist aus den Ausführungen des Verfassers das eigentlich Unterscheidende nicht zu ersehen. Späterhin ist diese Unterscheidung auch vollständig fallengelassen. Hält der Verfasser sie nun aufrecht oder nicht? Das Formularwesen der Banken ist keiner eindringenden Erörterung unterzogen, obwohl es für die Eingliederung der behandelten Hilfsmittel von großer Bedeutung ist. Zwar sind einige ausgeführte Beispiele gegeben, aber nur, um die Wirkungsweise dieser oder jener Maschine zu veranschaulichen. Die zentrale Stellungnahme fehlt noch. Da die Verwendungsmöglichkeiten von der Gestaltung des Formularwesens abhängig sind, wird die Darstellung dieser für die weitere Entwicklung des Buches nachgeholt werden müssen.

Bei der gedanklichen Durchdringung scheint mir zwischen großen und kleinen Bankbetrieben zu wenig unterschieden und der Verschiedenheit in den Verwendungsmöglichkeiten hier und dort zu wenig Beachtung geschenkt zu sein. Der Verfasser hätte, wenn er diesen Unterschieden nachgegangen wäre, zu Ergebnissen kommen können, die über das vor ihm Bekannte hinausgehen. Auch den grundsätzlichen Unterscheidungen im inneren Aufbau der Banken hätte er mehr nachgehen können, zumal wir ja nach der erfolgreichen Arbeit Schoeles in der Preußischen Staatsbank auch für die „andere" innere Gliederung ein lebendiges Beispiel in der Bankwelt haben. So hat er auf Seite 55 schließlich nur den Nachweis erbracht, daß die Schwächen der Gliederung nach „sachlichem Prinzip" weniger stark sind, wenn die Banken sich der behandelten Hilfsmittel bedienen.

Der Verfasser verfügt über gute Kenntnis der inneren Bankvorgänge. Sein Buch ist trotz der angedeuteten Schwächen geeignet, die Einführung besserer Methoden fördern zu helfen. Nicklisch.

Obenaus, Dr. Karl M., Die italienischen Wechselkurse während der Jahre 1914—1919. Leipzig, Brandes & Co. 8°. G.-Z. 1.—.

Die Studie ist anscheinend Dissertation. Sie untersucht die Kurse „an Hand der Cassel-Pohleschen Valutatheorie".

Inhalt: Die Cassel-Pohlesche Valutatheorie. Der Verlauf der italienischen Wechselkurse vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919. Die Kaufkraft des Geldes im Inlande. Die Zahlungsbilanz. Die Kaufkraftparität. Entwicklung und Aussichten der italienischen Valuta nach dem Kriege. Das dargebotene Material ist übernommen von B. Stringher, Su le condizioni della circulazione usw. (Wechselkurse), Prof. Bachi, Statistique Générale de la France, Sauerbeck, Breadstreets (Die Indices zur Ermittlung der Kaufkraftparität).

Ergebnis: Italien hat eine Periode gehabt (15—16), während der nach dem Verhältnis der Wechselkurse zur Kaufkraftparität eine ausgeglichene Zahlungsbilanz angenommen werden darf, während für 17 und 18 die Zahlungsbilanz schwach aktiv war. Ab Mitte 19 Passivität. Nach der Kaufkraftparität müßte für die Folge der italienische Wechselkurs des Dollars, verglichen mit der Vorkriegszeit, sich einstellen wie 1 : 3. Die Verhältnisse der Zahlungsbilanz führen aber zu dem ungünstigen Verhältnis von 1 : 4—5.

Kritik: Über die Begriffe des volkswirtschaftlichen „Realeinkommens" und „Geldeinkommens" wäre einiges zu sagen; aber sie sind nicht des Verfassers. — Die Grenze, von der ab Einkommen keine „tauschwirtschaftlichen Erträge" sind, ist in Aufzählungen schwer zu ziehen. Dem Verfasser soll aus den Schwierigkeiten, die er hinnimmt, kein Vorwurf gemacht werden. — Für die Bearbeitung seiner Frage in dem von ihm angegebenen Rahmen hätte dem Verfasser auch die in Verbindung mit mir von Dr. Schmaltz ausgearbeiteten Methode der Berechnung von Warenpreisparitäten zur Verfügung gestanden, die den Verlauf der Kaufkraftparität durch die anschaulichere Darstellung der Neigung der Waren zu Import oder Export deutlich macht (vgl. Schmaltz, Valutarisiko, Carl Ernst Poeschel). — Die Rechnungsergebnisse auf S. 33 und ihre graphische Darstellung im Anhang vermitteln mir die Perioden-

bildung (15 und 16; 17—19), die der Verfasser auf dieser Grundlage feststellt, nicht. Vielmehr scheint mir, was der Verfasser von den ersten beiden Jahren sagt, im wesentlichen nur auf das erste (15) zuzutreffen, 16 und 17 scheinen mir gleichartig zu sein und nur 18 das Bild einer schwach aktiven Zahlungsbilanz zu bieten; das Jahr 19 sehe ich wie der Verfasser. Diese Änderung im Urteil würde der Theorie, von der ausgegangen ist, aber nicht widersprechen.

Nicklisch.

Schlomann-Oldenbourg, Illustrierte technische Wörterbücher in sechs Sprachen (Deutsch — Englisch — Französisch — Russisch — Italienisch — Spanisch). Band XIV: Faserrohstoffe. 434 Abb. nebst Formeln. München, R. Oldenbourg. Kl.-8°. 500 S. G.-Z. 20.—.

Das groß angelegte Unternehmen der Illustrierten technischen Wörterbücher wird um einen neuen Band bereichert; es ist der 1. von den drei Bänden, die für das Gebiet der Faserstofftechnik vorgesehen sind. Er bringt nach einem Vorwort, das über den Gang der Arbeiten an dem vorliegenden Werk Aufschluß gibt, ein Verzeichnis der Mitarbeiter (Seiten VI und VII) und ein Inhaltsverzeichnis. Dann folgt das Wörterbuch, das die im Titel angegebenen Sprachen nebeneinander angeordnet zeigt (S. 1—298). In einem Anhange (S. 299—310) sind die Handelsbezeichnungen für die wichtigsten Rohstoffe zusammengestellt. Dann folgen die Stichwortverzeichnisse in den 6 Sprachen, die bequem durch das Wörterbuch hindurchführen: das deutsche (S. 312—343), das englische (S. 344—372), das französische (S. 373—397), das russische (S. 398 bis 453), das italienische (S. 453—476), das spanische (S. 477—500). Im Wörterbuch selbst finden sich zahlreiche Abbildungen, die geeignet sind, Irrtümer und Verwechslungen auszuschließen.

Zweifellos wird das Werk dem Herausgeber und dem Verlag an vielen Stellen Lob und Anerkennung einbringen; diese werden dann gleichzeitig auf die Mitarbeiter ausgedehnt werden dürfen. Nicklisch.

Goetz, Dr. Oskar, Treuhandgesellschaften. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 25 S. G.-Z. —.50.

Das Heftchen will kein wissenschaftliches Werk sein, sondern der Aufklärung dienen. Verfasser ist der Syndikus des Verbandes deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e. V. Er stellt eine Gegensätzlichkeit zwischen Banken und Treuhändergeschäften fest und wirbt für die Treuhandgesellschaften. Soweit die Vorbildung der Treuhänder besprochen ist, scheinen mir die Ausführungen mißverständlich, es sei denn, daß der Verfasser unter volkswirtschaftlicher wirtschaftswissenschaftliche Bildung versteht.

Nicklisch.

Hellriegel, Kurt, Der Scheingewinn bei Warenumsätzen. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 48 S.

Das Heft ist Nr. 3 der Veröffentlichungen des Instituts für Steuerkunde an der Handels-Hochschule Leipzig, herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Großmann, dem Gründer und Direktor dieses Instituts.

Inhalt: Der Gewinnbegriff unter dem Prinzip der Substanzerhaltung (S. 5—8). Die Beziehungen zwischen Aufwandswert, Erlös und Wiederbeschaffungswert (S. 8—9). Die verschiedenen Gewinnbegriffe in ihrer Beziehung zum Aufwandswert, Verkaufserlös und Wiederbeschaffungswert (S. 9—17). Ergebnis. Der Scheingewinn im Laufe einer Rechnungsperiode (S. 18 bis 20). Der Scheingewinn bei schwankender Vermögenssubstanz (S. 20—24). Die Bestimmung des Verkaufspreises unter dem Prinzip der Kapitalerhaltung (S. 24—28). Die Beziehungen des Verkaufspreises zum Umsatz und dem Verhältnis des eigenen Kapitals zu den Sachwerten (S. 28—34). Ergebnis.

Kritik: Dreierlei hat zu unterscheiden, wer dem Inhalt dieses Heftes gerecht werden will: Die theoretische Ausgangsstellung, die Methode, das Ergebnis. Selbstverständlich, daß das letztere besonders von der zuerst gewählten Ausgangsstellung abhängig ist.

Die Ausgangsstellung ist durch die dominierende Verwendung des Begriffes der Wiederbeschaffungskosten gekennzeichnet. Freilich in der Weise, daß vor Schluß des 1. Abschnitts (auf S. 22) statt dessen notwendig der „Wert für die Einheit zu Anfang" und „zu Ende der Rechnungsperiode" erscheinen, d. h. in das Begriffszeichen für den Wiederbeschaffungswert schließlich ein umgerechneter Aufwandswert oder ähnliches schlüpft. Das ist Kritik am theoretischen Ausgangspunkt, die der Verfasser selber übt und die ich für zutreffend halte.

Im 2. Abschnitt sind nur Waren- und Kassebestand dem eigenen und fremden Kapitale gegenübergestellt. Das bedürfte einer kurzen betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung. Aber in den letzten Feststellungen kommen doch auch die Forderungen zu ihrem Recht. Der Einfluß der Bewertung, dieses Brennpunkts betriebswirtschaftlicher Beziehungen, bleibt außer Betracht. Das Ergebnis zeigt die bei verschieden schnellem Umlauf veränderliche Grenze, bis zu der der Gewinn, der durch Geldwertverschlechterung bei dem fremden Kapital entsteht, die Höhe des Verkaufspreises beeinflussen kann. Auch die nach der andern Seite verlaufende Grenze im Falle der Geldwertbesserung wird gezeigt. Die Methode bedient sich mathematischer Mittel.

Der Inhalt des Hefts ist eine bemerkenswerte Leistung. Nicklisch.

Karten-Auskunftei des Bankwesens. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr. 1923.

In der von den Rechtsanwälten Dr. Bonnet und Dr. Süskind herausgegebenen, in zwangloser Reihenfolge erscheinenden Hefte haben in den letzten Monaten wieder eine Anzahl aktueller Bankfragen, d. h. Fragen, die für den Bank- und Sparkassenbetrieb von Wichtigkeit sind, sachkundige Behandlung gefunden. Nicht nur für Banken und Bankfirmen, sondern auch für größere kaufmännische und industrielle Betriebe empfiehlt sich die Anschaffung der Karten-Auskunftei, die, in Kästen mit Registerleitkarten eingeordnet, jederzeit einen Überblick über die geltenden Gesetze und Vorschriften gibt.

Obst.

Beer, M., Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe. I. Altertum, II. Mittelalter, III. Neuzeit (Sozialwissenschaftliche Bibliothek Bd. XIV). Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft. Jeder Band 110 S.

Die kleinen Bände sind ein interessanter Versuch, eine Weltgeschichte vom sozialistischen Standpunkt aus zu schreiben. Statt der Fürsten und Staatsmänner stehen im Mittelpunkt die sozialen Revolutionäre, mögen sie durch Tat oder Gedanken aufrüttelnd und umstoßend gewirkt haben. Die äußere politische Geschichte ist stets nur soweit skizziert, als der historische Rahmen es erforderte, dafür ist die innere politische Geschichte aller Länder, ihre Sozialgeschichte, ganz ausführlich dargestellt. Gerade die hetzerisch-soziale Bewegung der Katharer im Mittelalter und die englischen Utopien zu Beginn der Neuzeit, deren Bedeutung für die Entwicklung des Sozialismus man leicht zu unterschätzen geneigt ist, erfahren eine eingehende, viel minuziöses Wissen zeigende Würdigung. Durch das Hervorrücken so ganz anderer Gesichtspunkte, als man gemeinhin gewohnt ist, wirkt das Beersche Buch wie eine Geschichte eines anderen Erdteils. Die Leichtverständlichkeit, die nach dem Vorwort angestrebt ist, ist dagegen nicht voll erreicht. Beer setzt immerhin ziemliches Wissen voraus.

Obst.

Weidmann, Dr. Ernst, Die allgemeine kaufmännische Bilanz nach dem schweizerischen Obligationsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Revisionsentwurfes vom Dezember 1919. Bern 1923, Paul Haupt. 8°. 66 S. G.-Z. 2.40.

Der Verfasser untersucht das Wesen und den Zweck der kaufmännischen Bilanz und betont mit Recht, daß hierbei die Bilanzen besonderer Gesellschaftsformen nicht

als richtunggebend betrachtet werden dürfen. Er unterscheidet Vermögensbilanz, Vermögensermittlungsbilanz und Gewinnermittlungsbilanz. Weiter tritt er in eine Untersuchung ein über die Bilanzklarheit im engeren und im weiteren Sinne. Die erstere soll den Einblick in die Vermögenslage des Unternehmens, die letztere Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gewähren. Auf Grund dieser beiden Auseinandersetzungen ergeben sich für ihn Forderungen betreffend die allgemeine Bilanz und Inventarpflicht, Frist, Form und Umfang der Rechnungslegung, Inhalt der Bilanzgrundsätze und Aufstellung allgemeiner Bewertungsvorschriften.

Die Ausführungen des Verfassers sind klar und eindeutig gefaßt, man kann mit seinen Ausführungen sehr wohl einverstanden sein. Werner.

Spohn, Fritz, Praktische Winke für Buchhaltung und Bilanz. Wien, Wilhelm Braumüller.

Der Verfasser gibt auf Grund österreichischer Verhältnisse Anweisungen, die Buchhaltung mit den Steuerforderungen in Übereinstimmung zu bringen durch Einfügung eines Anlagen-Abschreibung-Evidenz-Kontos, eines Umsatzsteuer-Kontos und eines Waren-Kontos mit Mengenrubrik, damit die Mehrung oder Minderung des Warenbestandes ausgewiesen und davon der wirkliche Gewinn getrennt wird. Seine Ausführungen sind klar und zweckentsprechend.

Bott, Karl, Die Buchhaltung des Kaufmanns (Hamburger Kaufmannsbücher, Bd. 3). Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. Kl.-°. 243 S. G.-Z. 5.—.

Das Buch will eine Einführung in die Buchhaltung, und zwar in die einfache und doppelte Buchhaltung, in ihre Technik, geben und auch als Hilfsmittel für den Selbstunterricht in diesen beiden Buchhaltungsmethoden dienen. Die Methode der Darstellung und die Durchführung des Lehrzieles ist in geschickter Weise vorgenommen und befaßt sich mit Rücksicht auf die Aufgabe mit der Darstellung einfacher geschäftlicher Verhältnisse.

Bei eingehender Betrachtung dieses Werkes finde ich folgendes: der Verfasser bezeichnet das Kapital des Unternehmens im Eingang als „Geschäftsvermögen", vermeidet den Begriff „Kapital", ohne den er aber in seinen späteren Ausführungen nicht auszukommen vermag, denn es finden sich später Kapitalkonten in den Geschäftsfällen und beim offenen Handelsgesellschaftsfall. Da unter „Geschäftsvermögen" in sehr weiten Kreisen auch die gesamten Aktiven verstanden werden, so dürfte die Beibehaltung der Bezeichnung „Kapital" für die errechnete Einlage oder Geschäftsanteil des Unternehmers beizubehalten sein.

Bei der Schilderung der Kasse und der Eintragungen in dem Kassenbuch dürfte es sich empfehlen, die Festhaltung des täglichen Abstimmungsergebnisses durch Kassensturzzettel einzufügen.

Unrichtig und dem Wesen der ganzen einfachen Buchführung, namentlich aber dem des Hauptbuchs dieser Buchführung vollständig fremd ist die Einfügung eines Kapital- und Privatkontos. Kapital- und Privatentnahmen können in der einfachen Buchführung lediglich notizweise festgehalten werden. Für diese beiden Aufzeichnungen ist in dem Hauptbuch, welches Kunden- und Lieferantenforderungen errechnet, kein Platz. Durch Weglassung dieser beiden Konten wird dann auch die Auseinandersetzung der Übertragung des Privatkontos auf Hauptbuchkonto unnötig.

In der systematischen (doppelten) Buchführung erscheint mir die Einfügung der Betrachtung über das „Konto der alten und neuen Rechnung" ein sehr gefährliches Verfahren, zumal wenn auf S. 127 erwähnt wird, daß die Buchungen auf diesem Konto nur dann eine Bedeutung haben, wenn es sich um große Summen handelt, die das Bilanzergebnis wesentlich beeinflussen. Dieses Konto ist deshalb gefährlich, weil hier Aktiva und Passiva gegeneinander aufgerechnet und nur der Saldo eingestellt, mithin die Bilanz falsch dargestellt wird. Wo ist die Grenze der Aufrechnung von Aktiven und Passiven?

Das Ziel des Buches, die Technik der Buchhaltung in leicht faßlicher Form darzustellen, ist gut erreicht und wird den Bedürfnissen der Lernenden gerecht.

Geldmacher, Dr. Erwin, Wirtschaftsunruhe und Bilanz. I. Teil: Grundlagen und Technik der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. (Betriebswirtschaftliche Zeitfragen, 2. Heft.) Berlin, Julius Springer. 8°. 66 S. G.-Z. 1.60.

Der Verfasser legt den größten Wert auf die Herausschälung der Kompensationslinie in der Aufwands- und Ertragsrechnung, die sich ergibt, wenn der Ertrag den Aufwand deckt. Der über dieser Linie liegende Ertrag ist der Erfolg, gleich Gewinn. Ist der Aufwand größer als der Erfolg, so wird Verlust ausgewiesen. Die Kompensationslinie wird dann vom Ertrag bestimmt.

Die Ermittlung des Jahreserfolgs wird einmal auf Grund der Bilanzen der Unternehmungen summarisch vorgenommen (bei mangelnder systematischer Buchhaltung), sodann auf Grund der aufbauenden (mit Hilfe der systematischen Buchhaltung) gezeigt. Der Kennzeichnung des Wesens der beiden Seiten der Bilanz seitens des Verfassers stimme ich zu, kann mich aber seiner Ansicht, daß Unkosten Subtrahenten vom Ertrag resp. Kapitalminderungen sind (S. 33), nicht anschließen. Meines Erachtens sind sie Gut-Mehrungen (Aktiv-Mehrungen und gleichzeitig Aktiv-Minderungen) und nicht ersteres und Kraft-Minderungen (Passiv-Minderungen). Nach dieser Auffassung des Verfassers müßte neben die Errechnung von Gut-Mehrungen und -Minderungen gleichzeitig eine Kapital-Minderungs und -Mehrungsrechnung treten (also ganz im Schärschen Sinne).

Der Verfasser bedient sich bei knapper Darstellung einer bilderreichen Sprache, z. B. S. 12: „Er stellt für den Betrieb eine peripherische Wertbezifferung dar, einen ewig wechselnden Ziffernrost, der um den Betrieb herumgebaut ist, durch den er mit anderen Wirtschaften in Verbindung treten muß, wenn Betriebsgut abfließt oder zuströmt." Oder S. 13: „Der Wirtschafter läßt das Suchlicht seiner auf Ersatzprüfung zielenden Wertungsfrage auf dem Zifferngerüst des Preises, mit dem das Ertragsgut beim Eintritt in den Betriebsgutverband versehen ist, spielen, fixiert den Kompensationspunkt und blendet wieder ab." Werner.

Literatur-Übersicht.

Dezember.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung der einzelnen Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung erfolgt in keinem Falle. Die hier angegebenen Preise sind Grundzahlen (G.-Z.), deren Multiplikation mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Buchhandels die Verkaufspreise ergibt. Abweichende Preisbestimmungen einzelner Verleger, soweit sie der Redaktion dieser Zeitschrift bekannt sind, werden mit Sternchen * gekennzeichnet. Für die Richtigkeit der angegebenen Preise wird keine Gewähr übernommen. Die Schlüsselzahl ist in jeder Buchhandlung zu erfragen.

Ausland — *Brandt, Bernhard,* Südamerika (Jedermanns-Bücherei). Breslau, Ferd. Hirt. Viele Abb. 8°. 140 S. Geb. G.-Z. 2.50.

Betriebswissenschaft — *Beck, Carl,* Das Buchhaltungswesen der G. m. b. H. Hannover, Hahnsche Buchhandlung. 3. verb. Aufl. 8°. 216 S. Cart. G.-Z. 2.—.

— **Lahy, J. N.,* Taylorsystem und Physiologie der beruflichen Arbeit. Berlin, Julius Springer. 11 Abb. 8°. 154 S. Geh. Gm. 3.—, geb. 4.—.

— *Leitner, Friedrich,* Finanz- und Preispolitik bei sinkendem Geldwert (Sonderabdruck aus Leitner, Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe). Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer. 8°. 25 S. G.-Z. —.50.

— *Leitner, Friedrich,* Die Kontrolle, Revisionstechnik und Statistik in kaufmännischen Unternehmungen. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer. 3. verm. Aufl. 8°. 330 S. Geh. G.-Z. 5.50, geb. G.-Z. 6.60.

Betriebswissenschaft — *Schiff, Emil,* Abschreibung, Vermögenserhaltung, Preisbildung im Zusammenhang mit der Geldentwertung. Berlin, M. Krayn. 8°. 46 S. G.-Z. —.50.
— *Wichert, A.,* Der Irrtum der Goldmarkrechnung und seine Beseitigung. Frankfurt a. M., Frankfurter Societätsdruckerei, Abt. Buchverlag. 8°. 41 S. G.-Z. —.75.

Geldwesen — *Naphtali, Fritz,* Im Zeichen des Währungselends. Frankfurt a. M., Frankfurter Societätsdruckerei, Abt. Buchverlag. 2. verm. Aufl. 8°. 103 S. G.-Z. 1.—.
— Pläne und Versuche zur Währungssanierung. Mit Beiträgen von Ernst Wilmersdörffer, Richard Kiliani, F. Gaertner, E. Pharmakides und Martha Braun. München, Duncker & Humblot. 8°. 165 S. Geh. G.-Z. 3.20.

Handelskorrespondenz u. Sprachwissenschaft — *Hahn, Ed.,* Handelskorrespondenz in deutscher und spanischer Sprache, Teil II Deutsch-Spanisch. Leipzig, G. A. Gloeckner. 6. Aufl. 8°. 292 S. Geb.
— *v. d. Osten-Sacken, R.,* Prakt. Übungsbuch der russischen Sprache I. und II. Stufe unter Berücksichtigung des Alltags- und Geschäftslebens. Leipzig, G. A. Gloeckner. 8°. 80 S. Kart.

Politik — *Adreßbuch, das große deutsche für Politik, Volkswirtschaft und alle öffentlichen Angelegenheiten. Bearbeitet von *Otto Schulz.* Nürnberg, Der Burg-Verlag. 8°. 328 S. Geb. Gm. 30.—.
— *Schnee, Dr. Heinrich,* Weltpolitik vor, in und nach dem Kriege. Leipzig, Quelle & Meyer. 8°. 481 S. Geh. G.-Z. 6.—, geb. G.-Z. 10.—.

Rechtsfragen und Gesetzeskunde — *Frank-Fahle, Dr. Günther,* Die Stimmrechtsaktie. Berlin, Franz Vahlen. 8°. 192 S. Kart. G.-Z. 4.—.
— *Kautz, Dr. G.,* Verwaltungszwangsverfahren. Berlin, Carl Heymann. Kl.-8°. 422 S. Geh. G.-Z. 4.50, geb. G.-Z. 5.50.

Reklame — **Kliemann, Horst,* Die Werbung fürs Buch. System und Praxis der buchhändlerischen Reklame. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag. 8°. 150 S. Geh. Gm. 4.50, in Ganzleinen geb. Gm. 6.75.

Steuerwesen — **Le Coutre, Dr.* und *Altenloh, Richard,* Bilanzpolitik und Steuerpflicht. Die Einkommenbesteuerung der Unternehmung in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 288 S. Geb. Gm. 7.20.

Verschiedenes — *Ford, Henry,* Mein Leben und Werk. Leipzig, Paul List. 8°. 328 S. Geb. G.-Z. 8.—.
— Offizieller Führer durch die Gewerbeschau Osnabrück vom 22.—30. Sept. 1923. Dissen, H. Beucke & Söhne. 8°. 60 S.
— *Opitz, Kurt,* Plakatschrift für Feder- und federähnliche Schreibgeräte (Kaufmanns Taschenbücher). Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. 8°. 72 S. Kart. G.-Z. 1.50.
— **Rado, Kurt,* Die Geisteskartei. Prien, Anthropos-Verlag. 9.—23. Tausend. 8°. 30 S. Gm. —.70.
— *Rumpf, Dr. Max,* Die deutsche Saatzucht in wirtschaftsrechtlicher Beleuchtung. Berlin, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. 8°. 59 S. G.-Z. 1.10.
— *Schultze, F. E. Otto,* Anleitung zur Menschenkenntnis (Wissenschaft und Bildung, Bd. 189). Leipzig, Quelle & Meyer. Kl.-8°. 170 S. G.-Z. 1.40.

Versicherung — *Grube, Dr. Harry,* Privatversicherung und Geldentwertung (Forschungen, betriebs- und finanzwirtschaftliche, II. Serie, Heft 7). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 143 S.

Wirtschaftsleben und -geschichte — *Dietze, Hugo,* Geschichte des deutschen Handels (Gloeckners Handels-Bücherei, Bd. 97) Leipzig, G. A. Gloeckner. Kl.-8°. 144 S. G.-Z. 1.20.
— *Heyde, Ludwig,* Abriß der Sozialpolitik (Wissenschaft und Bildung, Bd. 158). Leipzig, Quelle & Meyer. Kl.-8°. 183 S. G.-Z. 1.40.
— *Niebuhr, Dr. Heinrich,* Die Reorganisation der englischen Eisenindustrie (Forschungen, sozialwissenschaftliche, Abt. III, Heft 4). Berlin, Walter de Gruyter & Co. 8°. 138 S.
— *Rech, Dr. Wilhelm,* Der deutsche Maschinenbau und seine Zukunft. Nieder-Ramstadt, Carl Malcomes. 8°. 104 S. Kart. G.-Z. 1.50.
— *Weinreb, O. M.,* Die Spinnfaserindustrie in Österreich. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 8°. 90 S. G.-Z. 2.70.

Wirtschaftswissenschaft — *Spann, Dr. Othmar,* Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre (Wissenschaft und Bildung, Bd. 193/4). Leipzig, Quelle & Meyer. Kl. 8°. 208 S. G.-Z. 2.80.
— *Totomianz, Dr. V.,* Gundlagen des Genossenschaftswesens (Internationale Genossenschaftsbücherei, Bd. 1). Jena, Thüringer Verlagsanstalt. 8°. 99 S. Geb. G.-Z. 2.—.

b) Zeitschriften.

Buchführung — Ideal und Wirklichkeit in der Buchführung. Von *Dr. J. Friedr. Schär.* Der kaufmännische Ratgeber II, 12.

Geld-, Bank-, Börsenwesen — Rentenbank und Rentenmark. Von *Dr. v. Glasenapp.* Bankarchiv XXIII, 4.

Organisation und Reklame — Zahl, Anordnung und Rhythmus in der Büroorganisation. Von *Dr. Fritz Wlach.* Organisation XXV, 19/20.
— Der Straßenhandel als Vertriebsform. Von *H. Behrmann.* Organisation XXV, 19/20.
— Die Briefmarke als Werbeleiter. Von *W. G. Krause.* Organisation XXV, 19/20.

Rechtsfragen — Zum Streit über die Preiserhöhung. Von *Dr. Faber.* Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XVII, 19/20.

Mitteilungen des Verlags.

Der vorliegenden Nummer liegen zwei Prospekte unseres Buchverlags bei, die wir unseren Lesern zur freundlichen Beachtung empfehlen. Die dort angezeigten Bücher, zum Teil aus der Feder der Herausgeber dieser Zeitschrift, gehören seit Jahren zu den bekanntesten und bewährtesten Werken der handels- und wirtschaftswissenschaftlichen Literatur. Wer immer praktisch oder theoretisch an diesen Wissens- und Schaffensgebieten Anteil nimmt, findet in unseren Anzeigen Bücher für seinen Interessenkreis.

Ferner sind diesem Heft beigefügt je ein Prospekt der Verlagsbuchhandlungen Dr. Max Gehlen in Leipzig, Verlag Ullstein in Berlin und ein Prospekt über die bekannten Pelikanpapiere der Firma Günther Wagner in Hannover. Wir machen unsere Leser auf diese Prospekte nachdrücklichst aufmerksam.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag vierteljährlich Goldmark 2.50, monatlich Goldmark —.90. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. EDUARD HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Jena; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Prof. Dr. FRITZ SCHMIDT, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 10 STUTTGART · JANUAR 1924 16. JAHRG.

Überblick.

Im November ist noch keine Besserung unserer Wirtschaftslage eingetreten. Nur die Ernährungslage in den Städten begann gegen Ende des Monats sich etwas günstiger zu gestalten, da mit der allmählichen Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel die Zufuhren aus der Landwirtschaft zunahmen. Im besetzten Gebiet war die Lage nach wie vor trostlos. Seine Wirtschaft liegt weiterhin still. Die Leiden der Bevölkerung nahmen in einem erschreckenden Maße zu, was die großen Bedenken der Wirtschaftsführer gegen den Abschluß der Verträge mit der Micum zurücktreten ließ. Im unbesetzten Gebiet schwanden die Ausfuhrmöglichkeiten immer mehr, während die Einfuhr eine Steigerung solcher Rohstoffe aufwies, die früher im Lande produziert wurden. Der Leerlauf der Wirtschaft vergrößerte sich, die Gestehungskosten stiegen ungewöhnlich, das Warenpreisniveau war durchweg sehr hoch. Alles drängt mit der Schaffung der wertbeständigen Zahlungsmittel auf Sanierung der Finanzen im Reich, Ländern und Gemeinden, und auf die Wiederingangbringung der Wirtschaft. Die Erkenntnis wächst, daß eine solch ungeheure Aufgabe nur mit einer außerordentlichen Vermehrung der Arbeit in allen Teilen der Wirtschaft und des Staates zu lösen ist und mit einer Besserung unserer auswärtigen Lage verbunden sein muß.

Über die Lage der einzelnen Wirtschaftsgebiete ist folgendes zu berichten: Die Steinkohlenförderung in Oberschlesien wurde durch Teilstreiks gestört. Daher hat die Förderung die schon schwache Förderung des Vormonats kaum überschritten. Entsprechend des durch die vorgerückte Jahreszeit dringend gewordenen Bedarfs belebte sich die Nachfrage. Im Waldenburger Bezirk hat der Absatz keine wesentliche Besserung erfahren. Hier wird in größeren Mengen auf Halde gestürzt. Infolgedessen mußten auf fast sämtlichen Gruben Feierschichten eingelegt werden. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet sind die Absatzverhältnisse weiterhin ungünstig, so daß auch hier auf vielen Gruben Feierschichten eingelegt werden mußten. Im Eisenerzbergbau des Siegerlandes bestand der Absatzmangel unvermindert fort, daher mußte die Förderung noch weiter verringert werden. Eine Besserung wird hier erst zu erwarten sein, wenn die Hütten an Rhein und Ruhr wieder Erze beziehen können. In der Kaliindustrie war die Absatzlage mit Ausnahme einer etwas regeren Ausfuhr von schwefelsauren Salzen nach Nordamerika ebenfalls sehr ungünstig. Das Inlandgeschäft erlahmte immer mehr. Es wird jedoch gehofft, daß nach Einführung von genügenden Mengen wertbeständiger Zahlungsmittel die Hauptschwierigkeit beim Bezuge von Kalisalzen überwunden wird. In der Torfindustrie und auch in der Erdölindustrie führte die Verschlechterung der Wirtschaftslage zu einer Absatzstockung, was die Werke veranlaßte, den Bohr- und Förderbetrieb zu strecken.

Die Lage der Eisenindustrie, Maschinenfabrikation und elektrotechnischen Industrie war nach wie vor ungünstig. Das Auslandgeschäft war gering, da die hohen Inlandserzeugungskosten eine Ausfuhr nur unter Opfern möglich machten. Der Geldeingang war hier teilweise so geringfügig, daß Roheisen und Brennmaterial nicht beschafft werden und Mittel für die Auszahlung der Gehälter und Löhne nur durch Bankkredite aufgebracht wer-

den konnten. Ähnlich trostlos war die Lage im Dampfkesselbau und in Eisenkonstruktionen, sowie auch in der Blechwarenfabrikation. Über die Lokomotivbauindustrie, Schiffsbauindustrie und die landwirtschaftliche Maschinenindustrie liegen ähnliche Berichte vor.

Auf dem Metallmarkt hat die ständig fortschreitende Verschlechterung der Lage das Geschäft zeitweilig zum Stillstand gebracht. Das Ende Oktober erlassene Verbot des Handels mit Devisen im freien Verkehr und die damit einsetzende Stützungsaktion der Reichsbank für die Mark hatte meist eine sehr bedeutende Spannung zwischen Inlands- und Auslandskurs der Mark zur Folge, so daß der Metallhandel, dessen Tätigkeit sich in ständiger Verbindung mit dem Weltmarkt abspielt, aufs schwerste gehemmt worden ist. Eine Festsetzung einheitlicher Metallpreise, die ein wahres Bild der Preisgestaltung am Metallmarkte geben würde, war unter diesen Umständen nicht möglich. Deshalb hat die Notierungskommission der Berliner Metallbörse die Notierungen wieder eingestellt.

Im Berichtsmonat machte sich eine etwas bessere Aufnahmefähigkeit der wolleverbrauchenden Kreise bemerkbar; sowohl für Kammzug als auch für Kämmlinge bestand größere Nachfrage. Die Umsätze waren jedoch trotz dieser Besserung noch recht stockend. Auch in Baumwollwaren war das Geschäft gegenüber dem Vormonat lebhafter, während die Lage der Konfektionsindustrie gegenüber der des Vormonats unverändert blieb.

Ein Abbild der schlechten Wirtschaftslage war im Zustand der Verkehrslage zu erblicken. Die Binnenschiffahrt konnte aus finanziellen Gründen nicht recht in Gang kommen. Trotz der Herabsetzung der Frachten oder auch durch Ermäßigung der Grundfracht waren neue Ladungen schwer hereinzubekommen. Der Schiffsverkehr in Stettin war weit geringer als in den Vormonaten. Hierfür ist der Hauptgrund darin zu suchen, daß die nordischen Erzhäfen bereits zugefroren sind. Im Verkehr der Nordseehäfen war die Einfuhr englischer Kohle erheblich, wenn auch nicht so bedeutend wie in den Vormonaten. Auf dem internationalen Frachtenmarkt hielt die schon im Vormonat sich ausdehnende flaue Tendenz auch im Berichtsmonat an.

Taylorismus in der Verwaltungsorganisation.

Von Otto Goebel, Hannover.

III. Aufbau und Eingliederung von Verwaltungen.

Sind die Forderungen der Klarheit und Einfachheit der Anweisungen für Verwaltende und Verwaltete, sowie die der Auslese der menschlichen Kräfte (vgl. die Ausführungen in meinen beiden ersten Aufsätzen) erfüllt, so bleiben immer noch wichtige Zusammenhänge zu berücksichtigen, will man einem möglichst hohen Wirkungsgrad der Verwaltungsausübung nahekommen.

Zunächst kann es, bevor man im einzelnen die Durchführung einer zugewiesenen Verwaltungsaufgabe ordnet, nützlich sein, sich zu fragen, ob überhaupt die Stellung der Aufgabe richtig ist. Die Beantwortung dieser Frage ist selbst dann wichtig, wenn derjenige, der sich diese Frage vorlegt (was in der Regel der Fall sein wird), nicht die Abänderungsmöglichkeit hat, sondern die Aufgabe von außen gestellt erhält. Es kann sein, daß er erkennt, wie die Teilaufgabe von oben her gegenüber der dem Durchführenden bekannten allgemeinen Zielsetzung für die örtlichen Verhältnisse falsch gestellt ist. Dann kann er eine dem tieferen Sinn der erhaltenen Aufgabe entsprechende Abwandlung in der Durchführung zu treffen suchen. Ist das nicht möglich, so läßt sich unter Umständen die Richtigstellung der Teilaufgabe herbeiführen oder wenigstens eine klare Übernahme der Verantwortung durch den, der die Aufgabe gestellt hat. Es kommen häufig infolge einer unangebrachten Verallgemeinerung falsch gestellte Verwaltungsaufgaben vor. Natürlich ist große Vorsicht bei der Beurteilung nötig, denn der Fall kann auch so liegen, daß das örtlich und individuell Richtige höheren Gesichtspunkten untergeordnet und geopfert werden muß.

Bedingtheiten bürokratischer Ordnung.

Die Notwendigkeit einer bürokratischen Ordnung der Zuständigkeiten und des Verhaltens ergibt sich sehr oft schon aus dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit in der Durchführung von Aufgaben durch mehrere parallel geschaltete Verwaltungsstellen. Die Erzielung dieser Gleichmäßigkeit ist infolge der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung bei fast allen staatlichen und öffentlichrechtlichen Verwaltungen selbstverständlicher Grundsatz, spielt aber auch in den Verbänden und Kartellen der Industrie, in dem früher ganz individuell gestalteten Verhältnis von Lieferanten und Kunden eine immer größere Rolle. Ferner ergibt sich eine bürokratische Ordnung (die staatliche Bürokratie im engeren Sinne), wo rechtlich eine Abstufung von Verantwortlichkeiten besteht, die nicht übertragen werden können, und wo der letzten Endes Verantwortliche nicht mehr persönlich alle Entscheidungen treffen kann, was bei jeder Unterteilung in mehrere Verwaltungsstellen notwendig eintreten wird.

Je klarer die Aufgaben und je hochwertiger die Verwaltungskräfte sind, um so weiter schiebt sich die Grenze, jenseits derer aus diesem Grunde bürokratisiert werden muß, hinaus, und um so weniger bedarf es umständlicher Durchführungsvorschriften und Kontrollen. Daraus ergibt sich der folgende sehr bemerkenswerte Zusammenhang: wenngleich auch bei einfachsten und klarsten Verwaltungsvorschriften und mit dem allerbesten Personal bei wachsender Zahl der Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungskräfte eine Grenze erreicht wird, von der an eine eigentlich bürokratische Ausgestaltung der Verwaltung unvermeidlich ist, so läßt sich doch diese Grenze so stark verschieben, daß Bürokratie weitgehend als bloße Größenordnung erscheint, ein

Gesichtspunkt, der viel zu wenig beachtet wird [1]). Ich will zur Erläuterung der Wichtigkeit dieses Zusammenhangs versuchen, ein natürlich in seinen absoluten Zahlenangaben cum grano salis zu wertendes Beispiel für die weiten Grenzen zu geben, bis zu welchen man bei gleicher Nutzleistung den Übergang bis zur eigentlich bürokratischen Ordnung unter günstigen Umständen hinausschieben kann. Man wird mir zugeben, daß ein williger, gut ausgesuchter, gut ausgebildeter und gut angesetzter Beamtenstab leicht das Doppelte leisten wird wie der nicht ausgesuchte, wenig ausgebildete und schlecht geführte. Im ersten Fall kann man also die Nutzleistung verdoppeln, bevor eine bürokratische Einrichtung unvermeidlich ist. Im Augenblick der Überschreitung der Grenzen zwischen nichtbürokratischer und bürokratischer Verfassung aber schnellt überdies der Angestelltenstab notwendig einmalig stark in die Höhe, denn nun ist peinliche Befolgung umständlicher Vorschriften, sind mehrseitige Verhandlungen, Zwischeninstanzen und besondere Überwachungsstellen vorhanden, nun werden die Weisungen des Chefs mehrstufig weitergegeben, schwillt die Registraturarbeit an. Schätze ich auch nur ganz niedrig auf eine dadurch bedingte Vermehrung des Beamtenstabes ohne sachliche Mehrleistung um die Hälfte, dann ergibt sich, daß bei einem besonders günstig zusammengesetzten Beamtenstab in einer Verwaltungsorganisation, die sich noch gerade innerhalb der nichtbürokratischen Grenze hält, mit einem annähernd gleichen Personal die dreifache Leistung bewältigt werden kann, wie in einer anderen, die aus weniger guten Kräften zusammengesetzt eben die Grenze zur notwendig bürokratischen Organisation überschritten hat. Daraus ergibt sich, wie wichtig es bei Unterteilung von Verwaltungsaufgaben ist, an diesen Größenzusammenhang zu denken und, soweit sachlich möglich, die Unterteilungen danach zu bestimmen. Ist einmal die Grenze zur Bürokratisierung überschritten, dann läßt sich zunächst in ziemlich weiten Grenzen die Größe des Angestelltenstabes parallel der Nutzleistung halten, denn wenn auch mit weiter steigendem Personal die Bearbeitungshandlungen an sich stärker ansteigen als die Nutzleistungen, so gibt es doch auch Gegenwirkungen. Man kann bei der nunmehr erreichten Größe des Apparats manche Arbeit spezialisieren und mechanisieren. Erst wenn man sich erheblichen Zahlen des Beamtenstabes (etwa 500 und mehr) nähert, wird wieder eine neue Stufe der Bürokratisierung erforderlich, denn bei der nun auch nicht einmal mehr möglichen persönlichen Aufsicht durch den verantwortlichen Chef müssen die Verhaltungsvorschriften, Zwischen- und Kontrollstufen immer umfangreicher und enger werden, und man erreicht bald (schätzungsweise bei 1000 bis 1500 Angestellten einer Verwaltungsstelle) die Grenze, über die hinaus jede Vergrößerung des Angestelltenstabes bedenklich und unfruchtbar erscheint, wenn es sich nicht um ganz einfache, wenig Wechsel unterworfene Verwaltungsarbeit handelt. Abhilfe kann dann nur die Zerlegung zu groß gewordener Verwaltungen in nichtbürokratische oder wenigstens sich noch auf einer einfacheren Stufe der Bürokratisierung haltende Teilverwaltungen, die Dezentralisation, bringen.

Dezentralisation.

Diese Zerlegung von Verwaltungen schließt sich in der Regel an eine Zerlegung der Verwaltungsaufgaben an. Diese kann einmal nach örtlichen, das andere Mal nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen; aber damit ist es nicht immer getan. Man muß sich die aufzuteilenden Aufgaben auch noch unter anderen Gesichtswinkeln ansehen. Man macht sehr oft den Fehler, gegeneinanderlaufende, ja sich oft unmittelbar ausschließende Interessen nicht zu trennen, sondern sie der gleichen Verwaltung, ja womöglich derselben Person anzuvertrauen. Das geht zur Not bei solchen berufsständischen Organisationen, die den ganzen Menschen erfassen, wenngleich auch dort Konflikte entstehen, wenn der Verwaltende weniger stark im Vordergrund stehende, aber doch notwendige Interessen verkümmern läßt. Viel schärfer aber wirkt sich der Fehler in denjenigen Organisationen aus, die nur Teilinteressen erfassen. Hier muß man bei der Zerlegung von Verwaltungen möglichst die selbständigen Interessen trennen, denn man kann im allgemeinen nicht damit rechnen, daß der durchschnittliche Angestellte das Urteil und die Objektivität besitzt, um in sich den Ausgleich der Interessen in gerechter Abwägung ihres jeweiligen Gewichts vorzunehmen. Meist beherrscht den Menschen ausschließlich der Standpunkt des stärksten Interesses.

In der Bürokratie hat man den an sich richtigen Gedanken, alle Interessen zu Wort kommen zu lassen, auf die greulichste Weise verballhornisiert, wie ja überhaupt die „Bürokratie" eine besondere Fähigkeit hat, an sich Richtiges durch ihre Formgebungen in das Gegenteil zu verkehren. Da gibt es die „Sachverständigenberatungen" der Interessenten, die nicht klären, sondern verwirren, da gibt es die unbefriedigenden kollegialen Entscheidungen, oder das Recht auf Aktenbeteiligung, auf Grund dessen Aktenstücke oft monatelang von Stelle zu Stelle wandern, ohne daß die Sache zur Entscheidung gelangt; oder die Mitbeteiligung erfolgt in vielköpfigen, endlosen und unfruchtbaren Sitzungen

[1]) Daß Bürokratie z. B. in der Industrie, wo gesetzliche Verantwortlichkeiten sie nicht bedingen, als Größenordnung entsteht, dafür ist ein „Generalregulativ" Alfred Krupps ein Beispiel, das er 1872 erließ und das ich dem Buch von Professor Passow: „Die Aktiengesellschaft", 2. Auflage, Seite 512 entnehme. Krupp leitet das Regulativ mit folgenden Worten ein: „Die wachsende Ausdehnung der Werke und Geschäfte der Firma Friedr. Krupp läßt es wünschenswert, ja notwendig erscheinen, diejenigen Grundsätze und Rechte zusammenzufassen und zu vervollständigen, unter deren Anwendung der jetzige blühende Stand der Firma erreicht wurde, dabei zugleich die Rechte und Pflichten jedes Amtes und jeder Stellung im Betrieb und in der Verwaltung in sich festzustellen und gegeneinander abzugrenzen, um auf diesem Wege, soweit dies tunlich, für gegenwärtige und kommende Zeiten eine gesicherte Ordnung und ein harmonisches Zusammenwirken zu verbürgen."

mit ihren unklaren, pseudo-parlamentarischen Formen, mit ihrer häufigen Unwahrhaftigkeit, mit der man alle möglichen „Beteiligten" sich aussprechen läßt, ohne die geringste Absicht, auf sie zu hören, mit ihren Verschleierungen der Verantwortlichkeit, mit ihren Reden zum Fenster hinaus, mit ihrer Kirchturmpolitik, mit der Sucht wenig Beteiligter, der entscheidenden Stelle zu zeigen, daß man mindestens mächtig genug ist, eine Sache zu verschleppen oder zu hintertreiben.

Man kann und muß einem einzigen die letzte Verantwortung anvertrauen, muß diesem zur Entscheidung Berechtigten die Form überlassen, in welcher er die Meinung derjenigen heranzieht, die wirklich zu dem Gegenstand etwas zu sagen haben. Das ist erleichtert, wenn jedes selbständige Interesse in klarer Abgrenzung einen zu seiner Wahrnehmung berufenen Vertreter hat und nicht in Sammelreferaten untergeht. Je mehr man aber das Recht der kleineren Interessen, eine Stimme zu haben, anerkennt, um so mehr muß darauf gehalten werden, daß, wenn der zur Entscheidung Berechtigte entschieden hat, der Entschluß nun auch von allen, auch von denen, die widersprochen haben, nach besten Kräften durchgeführt wird. Gerade in Systemen, welche die kleineren Interessen, vor allem die von weniger Ranghohen vertretenen, nicht zu Worte kommen lassen, ist es häufig, daß diese unter der Hand nach ihren abweichenden Ansichten zu handeln suchen und sich freuen, wenn es ihnen gelingt, die Entscheidung des Vorgesetzten als falsch zu erweisen. Gegeneinanderarbeiten von Verwaltungsstellen, Zerstörung der Einheitlichkeit der Staatsleitung, verlorene Schlachten mit verhängnisvollen Folgen für ganze Völker gehen auf diesen Zusammenhang zurück. Wenn ich das Recht auch des minder großen Interesses, vor einer Entscheidung gehört zu werden, verfechte, so meine ich damit allgemeingültige gemeinsame Interessen und nicht etwa, daß alle kleinen individuellen Interessen berücksichtigt werden sollen. Im Gegenteil: wenn ich die ungeheuren Eingriffe, die Krieg und Revolution in zahllose persönliche Schicksale gebracht haben, betrachte, so erscheint die weitgehende, unserer Verwaltung und Gesetzgebung eigentümliche Schonung kleiner Einzelinteressen unberechtigt. Auch psychologisch ist sie nicht von Vorteil, wenn ein scharfer Einschnitt später doch notwendig wird. Sachliche Folgerichtigkeit bis zur Rücksichtslosigkeit, wenn sie mit strengster Objektivität verbunden ist, hat noch stets willige Gefolgschaft gefunden, während alle Instinkte des Strebens nach persönlichem Vorteil ausgelöst werden, sobald die einzelnen glauben, sich Sondervorteile verschaffen oder erhalten zu können. Das gilt übrigens nicht nur für öffentliche Verwaltungen, sondern letzten Endes auch für das private Verbands- und Geschäftsleben.

Eine falsche, gerade bei uns Deutschen im Verwaltungsleben sehr hervortretende Tendenz ist die, die eigenen Befugnisse möglichst weit nach allen Seiten auszudehnen. Um so wichtiger sind bei Unterteilungen von Verwaltungsstellen klare und eindeutige Abgrenzungen der Zuständigkeiten. Es kommt allerdings vor, daß Zuständigkeiten absichtlich unklar gelassen werden, damit die vorgesetzten Stellen eine bequeme Handhabe besitzen, bei dem Versagen einer Stelle eine wichtige Aufgabe einer anderen zuzuschieben, ohne grundsätzlich die Zuständigkeitsfrage aufrollen zu müssen. Ein solches Vorgehen hat in gewissen Fällen etwas für sich, aber nur da, wo sich daraus nicht langwierige Kompetenzstreitigkeiten zuungunsten der sachlichen Erledigung entwickeln.

Ich habe eine Reihe von Bedingtheiten der Bürokratie gezeichnet, wie sie für öffentliche Verwaltungen typisch zu sein pflegen. Daß sie hier am ersten auftreten, hängt mit dem großen Umfang öffentlicher Verwaltungen zusammen. Aber man darf nach dieser Richtung nicht übersehen, daß auch im Erwerbsleben die Größe der Verwaltungen, vor allem bei Verbänden, Interessengemeinschaften und Kartellen, aber auch bei einzelnen Industriewerken, stark gewachsen ist und also auch hier die Gefahren der Bürokratisierung immer mehr zunehmen. Die Gefahr der Bürokratisierung hängt sehr viel weniger, als man gemeinhin glaubt, mit grundsätzlichen Unterschieden zwischen Beamten und Geschäftsleuten zusammen, sondern überall da, wo ein Ersatz des jeweils Entscheidenden durch Vorschriften, Richtlinien und Formulare notwendig wird, ist die Gefahr der Erstarrung, der Spielerei mit Formen, der Wichtigmacherei von Nebenkräften so groß, daß ihr Eintreten fast zur Regel wird. Die Mißstände des Bürokratismus sind zwar durch richtige Stellung der Aufgaben und gute Untergliederung der Verwaltungsstellen einschränkbar, aber sie sind letzten Endes nur von innen heraus durch Auslese und Schulung der Persönlichkeiten und durch ihre dauernde Anspornung zu überwinden. Im Zusammenhang damit steht, daß geschichtlich die Kontrolle des Arbeitens einer Verwaltung immer eines der schwierigsten Probleme gewesen ist. Wo soll sie liegen? In der Hand der mit der Verwaltung Betrauten selber, oder bei übergeordneten Stellen der gleichen Verwaltung, oder bei den Verwalteten, oder bei mehreren dieser Stellen zugleich? Oder aber ist diese Überwachung, soweit die Persönlichkeiten in Frage kommen, von der Mitwirkung der Verwaltenden und Verwalteten grundsätzlich zu trennen? Ich neige zu letzterer Anschauung, denn, wo immer ich die Dinge miterlebt habe, mußte ich feststellen, daß Richter in eigener Sache sein, nie auf die Dauer gut tut. Die verselbständigte Kontrolle wird am ersten imstande sein, Unstimmigkeiten unvoreingenommen zu sehen und dagegen aufzutreten. Freilich bedarf sie zum Eingreifen entsprechender Machtbefugnisse. Die Kontrolle muß sich aber ängstlich hüten, zur sachlichen Einmischung zu werden, wozu sie wiederum neigt, denn sie soll nicht Zwecke und Ziele der Verwaltungsaufgaben beeinflussen, sondern sie soll nur die fleißige, reinliche und sinngemäße Durchführung im Geist der gegebenen Ziele überwachen.

Wir sahen, daß die Bürokratie als Größenordnung neben Berücksichtigung örtlicher Interessen der Hauptanlaß zur Dezentralisation von Verwaltungen ist. Aber was ist Dezentralisation? Es gibt meines Erachtens in Beziehung auf den Wirkungsgrad des Verwaltens eine echte und eine unechte Dezentralisation. Als echte sehe ich nur diejenige an, bei der man sich von der bürokratischen Durchführung der Verwaltungstätigkeit möglichst freimacht, bei der die Notwendigkeit, innerhalb der dezentralisierten Stelle noch zusätzliche Dienstvorschriften formaler Art zu geben, entfällt, wo die Unterteilung so erfolgt ist, daß in jeder Verwaltungsstelle der Blick eines einzigen verantwortlichen Menschen noch alles überschaut, und wo dieser Verantwortliche die ihm zugewiesenen Hilfskräfte unmittelbar persönlich ansetzen kann. Alle übrige sog. Dezentralisation erscheint mir in Beziehung auf den Ablauf und den Wirkungsgrad von Verwaltungsgeschäften nur als geteilte Zentralisation, bei der zwar wegen der sonst zu großen Ausdehnung eines einzigen Verwaltungskörpers oder aus Gründen örtlicher Abweichungen eine Verwaltung in mehrere Stellen zerlegt ist, aber jede, wie auch die Zentralinstanz, fast nur mit Aktenkenntnissen und bürokratischen Anweisungen arbeitet.

Wichtig ist auch die Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Verwaltungsstellen. Man kann die Arbeit entweder horizontal oder vertikal gliedern. Üblich ist bei uns die horizontale Gliederung. Die Arbeit wird nach gewissen Stufenfolgen und formalen Zusammenhängen schichtweise von unten nach oben zerlegt, wobei in jeder Schicht Wichtiges und Unwichtiges die Verwaltungskräfte belastet. Für jeden Schritt der Erledigung pflegt eine andere Stelle zuständig zu sein. Wir entfremden uns mit diesem System dem realen Leben, in welchem jede Angelegenheit von der Wurzel bis zum Wipfel einheitlich zusammenzuhängen pflegt. Die Längsteilung der Verwaltungsarbeiten, wo das möglich ist, in dem Sinne, daß die Aufgaben in verwickelte und weniger verwickelte zerlegt und nach diesem Merkmal älteren und jüngeren, ranghöheren oder rangniederen Beamten zugeteilt werden, würde manches bessern, den erfreulichen Wettbewerb steigern und das Interesse an der Arbeit heben.

Sachliche Mittel.

Über die Auswahl der persönlichen Kräfte habe ich mich schon ausführlich geäußert (vgl. meinen zweiten Aufsatz). Der Umfang der erforderlichen sachlichen Mittel läßt sich gemeinhin vorher zahlenmäßig bestimmen. Das geschieht z. B. für öffentliche Verwaltungen in dem Haushaltplan. Dem Leiter der Verwaltungen ist dann die Bestimmung über den Umfang der Mittel im großen und ganzen entzogen. Nicht in allen Fällen liegt aber der Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fest; manchmal wird absichtlich keine Klarheit über den Umfang der notwendigen Mittel geschaffen. Entweder sucht dadurch die die Mittel gewährende Stelle einen Verwaltungszweig in dauernder Abhängigkeit zu erhalten, oder es sind umgekehrt die Leiter einer Organisation bzw. eines Werkes, die ihre Geldgeber im unklaren über den Umfang der notwendigen Mittel lassen. Es liegt dem oft die Hoffnung zugrunde, daß das einmal begonnene Werk nicht wieder aufgegeben werden könne. Da, wo diese absichtliche Verschleierung nicht mitspielt, fehlt es nicht selten an der Fähigkeit richtiger Voreinschätzung. Man kann es geradezu als typisch für unfähige Verwaltungsorganisatoren bezeichnen, daß sie immer neue Nachforderungen nach der Seite von Zuständigkeiten und Mitteln bringen. Dabei wird sehr oft nicht auseinandergehalten, daß es viele Aufgaben und daher auch Verwaltungszweige gibt, die sich ohne Schaden, oft sogar mit besonderem Nutzen für die Sache langsam entwickeln können, andere freilich, deren Zweck von vornherein verfehlt ist, wenn sie nicht gleich ihre Aufgabe umfassend in Angriff nehmen. Mit der Finanzierung ist übrigens die Frage der sachlichen Mittel nicht erschöpft. Auch mit reichen finanziellen Mitteln ausgestattete und nicht von anderen Interessenten gehinderte Aufgaben scheitern oft an ungenügender Einschätzung der sonstigen sachlichen Erfordernisse. So können die falsche Auswahl des Ortes, die Unbrauchbarkeit von Räumlichkeiten usw. eine an und für sich durchführbare Aufgabe zum Scheitern bringen. (Schluß folgt.)

Über Reklame durch das gesprochene Wort.

Von Chr. v. Hartungen, Meran.

Vor nicht allzulanger Zeit las man in einer Auslandszeitung die Nachricht, daß es bezeichnend für die in Österreich nach dem Umsturze eingetretenen Verhältnisse wäre, daß man nunmehr in Wien Vertreterinnen der einstmaligen vornehmen Gesellschaftsklasse in den verschiedensten Kaufläden begegne, woselbst sie sich als Verkäuferinnen betätigen. Diese Mitteilung charakterisiert unserer Ansicht nach weit weniger die gegenwärtig im südöstlichen Nachbarstaate herrschenden sozialen Verhältnisse, sondern beleuchtet weit mehr die Tatsache, daß sich in Wien und den größeren Städten der einstigen Donaumonarchie in kaufmännischen Kreisen die Ansicht durchgerungen hat, daß man demjenigen, dem man die Reklame durch das gesprochene Wort am Orte des Verkaufs anvertraut, allmählich mehr Beachtung hinsichtlich seiner Persönlichkeit beimißt. Um den Reklamewert dieser neuen Art von Verkäuferinnen genauer bestimmen zu können, dünkt es zwecktunlich, einen kurzen Blick in jenes Milieu zu werfen. In der Großstadt vermag man heute grundsätzlich die Verkaufsstätten nach zwei Richtungen hin zu gruppieren. Wir finden Detail- und Spezialgeschäfte und das Großwarenhaus. Die ersteren sind in der überwiegenden Mehrzahl. Alle Zweige des Handels und der Industrie, wie Fein- und Grobmechanik, Optik, Lebensmittel, Gebrauchs- und Luxusgegenstände usw. haben ihre gesonderten Verkaufsstätten, die dank dieses Umstandes eine

größere Auswahl in ihren Artikeln und Erzeugnissen führen können. Im schroffen Gegensatze hiezu steht das Großwarenhaus, das seiner Anlage und Einrichtung zufolge nach amerikanischem Muster sozusagen alle Artikel von der Streichholzschachtel bis zum Kraftwagen führt und in jeder Gruppe bloß die gangbarsten Artikel auf Lager hält. Sinngemäß ist die Ausbildung und der Entwicklungsgang der mit dem Verkaufe betrauten Personale in beiden Verkaufsstätten ein verschiedener, wenngleich gewiß im Prinzip auch beim Großwarenhaus in dieser Angestelltengruppe ein Taylorsystem in übertragenem Sinne Anwendung finden dürfte. Im Spezialgeschäfte, das bei seiner geringeren Ausdehnung einen geringeren Bedarf an Verkäufern hat, vermag die Auswahl jener Gruppe, der die Reklame durch das gesprochene Wort bei gleichzeitiger Unterstützung der Ware als werbefördernder Faktor zukommt, eine genauere zu sein. Es wird hier fachtechnisch geschulter sein, da es seine Tätigkeit ausschließlich in einer Richtung entfaltet. Nun genügt die bloße, auch genaueste Warenkenntnis noch lange nicht, um einen Angestellten zu einem guten Verkäufer zu machen. Es ist ebenso wichtig, daß der Werber (in diesem Falle der Verkäufer) das gesprochene Wort vollständig beherrscht, guter Menschenkenner ist und entsprechend gewinnende Umgangsformen sein eigen sind. Fragen wir uns nun, aus welchen Kreisen sich bisher der Verkäufer oder die Verkäuferin rekrutierte, so finden wir, daß dieselben entweder, vielmehr meistens, kleinbürgerlichen Kreisen entstammten (Handwerker, Kleinkaufleute, Unterbeamte usw.) oder aus einer Provinzstadt bzw. vom Lande kamen. Das Mädchen besuchte nach Beendigung des Elementarunterrichts bestenfalls durch einige Jahre eine Handelsmittelschule und trat dann als Volontärin in diesem oder jenem Geschäfte ein. Jene Fälle, in welchen der Sohn oder die Tochter ihr kaufmännisches Tironcinium, ihre Lehrjahre, im väterlichen Geschäfte absolvieren, gehören zu den Seltenheiten. Hätte auch ein Geschäftsinhaber die Absicht, seinen Kindern späterhin seine Wirkungsstätte zu überlassen, schickt er sie um so eher in die Welt.

Es muß der Auffassung beigezollt werden, daß sowohl in jenen Kreisen, aus welchen obgenanntes Verkaufspersonal entstammt, wie in jenen Lehranstalten, welche die Kandidaten für die Reklame durch das gesprochene Wort durchlaufen, der Wert des gesprochenen Wortes wenig Berücksichtigung findet und der Erfolg des Abgangszeugnisses aus einer derartigen Lehranstalt kaum von der Redegewandtheit und den Umgangsformen des Schülers beeinflußt wird. Der Kaufmann, der einen Volontär aufnimmt, kann sich in diesem Falle bloß von seiner Menschenkenntnis leiten lassen, die ihn mutmaßen läßt, ob der Neuaufgenommene in sich jene Fähigkeit birgt, von welcher in einem nicht zu geringen Maße der geschäftliche Erfolg seines Unternehmens abhängig ist.

In einem fast merkwürdig zu nennenden Gegensatze zu dieser Erscheinung der geringen schulmäßigen Ausbildung jener Elemente in bezug auf den für die Reklame durch das gesprochene Wort so wichtigen Faktor steht die Tatsache, daß zahlreiche, mit dem Verkaufe Beschäftigte — und hierbei sind es ganz besonders die weiblichen Angestellten — Wort, Gebärde und Umgangsformen in einer überaus gewandten Weise beherrschen. Die Ursache liegt in der weiblichen Psyche, die durchaus stärker als die männliche anpassungsfähig ist und der Gesprächigkeit — in anderen Worten, das Bedürfnis sich mitzuteilen — in weit höherem Maße innewohnt. Der Charme ist eine eminent weibliche Eigenschaft, und diese zählt wohl zu den angeborenen Eigenschaften des Weibes — freilich bedarf auch er — um in einer bestimmten Richtung hin praktische Verwertung finden zu können, einer Sonderausbildung. Er kann mit Recht das wertvollste werbeunterstützende Moment bei der Reklame durch das gesprochene Wort genannt werden.

Unser Dichterfürst sagt, daß vom Erhabenen zum Lächerlichen bloß ein Schritt sei. Dasselbe kann man vom weiblichen Charme und von der Koketterie sagen. Die Entfernung von ersterer zur letzteren ist womöglich noch eine geringere. Diese Ausführungen über die psychischen Anlagen der Frau mögen auf den ersten Blick weit hergeholt erscheinen, überflüssig dünken, und doch dürften die weiteren Ausführungen, die Notwendigkeit, sich im Interesse der Werbetätigkeit durch das gesprochene Wort mit der weiblichen Psyche eingehender zu beschäftigen, begründen. Mit Ausnahme weniger Zweige der Industrie und des Handels eignet sich die Frau besser zur Werbetätigkeit, die am Orte des Detailverkaufs entfaltet wird — insbesondere hinsichtlich Artikel, bei deren Entstehung kaum besondere Kenntnisse seitens des Erstehers notwendig erscheinen. Diese Beobachtung findet ihre Bestätigung durch die Statistik — man vergleiche bloß die Zahl der weiblichen Verkaufsangestellten mit jener der männlichen, denen dieselbe Aufgabe zukommt. Dieses Verhältnis bleibt nahezu stationär — sei es im Großwarenhaus oder im Detailgeschäft, und spielt hiebei auch die Nation eine kaum nennenswerte Rolle —. Untersuchen wir dieses Verhältnis in einem Berliner oder Münchner Großwarenhaus, bei der Rinascente in Mailand oder in den anderen Großstädten Italiens, im Louvre in Paris oder in einem Wiener Hause — kommen wir fast zu gleichen Resultaten. Dies Übergewicht der weiblichen Angestellten ist nicht bloß dadurch bedingt, daß die Frau eine billigere Arbeitskraft darstellt — viele erste Verkäuferinnen beziehen Gehälter, um die sie mancher ergraute Staatsbeamte beneiden könnte —, sondern vorzüglich durch die Tatsache gegeben, daß sich die Frau dank ihrer psychischen Eigenschaften besser zur Verkaufstätigkeit im Detailgeschäft eignet. Wir erwähnten früher den weiblichen Charme als werbeunterstützendes Moment und streiften hiebei die weibliche Koketterie. Man begegnet dieser bei den genannten Angestellten nicht allzuselten und nicht zum unbedingten Vorteile des Hauses. Das kleine

Mädchen des Großwarenhauses ist leider mehr als einmal das Sujet von Coupletliedern geworden. Ohne auf das sittliche Moment näher eingehen zu wollen, können wir sagen, daß es naheliegend ist, daß die Verkäuferin, die einer strengen Kinderstube entstammt, ein höheres Interesse an ihrem Berufe haben dürfte, dem Hause größere Vorteile bieten wird als jenes Mädchen, das in seiner Stellung als Verkäuferin bloß ein Mittel zum Zweck sieht, früher oder später unter die Haube zu kommen oder einen Flirt beginnen zu können. Wenn nun einzelne Gesellschaftsklassen in Österreich das Vorurteil fallen ließen, das man gegen den Beruf als Verkäuferin hatte, bedeutet dies bloß einen Vorteil für den Kaufmannsstand. Wird heute noch in diesem Berufe die Tochter des Aristokraten, höheren Offiziers oder Geheimrates als „Outsider" betrachtet, wenn sie sich in einem Verkaufsladen oder Großwarenhaus um die Stelle einer Verkäuferin bewirbt, hat mancher Geschäftsführer oder Direktor Bedenken gegen die Annahme einer solchen Kraft, mag dies in einzelnen Fällen gerechtfertigt sein — in den meisten Fällen wird sich aber ein junges Wesen, das diesen Kreisen entstammt, bewähren, ihre Kolleginnen in kürzester Zeit nicht bloß einholen, sondern überflügeln. Sie weiß besser als die anderen, was der „Dame" schön und begehrenswert erscheint, ihr Geschmack wird derselbe wie der „der Dame" sein, sie wird der „Frau oder Fräulein Neureich" mit beispielgebender Leichtigkeit sagen können, was abends chick, was nachmittags zum Tee oder zur Promenade getragen wird. Die „Dame" wird sich auf das Urteil einer solchen Verkäuferin verlassen können. Hiebei ist es gleichgültig, ob der zum Verkauf angebotene Artikel einen Toilettegegenstand, ein Schmuckstück, ein Parfüm oder eine Konfiserie ist.

In einer Auslandsfiliale einer der größten deutschen Parfümerie- und Feinseifenfabriken läßt sich ein Herr melden, der sich um die Stelle eines Reisenden in dem betreffenden Lande bewirbt. Der Direktor wirft einen Blick auf die Karte, ersieht daraus, daß es sich um einen Herrn von Hochadel handelt und bedeutet diesem, ohne irgendwie näher auf den Gegenstand einzugehen, daß sie keinerlei Verwendung für ihn hätten. Der Abgewiesene spricht nunmehr in Paris bei Botot vor und wird mit einem hohen Fixum, Vertrauensspesen und prozentualer Umsatzbeteiligung angestellt. Er reist im betreffenden Lande und leistet Außerordentliches. Was beweist uns dies? Vor allem, daß der Franzose ein besserer Menschenkenner und weniger von Vorurteilen befangen als der Norddeutsche war, dann aber auch, daß ein weltgewandter, sprachenkundiger Mann, selbst wenn er mit dem Geburtsfehler behaftet, auf seiner Wiege eine mehrzinkige Krone gehabt zu haben, also einem Boden entstammte und eine Erziehung genossen, die ihn durchaus nicht für den Kaufmannsstand prädisponierte, als solcher Tüchtiges zu leisten vermag. Die Pariser Firma erkannte den Wert der Persönlichkeit, die vom Gedanken durchdrungen, Tüchtiges zu schaffen, sich eine neue Existenz zu gründen, ihre Dienste antrug. Sie nahm zu ihrem Vorteil den „Outsider" auf, den der Deutsche schnöde abgewiesen hatte.

Dies aus der jüngsten Vergangenheit gegriffene Beispiel lehrt uns, daß wir Deutsche — gleichgültig, ob in Deutschland selbst oder im Auslande tätig — zum eigenen Schaden und Vorteile anderer auch in unserem wirtschaftlichen Leben, im Kaufmannsstande von Vorurteilen befangen, dem Wert der Persönlichkeit bei dieser Werbeform durchaus nicht jene Bedeutung beimessen, die ihr gebührt. Bei Anwendung dieses Werbeverfahrens kommt es mehr denn je auf die Person des Betreffenden an, der ein Haus und seine Produkte zu vertreten hat. Wie es am Orte des Verkaufes von Wert ist, wenn der Verkäufer Sprache, Umgangsformen und Gebärde beherrscht, so sind diese Qualitäten für den Reisenden eine unerläßliche Notwendigkeit. Hier sind seine Erscheinung, die ersten Worte, das Benehmen, das er beim Eintritt in einen Verkaufsladen an den Tag legt, von ausschlaggebender Bedeutung. Verfehlt der erste Eindruck das Ziel, kommt er kaum in die Lage, die Ware (Muster) als werbeunterstützendes Moment geltend zu machen, da er seinen Musterkoffer nicht zum Öffnen bringt. Die hervorragende Warenkenntnis der eigenen Erzeugnisse wie der Konkurrenz vermag hiebei weniger auszurichten als die Eignung der Persönlichkeit. Ein Mann, der eine gewisse Energie, verbunden mit entsprechend taktvollen und gewandten Umgangsformen, verrät, wird daher günstiger abschneiden und eher den Wiederverkäufer zur Erstehung eines Artikels bringen, der das Erzeugnis eines dem Ersteher noch nicht bekannten Hauses ist, als der langjährige Beamte desselben, der mit Land und Leuten wenig vertraut, sich vorzüglich auf seine gediegene Warenkenntnis verläßt.

Eine wertvolle, vorbereitende Unterstützung der Werbetätigkeit durch das gesprochene Wort bei gleichzeitiger Heranziehung der Ware als werbeförderndes Moment gebührt der Reklame durch das gedruckte Wort, insbesondere der Zeitungsreklame. Die Reklame in den Tageszeitungen wie in den illustrierten Wochenblättern hat freilich bloß einen indirekten Wert für den Erzeuger und Hersteller, der seine Produkte nicht direkt an den Konsumenten und Verbraucher abgibt, sondern mit dem Erst- oder Zweitgrossisten bzw. mit dem Detaillisten arbeitet. Trotzdem ist diese Reklameform bei Einführung eines neuen Artikels oder zwecks Hebung des Absatzes eines bereits bekannten Produktes wertvoller als die Ankündigung in einem Fachblatte. Der Grossist wie Detaillist wird im allgemeinen nur dann Abnehmer, wenn der betreffende Artikel bei ihm durch das Publikum begehrt wird. Die Kauflust desselben wird aber durch die entsprechende Reklame in den Tageszeitungen geweckt. Dasselbe gilt von der Plakat- und der in der letzten Zeit immer größere Dimensionen annehmenden Lichtreklame. Mit der Ankündigung in Fachzeitschriften wird zwecktunlich erst begonnen werden, wenn durch die übrigen oben erwähnten Werbeformen

die Vorlust im Publikum geweckt wurde. Der Fachzeitschriftenreklame kommt psychologisch bloß die Bedeutung des neuerlichen „in Erinnerung bringen“ zu. Ausschlaggebend für das tatsächliche Erwerben des betreffenden Artikels bleibt in den meisten Fällen der persönliche Kontakt zwischen Verkäufer (Anbieter) und Käufer. Es wäre reklametechnisch wie reklamepsychologisch ein kaum gutzumachender Fehler, wollte man hierbei der Persönlichkeit des Verkäufers eine zu geringe Bedeutung beimessen.

Die Goldmarkfiktion im Leben des Betriebes.

Von Hans Krauß, Berlin.

Das Durcheinander der Währungsverhältnisse hat auch eine Änderung der Betriebsgestaltung zur Folge. Die erste Voraussetzung geregelter Zustände im Betriebe ist ein hemmungsloser Ablauf des Verrechnungsverkehrs, der sich nur auf der Grundlage einer möglichst genauen Bewertung abwickeln kann.

Diese Grundlage ist zurzeit nicht nur sehr erschüttert, sondern fast völlig zerstört. Die Wirkung dieser Fundamentsvernichtung wurde zuerst fühlbar bei der Errechnung der Kosten. Die Unsicherheit bei der Festsetzung der Verkaufspreise führte oft genug zur „Preismacherei“, zur Willkür. Doch da der Betrieb seine Preise in ein ordentliches Verhältnis zur Kaufkraft des Marktes bringen muß, so konnten endlose Preissteigerungen durch schematische Erhöhung der verschiedenen Risikoprämien die Katastrophe nicht aufhalten. Zurzeit besteht der paradoxe Zustand, daß für viele Betriebe die Stillegung der Produktion bzw. die Verengerung des Kundenkreises „gewinnbringend“ ist. Die Folgen einer derartigen Strangulierung der Wirtschaft müssen zum völligen Chaos führen. Äußerlich finden diese Symptome ihren zahlenmäßigen Ausdruck in den statistischen Berichten, von denen die über die Betriebsstillegungen, Arbeitslosigkeit und die Kosten der Lebenshaltung die wichtigsten sind.

In Tabelle 1 ist eine Preisuntersuchung für zwei Fabrikate annähernd gleicher Qualität gemacht, die sich über den ganzen Monat November erstreckt. Der den deutschen Fabrikaten entsprechende Preis für die gleiche Menge Fabrikate in London beträgt 0,36,6 £. Bei der Bewertung des £ mit 20,40 erhält man für die englischen Fabrikate einen Preis von 37,23 GM frei Haus London.

Die Wertveränderung der deutschen Papiermark an der Londoner Börse ergibt die nachstehend aufgeführten Preisschwankungen. Vergleicht man die Zahlen in den Sp. 2 und 4 bzw. 3 und 5 (in Sp. 5 ist der Papiermarkgegenwert für den 20,4ten Teil eines £ in Milliarden M aufgeführt), so sieht man die Besserung der Papiermark sehr deutlich ab 21. November. In Sp. 6 ist angeführt, wieviel von der deutschen Goldanleihemark, d. i. dem 4,2ten Teil vom Papiermarkgegenwert einer Goldanleihe in Höhe

Tabelle 1.

1 Datum	2 Papier-M für 1 £ in Berlin in Milld. M	3 Papier-M für 1 Gold-M in Berlin in Milld. M	4 Papier-M für 1 £ in London in Milld. M	5 Papier-M für 1 Gold-M in London in Milld. M	6 Dtsch. Goldanleihe-M für 1 Gold-M in London	7 Netto-Preis für Private frei Haus Berlin	8 Preis aus Spalte 7 umgerechnet in engl. Gold-M
1.	601,5	31,03	1650,—	80,9	2,60	30,72	11,81
2.	1403,5	76,38	4000,—	196,1	2,57	30,72	11,95
3.	1904,7	100,25	7000,—	343,—	3,42	30,72	8,98
4.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.	1905,7	100,25	22000,—	1079,—	10,76	30,72	2,86
6.	1905,7	100,25	25000,—	1224,—	12,22	30,72	2,51
7.	2807,—	150,37	12000,—	588,—	3,92	30,72	7,84
8.	2807,—	150,37	7000,—	343,—	2,28	30,72	13,47
9.	2807,—	150,37	13000,—	588,—	3,92	30,72	7,84
10.	2807,—	150,37	9000,—	441,—	2,94	30,72	10,49
11.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
12.	2807,—	150,37	12000,—	588,—	3,92	30,72	7,84
13.	3709,2	200,5	14000,—	686,—	3,43	31,95	9,32
14.	5513,7	300,75	19000,—	931,—	3,10	31,95	10,31
15.	11027,5	601,5	19000,—	931,—	1,55	31,95	20,75
16.	11027,5	601,5	22000,—	1079,—	1,80	36,—	20,—
17.	11027,5	601,5	24000,—	1177,—	1,96	36,—	18,38
18.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
19.	11027,5	601,5	28000,—	1372,—	2,29	36,—	15,72
20.	18045,—	1002,5	—,—	—,—	—,—	36,—	—,—
21.	18440,—	1002,5	27000,—	1322,—	1,32	36,—	27,27
22.	18440,—	1002,5	38000,—	1862,—	1,85	36,—	19,35
23.	18440,—	1002,5	45000,—	2205,—	2,20	36,—	16,36
24.	18440,—	1002,5	45000,—	2406,—	2,20	36,—	16,36
25.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
26.	18440,—	1002,5	40000,—	1965,—	1,96	36,—	18,27
27.	18440,—	1002,5	32000,—	1574,—	1,57	36,—	22,93
28.	18440,—	1002,5	34000,—	1664,—	1,66	36,—	21,69
29.	18440,—	1002,5	31000,—	1520,—	1,52	38,50	25,33
30.	18440,—	1002,5	25500,—	1250,—	1,25	38,50	31,80

eines Dollars, für eine englische Goldmark aufzuwenden ist. Vergleicht man die Zahlen in den Sp. 7 und 8, so ist ersichtlich, wie die Preise für frei Haus Berlin sich in englischen Goldmark (Sp. 8) zu den deutschen Preisen in Goldanleihemark verhalten. Man kommt dann zu dem Ergebnis, daß die günstigsten Exportdaten der 5. und 6. November waren, während eine Ausfuhrmöglichkeit an den anderen Tagen verhältnismäßig gering, gegen Ende des Monats fast gar nicht vorhanden gewesen ist. Völlig unberücksichtigt ist hierbei geblieben, daß die Kosten für den Versand, die Zölle, Ausfuhrabgaben usw. zum deutschen Preis zugeschlagen werden müssen. Wird hier schon die Verwicklung, die sich aus der Goldmarkfiktion ergibt, klar erkenntlich, so wird es aber noch deutlicher, wenn man beachtet, daß sich auch eine Inflation des englischen Geldes bemerkbar macht. So notierten am 6. November 1923 das £ in Neuyork 4,4650 $ und am 30. November 1923 4,3337 $. Der Goldmarkwert eines £ betrug demzufolge nicht, wie angenommen, 20,40 M, sondern schwankte am 6. November zwischen 18,70 und 18,75 GM, und am 30. November zwischen 18,16 und 18,20 GM. Berücksichtigt man diese Werte, so kommt man bei einer Umrechnung der deutschen Nettopreise nicht auf 2,51, sondern auf 2,29 bzw. 2,30 englische Goldmark. Man hätte auch am gleichen Tage dann nicht 12,22, sondern 13,33 bis 13,38 deutsche Goldanleihemark für eine englische Goldmark, errechnet

über Parität Neuyork, aufwenden müssen. Berücksichtigt man die Notierung vom 30. November 1923, so ist daraus ersichtlich, daß man nicht 1,25, sondern noch 1,40 deutsche Goldanleihemark für eine englische Goldmark aufwenden muß, oder daß der deutsche Preis von 38,80 GM für Berlin einem Preis von 27,70 GM in London entspricht. Das würde eine größere Inflation einerseits und anderseits eine Verbesserung der Ausfuhrmöglichkeit um 3,34 englische Goldmark bedeuten.

Bezweifelt muß werden, ob dieser Grad der Entwertung des englischen Geldes ausreichen würde, um an eine wirksame Konkurrenz denken zu können, um so mehr, da der Preis der englischen Fabrikate, umgerechnet in englische Goldmark, sich nicht mehr auf 37,23 M, sondern auf 38,20 M am 30. November gegen 34,20 M am 6. November stellt. Da die hier zum Vergleich gewählten Fabrikate hauptsächlich aus Mehl bestehen, so ist außerdem in der Tab. 2 der Weizenmehlpreis Berlin und Neuyork miteinander verglichen. Es ist allerdings zu beachten, daß in Deutschland ein Ausfuhrverbot für Mehl besteht.

Tabelle 2.

Datum	Preis für % kg 70%iges Weizenmehl Notierung Berlin in deutscher Goldanleihe-M	Preis für % kg 70%iges Weizenmehl Notierung Berlin in engl. Gold-M	Weizenmehl Sp. Neuyorker Notierung in $ per Barrel frei Continent	Neuyorker Not. umger. in deutscher Gold-M über Par. London p. % kg
1.	31,—	11,92	5,62	62,62
2.	—,—	—,—	—,—	—,—
3.	32,50	9,50	5,62	82,46
4.	—,—	—,—	—,—	—,—
5.	31,50	2,93	5,63	259,62
6.	—,—	—,—	—,—	—,—
7.	32,—	8,16	5,63	94,58
8.	31,25	13,71	5,64	55,—
9.	30,50	7,78	5,64	94,54
10.	30,50	10,37	5,64	64,28
11.	—,—	—,—	—,—	—,—
12.	31,—	7,91	5,64	94,54
13.	30,25	8,82	5,64	82,90
14.	33,50	10,81	5,64	74,72
15.	35,—	22,58	5,64	37,46
16.	34,50	19,17	5,64	43,50
17.	33,50	17,09	6,50	54,52
18.	—,—	—,—	—,—	—,—
19.	40,75	17,79	5,64	55,56
20.	35,—	—,—	—,—	55,56
21.	—,—	—,—	5,64	31,90
22.	34,50	18,64	5,64	44,78
23.	34,—	15,45	5,64	53,18
24.	33,50	15,23	5,64	53,18
25.	—,—	—,—	—,—	—,—
26.	33,—	16,84	5,64	47,38
27.	34,35	21,88	5,64	38,34
28.	34,—	20,48	5,64	40,12
29.	34,25	22,53	5,64	35,72
30.	34,75	27,80	5,64	30,22

Bei den Preisuntersuchungen ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß der nordamerikanische Dollar einem Friedensgoldmarkwert von 4,20 entspricht. Die Kaufkraft des amerikanischen Geldes hat sich aber ebenso, wenn auch nicht im gleichen Maße wie das der anderen Länder, vermindert. Berücksichtigt man die Teuerung gegenüber 1914, so kommt man zu folgenden Zahlen: für Deutschland 53½ %, England und Schweiz 70 %, Amerika 46 %, was einer Kaufkraft des Geldes von 65,2 % für Deutschland, 58,8 % für England und die Schweiz und 68,5% für Amerika entspricht.

Die Möglichkeiten verschiedener Bewertung sind deshalb so ausführlich dargestellt, um die Erschütterung der Verrechnungsgrundlage deutlich zu machen. Beachtet man noch die verschiedenen Gestalten der Goldmark, die alle die gleichen Funktionen ausüben sollen, so findet man 7 Gruppen, und zwar:

a) x Devisen bzw. Noten = eine Goldmark,
b) x Papiermark = eine Goldmark,
c) x Goldanleihe = eine Goldmark,
d) x Dollarschatzanweisungen = eine Goldmark,
e) x Rentenmark = eine Goldmark,
f) x öffentliche Schuldverschreibung = eine Goldmark (Länder — Gemeinden — Eisenbahn),
g) x private Schuldverschreibungen = eine Goldmark (Wirtschaftsverbände — einzelne Unternehmungen).

Trotzdem angenommen werden soll, daß die Deckung für diese Schulden allgemein in gleicher Weise vorgenommen ist, so ist es immerhin bedenklich, daß die verschiedenartigsten Zahlungsmittel nebeneinander vorhanden sind und nicht nur die Berechnung erschweren, sondern auch die Sicherheit im Zahlungsverkehr in Frage stellen. Die Garantie für die Einlösung ist durch die Befristung der Umlaufszeit zwar gegeben, dagegen ist die Sicherheit für die Wertbeständigkeit nicht gewährleistet: das ist auch der Grund, weshalb Kredite in wertbeständigen Titeln für längere Zeit meistens nur mit der Goldklausel gewährt werden.

So sehen wir, daß von außen in verstärktem Maße Wirkungen in den Betrieb hineingelangen, die neue Gründe geben und (in der Terminologie von Prof. Nicklisch gesprochen) eine Umgestaltung der Gründereihen und der Gründefelder hervorrufen. Die Aufgabe des Betriebswirtschaftlers ist es, diese Wirkungen nicht betriebszerstörend werden zu lassen. Auf einige Schwierigkeiten, die in der Praxis auftauchen, sei hier hingewiesen. Noch vor einigen Monaten war es schwierig, Ware zu erhalten, weil eine starke Nachfrage vorhanden war. Die Betriebe schützten sich deshalb durch lange Lieferungsfristen. Heute hat sich das Bild bedeutend verändert. An Stelle der verschärften Lieferungsbedingungen sind die kompliziertesten Zahlungsbedingungen getreten. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenn auch nur annähernd alle der verschiedenartigsten Bedingungen hier aufgeführt würden. Ein Beispiel darf aber vielleicht genannt werden. Die Preisstelle des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie schickt ihren Kunden bei der Bestellung ihre allgemeinen Lieferungsbedingungen, denen noch ein besonderes Blatt beigefügt ist, dessen Inhalt „Berechnungsformel" betitelt ist. Das mir vorliegende Blatt ist nur für das Inland gültig und enthält zwei Formeln. Zur Einleitung heißt es:

„Angewandt wird nach Vereinbarung bei Bestellung entweder die Formel A oder die Formel N.

Elektrische Heiz- und Kochapparate werden nach besonderen Bedingungen berechnet; Zähler, Installationsmaterial, Glühlampen, Bogenlampen nur nach Formel A, Telegraphie und Fernsprechwesen nach einer Formel, ähnlich der Formel N.

Berechnet wird der Grundpreis-Goldfaktor des Tages der Lieferung. Zahlung: $^1/_3$ des Bestellwertes am Bestelltage, der Rest bei Versandbereitschaft. Die Formel wird in folgender Weise berechnet: Festgesetzt wird ein Grundpreis, der sich folgendermaßen zusammensetzt: 30 % des Grundpreises × Goldfaktor am Bestelltage. 30 % des Grundpreises × Goldfaktor vom Tage nach Ablauf des zweiten Drittels der angegebenen Lieferfrist. 10 % des Grundpreises × Goldfaktor vom Tage der Lieferung. Über die Zahlung wird folgendes bekanntgegeben: 1. Die Anzahlung beträgt ca. 30 % des Bestellwertes und ist am Bestelltage zu leisten. 2. Zwischenzahlungen sind fällig: a) nach Ablauf des ersten Drittels der angegebenen Lieferfrist mit etwa 30 % des Grundpreises × Goldfaktor des Fälligkeitstages, b) nach Ablauf des zweiten Drittels siehe a. Bei großen Aufträgen und langen Lieferfristen können Zwischenzahlungen vereinbart werden, die in ein- oder mehrmonatigen Raten über die Lieferung verteilt werden. 3. Die Schlußzahlung ist spätestens 7 Tage nach Rechnungserteilung fällig. Als Maßstab für die Goldrechnung gilt der Dollar, der mit 4,2 GM gerechnet wird."

Auf die Kritik dieser Zahlungsbedingungen soll hier verzichtet werden, trotzdem sie äußerst ergiebig werden könnte. Man sieht deutlich, wie sich der Kampf der Betriebe um die Erhaltung ihrer Substanz und der Sicherung von Gewinnen abspielt. Diese Bestrebungen beanspruchen sehr viel Kräfte und führen zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates, der in keinem richtigen Verhältnis zur Erzeugung und zum Absatz steht.

Für die Abnehmer der Waren besteht allerdings auch wenig Neigung, sich mit nicht unbedingt notwendigem Vorrat zu versehen, da der Einkäufer nie weiß, was er tatsächlich aufwenden muß, um endlich in den Besitz des von ihm Gewünschten zu gelangen. Die vielfach zur Anwendung gebrachte Repartierungsklausel macht eine Berechnung des Einkaufspreises ebenfalls zur Unmöglichkeit. Mit diesen Erschwernissen, die nicht nur im Einkauf, sondern auch auf jeder andern Stufe des Verrechnungsverkehrs sichtbar sind, hat der Betrieb zu kämpfen. Die Folgen sind Produktionsverringerung bzw. Stillegung, wie eingangs bereits gesagt. So wird jedes Rationalisierungsbestreben zu einem Widerspruch in sich, wenn man bedenkt, daß der Zweck der vernunftgemäßen Betriebsgestaltung eine Verringerung der Leerlaufarbeit, d. h. unnötiger Kraftvergeudung ist. Es entwickelt sich im Betriebe eine Steigerung der Tätigkeit, die nicht dem Zweck produktiver Arbeit dient. Die sich ergebenden Schwierigkeiten aus den vorgenannten Gründen verursachen eine Menge Arbeit, die vorher nicht da war, und die nicht kompensiert werden kann durch erhöhte Produktivität.

So ergeben sich auch neue Aufgaben für den Leiter des Personals, da er nicht, wie bisher, auf längere Zeit disponieren, sondern kaum auf drei Tage voraussehen kann, wie sich die Arbeit hier oder dort gestalten wird. An den arbeitenden Menschen im Betrieb wird deshalb heute als erstes Erfordernis die Beweglichkeit des Intellekts, die Fähigkeit möglichst schneller Anpassung gestellt. So erlebt man heute täglich, daß Beamte, die sonst stets zur vollsten Zufriedenheit und mit der größten Gewissenhaftigkeit ihren Posten versehen haben, jetzt untauglich geworden sind. Die veränderten Verhältnisse schaffen einen ganz neuen Typ des Angestellten, den man früher wohl vereinzelt in einigen Abteilungen antraf, der heute aber überall anzutreffen ist: den nervösen Angestellten als Normalangestellten. Die Folgen, die durch die höhere Beanspruchung des Intellekts bei dem Personal entstehen, sind für den Betrieb äußerst gefahrbringend. Der Mensch wird automatisch zu einem Teil einer sich mit rasender Schnelligkeit bewegenden Maschine, deren Energievergeudung niemand Einhalt gebieten kann. Der eigene Wille wird ausgeschaltet, alles drängt nach einer Richtung, alles ist abhängig von Erscheinungen, die nicht im Betrieb ihren Grund haben, sondern die außerhalb sind, und denen man fast wehrlos gegenübergestellt ist. Um diese Erscheinung in ihrer vollen Bedeutung zu werten, ist es nötig, sich über das Wesen des Betriebes Klarheit zu verschaffen. Man könnte folgendermaßen definieren: der moderne Betrieb ist ein Ort, an dem unter zweckbewußter Leitung und Einrichtung Menschen dem Zweck entsprechend sich physopsychisch betätigen müssen, ohne daß sie an der Zwecksetzung mitwirkten, ohne daß sie völlig mit dieser Zwecksetzung einverstanden sind. Der Anreiz oder Zwang besteht in diesen Fällen nicht im Tätigseinwollen, sondern durch die Erzielung eines möglichst hohen Lohnes, der die Existenz ermöglicht. Menschen, die losgelöst sind vom Ergebnis ihrer Arbeit, die eingefügt sind in einen Mechanismus, der nicht immer ein Organismus ist, sind schwerer in den Betrieb einzugliedern und erliegen leichter den Erschütterungen.

Durch die Annahme einer gedachten Goldmark, die durch irgendwelche künstliche Bindungen realisiert wird, ist den Schwierigkeiten nicht zu begegnen. Es ist am Schluß die Feststellung zu machen, daß man in beschränktem Maße innerhalb eines Betriebes die schädlichen Wirkungen kompensieren kann. Die Wege zur endgültigen Lösung zu weisen kann nicht die Aufgabe nur des Betriebswirtschaftlers sein.

Das Kreditgeschäft der japanischen Banken.

Von Tomosaburo Kushimoto, Osaka.

1. Arten der Banken.

Das japanische Bankwesen ist aus dem Geldwechselgeschäft oder Zahlungsvermittlung entstanden. Schon im 13. Jhdt. kann man in Japan den

Wechselverkehr bemerken. Im 16. Jhdt. ist Wechselverkehr zwischen entfernten Städten nachgewiesen [1]). Das japanische Wort für Wechsel, „Tegata", ist gleichbedeutend mit „Handauflegen" und heißt soviel wie Schuldanerkenntnis. Früher bestand nämlich in Japan die Handelssitte, den Fingerabdruck als Identitätsnachweis zu benutzen, ein Verfahren, das heute nur noch bei der Kriminalpolizei angewendet wird. Die modernen Banken, „Ginko", d. h. Geldhandel [2]), sind 1872 nach dem Muster der amerikanischen Nationalbanken gegründet worden. Im Laufe von 20 Jahren entstanden 153 Nationalbanken, deren jede das Notenprivileg besaß. Dadurch vermehrten sich die Umlaufsmittel sehr stark. Um die sich daraus ergebenden Mißstände zu beseitigen, brauchte man eine kräftige Zentralnotenbank. Im Jahre 1882, 6 Jahre nach Gründung der Deutschen Reichsbank, wurde die Bank von Japan ins Leben gerufen. Sie allein hat das Notenausgabeprivileg. Die Nationalbanken, die ihr Hauptgeschäft, die Notenausgabe, verloren hatten, wurden bis zum Jahre 1898 in Privatbanken umgewandelt; es sind überwiegend Aktiengesellschaften.

Um den überseeischen Handel zu fördern, war bereits 1879, 9 Jahre nach der Gründung der Deutschen Bank und 10 Jahre vor der der Deutsch-Asiatischen Bank, die Yokohama-Goldbank ins Leben getreten, die neben vielen anderen ausländischen Filialen auch eine in Hamburg besitzt.

Die Nationalbanken betrieben ursprünglich auch die Geschäfte der Sparkassen. Nach der Umgründung der Nationalbanken zu Privatinstituten schieden sich besondere Sparbanken als selbständige Unternehmen aus.

Ein weiterer Vorgang der Arbeitsteilung war die Gründung selbständiger Hypothekenbanken. 1896, 3 Jahre vor dem neuen deutschen Hypothekenbankgesetz, wurden das Agrar- und Industriebankengesetz, 1897 das Gesetz für die Hypothekenbanken veröffentlicht. Es wurde eine Hypothekenbank in Tokio und mehrere Agrar- und Industriebanken in den verschiedenen Provinzen errichtet. Nach der Jahrhundertwende wurde in Nordjapan, Hokkaido, eine Kolonialbank gegründet, mit dem Zwecke, neben dem hauptsächlich betriebenen Hypothekarkredit auch Lombardgeschäfte auf Grundlage von Landesprodukten und Effekten vorzunehmen. Für den Industriekredit wurde 1902 das Gesetz betr. die Industriebank von Japan erlassen. Alle diese Hypotheken- und Industriebanken haben das Privileg, Pfandbriefe auszugeben.

Als Notenbanken in den Kolonien wurden die Bank von Formosa (1899) und die Bank von Korea (1909) gegründet. Beide haben das Privileg, Banknoten in den Kolonien auszugeben. Neben der Bank von Korea wurde 1918 noch eine Kolonial- und Industriebank in Korea gegründet. Sie hat einen viel breiteren Tätigkeitskreis als andere Agrar- und Industriebanken.

Die japanischen Banken sind nach der Gründung stark expansioniert. Der Ausdehnungsprozeß war in Japan während des Krieges zunächst mehr quantitativ, später mehr qualitativ; in Deutschland ist es umgekehrt [3]). So besitzen die japanischen Banken Geschäftsstellen nicht nur im Inlande, sondern auch in verschiedenen Städten von Ostasien, Europa, Nord- und Südamerika. Zur qualitativen Ausdehnung gehören die Rembours-, Akzept-, Konsortial- und Trustgeschäfte. Wenn man die Konzentrationsbestrebungen der japanischen Banken mit Aufmerksamkeit verfolgt, so sieht man, daß sie sich in Kapitalerhöhung, Verschmelzung und Angliederung zeigt.

Zusammenfassend läßt sich sagen: es bestehen in Japan

1. e i n e Zentralnotenbank (die Bank von Japan) und neben ihr noch 2 Notenbanken in den Kolonien: die Bank von Formosa und die Bank von Korea;
2. besondere Banken:
   a) für den Überseehandel, die Yokohama-Goldbank,
   b) für die Landwirtschaft und die Industrie: die Hypothekenbank von Japan, die Kolonialbank von Hokkaido, die Kolonial- und Industriebank von Korea, die Industriebank von Japan und die Banken für Agrar und Industrie in den Provinzen [4]);
3. Generalbanken, die hauptsächlich Depositengelder nehmen und kurzfristige Kredite geben, und
4. Sparbanken in großer Zahl in den Haupt- und Provinzstädten [5]).

Arten der Banken	Ende 1914		Ende Novbr. 1922	
	Anzahl	Nominalkapital Tausend Yen	Anzahl	Nominalkapital Tausend Yen
Bank von Japan . .	1	60 000	1	60 000
Yokohama-Goldbank	1	30 000	1	100 000
Hypothekenbank von Japan	1	40 000	1	54 664
Industriebank von Japan	1	17 500	1	50 000
Kolonialbank von Hokkaido . . .	1	5 000	1	20 000
Bank von Formosa .	1	10 000	1	60 000
Bank von Korea . .	1	10 000	1	80 000
Banken für Agrar und Industrie . .	45	55 720	31	89 200
Generalbanken . .	1593	575 374	1802	2 275 660
Sparbanken . . .	508	123 580	149	66 074
	2153	932 424	1989	2 855 598

[1]) Vgl. Miura, Hohseishi no Kenkyu (Beiträge über die japanische Rechtsgeschichte), S 912—914.

[2]) Das japanische Wort „Ginko" zeigt deutlich das Wesen der modernen Banken.

[3]) Unter quantitativen Expansionen verstehe ich die Neugründung der Bankinstitute und die Erweiterung der Filialnetze.

[4]) Man nennt die obengenannten Banken die Spezialbanken.

[5]) S. Kanju Kiga, Das Bankwesen Japans. Leipzig 1904.

Außerdem gibt es in Japan einige Filialen ausländischer Banken; sie treiben hauptsächlich Devisen- und Rembourgeschäfte.

Staatsangehörigkeit der Banken	Anzahl der Filialen in Japan	
	Ende 1913	Ende 1921
England	5	4
Frankreich	1	2
Amerika	2	6
Rußland	1	2
Deutschland	2	2
Holland	—	2
China	—	2
	11	20

2. Kreditgewährung[6]).

Der Kredit ist ein Vertrauensverhältnis. Im Bankverkehr ist er die übereingekommene Verschiebung der Geldzahlung[7]). Mit Rücksicht auf die Deckung unterscheidet man:

1. ungedeckten oder Personalkredit, und
2. gedeckten oder Realkredit.

„Der Personalkredit wird gegeben im Vertrauen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ehrlichkeit des Schuldners. Er kann sein:

a) einfacher Personalkredit, wo nur die Person des Kreditnehmers mit ihrem gesamten Vermögen haftet, oder

b) kollektiver Personalkredit (Bürgschaftskredit): Neben dem Kreditnehmer übernehmen noch eine oder mehrere Personen bzw. Gesellschaften eine Garantie zur pünktlichen Zinszahlung und Rückzahlung des Kapitals. Weiter ist ein kollektiver Kredit:

c) der Wechseldiskontkredit, und zwar insofern, als mindestens 2, meistens aber 3 oder noch mehr Erwerbswirtschaften für die Verbindlichkeit aus dem Wechsel haften[8])."

Der einfache Personalkredit oder Blancokredit wird von den japanischen Banken nur in beschränktem Umfange gewährt, wie dies auch in Deutschland der Fall ist.

Der Bürgschafts- und Wechseldiskontkredit vollzieht sich in Japan ungefähr in den gleichen Formen wie in Deutschland.

Dem Personalkredit steht der Realkredit gegenüber, den man in Faustpfandkredit und Hypothekarkredit einteilt. Auch in Japan kommen als bewegliche Pfänder Wertpapiere, Waren, Edelmetalle in Betracht. Diese Pfänder gehen auch nach japanischem Recht in der Regel bis zur Zahlung der Schuld in den Besitz, nicht aber in das Eigentum des Kreditgebers über. Erfolgt die Rückzahlung des Darlehns nicht zur vereinbarten Zeit, so kann sich der Gläubiger durch Verkauf des Pfandes schadlos halten.

Auch bezüglich des Hypothekarkredits stimmt das japanische Recht mit dem deutschen überein. Das Pfandobjekt bleibt, mit dem Betrage der Forderung belastet, im Besitze des Schuldners. Der Gläubiger kann erst dann Hand auf das verpfändete Objekt legen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und Klage erhoben ist. In Japan gibt es besondere Eisenbahn-, Kanal-, Fabrik- und Bergbauhypothekenrechte[9]), nach welchen auch die Maschinen und alle Zubehöre einer Eisenbahn, eines Kanals, einer Fabrik oder eines Bergbaues hypothekarisch beliehen werden können. Schiffe und Fischereirechte usw., die wegen der insularen Lage Japans besondere Bedeutung haben, gelten ebenfalls als Unterpfand.

Nach der Zeit gliedert man: kurzfristige und langfristige Kredite. Von kurzfristigen Krediten unterscheidet Prof. Obst in seinem „Bankgeschäft" 6 Arten: Discontkredit, Lombardkredit, Bürgschaftskredit, Baugelderkredit, Darlehnskredit gegen andere Sicherheiten, und Blancokredit.

Die kurzfristigen Kredite gewähren in Japan die Zentralnotenbank, die Übersee-, Kolonial- und Handelsbanken. Nach der Form des Kredits unterscheidet man in Japan: Darlehnskredit, Kontokorrentkredit, Diskontkredit, Vinkulations- und Rembourskredit, tägliches Geld (call loan).

Der Darlehnskredit stützt sich bei Krediten über 3 Monate auf einen Schuldschein, bei Krediten unter 3 Monaten auf einen Wechsel. Solchem Wechselkredit liegt gewöhnlich ein Lombardgeschäft zugrunde. In Japan muß dabei der Lombardschuldner auf die Bank einen Solawechsel oder auf sich selbst eine Tratte ziehen, die er sofort akzeptieren muß[10]). Diese Tratte ist nicht identisch mit dem deutschen Solawechsel, obwohl Aussteller und Bezogener dieselbe Person ist, da der Wechsel mit den Worten beginnt: „Am .... zahlen Sie ....". Auch das japanische Wechselgesetz kennt den Solawechsel, der ebenso wie der deutsche ein Zahlungsversprechen enthält[11]) und beginnt: „Am .... zahle ich ....". Die japanische Tratte dagegen wird entweder vom Aussteller auf einen andern, den Bezogenen, gezogen (so wie in Deutschland), oder der Aussteller nennt sich selbst als Bezogenen. Sie ähnelt also in gewisser Beziehung der trassiert-

[6]) „The Loan Department is not only the most important, but it is the moneymaking end of the business. If it makes no loans, it will pay no dividends. If, on the osher hand, it makes bad loans, it will go out of existence." — Humphrey Robinson, A simple Explanation of modern Banking.

[7]) Devas bezeichnet den Kredit als „agreed postponement of payments in currency". — Political Economy, S. 351.

Von der Funktion des Kredits sagt Philippovich (Grundriß der Politischen Ökonomie, S. 321—322): „Richtig ist an dieser Darstellung, daß durch den Kredit die bereits vorhandenen Kapitalgüter der Produktion zugeführt wurden. Dadurch kann die Produktion und Verkehrstätigkeit gefördert und beschleunigt, totes Kapital in werbendes umgewandelt werden, aber neues Kapital wird dadurch nicht geschaffen." — Vgl. Pereau, Cours d'Economie Politique, I, S. 400—403; Conant, The principle of Banking, S. 177.

[8]) Georg Obst, Das Bankgeschäft. Stuttgart 1923. 7. Aufl. Bd. I, S. 225.

[9]) Diese vier besonderen Hypothekenrechte wurden im März 1905 veröffentlicht, die ich bei anderer Gelegenheit erklären möchte.

[10]) Japanisches Handelsgesetzbuch §§ 447, 465.

[11]) Japanisches Handelsgesetzbuch §§ 525—529.

eigenen Tratte nach deutschem Recht, wenn z. B. ein Stammhaus in Breslau auf seine Filiale mit gleicher Firma in Dresden trassiert.

Ist eine Übergabe der Pfandsache in den unmittelbaren Gewahrsam des Gläubigers nicht möglich, weil der Schuldner des Inventars sie zur Ausübung seines Gewerbes benötigt, so wendet man in Deutschland mitunter die Sicherheitsübereignung an. In Japan kommt diese nur ganz selten, als Notbehelf, vor.

Finanzwechsel oder Gefälligkeitswechsel, d. h. Wechsel, die nicht aus einer Güterübertragung hervorgegangen sind, sondern lediglich zur Geldbeschaffung dienen [12]), können Tratten oder Solawechsel sein, und es ist üblich, daß für sie mindestens zwei Verpflichtete haften [13]). Die Banken kaufen die Gefälligkeitswechsel nicht gern [14]).

Der Kontokorrentkredit ist immer kurzfristig, und die Banken bewilligen ihn im beschränkten Umfange, da er nicht genug Elastizität besitzt. Wenn der Geldmarkt flüssig ist, wird der Schuldner geneigt sein, die Summe zurückzuzahlen, obwohl die Bank daran kein besonderes Interesse hat. Wird das Geld aber knapp, so begehrt die Kundschaft Kredite, während die Bank bestrebt ist, ihre Liquidität aufrechtzuerhalten. Wenn der Kontokorrentkredit sich auf längere Zeit hinauszieht, so wird ihn die Bank in einen Wechselkredit oder in einen solchen gegen Schuldschein umwandeln.

Beim Diskontkredit handelt es sich um Wechsel, die aus dem Handelsverkehr stammen und nicht länger als 3 Monate laufen. Diese Wechsel gründen sich auf ein Warengeschäft, und ihre Einlösung ist im allgemeinen sicher, denn die Nichteinlösung gilt auch in japanischen Geschäftskreisen als unehrenhaft. Daher ist jeder Kaufmann nach Möglichkeit bestrebt, sich die Mittel zur Einlösung seines Akzeptes zu verschaffen. Die Banken diskontieren infolgedessen diese Handelswechsel gern. In der Praxis ist es aber schwer, die guten Kaufmannswechsel von den Gefälligkeitswechseln zu unterscheiden. Der Engländer Gilbart versucht Unterscheidungsmerkmale für beide Arten zu finden. Er will die Gefälligkeitswechsel daran erkennen, daß sie über runde Summen lauten, die übliche Maximaldauer eines Wechsels ausnutzen und den jeweiligen Höchstbetrag der betreffenden Stempelsteuerstufe innehalten. Gewöhnlich wird der Gefälligkeitswechsel sofort nach der Ausstellung zum Diskontieren gebracht. Da diese Merkmale aber in der Praxis zur Unterscheidung keineswegs genügen, prüfen die Banken auch noch die Kreditverhältnisse der für den Wechsel haftenden Personen sowie die Beziehungen zwischen Aussteller und Bezogenen [15]).

Die Diskontierung von Buchforderungen, d. h. eine Beleihung mit Überdeckung, bei der der Bank als Sicherheit die Buchforderung eines Geschäftsmannes zediert wird, ist in Japan nicht üblich.

Devisenhandel treiben die japanischen Banken genau so wie die deutschen [16]). Während aber in Deutschland alle fremden Wechsel für feste Beträge der fremden Währung notiert werden, liegt in Japan die feste Valuta im Inlande; der Kurs sagt also, wieviel man in fremder Währung für einen Yen erhält bzw. zu zahlen hat.

Eine gewisse Rolle spielen auch in Japan die Vinkulations- und Rembourskredite. Das Rembourskgeschäft treiben die japanischen Banken in gleicher Weise wie die deutschen. Die Beleihung erfolgt gegen Aushändigung des Schiffsfrachtdokuments und der Versicherungspolice. Damit die Bank sich im Falle der Nichtbefriedigung durch ihre Auftraggeber an das Pfand halten kann, werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im besonderen Vertrage diesbezügliche Vereinbarungen getroffen.

Die Praxis des Vinkulationskredits ist in Japan etwas anders als in Deutschland. Nehmen wir an, der Händler *A* in Osaka hat an Kaufmann *B* in Tokio Rohrzucker gegen einen Monat Ziel verkauft. Damit er weiter Geschäfte machen kann und bares Geld in die Hände bekommt, wendet er sich z. B. an die Filiale der Fünfzehnten Bank in Osaka und bittet um Gewährung eines Vinkulationskredits. Er muß dabei der Bank folgende Dokumente übergeben: eine auf den Käufer *B* in Tokio gezogene Tratte, die Versendungs- oder Verschiffungspapiere und die Versicherungspolice. Ist der Kaufmann *A* als sicherer Mann bekannt, so begnügt man sich mit diesen Dokumenten, sonst muß er noch weitere Sicherheiten geben, z. B. Wertpapiere hinterlegen oder Bürgschaften stellen. Die Bank diskontiert die ihr übergebene Tratte und schreibt *A* die Barsumme auf seinem Konto gut. Sie gibt nun alle Dokumente an ihre korrespondierende Bank bzw. an ihre Filiale in Tokio, die den Wechsel dem Käufer *B* zum Akzept vorlegt. Je nach der besonderen Vereinbarung, die die Bank mit *B* getroffen hat, erhält er entweder jetzt schon das Verfügungsrecht über einen Teil oder über die ganze Ware, oder er muß erst den Wechsel einlösen, ehe er die Ware in Besitz bekommt.

[12]) „Im wesentlichen sind Akzeptationskreditwechsel und die sog. Gefälligkeitswechsel in den verschiedenen Formen wirtschaftlich dasselbe. Es sind Finanzwechsel, Akkommodationswechsel, die dem Aussteller oder Remittenten über einen vorübergehenden oder chronischen Geldmangel hinweghelfen sollen." — Leitner, Das Bankgeschäft. 5. Aufl. S. 292.

[13]) Manchmal vereinigen sich zwei Geldbedürftige und schaffen zwei oder mehrere Wechsel derart, daß jeder einen Teil akzeptiert, den der andere alsdann zur Weiterbegebung erhält, so daß also jeder von beiden Wechsel in der Hand hat, denen keine Forderungen zugrunde liegen. Diese Gattung Wechsel nennt man in Deutschland „Reitwechsel", in Japan „Gegenseitigkeitswechsel".

[14]) Macleod meint (The Theory and Practice of Banking. 1. Aufl., Bd. I, S. 241): „When the credit system is carried on duly and properly, and within legitimate limits, it (accommodation paper) ist the most ingenions method ever devised for promoting commerce, and where it has been cautiously used, has marvellously succeeded in so doing. But it is a very trite remark that the best things when corrupted become the worst."

[15]) Bell (Philosophy of Joint Stock Banking, S. 51) sagt: „The difference between a genuine commercial bill and an accommodation one is something similar to the difference between a genuine coin and a counterfeit."

[16]) Es ist dies das Hauptgeschäft der Überseebank, der Yokohama-Gold-Bank. Neben ihr handeln einige Kolonial- und Handelsbanken in Devisen.

Die japanischen Banken in den Großstädten geben auch kurzfristige Kredite als „tägliches Geld" (call loan) an andere Banken, Wechselmakler oder im Börsenverkehr [17]). Die täglichen Gelder sind die zweite Verteidigungslinie der Handelsbanken. Die erste Verteidigungslinie ist natürlich das Bargeld in der Hand und das in der Bank von Japan.

Hinsichtlich der Dauer sind zu unterscheiden: Ein-Tag-Geld oder Geld für morgen, das von vornherein nur für einen Tag geliehen wird; tägliches Geld ohne Bedingung, das nach vorheriger täglicher Kündigung zurückgezahlt werden kann; Wochengeld, das von vornherein für eine Woche geliehen wird und von da ab täglich ist; Gelder über Ultimo hinaus; sie sind entweder fixes Geld oder Geld ohne Bedingung. Das letztere kann über Ultimo hinaus mit vorheriger täglicher Kündigung zurückgezahlt werden.

Die täglichen Gelder werden in Deutschland (wie in Amerika) meistens im Börsenverkehr begehrt, in Japan dagegen oft bei den Überseebanken. Ferner wird in deutschen Banken Ultimo- und Reportgeld im Börsenverkehr gegeben und genommen. Beim Reportgeld findet eine volle Beleihung des Pfandes statt, und das Pfand geht in das Eigentum des Gläubigers über. In Japan gibt es aber diese Art des Kredits nicht.

Die Gewährung von Baugeldern kommt in Japan nur selten in Frage.

Den langfristigen Kredit gliedert man in solchen, der durch hypothekarische Beleihung von Grundstücken erfolgt, und in den durch Beteiligung der Banken an Unternehmungen aller Art [18]).

Der hypothekarische Kredit erfolgt in Japan in folgender Weise: Der Kreditnehmer schreibt zunächst einen Schuldschein aus; im Anschluß daran vermerkt er auf diesem seine Grundstücke, Gebäude, Schiffe, Fischereirechte usw., die er verpfänden will. Diese Urkunde bildet die Grundlage für die Eintragung ins Grundbuch. Die Sicherungshypothek wird in der Weise bestellt, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, eingetragen wird.

Die Gewährung von langfristigen Krediten durch Beteiligung der Banken an Unternehmungen aller Art kommen für die japanischen Generalbanken weniger in Betracht. Dies ist die Aufgabe besonderer Industriebanken und von Trust Companies. Einige große Generalbanken jedoch treiben manchmal auch Gründungs- und Beteiligungsgeschäfte. So erwarb z. B. die Jamaguchibank in Osaka die Aktien einer schon gegründeten Trust Company und erhöhte das Gesellschaftskapital, das jetzt 10 Millionen Yen beträgt. Die Fünfzehnte Bank in Tokio, deren Direktion ich angehöre, gründete eine Lagerhausgesellschaft mit einem Kapital von 1 Million Yen, eine Trust Company mit 50 Millionen Yen Aktienkapital. Ferner ist sie an einer Tochterbank in Tokio mit 5 Millionen Yen beteiligt. Den größeren Teil der Aktien behielt sie in ihrem Besitz, wie sie auch die führenden Posten im Vorstand und Aufsichtsrat für sich in Anspruch nahm. Die Beteiligung der Banken an Industrieunternehmungen kommt in Japan nicht oft vor, deren Verschmelzung mit der Industrie fast gar nicht.

Vor ungefähr einem Vierteljahrhundert bildete sich ein Konsortium von Banken, das sich die dauernde Aufgabe stellt, Anleihen des Staates zu übernehmen und im Publikum unterzubringen. Allmählich dehnte es seinen Wirkungskreis auch auf Anleihen der Provinzen und Industriegesellschaften aus. 12 Großbanken in Tokio, 7 in Osaka und 3 in Nagoya bildeten das Konsortium. Sie verfügen über ein Viertel der gesamten Kapitalkraft der Banken in Japan.

Was die Zinsberechnung der japanischen Banken anbelangt, so rechnet man das Jahr und die Monate kalendermäßig. Der Zinssatz gilt bei den langfristigen Krediten für ein Jahr, bei den kurzfristigen für einen Tag. Z. B. bei einem kurzfristigen Kredit beträgt der Zinssatz zwei Sen für 100 Yen pro Tag, was einem Jahresprozentsatz von 7,3 % entspricht. Im Kontokorrentverkehr rechnet man nach der Staffelrechnung, und zwar von dem jeweilig höchsten Tagessaldo.

Die Höhe der Bankrate richtet sich nach den Arten des Kredits und nach den gestellten Sicherheiten im Lombardverkehr. Zurzeit beträgt der Zinsfuß der Zentralbank: im Lombardverkehr bei Deckung durch Staatspapier für 100 Yen 2,2 Sen pro Tag, bei Deckung durch andere zulässige Wertpapiere 2,4 Sen, bei Diskontierung der Handelswechsel: 2,2 Sen und beim Kontokorrentkredit: 2,50 Sen. Also der billigste Satz ist bei der Diskontierung der besten Handelswechsel und bei der Lombardierung der Staatsanleihen, der teuerste dagegen beim Kontokorrentkredit. Der Zinssatz des täglichen Geldes ist naturgemäß bei jeder Art verschieden, am teuersten bei den Geldern über den Ultimotermin hinaus. So betrug der durchschnittliche Zinsfuß am Geldmarkt in Osaka für Gelder über Ultimo hinaus 2,29 Sen für 100 Yen, für Morgengeld 1,40 Sen und für gegen tägliche Kündigung fällige Kredite 1,15 Sen. Der Zinsfuß für den Hypothekenkredit ist etwas höher als der Diskontkredit und schwankt wenig. Die japanischen Banken rechnen für kurzfristigen Kredit keinerlei Provision und auch keine Portospesen.

Die Kredite der gesamten Banken in Japan:

	in Millionen Yen		
	Jahr		
	1907	1914	1920
Darlehn an die Regierung	42	68	73
Darlehnskredit	533	1 058	5 944
Kontokorrentkredit . . .	231	360	1 159
Diskontkredit	730	1 234	2 296
Vinklationskredit	15	16	75
Sonstige Kredite	105	86	189

[17]) „It will be remembered that the banks habitually have considerable sums lent to bill-brokers at call and short notice and that these loans were described as their second line of defence, as being most easily called in." — Withers, Meaning of money, S. 140.

[18]) S. Georg Obst a. a. O., S. 227—228.

Die wichtigsten Posten der Bilanzen der gesamten Banken in Japan:

Jahr	in Millionen Yen			
	Eigenkapital	Fremdkapital	Gesamtkredit	Effekten
1907	583	2 337	1 658	373
1914	882	3 253	2 826	522
1921	2 559	14 117	10 547	3 561

3. Der gegenwärtige Zustand der japanischen Banken und ihre Politik.

Infolge der zu großen Anzahl der Depositenbanken hat sich eine heftige Konkurrenz bei Heranziehung der Depositen herausgebildet, und das ist ein ungesunder Zustand.

Es macht sich ein Mangel an Übersee- und Industriebanken bemerkbar, wodurch die Depositenbanken oft nicht in der Lage sind, dem gesunden bankpolitischen Grundsatz zu folgen, der da lautet, daß für die Aktivgeschäfte die Passivgeschäfte maßgebend sein müssen.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, traten einerseits starke Konzentrationsbewegungen der Banken, andrerseits Umwandlung der Kolonialbanken zu Überseebanken hervor. Ferner hat die Regierung durch das Trustgesetz die Bildung von Trustgesellschaften begünstigt, die das Geschäft der Effektenbanken treiben sollten.

Der ideale Maßstab des japanischen Banksystems ist die Arbeitsteilung. „Eine Scheidung und ausgedehnte Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Banken", sagt Prof. Hesse, „ist wünschenswerter als die Verbindung. Auf der einen Seite stehen dann die großen Notenbanken, die sich auf den Giroverkehr und das Diskontgeschäft beschränken. Daneben stehen besondere Depositenbanken, die den Schwerpunkt ihrer ganzen Tätigkeit darin sehen, von einem großen Kundenkreis Depositeneinlagen heranzuziehen und diese wiederum in demselben Kreise durch Erteilung von Darlehen an die Kunden zur Verteilung zu bringen. Daneben sind die großen Effektenbanken oder Emissionsbanken nicht zu entbehren, die zugleich Gründungen im In- und Auslande mit ihren reichen Mitteln unterstützen und dadurch außerordentlichen Nutzen stiften können [19]).

Es wird als ein besonderer Vorzug des deutschen Bankwesens hervorgehoben, daß es mit Industrie und Handel eng verbunden sei und sich mit ihnen solidarisch fühle. Die glänzende Entwicklung der deutschen Industrie und des deutschen Außenhandels, sagt Adolf Weber, wäre ohne das tatkräftige und opferwillige Eingreifen der großen Depositen- und Spekulationsbanken gar nicht denkbar gewesen [20]).

[19]) J. Conrad, bearbeitet von Hesse, Grundriß der Politischen Ökonomie. 11. Aufl. S. 287. Weiter vgl. Adolf Weber, Depositen- und Spekulationsbanken. 3. Aufl. S. 354.

[20]) Vgl. Die Bank, September 1923, S. 533. Weiter: Duplessis, Le Crédit de Banque en Allemagne et en France, S. 7—12; Caillez, L'Organisation du Crédit au Commerce exterieur en France et à l'Étranger, S. 61—111.

Ich bin auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung im Bankwesen und theoretischer Erwägungen der Ansicht, daß wenn die japanischen Depositenbanken sich an den Trust-Companies beteiligen, d. h. also an Gesellschaften, die finanzieren, emittieren und gründen, so treiben sie, indirekt, im Grunde dieselben Geschäfte wie die deutschen Kreditbanken, und es ist nicht nur ihre Sicherheit eine sehr hohe, sondern es wird auch ermöglicht, daß die Spezialisierung der Geschäfte zwischen verschiedenen Kreditinstituten sich reibungslos abwickeln kann.

Prozentuale Kostendeckung als Fehlerquelle in der Preisberechnung.

Von Karl Rößle, Mannheim.

Bestrebungen zur Förderung des Selbstkostenwesens sind in der Hauptsache Lösungsversuche einer bestmöglichen Erfassung und Deckung der Kosten, insbesondere der allgemeinen „Unkosten". Das Wesen und die Technik der verschiedenen Unkostendeckungsmethoden müssen für die folgenden Ausführungen als bekannt vorausgesetzt werden. Sie werden in der Praxis so gehandhabt — sollten wenigstens so gehandhabt werden —, daß die Basis, auf der die Unkosten prozentual zugeschlagen werden, nach Möglichkeit die Ursache ihrer Entstehung ist. Man strebt heute in der Produktionskalkulation danach, die Platzkostenverrechnung einzuführen, doch ist die gebräuchlichste Deckungsmethode immer noch die Lohndeckung, obwohl auch sie eine Reihe von Mängeln aufweist, da eine große Zahl von Kosten nicht in Beziehung zu Arbeitsprozessen gesetzt werden können.

Die prozentuale Deckung, gleich welcher Art sie auch sein mag, hat durch die Geldentwertung an Unzuverlässigkeit nur noch zugenommen, nicht allein deshalb, weil die einzelnen Kostenelemente eines Betriebes starken Schwankungen unterworfen sind, sondern auch weil die einzelnen Kostenfaktoren, die in Prozenten auf die Kalkulationseinheit umgelegt werden, sehr ungleichmäßig gestiegen sind. Die Untersuchung der Frage, inwieweit in der Kalkulationspraxis angewendete Prozentsätze den absoluten Steigerungen der Ausgaben für allgemeine Unkosten Rechnung tragen, ist gleichzeitig mit einer andern Frage eng verknüpft, nämlich der, in welchem Verhältnis sich die einzelnen Kalkulationselemente (Material, Löhne und Unkosten) verschoben haben. Greift man z. B. irgendein Fabrikat heraus, setzt dessen Selbstkosten gleich 100 %, so ergibt sich, daß die Zusammensetzung im Jahre 1914 etwa folgendermaßen lautete:

Material	50 %
Löhne	20 %
Unkosten	30 %
zus.	100 % Selbstkosten.

Wird in den folgenden Zeitabschnitten die gleiche Feststellung gemacht, so wird man wahrnehmen, daß sich die Zusammensetzung dieser 100 % Selbstkosten dauernd verschoben hat. Die Schwankungen der einzelnen Selbstkostenelemente drücken bald die eine, bald die andere Position; in der Regel wird die Erscheinung wiederkehren, daß der Entfall auf Material beinahe fortlaufend im Wachsen begriffen ist. Sehr anschaulich wird diese Erscheinung, wenn man die Berechnungen periodisch wiederholt und sie ähnlich geologischen Formationen graphisch auf eine Fläche aufzeichnet (Flächendiagramm). Wenn auch das gesamte Kalkulationsproblem unter dem Einfluß der Geldentwertung schon recht vielfältig beleuchtet worden ist, so hat man doch in den meisten Fällen unterlassen, die Verschiebung innerhalb der einzelnen Kalkulationselemente zu beobachten. Die Frage, welchen Anteil die einzelnen Kalkulationselemente am Verkaufspreis haben, ist nicht nur von betriebswirtschaftlicher, sondern auch von volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Es braucht hier nur an die großen Kämpfe zwischen den beiden Ansichten erinnert zu werden, ob die überstarken Einflüsse auf die Preissteigerung von der Lohnseite oder von der Materialseite herkommen. Und wenn die Frankfurter Zeitung in ihrer „Wirtschaftskurve" vor längerer Zeit ein Preisausschreiben über die Anteiligkeit des Lohnes am Fertigprodukt erlassen hat, so entspringt dasselbe keinem andern Motiv als dem, einmal klipp und klar zu untersuchen, wie weit sich der Lohnanteil innerhalb der Kalkulation verschoben hat. In dem nunmehr veröffentlichten Ergebnis wird gezeigt, daß die Löhne durchweg relativ gesunken sind. Ein Nachweis dieser Erscheinung wird auch in den nachfolgenden Kurvenzeichnungen hier nochmals wiedergegeben.

Auch bei Submissionen, wie bei den Preiskalkulationen durch die amtlichen Prüfungsstellen und Wuchergerichte, wurde oft und heiß um Unkostensätze gekämpft. Man arbeitete auch dort meist gefühlsmäßig und schloß schließlich, um zu einem Ziele zu kommen, Kompromisse. Es standen sich in der Regel zwei Meinungen gegenüber:

1. Einerseits forderte man, daß sämtliche Unkosten zurückgesetzt werden, da ja alle öffentlichen Abgaben und Ausgaben für Post, Eisenbahn, soziale Versicherungen usw. weit unter allen anderen Erhöhungen zurückgeblieben seien.

2. Versteifte man sich auf der anderen Seite darauf, daß die Ausgaben für Unkosten viel stärker gestiegen seien, als alle andern Dinge und man aus diesem Grunde auch die Prozentsätze erhöhen müßte.

Man trennte in beiden Fällen nicht die relative von der absoluten Steigerung. Nun kann man ja über die Steigerung der Unkosten allgemeine Behauptungen nicht aufstellen. Man kann wohl von einer absoluten wie relativen Steigerung durch die Verminderung der Produktion, durch Arbeitsunlust, außerordentliche Reparaturen, Streiks und neue Abgaben gegenüber früher sprechen, aber dies auch nur individuell, obwohl in der Fachpresse und in Zeitschriften ganz allgemein und unter Nennung von Zahlen eine Steigerung der Unkosten um etwa 100 % behauptet wurde. Sieht man von den absoluten Steigerungen der Unkosten vollkommen ab, so kann auch von einer relativen Steigerung nur unter gewissen Einschränkungen gesprochen werden, denn es kommt ganz darauf an, welche Deckungsmethode den angewendeten Prozentsätzen zugrunde liegt. Da die prozentuale Kostendeckung schon bei stabiler Wirtschaftslage keine exakte Rechnung darstellt, haben sich infolge der Geldentwertung eine Reihe von Fehlern eingeschlichen, die durch ihre Verschleppung von einer Periode in die andere verderbliche Einflüsse auf die Preisbildung ausüben.

Wie schon eingangs erwähnt, muß man bei der Untersuchung über die Veränderung der Unkostensätze und deren Anpassung an die Wirklichkeit unbedingt immer berücksichtigen, welcher Maßstab zu der Kostendeckung des beobachtenden Betriebes herangezogen worden ist. In vielen, dem Verfasser bekannten Unternehmungen hat man die Verluste, die durch die Beibehaltung von früher errechneten Unkostenzuschlägen entstanden sind, bald empfunden. Man versuchte eine exaktere Erfassung der Kosten zu erreichen, um sie nach Möglichkeit genau in die Selbstkostenberechnung einfügen zu können. Die Durchführung dieser Methode scheiterte aber noch an einer Anzahl von Kostenpositionen, für deren Umlegung man die Prozentrechnung beibehalten mußte. Durch Zuschläge sollte das Risiko ausgeglichen werden, doch führte diese Berechnung nicht zum Ziele.

Eine Produktionsgenossenschaft sehr großen Umfangs hat, nachdem ihre Erzeugerpreise die der Konkurrenz überschritten hatten, angeregt, die Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Unkosten und dem Durchschnittslohne zu untersuchen. Man hatte im Verlaufe von drei Jahren die Unkostensätze meist gefühlsmäßig erhöht, dabei aber empfunden, daß dadurch die Fabrikate verteuert wurden. Andererseits hatte der Betrieb mit den Reparationslieferungsstellen dauernd gegen Herabsetzung der Unkostensätze zu kämpfen. Die Verhältnisse lagen dort insofern nicht kompliziert, als der Umfang der Produktion gleichblieb und die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter nichts zu wünschen übrig ließ. Die Feststellung der Verschiebung des Verhältnisses zwischen Lohn- und Unkosten geschah durch Errechnung eines „Unkostenindexes". Man verfolgte tabellarisch [1]) und graphisch die Steigerung sämtlicher Unkostenpositionen (die in dem Unkostensatz enthalten waren), im Vergleiche zum Lohn, dabei ergab sich eine Verschiebung zwischen Lohn und Unkosten, die in folgenden graphischen Zeichnungen dargestellt ist.

[1]) An Hand der Indexziffern der „Wirtschaftskurve".

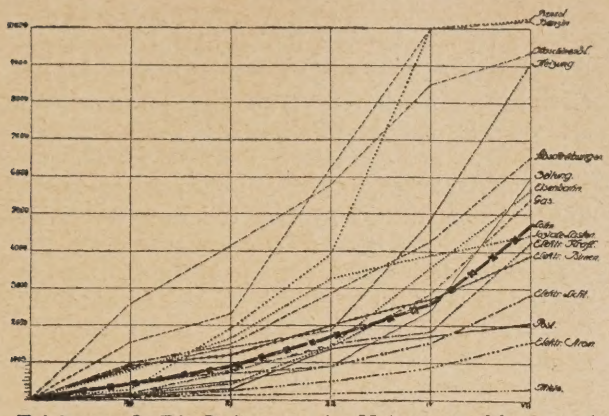

Zeichnung I: Die Steigerung der Unkostenpositionen und des Lohnes von 1914—1922 und eines größeren Zeitabschnittes im Jahre 1922.

Es kommt dabei schon in den graphischen Darstellungen die Tendenz zum Ausdruck, daß der Lohn immer mehr hinter den anderen Steigerungen zurückbleibt. Durch die tabellarische Feststellung der Indexziffern aller Kostenpositionen wurde dann an einem Stichtag der Lohnindex dem Durchschnittsindex aller in Betracht kommenden Unkosten einander gegenübergestellt. Setzte man Lohn und Unkosten von 1914 gleich 1:1, so ergab sich eine dauernd ansteigende Verschiebung, die bis 1. April auf 1:1,7 (Lohn:Unkosten) anwuchs. (Somit hätte man dann bis dahin einen früher geltenden Unkostensatz von 100 % auf 170 % erhöhen müssen.) Bis Juli 1922 ergab sich folgendes graphische Bild, wobei von April bis Juli eine stärkere Steigerung der Löhne gegenüber den Unkosten zum Ausdruck kommt.

Zeichnung III.

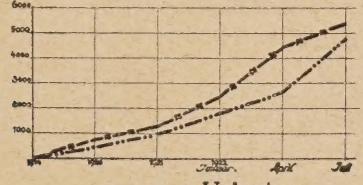

× — × = Unkosten.
•• — •• = Lohn.

Der beobachtete Betrieb konnte mit dem errechneten Unkostenindex, der bei jeder Lohnerhöhung neu aufgestellt wurde, in seinen Kalkulationen zufriedenstellend arbeiten; die Vorlage der Kurve bei der Behörde ermöglichte es auch, die Anerkennung jeder neuen Hinaufsetzung zu erreichen.

Zu dem Unkostenindex selbst wäre noch zu sagen, daß er mit den in anderen Betrieben gleicher Branche gemachten Beobachtungen beinahe vollkommen übereinstimmte. Wenn auch da und dort einige Positionen neu hinzu oder in Wegfall kommen, so stellt er doch einen Sättigungspunkt dar, der sich nicht stark verändert. Errechnungen von Unkostenindizes für andere Gruppen, insbesondere im Baugewerbe ergaben, daß auch dort die Verschiebung beinahe zahlenmäßig der oben dargestellten gleich ist. Der Unkostenindex kann selbstverständlich bei allen anderen Deckungsmethoden angewendet werden, nur wird er sich je nach Art derselben verschieden auswirken.

Zeichnung II:
Desgleichen im
Jahre 1923
von Januar bis April.

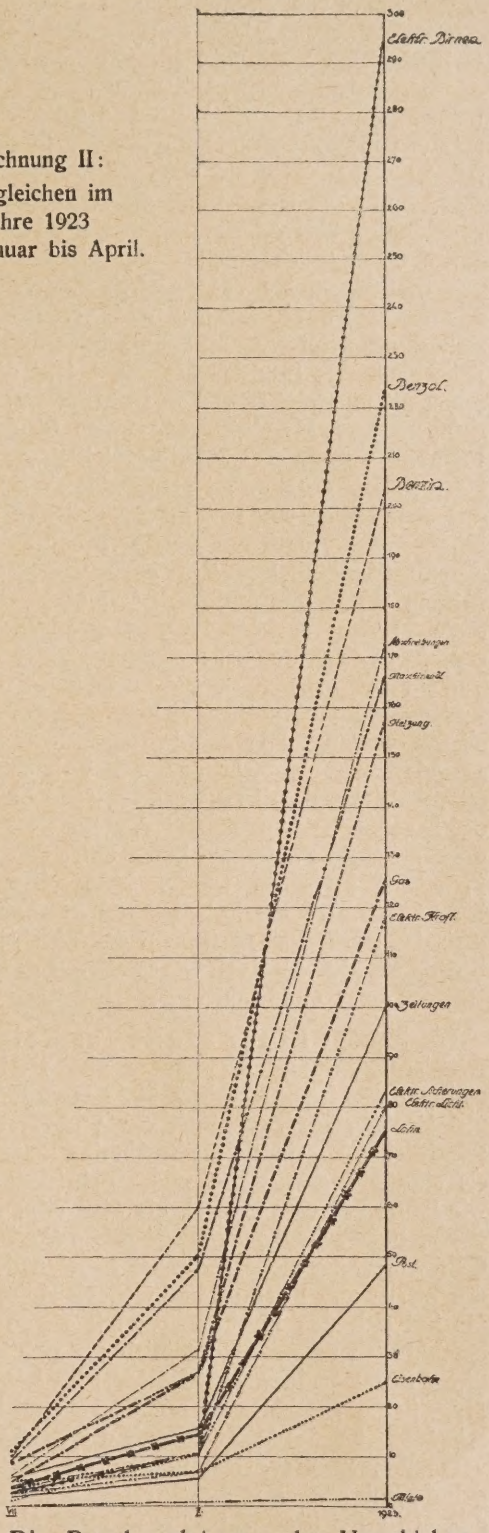

NB. Die Beobachtung der Verschiebung der Selbstkostenelemente ist mit Einführung der Goldmarkkalkulation nicht hinfällig geworden, so daß die Ausführungen auch in dieser Hinsicht volle Gültigkeit haben.

Rechtsfragen des Tages.

Wenn man vom Rechtsstandpunkt aus die Bilanz des abgelaufenen Jahres zieht, so findet man, daß es eigentlich während der ganzen 12 Monate von der außen- und innerpolitischen Lage beherrscht worden ist und daß der Weiterbau am Recht lediglich von diesen Gesichtspunkten aus in die Wege geleitet wurde. Der mit einer Niederlage endende Kampf um die Ruhr hatte die Reichsfinanzen in vollständige Unordnung gebracht, die Notenpresse mußte unaufhörlich arbeiten, um die Unterstützungen für die infolge des passiven Widerstands beschäftigungslos gewordenen und vertriebenen Bewohner des besetzten und neubesetzten Gebiets aufzubringen, eine Inflation begann, welche die bisher schon als unerhört bezeichnete Entwertung der Assignaten und Mandaten der ersten französischen Republik weit in den Schatten stellte, die Papiermark sank „in die ewige Teufe", bis sie schließlich auf dem billionsten Teil ihres Friedenswertes anlangte und nun sich auf diesem Niveau zu „stabilisieren" begann. Der Ruf nach wertbeständigen Mitteln wurde immer dringender; aber erst gegen Ende November gelang es, in genügender Zahl zur Not gedeckte neue Zahlungsmittel in den Verkehr zu bringen, nachdem Dollarschatzanweisungen und Goldanleihe sich als ungenügend erwiesen hatten. Die Landwirte hielten ihre Erzeugnisse zurück, nicht nur, wie vielfach behauptet wurde, um damit zu wuchern, sondern meist in der berechtigten Angst, daß das für ihre Erzeugnisse gezahlte Papiergeld ihnen unter den Händen in Nichts zerfließen würde. Nun ist durch die Rentenbank ein Behelfsmittel geschaffen worden, das zwar auch noch nicht der Weisheit letzter Schluß ist, aber doch den Übergang zur endgültigen Rückkehr zur Goldwährung ermöglicht.

Die traurige Finanzlage des Reichs hat Rechtsentwicklung, Rechtslehre und Rechtspflege während des ganzen Jahres 1923 beeinflußt. Wieviel ist über die Bedeutung der veränderten wirtschaftlichen Umstände, die berühmte Clausula rebus sic stantibus gesprochen und geschrieben worden, wie lange hat es gedauert, bis man erkannte, daß gar nicht so sehr die veränderten Umstände, als die Geldentwertung die Ursache des Auseinanderfallens des Wertes von Leistung und Gegenleistung ist, wie oft hat sich das Reichsgericht mit diesen Fragen beschäftigen müssen, bis endlich der richtige Kern dieses Problems herausgeschält worden ist! Für die Hypotheken geschah dies mit dem monatelang ersehnten Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. November. Die Folgen, die dieses Urteil gehabt hat, können nur als grotesk bezeichnet werden. Das Reichsgericht hatte in mehr als vorsichtiger Weise lediglich den Grundsatz aufgestellt, daß nach Treu und Glauben bei Abwägung der beiderseitigen Vermögenslage, unter Berücksichtigung von Zeit und Umständen der Hingabe des Darlehns, dieses zu valorisieren sei, ohne daß über die Höhe irgendeine Richtlinie angegeben war. Das Gericht hatte ferner besonders zum Ausdruck gebracht, daß bei den Hypotheken mit Rücksicht auf die Bewertungsmöglichkeit nach dem gesteigerten Werte des Grundstücks besondere Verhältnisse vorlägen, die bei anderen Schuldverhältnissen: Lebensversicherung, Sparkassenguthaben, Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, nicht zutreffen. Die Hypothekengläubiger, zum großen Teil dem verarmten Mittelstande angehörend, atmeten erleichtert auf. Sie konnten doch hoffen, für ihre in Gold gegebenen Kapitalien etwa 10 % zurückzuerhalten. Und was war die Folge dieses sehr verständigen und vorsichtigen Urteils? Presse und Börse bemächtigten sich des Ergebnisses, verallgemeinerten es, die Anleihen wurden an den Börsen im Kurse vervielfacht in der ganz sinnlosen Erwartung, daß nunmehr auch der Staat und die Gemeinde gezwungen sein werden, ihre Anleihen zu valorisieren. Die Freude dauerte aber nicht lange. Der Reichsfinanzminister kam auf den zuerst mit ungläubigem Lächeln aufgenommenen, dann aber zu einer Gesetzesvorschrift ausgestalteten Gedanken, die Entlastung der Grundbesitzer infolge der Geldentwertung und die ihnen auferlegte Valorisierungspflicht für das Reich in Anspruch zu nehmen. Dieses ist also aus dem Streit zwischen Grundeigentümern und Hypothekengläubigern als Tertius gaudens hervorgegangen, eine Entwicklung, die wohl in der ganzen Weltgeschichte trotz der gegenteiligen Behauptung Rabbi Akibas noch keinen Vorgang hat. Die Finanzlage des Reiches ist aber derart, daß jede Kritik an den auf eine Besserung gerichteten Maßnahmen der Regierung zunächst zurückgestellt werden muß. —

Auch das zweite Kabinett Stresemann hat nur ein kümmerliches Dasein geführt und ist vom Kabinett Marx abgelöst worden. Der Reichstag hat, nachdem die Krise überwunden war, auch dem neuen Kabinett die Ermächtigung erteilt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Immerhin ist zwischen diesem Ermächtigungsgesetz und dem vom 13. Oktober 1923 ein bedeutender Unterschied. Dieses ermächtigte die Reichsregierung ausdrücklich, auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete auch solche Notverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die von den Grundrechten der Verfassung abwichen. Das ist in dem neuen Gesetz fortgefallen. Auch eine andere als völlig unbegreiflich zu bezeichnende Vorschrift des ersten Ermächtigungsgesetzes ist in das neue nicht übernommen worden, nämlich die Bestimmung, daß das Gesetz mit einer Änderung der Regierung oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung außer Kraft treten sollte. Wie der Gesetzgeber es sich gedacht hat, daß der Richter feststellen sollte, ob die parteipolitische Zusammensetzung innerhalb der Regierung sich geändert hat, was doch nur auf Grund von Zeitungsnachrichten hätte geschehen können, das läßt sich heute nicht mehr ermitteln. Jedenfalls ist diese Klausel in den Orkus hinabgesunken und wird hoffentlich niemals wieder zum Leben erweckt werden. —

Auf Grund des neuen Ermächtigungsgesetzes

sollen nun vor allen Dingen, wie schon erwähnt, die Reichsfinanzen in Ordnung gebracht werden. Es wird sich ja nur um eine Behelfsordnung handeln, um über die nächsten schlimmen Winterwochen hinüberzukommen. Wie es mit den Reichsfinanzen steht, ist aus dem Vorschlage des Reichsjustizministers zu entnehmen: die Laienbeisitzer bei den Gerichten, als Schöffen und Geschworene, zunächst für das erste Quartal 1924 nicht mehr einzuberufen, d. h. die Geschäfte der Strafrechtspflege allein von den Berufsrichtern führen zu lassen, ein Mittel, dessen finanzielles Ergebnis infolge Ersparung der Diäten und Reisekosten der Beisitzer offenbar in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Wirkung auf große Volkskreise steht. Aber auch hier wollen wir von der an sich gebotenen Kritik absehen, um der Regierung in ihren Sanierungsplänen keine Hemmungen zu bereiten. Das gleiche gilt für die Durchführung des Beamtenabbaus, über die ebenfalls sehr viel gesagt werden müßte, wenn wir nicht durch die erwähnten Rücksichten gebunden wären. Soll der Beamtenabbau wirklich große finanzielle Ersparnisse herbeiführen, dann muß es sich um eine Reform an Haupt und Gliedern handeln, d. h. es darf nicht nur eine Entlassung von Lehrern, unteren Beamten und Arbeitern in die Wege geleitet, sondern auch gefragt werden, ob die Ministerien und die Oberbehörden bei der heutigen Finanzlage des Reichs sämtlich unentbehrlich sind.

Die Umstellung auf Goldmark vollzieht sich in schnellem Tempo. Für den Kaufmann kommen dabei zwei Gesichtspunkte in Betracht, einmal die technische, also buchhalterische Seite, und ferner die Rücksicht auf die Steuer. Das Reichsfinanzministerium bereitet eine Verordnung über die Goldmarkbilanz für den 31. Dezember 1923 vor, auf deren Grundlage dann weiter die Goldmarkrechnung erfolgen soll. Es wird vermutlich dem Steuerpflichtigen nur Richtlinien angeben, bei deren Befolgung die Finanzämter eine mildere Praxis ausüben werden, als wenn eine Abweichung erfolgt. Die Einführung der Goldmark in den Rechtsverkehr wird auch bei den Gerichten demnächst erfolgen, sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit, soweit diese vom Wert des Streitgegenstandes abhängt, als auch betreffs der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren.

Wir sind also aus der Sturm- und Drangperiode weder in finanzieller, noch in wirtschafts-, noch in rechtspolitischer Beziehung heraus, und müssen uns erneut auf fortwährendes Umlernen einstellen. Das mag ja sehr interessant sein, aber auch im Recht wäre eine Stabilisierung sehr erwünscht, damit wir endlich zu einer wenn auch nur relativen Ruhe gelangen. Eduard Heilfron.

Rundschau.

Außenhandel.

Das Gesamtvolumen des deutschen Außenmarktes ist unter dem Druck der Währungsnot im September 1923 wesentlich weiter zusammengeschrumpft. Aus- und Einfuhr erreichten im September nur 45,6 Mill. dz, gegen 51,9 Mill. dz im August. Gegen den Vormonat zeigt die Einfuhr der Menge nach einen wesentlichen Rückgang, der auf die Verminderung der Steinkohleneinfuhr zurückzuführen ist. Auch die Braunkohleneinfuhr ist infolge des tschechoslowakischen Kohlenarbeiterstreiks im September noch weiter zurückgegangen. Gegenüber dem August ist die Ausfuhr von Fertigwaren noch weiter stark gesunken, ein Zeichen für die in erschreckendem Maße zunehmende Konkurrenzunfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkte. Insbesondere hat die Ausfuhr von Walzwerkerzeugnissen und Kleineisenwaren sowie auch von Maschinen sich stark vermindert.

Es betrug in 1000 dz:

Monat	Einfuhr	Ausfuhr
Juni	48 066	8 897
Juli	41 596	10 533
August	41 203	10 745
September	34 198	11 426

Befremden muß, daß immer noch keine Wertangaben für den deutschen Außenhandel veröffentlicht werden, nachdem doch die gesamte deutsche Wirtschaft sich auf die Rechnung in Goldmark umgestellt hat. Die Mengenzahlen vermögen niemals auch nur einen ungefähren Überblick über die Zahlungsverpflichtungen und -forderungen aus dem deutschen Außenhandel zu vermitteln. Erwünscht wäre, wenn man dieser Forderung alsbald gerecht würde.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarktes.

Die allgemeine Wertung aller Werte nach Goldmaß auf bzw. über Weltmarktpreis hat im Berichtsmonat zum völligen Versiegen der Kaufkraft des Inlandes geführt. Industrie und Handel, deren Umsatz außerordentlich verringert ist, schränken ihre Tätigkeit auf das äußerste ein. Die Folge ist eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage über jedes seit den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand in Deutschland beobachtete Maß hinaus.

Die Zahl der Arbeitslosen in den deutschen Arbeiterfachverbänden ist erheblich gestiegen. Bei den 39 berichtenden Verbänden kamen am Stichtage, dem 29. September, auf rund 5 Millionen Mitglieder rund 500 000 Arbeitslose, d. h. 10 (genau 9,9) v. H. der durch den Bericht erfaßten Mitglieder (im Vormonat 6,3 v. H.).

Die Zahl der Kurzarbeiter ist ebenfalls stark gestiegen. In den 35 berichtenden Verbänden arbeiteten von rund 4,5 Millionen Mitgliedern rund 1,79 Millionen mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 39,7 v. H. der Mitglieder (im Vormonat 26,0).

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen hat ungefähr die Höhe erreicht, wie sie unmittelbar nach Abschluß des Waffenstillstandes bestanden hat. Es wurden gezählt am 15. Oktober 660 788 Hauptunterstützungsempfänger (davon 543 147 Männer und 117 641 Frauen) und 1 379 499 unterstützte Kurzarbeiter.

Geld- und Kapitalmarkt.

Der Geldmarkt stand während des Berichtsmonats unter der Einwirkung des ruckweisen Wechsels von Geldmangel und Geldflüssigkeit. Gegen Ende des Monats machte sich die Verschärfung der Wirtschaftskrise, stärker aber noch die Besserung der Marknotierungen im Auslande, bemerkbar und drückte in der letzten Woche des November die Kurse der Wertpapiere unter den Stand der Vorwoche zurück. Den stärksten Rückgang weisen hierbei die ausländischen Anleihen auf, während sich die Aktien mit Valutacharakter nur wenig senkten.

In nachstehender Tabelle ist der Ausgangspunkt für die Berechnung der Relativzahlen (4. Januar 1922) nunmehr gleich 1 gesetzt worden, statt wie bisher gleich 100.

	1922	1923 in Millionen %				
	4. Januar	2. November	9. November	17. November	23. November	30. November
Aktien	27 340	158 900 000	466 400 000	534 200 000	763 000 000	746 750 000
„ (Valutawerte)	4 395	85 000 000	223 000 000	218 000 000	293 000 000	278 000 000
Ausländische Anleihen	1 818	18 800 000	99 400 000	87 000 000	129 000 000	108 250 000
Umgerechnet in Relativzahlen ergibt sich das folgende Bild:						
Aktien	1	5 811 997 000	17 059 253 000	19 539 136 000	27 907 827 000	27 313 460 000
„ (Valutawerte)	1	19 340 159 000	50 739 470 000	49 601 820 000	66 666 667 000	63 256 000 000
Ausländische Anleihen	1	10 341 034 000	54 675 467 000	47 854 785 000	70 957 090 000	59 543 455 000

Folgende Zusammenstellung soll die Entwicklung der Devisenkurse kennzeichnen:

Datum	Durchschnittskurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
In Berlin notierte das £	in Millionen Mark		
vom 5. 11.— 9. 11.	2 350 000	2 800 000	1 900 000
„ 12. 11.—17. 11.	7 896 000	11 000 000	2 800 000
„ 19. 11.—23. 11.	15 440 000	18 400 000	11 000 000
„ 26. 11.—30. 11.	18 400 000	18 400 000	18 400 000
In Berlin notierte der $			
vom 5. 11.— 9. 11.	525 000	63 000 000	420 000
„ 12. 11.—17. 11.	1 806 000	2 520 000	630 000
„ 19. 11.—23. 11.	3 528 000	4 200 000	2 520 000
„ 26. 11.—30. 11.	4 200 000	4 200 000	4 200 000

Die Aufwärtsbewegung der Devisenkurse setzte sich in den beiden ersten Wochen des November in unvermindert starkem Maße fort. In der dritten Berichtswoche setzte die Stützungsaktion der Reichsbank ein. Hierdurch gelang es, den Dollarkurs auf 4,2 Billionen zu halten. Im Verlauf der nächsten Zeit trat dann, nachdem der inländische Markt zum großen Teil mit wertbeständigen Zahlungsmitteln versehen war, eine Kursabbröckelung auf den ausländischen Geldmärkten ein. Dieses führte dazu, daß gegen Ende des Monats die Berliner Zwangsnotierung mit der New Yorker Notierung auf einem Kursniveau stand.

Der Notenumlauf und seine Deckung.

Aus dem Reichsbankausweis in Mark	7. November	15. November
	(in Millionen Mark; Metallbestand in 1000 Mark)	
Notenumlauf	19 153 087 468 000	92 844 720 743 000
Metallbestand	6 505 284	5 570 212
Disk. Reichsschatzanweisungen	20 098 724 113 000	189 801 468 187 415
Reichs- und Darl.-kassenscheine	2 204 703 989 000	1 996 264 991 180
Wechsel u. Schecks	8 057 278 665 000	39 529 577 253 768

Vergleicht man die beiden vorliegenden Ausweise der Reichbank, so muß man feststellen, daß mit der rasch fortgeschrittenen Geldentwertung eine neuere Vervielfachung der von der Bank zu befriedigenden Ansprüche vor sich gegangen ist. Die Bestände an diskontierten Reichsschatzanweisungen stiegen noch einmal sehr bedeutend, wobei bemerkt sei, daß mit dem 15. d. M. die Diskontierung weiterer Schatzanweisungsbeträge an das Reich zum Stillstand gekommen ist. Insgesamt wuchs die zinstragende Kapitalanlage des Instituts um 195,5 auf 229,9 Trillionen M. Durch Rückgang der Ausgleichungen bei den Darlehnskassen des Reiches verminderte sich der Bestand der Reichsbank an solchen Scheinen. Abschließend wäre noch eine starke Vervielfachung des Notenumlaufs festzustellen.

Kapitalserhöhungen.

Laut Bericht der Frankfurter Zeitung vom 5. Dezember 1923 ist die Zahl der Kapitalserhöhungen im November weiter auf 86 (im Oktober 154) zurückgegangen, und der in den neuen Aktien verlangte Betrag verringert sich auf nom. 13 923 (32 556) Mill. M. Die Mehrzahl der Kapitalserhöhungsanträge entfällt auf die zweite Novemberhälfte, was offenbar mit der in dieser Zeit sehr angespannten Geldmarktlage mit in Zusammenhang steht. 22 (37) Gesellschaften gaben gleichzeitig 192 (279) Mill. M Vorzugsaktien aus. Die Gründungstätigkeit war immer noch überaus lebhaft. Es wurden 426 (623) neue Aktiengesellschaften mit nom. 108,5 (0,9) Billionen M Grundkapital eingetragen. Darunter befanden sich 74 (91) Gesellschaften mit 9,8 Billionen M (im Oktober 13,7 Milliarden) Kapital, die durch Umwandlung aus einer anderen Unternehmungsform entstanden sind. Die Gründungskapitalien sind im einzelnen in Anbetracht der Geldentwertung vielfach äußerst gering, und es wäre an der Zeit, die Mindestgrenze des Aktienkapitals bei neuen Gesellschaften der Geldentwertung weiter anzupassen. Es geht nicht an, daß jetzt noch eine Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Papiermark Grundkapital errichtet werden kann, die dann die gesetzlichen Rechte einer Aktien-Gesellschaft erhalten und die gesetzlichen Pflichten eines in die Aktienform gekleideten Unternehmens erfüllen soll. Am Anleihemarkte ist es im November etwas ruhiger geworden, sofern man die Ausgabe von Notgeld, die in zahlreichen Fällen durch die Form ihrer Ausgabe nahe an den Typ einer — und zwar zinslosen — Anleihe herankam, außer Betracht läßt. Der in neuen (es sind diesmal ausschließlich sog. wertbeständige) Anleihen angelegte Betrag stellt sich auf 22,27 (im Oktober einschließlich eines restlichen Goldanleihebetrages auf 165) Millionen GM. Dabei sind aber nur die Emissionen berücksichtigt, deren Zeichnung bereits beendigt und deren Ergebnis zahlenmäßig bekanntgeworden ist.

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Die Bewegung der Konzentration einzelner Unternehmungen und die Zusammenfassung von Interessen ganzer Branchen hat in der letzten Zeit wieder stark zugenommen und nahezu alle Wirtschaftsgebiete ergriffen. Im folgenden seien die letzthin bekanntgewordenen Zusammenschlüsse aufgeführt:

Deutsche Ölmühlenindustrie: In Hamburg wurde von mehreren deutschen Ölmühlen eine Verkaufsgemeinschaft deutscher Ölmühlen (Verdonga) errichtet. Begründet wird dieses Vorgehen hauptsächlich mit Schaffung eines Schutzes gegen Überfremdung. Ebenso wichtig dürfte hier sein, daß eine Spezialisierung der Fabrikation und gleichzeitig eine Unabhängigmachung vom ausländischen Rohstoff, erzielt werden soll.

Dampfkessel- und Apparatebauindustrie: Der Wasserrohrkesselverband, Feuerungsverband, Economiserverband und Wasserreinigerverband Düsseldorf und der Verband deutscher Dampfkessel- und Apparatebau-Anstalten Berlin, sowie der Rohrleitungsverband Berlin haben sich zu einer Vereinigung der Deutschen Dampfkessel- und Apparateindustrie in Düsseldorf zusammengeschlossen.

Seifen- und Fettverwertungsindustrie: Die Sunlicht-A.-G. in Mannheim, die Scheidemandel-A.-G. in Berlin und die kürzlich in Hamburg gegründete Verkaufsgemeinschaft deutscher Ölmühlen A.-G. haben eine Interessengemeinschaft geschlossen, zwecks gemeinsamer Verwertung und Absatz der verfügbaren Rohstoffe und Fertigfabrikate. Für diese und andere Aufgaben wurde mit Sitz in Berlin eine Vereinigte Deutsche Fettwerke-A.-G. errichtet.

Bing-Werke — Hirsch-Kupfer: In der Absicht, auf gemeinsamen Gebieten zusammenzuarbeiten, vereinigen die beiden Gesellschaften mit Wirkung vom laufenden Geschäftsjahr an ihre Fabrikation von

Tafelgeräten, Luxuswaren und Bestecken. Zu diesem Zweck überlassen die Hirsch-, Kupfer- und Messingwerke den Bing-Werken in Nürnberg die Hälfte ihres Besitzes an Baer & Stein-Aktien. Dagegen erwirbt die Firma Baer & Stein von den Bing-Werken gegen eine angemessene Entschädigung die in deren Besitz befindlichen Aktien der Metallwarenfabrik vorm. Max Dannhorn A.-G. in Nürnberg, sowie die Fabrikationsabteilung „Tafelgeräte und Luxuswaren" der Bing-Werke. Auf diesem Wege wird eine gleichmäßige Beteiligung der Hirsch-A.-G. und der Bing-Werke an den zusammengeschlossenen Betrieben herbeigeführt. Das im Besitz von Baer & Stein befindliche Messingwerk Reinickendorf fällt an die Hirsch-A.-G. zurück.

Neue Ausdehnung der Phönixgruppe: Von der neuen Kapitalserhöhung soll ein Teil an die Haniel-Phönixgruppe begeben werden. Zur Begründung führte die Verwaltung an, daß infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse größere Betriebsmittel erforderlich seien und daß es wünschenswert sei, sich an einer großen Industriegruppe durch Anlehnung an diese einen finanziellen und wirtschaftlichen Rückhalt zu sichern.

Aus dem Iduna-Konzern: In der Iduna-Versicherungsgruppe wurde die Iduna-Konzern-G. m. b. H. in Halle a. S. gegründet. Als Gründer traten außer den Iduna-Gesellschaften zu Halle und Berlin die Versicherungsgesellschaften „Mitteldeutsche", „Miwag" und „Salia" zu Halle, „Börde" zu Magdeburg, „Bayern-Pfalz" und „Isaria" zu München auf. Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermittlung des Zusammenarbeitens der im Iduna-Konzern vereinigten Versicherungsgesellschaften und sonstigen Unternehmungen, so daß sich demnach die G. m. b. H. als Verwaltungszentrale darstellt.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

Jürgens, Dr. Adolf, Skandinavien von heute. Gegenwartsprobleme aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben unserer skandinavischen Nachbarn. (Sammlung „Geographie des Menschen- und Völkerlebens in Geschichte und Gegenwart", Heft 3.) Bonn, Kurt Schroeder Verlag. 8°. 85 S. G.-Z. 1.20.

Es ist äußerst beschwerlich, ausreichendes Material für solche Arbeiten zusammenzubringen. Vor allem deshalb, weil alle Sammlungen, Bücher und Zahlen, alles, was Druckwerk zur Verfügung stellt, nichts ist, ohne das Erlebnis, das den Schlüssel dazu in die Hand drückt. Sonst sind solche Werke Dilettantismus, wenn vielleicht auch nur gelehrter.

Der Verfasser kennt Land und Leute, wohl auch die Sprachen. In seinem Buche hat mir besonders der erste Teil gefallen, der die äußere Politik (30 S.) behandelt; weniger der zweite (innere Politik, 30 S.) und der dritte (Wirtschaftsfragen, 25 S.). Der erste Teil stellt ein sehr lebendiges Bild vor Augen. Dabei zeigt sich die Bedeutung der geographischen Lage, der Rasse und Sprache. Für die Darstellung sind die Bestrebungen zur Union, die Triebkräfte und Hindernisse in dieser Richtung, besonders wichtig. (Kalmarer Union 1397 bis 1523, Loslösung Schwedens; Anläufe zu politischer Annäherung: 1690, 1755, 1758, 1780, 1794, 1800, Dänemark und Norwegen bis 1814 vereint; Romantik, 1829 Krönung Öhlenschlägers im Dom zu Lund zum skandinavischen Skaldenkönig, Studentenskandinavismus; Schleswig-Holstein; Neutralität im Kriege; politischer Neuskandinavismus, wirtschaftlicher Skandinavismus auf Grund gemeinsamer wirtschaftlicher Not, Annäherung in Kulturfragen; Skandinavien und die Ostsee.)

Raab, Dr. Fr., Deutschlands Wirtschaftsbilanz vor und nach dem Kriege. Berlin, Zentralverlag G. m. b. H. 8°. 28 S. G.-Z. —.50.

Inhalt: Verschiedene Störungen sind möglich: 1. solche der Finanzbilanz, 2. solche der Zahlungsbilanz, 3. solche der Wirtschaftsbilanz. Die Wirtschaftsbilanz Deutschlands vor dem Kriege: 376 Milliarden Goldmark Volksvermögen (50 ländlicher Grundbesitz, 50 städtischer, 200 Häuser usw., 40 öffentliches Eigentum, 5 Bergwerke); 40 — 3 = 37 Milliarden Goldmark Ertrag = 11 % (sagt der Verfasser; warum nicht 10?). Davon verwandt: 5 für öffentliche Zwecke, 27 für den Verbrauch der Bevölkerung, 8 für Erhaltung und Verbesserung des Volksvermögens. Verminderung des Volksvermögens 1914/20: Kriegskosten ½ von 70 = 35, an Verbündete 9, Wegnahme der Auslandsguthaben 20, öffentliches und privates Eigentum in abgetretenen Gebieten 38, Ausführung des Waffenstillstandsvertrages 37, unterlassene Instandsetzung 35, Verlust durch zu billigen Export 5, zusammen 179 Milliarden. Rest des Volksvermögens 197, auf diesem lastend die Reparationsschuld, so daß nur 60 bis 70 Milliarden bleiben. Deutschlands Wirtschaftsbilanz für 1921: Ertrag 60 % (gewogener Durchschnitt nach dem Rückgang der Erzeugung) = 22 Milliarden. Ausgaben 1921: für öffentliche Zwecke 4, Handelsbilanz 1,8, Ertrag fremden Kapitals 0,7, Ausführung des Friedensvertrages 3,8, zusammen 10,3; bleiben 11,9 zur Verfügung für den Verbrauch der Bevölkerung. Tatsächlicher Verbrauch ¾ von 27 = 20, Substanzverlust 8,1, der sich durch die Ausgaben für Instandsetzung usw. noch um 4 auf 12 erhöht. Neuemission für die Finanzbilanz 10,3; der Fehlbetrag in der Wirtschaftsbilanz überragt diesen Betrag noch erheblich.

Kritik: Die theoretische Einleitung scheint mir nicht ganz gelungen. Die Bedeutung der Störungen der Finanz- und Zahlungsbilanz für die Einkommensverschiebung und dieser für die Produktion ist nicht berücksichtigt. Im übrigen ist zu sagen, daß die Kreise, denen solche Zahlen geläufig sind, noch immer zu eng sind. Es handelt sich bei dem vorliegenden Heft um eine Veröffentlichung der Arbeitsstätte für sachliche Politik, e. V., Frankfurt a. M.

Schmidt, Dr. E. W., Die Handels- und Zahlungsbilanz Deutschlands vor und nach dem Kriege. Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt. 8°. 12 S. G.-Z. —.15.

Das Heft gehört in die Sammlung „Beruf, Politik, Leben". Es hat ähnlichen Inhalt wie das von Dr. Raab. Die Problemstellung jedoch ist anders. Die Verhältnisse der Handelsbilanz stehen bei Schmidt im Vordergrunde und werden durch das Beispiel der Kohlenwirtschaft noch besonders veranschaulicht. Auch die Zahlungsbilanz wird näher ins Auge gefaßt. Für die Deckung des früheren Einfuhrüberschusses werden für Deutschland und England folgende Zahlen angegeben: Gewinne aus Schiffahrt: Deutschland 400 Millionen, England 1800 Millionen Goldmark; Gewinne aus Bankvermittlung und Versicherungsgeschäften: Deutschland 600, England 460; Ertrag aus Eigentum im Ausland: Deutschland 1000, England 3000. Die Zahlen stellen einen Durchschnitt aus den Jahren 1903 bis 1912 dar.

Kritik: Die Schrift beginnt mit einer Gedankenlosigkeit. Unter Handelsbilanz verstehen wir eben keine Bilanz von Forderungen und Verpflichtungen, auch nicht von solchen, die sich aus dem Warenverkehr ergeben, selbst wenn sie in unmittelbarer Verbindung mit diesen stehen sollten. Die Quellen des Zahlenmaterials sind nicht durchweg angegeben. Nicklisch.

Leitner, Friedrich, Bankbetrieb und Bankgeschäfte. 6. neu bearbeitete Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag 1923. Gr.-8°. 654 S. GM 15.—.

Die Hauptwerke der Bankliteratur orientieren entweder mehr volkswirtschaftlich, mehr privatwirtschaftlich, oder rechtswissenschaftlich. Leitner schildert, nachdem er einen allgemeinen Überblick über Kredit, Banken und Bankgeschäfte gegeben hat, im 1. Teil des Buches die Bankunternehmungen nach ihrer Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung. Er wollte, wie er im Vorwort sagt, „keine Bankbetriebslehre im üblichen Sinne bringen; es fehlen die formularmäßige Behandlung der Geschäftsfälle und ihre Verrechnungstechnik". Der Innenorganisation der Banken sind nur 8 Seiten

gewidmet. Mit Fragen der Bankpolitik (Sicherheits-, Rentabilitäts-, Liquiditätspolitik), ebenso wie mit der Frage der Unkostenersparnis durch arbeitsparende Methoden unter Benutzung von Maschinen und Apparaten usw. beschäftigt sich das Werk nur wenig. Dagegen ist der Darstellung der Technik der Bankgeschäfte ein großer Raum gewidmet. Viel Material ist zusammengetragen und systematisch verarbeitet worden; auch Hinweise auf die diesbezügliche Spezialliteratur finden sich in sehr großer Zahl und legen Zeugnis ab von der Belesenheit des Verfassers. Eine Trennung in Betriebs- und Verkehrslehre, wie ich sie zuerst in der Bankliteratur in meinem 1914 in erster Auflage erschienenen „Bankgeschäft" (Band I: Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen, Band II: Bankpolitik) vorgenommen habe, ist nicht erfolgt.

In manchen Einzelheiten stimme ich mit dem Verfasser nicht überein; doch kann darauf hier nicht eingegangen werden, und ich verweise dieserhalb auf mein „Bankgeschäft".

In der ausführlichen behandelten Lehre vom Wechsel befinden sich einige Irrtümer bzw. Unklarheiten. S. 472 wird vom Bankrembours gesprochen „..... Es wird auf den Bankier des Käufers gezogen, weil der Verkäufer das Akzept eines Bankhauses verlangt hat. Die bezogene Bank löst derartige Wechsel, eine entsprechende Deckung (bar, Guthaben oder Kredit) vorausgesetzt, gegen Vergütung einer Provision ein; man kann sagen, es liegt ein Akzeptationskredit vor, der von dritten Personen für fremde Rechnung benutzt wird." Hat die Bank akzeptiert, so muß sie, unabhängig davon, ob bei Verfall der Kunde ein Guthaben besitzt oder nicht, ihr Akzept einlösen. Ebenso heißt es (S. 495): „Der Bezogene akzeptiert im Auftrage des Ausstellers gegen Entgelt (Akzeptprovision) ..... Deckt der Aussteller die Tratte nicht, kann der Bezogene die Zahlung des Wechsels ablehnen"(!). Was aus der Praxis des Akzeptkreditgeschäfts mitgeteilt wird (S. 497), bildet nach meinen Erfahrungen nicht die Regel, sondern mehr eine Ausnahme. — Daß der Wechsel im internationalen Zahlungsverkehr „seine Stellung behauptet" (S. 499), kann man heute wohl nicht mehr schlankweg sagen; die telegraphische Auszahlung dominiert. Bei Besprechung des Art. 81 WO. (S. 504) würde sich ein Hinweis empfehlen, daß die Praxis anders verfährt, als im Art. 81 angegeben.

Zu dem Beispiel auf S. 573 ist zu sagen, daß Provision und Courtage nicht zu berechnen sind, da der Bankier, wie ausdrücklich angegeben ist, als „Eigenhändler" auftritt. Da in der Überschrift weiter angegeben ist „Verkauf von Emissionspapieren" (soll wohl heißen: „Überlassen ex Zeichnung"), so würde auch aus diesem Grunde dem Auftraggeber Courtage und Provision nicht belastet werden dürfen.

Das Beispiel „Victoria Falls Power" für die Rentabilitätsberechnung ist nicht gerade günstig gewählt, da es sich um ein der Beschlagnahme seitens des Reichs unterworfenes Valutapapier handelt.

Bei den Zinsscheinen von Valutapapieren (S. 586) wäre ein näheres Eingehen auf den diesbezüglichen Handel und die Kurse, die teils stark von den Devisenkursen abweichen — entweder weil die Coupons deutscher Besitzer nicht eingelöst werden (so z. B. Rumänier, weil wir mit Rumänien noch „im Kriegszustande" leben), oder weil (Türken) keine Einlösungsfonds vorhanden sind —, erwünscht gewesen.

Über die „Kompensationen von Börsenaufträgen" sagt Leitner (S. 624): „Die Depositenkassen und die Zentralen der Großbanken erledigen die ihnen übertragenen Käufe und Verkäufe in sich selbst, kompensieren, was zu kompensieren geht, liefern aus eigenen Beständen und übernehmen Wertpapiere selbst. Die übriggebliebenen Beträge werden durch Abschlüsse mit anderen Banken telephonisch oder mündlich ausgeglichen, ein geringer Teil kommt an die Börse, und ein noch geringerer an die Kursmakler." Auch in normalen Börsenzeiten wird die Kompensationsmöglichkeit von Außenstehenden stark überschätzt. In Zeiten lebhaften Börsenverkehrs geht, gerade infolge der stark vermehrten Ordereingänge — sie werden, um Fehler (die viel Geld kosten!) zu vermeiden, sofort, unbekümmert um andere Orders, die Kompensation ermöglichen, an die Makler gegeben —, der Prozentsatz der tatsächlich ausgeführten Kompensationen auf ein Minimum zurück. Bei einigen Banken besteht seit einiger Zeit für die Filialen und Depositenkassen das strikte Verbot, Orders zu kompensieren (kontrolltechnische Maßnahmen!). —

Diese Bemerkungen sollen den Wert des Leitnerschen Buches nicht mindern. Es wird weiter seinen Zweck als Leitfaden für die Studierenden und als Handbuch für die Praktiker gut erfüllen. Obst.

Auler, Dr. W., Die Selbstkostenrechnung bei unveränderlichem Geldwerte. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, A.-G. 8°. 32 S. Geh. GM —.20.

Die kleine Schrift will nach den Worten des Verfassers einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Selbstkostenrechnung in Zeiten der Geldentwertung geben. Zu einer eingehenderen Darstellung, zu der genügendes Material greifbar wäre, hätte der enggespannte Rahmen nicht genügt.

Wenn es auch nicht zu sein brauchte, so ist es doch nicht gerade verwunderlich, daß der junge Verfasser seinem einstigen Lehrer reichlich viel Autoritätsglauben entgegenzubringen scheint. Über die Fragen „relative Werterhaltung", Wertzuwachs am „ruhenden Vermögen", „Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages" dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

Hassert, Dr. Kurt, Das Wirtschaftsleben Deutschlands und seine geographischen Grundlagen. Leipzig, Quelle & Meyer. Kl.-8°. 127 S.

Wenn es einem Laien gestattet ist, ein Urteil abzugeben, so möchte ich sagen, daß ich das inhaltreiche kleine Buch mit wahrem Genuß gelesen habe.

Schau, Max, Die systematische (doppelte) Buchführung. Grundlage, System und Technik. Berlin, Julius Springer. 8°. 100 S. u. 2 Tafeln. Geh. M 2.—.

Die Arbeit ist einer von den nicht wenigen Versuchen, die doppelte Buchführung aus der Bilanz zu erklären. Jeder derartige Versuch muß notwendigerweise mißlingen. Die Bilanz ist nicht der Anfang der sich entwickelnden Buchführung gewesen, sondern ihr Schlußglied. Man hat schon lange vorher doppelt gebucht, ehe man die Bilanz kannte. Das ist zur Genüge bekannt. Nicht deshalb sind die Werte auf der Soll- und Habenseite eines Kontos zu verbuchen, weil sie in der Bilanz auch im Soll oder im Haben stehen. In Hinblick auf das geschichtliche Werden des Systems der Buchführung muß man vielmehr umgekehrt folgern, daß die Werte deshalb im Soll oder im Haben der Bilanz stehen, weil sie auf den einzelnen Konten auch im Soll oder Haben stehen. Damit ist aber nichts erklärt, d. h. es ist nicht die dem Aufbau des Systems zugrunde liegende Ursache erhellt worden.

Zweifellos ist die formale Technik der Buchhaltung mit Hilfe der Bilanzformel leicht zu begreifen. Rezeptartige Anweisungen, wie sie z. B. S. 20 gegeben werden, scheinen aber nicht zu umgehen zu sein. Gegenüber den wortreichen Darstellungen früherer Zeiten haben Arbeiten wie die vorliegende die nicht zu unterschätzende Bedeutung, daß sie das Erlernen der Buchführung außerordentlich erleichtern.

Wie fast alle Buchhaltungsautoren versucht auch Schau, die Konten zu klassifizieren; selbst die „gemischten" Konten fehlen nicht. Jede Kontenklassifikation, die mir bisher vor die Augen gekommen ist, ist logisch unhaltbar. Auch die sogenannte „Erfolgskonten" brechen nicht selten in die Reihe der „Bestandskonten" ein. Man denke nur an die „Vorleistungen"! Weshalb soll denn das Gewinn- und Verlustkonto nicht auch, wie alle anderen Konten, ein Bestandskonto sein? „Besteht" etwa das Neukapital nicht? Man stelle sich ein-

mal die Groteske vor, ein Logiker käme eines schönen Tages auf den Einfall, die Menschen in „Bestände" und „Erfolge" zu teilen. Alle Kontenklassifikationsversuche beruhen auf der Verwechslung der Konten mit den auf ihnen zu verbuchenden Werten. Diese letzteren, veränderlich und unveränderlich, benannt nach Kapitalformen oder nach Kapitalquellen, haben unterscheidende Merkmale und lassen sich deshalb in Klassen teilen. Alle Konten aber, ohne jede Ausnahme, sind sich völlig gleiche Schemata und widersetzen sich deshalb jedem Klassifikationsversuche.

Weiß, Dr. rer. pol. Arthur, Vorlesungen über technische und wirtschaftliche Grundlagen der Textilindustrie. Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 8°. 356 S. Geh. GM 15.—.

Die Abhandlung scheint als Einführung in die Textiltechnologie recht brauchbar zu sein. Infolgedessen wird sie auch dem Volks- und Betriebswirt dienlich sein können. Eine Betriebswirtschaftslehre der Textilindustrie, wie man vielleicht auf Grund des Titelblattes annehmen könnte, wird nicht geboten. Die wirtschaftlichen Erörterungen stehen hinter der technologischen Darstellung weit zurück und kommen vielfach über Allgemeinheiten nicht hinaus. Pape.

Schwarz, Dr. A. R., Die deutsche Ausfuhrkontrolle nach dem Kriege. Greifswald, Ratsbuchhandlung L. Bamberg. 8°. 124 S. GM 2.—.

Verfasser schildert die Gründe, die zur Ausfuhrkontrolle geführt haben, unter denen ihm die Sicherstellung des Inlandsbedarfs, die Erzielung angemessener Ausfuhrpreise und der Schutz der Währung verbunden mit der Devisenbeschaffung als die wichtigsten erscheinen. Betreffs der Erzielung angemessener Ausfuhrpreise untersucht der Verfasser an einigen Beispielen, ob ein Export zu niedrigeren als Auslandspreisen längere Zeit andauern kann, und kommt dabei zu dem Schluß, daß ein Verkauf deutscher Erzeugnisse zu billigeren als Weltmarktpreisen zu manchen Zeiten durchaus möglich sei, solange nämlich eine Spannung zwischen dem inneren Preisstande in Deutschland und dem „Sollstande" deutscher Warenpreise auf dem Weltmarkt bestehe. Auch mit der Frage der Verschleuderungsmöglichkeit nach den Auslandsstaaten und der Bekämpfung des Dumpings durch diese beschäftigt sich Verfasser, indem er darauf hinweist, daß in Zeiten starker Valutaschwankungen die Gefahr eines zu billigen Verkaufs für alle Ausfuhrgüter eine große sei, sie wirke sich jedoch nach dem Prozentsatz der in den einzelnen Waren enthaltenen Elemente (Löhne, Rohstoffe) verschieden aus. Die Preisüberwachung sei in erster Linie notwendig für deutsche Inlandswaren, die viele Arbeitslöhne enthalten. In der Frage der Fakturierung in Auslandswährung weist der Verfasser auf das Risiko für den Exporteur hin, doch ist diese Frage nicht erschöpfend behandelt.

Der 2. Teil der Arbeit befaßt sich mit der Durchführung der Ausfuhrkontrolle. Hier sind die gesetzlichen Grundlagen in ihrer historischen Entwicklung aufgezählt, die Kontrollorgane in ihrer Dreiteilung: anordnende, ausführende und überwachende Organe; und ihre Funktionen in der Mengen- und Preiskontrolle und Maßnahmen zur Devisenbeschaffung eingehend gewürdigt.

Im 3. Abschnitt zeigt der Verfasser, wie ungemein schwer es war, die Ausfuhrkontrolle einheitlich durchzuführen, da von seiten der Entente dem Schwierigkeiten schwerster Art entgegengesetzt wurden, besonders in den abzutretenden und besetzten Gebieten.

Der abschließende 4. Teil behandelt die Stellungnahme des Exporthandels und der Industrie zur Ausfuhrkontrolle. Es sei klar, daß die Ausfuhrkontrolle einen schweren Eingriff in die Handlungsfreiheit zahlreicher Erwerbsstände bedeute. Im allgemeinen könne gesagt werden, daß die Industrie der Ausfuhrkontrolle günstiger gegenüberstehe, da sie sich einen gewissen Einfluß habe sichern können, als der Handel, dem ein Eingreifen fast unmöglich gemacht worden sei. Beide seien sich aber darüber einig, daß die Umständlichkeit im Bewilligungsverfahren und das bürokratische Arbeiten der Außenhandelsstelle die Hauptangriffspunkte gegen das System bilden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Verfasser das überaus schwierige und verzwickte System der Ausfuhrkontrolle eingehend und übersichtlich dargestellt hat. Der Inhalt des Buches erstreckt sich bis auf die Verhältnisse, wie sie bis zum März 1923 bestanden. Inzwischen hat sich viel geändert, die Ausfuhrkontrolle ist in starkem Maße abgebaut worden, weil, wie Verfasser schon voraussah, eine stärkere Angleichung der Inlands- an die Auslandspreise eingetreten ist; das Büchlein behält trotzdem seinen Wert, da es die erste systematische Darstellung auf dem vielbeackerten Gebiet ist. Walter Schuster, Berlin.

Literatur-Übersicht.

Januar.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung der einzelnen Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung erfolgt in keinem Falle. Die hier angegebenen Preise sind Goldmarkpreise, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Abweichende Preisbestimmungen einzelner Verleger, soweit sie der Redaktion dieser Zeitschrift bekannt sind, werden mit Sternchen * gekennzeichnet.

Ausland — *Lierau, Walter,* Die neue Türkei. Wirtschaftliche Zustände und Aussichten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 60 S.

Bankwesen — *Göbbels, Dr. Math.,* Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken (Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen Heft II). Berlin, Julius Springer. 8°. 66 S. Gm. 1.60.

— *Hirsch, Siegfried,* Die Bank. Ihre Geschäftszweige und Einrichtungen. Berlin, Reinhold Wichert. Kl.-8°. 334 S.

Bilanz und Inventur — *König, Paul,* Die Pflichten des Aufsichtsrates bei der Bilanzprüfung. Berlin, Edeka-Verlagsgesellschaft m. b. H. 8°. 56 S.

— *Leitner, Dr. F.* und *Lion, Dr. M.,* Die Goldmarkbilanz in praktischer Gestalt für Buchführung und Besteuerung (Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen V, 1). Berlin, Carl Heymann. 8°. 26 S. Gm. —.80.

— *Sommerfeld, Dr. H.,* Die Wertansätze in der Inventur (Bücherei für Bilanz und Steuern, Bd. 4). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 2. Aufl. Kl.-8°. 123 S. Gm. 3.80.

Handelskorrespondenz — *Kleibel, Anton* und *Sedlak, Vinzenz,* Leitfaden der Handelskorrespondenz für zweiklassige Handelsschulen und Handelsfachkurse. Wien, Carl Fromme. 11. Aufl. 8°. 285 S.

Rechts- und Steuerfragen — *Erler, Dr.* und *Koppe, Dr.* Die Aufwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923 mit den Durchführungsbestimmungen, Erlassen und Beispielen für die Praxis dargestellt. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 124 S. Gm. 4.20.

— *Freund, Dr. H.,* Das Zivilrecht Sowjet-Rußlands. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 342 S. Gm. 9.—.

— *Kautz, Dr. G.,* Verwaltungszwangsverfahren (Taschen-Gesetzsammlung Bd. 29). Berlin, Carl Heymann. 6. Aufl. Kl.-8°. 422 S. Gm. 5.50.

— *Niemeyer, Theodor,* Rechtspolitische Grundlegung der Völkerrechtswissenschaft. Kiel, Institut für internationales Recht. 8°. 39 S.

— *Nipperdey, Dr. H. C.,* Beiträge zum Tarifrecht. Mannheim, J. Bensheimer. 8°. 206 S. Gm. 5.—.

— *Prater, Hans,* Abschreibungen zufolge Substanzverringerung unter bes. Heranziehung der Entscheide des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes und des Reichsfinanzhofes (Veröff. d. Instituts für Steuerkunde a. d. Handelshochschule Leipzig, Nr. 5). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 42 S. Gm. —.80.

Reklame — *König, Dr. Theodor,* Reklamepsychologie. Ihr gegenwärtiger Stand — ihre praktische Bedeutung. München, R. Oldenbourg. 18 Abb. 8°. 214 S. Gm. 4.—.
— *Osram,* Werbekatalog. Berlin, Osram, G. m. b. H.
— *Rausch, Oskar,* Planmäßige Kundenwerbung, Organisation und Reklame in der Lebensversicherung (Versicherungs-Erfolgs-Bibliothek I, 3). München, Vitalis-Verlag. 8°. 31 S.
— *Schultze-Pfaelzer, Dr. Gerhard,* Propaganda, Agitation, Reklame. Eine Theorie des gesamten Werbewesens. Berlin, Georg Stilke. 8°. 231 S.

Sozialismus — *Földes, Bela,* Die Hauptströmungen der sozialistischen Gedankenwelt. Berlin, Otto Elsner. 8°. 414 S.
— *Kelsen, Hans,* Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 2. erw. Aufl. 8°. 208 S. Gm. 5.—.
— *Neumann,* Grundlagen des sozialen Staates (Der Neue Geist, Heft 45, 8). Leipzig, Der Neue Geist-Verlag. 8°. 79 S. Gm. 3.20.

Verschiedenes — Adreßbuch der amtl. Bahnspediteure. Nach amtlichem Material zusammengestellt. Berlin, H. Apitz. 8°. 152 S. Gm. 2.—.
— *Coudenhove-Kalergi, Dr. R. N.,* Apologie der Technik (Der Neue Geist, Heft 41, 4). Leipzig, Der Neue Geist-Verlag. 8°. 71 S. Gm. 3.20.
— *Gleichen-Rußwurm, Alexander von,* Reichtum. Seine Geltung und sein Gesetz. Hamburg, Gebrüder Enoch. Kl.-8°. 175 S.
— *Lochner, Louis Paul,* Die staatsmännischen Experimente des Autokönigs Henry Ford. München, Verlag für Kulturpolitik. 8°. 231 S.
— *Seelmann, Theo,* Jakob Fugger (Der Sammlung Meister, Band 4). Leipzig, Feuerverlag. Kl.-8°. 164 S. Gm. 2.50.
— *Feldhaus, Fr. M.,* Tage der Technik 1924 (Abreißkalender). München, R. Oldenbourg. 8°. Gm. 4.50.
— *Wewer, J.* und *Becker, W.,* Deutsche Bürgerkunde für kaufmännische Schulen. Dortmund, Fr. W. Ruhfus. 8°. 113 S. Gm. 1.50.

Wirtschaftspolitik und -wissenschaft — *Ballod, Dr. Carl,* Der Bankerott der freien Wirtschaft. Jena, Thüringer Verlagsanstalt. 8°. 56 S.
— *Fehlinger, H.,* Erfolge der internationalen Arbeitsorganisation. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 23 S.
— *Gottl-Ottlilienfeld, Dr. Friedrich von,* Die wirtschaftliche Dimension. Eine Abrechnung mit der sterbenden Wertlehre. Jena, Gustav Fischer. 8°. 288 S. Gm. 8.—.
— *Graziadei, Antonio,* Preis und Mehrpreis in der kapitalistischen Wirtschaft. Berlin, R. L. Prager. 8°. 193 S. Gm. 5.—.
— *Jastrow, Dr. J.,* Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Band 1: Handelspolitik. Berlin, Carl Heymann. Kl.-8°. 193 S. Gm. 2.60.
— *Lexis, Dr. Wilh.,* Das Handelswesen. Band II: Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik (Sammlung Göschen 297). Berlin, Walter de Gruyter & Co. Kl.-8°. 110 S. Gm. 1.—.
— *Salin, Edgar,* Geschichte der Volkswirtschaftslehre (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Staatswissenschaft XXXIV). Berlin, Julius Springer. 8°. 44 S. Gm. 1.80.

b) Zeitschriften.

Berufsbildung — Wert und Art einer Geschichte der Berufsschulbildung. Von *Karl von der Aa.* Deutsche Handelsschulwarte IV, 22.

Buchführung und Rechnungstechnik — Über die Abschreibung. Von Prof. *Dr. J. Fr. Schär.* Der kaufmännische Ratgeber III, 1.
— Bemerkungen zur Indexrechnung. Von *Dr. Jakob Breuer.* Die Bank, Jahrg. 1923, Heft 12.
— Feinheiten wirtschaftlicher Rechnungstechnik. Von *Paul Bottke.* Organisation XXV, 21, 2.
— Goldmarkbilanzen. Von *Julius Jaeckle.* Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1923, Heft 51.
— Ein Hilfsmittel für die Abrechnung mit einheitlichem Geldwert, insbesondere in industriellen Betrieben. Von *Dr.-ing. A. Winkel.* Technik und Wirtschaft XV[illegible]

Geld-, Bank- und Börsenwesen — Amerikanis[illegible] probleme. Von *Dr. R. Arzet.* Bankarchiv XX[illegible]
— Die Bewertung der Geschäftsanteile in [illegible] Von *Julius Jaeckle.* Blätter für Genossenscha[illegible] Jahrg. 1923, Heft 47.
— Aktuelle Geldentwertungsfragen. Von *Dr. Ernst L[illegible] stein.* Organisation XXV, 21, 2.
— Geldschöpfung. Von *Alfred Lansburgh.* Die Bank, Jahrg. 1923, Heft 12.
— Die Währungsfrage und die Banken. Von *A. L.* Die Bank, Jahrg. 1923, Heft 11.

Politik — Die deutsche Führung. Von *Max Cohen.* Sozialistische Monatshefte, Jahrg. 1923, Heft 12.

Rechts- und Steuerfragen — Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden. Von *Dr. Max Jacusiel.* Bankarchiv XXIII, 5.
— Notsteuern und Steuernot. Von *Dr. Otto Hugo.* Der deutsche Ökonomist, Jahrg. 1923, Heft 2088.

Verschiedenes — Die Bürotechnik im Film. Von *Dr. Otto Hummel.* Organisation XXV, 21, 22.
— Das Filmgewerbe. Von *Leo Stocker.* Schweizerische handelswissenschaftliche Zeitschrift XVII, 11.

Wirtschaftspolitik — Freihandel und Finanzpolitik. Von *Dr. Wilhelm Röpke.* Plutus XX, 23.
— Kartelltagung der deutschen Industrie. Kartellrundschau XXI, 4.
— Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie. Von *Dr. Maetzold.* Technik und Wirtschaft XVI, 11, 12.
— Die Organisation der industriellen Interessen. Von *Dr. Hans Brettner.* Organisation XXV, 21, 2.

Mitteilungen des Verlags.

Der Verlag R. Oldenbourg in München fügt diesem Heft einen Prospekt bei, den wir unseren Lesern zu ganz besonderer Beachtung empfehlen. Das darin angezeigte Werk verbindet in glücklicher Weise Theorie mit Praxis und dürfte daher gerade heute sehr willkommen sein.

Ferner verweisen wir unsere Leser noch auf den beiliegenden Prospekt des Verlages C. L. Hirschfeld in Leipzig, der die bekannten volkswirtschaftlichen Werke dieses Verlages enthält.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag vierteljährlich Goldmark 2.50, monatlich Goldmark —.90. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;
Geh. Justizrat Prof. Dr. EDUARD HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Jena; Prof. Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Dr. RUDOLF SEYFFERT, Köln; Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 11/12 STUTTGART · FEBRUAR/MÄRZ 1924 16. JAHRG.

An unsere Leser!

Der vorliegenden Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis des nunmehr abgeschlossenen 16. Jahrgangs mit Titelblatt bei. Einbanddecken zum Jahrgang 1923/24 in geschmackvollem Ganzleinen können zum Preise von 2 Gm. durch jede Buchhandlung, nötigenfalls auch direkt vom Verlag bezogen werden.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit nochmals auf das die ersten 15 Jahrgänge umfassende Sach- und Schlagwortregister der Z. f. H. u. H. hin. Nach Materien angeordnet und aufs sorgfältigste bearbeitet, weist es jedes in der Zeitschrift behandelte Problem — und welche Fragen wären in diesen entscheidenden 15 Jahren dort nicht behandelt worden! — zuverlässig und rasch nach und ist so für jeden Abonnenten unserer Zeitschrift unentbehrlich. Es ist zum Preise von 4 Gm. durch jede Buchhandlung (nötigenfalls direkt durch den Verlag) zu beziehen.

NB. Postbezieher wollen ihr Abonnement bei der Bestellpostanstalt rechtzeitig erneuern. — Beim Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag läuft das Abonnement weiter bis zur ausdrücklichen Abbestellung. Die Auslandspreise sind auf der letzten Seite dieses Heftes angegeben.

Der Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Überblick.

Während die Wirtschaftslage im November einen nahezu vollkommenen Tiefstand erreicht hatte, war im Verlauf des Monats Dezember eine teilweise Besserung auf einzelnen Wirtschaftsgebieten zu erkennen. Der fast restlos vollzogene Übergang zur Goldrechnung hatte zur Folge, daß eine genaue Kalkulation wieder herbeigezwungen wurde. Durch verschiedene Maßnahmen der Regierungs- und Polizeiorgane gelang es, das Preisniveau beträchtlich herabzudrücken. Im besetzten Gebiet war die Lage immer noch recht undurchsichtig, und es scheint noch sehr zweifelhaft, ob die Micum-Verträge eine volle Ingangbringung der Wirtschaft möglich machen werden.

Über die Entwicklung des Bergbaus ist aus dem oberschlesischen Revier zu berichten, daß es gelang, die Förderung gegenüber dem Vormonat etwas zu steigern. Der Reichskommissar für Kohlenverteilung hat die Küstenplätze für die schlesische Kohle wieder freigegeben. Diese Erweiterung der Absatzmöglichkeiten wird zunächst noch in Frage gestellt bleiben, da die englische Kohle noch immer billiger ist. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier hat sich die

Förderung noch nicht gehoben, die Absatzverhältnisse waren allgemein befriedigend, ließen jedoch gegen Ende des Monats nach. Im Singerländer Eisenbergbau ist die Lage unverändert, doch hofft man, den Versand von Eisenstein an die Hütten des Rhein- und Ruhrgebiets in allernächster Zeit wieder aufnehmen zu können. Die Absatzstockung in der Kaliindustrie dauerte im Dezember unvermindert an. Am ungünstigsten scheint von allen bergbaulichen Wirtschaften die Lage der Torfindustrie zu sein, wo der Beschäftigungsgrad höchstens noch 25 % sein soll.

Für die oberschlesische Eisenindustrie und den mit ihr eng verbundenen Schrottmarkt brachte die Konsolidierung der Währung eine wesentliche Erleichterung mit sich. Die Lage der Zinkindustrie hat sich kaum verändert. Da die Preisunterbietungen der Konkurrenz in diesem Industriezweig anhaltend stark sind, ist der Geschäftsgang äußerst schleppend. Auch die Schiffsbauindustrie konnte infolge der Ruhrbesetzung noch nicht wieder hochkommen, da die Materialpreise zu hoch sind und der größte Teil des Materialbedarfs in England gedeckt werden mußte. Es fehlte nicht nur völlig an Auslandsaufträgen, sondern auch die deutschen Reedereien beschränkten ihre Anschaffungen auf das allernotwendigste. Etwas günstiger gestalteten sich die Verhältnisse des Kieler Kleinschiffbaues. Da die deutsche Reichsbahn so gut wie keine Aufträge erteilt und auch Auslandsaufträge sehr spärlich eingehen, konnte sich die Lokomotivbauindustrie noch nicht erholen. Dasselbe gilt auch für den Eisenbahnwagenbau und die Maschinenbauindustrie. In der Elektrizitätsindustrie trat auf einzelnen Gebieten eine leichte Belebung des Geschäfts ein. Das Auslandsgeschäft leidet aber immer noch erheblich unter den hohen Zöllen, mit denen viele Länder ihre im Kriege groß gewordene Industrie zu schützen suchen.

In der chemischen Industrie ist ein geringer Teil der Werke noch gut beschäftigt. Andere Werke wieder haben erhebliche Einschränkungen vornehmen müssen. In der chemischen Präparateindustrie ließ der Auslandsabsatz weiter nach, während auf dem Inlandsmarkt eine leichte Belebung des Geschäfts festzustellen war. Im besetzten Gebiet konnte infolge der anhaltenden Behinderung des Verkehrs an eine erweiterte Betriebstätigkeit nicht gedacht werden.

Die Bekleidungsindustrie hat im Verlaufe des Monats eine bedeutende Besserung erfahren. Deutschland hat an den überseeischen Baumwoll- und Wollmärkten ziemlich umfangreich operiert. Spinnereien und Webereien konnten wieder einen zunehmenden Auftragsbestand aufweisen. Die bestehenden Betriebseinschränkungen konnten daher verringert oder gar aufgehoben werden.

Die Berichte über die Mühlenindustrie lassen erkennen, daß sich hier die Lage im Berichtsmonat noch nicht gebessert hat. Insbesondere machte sich der Mangel an Kredit immer mehr geltend. Die Stärkung der Kaufkraft der breiten Bevölkerungskreise belebte die Geschäftstätigkeit der einzelnen Teilgebiete der Nahrungsmittelindustrie erheblich.

Die Lage auf dem Baumarkt blieb unverändert. Die ostpreußischen Holzmärkte und Sägewerke berichteten sogar noch über eine Verschlechterung der Lage.

Die Verkehrsverhältnisse im besetzten Gebiet haben sich immer noch nicht gebessert. Nachdem die auf den Werken und Hütten vorhandenen leeren Wagen beladen diese verlassen haben, macht sich ein erheblicher Mangel in der Waggonstellung bemerkbar, namentlich an Spezialwagen. Die Binnenschiffahrt kam in der zweiten Hälfte des Monats durch den Frost in Stillstand. Auch wirkten die Härten des Winters auf die Seehäfen, insbesondere der Ostsee, und störten den an sich flauen Verkehrsgang noch erheblich.

Zur Einführung der Hochschulnummer.

Von H. Nicklisch, Berlin.

Gleich zu Beginn dieser kurzen Einführung sei erwähnt, daß ich der Versuchung widerstanden habe, an die Spitze dieser Nummer eine Würdigung der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Stellung innerhalb der Handelshochschulen zu setzen, obwohl der kürzlich unternommene Versuch von anderer Seite, eine neuere Geschichte unseres Gebiets zu schreiben, zurzeit einen starken Anreiz in dieser Richtung ausübt. An dieser Stelle mag aber das Bewußtsein genügen, daß die Stellung der Betriebswirtschaftslehre fortgesetzt an Bedeutung gewonnen hat und daß die Beweise dieser Entwicklung für jeden Kundigen, zu denen ich auch die Leser dieser Zeitschrift zählen darf, offen zutage liegen. Wer die Entwicklung der Hochschulen nicht eingehend genug kennt, um von innen heraus zu einem selbständigen Urteil zu kommen, stellt schon an äußeren Merkmalen fest, daß die Betriebswirtschaftslehre die erste Jugend hinter sich hat und bereits in einen zweiten Abschnitt ihrer Entwicklung hineingeglitten ist. Davon sind die stärkst berührenden an den Lauf des persönlichen Lebens derer geknüpft, die an der betriebswirtschaftlichen Entwicklung arbeiten: Während die Generation, die den neugegründeten Hochschulen für unsere Wissenschaft die ersten Pionierdienste geleistet hat, das biblische Alter erreichte, hat die andere, die bisher Hauptträger der Entwicklung war, begonnen, die Altersgrenze der 50 zu überschreiten. Nach Hanisch ist nun auch Schmalenbach an diesem Weiser vorübergeschritten, und Leitner ist jüngst auch gefolgt. Auch eine dritte Generation, die sich mit Recht berufen fühlen darf, das Banner einst zu übernehmen und weiterzuführen, hat sich inzwischen nachdrücklich und mit Erfolg eingeführt, und die Zweifler, die noch vor einem Jahrfünft nach den „Kommenden" suchten, sind inzwischen still geworden. Sogar eine vierte hoffnungsvolle hebt sich schon am Horizont ab.

Die Stafflung der Generationen ist das, was rein äußerlich zeigt, daß die Betriebswirtschaftslehre nicht mehr in den Anfängen steckt; sie zeigt auch, daß die Zahl der Kämpfer sich vermehrt hat. Be-

sonders erfreulich ist es bei dieser Lage noch, daß unsere Fünfziger, wie Schmalenbach und Leitner an dieser Grenze zeigen, rüstig neuen Taten entgegengehen.

Wenn danach hier die Frage nach der Stellung der Betriebswirtschaftslehre als besondere auch zurücktreten darf, so wird sie bei der Erörterung der Hochschuleinrichtungen zur näheren Begründung doch immer herangezogen werden müssen.

Die Entwicklung dieser Einrichtungen wird in den folgenden Aufsätzen, wenn der Plan bis in seine letzten Verzweigungen gelingt, unter drei Gesichtspunkten gezeigt werden:

1. a) Sprengung der alten Studienmaße durch die wissenschaftliche und pädagogische Entwicklung des Hochschulbetriebs,
   b) Verstärkung der Spannung bis zum letzten Ziel.
2. a) Neue Gliedbildung im Hochschulorganismus,
   b) Erweiterungen im Grundplan der Hochschulen.
3. a) Unterrichtlicher Ausbau nach der Seite des Kaufmännisch-technischen,
   b) Ausbau des Forschungsbetriebs,
   c) das Problem der Bewältigung der Masse (von Studenten) im Hochschulunterricht.

Unter 1 a wird der Leser alsbald die notwendige Forderung der Verlängerung der Studiendauer in ihrer Verbindung mit dem Prüfungswesen der Hochschulen erkennen. In dem Aufsatz von Professor Schmidt ist dieser Zusammenhang erörtert. 1 b betont das Promotionsrecht der Handelshochschule in Verbindung mit der Forderung der Anerkennung desselben. Mit dieser Angelegenheit beschäftigt sich Professor Eisfeld in seiner im folgenden abgedruckten Arbeit. Der Aufsatz von Prof. de Jongh zeigt, in welcher Weise Holland Schwierigkeiten wie die unter 1 a und b bezeichneten nach kurzer Entwicklung schon während des Krieges glatt überwunden hat. Aus den Ausführungen von Dr. Hirai über die Handelshochschulverhältnisse Japans ist zu ersehen, daß dort ein anderer Weg eingeschlagen worden ist: Japan unterscheidet Handelshochschulen und Handelsuniversitäten. Schon in dieser Einführung darf aber gesagt werden, daß die deutschen Verhältnisse (siehe auch Technische Hochschulen und Landw. Hochschulen) eine Entwicklung wie die in Japan nicht zulassen; vielmehr zeigt das uns naheliegende Holland den Weg, den Deutschland wird gehen müssen und sich schon angeschickt hat zu gehen. Bei 2 a denke der Leser an die Ausbildung kleinerer Kristalle des Kerns der Handelshochschulwissenschaften nach dem Muster des Genossenschaftswesens und des Versicherungswesens. Teile der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und des Rechts sind zu diesen Unterrichtsgliedern besonders zusammengefaßt. Den beiden Genannten ist durch ähnliche Bildung das Verkehrswesen gefolgt. Auch die Aussonderung des Finanz- und Steuerwesens und die Ausbildung von Bücherrevisoren gehört hierher. Soweit es bei der Betonung der Betriebswirtschaftslehre möglich ist, wird der Aufsatz von Dr. Rudolf Seyffert solche Zusammenhänge streifen. Durch 2 b werden Forderungen wie die nach stärkerer Betonung von Pädagogik und Philosophie in Verbindung mit der Aufgabe der Hochschule, Kräfte für das Lehramt an Handelsschulen auszubilden, gedeckt. Siehe die Ausführungen von Nicklaus. 3 a lenkt den Blick auf die Schwierigkeiten, die sich daraus erklären, daß den Handelshochschulen noch keine der vorhandenen neunklassigen Schulen in der Vorbildung der Studenten genügt und sie deshalb genötigt sind, selbst nachzubessern und zu ergänzen. Aber auch die Gewährleistung rechtzeitiger ausreichender Weiterentwicklung im Kaufmännisch-technischen gehört hierher. In diesem Zusammenhang wird im folgenden kurz eine seit einigen Semestern eingeführte neue Einrichtung der Handelshochschule Berlin gezeigt. 3 b rollt die Institutsfrage auf, die in diesem Hefte Rud. Seyffert behandelt. Unter 3 c handelt es sich um Schwierigkeiten bei großen Hochschulen, die sich aus dem Massenbesuch der Unterrichtseinrichtungen, besonders der Seminare und Übungen, ergeben. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl hilft hier nicht, vielmehr würde auf diesem Wege an dem Problem vorbeigegangen. Nur Gliederung kann helfen. In diesem Zusammenhang sind Methoden der Seminargliederung von großer Bedeutung.

Die Zusammenstellung der Lehrkörper für Betriebswirtschaftslehre, die am Schlusse dieser Nummer gebracht wird, ist in Verbindung mit diesen Fragen auch von Interesse. Sie zeigt die Verteilung der Kräfte, die für die Pflege unseres Gebiets eingesetzt sind.

Da diese Nummer eine Hochschulnummer ist, soll in einer Statistik auch die zahlenmäßige Entwicklung ihres Objekts bezeigt werden. Diese folgt auf nächster Seite.

Diplomkaufmann und Diplomvolkswirt.

Von F. Schmidt, Frankfurt a. M.

Als in Deutschland zum erstenmal die Bezeichnung Diplomkaufmann öffentlich gebraucht wurde, konnte man in Witzblättern anzügliche Bemerkungen lesen. Heute trifft man in großen Handelszeitungen Inserate an, in denen Diplomkaufleute und nur solche für bestimmte gehobene Stellungen gesucht werden. Wie ist es möglich gewesen, daß innerhalb kurzer Zeit solche Wandlung eintrat?

Handelshochschule und Diplomkaufmann sind unlösbar miteinander verknüpft. Ohne die erstere gäbe es heute die zweiten keinesfalls. Diese Behauptung mag einseitig erscheinen, weil doch gerade in der Gegenwart die Universitäten von sich aus den Diplomvolkswirt schaffen, für den inzwischen eine feste Prüfungsordnung von ziemlich einheitlichem Inhalt für alle Universitäten herausgekommen ist. Wer aber die Entwicklung der Handelshochschulen

(Fortsetzung Seite 245.)

Zusammenstellung über die Frequenz der deutschen Handelshochschulen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten.

		W. 1907/08	S. 1908	W. 1908/09	S. 1909	W. 1909/10	S. 1910	W. 1910/11	S. 1911	W. 1911/12	S. 1912	W. 1912/13	S. 1913	W. 1913/14	S. 1914	W. 1914/15	S. 1915	W. 1915/16	S. 1916	W. 1916/17	S. 1917	W. 1917/18	S. 1918	W. 1918/19	Z. 1919	S. 1919	F. 1919	W. 1919/20	Z. 1920	S. 1920	W. 1920/21	S. 1921	W. 1921/22	S. 1922	W. 1922/23	S. 1923
Berlin	Stud.	369	339	402	400	419	388	448	419	478	486	511	494	589	562	375	376	398	399	414	408	429	453	500	646	960	—	1184	548	1157	1334	1451	1877	2131	3343	3753
	Hosp.	250	208	274	169	224	146	220	122	215	199	242	168	258	177	95	53	62	58	99	82	129	113	210	221	471	—	752	346	447	998	630	839	434	686	421
	Hörer	1048	421	1350	294	1265	368	1278	281	905	351	858	248	922	288	550	173	442	192	710	257	596	293	719	83	1756	—	2867	185	1007	3182	773	2135	333	1372	394
Frankfurt a. M.	Stud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	154	185	240	312	361	394	449	581	—	1207	—	1504	—	1763	1649	1943	2105	2273	2439	2889
	Hosp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	25	23	24	45	48	80	—	163	—	141	—	141	236	248	237	246	275	322
	Hörer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	458
Köln	Stud.	361	384	404	439	458	461	469	465	456	498	532	567	598	623	295	232	243	283	301	308	344	420	491	1407	1191	—	1896	—	2097	2368	2567	2644	2799	3055	3317
	Hosp.	36	34	57	46	61	54	67	49	79	113	163	162	206	180	62	51	194	124	108	178	164	184	184	317	478	—	349	—	150	153	147	164	154	209	215
	Hörer	1162	577	1237	706	1639	703	1577	612	1495	691	1732	636	1731	607	502	421	1034	602	1413	653	1542	1273	1860	3890	2335	—	3902	—	1396	3506	1631	1731	1579	2597	1816
Königsberg	Stud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	55	58	60	61	71	76	74	90	89	72	74	109	84	107	98	140	164	228	275
	Hosp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	28	130	98	48	133	175	146	171	202	197	201	183	174
	Hörer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	288	127	358	125	331	214	350	291	220	254	259	361	219	513	288	459	208	451	192
Leipzig	Stud.	571	530	517	497	509	484	506	467	525	507	533	503	502	511	273	256	259	263	258	272	307	328	483	398	742	—	819	282	835	839	723	755	782	1044	1208
	Hosp.	30	31	25	35	101	35	52	47	65	58	90	68	77	54	25	15	19	14	14	14	7	16	54	114	111	—	101	10	103	91	118	135	126	174	—
	Hörer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524	—
Mannheim	Stud.	13	20	39	50	60	66	72	72	92	98	124	140	192	195	184	175	177	190	200	205	223	246	325	—	420	—	450	—	415	420	342	393	506	777	895
	Hosp.	534	280	384	154	284	148	278	229	36	157	258	235	507	290	178	84	354	246	384	338	481	392	350	—	660	—	1308	—	750	1125	505	640	530	1620	—
	Hörer		232	213	75	209	55	113	83	97	29	53	24	63	51	28	9	11	40	150	119	164	297	475	—	266	—	400	—	475	425	210	540	330		1120
München	Stud.	—	—	—	—	—	—	101	131	169	163	189	171	183	180	98	94	119	127	173	190	256	286	461	655	567	—	605	162	508	587	571	640	641	723	723
	Hosp.	—	—	—	—	—	—	155	83	247	138	234	243	173	213	34	23	24	17	50	46	69	55	61	159	109	—	184	59	176	260	204	231	170	30	102
	Hörer	—	—	—	—	—	—	219	122	95	57	224	90	199	198	40	10	28	47	74	25	95	48	108	74	48	—	179	11	118	181	185	184	143	102	30
Nürnberg	Stud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	171	196	229	236	213	394	532
	Hosp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hörer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	—	482	754	546	965	576	780	464

Studierende im Wintersemester 1923/24: Berlin 2638; Frankfurt a. M. 2915; Köln 3145; Königsberg 325; Leipzig 1195; Mannheim 811; Nürnberg 533.

und die Kämpfe um die Hebung wirtschaftlicher Hochschulbildung mit durchlebt hat, wird wissen, daß auch die Universitäten von sich aus schwerlich schon jetzt dazu gekommen wären, eine planmäßige Ausbildung von Wirtschaftern vorzunehmen, hätten sie nicht bemerken müssen, daß sachlich die oft gar nicht hervorragend ausgestatteten Handelshochschulen besonderes leisteten. Der Diplomvolkswirt ist ein indirekter Erfolg der Handelshochschulen, die überhaupt erst einmal gezeigt haben, daß es möglich ist, auf dem Wege planmäßiger wissenschaftlicher Ausbildung, dem Wirtschafter Kenntnisse zu vermitteln, die er in rein praktischer Betätigung in den meisten Fällen überhaupt nicht oder bestenfalls auf dem Wege langwierigen Selbststudiums erlangen konnte. Durch die Handelshochschulen ist das Interesse der jungen Generation an diesem Bildungsgang erst geweckt worden. Die Universitätslehrer der Volkswirtschaftslehre zeigen zum Teil heute noch wenig Verständnis dafür, daß sie außer Juristen auch Volkswirtschafter auszubilden haben. Es ist kennzeichnend für die Lage dieses Faches, daß unter denjenigen, die in den letzten Jahren in die bevorzugten Stellungen einrückten, ein ungewöhnlich hoher Prozentsatz von Personen vorhanden ist, die vorher an Handelshochschulen tätig waren.

Ein weiteres Argument für die Ausbreitung der Fachbildungsidee an den Universitäten ist der Zustrom, welcher nach Kriegsschluß zum wirtschaftlichen Studium einsetzte. Die Tatsache, daß kein Studium derzeit relativ so günstige Aussichten bietet, wie das der Wirtschaftswissenschaft, hat diese plötzliche Verschiebung herbeigeführt. Die meisten der anderen Berufe sind überfüllt und zum Teil vollkommen gesperrt, während in der Wirtschaftspraxis überhaupt erst ein neuer Beruf zu schaffen ist, der ungefähr die gleiche Stellung in wirtschaftlicher Hinsicht einzunehmen hat, wie sie derzeit der Diplomingenieur in technischer aufweist. Da nun bisher die Universitäten keinen anderen Weg der wirtschaftlichen Ausbildung als den über den Doktor kannten, so ergaben sich daraus starke Mißstände, die viele Universitätslehrer geneigter machten, die neue Regelung durch das Fachexamen des Diplomvolkswirts zu begrüßen. Die Doktorprüfung ist, als rein wissenschaftliche Leistung, nur wenig geeignet, als voller Ausweis über eine Fachbildung zu dienen.

Die Pioniere der Bewegung für die wirtschaftswissenschaftliche Fachbildung waren die Handelshochschulen. Die erste dieser Handelshochschulen ist mit dem Sommersemester 1898 in Leipzig eröffnet worden. Ein Semester später folgte die in Aachen und 1901 die Hochschulen zu Köln und Frankfurt, 1906 die Handelshochschule zu Berlin, später die zu Mannheim, Königsberg, München und Nürnberg. Auch schon vor dem Jahre 1898 haben hie und da Ansätze dieser Art bestanden und die Idee, daß auch der Leiter von Unternehmungen ebenso einer geschlossenen wissenschaftlichen Bildung bedürfe, wie ein Verwaltungsbeamter, ein Ingenieur, Arzt oder Lehrer hat im Grunde schon mit dem Aufkommen großer Betriebe bestanden. Ja in der Zeit des Kameralismus, die in der Wirtschaft der landesherrlichen Güter und Manufakturen bereits schwierige wirtschaftliche Verwaltungsprobleme zeitigte, pflegte man den Staatsbeamten viel mehr wirtschaftlich auszubilden als heute. Ehrenberg hat in seiner Denkschrift über die Handelshochschule im Auftrage des Deutschen Verbandes für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen im Jahre 1897 sehr interessantes Material veröffentlicht [1]). Er und die führenden Köpfe des Verbandes haben das wesentlichste Verdienst an der Errichtung der Handelshochschulen.

Die erste deutsche Handelshochschule zu Leipzig begann mit wenig mehr als 100 Studierenden im Jahre 1898. Ende 1923 studierten an den Handelshochschulen Leipzig, Köln, Frankfurt, Mannheim, Nürnberg und Königsberg nach einer Statistik in der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplomkaufleute (Januar 1924) insgesamt 10 981 Vollstudierende. Dabei fehlen noch die Zahlen für München. Ungefähr die gleiche Höhe mögen etwa die Studierenden der Wirtschaftswissenschaft an den Universitäten erreichen, so daß jetzt die Gesamtzahl der Studenten der Wirtschaftswissenschaft mindestens die Höhe der Studierenden der Jurisprudenz erreicht hat. Aus einem Gelegenheitsstudium der früheren Jahrzehnte ist ein anerkanntes Fachstudium geworden. Die Zahl der Absolventen der Handelshochschulen, die ein Diplom erhielten, betrug bis zu dem gleichen Zeitpunkt: 7276 für Diplomkaufleute und 1790 für Diplomhandelslehrer. Dabei ist zu beachten, daß in den nächsten Jahren ein starkes Anschwellen dieser Zahl zu erwarten ist, weil die starke Besucherziffer der Hochschulen erst jetzt auf die Zahl der Prüflinge voll wirkt. Weiter sind unter den Diplominhabern eine erhebliche Zahl von Ausländern, insbesondere unter den Diplomkaufleuten. Immerhin sind bereits jetzt im Verband Deutscher Diplomkaufleute, der Organisation der Absolventen von Handelshochschulen, etwa 1800 Diplominhaber vereinigt, und die Berichte dieses Verbandes lassen erkennen, daß nahezu alle älteren Mitglieder des Verbandes in angesehenen und gehobenen Stellungen im Wirtschaftsleben stehen. Ohne die zahlreichen Diplomhandelslehrer wäre Deutschland nicht imstande gewesen, seine kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen auf die heutige Höhe zu bringen. Trotz dieser unbestreitbaren Erfolge wird aber der Absolvent der Handelshochschule auch heute noch um seine Anerkennung ringen müssen. Die Zahl der Pioniere ist noch klein, ihre Ausbildung ist noch nicht vollkommen. Sie hat sich allmählich mit der Entwicklung der Hochschulen selbst erst gehoben und schließlich ist auch eine Hochschule nicht imstande, ausschließlich kaufmännische Genies zu erzeugen, sie kann nur vorhandene Anlagen zu früherer und höherer Reife bringen.

[1]) Braunschweig 1897.

Die Bildungsziele.

Es ist ein alter Streitpunkt in der Erziehungslehre, ob allgemeine Geistesbildung oder Fachbildung vorzuziehen sei und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen sollen. Unzweifelhaft ist für jede Art von Bildung ein gewisser Fonds von allgemeinem Wissen notwendig, das den einzelnen erst zum vollwertigen Glied einer Gemeinschaft macht. Aber angesichts der ungeheuren Breite, die das heutige gesamte Wissen einnimmt, wird man auch der Allgemeinbildung Schranken setzen, dafür aber auf dem Wege der Fachbildung die Heranführung an die letzten Erkenntnisse pflegen müssen. Das ist auch Allgemeinbildung. Für den zukünftigen Wirtschaftspraktiker entsteht zunächst die Frage, welche Vorbildung für ihn die geeignetste ist und wie er seine Fachbildung aufbauen soll. Als Vorbildung wird die Oberrealschule und das Realgymnasium den Vorzug verdienen, weil sie besser in die Gegenwart einführen als das Gymnasium. Dabei ist hier zu bemerken, daß ein Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaft relativ geringe Anforderungen an die schulmäßige Ausbildung stellt. Im Grunde verlangt es nur möglichst hohe geistige Reife, einerlei wie diese erworben wurde, nicht aber ist die Kenntnis einer bestimmten Sprache, der Naturwissenschaften oder der Mathematik unbedingte Voraussetzung, wie für viele andere Studiengebiete. Deshalb war es nicht falsch, wenn die Handelshochschulen bisher neben den Inhabern des Abiturientenzeugnisses auch junge Leute zum Studium zuließen, die nur die Realschule bis zur Erlangung der Einjährigenberechtigung absolviert hatten und danach eine kaufmännische Lehre durchmachten. Was dieser Gruppe von Studierenden an Allgemeinbildung fehlte, ersetzte sie durch die ebenso wichtige Erfahrung auf dem Gebiete der Wirtschaft, die für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge große Erleichterungen bot. Deshalb haben sich auch die Lehrer der Handelshochschulen bisher immer dafür eingesetzt, diese Gruppe von Studierenden, die auch sehr günstig auf die weniger erfahrenen Abiturienten einwirkt, nicht vollkommen vom Vollstudium auszuschließen, obgleich gerade in der Gegenwart die Universitätsanschauungen dahin wirken, alle Nichtmaturen von dem jetzt auch für die Diplomkaufleute in Aussicht stehenden sechssemestrigen Studium auszuschließen. Für die erste Zeit des Bestehens der Handelshochschulen wäre es vollkommen ausgeschlossen gewesen, das Studium ohne diese Kategorie der Einjährigen mit Praxis in Gang zu bringen, einfach deswegen, weil die große Mehrheit der zukünftigen Unternehmer und kaufmännischen höheren Angestellten nur bis zur Einjährigenreife die Schule besuchte. Inzwischen hat sich das Bild allerdings wesentlich geändert. Die junge Generation weiß heute, daß ebenso wie man als Höchststufe der technischen Ausbildung den Diplomingenieur erstrebt, ein akademischer Abschluß wirtschaftlicher Bildung möglich ist, für den das Abitur eine gute Grundlage bietet. An den Handelshochschulen Frankfurt und Köln, die in Universitäten aufgegangen sind, ist heute bereits die Zahl der Studierenden mit Abitur über $^2/_3$ der Gesamtziffer. Für die Zulassung zur Promotion hat man den Immaturen bereits eine Ergänzungsprüfung, die nur fünf allgemeinbildende Fächer umfaßt, eröffnet. Auch in Zukunft, wenn das sechssemestrige Studium für das kaufmännische Diplom obligatorisch wird, ist mit einer Berücksichtigung der Immaturen zu rechnen. Für den Diplomvolkswirt ist von vornherein das Maturitätsprinzip zur Anwendung gekommen.

Von jeher ist der wichtigste Streitpunkt bei der Ausbildung zukünftiger Wirtschaftspraktiker die Frage nach der richtigen Mischung von wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung, von Wissen und Können. Die Praktiker, die selbst reine Selfmademan sind, neigen meist dazu, wie schon Ehrenberg [2]) zitiert, zu sagen: „Aufs Wissen kommt es nicht an, sondern aufs Können." Demgegenüber hat man schon, als die Frage der hochschulmäßigen technischen Ausbildung diskutiert wurde, mit Recht geantwortet: „Es ist recht wohl möglich, daß jemand viel weiß und nichts kann; es ist aber ganz gewiß, daß derjenige, welcher nichts weiß, auch nichts kann." Ehrenberg selbst kennzeichnet die Aufgabe der Handelshochschule schon vor ihrer Gründung ganz richtig, wenn er sagt [2]): „Selbst die größten kaufmännischen Genies gelangen jetzt nicht mehr allein durch praktisches Können in die erste Reihe der Kaufmannschaft; vielmehr müssen sie oft noch in späten Jahren eine Menge von Wissen in sich aufnehmen, was ihnen dann natürlich, bei dem Mangel einer geeigneten Vorbildung, in der Regel sehr schwer wird. Häufig unterbleibt es deshalb ganz und gar. Es durch rechtzeitige Schulung des Geistes zu erleichtern, ohne das Können zu schädigen, ist die Hauptaufgabe der Erziehung für den Kaufmannsstand."

Schon daraus ergibt sich ganz klar, daß eine Hochschule, die Wirtschaftspraktiker erziehen will, sich immer bewußt bleiben muß, wie notwendig das wirkliche Können ist. Dies Können, das Beherrschen des Wissens in einem Maße, daß jederzeit in aller erwünschten Schnelligkeit die richtigen Maßnahmen getroffen werden, ist durch reine Schulung nicht zu erzielen, ebensowenig wie die Experimente des Naturwissenschafters im luftleeren Raum über alle Fragen Auskunft geben können, weil ihre Ergebnisse nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Geltung haben. Wohl aber ist diese Art von Experimenten zur Erkenntnis der Zusammenhänge unentbehrlich, weil nur bei ihnen gewisse Gesetze rein in Erscheinung treten, die sonst durch gegenwirkende Kräfte verdeckt sind. Ähnlich ist die Aufgabe jeder wirtschaftswissenschaftlichen Schulung. Sie soll auch dem Kaufmann zunächst die Dinge isoliert, aber in voller Tiefe aufdecken. Hat er so die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Analyse erlangt, so wird schon die Wissenschaft ihn darauf hinweisen, daß die Erscheinungen des Wirtschaftslebens aus einer Vielheit gegeneinander ge-

[2]) Denkschrift S. 9.

stellter Kräfte zu erklären sind, daß aber die Aufgabe der Wirtschaftspraktiker gerade darin besteht, die Einzelfaktoren, welche eine bestimmte Auswirkung bedingen, in ihrer Zahl und Bedeutung genau zu kennen, um, wie es seine Aufgabe ist, kommende Auswirkungen in vorhinein richtig beurteilen zu können. Der Kaufmann ist ja seinem ganzen Wesen nach Disponent über wirtschaftliche Werte in die Zukunft hinein. Wenn er Waren kauft, so muß er der Ansicht sein, daß diese in der Zukunft, in der sie verkauft werden sollen, einen höheren Wert haben. Haben sie ihn dann nicht, so hat der Unternehmer falsch disponiert. Wenn ein Fabrikant aus Material, Anlagenverschleiß, Kapitalnutzung und Lohn eine Maschine herstellt, so hat das nur privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen, wenn diese Maschine einen Preis erzielt, der über die Kosten hinaus mindestens einen Normalgewinn übrigläßt. Mag auch der Praktiker imstande sein, sich gewisse Erfahrungen in bezug auf die Wertveränderungen anzueignen, so haben gerade diese reinen Praktiker vollkommen versagt, als die Wertbildung infolge der Inflationswirkungen und der Produktivitätsänderungen sehr ungewohnte Wege gingen. Gerade in den letzten Jahren hat sich der Wert einer auch theoretisch eingestellten Schulung für den jungen Kaufmann besonders deutlich gezeigt. Selbst wenn die schroffen Wertänderungen ein Ende nehmen würden, bleiben genügend übrig, um den Erfolg der Unternehmung zu bedrohen, wenn ihnen nicht rechtzeitig Rechnung getragen wird. Deshalb wird die Lehre von Preis, Wert und Konjunktur immer imstande sein, tiefere Einblicke zu vermitteln, als sie der reine Praktiker zu erlangen vermag. Insbesondere gilt das für die Gebiete, welche nicht direkt im Bereich der Branche des Einzelpraktikers liegen.

Es wäre eine einseitige Ausbildung, wollten die Fachhochschulen nur die theoretischen Gebiete lehren, welche für ihre Studierenden in Betracht kommen. Freilich haben die Praktiker, welche so gern von der grünen Praxis und der grauen Theorie sprechen, keineswegs recht, denn eine rechte Theorie ist der beste Schlüssel für die Praxis und sie ist immer praktisch, weil sie anwendbar sein muß, soll sie richtig sein. Wichtig ist aber für die Anwendung die Beherrschung der technischen Methoden und Verfahrensweisen. Nicht nur der Kreislauf der Kapitalien muß dem Wirtschaftsakademiker bekannt werden, sondern ebenso die Methoden seiner Verrechnung in Buchhaltung und Kalkulation. Es wird in dieser Beziehung weniger darauf ankommen, den höchsten Grad der Schnelligkeit in der Ausführung, wie ihn nur lange Übung erreichbar macht, als Ziel der Ausbildung zu wählen, wohl aber soll jeder Diplomkaufmann imstande sein, in jedem Betriebe, in den er gestellt wird, die Bilanz zu machen oder zu kalkulieren, eine Arbitrage oder ein Kontokorrent zu berechnen usw. Dabei wird es immer darauf ankommen, das allgemeine der Verfahrensweisen in den Vordergrund zu schieben. Eigenarten der Einzelbranche werden dann in der späteren Praxis ohne Mühe eingegliedert werden können. Niemals aber wird eine Hochschule etwa die vielen Einzelkenntnisse vermitteln können, die zum Erfolge in dem speziellen Geschäftszweige notwendig sind. Solche zu erlangen, wird immer Aufgabe der praktischen Einarbeitung sein. Aber diese Einarbeitung wird, wenn der Studierende gute Kenntnisse der allgemeinen Grundsätze und die notwendige praktische Veranlagung besitzt, viel schneller und wirksamer sein, als die des reinen Praktikers. Der grundsätzlich eingestellte Kopf wird in ganz anderer Weise das Wichtige und Richtige von dem nur traditionell erhaltenen aber veralteten zu scheiden wissen. Freilich liegt hierin auch eine Gefahr für den jungen Anfänger, der sich auf alle Fälle während der ersten Zeit seiner praktischen Betätigung großer Zurückhaltung im Urteil über die Einrichtungen der Einzelfirmen befleißigen muß. Vieles was ihm zunächst veraltet scheinen mag, ist es nicht in dem Maße, wie es auf den ersten Blick scheint und meist ist es mit dem Gesamtbetriebe so eng verwachsen, daß eine isolierte Änderung Schaden erzeugen würde, die den Vorteil überwiegt.

Noch heute sind viele der älteren Führer im Wirtschaftsleben der Meinung, daß ein Fachstudium für den zukünftigen Unternehmer überflüssig sei. Solche Urteile trifft man besonders bei erfolgreichen Wirtschaftern, die aus eigener Kraft eine führende Position erlangten. Sie klagen oft über Mangel in der Leistung der jungen Generation der Wirtschaftsakademiker. Wir, die wir sie ausbilden, wissen, daß die höchsten Ziele noch nicht erreicht sind, aber die kritischen Beurteiler sollten sich doch auch besser über den Bildungsgang unterrichten als sie es häufig tun. Sie handeln auch falsch, wenn sie aus geringen Leistungen Einzelner Urteile auf die Gesamtheit abgeben und es ist immer empfehlenswert für sie, sich einmal ins Gedächtnis zurückzurufen, wie ihre Kenntnisse in dem Alter waren, in dem derjenige steht, dessen Leistungen sie beurteilen, wieviel Fehler sie in ihrem Leben vermieden hätten, wenn sie früher in die großen Zusammenhänge eingeführt worden wären. Nicht selten findet man, daß solche Urteiler sich selbst widerlegen, indem sie als Berater in wichtigen Unternehmungsfragen den Akademiker etwa als Revisor einer Treuhandgesellschaft, als Bücherrevisor oder gar als Angestellten im eigenen Betriebe heranziehen. Man kann wohl behaupten, daß ohne das Mitwirken einer großen Zahl von Wirtschaftsakademikern ganz verschiedener Ausbildungsart, das deutsche Unternehmertum niemals imstande gewesen wäre, die vielen Aufgaben zu bewältigen, welche in Kalkulation, Bilanz, Steuerwesen und Preispolitik aus der Inflation heraus gestellt wurden.

Die Bildungswege.

Heute stehen dem Wirtschafter, der sich durch Hochschulstudium auf seine spätere Praxis vorzubereiten versucht, zwei Wege offen. Einmal der zum

älteren Diplomkaufmann und weiter der zum jungen Diplomvolkswirt. Schon die Namen kennzeichnen die Verschiedenheiten beider. Der Diplomkaufmann wird bewußt zum Leiter wirtschaftlicher Betriebe erzogen; danach richtet sich auch der Lehrstoff, den er zu bewältigen hat. Der Diplomvolkswirt wird mehr als Wirtschaftspolitiker erzogen, der sich als Vermittler zwischen den Unternehmern und der Verwaltung, wohl auch zum Verwaltungsbeamten selbst eignet. Letztere Funktion ist ihm allerdings derzeit noch vollkommen verschlossen, man darf aber annehmen, daß die Schranken, die ja nur willkürliche und nicht sachlich begründete sind, eines Tages fallen werden. Auch ein Staat darf auf die Dauer nicht prinzipiell alle Sachverständigen aus dem Kreise seiner Verwaltungsorgane fernhalten.

Die Ausbildung des Diplomkaufmanns ist mit der Entwicklung der Handelshochschulen fortgeschritten. In den Beratungen vor der Gründung der ersten Handelshochschule im Rahmen des Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen [3]) wurden folgende Fächer als Lehrgebiete bezeichnet: 1. Wirtschaftsgeschichte, 2. Wirtschaftsgeographie, 3. Handelsbetriebslehre, 4. Theoretische und praktische Nationalökonomie, 5. Allgemeine Grundzüge der Finanzwissenschaft, 6. Statistik, 7. Allgemeine Rechtslehre und Einführung in die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung, 8. Handels-, Wechselrecht und Konkursordnung, 9. Grundzüge des öffentlichen Rechts (Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht), 10. Allgemeine Technologie. Weiter sollen Sprachen, technische Fertigkeiten des Kaufmanns in Buchhaltung, Korrespondenz, Stenographie und Maschinenschreiben, sowie Pädagogik, letzteres für die Handelslehrer, geboten werden.

Die Bedeutung der einzelnen oben angeführten Gebiete für die Ausbildung der Diplomkaufleute ist sehr verschieden. Immer haben Handelswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Recht im Zentrum des Ausbildungsprogramms gestanden. Die anderen Gebiete sind nur zeitweise obligatorisch gewesen und meistens Wahlfächer geblieben. Von den drei Kerngebieten haben Volkswirtschaftslehre und Recht im Lehrbetriebe nur insofern Änderungen gegen den vor der Handelshochschulgründung üblichen Aufbau erfahren, als erstere sich mehr auf die Gegenwartsfragen einstellte und mit Recht bedurfte es einer Auswahl der für den zukünftigen Praktiker wichtigen Gebiete, weil ja der Diplomkaufmann kein Volljurist sein kann oder soll. Er muß sich mit einem Überblick begnügen, der ihn befähigt, einfache Rechtsfragen selbst zu beurteilen und rechtzeitig den Rat eines Spezialisten heranzuziehen.

Die größten Veränderungen hat das Lehrgebiet erfahren, was dem Diplomkaufmann erstes Hauptfach sein muß. Es handelt sich um die Handelswissenschaft, wie sie zuerst benannt wurde. Dann finden wir den Namen Handelsbetriebslehre, der schon oben erscheint, später wird das Fach als Handelstechnik und Privatwirtschaftslehre bezeichnet und seit einiger Zeit trägt es den Namen Betriebswirtschaftslehre. Schon die öftere Umbezeichnung läßt erkennen, daß es sich um etwas Werdendes handelte. Was aufzubauen war, war die Wissenschaft von der Wirtschaft der Betriebe, insbesondere der Produktivbetriebe. Auf diesem Gebiet war vor der Gründung der Handelshochschulen nur sehr wenig geschehen. Manches hatten die Nationalökonomen bereits behandelt, doch selten mit der nötigen Tiefe. Hier hat die Hochschulidee einmal wieder ihre schöpferische Kraft erwiesen. Aus intensiver Arbeit von Lehrern und Schülern ist im Laufe von 25 Jahren eine neue Wissenschaft entstanden, die sich allmählich kraft ihrer Leistungen durchgesetzt hat. Im ersten Stadium finden wir in Leipzig im Grunde nur reine Wirtschaftstechnik und wirtschaftliches Rechnen. Diese Hochschule hat auch die langsamsten Fortschritte aufzuweisen, war doch lange Jahre die Technik Kern ihres Studienplans, der erst in den letzten Jahren etwas angereichert wurde. Den Hauptschritt von der Einführung in Fertigkeiten zur wissenschaftlichen Behandlung der Unternehmungsfragen hat Schmalenbach getan, der in Köln in systematischer Forschungsarbeit die ersten Grundmauern eines neuen Lehrgebäudes aufführte. Andere schlossen sich ihm an oder sie entwickelten eigene Ideen und Methoden. Aus der Einzelforschung wuchsen allmählich zentrale Grundsätze heraus und heute, nachdem die Inflationsperiode dem Fache eine Fülle von Anregungen vermittelt hat, die rege wissenschaftliche Arbeit nötig machten, ist das Ganze bereits soweit gediehen, daß es als vollwertige Wissenschaft anerkannt ist. Freilich muß noch viel Arbeit geleistet werden, ehe der letzte Stein gelegt sein wird, aber der wissenschaftliche Geist, der das Fach durchweht, wird auch die weitere Entwicklung sicherstellen.

Die Betriebswirtschaftslehre ist im Grunde Schwesterfach der älteren Nationalökonomie. Mit ihr gemeinsam bildet sie die Wirtschaftswissenschaft, von der man hoffen darf, daß sie eines Tages, wenn beide Lehrgebiete noch weiter ineinander gewachsen sind, ungeteilt als Einheit empfunden werden wird, wie es heute bereits bei der Rechtswissenschaft der Fall ist.

Die Prüfungsordnung für Diplomkaufleute hat mehrfache Wandlungen durchgemacht. Immer mehr hat sich im Laufe der Jahre der Gedanke durchgesetzt, daß die drei Kernfächer: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht eine unlösbare Bildungseinheit darstellen, aus der kein Teil herausgebrochen werden darf. Allerdings hat gerade die letzte derzeit noch in Kraft befindliche Prüfungsordnung, welche dem Studierenden eine ziemlich weitgehende Wahlfreiheit der Fächer gestattete, diesen Grundsatz etwas zurückgeschoben, aber alle Beteiligten waren sich einig, daß es ein Unding sei, jemand zum Diplomkaufmann zu machen, der das Zentral- und Spezialfach, die Betriebswirtschaftslehre, als Nebenfach gewählt habe. Praktisch haben diese derzeit noch erlaubte Lösung auch nur einige raffinierte Examensarith-

[3]) Handelshochschulen III. Verhandlungen, Gutachten, Lehrprogramme. Braunschweig 1898, S. 49.

metiker gewählt. Immerhin wird die von sämtlichen Handelshochschulen beschlossene Studienreform als wesentlichen Punkt die unlösbare Verbindung der drei Kernfächer wieder herstellen. Das Fach der Betriebswirtschaftslehre soll dann seiner heutigen Entwicklung entsprechend in einem allgemeinen und einem besonderen Teil geprüft und zensiert werden.

Eng verknüpft mit der in Aussicht genommenen Studienreform ist die Ausdehnung der Studiendauer. Je weiter die Entwicklung des Lehrgebäudes der Handelshochschule, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre fortschritt, desto klarer ergab sich, daß die Bewältigung des Stoffes in ruhiger Arbeit nicht mehr in der Zeit von vier Semestern möglich war. Zuletzt haben sich auch die Kreise der Praxis überzeugen lassen, daß eine Erhöhung der Studiendauer unentbehrlich sei. Zudem hat die neue Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte, obgleich bei ihr das weite Fach der Betriebswirtschaftslehre nur als Nebenfach auftritt, von vornherein sechs Studiensemester vorgesehen. Nach den letzten Nachrichten ist diesen Vorschlägen seitens der Ministerien inzwischen Rechnung getragen worden. Wir dürfen damit rechnen, daß in nächster Zeit die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Zugleich werden sie voraussichtlich auch einige Erschwerungen für die Immaturen bringen. Allerdings ist anzunehmen, daß sie nicht vollkommen vom Studium ausgeschlossen werden, wohl aber werden sie sich einer Zwischenprüfung und einem Ergänzungsmatur unterziehen müssen. Dann sind sie aber auch berechtigt wie die maturen Studierenden nach acht Semestern Studium die Doktorprüfung abzulegen.

Der Diplomvolkswirt entstand in erster Linie aus dem Bedürfnis der Universitäten nach einer Reform ihres wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs. Schon vor Gründung der Handelshochschulen hatten einzelne Personen an den Universitäten Nationalökonomie studiert und dies Studium in der Regel mit dem Dr. phil. abgeschlossen. Dieser Doktor, welcher seinen Prüfungsanforderungen nach neben dem Hauptfach zwei weitere Prüfungsfächer vorschrieb, die sehr weit ab von der Wirtschaftswissenschaft liegen konnten, wurde später beim Dr. rer. pol., dem Doktor der Staatswissenschaften, mehr auf Wirtschafts- und Rechtswissenschaft eingestellt. Trotzdem blieb die Lage unbefriedigend. Beim Doktor muß in jedem Falle das Hauptgewicht auf die rein wissenschaftliche Leistung, insbesondere die große Arbeit gelegt werden. In der mündlichen Prüfung läßt sich ein Urteil über Fertigkeiten kaum gewinnen, überdies war der ganze Unterricht nicht in dieser Richtung angelegt. Zwar hatte sich aus den Reihen der in Volkswirtschaftslehre Promovierten allmählich der Deutsche volkswirtschaftliche Verband, später der Reichsverband der deutschen Volkswirte entwickelt, aber die Ausbildung seiner einzelnen Angehörigen war doch, wenn auch auf abgeschlossenes Hochschulstudium gesehen wurde, dem Inhalte nach sehr verschieden. Als nach Kriegsende die Aussichten der meisten akademischen Berufe sehr schlechte wurden, während gerade der Wirtschaftsakademiker infolge der Wirren im wirtschaftlichen Gebiet besonders günstige Aussichten hatte, konzentrierte sich eine große Zahl von Studierenden auf die wirtschaftlichen Fächer. Die Universitäten erkannten in der Mehrheit, daß der Doktor in seiner derzeitigen Form mißbraucht werde, wenn man ihn als einzigen Ausweis für eine Berufsbildung bestehen lasse. So kam es aus den Kreisen der Fakultäten selbst zu Vorschlägen, ein Berufsexamen für praktische Volkswirte zu schaffen. Auch die Regierungsbehörden verschlossen sich nicht dieser Erkenntnis und nach mehrmaligen Konferenzen der Ministerialvertreter aller beteiligten Bundesstaaten kam es zur Aufstellung der heute im wesentlichen einheitlich eingeführten Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte.

Als Zweck der neuen Prüfung bezeichnet die Vereinbarung der deutschen Unterrichtsverwaltungen: 1. Durch die Ablegung der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich durch sein akademisches Studium die wissenschaftliche Grundlage für Stellungen erworben hat, die ein selbständiges Urteilen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie eine Vertrautheit mit den wirtschaftlich wichtigen Gebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts erfordern. 2. Das Bestehen der Diplomprüfung oder einer anderen von den Unterrichtsverwaltungen als Ersatz anerkannten Prüfung bildet eine Bedingung für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorpromotion nach Maßgabe der gleichzeitig hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die Prüfung für Diplomvolkswirte soll also eine Berufsprüfung sein, die praktische Bedürfnisse berücksichtigt und gleichzeitig denkt man daran, die Doktorprüfung wieder rein wissenschaftlich zu orientieren, und in dieser Richtung die Anforderungen auch bezüglich der Studiendauer, jetzt acht gegen bisher sechs Semester, zu erhöhen. Als Prüfungsfächer sind für den Diplomvolkswirt allgemein vorgesehen: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, einschließlich Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Besondere Volkswirtschaftslehre (Wirtschafts- und Sozialpolitik), einschließlich Wirtschaftsgeschichte, 3. Finanzwissenschaft, 4. Statistik, 5. Betriebswirtschaftslehre, 6. Die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Bürgerlichen Rechts, sowie Handels- und Wechselrecht, 7. Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, einschließlich Steuerrecht und die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Völkerrechts, 8. Außerdem eins der folgenden Wahlfächer: Wirtschaftsgeographie, Armenwesen und soziale Fürsorge, Arbeitsrecht, Versicherungslehre, Genossenschaftswesen, Technologie. Weitere Wahlfächer können vom Prüfungsamte zugelassen werden. Solange Statistik oder Betriebswirtschaftslehre nicht hinlänglich vertreten sind, werden diese Prüfungsfächer durch je ein Wahlfach ersetzt.

Hier zeigt sich zum erstenmal in einer allgemeinen Universitätsprüfungsordnung das Fach der Betriebswirtschaftslehre. Man kann es als Kuriosum betrachten, daß es schon als Zwangsfach aufgenom-

men ist, ehe mehr als fünf Universitäten Deutschlands überhaupt Lehrstühle dafür besitzen. Wären wir derzeit nicht gerade in der Abbauperiode, so würde das Fach jetzt sicherlich auch an vielen Universitäten eingeführt. Vorläufig aber ist der Diplomvolkswirt noch auf die etwas spärlichen Lehrfächer wirtschaftlicher Art bei den Universitäten angewiesen. Die Zahl der Prüfungsfächer (8) ist nur dadurch erträglich, daß die Einzelgebiete praktisch an den meisten Universitäten noch in relativ geringem Umfange gelehrt werden. Auch sonst haften der neuen Prüfungsordnung noch manche Mängel an, weil ihre Schöpfer bisher keinerlei Erfahrungen sammeln konnten. Aber entscheidend ist doch, daß überhaupt erst einmal die deutschen Universitäten dazu übergehen, wirtschaftswissenschaftliche Fachbildung zu vermitteln. Aus den Erfahrungen der Zukunft wird man lernen und manches tun müssen, was die Handelshochschulen bereits eingeführt haben.

Schließlich entsteht noch die Frage nach dem Verhältnis zwischen Diplomkaufmann und Diplomvolkswirt. Der Diplomkaufmann wird immer die geeignetere Vorbildung für den Betriebspraktiker sein. Der Diplomvolkswirt dagegen findet seinen Hauptwirkungsbereich in den zahlreichen Interessenverbänden, in den Handels- und Handwerkskammern, aber auch in Kommunalverwaltungen, vielleicht auch bei Behörden. Wo es sich um öffentliche Betriebe handelt, wird aber auch der Diplomkaufmann Anspruch auf Verwaltungsposten erheben müssen. Es mag zunächst den Handelshochschulen als unliebsame Konkurrenz erscheinen, wenn plötzlich sämtliche Universitäten Deutschlands und einige technische Hochschulen zur Ausbildung von Diplomvolkswirten übergehen. Aber auch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Lehre ist Wettbewerb heilsam. Das Erfreulichste ist die Erschließung der Universitäten für den Gedanken wirtschaftlicher Fachbildung. Aus den Bedürfnissen des Unterrichts und der Wirksamkeit der Absolventen heraus wird die Wirtschaftswissenschaft als Ganzes sicherlich gewinnen. Ohne die Resonanz einer großen Zahl von Schülern wären die technischen Hochschulen niemals zu ihrer heutigen Bedeutung gekommen. Auch die Wirtschaftswissenschaft bedarf der dauernden Kritik ihrer Absolventen und deren Mitarbeit an den Einzelproblemen. Die Handelshochschulen brauchen bei der heutigen mageren Besetzung der wirtschaftlichen Fächer an den Universitäten den Wettbewerb nicht zu fürchten, der ihnen vielleicht doch noch manche Anregung gibt, ihren eigenen Bildungsgang zu verbessern. Die Eigenart des Diplomkaufmanns in bezug auf seine betriebswirtschaftliche Bildung wird ihm immer einen weiten Vorsprung vor dem Diplomvolkswirt verleihen, soweit es sich um Berufsstellungen in der wirtschaftlichen Praxis handelt. Es ist aber auch zu befürworten, daß die Handelshochschulen, soweit sie vollwertig ausgestattet sind, ebenso die Ausbildung von Diplomvolkswirten aufnehmen, wie die oft viel weniger gut ausgestatteten Universitäten. Vor allen Dingen ist notwendig, die jetzt verlängerte Studiendauer von sechs Semestern recht gründlich auszunutzen, um den zukünftigen Kaufmann sowohl wissenschaftlich, als auch seiner technischen Schulung nach zum vollwertigen Betriebswirt zu machen. Keine Hochschule besitzt wie die gut ausgebaute Handelshochschule Einrichtungen, Lehrkörper und Traditionen in ausreichendem Maße, um diese Aufgabe zu erfüllen. Wir dürfen hoffen, daß die nächsten 25 Jahre die Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Fachstudiums vollenden, daß in absehbarer Zeit leitende Stellen wirtschaftlicher Art ebenso nur an Wirtschaftsakademiker vergeben werden, wie es heute schon selbstverständlich ist, in die leitenden Posten technischer Art ausschließlich Diplomingenieure zu berufen.

Handelshochschulen und Promotionsrecht.

Von Curt Eisfeld, Tübingen.

Lehre und Forschung kennzeichnen das Wesen der Hochschule. Nicht nur die Universität, die das Vorrecht, beides zu vereinigen, immer für sich in Anspruch genommen hat, auch die übrigen „Fach"-Hochschulen muß man unter dieser Einstellung betrachten. Es erscheint ebensowenig denkbar, die Forschung von den Fachhochschulen zu streichen, wie etwa die Lehrfunktion der Universitäten zu leugnen. Durch die Lehraufgaben sind die Universitäten nach der Ansicht vieler sogar öfter überstark in die Richtung der Fachhochschulen gedrängt worden. Der Fachhochschulcharakter der Universität zeigt sich vor allem auf den Lehrgebieten, die, besonderen Zudrangs sich erfreuend, „Mode" geworden sind. In diesen Fächern mußte der Lehrbetrieb so ausgebreitet werden, daß die Fülle der gebotenen Fachvorlesungen es den Studierenden häufig erschwert, andere, allgemeinbildende Vorlesungen zu besuchen. Es kommt hinzu, daß sehr viele Studenten ihre Studienpläne nicht darauf einstellen, eine möglichst gute Allgemeinbildung zu erlangen, sondern sich die in der Abschlußprüfung verlangten Kenntnisse anzueignen. So wird z. B. von den Dozenten häufig über mangelnde philosophische Schulung der in den Seminaren tätigen älteren Semester geklagt. Eine Statistik über die Verteilung der belegten Vorlesungen auf die jeweiligen Fachgebiete und auf die allgemeinbildenden Fächer würde in dieser Hinsicht wahrscheinlich sehr lehrreiche Aufklärung verschaffen, besonders wenn zum Vergleich Semester aus der Vorkriegszeit herangezogen werden könnten. Es dürfte allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß die jetzigen Studierenden vielfach finanziell nicht in der Lage sind, alle die Vorlesungen zu besuchen, die sie in der Vorkriegszeit ohne weiteres hätten hören können. Deshalb ist auch schon erwogen worden, ob man nicht in gewissem Ausmaße Pflichtvorlesungen einführen sollte. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß bei einem großen Teil der Universitätsstudenten ein Bedürfnis nach universeller Bildung nicht zu bestehen scheint.

Sie suchen an der Universität lediglich eine gute Fachbildung.

Welche Konsequenzen lassen sich aus diesen Ausführungen hinsichtlich der Fachhochschulen ziehen? Die Fachhochschulen unterscheiden sich auf dem Gebiet der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung nicht mehr grundsätzlich, sondern nur noch dem Grade nach von den Universitäten. Ein Vergleich des Vorlesungsverzeichnisses, etwa der Handelshochschule Berlin mit dem einer mittleren und selbst größeren Universität läßt kaum Unterschiede erkennen, soweit es sich um die volkswirtschaftlichen und diejenigen rechtswissenschaftlichen Vorlesungen handelt, die für die Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftler bestimmt sind. Der Unterschied liegt lediglich bei den privatwirtschaftlichen Vorlesungen. Aber auch auf diesem Gebiet geht die Entwicklung dahin, die bisher vorhandene Lücke im Universitätsunterricht auszufüllen. Wenn nun auch nach dem Umfang des gebotenen Lehrstoffes wesentliche Unterschiede nicht bestehen, so könnten solche doch hinsichtlich der Qualität der Lehrkräfte vorhanden sein. Es ist dies eine sehr heikle Frage, deren Beantwortung stark von der subjektiven Meinung des einzelnen abhängig ist. Eine Tatsache darf jedoch wohl angeführt werden, die als ein gewisser objektiver Maßstab angesehen werden kann. Eine ganze Anzahl angesehener Universitätsdozenten hat Rufe an Handelshochschulen angenommen, woraus sich folgern läßt, daß diese Dozenten die Handelshochschulen als den Universitäten gleichwertig betrachtet haben. Immerhin muß zugegeben werden, daß nicht alle Handelshochschulen eine so vorsichtige Personalpolitik getrieben haben, wie es wünschenswert gewesen wäre. Bis zu einem gewissen Grad wird hierbei allerdings als Entschuldigung geltendgemacht werden können, daß die Zahl der zur Auswahl verfügbaren Persönlichkeiten nicht groß gewesen ist. — Ein weiterer Einwand in personeller Hinsicht ist der, daß die Handelshochschulen in etwas reichlichem Maße mit nebenamtlichen Dozenten arbeiten. Dieses Verfahren bringt insofern zweifellos vielfach Nachteile mit sich, als die nebenamtlichen Dozenten meist wegen ihrer Qualität als Spezialisten herangezogen worden sind. Der Spezialist wird aber geneigt sein, sein Sondergebiet im Rahmen des Fachs zu überschätzen, und dadurch bei seinen Hörern unter Umständen ein schiefes Bild hervorrufen. Mit der Verwendung nebenamtlicher Dozenten pflegt aber noch der weitere Nachteil verbunden zu sein, daß diese Dozenten, eben weil sie auch ein Hauptamt bekleiden, sich den Studierenden sehr viel weniger widmen können als die hauptamtlichen Dozenten. Gerade bei der kurzen Studienzeit an den Handelshochschulen ist aber eine enge Verbindung zwischen Dozenten und Studenten dringend erforderlich. Hier liegt zweifellos bei einigen Handelshochschulen — u. a. auch bei der Berliner — ein Organisationsfehler vor, der sich vielleicht auch aus dem Bestreben erklären läßt, mit der Handelshochschule gleichzeitig eine Bildungsstätte für weitere Kreise im Sinne einer Volkshochschule zu verbinden. Diese Verbindung zweier Aufgaben, die zum Teil auf finanzielle Gesichtspunkte bei den die Handelshochschulen unterhaltenden Stellen zurückgeführt werden kann, birgt außerdem die Gefahr in sich, daß das wissenschaftliche Niveau der Handelshochschule gedrückt wird. Es ist deshalb wohl ernster Erwägung wert, ob die Handelshochschulen nicht mit diesem Verfahren brechen und an die Stelle der Vielzahl nebenamtlicher lieber einige weitere hauptamtliche Dozenten setzen sollten, selbst wenn der Umfang der Vorlesungen dadurch etwas vermindert würde. Es kommt für eine Hochschule nicht so sehr darauf an, multa als multum zu bieten.

Die Illusionisten unter den Universitätslehrern stehen auf dem Standpunkt, die Doktorprüfung sei eine rein wissenschaftliche Prüfung, sie müsse deshalb lediglich der Universität vorbehalten bleiben. Dieser Grundsatz ist jedoch in so weitem Ausmaße durchbrochen worden, daß er nicht wohl aufrechterhalten werden kann. So, wie die Verhältnisse liegen, besteht auch, besonders auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, kaum die Aussicht, die Promotionen so weit einzuschränken, daß der Doktor in Deutschland die Seltenheit erlangt, die er im Ausland vielfach besitzt. Der Versuch, der in dieser Richtung durch Einführung der Diplomvolkswirtprüfung gemacht werden soll, wird nicht erfolgreich sein. Diese Prüfung wird allerdings in anderer Richtung ihre Bedeutung erlangen, da sie die Möglichkeit bietet, die Doktorprüfung zu entlasten. Der Grad der Kenntnisse der Studierenden auf verschiedenen Gebieten kann nunmehr vorher festgestellt werden, so daß die Doktorprüfung sich daher auf Lieferung des Nachweises vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnis zu beschränken vermag.

Die Erwartung, daß die Mehrzahl der künftigen Diplomvolkswirte auf die Ablegung der Doktorprüfung verzichten werden, wird sich als trügerisch erweisen. Die Titelsucht sitzt viel zu tief im deutschen Volk, und vor allem der Doktortitel übt noch immer eine gewisse Anziehungskraft aus. Durch die Einführung der Diplomvolkswirtprüfung haben die Universitäten einen weiteren Schritt in der Richtung der Fachhochschule getan, sie müssen ihren Lehrbetrieb daher dem der Handelshochschulen noch mehr annähern, so daß der Unterschied zwischen den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und den Handelshochschulen noch geringer werden wird.

Die Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftler ließe sich noch gleichartiger gestalten, wenn die Handelshochschulen sich zu einer Reform ihrer Diplomprüfung entschlössen, die diese auch hinsichtlich der Studiendauer der Diplomvolkswirtprüfung annäherte. In dieser Richtung bedeuten die Mannheimer Beschlüsse von 1922 bereits einen Anfang. Unter der Voraussetzung, daß die obengenannten sachlichen und personellen Bedingungen erfüllt sind, würde meines Erachtens kein Bedenken dagegen bestehen, den Handelshochschulen das Promotionsrecht zu verleihen. Das wissenschaftliche

Niveau der Handelshochschulen könnte dadurch nur gehoben werden, daß die Dozenten die Möglichkeit erlangten, die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Schüler bis zum Abschluß in der Hand zu behalten, während diese jetzt für die letzte Studienzeit Universitäten aufsuchen müssen, an denen sich nicht immer hinreichende Gelegenheit bietet, die Ausbildung in der eingeschlagenen Richtung zu Ende zu führen. Durch das Vorhandensein von Doktoranden würde sich die Notwendigkeit ergeben, den vorhandenen Übungs- und Seminarbetrieb der Handelshochschulen weiter auszubauen und die Ansätze zu Forschungsstätten fortzuentwickeln. Der Einwand, die Handelshochschulen beständen noch nicht lang genug, um die nötige wissenschaftliche Tradition zu besitzen, erscheint nicht durchschlagend, einmal im Hinblick darauf, daß ausländische Handelshochschulen, z. B. die Rotterdamer, die noch jünger ist als die deutschen Handelshochschulen, das Promotionsrecht besitzen, und andermal in Frankfurt und Köln die ehemaligen Handelshochschulen den Kern der Universität bilden, ohne daß dies der Qualität der dortigen Doktorprüfungen Abbruch getan hätte.

Die Handelshochschulen würden allerdings gut daran tun, die Anforderungen bei den Doktorprüfungen möglichst hoch zu stellen, damit nicht der Eindruck entsteht, als sollte hier ein Doktor zweiten Grades geschaffen werden. Dies gilt besonders auch hinsichtlich der Vorbildung der Kandidaten, an die die gleichen Anforderungen zu stellen wären, wie an den Universitäten. Die Berechtigung, Doktoranden anzunehmen, sollte grundsätzlich auf den Kreis der hauptamtlichen Dozenten beschränkt bleiben, die in der Lage sind, sich intensiv für den Auf- und Ausbau der Doktorarbeiten einzusetzen.

In diesem Zusammenhang möge noch auf eine zwar nicht grundsätzliche, aber auch nicht unwichtige Frage kurz eingegangen werden, sie betrifft die Dissertationsthemen. Die Gebiete, aus denen die Dissertationsthemen gewählt werden können, wären möglichst eng zu umgrenzen und auf die für die Handelshochschulen besonders wichtigen wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zu beschränken. Besonders auf dem Gebiete der Privatwirtschaftslehre harren noch sehr viele Fragen der wissenschaftlichen Bearbeitung, die mit Rücksicht darauf, daß die Handelshochschulen den Universitäten (mit Ausnahme von Köln und Frankfurt) sachlich und personell auf diesem Gebiet überlegen sind, auf lange Zeit eine Domäne der Handelshochschulen bilden dürften. Auch der Vorrat an allgemein volkswirtschaftlichen Themen ist auf Jahre hinaus so groß, daß er die Inanspruchnahme durch Handelshochschuldoktoranden wohl vertragen kann. Dagegen würde es gut sein, die für die kaufmännischen Diplomarbeiten so beliebten Themen aus den „Grenz"-Gebieten (z. B. privatwirtschaftlich-juristische, besonders steuerrechtliche und wirtschaftswissenschaftlich-geographische Arbeiten) möglichst zu vermeiden, da sie häufig nur dazu dienen, die mangelnde Abgrenzungsfähigkeit des Kandidaten zu verhüllen. Gewöhnlich kommt d a s Fach zu kurz, unter dessen Flagge eine Grenzgebietsarbeit segelt. So entpuppen sich die privatwirtschaftlich-steuerrechtlichen Arbeiten, bei deren Annahme durch den Dozenten der Kandidat hoch und heilig versichert, sie würde ganz überwiegend privatwirtschaftlich ausfallen, gewöhnlich als sehr vage steuerrechtliche Darstellungen mit geringer privatwirtschaftlicher Verbrämung.

Zum Schluß sei bemerkt, daß nicht beabsichtigt war, etwa eine Geschichte der bisherigen Versuche der Handelshochschulen zur Erlangung des Promotionsrechtes zu geben, sondern daß es darauf ankam, die grundsätzlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die bei Entscheidung der Frage in den Vordergrund zu stellen wären.

Betriebswirtschaftliche Institute als Forschungs- und Unterrichtsstätten.

Von Rudolf Seyffert, Köln.

I.
Grundsätzliches.

Das Verständnis der Betriebswirtschaftslehre als einer stark technisch unterbauten Disziplin erfordert nachdrücklichste Beschäftigung mit Fragen der Betriebs- und Verkehrstechnik. Die Beherrschung dieser Technik ist der Erkenntnis der Lehre vorgelagert. Ohne gründlichste Vertrautheit mit der Praxis des Buchhaltens und Bilanzierens, der Betriebsstatistik und des Kalkulierens, ohne genaue Kenntnis der kaufmännischen Arithmetik und der Kontortechnik, der maschinellen Arbeitsmittel, der Organisationshilfen usw. ist ein erfolgreiches Studium der Betriebswirtschaftslehre ausgeschlossen.

Dieser ausgedehnte technische Unterbau bringt für Lehre und Forschung der Betriebswirtschaftslehre eine Reihe Eigentümlichkeiten mit sich, denen noch nicht in vollem Maße Rechnung getragen wird.

Zunächst: Es hat keinerlei Sinn, ein betriebswirtschaftliches Studium aufzunehmen, ehe nicht ein Minimum an betriebstechnischen Kenntnissen in Buchhaltung, kaufmännischem Rechnen und Kontorkunde vorhanden ist, das etwa dem durch eine höhere Handelsschule vermittelten technischen Können entspricht. Jeder Student der Betriebswirtschaftslehre muß sich dieses Minimum vor Aufnahme des Studiums angeeignet haben. Soweit dazu vor dem Studium die Gelegenheit fehlte, ist es durch Beteiligung an entsprechenden Kursen im ersten Semester nachzuholen. Träger solcher in die technischen Fertigkeiten einführenden Kurse werden mit Vorteil die Hochschulen selbst sein, um einer zu weiten Zielsetzung der Kurse begegnen zu können.

Außer dem Minimum an technischen Fertigkeiten, das unerläßliche Voraussetzung für jeden betriebswirtschaftswissenschaftlichen Lehrbetrieb ist, müssen für viele Zweige des betriebswirtschaftlichen Unterrichts weitere technische Kenntnisse vermittelt werden, so für die Gebiete der industriellen und der Bureauorganisation, der Werbelehre, der Personal-

auswahl usw. So wird der betriebswirtschaftliche Unterricht dauernd von technischen Unterweisungen begleitet sein müssen. Aber auch die Forschung hat in den meisten Fällen zunächst eine technische Seite zu meistern, ehe die wissenschaftliche Arbeit einsetzen kann. Hieraus ergibt sich eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Anforderungen und Wünsche von Lehre und Forschung gegenüber dem technischen Gehalt der Betriebswirtschaftslehre. Beide müssen ihm beizukommen versuchen, für beide bietet er besondere Schwierigkeiten, und mir scheint, daß ihn beide durch die gleiche Einrichtung am leichtesten erfassen: durch die Einrichtung betriebswirtschaftlicher Institute als Unterrichts- und Forschungsstätten.

Die betriebswirtschaftlichen Institute haben allgemein ähnlich wie ihre Vorbilder auf naturwissenschaftlichem Gebiete die Aufgabe, alles bereitzustellen, was für einen geordneten Forschungs- und Unterrichtsbetrieb erforderlich ist. Dazu gehören in erster Linie umfangreiche und gut geordnete Materialsammlungen, dazu gehört weiter der gesamte literarische Apparat, dazu gehören endlich Arbeitsplätze und Arbeitsgerät. Die Seminare mit ihrer Unterrichtseinstellung und ihren oft wechselnden Zielen und Aufgaben sind wenig geeignet, sich solche Einrichtungen anzugliedern, während umgekehrt eine Eingliederung der Seminare in die Institute leicht möglich und oft vorteilhaft ist. Die unterrichtliche Seite der Institute wird immer einer festeren Organisation bedürfen, die in vielem der der Seminare entsprechen wird.

Der Anteil der Institute an der Forschungsarbeit wird in der Hauptsache im Materialsammeln und im Bereitstellen von Arbeitsplätzen und Apparatur zu experimentellen Untersuchungen bestehen. Seminare, die auch solche Funktionen mit übernehmen, verlieren ihren eigentlichen Charakter und werden zu Instituten.

Es zeigt sich jetzt schon der Kern jeder Institutsanlage. Er wird gebildet von den Materialsammlungen, der Apparatur für experimentelle Arbeiten, den Arbeitsplätzen. Seine praktische Gliederung ist eine Frage der persönlichen und der räumlichen Organisation des Instituts und dessen Anschluß an den Unterrichtsbetrieb. Ich will daher die wünschenswerte Organisation betriebswirtschaftlicher Institute an Hand dieser Stichwerte betrachten, und zwar nacheinander:

a) die Materialsammlungen für Forschungs- und Unterrichtszwecke,
b) die Apparatur für experimentelle Arbeiten,
c) die unterrichtlichen Aufgaben,
d) die Raumorganisation,
e) die persönliche Organisation.

a) Die Materialsammlungen für Forschungs- und Unterrichtszwecke.

Die Sammlungen haben sich zu erstrecken auf Materialien zur innerbetrieblichen Organisation und zur Organisation des zwischenbetrieblichen Verkehrs. Die mögliche Art ihrer Zusammensetzung werde ich am Beispiele des Betriebswissenschaftlichen Instituts in Mannheim darstellen, weil dieses 1914 von H. Nicklisch gegründete Institut am vollkommensten ausgebaut ist und mir seine Einrichtungen durch meine Tätigkeit als Direktorialassistent des Instituts in den Jahren 1914—1920 besonders vertraut sind. Meiner Schilderung liegt der Zustand von 1920 zugrunde.

Das Nicklisch'sche Institut weist 4 große Sammlungsgruppen auf:
die firmenkundlichen Sammlungen,
die Organisationsmittelsammlungen,
die werbewissenschaftlichen Sammlungen,
die Bibliothek und das Archiv.

Zunächst die firmenkundlichen Sammlungen. Ihren Kern bilden die Firmenmappen und die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere liquidierter Unternehmungen.

Die Firmenmappen veranschaulichen, wie ein Merkblatt des Instituts es ausdrückt, „an Hand besonders geordneter Formulare, Abbildungen und Skizzen den Formularverkehr der Firmen, sowie ihre Personal-, Raum- und Abteilungsorganisation; an Hand von Fachzeitschriften, Zeitungen, Nachschlagewerken ihre Orientierungsmittel; an Hand gebrauchter Geschäftsbücher ihre Buchhaltungsorganisation; an Hand von Arbeitsordnungen, Statuten, Auswahl- und Ausbildungsverfahren und -einrichtungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Unfallverhütungsmaßnahmen, Arbeiterschutzbestimmungen die Art ihrer Personalorganisation." Damit war im Institut eine Fülle meist vertraulichen Materials über wirklich durchgeführte Betriebsorganisationen für die Forschungsarbeit bereitgestellt. Seine Auswertung für den Unterricht kam nur in Auszügen in Frage.

Anders liegt das bei den Sammlungen der Geschäftsbüchernachlässe. In sie werden eingereiht die Bücher, der Briefwechsel usw. freiwillig oder zwangsweise liquidierter Unternehmungen und die Akten der Liquidation oder des Konkurses. Auch von bestehenden Unternehmungen werden Bücher und Akten gesammelt, die nicht mehr unter die Aufbewahrungspflicht fallen, ebenso Konkurs- und Liquidationsakten allein. Das Ziel, von einer größeren Zahl aufgelöster Firmen den gesamten Buchhaltungs- und Korrespondenzapparat zu erhalten, wurde verhältnismäßig rasch durch die Unterstützung der Gerichte, Konkursverwalter usw. erreicht. Die Materialien sind nach Firmen geordnet aufgestellt. Sie sind für den Forscher eine wertvolle Quelle, aus der er die Ursachen, an denen Unternehmungen sterben und die Vor- und Begleitumstände dazu ergründen kann; für den Studierenden aber ein ausgezeichnetes Anschauungs- und Übungsmaterial.

Außer diesen zwei firmenkundlichen Hauptsammlungen weist das Mannheimer Institut noch ergänzende Nebensammlungen auf, darunter eine Sammlung der Firmenfestschriften.

Als zweite Gruppe der Materialsammlungen habe ich die Organisationsmittelsammlun-

gen genannt. Ihr Hauptstück bildet die Modell- und Katalogsammlung aller Organisationsmittel des Bureaus und der Werkstatt. Sie enthält Kataloge, Prospekte und Photographien aller Organisationshilfsmittel, ferner Arbeitsproben, Gebrauchsbeschreibungen, Urteile der Praxis usw. Zur bildlichen und schriftlichen Veranschaulichung tritt die durch Originalmodelle hinzu. In jedem betriebswirtschaftlichen Institute sollten die hauptsächlichsten Typen der Maschinen und Hilfsmittel für Schreib-, Rechen-, Ordnungs- und Kontrollarbeiten, die Hauptformen der Fernsprech-, Fernschreib- und Signalanlagen aufgestellt und möglichst auch in der Anwendung gezeigt werden. Die eigene Organisation des Instituts bietet dazu viele Gelegenheiten. Jede Arbeitseinrichtung des Instituts, seien es nun Schreibtische, Karteien, Loseblattbücher, Registratureinrichtungen, Signal- oder Telephonanlagen, Organisationspläne oder Formulare müßte zugleich Anschauungs- und Lehrmittel für die Organisationsmittelsammlung sein. Dem lehrhaften Zweck zuliebe könnte selbst eine Überorganisation mit technischen Hilfsmitteln am Platze sein, wenn dadurch ein lebenswahres Bild ihrer Anwendung gegeben werden kann.

Die dritte Hauptgruppe der Mannheimer Institutssammlungen bilden die werbewissenschaftlichen Sammlungen. In ihnen sind nicht nur alle denkbaren Werbemittel nach Arten, Branchen und Künstlern zusammengetragen, sondern auch das sonstige zur Absatzorganisation gehörige Material. Ausführliche Mitteilungen über die werbewissenschaftlichen Sammlungen brachten meine Aufsätze zur „Organisation der Werbeforschung und des Werbeunterrichts" im 12. Jahrgang (1919) dieser Zeitschrift (S. 81ff.), auf die hier verwiesen sei.

Die vierte Sammelgruppe des Nicklisch'schen Instituts erfüllt die Aufgabe eines Archivs und einer Institutsbibliothek. Es werden außer buchmäßigen Veröffentlichungen und Zeitschriften auch Jahresberichte, Zeitungsausschnitte usw. gesammelt. Außerdem sind Literaturkarteien des gesamten vom Institute bearbeiteten Gebiets angelegt, auch für Bücher oder Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Besitze des Instituts sind. Von dieser literarischen Sammelstelle werden endlich die umfangreichen Lichtbilder- und Filmsammlungen der einzelnen Abteilungen verwaltet.

Dieser Überblick über die Sammlungen des Nicklisch'schen Instituts zeigt, daß dort im Grundbau alles zur vollen sammlungsmäßigen Erfassung des innern Betriebslebens vorhanden ist.

Für den zwischenbetrieblichen Verkehr fehlen im Mannheimer Institut gemäß seinem auf das innerbetriebliche Geschehen beschränkten Aufgabenkreise die entsprechenden Sammlungen[1]). Solche müßten sich vor allem anschließen an die verschiedenen Formen der Marktorganisation (Messen, Ausstellungen, Auktionen, Einschreibungen usw.), der Verkehrseinrichtungen (Maßwesen, Nachrichtenverkehr, Güterverkehr, Zahlungsverkehr, Auskunftswesen usw.) und der Abwicklung der Handelsgeschäfte (Welthandelskontrakte, Schlußnoten usw.). Auch hier kann durch sammlungsmäßiges Zusammenstellen des Materials viel zur Förderung von Forschung und Unterricht beigetragen werden.

[1]) Eine Kontraktsammlung bestand in Verbindung mit dem Institut.

b) Die Apparatur für experimentelle Arbeiten.

Das Experiment als Forschungs- und Unterrichtsmittel wird in der Betriebswirtschaftlehre noch viel zu wenig ausgenutzt, obwohl es der Forschung weite Gebiete zu erschließen vermag. Es sei nur an seine Anwendung für Forschungen zur Arbeits- und Personalorganisation und zur Werbelehre erinnert. Die Institute werden die Aufgabe haben, durch Bereitstellen der Apparatur und der Untersuchungsräume betriebswirtschaftliche Experimente im größeren Umfange als bisher möglich zu machen.

Darüber hinaus wird es in den meisten Fällen wünschenswert sein, daß eine mit experimenteller Arbeitsweise und den dabei hauptsächlich gebrauchten Hilfswissenschaften, Psychologie und Physiologie, vertraute Hilfskraft beratend mitwirkt. Das Mannheimer Institut hat die Eingliederung der experimentellen Seite durch Einrichtung eines besonderen wirtschaftspsychologischen Laboratoriums unter Leitung eines Experimentalpsychologen gelöst.

In der Ausbildung geeigneter experimenteller Methoden für die Betriebswirtschaftslehre wird eine der Hauptforschungsaufgaben der Institute liegen.

c) Die unterrichtlichen Aufgaben.

Als Unterrichtsinstitut haben die betriebswirtschaftlichen Institute die Aufgabe, den Studierenden das Erkennen, Erlernen und vor allem das Üben in der Technik zu ermöglichen.

Nehmen wir als Beispiel die Buchhaltung. Die Anschauung ihrer Hilfsmittel geben Sammlungen von Geschäftsbüchertypen, Liniaturen, Losenblattbuchsystemen, Karteisystemen, Buchhaltungsapparaten, Buchungsmaschinen. Das Verständnis ihrer praktischen Abwicklung kann hingegen nur Übung erzielen, abgesehen von einigen im Institut ebenfalls auszuarbeitenden Lehrmitteln, wie graphischen Darstellungen, Bilanzierungsapparaten, Buchhaltungsfilmen usw. Der Studierende der Betriebswirtschaftslehre übt sich im Institute am toten Material der Praxis, wie es mit den Geschäftsbüchern und dem Briefwechsel liquidierter Firmen gesammelt worden ist, zunächst in einfachen Buchhaltungsaufgaben, z. B. Abstimmen eines Kontokorrentbuches, Herstellen der Journalbuchungen, Saldieren des Hauptbuches. Nach und nach werden die Aufgaben schwieriger: z. B. Aufmachen der Probebilanz, Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos, Aufstellen der Abschlußtabellen. Die Aufgabenreihe endet mit der Anfertigung von Liquidationsbilanzen, Verbuchung von Umgründungen, Durchführen der Konkursabrechnung usw. Anschließend daran sind Revisionsaufgaben zu stellen: formelle und materielle Bücherrevision, Revisionsberichte usw.

Aus den übrigen Gebieten der Betriebstechnik lassen sich entsprechende Aufgaben stellen, so — um nur einige beispielsweise herauszugreifen — Ausarbeiten von Karteikarten, Einrichten von Billingformularen, Entwürfe von Organisationsplänen, Einrichtung von Belegkontrollen, Aufstellen von Werbeetats.

Dieser Unterricht hat in Form von halb- oder ganztägigen Praktika stattzufinden, in denen von den Studierenden die nach der Schwierigkeit gestaffelten Aufgaben zu lösen sind. Bei kleineren Verhältnissen wird es ausreichen, Aufgabenreihen für Buchhaltung, Revision, Werbung, Kontororganisation, Werkstättenorganisation usw. auszuarbeiten, die neben- bzw. nacheinander bearbeitet werden können. Größere Institute werden besondere Praktika für Buchhaltung, Revision, Werbung usw. einrichten müssen.

Von den in jeder Reihe gestellten Aufgaben sind eine bestimmte Zahl befriedigend zu lösen, wenn das Praktikum als erfolgreich besucht gelten soll. Es wäre sehr zweckmäßig, bei den Meldungen zu den Abschlußprüfungen den Nachweis erfolgreich besuchter Praktika zu verlangen. Er würde eine gewisse Gewähr für die Beherrschung der technischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre geben und das Schlußexamen von der Nachprüfung technischen Könnens entlasten.

Außer diesen Praktika hätten die betriebswirtschaftlichen Institute noch Unterrichtskurse in übungsmäßiger Form über die Gegenstände der Institutsarbeit einzurichten, z. B. Übungen über die Anwendung der technischen Hilfsmittel des Bureaus, Revisionskurse, Übungen in Werbeerfolgsprognose, Übungen über tayloristische Betriebsmethoden usw.

Die Institute würden in ihrer unterrichtlichen Betätigung eine wertvolle Ergänzung des betriebswirtschaftlichen Unterrichts sein. Was hier als ihre Lehraufgabe gekennzeichnet wurde, kann zurzeit im Vorlesungs- und Seminarbetrieb entweder überhaupt nicht oder nur mangelhaft dargeboten werden, da der Rahmen der festen Institutsorganisation fehlt.

d) Die Raumorganisation.

Für die Institutsarbeit müssen genügend Räume zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist zu trennen zwischen Sammlungs-, Forschungs- und Unterrichtsräumen.

Die Sammlungssäle werden je nach den Materialien Magazin-, Archiv- oder Museumcharakter tragen. Die wissenschaftlichen Beamten des Instituts werden ihren Arbeitsplatz in den von ihnen verwalteten Abteilungen erhalten.

Die Arbeitsgelegenheiten für Forschungsarbeiten werden oft im engen Anschluß an die Materialsammlungen durch Aufstellen von Arbeitstischen geschaffen werden müssen. Für Experimentaluntersuchungen und für Arbeiten, zu denen Materialien in besondere Ordnungen gebracht werden müssen, sind Einzelzimmer vorzusehen.

Die Unterrichtsräume für die Praktika erfordern für jeden Praktikanten einen ständigen Arbeitsplatz, an dem er ungestört arbeiten kann und sein Material unter Mitverschluß des Instituts immer bereitliegen hat. Am geeignetsten sind dafür einsitzige amerikanische Schreibpulte mit niedrigem Aufsatz, deren Platte durch eine Rolljalousie verschlossen werden kann.

Die Räume, in denen Kurse abgehalten werden, müssen dem Dozenten die Demonstration des Institutsmaterials durch eingebaute Lichtbildapparate mit Kino- und Epidiaskopeinrichtung, breite Vorführungstische mit direkter Verbindung mit den Sammlungssälen, große Schreibflächen und zahlreiche Aufhängevorrichtungen für Tafeln usw. ermöglichen.

Außer den Sammlungs-, Forschungs- und Unterrichtsräumen sind noch die nötigen Verwaltungs- und Sprechzimmer, Werkstätten für Lehrmittelherstellung usw. vorzusehen. Sie ergeben sich aus der Personalorganisation.

e) Die persönliche Organisation.

Ein betriebswirtschaftliches Institut, das auch nur einen Bruchteil der hier besprochenen Forschungs- und Lehraufgaben erfüllen will, kann ohne entsprechende Hilfskräfte nicht auskommen. Die Zeit der Pseudoinstitute, die nur aus einer Notiz im Vorlesungsverzeichnis bestehen, einem Emailleschild und dem Amtszimmer des Direktors, allenfalls noch einer Handbücherei für ein Seminar, sollte endgültig vorbei sein.

Die Form der Leitung wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Wo eine kollegiale gewählt werden muß, ist straffste, auch nach außen sichtbare Arbeitsteilung am Platze. Die verwaltungsmäßige und die wissenschaftliche Arbeit sind zweckmäßig zu trennen. Die Verwaltung des Instituts sollte mit Rücksicht auf die innere Stetigkeit in den Händen eines Institutssekretärs liegen, der Verwaltungsbeamter ist und in dieser Tätigkeit seine Lebensstellung findet. Die praktische Beaufsichtigung des wissenschaftlichen Betriebes hat, soweit sie nicht regelmäßig durch den oder die Direktoren erfolgt, ein Direktorialassistent unter sich. Für die einzelnen wissenschaftlichen Aufgaben sind wissenschaftliche Assistenten und Hilfsarbeiter anzustellen, denen neben der Sammlung und Bearbeitung der Materialien die Abhaltung der Praktika und Kurse in Gemeinschaft mit den verantwortlichen Fachvertretern obliegt. Außer ständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeitern kommen auch nebenamtliche für Einzelaufgaben in Frage.

Das nichtwissenschaftliche Personal wird sich zusammensetzen aus Bureaupersonal, dem Institutspedell und gewerblichen Angestellten. Von diesen sind wünschenswert außer einem Buchbinder eine oder mehrere Kräfte, die das Schreiben von Schildern, Zeichnen graphischer Darstellungen, Anfertigen von Diapositiven und sonstigen photographischen Arbeiten übernehmen. —

Soviel über Sammlungen, Apparatur, Unterricht, Raum- und Personalorganisation zur Kennzeichnung der inneren Organisation der betriebswirtschaftlichen Institute.

Daß es keine utopistischen Bilder sind, die hier entworfen werden, beweist die Nicklisch'sche Gründung in Mannheim und die dort trotz der Erschwerungen der Kriegsjahre geleistete Arbeit [2]).

Die wissenschaftliche Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre wird immer zwingender die Einrichtung ähnlicher Institute bedingen. Sie sind für das gedeihliche Weiterwachsen der Disziplin so unerläßlich, daß auch die Kosten- und Raumfragen nicht dauernd ihre Entstehung werden behindern können. Die Gründung wird an vielen noch institutslosen Hochschulen dadurch erleichtert, daß schon Einrichtungen vorhanden sind, die Teilaufgaben eines betriebswirtschaftlichen Instituts erfüllen. Durch Zusammenlegen ihres Raum- und Personalbestandes werden in vielen Fällen ohne neue Aufwendungen die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für ein arbeitsfähiges betriebswirtschaftliches Institut zu schaffen sein.

Jede Hochschule, die auf eine ausreichende Pflege der Betriebswirtschaftslehre Wert legt, muß das Studium ihrer technischen Seite ermöglichen. Im vollen Umfange gewährleistet das nur der Institutsbetrieb. Deshalb sind überall, wo die Betriebswirtschaftslehre im ganzen Ausmaße vertreten sein soll, betriebswirtschaftliche Institute einzurichten, die als Lehrinstitute die Beherrschung der Betriebstechnik vermitteln, als Forschungsinstitute der weiteren Entwicklung der Disziplin dienen.

Das hauptsächlichste Arbeitsgebiet dieser Institute ist gekennzeichnet worden. Es ist selbstverständlich, daß darüber hinaus noch viel mehr geleistet werden kann. Jedes Institut wird eine oder einige Spezialitäten ausbilden, in denen es die wissenschaftliche Führung übernimmt. Hier wäre eine gewisse Arbeitsteilung unter den Instituten durch organisiertes Zusammenarbeiten am Platze. Das gleiche gilt für die Veröffentlichung der Institutsarbeiten und die Herausgabe von Mitteilungsblättern. Eine solche überinstitutliche Organisation würde auch dazu führen, die Arbeit der angeschlossenen Institute näher kennenzulernen und bei Neubesetzung der leitenden Stellen auch Rücksicht auf die Institutsinteressen zu nehmen. Es ist eine der bedauerlichsten Erscheinungen im Bereiche der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, daß nicht selten nach Abberufung des Gründers oder langjährigen Leiters die Entwicklung des Instituts zurückgeht und so der Arbeit oft vieler Jahre Verlust droht.

Deshalb ist es notwendig, bei Neugründungen von vornherein einen festen, unpersönlichen organisatorischen Rahmen zu schaffen, der nach innen und außen standhält und den Instituten dauernd die Beachtung und die Arbeitsmöglichkeiten sichert, die ihnen schon ihrer unterrichtlichen Aufgaben wegen zukommen.

[2]) Siehe die als Sonderdruck erschienenen Tätigkeitsberichte des Instituts (1. und 4. Bericht), Mannheim 1915 und 1918, und die Berichte in den Jahresberichten der Handels-Hochschule.

II.
Der heutige Stand der betriebswirtschaftlichen Institute.

Eine Rundfrage des Verlags der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis vom Oktober 1923 diente der Ermittlung der an deutschen Hochschulen eingerichteten Institute, die ganz oder teilweise betriebswirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Aus den Antworten der Universitäten Frankfurt und Köln, der Handels-Hochschulen Berlin, Königsberg, Leipzig, Mannheim und Nürnberg, der Technischen Hochschule München und der Hochschule für Welthandel Wien geht hervor, daß außer dem Mannheimer Institute kein rein betriebswirtschaftliches Vollinstitut besteht. Einrichtungen, die einem solchen nahekommen, hat Frankfurt (aber ausgedehnt auf die gesamten Wirtschaftswissenschaften) und Berlin (jedoch als Seminar organisiert). Sonst bestehen nur Spezialinstitute, die einzelne Gebiete der Betriebswirtschaftslehre ausschließlich oder neben sonstigen Aufgaben pflegen, so die Institute für Steuerkunde, Werbelehre, Weltwirtschaft, Warenkunde, Psychotechnik, Zeitungskunde. Außerdem liegen von sechs Hochschulen (Köln, Königsberg, Mannheim, München, Nürnberg, Wien) Mitteilungen über Wirtschaftsarchive vor.

Ein brauchbares Bild der institutsmäßigen Organisation der einzelnen Hochschulen gibt die zusammenfassende Betrachtung aller ihrer Einrichtungen, die ganz oder teilweise betriebswirtschaftlichen Zwecken dienen. Infolge mancher Lücken in der Beantwortung der Rundfrage wird dieses Bild jedoch nicht vollständig sein.

Die einzelnen Hochschulen gaben folgende Institute an (unter Weglassung der Seminare, die keine Institutsaufgaben miterfüllen):

Berlin [3]):

Betriebswirtschaftliches Seminar an der Handels-Hochschule Berlin. Gegründet 1921 vom derzeitigen Leiter, Prof. Dr. Nicklisch [4]).

Aufgaben: Neben laufenden Forschungsarbeiten (u. a. Herausgabe der Warenpreisparitäten) Ausbildung der Studierenden in der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere der ausgewählten Teilgebiete: Buchhaltung und Bilanz, Büroorganisation, Warenarbitrage, Werbewesen, betriebswirtschaftlicher Produktionsprozeß, Handwerk, See- und Binnenschiffahrt, Außenhandel.

Forschungs- und Unterrichtseinrichtungen: Handbibliothek, Zeitschriftensammlung, Zeitungsausschnittkartei, Vervielfältiger und Rechenmaschine, Material liquidierter Gesellschaften, Sammlung von Statuten und Geschäftsberichten inländischer und ausländischer Unternehmungen, Sammlung von Formularen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Sammlung von Reklamelichtbildern.

[3]) Außer den aufgeführten Instituten ausgebaute naturwissenschaftliche Institute, die in ihrer Forschungs- und Unterrichtstätigkeit auch den Anforderungen des Handelshochschulunterrichts gerecht werden.

[4]) Ähnlich: Privatwirtschaftliches Seminar von Prof. Leitner. N.

Hilfskräfte: Hauptamtlich: 2 Assistenten, 1 Privathilfsassistent, 1 Bureaubeamtin, 1 Schreibhilfe und 1 Hilfsbote; nebenamtlich: 1 Privatassistent, 4 wissenschaftliche Helfer.

Räume: Direktorzimmer, Assistentenzimmer, Sammlungsraum für Zeitschriften, Arbeitsraum für Hilfspersonal.

Institut für Wirtschaftspsychologie. Gegründet 1920, seitdem Leiter Prof. Dr. Moede.

Aufgaben: Die Unterrichtstätigkeit erstreckt sich auf praktische psychologische Übungen und Sonderausbildung für die Bedürfnisse des kaufmännischen Lebens.

Die Forschung und praktische Tätigkeit erstreckt sich auf Prüfverfahren für: kaufmännische Berufe; Werbemittel; kaufmännische Geräte, Methoden; Fertigfabrikate (Beurteilung ihres Gebrauchswertes); Musterschutz.

Forschungseinrichtungen: Prüfeinrichtungen für Lehrlinge und Angestellte, Geräte und Prüfmittel für die Begutachtung von Reklamemitteln, Handbibliothek, Plakatsammlung.

Hilfskräfte: 1 Assistentin, 1 Hilfsassistent.

Räume: Direktorzimmer, Prüfsaal, Übungsraum für Schreibmaschinenuntersuchung.

Frankfurt[5]):

Institut für Wirtschaftswissenschaft der Universität Frankfurt. Gegründet 1918 durch die Universität und die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung e. V.

Die Leitung des Instituts liegt in den Händen des Direktorenrates (§ 4 der Institutssatzung), den die zum Lehrkörper der Universität gehörigen Leiter der Seminare, Sammlungen und Abteilungen bilden, die dem Institut eingegliedert sind, sowie zwei von der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Vorschlag gebrachte Mitglieder. Der Direktorenrat wählt den geschäftsführenden Direktor.

Geschäftsführender Direktor seit der Gründung Prof. Dr. Schmidt.

Aufgaben (nach § 3 der Institutssatzung):

1. als Forschungsinstitut:
   die wissenschaftliche Erforschung der Voraussetzungen, Beziehungen, Vorgänge und Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens in ihrem gesamten Umfange, mit besonderer Berücksichtigung der Bedingungen, Formen und Arbeitsweisen der privaten wie der öffentlich-wirtschaftlichen Unternehmungen;
2. als Lehrinstitut:
   die Studierenden, Besucher und Hörer durch Übungen, Besichtigungen und Reisen zur gegenständlichen Anschauung und Auffassung wirtschaftlicher Tatsachen und Vorgänge vorzubilden, wie zu selbständigen und sicheren Urteilen vorzubereiten;
3. als Fortbildungsinstitut:
   durch Veranstaltung von Lehrgängen und Studienreisen fortgeschrittene Studierende oder in praktischen Berufen oder im Amt stehende Personen durch Vertiefung und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse wissenschaftlich wie beruflich fortzubilden.

Abteilungen (nach dem Tätigkeitsbericht von 1919):

a) die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Seminare:
   1. das volkswirtschaftliche Seminar,
   2. das privatwirtschaftliche Seminar,
   3. das statistische Seminar,
   4. das Seminar für Versicherungswissenschaft,
   5. das Seminar für Handelsschulpädagogik;
b) die Abteilung für Betriebsforschung:
   1. der Warenhandelsbetriebe,
   2. der Banken,
   3. der Industriebetriebe;
c) die Abteilung für Wirtschaftsgeographie;
d) die Abteilung für Warenkunde;
e) die Bibliothek;
f) Zeitschriftenlesesaal;
g) Wirtschaftsarchiv:
   1. das Bilanzarchiv,
   2. das Reklamearchiv.
   3. das Organisationsarchiv,
   4. die wirtschaftliche Nachrichtensammelstelle.

Hilfskräfte: 1 Direktorialassistent, 1 Bibliothekssekretär, 1 Archivbeamtin, 1 Bote.

Räume: Bibliothek, Bibliotheksverwaltung, Zeitschriftenlesesaal, Archiv, 3 Seminarübungssäle.

Köln[6]):

Archiv der Universität Köln. Gegründet 1908 von Prof. Dr. Schmalenbach, dem derzeitigen Leiter.

Aufgabe: Sammlung von Materialien zur Erkenntnis der privat- und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, der Organisation und Bewegungsvorgänge der Gegenwart im In- und Ausland.

Sammlungen: Sammlung der wichtigsten Finanzzeitungen, Sammlung der Bilanzen und Geschäftsberichte von Industrie-, Bank- und Handelsunternehmungen, Festschriftensammlung.

Hilfskräfte: 1 wissenschaftlicher Assistent, 1 Buchbinder.

Räume: Direktorzimmer, Arbeitsraum, 2 Archivräume.

Werbewissenschaftliches Institut der Universität Köln. Gegründet 1922 vom derzeitigen Leiter, Privatdozent Dr. Seyffert.

Aufgaben: Anschauungs- und Forschungsmaterial zur Werbelehre und Absatzorganisation zu sammeln; werbewissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen; den werbewissenschaftlichen Unterricht durch Übungen, Bereitstellen von Lehrmitteln und durch Ausstellungen zu fördern.

Sammlungen und Forschungseinrichtungen: Werbemittelsammlung, Lichtbildersammlung, Lehrmittelsammlung; Apparatur und Laboratoriumseinrichtungen für Werbemittelprüfung und Eignungsprüfungen von Verkaufsangestellten.

Räume: Laboratorium, Sammlungs-, Ausstellungs- und Sitzungssaal.

Königsberg:

Bilanzarchiv der Handels-Hochschule Königsberg. Gegründet 1908, seit 1920 Leiter Prof. Dr. le Coutre.

Aufgaben: Sammlung von Statuten, Bilanzen, Geschäftsberichten und sonstigen betriebswirtschaftlich bemerkenswerten Veröffentlichungen deutscher

[5]) Außer den aufgeführten Instituten ausgebaute naturwissenschaftliche Institute, die in ihrer Forschungs- und Unterrichtstätigkeit auch den Anforderungen des Handelshochschulunterrichts gerecht werden.

[6]) Außer den aufgeführten Instituten ausgebaute naturwissenschaftliche Institute, die in ihrer Forschungs- und Unterrichtstätigkeit auch den Anforderungen des Handelshochschulunterrichts gerecht werden. Ferner ein Institut für Verkehrswissenschaft (Leiter: Privatdozent Dr. Esch), das neben der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Seite der Verkehrswissenschaft auch ihre betriebswirtschaftliche pflegt, und ein Museum für Handel und Industrie (Direktor: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Eckert.

Unternehmungen; Sammlung von Zeitungsausschnitten betriebswirtschaftlichen Inhalts für Lehr- und Forschungszwecke.

Hilfskräfte: Verwaltung durch das Sekretariat der Hochschule.

Leipzig:

Institut für Steuerkunde an der Handels-Hochschule Leipzig. Gegründet 1920 vom derzeitigen Leiter, Prof. Dr. Großmann.

Aufgaben: Das Institut will seinen Mitgliedern (die ein Diplomexamen bzw. längeres Studium hinter sich haben müssen) die Vorbildung verschaffen, die für die Laufbahn eines Steuersachverständigen für kaufmännische Betriebe, eines Steuerbeamten für die staatlichen und städtischen Behörden oder eines Steuerberaters in freier Berufstätigkeit erforderlich ist.

Sammlungen: Bücherei und Steuerarchiv.

Hilfskräfte: Freiwillige Hilfe von Studenten und Mitgliedern.

Weltwirtschaftliches Institut der Handels-Hochschule Leipzig. Gegründet 1923 vom derzeitigen Leiter, Prof. Dr. Schultze.

Aufgabe: Pflege von Lehre und Forschung der Weltwirtschaft an der Handels-Hochschule Leipzig.

Forschungs- und Unterrichtseinrichtungen: Seminar, Bibliothek, Abendvorträge.

Mannheim:

Betriebswissenschaftliches Institut an der Handels-Hochschule Mannheim. Gegründet 1914 von Prof. Dr. Nicklisch, Leiter seit 1920 Prof. Dr. Sommerfeld.

Aufgaben: Anschauungs- und Forschungsmaterial für die Betriebswissenschaft zu sammeln und betriebswissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen oder anzuregen und zu fördern.

Abteilungen:

Nach den Merkblättern von 1919:

a) Werbewissenschaftliche Abteilung mit Untersuchungsstelle für Werbewirkung.
b) Abteilung Organisation mit Prüfungs- und Untersuchungsstelle für Organisationswesen.
c) Wirtschaftspsychologisches Laboratorium.
d) Literarische Sammelstelle.

Heutige Abteilungsorganisation:

a) Banktechnische Abteilung.
b) Industrie-Abteilung.
c) Werbewissenschaftliche Abteilung.
d) Abteilung für handwerkliche Betriebswissenschaft.
e) Abteilung für Betriebspsychologie.

Sammlungen: siehe 1. Teil dieser Abhandlung.

Hilfskräfte: 1 Direktorialassistent, 2 wissenschaftliche Assistenten, 1 Sekretärin (1919: 4 wissenschaftliche Assistenten, 3 Bureaukräfte).

Räume: 1919: 1 Direktorzimmer, 3 Assistenten- und Sammlungszimmer, 1 Sammlungssaal, 1 Laboratorium.

Institut für Warenkunde an der Handels-Hochschule Mannheim. Gegründet 1912 vom derzeitigen Leiter, Prof. Dr. Pöschl.

Aufgabe: Lehr- und Forschungsmittel auf dem Gesamtgebiet der Warenwirtschaft zu sammeln, die es ermöglichen, jede, insbesondere auf der stofflichen Zusammensetzung beruhende Frage zu lösen, die irgendeine Ware oder Warengruppe betrifft.

Sammlungen und Forschungseinrichtungen:

I. Sammlungen.
   A. Die warenkundliche Probensammlung.
   B. Die Modellsammlung.
   C. Die Bilder- und Tafelsammlungen.
II. Archiv und Sonderbücherei für Warenkunde.
   A. Archiv.
   B. Sonderbücherei.
III. Chemisches Laboratorium.
IV. Mikroskopisches Laboratorium.
V. Photographisches Laboratorium.

Hilfskräfte: 1 wissenschaftlicher Assistent, 1 Laborant, 2 Institutsgehilfinnen.

Räume: Eigenes Gebäude mit Sammlungssälen, Laboratorien, Lesezimmer und Verwaltungsräumen.

Institut für Psychologie und Pädagogik der Handels-Hochschule Mannheim. Gegründet 1919 von Prof. Dr. Peters, Leiter seit 1923 Prof. Dr. Selz.

Aufgaben: Neben allgemeinen psychologischen und pädagogischen Aufgaben Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie, insbesondere:

a) die Feststellung der Berufseignung,
b) die Rationalisierung der Arbeitsmethoden, beides unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ethischer Gesichtspunkte,
c) die Beurteilung der Wirksamkeit der Werbemittel (Psychologie der Reklame).

Sammlungen: Apparatur und Bibliothek.

Hilfskräfte: hauptamtlich: 1 Assistent, 1 Schreibhilfe; nebenamtlich: 1 Abteilungsleiter.

Räume: 4 Arbeitsräume, davon einer als Kurszimmer.

Wirtschaftsarchiv der Handels-Hochschule Mannheim.

Sammlung von Zeitungsausschnitten, gebundenen Tageszeitungen, Bilanzen, Berichten usw.

München:

Technisch-wirtschaftliches Institut mit volkswirtschaftlichem Seminar und Wirtschaftsarchiv, Leiter Prof. Dr. Dorn. Privatwirtschaftliches Seminar, Leiter Prof. Dr. Werner. Ferner ein Rechts- und ein Sprachwissenschaftliches Seminar.

Aufgaben: Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft, des Wirtschaftsrechts und der Sprachen im Dienste der Wirtschaft.

Hilfskräfte: 4 Assistenten, 1 Wirtschaftsarchivar, 1 Bibliothekarin, 2 Sekretärinnen, 2 Offizianten, außerdem nebenamtliche und ehrenamtliche Kräfte.

Nürnberg:

Wirtschaftsarchiv.

Die Sammlungen des Archivs umfassen: Geschäftsberichte, Statuten, Bilanzen; Jahresberichte und Mitteilungen der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Veröffentlichungen wirtschaftlicher Verbände und Berufsgenossenschaften; Zeitungen, Zeitschriften, Fachorgane; Sammlung betriebswirtschaftlichen Urmaterials (fortlaufende Zusammenstellungen der Tarifverträge und Lohnabkommen, der Teuerungszuschläge und Multiplikatoren, Abgeltungsformeln usw.).

Institut für Zeitungskunde. Gegründet 1923 vom derzeitigen Leiter, Handelshochschuldozent Benario.

Aufgabe: Neben zeitungskundlicher Forschung in erster Linie die Aufgabe, Studierende auszubilden, die beabsichtigen, den Beruf eines Handelsredakteurs zu ergreifen. Außerdem Ausbildung zum politischen Redakteur und Einführung in das Pressewesen für künftige Syndizi, Verbandsleiter, Großkaufleute usw.

Wien[7]:

Institut für Bankorganisation und Bankbetriebslehre an der Hochschule für Welthandel, Wien. Gegründet 1922 vom derzeitigen Leiter, Prof. Ziegler.

Aufgaben: Anlage eines Archivs von Dokumenten und Formularien des Bankbetriebs, sowie Gesetzesbestimmungen, Vorschriften, Usancen usw. und einer Handbibliothek zur Förderung von Seminararbeiten.

Sammlungen: Urkunden, Aufzeichnungen, Veröffentlichungen und Formularien in bezug auf Bankverkehr, Bankbetrieb, Geschäftsverkehr und Organisation der Börsen. Geschäftsberichte, Kursblätter, Börsenberichte, Gesetzesbestimmungen, öffentliche Vorschriften u. dgl.

Hilfskräfte: 1 Assistent.

Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien. Gegründet 1922, seitdem Leiter Prof. Dörfel.

Aufgaben: Durchforschung und Aufschließung der wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Erfahrungen des Speditionsgeschäfts, des Lagerhausgeschäfts, der Transportunternehmungen und der Privatversicherung. Anleitung der Studierenden zu selbständigen Arbeiten. Anknüpfung von Verbindungen mit anderen Hochschulinstituten und wissenschaftlichen Einrichtungen ähnlicher Art.

Sammlungen: Fachbibliothek, Zeitschriften- und Formulariensammlung.

Hilfskräfte: 1 Assistent.

Institut für wirtschaftliche Verkehrslehre (früher Welthandelslehre) an der Hochschule für Welthandel, Wien. Gegründet 1917 vom derzeitigen Leiter, Prof. Oberparleiter.

Aufgaben: Anschauungs- und Forschungsmaterial zur betriebswissenschaftlichen Durchforschung der Welthandelseinrichtungen zu sammeln. Studium von allgemeinen Fragen des Handelsverkehrs, Erforschung der einzelnen Handelszweige in branchenteiligem Sinne und der verschiedenen Handelsgebiete in geographisch-kommerzieller Beziehung.

Sammlungen und Forschungseinrichtungen: Reichhaltige Sammlung von Formularen, Verträgen, Urkunden, Berichten, Depeschen, Werbeschriften, Statuten, Ordnungen, Verfügungen, Gutachten, Kursblättern, Katalogen, Tarifen, Statistiken und Gedenkschriften in bezug auf Märkte, Messen, Börsen, Warenprüfungs- und -abrechnungsstellen, Liquidationskassen, Lagerhäuser, Auktionen, Submissionen und des Exporthandels. Handbibliothek, Sammlung von Warenmustern, Etiketten und Verschlußmarken, Packungen. Bilder- und Kartensammlung.

Hilfskräfte: 1 wissenschaftlicher Helfer.

Die Zusammenstellung läßt das Bedürfnis aller an der Pflege der Betriebswirtschaftslehre stärker beteiligten deutschen Hochschulen nach Einrichtungen erkennen, die Aufgaben im Sinne der von mir geforderten betriebswirtschaftlichen Institute erfüllen. Aber nur zwei Hochschulen, Mannheim seit 1914 und Frankfurt seit 1918, haben den organisatorischen Rahmen dafür im vollsten Ausmaße geschaffen. Bei Berlin ergibt sich ähnliches aus dem Zusammenwirken des Betriebswirtschaftlichen Seminars und des Psychotechnischen Instituts. Sonst beschränkt sich die Institutsarbeit auf die Sammlung wirtschaftlichen Berichtsmaterials nach dem Vorbilde des Kölner Archivs oder die Pflege von betriebswirtschaftlichen Einzelaufgaben, die entweder ausschließlich (so z. B. beim Steuerkundlichen Institute Leipzig, Werbewissenschaftlichen Institute Köln) oder neben der anderer Disziplinen erfolgt (so z. B. beim Warenkundlichen und beim Psychologischen Institute Mannheim).

Weiter scheinen die bestehenden betriebswirtschaftlichen Institutseinrichtungen in der Hauptsache mehr auf Unterstützung des Unterrichts, insbesondere des Seminarbetriebes eingestellt zu sein, als auf selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit. Die geringe Zahl der Hilfskräfte, besonders der wissenschaftlichen Assistenten, läßt das ebenso vermuten wie die wenigen Institutsveröffentlichungen, die in den Fragebogen ausgewiesen wurden. Nur zwei Institute geben eigene Buchreihen heraus.

Allgemein hat die Rundfrage ergeben, daß das Bedürfnis nach betriebswirtschaftlicher Institutsarbeit bei allen beteiligten Hochschulen vorhanden ist und daß ihm auch im beschränkten Maße Rechnung zu tragen versucht wird. Die Versuche lassen noch keinerlei einheitlichere Ausgestaltung der Einrichtungen oder eine auf Vereinbarung oder Tradition gegründete Arbeitsteilung erkennen. Sie zeigen weiter, daß in vielen Fällen mit unzureichenden Mitteln, vor allem in bezug auf die Hilfskräfte, gearbeitet wird.

Es bedarf bei den meisten Hochschulen noch ganz anderer Anstrengungen, um Institute entstehen zu lassen, die im vollen Umfange ihrer betriebswirtschaftlichen Lehr- und Forschungsaufgabe gerecht werden.

[7]) Außer den angeführten Instituten ein ausgebautes geographisches Institut, das in seiner Forschung und Unterrichtstätigkeit auch den Anforderungen des Handelshochschulunterrichts gerecht wird.

Klausurübungen in den kaufmännisch-technischen Fächern.

Von H. Nicklisch, Berlin.

Eine Stärke des Diplomkaufmanns und des Diplomhandelslehrers wird immer sein, daß sich ihre wirtschaftswissenschaftliche Bildung auf der Kenntnis des Kaufmännisch-technischen und auf einem Können in diesen Dingen aufbaut. Die Wirkung dieser besonderen Ausrüstung ist, daß, wer sie hat, den wirtschaftlichen Zusammenhängen besser auf den Grund gehen kann. Wer sie nicht hat, ist immer in Gefahr, in den Fragen der Wirtschaft statt Wissenschaft wissenschaftlichen Dilettantismus zu treiben. Allerdings müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, wenn die behauptete Wirkung eintreten soll. Der Student muß sich das Kaufmännisch-technische gründlich aneignen (nicht nur in einigen Portionen) und er darf es nicht erst am Schlusse seines Studiums tun. Je gründlicher und je früher

diese Voraussetzungen erfüllt werden, desto stärker muß die Wirkung sein. Wenn jemand am Ende des Studiums — unter dem Drucke der Prüfungsordnung erst — mit dem Kaufmännisch-technischen beginnt, so ist das grober Unfug, weil damit der Gang des Studiums auf den Kopf gestellt wird. Es braucht dann nicht zu verwundern, wenn der Student selbst in der Prüfung zur Sache auch kopfsteht. Zur Förderung des Studiums in dem erörterten Sinne hat die Handelshochschule Berlin die Einrichtung der Klausurübungen geschaffen, durch die gleichzeitig die wissenschaftlichen Prüfungen von anderen Bestandteilen entlastet werden.

In den Bestimmungen ist das folgende festgesetzt:

1. In den Klausurübungen ist der Nachweis der Beherrschung der rechnerischen und buchhalterischen Grundlagen gemäß Ziff. 1 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen zu führen. Zur Teilnahme an solchen Übungen sind nur Studenten berechtigt.

2. Die Leitung liegt in den Händen der Übungskommission, die sich aus den Ordinarien der Betriebswirtschaftslehre und den Vertretern der Übungsfächer zusammensetzt. Den Vorsitz führen die Ordinarien semesterweise abwechselnd. Die Vertreter der Übungsfächer bestimmt auf Vorschlag der Ordinarien der Betriebswirtschaftslehre das Dozentenkollegium.

3. Als Übungsfächer gelten:
   1. Buchhaltung und Bilanztechnik,
   2. kaufmännische Arithmetik und
   3. Geschäftstechnik.

4. Klausurübungen finden in jedem dieser Fächer besonders, und zwar am Anfang und am Ende jedes Semesters statt. Der Zeitpunkt wird durch das Rektorat zwei Wochen vorher mittels Anschlags bekanntgemacht.

5. Während dieser zwei Wochen wird im Sekretariat eine Einzeichnungsliste aufgelegt, in die sich alle Übungsanwärter eintragen.

Für welchen Termin sich der Student zu Übungen meldet, bestimmt er selbst. Er muß sie aber in allen drei Fächern spätestens nach dem Beginn seines Prüfungssemesters bestanden haben. Fällt seine Prüfung auf einen Semesteranfang, so liegt sein letzter Übungstermin am Schlusse des vorausgehenden Semesters. Sobald das Studium auf sechs Semester verlängert ist, müssen die Übungen spätestens vor dem Beginn des fünften bestanden sein. Sie können frühestens am Beginn des Studiums abgeleistet werden.

6. Jede Übung dauert vier Stunden.

7. Die Aufgaben stellt die Übungskommission. Jeder Übende erhält sie in einem verschlossenen Umschlag. Vor dem Verlassen des Übungsraums hat er sie dem Aufsichtsführenden zurückzugeben.

8. Die Arbeiten werden von den Vertretern der Übungsfächer durchgesehen und mit ihrem Urteil versehen. Hierauf werden sie den Ordinarien der Betriebswirtschaftslehre und allen übrigen Mitgliedern der Übungskommission vorgelegt.

Über die bestandene Übung wird ein Übungsschein ausgestellt, der von dem Vorsitzenden der Übungskommission und dem zuständigen Vertreter des Übungsfachs unterzeichnet wird. Er ist bei der Meldung zur Prüfung mit einzureichen.

9. Der Rücktritt von der Übung kann bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Abgabe der Übungsarbeiten erfolgen. Der Aufsichtsführende streicht den Namen des Zurückgetretenen in der Übungsliste.

10. Die Gebühr für ein Übungsfach ist dieselbe wie für ein Ergänzungsfach der Diplomprüfung. Sie muß einen Tag vor dem Übungstag bezahlt sein. Wer an diesem Zeitpunkt nicht bezahlt hat, gilt als zurückgetreten.

11. Für die Kandidaten, die ihre Prüfung bis zum Ende des Wintersemesters 1923/24 ablegen, ist die Beteiligung an den Übungen noch fakultativ, für alle folgenden obligatorisch.

Die Technologie und Warenkunde in der volkswirtschaftlichen u. kaufmännischen Diplomprüfung.

Von Viktor Pöschl, Mannheim.

Die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte, die auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Unterrichtsverwaltungen im Jahre 1923 an den deutschen Universitäten in fast einheitlicher Weise eingeführt wurde, bestimmt in § 1 den Zweck der Prüfung folgendermaßen:

„Durch die Ablegung der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Bewerber durch sein akademisches Studium die wissenschaftliche Grundlage für Berufsstellungen erworben hat, die ein selbständiges Urteil über volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Kenntnis der wirtschaftlich wichtigen Gebiete des bürgerlichen und öffentlichen Rechts erfordern."

Der § 4 der Prüfungsordnung nennt in einer Aufzählung sieben Pflichtfächer: 1. und 2. Allgemeine und besondere Volkswirtschaftslehre, 3. Finanzwissenschaft, 4. Statistik, 5. Betriebswirtschaftslehre, 6. Einige wirtschaftlich wichtige Gebiete des Rechts, 7. Staatslehre, Staatsrecht usw.; neben diesen Fächern hat der Kandidat noch eines der Wahlfächer zu nehmen, unter denen meist noch besonders genannt sind: Wirtschaftsgeographie, Armenwesen und soziale Fürsorge, Arbeitsrecht, Versicherungslehre, Genossenschaftswesen, Technologie (letztere fehlt z. B. in Baden).

Wenngleich schon die Fülle der als Pflichtfächer genannten Gebiete einen Stoff darstellt, der sich in der vorgesehenen Mindeststudienzeit von 6 Semestern nur schwierig und immer nur in gewisser Beschränkung bewältigen lassen wird, so ist es doch seltsam, daß eine Prüfung, in der der Nachweis der Fähigkeit zu „selbständigen Urteilen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge" verlangt wird, die Technologie (oder besser Warenkunde) so behandelt wird, als ob sie für die Volkswirtschaft nur eine ganz nebensächliche Bedeutung hätte. (In den ursprünglichen Vereinbarungen der deutschen Unterrichtsverwaltungen war sie überhaupt nicht genannt.) Daß die nun vorliegende Art der Aufnahme der Technologie in die Reihe der Prüfungsfächer fast wertlos ist, ergibt sich vor allem daraus, daß die Wahl des Faches lediglich dem Zufall überlassen ist und wohl nur ausnahmsweise getroffen werden dürfte, da der ohnedies mit 7 Fächern überlastete Kandidat zur Technologie nur dann greifen wird, wenn ihn besondere Neigung dazu bewegt oder, was häufiger zutreffen dürfte, wenn besondere Umstände (z. B. die Person des Prüfenden) die Gewähr bieten, daß er mit der Technologie eine geringere Mehrbelastung übernimmt als bei der Wahl eines der sonstigen wahlfreien Fächer. Dies letztere

ist aber, abgesehen von persönlichen Gründen, auch unwahrscheinlich, da selbst der konzilianteste Examinator ein derartiges Mindestausmaß an Wissen verlangen wird, daß die Technologie, gemessen nach der aufzuwendenden Mühe zu ihrer Bewältigung, den übrigen wahlfreien Fachgebieten wohl niemals nachstehen dürfte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß nach den vorliegenden Prüfungsordnungen die Technologie und Warenkunde in der Diplomprüfung für Volkswirte überhaupt keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen wird. Damit ist ein wichtiges Glied aus der Gesamtheit der für den Volkswirt nötigen Fachgebiete beseitigt, ein Gebiet, das selbst in sich zahlreiche volkswirtschaftliche Zusammenhänge enthält und auch mit den anderen (den 7 Pflichtfächern) vielfach organisch verbunden ist, das gerade erst recht zur vertieften Erfassung der Zusammenhänge beiträgt und den Kreis wirtschaftskundlicher Erkenntnisse schließt.

Ein weiterer Grund, der Bedenken erweckt, ist die in den meisten volkswirtschaftlichen Schriften fehlende Umgrenzung des Gebiets der Technologie [1]). Die Gesamtheit der technischen Wissenschaften kann darunter wohl nirgends verstanden werden. Es scheint aber auch bei den wenigsten der Herren, die an der Prüfungsordnung mitberaten und ihr zugestimmt hatten, darüber Klarheit zu bestehen, daß man unter Technologie gemeiniglich nur die Lehre von den technischen Verfahren zu verstehen hat, nach denen die von der Natur gelieferten Gebilde (Rohwaren, Stoffgemenge u. dgl.) zu Gebrauchswaren (Fabrikaten) umgewandelt werden. Die herkömmlicherweise geübte und, wie mehrfach nachgewiesen wurde [2]), ungenügende Scheidung in ein mechanisches und chemisches Teilgebiet ist vielleicht besser bekannt, zumal sich dafür ausnahmslos eigene Lehrkanzeln an technischen Hochschulen entwickelt haben; sie dürfte aber für Volkswirte nicht zweckmäßig sein, da die mechanische Technologie in der gebräuchlichen Form auf zahlreiche Einzelheiten eingeht, die für den Techniker unentbehrlich, für den Volkswirt mangels seiner mathematischen und physikalischen Schulung doch nicht aufnahmefähig sind, während in ähnlicher Weise, wenn auch in geringerem Grade, die chemische Technologie neben der Apparatur chemische Vorgänge betrachtet und erläutert, die wegen der angewandten Mittel (Formeln usw.) nicht minder schwer allgemeinverständlich sind. Der größte Übelstand liegt aber darin, daß beide Gebiete zusammen trotz der Überfülle des Stoffes deshalb unzulänglich sind, weil gar manche große Gebiete und Betrachtungsweisen unberücksichtigt bleiben, weil sie ferner den Vertreter der mechanischen oder chemischen Technologie meist zu wenig fesseln, wenngleich auch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung ungemein groß ist (z. B. Nahrungsmittel u. v. a.). Mit anderen Worten, die an technischen Hochschulen geübte und bewährte Pflege der technologischen Gebiete ist für das volkswirtschaftliche Studium ungeeignet, es empfiehlt sich vielmehr, eine Einheit zu schaffen, bei der die unwesentlichen Einzelheiten fehlen, dagegen die in der Volkswirtschaft bedeutsamen Tatsachen mehr berücksichtigt werden, als dies bisher meist geschehen ist. Vor allem aber empfiehlt es sich, die Betrachtung stets mehr auf den Stoff (Werkstoff) als auf die Apparatur und die Maschinen zu konzentrieren; als technische Gebiete sollen lediglich besondere Einführungen in die Maschinenkunde und eine vergleichende Ökonomik des Maschinenbetriebs gepflegt werden.

Damit ergibt sich auch die Zweckmäßigkeit, die Bezeichnung Technologie fallen zu lassen und für die stoffkundliche Betrachtung eine andere einzuführen, die das Wesen des erforderlichen Gegenstandes viel treffender zum Ausdruck bringt, auch auf dessen wirtschaftliche Bedeutung hinweist, die Bezeichnung Warenkunde.

Über Aufgaben und Inhalt dieses Gebiets ist mehrfach berichtet worden [3]); es ist nur wieder erstaunlich, daß bei der Schaffung der Diplomprüfung für Volkswirte es offenbar unterlassen worden ist, auf die Geschichte der Nationalökonomie einzugehen, und insbesondere auch die Arbeiten des Göttinger Nationalökonomen J. Beckmann [4]) gebührend zu berücksichtigen, die die Grundlage zu der Schaffung der technischen Hochschulen sowie auch zu einem besonders vertieften volkswirtschaftlichen Studium enthalten.

Hätte man Beckmanns Werke herangezogen, so hätte man sich der Bedeutung der Naturwissenschaften für den Volkswirt nicht verschließen können. Man hätte nicht im Drange der Gegenwart, die doch alltäglich Beispiele der Bedeutung naturwissenschaftlicher und technischer Errungenschaften gerade auch für den Volkswirt bietet, übersehen können, daß ein Volkswirt ohne ein Mindestmaß von technischen und naturwissenschaftlichen Sonderkenntnissen gerade nach der Einstellung, die die Warenkunde bietet, unmöglich zu einem „selbständigen Urteile über volkswirtschaftliche Zusammenhänge" gelangen kann. Aus Beckmanns Schriften und aus aller darauf fußenden späteren warenwirtschaftlichen Literatur hätte man auch die Überzeugung gewonnen, daß gerade die zur Warenkunde umgestaltete Technologie zu einem hochbedeutsamen Fach für den Volkswirt erhoben werden muß.

[1]) Z. B. Reform der staatswissenschaftlichen Studien. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Kiel 1920, München und Leipzig 1921 und 50 Gutachten hierzu.

[2]) V. Pöschl, Warenkunde, Ein Lehr- und Handbuch für Kaufleute, Verwaltungs- und Zollbeamte, Volkswirte, Statistiker und Industrielle, 2 Bände, II. Aufl., Stuttgart 1924, I. Band S. 9ff.

[3]) V. Pöschl, Warenkunde, ihre Aufgabe und ihre Pflege, aus der Broschüre „Gesellschaft für Warenkunde in Hamburg" 1918. — Vgl. auch Binz, Das technologische Studium der Nationalökonomen aus Dr. J. Jastrow, „Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien". 50 Gutachten im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. München und Leipzig 1920.

[4]) V. Pöschl, Johann Beckmann, Der Schöpfer der Sammelwissenschaft Warenkunde. „Der Weltmarkt", Jahrgang 6, Heft 1/6.

Beckmann führte, worauf hier ausdrücklich hingewiesen sei, nicht bloß als erster den Namen Technologie ein (1777), sondern ist auch als Schöpfer dieser Wissenschaft aufzufassen. Die Wichtigkeit der Hilfswissenschaften für die Ökonomie legte er in den „Gedanken von der Einrichtung ökonomischer Vorlesungen" nieder (1767), er schuf die „Anleitung zur Technologie" (1777) und wurde schließlich durch sein Werk „Vorbereitung zur Warenkunde oder zur Kenntnis der vornehmsten ausländischen Waren" der Schöpfer der Warenkunde überhaupt.

Schon im Hinblick auf diese Werke Beckmanns, die in jeder Universitätsbibliothek vorhanden sind, und auf die vielfachen Hinweise in geschichtlichen Abhandlungen der Volkswirtschaftslehre muß es völlig unverständlich erscheinen, daß bei einer Versammlung, an der 85 Volkswirte teilgenommen haben (Tagung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer in Eisenach, September 1922), niemand auf die Bedeutung der Warenkunde und Technologie gebührend hingewiesen hat. Dazu kommt noch, daß die Bedeutung stofflicher Vorgänge für Urproduktion usw. sowie für die Fabrikation in allen Formen der Wirtschaft doch klar vor aller Welt liegt.

Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß durch diese Zeilen eine eingehende Prüfung der Frage angeregt wird, und daß als Ergebnis dieser Prüfung bei einer Revision der Prüfungsordnung für Volkswirte auch die Warenkunde einen ihr gebührenden Platz erreichen wird.

Was nun die Diplomprüfung für Kaufleute an Handelshochschulen, die der Diplomprüfung für Volkswirte an Universitäten parallel gehen wird, anlangt, so ist zwar bisweilen die Warenkunde als Prüfungsfach genannt, sie kann in einem Falle (Mannheim) neben den drei Fächern der Volkswirtschaftslehre, Betriebswissenschafts- und Rechtslehre (diese ist in Bausch und Bogen genannt!) sogar als viertes Hauptfach gewählt werden (andernfalls mit einem anderen Nebenfach als weiteres Nebenfach), aber es ist doch der Bedeutung dieses Faches für den Kaufmann und die Wirtschaft im allgemeinen zu wenig Rechnung getragen. Daß auch sie eine Wirtschaftswissenschaft im engsten Sinne ist, hat man übersehen. Auch hier ist eine nähere Prüfung unterblieben, weil die betreffenden Kollegien vom Glauben der besonderen Wichtigkeit der drei „Kernfächer" (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre) nicht abgehen wollen und für die engsten Bedürfnisse der Warenwirtschaft nur ein taubes Ohr haben. Eine nähere Prüfung hätte auch hier zweifellos die Zweckmäßigkeit ergeben, Warenkunde als Pflichtfach aufzunehmen, und die Erkenntnis gezeitigt, daß dies in noch höherem Maße als für Diplomvolkswirte seine Berechtigung hat[5]).

Vor allem darf aber von den Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Kuratorien der Handelshochschulen erwartet werden, daß sie im Hinblick auf die Bedeutung der Naturwissenschaften für die Wirtschaft die bestehenden Einrichtungen weiter pflegen und entwickeln und, wo sie unvollständig sind, ergänzen, wo sie fehlen, aufs neue schaffen. Es ist ferner Sache der Kuratorien und der Kollegien (Senate), die Errungenschaften zum Nutzen der Wirtschaft zu verwerten, vor allem aber in den Prüfungsordnungen usw. die Grundlagen dazu zu schaffen.

[5]) Ähnlich liegen die Verhältnisse für die Wirtschaftsgeographie.

Die Ausbildung der Diplom-Handelslehrer in Preußen.

Von E. Nicklaus, Berlin.

Nachdem die außerpreußischen Länder mit der Neuregelung der Handelslehrerausbildung vorangegangen sind, soll nun auch in Kürze in Preußen eine neue Prüfungsordnung folgen. Eine Verbesserung der Ausbildung der Handelslehrer sowohl in wissenschaftlicher wie in pädagogischer Hinsicht ist schon lange vor dem Kriege gefordert und nach dem Kriege durch die Neugestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur dringendsten Notwendigkeit geworden, denn die Wissensstoffe haben sich für kein Studium so geändert, wie für das der Kaufleute und Handelslehrer an den Handelshochschulen. Die gewaltige Fortentwicklung auf finanz-, staats- und verfassungsrechtlichem Gebiete, die vielen Probleme sozialer, betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und nicht zuletzt pädagogischer Natur bilden für den Studierenden des Handelslehramts eine Fülle umfangreicher Stoffgebiete, die nur durch ein verlängertes Studium bewältigt werden können.

Die neue Prüfungsordnung wird 6 Semester Fachstudium, 1 kaufmännisch-praktisches Jahr und 1 pädagogisch-praktisches Jahr fordern. Zum Studium werden zugelassen: 1. Abiturienten, 2. Volksschullehrer und 3. Absolventen der zweijährigen höheren Handelsschule mit mehrjähriger kaufmännischer Praxis. Studierende zu 2 und 3 sollen eine Ergänzungsprüfung bzw. Ersatzreifeprüfung ablegen, wobei zu fordern wäre, daß den Absolventen der zweijährigen höheren Handelsschule die Kenntnisse in den kaufmännischen Fächern anzurechnen sind.

Wenn nun die kommende Neuregelung hinter den Wünschen der Diplom-Handelslehrer zurückbleibt — wir hatten 8 Semester Fachstudium für notwendig gehalten — so muß durch intensive Arbeit, durch fleißige Weiterbildung, durch vermehrten Idealismus der Mangel an Zeit ausgeglichen werden, damit die Anforderungen, die die Gegenwart und Zukunft an den Lehrer des heranwachsenden jungen Kaufmanns stellt, erfüllt werden können.

Es wird auch notwendig sein, das Studium vom ersten Semester an recht zweckmäßig zu gestalten, was durch eine den Bedürfnissen der Schule entsprechende Freiheit in der Wahl der Fächer zum Ausdruck kommen müßte. Wir haben uns deswegen

auf die seinerzeit vom Ministerium für Handel und Gewerbe aufgeworfene Frage: „Ist es zweckmäßig, eine größere Mannigfaltigkeit im Studium der Handelslehrer zuzulassen, wie das für den Schuldienst an höheren Schulen und in Österreich und Baden auch an den kaufmännischen Schulen bereits der Fall ist?“ für die größere Mannigfaltigkeit entschieden, wohl bedenkend, daß damit an die Stelle des Klassenlehrersystems das Fachlehrersystem treten wird mit all seinen nachteiligen Folgen der schwächeren erziehlichen Einwirkung und der Gefahr der Überbürdung der Schüler und Schülerinnen. Aber jede wissenschaftliche Ausbildung trägt die Tendenz der Spezialisierung in sich und kann nur dadurch fruchtbar werden. Bei der Kürze des Studiums und der Fülle des Stoffes kann sich der Studierende nur mit einigen Fächern eingehend beschäftigen, wenn er zu vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen gelangen will. Für das Fachstudium würden 3 Fächer genügen, die ungefähr folgendermaßen gruppiert werden könnten:

1. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Recht (privates und öffentliches).
2. Betriebswirtschaft (grundlegendes Wissen in Volkswirtschaft und Recht ist nachzuweisen), Englisch, Französisch (Spanisch).
3. Betriebswirtschaft (wie 2), Deutsch, Englisch.
4. Betriebswirtschaft (wie 2), Wirtschaftsgeographie, Technologie. Dazu tritt in jedem Falle Pädagogik mit ihren Hilfswissenschaften.

Es wird bei dieser Zusammenstellung notwendig sein, daß die Handelshochschulen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten einen Ausbau gewisser Vorlesungsgebiete — wie z. B. für fremde Sprachen und Deutsch — vornehmen, oder aber, daß die Studierenden diese Fächer an den Universitäten hören, was nicht schwer durchzuführen wäre. Mit Deutsch z. B. würde man zweifellos auf die Universitäten zurückgreifen müssen, denn von den Handelshochschulen kann ein Ausbau dieser Vorlesungen nicht verlangt werden. Jedenfalls muß für eine gute Ausbildung der Handelslehrer in fremden Sprachen und Deutsch gesorgt werden, da bisher ein sehr fühlbarer Mangel für diese Fächer sich gezeigt hat. Sowohl die Bedürfnisse der Berufsschule f. J. mit ihren Berufsklassen, wie die der Verkäuferinnenschule, erfordern eingehende Kenntnisse des Einzelhandels, die durch eine grundlegende Vorlesung und Spezialvorlesungen, wie z. B. Organisation der Großbetriebe im Kleinhandel, Kundenwerbung usw. gewährleistet werden können.

Auch in bezug auf die pädagogische Ausbildung hoffen wir von der neuen Prüfungsordnung erhebliche Fortschritte. Zunächst soll der bisherige Zustand, daß die praktisch-pädagogische Ausbildung mit dem Studium an der Handelshochschule verbunden ist, durch die Einführung des pädagogischen Jahres aufhören. Während des Studiums hat mehr als bisher die theoretische Pädagogik mit ihren Hilfswissenschaften Berücksichtigung zu finden, was am besten durch Einrichtung eines hauptamtlichen Lehrstuhles zu erreichen wäre oder, wo das bei den heutigen finanziellen Verhältnissen nicht möglich ist, durch eine erhebliche Vermehrung der Vorlesungen; insbesondere müßte auch speziell die Berufsschulpädagogik gepflegt werden. Es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn hier an den jüngsten Hochschulen etwas geschaffen würde, worüber ältere Hochschulen für die dort auszubildenden Lehrer nicht verfügen.

Auf die erste Prüfung an der Hochschule folgt die praktisch-pädagogische Ausbildung der Kandidaten an einigen ausgewählten Schulen nach einem in den Grundzügen festgelegten Plan. Nachahmenswert erscheint die neue badische Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die überhaupt die beste und weitgehendste ist. Das pädagogische Jahr wird durch die zweite Prüfung abgeschlossen, nach der die Anstellungsfähigkeit erteilt oder nicht erteilt wird. Wir legen großen Wert auf die Abhaltung einer ordentlichen zweiten Prüfung und deren Ausgestaltung, damit der Kandidat Gelegenheit hat, zu zeigen, wie er das Jahr ausgenutzt hat; ohne besondere Prüfung am Schlusse des pädagogischen Jahres würde dieses seinen Zweck nicht ganz erfüllen.

So treten wir mit der neuen Prüfungsordnung in ein neues Stadium der Entwicklung des kaufmännischen Schulwesens. Mehr als je ist der deutsche Kaufmann heute berufen, deutsches Ansehen, deutsche Tüchtigkeit, deutsche Wirtschaft in der Welt zu fördern. Die vertiefte Ausbildung der Handelslehrer wird, wenn ein guter Inhalt in die Form gegossen wird, dazu beitragen, daß ein gut geschulter kaufmännischer Nachwuchs heranwächst, der sich seiner schweren aber schönen Aufgaben in steigendem Maße bewußt ist. Insofern ein Stein zum Wiederaufbau des deutschen Volkes!

Das holländische Handelshochschulwesen.

Von J. G. de Jongh, Rotterdam.

Auf dem Gebiete des höheren Handelsunterrichts gibt es in Holland zwei Institute. Das ältere ist die Niederländische Handelshochschule in Rotterdam, das jüngere die Handelsfakultät an der Amsterdamer Universität.

Die Handelshochschule in Rotterdam stammt aus dem Jahre 1913. Sie ist aus dem Drang mehrerer Kaufleute nach besserer Bildung für das ihnen folgende Kaufmannsgeschlecht entstanden, nachdem schon seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten das Bedürfnis nach höherem Handelsunterricht sich geäußert hatte. Es war ein Kreis von hauptsächlich Rotterdamer Kaufleuten, denen sich bald Kaufleute aus allen Teilen des Landes anschlossen, die im Anfang 1913 einen Verein stifteten mit der Absicht, eine Handelshochschule in Rotterdam zu errichten. Dieser Gedanke konnte sich von Anfang an der kräftigen Teilnahme der Landes- und städtischen Regierung erfreuen, die sofort durch bedeutende Unterstützungen die Errichtung finanziell möglich gemacht haben und während des größten Teils der zehn Jahre, welche die Handels-

hochschule besteht, weiter bemüht waren, durch reichliche Zuschüsse die weitere Ausbildung zu ermöglichen. Leider waren die schlechten finanziellen Verhältnisse bei Staat und Gemeinde in den letzten Jahren die Ursache, daß die Unterstützungen vermindert werden mußten.

Daß die Mittel von Reich und Stadt so reichlich flossen, darf aber nicht bloß der Sympathie mit dem Gedanken des Handelshochschulunterrichts zugeschrieben werden; für einen vielleicht nicht unbedeutenden Teil ist es auch wohl der Art und Weise der Errichtung zuzuschreiben. Sie schloß sich vollkommen den politischen Ansichten an, die sich im Gegensatz zu früher in unserem Lande in Unterrichtssachen entwickelt haben: daß nämlich die Initiative und weitere Ausführung bei der Gründung von neuen Unterrichtsanstalten von Privatpersonen ausgehen soll und die Aufgabe der Regierung nur darin besteht, sie durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen und an der Aufsicht teilzunehmen.

Mehr aber als die Unterstützungen von offizieller Seite waren es selbstredend die Beiträge von der Seite des Handels, die Kollegiengelder und Prüfungsgelder, welche die Errichtung und die Aufrechterhaltung der Niederländischen Handelshochschule ermöglichten.

Das beste Zeugnis von der großen allgemeinen Teilnahme bei der Errichtung dieser Hochschule lieferte wohl der Eröffnungstag, der 8. November 1913, der in ganz Rotterdam als ein Feiertag betrachtet wurde. Bei dieser Gelegenheit hielt der Erste Minister des Reiches die feierliche Eröffnungsrede vor einem Publikum, das sich neben denjenigen, die bei der Errichtung besonders beteiligt waren, aus den vornehmsten Vertretern des Handels und den Vertretern der Senate aller niederländischen Universitäten und der Technischen Hochschule zusammensetzte.

Welches waren nun die leitenden Gedanken bei dem Entwurf des Unterrichtsplanes? Oben sagte ich schon, die Kaufleute hatten den Drang, dafür zu sorgen, daß dem kommenden Geschlecht eine bessere Bildung zuteil werde als ihnen zuteil geworden war. Dies schloß ein, daß der Unterricht den speziellen Bedürfnissen der Kaufleute entsprechen sollte. Zugleich aber machte sich das Verlangen geltend, daß dieser Unterricht nicht zu viel Zeit erfordern möchte, und man in zwei, höchstens drei Jahren seine Studien vollenden könnte. Dieses Verlangen entsprach der allgemeinen Meinung, daß es für die richtige Bildung eines jungen Kaufmanns notwendig sei, nach den Studien einige Jahre im Auslande zuzubringen, und der Befürchtung, daß die jungen Leute nach längerer Studienzeit dafür zu alt würden.

Weiter aber war man darum besorgt, daß die Studenten, wenn sie ihre Studien anfingen, genügend reif sein möchten, um einem rein wissenschaftlichen Unterricht, der auf die speziellen Kaufmannsbedürfnisse gerichtet war, folgen zu können. Dies führte zu der Bestimmung, daß man, um am Ende der Studien zum Examen zugelassen zu werden, denselben Anforderungen entsprechen mußte, welche an den Universitäten in dieser Hinsicht gestellt wurden. Nur eine Ausnahme wurde gemacht: es wurden auch die Abiturienten der höheren Handelsschulen zu diesem Examen zugelassen. Diese Bestimmung hatte den Erfolg, daß die junge Handelshochschule sofort von den Universitäten als ebenbürtig anerkannt, als die jüngste in den Kreis der älteren Schwestern aufgenommen wurde. In sehr ansprechender und freundlicher Weise gab die älteste Universität im Lande, die in Leiden, den Beweis dieser Anerkennung, als ihr Senat bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung des neuen Handelshochschul-Gebäudes den Rotterdamer Senat durch die Übergabe eines Vorsteherhammers ehrte, auf dem die Worte standen: „Minimae maxima natu."

Auch die Leitung der Hochschule wurde in ganz derselben Weise eingerichtet wie bei den Universitäten. Sie wird gebildet erstens durch den Senat von Professoren, der alle Ordinarii und Extra-Ordinarii als Mitglieder umfaßt (die letzteren mit beratender Stimme), und in dem der Rector magnificus den Vorsitz führt. Weil es im Anfang zweifelhaft war, ob die Hochschule lebenskräftig sein würde, ist der erste Rektor für 5 Jahre ernannt worden; nachher aber ist der Gewohnheit der Universitäten gefolgt worden, die Ordinarii in Anciennitätsfolge für je ein Jahr mit dem Amt zu betrauen. Zweitens besteht das Kuratorium, dessen Hauptaufgabe es ist, Zusicht auf den Unterricht zu halten; in ihm haben die Regierung, die Gemeinde und die Handelskammer je einen Vertreter. Drittens gibt es den Aufsichtsrat, der die finanziellen Angelegenheiten der Hochschule behandelt und bei Ernennungen den Platz einnimmt, den bei den Reichsuniversitäten die Königin und bei der Gemeindeuniversität in Amsterdam der Gemeinderat inne hat.

Bei der Errichtung kam es nun darauf an, die Studienfächer so zu wählen, daß das Ganze derselben den Bedürfnissen der Kaufmannsbildung entsprach. Dabei stand die Überzeugung im Vordergrund, daß der Kaufmann weder Buchhalter noch Korrespondent sei, und daß daher für die technischen Gebiete in der Reihe der obligatorischen Examensfächer kein Platz sei. Freilich ging man nicht so weit, jeden Unterricht darin auszuschließen. Andererseits waren mehrere Fächer zu beachten, die für den einen mehr, für den anderen weniger Bedeutung hatten, von denen aber wenigstens einige für die richtige Vervollkommnung der kaufmännischen Bildung in bestimmter Richtung unentbehrlich waren. Auf diese Weise entstand ein Studienprogramm, bestehend aus den Kernfächern, Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre, Privatrecht, ökonomische Geschichte und ökonomische Geographie, die auch für die Prüfung für das Diplom als obligatorisch vorgeschrieben wurden. Dieser Kern war umgeben einerseits durch Fächer wie Warenkunde, chemische Technologie, technische Physik, Statistik, Staatsrecht, Versicherungswissenschaft, industrielle und soziale Gesetzgebung, allgemeine Geschichte, andererseits durch Buchhaltung, kauf-

männische Arithmetik, fremde Sprachen und ihre Handelsterminologie, wobei die letzteren nicht als zum höheren Unterricht gehörend betrachtet wurden, aber einen ergänzenden Charakter trugen. Von diesen beiden Gruppen von Fächern wurde für die Diplomprüfung ein Fach als Anfüllung zu den obengenannten Pflichtfächern vorgeschrieben. Es ist wohl natürlich, daß im Laufe der 10 Jahre einige Änderungen in der Zusammenstellung dieser Erfordernisse für die Diplomprüfung entstanden sind, aber die Hauptgedanken sind erhalten geblieben.

Das Gesagte möge einen kurzen Überblick geben über die Verhältnisse beim Beginn der Niederländischen Handelshochschule. Sobald aber die Tore geöffnet waren, tauchten sofort neue Fragen auf. Teils entstanden diese daraus, daß sich mehrere unter den Studenten befanden, die gern ein tiefer gehendes Studium gehabt hätten als in zwei Jahren möglich war, teils daraus, daß die Einrichtung der zwei Studienjahre es fast unmöglich machte, aus der Handelshochschule ein wissenschaftliches Studienzentrum zu machen, wonach ein starkes Bedürfnis gefühlt wurde. Die Absicht bei den Studenten ging in zwei Richtungen: eine Gruppe wollte sich die erforderlichen Kenntnisse erwerben, diejenigen Stellen im Handel bekleiden zu können, für die tiefer gehende Studien nötig sind; eine andere Gruppe suchte eine Ausbildung zum Accountanteberuf auf wissenschaftlicher Grundlage zu bekommen, die damals in unserem Lande nicht zu finden war. Gerade nach Kräften der letzteren Art bestand in leitenden Kreisen ein kräftiges Bedürfnis. Nach langer Überlegung und Verhandlungen zwischen Senat und Kuratorium ist man in diesem Punkt zu dem Entschluß gekommen, ein Doktoralstudium mit obligatorischer Dissertation einzurichten, nach dem der Titel Doktor in der Handelswissenschaft erteilt werden kann, und eine Accountantsbildung, die durch das Doktoralstudium hindurchgeht und mit einem Spezialexamen zu beschließen ist, das erst nach der Doktorprüfung abgelegt werden kann. Diese Ausdehnung der Hochschule ist 1915 vor sich gegangen und hat zur Folge gehabt, daß es jetzt etwa 20 Doktoren in der Handelswissenschaft gibt, die alle ihre Bildung in Rotterdam erhalten haben, und eine ziemlich große Zahl Doctorandi, von denen mehrere sich noch bemühen, den Doktortitel zu erlangen. Daneben gibt es eine kleinere Zahl Doctorandi-Accountants und auch einige Doctores-Accountants, welche alle ihren Platz in der Gesellschaft gefunden haben. Absichtlich gebrauche ich hier das Wort „Gesellschaft" und nicht das Wort „Handel". Schon die Besitzer der Diplome sind auch für andere Stellungen als im Handel brauchbar. Am stärksten ist dies in der Kriegszeit ins Licht getreten und in der Periode der Hochkonjunktur, die darauf gefolgt ist. Wenn ich nun hierunter aber das Doktoralstudium auseinandergesetzt haben werde, das eine geräumige Spezialisierung ermöglicht, wird es klar sein, warum auch die Doktoren in verschiedenen Gesellschaftszweigen Stellung gefunden haben.

Das Unterrichtsreglement bestimmt in Art. 39: Das Doktoralexamen in der Handelswissenschaft umfaßt:

a) die Volkswirtschaftslehre und Statistik,
b) die Privatwirtschaftslehre.

Überdies zwei Fächer, die vom Kandidaten aus den folgenden Fächern zu wählen sind:

a) das Privatrecht,
b) das Völkerrecht,
c) die ökonomische Geschichte,
d) die ökonomische Geographie,
e) die Kolonialvolkswirtschaftslehre,
f) die Warenkunde, die Technologie und Chemie der Handelsware.

Dies macht es möglich, daß der Kandidat, der andere Absichten hat als in den Handel zu gehen, schon während seines zweijährigen Doktoralstudiums seine volle Aufmerksamkeit auf die zwei der sechs letzten Fächer richten kann, welche für seine spätere Bestimmung am meisten Bedeutung haben. Hat er weiter sein Doktoralexamen bestanden, so ist es, wenn man zu dem großen Gebiete, das die Doktoralfächer umfassen, diejenigen fügt, welche fürs Kandidatenexamen schon zugänglich waren, ihm möglich, in fast jeder Richtung eine Dissertation zu schreiben, wie das praktisch auch geschehen ist.

Das starke Anwachsen der Studentenzahl, welches im Laufe der zehn Jahre der Hochschule stattgefunden hat, hat große Nachteile mit sich gebracht: man denke z. B. an den Verlust des Kontakts zwischen Professoren und Studenten. Aber auch ein sehr großer Vorteil ist dadurch entstanden: die Hauptfächer Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre und Privatrecht mußten mehr als einmal besetzt werden. Dies bot speziell für Volkswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre die Gelegenheit zu einer weiteren Spezialisierung, die der Pflege dieser Fächer reichlich zugute gekommen ist. So sind im Moment die Volkswirtschaftslehre und die Privatwirtschaftslehre, beide im engeren Sinne genommen, mit zwei Ordinarien und einem Extra-Ordinarius besetzt, wobei die Arbeitsteilung die folgende ist:

Volkswirtschaftslehre:
Ord.: Allgemeine Lehre.
Ord.: Handels- und Verkehrspolitik.
Extra-Ord.: Geld-, Kredit- und Bankwesen.

Privatwirtschaftslehre:
Ord.: Finanzwesen der Unternehmung.
Ord.: Organisation und Technik des Handels.
Extra-Ord.: Organisation der Unternehmung.

Für die Studenten mag dies bei ihren Prüfungen die Erschwerung mit sich bringen, daß sie für ein Fach mit mehr als einem Professor zu tun haben; anderseits bietet die Spezialisierung der Professoren auch für sie unschätzbare Vorteile, sowohl bei ihrem Studium wie bei dem Schreiben ihrer Dissertation.

Bei der Bildung der Accountants ist sofort an die Spezialisierung gedacht. Die eigentlichen Kollegien sind den Professoren in der Privatwirtschaftslehre aufgetragen, die dazu imstande waren, weil alle

drei früher in der Accountantspraxis gearbeitet hatten. Daneben sind aber Vorträge eingerichtet worden, die von Männern der Praxis gehalten werden, und ein zweijähriges Praktikum, das unter der Leitung der Professoren von einem jüngeren Accountant abgehalten wird, der seine Bildung an der Hochschule erhalten hat.

Wer dieser Auseinandersetzung bis jetzt gefolgt ist, wird bemerkt haben, daß der Unterrichtszweck der Handelshochschule, was die Kaufmannsbildung betrifft, zweiteilig ist. Es ist zu unterscheiden: 1. die Bildung für Diplomkaufleute, 2. die von Doktoren in der Handelswissenschaft. Zwischen diesen beiden Richtungen mußte notwendig eine Brücke geschlagen werden, denn das doktorale Studium bedurfte eines Kandidatenexamens, um sich darauf zu gründen. Diese Lücke ist dadurch ausgefüllt worden, daß das Diplomexamen als Kandidatenexamen für das doktorale Studium anerkannt wird, unter der Verpflichtung aber, daß beim Diplomexamen das Fach Statistik als Examensfach genommen ist.

Noch eine Sache bleibt mir zu vermelden übrig. Der Umstand, daß viele junge Männer, welche in Rotterdam studiert haben, einen Platz in unserem Indien finden, ist der Anlaß dafür gewesen, ein besonderes Diplomexamen ins Leben zu rufen und unter die Doktoralfächer koloniale Volkswirtschaftslehre als Spezialfach aufzunehmen. Das koloniale Diplomexamen unterscheidet sich von dem gewöhnlichen darin, daß ökonomische Geschichte und das Wahlfach fortgelassen und koloniale Volkswirtschaftslehre und koloniale Völkerkunde an ihren Platz getreten sind. Außerdem besteht die Verpflichtung, Beweise vorzulegen, daß der Unterricht in kolonialer Politik, Warenkunde, Technologie und Chemie der Handelsware wie der der malaischen Sprache mit Erfolg absolviert ist. Der Gebrauch, der von diesem Kolonialdiplom gemacht wird, ist aber nicht besonders groß zu nennen, was vielleicht dem zuzuschreiben ist, daß das Examen (ohne Absicht der Hochschule) in den Augen der Studenten schwieriger ist als das gewöhnliche Diplomexamen.

Zum Schluß noch einige Worte über die Fakultät der Handelswissenschaften in Amsterdam. Sie ist 1922 gegründet. In zwei Punkten unterscheidet sich diese von der Handelshochschule in Rotterdam. Erstens ist der Unterricht ausschließlich auf das Doktorat gerichtet; die Bildung für das Diplom gibt es da nicht. Dies wird wahrscheinlich zur Folge haben, daß die Zahl der Studenten wohl immer niedriger bleiben wird als in Rotterdam. Zweitens ist der Ausbau als Fakultät einer Universität viel kleiner; er beschränkt sich auf die Fächer, welche für eine holländische handelswissenschaftliche Fakultät als solche notwendig sind, d. h. Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre, Privatrecht, Geographie, Geschichte, Kolonialrecht, Völkerkunde von Niederländisch-Indien und koloniale Volkswirtschaftslehre.

Die Zusammenstellung der Examina, welche auch an zwei zweijährige Studienperioden anschließen, ist fast vollkommen den Rotterdamer Examina gleich; deshalb sind Rotterdam und Amsterdam übereingekommen, die gegenseitigen Diplome anzuerkennen. Sehr großen Erfolg hat diese Übereinkunft natürlich noch nicht gehabt, weil — wie oben schon gemeldet — die Amsterdamer Fakultät erst im Januar 1922 eröffnet wurde. Ich erwähnte diese Bestimmung auch mehr als Zeichen für die guten Verhältnisse zwischen den beiden Instituten, welche glücklicherweise die Neigung zeigen, bei längerem Bestehen der Amsterdamer Fakultät immer herzlicher zu werden, denn als eine interessante Tatsache auf dem Gebiete des Handelshochschulwesens in Holland.

Die Handels-Universität in Japan.

Von Yasutaro Hirai, Kobe, Japan (z. Z. in Frankfurt a. M.).

I. Kurzer Überblick über die japanische Erziehung in der Zeit vor dem westlichen Einfluß.

Vor der Restauration des Kaisers Meiji im Jahre 1867 gab es keine einheitliche Erziehung für das ganze Volk. Auch waren keine Schulen im europäischen Sinne vorhanden. Eine Persönlichkeit mit besonderen Fähigkeiten, seien es nun solche geistiger oder körperlicher Art, sammelte zum Zwecke der Bildung des Charakters oder zur Entwicklung geistiger und sittlicher Eigenschaften einen Kreis von Schülern um sich. Ein solcher Lehrer erhielt entweder seinen Unterhalt von dem „Daimyo“ (Fürsten), oder aber er war ganz auf sich selbst gestellt. Eine eigentliche Bezahlung gab es nicht. Der Schüler brachte dem Lehrer Geschenke und bat ihn, diese anzunehmen, ein Beweis dafür, wie sehr der Lehrer von seinen Schülern verehrt wurde. Vor allem kam es auf die ethische Erziehung an. In erster Linie wurde Lebensweisheit gelehrt. Der Shintoismus stellte das Ideal der Weisheit, Klugheit, Reinheit, Einfachheit und Unschuld dar. Chinesisches Denken und Lebensanschauung, besonders der Konfuzianismus, kam schon sehr früh nach Japan. (Durch den Buddhismus wurde indische Philosophie in teilweise chinesischer Einkleidung dem japanischen Volke vermittelt.) Alle diese Elemente gaben Bausteine ab zu dem sog. „Bushido“, der Sittenlehre, die die Lebensführung der Samurai in alter Zeit bestimmte, wobei man sich klar sein muß, daß Samurai ursprünglich wohl den Ritter bezeichnete, aber dadurch, daß der Ritter auch Beamter wurde, bezog man es später auf jeden, der eine hohe Stellung im Staate oder im sozialen Leben inne hatte oder eine gute Erziehung genossen hatte. Daneben verbreitete der Buddhismus in „Klosterschulen“ Erkenntnis und Wissen. Vorwiegend wurden — und werden noch heute — dort Priester für ihren Beruf vorbereitet, aber auch Samurais und Daimyos, und noch heute suchen Studenten der Universität dort Unterweisung. Besonders viel leistet hier die buddhistische Sekte „Zen“, die sich neben dem Studium des Buddhismus auch die Pflege von Poesie und Kunst angelegen sein läßt. Naturwissenschaften und höhere Mathematik waren der

Allgemeinheit nicht zugänglich, aber gewisse Erscheinungen und Gebräuche deuten darauf hin, daß sie Geheimnis gewisser Stände und Familien waren. Im ganzen war das Familiensystem durchgeführt, als Folge davon bildete der Vater den Sohn oder einen ihm Nahestehenden aus. Die einfachen Fertigkeiten des Kaufmanns, des Technikers, des Bauern wurden in allgemeinen Schulen gelehrt; im übrigen bestand das Lehrlingssystem.

II. Die jetzige allgemeine Schulorganisation.

Im Jahre 1872 wurde von Kaiser Meiji das neue Schulorganisationsgesetz erlassen, das das japanische Schulwesen nach europäischem und amerikanischem Vorbild regelte und umänderte. Dem ganzen Volke wurde Gelegenheit gegeben, eine neue Kultur kennenzulernen. Höchster Grundsatz war, die Besten auszuwählen, sie in jeder Weise zu fördern, um so nachher für die Verwaltung und Wissenschaft die erlesensten Kräfte zur Verfügung zu haben. Diese Zeit war voller Ideale; alle sollten den Segnungen der Kultur teilhaftig werden, wie auch den Vorteilen der Zivilisation aller Völker. Das System war ganz militärisch. Das Land wurde in 8 Bezirke eingeteilt, von denen jeder eine große Schule (Universität) erhalten sollte.

Jeder Bezirk bestand aus 32 Mittelbezirken, deren jeder eine „Mittelschule" (entspricht ungefähr den Unterklassen der deutschen Gymnasien) besitzen sollte. Jeder Mittelbezirk umschloß 210 kleine Bezirke mit je einer „Kleinen Schule". Die kleine Schule dauert 6 Jahre. Nach dieser konnte man in eine Mittelschule, die wieder 6 Jahre in Anspruch nahm, oder in eine Spezial- oder Berufsschule für Handel, Technik, Landwirtschaft, Dolmetscher, Kolonisation übertreten.

Von der Mittelschule aus konnte man die Universität beziehen. Daneben bestanden weiter Privatschulen.

Die innere Entwicklung und die Einstellung auf die außenpolitischen Notwendigkeiten und Handelsbeziehungen brachte eine Veränderung des Erziehungswesens mit sich. Vor allem wuchs der Lehrstoff, die Darbietung wurde besser, die Ausbildung nahm mehr Zeit in Anspruch. So sind jetzt 6 Jahre Schulzeit obligatorisch, während in absehbarer Zeit 8 Jahre die Regel bilden werden. Der Besuch der Mittelschule ist jetzt auf 5 Jahre festgesetzt, der der Hochschule (Koto-gakko) und der Universität auf je 3.

Die Volksschule (Sho-gakko) vermittelt allgemeine Bildung. Unterrichtsfächer sind japanische und chinesische Schrift, Geschichte, Arithmetik, Anfangsgründe in den Naturwissenschaften, Geographie, Malen, Singen, Turnen und last not least, ethische Erziehung. Manchmal wird auch das lateinische Alphabet gelehrt. An die Volksschule ist eine zwei- oder dreijährige Oberstufe angeschlossen, die die vorhergehenden Fächer weiter ausbaut und außerdem noch Englisch hinzufügt.

Der Lehrstoff der Mittelschulen (Chu-gakko) ist überall ähnlich, jedoch bestehen Unterschiede in der Qualität der Mittelschulen ebenso wie in der der Hochschulen (Koto-gakko) und Universitäten (Daigaku). Wenn man Angehöriger einer Schule von Ruf ist, so ist es leicht, in eine Schule nächsthöherer Art zu kommen, so z. B. von einer guten Mittelschule in eine gute Hochschule, von einer guten Hochschule in eine gute Universität. Die Zahl der Schüler für beinahe alle Schulen ist beschränkt, so daß natürlich das Aufnahmeexamen für eine hochstehende Schule sich schwieriger gestaltet als das für eine einfache.

Lehrfächer für Mittelschulen sind Japanisch, Altjapanisch und Altchinesisch (Handynastie, 1. Periode 106 v. Chr. bis 24 n. Chr., 2. Periode 25—220 n. Chr., 1. Blütezeit der chinesischen Kultur), Literaturgeschichte und Geschichte, daneben neuzeitliche Geschichte von Japan, orientalische Geschichte (Japan, Korea, China und Indien) und westliche Geschichte (wie sie in Europa und Amerika gelehrt wird), Englisch, Französisch, Deutsch (eine Sprache obligatorisch, meist Englisch, was ja überhaupt eine große Rolle im praktischen Leben spielt), Arithmetik, Algebra, Geometrie (ebene und sphärische), Trigonometrie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Geologie, Mineralogie, Turnen (auch Exerzieren, Fechten, Jujitsu), Zeichnen und ethischen Unterricht (praktische Einführung in die westliche und östliche Philosophie), und in den höheren Klassen auch etwas Wirtschafts- und Rechtslehre. Das ist die gewöhnliche Art. Daneben bestehen Lehrerseminare für Volksschulen und handelstechnische, landwirtschaftliche und Forst-Schulen usw. mit den der jeweiligen Eigenart der Schule entsprechenden Lehrfächern. (Für Handelsschulen siehe meinen Aufsatz: „Die Entwicklung der Handelshochschulen zu Handelsuniversitäten in Japan" in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Heft 3, 16. Jahrgang, Juni 1923.)

In der allgemeinen Hochschule, die die Vorbereitung auf die Universität (oder die oberen Gymnasialklassen) darstellt, gibt es zwei Richtungen, die naturwissenschaftliche und die kulturwissenschaftliche. Die eine betont mehr die Naturwissenschaften und die höhere Mathematik, die andere mehr die Philosophie und Literatur. Beiden sind alle Fächer gemeinsam, der Unterricht in modernen Sprachen, wie Englisch, Deutsch, Französisch. Die naturwissenschaftliche Abteilung hat mathematische, naturwissenschaftliche, medizinische, landwirtschaftliche und technische Klassen, die geisteswissenschaftliche hat philosophisch-literarische, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Klassen. Früher wurde bei dieser Einteilung strenger geschieden, heute sind die Verbindungen größer, da mehr Wert auf eine allgemeine Bildung gelegt wird. In diesem Zusammenhang ist es auch erklärlich, daß die Hochschule heute nicht nur als eine Vorbereitungsschule für die Universität dient, sondern dem Volke eine hochstehende allgemeine Bildung zu vermitteln hat.

Daneben bestehen eine große Anzahl von speziellen Hochschulen, so z. B. für Handel, Technik,

Landwirtschaft, Bergbau, moderne Sprachen (z. B. neben Englisch, Deutsch, Französisch auch Italienisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch, Malayisch, Indisch, Mongolisch usw.), Marine, Forst, Seidenindustrie, Musik, Kunst und Lehrerseminare für Mittelschulen.

III. Das Universitätssystem.

Wie es neben den Provinzial-, städtischen Mittel- und staatlichen, provinzialen und städtischen Hochschulen auch solche privater Art gibt, so bestehen neben den kaiserlichen (staatlichen) Universitäten auch Privatuniversitäten. Der Lehrstoff ist in den kaiserlichen Universitäten derselbe, jedoch stellen sie größere Anforderungen an ihre Studierenden, wenn auch in letzter Zeit Bestrebungen im Gange sind, diese Unterschiede in jeder Beziehung auszugleichen.

Im ganzen sind an den kaiserlichen Universitäten (Daigaku) alle Fakultäten vertreten, so z. B. die juristische, die literarische (umfassend Philosophie, Philologie und Geschichte), die medizinische, naturwissenschaftliche, landwirtschaftliche, technische, wirtschaftswissenschaftliche (volkswirtschaftliche). In Tokio und Kioto bestehen alle Fakultäten, in Sendai (Tohoku-Universität) die naturwissenschaftliche, technische, medizinische und juristisch-literarische, in Fukuoka (Kyushu-Universität) die technische, medizinische, landwirtschaftliche und juristische, in Sapporo (Hokaido-Universität) die landwirtschaftliche und medizinische Fakultät. Alle diese Universitäten werden „Sogo Daigaku" („Umfassende Universitäten", d. h. mehr als eine Fakultät besitzende Universität) genannt.

In die gleiche Klasse gehören zahlreiche Privatuniversitäten, wie z. B. die Keio- und die Waseda-Universität in Tokio, die Doshishisha-Universität in Kioto. Diese besitzen die gleiche Organisation wie die kaiserlichen, doch werden zu letzteren und den Hochschulen nur eine bestimmte, allerdings ziemlich große Zahl von Studenten (Tokio 5148, Kioto 2276 usw. im Jahre 1919) zugelassen. Die übrigen Studenten — und ihre Zahl ist sehr groß — besuchen eine Privatuniversität oder -Hochschule.

Neben den „Sogo"-Universitäten gibt es noch die „Tanka"-Universitäten („eine Fakultät besitzend"), so z. B. die Handelsuniversität (Shôka-Daigaku) zu Tokio, die medizinischen Universitäten in Okayama, Chiba, Niigate, Nagasaki, Kanazawa. Außerdem werden in kurzer Zeit andere eröffnet werden, so z. B. die Handelsuniversität zu Kobe, die technischen Universitäten in Tokio und Osaka, literarisch-naturwissenschaftliche in Tokio und Hiroshima. Alle diese sind kaiserlich. Daneben sind wie bei den „Sogo"-Universitäten auch viele provinziale, städtische und private „Tanka"-Universitäten vorhanden.

Die „Tanka"-Universität entwickelte sich aus der fachmännischen Hochschule. Diese Hochschule selbst war einst eine einfache Berufsschule, in die man nach fünfjährigem Besuch einer Mittelschule eintreten konnte. Sie wollte vor allem den Anforderungen des praktischen Lebens gerecht werden. So wird es in kurzer Zeit eine technische „Tanka"-Universität geben, die sich als Hauptaufgabe die Ausbildung des Technikers setzt, also neben rein technischen Wissenschaften auch die Hilfswissenschaften vermittelt. Die literarisch-naturwissenschaftliche „Tanka"-Universität ist, praktisch genommen, nichts anderes als ein Lehrerseminar zur Ausbildung der Lehrer für Hochschulen oder die Oberschule des Gymnasiums.

IV. Die Handelsuniversität (Shôka-Daigaku).

Auf die geschichtliche Entwicklung der Handelsuniversität ist im Rahmen dieser Arbeit kein zu großer Wert zu legen. Im übrigen verweise ich auf meinen Artikel „Die Entwicklung der Handelshochschulen zu Handelsuniversitäten in Japan" (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 16. Jahrgang, Heft 3, Juni 1923, Stuttgart).

Hier sei kurz die innere Entwicklung vor Augen geführt, besonders da die Handelsuniversität die erste „Tanka"-Universität ist [1]), und somit gewissermaßen das Vorbild für die anderen „Tanka"-Universitäten abgegeben hat.

Im Jahre 1875 wurde in Tokio die erste öffentliche Handelsschule („Shoho-Koshujo" = Unterrichtsanstalt für den Handel) gegründet, die sich im Jahre 1884 weiter entwickelte zu der daselbst errichteten Handelshochschule, und im Jahre 1920 tat sie sich als Handelsuniversität auf.

Dieses Fortschreiten geht Hand in Hand mit dem Entstehen der Betriebswirtschaftslehre. Im Anfang wollte die Handelshochschule ihren Schülern nur die handelstechnischen Kenntnisse beibringen. Durch die weitgehenden Beziehungen des kaufmännischen Lebens mit dem Rechtsleben, der Technik und dem Verkehr wurde es nötig, daß auch diese Gebiete mit in den Unterricht einbezogen wurden, und so entstand die Hochschule, die hauptsächlich die sog. Handelswissenschaften mit dem Zweck der Ausbildung des Kaufmanns lehrte. Dieses Fach wurde an der Universität nicht gepflegt; deshalb war es nur natürlich, daß ein weiterer Ausbau dieser Hochschule zur Handelsuniversität sich von selbst ergab. Das privatwirtschaftliche Prinzip trat zurück; die Wirtschaftlichkeit rückte in den Vordergrund. Methodisch, wirtschaftlich wurden die einzelnen Gebiete behandelt. Zu dem Hauptfach der Betriebswirtschaftslehre kamen die Hilfswissenschaften, Volkswirtschaft, Jura, Politik, Mathematik, Technik, Sprachen und besonders auch die Philosophie, die sich bemüht, die Methodenlehre fest zu gründen. Man sieht, die Handelsuniversität ist eine „Sogo"-Universität im kleinen, nur daß hier e i n e Wissenschaft in den Mittelpunkt gerückt ist, um die sich die anderen gruppieren. Die Einteilung der Fakultäten geht mehr vom praktischen Gesichtspunkt aus,

[1]) Die Medizinische Akademie von Osaka (Medizinische „Tanka"-Universität) wurde zwar einige Monate früher als solche anerkannt, da sie Provinzialanstalt war, aber die erste staatliche Hochschule, die als Universität anerkannt wurde, war die Handelsuniversität zu Tokio.

so bestehen in Tokio Fakultäten für auswärtigen Handel und Wirtschaft (volkswirtschaftliche), für Betriebe und Verrechnung, für Bankwesen (Geldwesen), für Verkehrs- und Versicherungswesen, für Konsularwesen (rechtlich). Die im Entstehen begriffene Handelsuniversität in Kobe wird wahrscheinlich eine etwas andere Anlage erhalten.

Wichtig ist, daß hier ein handelswissenschaftliches Forschungsinstitut besteht, in dem sich die im praktischen Leben stehenden Kaufleute über die Forschungsergebnisse unterrichten können, um danach die Wirtschaft zu gestalten. Wie an den deutschen Hochschulen, so gibt es auch in den japanischen Universitäten ab und zu Forschungsinstitute der einzelnen Fächer. Professoren, Dozenten und Absolventen der Universitäten (Doktoren) sind Hauptmitglieder. Sie halten monatlich oder jährlich Vorträge und Studienversammlungen ab, verfassen Berichte, geben Zeitschriften heraus usw.

Noch ein anderer Umstand trug zum Entstehen der Handelsuniversitäten bei: Die „Sogo"-Universität besaß, wie schon erwähnt, keine betriebswirtschaftliche Fakultät; andrerseits gab es nur wenig Gelegenheit, einen Austausch der Dozenten an den Hochschulen und Universitäten zu bewerkstelligen. Als der wissenschaftliche Ausbau der Fächer fortschritt, mußte auch die Vorbildung und Ausbildung auf der Handelshochschule erweitert werden. Es war deshalb das Gegebene, daß die Handelshochschule zur Vertiefung der Kenntnisse und auch um einen einheitlichen Plan in der Ausbildung zu gewährleisten, zur Universität ausgebaut wurde. Praktisch ließ sich schwer ein anderer Weg finden. Bei den anderen „Tanka"-Universitäten spielen ebenfalls praktische Gründe mit. Das Anwachsen der Zahl der Studenten zwang zu Neugründungen. Auch genügte die Hochschule an sich nicht, da sie nicht den Doktorgrad verleihen konnte und in Japan außerordentlicher Wert auf eine weitgehende wissenschaftliche Vorbildung gelegt wird. Dies hängt mit der vorwärtsdrängenden Entwicklung Japans zusammen.

Das System wird allmählich weiter ausgebaut. So ist es jetzt möglich, aus der allgemeinen Hochschule in die Handelsuniversität einzutreten, ebenso aus der Handelshochschule und aus einer besonders zu diesem Zweck errichteten Vorbereitungsschule (Dauer 3 Jahre, Zulassung nach Erlangung des Abgangszeugnisses des vierten Schuljahres der Mittelschule).

Auf Grund einer Dissertation und einer schriftlichen Prüfung verleiht die Handelsuniversität den Titel „Shogakushi" (Doktor der Handelswissenschaften), der dem an der „Sogo"-Universität erlangten Doktorgrade gleichgestellt ist. Daneben kann man sich an beiden Arten von Universitäten noch einen weiteren Grad, den sog. „Hakushi" erwerben, in diesem Fall „Shogaku-hakushi". Besondere Gelehrtenseminare sollen zur Erreichung dieses letzteren behilflich sein. Diesen zweiten Titel erhält man nach Abfassung einer ganz bedeutenden wissenschaftlichen Arbeit, es sind meistens Dozenten der Universitäten, die ihn sich nach mehrjähriger Anstrengung erwerben.

V. Vergleich zwischen der Universität und der Handelsuniversität.

Im wesentlichen kommt der Unterschied zwischen der Universität und der Handelsuniversität dem der „Sogo"- und „Tanka"-Universität gleich. In diesem besonderen Falle kommt noch hinzu, daß auf der Universität ursprünglich nur Volkswirtschaftslehre getrieben wurde und noch jetzt in der Hauptsache getrieben wird, während in der Handelsuniversität und der ihr vorausgehenden Schule die Betriebswirtschaftslehre das Hauptfach ist, wobei zu beachten ist, daß im Gegensatz zur „Sogo"-Universität bestimmte Vorbereitungskurse für alle Fachgebiete eingeführt sind.

Die „Sogo"-Universität ist mit dem bereits fertig ausgebildeten System von Europa übernommen worden; das ganze Gebiet des Lebens und der Erkenntnis wird nebeneinander unter einem einheitlichen Gesichtspunkt bearbeitet und entwickelt: eine große, allumfassende Wissenschaft soll es sein (universitas), aus der sich die einzelnen Zweige ihr Gebiet austrennen und gegenseitig absondern. Es besteht ein großer Unterschied zwischen der europäischen Universität und dem jetzigen Zustand der japanischen: es fehlt die europäische Tradition. Um tiefer zu dringen, um sich geschichtliche und philosophische Grundlagen zu schaffen, um einen Ausgleich japanisch-chinesischer Wissenschaft und Art zu denken und europäischer Kultur und Methodenlehre zuwege zu bringen, muß sich der Japaner nicht nur seine heimischen Geistesschätze aneignen, sondern auch europäische Sprachen lernen und dann die ganze europäische Literatur seines Faches studieren. Eine natürliche Folge davon ist, daß er sich im allgemeinen mit seinen Studien auf sein Fach beschränkt und nicht in andere danebenliegende Zweige der Wissenschaft übergreift.

Die Handelsuniversität ist, wie schon oben angedeutet wurde, ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Die Handelsfachschule entstand in Japan aus praktischen Bedürfnissen; englische und amerikanische Einflüsse machten sich im Laufe der Zeit geltend. Das Praktische wird ausgebaut; der Stoff wird wissenschaftlich bearbeitet; das Seminarsystem kommt auf und wird beibehalten. Aber ziel- und inhaltgebend bleibt immer das Leben.

Die eine Wirtschaftswissenschaft (Volks- und Betriebswirtschaftswissenschaft) gliedert sich die nötigen Hilfswissenschaften an, damit eine Einheit mit einem ganz festen Ziel entsteht. Im letzten Grund ist dies ein Zug der Zeit. Selbst in der „Sogo"-Universität machen sich ähnliche Erwägungen und Bestrebungen bemerkbar, wenn auch dort aus der Grundlage heraus sie praktisch nicht so leicht zu verwirklichen sind. So besteht in der „Sogo"-Universität Tohoku (Sendai) eine juristisch-literarische Fakultät, die nicht nur Juristen im engeren Sinne, sondern auch Verwaltungs- und Kaufleuten die erforderliche Ausbildung und Kenntnis gibt; trotzdem

die Universität keine Anstalt mit nur praktischen Zielen, wie etwa besonders die amerikanische; der letzte Zweck bleibt immer die Förderung der Wissenschaft, dabei sollen aber möglichst viel Menschen ihrer Ergebnisse teilhaftig werden [2]).

In Zukunft mögen sich die beiden Systeme einander nähern. Die „Sogo"-Universität wird, wenn die einzelnen Fächer genügend ausgebaut sind und die Verschmelzung japanisch-europäischer Kenntnisse weit gediehen ist, die Verbindung der einzelnen Gebiete in höherem Maße als es seither möglich war, aufnehmen und vervollkommnen. Die „Tanka"-Universität wird in ihrer Entwicklung fortfahren, vielleicht wird sie die eine und andere Hilfswissenschaft ausbauen, dadurch wird eine Universität mit zwei oder mehr Hauptfächern entstehen; sie ist auf dem Wege der „Sogo"-Universität.

In den besonderen Fällen der Handelsuniversität ist jedoch außerdem die Betriebswirtschaftslehre als selbständige Wissenschaft entstanden; jetzt schon gibt es auch in der „Sogo"-Universität eine Sonderabteilung der „Handelswissenschaften" (wie in Japan aus der historischen Entwicklung heraus die Betriebswirtschaftslehre genannt wird) und es ist leicht möglich, daß diese Sonderabteilung mit der Zeit in eine besondere Fakultät verwandelt wird.

Das Universitätssystem in Japan (1924).

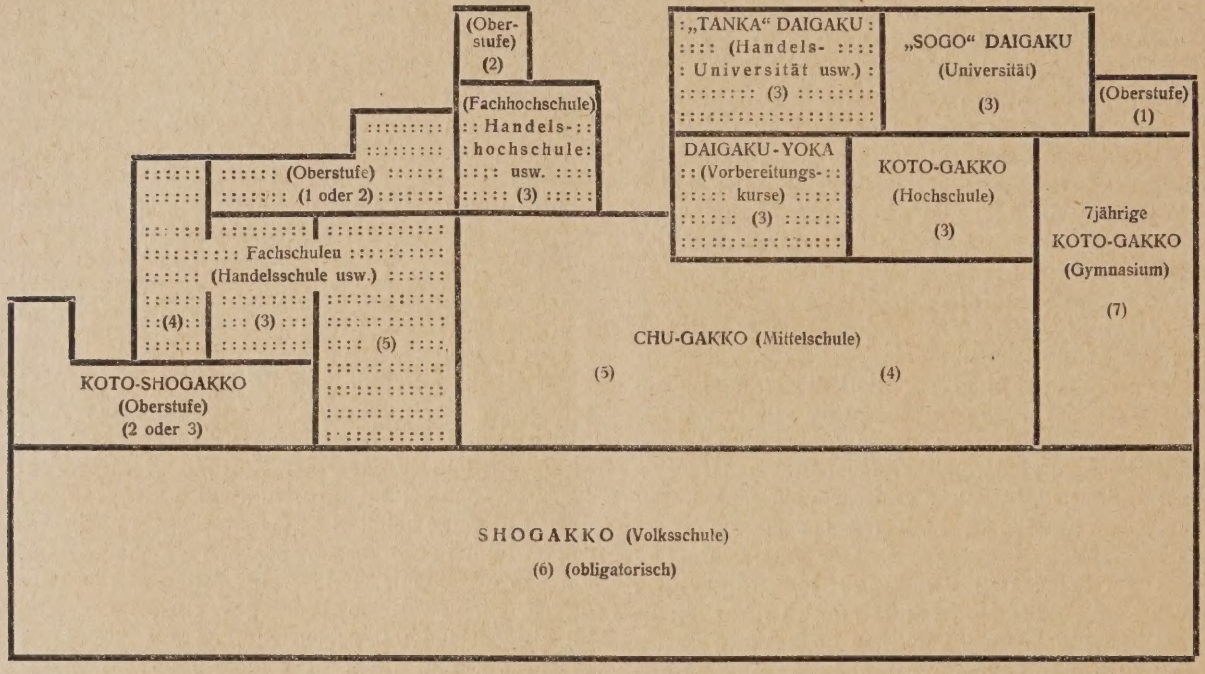

Zusammenstellung der Lehrkörper für Betriebswirtschaftslehre.

I. Deutsche Hochschulen.

A. Handelshochschulen.

1. Handelshochschule Berlin:

Ordinarien: Dr. rer. pol. h. c. Friedrich Leitner; Dipl.-Hl. Dr. Heinrich Nicklisch.
Assistenten: Dipl.-Kfm. Dr. Otto Hummel (mit Lehrauftrag); Dipl.-Kfm. Dr. Mellerowicz; Dipl.-Kfm. Herta Schickert; Dipl.-Kfm. Walter Schuster.
Privatassistent: Dipl.-Kfm. Dr. Kurt Schmaltz.
Wissenschaftliche Helfer: Dipl.-Kfm. Willy Guthsmuths; cand. rer. oec. Hans Krauß; Wilhelm auf der Nöllenburg; cand. rer. oec. Herbert Skrebba.
Dozenten: Dr. Gerstner; Chefredakteur Bernhard; Großkaufmann Hecht; Verlagsbuchhändler Paschke.
Lehrbeauftragte: Dipl.-Hl. Dr. Lüdke; Dipl.-Hl. Micha; Prof. Dr. Moede; Dipl.-Hl. Dr. rer. sc. pol. Scheibke.

2. Handelshochschule Königsberg.

Ordinarien: Dr. Pfeifer. — Zweiter Lehrstuhl zurzeit unbesetzt.
Nebenamtliche Dozenten: Dipl.-Hl. Aßmann; Dipl.-Hl. Brell; Dipl.-Hl. Heußler; Direktor Ritzki; Dipl.-Kfm. Dr. Siltmann.

3. Handelshochschule Leipzig.

Ordinarien: Dr. Großmann; Dr. Penndorf; von der Aa.
Nebenamtliche Dozenten und Lektoren: Studienrat Illing; Oberstudienrat Prof. Dr. Kämpfe; Dr. Lüttke; Dr. Menz; Oberstudienrat Prof. Winkler; Prof. Dr. Zeitler.

4. Handelshochschule Mannheim.

Ordinarien: Dr. Sommerfeld; Dr. le Coutre.
Hauptamtlich beauftragter Dozent: Dr. Rößle.
Assistent n: Dr. Banse; Dr. Lysinski (zugleich Direktorialassistent am Betriebswissenschaftlichen Institut).
Wissenschaftliche Helferin: Dipl.-Kfm. Frl. Fuchs.
Nebenamtlich beauftragt: Dr. Fischer.

5. Handelshochschule Nürnberg.

Ordinarien: Dr. Findeisen; Dr. Rieger.
Assistent: Dr. ter Vehn.
Nebenamtlich: Oberstudiendirektor Winkler; Redakteur Benario; Dr. Guggenheimer; Dr. Liebheim (liest seit Januar nicht mehr).

[2]) Siehe auch meinen vorher aufgeführten Aufsatz über die Meinung Professor Dr. Sanos, Rektor der Handelsuniversität Tokio.

B. Universitäten mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten.

1. Frankfurt a. M.

Ordinarien: Dr. phil. Josef Hellauer; Dr. rer. pol. Fritz Schmidt.
Extraordinarius: (Assistent mit Lehrauftrag) Dr. rer. pol. Wilhelm Kalveram.
Privatdozent: (Assistent mit Lehrauftrag) Dr. rer. pol. Wilhelm Auler.
Seminarassistent: Dr. rer. pol. Alfred Isaak. 3 vorgeschrittene Studierende als Seminarhelfer.

2. Köln a. Rh.

Ordinarien: Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Willi Prion; Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol., Dr. jur. h. c. Eugen Schmalenbach.
Privatdozenten (mit Lehr- und Prüfungsauftrag): Dr. jur. Ernst Esch; Dipl.-Hl. Dr. rer. pol. Erwin Geldmacher; Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Rudolf Seyffert.
Seminarassistenten: Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Theodor Beste; Dipl.-Hl. Dr. rer. pol. Carl Ruberg.
Nicht zum Lehrkörper gehörend: Seminarassistent: Dr. rer. pol. Alphons Marichal; Archivassistenz: Hans Weinreis.
Wissenschaftliche Helfer: Dr. Kosiol; Dr. Peter; Dipl.-Hl. Schmitz; Dipl.-Kfm. Zavelberg.

C. Universitäten mit betriebswirtschaftlichen Lehrstühlen.

1. Breslau (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Dr. Georg Obst, a. o. Prof.
Seminarassistent: Cand. rer. pol. A. Riedel.

2. Freiburg (Handelshochschulkurs im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Dr. Walb, o. Prof.
Lehrbeauftragter: Sator, beeidigter Bücherrevisor.

3. Göttingen (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Dr. phil. et jur. Passow, o. Prof.

4. Jena (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Dr. Pape, o. Prof.

5. Tübingen (im Rahmen der staatswissenschaftlichen Fakultät):

Dr. Eisfeld, a. o. Prof.

D. Universitäten mit betriebswirtschaftlichen Ansätzen.

1. Berlin (im Rahmen des juristischen Seminars):

Gastdozent: Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Hummel.

2. Gießen (im Rahmen der II. Abteilung der philosophischen Fakultät):

Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt: Dr. Kalveram, a. o. Prof., Privatdozent an der Universität Frankfurt a. M.

3. Greifswald (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt: Dr. jur. Hecke, Reichsbankdirektor.

4. Halle (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Privatdozent: Dr. phil. Hoffmann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Wirtschaftsverbandes Mitteldeutschland.

5. Heidelberg (im Rahmen der philosophischen Fakultät):

Mit Lehrkurs zugelassen: Gerstner, Emil, Hl.

6. Kiel (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Vorlesungen über Weltwirtschaftslehre, auch über Betriebswirtschaftslehre, werden von verschiedenen Dozenten gehalten.

7. Münster: Ansätze zu einem betriebswirtschaftlichen Vorlesungsprogramm.

8. Würzburg (im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät):

Privatdozent: Dr. jur. et sc. pol. Ludwig Pesl.

E. Technische Hochschulen.

1. Technische Hochschule Braunschweig:

Planmäßig: Dipl.-Ing. Dr. rer. pol. Theodor Schuchart, a. o. Prof. für Wirtschaftswissenschaft.
Außerplanmäßig: Dr. Hugo Kanter, Volksw. Beirat der Handelskammer, a. o. Prof. für Privatwirtschaftslehre.

2. Technische Hochschule Charlottenburg:

Fakultät für allgemeine Wissenschaften. *Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt:* Dr. h. c. Prof. Friedrich Leitner, Handelshochschule Berlin.

3. Technische Hochschule Darmstadt:

In der Abteilung für Maschinenwissenschaften: Dr.-Ing. Enno Heydebrok, o. Prof. des Maschinenbaus (Kalkulation, Fabrikorganisation, wissenschaftliche Betriebsleitung).

4. Technische Hochschule Dresden:

In der allgemeinen Abteilung sind Vorlesungen und Übungen über Buchhaltung und Bilanzwesen angekündigt.

5. Technische Hochschule Karlsruhe:

Sektion für allgemein bildende Fächer: Handelslehrer Richard Malteur (Betriebswirtschaftslehre, Fabrikbuchhaltung); Dr. Nathan Stein (Beurteilung von Bilanzen).

6. Technische Hochschule München:

Privatwirtschaftliches Seminar der Technischen Hochschule München.
Ordinarien: Dr. Felix Werner, Professor der Privatwirtschaftslehre; Dr. Hans Dorn, Professor der Wirtschaftswissenschaften[1]); Geh.-Rat Christian Prinz, Professor der Maschinentechnischen Abteilung, Vorlesungen über Fabrikorganisation und Fabrikbetrieb.
Extraordinarien: a. o. Prof. Oberregierungsrat Dr. Schwaighofer, Verkehrswesen.
Assistenten mit Lehrauftrag: vacat.
Seminarassistent: Dr. rer. pol. Stefan Lorentz.
Wissenschaftliche Helfer: vacat.
Dozenten mit Lehrauftrag: Bankdirektor Dr. Dietrich, Bankwesen; Oberstudienrat Prof. Dr. Schmachtenberger, Buchhaltung, Kaufm. Rechnen.

II. Ausländische Hochschulen.

A. Schweizerische Hochschulen[2]).

1. Handelshochschule St. Gallen:

Prof. Debes; Fischer; Temperli.

2. Universität Bern:

Dr. Weyermann, o. Prof.; Kellenberger.

3. Universität Zürich:

Dr. W. Bleuler, o. Prof.; Dr. O. Juzi, o. Prof.; Dr. G. Bachmann, Honorarprof.

[1]) Auch für Volkswirtschaftslehre.
[2]) Diese Aufstellung ist unvollständig.

B. Österreichische Hochschulen.

1. Universität Graz:

Lektor: Direktor Friedrich Bödiker.

2. Universität Innsbruck:

Dozent: Karl Haberer, ehemaliger Direktor der Handelsakademie.

3. Hochschule für Welthandel Wien:

a) Privatwirtschaftslehre: Hofrat Anton Schmid, o. Prof.; Dörfel, o. Prof.; Ziegler, o. Prof.

Dozent: F. Tindel, diplomierter Exportakademiker.

Assistenten: Leopold Mayer; Anton Haar; Karl Meithner.

b) Welthandel: Karl Oberparleiter, a. o. Prof., diplomierter Exportakademiker.

Assistent: H. Kurmann.

Dozenten: Dr. techn. Franz Reinthaler, Ing.-Chemiker; Dr. techn. Ernst Beutel, Prof.

Assistent: Franz Heika, Ing.-Chemiker.

C. Niederländische Hochschulen.

1. Universität Amsterdam:

Ordinarius: Dr. Th. Limperg, Prof., Betriebshaushaltungskunde (Sammelwort für Finanzwesen und Organisation der Unternehmung).

Privatdozent: Dr. Révèsz, Psychologie des Betriebslebens.

2. Handelshochschule Rotterdam:

Ordinarien: J. G. de Jongh, o. Prof., Finanzwesen der Unternehmung; Dr. N. J. Polack, o. Prof., Organisation und Technik des Handels.

Extraordinarien: Dr. O. H. Holwerda, Lebensversicherungsbetrieb und Mathematik; J. G. Ch. Volmer, Organisation der Unternehmung.

Assistent: L. S. Römehugh, Mitarbeiter am ökonomischen Archiv.

Mit Vorlesungen beauftragte Herren der Praxis: zurzeit J. Schilthuis, Getreidehandel.

D. Hochschulen des Britischen Reichs.

Großbritannien und Irland.

1. University of Birmingham (Faculty of Commerce). Martineau, Prof. (Accounting); Hughes, Lectr. (Accounting); Ashley, Prof. (Commerce).
2. University of Durham, Armstrong College (Faculty of Science and Commerce only), Newcastle-Upon-Tyne. Bell, Lectr. (Accounting); Hallsworth, Prof.
3. University of Liverpool (Faculty of Commerce). Dewsnup, Prof. (Commerce); Dumbell, Lectr.; Taggart, Lectr. (Accountancy); Williams, Lectr. (Banking).
4. University of London (School of Economics and Pol. S.). Dicksee, Prof. (Accountancy and Business Methods); Dalton, Reader (Tariffs and Taxation); Gregory, Reader (Foreign Trade); Stephenson, Reader (Transport); Sargent, Prof.; Smith (Business Organisation).
5. Victoria University of Manchester (Faculty of Commerce). Ferguson, Lectr. (Accounting); Wilkinson, Asst. (Accounting); Daniels, Prof. (Com. and Adm.).
6. University College of Nottingham (Economics and Commerce). Kirkaldy, Prof.; Blythen, Prof. (Accountancy); Cairns, Cullen (Lectrs. in Accounting); 5 Lectrs. in Ins. and. Practical Banking.
7. University College, Reading (Faculty of Science). Taylor, Lectr. (Commerce); 2 Assts.
8. University College of Southampton. Scholfield, Reader (Commerce); Plummer, Lectr. (Commerce).
9. University of Aberdeen. Davidson, Lectr. (Accounting and Business Methods); Grant, John (Agr. Book-Keeping).
10. Queens University of Belfast (Faculty of Commerce). Meredith, Dekan der Fakultät, Prof. of Economics; Dodd, Prof.; Boyd (Accounting); Dunne (Econ. Geog. and Business Methods).
11. University College, Dublin. Shields, Prof. (Commerce); O'Connor, Lectr. (Acc.).
12. University College, Cork. Mac Carthy, Lectr. (Accounting); Smiddy, Prof. (Economics and Commerce).
13. University College, Galway. Bryan, Prof. (Com., Acc.).

Kanada.

1. University of Alberta (Faculty of Arts and Science). Race, Lectr. (Accountancy).
2. Dalhousie University, Halifax, Nova Scotia. Hunt, Prof. (Commerce); Kaulbach, Lectr.; Wallace, Lectr. (Com.).
3. Mc. Gill University, Montreal. Thompson, Asst. Prof. (Accountancy).
4. Montreal University (École des Hautes Etudes Commerciales, Laval).
5. University of Otawa. Latulipe (Business); Legault (Business); Sénécal (Business).
6. Queens University, Kingston, Ontario. Walker, Asst. Prof. (Accounting); Smails, Asst. Prof. (Accounting); Ashley, Asst. Prof. (Commerce).
7. University of Saskatchewan, Saskatoon. Neilson, Prof. (Accounting).
8. University of Toronto. Ferguson, Lectr. (Accountancy).

Australien.

1. University of Adelaide. Booth, Lectr. (Accountancy); Wauchope, Asst. (Accountancy); Heaton, Lectr. (Indust. Pract. and Econ.); Ham, Lectr. (Aus. Industries); Sutton, Lectr. (Bank. and Exch.); Steele, Lectr. (Com. Pract.).
2. University of Sydney. Carter, Lectr. (Accountancy); Allard, Lectr. (Banking); Braddon, Lectr. (Business); Cleary, Lectr. (Business).
3. University of Tasmania, Hobart. Cummins, Lectr. (Accountancy and Auditing).

Neu-Seeland.

1. University of Otago, Dunedin. Reid, Lectr. (Accountancy).
2. Canterbury College, Christchurch. Morrison, Lectr. (Accounting); Smith, Asst. Lectr. (Accounting).
3. Auckland University College. Seaman, Lectr. (Accounting).

Süd-Afrika.

1. University of Cape-Town (Faculty of Commerce). Galbraith, Lectr. (Accounting and Business Methods).
2. University of South Africa, Pretoria (Faculty of Commerce). Williamson, Lectr. (Accounting, Commerce, Business Management etc.); Barnes, Lectr. (Accountancy).
3. University of the Witwatersrand, Johannesburg, Transvaal (Faculty of Commerce). Findlay, Prof. (Accounting); Dix, Lectr. (Accounting); Finlayson, Lectr. in Banking.

Indien.

1. University of Dacca (Bengal). Junnarkar, Reader (Accountancy and Business Organisation).
2. University of Mysore. Commerce (3 Teachers).

Hong-Kong.

University of Hong-Kong. Lowe, Bingham, Matthews, Lectrs. (Accounting and Business Practice). (Universities Yearbook 1923.)

E. Italienische Hochschulen.

1. Handelshochschulen (Istituti di Commercio) in Venedig, Bari, Catania, Rom, Neapel.
2. Handelsuniversität (Università di Commercio) in Mailand.

Handelshochschulen und Universität verleihen in Italien sämtlich Diplome und Doktortitel.

F. Hochschulen in Japan.

Handelsuniversität Tokio:
Betriebswirtschaftslehre: Prof. Dr. T. Ueda, Dr. Masuchi.
Handelswissenschaften: Prof. Dr. Sano, *Prof. Dr. Uchiike, *Prof. Dr. Ishikawa, *Prof. Dr. K. Fujimoto, *Prof. Dr. M. Hori, *Prof. Dr. S. Iura.
Verrechnungswissenschaften: Prof. N. Shimono.

Handelshochschulkurs:
Handelswissenschaften: *Prof. Dr. A. Naito, *Prof. Dr. Watanabe.
Verrechnungswissenschaften: Prof. Dr. R. Yoshida, Prof. S. Kano, Prof. Hishino.

Handelshochschule Kobe:
Betriebswirtschaftslehre: Dr. Y. Hirai.
Handelswissenschaften: *Prof. Dr. Tasaki, *Prof. Dr. Takidani, *Prof. Dr. G. Kitamura, *Prof. Dr. Tanaka, Prof. Dr. K. Iwamoto.
Verrechnungswissenschaften: Prof. R. Haraguchi, Prof. B. Sudo.

Handelshochschule Nagasaki: (V) Prof. Dr. T. Tajiri, (H) Prof. Dr. C. Muto, (H) Prof. Dr. J. Tasaki, (V) Prof. Dr. T. Kawaguchi.

Handelshochschule Otaru: (H) Prof. Dr. Sawara, (H) Prof. Dr. Shiina.

Handelshochschule Yamaguchi: (H) Prof. Dr. Maeda.

Handelshochschule Osaka (städt.): (H) Prof. Dr. Matsuzaki, (H) Prof. Dr. Natsumeda.

Handelshochschule Fukushima: (V) Prof. Gamo.

Handelshochschule Nagoya: (V) Prof. Dr. Kunimatsu.

Übrigens gibt es in folgenden Städten kaiserliche Handelshochschulen: Oita, Wakayama, Hikone.

Teikoku-Universität Tokio (kais.): (Betrieb) Prof. Dr. T. Watanabe, (H) Prof. Dr. S. Mori, (V) Prof. Dr. Ueno, (B) Prof. Dr. Berliner.

Teikoku-Universität Kioto (kais.): (H) Dr. Kojima, (V) Dr. K. Omori.

Waseda-Universität Tokio (priv.): (V) Prof. Dr. A. Watanabe.

Keio-Universität Tokio (priv.): (V) Prof. Dr. Sambe.

Meiji-Universität Tokio (priv.): (H. V.) Prof. Dr. S. Nakamura.

Chuo-Universität Tokio (priv.): (V) Prof. Dr. T. Ota.

Kansaigakuin-Hochschule Kobe (priv.): (V) Prof. Hayashi, (B) Prof. Kotera.

Anm. I: Hauptsächlich in japanischen Handelshochschulen und den betreffenden Fakultäten der Universitäten nennt man die Betriebswirtschaftslehre „Shogaku" oder Handelswissenschaften. Aber „Shogaku" hat eine engere Bedeutung wie Handelswissenschaften in Deutschland, etwa kaufmännische Wirtschaftslehre oder Wirtschaftslehre der Unternehmungen.

Mehrere Dozenten (s. o.) brauchen den Namen „Keieigaku" oder Betriebswirtschaftslehre.

Anm. II: Die Herren, die die Spezialbetriebslehre lesen, so z. B. Versicherungs-, Bank-, Verkehrswesen usw., habe ich mit * oder (H) bezeichnet.

Anm. III: Wie in England und Amerika lesen so viele Herren über „Verrechnungswissenschaft". Wohl kann man dieses als Betriebswirtschaftslehre ansehen. Ich habe die betreffenden Herren mit (V) bezeichnet.

Anm. IV: Es gibt ein japanisches Hochschulgesetz, wonach alle Handelshochschulen und Kurse Vorlesungen über Verrechnungs- und Handelswissenschaften haben müssen.

Hier habe ich nur eine gewisse Anzahl genannt. [Die Zusammenstellung für Japan ist von Dr. Hirai besorgt.]

G. Hochschulen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1. Columbia University, New York (School of Business), M. S.[1]) (1 year).
2. Dartmouth College (Amos Tuck School of Administration and Finance), M. C. S.[2]) (2 years).
3. Harvard University, Cambridge, Mass. (Graduate School of Business and Administration), M. B. A.[3]) (2 years).
4. New York University, New York (School of Commerce, Accounts and Finance), M. C. S. (1 year), M. B. A. (2 years).
5. Simmons College, Boston, Mass. (Graduate Department), M. S. (1 year).
6. University of Chicago (College of Commerce and Administration), A. M.[4]) (1 year), Ph. D.[5]) (3 years).
7. University of Michigan, Ann Arbor, Mich. (Graduate School), Spezial Certificate, with or without a degree (4 years).
8. University of Notre Dame, Notre Dame, Ind. (Graduate Department), E. A.[6]) (1 year).
9. University of Texas, Austin, Texas (Graduate School), M. B. A (1 year).
10. University of Washington (College of Business and Administration), M. B. A. (1 year).
11. Washington University, St. Louis (Graduate School), M. S. in Commerce (1 year).

Die hier aufgezählten amerikanischen Hochschulen (Abteilungen von Universitäten) entsprechen im engsten Sinne dem Unterricht an deutschen Hochschulen. Eine von diesen Anstalten, nämlich die Universität Chicago, verleiht auch den Doktortitel nach 6 Semestern, die übrigen den Magistertitel. Außer den aufgezählten gibt es eine ganze Reihe (etwa 30) anderer Universitätsabteilungen, die ungefähr einer deutschen Obersekunda und Prima zusammen mit den beiden ersten Universitätssemestern entsprechen und ihren Abiturienten den Baccalaureusgrad verleihen. In manchen der Universitäten finden sich solche Einrichtungen als Unterbau, wie auch aus den Zeiträumen, die für den Erwerb der Titel angegeben sind, rein äußerlich schon zu erkennen ist. (Amerika-Institut.)

Rechtsfragen des Tages.

Zwei Probleme beschäftigen im Augenblick die Juristen und die Volkswirte. Das eine kann man als eine Zukunftsfrage bezeichnen, das andere blickt in die Vergangenheit zurück und will die Reste aus der Inflationsperiode beseitigen.

Es handelt sich bei der ersterwähnten Frage um die Umstellung der Wirtschaft auf Goldmark. Die Reichsregierung hat auf Grund des

[1]) M. S. = Magister of Science; [2]) M. C. S. = Magister of Commerce and Science; [3]) M. B. A. = Magister of Business and Administration; [4]) M. A. = Magister of Administration; [5]) Ph. D. = Philos. Doctor; [6]) E. A. = Engineer of Administration.

neuen Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 die Verordnung über Goldmarkbilanzen vom 28. Dezember 1923 veröffentlicht, und diese greift tief in das Handelsgesetzbuch, in die Buchführung und die Wirtschaftsgestaltung ein. Diese Verordnung ist nicht zu verwechseln mit der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, die in dem Art. 1 §§ 31ff. die Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1924 regelt. Beide Verordnungen müssen nach Voraussetzungen und Wirkungen streng auseinandergehalten werden. Die Steuerverordnung ist wesentlich öffentlichrechtlicher Natur und gibt dem Steuerpflichtigen die Grundsätze an, nach denen er für Steuerzwecke seine Bücher führen und seine Bilanz ziehen muß. Die Verordnung unterscheidet zwischen den Personen, für die nach dem Gesetz eine Pflicht zur Führung von Büchern besteht, das sind die Vollkaufleute der §§ 1 (Kaufleute kraft Gewerbebetriebs), 2 (Kaufleute kraft Eintragung), 3 (eingetragene land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe), und den Steuerpflichtigen, die zu einer Buchführung gesetzlich nicht verpflichtet sind, also den Minderkaufleuten (Handwerkern und Kleingewerbetreibenden) und den Angehörigen der freien Berufe. Für die ersteren bestimmt § 32, daß bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer vom 1. Januar 1924 an die Buchführungspflicht nur als erfüllt gilt, wenn die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt werden. Diese Steuerpflichtigen haben nach § 34 auf den 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Diese Pflicht gilt für alle Steuerpflichtigen; nur können sie, soweit sie bisher regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember zu machen gewohnt waren, das letzte Inventar für die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 zugrunde legen. Aber eben nur das Inventar, die Werte müssen nach der Wirtschaftslage am 1. Januar 1924 eingesetzt werden. Die nicht kraft Gesetzes zur Buchführung verpflichteten Personen, also die den freien Berufen angehörigen, sowie die Minderkaufleute werden nach § 35 anders behandelt. Auch sie müssen ihre Einkommen schon nach den bisherigen Vorschriften aufzeichnen. Von diesem Roheinkommen sind dann bestimmte Unkostenpauschsätze abzusetzen, die für die einzelnen Berufsklassen besonders festgestellt werden sollen.

Die Steuerbehörden werden sich also unter Zugrundelegung der ihnen durch die Reichsabgabeordnung eingeräumten Befugnisse diese für Steuerzwecke aufgestellten Bilanzen genau ansehen und nachprüfen. Sie werden im steuerlichen Interesse auch vielfach Korrekturen verlangen müssen, und es ist nur zu wünschen, daß sie es endlich gelernt haben, die für Steuerzwecke frisierten Aufstellungen auf die Bilanzwahrheit nachzuprüfen.

Einen ganz andern Zweck hat die Verordnung über Goldbilanzen. Sie bezieht sich überhaupt nur auf Vollkaufleute und macht in dieser Beziehung nach dem 31. Dezember 1923 einen Abschlußstrich. Alle zur Führung von Handelsbüchern verpflichteten Kaufleute und Handelsgesellschaften haben vom 1. Januar 1924 ab (oder falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, von diesem Zeitpunkt ab) das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen. Als Goldmark wird grundsätzlich der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars angesehen; die Reichsregierung ist aber ermächtigt, auch eine andere Einheit festzusetzen. Für den gedachten Zeitpunkt (also den 1. Januar 1924 oder den späteren Geschäftsjahrbeginn) sind die Bücher nun so einzurichten, als wenn das Geschäft erst neu gegründet worden wäre. Es ist ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz nach § 39 HGB. in Goldmark aufzustellen. Es müssen also die wahren Werte für den Bilanzzeitpunkt eingesetzt werden. Man könnte glauben, daß damit nun die Bilanzwahrheit in idealer Weise durch eine einfache Verordnung herbeigeführt sei. Tritt man der Frage näher, so sieht man jedoch, daß es mindestens für die Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die einfachen Kommanditgesellschaften an jeder gesetzlichen Handhabe gebricht, mittelst derer die Anordnung durchgeführt werden könnte. Nach dem bisherigen Handelsgesetzbuch gibt es bekanntlich keinen unmittelbaren Zwang zur ordnungsmäßigen Buchführung, keine Kontrolle irgendeiner Behörde, z. B. des Registerrichters. Vielmehr wird nur, falls der zur Buchführung verpflichtete Kaufmann seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, die Unterlassung ordnungsmäßiger Buchführung als einfacher oder sogar betrüglicher Bankerott bestraft. Es gibt also gar keine Möglichkeit, die Befolgung dieser Vorschrift der Bilanzverordnung zu erzwingen. Aber noch mehr: die Vorschrift des § 39 ist wesenflich im Interesse der Gläubiger des Kaufmanns gegeben. Er soll nicht sich selbst und seine Gläubiger durch Überwertung betrügen. Nichts hindert ihn jedoch, durch Unterbewertung sich stille Reserven zu schaffen. Für die Einzelkaufleute usw. wird also auch die Goldmarkbilanz in keiner Beziehung eine Bilanzwahrheit herbeiführen.

Besondere Vorschriften gelten für die juristischen Personen des Handelsrechts. Diese sind unter Ausschaltung des § 261 HGB. zu einer wahrheitsgemäßen, den Wert für den Eröffnungszeitpunkt, ohne Rücksicht auf den Wert im Erwerbszeitpunkt, angebenden Bewertung ermächtigt. Es ist aber auch ihnen die Möglichkeit gegeben, schon in der Eröffnungsbilanz stille Reserven zu schaffen. Insofern haben also auch die Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, also die Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften und G. m. b. H.'s, einen erheblichen Spielraum bei der Aufstellung der Bilanz. Sie werden nur bei der zwecks Schaffung stiller Reserven versuchten Unterbewertung durch die Art behindert, in welcher die Goldbilanzverordnung die Überführung des „Eigenkapitals" (mit diesem Ausdruck umfaßt die Verordnung das Grund-

kapital der Aktiengesellschaft und Aktienkommanditgesellschaft und das Stammkapital der G. m. b. H.) auf Goldmark regelt. Das Eigenkapital ist mit dem Nennbetrag in Papiermark auf die Passivseite einzusetzen, und je geringer infolge der Unterbewertung der Aktivsaldo angegeben wird, um so schwieriger wird die Ausbalancierung. Für diese gibt die Verordnung mehrere Wege an, die miteinander kombiniert werden können. Sie hat den Begriff des „Kapitalentwertungskontos" geschaffen, d. h. eines fiktiven Aktivpostens, der in Wahrheit nur einen Ausgleichsfaktor darstellt. Die Verordnung spricht ferner von der Möglichkeit des Ausgleichs zwischen dem wohl durchgängig höheren Eigenkapital und dem Aktivsaldo durch neue Einlagen und erwähnt endlich auch den Ausgleich durch Verminderung des Eigenkapitals, also durch Zusammenlegung von Aktien oder Verminderung ihres Nennwertes. Jede der drei Möglichkeiten weist sozusagen eine Achillesferse auf. Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als $^9/_{10}$ des Eigenkapitals; es ist also für sich allein nur anwendbar, wenn das Eigenkapital höchstens das Zehnfache des Nettoaktivsaldos beträgt, das Konto muß ferner in drei Geschäftsjahren ausgeglichen werden. Dieser Weg ist also nur gangbar, wenn das Eigenkapital noch nicht erheblich verwässert ist. Der zweite Weg des Ausgleichs, die Vermehrung des Goldvermögens durch neue Einlagen, ist nach den Grundsätzen des Aktienrechts nicht zu beschreiten gegenüber widerspenstigen Aktionären; man könnte auf diese nur einen sanften Druck in der Form ausüben, daß den zu Zahlenden Vorzugsrechte eingeräumt werden. Schließlich ist auch die Zusammenlegung der Aktien im Interesse des Schutzes der Kleinaktionäre durch die Vorschrift beschränkt, daß sie nur dann erfolgen dürfe, wenn ohne sie die für Aktien und Geschäftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze von 100 bzw. 50 Gm. nicht eingehalten werden könnte. Ist also z. B. das Nettogoldvermögen einer Aktiengesellschaft 1 Million, das Eigenkapital 20 Millionen, so wäre eine Zusammenlegung noch im Verhältnis 1—200 zulässig, nicht aber darüber hinaus.

Die Goldmarkbilanzverordnung ist aus Bank- und Industriekreisen stark angefochten worden. Man macht ihr zum Vorwurf, daß die Bewertung in Gold zurzeit kaum für Waren und Maschinen tunlich, für Grundstücke, und insbesondere für Hypothekenforderungen und -schulden völlig unmöglich sei.

Damit kommen wir zu der zweiten der eingangs erwähnten Fragen: zur Aufwertung. Auf diesem Gebiet hat die außerordentlich verständige und abgeklärte Entscheidung des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1923 statt kalmierend, direkt aufreizend gewirkt. Dafür kann aber das Reichsgericht nichts, sondern das ist Schuld derjenigen, die das Urteil mißverstanden oder ihm in einer unbegreiflichen Gedankenlosigkeit eine Auslegung gegeben haben, die der Absicht des Reichsgerichts geradezu widerspricht. Das höchste deutsche Gericht hat den vernünftigen und schon vorher von allen Sachkennern als allein maßgebend anerkannten Grundsatz aufgestellt, daß jeder Aufwertungsfall für sich allein behandelt und der Höhe nach abgewogen werden müßte. Es hat ferner seine Entscheidung ausdrücklich auf den zur Verhandlung stehenden Fall einer Hypothekenaufwertung beschränkt und sich jede Analogie für Sparkassen- und Lebensversicherungsschulden, für Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen verbeten. Trotzdem reagierte die Börse sofort darauf mit einer Hausse in Reichs-, Landes- und Stadtanleihen. Das löste wieder bei der Regierung die Befürchtung aus, es könne der Gedanke einer Verpflichtung zur Aufwertung der Anleihen in Erwägung gezogen werden, und nun kamen aus den Bureaus der mit der Bearbeitung der dritten Steuernotverordnung befaßten Ministerien fast unglaublich klingende Nachrichten, daß die Reichsregierung durch eine gesetzliche Vorschrift jede Aufwertung untersagen wollte, um die Steuerkraft der dadurch entlasteten Schuldner, insbesondere der mit Hypothekenschulden noch belasteten Grundstückseigentümer, für das Reich in Anspruch nehmen zu können. Dieser Gedanke rief begreiflicherweise sofort den Widerspruch der völliger Beraubung ausgesetzten Kleinkapitalistenkreise hervor und scheint jetzt fallengelassen zu sein. Selbst die Richter des Reichsgerichts hielten es aber für erforderlich, in einer öffentlichen Erklärung gegen diesen in das verfassungsmäßig verbriefte Privateigentum eingreifenden Plan Stellung zu nehmen. Der Reichsjustizminister hat immerhin eine gesetzliche Regelung der Aufwertungsfrage in Aussicht gestellt. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß es gelingt, auf diesem Wege das Problem zu lösen. Das einzig richtige wäre der vom Minister allerdings verworfene Gedanke, die Amtsgerichte zu Schuldausgleichsämtern zu machen, die in einem billigen schiedsgerichtsähnlichen Verfahren die Besonderheiten des einzelnen Falles zu würdigen in der Lage wären. Wie die dritte Steuernotverordnung, die in Verbindung mit der Aufhöhung der Mieten ihre Belastung mit einer Mietzinssteuer lösen soll, aussehen wird, läßt sich im Augenblick, in dem diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht übersehen.

Die Gefahr, daß eine die Aufwertung verbietende Notverordnung als gegen die Verfassung verstoßend, wirkungslos bleiben sollte, droht auch einer andern auf Grund des 1. Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 erlassenen gesetzesgleichen Vorschrift, der Verordnung über die „Erweiterung der Abgeltungsansprüche gegen das Reich" vom 24. Oktober 1923. Diese ebenfalls aus der Finanznot des Reichs geborene und unzählige Ansprüche gegen das Reich aus der Kriegswirtschaft betreffende Verordnung ist von mehreren Senaten des Kammergerichts für verfassungswidrig erklärt worden, während andere Senate und das Reichsgericht sie für gültig erachten. Es ist außerordentlich betrüblich und für das Rechtsbewußtsein des Volkes sehr gefährlich, daß die Rechtstechnik in Verfolg der an sich nicht gerade beklagenswerten Ausschal-

tung des Reichstags sich so verschlechtert hat, daß ein derartiges Rechtschaos entstehen kann. Hier kann nur der Gesetzgeber helfend eingreifen.

Eduard Heilfron.

Neue Gesetze und Verordnungen.

(Berichtszeitraum: 15. September bis 31. Dezember 1923.)

A. Reichsrecht.

1. Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung. Vom 7. September 1923 (RGBl. I, 865).

Bestellung eines Kommissars mit außerordentlichen Vollmachten.

2. Notverordnung des Reichspräsidenten. Vom 15. September 1923 (RGBl. I, 879).

Bestrafung der öffentlichen Aufforderung oder Anreizung zur Steuersabotage oder zur Zurückhaltung von Lebens- oder Futtermitteln.

3. Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle. Vom 19. September 1923 (RGBl. I, 889).

Neufassung der Verfahrensordnung.

4. Notverordnung des Reichspräsidenten. Vom 26. September 1923 (RGBl. I, 905).

Außerkraftsetzung einzelner Artikel der Reichsverfassung. Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Reichswehrminister. Zulasssung der Bildung von außerordentlichen Gerichten.

5. Gesetz über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen und Verordnung über die Gehaltszahlungen. Vom 28. September 1923 (RGBl. I, 915).

Zulassung der Aufhebung der vierteljährlichen Vorauszahlung der Diensteinkommen usw. an die Beamten.

6. Verordnung zum Schutze der Währung. Vom 17. September 1923 (RGBl. I, 934).

Warenausfuhr nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer oder Schweizer Währung. Verwendung des Gegenwerts der Ausfuhr nur im Interesse der deutschen Wirtschaft. Abführung von 30 % der Devisen an die Reichsbank.

7. Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren. Vom 11. Oktober 1923 (RGBl. I, 939).

Steuerzahlung in Goldmark. Aufwertung bei Steuernachforderungen.

8. (1.) Ermächtigungsgesetz. Vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, 943).

Ermächtigung der Reichsregierung zu Maßnahmen auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Zulassung von Abweichungen von den Grundrechten der Reichsverfassung. Außer Kraft getreten beim Austritt der Sozialdemokraten aus der Reichsregierung.

9. Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen. Vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, 943).

Anpassung der Strafsätze an den veränderten Geldwert.

10. Errichtung der Deutschen Rentenbank. Vom 17. Oktober (RGBl. I, 963).

Errichtet von Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Banken. Grundkapital 3200 Millionen Rentenmark. Gesetzliche Grundschuld zur Sicherung der Rentenmarkscheine.

11. Personalabbauverordnung. Vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I, 999).

Änderung des Reichsbeamtengesetzes, Versetzung der über 58 Jahre alten Reichsbeamten auf ihren Antrag in den Ruhestand. Zulassung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Ruhegehalt und Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte. Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen. Verpflichtung aller Beamten zur Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst. Entlassung von Angestellten. Kündigung verheirateter weiblicher Beamter mit Monatsfrist, auch bei lebenslänglicher Anstellung, sofern die wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint.

12. Notverordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften. Vom 7. November 1923 (RGBl. I, 1081).

Abschluß und Erfüllung von Verträgen über Waren oder Leistungen darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Zahlung in Reichsmark erfolgt. Bei Preisstellung in ausländischer Währung ist Reichsmark in Zahlung zu nehmen. Im Kleinhandelsverkehr ist Preisstellung in ausländischer Währung verboten.

13. Notverordnung betr. zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsbank. Vom 5. November 1923 (RGBl. I, 1082).

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die nach einem außerdeutschen Markkurse bemessen sind, kann die Erfüllung verweigert werden, sofern der Forderungsberechtigte die Annahme der Leistung auf Grundlage des Berliner Markkurses ablehnt.

14. Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen. Vom 23. November 1923 (RGBl. I, 1117).

Umstellung des Strafgesetzbuchs und des Geldstrafengesetzes, sowie anderer Vermögensstrafengesetze auf Goldmark.

15. Verordnung über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Vom 21. November 1923 (RGBl. I, 1119).

Novelle zum Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Stückeverzeichnis nur noch auf Verlangen des Kunden. Vorzugsrecht des Kunden im Konkurs des Bankkommissionärs hinsichtlich der eingekauften und gezahlten, in der Masse vorhandenen Effekten, auch vor Eigentumsübergang auf den Kunden.

16. Neufassung des Reichsausgleichs- und des Liquidationsschädengesetzes. Vom 20. November 1923 (RGBl. I, 1135).

17. (1.) Steuernotverordnung des Reichspräsidenten. Vom 7. Dezember 1923 (RGBl. I, 1177).

Vorschiebung der Fälligkeit des dritten Teilbetrags der Ruhrabgabe vom 5. Januar 1924 auf den 18. Dezember 1923.

18. (2.) Ermächtigungsgesetz. Vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I, 1179).

Keine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung zulässig. Anhörung von Ausschüssen des Reichsrats und des Reichstags.

19. Gerichtsentlastungsverordnung. Vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I, 1186).

Umstellung auf Goldmark. Zuständigkeit der Amtsgerichte 500, Berufungsgrenze 50, Revisionsgrenze 1800 Gm. Gerichtskostenberechnung in Gold.

20. Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I, 1188).

Umstellung der Anwaltsgebühren auf Goldmark.

21. (2.) Steuernotverordnung. Vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I, 1205).

Neuordnung des Steuerwesens auf Grundlage der Goldmark.

22. Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden. Vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I, 1233).

Zulassung der Einsetzung des Wertunterschieds zwischen dem Bilanz- und dem Entstehungstage als Währungswertberichtigungskonto.

23. Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 22. Dezember 1923 (RGBl. I, 1239).

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zulässig. Bestimmung der Geldsumme in Urteilen auch in usuellen Zahlungsmitteln. Einführung eines Schiedsurteils bei den ordentlichen Gerichten.

B. Preußisches Recht.

1. Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz. Vom 25. September 1923 (PrGS. S. 449).

Zahlung des Mietzinses in Monatsabständen.

2. Novelle zum Ausführungsgesetz zum GVG. Vom 29. September 1923 (PrGS. S. 457).

Zulassung der Referendare zu richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit schon nach 15monatigem Vorbereitungsdienst.

3. Vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer. Vom 23. November 1923 (PrGS. S. 519).

Rundschau.

Deutschlands Außenhandel.

Aktive Handelsbilanz im Oktober und November 1923.

Nach der Gruppeneinteilung auf Grund des „internationalen Verzeichnisses" ergibt sich für Oktober und November des Jahres 1923 folgendes Bild in 1000 Gm., und zwar auf Grund der gegenwärtigen Goldmarkpreise:

1923	Einfuhr		Ausfuhr	
	Oktbr.	Novbr.	Oktbr.	Novbr.
Lebende Tiere	1 255	2 341	188	174
Lebensmittel	115 842	99 299	10 701	10 106
Rohstoffe	190 131	220 301	34 503	26 973
Halbfertige Waren	52 406	47 652	35 454	29 307
Gold und Silber	818	1 164	5 592	1 137
Fertige Waren	75 249	63 243	481 349	446 674
Zusammen	435 701	434 000	567 787	514 371

Das statistische Reichsamt bemerkt zu diesem Ergebnis: Diese Zahlen bieten zwar einen Anhaltspunkt für die Größenverhältnisse des deutschen Außenhandels; sie können aber nicht zur Aufstellung einer einwandfreien Handelsbilanz benutzt werden, und zwar weder zu einer solchen für das gesamte Deutschland, noch zu einer solchen für das unbesetzte Deutschland. Denn die aus dem Außenhandel des besetzten Gebiets stammenden Waren sind, wie erwähnt, nur zum Teil in der Statistik enthalten, insbesondere soweit sie ihren Weg über das unbesetzte Gebiet genommen haben, zum Teil aber nicht, ohne daß festgestellt werden kann, wie groß der in der Statistik enthaltene Teil ist.

Entwicklung und Stand des Arbeitsmarkts.

Die Entwicklung des Arbeitsmarkts hat sich nach den vorliegenden Berichten auch im Oktober in den gleichen abwärtsführenden Bahnen bewegt wie im September.

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden hat weiter stark zugenommen, und eine in Deutschland bisher nicht erlebte Höhe erreicht. Am Stichtag, dem 27. Oktober, betrug die Gesamtmitgliederzahl in den 37 berichtenden Verbänden 6,25 Millionen; davon werden als arbeitslos gezählt 917 384 Personen. Das entspricht einem Satz von 19,1 v. H. (im Vormonat 9,9 v. H.).

Auch die Kurzarbeit scheint eine starke Zunahme erfahren zu haben. Insgesamt wurden von den 33 an der Berichterstattung beteiligten Verbänden bei 4,25 Millionen Mitgliedern rund 2 Millionen als verkürzt arbeitend gemeldet; das würde eine Kurzarbeitsziffer von 47,3 v. H. ergeben; es ist aber zu berücksichtigen, daß infolge der außerordentlichen Zunahme der Kurzarbeit die statistische Erfassung teilweise eine sehr ungenaue wurde, so daß die vorstehenden Zahlen nur unter allem Vorbehalt hingenommen werden dürfen. Nach den Meldungen der Arbeitsnachweise wurden gezählt am 15. November 1 249 855 Hauptunterstützungsempfänger (993 964 Männer — 255 891 Frauen) und 1 772 108 unterstützte Kurzarbeiter.

Geld- und Kapitalmarkt.

Das Bild des Effektenmarkts war im Monat Dezember wenig einheitlich. In der Mitte des Monats bot das Kursniveau einen starken Anreiz zum Kaufen. Die anhaltende Flüssigkeit des Geldmarkts führte eine feste Haltung der Effektenkurse herbei. Die stark zurückgegangenen ausländischen Anleihen erholten sich bedeutend. Bei kleinen Umsätzen haben die Kurse der inländischen Aktien ihre leichte Aufwärtsbewegung bis gegen Ende des Berichtsmonats fortgesetzt.

Im Dezember ist es zum erstenmal gelungen, den Wert der Mark, gemessen am amtlichen Berliner Dollarkurs, zu stabilisieren. Während des ganzen Monats lautete die Notierung für den Dollar 4200 Milliarden M. Die Notierung für das englische Pfund blieb mit ca. 18,2 Billionen M ebenfalls stabil. Nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung des Dollars in Berlin (Monatsdurchschnittskurse) im Jahre 1923:

Monat	Dollarmittelkurs in Berlin
Januar 1922	191.81
Jahresdurchschnitt 1922	1 885.77
Januar	17 972.40
Februar	27 917.70
März	21 190.—
April	24 456.56
Mai	47 670 21
Juni	109 996.15
Juli	348 819 05
August	4 620 454.54
September	98 860 000.—
Oktober	25 260 208 333.—
November in Milliarden	2 195,6
Dezember „ „	4 200,0
Jahresdurchschnittskurs 1923	534,9 Milliarden M.

Reichsbankausweise — Rentenbankausweise.

Der Ausweis der Reichsbank zeigt per 30. November einen Notenumlauf auf 400,3 Trillionen Papiermark. Der Ausweis vom 7. Dezember läßt eine weitere Übernahme von Rentenmarkgeschäften durch das Zentralnoteninstitut erkennen. Die Überleitung von zusammen 111 Millionen Rentenmark in den Verkehr gegen Aufnahme von Papiermark war auf die Entwicklung der Passivgeschäfte der Bank von besonderem Einfluß. Den fremden Geldern wurden 100,7 Trillionen M entzogen, ihr Bestand verminderte sich auf 273,2 Trillionen M. Der Banknotenumlauf zeigt ebenfalls — und zwar seit dem 23. April 1922 zum erstenmal wieder — eine Abnahme, nämlich um 10,3 auf 390 Trillionen M. Die Bestände der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen stiegen auf 9,5 Trillionen M. Die Gesamthöhe des Goldbestandes erfuhr keine Änderung. Der Ausweis per 15. Dezember zeigt jedoch wieder eine relativ kleine Steigerung des Notenumlaufs um 25 Trillionen auf 415 Trillionen, und per 22. Dezember darf man mit einer weiteren Zunahme um 85 Trillionen auf insgesamt

500 Trillionen rechnen. Bei einem Stand der Goldmark von 1 Billion Papiermark bedeutet dieses einen Umlauf in Goldmark von 500 Millionen. Er macht also auch heute noch lediglich einen Bruchteil des Umlaufs vor dem Kriege aus.

Der Zinssatz für wertbeständige Diskontkredite ist auf 10 v. H., für wertbeständige Lombarddarlehen auf 12 v. H. für das Jahr festgesetzt; für Papiermarkdarlehen ohne Entwertungsklausel, die etwa auf Grund früherer Zusagen in einzelnen Fällen für besondere Zwecke noch weiter gegeben werden müssen, verbleibt es bei dem seitherigen Zinssatz von 90 v. H.

Der erste Ausweis der deutschen Rentenbank, der die Monate November und Dezember 1923 umfaßt, zeigt folgendes Bild:

	31. Dez. 1923	30. Nov. 1923
Aktiva		
Belastung der Wirtschaft zugunsten der Rentenbank	3 200 000 000.—	3 200 000 000.—
Bestand an Rentenbriefen:		
am 31. Novbr. RM. 1 560 000 000.—		
„ 31. Dezbr. „ 2 400 000 000.—		
Darlehen an das Reich:		
unverzinslich	200 000 000.—	200 000 000.—
verzinslich	1 000 000 000.—	565 000 000.—
Darlehen für die Wirtschaft:		
an die Reichsbank	—	—
an die Notenbanken	33 995 000.—	—
Vorübergehend bei der Reichsbank und Post für Ingangbringung des Giro- und Postscheckverkehrs [1]	220 000 000.—	—
Kasse, Giro-, Postscheck- und Bankguthaben	11 268 754.40	2 102 670.33
Mobilien und Bureauutensilien	51 600.32	400.—
Sonstige Aktiva	—	—
Passiva		
Grundkapital	2 400 000 000.—	2 400 000 000.—
Grundrücklage	800 000 000.—	800 000 000.—
Umlaufende Rentenbankscheine [2]	1 241 999 853.28	767 905 000.—
Umlaufende Rentenbriefe	16 000.—	—
Sonstige Passiva	—	5.16

[1]) Davon bei der Reichsbank 200, bei der Post 20 Millionen RM.
[2]) Davon entfallen auf Reichskredit . . . . . 1 200 000 000.—,
Notenbanken . . . . . 33 995 000.—,
Kassendurchgang . . . 8 004 853.28.

Bisher fehlen noch die Angaben über diejenigen Beträge, die die Reichsbank, sei es aus eigenen Beständen, sei es aus den Mitteln der Rentenbank bis Ende Dezember der Wirtschaft als Kredite gegeben hat. Diese werden in den nächsten Wochenausweisen der Reichsbank enthalten sein.

Der Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft im Jahre 1923.

Die nachfolgenden Ausführungen sind einem Bericht der „Fankfurter Zeitung" entnommen und geben über die Entwicklung des Kapitalbedarfs folgenden Aufschluß:

Der deutsche Kapitalmarkt stand auch im Jahre 1923 unter dem Eindruck der mit Riesenschritten fortschreitenden Inflation, die bei allen Wirtschaftsgruppen immer neuen, zunehmenden Papiermarkkapitalbedarf erzeugte, und unter deren Einfluß sich am Kapitalmarkt ganz eigenartige Verhältnisse entwickelten. Die Privatwirtschaft hat sich indessen sehr rasch auf die neue Lage eingestellt. Die Mehrzahl der deutschen Aktiengesellschaften bediente sich für Kapitalbeschaffungen zunächst einer Methode, die mit der Notenpresse eine große Ähnlichkeit hat. Man schuf eine Fülle neuer Aktien. Nicht wenierg als 2931 Kapitalerhöhungen um nominell 214,7 (46) Milliarden M wurden beantragt. Dem Kapitalbetrage nach steht die Gruppe Banken mit nominell 64 339 Millionen M neuen Aktien wieder an erster Stelle, während der Zahl der Kapitalerhöhungsanträge nach ebenfalls wieder Metall- und Maschinenindustrie mit 498 Erhöhungen an erster Stelle steht. Im Strudel der überaus günstigen Börsenkonjunktur gelang die Unterbringung der Vielzahl neuer Aktien überaus leicht, denn an der Börse gab es kaum ein stärkeres Haussemoment als ein in Aussicht stehendes Bezugsrecht, bei dem man ja auf billige Weise seinen Aktienbestand vermehren konnte. Daß diese billigen Aktien nicht gleichbedeutend mit einer Vermögensvermehrung waren, werden viele Aktionäre wohl erst deutlich im neuen Jahre erfahren, wenn in Auswirkung des Goldbilanzierungsgesetzes Zusammenlegungen der erhöhten Aktienkapitalien notwendig werden.

Von 821 (741) Gesellschaften sind 1923 insgesamt nominell 4394,5 (2984,3) Millionen M Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Während die Vorzugsaktien noch vor wenigen Jahren eine nur bei wenigen Aktienunternehmungen anzutreffende Erscheinung waren, sind sie jetzt bei der Mehrzahl der deutschen Aktiengesellschaften vorhanden.

Nachfolgende Tabelle soll die Entwicklung der Kapitalerhöhungsanträge und Neugründungen von Aktiengesellschaften zahlenmäßig wiedergeben:

	Kapitalerhöhungsanträge (in nom. Mill. M)	Neugründungen von Aktiengesellschaften (in nom. Mill. M)
Januar	9 150	3 585
Februar	15 331	4 258
März	13 815	6 657
April	15 979	11 055
Mai	13 758	11 670
Juni	13 588	15 177
Juli	24 277	30 371
August	26 567	62 807
September	24 975	124 950
Oktober	32 556	901 561
November	13 923	108 528 800
Dezember	3 306	31 162 898 524
Zusammen	209 178	31 272 599 489

Konzernbildungen und Interessengemeinschaften.

Weitere Ausdehnung der Shellgruppe. Die Shellgruppe beteiligt sich an der von der Verkehrsbank in Wien finanzierten Floridsdorfer Mineralölraffinerie, deren gesamten Rohölbedarf sie decken und für deren großzügige Ausgestaltung sie die erforderlichen Mittel bereitstellen wird. Die Shellgruppe und die Floridsdorfer Mineralölraffinerie errichten eine gemeinsame Betriebs- und Verkaufsgesellschaft, die ausschließlich für die Shellgruppe in Österreich operieren wird.

Interessengemeinschaft im Schwarzwälder Bergbau. Eine Interessengemeinschaft unter Firma Oberbadische Metall- und Bergbau-A.-G. in Freiburg i. Br. wurde von folgenden Unternehmungen errichtet: Gewerkschaft Glückauf Schwarzwald in Badenweiler-Köln, A.-G. für Erzbergbau und Hüttenbetrieb in Berlin, Grafit-Gesellschaft m. b. H. in Köln, Wiesentäler Bergbau-A.-G. in Schönau, Metallhütte Dr. Dannenberg u. Co. in Karlsruhe und Eisengroßhandlung Rosenfeld u. Co. in Karlsruhe. Zweck ist der weitere Aufschluß von Erzlagerstätten und Mineralgruben im badischen Schwarzwald, Aufbereitung und Verhüttung der gewonnenen Erze, Errichtung einer Verkaufs- und Einkaufszentrale in Freiburg i. Br. für den Bedarf der angeschlossenen Oberbadischen Bergbauunternehmungen. Die beteiligten Unternehmungen übertragen die Verwertung ihrer Produktion an diese neu gebildete Firma.

Interessengemeinschaft von Brauerei-Maschinen-Fabriken. Die Firmen Wm. Arnemann in Wandsbek bei Hamburg, Enzinger Werke A.-G., Worms und C. A. Neubecker, Offenbach a. M., haben sich über eine Spezialisierung in bezug auf ihre Erzeugnisse in Pich- und Schwenkhallen-Einrichtungen für Bierbrauereien dahingehend geeinigt, daß in Zukunft jede der einzelnen Firmen unter gegenseitigem Austausch ihrer Erfahrungen nur eine bestimmte Gruppe Maschinen baut.

Interessengemeinschaft Bremischer Banken und Bankiers. Unter diesem Namen wurde am 3. Januar von einer Anzahl außerhalb der Vereinigung der Banken und Bankiers in Bremen stehenden Banken eine neue Vereinigung ins Leben gerufen. Der Zweck geht dahin, die Interessen der bisher nicht zusammengeschlossenen bremischen Bankfirmen in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Ein deutsches Steinsalzsyndikat. Durch Zusammenschluß sämtlicher an der Gewinnung und dem Absatz von Steinsalz beteiligten Werke ist das Deutsche Steinsalzsyndikat, G. m. b. H., Berlin, gegründet worden. Damit werden die bisher hierfür bestehenden Organisationen, nämlich die Salzausfuhr-G. m. b. H. für das Ausland und das Steinsalzsyndikat, G. m. b. H., für das Inland aufgelöst. Das Deutsche Steinsalzsyndikat, G. m. b. H., ist gleichzeitig die zentrale Verkaufsorganisation für den gesamten Steinsalzabsatz nach dem Ausland. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin SW 48, Wilhelmstraße 37/38. Das Syndikat schließt sämtliche bergbaulichen Betriebe ein, die sich der Steinsalzgewinnung widmen, in erster Linie natürlich die Salzwerke der großen Konzerne des Kalibergbaus, soweit sie als Nebenprodukt Steinsalz fördern. Es handelt sich um die folgenden 9 Konzerne: Burbach-Konzern, Salzdetfurth-Westeregeln-Aschersleben-Konzern, Neustaßfurt-Friedrichshall-Konzern, Gumpel-Heldberg-Konzern, Ronnenberg- (Meyerstein-) Konzern, Deutsche Kaliwerke-Konzern, Wintershall-Konzern, Ummendorf-Eilsleben-Konzern, Einigkeits-Konzern mit Steinförde. — Ferner umfaßt das Syndikat die württembergischen Salzbergwerke sowie die staatlichen Salzbergwerke in Staßfurt, zusammen 28 Gesellschaften.

Interessengemeinschaft I. L. Rex-Hinz & Küster. Zwischen den Firmen I. L. Rex (gegründet 1854) und Hinz & Küster (gegründet 1876) ist eine Interessengemeinschaft zwecks gemeinsamen Einkaufs und besserer Ausnutzung ihrer Betriebsanlagen zustande gekommen. Im übrigen werden die beiden Firmen getrennt in der alten Weise weitergeführt.

Hochschulnachrichten.

Handelshochschule Mannheim. Zu den Prüfungen am Beginn des Wintersemesters 1923/24 hatten sich 48 Kandidaten gemeldet. Vor Beginn der Prüfung traten 9 Kandidaten zurück und 9 Kandidaten bestanden die Prüfung nicht.

Die Handelshochschule Berlin beging die Feier der Reichsgründung durch einen Festakt in der Aula. In einer Ansprache wies der Rektor, Prof. Dr. Nicklisch, auf die Bedeutung des Tages hin. Die Festrede hielt Herr Prof. Dr. Tießen über das Thema „Der Friedensvertrag von Versailles und die politische Geographie". Der Vortragende ging von der politisch-geographischen Bestimmung des Begriffs Staat aus, als eines Teiles der festen Erdoberfläche mit bestimmten Grenzen und mit seinem gesamten Inhalt. Nachdem die Grenzverschiebungen durch den Vertrag nach dem Verlauf und der Ausdehnung der Grenze erörtert, insbesondere auf die Zunahme der Landgrenze und die Abnahme der Seegrenze hingewiesen worden war, wurde die Schaffung des widersinnigen Begriffs „labile Grenzen" hervorgehoben und begründet in der Festsetzung der Volksabstimmungen und der besetzten Gebiete. Die Ergebnisse der Untersuchung lauteten dahin, daß einmal der Vertrag kein Friedensvertrag, dann aber überhaupt nicht als ein Vertrag anzusehen wäre. Trotz der zahllosen Verletzungen des Vertrags sei es an sich nicht nötig gewesen, diesen Friedensvertrag zu brechen, um den Frieden zu brechen, herrsche doch im besetzten Gebiet eher ein Kriegszustand. Der Charakter als Vertrag wird besonders dadurch aufgehoben, daß durch die Versagung bestimmter Grenzen das Deutsche Reich seines Charakters als Staat zunächst beraubt sei. Der Vortrag schloß mit besonders markigen Worten einer wenig bekannten Flugschrift aus dem Jahre 1682, die im Jahre nach dem Raub Straßburgs durch Ludwig XIV. veröffentlicht wurde und schon damals die Deutschen zu einmütigem Widerstand gegen französische Vergewaltigung aufrief.

Nach einer Ansprache des Vorsitzers der Studentenschaft, cand. rer. oec. Ronnenberg, wurde die Feier mit dem gemeinsamen Gesang des Deutschlandliedes geschlossen.

Prof. Dr. Friedrich Leitner von der Handelshochschule Berlin vollendete am 26. Januar sein 50. Lebensjahr. Dieser bekannte Betriebswirtschafter, der mit kaum 32 Jahren als Professor an die 1906 begründete Handelshochschule Berlin berufen wurde, darf auf ein selten erfolgreiches Wirken zurückblicken. Die junge Betriebswirtschaftslehre sieht in ihm einen ihrer Pioniere und bedeutendsten Vertreter. Prof. Leitner vereinigt in sich eine reiche Erfahrung, ein seltenes Wissen und eine nicht alltägliche Universalität. Stets aus dem praktischen Wirtschaftsleben schöpfend, will er diesem wieder dienen und befruchtet beide: das Wirtschaftsleben und die Wirtschaftswissenschaft. Ihm nicht am wenigsten hat die Handelshochschule zu danken, daß sie sich aus einer Pflegestätte der engeren Handelswissenschaften zu einer angesehenen Wirtschaftshochschule entwickelt hat. Als wissenschaftlicher Schriftsteller ist er von hoher Produktivität. Jeder Teildisziplin seiner Fachwissenschaft hat er ein bedeutendes Werk gewidmet, so daß von ihm noch eine weitere Bereicherung der Betriebswirtschaftslehre zu erhoffen ist. — Von 1918 bis 1920 hatte er das Rektorat der Handelshochschule Berlin inne. In dieser Zeit hat er mit großer Tatkraft die bedeutsamen organisatorischen Aufgaben, die sich aus dem starken Aufblühen der Hochschule ergaben, durchgeführt. — Im Februar 1923 wurde ihm von der Universität Tübingen in Würdigung seiner Verdienste um die Weiterbildung der Wirtschaftswissenschaften durch Lehre und Schrift die staatswissenschaftliche Doktorwürde ehrenhalber verliehen.

Dr. Eugen Schmalenbach, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln, beging in diesem Jahre seinen 50. Geburtstag. Er habilitierte sich früh an der Handelshochschule Köln für Handelstechnik und hat dieser bis zum heutigen Tage als Lehrer und Forscher wertvolle Dienste geleistet.

Nicht minder wertvoll ist die Tätigkeit Schmalenbachs in den Selbstverwaltungskörpern der Hochschule gewesen. Im Studienjahre 1921 führte er das Dekanat der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät. Er gehörte von Anfang an auch dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat an. Seine Tätigkeit in der Wirtschaftspolitik hat ihren sichtbaren Gipfelpunkt darin, die Bilanzschwierigkeiten, die sich aus den Währungsfragen ergaben, gesetzlich zu regeln. Schmalenbach hat Gelegenheit gehabt, in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung sich auszuwirken, und seine Bestrebungen sind auf diese Weise einem breiten Kreise bekannt geworden. Seine Verdienste um den Aufbau der Wissenschaft sind unserem Leserkreise bekannt, so daß an dieser Stelle weiteres nicht gesagt zu werden braucht. Schmalenbach ist durch die Verleihung des Doktor juris seiner Universität und der Ehrenbürgerschaft der Handelshochschule Leipzig geehrt worden.

Von der Handelshochschule Berlin sind als weitere 50er zu nennen die Herren Dr. phil. M. J. Bonn, Prof. der Volkswirtschaftslehre, Dr. phil. F. F. Martens, Prorektor der Handelshochschule, Prof. der Physik, und als 60er Dr. phil. Werner Sombart, Geh. Regierungsrat, Prof. der Staatswissenschaften.

Bücherbesprechungen.

(Betreffs der Preise vgl. Vorbemerkung zur „Literaturübersicht".)

Isaac, Alfred, Die Entwicklung der wissenschaftlichen Betriebswirtschaftslehre in Deutschland seit 1898 (Forschungen, betriebs- und finanzwirtschaftliche, II. Serie, Heft 8). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 1923. 8°. 206 S.

Inhalt: Die Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft; die Periodisierung des Entwicklungszeitraums; die fachlichen Leistungen im besonderen; Ausblick.

Kritik: Die vorliegende Arbeit ist trotz der gewandten Feder, mit der sie geschrieben ist, nicht durchweg erfreulich. Sie ist geschrieben von Frankfurt aus, noch genauer gesagt, von Oberursel am Taunus, dem

Wohnort des Verfassers, aus und leidet an Mängeln, die sich von diesem Standort der Erzeugung aus perspektivisch erklären. Das Maß der Berücksichtigung von Leistungen der Forscher steht im umgekehrten Verhältnis zur Entfernung des Sitzes der letzteren vom Ort des Verfassers. Schmidt-Frankfurt ist fast vollständig berücksichtigt, Schmalenbach-Köln schon nicht mehr vollständig, Leitner-, Nicklisch-, Schär-Berlin sehr mangelhaft; Werner-München ist vollständig totgeschwiegen. In der Übersicht über die Verteilung der Betriebswirtschafter (Seite 32) ist auch Obst-Breslau nicht berücksichtigt, dagegen Harzmann-Köln. Von den Assistenten sind die Berliner nicht berücksichtigt. Hierdurch deutet sich das Verhältnis des Verfassers zu den betriebswirtschaftlichen Leistungen in dem besprochenen Zeitraum an: es gibt für ihn solche, die er eingehend studiert hat und inhaltlich beherrscht, solche, die er nur gelesen hat und inhaltlich nicht beherrscht, solche, die er vom Blättern kennt und solche, die er nicht kennt. Die Verteilung dieser Gruppen auf die oben von mir beispielsweise herausgegriffenen Betriebswirtschafter entspricht ungefähr der Reihenfolge, in der diese angeführt sind. Leider scheint in der gleichen Weise nicht nur die Eindringlichkeit, sondern auch die Zuverlässigkeit der Inhaltsangaben und auch die Sorgfalt bis zu oberflächlichster Flüchtigkeit abzunehmen. Beispiel: Auf Seite 69 erweckt der Verfasser durch seine Darstellung den Eindruck, als ob ich in meiner Wirtschaftlichen Betriebslehre als die beiden Größen, die der Rentabilität der Leistungen zugrunde liegen, das Kapital und den Gewinn ansähe. Auf Seite 67 schreibt er von der Organisation des Unternehmens statt von der des Vermögens; man darf ferner nach seiner Darstellung annehmen, daß er den bedeutsamen Teil meines Buches, der die Buchhaltung darstellt, gar nicht gelesen hat. Ähnlich ist es mit der Inhaltsangabe der „Organisation". Übrigens scheint es aus gleichen wie den oben angegebenen Gründen auch bei der Verteilung der Priorität der Leistungen nicht ganz glatt zu gehen. Wenn der Verfasser schon Versuche in dieser Richtung machen will, muß er die Dinge so genau rückwärts verfolgen, daß er begründete Urteile abzugeben in der Lage ist. Die Vorarbeit, die Eduard Weber dafür geleistet hat, ist bei ihm unberücksichtigt geblieben.

Dankbar bin ich der Arbeit für eine Viertelstunde ungetrübter Heiterkeit, die mir die Schilderung meines Forschertyps durch den Verfasser eingebracht hat. Ich sehe mich ordentlich alle Augenblicke an „ethische" Wände stoßen und meine Mitmenschen in der Wirtschaft und in der Wirtschaftswissenschaft darauf aufmerksam machen, daß dort was „Ethisches" sei. Nein, Herr Isaac, wenn Sie mich beurteilen wollen, müssen Sie sich schon erst gründlich mit meinen Arbeiten beschäftigen. Das haben Sie aber nicht getan, sonst könnten Sie nicht so Törichtes schreiben. Sie würden sonst wissen, daß ich im ökonomischen Prinzip mit bekanntem anderen auch das „Ethische" aufs engste verbunden gefunden habe, und daß es (das ökonomische Prinzip) sich dadurch als Prinzip organischen Lebens erwiesen hat. Den Nachweis hätten Sie in meinem Buche „Organisation" finden können (II. Auflage 1922). Daraus erklärt sich, weshalb es ein Unding ist, „Ethisches" in das wirtschaftliche Leben hineintragen zu wollen; es ist ja schon darin, bedarf nur (wie alles andere auch) der Entwicklung, um merkbar zu sein. Wesentlich ist, daß diese Entwicklung notwendig ist, damit das Wirtschaftsleben organisch sei. Manchen Erschütterungen, die das Wirtschaftsleben nicht wirtschaftlicher machen, wäre dann nicht „ethisch", sondern sachlich vorgebeugt. Es dürfte auch für Sie denkbar sein, daß, wenn es so ist, das ökonomische Prinzip im Ganzen nicht ohne seine „ethischen" Elemente gelten kann. Damit hätten Sie dann den Zusammenhang zwischen Organisation und Wirtschaftsleben und auch den meines Buches „Organisation" mit der Betriebswirtschaftslehre und dem Betriebsleben. Sie selbst ahnen davon freilich nur etwas, soweit Schmidt mir bisher gefolgt ist, und glauben im übrigen mit einigen nicht einmal bis zur Oberfläche des Problems vorgedrungenen Bemerkungen über die „Organisation" etwas Druckfertiges geleistet zu haben. Wenn Sie meine Arbeiten sorgfältig gelesen hätten, würde Ihnen auch aufgefallen sein, daß ich und die mir nahestehenden Kollegen von Ethik oder Ethischem immer im Sinne sachlicher Verfolgung sachlicher Zusammenhänge sprechen. Diese Tatsache hätte Ihnen schon auf den Weg helfen können.

Die Zeittafel am Schluß des Buches ist sehr willkürlich. Von den Sammlungen von Forschungsarbeiten z. B. ist nur die Schmidtsche genannt. Die Dozenten, die an der Leipziger Hochschule die Betriebswirtschaftslehre eingeführt haben (Stern, Nicklisch, Werner) sind für diesen Zeitraum mit keinem Wort erwähnt; auch ist z. B. von der Berufung Prions nach München, Berlin und Köln in der Tafel keine Rede, während bei anderen schon die Berufung als Assistent (Schmidt) hingereicht hat, die Nennung mit Jahreszahl zu sichern. Bei den Mitgliedern der Indexkommission ist Prion wieder übergangen. Leicht einzusehen, daß bei dieser Willkürlichkeit auch die Zeittafel mit einer Geschichte der Wissenschaft nichts zu tun hat.

Man ist versucht, die Arbeit mit der von Eduard Weber, die 1914 erschien, zu vergleichen. Sie steht hinter dem Geist der Unparteilichkeit, mit dem Weber seines Amts gewaltet hat, soweit zurück, daß man den Verfasser des vorliegenden Buches für jetzt als innerlich Unberufenen für die Geschichte unserer Wissenschaft ablehnen muß. Daran ändert nichts, daß das Buch mit einer Widmung an einen bedeutsamen Zeitpunkt dieser Geschichte, das 25jährige Bestehen der Handels-Hochschule Leipzig, anknüpft.

Ich nehme bei alledem hier an, daß es sich um keine Dissertation handelt. Sollte diese Annahme irrig sein, läge Anlaß genug vor, grundsätzlich auch nach dieser Seite auf die Arbeit einzugehen. Es müßten dann sehr erhebliche Bedenken geltend gemacht werden.

Nicklisch.

Die Gewinnbeteiligung in neu erschienenen Büchern.

Wendlandt, Dr. Helmuth, Die Umsatz-, Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in Handel und Industrie. Kritische Untersuchung des Standes der Beteiligungsfrage unter besonderer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und gesetzgeberischer Möglichkeiten. Berlin, Julius Springer, 1922. 8°. 212 S.

Inhalt: Überblick über den Entwicklungsgang der Beteiligungsfrage seit der Revolution; die Beteiligungsfrage in der Praxis (die Umsatzbeteiligung, die Gewinnbeteiligung, die Kapitalbeteiligung); die Beteiligung im Rahmen wirtschafts- und sozialpolitischer Wirtschaftstendenzen. — In dem Überblick wird an das Problem der Sozialisierung angeknüpft. Dann werden die Einzelvorschläge erörtert: Krüger, Piechottka, v. Dewitz, Müllenbach, Fröchtling, Dahlberg, Stinnes-Vögler-Silversberg, Hugenberg-Geisler, Cohen-Deumer, Habermann-Lambach-Thiel, Pabst („Industrieschaft"), Südekum (Treuga). Auch die Stellung der politischen Parteien und der wirtschaftlichen Verbände wird beleuchtet. Nach grundsätzlichen Erörterungen wird die Beteiligung folgender Firmen besonders ins Auge gefaßt: Michels & Cie., Metallbearbeitungs-G. m. b. H. Fritz Altmann & Co., Zentrale für Weinvertrieb, Krupp, Maggi, Rauchwarenzurichterei L. Walters, Ilseder Hütte, Preußische Bodenkreditaktienbank, Epstein, Freese, Fränkische Versicherungs-A.-G., Eisenbahn Paris-Orleans, Imprimerie Chaix, Ford Motor Company, Carl Zeiß, Schultheiß-Patzenhofer, Jean Leclaire, Billon & Isaac, Godin, Procter & Camble Company, Max Roesler, Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung A.-G. (Eisenach), König Albert Werk, Rheinische Möbelstoff-

weberei vorm. Dahl & Hunsche A.-G., Henry Briggs Son & Co., U. S. Steel Corporation.

Dem Begriff der Gewinnbeteiligung im weiteren Sinne ist untergeordnet die Beteiligung am Umsatz, die Gewinnbeteiligung im engeren Sinne, und die Kapitalbeteiligung. Überall wird unterschieden individuelle (unmittelbare), kollektive (mittelbare) und kombinierte.

Kritik: Die theoretischen Ausführungen des Verfassers sind mangelhaft. Die grundsätzlichen Fragen sind nicht genügend durchgearbeitet. Dazu hätte es auch der Verwendung betriebswirtschaftlicher Literatur bedurft, die dem Verfasser leider unbekannt zu sein scheint. Der begriffliche Zusammenhang zwischen Umsatz-, Gewinn- und Kapitalbeteiligung ist nicht genügend erkannt. Die Begriffe selbst sind nicht überall einwandfrei definiert. Das wäre näher zu begründen: Ein Beteiligtsein am Umsatz ist als Leistung Grund für eine Beteiligung am Gewinn. Auch kann der Umsatzbetrag die Höhe eines Gewinnanteils begründen. Daraus ergibt sich aber keine „Umsatzbeteiligung", die selbst „Gewinnbeteiligung" ist. Wenn dem Verfasser dies deutlich genug geworden wäre, würde er nach der begrifflichen Seite hin vorsichtiger geworden sein. Er würde dann leichter dazu haben kommen können, zu erkennen, daß das, was er Umsatzbeteiligung nennt, viel eher zu den Prämien gehört als zur „Gewinnbeteiligung im weiteren Sinne".

Die „mittelbare Beteiligung" des Verfassers „am Umsatze" ist ganz verunglückt. Sein eigenes Beispiel hätte es ihm deutlich genug machen müssen, daß es sich dabei gar nicht um Vergütungen nach dem Umsatze handelt, sondern daß vom Erlös der abgesetzten Mengen ausgegangen ist, um den Reingewinn für eine Gewinnbeteiligung zu berechnen, die den Betrag von 30 % dieses Gewinns nach Lohnpunkten zu verteilen hat. Bei ausreichender betriebswirtschaftlicher Durchbildung würde dem Verfasser dieser Schnitzer nicht passiert sein.

Die „Beteiligung der Konsumenten am Umsatz" scheint mir, ganz abgesehen von der Wahl der Bezeichnung, die als bereits beurteilt gelten kann, auch nicht einwandfrei zu sein. Der Verfasser hat jedenfalls aus dem Auge gelassen, daß der Konsument nicht zum Betriebe gehört und daß zwischen beiden der Preis steht. Die Nachlässe, die der Konsument, bemessen nach dem Umsatz, bekommt, beruhen auf der Preisvereinbarung. Das macht es klar, daß sie mit dem Gewinn zusammenhängen und von der Höhe des Gewinnzuschlages abhängig sind, der einkalkuliert worden ist, ohne daß eine Frage der Gewinnbeteiligung daraus entsteht. In einem Anhang ist den Darlegungen ein Abschnitt über „Konjunkturbeteiligung — gleitende Lohnskala" beigegeben. Auch dieser Nachtrag scheint mir fehl am Platze und im Buche, da vermieden ist, den Zusammenhang gründlich und richtig aufzudecken. Ein Irrtum ist es auch, wenn der Verfasser annimmt, der Gewinn gehe unter allen Umständen (abgesehen von politischen Störungen) mit dem Umsatz, und Umsatzsteigerung und steigende Konjunktur seien betriebswirtschaftlich immer gleichbedeutend (S. 61). Soweit die Umsatzbeteiligung.

Die begriffliche Bearbeitung der Gewinnbeteiligung im engeren Sinne und der Kapitalbeteiligung weist gleichfalls große Mängel auf. Einmal schon muß dieses Grundsätzliche betont werden: Gewinnbeteiligung und Kapitalbeteiligung sind ganz getrennte Dinge. Während der Arbeitende durch Gewinnbeteiligung als Arbeitender am Gewinn beteiligt ist, ist er es bei der Kapitalbeteiligung als Kapitaleinleger. Niemand soll glauben, das Problem der Gewinnbeteiligung durch Kapitalbeteiligung lösen zu können. Das ist ebensowenig möglich wie die Lösung des Problems der Kapitalbeteiligung durch Gewinnbeteiligung. Der Verfasser sieht das aber nicht, wie auch Victor Böhmert schon es nicht gesehen hat, sondern hält die Kapitalbeteiligung für die höchste Form der Gewinnbeteiligung. Es lohnt deshalb vielleicht, darauf hinzuweisen, daß die Kapitalbeteiligung auch vollkommen abseits von dem Betriebe, dem sie gilt, auf dem Wege über selbständige Spargenossenschaften verwirklicht werden kann. Holding Companies dienen diesem Zwecke. Der Mangel an begrifflicher Durcharbeitung prägt sich auch darin aus, daß der Verfasser offenbar unzutreffende Beispiele heranzieht (Krupp mit seiner kollektiven Kapitalbeteiligung unter Gewinnbeteiligung im engeren Sinne). Damit bin ich aber noch nicht am Ende der Mängel nach der theorethischen Seite. Vielmehr ist über die mittelbare (kollektive) Gewinnbeteiligung noch zu sagen, daß hier offenbar die Wohlfahrtseinrichtungen allgemein nicht ohne weiteres einbezogen werden können. Zweifellos besteht ein Unterschied zwischen den Vorteilen aus bloßen Wohlfahrtseinrichtungen und kollektiven Anteilen am Gewinn, der zu einer Abstufung führt, die größere Beachtung verdient. Die erwähnten Mängel sind vor allem deshalb bedauerlich, weil der Verfasser sonst in dem Buche viel Fleiß und sachliche Einstellung für das Thema zeigt und die behandelten Fragen für die Praxis mit seinen Ausführungen — trotz allem — Lösungen näher zu führen vermag. Sein Ergebnis nach der Seite der Gesetzgebung hin scheint mir durchaus zutreffend. Auch der Überblick über den Entwicklungsgang der Beteiligungsfrage seit der Revolution ist gut. Die Zahlen, auch Rechenbeispiele, die hie und da gegeben sind, wirken nützlich.

Im einzelnen ist weiter nun noch folgendes zu sagen: Bekannt ist der Differenziallohn Taylors, der auch Erziehungslohn genannt werden kann. In der Frage der Gewinnbeteiligung lebt die gleiche Idee; sie kommt in einer entsprechenden Abstufung der Anteile oder darin zum Ausdruck, daß die eigentliche Beteiligung nur bewährten Mitarbeitern zugänglich ist. Daneben steht aber die andere Forderung, daß die Gesamtheit am Entstehen des Gewinns beteiligt sei und es sich daraus rechtfertige, daß der Gewinnanteil gleich sei. Soweit persönliche Bewährung die Voraussetzung ist und sein muß, ist es nötig, daß, wie es z. B. in der Ford Motor Company geschieht, ein Arbeitnehmerausschuß (Betriebsrat) prüft, ob die Kollegen den Anteil verdienen oder nicht. Auf diesem Wege liegt eine Menschenökonomie, die durchgeführt den Höhepunkt der Wirtschaftlichkeit in der Wirtschaft bedeuten würde. Es bedarf aber einer starken sachlichen Einstellung und eines Blicks, der sich nie beengen läßt, um diesen Weg zu gehen. Männer, wie die große Zahl derer, deren Lebenswerk der Verfasser beschrieben, sind beispielgebend bereits vorangegangen. Darunter sind amerikanische Geschäftsleute, die die nötige sachliche Einstellung durch den Satz unterstreichen: That is only business.

In dem Buche findet mein Wort von der Maßstäblichkeit der Wirtschaftlichkeit, das zur Unterscheidung von wirtschaftlichem und unwirtschaftlichem Gewinn führt, einige Beispiele, die als Schulbeispiele gelten könnten. Es handelt sich um die Entwicklung der Gewinnbeteiligung bei der Paris-Orleans-Eisenbahngesellschaft (S. 108) und bei dem Steinkohlenbergwerk Henry Briggs Son & Co.

Beachtlich ist, daß die Idee der Gewinnbeteiligung, die Mitter in dem heute auch besprochenen Buche darstellt, der „autonomen Fabrik" Epsteins, die sich im Buche von Wendlandt dargestellt findet, ähnlich ist. Beide scheiden das Kaufmännische vom Fabrikbetrieb. Während aber die Streichwollspinnerei Ferd. Zedlitz, deren Einrichtung Mitter darstellt, die rechnerische Abgliederung durch Annahme einer durchschnittlichen Leistung des Betriebs erreicht, und alles, was darüber hinaus geleistet wird, als Gewinn bezeichnet, der Gegenstand der Beteiligung ist, läßt Epstein für die Fabrik die Preise gelten, die die kaufmännische Abteilung gewähren müßte, wenn sie Dritten gegenüberstünde, um den Fabrikgewinn zu bekommen, für den die Beteiligung gilt. Auf Näheres kann hier nicht eingegangen werden. Übrigens war ein ähnlicher Gedanke auch schon in der Gewinnbeteiligung der Paris-Orleans enthalten, die vom Gewinn das normale Erträgnis abzog und die Beteiligung nur vom Rest gelten ließ. Hier

werden wieder Verfahren sichtbar, die das Erziehliche in der Gewinnbeteiligung besonders stark betonen.

Die Frage der Gewinnbeteiligung hängt mit der anderen zusammen, welche Bedeutung seßhafte Arbeiterschaft für einen Betrieb habe. Die Antwort würde je nach dem Geschäftszweige verschiedene Grade nachzuweisen haben. Wissenschaftlich ist sie, wenn von den Untersuchungen über den Standort der Industrien abgesehen wird, noch nicht genügend bearbeitet. Daß auch die Frage der Mitbestimmung aufs engste mit den hier erörterten Dingen zusammenhängt, ist vom Verfasser erkannt und ausführlich erörtert.

Gut ist in dem Buche noch die Erkenntnis, daß die Gewinnbeteiligung der Vorbereitung bedarf, auch durch Wohlfahrtseinrichtungen vorbereitet werden kann.

Mitter, Rudolf, Ingenieur (Staatsfachschule für Textilindustrie in Reichenberg), Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten der Streichwollspinnerei Ferd. Zedlitz, Altbabendorf. Reichenberg i. B., Schwedlers Bücherladen. 4°. 22 S. Kr. 12.—.

Inhalt: Einleitung; Wertung der verschiedenen Lohnsysteme; Art und Weise der Gewinnbeteiligung; Festsetzung der Gestehungskosten bzw. der Spinnlöhne für die verschiedenen Garnnummern; zeitweise Festsetzung (Richtigstellung) der Spinnlöhne; Betriebsgestaltung während eines Jahres; Schlußfolgerungen. — Das Ziel des Buches ist die Darstellung der Grundzüge und Durchführung der Gewinnbeteiligung bei der im Titel genannten Firma. Die Beteiligung ist hier nicht auf Handelsgewinne ausgedehnt. Das hat eine streng geschiedene Betriebsrechnung und Gesamtrechnung zur Voraussetzung. Zu dem Zweck wird die Spinnerei als Lohnspinnerei angenommen, die Spinnlöhne vereinnahmt. Zunächst zeigt der Verfasser ein vereinfachtes Beispiel der Beteiligungsrechnung, um den Hauptgedanken klar hervortreten zu lassen. Es wird in diesem angenommen, daß nur eine Nummer hergestellt werde und daß die Preise der Betriebsmittel und die Gestehungskosten samt den daraus berechneten Spinnlöhnen gleichbleiben. Er verfährt dabei in folgender Weise: Aus den Betriebskosten und einer Leistung des Betriebes, von der angenommen wird, daß sie die Ausgaben deckt, wird der Gestehungswert für das Kilogramm Garn berechnet. Was über diese angenommene Produktion hinausgeht, ist Gewinn, dessen Wert am Schlusse des Betriebsjahres zu gleichen Teilen zwischen dem Unternehmer und den zur Beteiligung Berechtigten geteilt wird. Der errechnete Gestehungswert wird in dem Rechenbeispiel den Spinnlöhnen gleichgesetzt. Die Berechnung selbst verläuft so: von den errechneten Spinnlöhnen für die gesamte Jahresproduktion werden die Betriebsausgaben abgesetzt. Das ergibt den Wertbetrag des Gewinns, für den die Beteiligung gilt und von dem die Hälfte proportional der ausgezahlten Löhne verteilt wird. — Erst danach kommt die vielgestaltige Praxis zu Wort. Der Verfasser zeigt dabei, wie Gestehungskosten und Spinnlöhne für jede einzelne Garnnummer, die zum Produktionsprogramm gehört, ermittelt werden und bespricht kurz die Richtigstellung der Beträge für den Fall, daß sich die Wertunterlagen (Geldwert eingeschlossen) ändern. Der Mengenbetrag der tatsächlichen Produktion in jeder Nummer wird mit deren Gestehungswert multipliziert; die auf den Mengenbetrag entfallenden besonders ermittelten Betriebsausgaben werden abgezogen. Die so errechneten Beteiligungsgewinne werden addiert und in der bereits mitgeteilten Weise verteilt. Es versteht sich, daß sich durch das Auseinanderfallen der im voraus geschätzten und der sich tatsächlich ergebenden Kosten zwei Gewinngrößen ergeben, von denen die eine — nicht glücklich — als theoretischer, die andere als wirklicher Gewinn bezeichnet wird. Gegenstand der Beteiligung ist der wirkliche. Der Verfasser macht auf die erziehliche Wirkung aufmerksam, die darin liegt, daß der Gewinnanteil von der Menge und der Qualität der Produktion und von der Höhe der Betriebskosten abhängt. Er teilt mit, daß die Gewinnbeteiligung der Firma Ferd. Zedlitz ihren Arbeitern 1921 30% des Jahreslohnes brachte und berechnet, daß dieser Betrag bei 4% Zinseszins nach 40 Jahren auf das 29½fache eines Jahreslohns anwachse. Graphische Darstellungen, die auch wohl das Format des Buches bestimmt haben, sind beigegeben.

Kritik: Vorweg sei gesagt, daß das Ziffernwerk im Text (abgesehen von den graphischen Darstellungen) eine Reihe von Fehlern enthält, die bei einer neuen Auflage beseitigt werden müßten. Grundsätzlich von Bedeutung ist, daß die Handelsgewinne von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Die Rechtfertigung dieses Grundsatzes ist nicht recht gelungen. Wenn noch im VI. Abschnitt einmal ausgeführt wird, daß es gerechtfertigt sei, die Arbeiter der Vorbereitung (Wolferei und Krempelei) ebenfalls zu beteiligen, weil die Qualität ihrer Arbeit in den Leistungen der Selfaktoren wiederkehre, so liegt es nahe, zu sagen, der Gütegrad kehre auch in den Verkaufswerten wieder und sei auch mit der Tätigkeit im Einkauf so eng verknüpft, daß nicht einzusehen sei, weshalb hier geschieden werden solle. Freilich wäre damit keineswegs die Notwendigkeit untergraben, jene Betriebsrechnung auszuführen, die ja aus wichtigen anderen Gründen gefordert werden muß und auch für die Bemessung der Anteile für Arbeiter und kaufmännische Angestellte nicht bloß nützlich ist.

Die Schrift ist recht lesenswert.

Feilchenfeld, Dr. Werner, Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten in Deutschland. Mit Unterstützung der Handelskammer zu Berlin. Berlin, Julius Springer. 8°. 167 S. Gm. 4.50.

Inhalt: Einleitung; Gewinnbeteiligung; Kapitalbeteiligung; Umsatzbeteiligung; Statistische Betrachtungen; Anhang; Tafeln; Literaturverzeichnis (Bücher und Zeitschriften). — In der kurzen Einleitung (S. 1—3) behandelt der Verfasser das Begriffliche. Er unterscheidet im Gegensatz zu Wendlandt durchaus richtig, unterscheidet scharf die Gewinn- und die Kapitalbeteiligung und erkennt auch, daß die Umsatzbeteiligung in das Gebiet der Prämien gehört. Weiter schildert er in der Einleitung kurz die geschichtliche Entwicklung der Gewinnbeteiligung.

In den ersten drei Hauptteilen des Buches erörtert er nacheinander jede der drei Beteiligungsarten zunächst in aller Kürze grundsätzlich und allgemein und macht dann in jedem Teile, so ausführlich es angeht, mit durchgeführten Beispielen bekannt. Wo es ihm möglich gemacht ist, führt er die den Beteiligungen zugrunde liegenden Bestimmungen auch wörtlich an; auch eingehende statistische Angaben sucht er für den einzelnen Fall beizubringen, was wegen der Sprödigkeit mancher Geschäftsleitungen leider nicht immer gelingen konnte. Weiter verfolgt er auch, was aus dem Versuch geworden ist. Dabei sucht er die gemachten Erfahrungen bei den Beteiligten auf beiden Seiten zu ermitteln; leicht einzusehen, daß auch dieses nicht immer Erfolg haben konnte. In jedem der ersten drei Hauptteile unterscheidet er bei den praktischen Fällen solche Betriebe, in denen die Beteiligung noch besteht, und solche, in denen sie abgeschafft wurde, und stellt diese und jene in getrennten Gruppen dar.

Die statistischen Betrachtungen gehen von den Gewinnbeteiligungsuntersuchungen von 1876, 1878 und 1901 aus und stellen dann die Ergebnisse der eigenen Untersuchung auf. Im Anhange werden Listen gegeben, in denen das verarbeitete Material übersichtlich geordnet ist. Die Tafeln bringen die Ergebnisse in graphischen Darstellungen.

Kritik: Allgemein ist zu sagen, daß die Darstellung an begrifflicher Präzision und Sauberkeit der Formulierung nichts zu wünschen übrig läßt. Überall werden zielbewußt Ergebnisse gesucht; wo sie nicht erlangt werden konnten, werden die Gründe dafür erörtert. Die Ergebnisse der Untersuchung sind auch von betriebswirtschaftlicher Bedeutung. In der Tabelle auf Seite 149 scheint auch eine Andeutung erkennbar zu werden, welcher Zeitpunkt im Konjunkturverlauf der Gewinnbeteiligung regelmäßig am günstigsten sei. Über die Verteil-

lung des betriebswirtschaftlichen Bedürfnisses auf die einzelnen Geschäftszweige und Berufsstandsgruppen unterrichten die Tabellen auf Seite 150 und 151. Über die Hartnäckigkeit, mit der dieses Bedürfnis sich äußert, gibt eine weitere Tabelle Aufschluß, die die Dauer der Beteiligungen übersichtlich darstellt. Die Tabelle auf Seite 152 zeigt, wie groß der Bestand an dauerhaften Beteiligungen ist. Dieser Ausschnitt aus dem Tabellenwerk läßt erkennen, wie straff die Zügel bei der Suche nach Ergebnissen geführt worden sind. Seite 133 oben enthält ein Schulbeispiel gegen die oben schon verurteilte betriebswirtschaftlich unmögliche Auffassung Wendlandts über das Verhältnis zwischen Umsatz und Gewinn. In der Tabelle des Verfassers, die die Entwicklung der Gewinnbeteiligung zeigt (S. 148), sind nicht wie in der gleichen Tabelle über die Kapitalbeteiligung die Gründe der Abschaffung angegeben.

Alles in allem: Das Buch reiht sich an die Hauptwerke der Gewinnbeteiligung an.

Freese, Heinrich, Die konstitutionelle Fabrik. Jena, Gustav Fischer. 4. durchges. Auflage. 8°. 193 S.

Inhalt: Aus dem Verfassungsleben: Einführung, Fabrikparlament, Wähler, Tarifverträge, Achtstundentag, Berufung gegen Strafen, Betriebsrätegesetz. — Der Erfolg der Selbstverwaltung: Unterstützungskasse, Witwen- und Alterspensionen, zinslose Darlehen, Fabriksparkasse, Weihnachtssparkasse, gemeinschaftliche Feuerversicherung, Samariter. — Die Erziehung zum Mitarbeiter: die Gewinnbeteiligung der Beamten, die der Arbeiter, Ergebnisse, Verbesserungsprämien, Dienstauszeichnungen. — Erholung und Vergnügen: Erholungsräume, Luisengarten, Sommerurlaub, Fabrikbücherei, gemeinschaftlicher Biereinkauf, Festlichkeiten. — Die konstitutionelle Fabrik: Wiedergabe von Stimmen aus der Fachwelt und der Presse durch den Verfasser. — Anhang: Historische Tafel der konstitutionellen Fabrik Heinrich Freese G. m. b. H.; Auszug aus der Arbeitsordnung; Geschäftsordnung der Betriebsvertretungen; Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen.

Heinrich Freese hat im Jahre 1884 in seiner Berliner Fabrik eine Verfassung eingeführt; die erste Sitzung der Arbeitervertretung fand am 3. August statt. In demselben Jahre wurde auch ein Tarifvertrag von der Firma abgeschlossen. Die Regelung der Arbeitszeit führte allmählich (1891) zur Einführung des Achtstundentags, wobei der Unternehmer führte und die Arbeitervertretung bedächtig folgte. Über die günstigen Erfahrungen mit dieser Arbeitsdauer wird ausführlich berichtet. Das Buch enthält auf Seite 41—48 Bemängelungen des Betriebsrätegesetzes und kurze Mitteilungen darüber, wie die Firma die Mängel bei der Einführung des Betriebsrats zu vermeiden gewußt habe.

Die Gewinnbeteiligung bei Freese ist in der Weise gestaffelt, daß verschiedene Personenkreise aus der Arbeitnehmerschaft gebildet sind: leitende Angestellte, Angestellte, Arbeiter, die an gesonderten Gesamtanteilen beteiligt sind. Ein weiterer Anteil wird der Unterstützungskasse zugeführt. Die Einführung ist allmählich erfolgt. Begonnen wurde 1888 mit den Angestellten. 1890 folgten die Arbeiter. Die dritte der oben genannten Beteiligungsgruppen wurde erst später ausgesondert. Die Höhe der Einzelanteile wird im Verhältnis zu den Lohn- und Gehaltsbeträgen bestimmt. Die Kontrolle der Verteilung liegt in den Händen eines beeidigten Bücherrevisors. Die Ergebnisse für die Arbeitnehmer sind in dem Buche bis 1920 mitgeteilt. Bei den Angestellten betrug der Anteil in einem Jahre mehr als 33⅓ % des Gehalts, in drei weiteren mehr als 20 %, in 8 weiteren mehr als 15 %. Die Arbeiter haben 1920 den Höchstsatz von 9, 21 % erreicht. Auf Seite 96 werden Verhaltungsregeln für die Einführung der Gewinnbeteiligung gegeben.

Freese hat auch Verbesserungsprämien eingeführt, die abseits von der Gewinnbeteiligung gewährt werden.

Kritik: Bei der Würdigung von Freeses Leistung sind sein Werk (seine konstitutionelle Fabrik) und die vorliegende Darstellung derselben zu unterscheiden. Seine Leistung als Fabrikant ist eine Führerleistung, die der von Ford nach ihm geleisteten ähnlich ist. Charakteristisch für ihn ist die große Umsicht, mit der er zu Werke geht, und der liberale Sinn, mit dem er daran tätig ist, Reibungen zu vermeiden und Streiffälle lösbar zu halten. Dabei lebt immer ein fester Wille in ihm, der nicht vom Ziel läßt. Er gehört zu den Organischen, die bestrebt sind, die Rentabilität durch Wirtschaftlichkeit zu heben. Es schien eine Zeitlang, als ob sich die Einsicht in diese Notwendigkeit doch zu verbreiten begönne. Die Wirren der Gegenwart haben aber zweifellos einen Rückschlag gebracht. Beispiele wie Freese und Ford scheinen mir deshalb nützlicher denn je. Sie zeigen Widerstandszentren gegen bloßes Gewinnrentabilitätsstreben und eine Quelle von Anregungen zur Förderung wirtschaftlicher Rentabilität in Zeiten, die den rücksichtslosen, alles andere niedertretenden unorganischen Selbsterhaltungstrieb entfesseln.

Die Darstellung des Buches ist einfach, gradlinig, schmucklos, sachlich, ohne daß der selbstbewußte Stolz versteckt wird. Auf theoretische Begründungen wird verzichtet, dabei aber doch auch manch tieferer Zusammenhang angedeutet oder gar festgehalten, wie die Beziehungen des Achtstundentages zur Ausnützung der Maschinen (S. 29) oder die Bedeutung der Erledigung von Beschwerden vor der Öffentlichkeit der Fabrik (nach Ablauf der Arbeitszeit).

Die Frage der Gewinnbeteiligung führt in der Art, wie sie Freese löst, zu Schwierigkeiten zwischen den drei Berechtigungskreisen, auf die weiter oben schon hingewiesen ist, besonders zwischen Angestellten und Arbeitern, weil leicht ein junges Ding im Büro mehr Gewinnanteil erhalten kann, wie ein verdienter Arbeiter, in dessen Kreise die Zahl der Berechtigten viel größer ist. Freese weiß hier aber gut funktionierende Übergänge auszubilden, die das Ganze lebensfähig erhalten. Bemerkenswert ist, daß Freese es ablehnte, bei der Berechnung des Anteils seiner Mitarbeiter sich vorher selbst Zinsen für sein Betriebskapital und Unternehmerlohn zu gewähren. Erst bei Gehalts- und Lohnerhöhungen im Jahre 1919 verlangte er eine Verzinsung von 5 %, und seit der Umwandlung in eine G. m. b. H. bezieht er das Gehalt eines Geschäftsführers. Die Ergebnisse der Beteiligung für die Arbeitnehmer rechtfertigen Gedankengänge, wie sie in den letzten Jahren einmal von Deutsch ausgesprochen worden sind, auch hier nicht.

Die Schrift ist hier unter die Bücher über die Gewinnbeteiligung eingereiht, obwohl ihr Inhalt weit über diese hinausgeht. Die Rechtfertigung dafür ergibt sich aus Gedanken, wie sie bei Wendlandt zum Ausdruck gebracht sind: Die Gewinnbeteiligung braucht Umgebung, günstigen Boden. Im Fall Freese trugen die Verwaltungs- und Wohlfahrtseinrichtungen zu einer günstigen Eingliederung auch der Gewinnbeteiligung viel bei.

Die „autonome Fabrik" von Epstein, und die „konstitutionelle Fabrik" von Freese haben beide Beziehungen zur Gewinnbeteiligung. Die erstere sucht eine selbsttätige Bildung des zu verteilenden Gewinnbetrages zu erreichen; Preisfragen und das Rechnerische stehen deshalb bei ihr im Vordergrunde. Die konstitutionelle Fabrik dagegen legt weniger Wert darauf, die Gewinnbeteiligung exakt auf Marktverhältnisse zu gründen; sie bildet sie aber in umfassendem Sinne als Gemeinschaftseinrichtung aus, die auf einem durch andere Gemeinschaftseinrichtungen gepflegten Boden steht.

Lippert, Julius, Der Gewinnbeteiligungsgedanke und seine Grundlagen. Berlin, Julius Springer. 8°. 73 S. Gm. 2.—.

Inhalt: Kurze Einführung. Die Grundlagen der Gewinnbeteiligungslehre (die wissenschaftlichen S. 6 bis 25, ethischen 25—36, politischen S. 36—68). Schlußbemerkung. Verzeichnis der benutzten Literatur.

Über seine Absichten sagt der Verfasser: „Es soll der Versuch gemacht werden, die möglichen Erscheinungsformen der Gewinnbeteiligung, sofern sie sich

durch wesentliche Merkmale unterscheiden, systematisch zu klassifizieren, das ungeheure, seit einem Jahrhundert vorliegende Gebiet praktischer Versuche wenigstens theoretisch derart zu bewältigen, daß eine Übersicht geboten werden kann, über das Erreichte sowohl wie über das Erstrebte. Die Einzelheiten der Praxis, sekundären Mittel und Mittelchen dieser oder jener Gewinnbeteiligungsformen konnten — ja — mußten hierbei außer acht gelassen werden." In der Einführung erörtert er die Gewinnbeteiligung begrifflich. Dabei kommt er zu einem Oberbegriffe Gewinnbeteiligung, von dem die reine Gewinnbeteiligung und die Kapitalbeteiligung abzuleiten seien. In dem Hauptteil „Die Grundlagen" schildert der Verfasser die historische Entwicklung des Gewinnbeteiligungsgedankens und der Beteiligungsversuche: Die Klassiker sind ungeeigneter Boden für den Gedanken der Gewinnbeteiligung; die Arbeitsleistung gilt bei ihnen als durch den Lohn abgegolten. Anders bei der Kritik der Klassiker: v. Voß, Adam H. Müller, Sismondi. Auf letzterem fuße Thünen, der für die Gewinnbeteiligung durch seine These, daß der naturgemäße Arbeitslohn vom Existenzminimum und vom Arbeitsertrage abhänge, von großer Bedeutung sei. Es sei nicht verwunderlich, daß die erste literarische Vertretung der Gewinnbeteiligung in diese Zeit falle: Babbage. Der Zusammenhang zwischen Lohn und Arbeitsertrag sei noch stärker als bei Thünen bei Owen, St. Simon, Fourier, Godin (Familistère) betont. Und schließlich sei über Rodbertus und vor allem Marx die geradezu fanatisch schroffe Maxime des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag erstanden. Auch auf ihrem Boden gäbe es keine Möglichkeit für eine bloße Gewinnbeteiligung. Zwischen dieser Lehre und denen der Klassiker sei vor allem bei Brentano (Arbeitergilden der Gegenwart) die anfängliche Entwicklung des Gewinnbeteiligungsgedankens zu suchen. Erwähnt sind in diesem Zusammenhange noch Böhm-Bawerk und Schmoller. Soweit die wissenschaftlichen Grundlagen. Danach werden die ethischen erörtert. Es wird dabei gezeigt, wie sie sich vom Prinzip der Caritas über die Humanität in der Wirtschaft (Patriarchalismus) bis zum Prinzip gerechter Verteilung des gemeinschaftlichen „Arbeitsprodukts" entwickelt haben. Sodann betrachtet der Verfasser auch die politischen Grundlagen. Für sie ist das Verhältnis des Staats, sowie der Gesellschaft und des einzelnen zueinander maßgebend. Gedanken, wie sie bei Helander sich finden, deuten sich bei dieser Darstellung an. Die Frage der Sozialisierung wird breit erörtert. Die Schlußbetrachtung des Buches bringt eine kurze Zusammenfassung.

K r i t i k: Die Unterscheidung von Gewinnbeteiligung und Kapitalbeteiligung ist besser als bei Wendlandt, aber auch nicht hinlänglich klar. Der Verfasser sieht wiederholt Kapitalbeteiligung dort, wo es sich nur um Gewinnbeteiligung in der Form der Kapitalbeteiligung handelt, um Kapitalbeteiligungsmethoden, nach denen Arbeitsgewinnanteile berechnet und verteilt werden. Daß in allen diesen Fällen der Grund der Beteiligung die sich stetig wiederholende persönliche Arbeitsleistung ist, ist deutlich genug.

Die Entwicklungslinie ist vom Verfasser richtig erkannt. Daß in der Forderung des vollen Arbeitsertrages für die Gewinnbeteiligung kein Raum sei, scheint sich in dem Widerstande der organisierten Arbeiterschaft gegen letztere zu bestätigen. Doch dürften daran auch solche Unklarheiten wie die oben erörterten mit beteiligt sein. Die wichtigste davon, die auch beim Verfasser zu finden ist, sehe ich darin, daß der Gedanke der Gemeinschaft bei den Erörterungen eine zu geringe Rolle spielt. Dieser schließt den Warencharakter für die Arbeit aus. Es handelt sich bei dieser vielmehr um Leistungen von Mitarbeitern, von Gliedern eines organischen Ganzen, um Teile des Lebens eines Organismus, die selbstverständlich Anteil am Ergebnis der Gesamtleistung begründen. Diese Anteile sind der volle Arbeitsertrag, wenn sie richtig berechnet sind. Das Recht auf den vollen Ertrag kann natürlich nicht den vollen Gesamtertrag meinen, sondern nur so, wie hier dargelegt, verstanden werden. Dann besteht auch der Widerspruch zwischen diesem Recht und der Arbeitsteiligkeit der Wirtschaft nicht, den der Verfasser behauptet, sondern volle Übereinstimmung.

Fichte ist so gut wie unberücksichtigt, was bei dem Streben des Verfassers, ein möglichst weites Urteilsfeld zu schaffen, auffällt.

Bei der Behandlung der Grundlagen zeigt sich die von Adam Smith und seinen Nachfolgern überkommene Sackgasse des Gewinns, aus der ich die Betriebswirtschaftslehre über den Begriff des wirtschaftlichen Gewinns hinausgeführt habe. Der Verfasser gehört auch zu den Autoren, die noch mehr geleistet haben würden, wenn sie betriebswirtschaftliche Werke studiert hätten.

Jastrow, Dr. F., Gewinnbeteiligung. Systeme für eine Beteiligung von Angestellten an den Ergebnissen des eigenen Tätigkeitsgebiets (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, II. Serie, Heft 3). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. 8°. 42 S.

I n h a l t: Einleitung; die theoretischen Änderungsmöglichkeiten eines Beteiligungsvertrages; die Beteiligung mit konstanten Quotienten; die Beteiligung mit veränderlichen Quotienten; Gewinnbeteiligung; der praktische Aufbau eines Beteiligungsvertrages; Anmerkungen.

K r i t i k: In der Einleitung wird auf Schwierigkeiten hingewiesen. Auch wird die Einstellung des Verfassers zum Problem in ihr deutlich: der Gedanke des gerechten Entgelts für die Arbeitsleistung tritt zurück. An seine Stelle tritt ein anderer: Steigerung der Anspannung der Kräfte noch über das Maß hinaus, das durch Akkordlohn erreichbar ist. Der Verfasser unterscheidet zwischen Beteiligung am Umsatz, an der Umsatzsteigerung und am Gewinn. Ein unausgesprochenes Gefühl, daß es sich bei den ersten beiden um Prämien handelt, wird zwischen den Zeilen lesbar. Es bildet die Verlängerung der Gedanken des Verfassers über die Beziehungen zwischen Akkordlohn und Gewinnbeteiligung hinaus bis zu dieser selber. Zugrunde liegt die Vorstellung, daß es sich im Geschäftsleben zunächst mehr darum handle, Umsatz zu erzielen, um die Betriebsausgaben wieder hereinzubringen. Erst später komme es mehr darauf an, Gewinn zu erzielen. Damit im Zusammenhange wird auf die Tatsache hingedeutet, daß der Gewinnsatz die Neigung zu fallen hat, wenn der Umsatz in die Höhe getrieben wird. Der Verfasser schließt daraus, daß es eines besonderen Reizes bedürfe, um Leistungen hervorzulocken, die den Umsatz mit steigendem Gewinnsatz steigern. Auf dieser Grundlage werden ihm die Umsatz- und Umsatzsteigerungsprämien und die Gewinnbeteiligung zu einem einheitlichen Gesamtreizmittel. Leicht einzusehen, welcher Art die Erscheinungen sein müssen, die sich auf diesem Wege ausbilden. Die Entartung des Taylorismus in Amerika ist bekannt. Zu erkennen ist nun auch, daß die Gewinnbeteiligung selbst bei dem Verfasser ebenfalls den ihrem tiefsten Wesen sonst fremden Charakter einer anreizenden, anfeuernden Prämie erhält. So ist der Titel des Buches, wenn man ganz genau sein will, irreführend. Er sollte lauten: „Prämien in der Form der Gewinnbeteiligung", womit dann deutlich genug ausgesprochen wäre, auf welchem besonderen Gebiete der Hauptinhalt des Buches liegt. N i c k l i s c h.

H a n d b ü c h e r f ü r d e n P o l i t i k e r u n d S t a a t s b ü r g e r.

Schulz, Otto, Das große deutsche Adreßbuch für Politik, Volkswirtschaft und alle öffentlichen Angelegenheiten. Nürnberg, Der Burgverlag. 8°. 328 S. Gm. 30.—.

I n h a l t: Vorwort mit anhängendem Verzeichnis der Abkürzungen; Bemerkungen des Verfassers mit dem Fragebogen, durch den das Material hereingeholt worden ist. Das Adreßbuch selbst besteht aus drei Teilen: Personen (S. 1—235); Wohnorte (239—262); Sondergebiete, für welche die Aufgenommenen besonderes Interesse haben (265—328).

Der erste Teil zählt Personen auf, die auf den im

Titel des Buches genannten Gebieten tätig sind. Anschließend werden die Adressen angegeben, auch der Beruf, die Staatsstellungen, die Mitgliedschaften, die Parteizugehörigkeit. Schließlich wird das Interessengebiet der einzelnen Persönlichkeit durch Nummern bezeichnet, deren Bedeutung sich aus dem dritten Teil des Adreßbuchs ergibt. Der zweite Teil bringt Ortsnamen mit den Nummern, die die Personen nach ihrer Reihenfolge im ersten Teil haben: mit soviel solchen Nummern, als Personen des ersten Teils dort ihren Wohnsitz haben. Der dritte Teil zählt die Interessengebiete auf, so daß jedes von ihnen die eigene Nummer erhält, von der schon beim ersten Teil die Rede war. Hinter der Bezeichnung des einzelnen Interessengebiets folgen wieder die Nummern der Personen, die sich auf ihm betätigen.

In dieser Weise finden sich die aufgezählten Personen dreimal gruppiert: einmal in der alphabetischen Reihe, wobei sie ihre eigene Nummer erhalten (Teil I), dann nach Wohnorten und schließlich nach Interessengebieten (in den beiden letzten Fällen unter Verwendung der Personennummer). Die Interessengebiete sind zweimal gruppiert: einmal in der alphabetischen Reihe, wobei sie ihre Nummer erhalten (Teil III) und dann nach Personen (unter Verwendung dieser Nummern; Teil I). Die Wohnorte sind ebenfalls zweimal gruppiert: einmal in der alphabetischen Reihe (ohne Nummer) und dann bei den Personen in der Adresse (namentlich).

Kritik: Daß bei einem Werk, das so stark mit Nummern arbeitet, leicht einige Fehler stehenbleiben, versteht sich. Ihre Zahl geht aber nach Proben, die ich gemacht habe, nicht über das zulässige Maß hinaus. Die meisten Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind offenbar durch die Aufzunehmenden gemacht worden. Im Vorwort beklagt sich der Verfasser lebhaft darüber. Als Wirkung dieser Schwierigkeiten mag gelten, daß die Hochschulen (einschließlich der Universitäten), in denen die Wirtschaftswissenschaften und die Wissenschaften von den öffentlichen Angelegenheiten gepflegt werden, so gut wie gar nicht berücksichtigt sind. Man könnte, wenn man diese Seite des Buches verfolgt, auf die Idee kommen, es sei ein Stoß Briefe, die der Bearbeiter mit Fragebogen versandte, verloren gegangen, ehe er die Post erreichte. Aber auch von den großen parlamentarischen Körpern (Reichswirtschaftsrat) sind nicht alle Mitglieder berücksichtigt. Hier wird — der Bearbeiter sagt es auch zu — bei der zweiten Auflage unbedingt Wandel geschaffen sein müssen.

An einem Beispiel habe ich den Wert der Arbeit, die in diesem Buche steckt, lückenlos durchgeprüft: Handelshochschulen. Dabei zeigte es sich, daß der technische Teil der Bearbeitung sorgfältig genannt werden muß. Inhaltlich wirken sich die Schwierigkeiten aus, von denen vorhin die Rede war. Die Ergebnisse der Arbeit geben manchen Einblick. So ist es eigentümlich, daß das Interessengebiet „Handelshochschule" vielfach in der Verbindung mit „Handelskammer" und „Handelsverträge" angegeben wird. Auch ist ein Handelskammersyndikus verzeichnet, der für die Handelshochschulen Interesse hat, ohne sich für die Handelskammer zu interessieren. Wenn man die Personen, die „Handelshochschule" angegeben haben, gruppiert, heben sich deutlich bestimmte Berufskreise und die geographischen Bezirke um bestimmte Hochschulzentren ab; auch der für uns so wertvolle Kreis der Diplomhandelslehrer und Diplomkaufleute. Interessant ist, daß sich dabei auch Zentren andeuten, von denen man weiß, daß ihnen eine Hochschulgründung naheliegen würde. Auch mag erwähnt sein, daß der Kölner Kreis sein Handelshochschulinteresse noch nicht hinter dem Universitätsinteresse hat zurücktreten lassen.

Das Buch ist eines der Zeichen dafür, daß wir in der Entwicklung der Adreß- und Handbücher in ein neues Stadium getreten sind, das sich durch das Streben nach Wirtschaftlichkeit in diesen Nachschlagewerken und durch sie kennzeichnet.

Nobel, Alphons, Handbuch des Staatsmanns. Parteien, Gewerkschaften, Zeitungen, Parlamente, Kabinette, Verfassungen in allen Ländern der Welt seit dem Kriege. Im Anhang ein Personalregister der bekanntesten Politiker der Welt mit biographischen Daten, bearbeitet von Gretel Schulze. München, Wieland-Verlag. 8°. 348 S.

Das Buch will in ähnlicher Weise wie „The Statesmans Yearbook" einen Überblick über den innerpolitischen Aufbau der Welt geben. Die einzelnen Länder werden nach dem ABC vorgenommen und abgehandelt. Schema (Deutschland): Bevölkerung (besonderer Abschnitt: Bevölkerung der verlorenen Landesteile), Religion, Verfassung und Verwaltung des Reichs (mit Angabe der Inhaber der wichtigsten Ämter), Verfassung der Länder, Kabinette im Reich, Landeskabinette, Parteien (nach einem kurzen Abriß über jede lebende Partei: Gruppierung im Reichswirtschaftsrat, im preußischen Staatsrat, in den Landtagen der deutschen Länder, den Bürgerschaften der Hansastädte, den Provinziallandtagen, den Stadtparlamenten), Parteien in den Grenzgebieten, wirtschaftspolitische Organisationen (Reichslandbund, Bauernverein, Bauernbund, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften), Presse. Über die Raumverteilung unterrichten folgende Proben: Deutschland 39 S., Danzig 2 S., England 17 S., Belgien 6 S., Litauen 2 S., Norwegen 3 S., Afghanistan $^1/_2$ S., Vereinigte Staaten von Amerika 16 S., Rußland 9 S., Japan 4 S. — Auf zwei Seiten ist auch ein Verzeichnis der internationalen Verbände gegeben.

Es ist Wert darauf gelegt, möglichst viel statistisches Material zu geben. Nicklisch.

Dietz, Alexander, Geschichte der Familie Andreae (Frankfurter Zweig). Frankfurt a. M., August Osterrieth, 1923. 4°. 232 S.

Berghoeffer, C. W., Meyer Amschel Rothschild, der Gründer des Rothschildschen Bankhauses. Frankfurt a. M., Englert & Schlosser, 1923. 2. Aufl. Gr.-8°. 244 S.

Diese fast gleichzeitig erschienenen Biographien zweier berühmter Frankfurter Familien gewähren einen interessanten Einblick in das Wirtschaftsgetriebe vergangener Zeiten.

Justizrat Dr. Alexander Dietz, der Verfasser des Frankfurter Bürgerbuchs und der Frankfurter Handelsgeschichte, hat den geschichtlichen Teil des ersten Werkes übernommen, in dem der bekannte Berliner Bankier Jean Andreae seinen Vorfahren einen würdigen Denkstein gesetzt hat. Mit der Biographie des berühmten Tübinger Theologieprofessors Jacob Andreae beginnt das Werk. Viele Generationen der Familie Andreae ziehen an unseren Augen vorbei: Buchdrucker und Buchhändler, Fabrikanten, Kaufleute und Bankiers. Lebensklar erscheint insbesondere das Bild von Jean Andreae (1841—1915), einer der sympathischsten Wirtschaftsführer, der als Direktor der Darmstädter Bank und Präsident der Frankfurter Handelskammer lange Zeit mitten im Wirtschaftsgetriebe gestanden hat. Auch aus den nüchternen Biographien des glänzend ausgestatteten Werkes wird der das Wirtschaftsleben Erforschende mancherlei Schlüsse ziehen können. —

Wesentlich anders ist das Werk von Wilhelm Berghoeffer, des Direktors der Rothschildschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. Um eine Person, um Meyer Amschel Rothschild, konzentriert sich alles. Nicht war es des Verfassers Absicht, die zahlreichen Anekdoten, die über Rothschild kursieren, zusammenzufassen, sondern eine auf authentischen Quellen beruhende, wissenschaftlich fundierte Biographie des berühmten Frankfurter Bankiers wollte er geben, und dieses erstrebte Ziel hat er vollkommen erreicht. Wir sehen, wie Meyer Amschild Rothschild von früher Jugend an seine Geschäfte macht, wie er durch zähen Fleiß, durch Klugheit und durch die Gabe, die Menschen richtig zu behandeln, vorwärts kommt und das große Vermögen ansammelt, wie er auch über den Tod hinaus für den Fortbestand seiner Handlung sorgt, die nach dem Testament ausschließlich seinen Söhnen gehören sollte; „Töchter und Schwieger-

söhne sollten keinen Anteil daran haben, noch weniger eine Forderung machen dürfen, auch keinen Einblick in dieselben verlangen".

Auch dieses Buch ist sehr gut vom Verlage ausgestattet und mit einem originellen Einband versehen. Es bildet den IV. Band der Frankfurter Lebensbilder, die von der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben werden und bietet für den Privatwirtschafter viel interessantes Material. Obst.

Helfferich, Karl, Geld und Banken. 1. Teil: Das Geld. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1923. 6. umgearbeitete Aufl. Gr.-8°. 674 S. Brosch. Gm. 20.—.

Von diesem Standardwerk über „Das Geld", dessen 1. Auflage 1903 erschienen ist, liegt nunmehr die 6. umgearbeitete, teilweise erweiterte Auflage vor. Zum erstenmal wird hier von einem der hervorragendsten Geldtheoretiker, der gleichzeitig auf eine vielseitige Praxis im Wirtschaftsleben zurückblicken kann, eine umfassende systematische Darstellung der gewaltigsten Umwälzung gegeben, die jemals auf dem Gebiete des Geldwesens eingetreten ist. Groß ist die Zahl der in den letzten Jahren erschienenen Werke über Geld und Geldtheorien. Unter den zusammenfassenden Darstellungen über „Geld" wird das klar durchdachte, leicht lesbare Werk von Helfferich nach wie vor die erste Stelle einnehmen. Obst.

Schultze, Dr. Ernst, Das Doppelgesicht der Valuten. Die Zersprengung der Devisenkurse und ihre handelspolitischen Folgen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 8°. 148 S. Gm. 4.—.

Die Arbeit stellt einen Sonderdruck aus der größeren Arbeit des gleichen Verfassers über die Zerrüttung der Weltwirtschaft dar. Ihr Inhalt ist außerordentlich vielseitig. Folgende Stichworte kennzeichnen ihn: Die Zersprengung der Valuten. Devisenpolitik, Devisenkurs, Valuta und Einfuhr, Binnenpreis und Auslandsgeldwert, Valutaschwankungen, Wirbeltanz der Valuten, Absichtliche, unbeabsichtigte Valutaspekulation, Ausfuhrprämie, Elendshandel, Kunstbesitz, Grundstücksexport, Kapitalverkäufe, Kapitalflucht, Auswanderungsprämie auch ins Jenseits, Valutanot als Einfuhrprämie, Menscheneinfuhr, Betriebsrückwanderung, Kapitalzuwanderung, Doppelgesichtigkeit der Valuten und die Verkapselung der Nationalwirtschaften, Welthandel und Valutadifferenz, Finanzelend und Exportzwang, Ausfuhrschwierigkeiten und Einfuhrbefürchtungen der valutastarken Länder, Dumping, Ausfuhr- und Einfuhrsperren, Warenverkehr, Menschenverkehr, Kapitalverkehr, Überstürzte Industrialisierung, Rückbildung der Weltwirtschaft, Gegenströmungen, Weltwirtschaftliche Vernunft.

Der Verfasser arbeitet offenbar in erster Linie archivarisch sammelnd. Das Buch zeigt deutlich Vorzüge und Nachteile dieser Arbeitsart. Einerseits gibt es eine Fülle von Material, das einen guten Überblick über die vielen Einzelfragen vermittelt und sicher auch historische Quelle werden kann, wenn spätere Generationen den Problemen der Inflationszeit nachgehen. Andererseits ruht das Ganze nicht auf einer klar erkenntlichen eindeutigen Grundanschauung, die nun den roten Faden für das endgültige Verständnis der Zusammenhänge bieten könnte. Daß die wesentlichste Ursache für alle die gezeichneten Wirrnisse die falsche Rechnung der wirtschaftenden Menschen war, hat inzwischen die betriebswirtschaftliche Theorie und die Praxis der Goldmarkrechnung aufgedeckt. Der Wirbeltanz und die Doppelgesichtigkeit der Valuten löst sich letzten Endes in die Begriffe: Falsche Kalkulation, falsche Kreditpolitik und falsche Währungspolitik auf. Schmidt.

Heine und Greit, Einführung in die spanische Handelskorrespondenz. Hannover, Carl Meyer (Gustav Prior).

Im Vorwort sagen die Verfasser unter anderem, daß die spanischen Handelsbriefe ihres Buches unter Änderung der Namen und nach Vornahme der nötigen Kürzungen im Text zum Teil original-spanischen Handelsbriefen entnommen sind, welche ihnen von befreundeten Handelshäusern, die in lebhaftem Handelsverkehr mit Spanien und dem spanisch sprechenden Südamerika stehen, in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verfasser sehen es als einen Vorzug ihrer Lehrmethode an, daß ihre Briefe einer Originalkorrespondenz entnommen sind, die auf Grund wirklich stattgefundener Geschäfte, also in der Praxis entstanden ist.

Bei andern Autoren wird ebenfalls der Vorteil der Originalbriefe hervorgehoben, indem ihnen größere Ursprünglichkeit und Frische beigemessen werden.

Ich teile diese Ansicht nicht. Für zweckmäßiger halte ich vielmehr eine von einem gebildeten und erfahrenen Kaufmann methodisch und systematisch zusammengestellte Sammlung von Handelsbriefen, die eigens für den Unterricht verfaßt wurde und alle in Betracht kommenden Momente, z. B. die von Lehrgang zu Lehrgang wachsenden Schwierigkeiten, sowie die Fortschritte des Schülers berücksichtigt.

Ich spreche nur im allgemeinen und will gleich erwähnen, daß die Verfasser des besprochenen Werks durch die mit pädagogischer Einsicht von ihnen von Anfang bis zu Ende durchgeführten Geschäftsgänge, wodurch ein planloses Gemisch vermieden wird, die einschlägige Literatur mit einem sehr brauchbaren und in musterhaftem Spanisch verfaßten Buche bereichert haben.

Allerdings enthält das Buch einige wenige Druckfehler, wie sie ja in fremdsprachlichen Büchern unvermeidlich sind.

E. Hahn-Echenagucia, Berlin.

Haushofer, K., Japan und die Japaner. Eine Landeskunde. Leipzig, G. B. Teubner. 8°. 166 S. Gm. 3.60.

Der Verfasser hat sich außerordentlich viel Mühe gegeben, ein neues Bild über die wirtschaftliche und soziale Lage Japans zu geben. Das Buch ist in fünf Kapitel eingeteilt. Das erste handelt von der geographischen Lage und vom Landkörper, das zweite von der Rasse, den Sitten und Gebräuchen, von Literatur und Kunst usw., im dritten Kapitel behandelt er Politik und Familienorganisation, im vierten Lebensform und wichtige Tatsachen seiner Entwicklungsgeschichte, im letzten Besiedelung, Verkehr und wirtschaftliche Lage.

Ich kenne den Verfasser nicht persönlich, aber dem Buche nach zu urteilen, muß er ein bedeutender Geograph sein. Über seine geographischen und geologischen Beschreibungen möchte ich nicht urteilen, ich überlasse es berufenerer Seite, doch stimme ich persönlich dem Verfasser zu. Der Hauptzweck des Werkes liegt weniger in der tatsächlichen Erklärung — wie der Verfasser im Vorwort selbst sagt —, sondern in der Beschreibung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Zustandes. Dies ist ihm mit Hilfe guten Materials und umfassender Kenntnisse gut gelungen. Da ich selbst als Ausländer Deutschlands wirtschaftliche und soziale Lage studiere, weiß ich, wie schwer dies ist und zolle dem Verfasser meine Hochachtung und bewundere, wie tief er in den Stoff eingedrungen ist.

Durch die Sprach- und Schriftverschiedenheiten herrscht in Deutschland oder besser in Europa große Unkenntnis oder eine phantastische Auffassung über Japan, dieser will der Verfasser entgegenwirken. Dies Buch kann ich getrost als Schlüssel zu dem „verschlossenen Paradies" bezeichnen.

Ganz kurz will ich einige Eindrücke, die ich beim Lesen empfand, wiedergeben. Man hatte bisher Japan nur als Märchenland beschrieben, Haushofer war bestrebt, sein Buch rein wissenschaftlich zu gestalten. Über die Herkunft der Rasse, die japanische Geschichte, philosophische Lebensanschauung und Politik hat er sehr gut berichtet, ebenso kann man seine Anschauung über die ostasiatische Kunstgeschichte und Religion und über die ganz neue „horizontale" Bewegung (der von ihm benutzte Ausdruck „Klassenkampf" trifft nicht ganz zu) als vollständige Abhandlungen ansehen. Die Eigenschaften des japanischen Volkes hat er sehr gut erfaßt. Seine Ausführungen über den wirtschaftlichen und poli-

tischen Einfluß Japans sind sehr willkommen, sie gerieten jedoch teilweise etwas zu breit. Es ist sehr schwer, über die japanische Kultur zu schreiben, sie ist zu kompliziert, denn die 2000jährige, ostasiatische Geschichte wird plötzlich unterbrochen von der europäischen Kultur des 20. Jahrhunderts. Weder mit der Kenntnis von Altjapan noch durch das Vorbild von Europa oder Amerika kann man das neuzeitliche Japan verstehen. Ich wünsche Prof. Haushofer, daß er noch weiter von diesem doppelten Standpunkt aus das Thema klärt, damit keine irrtümlichen Ansichten über Japan erweckt werden. Über Musik, Erziehungswesen, Handel und Verkehr Japans ist der Deutsche noch wenig unterrichtet, als Beispiel möchte ich beim Erziehungswesen folgendes anführen: Gegenstand lebhafter Erörterungen sind die neue Hochschulreform, die Ausgleichung zwischen Privat- und öffentlichen Universitäten, die Verlängerung des obligatorischen Volksschulunterrichts usw.

Finden diese Wünsche bei einer Neubearbeitung Berücksichtigung, so wird dieses Buch, das schon jetzt als das beste Japanbuch bezeichnet werden kann, nur noch gewinnen!

Dr. Yasutaro Hirai, zurzeit Frankfurt a. M.

Literatur-Übersicht.

Februar.

a) Bücher.

Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung der einzelnen Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung erfolgt in keinem Falle. Die hier angegebenen Preise sind Goldmarkpreise, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Abweichende Preisbestimmungen einzelner Verleger, soweit sie der Redaktion dieser Zeitschrift bekannt sind, werden mit Sternchen * gekennzeichnet.

Buchführung und Bilanz — *Blume, Dr. Gerhard,* Die valutarische Goldmarkbuchführung. Goldmark-Valutenbuchführung. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr. 8°. 53 S. Gm. 10.—.

— *Fischer, Richard,* Goldmarkbuchführung — Goldmarkbilanz (Bücherei für Bilanz und Steuern, Bd. 10). Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 61 S. Gm. 2.—.

— *Mahlberg, Dr. Walter,* Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung (Forschungen, Betriebs- und Finanzwirtschaftliche, Heft 10). Leipzig, G. A. Gloeckner. 3. vermehrte Aufl. 8°. 246 S. Gm. 5.—.

— *Sommerfeld, Dr. Heinrich,* Die Goldmarkbuchhaltung. Ihre Grundlagen und Technik. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 76 S. Gm. 2.—.

— *Stern, Robert,* Buchhaltungs-Lexikon, umfassend sämtliche Methoden der Buchführung, die Kontierung der verschiedenen Branchen, die Buchführungsgesetze aller Staaten, die wichtigsten Entscheidungen und Erfahrungssätze, sowie Ratschläge für Revisionen. 2 Bde. Berlin, Leopold Weiß. 1923 2. umgearbeitete Aufl. Gr.-8°. 1162 S. Halbleinen Gm. 80.—, Halbfranz Gm. 90.—.

**Trenkler, Viktor,* Lehrbuch der Buchhaltung für Handelsakademien. 2 Bde. Reichenberg i. B., Paul Sollors Nachf. 1923. 8°. 405 S. Kč. 49.—.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — *Benten, Hildegard,* Einrichtung und Betrieb einer Großbank-Filiale. Leipzig, G. A. Gloeckner. 1923. Gr.-8°. 84 S. Gm. 2.—.

— *Buchwald, Bruno,* Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Berlin, Julius Springer. 1923. 8. vollst. umgearb. Auflage. 8°. 600 S. Gm. 10.50.

— *Hahn, Dr. L. Albert,* Unsere Währungslage im Lichte der Geldtheorie. Frankfurt a. M., Frankf. Sozietätsdruckerei. 1923. 8°. 34 S. Gm. 1.20.

— **Ramstein, Dr. Adolf,* Das Verhältnis der Notenbanken zur Kriegsfinanzierung in England, Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Bern, Paul Haupt. 1923. 8°. 101 S. Schw. Fr. 3.50.

Geld-, Bank- und Börsenwesen — *Stern, Robert,* Der Sparkassendienst. Ein Handbuch für den Sparkassenbeamten und denjenigen, der sich dem Sparkassendienst zuwenden will. Berlin, Leopold Weiß. 1923. 5. umgearb. Aufl. 8°. 402 S. Gm. 27.50.

Geographie — *Fischer-Geistbeck-Schnirpel,* Wirtschaftsgeographie für Handelslehranstalten. München, R. Oldenbourg. 1923. 2. Aufl. 8°. 198 S. Gm. 2.50.

Kaufmännischer Briefverkehr und Rechnen — *Igarzabal, Antonio de,* Geschäftsbriefe deutsch-spanisch. Ein neuartiges Lehrbuch des gesamten kaufmännischen Briefwechsels in deutscher und spanischer Sprache. Hamburg, Gebr. Paustian. 8°. 64 S. Gm. 1.20.

Gollings, Otto u. *Mantzke, Otto,* Lehr- und Übungsbuch des kaufmännischen Rechnens. III. Teil: Kontokorrentrechnung — Wertpapierrechnung — Devisenrechnung — Warenrechnung — Der Kaufmann als Staatsbürger. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 16. verbesserte Auflage. 8°. 159 S. Gm. 1.20.

— **Weingartner, Dr. Jos.,* La Pratique de la Correspondance commerciale. Manuel adapté aux circonstances du commerce tchécoslovaque. Reichenberg i. B., Paul Sollors Nachf. 8°. 206 S. Kč. 26.50.

— *Wenzel-Ekkehard, Otto,* Geschäftsbriefe deutsch-italienisch. Hamburg, Gebr. Paustian. 8°. 64 S. Gm. 1.20.

— **Wolfrum, Otto,* Der kaufmännische Briefverkehr für Handelsakademien. 3 Bde. Reichenberg i. B., Paul Sollors Nachf. 8°. 507 S. Kč. 61.20.

Psychologie — *Baumgarten, Dr. Franziska* Beiträge zur Berufskunde des Versicherungswesens. I: Zur Psychologie und Psychotechnik des Versicherungsagenten. (Schriften zur Psychologie der Berufseignung und des Wirtschaftslebens, Heft 27.) Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1924. 8°. 62 S. Gm. 1.50.

Rechtsfragen — Sonderdrucke aus der Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann (Verlag Duncker & Humblot, München):

Crome, Carl, Vorübergehende Schuldumwandlung. Vereitelte Geschäftsbedingung oder Mangelnde Verfügungsmacht? 8°. 12 S. Gm. —.75.

Göppert, Heinrich, Das Wesen der Börse im Rechtssinne. 8°. 24 S. Gm. 1.—.

Hensel, Albert, Zur Dogmatik des Begriffs „Steuerumgehung". 8°. 69 S. Gm. 2.—.

Zorn, Philipp, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern. 8°. 20 S. Gm. 1.—.

Steuerwesen und Gesetzeskunde — *Erler, Dr.* u. *Koppe, Dr.,* Die Neuregelung der Einkommensteuer 1924 einschl. Rhein-Ruhr-Abgabe, und Goldbilanzierungsverordnung. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 205 S. Gm. 4.50.

— *Koppe, Dr.* u. *Beuck, Dr.,* Die Neuregelung der Vermögenssteuer 1924. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 124 S. Gm. 3.60.

— *Koppe, Dr.,* Die Steuernotverordnungen vom 7. und 19. Dezember 1923, mit umfassender Einführung und Steuerkalender. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 148 S. Gm. 3.60.

— *Pissel, Dr.* u. *Koppe, Dr.,* Die Neuregelung des Lohnabzugs 1924. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 89 S. Gm. 2.40.

— *Rosendorff, Dr. Richard,* Die Neuregelung der Körperschaftssteuer 1924 einschl. Rhein-Ruhr-Abgabe. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Kl.-8°. 139 S. Gm. 4.—.

— *Schlegelberger, Dr. Franz,* Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. Textausgabe mit einer Einleitung. Berlin, Franz Vahlen. Kl.-8°. 52 S. Gm. 1.—.

— Steuergesetze, die neuen. 8. Reihe: Die Steuernotverordnungen vom 7. und 19. Dezbr. 1923. Textausgabe. Berlin, Carl Heymann. 8°. 63 S. Gm. 1.—.

Verschiedenes — *Coudenhove-Kalergi, Dr. R. N.*, Pan-Europa. Wien, Pan-Europa-Verlag. 4°. 168 S.

— *Schumann, Wolfgang*, Die Wissenschaft. Eine Betrachtung ihres Wesens und ihrer Sendung (Kunstwart-Bücherei Bd. 5). München, Georg D. W. Callwey. Kl.-8°. 83 S.

Versicherung — *Berger, Dr. Alfred*, Die Prinzipien der Lebensversicherungstechnik. I: Die Versicherung der normalen Risiken. Berlin, Julius Springer. 1923. 8°. 243 S. Gm. 10.50.

Wirtschaftsgeschichte und -wissenschaft — *Borchardt, Julian*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Von der Vorzeit bis zur Gegenwart. Bd. II: Vom Ende der Hohenstaufen bis auf die Bauernkriege. Berlin, E. Laub. 1924. Kl.-8°. 336 S.

— *Findeisen-Großmann*, Grundriß der Handelswissenschaft. Leipzig, Dr. Max Gehlen. 1923. 14. Auflage. 8°. 464 S. Gm. 6.—.

— Grundriß der Sozialökonomik. VI. Abteilung: Industrie, Bauwesen, Bergwesen. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1923. 2. neubearb. Auflage. Gr.-8°. 452 S. Gm. 21.50.

b) Zeitschriften.

Bankwesen — Arbeiterbanken. Von *Dr. Friedr. Köhler*. Die Bank 1924, 2.

— Die Goldmarkrechnung im Bankverkehr. Von *Dr. Curt Eisfeld*. Der Zahlungsverkehr V, 11, 12.

— Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent. Von *Ernst Walb*. Zeitschrift für handelswiss. Forschung XVII, 11, 12.

— Der Zusammenbruch des Hamburger Giroverkehrs und seine Ursachen. Von *Dr. Fritz Rittstieg*. Der Zahlungsverkehr V, 11, 12.

Betriebswissenschaft — Notwendigkeit und Kennzeichen rationeller Produktion. Von *J. R. Winkler*. Der kaufmännische Ratgeber III, 2.

Buchführung und Kalkulation — Der Eiserne Bestand in der Bilanz. Von *Otto Bertrams*. Zeitschrift für handelswiss. Forschung XVII, 11, 12.

— Goldmarkbilanzen. Von *Leopold Spur*. Plutus XXI, 2.

— Gold- und Papiermarkrechnung in der Buchhaltung. Von *Ignaz Trop*. Organisation XXV, 23, 24.

— Die Rückwirkungen der augenblicklichen Verhältnisse auf die Kalkulation. Von *Karl Kröger*. Organisation XXV, 23, 24.

— Zur Theorie der Erfolgsrechnung. Von *Ernst Walb*. Zeitschrift für handelswiss. Forschung XVII, 11, 12.

Politik — Das neue Europa. Von *Paul Kampffmeyer*. Sozialistische Monatshefte XXX, 1.

Rechtsfragen — Zur Aufwertungsfrage. Von *Dr. J. Lehmann*. Bankarchiv XXIII, 7.

— Zur Neuregelung der Arbeitszeit. Von *R. Sternberg-Raasch*. Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 45, 10.

— Zur Verordnung über Goldbilanzen. Von *Dr. G. Sintenis*. Bankarchiv XXIII, 7.

— Zur Verwaltungsreform. Von *Dr. Lohmeyer*. Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 45, 11.

Reklame — Die Aufklärung im Dienste der Kundenwerbung. Von *Wilhelm Aue*. Der kaufmännische Ratgeber III, 2.

Reklame — Geschäftskunst. Von *Paul Bartholomay*. Organisation XXV, 23, 24.

— Sinnfälligkeit und Fehlassoziationen bei Plakaten und Inseraten. Von *Dr. C. Piorkowski*. Der kaufmännische Ratgeber III, 2.

Verschiedenes — Über die Ausrüstung von Schul-Schreibmaschinensälen. Deutsche Handelsschulwarte IV, 1, 2.

Versicherung — Les clauses de la police d'assurance maritime. Par *Dr. Joseph Bonnet*. Schweiz. handelswissenschaftliche Zeitschrift XVIII, 1.

Wirtschaftspolitik und -wissenschaft — Die deutsche Krisis. Von *Alfred Lansburgh*. Die Bank 1924, 1.

— Die Gesetzmäßigkeit in der internationalen Arbeitsteilung. Von *Alfred Lansburgh*. Die Bank 1924, 2.

— Die nächsten deutschen Aufgaben. Von *Wilhelm Engler*. Sozialistische Monatshefte XXX, 1.

— Die Verkehrswissenschaft als besonderer Zweig der Wirtschaftswissenschaft. Von *Dr. Ernst Esch*. Schweizerische handelswissenschaftliche Zeitschrift XVIII, 1.

Mitteilungen des Verlags.

Auslandspreise.

Der Vierteljahrspreis der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis beträgt:

Schweiz	3.50 Franken
Amerika U.S.A.	—.60 Dollar
Argentinien	1.80 Pesos Papier
Dänemark	3.75 Kronen
England	2.8 Schilling
Finnland	24.— Marka
Holland	1.60 Gulden
Japan	1.30 Yen
Italien	13.50 Lire
Jugoslawien	53.— Dinar
Norwegen	4.20 Kronen
Österreich	42 000.— Kronen
Rumänien	120.— Lei
Schweden	2.30 Kronen
Spanien	4.75 Peseten
Tschechoslowakei	20.50 Kronen.

Bestellungen aus diesen Ländern können — mit Ausnahme von Österreich, das durch die Post beziehen kann — nur bei den Buchhandlungen oder beim Verlag direkt erfolgen. Im letzteren Fall ist der Preis für ein Vierteljahr zuzüglich 10% Zusendungsspesen voreinzusenden.

Bei Lieferung nach Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Mexiko, Portugal, Rußland und Türkei wird in Dollarwährung, bei Lieferung nach Estland, Lettland, Litauen, Polen und Ungarn in Schweizer Franken fakturiert. Für den Fall effektiver Zahlung in Landeswährung ist Valorisierung zum Wechselkurs des Zahlungstages der Landeswährung auf New York bzw. Zürich Bedingung.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS durch den Buchhandel, die Post oder vom Verlag vierteljährlich Goldmark 2.50, monatlich Goldmark —.90. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag Stuttgart Nr. 14700.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH UND UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, PROREKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE UND HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH UND UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT UND HANDELS-PRAXIS

HOCHSCHUL-NUMMER

16. JAHRGANG 1923/24

HEFT 11/12 1924 FEBRUAR/MÄRZ

STUTTGART · C. E. POESCHEL VERLAG

INHALT

HANDELS-HOCHSCHULNUMMER

An unsere Leser 241
Überblick 241
Zur Einführung in die Hochschulnummer. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch*, Berlin 242
Diplomkaufmann und Diplomvolkswirt. Von *Prof. Dr. F. Schmidt*, Frankfurt a. M. . . . 243
Zusammenstellung über die Frequenz der deutschen Handelshochschulen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten 244
Handelshochschulen und Promotionsrecht. Von *Prof. Dr. Curt Eisfeld*, Tübingen . . . 250
Betriebswirtschaftliche Institute als Forschungs- und Unterrichtsstätten. Von *Privatdozent Dr. Rudolf Seyffert*, Köln 252
Klausurübungen in den kaufmännisch-techn. Fächern. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch*, Berlin 259
Die Technologie und Warenkunde in der volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Diplomprüfung. Von *Prof. Dr. Viktor Pöschl*, Mannheim 260
Die Ausbildung d. Dipl.-Handelslehrer i. Preußen. Von *Dipl.-Handelslehr. E. Nicklaus*, Berlin 262
Das holländische Handelshochschulwesen. Von *Prof. J. G. de Jongh*, Rotterdam 263
Die Handels-Universität in Japan. Von *Prof. Dr. Yasutaro Hirai*, Kobe (Japan), zurzeit Frankfurt a. M. 266
Zusammenstellung der Lehrkörper für Betriebswirtschaftslehre 270
Rechtsfragen des Tages. Von *Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron*, Berlin . . . 273
Neue Gesetze und Verordnungen 276
Rundschau 277
Bücherbesprechungen 279
Literaturübersicht 287
Mitteilungen des Verlags 288

C. E. POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Vor Kurzem erschien rasch nach der 1. Auflage:

Grundriß der Statistik

Von FRANZ ZIZEK

Lex. 4° — XII, 552 Seiten

Zweite Auflage

Geh. 12 Gm., geb. 16 Gm.

Der Leitfaden kann sich den besten Fachbüchern an die Seite stellen. Man liest das Buch ohne zu ermüden. Die Darstellung ist trotz des spröden Stoffes leicht fließend, anschaulich und für diejenigen, für die sie in erster Linie bestimmt ist, leicht faßlich.
Soziale Praxis über die erste Auflage.

Kein Volkswirt wird dieses Buch in seiner Bibliothek missen wollen, und nicht wenigen Praktikern wird es zum ständigen Handwerkszeuge werden. Dazu kommt dann die klare, von völliger Stoffbeherrschung getragene Einführung in die allgemeine Methodenlehre, ebenso wie die höchste Anerkennung verdienende Behandlung und Stoffbeherrschung der praktischen Statistik. Die deutsche Statistik hat nun ihr Lehrbuch.
Prof. Gerloff am 23. 6. 22 in der Frankf. Zeitung über die 1. Aufl.

Vor Kurzem neu:

Staatliche Theorie des Geldes

Von

GEORG FRIEDRICH KNAPP

Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage

Gr. 8°. VI, 462 Seiten

Geh. 12 Gm., geb. 18 Gm.

Max Weber schreibt in dem kürzlich erschienenen Werk „Wirtschaft und Gesellschaft" über Knapp: „Das Buch ist formell und inhaltlich eines der größten Meisterstücke deutscher schriftstellerischer Kunst und wissenschaftlicher Denkschärfe . . ." und nennt an anderer Stelle die Staatliche Theorie „schlechthin für immer grundlegend".

DUNCKER & HUMBLOT / MÜNCHEN W 12 / Theresienhöhe 3c

DIE BÜCHER: ORGANISATION

Eine Schriftenreihe herausgegeben von

PROFESSOR DR. H. NICKLISCH

BAND I

DER WEG AUFWÄRTS! — ORGANISATION

Von Professor Dr. H. Nicklisch / Gebunden Goldmark 5.50

Aus dem Inhalt: Die Materie — Der Mensch — Die Organisation und ihre Gesetze — Die Grenzen der Organismen — Das „Volk der Organisation".

BAND II

DAS VALUTARISIKO

IM DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSLEBEN UND SEINE BEKÄMPFUNG

Von Dr. Kurt Schmaltz / Gebunden Goldmark 4.75

Aus dem Inhalt: Goldwährung — Agiowährung — Reine Papierwährung — Warenwertunterschiede zwischen Nationen — Warenarbitrage als Mittel, auf die Größe der Grenzwertunterschiede einzuwirken — Die betriebswirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Bekämpfung des Valutarisikos.

BAND III

DER MENSCH ALS BETRIEBSFAKTOR

Von Dr. Rudolf Seyffert / Gebunden Goldmark 9.50

Aus dem Inhalt: Die Problemstellung — Die Personen und ihre Arbeit in den Großbetrieben des Kleinhandels — Die Wertung des Menschen als Arbeitskraft.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

DAS BUCH DES KAUFMANNS

Ein Hand- und Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften

herausgegeben von

DR. GEORG OBST

Professor an der Universität Breslau

6. vollständig neubearbeitete Auflage

2 Halbleinenbände in Lexikonformat — insgesamt 1320 Seiten

Gebunden Gm. 36.—

Die Süddeutsche Zeitung schreibt: Bei kritischster Sachlichkeit muß man gestehen, das ist das Buch des Kaufmanns! Ja es ist noch viel mehr; es ist schlechtweg für jeden, der irgendwie mit dem wirtschaftlichen Leben der Zeit — und das sind alle — in Berührung kommt, das Werk, das ihn über alles, was mit Wirtschaft und Handel, sei es Volkswirtschaft oder Handelsrecht, mit Geld-, Bank- und Börsenwesen, mit Betriebslehre, Warenkunde, Werbung oder Versicherungs- und Genossenschaftswesen, sogar mit Staatsbürgerkunde und Wirtschaftsgeschichte zusammenhängt, wissenschaftlich aber klar unterrichtet.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

DIE BANKBÜCHER

VON PROF. DR. GEORG OBST

*

Geld-, Bank- und Börsenwesen

21. Auflage. — 427 Seiten — Geb. 9 GM.

Der Bankbeamte: Der Hauptvorzug des Buches besteht darin, daß seine Ausführungen bei aller Wissenschaftlichkeit von einer bei derartigen Werken seltenen Gemeinverständlichkeit und Klarheit getragen sind.

*

Kapitalsanlage und Vermögensverwaltung

5. Auflage — 85 Seiten — Steif geb. GM. 1.50

Hansa-Bund: Das Buch gibt in klarer Weise Aufschluß über das Wesen der Wertpapiere, ihre Aufbewahrung und Verwaltung, kurz über alles das, was der Laie im Verkehr mit der Bank und dem Bankier wissen muß.

*

Wechsel- und Scheckkunde

8. Auflage — 144 Seiten — Geb. 3 GM.

Deutsche Volksstimme: Es ist mir in meiner kaufm. Praxis kein Buch zur Hand gekommen, welches diesen Gegenstand in gleich anschaulicher, ausführlicher und doch knapper Form behandelt, wie das Obstsche Buch.

DAS BANKGESCHÄFT

7. Auflage

unveränderter Abdruck der 6. vollständig umgearbeiteten Auflage

2 Halbleinenbände — etwa 1300 Seiten

Goldmark 36.—

Ein Urteil über die 6. Auflage:

„Mit tiefem Erstaunen lege ich nach langer Lektüre das Werk aus der Hand. Man hält es kaum für möglich, dass ein so ‚trockenes' Thema mit einer derart bestrickenden Lebendigkeit geschrieben sein kann. Im ersten Bande geht der Verfasser mit dem Leser wie ein alter erfahrener Führer durch das ganze, zunächst so unübersichtlich anmutende Gebäude der Verkehrs- und Betriebstechnik. Jede technische Einzelheit wird klar gekennzeichnet, und die Uebersicht über den technischen Gesamtapparat dadurch wesentlich erleichtert, dass die Einzelheiten ihrerseits nach ihrer relativen Bedeutung zum Ganzen vortrefflich gegliedert, geradezu kontrapunktisch verarbeitet sind. Mir scheint die Art des Verfassers, die reine Technik darzustellen, eine geradezu ideale Lösung, zumal nicht nur die verschiedenen Zweige des Betriebes an sich und in ihrem Zusammenhang scharf herausgehoben worden, sondern darüber hinaus die Frage nach dem Warum stets die innern Verzweigungen und Verwurzelungen klar hervortreten lässt. Diese Andeutungen spielen schon auf den zweiten Band hinüber, in welchem die Bankpolitik behandelt wird. Hier beginnt die eigentliche Theorie — freilich eine Theorie, die in ihrer Darstellung nicht grau, sondern bunt ist. Man wird sehen lernen, wie das Wirtschaftsleben eines Landes oder mehrerer Länder miteinander im Spiegel der Vorgänge bei den grossen Banken erscheint — ja man wird durch das Studium dieses Werkes mancherlei Vorgänge des wirtschaftlichen Getriebes besser erkennen lernen. Freilich: manchem abstrakten Theoretiker mag die Art des Verfassers nicht genügend exakt-theoretisch erscheinen, weil es zu sehr auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens abgestellt ist. Aber dann wäre es eben nicht dieses einzigartige Buch, dessen Hauptstärke ich gerade darin sehe, dass es mit bezwingender Eleganz den Boden vorbereitet, auf dem sich abstrakt-theoretische Bedürfnisse aufbauen können. Ich stelle gern fest, dass manche Theorie des Bankwesens mir nach der Lektüre des vorliegenden Werkes plastischer vor Augen steht als je. Und ich denke, es wird viele Kenner geben, die erstaunen, wenn sie dieses klassische Werk der Einführungsliteratur in das Bankwesen zur Hand nehmen."

„Neue Leipziger Zeitung" v. 6. 5. 23.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

Vorlesungen

an den

deutschen Handelshochschulen

Sommersemester 1923

Universität Frankfurt a. M.

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät (Handelshochschule)

Semester: 16. April bis 15. August — Immatrikulationsfrist: 16. April bis 5. Mai — Frist zum Belegen der Vorlesungen: 16. April bis 12. Mai

Volkswirtschaftslehre. *Laum,* Einführung in das Studium der Wirtschaftswissenschaften. 1 St. *Arndt,* Einführg. in d. Volkswirtschaftslehre. 4 St. *Voigt,* Allg. Volkswirtschaftslehre. 5 St. *Gerloff,* Grundzüge der Agrarpolitik. 1 St. *Arndt,* Geld- u. Kreditwesen. 3 St. *Gerloff,* Finanzwissenschaft. 4 St. *Voigt,* Theorie des Marktes. 1 St. *Voelcker,* Wirtschaftl. Gesetzgeb. u. Verwalt. d. wirtschaftl. Angelegenheiten im Reich u. in d. Ländern. 1 St. Geschichte d. deutsch. Stadtwirtschaft bis zum Ausgang d. 17. Jahrhund. 2 St. *Metz,* Die niederländ. Volkswirtschaft als Beispiel e. d. deutsch. entgegengesetzt aufgebauten Volkswirtsch. 2 St. *Budge,* Gesch. u. Kritik der Arbeitslohntheorien seit Turgot. 2 St. *Marr,* Die Wandlungen im Verhältnis zwisch. Wirtschaft u. Staat seit Ausgang d. 19. Jahrh. 2 St. *Bleicher,* Ausgewählte Kapitel d. Kommunalpol. 1 St. *Hiller,* Gewerbl. Einigungs- u. Schlichtungswes. 1 St. *Arndt,* Nationalökonom. Übungen. 2 St. *Voelcker,* Koll. üb. Valutafragen u. Markstabilisierung. 1 St. *Budge,* Wirtschaftstheoret. Übungen üb. d. Kapitalzinsproblem. 1 St.

Volkswirtschaftl. Seminare. *Voigt,* Volkswirtschaftl. Sem. 2 St. *Arndt,* Übung. (m. schriftl. Arb.) 2 St. Besprechung größ. Arbeiten. 1½ St. Finanzwissenschaftliche Übungen: *Gerloff,* a) Üb. über Ad. Smith. 1 St. b) Finanzwissenschaftl. Arbeitsgemeinschaft. 2 St., 14täg. *Oppenheimer,* Üb. in theoret. Nationalökonomie (f. Anf.) 2 St. Üb. in theoret. Nationalökonomie (f. Fortgeschr.) 1 St.

Betriebswirtschaftslehre (Privatwirtschaftslehre). *Pape,* Buchhaltung m. Üb. 2 St. *Auler,* Buchhaltungsübungen f. Fortgeschr. 2 St. Einführung i. d. wirtschaftl. Rechnen m. Übung. 2 St. *Hellauer,* Üb. im wirtschaftl. Rechnen für Fortgeschr. 3 St. *Schmidt,* Bilanzen. 2 St. *Kalveram,* Finanzierungen. 2 St. *Schmidt,* Kreditgeschäfte u. Zahlungsverkehr. 3 St. *Auler,* Besprechungen üb. Börsenverkehr. 2 St., 14täg. *Hellauer,* Verkehrslehre (Waren- u. Nachrichtenverkehr). 3 St. Warenkalkulation. 2 St. *Kalveram,* Allg. techn. Übungen. 2 St. Bankbetriebslehre (Teil I). 2 St. *Pape,* Industriebetriebslehre. 2 St. *Auler,* Selbstkostenberechnung im Industriebetriebe. 1 St. *Kahn,* Krit. Lektüre der Handelspresse. 1 St. Üb.: „Arbeiten a. d. volkswirtschaftl. Aufgabenkreis der Handelspresse". 1 St. Betriebswissenschaftl. Seminare. *Hellauer,* Betriebswirtschaftl. Vorsem. 2 St. Betriebswirtschaftl. Hauptsem. 2 St., 14täg. *Kalveram,* Sem. f. Bankbetriebslehre, 2 St., 14täg. *Schmidt,* Ref. u. Besprechungen von Arbeiten. 1 St. *Pape,* Sem. f. Industriebetriebslehre. 2 St. Seminar f. Steuer und Revision: *Schmidt,* a) Besprechungen über Unternehmung u. Steuer. 2 St. *Schmidt* u. *Fritz,* b) Besprech. üb. Arbeit. u. neuest. Steuergesetz. 2 St. *Schmidt,* c) Reichsabgabenordnung. 1 St. d) Bewertungsvorschriften d. Steuergesetze in d. Nachkriegszeit. 1 St. e) Die Körperschaftssteuer. 1 St. *Kalveram,* Besprech. über Finanzierungen. 2 St., 14 täg. *Fritz,* Revisionstechnik. 2 St., 14täg. *Schmidt* u. *Fritz,* Steuerseminar: Gründungen u. Sanierungen. 2 St., 14täg. *Fritz,* Revisionstechnik (Forts.) 1 St., 14täg. *Herrgen,* Bilanz u. Steuer. 1 St.

Statistik. *Zizek,* Statistik, Teil II: Wirtschafts- u. Sozialstatistik. 4 St. Statist. Übungen (Wirtschafts- u. Sozialstatistik). 1 St. Statist. Sem. *Zizek,* Referate und Besprechungen. 2 St.

Soziologie. *Oppenheimer,* Allg. Soziologie. 5 St. *Salomon,* Geschichte d. Sozialismus. 1 St. *Oppenheimer* u. *Salomon,* Soziolog. Kolloquium. 14täg. *Salomon,* Koll. über Troeltsch „Der Historismus". 2 St., 14täg. Koll. über d. Wesen des Sozialismus u. Anarchismus. 2 St., 14tägig.

Fürsorgewesen. *Klumker,* Theorie u. Geschichte des Fürsorgewesens. 2 St. Grundfragen der Jugendfürsorge. 1 St. Geschichte der Jugendfürsorge. 1 St. *v. Gerhardt,* Grundlagen u. Ziele d. modernen Blindenfürsorge. 1 St. Übungen aus d. Gebiet d. Blindenwesens. 1 St. *Klumker,* Vorseminar: Besichtiggn. von Erziehungsanst. Hauptseminar: Übungen mit Besprechungen im Seminar Stiftstr. 30.

Versicherungswissenschaft. *Patzig,* Einführg. in d. Privatversicherung. 2 St. Die Praxis der Lebensversicherung. 3 St.

Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte u. Völkerkunde. *Kraus,* Die geograph. Grundlagen des Wirtschaftslebens (mit anschl. Übgn. 3 St. Land- u. Seeverkehr d. außerdeutschen Gebiete Europas. 2 St. Wirtschaftsgeograph. Seminar. 2 St. *Laum,* Allgem. Wirtschaftsgesch. (Überblick über d. Wirtschaftskreise u. Wirtschaftsperioden der Geschichte). 1 St. Staat u. Wirtschaft i. d. Antike. 1 St. Wirtschaftshistor. Übgn. 2 St. *Vatter,* Die Rassen u. Völker der Erde. 1 St. Totemismus u. totemist. Gesellschaft. 1 St. *Langenbeck,* Geschichte d. deutschen Handels. 3 St. *Vatter,* Völkerkundl. Übgn. i. d. Sammlgn. d. Städt. Völkermuseums. 1½ St., 14tägig.

Technologie. *Becker,* Angewandte Chemie u. Bakteriologie (Chem.-techn. Warenkunde, Chemie und Industrie der Ersatzstoffe). 3 St. Chem. Praktikum: Übungen i. d. Untersuchg. u. Beurteilung v. Handelswaren. 5 St. Bakteriol. Lehrkurs für Apotheker. 5 St.

Handels- u. Gewerbeschul-Pädagogik. *Pape,* Methodik d. kaufmänn. Unterrichtsfächer. 1 St. *Lühr,* Einführg. i. d. Schulpraxis. 2 St. *Barth,* Lehrverfahren an gewerbl. Pflichtschulen mit Lehrproben. 2 St. Methodik d. Fachzeichnens 2 St. Die Literat. des Gewerbeschulwesens. 2 St. *Wagner,* Die Pädag. Fichtes u. Schleiermachers. 1 St. Übungn. in jugendkundl. Untersuchungen der Pubertätsperiode. 1 St. Seminar für Handelsschulpädagogik. *Pape,* Pädagogische Besprechungen. 2 St.

Fremdsprachl. Handelskorrespondenz. *Heyner,* Franz. Handelskorrespondenz f. Anfänger. 2 St. Französ. Handelskorrespondenz f. Fortgeschr. 2 St. Franz. volks- u. privatwirtsch. Lektüre. 2 St.

Wiederholungskurse d. Instituts f. Wirtschaftswissenschaft. Theoret. Volkswirtschaftslehre. 2 St. Prakt. Volkswirtschaftslehre. 2 St. Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 2 St. Geschichte d. Volkswirtschaftslehre. 2 St. Finanzwissenschaft. 3 St. Statistik. 2½ St. Kaufmänn. Buchhaltung u. Bilanzlehre. 2 St. Kaufmänn. Rechnen. 3 St. Chem.-techn. Warenkunde u. angewandte Bakteriologie. 2½ St.

Aus der rechtswissenschaftlichen Fakultät. *Freudenthal,* Einführung in die Rechtswissensch. 3 St. *Mayer,* Rechts- u. Sozialphilosophie. 2 St. *Burchard,* Deutsche Rechtsgesch. 3 St. *Ruth,* Grundzüge des Deutschen Privatrechts. 2 St. *Burchard,* Grundzüge d. Bürgerl. Rechts. 4 St. *Klausing,* Handelsrecht. 4 St. Handelsgeschäfte (Allgem. Lehren u. Handelskauf). 1 St. Geschichte d. Kredit- u. Zahlungsgeschäfte (mit bes. Berücksichtigg. d. Bankgeschäfte). 1 St. *Saenger,* Recht der G. m. b. H. 1 St. *Wirth,* Einführung in d. Patent- u. Gebrauchsmusterrecht. 1 St. *Wertheimer,* Rechtl. Grundlagen d. Finanzierung von Handelsgesellschaften. 1 St. Grundzüge des engl. u. amerikan. Privatrechts. 1 St. *Cahn,* Öffentl. Gewerberecht (Recht d. Reichsgewerbeordng.). 1 St. *Titze,* Der Arbeitsvertrag. 1 St. *Sinzheimer,* Arbeitsverbandsrecht. 1 St. Besprech. über das Betriebsrätegesetz. 1 St. *Boesebeck,* Tagesfragen des Steuerrechts. 1 St. Konversatorium über Steuerrecht. 2 St. *Burchard,* Übungen im Handels- und Wechselrecht. 2 St. *Klausing,* Handelsrechtl. Seminar. 2 St. *Sinzheimer,* Arbeitsrechtl. Seminar f. Vorgeschr. 2 St.

Aus der philosophischen Fakultät. *v. d. Meer,* Niederländ. u. vläm. Übgn. f. Anf. 2 St. Niederländ. u. vläm. Übgn. f. Vorgeschrittene. 2 St. *Preitz,* Deutsche Stilübgn. mit Einführung in d. deutsche Stilkunde. 2 St. *Maltby,* Neuengl. Übungen f. Vorgeschrittene. Neuengl. Übungen f. weniger Geübte. *Vernay,* Franz. Lektüre mit mündl. u. schriftl. Übungen (Vorgeschrittene). 2 St. Allgem. franz. Übungen (Anfänger). 2 St. *Muth,* Einführung in die italien. Sprache. 3 St. Italien. Lese- u. Sprechübungn. (Mittelstufe). 3 St. Italien. Lektüre mit Übersetzungsübungen und Konversat. (f. Vorgeschr.) 2 St. *Serrallach,* Span. f. Anfänger. Spanisch f. Fortgeschrittene. Span. Handelskorrespondenz. Span. Umgangssprache. *Fritzler,* Russ. Sprachlehre, I. Teil. 1 St. Russ. Sprachlehre, II. Teil. 1 St. Russ. Sprachlehre, III. Teil, 1 St. Übungen f. Anfänger. 2 St. Üb. f. Vorgeschritt. 2 St. Lesen von russ. Zeitungen u. Aussprache. 1 St. *Horovitz,* Einf. i. d. Arabische. 2 St. *Rühl,* Türk. Lektüre u. Schriftübungen für Vorgeschrittene. 2 St. Türk. Briefe. 2 St. Wirtschaftsfragen Kleinasiens (Vortrag in türkischer Sprache). 1 St.

Aus der naturwissenschaftl. Fakultät. *Brendel,* Versicherungsmathematik. 3 St. *Maull,* Das politische Erdbild der Gegenwart. 1 St.

Universität Köln

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät (Handelshochschule)

15. April bis 31. Juli 1923 — Beginn der Vorlesungen: 30. April

Volkswirtschaftslehre. *Eckert,* Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 3 St. *v. Wiese,* Wirtschaftstheorie. 3 St. *Kumpmann,* Lehre vom Gelde. 2 St. *Thieß,* Handelspolitik. 2 St. *Wirminghaus,* Verkehrsorganisation und Verkehrspolitik. 2 St. *Beckmann,* Weltwirtschaftslehre. 2 St. *Apelt,* Praxis der Handelskammern und wirtschaftl. Verbände. 1 St. *v. Wiese,* Geschichte der Volkswirtschaftslehre, I. Teil. 2 St. *Fuchs,* Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen. 2 St. *Stein* i. A. von *Thieß,* Entwicklung und Organisat. der deutschen Konsumgenossenschaften. 2 St. *Beckmann, Eckert, Prion, Thieß, Wirminghaus,* Tagesfrag. d. Wirtschaftspolitik. 1 St. *Czaplewski,* Gewerbehygiene. 1 St. *Beckmann,* Kolloquium üb. allg. Nationalökonomie. 2 St. *Wirminghaus,* Übungen über volkswirtsch. Einzelfragen. 2 St. *Eckert,* Koll. über Probleme der Handelspolitik und Weltwirtschaft. 1 St. *Thieß,* Koll. üb. Industrieorganisation und Industriepolitik. 1 St. *Wirminghaus,* Koll. üb. Agrar- und Gewerbepol. 1 St. *Apelt,* Übungen aus der Praxis d. Handelskammern u. wirtschaftl. Verbände. 1 St. *Eckert,* Volkswirtschaftl. Seminar. 2 St. *Thieß,* Volkswirtschaftl. Sem. II. 2 St. Volkswirtschaftl. Sem. I für Neuhinzutretende. 2 St. *Beckmann,* Volkswirtschaftl. Sem. 2 St. *v. Wiese,* Volkswirtschaftl. Sem. 2 St. *Kumpmann,* Volkswirtschaftl. Sem. 2 St.

Soziologie u. Sozialpolitik. *Schmittmann,* Sozialpolitik — Einführung und Grundlagen —. 2 St. *Lindemann,* Kommunale Sozialpol. 2 St. *v. Wiese,* Sexualsoziolog. 1 St. *Schmittmann,* Arbeitsrecht-

Dieses Verzeichnis wurde zusammengestellt unter Mitwirkung der Handelshochschulen als Beilage zur „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis" (C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart)

Kolloquium. 1 St. Sem. für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege 2×1 St. *Lindemann*, Üb. über Kommunalpolitik. 2 St. *Kumpmann*, Volkswirtschaftl. Üb. 2 St. *v. Wiese*, Soziologisches Sem. 1 St.

Finanzwissenschaft und Steuerwesen. *Hedding*, Einführung in die Reichssteuer. 2. St. *Feist*, Erbschaftssteuer. Grunderwerbsteuer u. Verkehrssteuerneben gesetze. 2 St. *Hüster*, Die Steuern vom Vermögen. 1 St. *Lindemann*, Kommunales Finanzwesen. 2 St. *Thieß*, Koll. über Finanzwissenschaft. 1 St. *Hedding*, Zeitgemäße Steuerfragen. 2 St. *Schmitz*, Prakt. Übungen. 2×2 St.

Betriebswirtschaftslehre. *Geldmacher*, Grundlagen der doppelten Buchführung u. Abschlußtechnik. 4 St. *Harzmann*, Grundlagen der dopp. Buchführung und Abschlußtechnik. 4 St. *Prion*, Internationaler Zahlungsverkehr. 2 St. *Seyffert*, Grundlagen des Warenverkehrs. 2 St. *Beste*, Betriebswirtschaftl. Arbeiterfragen. 2 St. *Ruberg*, Effektenhandel, Teil I. 2 St. *Runkel*, Organ. des Außenhandels-Nachrichtendienstes. 1 St. Grundzüge der Techn. d. Nachrichtenverkehrs. 2 St. *Räderscheidt*, Kaufm. Rechnen. 2×2 St. *Bel*, Bargeldloser Zahlungsverkehr. 1 St. *Druxes*, Polit. Arithmetik. 2 St. *Geldmacher*, Kaufmänn. Rechnungswesen. 2 St. *Schmalenbach*, Betrieb und Valuta. 4 St. *Prion*, Koll. üb. Finanzierung und Bilanz. 1 St. *Seyffert*, Betriebsorganisation. 2 St. *Weiler*, Buchhaltungslesen. 2 St. *Harzmann*, Die Bilanzen der Aktiengesellsch. 2 St. Bilanz und Steuer. 2 St. *Seyffert*, Werbewissenschaftl. Üb. 1 St. *Beste*, Selbstkostenrechn. der Fabrikbetriebe. 2 St. *Geldmacher*, Sem. f. Fabrikb. 2 St. Sem. f. Fabrikbetrieb II. 2 St. *Beste*, Sem. für Fabrikbetrieb 2 St. *Seyffert*, Warenkalkulation. 1 St. *Harzmann*, Die Techn. d. Einfuhrhandels. 2 St. Zusammenf. Üb. aus dem Gebiet der allg. Warenhandelsbetriebsl. und Rechnungsw. 1 St. *Seyffert*, Besprech. u. Üb. z. Betriebswirtschaftsl. der Handelsbetriebe. 1 St. Sem. 2×2 St. *Prion*, Lehre vom Bankbetrieb I. 1 St. *Bernicken*, Emissionsgeschäfte u. ihre Durchführung. 1 St. *Bel*, Organisation von öffentl. Banken und Girozentralen. 1 St. *Ruberg*, Üb. über Bankbuchhaltung. 2 St. *Prion*, Sem. f. Bankwirtschaft I. 3×2 St. *Schmalenbach*, Treuhänderseminar. 2 St. *Fischer*, Üb. über betriebswirtschaftl. Steuerfragen. 2 St.

Wirtschaftsgeschichte. *Kuske*, Deutsche Wirtschaftsgesch. I. 2 St. Gesch. der Weltwirtschaft I. 2 St. Überblick über die äußere Handelspol. der wichtigsten Kulturst. seit Anf. d. 19. Jhdts. 1 St. Wirtschaftshistorisches Seminar. 2×2 St.

Versicherungswissenschaft. *Moldenhauer*, Einf. in das Versicherungswesen. 2 St. Privatversicherungsrecht. 1 St. *Schmittmann*, Sozialvers. 1 St. *Moldenhauer*, Seminar für Versicherungswissenschaft. 2 St.

Verkehrswissenschaft. *Esch*, Das Frachtgesch. in Wirtschaft und Recht. 1 St. Die Spedition und Lagerei, in Wirtschaft und Recht. 1 St. *Heider*, Grundlagen des Güterverkehrs. 2 St. *Esch*, Betriebswirtschaftsl. d. privaten Verkehrsunternehmungen. 2 St. *Klersch* i. A. von *Thieß*, Kraftwagen- u. Luftverkehr. 1 St. Koll. über Zeitfragen der Binnenschiffahrt. 1 St. *Heider*, Besprechung ausgew. Fälle. 1 St. *Esch*, Sem. für Betriebswirtschaftsl. der privaten Verkehrsunternehmungen. 2 St.

Statistik. *Neuhaus*, Theorie und Methoden der Statistik. 2 St. *Breuer*, Wissenschaftl. u. techn. Hilfsmittel der Betriebsstatistik. 1 St. Koll. „zur Einf. in die Statistik". 2 St. Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsstatistik. 1 St. *Neuhaus*, Statist. Sem. für Anf. 2 St. *Breuer*, Sem. für Konjunkturst. 2 St. Statist. Hauptsem. 2 St.

Aus der rechtswissenschaftlichen Fakultät. *Stier-Somlo*, Einführung in d. Rechtswissenschaft (Enzyklopädie). 4 St. *Lehmann*, Grundzüge des bürgerl. Rechts (Einf. i. d. Privatrecht auf wirtschaftl. Grundlage. 5 St. *Planitz*, Handels- u. Schiffahrtsrecht. 5 St. *Graven*, Wechsel- und Scheckrecht. 2 St. *Gammersbach*, Bank- und Börsenrecht. 1 St. *Kloeppel*, Urheberr. (Patent- und Markenrecht). 1 St. *Stier-Somlo*, Gewerbe- und Industrierecht. 2 St. Recht des gewerbl., kaufmänn. und landwirtschaftl. Arbeitsvertrags. 1 St. *Lehmann*, Konkursr. u. Konkursverfahren. 2 St. *Ebers*, Allg. Staatslehre u. Politik. 4 St. *Graven*, Einf. in das Privatrechtsstudium. 1 St. *Ebers*, Grundzüge des öffentl. Rechts II. 2 St. *Graven*, Bürgerl. und Handelsrecht, I. Teil. 4 St. *Wieruszowski*, Bürgerl. u. Handelsrecht, II. Teil (Sachenrecht mit besond. Berücksichtigung des Hypothekenrechts). 2 St. *Adenauer*, Bürgerl. und Handelsr., III. Teil (Schuldverhältnisse des Bürgerl. u. Handelsrechts). 3 St. *Gammersbach*, Bürgerl. Recht u. Handelsrecht, IV. Teil: Gesellschaftsrecht. 3 St. *Graven*, Zivilprozeß einschl. Gerichtsverfassung. 2 St. *Wieruszowski*, Üb. im Bürgerl. Recht und Handelsrecht f. Anf. 3 St. *Gammersbach*, Üb. i. Bürgerl. Recht u. Handelsr. 1 St. *Adenauer*, Besprechungen über Bürgerl. und Handelsrecht. 1 St. *Graven*, Üb. aus dem Gebiet des Wechsel- u. Scheckrechts sowie des Bürgerlichen Rechts. 2 St.

Geographie. *Thorbecke*, Süd-Amerika, d. Länder und ihr Wirtschaftsleben. 3 St. *Spethmann*, Die britischen Inseln. 1 St. Wirtschaftsgeograph. Vorseminar: Einführung i. d. Klimatologie. 1 St.

Engl. Sprachunterricht. *Schröer, Rüschkamp-Whitehead, Schmidt, Giesen*, Engl. Sprachkurs I u. II (Anf. u. Wiederholungskurs). 2 St. Engl. Sprachkurs III (Commercial Correspondence and Letter-Writing for Beginners). 2 St. Engl. Sprachkurs IV (Examinatorium, Gesprächs- u. Übersetzungsüb. 1 St. Engl. Sprachkurs V (English Readings). 1 St. Engl. Sprachkurs VI (Engl. Handelskorresp. f. Vorgerücktere). 1 St. Engl. Sprachkurs VII (The Literary Language written and spoken). 2 St. *Rüschkamp-Whitehead*, Talks about America. 1 St.

Romanischer Sprachunterricht. *Lorck*, Franz. Sprachkurs I, 3 St. Französ. Sprachkurs II (Einf. in die Handelskorrespond. 3 St. *Michels*, Franz. Handelskorrespond. (Fortsetzungskurs.) 3 St. Conversation sur des sujets commerciaux. 1 St. *Perrot*, Neufranzösische Übungen. 3 St. *Michels*, Italienischer Anfängerkurs I. 3 St. Italienischer Schriftsprache und mündl. Üb. 1 St. Italienischer Arbeitsvertrag II. 2 St.

Griechische u. Slawische Sprachkurse. *Feilgenhauer*, Neugriechisch. Einführung. 1 St. Neugriechische Schriftsprache und mündl. Üb. 1 St. Russisch. Einführung. 2 St. Russisch. Repetitorium. 1 St.

Handelshochschule Königsberg (Preußen)

Betriebswirtschaftslehre. Vorbereitungskursus: *Brell*, Buchhalt. (Warenhandel). 4 St. *Aß nann*, Buchhaltung (Banken). 4 St. *Ritzki*, Elemente des kaufm. Rechnens. 2 St. *Pfeifer*, Buchhaltung. 4 St. Kaufm. Rechnen, Teil I. 3 St. Techn. d. Zahlungsverk. 2 St. Effektenkunde. 1 St. *le Coutre*, Bilanzkunde. 2 St. Organisat. u. Betrieb d. Warenhandels. 2 St. Allgem. Betriebswirtschaftsl. 2 St. Besprechung handelstechn. Publikationen. 1 St. Üb. z. Besprechung schwieriger Buchhaltungsfragen. 2 St. Akt. Bilanzfragen. 1 St. Handelswissenschaftl. Sem. 2 St. *Siltmann*, Warenkalkul. u. Warenarbitrage. 1 St.

Rechtslehre. *Litten*, Bürgerl. u. Handelsrecht I, Personenrecht u. Recht der Schuldverhältnisse. 6 St. *Schreiber*, Praktikum u. Repetitorium des bürgerl. u. Handelsrechts. 2 St. *Sebba*, Seefahrt u. Seerecht. 2 St. *Schüler*, Zwangsvollstreckung u. Konkurs. 1 St. *N. N.*, Grundzüge des Verfassungsrechts. *Boecker*, Arbeitsrecht. 1 St. *Rißmann*, Außenhandelskontrolle. 1 St. *Herrmann*, Verkehrsbesteuerung. 2 St.

Volkswirtschaftslehre. *Gerlach*, Einführung in d. Volkswirtschaftslehre. 3 St. Volkswirtschaftl. Sem. 2 St. *Mann*, Finanzwissenschaft. 3 St. *Schmahl*, Einführung i. d. Wirtschaftsstatist. 1 St. *Schack*, Lohnprobleme und Löhnungsmethoden. 1 St. Volkswirtschaftl. Anf.-Üb. 2 St. *v. Mühlenfels*, Konjunkturen u. Krisen. 2 St. *Huguenin*, Die Genossenschaften u. ihre Steuerleistungen. 1 St.

Geographie, Naturwissenschaften, Warenkunde. *Lullies*, Wirtschaftsgeogr. der Länder Europas mit Ausnahme von Deutschland, der ehemals österreich.-ungar. Länder u. d. Schweiz. 2 St. *Matthes*, Baustoffe, Porzellan und Glas. 1 St.

Kaufm. Unterrichtswesen u. Pädagogik. *Ritzki*, Lehrüb. 2 St. *Pfeifer*, Handelslehrersem. 2 St.

Zur allgem. wissenschaftl. Ausbildung. *Krauske*, Gesch. d. Vereinigten Staaten. 1 St. *Goedeckemeyer*, Kants Leben und Lehre. 1 St.

Sprachen. Französisch. *Kublitz*, Französ. I. 2 St. Französ. IIa. 1 St. Französ. IIb. 1 St. *Servais*, Conversation française. 1 St. Littérature française: Emile Zola. 1 St. Englisch. *Reicke*, Engl. Vorkursus. 2 St. Engl. I. 2 St. Engl. Sem. (f. Fortgeschrittene) a) Engl. Handelskorrespondenz. 2 St. b) Vorträge aus d. engl. Literatur, Gesch. u. Sprachwissenschaft. 1 St. Russisch. *Rost*, Russisch II. 3 St. Russisch IVa. 1 St. Russisch IVb. 2 St. Polnisch. *Hoppe*, Polnisch II. 3 St. Polnisch IVa. 1 St. Polnisch IVb. 2 St.

Künste u. Fertigkeiten. *Puppel*, Stenographie, System Gabelsberger I. 2 St. II. 2 St. *Thimm*, Stenographie, System Stolze-Schrey I. 2 St. II. 2 St. III. 2 St.

Handelshochschule Leipzig

Semester: 16. April bis 15. August 1923 — Immatrikulation: 16. April bis 1. Mai — Vorlesungsbeginn: 2. Mai

Volks- u. Wirtschaftslehre. *Schultze*, Allgem. (theoret.) Volkswirtschaftslehre. 4 St. Üb. zur Volkswirtschaftslehre f. Anf. 1 St. Üb. z. Volks- u. Weltwirtschaftslehre f. Fortgeschrittene. 1 St. *Lüttke*, Üb. z. Allg. Volkswirtschaftslehre, i. A. v. Schultze. 2 St. Üb. z. Prakt. Volkswirtschaftslehre, i. A. von Schultze. 2 St. Der deutsche Außenhandel. 1 St. *Lutz*, Wirtschaft u. Kultur in Mittel- und Südamerika. 1 St.

Betriebswirtschaftslehre. *Von der Aa*, Handelskunde. 3 St. *Penndorf*, Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 1 St. *Lüttke*, Leitung u. Organisation indust. Betriebe, m. Besichtigungen von Betrieben. 1 St. Einführung in die indust. Technik. 1 St. *Menz*, Buchhandelsbetriebslehre. 1 St. *Zeitler*, Öffentl. Werbekunst. II. Teil. Plakate und Packungen (mit Lichtbildern). 1 St. *Penndorf*, Betriebswirtschaftl. Vorsem. 1½ St. *Großmann*, Betriebswirtschaftl. Vorsem. 1½ St. *Penndorf*, Hauptsem. f. Industriebetrieb. 1½ St. *Großmann*, Betriebswirtschaftl. Hauptsem. 1½ St.

Kaufm. Arithmetik. *Winkler*, Die Elemente d. kaufm. Arithmetik (1. Sem.). 4 St. Die Arithmetik d. Bankfaches (2. Sem.). 4 St. *Kämpfe*, Arbitragen, Börsengesch., Warenkalk. (3. Sem.). 2½ St. Polit. Arithmetik m. Einschluß der Elemente d. Versicherungsrechnens. 2½ St.

Buchführung. *Großmann*, Einführung in das System d. Buchführung auf Grundlage d. Bilanz. 1½ St. *Illing*, Zusammenhängende Geschäftsgänge aus d. Waren-, Bankfach usw. (2. Sem.). 2½ Std. *Großmann*, Schwierigere Fälle d. Buchhaltung (3. Sem.). 2 St. Bilanzlehre mit Einschluß der Bilanzgliederung und Bilanzdelikte. 2 St. *Penndorf*, Fabrikbuchhaltung. 1 St.

Deutsche Handelskorrespondenz und sonstige Kontorarbeiten. *Von der Aa*, Der Schriftverkehr d. Warenhandels (1. Sem.). 1 St. *Illing*, Briefe u. Schriftstücke über Wechsel-, Effekten- und sonst. Bankgeschäfte, über Agentur-, Kommissions-, Export- und Importgeschäfte (2. Sem.). 1½ St. Prakt. Übungen m. Hausarbeiten. 1 St. *Schirmer*, Deutsche Kaufmannssprache in Vergangenheit und Gegenwart. 2 St.

Französische, Englische u. Spanische Handelskorrespondenz. *Snyckers*, Französ. Handelskorresp. I. Kursus (Introduction. Terminologie du commerce. 2 St. II. Kursus (Opérations de banque et commerce de commission expédition). 2 St. *Rößger*, Engl. Handelskorrespond. I. Kursus. 2 St. II. Kursus. 2 St. Practical exercises. 1 St. *Hallier*, Span. Handelskorrespondenz unter bes. Berücksichtigung d. Kommissions-, Bank- und Speditionsgeschäfts. 2 St.

Steuerwesen. *Geyler*, Einkommen-, Körperschafts- und Kapitalertragssteuerrecht. 1 St.

Gewerblicher Rechtsschutz. *Kirchberger*, Der unlautere Wettbewerb. 1 St.

Technologie. *Pietsch*, Mechan. Technologie der Textilindustrie. I. Teil: Rohstofflehre. 1½ St.

Handelsschulpädagogisches Sem. *Von der Aa*, Vorsem. 14täg. Besprechungen über den Unterricht an Handelsschulen. 1 St. Sem. I. Methodik d. einzelnen Unterrichtsfächer. 2 St. Sem. II. Das Handelsschulwesen, Lehrziele, Lehrpläne, Lehrmittel. Erziehungsaufgaben u. Erziehungsfaktoren. 2 St.

Sprachkurse. Französisch. Lektüre eines mod. französ. Schriftstellers. 2 St. Englisch. *Jäger*, I. Kursus. Einführung in die engl. Aussprache u. Grammatik. 2 St. II. Kursus. Land u. Leute „The Merchant's English IV". 1 St. Spanisch. *Hallier*, Grundzüge d. Grammatik. Kursus f. Anf. 2 St. Kursus f. Fortgeschr. 2 St. Italienisch. *Buchheim*, Kursus f. Anf. 1½ St. Kursus f. Fortgeschr. 1½ St. Dantes Göttl. Komödie. 1 St. Russisch. *Paffen*, Vorkursus. 2 St.

Stenographie, System Gabelsberger. *Pötschke*, Gruppe I. Für Anf. 2 St. Gruppe II. Für Fortgeschrittene. 2 St.

Staatswissenschaften. *Moll*, Theoret. Nationalökonomie. 4 St. *Hoffmann*, Konversatorium über theoret. Nationalökonomie. 2 St. *Wiedenfeld*, Prakt. Volkswirtschaftslehre. 5 St. Konversatorium über wirtschaftliche Fragen der Gegenwart. 2 St. *Pohle*, Finanzwissenschaft. 4 St.

Moll, Konversatorium über Finanzwissenschaft. 1 St. *Pohle*, Geldwesen u. Währungs-, insbes. Notenbankpolitik. 2 St. *Schultze*, Der Einfluß der Erfindungen auf Volks- u. Weltwirtschaft. 2 St. *Würzburger*, Bevölkerungs- u. Sozialstat. 2 St. Wirtschaftsstatistik. 2 St. *Bücher*, Vergleichende Geschichte d. Zeitungswesens. 3 St.

Rechtswissenschaft. *Exner*, Einführung in die Rechtswissenschaft. 3 St. *Engländer*, Grundzüge d. bürgerl. Rechts (f. Anf. u. Nichtjuristen). 3 St. *Siber*, Deutsches bürgerl. Recht (Recht d. Schuldverhältnisse). 4 St. *Schwarz*, Deutsches bürgerl. Recht (Recht d. Schuldverhältnisse, bes. Teil. 2 St. Üb. z. Einführung ins jurist. Denken (Besprechung privatrechtl. Fragen d. tägl. Lebens). 2 St. *Rehme*, Handels- u. Schiffahrtsrecht. 4 St. Wertpapierrecht mit Einschluß d. Wechsel- u. Scheckrechts. 2 St. *Schultze*, Handelsrechtsprakt. 2 St. *Schwarz*, Der Kauf in vergleich. Behandl. d. deutschen Rechts u. d. wichtigsten ausländ. Rechte. 1 St. *Heller*, Staatsbürgerkunde. 2 St. *Rehme*, Deutsche Rechtsgesch. 4 St. *Jacobi*, Allg. Staatslehre (Politik). 4 St. *Heller*, Allg. Staatslehre (mit bes. Berücksichtigung der inneren Politik). 4 St. *Schmidt*, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. 4 St. *Jacobi*, Sächs. Verwaltungsrecht. 1 St. *Engländer*, Internat. Privatrecht. 1 St. *Jacobi*, Völkerrecht. 3 St. Arbeiterschutzrecht. 1 St. *Molitor*, Tarifvertragsrecht. 1 St. *Jacobi*, Recht d. Sozialversich. 2 St. *Jaeger*, Deutsches Zivilprozeßrecht II (Zwangsvollstreckung u. Konkurs). 4 St. *Bley*, Steuerstrafrecht und Steuerstrafprozeß. 2 St.

Erdkunde u. Geschichte. *Volz*, Geogr. d. Welthandels. 4 St. *Friedrich*, Wirtschaftsgeogr. der Alten Welt. 2 St. Üb. über Welthandelsartikel. 1 St. *Rudolphi*, Üb. f. Stud. d. Handels-Hochschule: Grundzüge d. physikalischen Geogr. (als Grundlage der Wirtschaft): Meer, Klima und Pflanzenwelt. 1 St. Skandinavien u. d. Ostseegebiet. 2 St. *Scheu*, Geogr. von Australien u. Ozeanien (Natur u. Wirtschaft). 2 St. *Lehmann*, Japan. 1 St. *Meyer*, Die Kolonialreiche der Gegenwart. 2. Teil: Das Brit. Weltreich. 2 St. *Doren*, Deutsche Wirtschaftsgesch. d. neuesten Zeit (seit 1800). 2 St. *Schulz*, Technik u. Verkehr im Altertum. 1 St.

Technologie. *Rassow*, Chem. Technol., Brenn- u. Leuchtstoffe, sowie ausgew. anorgan. Betriebe. 2 St. Der Stickstoff u. seine techn. u. wirtschaftl. wichtigen Verbindungen. 1 St. Technolog. Ausflüge. *Scholl*, Maschinenelemente. 1 St.

Philosophie u. Pädagogik. (Für die Handelslehramtskandidaten.) *Wirth*, Einleitung in die Philosophie. 2 St. *Bergmann*, Gesch. d. neuesten Philosophie (seit Kant). 2 St. *Litt*, Die Hauptströmungen d. Philosophie d. Gegenwart. 2 St. *Volkelt*, Einführung in d. Psychologie d. Kultur (Völkerpsychologie). 2 St. *Klemm*, Experimentelle Psychologie. 2 St. *Litt*, Gesch. d. Pädagogik v. d. Reformation bis Herbart. 3 St. *Jungmann*, Gesch. des gelehrten Unterrichts seit d. Renaissance. 2 St. *Lange*, Schulhygiene u. Schulkrankh. 1 St. *Seydel*, Prakt. Kursus in Stimmbildung u. Vortragskunst f. Sprecher. 1 St. Vortragsüb. f. Vorgeschrittene. 1 St. Deutsche Redeüb. auf techn. Grundlage. 1 St. *Brandenburg*, Versch. Grundzüge d. Politik als Einführung i. d. Staatsbürgerkunde. 2 St. *Salomon*, Die Weltmächte d. Gegenwart. Ihr Werdegang u. ihre Eigenart. 3 St. *Kötzschke*, Gesch. der Ausbreitung des Deutschtums in Europa und über See. 1 St. *Witkowski*, Gesch. d. deutschen Literatur in der zweiten Hälfte d. 18. Jhdts. 3 St. *Köster*, Gesch. d. deutsch. Lit. d. 19. Jhdts. 4 St. *Jolles*, Einführ. in d. Niederländ. Sprache (m. Üb.). 1 St. *Erkes*, Einführung ins Chines. 2 St. *Hintze*, Sexual- und Fortpflanzungshygiene. 1 St. *Jötten*, Soz. Hygiene. 1 St. *Seitz*, Hygiene d. Leibesüb. 1 St.

Handelshochschule Mannheim

Erste Immatrikulation: 30. April 1923 — Beginn der Vorlesungen: 2. Mai 1923

Kaufmänn. Einzelwirtschaftslehre. *Mahlberg*, Theorie der Selbstkostenrechnung. 2 St. *N. N.*, Buchhaltung und Bilanzen (f. Vorgeschr.). 3 St. *Sommerfeld*, Allgem. Betriebslehre. 2 St. *N. N.*, Inländ. Zahlungsverkehr (Wechsel-, Scheck- u. Überweisungsverkehr). 1 St. Münz- u. Devisenrechnen. 1 St. *Meltzer*, Mathematik d. Bank- und Kapitalverkehrs 2 St. *Sommerfeld*, Finanzierungen. 2 St. *Mahlberg*, Grundzüge des Nachrichtenverkehrs. 1 St. *Sommerfeld*, Techn. des börsenmäßigen Termingeschäfts. 1 St. *N. N.*, Betriebswirtschaftl. Prosem. 2 St. *Mahlberg*, Betriebswirtschaftl. Seminar 2 St. *Sommerfeld*, Betriebswirtschaftl. Sem. 2 St. *Sommerfeld u. Rumpf*, Gemeinschaftl. Sem. f. Privatwirtschaft und Wirtschaftsrecht. 2 St. *Mahlberg*, Treuhandseminar. 2 St. *N. N.*, Steuer-Seminar. 2 St. *Mahlberg*, Buchhaltungspraktikum. 2 St. *Mahlberg* mit *Fischer*, Besprechungen üb. die Techn. des Eisenbahngüterverk. 1 St. *N. N.*, Einführung in die kaufmänn. Arithmetik. 1 St. *Banse*, Einführung in die Buchhaltung mit Übungen: Kurs A: Für Studierende m. prakt. Vorbild. 2 St. *Fischer*, Kurs B: Für Studierende ohne Praxis. 3 St. *Rößle*, Kurs C: Für Langstudenten und Hörer. 2 St. *Fischer*, Das Rechnungswesen der Reichsbahnen (insbes. f. Eisenbahnbeamte). 1 St. *Lysinski*, Rationalisierung im Fabrikbetrieb. 2 St. Reklamepraktikum. 2 St. *Banse*, Übungen über Termingeschäfte. 1 St. *Rößle*, Das Rechnungsw. im Kleingewerbe. 2 St.

Volkswirtschaftslehre. *Behrend*, Allgem. Volkswirtschaftslehre 4 St. *Altmann*, Finanzwissenschaft. 4 St. Wirtschaftl. Grundbegriffe. 1 St. *Behrend*, Innere Handelspolitik. 2 St. *Gothein*, Die Vereinigten Staaten von Amerika in wirtschaftlicher und sozialer Beleuchtung. 2 St. *Blaustein*, Die Wirtschaft Südwestdeutschl. 1 St. *Mayr*, Organ. des Boden- u. Kommunalkredits. 1 St. Verkehrswesen. *Bartsch*, Binnenschifffahrtswesen. 1 St. *Spieß*, Gütertarifwesen. 2 St. *Teubert*, Über die techn. Belange der Binnenschiffahrt. 1 St. *Altmann* u. *Gothein* mit *Bauer-Mengelberg*, Volkswirtschaftliches Seminar. 2 St. *Behrend* u. *Schott* mit *Fiedler*, Sem. für Volkswirtschaft und Statistik. 2 St. *Behrend* mit *Fiedler*, Proseminar. 2 St. *Altmann*, Volkswirtschaftliche Besprechung des Handelsteils der Zeitungen. 1 St. Besprechung volkswirtschaftlich-wissenschaftlicher Arbeiten. 1 St. Bank- und finanzwissenschaftliche Übungen. 1 St. *Spieß*, Verkehrswissenschaftliches Seminar. 2 St. *Altmann* und *Gothein*, Volkswirtschaftl. Ausflüge. *Behrend* mit *Fiedler*, Volkswirtschaftl. Ausflüge. *Bauer-Mengelberg*, Die klass. Nationalökonomen. 1 St. Üb. über die klass. Nationalökonomen. 2 St. *Fiedler*, Die Lehre von den Wirtschaftsstufen. 1 St. Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Methode u. Technik volkswirtschaftlich-wissenschaftlichen Arbeitens. 1 St.

Rechtswissenschaft. *Rumpf*, Einführung in die Staats- und Rechtsordnung (zugl. Einführung in das bürgerl. Recht). 4 St. *Erdel*, Bürgerl. Recht und Handelsrecht. 6 St. *Brehm*, Wechsel- und Scheckrecht. 1 St. *Dochow*, Bank- und Börsenrecht. 2 St. *Perels*, Fracht u. Speditionsrecht. 2 St. *Erdel*, Grundzüge d. Handelsrechts. 1 St. *Geiler*, Neuzeitl. Gesellschaftsrecht. 1 St. *Erdel*, Grundzüge des Prozeß-, Vollstreckungs- und Konkursrechts. 2 St. *Dochow*, Verwaltungsrecht. 1 St. *Eyerich*, Reichsverkehrssteuern, insb. Umsatzsteuer, Grunderwerbsst. u. Kapitalverkehrssteuern. 1 St. *Rumpf*, Übungen im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene. 2 St. *Erdel*, Übungen i. kollektiven Arbeitsrecht. 1 St. *Schulz*, Steuerrechtsprakt. über direkte Steuern. 1 St. *Rumpf* u. *Sommerfeld*, Gemeinschaftl. Sem. für Wirtschaftsrecht und Privatwirtschaft. 2 St.

Versicherungswissenschaft u. Genossenschaftswesen. *Koburger*, Die Privatversicherung im Dienste des Kaufmanns. 1 St. Einführung in die Sozialversich. 1 St. *Mayr*, Die Genossenschaft der Verbraucher. 1 St. *Schön*, Landwirtschaftl. Genossenschaftswesen. 2 St. *Koburger*, Versicherungswissenschaftliches Praktikum aus dem Gebiet d. Privat- u. Sozialversicherung. 1 St. *Mayr*, Genossenschaftliches Seminar. 2 St.

Wirtschaftsgeogr. *Tuckermann*, Wirtschafts- u. Verkehrsgeographie von Deutschland. 4 St. Landes- und Wirtschaftskunde von Osteuropa. 2 St. *Sommer*, Wirtschaftsgeographie von England. 1 St. *Häberle*, Heimatkunde Nordbadens und der Rheinpfalz mit Einführung i. d. Heimatforschung. 2 St. *Tuckermann*, Verkehrsgeograph. Übungen. 2 St.

Warenkunde, Technik, Naturwissenschaften. *Pöschl*, Grundzüge der Chemie (Stoffkunde) als Einführung in die Warenkunde. 2 St. Rohwarenkunde (organ. Teil). 2 St. Ausgewählte Abschn. der Warenkunde. 1 St. *Mayr*, Einführung in die allgem. Maschinenlehre. 1 St. *Pöschl* mit *Schlund*, Mikroskopische Üb. im Laboratorium für Warenkunde für Anf. 2 St. Für Fortgeschr. 2 St. Üb. im chem. Laboratorium: a) Kurs für Anfänger, b) Kurs für Fortgeschrittene. Warenkundliche Besichtigungen. *Pöschl*, Einführung in die Lichtbildkunst f. Anfänger. 1 St. *Pöschl* und *Herrdegen*, Die Warenkunde in der Gesetzgebung. I. Teil. 2 St. *Schlund*, Pflanzenkunde. 2 St. Üb. zur Pflanzenkunde. 2 St. Einführung in die analytische Chemie. 1 St.

Sprachen. Deutsch. *Stulz*, Die Standes- und Berufssprache im Verhältnisse z. Schriftsprache. 2 St. Französisch. *Glauser*, Die Lautlehre d. franz. Sprache d. Gegenwart. 2 St. Übungen u. Seminare. Übung. f. Studierende mit Vorkenntnissen. 4 St. Vorseminare. *Glauser*, Französische Handelskorrespondenz unter bes. Berücksichtigung des Bankgeschäftes. 2 St. Sprachliche und stilistische Übungen. 1 St. Lektüre von politisch., geograph. u. wirtschaftlichen Aufsätzen. 1 St. Seminar. Analytische Lektüre. 2 St. Kurse für Hörer mit Vorkenntnissen. *Burkard*, Unterstufe, 3 St. Mittelstufe. 3 St. Oberst. 3 St. Englisch. *Streibich*, Das Zeitwort der engl. Sprache der Gegenwart. 2 St. Übungen u. Seminare. *Streibich*, Sprachl. Übungen für Studierende mit Vorkenntnissen. 4 St. Vorseminare. *Mattis*, Engl. Handelsbriefe mit bes. Berücksichtigung des Warenhandels. 2 St. *Boß*, Übersetzungsüb. mit Wiederholungen aus der Grammatik und Stilistik. 1 St. Lesen wirtschaftl. Abhandlungen. Aufsatzübungen. 1 St. Seminar. *Boß*. 2 St. Kurse für Hörer mit Vorkenntnissen. *Mattis*, Unterst. 3 St. Mittelst. 3 St. Oberst. 3 St. Abteilung für selbständige Arbeiten. *Mattis*, Einführung in die kaufm. Korrespondenz. 2 St. Engl. Bankkorrespondenz. 2 St. Handelsbriefe unter bes. Berücksichtigung des Exportgeschäfts. 2 St. *Boß*, Lektüre u. Besprechung neuzeitl. Rom. u. Dramen. 2 St. Italienisch. *Burkard*, Unterstufe. 3 St. Mittelstufe. 3 St. Oberstufe. 3 St. Spanisch. *Petriconi*, Üb. für Stud. mit Vorkenntnissen. 4 St. Einführung in die spanische Handelskorrespondenz. 2 St. Sprachliche u. stilistische Übungen. 2 St. Kurs für Studierende ohne Vorkenntnisse. *Martin*, Unterstufe f. Anf. 3 St. Mittelstufe. 3 St. Portugiesisch. *Petriconi*, Einführung in die Sitten, Gebräuche u. Sprache der Portugiesisch sprechenden Länder. 4 St.

Philosophie, Psychologie u. Pädagogik. *Peters*, Geschichte der neueren Pädagogik. 3 St. *Moses*, Sexualpsychologie und Sexualpädagogik. 1 St. *Weber*, Handelsschulw. 1 St. *Malteur*, Methodik des Handelsschulunterrichts. 2 St. *Peters*, Philosophische Besprechungen. 2 St. Pädagogisches Seminar. 2 St. *Weber*, Handelspädagogisches Seminar. 2 St. Lehrproben und Katechesen. 3 St. *Malteur*, Üb. zur Methodik des Handelsschulunterrichts. 1 St. *Argelander*, Psychotechn. Praktikum. 2 St. *Peters* mit *Argelander*, Prakt. Intelligenz-, Begabungs- u. Eignungsprüfungen. Untersuchungen auf dem Gebiet der allgem. und angewandten Psychologie. Nach Bedarf. *Moses*, Beratungsstunde für geistig abnorme Kinder. 2 St., 14tägig.

Allg. Vorles. *Mann*, Hygiene der Arbeit. 1 St.

Handelshochschule Nürnberg

Semester 23. April bis 31. Juli 1923 — Einschreibung: 23. April bis 12. Mai 1923 — Vorlesungsbeginn: 1. Mai 1923

Allgemeine Wissenschaften. *Baege*, Einführung in d. Kindespsychologie. 2 St. Die Schulreformbestrebungen der Gegenwart. 2 St. *Proesler*, Deutsche Geschichte seit 1848. 2 St. *Benario*, Das deutsche Zeitungswesen. 2 St. *Baege*, Psycholog. Seminar. 2 St. *Proesler*, Geschichtl. Proseminar. 1 St., 14täg. *Günther*, Gesellschaftswissenschaftl. Sem. 2 St., 14täg. *Baege*, Prakt. Arbeiten auf d. Gebiete d. pädagog. Psychologie und Psychotechnik. Nach Bedarf.

Allgemeine Wirtschaftswissenschaften u. Volkswirtschaftslehre. *Proesler*, Neuere Wirtschaftsgeschichte. 2 St. *v. Ebert*, Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Länder. 2 St. *Günther*, Theoretische Volkswirtschaftslehre. 4 St. *v. Ebert*, Prakt. Volkwirtschaftslehre, II. Teil. 2 St. *v. Eheberg*, Agrarpolitik. 2 St. *Mackh*, Auswärt. Handelspolitik. 2 St. *v. Eheberg*, Schuldenwesen. 1 St. *Benario*, Die Börse und Börsengeschäfte. 2 St. *Foth*, Genossenschaftswesen, II. Teil. 2 St. *Meyer*, Volks- u. Privatwirtschaftsstatistik. 2 St. *Vershofen*, Die Technik der Kartellgeschäftsführung. 1 St. *Sandner*, Gewerbehygiene u. Unfallverhüt., I. Teil. 1 St. *Proesler*, Wirtschaftsgeschichtliche Übungen. 2 St. *Günther*, Wirtschaftswissenschaftl. Übungen f. Anfänger. 2 St. *v. Ebert*, Wirtschaftswissenschaftl. Seminar f. Fortgeschrittene. 2 St. *Rieger*, Kolloquium üb. Geldwesen. 2 St. *v. Eheberg*, Finanzwissenschaftl. Prakt. 2 St. *Meyer*, Statist. Übungen. 1 St., 14täg. Statist. Seminar. 1 St., 14täg.

Privatwirtschaftslehre. *ter Vehn*, Einführung in d. Buchhaltung. 3 St. *Glück*, Schwierige Fälle der Buchhaltung. 2 St. *ter Vehn*, Bilanztechnik bei schwankendem Geldwert. 2 St. *Glück*, Zinskontokorrent. 2 St. *Findeisen*, Theoret. Betriebswirtschaftslehre. 3 St. Steuerbetriebslehre. 2 St. *Rieger*, Treuhandwesen. 3 St. *Guggenheimer*, Grundlagen der Organis. industrieller Betriebe.

Zwei Werke über Reklame

Die Werbung fürs Buch

System und Praxis der buchhändlerisch. Reklame

Von

Horst Kliemann

149 Seiten / 8°

in Ganzlwd. geb. Goldmark 6.75

Es ist die erste zusammenfassende Darstellung der Buchwerbung und zeichnet sich durch reiche praktische Erfahrung aus.

Psychologie der Reklame

Von

Dr. Chr. von Hartungen

269 Seiten / 8°

in Ganzlwd. geb. Goldmark 9.—

Es gibt jedem eine vollständige Zusammenfassung unseres heutigen praktischen und theoretischen Wissens auf dem Gebiete der Reklame.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

Zwei Schriften über Berufswesen

Vom Studium der Betriebswirtschaftslehre

Von

Prof. Dr. H. Nicklisch

16 Seiten / Kl. 8°

Goldmark —.15

In kurzen prägnanten Sätzen Darstellung des inneren Wesens des Betriebswirtschaftsstudiums.

Der Bankberuf

Von

Prof. Dr. Georg Obst

23 Seiten / Kl. 8°

Goldmark —.15

Ein gedrängtes, aber anschauliches Bild über die Tätigkeit eines Bankbeamten.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

DIE DEUTSCHE FILMINDUSTRIE

Ihre Entwicklung, Organisation und Stellung im deutschen Staats- und Wirtschaftsleben.

Von Dr. KARL ZIMMERSCHIED

163 Seiten — Geheftet Goldmark 6.—, Gebunden Goldmark 7.50

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART / CALWERSTRASSE 18

Liquidation und Prolongation im Effektenhandel

Eine systematische Darstellung ihrer Technik

Von

Prof. Dr. F. Schmidt

283 Seiten / Gebunden

Goldmark 10.—

*

C. E. POESCHEL VERLAG STUTTGART

LEIPZIGER MESSE

Frühjahrsmesse 1924 vom 2. bis 8. März
Herbstmesse 1924 vom 31. August bis 6. September

Allgemeine Mustermesse mit Technischer Messe und Baumesse

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen
MESSAMT FÜR DIE MUSTERMESSEN IN LEIPZIG

Die Bilanzdelikte und ihre Bekämpfung

Von

Erich Thiess

125 Seiten / Gebunden

Goldmark 5.—

*

C. E. POESCHEL VERLAG STUTTGART

BETRIEBSSTATISTIK UND BETRIEBSKONTROLLE

Von Bergrat Dr. ing. e. h. ZÖRNER, Generaldirektor a. D.

119 Seiten — Gr. 4° — Goldmark 7.—

Instruktive Übersicht über die Betriebsstatistik und ihre Kontrollfunktionen erläutert durch viele Darstellungen und Tabellen.

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART / CALWERSTRASSE 18

SCHWEIZER ORGANISATIONS-LITERATUR

Schweizer Monatsschrift DER ORGANISATOR

5. Jahrgang

Auflage 4500 Exemplare
Jedes Heft 88–104 Seiten

Jahres-Abonnement **fr. 15.—** franko

Einzelhefte fr. 1.50 franko
nur gegen Vorauszahlung

*

In unserem Verlage sind erschienen:

Die Ford-Motor-Company, ihre Organisation und Methoden fr. 1.50
Prof. Schär: Das sterbende Buch fr. 1.—
Fäsi: Betriebsorganisation . . . . fr. 1.50
Leffingwell: 82 Fragen zur sofortigen Beurteilung v. Geschäfts- und Fabrikorganisationen . . . . fr. 1.—
Gurtner: Die Notwendigkeit der Einführung des Taylor-Systems fr. 1.50
Keine Inventur mehr . . . . . fr. 1.50
Entwurf von Werbebriefen . . . . . fr. —.50
Organisator-Jahrgänge 1920–22 à fr. 6.50
82 Schweizer Werbebriefe (87 Clichés) fr. 4.—
nebst einer Einleitung ‚Der Entwurf v. Werbebriefen'
alles franko

VERLAG ORGANISATOR ZÜRICH 6

Granitweg 4

Postscheck-Konto Karlsruhe Nr. 70194

Ein Handbuch
über die wirtschaftliche Entwicklung und Bedeutung,
ein Nachschlagewerk
technisch-warenkundlicher Art, einen fünfsprachigen
Bezugsquellen-Nachweis
für alle Branchen stellt

MONTANUS Industrie-Handbuch Westdeutschland

dar.

Die **Deutsche Allgem. Zeitung** nennt das Buch: „Ein unübertreffliches Nachschlagewerk, auf das die deutsche Wirtschaft stolz sein darf."

Die **Kölnische Zeitung**: . . . Etwas Einzigartiges, das in der Nachkriegszeit auf lange Zeit eine maßgebende Bedeutung behalten wird."

Im Schwester-Verlag **Schulze & Co.** erschien ferner:

„Offizielles Bezugsquellen und Export-Adreßbuch d. Sächsischen Industrie".

„Adreßbuch u. Bezugsquellenregister des gesamten deutschen elektrotechnischen Gewerbes."

MONTANUSVERLAG

Inhaber: Hermann Montanus / Siegen in Westfal.

RENTEN UND ANLEIHEN

Von

Professor Dr. S. Berliner

*

2. Auflage

141 Seiten / 8° / Gebunden

Goldmark 8.50

Eine Darstellung des Gesamtgebietes der Renten- und Anleiherechnung einschließlich aller Verzinsungsarten, der Anleihetilgung, Anleihekurse, Rentabilitätsberechnungen usw. — in übersichtlichster Weise durch genau ausgeführte Beispiele und klar formulierte Lehrsätze — mittels einer Behandlungsweise und Rechenmethode, die auch für jeden Nichtmathematiker und Nur-Praktiker völlig verständlich ist. Daß von dem Werk soeben eine neue Auflage nötig wurde, beweist seine Brauchbarkeit für jeden, der sich mit dem auch heute noch nicht bedeutungslos gewordenen Gebiet der Anleihenrechnung gründlich vertraut machen will.

C. E. Poeschel Verlag / Stuttgart

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 11. Aufl. (Unveränd. Abdruck der 10. Aufl.) Bearb. von Dr. Heinrich Könige, Senatspräsident am Reichsgericht in Leipzig, Albert Pinner, Justizrat in Berlin, Dr. Felix Bondi, Geh. Justizrat in Dresden. Zwei Bände in vier Halbbänden. Gr. 8°. 1921. XX, 3019 S.
M. 60.—, geb. M. 76.—.

„Wer sich nur einen Kommentar zum HGB. kaufen kann, der tut gut daran, den Staubschen zu erwerben, denn er ersetzt ihm alle anderen." *Das Recht.*

Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897. Unter Ausschluß des Seerechts. Von Litthauer. 16. Aufl. Herausgeg. von Prof. Dr. A. Mosse, Geh. Justizrat. Unveränd. Neudruck. 8°. 603 S. 1923. (Guttentagsche Sammlg. Deutsch. Reichsgesetze Nr. 4.) geb. M. 8.—.

„Das Erscheinen einer neuen Auflage dieser angesehenen Handausgabe des HGB ist ein Ereignis, das von den Juristen mit Genugtuung begrüsst wird. Fehlt doch dieses Buch auf dem Tische keines Juristen."
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Von Dr. Jul. von Gierke, o. Professor der Rechte in Halle a. S. 8°. XIV, 474 S. 1921. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. VI.)
M. 7.20, geb. M. 9.20.

„Das Werk wird vor allem in den Kreisen von Handel und Industrie als besonders wertvoll gewürdigt werden, da es der Verfasser trotz aller Theorie nicht unterlassen hat, in erläuternden Beispielen für die Praxis zu sprechen."
Wirtschaftszeitung.

„Der Grundriss hat den heutigen Tages nicht genug zu schätzenden Vorzug gedrängter Kürze bei vollster Klarheit der leitenden Gedanken."
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Busch, Schaffeld, Dr. Ebbecke, Erler, Kiehl, Dr. Lobe, Dr. Mansfeld, Michaelis, Oegg, Schliewen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 5., vermehrte und verbesserte Aufl. Drei Bände. Lex. 8°. 1923. Geb. M. 75.—.

„Was die Kritik übereinstimmend an der ersten Auflage gelobt hat, die klare Darstellung und übersichtliche Anordnung des Stoffes, zeichnet auch die neue Auflage aus: sie gibt einen zuverlässigen Ueberblick über die Stellungnahme des RG. zu den vielen Streitfragen, welche deutsche Gründlichkeit in den vierzehn Jahren der Geltung des BGB. aufgeworfen und verfochten hat." *Deutsche Juristen-Zeitung.*

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Von Dr. A. Achilles. In Verbindung mit Prof. Dr. André, Senatspräsident Meyer, Reichsgerichtsrat Dr. Strecker, Staatsrat Dr. v. Unzner, herausgeg. von Wirkl. Geh. Oberjustizrat und Oberlandespräsidenten M. Greiff. 11., vermehrte und verbesserte Aufl. Gr. 8°. XVI, 1118 S. 1923. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39.) Geb. M. 14.—.

„Die Handausgabe darf unter ihresgleichen einen hervorragenden Rang beanspruchen, nicht nur wegen ihrer Reichhaltigkeit, sondern vor allem auch wegen ihrer gedrängten, klaren Uebersichten und Vorbemerkungen, in denen die Grundzüge der Rechtslehre in wenigen kurzen Sätzen zusammengefasst sind."
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Professor des bürgerlichen Rechts in Jena. 8°. XXIII, 440 S. 1921. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Band II.)
M. 7.50, geb. M. 9.50.

„Wo man auch liest, überall weht einem ein frischer Hauch entgegen Wer Hedemanns Darstellung des Rechts der Schuldverhältnisse nicht mit Interesse und schliesslich mit steigender Freude liest, der hat schon gar nichts von einem Juristen an sich."
Das Recht.

Gewerblicher Rechtsschutz umfassend Urheber- und Verlagsrecht, Patent- und Musterschutzrecht, Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht. Von Dr. jur. Alexander Elster, Berlin. 8°. VIII, 300 S. 1921. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Band VIII.) M. 5.—, geb. M. 6.70.

„Ich begrüsse deshalb die Elstersche Arbeit, weil sie ausser dem Patent-, Musterschutz-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht das Urheberrecht behandelt, und zwar sowohl an Schrift- und Tonwerken als auch den Schutz der Kunstwerke. Man merkt aus jedem Satze, welch reicher Schatz eigener praktischer Erfahrungen dem Verfasser zu Gebot stehen."
Markenschutz und Wettbewerb.

„Ein kluger und klarer Kopf meistert hier den oft spröden Stoff. Wer mit der schaffenden Arbeit zu tun hat, kann das Buch nicht missen." *Ingenieur-Zeitung.*

Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nebst den in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB., WZG. und HGB., systematisch erläutert von Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal in Hamburg. Fünfte, gänzlich umgearb. Aufl. Gr. 8°. 346 S. 1922.
M. 7.—, geb. M. 9.10.

„Rosenthals Werk darf jetzt wohl als der führende unter den Kommentaren zum Wettbewerbsgesetz bezeichnet werden."
Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht.

Reichsgewerbeordnung nebst Ausführungsbestimmungen. 20. Aufl. von Dr. Fr. Hiller und Dr. H. Luppe. 912 S. 1921. (Guttentag'sche Sammlung Dtsch. Reichsgesetze Bd. 6.) M. 6.—.

„Die vortrefflich kommentierte Textausgabe der RGO. von Hiller und Luppe kann nur warm empfohlen werden."
Soziale Praxis.

Die Arbeiterfrage. Von Heinrich Herkner. Zwei Bände. 8., umgearb. Aufl. Gr. 8°. 1923. Bd. I. Arbeiterfrage und Sozialreformen XVIII, 616 S. Bd. II. Soziale Theorien und Parteien. XVI, 696 S. M. 22.—, geb. M. 26.50.

„Wer objektive Tatsachenschilderungen und zusammenhängende umfassende Darstellung der Grundgedanken moderner Sozialpolitik sucht, der findet hierzu kein besseres Mittel, als das hier angezeigte Buch." *Deutsche Allgem. Zeitg.*

Arbeiterschutz u. Arbeitsrecht. Von Dr. A. Günther, Professor. 512 S. 1920. (Guttentagsche Sammlung Dtsch. Reichsgesetze, Band 138a.) M. 5.—.

„Die Erläuterungen, die der wissenschaftlichen Bedeutung des Verfassers entsprechen, sind klar, übersichtlich und, bei aller Gedrängtheit, durchaus vollständig."
Der Gewerkverein.

Deutsches Arbeitsrecht, zu seiner Neuordnung, von Dr. jur. Erich Melsbach, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Gr. 8°. 245 S. 1923.
M. 4.50, geb. M. 6.50.

„Für jeden, der sich mit dem Inhalt des Gesetzbuches der Arbeit bekanntmachen und zu ihm kritisch Stellung nehmen will, dürfte die Kenntnis dieses Buches unentbehrlich und überaus wertvoll sein." *Kölnische Zeitung.*

Walter de Gruyter & Co. / Berlin W. 10

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107777168